Corpus
I. rom. f.
22t/6.

<36603542070017

<36603542070017

Bayer. Staatsbibliothek

Das

CORPUS JURIS CIVILIS

in's Deutsche übersetzt

von einem

VEREINE RECHTSGELEHRTER

und herausgegeben

von

Dr. Carl Ed. OTTO, Dr. Bruno SCHILLING,
Professoren der Rechte an der Universität Leipzig,

und

Dr. Carl Friedrich Ferdinand SINTENIS,
als Redactoren.

SECHSTER BAND.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem
PRIVILEGIO.

LEIPZIG, 1832.
Verlag von Carl Focke.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

C O D E X.

SIEBENTES BIS ELFTES BUCH.

ÜBERSETZT VON

DR. *CARL FRIEDRICH FERDINAND SINTENIS.*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Siebentes Buch.

Erster Titel.

De vindicta libertate et apud concilium manumissione.

(Von der Freiheitsertheilung durch den Stab [1]) *und der Freilassung vor dem Concil* [2])).

1. *Der Kaiser Antoninus an den Tertius.*

Das Standesrecht derer, die vor dem Rath freigelassen worden, wird, sobald die Ursache die richterliche Bestätigung erhalten und die Freilassung erfolgt ist, in der Regel nicht weiter in Zweifel gezogen, wenn behauptet wird, dass sie aus einer falschen Ursache [3]) befreiet worden seien.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an den Sallustius.*

Es ist ausser Zweifel, dass die zweite Freilassung dem einmal verliehenen römischen Bürgerrechte weder etwas habe hinzufügen, noch nehmen können. Geg. den 30. April u. d. C. d. K.

3. *Dieselben der Attonita.*

Es ist ausgemachten Rechtens, dass weder eine Frau eine Freilassung durch den Stab, durch den Mann, noch [überhaupt] ein Anderer durch einen Geschäftsbesorger vollziehen könne.

4. *Der Kaiser Constantius an den Maximus Praef. Praet.*

Die Freiheit können gehorsame Sclaven nach dem Willen ihrer Herren vor Unserm Rath, oder vor den Consulen, den Prätoren, Präsidenten und Magistraten der Städte, welche diese Gerechtsame haben, erlangen. Geg. d. 30 Dec. 359. u. d. C. Euseb. u. Hypath.

1) *Vindicta,* s. v. Brockdorff Uebers. des Gajus §. 38. n. 1. u. diese Uebers. Pand. XL. 2. Rubr. Tit.
2) *Concilium,* s. Ulp. Fragm. Tit. I. §. 13. und die Note bei Charond., s. auch Anm. 15. zu Buch XL. der Pandecten.
3) *Demonstratio,* hier so nach der Glosse u. Gothofr.

Zweiter Titel.

De testamentaria manumissione.

(*Von der testamentarischen Freilassung.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Primus.*

Wenn Jemand, der über zwanzig Jahr alt ist, ein Codicill gemacht hat, so ist es ausgemacht, dass die Zeit der Bestätigung [4]) der Freiheitsertheilung nicht schade, denn es wird hier nicht die rechtliche Wirksamkeit, sondern die des Willens in Betracht gezogen.

2. *Dieselben an Philetus.*

Die in dem Testamente eines Verstorbenen geschehenen Freiheitsertheilungen können nicht in Wirkung treten, sobald die Erbschaft nicht angetreten, oder wenn das Andenken an den Verurtheilten, wegen eines Verbrechens, das durch den Tod nicht gesühnt wird, verdammt worden ist.

3. *Dieselben an Euphrosynus.*

Die in dem Testamente eines Verstorbenen ertheilte Freiheit tritt mit dem Antritt der Erbschaft in Kraft, und wenn sich der eingesetzte Erbe auch durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Erbschaft enthalten hat, so schadet dieser Umstand der Freiheit doch nicht. Geg. d. 15. Apr. 207 u. d. C. Aper u. Maximus.

4. *Dieselben an Archelaus.*

Da Dein Vater die Freiheit unmittelbar aus dem Testamente erhalten hat, so wirst Du, wenn Du auch sein Erbe geworden, dennoch nicht zur Ablegung der von ihm während seines Sclavenverhältnisses geführten Rechnungen gezwungen werden können. Derjenige aber, dem die Freiheit fideicommissweise oder unmittelbar hinterlassen worden, dafern er Rechnung abgelegt haben würde, kann, bevor er den Vorrath herausgegeben und das, was er in betrügerischer Absicht bei Seite geschafft, nicht zur Freiheit gelangen. Wenn aber aus den Rechnungen befunden worden, dass er nicht Schuldner sei, so erlangt er nach dem Erbschaftsantritt die Freiheit gleichsam unbedingt. Geg. d. 25. Nov. 215 u. d. C. Lätus II. u. Cerealis.

5. *Der Kaiser Alexander an Quintilianus.*

Die zur Verkürzung der Gläubiger in einem Testamente geschehenen Freiheitsertheilungen gelten nach dem Aelisch-Sentischen Gesetze nicht, wenn auch Jemand Erbe des Schuldners geworden, der zahlungsfähig ist.

4) D. h. des Codicills durch das Testament.

6. *Der Kaiser Gordianus an Pisistratus.*

Wenn die Nachverlassenschaft dessen, in dessen Testamente Du freigelassen zu sein angibst, wegen der Schulden von den Erben ausgeschlagen worden ist, so wirst Du aus rechtmässigem Grunde, wenn Du den Erbschaftsgläubigern Bürgschaft anbietest, die Aufrechterhaltung des Willens des Testators zur Erhaltung der Freiheit fodern, zumal besonders dies auch von dem gelehrtesten Fürsten, dem verewigten Kaiser Marcus, verordnet worden ist. Dies muss auch in Betreff der Person eines Fremden so gehalten werden.

7. *Derselbe an die Justa.*

Wider den Willen Deiner Mutter darfst Du Demjenigen die Freiheit nicht zu Theil werden lassen, den jene freizulassen verboten hat, damit Du nicht die Gebote der kindlichen Liebe zu verletzen scheinest.

8. *Die Kaiser Philippus und Cäsar Philippus an Tremellius.*

Wenn der Testator befohlen hat: dem Sclaven zur Zeit der Hochzeit seines Sohnes oder seiner Tochter die Freiheit zu ertheilen, so hat er damit keine Zeit für die Gewährung der Freiheit bestimmt, sondern vielmehr eine Bedingung aufgestellt, so dass die Freiheit, wenn keine Verheirathung erfolgt ist, mit Recht nicht gefodert werden kann.

9. *Die Kaiser Carus, Carinus und Numerianus an Maurus.*

Wenn der Fall auch von der Art ist, dass der Erblasser Dich zum Erben eingesetzt hat, so hat er doch Deinem Sclaven die Freiheit nicht unmittelbar ertheilen können; denn unmittelbar kann fremden Sclaven Niemand die Freiheit ertheilen.

10. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Germanus.*

Wenn die Freiheit durch unmittelbare Verfügung zu Recht ertheilt worden ist, so werden [die betreffenden Sclaven] nicht blos durch die Bedeckung mit dem Hut, sondern auch durch den Erbschaftsantritt, wenn es keiner Rechtsvorschrift zuwiderlaufend ist, zu arcinischen Freigelassenen.

11. *Dieselben an Laurina.*

Wenn ein Testament nicht zu Recht besteht, so sind auch die darin geschehenen Freiheitsertheilungen ohne rechtliche Wirkung, da Du angibst, dass nicht hinzugesetzt worden sei, dass es als Codicill gelten solle.

12. *Dieselben an Rhysus.*

Wenn die Erben aus einem zu Recht errichteten Testamente die Erbschaft feierlich angetreten haben, so hat Dir die

aus dem Testamente erworbene Freiheit, wenn nachher die eingesetzten Erben mit den die Erbfolge testamentslos in Anspruch Nehmenden in heimliches Einverständniss getreten sind, nicht genommen werden können. Haben sie hingegen freiwillig die ihnen angefallene Erbfolge ausgeschlagen, so fällt bekanntlich Alles, was im Testamente verordnet worden, über den Haufen. Wenn aber der Präsident bemerkt, dass die Erben, um Euch um die Freiheit zu betrügen, eine Durchstecherei gemacht haben, so wird er, der Verordnung des Kaisers Pius Antoninus zufolge, darauf bedacht sein, sich der Freiheitsertheilungen anzunehmen.

13. *Dieselben an Martialis.*

Es ist ausgemacht, dass den Bedingtfreien die ihnen ertheilte Freiheit vom Erben nicht genommen werden könne; auch kann dem Bedingtfreien so wenig eine Veräusserung, als die Ersitzung insofern schaden, dass er nicht, sobald die Bedingung eingetreten, die Freiheit erlangte.

14. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Florentinus Praef. Praet.*

Die unmittelbare Freiheitsertheilung soll in einem Testamente auch in griechischer Sprache getroffen werden dürfen, so dass die dergestalt unmittelbar geschehenen Freiheitsertheilungen eben so betrachtet werden sollen, wie wenn sie der Testator mit gesetzmässigen [5]) Worten getroffen hätte.

15. *Der Kaiser Justinianus an Joannes Praef. Praet.*

Da die Constitution des verewigten Kaisers Marcus erklärt, dass, wenn Jemand nach Errichtung eines Testaments, oder ohne solches verstorben, so dass die testamentslose Erbfolge Platz ergreift und Freiheitsertheilungen getroffen hat, aber Niemand die Nachverlassenschaft des Verstorbenen antreten will, weil sie verdächtig zu sein scheint, und etwa auch fideicommissarische Freiheitsertheilungen, ohne schriftlich abgefasst zu sein, hinterlassen worden sind, es entweder einem jeden Fremden, oder einem der Sclaven, der selbst mit der Freiheit beschenkt worden, und für sein Verhältniss besorgt ist, frei stehe, die Erbschaft unter der Bedingung und gegen Bürgschaft anzutreten, sowohl allen Gläubigern Genugthuung zu gewähren, als auch denen die Freiheit zu Theil werden zu lassen, von denen der Testator es gewollt hat, so sind mannigfaltige Zweifel aus dieser Constitution entstanden. Denn so fragte es sich, ob, wenn die Erbschaftssachen, ohne dass sich ein Erbe gefunden, verkauft worden, es noch nach deren Verkauf möglich sei,

5) D. h. mit lateinischen.

dass ein Sclav oder ein Anderer die Erbschaft antrete und die Sachen von den Käufern zurückfodern, und den Freiheitsertheilungen und Gläubigern Genüge leisten dürfe? — Wenn nun zwar der verewigte Kaiser Severus, wenn die Sachen einmal verkauft worden, dies nicht weiter zugelassen hat, so hat Uns doch des Ulpianus Ansicht ganz vorzüglich gefallen, besonders in Betreff der Freiheitsertheilungen, damit diese nicht verloren gehen, noch nach dem Verkauf der Sachen ein Rechtsmittel von einjähriger Dauer zu der Constitution des verewigten Kaisers Marcus hinzuzufügen, binnen welcher Frist sowohl allen Gläubigern Genüge geschehen mag, und auch den Käufern nichts Neues widerfährt, die ja oftmals binnen Jahresfrist sich eine Wiederaufhebung [des Kaufs] gefallen lassen mussten, und dem Sclaven, der mit der Freiheit beschenkt worden, oder irgend einem Andern zu gestatten, entweder vor dem Verkauf der Sachen, oder nachher binnen Jahresfrist die Erbschaft anzutreten und die Sachen zurückzufodern, gegen vorher zu bestellende Bürgschaft, dass sowohl den Freiheitsertheilungen als den Gläubigern Genüge geschehe. §. 1. Wenn nun Einer zwar allen Freiheitsertheilungen zu genügen verspricht, den Gläubigern aber nicht auf das Ganze, sondern nur theilweise ihre Foderungen zu berichtigen, diese auch einen Vertrag der Art eingegangen sind, so befehlen Wir, soll die Constitution des gelehrtesten Fürsten auch für einen Fall dieser Art Platz ergreifen, und sind der Meinung, dass dies in aller Weise zulässig sei, zumal dieser [Vertrag] mit dem Willen der Gläubiger eingegangen wird. Denn wollen diese nicht, so gestatten Wir die Zulässigkeit eines solchen Vertrages durchaus nicht. §. 2. Wenn aber einige von den Sclaven die Freiheit ergriffen, andere es hingegen vorgezogen haben, dieselbe abzulehnen, so ist auch auf diesen Fall die Rede des verewigten Kaisers Marcus auszudehnen, und ohne Zweifel der die Erbschaft Ansprechende auch hier zu hören, und es soll den Sclaven freie Wahl bleiben, je nachdem sie entweder zur Freiheit gelangen, oder in der Sclaverei verbleiben wollen. Denn wenn es gleich keinem Sclaven gestattet ist, das Römische Bürgerrecht auszuschlagen, so muss dennoch in diesem Fall, damit nicht wegen Undankbarkeit einiger auch die übrigen im Sclavenverhältniss zu bleiben genöthigt sind, allen Sclaven, welche wollen, erlaubt sein, zur Freiheit zu gelangen, den einigen nicht wollenden, oder es ablehnenden aber die freiwillige Sclaverei zu Last bleiben, und sie mögen dann Den, welchen sie nicht zum Freilasser haben wollen, als ihren Herrn, und vielleicht als einen gestrengen, kennen lernen. §. 3. Wenn er aber nicht alle Freiheitsertheilungen zur Erfüllung zu bringen versprochen hat, sondern nur eine bestimmte Anzahl Sclaven

von Denen, welchen geheissen worden, zur Freiheit zu gelangen, so ist es besser, wenn die Erbschaftssachen zur Befriedigung der Gläubiger hinreichen, auch allen übrigen Sclaven die Freiheit zu ertheilen, wenn er dies auch nicht versprochen hat. Fehlt aber etwas zur Befriedigung der Gläubiger, so ist es billiger, dass nur Wenige zur Freiheit gelangen. §. 4. So weit Unsere Abhülfe zur Beseitigung der alten Zweifel; um zugleich aber der vorgedachten Constitution eine verbessernde Vervollständigung zu gewähren, befehlen Wir hiermit, dass, wenn nicht Einer auftritt, der die Erbschaft verlangt, sondern Mehrere, und zwar zu demselben Zeitpuncte, zwei oder mehr, Allen gemeinschaftlich die Erlaubniss zum Erbschaftsantritt, nach vorheriger von Allen zu leistenden Bürgschaft, den Gläubigern und Freiheitsvertheilungen Genüge leisten zu wollen, zu Theil werden solle. Geschieht es nach verschiedenen Zwischenräumen, so hat der das Vorrecht, der zuerst auftritt, wenn er nämlich Bürgschaft bestellen kann. Kann er es nicht, so folgen die übrigen einer nach dem andern, je nach der Zeit ihres Antrags, und dies soll so binnen Jahresfrist gehalten werden. §. 5. Verspricht aber Einer, einige [Sclaven] frei zu machen, nicht aber alle, und tritt dann ein Anderer auf, der bereit ist, genügende Bürgschaft zu bestellen, allen Gläubigern und allen Freiheitsertheilungen Genüge zu leisten, so ist es billig, ihn zuzulassen, so dass alle Freiheitsertheilungen ohne Unterschied in Wirksamkeit treten. Dieses Vorrecht ertheilen Wir nicht blos dem mit der Freiheit beschenkten Sclaven, sondern auch Demjenigen, dem die Freiheit nicht hinterlassen worden ist, so dass hier sogar der Fall eintreten kann, dass durch Den, dem die Freiheit nicht hinterlassen worden ist, Andern dieselbe zu Theil werde. §. 6. Wenn sich aber dies früher ereignet, als der erste die Erbschaftssachen und die Freiheit erlangt, so ist es Unsere Meinung, dass dem zweiten, der darauf Anspruch macht, oder dem dritten oder fernern, die Freiheitsertheilungen in grösserer Anzahl versprechenden Platz gemacht werde. Wenn aber die Sachen schon dem zuerst die Erbschaft in Anspruch nehmenden Sclaven übergeben worden, und einigen Erbschaftssclaven von ihm die Freiheit ertheilt worden ist, und dann ein anderer Erbschaftssclav oder ein dritter Freier auftritt, der sich dazu erbietet, so wird ihm dies gestattet werden, und er unter grösseren Versprechungen und ausgedehnterer Bürgschaftsbestellung die Erbschaft erhalten. Allein der früher mit dem Antrage Aufgetretene bleibt frei, wenn ihm gleich der Nachlass entzogen wird. Alles dieses muss binnen Jahresfrist, wie schon gesagt worden, von da an abgemacht werden, so der früher Auftretende mit seinem Verlangen den Richter angegangen ist.

Dritter Titel.

De lege Fusia Caninia tollenda.

(Von der Aufhebung des Fusisch-Caninischen Gesetzes.)

1. *Der Kaiser Justinianus an Menna Praef. Praet.*

Es ist Unser Wille, dass die den Sclaven in einem Testamente sowohl unmittelbar als fideicommissweise hinterlassene Freiheit nach Art der unter den Lebendigen ertheilten ohne allen Unterschied gelten solle, so dass das Fusisch-Caninische Gesetz ganz wegfallen und den ihre Sclaven beglückenden Verfügungen der Testatoren nicht im Wege stehen soll, zur Ausführung zu gelangen. Geg. d. 1. Juni u. d. C. d. K.

Vierter Titel.

De fideicommissariis libertatibus.

(Von der fideicommissarischen Ertheilung der Freiheit.)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Primus.*

Da Du vorträgst, es sei die Nachverlassenschaft des Testators nicht angetreten worden, von dem Du angibst, er habe Dir die Freiheit fideicommissweise ausgesetzt, und es habe ein Anderer als der eingesetzte Erbe die Verlassenschaft testamentslos in Besitz genommen, so verlangst Du, sobald nicht auch die fideicommissarische Ertheilung der Freiheit in Ansehung des gesetzmässigen Erben wiederholt worden, ohne alles Recht die Gewährung derselben von dem, der gar nicht darum gebeten worden ist. Wenn Du freilich nachweisen kannst, dass der eingesetzte Erbe gegen Empfang einer Summe Geldes die Erbschaft unberücksichtigt gelassen habe, so wird er genöthigt werden, Dir die Freiheit zu Theil werden zu lassen. Geg. d. 17. Febr. 197 u. d. C. Lateranus u. Rufinus.

2. *Der Kaiser Antoninus an Valerius.*

Wenn auch das Codicill, worin Du dem Mutterbruder der Erblasserin als vermacht erscheinst, für verfälscht erklärt worden ist, so entkräftet dennoch, sobald Du vor Erhebung der Untersuchung des Verbrechens die rechtmässige Freiheit durch den Vermächtnissinhaber erlangt hast, das nachherige Ereigniss die dergestatt ertheilte Freiheit nicht. Der Constitution des verewigten Kaisers Hadrianus zufolge wird jedoch dem Erben die Rückfoderung von zwanzig Goldstücken ertheilt.

3. *Der Kaiser Alexander an Lucius.*

Da Du angibst, es sei Sclavinnen die Freiheit unter einer Bedingung ertheilt worden, was kann es da ein Zweifel sein, dass die von ihnen vor deren Erfüllung geborenen Kinder als

Sclaven geboren worden, und den Erben vermöge Herrenrechts gehören? Nur denen ist man zu Hülfe gekommen, die nach eingetretener Verzögerung für die Gewährung der Freiheit geboren worden sind, so dass sie als Freie und Freigeborene betrachtet werden sollen.

4. *Derselbe an Hadrianus.*

Wenn eine Sclavin mit Einwilligung ihres Herrn als Freie gelebt hat, der die fideicommissarische Freiheit hinterlassen worden war, so hat sie, dem Senatsbeschluss und den darauf bezüglichen Constitutionen zufolge Römische Bürgerin geworden, Freie geboren. Wenn sie aber selbst die Freiheit niemals in Anspruch genommen hat, so hat sie es sich selbst zuzuschreiben, dass ihre inzwischen geborenen Kinder Sclaven sind.

5. *Derselbe an Dionysius.*

Wer das von den Gesetzen vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hat, der kann die Freiheit in seinem letzten Willen auch durch ein Fideicommiss nicht ertheilen, ausser denen, von denen er einen [ausreichenden] Grund beibringen kann [6]).

6. *Derselbe an Maximus.*

Man hat sich dafür erklärt, dass auch einer fremden Sclavin die fideicommissweise ausgesetzte Freiheit ertheilt werden müsse, und es erlischt auch diese Verbindlichkeit dadurch nicht, wenn deren Herrin (vorausgesetzt, dass diese aus dem Testamente Dessen oder Deren, die die Freiheitsertheilung hinterlassen haben, nichts angenommen hat), sie auch inzwischen nicht hat verkaufen wollen, weil die Freiheit noch im Laufe der Zeit gewährt werden kann, sobald sich Gelegenheit zur Loskaufung der Sclavin dargeboten hat.

7. *Derselbe an Nicomedes.*

Diejenigen, denen die Freiheit durch ein Fideicommiss in einem letzten Willen hinterlassen wird, werden Freigelassene Derer, von denen sie freigelassen werden. Geg. d. 1. April 225. u. d. C. Fuscus II. u. Dexter. —

8. *Derselbe an Eutyches.*

Da Du angibst, es sei Dir die fideicommissarische Freiheit unter der Bedingung ertheilt worden, wenn es der Gattin des Freilassers beliebt habe, so kannst Du, wenn dieselbe auch die Erbschaft nicht angetreten, sondern letztere ganz an den Sohn gefallen ist, dennoch die Freiheit in Anspruch nehmen, sobald sich des Testators Gattin nicht dagegensetzt.

6) *Inst.* I. 6. §. 5.

9. *Die Kaiser Valerianus und Galienns an Daphnis.*

Wenn der Testator seinen Sclaven, auch ohne ihm die Freiheit ertheilt zu haben, zum Vormunde seiner Söhne ernannt hat, so ist dennoch zur Begünstigung der Freiheit und der Unmündigen angenommen worden, dass er ihn durch ein Fideicommiss freigelassen zu haben scheine. Und wenn er nicht seinen eigenen, sondern einen fremden Sclaven, dessen Verhältniss er kannte, zum Vormund ernannt hat, so haben die Rechtsgelehrten sich dafür entschieden, dass ebenfalls die Freiheit fideicommissarisch ertheilt worden sei, es müsste denn klar erhellen, der Testator sei anderer Meinung gewesen.

10. *Dieselben an Mercurialis.*

Die Dir fideicommissweise unter der Bestimmung hinterlassene Freiheit, wenn des Testators Sohn das fünfundzwanzigste Jahr erreicht habe, geht nicht verloren, wenn auch, wie Du angibst, der Erbe binnen des vorgedachten Alters mit Tode abgegangen ist. Denn es ist ein von Alters her angenommener Satz, dass binnen der Zeit, wo, wenn er am Leben geblieben wäre, er das bestimmte Alter erreicht haben würde, die Hoffnung auf die Freiheit nicht erlösche.

11. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Flavianus.*

Wenn Du ein Sclav gewesen, und Dir durch ein Fideicommiss die Freiheit hinterlassen worden ist, so siehst Du ein, dass Du nicht ohne Freilassung hast zur Freiheit gelangen können. Wenn Du daher als Sclav in bittweise gefassten Ausdrücken die Freiheit erlangt hast, so musst Du den Präsidenten der Provinz angehen, damit er nach Erörterung der Sache, wenn er eingesehen, dass Du ein Recht auf die Freiheit habest, denjenigen, der dazu verpflichtet, zur Freilassung nöthige, oder, wenn sich derselbe verborgen halte, mit Erlassung eines Decrets wider den Verborgenen für dich sorge.

12. *Dieselben an Hyrenius.*

Dass durch das Wort: ich empfehle, in einem Testamente oder Codicill die Freiheit nicht fideicommissarisch ertheilt sei, wird durch die Auctorität des Rechts erklärt.

13. *Dieselben an Pythagoridas.*

Wenn Jemand in Betreff Deiner, die er vor der Verheirathung seiner Frau geschenkt, nachher, nachdem er ihr ein Vermächtniss hinterlassen, in seinem Testamente, oder Codicill, oder in bittweisen Worten an seine Rechtsnachfolger erklärt, dass es sein Wille sei, Du sollest frei gelassen werden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass letztere sowohl zum Loskaufen und zur Freilassung gehalten seien, als die Frau selbst, wenn

sie durch Annahme des ihr letztwillig Ausgesetzten ihre Zufriedenheit mit dem letzten Willen des Erblassers erklärt hat, und Dir ein Recht auf fideicommissarische Freiheit zustehe.

14. *Der Kaiser Justinianus an Julianus Praef. Praet.*

Da die Alten bezweifelten, ob es möglich sei, die fideicommissarische Freiheit einem Sclaven zu hinterlassen, der noch im Mutterleibe befindlich war, und von dem man erst erwartete, dass er ein Mensch werden werde, so haben Wir den alten Streit entscheiden wollen, und meinen zur Begünstigung der Freiheit, dass sowohl die fideicommissarische als die unmittelbar ertheilte Freiheit, sowohl in Ansehung von Personen männlichen als weiblichen Geschlechts, die sich im Mutterleibe befinden, von Bestand sei, so dass [das Kind] mit der Freiheit das Licht der Welt erblickt, wenn seine Mutter auch selbst noch in Sclavenverhältniss stehend dasselbe geboren hat. Sind aber mehrere Knaben oder Mädchen geboren worden, so sollen alle, es möge [der Testator] von der einfachen Zahl oder der mehrfachen gesprochen haben, nichts destoweniger von ihrem Eintritt in die Welt an zur Freiheit gelangen, indem es bei Doppelsinnigkeiten besser ist, und zumal in Bezug auf die Freiheit, wegen deren Begünstigung, die menschlichere Ansicht zu ergreifen. Geg. d. 1. Oct. 530. u. d. C. Lampadius u. Orestes.

15. *Derselbe an Julianus Praef. Praet.*

Wenn einem Sclaven oder einer Sclavin die fideicommissarische Freiheit ertheilt worden ist, so befehlen Wir, dass, wenn sich Derjenige einen Verzug in Ansehung der Freiheit zu Schulden kommen lässt, der ihnen dazu verpflichtet ist, sie durch den Ausspruch des Präsidenten in Freiheit gesetzt werden sollen, ohne auf eine Handlung oder den Willen des Erben zu warten, sondern sie sollen eine solche Freiheit erhalten, wie wenn sie vom Testator selbst die Freiheit durch unmittelbare Verfügung erhalten hätten, indem es unehrerbietig und unklug ist, wenn die Erben des Testators aufschieben, hauptsächlich wenn es auf eine Freiheitsertheilung ankommt.

16. *Derselbe an Julianus Praef. Praet.*

Wenn Jemand in seinem Testamente seinen Erben gebeten hat, eines der Kinder seiner namhaft gemachten Sclavin, nach seiner Auswahl zur Freiheit gelangen zu lassen, und die Sclavin eines oder mehrere geboren hat, der Erbe aber bei seinen Lebzeiten keines zur Freiheit hat gelangen lassen, oder während er überlegt, wen er zur Freiheit solle gelangen lassen, aus dieser Welt geschieden ist, so ward von den Alten bezweifelt, ob alle, oder eines, oder gar keines von diesen [Kin-

dern] zur Freiheit gelange, und es verbreitete sich der Streit des alten Rechts über Fälle dieser Art sehr weit. Wir aber, in der Absicht, die Bosheit des Erben in Zaum zu halten, wenn er des Testators Willen nicht erfüllt, und sobald er gekonnt, nicht eines der Kinder die Sclavin erwählt, und es mit der Freiheit beschenkt hat, befehlen hiermit, nicht nur ihm allein, sondern auch seine Erben und Nachfolger zu zwingen, alle Kinder der Sclavin zur Freiheit gelangen zu lassen, denn das ist dem Willen des Testators nicht zuwider. Da er nämlich verfügt hat, dass jeden Falls eines von ihnen frei sein solle, und sein Augenmerk nicht allein auf ein einziges, sondern auf alle gerichtet hat, so gelangen, sobald seinem Willen nicht Gehorsam geleistet worden, ohne Zweifel dem Willen des Testators gemäss alle zur Freiheit. Wir erachten auch dann Dasselbe für Regel, wenn der Testator die Gewährung der Freiheit nicht dem Erben, sondern einem Vermächtniss- oder Fideicommissinhaber bittweise auferlegt hat. Dergestalt mögen also die Erben, die Vermächtniss- und die Fideicommissinhaber, durch gerechte Furcht in Besorgniss erhalten, sich angelegen sein lassen, sowohl den Willen des Testators zu erfüllen, als auch nicht dadurch, dass alle die Freiheit erlangen, sich einen Verlust zuzuziehen. Wenn sie sich dagegen beklagen, so [mögen sie wissen, dass] sie sich diesen Verlust allein zuzuschreiben, und nicht über unser Gesetz, sondern über ihren Ungehorsam zu beschweren haben. Geg. zu Constantinopel d. 17. Nov. 530. u. d. C. Lampadius u. Orestes.

17. *Derselbe an Julianus Praef. Praet.*

Wenn Jemand seinen Sclaven dergestalt vermacht hat, dass ihm der Vermächtnissinhaber die Freiheit ertheilen möge, und der Erbe in Betreff eines Vermächtnisses dieser Art sich unredlich benommen und dem Vermächtnissinhaber den Sclaven zu geben verweigert hat, so dass er [, verklagt worden,] den Process verloren hat, und der Richter die Verurtheilung nicht auf den Sclaven selbst, sondern auf die Streitwürderung richtet, so waren die alten Rechtsausleger zweifelhaft, ob aus diesem Umstande der Freiheit ein Hinderniss erwachse, und wenn man sich dahingeneigt, dass die Freiheit gewährt werden müsse, von Seiten wessen dies geschehen müsse, ob vom Erben, oder vom Vermächtnissinhaber? Und wenn der Erbe sie ertheilen müsse, ob dann der Vermächtnissinhaber Dasjenige, was er an baarem Gelde durch die Verurtheilung empfangen habe, mit Erfolg behalten dürfe, ob ganz, oder zum Theil, oder gar nichts? In der Absicht, diesen Streit zu schlichten, bewundern Wir zuvörderst, warum der für diese Angelegenheit bestellte Richter die Verurtheilung nicht vielmehr jeden Falls

auf den Sclaven, sondern auf dessen Werthschätzung gerichtet, da sein Fehler auch für diese Art von Streit Veranlassung gegeben hat. Wenn daher eine solche Frage vorliegt, so halten Wir keinen Richter für so einfältig, dass er eine Verurtheilung letzterer Art fällen sollte; sondern wenn der Vermächtnissinhaber darauf besteht, dass ihm der Sclav herausgegeben werden solle, und nach der Einleitung des Verfahrens ein Zeitraum von zwei Monaten verflossen ist, so ist es Unser Wille, dass der Sclav dann sofort in Freiheit gesetzt werden und derselbe frei sein, der Erbe aber wegen seiner Unehrerbietigkeit zum vierfachen Ersatz aller vom Vermächtnissinhaber aufgewendeten Kosten des Processes verurtheilt werden, während dem Vermächtnissinhaber das Freilasserrecht unversehrt erhalten werden soll.

Fünfter Titel.

De dedititia libertate tollenda.

(Von der Aufhebung der unterthänigen Freiheit.)

1. *Der Kaiser Justinianus an Julianus Praef. Praet.*

Das Unterthänigkeitsverhältniss [Freigelassener] soll durchaus nicht fernerhin Unsern Staat belästigen dürfen, sondern von Grund aus aufgehoben sein, weil Wir finden, dass es gar nicht mehr in Gebrauch ist, sondern nur der leere Name dieser Art von Freiheit besteht. Wir, die Wir die Wahrheit verehren, wollen auch, dass in Unsern Gesetzen nur Solches enthalten sei, was wirklich vorhanden ist. Geg. * 530. u. d. C. Lampad. u. Orest.

Sechster Titel.

De latina libertate tollenda et per certos modos in civitatem Romanam transfusa.

(Von der Aufhebung der Latinischen Freiheit und deren auf bestimmte Weise geschehenen Veränderung in das Römische Bürgerrecht.)

1. *Der Kaiser Justinianus an Joannes Praef. Praet.*

Während das Verhältniss der unterthänigen Freigelassenen bereits aufgehoben ist, irrt die unvollkommene Freiheit der Latiner noch unstät umher, und ist, gleichsam aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt, eingeführt noch vorhanden; nicht ohne guten Grund wird daher der eine Theil derselben ganz aufgehoben, was aber an der Sache Vernünftiges ist, das wird in ein selbstständiges Rechtsverhältniss übertragen. Denn da [das Verhältniss der] latinischen Freigelassenen nach Art der uralten Latinität, welche den in die Colonieen Versetzten zu Theil ward, eingeführt zu sein scheint, von der der Staat nichts weiter hatte, als einen bürgerlichen Krieg, so ist es widersin-

nig genug, nachdem der Ursprung der Sache weggefallen, noch deren Abbild übrig zu lassen. Da nun auf vielfache, ja beinahe unzählige Art und Weise die Möglichkeit der Begründung des Verhältnisses der Latinen eingeführt ist, und verschiedene Gesetze und Senatsbeschlüsse vorhanden sind, und aus diesen die grössten Schwierigkeiten entstanden, als da waren, aus dem Junischen Gesetze, aus dem Largianischen Senatsbeschlusse, und dem Edicte des verewigten Kaisers Trajanus, womit Unsere Gesetze angefüllt waren, aber kein Mittel dagegen zu finden war, so hat es Uns am angemessensten geschienen, Alles dieses und die latinische Freiheit ganz aufzuheben, daneben aber bestimmte Arten und Weisen auszulesen, wodurch früher die latinische Freiheit erworben ward, gegenwärtig aber das Römische Bürgerrecht geboten wird, so dass nach Aufzählung dieser in gegenwärtigem Gesetze, und während [ausserdem] das Römische Bürgerrecht [nur] durch Geburt zuständig wird, alle übrigen Entstehungsarten des Namens der Latinen völlig aufgehoben sein, und keine Latinen mehr hervorbringen, sondern für null und nichtig erachtet werden sollen. Denn wie könnte man es länger dulden, eine Freiheit von der Art fortbestehen zu lassen, zufolge deren zur Zeit des Todes in derselben Person Freiheit und Sclaverei zusammentreffen, und wo Derjenige, wer als Freier gelebt hat, nicht blos dem Tode, sondern auch der Sclaverei verfällt? — §. 1. Wir befehlen daher hiermit, dass, wenn Jemand seinen Sclaven durch einen Brief zur Freiheit will gelangen lassen, ihm dies mit Zuziehung von fünf Zeugen gestattet sein soll, die hinter des Herrn Unterschrift, er mag blos unterschrieben, oder den ganzen Brief geschrieben haben, ihren Namen unterzeichnend, der Urkunde immerwährende Glaubwürdigkeit gewähren können. Und wenn er dies gethan, gleichviel ob selbst schreibend oder durch einen Tabular [6]), so soll dem Sclaven die Freiheit zuständig sein, wie nach Art eines Codocills zugefallen, jedoch dergestalt, dass er noch bei Lebzeiten des Freilassers selbst sowohl die Freiheit, als das Römische Bürgerrecht geniesst. §. 2. Wenn aber Jemand seinem Sclaven die Freiheit in einer Gesellschaft seiner Freunde hat ertheilen wollen, so soll ihm ebenfalls gestattet sein, in Gegenwart von fünf Zeugen seinen Willen zu erklären, und zu sagen, er wolle, er solle frei sein, und es sollen dergestalt die Sclaven, er mag seine Erklärung [allein] gerichtlich haben aufnehmen, oder der Zeugen Aus-

6) *Qui instrumenta publica et testationes conscribit*, Brisson. s. Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalt. I. 49. Schweppe R. R. Geschichte §. 228. a; sie stehen den heutigen Notaren gleich.

sage in ein Zeugniss bringen lassen, was sowohl mit der Unterschrift der öffentlichen Personen als der Zeugen versehen ist, auf gleiche Weise zum Römischen Bürgerrechte gelangen, wie wenn sie die Freiheit aus einem Codicill erhalten. §. 3. Auch ist Uns bekannt, dass einem Edicte des verewigten Kaisers Claudius zufolge in der alten Latinität die Bestimmung getroffen war, dass, wenn Jemand seinen an einer Krankheit darniederliegenden Sclaven öffentlich aus seinem Hause geworfen hat, weder selbst sich um ihn kümmernd, noch ihn einem Andern empfehlend, obwohl er, wenn er nicht im Stande war, ihn zu verpflegen, ihn in das Fremdenkrankenhaus schicken, oder sonst auf eine andere Weise für ihn sorgen konnte, dieser Sclav die latinische Freiheit genoss, und das Vermögen desselben, den er sterbend verliess, wenn er starb, wiederum empfing. Ein solcher Sclav, der Sache selbst zufolge, wenn auch sein Herr nicht will, mit einer erzwungenen Freiheit beschenkt, soll nun sofort Römischer Bürger werden, und dem Herrn niemals Anspruch auf die Rechte eines Freilassers vorbehalten werden. Denn wen Jemand öffentlich aus seinem Hause und der Zahl seines Gesindes verstiess, ohne selbst sich um ihn zu bekümmern, oder ihn einem Andern zu empfehlen, ohne ihn in das verehrungswürdige Fremdenkrankenhaus zu schicken, und ohne ihm den gewöhnlichen täglichen Bedarf zu verabreichen, der soll von ihm und seinem Vermögen ganz und gar zurückgehalten werden, sowohl für die ganze Lebensdauer des Freigelassenen, als wenn auf den Fall seines Todes, so wie auch nach seinem bereits erfolgten Ableben. §. 4. Wenn ferner Jemand seine Sclavin unter der Bedingung veräussert hat, dass sie nicht solle öffentlich Preis gegeben werden dürfen, ihr neuer Herr aber durch einen kupplerischen Verkauf dennoch versucht hat, dieselbe Preis zu geben, oder wenn der vorige Herr sich für den Fall einer solchen Veräusserung die eigenmächtige Zurücknahme vorbehalten hat; und er, nachdem sie zu ihm zurückgekehrt, die Sclavin selbst öffentlich Preis gegeben hat, so soll sie gleichergestalt sofort in Freiheit als Römische Bürgerin gesetzt, und der, welcher sie Preis gegeben, vom Rechte der Freilasserschaft ganz und gar abgewiesen werden. Denn wer so ausgeartet und gottlos ist, dass er einen solchen Handel abschliesst, wie wäre der werth, dieselbe zur Sclavin oder Freigelassenen zu haben? — §. 5. Auch diejenigen, welche mit dem Hute bedeckt der Leiche ihres Herrn voranschreiten, oder auf dem Sarkophage stehend, die Leiche fächeln [7]), sollen, wenn

7) *Cadaver ventilare*: Die Glosse ist hier ganz irre; über die vorgedachte Sitte bei Begräbnissen, (auch über die *pileatos*,)

dies mit dem Willen des Testators oder des Erben geschieht, sofort *Römische Bürger* werden. Damit aber Niemandem mit eitler *Freigebigkeit* zu prahlen gestattet sei, so dass zwar das Volk ihn als humangesinnt betrachte, wenn es viele mit Hüthen bedeckt vor der Leiche herschreitend erblickt, allein während alle getäuscht werden, jene in der Sclaverei bleiben, betrogen um das öffentliche Zeugniss [8]), so sollen auch sie *Römische Bürger* werden, wobei aber das Recht der Freilasserschaft den Freilassern unverkürzt vorbehalten bleibt. §. 6. Das ist übrigens unbezweifelt zu beobachten, dass, wenn Jemand, entweder in einem Testamente, oder durch den Stab einen Sclaven freigelassen, wenn er auch dabei ausdrücklich gesagt oder geschrieben, er wolle, dass derselbe ein Latine sein solle, der unnütze Zusatz der Latinität ganz unterdrückt und er dergestalt Römischer Bürger wird, damit nicht die *Wege*, welche altem Brauche nach die Sclaven zum Römischen Bürgerrechte führten, durch den Willen von Privaten als vermindert erscheinen. §. 7. Wenn aber Jemand seinem Sclaven die Freiheit unter einer Bedingung hinterlassen und ein fremder Erbe ihm noch während obschwebender Bedingung die Freiheit ertheilt hat, so soll er auch nicht, wie früher, Latine werden, sondern Römischer Bürger. Ist die Bedingung dann ausgeblieben, so soll er des Erben Freigelassener bleiben, der ihm die Freiheit ertheilt hat, ist sie aber in Erfüllung gegangen, so soll er als orcinischer Freigelassener betrachtet werden, damit nicht etwa den Kindern und Verwandten [des Testators] das Recht der Freilasserschaft entrissen werde und die Gerechtsame der letztern Dem zu Theil werden, dem sie die Gesetze zugestehen. §. 8. Auch hat es Uns herbe geschienen, dass die Alten glaubten, wenn ein Sclav gegen seinen Herrn in einem Rechtsstreit über die Freiheit unterlegen habe, und ihm darauf der Werth des

s. Constant. Landi Exercit. Lib. ad h. l. (*T. O. III. p. 1444 sq.*) Es ist eine doppelte Erklärung möglich: wenn *nämlich* bei den Römern der Körper verbrannt war, so wurden die Gebeine und die Asche gesammelt, mit Milch und Wein gewaschen und dann *linteo ventilabantur*, um zu trocknen, und die Feuchtigkeit verdünsten zu lassen. Passender noch scheint die zweite Erklärung, (wegen des *in lectulo stare*) nämlich, dass die Sclaven, während die Leiche, wie wir es nennen, in Parade ausstand, daneben placirt, dieselbe fächelten, etwa das Ungeziefer zu verjagen. — Man findet diese Sitte bei Leichen hoher Personen wohl noch.

8) *Publico testimonio defraudati*; das Voranschreiten mit dem Hut ist nämlich das *publ. testimon.*; *defraudati* ist soviel als verkürzt, so dass es ihnen nichts hilft.

Sclaven von einem Andern gezahlt worden sei, er in das Rechtsverhältniss der Latinität trete, denn wie lässt es sich vor der Vernunft rechtfertigen, dass er sowohl den Preis geniesse, als auch zur Zeit des Todes des Freigelassenen ihn wieder in die Sclaverei erhalte, da ja beide Fälle gar nicht zu einander passen? — Auch in diesem Fall soll ihm daher die Römische Freiheit zu Theil werden, ohne dass das Recht der Freilasserschaft im Mindesten für den [Herrn] bestehend bleibt, da er gewissermaassen sein eigener Freigelassener ist. §. 9. Auch aber wenn Jemand seine Sclavin mit einem freien Menschen verheirathet, und eine Mitgift für sie verschrieben hat, was in der Regel nur in Ansehung freier Menschen Statt findet, wird die Sclavin nicht Latine, sondern Römische Bürgerin. Denn wenn Das, was unter den Römischen Bürgern und hauptsächlich den edeln Personen so häufig zu geschehen pflegt, nämlich die Abfassung von Mitgiftsurkunden, auch bei dieser Person geschehen ist, so ist es nothwendig, auch die übereinstimmende Wirkung dieser Schriften zu beobachten.

Auth. de nuptiis §. *Si vero* und §. *Adscript.* (*Nov. XXII. c.* 10. *u.* 17.)

„Hiernach verliert Derjenige, wer seine Sclavin Jeman- „dem, der sie für eine Freie hält, wie wenn sie dies wäre, „zur Ehe übergeben hat, er mag eine Mitgiftsurkunde errich- „tet haben, oder nicht, oder wissend, dass sie sich verheirathe, „absichtlich dazu geschwiegen hat, die Herrschaft über Die- „selbe, und wird sie in den Stand der Freigeborenen versetzt. „Dasselbe gilt von einem Sclaven. Wenn aber weder der „Wille des Herrn, noch absichtliches Stillschweigen desselben „vorhanden ist, und Jemand in dem Glauben stand, sich mit „einer freien Person zu verbinden, von dieser aber erklärt „wird, dass sie eine Sclavin sei, so gilt die Ehe dem Rechte „selbst zufolge nicht. Einen fremden Hörigen darf eine freie „Frau ohne Wissen oder mit Wissen und ohne Einwilligung des „Herrn nicht heirathen; ja es wird sogar dem Herrn erlaubt, „entweder eigenmächtig oder durch den Präsidenten seinen Hö- „rigen zurückzunehmen, und ihn mit gelinder Züchtigung zu „belegen."

§. 10. Es ist ferner, wenn der Herr einen Sclaven in Acten seinen Sohn genannt hat, dieser Benennung in Betreff seines Verhältnisses als Freier zu glauben. Denn wenn er selbst eine so grosse Zuneigung zu ihm hatte, dass er den Sclaven nicht für unwerth hielt, ihn seinen Sohn zu nennen, und dieses nicht heimlich und nicht blos unter seinen Freunden, sondern in einer gerichtlichen Verhandlung erklärt hat, gleich-

sam in einer glaubhaften Form seines Willens, [9]) wie kann er diesen wieder zum Sclaven haben, wenn er stirbt? Er soll vielmehr selbst zum Römischen Bürgerrecht gelangen, und zur wahren Freiheit, und die Rede seines Herrn soll keine falsche für ihn sein. §. 11. Als die letzte Art und Weise [der Entstehung] der alten Latinität soll aber zur Verwandlung [derselben] in Römisches Bürgerrecht die gewählt werden, wenn *Einer* die Urkunde, woraus erhellte, dass Jemand Sclav sei, dem Sclaven übergeben, oder vernichtet hat. Damit jedoch den Sclaven keine Gelegenheit zum Stehlen etwa geboten werde, und sie durch ihre Bosheit zur Freiheit gelangen, soll diese Art und Weise mit bestimmten und unbezweifelten Beweisen belegt werden, und zwar soll der Herr die Urkunde entweder in Gegenwart von nicht weniger als fünf Zeugen dem Sclaven übergeben, oder durchstreichen, oder auf andere Weise vernichten. Und auf diese Weise ist es Unsere Meinung, dass ihm das Römische Bürgerrecht zustehe, während jedoch sowohl in diesem als den übrigen Fällen das Recht der Freilasserschaft unversehrt bestehend bleibt, insofern Wir nicht dasselbe den Freilassern ausdrücklich verweigert haben. §. 12. Nach dieser Auswahl der Fälle aus dem gesammten Rechte der alten Latinität, sollen nunmehr alle übrigen in den Büchern der Rechtsgelehrten oder den Constitutionen aufgezählten Arten und Weisen wegfallen, und aus denselben kein Latinitätsverhältniss begründet werden, sondern die Sclaven, wie gesagt, in ihrem Verhältniss verbleiben, und der Missbrauch eines solchen Mittels nicht gestattet sein. Und damit nicht in der Zukunft irgend eine Vorschrift in Bezug auf latinische Freiheit in Unseren Gesetzen unterlaufe, soll das Junische Gesetz ganz wegfallen; der Largianische Senatsbeschluss soll aufgehoben, und das Edict des verewigten Kaisers T r a j a n u s, welches diesem folgte, abgeschafft sein; und wenn sonst ein anderes Gesetz, oder ein Senatsbeschluss, oder auch eine Constitution von Latinen spricht, so sollen sie in Ansehung dieses Punctes aus aller Wirksamkeit gesetzt sein, und der früher dreifache Weg der Freiheit, welcher zu vielen Zweideutigkeiten Veranlassung gab, soll in einer geraden Bahn fortan laufen. Wo aber auf der andern Seite irgend ein Gesetz oder eine Constitution der Freiheit Erwähnung thut, nicht der Latinität, soll angenommen werden, dass dieselben vom Römischen Bürgerrechte reden. Insofern aber gegenwärtig Freigelassene bereits verstorben, und ihr Nachlass als der von Latinen Denen zugefallen ist, die ein Interesse daran haben oder auch noch am Leben befindlich sind, soll durch dieses Gesetz keine Neuerung

9) *Judicii figura, sc. ultimi.*

entstehen, sondern ihnen nach allem Recht beständig mit ihren Gerechtsamen daran verbleiben. Aber auf künftig werdende Freigelassene soll gegenwärtige Constitution Anwendung haben. Geg. zu Constant. den 1. Nov. 531 n. d. C. Lampad. und Orest.

Siebenter Titel.

De communi servo manumisso.

(Von einem Mehreren gehörigen freigelassenen Sclaven.) '

1. *Der Kaiser Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Es ist bei den alten Rechtslehrern vielfacher Streit in Betreff der Mehrern gehörigen Sclaven und deren Freiheitsertheilung und darüber entstanden, wann dem einen Herrn der Antheil desjenigen zuwächst, der die Freiheit ertheilt, und wenn nicht, hauptsächlich aber in Ansehung der Soldaten, die Freiheitsertheilungen dieser Art treffen, und es hat sich bei Martianus unter den Constitutionen des verewigten Kaisers Severus eine solche gefunden, worin dieser Kaiser verordnet hat, dass den Erben des Soldaten die Nothwendigkeit auferlegt werden sollte, den Antheil des Mittheilhabers an sich zu kaufen, und den Sclaven mit der Freiheit zu beschenken. Es ist aber auch eine andere Constitution der verewigten Kaiser Severus und Antoninus gefunden worden, worin im Allgemeinen dem Theilhaber die Nothwendigkeit auferlegt ward, seinen Antheil dem andern Theilhaber zu verkaufen, insofern einem Sclaven die Freiheit ertheilt werde, wenn auch aus dem Vermögen des [letztern] Theilhabers auf den Fall seines Todes dem andern nichts zufliesse, und solle, dem zufolge, was Ulpianus im sechsten Buch über Fideicommisse und Paulus im dritten über Fideicommisse berichtet, der Preis durch das Ermessen des Prätors bestimmt werden, wo sich auch aufgezeichnet findet, was Sextus Cäcilius, der Ausleger [10]) des alten Rechts, gesagt hat, dass der Mittheilhaber zum Verkauf seines Antheils genöthigt werde, insofern ein Sclav freigelassen wird, was auch Marcellus zu Julianus in dessen Digesten bemerkt, woraus erhellt, dass Marcellus derselben Meinung gewesen sei, da er den Julianus tadelt. §. 1. Dies bei den alten Rechtslehrern findend und in der Absicht, diese Streitigkeiten zu schlichten, befehlen Wir hiermit im Allgemeinen, dass in Ansehung Mehreren gemeinschaftlich gehöriger Sclaven zwischen Soldaten und Nichtsoldaten gar kein Unterschied Statt finden solle, sondern Jeder, wer in Ansehung gemeinschaftlicher Sclaven entweder unter den Lebendigen, oder mittelst Verfügung auf den Todesfall eine gesetzmässige Frei-

10) *Conditor*, s. *Vitae Ictor. Basil.* 1537 *p.* 138.

heitsertheilung treffen wolle, dies thun könne, wo sodann sein Theilhaber zum Verkauf seines Antheils, wie gross er denselben an dem Sclaven besitze, die Hälfte, das Drittheil, oder der wie vielste es sonst sei, genöthigt werden solle. Und wenn es mehrere Theilhaber sind, von denen einer die Freiheit ertheilen will, so sollen alle andern zum Verkauf ihrer Antheile, die sie an dem Sclaven haben, an den oder dessen Erben zu verkaufen genöthigt werden, der die Freiheit dem Sclaven zu ertheilen verlangt, wenn auch der gemeinschaftliche Sclav selbst mit zum Erben eingesetzt worden ist, und jener dies [11]) sterbend gesagt hat, jedoch dergestalt, dass derjenige, welcher die übrigen Antheile angekauft hat, oder seine Erben die Freiheit jeden Falls ertheilen müssen. §. 2. Wenn sich aber der, oder die Theilhaber weigern, den Preis anzunehmen, so geben Wir ihm die Erlaubniss, denselben durch öffentliche Personen anzubieten und versiegelt in einem heiligen Gebäude niederzulegen, und dergestalt die Möglichkeit zu haben, den Sclaven mit der Freiheit zu beschenken, so dass dieser die vollständigste Freiheit und das Römische Bürgerrecht geniesst, ohne einen der Mittheilhaber fürchten zu müssen; denn diese haben es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn sie die Annahme des Preises, den sie profitiren konnten, verzögert haben. §. 3. Damit aber nicht in Betreff des Sonderguts des Sclaven irgend ein Zweifel entstehe, so befehlen Wir, dass sein Sondergut an alle Mittheilhaber gelangen solle, und zwar je nach den Antheilen, zu denen jeder das Eigenthum des Sclaven besitzt, wobei jedoch demjenigen, der sterbend dem Sclaven die Freiheit ertheilt hat, die Erlaubniss zu ertheilen ist, dem Freigelassenen auch den ihm gebührenden Antheil am Sondergut zuzugestehen. — Die Rechte der Freilasserschaft gelangen aber ohne Zweifel in ihrer Reihenfolge an Den, der die Freiheit ertheilt hat. §. 4. Wenn aber ein Sclav einer Rechnungsführung vorgesetzt ist, so muss, damit die Rechnungen nicht verloren gehen, oder die Freiheit verhindert werde, der Präsident der Provinz, oder der zuständige Richter eine Zeit bestimmen, binnen der, nach vorher gefertigter Rechnung und Herausgabe des sich daraus ergebenden Vorraths, Derselbe auf diese Weise zur Freiheit gelangen muss. §. 5. Damit aber der Betrag des Werths eines Sclaven nicht unbestimmt sei, sondern feststehe, so befehlen Wir, dass der Preis eines Sclaven oder einer Sclavin, die keine Kunst erlernt haben, auf zwölf Goldgulden geschätzt werden, jedoch die erst das zehnte Jahr ihres Alters erreicht haben, nur auf zehn Goldgulden hoch gestellt werden sollen. Haben sie aber eine Kunst er-

11) Dass er frei sein solle, sonst erwirbt er die Erbschaft den *sociis*.

lernt, so soll, ohne Unterschied des Geschlechts, mit Ausnahme der Schnellschreiber und Aerzte, ihr Werth auf dreissig Goldgulden erhöhet werden. Ein Schnellschreiber oder Arzt sollen aber, ohne Unterschied des Geschlechts, der erste bis auf funfzig, und der zweite bis auf sechzig Goldgulden geschätzt werden. Sind die gemeinschaftlichen Sclaven Eunuchen, und über zehn Jahr alt, so sollen sie, wenn sie keine Kunst verstehen, funfzig Goldgulden geschätzt werden, wenn aber Künstler, bis auf siebenzig. Denn die unter zehn Jahr alten Eunuchen, wollen Wir, sollen nicht mehr als dreissig Goldgulden geschätzt werden, und die Mittheilhaber ihren zuständigen Antheil empfangen, und zur Ertheilung der Freiheit durch die zuständigen Richter genöthigt werden. §. 6. Wenn aber einer von mehreren Mittheilhabern einem Sclaven die Freiheit entweder zu ertheilen oder zu hinterlassen wünscht, und den Werth erlegt, und der oder die andern Mittheilhaber erklären, ihm selbst die Freiheit ertheilen und den Werth zahlen zu wollen, so wird die Sache Dessen den Vorzug verdienen, wer zuerst zu diesem Werke der Barmherzigkeit geschritten ist. Wenn aber Alle unter dem Vorwande der zu ertheilenden Freiheit hierauf antragen, so soll der zuständige Richter alle zur Freiheit nöthigen, ohne den Werth zu empfangen, wobei sodann das Sondergut unter alle je nach ihrem Eigenthumsantheil zu vertheilen ist; die Gerechtsame der Freilasserschaft, erhalten aber alle, welche die Freiheit ertheilt haben, in Gemässheit ihres Wesens gleichmässig. §. 7. Das Anwachsungsrecht, was die alten Rechte in Ansehung der Freilassung von Mehreren gemeinschaftlich gehörigen Sclaven einführten, soll ohne alle Wirksamkeit sein, und werden Wir fernerhin nie wieder Statt haben lassen. Geg. d. 1. Apr. 530. u. d. C. Lampad. u. Orest.

2. *Derselbe an Julianus Praef. Praet.*

Da es ein von allen Rechtsgelehrten angenommener Satz ist, dass ein Mehreren gemeinschaftlich gehöriger Sclav jedem seiner Herren theils gehöre, und theils nicht gehöre, so dass er aus diesem Grunde sowohl selbst mit einem Vermächtniss bedacht, als vermacht werden kann, so trat eine Frage folgender Art ein. Zwei oder Mehrere Herren hatten einen gemeinschaftlichen Sclaven, und einer von ihnen vermachte dem Sclaven selbst seinen Antheil, den er an ihm hatte. Durch die einmal zu Zweifeln gegebene Gelegenheit, erhob das Alterthum hierüber einen gewaltigen Streit. Nach oftmaliger Erwägung über den Sinn dieses Vermächtnisses, halten Wir denselben für einen doppelten. Entweder glaubte der Testator, es könne der Sclav, an dem er einen Antheil hatte, frei wer-

den, der ihm ein Vermächtniss der Art hinterliess, oder wenn er diese Ansicht nicht gehabt, that er es aus Neigung zu seinem Mittheilhaber, um ihm denselben zuzuwenden; dass seine Erben den Sclaven besitzen sollen, wer am wenigsten sein wolle, sondern er hat ihn vielmehr von seinem eigenen Vermögen ganz und gar entfernen wollen. Dies gegeneinander gehalten, erklären Wir, überall Begünstiger der Freiheit, den zweideutigen Willen des Testators, als habe er denselben zu seinem Antheile mit der Freiheit ein Geschenk machen wollen. So soll nun, nachdem Wir bestimmt haben, wie es in Fällen dieser Art in Betreff Mehreren gehöriger Sclaven gehalten werden solle, dem Inhalte dieses Gesetzes zufolge auch diese Frage beseitigt sein. Er soll also zu dem Antheile des Testators, dessen Willen gemäss, frei sein, zu dem andern Antheile aber Unserer Verordnung zufolge, wobei der Werth dem Inhalt der vorgedachten Constitution gemäss, entweder den übrigen Mittheilhabern vom Erben entrichtet werden soll, oder wenn sie ihn nicht haben annehmen wollen, derselbe ihnen angeboten, versiegelt und auf ihre Gefahr niedergelegt werden, immaassen es eine kaiserliche Pflicht ist, der humanern Ansicht vor der härtern den Vorzug zu geben.

Achter Titel.

De servo pignori dato manumisso.

(*Von der Freilassung eines verpfändeten Sclaven.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Proculus.*

Wenn gleich der Ehemann, wenn er zahlungsfähig ist, einen zur Mitgift gehörigen Sclaven freilassen kann, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, dass Du, wenn Du der Frau zum Unterpfande gegeben worden bist, die Freiheit nicht wider deren Willen erlangen könnest.

2. *Dieselben an Abascantus.*

Die von einem Schuldner des Fiscus einem Sclaven, der nicht in Folge eines besondern Uebereinkommens, sondern nur zufolge des Vorrechts des Fiscus verpfändet ist, ertheilte Freiheit wird nur dann widerrufen, wenn entdeckt wird, dass es in betrügerischer Absicht geschehen sei.

3. *Dieselben an Antonius.*

Dass derjenige, wer sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verpfändet hat, seinen Sclaven die Freiheit ertheilen könne, ist gewiss. In Ansehung der nach Pfandrecht besonders übergebenen oder verpflichteten Sclaven ist dies nicht Rechtens.

4. *Der Kaiser Alexander an Sabinianus.*

Wenn Du, wie Du vorträgst, mit Zustimmung des Gläubigers, dem Du mit andern Sclaven verpfändet worden, vom Schuldner freigelassen worden bist, so hast Du zur Freiheit gelangen können. G. d. 10. Mai 222. u. d. C. Alexander.

5. *Derselbe an Extritatianus.*

Wenn den Gläubigern Genüge geleistet worden ist, so werden die verpfändeten vom Schuldner freigelassenen Sclavinnen frei; denn der Freilasser würde selbst wenn er zu behaupten wagte, dass er es zum Schaden seiner Gläubiger gethan habe, in der Absicht die Freiheitsertheilungen zu widerrufen, sowenig gehört werden dürfen, wie seine Erben.

6. *Derselbe an Auctio.*

Wenn Dein Vormund mit Deinem Gelde gekaufte Sclaven freigelassen hat, so sind sie, weil Sclaven dieser Art, wie alle übrigen mit dem Gelde eines Unmündigen gekauften Gegenstände, der Constitution meiner kaiserlichen Vorfahren gemäss, pfandrechtsweise haften, zu Gunsten der Unmündigen nicht frei geworden.

7. *Der Kaiser Gordianus an Juliana.*

Gleichviel, ob Du bei Deiner Verheirathung Sclaven zur Mitgift gegeben hast, oder Dein Ehemann sie nach erhaltener Mitgift mit dazu gehörigem Gelde gekauft hat, so ist das Eigenthum aus rechtmässigen Gründen an ihn gelangt; und darum ist der Versuch von Deiner Seite, über das Standesrecht der Freigelassenen Frage zu erheben, ganz vergebens, indem sie Eigenthum dessen geworden, der sie gekauft, oder zur Mitgift erhalten hat, auch von diesem freigelassen werden konnten.

Neunter Titel.

De servis reipublicae manumittendis.

(Von der Freilassung der den städtischen Gemeinwesen gehörigen Sclaven.)

1. *Der Kaiser Gordianus an Epigonus.*

Wenn Du, als öffentlicher Sclav, nach Vorschrift des Municipalgesetzes und den Constitutionen der Kaiser, vom städtischen Senat auch mit Einwilligung des Präsidenten der Provinz, freigelassen worden bist, so wirst Du nicht deshalb, dass derjenige, den Du zum Stellvertreter gegeben, die Flucht genommen, wiederum genöthiget, in das Joch der Sclaverei zu treten, aus dem Du durch die Freilassung getreten bist.

2. *Derselbe an Hadriana.*

Wenn die Ermächtigung des Präsidenten der Provinz das Decret des städtischen Senats bestätigt hat, wodurch Der die Freiheit erhalten hatte, dem Du nachher, wie Du angiebst, ehelich verbunden worden bist, so ist es eine ganz ausgemachte Sache, dass die aus dieser Ehe geborene Tochter Römische Bürgerin und in väterlicher Gewalt stehend sei.

3. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Philadelphus.*

Ohne vorangegangenen Rechtstitel, wodurch das Eigenthum an Sclaven erworben zu werden pflegt, wird kein Freigelassener einer Municipalgemeinde Sclav. Wenn Du daher dem Gesetze des Vectibulicus zufolge, (dessen Wirkung durch einen unter dem zweiten Consulat des Juventius Celsus und dem ersten des Neratius Marcellus errichteten Senatsbeschluss auch auf die Provinzen ausgedehnt worden) freigelassen worden, das Römische Bürgerrecht erlangt hast, so hast Du dadurch, dass Du nachher als Freigelassener das Geschäft eines Tabulars [12]) verwaltet hast, die erlangte Freiheit nicht verloren, und ebensowenig hat diese Deine Handlung dem Deiner Söhne, der als Freigeborener geboren worden, im Wege gestanden, dass er nicht Decurio sein könnte.

Zehnter Titel.

De his qui a non domino manumissi sunt.

(*Von Denen, die vom Nichtherren freigelassen worden sind.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Cornelius.*

Wer fremde Sclaven freilässt, als wären sie sein, der haftet, wie oftmals rescribirt worden, deren Herren, wenn sie dies vorziehen, zu ihrem Werthe, oder dem Interesse. Geg. d. 1. März 213. u. d. Cons. Anton. u. Balbin. II.

2. *Der Kaiser Alexander an Mercurialis.*

Wenn Felicissima, die, wie Du angibst, einen Sclaven in Deinem Auftrage gekauft hat, das Eigenthum an demselben noch nicht auf Dich übertragen, und ihn freigelassen hat, so verlangst Du vergebens, dass Dir, nach Wiederaufhebung der Freiheit Dessen, der Deiner Angabe nach freigelassen worden ist, dessen Besitz übergeben werde.

12) *S. Jacob. Gothofr. Commentar ad Cod. Th. VIII.* 2. 1. Den historischen Grund dieses Rechtsfalls sehe ich nicht völlig ein.

3. *Derselbe an Pompejus.*

Wer Dir eine Erbschaft verkauft hat, bleibt bis zur Uebergabe der Erbschaftsstücke deren Eigenthümer, und hat darum auch durch Freilassung einem Erbschaftssclaven die Freiheit gewährt. G. d. 27. Juli 230. u. d. C. Agricola und Clemens.

4. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Zoilus.*

Wenn Du nicht das Eigenthum verschenkt, sondern nur den Dienst einer Sclavin [zum Gebrauch] übergeben hast, so schadet durch die Ertheilung der Freiheit an die Sclavin diejenige, welche den bittweisen Gebrauch hatte, Deinem Eigenthum in nichts. Denn es kann Niemand einen fremden Sclaven, wenn er ihn auch wie einen eigenen freilässt, zur Freiheit gelangen lassen.

5. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Marcellina.*

Wenn Sclaven in Folge einer Schenkung übergeben worden sind, so hat die Schenkerin kein Recht zum Freilassen weiter gehabt.

6. *Dieselben an Milius und Andere.*

Wenn der Vater euern Sclaven, obwohl ihr auch, aber noch nicht zwanzig Jahr alt, eingewilligt, freigelassen hat, so hat er ihm die Freiheit nicht ertheilen können.

7. *Der Kaiser Constantinus an Bassus Praef. Praet.*

Wenn die Nichteigenthümer einem fremden Sclaven die Freiheit ertheilen, so ist, wenn es von denjenigen Richtern erlangt worden [13]), die ein Recht dazu haben, sie zu bestätigen [14]), die Wiederaufhebung ohne alle Besorgniss vor Strafe leicht. Wenn aber der Fall von der Art ist, dass eine Freilassung [15]) auf Unsern Befehl vollzogen worden ist, und dann nachgewiesen wird, dass ein Nichteigenthümer die Freilassung eines fremden Sclaven gefordert habe, so soll Derjenige, von welchem nachgewiesen wird, dass er in Unserer Gegenwart die Freiheit vom Nichteigenthümer erlangt habe, sofort an den Eigenthümer zurückgestellt werden, Der aber, der einen fremden Sclaven den Kaiser betrüglicher Weise zur

13) *Impetrabitur, Goth. ad Cod. Th. IV.* 10. 1. *impetratur libertas, quae petitur et datur.*

14) *Dandi; dare* vom *judex* gebraucht, *qui solemnia peragit,* und *apud quem haec peraguntur. Goth. l. l.*

15) *Quicquam lege actum,* d. h. *manumissio facta,* denn diese wird *legis actio* genannt. *Goth. l. l.*

Einwilligung veranlassend [16]), freigelassen hat, dem Eigenthümer zwei Sclaven von demselben Geschlecht, Alter und Kunst, wie der freigelassene und andere drei gleichfalls ähnliche dem Fiscus zu geben genöthigt werden. Diese Busse findet nicht überall Statt, sondern fällt vielmehr weg, wenn der Freigelassene den ihn wegen seines Standesrechts Angreifenden durch Vorschützung der Einrede gesetzmässiger Verjährung hätte abwehren können, indem sich Derjenige den Verlust seines Sclaven selbst zuzuschreiben hat, wer durch sein Stillschweigen denselben zu seinem eigenen Schaden bestätigt hat. Geg. zu Constantinopel d. 15. Juli 319. u. C. d. K. V. u. d. Licinius Cäsar.

Elfter Titel.

Qui manumittere non possunt, et ne in fraudem creditorum manumittatur.

(Von denen, die nicht freilassen können, und dass nicht zum Schaden der Gläubiger freigelassen werde.)

1. *Der Kaiser Alexander an Antiochus.*

Es ist eine ausgemachte Rechtswahrheit, dass unmittelbare Freiheitsertheilungen, die zum Schaden der Gläubiger [17]) der Freilasser geschehen sind, durch das Aelisch-Sentische Gesetz nur dann widerrufen werden, wenn sowohl die Absicht des Betruges, d. h. die Gesinnung des Freilassenden, als auch der Erfolg des Schadens sich gegen die das Ihrige Zurückfordernden ausweist. Zu den Gläubigern, hat man vor Zeiten angenommen, müssen auch Diejenigen gezählt werden, die auf ein Fideicommiss ein Recht haben. Geg. d. 11. Nov. 223. u. d. C. Maximus II. u. Aelianus.

2. *Derselbe an Natalianus.*

Es ist in den kaiserlichen Mandaten festgesetzt worden, dass Meine Sclaven auch durch keine Zwischenperson Sclaven, die zu ihrem Sondergute gehören, zur Freiheit gelangen lassen können.

3. *Derselbe an Justina.*

Auf Veranlassung des verewigten Kaisers Marcus hat der Senat die Meinung ausgesprochen, es solle Niemand im Schauspiele [, auf Zurufen des Volkes], einen ihm gehörigen oder nicht gehörigen Sclaven [18]) freilassen, und wenn es geschehen sei, so solle es für ungeschehen erachtet werden.

16) *Conscientiam principis fallendo*, in obiger Umschreibung deutlicher.
17) Ich werfe das Komma hinter *creditorum* heraus,
18) D. h. den Schauspieler, der das Volk entzückt, so dass es

4. *Derselbe an Felicissimus.*

Wenn Du, noch nicht zwanzig Jahr alt, Sclaven übergeben hast, um ihnen die Freiheit zu gewähren, so wird das Geschehene durch den Senatsbeschluss für ungültig erklärt.

Auth. Ut sponsalitia larg. §. *Et hoc quoque.* (*Nov. CXIX.c* 2.)

„Heutzutage aber können sie von dem Zeitpunkte an, „wo sie testiren können, auch die Freiheit hinterlassen, „während das alte Gesetz wegfällt.“

5. *Derselbe an Priscus.*

Wenn erwiesen werden kann, dass eine Freiheitsertheilung zum Schaden dessen, was dem Fiscus verschuldet wird, geschehen sei, so gilt sie nicht. Wenn aber Der, den Du Vater nennst, dem Käufer Geld gegeben hat, und von diesem losgekauft, dadurch zur Freiheit gelangt ist, so wird nicht angenommen, dass dem Vermögen Dessen [19]) etwas abgehe, der Schuldner des Fiscus ist.

6. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Olympius.*

Es ist eine bestimmte Rechtsregel, dass der Vormund auch nicht die fideicommissarische Freiheit, die seine Mündelin einigen Sclaven zu gewähren hat, ertheilen könne. Wenn Du daher diejenigen, um deren Freilassung Du zu einer bestimmten Zeit Deines Alters gebeten worden, nicht zur Freiheit geführt hast, sondern Dein Vormund sie freigelassen hat, so sind sie Sclaven geblieben.

7. *Dieselben an Zoticus.*

Wenn Dein Herr aus der Verwaltung einer Cur Schuldner geworden, und zahlungsunfähig, Dir fideicommissweise die Freiheit hinterlassen hat, so kann Dir sein Wille nichts nützen, da man als Regel angenommen hat, dass bei fideicommissarischen Freiheiten nur auf den Erfolg Rücksicht genommen werde.

Zwölfter Titel.

Qui non possunt ad libertatem pervenire.

(*Wer nicht zur Freiheit gelangen kann.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Torquatus.*

Da der verewigte Claudius, Mein kaiserlicher Vater verordnet hat, dass die von den Provinzialpräsidenten, oder wer

laut dem Herrn dem Wunsch zu erkennen giebt, ihn freizulassen, weil man dies für eine Art Zwang hielt.

19) Des Verkäufers.

sonst zur Bestrafung der Verbrecher Macht hat, zu lebenswierigem Gefängniss Verurtheilten nicht zur Freiheit gelangen können, so können auch solche, die innerhalb der Strafzeit frei und Erben zu sein geheissen worden, oder ein Vermächtniss oder Fideicommiss empfangen haben, weder die Freiheit erhalten, noch etwas von dem ihnen Ausgesetzten erwerben. Wenn sie aber ihre Strafzeit erfüllt haben, so können sie, frei von jedem Bande, und gleichsam in ihr voriges einfaches Sclavenverhältniss zurückversetzt, sowohl der Freiheit, als auch Dessen theilhaftig werden, was sie zu dieser Zeit aus den Testamenten ihrer verstorbenen Herren erhalten haben, ohne dass der früher erlittenen Strafe Frage geschieht.

2. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Theodorus.*

Wessen Freilassung in einem Testamente verboten worden *ist*, der kann nicht zur Freiheit gelangen; allein es kommt im vorliegenden Falle darauf an, ob der Testator die Freilassung [z. B.] Derer, die, wie er sagt mit seinem Sohne erzogen worden, wegen des häuslichen Dienstes und nöthigen Bedarfs für seine Kinder, ebensowohl als ihren Verkauf verboten, oder ihnen als solchen, die sich schlecht aufgeführt, gleichsam eine Strafe auferlegt habe. Denn im ersten Fall kann ihm nach dem Ableben Dessen, für den dadurch gesorgt ward, indem dadurch die Nothwendigkeit des persönlichen Dienstes erledigt wird, die Freiheit zu Theil werden; im letztern Fall muss aber das, was der Strafe wegen wider die Sclaven bestimmt worden, nothwendiger Weise seine Gültigkeit behalten, wasmaassen es Meinen kaiserlichen Vorfahren gefallen, dass eine derartige Vorschrift in einem Testamente den sich schlecht aufgeführt habenden Sclaven eine immerwährende Sclaverei aufbürde, dergestalt, dass sie auch nicht durch einen untergeschobenen Käufer zur Freiheit gelangen können.

Dreizehnter Titel.

Pro quibus causis servi pro praemio libertatem accipiunt.

(*Aus welchen Gründen Sclaven die Freiheit zur Belohnung erhalten.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Firmianus.*

Um die gewissenhafte Bekümmerniss zur mehrerern und sorgfältigern Beobachtung der Treue mit einer rechtlichen Belohnung gebührendermassen zu vergelten, sollst Du, wenn

Du um den Mord Deines Herrn zu rächen, mit tüchtigen Beweismitteln in einem beharrlichen Bestreben ausgedauert hast, die Freiheit, welche denen, die die Ermordung ihres Herrn rächen, schon früher durch Senatsbeschlüsse und kaiserliche Verordnungen zu gewähren, befohlen worden, für Deine so grossen Verdienste ebenfalls nicht durch die That selbst, sondern durch Angehung und Entscheidung des Präsidenten davontragen. G. d. 7. Decbr. u. d. C. * u. Max.

2. *Der Kaiser Constantinus an Januarius.*

Die Sclaven, welche Falschmünzer, die heimlich falsche Münzen fertigen, angeben, sollen mit dem Römischen Bürgerrechte beschenkt werden, ihren Werth aber die Herren vom Fiscus ausgezahlt erhalten. Geg. zu Rom d. 20. Nov. 321. u. d. C. Crispus II. u. Constantinus II.

3. *Derselbe an das Volk.*

Wenn ein Sclav die verborgen gebliebene oder durch Vergleich beseitigte Schandthat eines Jungfrauenraubs angegeben hat, so soll er mit der Freiheit beschenkt werden. G. zu Aquileja d. 31. März 320. u. d. C. Constantinus VI. u. Constantius Cäs.

4. *Gratianus, Valentinianus und Theodosius an Syagrius Praef. Praet.*

Wenn ein Sclav einen militärischen Deserteur verrathen hat, so soll er mit der Freiheit beschenkt werden. Geg. zu Rom d. 15. Juli 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodosius I.

Vierzehnter Titel.

De ingenuis manumissis.

(*Von freigelassenen Freigeborenen.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Philetus.*

Wenn Du sagst, Du seiest ein Freigeborener und in einem Testamente freigelassen worden, so musst Du Deine Sache vor ihren Richtern [20]) betreiben; Falls Du aber einen rechtmässigen Gegner hast, d. h. Den, der Dein Freilasser zu sein behauptet, so lasse dabei die Verordnung des Senats nicht ausser Acht, dass, wer nach geschehener Freilassung sein Geburtsrecht in Anspruch genommen habe, dasjenige, was er aus dem Hause des Freilassers besitze, daselbst zurücklassen müsse. Hierher sind, der Annahme der Rechtsge-

20) D. h. den Präsidenten.

lehrten zufolge, auch die ihm als Freigelassenen ausgesetzten Vermächtnisse zu rechnen.

2. *Der Kaiser Gordianus an Pompeja.*

Eine freigeborene Frau machen weder die Kosten des Unterhalts noch die geleisteten Dienste der Sclaverei zur Sclavin, noch geschehene Freilassung zur Freigelassenen. Geg. d. 11. Mai 240. u. d. C. Sabinus II. u. Venustus.

3. *Der Kaiser Philippus an Felicissimus.*

Wenn es sich späterhin mit vollen rechtlichen Beweisen ergibt, dass Deine wie eine Sclavin freigelassene Grossmutter eine Freigeborene sei, und die Auctorität eines gerechten Erkenntnisses deren Standesrecht schützt, so würdest Du, wenn Du Einsichtige um Rath gefragt hättest, leicht erfahren haben, dass deren auch vor dem Erkenntniss geborene Kinder nicht mit Unrecht auf die Freiheit der Freigeborenen Anspruch machen.

4. *Die Kais. Diocletianus u. Maximianus an Agrippa.*

Da Du behauptest, es sei Dein freigeborener Verwandter, aus der Sclaverei der Palmyrenischen Partei [21]) losgekauft, wie ein Gefangener verkauft worden, so wird der Präsident der Provinz dafür sorgen, ihn seiner Freigeborenheit zurückzugeben.

5. *Dieselben an Crescens.*

Es ist eine grosse Unbilligkeit, den Stand der Freigeborenen durch Bosheit oder Irrthum Anderer in Zweifel zu ziehen, zumal Du versicherst, es habe schon lange einer und der andere Präsident von Dir aufgefodert, die Gegenpartei vorgeladen, den Widerspruch zu erheben, wenn sie ihren rechtlichen Gründen traue, woraus erhellt, dass der Statthalter der Provinz, bewogen durch Dein Anführen mit Recht den Bescheid gegeben habe, dass Du fernerhin unangefochten bleiben sollest. Wenn nun also die Gegenpartei bei derselben Hartnäckigkeit beharrt, so wird der darum angegangene Präsident der Provinz ihr auferlegen, sich aller Injurien zu enthalten.

6. *Dieselben an Dionysius.*

Es ist ausgemachten Rechtens, dass ein Freier nicht dessen Sclav werden könne, der darum weiss. Da Du nun angibst, es habe der Vater der Unmündigen, derer Anträge Du Erwähnung gethan, Dich als Freien im Dienste bei sich gehabt, wenn auch lange Zeit hindurch, ohne dass jedoch ein Rechtstitel vorangegangen, wodurch in der Regel das Eigenthum erworben wird, so hat er Dein Verhältniss nicht ändern können. Geg. d. 25. April u. d. C. d. K.

21) Die mit den Römern Krieg geführt hatte.

7. *Dieselben an Matrona.*

Wenn es feststeht, dass Du und Deine Söhne Freigeborene seien, so gereicht Euch die Wahrheit Euerer Geburt zum Schutz; denn wer Frage wegen Sclavenverhältnisses erhoben, der kann durch gerichtlichen Verzicht auf die Sache zum Beweise der Freigeborenheit weder etwas Nachtheiliges noch etwas Vortheilhaftes thun.

8. *Dieselben an Callimorphus.*

Freigeborene werden geboren, Freigelassene erhalten ihren Stand blos durch die Freilassung. Ein Vertrag sichert aber weder Sclaven, noch Freigelassenen die Freigeborenheit zu, und kann eben sowenig denen etwas schaden, die nicht in den Vergleich gewilligt haben.

9. *Dieselben an Potamon.*

Es ist ausgemachten und klaren Rechtens, dass diejenige, welche von einer freigelassenen Mutter geboren worden, Freigeborene ihrem Geburtsrechte nach sei. Da Du nun angibst, es habe Deine Mutter als Freigelassene Dich geboren, nachher aber seiest Du von den Feinden gefangen, durch das Heimkehrrecht zurückgekehrt, und nun werde Dir Frage wegen Deines Standesrechts erhoben, so ist es folgerichtig, den Präsidenten der Provinz anzugehen, der über die Freiheitsangelegenheit untersuchen, und dem Rechte nach sein Erkenntniss fällen wird, und dem wohl bewusst ist, dass weder ein derartiges Verhältniss der Mutter, noch die Gefangenschaft den Zurückgekehrten von ihrem vorigen Standesrechte etwas nehmen kann.

10. *Dieselben an Athenodora.*

Wenn die zur Unterscheidung einzelner Personen mit öffentlicher Zustimmung angenommenen Namen zur Verbergung der Geburtsrechte von Freigeborenen verändert werden, so schadet dies durchaus nicht, und es macht der Besitz im freien Stande geborene Kinder, wenn auch während [ihre Eltern] Sclavendienste versehen, nicht zu Sclaven, sondern sie kommen als Freigeborne zur Welt.

11. *Dieselben an Maxima.*

Wenn Euerm Besitz kein Rechtstitel vorangegangen ist, sondern Ihr blos den Dienst um einen verabredeten Lohn, während Ihr Freigeborene waret, verdungen habt, so ist Eurem Standesrechte dadurch nicht das Mindeste vergeben, und es steht Euch ebenso wenig etwas im Wege, auf die Erfüllung der Treue des Uebereinkommens förmliche Klage zu erheben. Geg. d. 7. März u. d. C. d. K.

12. *Dieselben an Quieta.*

Ein begangenes Plagium thut zur Veränderung des Standesrechts einer Freien gar nichts, sondern es ist bekannt, dass die Entführte ihr angeborenes Geburtsrecht auch nach diesem Ereigniss behalte. Geg. d. 29. Nov. u. d. C. d. K.

13. *Dieselben an Melander.*

Wer behauptet, ein Freigeborener zu sein, ohne es zu beweisen, verliert dadurch nicht seinen Stand als Freigelassener. D. 7. Dec.

14. *Dieselben an Aristoteles.*

Einer Freigebornen kann dadurch, dass angegeben wird, sie sei wie eine Sclavin Namens eines geschlossenen Verlöbnisses [der Braut] gegeben worden, nicht der mindeste Nachtheil entstehen. Geg. d. 26. Dec.

Funfzehnter Titel.

Communia de manumissionibus.

(Allgemeine Regeln über die Freilassungen.)

1. *Die Kaiser Justinianus an Julianus Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass, wenn der Eigenheitsherr einem Sclaven, dessen Niessbrauch einem Andern zuständig war, die Freiheit ertheilt hat, nicht dem alten Herkommen gemäss, derselbe sowohl die Freiheit als auch seinen Herrn verlieren soll, so dass nicht einmal eine Person vorhanden ist, für die er das erwerben könne, was an ihn gelangt; sondern wenn beide, sowohl der Eigenheitsherr, als der Niessbraucher ihm übereinstimmend die Freiheit erthellt haben, er mit voller rechtlicher Wirkung frei werden, und wenn er nachher etwas erworben habe, dies ihm gehören solle; wenn aber der Eigenheitsherr allein die Freiheit ertheilt habe, ohne Einwilligung des Niessbrauchers, derjenige, welcher die Freiheit vom Eigenheitsherrn erhalten hat, zwar zu dessen Freigelassenen gezählt werden, und wenn er etwas in der Zwischenzeit besitzt, dies für sich erwerben, behalten, und seiner Nachkommenschaft hinterlassen solle, während das Freilasserschaftsrecht in allen Stücken unversehrt bleibt, wenn nicht auch dies ihm nach den Gesetzen erlassen worden, der Freigelassene selbst jedoch als Sclav bei dem Niessbraucher Zeit dessen Lebens bleiben soll, oder bis derselbe sonst auf eine gesetzmässige Weise erloschen ist [22]. Denn wenn der Niessbrauch auf irgend eine Weise erlischt, so soll ihm die Freiheit ertheilt werden, zu leben, wie er will; wenn aber der Freigelassene noch vor dem Niessbraucher aus

22) Es ist besser diesen ganzen Satz als einen zu betrachten.

der Welt geschieden ist, so soll seine Nachverlassenschaft dem gesetzmässigen Weg folgen. Hat der Niessbraucher hingegen allein die Freiheit ertheilt, und zwar dergestalt, dass er dem Eigenheitsherrn den Niessbrauch abtritt, so soll der Letztere das vollkommenste Recht an den Sclaven haben, dergestalt, dass der Sclav Alles für ihn erwirbt, nach den allgemeinen von Sclaven und Herren angenommenen Grundsätzen. Hat ihn aber der Niessbraucher aus Dankbarkeit vom Niessbrauch befreiet, und ihn mit der Freiheit beschenkt, so soll der Sclav zwar an seinen Eigenheitsherrn gebunden bleiben, allein ihm nicht die Nothwendigkeit auferlegt werden, solange der Niessbraucher lebt, oder der Niessbrauch bestehen kann, dem Eigenheitsherrn Folge und Dienste zu leisten, sondern es sollen ihn Unsere Statthalter schützen, dass er unangefochten bleibe. Nach dem Tode des Niessbrauchers oder sonstiger Erlöschung des Niessbrauchs aber soll er dem Herrn dienen, und Alles, was in der Zwischenzeit an ihn gelangt ist, für seinen Herrn erwerben. Solchergestalt soll Unserer Constitution zufolge Trennung zwischen Sclaven und Freien bestehen, und nicht dem alten Rechte nach der Sclav derselbe bleiben und auf keinen Herrn Rücksicht zu nehmen brauchen. §. 1. Wir fügen diesem Gesetze auch Das hinzu, dass, mit Verwerfung des alten Unterschiedes der Personen, den Eltern, ohne Unterschied des Geschlechts, erlaubt sein solle, ihren der Religion geweihten oder aus der Gewalt entlassenen Kindern jeden Grades, aufzuerlegen, Sclaven zur Freiheit gelangen zu lassen, sei es vor dem Statthalter, in den Kirchen, oder welche andere gesetzmässige Art und Weise der Auftragertheiler sonst gewollt hat. Denn da sowohl in Ansehung der Beerbung als jeder andern Hinsicht zwischen den Kindern beinahe gar kein Unterschied ist, so soll auch dies im vorgedachten Fall so gehalten werden, zumal es der Freiheit zu Gunsten ist, deren Pflege und Schutz Eigenthümlichkeit der Römischen Gesetze und vorzüglich Unserer Majestät ist. Geg. d. 18. April 530. u. d. C. Lampadius u. Orestes.

2. *Derselbe an Julianus Praef. Präet.*

Wenn Jemand seinem Sclaven die Freiheit ertheilt, mag in der Kirche, oder in einem heiligen Gebäude, oder vor irgend einem Tribunale, oder vor dem Richter, der nach den Gesetzen die Erlaubniss hat, dieselbe zu ertheilen, oder im Testamente, oder in einem andern letzten Willen, unmittelbar oder fideicommissarisch, so soll er auf keine Weise beschränkt werden, das Alter derer, die zur Freiheit gelangen, zu berücksichtigen. Denn Wir wollen nicht, dass Derjenige allein das Römische Bürgerrecht erwerben solle, wer über dreissig Jahr

alt ist, sondern gleichwie bei den in den Kirchen geschehenden Freiheitsertheilungen auf diesen Altersunterschied keine Rücksicht genommen wird, so befehlen Wir dies auch bei allen von den Herren ertheilt werdenden Freiheiten, sei es in letztwilligen Verfügungen, oder durch die Richter, oder auf andere gesetzmässige Art und Weise, zu beobachten, dass Alle Römische Bürger sein sollen. Denn es ist Unsere Meinung, Unsern Staat vielmehr zu vergrössern als zu verkleinern.

3. *Derselbe an Joannes Praef. Praet.*

Wenn Jemand, unbeweibt, seine Sclavin als Concubine bei sich hat, und in diesem Verhältniss bis an seinen Tod verblieben ist, auch vielleicht Kinder mit ihr gezeugt hat, so befehlen Wir hiermit, es den Erben des Verstorbenen keinen Falls zu gestatten, dieselbe, oder ihre Kinder dafern sie deren gehabt, in die Sclaverei zu führen, sondern sie soll unter gewissen Bestimmungen nach des Herrn Tode zugleich mit ihren Kindern in Freiheit gesezt werden, wenn sie Kinder haben sollte. Dem Herrn selbst hingegen geben Wir freie Macht und Gewalt, bei seinen Lebzeiten von seiner Sclavin und der mit ihr erzeugten Nachkommenschaft einen Gebrauch zu machen, wie er will, und auch in seinem letzten Willen über sie nach Belieben zu verfügen, d. h. sie als Sclaven Andern zu vermachen, oder namentlich in diesem Verhältniss den Erben zu hinterlassen. Wenn er sie aber mit Stillschweigen übergangen, so sollen sie nach seinem Tode in Freiheit versetzt werden, dergestalt, dass der Tod des Herrn für sie der Anfangspunct der Freiheit sei. Den verheiratheten Männern gestatten aber weder die alten noch Unsere Rechte, Freie oder Sclavinnen zu Concubinen zu haben. Geg. zu Constantinopel d. 1. Nov. 531. nach des Lampad. u. Orest. Cons.

Sechzehnter Titel.

De liberali caussa.

(*Von Freiheitsangelegenheiten.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Saturninus.*

Du bist zwar einer unerlaubten und unschicklichen That geständig, weil Du angibst, Deine freigeborenen Kinder verkauft zu haben; weil aber Deine That Deinen Kindern nicht schaden darf, so geh zum zuständigen Richter, dass die Sache nach Ordnung Rechtens abgemacht werde. G. d. 11. Febr.

2. *Derselbe an Veronianus.*

Wenn Diejenigen, von denen Du behauptest, dass sie Deine Sclaven seien, vom Gegentheile für Freie ausgegeben werden, so muss auf gewohnte Weise über ihr Standesrecht Unter-

suchung angestellt werden, denn die [Einrede] rechtlich entschiedener Sache, wenn über deren Eigenthum erkannt worden ist, kann in einer Freiheitsangelegenheit nicht vorgeschützt werden. Geg. zu Rom d. 5. Febr. 214 u. d. C. Messala u. Sabinus.

3. *Der Kaiser Alexander an Quirinus.*

Wenn ein freier Mann sich zu einer fremden Sclavin bettet, so wird er auch dann nicht Sclav des Herren dieser Frauensperson, wenn ihm angekündigt worden, sich dessen zu enthalten. Geg. d. 5. Febr. 225. u. d. C. Fuscus u. Dexter.

4. *Derselbe an Jocundus.*

Wenn Derjenige, den Du als Sclav fodertest, nach Erörterung der Sache, wenn auch in Deiner Abwesenheit durch Erkenntniss für einen Freien erachtet worden ist, so darf Dir nicht zum zweiten Mal eine Klage, ihn in die Sclaverei zurückzufodern, ertheilt werden. Hast Du aber nachher, nachdem Du es erfahren, wider des Richters Erkenntniss appellirt, so wird im kaiserlichen Geheimenrathe die Frage erörtert werden, ob es nach Recht ertheilt worden sei.

5. *Derselbe an Sabinus.*

Diejenige, von der Du behauptest, dass sie Deine Sclavin sei, kann darum nicht weniger auf die Freiheit rechtlichen Anspruch erheben, dass Du sie vom Fiscus gekauft hast. Ebensowenig wird eine Einrede begründet, wenn sie zur Zeit des Verkaufs über zwanzig Jahr alt gewesen ist, indem die Berufung auf das Alter wider einen Römischen Bürger nur dann eine Einrede herstellen kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Betheiligte, um Theil am Preise zu haben, seine Einwilligung zu seiner eignen Sclaverei gegeben habe. Die Last des Beweises liegt freilich, wenn Jemand aus der Sclaverei die Freiheit in rechtlichen Anspruch nimmt, ihm ob, und wenn der Beweis seinem Vorgeben nicht entspricht, so wirst Du das Recht des Besitzes unerschüttert behalten.

6. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus und der Cäsar Valerianus an Versimenus.*

Selbst wenn Du absichtlich geschrieben hast, Du seiest Sclav, und nicht Freier, so wirst Du Deinem Rechte dadurch keinen Abbruch thun; um wie viel weniger also dann, wenn Du durch Zeugen darthust, dass Du zur Aufstellung der Schrift gezwungen worden seiest.

7. *Der Kaiser Aurelianus an Secundus.*

Wenn Du von dem, dessen Sclav Du gewesen, freigelassen worden bist, so ist ein Streit wegen der Freiheit wider

Dich ganz vergebens, hauptsächlich aber von Seiten des Erben Deines Freilassers, indem, wenn auch die Freiheitsertheilung nicht rechtmässig vor sich ging, er dennoch den Willen des Erblassers aus Rücksicht auf den Erbschaftsantritt durch seine Einwilligung hat bestätigen müssen.

8. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Verina.*

Da Du angibst, es habe einstmals Deinem Herrn gefallen, Euch, Dich und Deine Tochter, gegen Erlegung einer bestimmten Summe freizulassen, und Dich derselbe nur allein freigelassen, so wird ihn der darum angegangene Präsident der Provinz ermahnen, bei seinem Willen zu beharren, wobei ihm übrigens die schuldige Ehrfurcht vorbehalten bleibt, welche Freigelassene ihrem Freilasser zu erweisen haben. Geg. d. * 286. u. d. C. Maximus II. u. Aquilinus.

9. *Dieselben an Proculus.*

Wenn gleich Deine Bittschrift Denjenigen, wider den sie gerichtet ist, als von einer Sclavin geboren benennt, dennoch aber seinem Namen einen Beinamen gegeben, mit dem nur Freie benannt werden, und angegeben hat, er sei nicht Sclav, sondern nur mit dem Flecken der Sclaverei behaftet, so siehst Du ein, dass Du wider Einen, der nicht Sclav ist, gebeten habest.

10. *Dieselben an Stratonicus.*

Dass Kinder nicht durch Privatverträge, oder sonst eine Handlung des Privatverkehrs mit verändertem Verhältniss Sclaven werden können, ist ausgemachten Rechtens.

11. *Dieselben an Faustinus.*

Sclaven verändern ihr Standesrecht nicht, wenn sie unerlaubter und unrechtlicher Weise nach städtischen Ehrenstellen gestrebt haben; wenn daher Frage wegen des Standesrechts erhoben wird, so müsset ihr bedenken, dass es Euch nichts nützen kann, dass Euer Vater städtische Ehrenstellen bekleidet hat. Es wird daher nach getroffener Anordnung der nöthigen Förmlichkeiten vor dem Präsidenten der Provinz die Erörterung über Euer Standesrecht gepflogen werden.

12. *Dieselben an Proculus.*

Wenn Dich, von einer Freigelassenen geboren, Jemand gekauft hat, so behältst Du Dein Standesrecht, welches Du vorher gehabt hast. Wenn aber Dein natürlicher Vater und Herr Dich von einer Sclavin geboren verkauft hat, und Du nachher dem Käufer den Preis bezahlt hast, so hast Du darum noch nicht die Freiheit erlangt. Geg. d. 14. April.

13. *Dieselben an Paulus.*

Ueber den Stand eines Verstorbenen kann als Hauptsache

kein Verfahren eingeleitet werden. Wenn aber einstmals aus dem Sondergute dessen, von dem Du angibst, dass er Vermögen hinterlassen habe, Gegenstände in Anspruch genommen werden, oder seinen Kindern Frage wegen des Standesrechts erhoben wird, so muss Alles dieses nach vorheriger förmlicher Erörterung des Präsidenten entschieden werden. Geg. d. 27. April.

14. *Dieselben an Quintianus.*

Wenn das Verfahren eines Rechtsstreites angeordnet worden, so wird derjenige in den Besitz der Freiheit gesetzt, über dessen Freiheit es sich handelt, und er wird inzwischen als Freier behandelt. Geg. zu Heraclea d. 28. April u. d. C. d. K.

15. *Dieselben an Palladius.*

Den Beweis der Abstammung schliesst weder die Unterlassung der Aufnahme des Geburtsscheins [23]) aus, noch vermindert eine erdichtete Angabe die Wahrheit. Da nun zum Beweise der Wahrheit jedes rechtliche Beweismittel zugelassen werden muss, so wird der Provincialpräsident, auf vorheriges Ansuchen dafür Sorge tragen, die Freiheitssache zwischen Euch, nach geschehener Anordnung der Förmlichkeiten, wie es das Recht erfordert, zu entscheiden.

16. *Dieselben an die Diogenia.*

Wenn Du Deine Dienstverrichtung als Freie geleistet hast, und ohne Dein Wissen eine Urkunde aufgenommen worden, wonach Du wie eine Sclavin zur Mitgift gegeben worden bist, so hat dies Deiner Freiheit keinen Eintrag thun können, zumal Du angibst, minderjährig gewesen zu sein, und man angenommen hat, dass Personen unter zwanzig Jahren auf keinen Fall ihr Standesrecht verändern, und aus Freien Sclaven werden können, damit sie nicht unbedachtsamer Weise ihre Freiheit früher verlieren, als Andere aus dem Grunde ihres Alters dieselbe nicht ohne Untersuchung der Sache ertheilen können. Geg. zu Hadrianopel d. 10. Mai u. d. C. d. K.

17. *Dieselben an Resinus.*

Wenn mehrere Freigeborne Brüder sind, so werden, wenn nachher Verbrechen oder Zufälle eintreten, die Angelegenheiten über das Standesrecht jedes Einzelnen aus vielen natürlichen Gründen getrennt. Es steht daher kein Hinderniss im Wege, dass nicht ein und derselbe Dir keinen Streit wegen des Standesrechtes erhebe, diejenigen aber, von denen Du versicherst, es seien Deine Brüder, als Sclaven eigenthümlich in

13) *professio* s. *Heinecc.* Zus. bei *Brisson.*

Anspruch nehme oder behalte. Zum Beweise der Freiheit Deiner Brüder sind daher andere Beweismittel nöthig; denn der Umstand, dass Dir keine Frage über Dein Standesrecht erhoben wird, stellt für sie keinen genügenden Beweis der Freiheit her.

18. *Dieselben an Zoticus.*

Zum Beweise der Freigeborenheit wider die Rechtsnachfolger reicht der Umstand nicht hin, dass Dir von deren Erblasser etwas verpachtet worden sei; doch ist dies allein noch kein gültiger Beweisgrund für das Joch der Knechtschaft. Geg. zu Philippopel d. 15 Juli u. d. C. d. K.

19. *Dieselben an Paulus.*

Wir sehen, dass die Angelegenheit vielmehr hauptsächlich den betreffe, für den Du supplicirest, als Dich. Denn da Du angibst, ihn zur Freiheit geführt zu haben, so ist er mehr interessirt, dass sein Standesrecht förmlich geschützt werde; es wird mithin Dein eigenes Interesse auch dadurch wahrgenommen werden. Denn wenn er von demjenigen, wider den Du Deine Bitte richtest, als Sclav in Anspruch genommen, und die Freiheit für ihn auf den Grund der Deinerseits geschehenen Freiheitsertheilung gefodert wird, so schützt der Beweis des ihm angebornen Sclavenverhältnisses und die ihm die Freiheit verschaffende Wohlthat der Freilassung zugleich auch Dein Recht der Freilasserschaft. Wenn er aber in die Sclaverei einwilligt, so wirst Du, indem Dir dazu ein Recht zuständig sein soll, den Provincialpräsidenten angehen, und ihn auch wider seinen Willen vertheidigen können.

20. *Dieselben an Aeternalis.*

So wie die einmal zu Theil gewordene Freiheit nicht widerrufen werden kann, vergeben sich auf der andern Seite die Herren dadurch, was sie nicht in der Absicht, sie freizulassen, mit ihren eigenen Sclaven verhandeln, nichts. G. d. 27. Aug. u. d. C. d. K.

21. *Dieselben an Thrasylla.*

Diejenige Frauensperson, welche nicht ohne Arglist in dem Besitz der Freiheit befunden wird, steht, der Bestimmung des immerwährenden Edicts zufolge, in demselben Nachtheil, wie die [wirklich] in der Sclaverei Stehende; wenn aber Zweifel ist, ob verlangt werde, sie solle aus der Sclaverei in Freiheit, oder aus der Freiheit in Sclaverei versetzt werden, so wird dies aus ihrem eigenen Bittantrag [24]) sich klar erge-

24) *Conceptio;* die neuere Glosse versteht hier peinliche Frage mit Tortur; allein es hat wohl die ältere Recht, die es wie in *C.* 9. *h. t.* versteht, s. auch noch *C.* 22. *de eviction.*

ben; und es beeinträchtigt die Arglist der Sclavin niemals ihre eigenen Herren. G. d. 7. October u. d. C. d. Sirmius u. d. K.

22. *Dieselben an Pardula.*

Die Eltern bezeichnet der Geburtsbrief, und nicht Jemandes Geständniss. Wenn Du daher, geboren von einer Sclavin, nachher freigelassen, zur Freiheit gelangt bist, so hast Du, wenn Du geständig bist, Sclavin zu sein, wie von einer andern Sclavin geboren, durch einen Irrthum oder Erdichtung dieser Art die durch die Freilassung erworbene Freiheit keineswegs verlieren können, indem das Sclavenverhältniss nur auf bestimmte Art und Weise entstehen, nicht aber durch ein Geständniss hergestelt werden kann. G. d. 27. November u. d. C. d. K.

23. *Dieselben an Muscia.*

Wenn Dir von Deinem Herrn im Testamente die Freiheit unmittelbar hinterlassen worden ist, und die zu Erbinnen eingesetzten Töchter daraus die Erbschaft angetreten haben, so können deshalb, dass Du seinem Willen gemäss, oder demselben zuwider, einer seiner Töchter [sclavischen] Gehorsam geleistet, die übrigen Töchter Deine Freiheit nicht rückgängig machen.

24. *Dieselben an Sebastianus.*

Wenn eine Frauensperson vor den Acten bestraft, geständig gewesen ist, Sclavin zu sein, so hindert sie eine Handlung der Art nicht an der Vertheidigung der Freiheit.

25. *Dieselben an Licentianus.*

So wie die Unterlassung der Aufnahme einer Urkunde über die richtig geschehene Freilassung der ertheilten Freiheit keinen Nachtheil zufügen kann, so kann auch, wenn Du einen Sclaven zur Freiheit geführt hast, demselben der Verlust der Urkunde nichts schaden. G. d. 9. Febr. u. d. C. d. K.

26. *Dieselben an Modestus.*

So wie der Freilasser den Freigelassenen die einmal ertheilte Freiheit nicht nehmen kann, wird er auf der andern Seite auch zur Ertheilung der Freilassungsurkunde genöthigt.

27. *Dieselben an Austerius.*

Arianus ist, nachdem ihm vom Leonides Streit erhoben worden, für einen Freien durch Erkenntniss erachtet worden; daher kann er rechtlichermaassen von dem Besiegten nicht nochmals als Sclav gefordert werden. Ebensowenig schadet Dir der Dir von Arianus beigegebene Miterbe, wenn er mit dem durchsticht, oder dessen Erben, der ihm die Frage wegen des Standesrechts erhoben hatte, und es kann auch

dasjenige, was zwischen ihnen eingestanden worden, den Stand der Wahrheit, oder den Namen [25]) der Verlassenschaft des Erblassers nicht ändern.

28. *Dieselben an Eurymedontes.*

Der Rang des eine Magistratur bekleidet habenden väterlichen Grossvaters kann dem Enkel zum Beweise der Freiheit nichts nützen, indem bei einer Freiheitssache vielmehr auf das Verhältniss der Mutter und nicht des Vaters Rücksicht genommen wird. Doch reicht auch der des mütterlichen Grossvaters nicht allein hin, indem, wenn auch nachgewiesen werden kann, dass die Grossmutter frei gewesen sei, dennoch bekanntermaassen das Standesrecht aus vielen Gründen verändert werden kann. Geg. zu Sirmium d. 10. April u. d. C. d. K.

29. *Dieselben an Troilla.*

Dass diejenige von einer Sclavin geborne Frauensperson, die von dem, dessen Bettgenossin sie gewesen, losgekauft worden, ohne freigelassen zu werden, in der Sclaverei bleibe, unterliegt keinem Zweifel.

30. *Dieselben an Eutychia.*

Unter dem einzigen Vorwande nicht geleisteter Ehrerbietung kann die ertheilte Freiheit nicht zurückgenommen werden.

31. *Dieselben an Cassiana.*

Wenn Dir unredlicher Weise Frage wegen der Sclaverei erhoben wird, so kannst Du, nachdem ausgesprochen worden, dass Du nicht Sclav seiest, nach Anordnung der Förmlichkeiten und Einleitung des Verfahrens über Chicane oder Injurien, je nachdem Du den einen oder andern Weg zu Deiner Rache gewählt, wider dieselbe ein Erkenntniss fodern, und dann kannst Du auch, wenn für die Freiheit erkannt worden, Ersatz wegen Dessen in Anspruch nehmen, wovon Du erweislich machen kannst, dass es Dir geraubt worden sei. G. d. 11. October u. d. C. d. K.

32. *Dieselben an Athenais.*

Die Unterschrift des Sohnes des freilassenden Herrn kann, wenn sie erfolgt ist, der Freiheit so wenig etwas hinzufügen, als, wenn sie unterlassen worden, etwas nehmen.

33. *Dieselben an Melitiana.*

Wenn Dich Dein Herr auch gegen Zahlung einer Summe freigelassen hat, so hat dennoch die einmal zu Theil gewordene Freiheit nicht widerrufen werden können. G. d. 10. November u. d. C. d. K.

25) Ob *peculium* oder *hereditas*

34. *Dieselben an Eremonia.*

Eine Freie wird durch den Concubinat nicht zur Sclavin. Geg. d. 13. November u. d. C. d. K.

35. *Dieselben an Attalus.*

Der Umstand, dass Jemand das Vermögen eines Unmündigen als Vormund verwaltet hat, ist kein Hinderniss, dass er nicht in Ansehung seiner Person sich Frage wegen des Sclavenverhältnisses gefallen lassen muss. Sirmium d. 13. November u. d. C. d. K.

36. *Dieselben an Theodorus.*

Wenn die Herrin mit ihrer Sclavin dahin einen Vertrag eingeht, dass, wenn sie eine bestimmte Zeit über gedient hätte, sie frei sein solle, so entsteht dadurch für die erstere keine Nothwendigkeit, dem Uebereinkommen Folge zu leisten. So wie dies auf der einen Seite wahr ist, so wird letztere auch auf der andern nicht genöthigt, wenn erwiesen wird, dass sie, während sie zugleich mit ihren Söhnen freigeworden, versprochen habe, diese Dir zum Dienst zu übergeben, dem Uebereinkommen Folge zu leisten.

37. *Dieselben an Olympius.*

Wenn Du Deinen freien Sohn an Deinen Schwiegersohn verkauft hast, der, so nahe durch Verwandschaft verbunden, sich nicht stellen kann, als habe er von dem Verhältniss keine Kunde, so kann keiner von den Genossen des Verbrechens den andern anklagen.

38. *Dieselben an Philesarphus.*

Desshalb, dass Dir von Seiten des städtischen Gemeinwesens [26]) kein Widerspruch erhoben worden, als Du zum Hafenaufseher erwählt wurdest, kann nichts destoweniger Dir Frage wegen des Standesrechts erhoben werden. Geg. zu Nicomedia d. 17 December u. d. C. d. K.

39. *Dieselben an Potesemicus.*

Es ist eine bekannte Sache, dass Kinder, die sich für Sclaven ausgeben, ihr Standesrecht nicht verändern. G. zu Sirmium d. 26 December u. d. C. d. K.

40. *Abschrift eines Briefes des Kaisers an Verutus.*

In Gemässheit Unseres Edicts soll auch in Freiheitsangelegenheiten, es mag nun über Freigelassenheit oder Freigeborenheit Frage erhoben werden, in Abwesenheit des einen

26) Durch Aenderung der Interpunction kann dieses auch zum Schlusssatz gezogen werden.

Theils nichts desto weniger die Sache erörtert, und nach Maassgabe der Gerechtigkeit ein Erkenntniss ertheilt werden dürfen.

41. *Die Kaiser Constantinus und Licinius an Eutychius, Präsident von Cappadocien.*

Wir befehlen, dass alle Briefe der Klägerin, welche sie an Aelius als Principalen gerichtet hatte, ungültig und nichtig sein, und als gar nicht vorhanden betrachtet, und über desselben Aelius Freigeborenheit solle Untersuchung eingeleitet werden dürfen; dabei soll es der Frau nicht schaden, dass sie an ihn als Decurio und Principalen geschrieben, oder dass er sich selbst für das eine oder andere ausgegeben hat, zumal nicht blos der Sclavenstand seiner Verwandschaft durch Aussagen von Zeugen erkannt wird, sondern auch aus des Aelius eigener Aussage vor einem andern Gerichte hervorging, dass er als von Sclavenherkommen erschien.

42. *Der Kaiser Constantinus an Maximus. Praef. Praet.*

Man hat sich dahin entschieden, dass die während des Prozesses [27]) geborenen Kinder in das Standesverhältniss ihrer Mutter treten; die vor der Einleitung des Verfahrens Geborenen aber werden alle im eigenen Namen zur Frage gezogen, weil nur die im Laufe des Processes Geborenen an das Schicksal der Mutter gebunden sein, und entweder den rechtmässigen Herren übergeben werden, oder die Freiheit mit den Urhebern ihres Daseins geniessen müssen. Geg. zu Sirmium d. 12. Juni 322. u. d. C. Probianus u. Julianus

Siebzehnter Titel.

De adsertione tollenda.

(*Von der Aufhebung der Adsertion.* [28])

1. *Der Kaiser Justinianus an Menna. Praef. Praet.*

Die über das Sclavenverhältniss zu erhebenden Rechtsstreitigkeiten wollen Wir einer leichten Prüfung unterwerfen und [ihnen ein sicheres] Ziel [vorstecken], indem Wir befehlen, *dass*, wenn Jemand, noch Sclav, behauptet, ein Freier zu *sein*, *oder*, in der Freiheit lebend, in die Sclaverei gefordert wird, die Erschwerung des Adsertors in beiden Fällen weg-

27) *Mox*, Glosse.

28) Da derjenige, dessen Standesrecht angefochten ward, seine Sache nicht selbst führen konnte, so musste dies durch einen Andern geschehen, der *adsertor* hiess, und von einem *procurator* darin verschieden war, dass letzterer auf Gefahr des Geschäftsherrn klagte, ersterer auf eigene. Darum konnten mehrere *adsertores* nach einander auftreten. Adsertion ist also als unübersetzbar beibehalten worden, und bezeichnet das erwähnte Rechtsmittel.

fallen und der [Betheiligte] unmittelbar sowohl selbst die Foderung dessen, der Herr zu sein behauptet, beantworten dürfen, als wenn er, im Besitz der Freiheit sich befindend, in die Sclaverei gefodert wird, ihm auch nichts im Wege stehen solle, einen Geschäftsbesorger zu bestellen. Denen hingegen, die als Sclaven auf die Freiheit Anspruch erheben, untersagen wir dies gänzlich; daneben sollen die Gesetze, welche die adsertorischen Rechtsstreitigkeiten ehedem einer zweiten und dritten Prüfung zu unterwerfen befahlen, für die Zukunft ausser Kraft sein, immaassen es, sobald keine Appellation eingelegt worden, gerecht ist, dass die erste Entscheidung bei Kräften bleibe; wenn aber eine solche erhoben worden, so wird sie der Richter, an den die Sache in Folge der Appellation gelangt, nach Art anderer Angelegenheiten prüfen, dessen Erkenntniss übrigens, in Folge der Gesetze über die adsertorischen Rechtsstreitigkeiten, durchaus nicht einer zweiten Untersuchung unterworfen werden soll. §. 1. Ingleichen heben Wir auch das alte Herkommen des Schutzes für das Sondergut oder andere Gegenstände und Angelegenheiten auf, indem Wir befehlen, dass blos die Sondergüter Derer, die selbst in dem Besitzverhältniss des Sclavenstandes stehend, über die Freiheit streiten, und die andern Gegenstände, welche in Anspruch genommen werden, in Gemässheit der äusserlichen Verfügung in Sicherheit gebracht werden. §. 2. Jeder aber, wer über die Freiheit streitet, soll, wenn er einen Bürgen stellen kann, denselben geben. Wenn ihnen aber dessen Stellung wirklich unmöglich ist, und dem Richter dies klar dargethan wird, so soll eine Sicherheitsbestellung mittelst Eides getroffen werden, und mögen sie wissen, dass, wenn sie nach getroffenen Maassregeln dieser Art sich entfernen, und durch Edicte geladen, nichtsdestoweniger ein Jahr lang in der Abwesenheit verharret haben, sie jedenfalls der Sclaverei verfallen, und der Herrschaft Dessen, der ihnen Streit erhoben hat, ohne allen Zweifel werden überwiesen werden. §. 3. Wer hingegen einen Andern in die Sclaverei fodert, der möge wissen, dass, wenn er nach der ersten vor irgend einem Gerichte, oder in Folge Kaiserlichen Befehls ergangenen Anklage, und Behändigung der Ladung an den, welcher als Sclav angegriffen wird, denselben vor einem zweiten Gerichte angeklagt haben sollte, er, ausser in dem Fall, dass der, von dem behauptet wird, er sei Sclav, selbst die Veranlassung dazu gewesen, auch wenn er wirklich Herr ist, seines Rechtes verlustig sein solle. G. d. 11. December.

2. *Derselbe an J o a n n e s Praef. Praef.*

Die früherhin unbezweifelte Frage, welche aber gegen-

wärtig in Folge des Gesetzes, welches Wir über die Aufhebung der Adsertion erlassen haben, in einige Schwierigkeiten [der Lösung] verwickelt zu werden droht, haben Wir durch ein ausreichendes Mittel zu unterstützen Uns bewogen gefunden. Wenn nämlich früherhin durch Adsertoren um die Freiheit gestritten ward, und während der Adsertor den Rechtsstreit leitete, derjenige, welcher als Sclav in Anspruch genommen worden, in der Zwischenzeit mit Tode abgegangen war, so ward nichtsdestoweniger dem Adsertor die Nothwendigkeit auferlegt, den Streit zu Ende zu führen, damit der Käufer, wenn er unterlegen, und für die Freiheit erkannt worden war, den Regress wider den Verkäufer habe, und er ihm, als Verkäufer eines freien Menschen das zurückgäbe, was die Kaufsurkunde besagte, oder die Natur des Contracts erfoderte. Gegenwärtig aber, da der leere Name der Adsertoren verworfen worden, wie kann da, wenn die Person mit Tode abgegangen, um deren Standesverhältniss sich der Streit drehet, das Verfahren zu Ende geführt werden, da sich nur eine Person vor Gericht stellt? — Wir verordnen daher, dass im gegenwärtigen Fall dem Käufer die Befugniss freistehen soll, seinen Vorgänger anzugreifen, so dass der Verkäufer entweder nachweisen muss, dass er einen Sclaven verkauft habe, oder, wenn er es nicht vermocht, als habe er einen freien Menschen verkauft, die Gefahr der Entwährung auf ihn zurückfalle.

Achtzehnter Titel.

Quibus ad libertatem proclamare non licet et de rebus eorum, qui ad libertatem proclamare prohibentur.

(*Wem es nicht erlaubt ist, auf die Freiheit rechtlichen Anspruch zu erheben, und von dem Vermögen Derer, denen es verboten ist, auf die Freiheit Anspruch zu erheben.*)

1. *Der Kaiser Gordianus an Proculus.*

Wer sein wahres Verhältniss verleugnet, und sich hat verkaufen lassen, befindet sich in einer ganz andern Lage, als wer am Preise mit Theil genommen hat. Denn dem erstern ist die Vertheidigung der Freiheit unbenommen, dem letztern hingegen wird, auch wenn er Römischer Bürger ist, sobald er am Preise Theil genommen, die Freiheit verweigert. Derselbe Unterschied findet auch in Ansehung Dessen Statt, dem die Freiheit fideicommissweise hinterlassen worden, haben die verdientesten Rechtslehrer geantwortet. Geg. d. 1. Mai 239. u. d. C. d. K. Gordianus u. des Aviola.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Melana.*

Denen, die zu einer Bande Strassenräuber gehören, und durch Kaiserliche Gnade, oder Fiscalische Autorität [Jemandes] Sclaven geworden sind, haben die ältern Kaiser verordnet, die Freiheit zu verweigern [29].

3. *Der Kaiser Constantinus an Maximus, Stadtpräfecten.*

Wenn Jemand auf die Freiheit Anspruch erhoben hat, so wird der Richter sofort aussprechen, dass Alles dasjenige, was sich bei ihm befindet, wovon er geständig ist, dass es demjenigen gehöre, der sich für den Herrn ausgibt, zurückgegeben und zurückerstattet werde, weil darüber gar kein Zweifel Statt findet. Wenn aber in Ansehung Dessen, was gefodert worden, in Folge geschehener Verneinung ein Zweifel Statt findet, so wird es durch Sicherheitsbestellung gedeckt, und die Foderung verschoben werden, so dass, wenn die Freiheit bestätigt worden, (weil auch denen, die jenen ihr Vermögen überlassen haben, geholfen werden muss), von ihm Rechnung über die geführte Verwaltung und Alles, was er schuldig ist, zurückgefordert werden mag, damit nach Abwendung der Sclaverei [30] Derjenige, der vorher an Herrensstelle gewesen, das zurückerhalte, was er nach dem Rechte eines Herrn demselben als Sclaven hat zufliessen lassen, und was aus dem Erwerb und den Nutzungen dieser Gegenstände sich angesammelt, und was er diebischer Weise heimlich genommen und sich angeschafft hat, indem dasjenige nicht dem Anspruche des Herrn entzogen werden darf, was er dem Sclaven als Sondergut verliehen hatte. Was aber aus einem Testamente oder einer Schenkung erworben oder von den Einkünften dieser Gegenstände gekauft und gefertigt worden ist, das soll dem Freigebornen zu Theil werden. Alles dieses soll aber nach Beendigung der Freiheitsangelegenheit, soweit es von dem vorher Gedachten verschieden, unter Sequester bleiben, damit, nachdem diese Sachen von beiden entfernt, und bei einer Mittelsperson niedergelegt worden, beide um deren Eigenthum streiten mögen [31]. Geg. zu Thessalonich d. 15. Febr. 323 u. d. C. Severus und Rufinus.

29) Ueber dieses Gesetz s. d. Glosse. Die *Latrones capti* wurden nämlich *servi capientis*. *Familia* ist = *factio*.

30) *Servitus* steht hier eigentlich als *servitutis vindicandae jus*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IV.* 8. 2.

31) Ueber diese Stelle s. *Goth. l. l. in f.. quatenus — discernuntur* verstehe ich anders als *Gothofr.*

Neunzehnter Titel.

De ordine cognitionum.

(*Von der Folge der rechtlichen Erörterungen und Entscheidung.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Vitalius.*

Da Du selbst geständig bist, Anfechtung wegen Deines Standesrechts zu erleiden, weshalb forderst Du denn da, bevor Dein persönliches Verhältniss feststeht, die Befugniss, Anklage wider Den zu erheben, der behauptet, Du seiest Sclave? Da Du nun, Deiner Angabe nach, Dich auf das Standesrecht Deines Geschlechts stützest, so fordere im ordentlichen Rechtsgange den Präsidenten auf, der, nach vorheriger Erörterung und Entscheidung der Freiheitssache, je nachdem der Erfolg ausgefallen, nicht in Zweifel sein wird, was er über das Verbrechen zu beschliessen habe. G. d. * 223. u. d. C. Maximus II. u. Aelianus.

2. *Derselbe an Gallus.*

Wenn über Erbschaft und Freiheit Streit ist [32]), so muss zuerst die Freiheitssache entschieden werden. Wenn aber über die Erbschaft Streit ist [33]), so ist zwar die Sache wegen der Freiheit zuerst einzuleiten, es genügt aber dem, der die Freiheit für sich hat, zum Siege, dass über die Erbschaft für ihn erkannt worden ist. G. d. 9. Aug. 223. u. d. C. Maximus II. u. Aelianus.

3. *Derselbe an Valerius.*

Wenn an Derjenigen ein Verbrechen ausgeübt wird, von der Du sagst, sie sei eine Freigeborene, so muss zuvörderst die Freiheitsangelegenheit in ihrer Ordnung durchgeführt werden, worauf der Präsident seine Erörterung und Entscheidung zu richten hat, weil es nothwendig ist, vorherzuwissen, wenn ein Verbrechen bewiesen worden, ob es als wider eine Freie und Freigeborene, oder wider eine Sclavin begangen zur Untersuchung zu ziehen sei.

4. *Der Kaiser Gordianus an Menedemus.*

Wenn Du eine Anfechtung Deines Standesrechts erleidest, so kannst Du, wenn die Freiheitssache zuvor beendigt und für Dich entschieden worden ist, ohne alles Hinderniss auch wider Den Klage erheben, welcher sich für Deinen Herrn ausgegeben hat. Wenn er aber Deiner Anklage den Umstand entgegengesetzt, dass Du ein nicht ihm, sondern einem Andern gehöriger Sclav seiest, so fällt zwar das Verfahren über die Freiheit weg, allein es wird die Prüfung der Sache von

32) Wenn der Kläger Beides fordert.

33) Und der Beklagte *de servitute* excipirt.

Seiten des Richtenden zeigen, ob die Anklage wegen des persönlichen Standesrechts eingeleitet werden, oder auf sich beruhen solle. G. d. 22. Nov. 239. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

5. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Alphenus.*

Da, wie Du sagst, die Frage Deines Standesrechts erhoben wird, und Du einfordern willst, was Du zu fordern hast, so ist es in der Ordnung, dass zuerst nach Einleitung der Förmlichkeiten (wenn dies den Rechten nach zulässig,) die Freiheitsangelegenheit vor dem Provinzialpräsidenten entschieden werde, so dass, nachdem Du für einen Freien oder wenigstens durch Erkenntnis festgesetzt worden, dass Du nicht Sclav seiest, er anbefiehlt, Dir Alles herauszugeben, was Du rechtlich zu fordern hast; solange Dies ungewiss ist, ob Du als Freier es zu fordern habest, oder Dein Herr, (wenn ein Erkenntniss Dich für einen Sclaven erachten sollte,) darf Dein Schuldner nicht zur Zahlung gedrängt werden. Geg. zu Beracum d. 30. April u. d. C. d. K.

6. *Dieselben an Alexandria.*

Wenn Du sagst, dass Dir gehörige Sachen von Denen geraubt oder entwendet seien, von denen Du behauptest, sie seien Deine Sclaven, und diese rechtlichen Anspruch auf die Freiheit erhoben haben, so muss zuerst die Freiheitsangelegenheit wider dieselben, und dann der Streit wegen Schadensstiftung und Entwendung vor dem Provinzialpräsidenten eingeleitet werden; so dass, sobald erkannt worden, sie seien Freie, oder nicht Sclaven nach vorherigem Beweise die Verurtheilung wegen Schadensstiftung und Entwendung erfolgen kann. Im entgegengesetzten Fall erlischt die Frage wegen der Entwendung. G. z. Sirmium, d. 30. Dec. u. d. C. d. K.

7. *Der Kaiser Constantinus an Bassus Praef. Praet.*

Wenn ein Streit über das Standesrecht entstanden ist, und zwar von Seiten dessen, von dem behauptet wird, er sei Sclav, angegeben wird, es habe der Herr etwas entwendet, so muss zuerst darauf geachtet werden, ob er aus dem Besitzstande des Sclavenverhältnisses auf die Freiheit Anspruch erheben zu müssen glaubt, oder [umgekehrt] sich im Besitz der Freiheit befindet, und in die Sclaverei gefordert wird. Wenn es nun feststeht, dass er in dem Verhältniss der sclavischen Dienstleistung stehend auf die Freiheit Anspruch erhebt, so muss zuvörderst die Standesangelegenheit entschieden, und darnach, (wenn es zulässig ist) der Punct wegen der Entwendung zum Verhör gezogen werden. Wenn aber der Fall von der Art ist, dass Derjenige, der in die Sclaverei zurückgefordert wird, angiebt, es sei ihm etwas entwendet worden, so wird Alles, was sich als entwendet ergiebt, dem, der Sclav zu sein, behauptet wird, nur dann wiedergegeben, wenn er durch pas-

sende Bürgen versprochen, dass der Gegenstand unverkürzt bleiben solle. Kann er dergleichen nicht stellen, so muss der Gegenstand der streitigen Verhandlung bis zu dem Tage sequestrirt werden, wo der Streit Ende nimmt, dergestalt jedoch, dass davon, (wenn sonst keine hinreichende Möglichkeit vorhanden ist), soviel an Processkosten und Alimenten für den Betheiligten entnommen werden darf, als nach einem mässigen Ermessen des Richters geschätzt worden. Wenn aber über das Standesrecht noch kein Streit erhoben worden, und Jemand etwas entwendet hat, und ein Erkenntniss über die Herausgabe des Besitzes an den Sachen ertheilt worden ist, jener aber, um dem nicht Genüge leisten zu müssen, Streitigkeit wegen des Standesrechts erhebt, so wird ihm die Nothwendigkeit obliegen, die Sachen auch ohne Bürgschaft herauszugeben, und dann die Freiheitsangelegenheit der Ordnung Rechtens zufolge zu betreiben.

Zwanzigster Titel.

De collusione detegenda.

(Von Entdeckung des heimlichen Einverständnisses.)

1. *Die Kais. Diocletianus u. Maximianus an Theodorus.*

Wenn Du angibst, der Sclav Deiner Mutter habe sowohl in Unehren mit seiner Herrin gelebt, als auch den Flecken dieser schimpflichen Verbindung mittelst Einverständniss über zu erheuchelnde Freigeborenheit, und unter dem Vorwande einer erlogenen Gefangenschaft [34]) vor dem zuständigen Richter verheimlichen wollen, und Deine Mutter habe ihm die Freiheit nicht ertheilt, sondern versicherst, dass sie ihn nur durch eine freiwillige Lüge zur Freiheit zu befördern gestrebt habe, so ist es klar, dass er Sclav ist, immaassen auch das über die Gefangenschaft erlassene Rescript des Kaisers Pius, eine, welche wie Du sagst, gar nicht eingetreten, ihn nicht zum Freigeborenen gemacht hat, noch die [seinerseits geschehene] Versicherung Deiner Einwilligung ihm das Recht der Freigeborenheit hat verschaffen können. G. d. 18. Jun 290. u. d. C. Diocl. IV. u. Maximianus. III.

2. *Dieselben an Milesius.*

Dass, wer sich im Stande eines Freigelassenen befinde, sein Standesrecht nicht durch Privatverträge verändern könne, wird im Numianischen Senatsbeschluss, worin eine Strafe wider die miteinander Durchstechenden festgesetzt, und eine Belohnung auf die Entdeckung gesetzt worden, ganz deutlich ausgesprochen. G. d. 27. Nov. u. d. C. d. K.

34) Aus der er losgekauft sei.

Einundzwanzigster Titel.

Ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur.

(Dass über das Standesrecht Verstorbener nach Verlauf von fünf Jahren keine Streitfrage erhoben werde.)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Nicon.*

Der zuständige Richter wird auf geschehenes Ersuchen den Punct wegen der Verjährung untersuchen, und wenn sich darnach ergibt, dass der Freilasser der Domitia, der als Römischer Bürger [unangefochten] bis zu seinem Todestage lebte, bereits fünf Jahr todt war, bevor der Streit über den Nachlass der Frauensperson anhob, so soll der Stand der Freigelassenen rücksichtlich der Person des Freilassers nicht weiter untersucht werden.

2. *Dieselben an Maximus.*

Wenn Derjenige, der Dich zum Erben gemacht hat, wegen des Verhältnisses seiner Mutter für einen Sclaven ausgegeben wird, seine Mutter aber fünf Jahr vor Erhebung des Streites verstorben ist, so wird die Verjährung Statt haben, indem über das Standesrecht [Deiner Person] keine Erörterung geschehen kann, ohne zugleich über das Deiner Mutter mitzuverhandeln; vorausgesetzt hierbei ist, dass sie zeitlebens ohne Anfechtung als Römische Bürgerin gelebt hat. G. 205. u. d. C. Antoninus II. u. Geta. II.

3. *Der Kaiser Alexander an Olympias.*

Wenn auch Dein gewesener Ehemann verstorben ist, dem Anfechtung seines Standesrechtes erhoben ward, so dauert die Sache dennoch, wegen des [möglichen] Gewinnes der Erbfolge auch nach seinem Tode fort, und muss von dem entschieden werden, der über den Nachlass, oder die einzelnen dazugehörigen Gegenstände zu entscheiden hat.

4. *Derselbe an Martianus.*

Wenn Der, von dem Du angiebst, er sei Dein Sclav gewesen, und von Deinem Bruder freigelassen, und zum Erben eingesetzt worden, als Römischer Bürger gelebt hat, und Du nicht innerhalb fünf Jahren nach seinem Tode angefangen hast, sein Standesrecht in Frage zu ziehen, so siehst Du ein, dass Du auch weder den von ihm eingesetzten Erben, noch denen, die er freigelassen, dem Inhalte des Senatsbeschlusses zuwider Streit erheben könnest. Hast Du aber vor Verlauf dieses Zeitraums Klage erhoben, so steht Dir nichts entgegen, sowohl sein Sondergut im rechtlichen Wege zu verfolgen, als auch wider die Freigelassenen, nach geschehener Anordnung des Streites der Vorschrift des Edicts gemäss zu verfahren. G. d. * Mai 229. u. d. C. Modestus u. Probus.

5. *Der Kaiser Gordianus an Severus.*

Die Bestimmung, dass nach fünf Jahren über das Standesrecht Verstorbener keine Anfechtung erhoben werden könne, bezieht sich darauf, ob eine Entlassung aus der Gewalt zu Recht beständig oder unvollkommen sei, durchaus nicht.

6. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Polla.*

Wenn Deine Mutter, allgemeiner Annahme nach, als Freigeborene gelebt hat, und von Zeit ihres Todes fünf Jahre verflossen sind, so kannst Du sowohl das städtische Gemeinwesen als Unmündige, welche Dir Frage wegen Deines Standesrechts zu erheben suchen, mit der bekannten Verjährung abweisen. Ob sie aber als Freigeborene bis zu ihrem Todestage gelebt hat, das wird vor Gericht untersucht werden. Wenn sich hier eine Verschiedenheit ergibt, so nimmt man auf die spätere Zeit Rücksicht. — Geg. d. 8. Jun. 260. u. d. C. Saecular II. u. Donatus.

7. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Heliodor.*

Wenn Dein Vater als Freigeborener gelebt hat, und Anfechtung seines Standesrechts, als sei er Sclav des Fiscus, nicht vor dem Provincialpräsidenten, der in der Regel über Fragen dieser Art entscheidet, sondern vor dem nicht zuständigen Richter, dem Procurator des städtischen Gemeinwesens erlitten hat, und nach dessen Tode ein fünfjähriger Zeitraum verflossen ist, so ist Dein Standesrecht durch die aus dem Senatsbeschluss entspringende Verjährung gedeckt.

8. *Dieselben an Theodora.*

Die Rückforderung von Sachen des Sonderguts Deines Sclaven wird, wenn die einzelnen Gegenstände ohne hinzukommenden Rechtstitel von Jemand besessen werden, durch keine Verjährung der Zeit beschränkt werden. Denn der über die Nichtanfechtung des Standesrechts Verstorbener erlassene Senatsbeschluss findet keine Anwendung, wenn der Verstorbene sich zur Flucht gewendet, und im Versteck gestorben ist. *G. zu Mailand* d. 22. Nov. u. d. C. d. K.

Zweiundzwanzigster Titel.

De longi temporis praescriptione, quae pro libertate et non adversus libertatem opponitur.

(*Von der ordentlichen* [35]) *Verjährung, insofern sie für die Freiheit, und nicht wider dieselbe vorgeschützt wird.*)

1. *Die Kais. Diocletianus u. Maximianus an Mutianus.*

Wer lange im schlechten Glauben im Besitz der Freiheit

35) Ich habe diese Uebersetzung gewählt, weil die zehn- und zwanzigjährige Verjährung die gewöhnliche im Gegensatz

gelebt hat, dem kann die Einrede der ordentlichen Verjährung von keinem Nutzen sein. Wenn Du daher geständig bist, Demjenigen, den Du nennst, Dich durch die Flucht entzogen zu haben, so begreifst Du, dass Du dadurch allein nicht ohne Arglist im Besitz der Freiheit bist.

2. *Dieselben an Carcinus.*

Der bei einem rechtmässigen Anfang die ordentliche Verjährungszeit hindurch gehandhabte Besitz gewährt einen festen Schutz für die Freiheit. Denn die der Freiheit gebührende Begünstigung und ein anderer Grund von wohlthätigen Folgen hat schon längst dazu hingeführt, dass denen, die zwanzig Jahre lang ohne alle Anfechtung im Besitz der Freiheit im guten Glauben sich befunden haben, die Verjährung wider die Beunruhigung ihres Standesrechts von Nutzen sein müsse, so dass sie sowohl Freie, als Römische Bürger werden. Geg. zu Antiochien d. 1. Juli 302. u. d. C. Constantinus IV. und Maximianus II.

3. *Abschrift eines Briefes der Kaiser Constantinus und Licinius an Dionysius, Praef. Vicar.*

Durch die Länge der Zeit allein, auch wenn sie über sechzig Jahre sich erstreckt, dürfen der Billigkeit zufolge, die Rechte der Freiheit nicht verkürzt werden. Geg. d. 28. Apr. 314. u. d. C. Volusian. und Annian.

Dreiundzwanzigster Titel.

De peculio ejus, qui libertatem meruit.

(*Vom Sondergute Dessen, der die Freiheit verdient hat.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Rufinus.*

Du hättest gar nicht bezweifeln sollen, dass die Lage Derer, die von noch Lebenden freigelassen werden, von der Derer, welchen die Freiheit in einem Testamente hinterlassen worden, ganz verschieden sei, indem im ersten Fall das Sondergut stillschweigend ihnen zugestanden ist, sobald es ihnen nicht genommen wird, im letztern aber es klaren Rechtens ist, dass, wenn es nicht ausdrücklich ertheilt worden, es den Nachfolgern verbleibe.

Vierundzwanzigster Titel.

De Senatusconsulto Claudiano tollendo.

(*Von der Aufhebung des Claudianischen Senatsbeschlusses.*)

1. *Der Kaiser Justinianus an Hermogenes, Mag. officior.*

Da Wir es in Unsern Zeiten, wo Wir Uns viele Bemü-

zu allen andern ist; ebenso habe ich *longus* in der Verbindung mit *tempus* allein und *possessio* wiedergegeben; die stete Wiederholung von 10 und 20jährig würde zu störend sein.

hungen in Ansehung der Freiheit Unserer Unterthanen haben angelegen sein lassen, für gottlos gehalten haben, dass gewisse Frauen um ihre Freiheit gebracht werden und eine von der Barbarei der Feinde wider die natürliche Freiheit eingeführte Sitte auch als Folge der Willkühr nichtswürdiger Menschen erscheine, so wollen Wir, dass der Claudianische Senatsbeschluss und das dabei beobachtete Herkommen in Betreff der Anzeigen und richterlichen Bescheide für die Zukunft ausser Kraft sein sollen, damit nicht freigeborene Weiber ein Mal verführt oder durch unglückselige Begier gefesselt, oder durch sonst eine andere Veranlassung wider ihr Geburtsrecht als Freigeborene in Sclaverei gerathen, und dem Glanz ihrer Verwandschaft die schmählichste Schande angethan werde, insofern eine Frau, die mit hohen Würden beehrte Verwandte hat, fremder Herrschaft unterworfen werden kann, und einen vielleicht tiefer als ihre Verwandschaft stehenden Herrn fürchten muss. Dies soll auch von Freigelassenen gelten. Denn wenn eine Frau einmal im Genuss der Freiheit ist, so gestattet es die Stufe der Bildung Meiner Zeit nicht mehr, dass sie durch solchen Schimpf in Sclaverei versetzt werde. Damit jedoch Sclaven und Hörige nicht glauben mögen, es solle ihnen solch sträfliches Beginnen ungeahndet ausgehen (welcher Zusatz vornehmlich in Ansehung der Hörigen zu bemerken ist, damit nicht, wenn sie auf Ehen mit freien Weibern sinnen, der Stand dieser Menschen nach und nach abnehme), so verordnen Wir, dass, wenn ein Sclav oder Höriger etwas dergleichen unternommen, sein Herr freie Macht haben solle, entweder eigenmächtig, oder durch den Provincialpräsidenten einen solchen Sclaven oder Hörigen mit der gebührenden Züchtigung zu belegen, und von einer solchen Frau zurückzunehmen. Hat er dies unterlassen, so möge er den daraus entstehenden Schaden seiner eigenen Nachlässigkeit zuschreiben.

Fünfundzwanzigster Titel.

De nudo jure Quiritium tollendo.

(Von der Aufhebung des reinen Rechts der Quiriten.)

1. *Der Kaiser Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Um die Spielerei veralteter Spitzfindigkeiten durch diese Entscheidung von Grund aus aufzuheben, so gestatten Wir ferner keinen Unterschied zwischen den Eigenthümern, in Ansehung derer entweder der blosse Name: nach dem Rechte der Quiriten (*ex jure Quiritium*) oder [der Ausdruck] nur nach völkerrechtlichem Eigenthum (*in bonis esse* [37]) sich vorfindet, weil Wir nicht wollen, dass ferner diese

37) Der Zusammenhang erfodert diese Uebersetzung.

Art von Unterschied bestehen soll, und ebensowenig der Name: nach dem Rechte der Quiriten, der von einem Räthsel in Nichts verschieden ist, gar nicht sinnlich wahrnehmbar, sondern blos ein leerer und überflüssiger Wortschall ist, wodurch der Geist des Jünglings, welcher sich zum ersten Male zum Gesetzunterricht wendet, abgeschreckt, vom Anfange an die nutzlosen Verfügungen des alten Gesetzes vernimmt, sondern es soll ein jeder Eigenthümer dies mit vollständiger gesetzmässiger Wirkung sein, sei es in Betreff von Sclaven oder anderer ihm gehöriger Sachen.

Sechsundzwanzigster Titel.

De usucapione pro emtore vel transactione.

(*Von der Ersitzung als Käufer oder in Folge Vergleichs.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Flavianus.*

Wenn Deine Sclaven von denen verkauft worden sind, die kein Recht zum Verkauf gehabt haben, so kannst Du sie mit der Eigenthumsklage zurückfodern. Denn sie haben von den Käufern nicht ersessen werden können, indem durch den unerlaubten Verkauf ein Diebstahl geschehen ist. Geg. d. 12. Aug. 213. u. d. C. Antoninus IV. und Balbinus II.

2. *Der Kaiser Alexander an Marcellinus.*

Wenn die Vormünder wider des Erblassers Willen Sclaven verkauft haben, welche der Erblasser wegen ihrer besondern Kunstkenntniss seinen Erben im Testamente befohlen hat, zu behalten, so haben sie nicht ersessen werden können. Geg. d. 3. März 224 u. d. C. Julianus II. u. Crispinus.

3. *Derselbe an Nepotilla.*

Wenn Du angefangen hast, die im guten Glauben gekaufte Mutter Dessen zu besitzen, Namens dessen Du, Deiner Angabe nach, eine Anfechtung erleidest, so kannst Du das von ihr nachher bei Dir empfangene Kind dennoch ersitzen, wenn sie auch selbst gestohlen gewesen ist.

4. *Derselbe an Achilleus.*

Wenn Du erwiesen hast, dass der Gegentheil zum Verkauf einer Sclavin seine Einwilligung gegeben habe, so wird er nicht gehört werden, wenn er den von ihm genehmigten Contract widerrufen will. Auch dann aber, wenn dieser Beweis wegfällt, und Du die im guten Glauben gekaufte, und vom Verkäufer im guten Glauben verkaufte Sclavin, im Laufe ordentlicher [38])

38) S. Unterholzner Verjährungslehre Th. I. S. 271. Anm. 276. II. S. 77. Dieselbe Lesart wie die schöne Fuldaische glos-

Verjährungszeit ersessen hast, kann der Anspruch Dessen, der das Eigenthum fodert, nicht bestehen.

5. *Der Kaiser Gordianus an Marinus.*

Wenn der Besitzer im schlechten Glauben einen Theil des Besitzes verkauft hat, so kann zwar Dasjenige, was er selbst besitzt, jedenfalls mit den Nutzungen zurückgefodert werden; allein die verkaufte Portion wird nur dann rechtlichermaassen vom Besitzer gefodert werden können, wenn er wissentlich, dass sie einem Andern gehöre, gekauft, oder der Käufer im guten Glauben die Ersitzung noch nicht erfüllt hat. Denn [nur] wenn der Besitz gewaltsamer Weise verloren gegangen, ist, bevor er in des Eigenthümers Gewalt gekommen, dem Käufer die Ersitzung nicht möglich, wenn er auch im guten Glauben gekauft hat.

6. *Der Kaiser Philippus sagte im Gespräch zu Cölius:*

Da erwiesen ist, dass die Sache verpfändet, und nachher vom Schuldner verkauft worden sei, so ist es klar, dass sie als gestohlen nicht habe ersessen werden können. Ohne Datum und Jahreszahl.

7. *Derselbe an Compes.*

Wer wissentlich einen fremden Sclaven wider des Herrn Willen verkauft, der begeht einen Diebstahl, weil der an der Sache klebende Mangel vor der Rückkehr des Besitzes an den Eigenthümer den Erfolg der Ersitzung nicht gestattet, wenn sie auch im guten Glauben besessen wird. Geg. d. 10. Febr.*

8. *Derselbe an Severus.*

Auf den Grund des Vergleichs hat man einen rechtmässigen Grund des Besitzes, und kann ersitzen.

9. *Derselbe an Cajus.*

Wer von einem Unmündigen, der ohne seines Vormundes Ermächtigung verkauft, gekauft hat, den schützt kein Verlauf ordentlicher Verjährungszeit. Ist er aber durch des Käufers Geld bereichert worden, und will er nach erreichter Mündigkeit unter dem Vorwande seines Rechtes einen unbilligen Gewinn ziehen, so wird er durch die Einrede der Arglist abgewehrt werden.

Siebenundzwanzigster Titel.

De usucapione pro donato.

(*Von der Ersitzung als geschenkt.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Macedonius.*

Es mag Dir der Eigenthümer die Stellen, deren wegen

sirte Handschrift *temporis spatio,* hat mein *Cod. Venetian.* von *Bernard.* de *Tridino de Monteferrato* 1495.

Du supplicirst, geschenkt, oder Du sie vom Nichteigenthümer geschenkt erhalten, im guten Glauben angenommen und ersessen haben, so kann Dir nichts genommen werden, was rechtlich erworben worden ist. Geg. d. 11. März. *

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Capitonius.*

Dass, wer eine fremde Sclavin verschenkt, dem Herrn nichts vergebe, ist unzweifelhaften Rechtens; denn einen Diebstahl begeht man auch, wenn man etwas ohne des Eigenthümers Willen abhanden bringt, so dass an dem Gegenstande keine Ersitzung erfolgen kann. Geg. d. 9. Apr. u. d. C. d. K.

3. *Dieselben an Rhodanus.*

Eine vollkommene Schenkung kann man nicht ungültig machen. Eben so richtig dies ist, wird auch der Irrthum über eine falsche Ursache durch das Anführen des guten Glaubens nicht vertheidigt; dies wird auch in Ansehung der Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung beobachtet.

Achtundzwanzigster Titel.

De usucapione pro dote.

(*Von der Ersitzung als Mitgift.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Taurinus.*

Bewegliche zur Mitgift gegebene Gegenstände, obgleich fremde, werden, wenn sie von dem Empfänger im guten Glauben ohne Mangel des Besitzes angenommen worden sind, als Mitgift ersessen.

Neunundzwanzigster Titel.

De usucapione pro herede.

(*Von der Ersitzung als Erbe.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Theophilus.*

Wenn die Ersitzung als Erbe nicht Statt hat, so begreifst Du, dass weder Deine Mutter, deren Erbe Du geworden, noch Du selbst, Sclaven aus diesem Grunde ersitzen könntest [39]. G. zu Rom d. 25. Juni 215. u. d. C. Lätius II. und Cerealis.

39) S. Unterholzner Thl. 1. S. 376. und die das. angef. Meinungen über dieses Gesetz; ich erkläre dieses Gesetz anders, und zwar den Grund gegen die Mutter mit dem folgenden Gesetz, denn *Quum — habeat* steht absolut, und sehe nicht wohl ein, wie man so grosse Schwierigkeiten bei der Interpretation finden kann.

2. *Die Kaiser* **Diocletianus** *und* **Maximianus** *an* **Maurina.**

Es hat sich die Meinung behauptet, dass nichts als Erbe ersessen werden könne, sobald Notherben vorhanden sind.

3. *Dieselben an* **Diodorus.**

Durch die irrige Meinung von Jemandes Tode kann der Besitz des Nachlasses eines Abwesenden als Erbe nicht von Staten gehen.

4. *Dieselben an* **Serapionus.**

Wenn kein wahrer Rechtstitel vorangeht, so kann die Ersitzung nicht von Statten gehen, und dem Besitzer so wenig nützen, als seinem Erben, und ebenso wenig wird unter dem Vorwande, als gehöre etwas zur Erbschaft, was einem Andern gehört, die Forderung des Eigenthümers durch den Verlauf ordentlicher Verjährungszeit aufgehoben. Geg. d. 26. December u. d. C. d. K.

Dreissigster Titel.

Communia de usucapionibus.

(Allgemeine Regeln von den Ersitzungen.)

1. *Der Kaiser* **Alexander** *an* **Sabinus.**

Wer auf den Grund des Pachts besitzt, von dem wird, wenn er gleich den Gegenstand körperlich innehat, angenommen, dass er nicht für sich, sondern für den Eigenthümer des Gegenstandes besitze. Denn dem Pächter oder Miether von Grundstücken wird die Einrede der ordentlichen Verjährung nicht erworben. Geg. d. 26 März 226 u. d. C. Alexander II. und Marcellus.

2. *Derselbe an* **Onesima.**

Du sagst zwar, Du habest den Sclaven, dessen wegen Du supplicirst, schon längst gekauft; wenn Du aber bedenkst, dass ein zu meinem Fiscus gehöriger Gegenstand nicht ersessen werden kann, so siehest Du auch ein, dass Du auf die Klagen meines Fiscus Antwort geben müssest, und das Eigenthum nur unter der Bedingung erhalten könnest, wenn sich ergeben, dass derselbe nicht von einer dem Fiscus gehörigen Sclavin geboren sei.

3. *Der Kaiser* **Philippus** *an* **Pantinus.**

Wenn Antiochus im schlechten Glauben wissentlich Deinen Sclaven an sich behalten hat, so hebt die Ersitzung wegen des Mangels des Besitzanfangs, Deinen Anspruch wider dessen Rechtsnachfolger nicht auf, wenn dieser auch im guten Glauben besitzt.

Einunddreissigster Titel.

De usucapione transformanda et de sublata differentia rerum mancipi et nec mancipi.

(Von der Umgestaltung der Ersitzung und der Aufhebung des Unterschieds zwischen den Sachen strengrömischen Eigenthums und nicht strengrömischen Eigenthums [40]).

1. *Der Kaiser Justinianus an Ioannes Praef. Praet.*

Nachdem unsere Wachsamkeit den Namen und den Begriff: nach dem Rechte der Quiriten aufgehoben hat, und gegenwärtig überall auch die Einreden verflossener zehn, zwanzig oder dreissig Jahre, oder wenn sonst dergleichen einen längern Zeitraum begreifende vorhanden sind, nach gemeinschaftlichen Grundsätzen gelten, so ist es auch ganz unnütz, den Begriff der Ersitzung nur an Italische Grundstücke anzuwenden, in Ansehung der Provincialgrundstücke aber auszuschliessen. Auch wenn man fremde Grundstücke, jedoch Italische, im guten Glauben zwei Jahre lang besass, wurden die armen Eigenthümer ausgeschlossen, und ihnen kein Regress an dieselben vorbehalten; dies ging auch ohne Wissen der Eigenthümer vor sich. Nichts aber war unbilliger, als wenn Einer abwesend, und noch dazu, ohne es zu wissen, in einem so kurzen Zeitraum seines Besitzes verlustig ging. Daher ist es Unsere Meinung, durch gegenwärtiges Gesetz auch in Ansehung der Italischen Grundstücke, die unbeweglich sind, oder dafür erachtet werden [41]), gleich der einjährigen Einrede, auch die Ersitzung umzugestalten, so dass auch für diese nur die Verjährungsfristen von zehn, zwanzig, dreissig und fernern Jahren Statt finden, die früheren [42]) Einschränkungen aber ganz aufgehoben sein sollen. Da aber die Alten auch in Betreff der beweglichen oder sich bewegenden Sachen, welche veräussert oder auf irgend eine Weise, versteht sich im guten Glauben, in Besitz genommen worden waren, die Ersitzung Statt finden liessen, und zwar nicht blos innerhalb der Grenzen Italischen Grund und Bodens [43]) sondern mit Ausdehnung auf den ganzen Erdkreis, und dieselbe mit einem einjährigen Zeitraum schlossen, so haben Wir auch hier eine Verbesserung treffen zu müssen geglaubt, so dass fortan, wenn Jemand eine bewegliche oder sich bewegende Sache in irgend einem Lande, gleichviel ob in Italien oder in

40) Nämlich in Folge der Erwerbungsart s. Niebuhr Röm. Gesch. I. S. 503. und Hugo R. Gesch. S. 172.

41) *Hujusmodi*, nämlich die obgedachten.

42) S. Unterholzner Thl. II. S. 80. Anm. 582.

43) S. Unterholzner a. a. O. Anm. 583

einer Provinz, im guten Glauben drei ununterbrochen fortlaufende Jahre besessen, er sie fernerhin mit gutem Rechte besitzen soll, als eine durch Ersitzung erworbene. Nur ist hierbei als Bedingung zu beobachten, dass er sie in allen diesen Fällen vom Anfang herein im guten Glauben erhalten haben müsse, wie dies die ordentliche Verjährung erfordert, und dass für ihn der Besitz des frühern rechtmässigen Besitzers auch fortgesetzt, und auf die Frist der zehn, zwanzig oder dreissig Jahre angerechnet werde. Dies soll Unserer Meinung nach auch bei beweglichen Gegenständen beobachtet werden, dergestalt, dass überall das rechtmässige Innehaben aus vorangegangenem rechtmässigen Titel des Vorgängers, welches er an einem Gegenstande hatte, durch die Kenntniss des Nachfolgers, dass die Sache einem Andern gehöre, nicht unterbrochen werden soll, wenn der Besitz auch aus einem bereichernden Grunde angehoben hat. Auf diese Weise wird nun zwar die ordentliche Verjährung dem Raume der Zeit nach ausgedehnt, allein es wird doch der durch die Ersitzung für die Eigenthümer so rasch entstehende Verlust vermindert, und deren nachtheilige Rechtsbestimmungen; immaassen auch die Eintheilung der Sachen in solche strengrömischen und nicht strengrömischen Eigenthums veraltet ist, und mit Recht abgeschafft werden muss, so dass in Ansehung aller Sachen und überall in Betracht des Ortes eine gleiche Anordnung Statt finden und dabei alle unnöthige Zweideutigkeiten und Unterscheidungen wegfallen sollen. Geg. zu Constantinopel d. 18. October 531 nach d. C. Lampadius u. Orestes.

Zweiunddreissigster Titel.

De acquirenda et retinenda possessione.

(*Von der Erwerbung und Erhaltung des Besitzes.*)

1. Die *Kaiser Severus und Antoninus an Atticus.*

Dass durch eine freie Person auch dem darum Nichtwissenden der Besitz erworben werden, und nachdem er Wissenschaft davon erhalten, derselbe in den Stand versetzt werden könne, dass die Ersitzung für ihn anhebe, ist sowohl um des daraus entspringenden Nutzens willen, als auch aus Rechtsgrundsätzen angenommen worden. Geg. d. 26. Novbr. 196 u. d. C. Fuscus u. Dexter.

2. *Der Kaiser Alexander an Maurus.*

Wer Dich deshalb ängstigt, als seiest Du noch nicht in den ausschliesslichen Besitz dessen eingeführt, was Du durch einen Geschäftsbesorger gekauft hast, ist in grossem Irrthum, da Du selbst angibst, schon lange in dessen Besitz gewesen

zu sein, und Alles als Herr gethan zu haben. Denn wenn es in der Urkunde auch nicht ausgedrückt worden, dass Dir der Besitz übergeben worden, so hast Du ihn doch in der That und der Wahrheit nach selbst erlangt, sobald Du mit Wissen des Verkäufers im Besitz gewesen bist.

3. *Der Kaiser Decius an Rufinus.*

Der übergebene ausschliessliche Besitz an von irgend einer Person einem Kinde geschenkten Sachen, wird körperlich erworben. Denn wenn gleich die Ansichten der Rechtslehrer hierüber abweichend sind, so scheint es doch gerathener, dass dessenungeachtet, (wenn auch keine vollständige Willensbestimmung vorhanden war,) der Besitz inzwischen durch die Uebergabe erworben worden sei; denn sonst würde ja, wie es in einem Gutachten des hochgelehrten Papinianus heisst, der Besitz für ein Kind nicht einmal durch den Vormund erworben werden können. Geg. d. 28. März 250 u. d. C. Decius u. Gratus.

4. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Nepotianus.*

Wenn gleich der Besitz nicht durch den Willen allein erworben werden kann, so kann er doch durch den Willen allein erhalten werden. Wenn Du also wüste gelassene Grundstücke, nicht in der Absicht sie aufzugeben, geraume Zeit hindurch unangebaut gelassen, sondern ihre Bebauung nur aus Nothwendigkeit einer vorhandenen Besorgniss verschoben hast, so kann Dir durch das Missgeschick der verflossenen Zeit kein Nachtheil entstehen. Geg. d. 1. Aug. 290 u. d. C. d. K. IV. u. III.

5. *Dieselben an Mennon.*

Da sich Niemand den Grund seines Besitzes verändern kann, und Du angibst, Dein Pächter habe sich, ohne allen ausserdem hinzugekommenen Grund, blos bei Gelegenheit dessen, dass er sich in der Pacht befand, zu dem Fehltritt eines widerrechtlichen Verkaufs hinreissen lassen, so wird der Provincialpräsident, nach Erforschung des wahren Sachverhältnisses, Dein Eigenthumsrecht nicht beeinträchtigen lassen.

6. *Dieselben an Valerius.*

Wenn der Präsident befunden hat, dass der, den Du angibst, aus keiner rechtmässigen Ursache Deinen Acker oder Deine Weinberge in Besitz genommen habe, und Deine Foderung durch keine Einrede aufgehoben werde, so wird er keinen Anstand nehmen, Dir den Besitz mit allem Zubehör, herauszugeben. Geg. d. 13. April u. d. C. d. K.

7. *Dieselben an* ***Asyncritus.***

Ein unredlicher Besitz kann dem Besitzer keinen festen Titel gewähren, woraus als unbestreitbar folgt, dass derjenige, wer ohne Einwilligung des Eigenthümers sich des ausschliesslichen Besitzes eines fremden Landgutes angemaasst, oder ohne die des Geschäftsverwalters, der ein Recht dazu hatte, diese Zustimmung zu ertheilen, keinen rechtmässigen Besitz habe erlangen können. Geg. d. 9. Decbr. u. d. C. d. K.

8. *Dieselben an* ***Cyrillus.***

Man hat des Nutzens wegen angenommen, dass der Besitz, und wenn das Eigenthum von demselben unzertrennbar sei [45]), auch letzteres durch einen Geschäftsbesorger erworben werde. Geg. zu Sirmium d. 12. Febr. u. d. C. d. K.

9. *Dieselben an* ***Sergius.***

Es kann auch der Käufer in Folge eines wirklichen Verkaufs den Besitz, den er nicht erlangt hat, unredlicher Weise nicht behalten, und um soviel weniger hat derjenige, wer durch falsche Versicherung, wie wenn er Käufer wäre, da er doch ohne Pfandverbindlichkeit ein Darlehn gegeben hätte, in ein fremdes Landgut eindringt, einen rechtmässigen Grund dasselbe zu behalten. Geg. zu Sirmium d. 3. April u. d. C. d. K.

10. *Der Kaiser* ***Constantinus*** *an* ***Maternus.***

Es liegt ausser Zweifel, dass in Ansehung des Besitzes eine doppelte Beziehung Statt finde, die eine hat das Recht zum Gegenstande, die andere den Körper [46]); der aus beiden Bestandtheilen bestehende Besitz [47]) ist aber nur dann ein gesetzmässiger, wenn er durch das Stillschweigen und sich Ruhigverhalten aller Gegner bestätigt wird; ist aber Einspruch und Streit entstanden, so kann derjenige nicht als Besitzer betrachtet werden, der, wenn er auch den Besitz körperlich inne hat, dennoch in Folge entstandener Streitigkeit und gerichtlicher Einleitung derselben über sein Besitzrecht in Ungewissheit und Zweifel versetzt ist. Geg. zu Trier d. 22. Jan. 314 *u. d. C.* Volusianus II. u. Annianus.

11. *Die Kaiser* ***Arcadius*** *und* ***Honorius*** *an* ***Petronius,*** *Vicar von Spanien.*

Die von den Vorgängern herbeigeführten Besitzmängel dauern fort, und den Nachfolger begleitet die Schuld seines Vorgängers. Geg. zu Mailand d. 18. Decbr. 397 u. d. C. Cäsarius u. Atticus.

44) D. h. bei Occupation und Tradition s. Savigny Besitz S. 11.

45) S. Savigny S. 144. Anm. (2).

46) *Utramque,* s. Unterholzner Thl. I. S. 456. Anm. 438.

12. *Der Kaiser Justinianus an Ioannes Praef. Praet.*

Es ist Unserer Majestät über eine Streitfrage aus den Büchern der Sabinianischen Schule Bericht erstattet worden, worüber Wir bestimmen, dass, wenn ein Sclav, oder ein Geschäftsbesorger, oder Pächter, oder Miethsmann, oder irgend ein Anderer, durch den man besitzen darf, körperlich den erhaltenen Besitz irgend eines Gegenstandes in Stich gelassen, oder einem Andern verrätherischer Weise überliefert habe, durch Nachlässigkeit oder Arglist, so dass einem Andern dadurch Gelegenheit eröffnet ward, den Besitz zu ergreifen, dem Eigenthümer dadurch gar kein Schade entstehen solle, damit nicht aus der Bosheit eines Andern einem Dritten Schaden entstehe, sondern er soll selbst, wenn er freien Standes ist, den rechtsbegründeten Klagen unterworfen, und dabei dem Eigenthümer des Gegenstandes aller Schade ersetzt werden, oder auch Dem, in Ansehung dessen er nachlässig oder arglistig gehandelt hat. Ist aber der Besitz noch nicht in den Händen des Geschäftsbesorgers, oder Pächters, oder Miethsmanns, oder Sclaven gewesen, sondern er hat durch eigene Nachlässigkeit oder Arglist unterlassen, denselben in Empfang zu nehmen, so erleidet derjenige, welcher ihm dies übertragen, den in Ansehung des Besitzes in Folge der Schlechtigkeit oder Nachlässigkeit der erwähnten Personen eintretenden Nachtheil durch seine eigene schlechtgetroffene Wahl.

Denn Wir verordnen nur, dass der Herr auf keine Weise irgend einen Nachtheil durch diejenigen Personen erleide, denen er etwas übertragen, nicht aber, dass er auch durch sie einen Vortheil erlangen soll, indem auch die alte Rechtsregel, welche bestimmte, dass der Sclav ein Rechtsverhältniss seines Herrn nicht solle verschlechtern können, nur dann Anwendung leidet, wenn der Herr Schaden haben würde, nicht wenn er verlangt, dass ihm durch den Sclaven ein Gewinn erwachsen solle. Natürlich bleibt in diesem Fall dem Eigenthümer des Gegenstandes, oder dem, der zu dessen Erhaltung die vorgedachten Personen beauftragt hat, wider dieselben jede durch die Gesetze zuständige Klage vorbehalten.

Dreiunddreissigster Titel.

De praescriptione longi temporis decem vel viginti annorum.

(*Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Julianus Praef. Praet.*

Wenn nach erhobener und weiter nicht berücksichtigter Streitfrage ein Gegenstand an einen neuen Eigenthümer im

guten Glauben gelangt ist, und von da an neue zwanzig Jahr ohne Unterbrechung verflossen sind, so darf der alsdannige Besitzer nicht beunruhigt werden, indem er ebensowenig, wie er von des vorigen Eigenthümers Besitzzeit durch Anknüpfung keinen Gebrauch macht, der selbst beunruhigt worden ist, auch deshalb keine Anfechtung erleiden darf, dass demselben Streit erhoben worden ist. Ist der erste Besitzer beunruhigt worden, so kann er dennoch, wenn er gleich nachher die ordentliche Verjährungszeit hindurch ohne alle Unterbrechung im Besitz geblieben ist, sich auf die ordentliche Verjährung nicht berufen; dies gilt auch in Ansehung städtischer Gemeinwesen.

Auth. Ut sponsalitia largitas §. Rursus (Nov. CXIX. c. 7).

Wenn der Besitzer etwas im schlechten Glauben veräussert so fällt die ordentliche Verjährung weg, wenn der wahre Eigenthümer sein Recht und die geschehene Veräusserung nicht kennt. Hier kommt es also dann auf die dreissigjährige Verjährung an. Wenn aber derjenige, welcher glaubte, dass ihm dieselben Sachen zuständig seien, vom [wahren Verhältniss] Kunde erhaltend, innerhalb zehn Jahren in der Nähe und zwanzig Jahren in der Ferne [47]) keinen Rechtsstreit erhoben hat, so wird der Besitzer durch die [ordentliche] Verjährung gedeckt, dieselben sicher behalten.

Auth. Ead. §. de praescript. (Nov. CXIX. c. 8).

Ist Jemand einige Jahre mit dem Andern zusammen, und andere von ihm getrennt gewesen, so werden ihm über die zehnjährige Frist soviel Jahre noch zugerechnet, als er innerhalb derselben abwesend gewesen.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus.*

Die ordentliche Verjährung pflegt in der Regel diejenigen zu beschützen, die den im guten Glauben erhaltenen und fortgesetzten Besitz ohne durch Beunruhigung in Folge eines Rechtsstreits gestört worden zu sein, behalten haben. Geg. d. 27. Novbr. 286 u. d. C. Maximus II. und Aquilinus.

3. *Dieselben an Antoninus.*

Wenn die Weinberge, die Deine Mutter Deinem Stiefvater *zum* Heirathsgut bestellt hat, Dein Eigenthum sind, und durch den bisherigen Zeitablauf noch keine Verjährung erwachsen ist, so wird der Provincialpräsident dafür sorgen, dass Dir dieselben herausgegeben werden.

4. *Dieselben an Hermogenes.*

Langjähriger blos in Folge Erbganges ohne weitern rechtmässigen Titel überkommener Besitz kann aus diesem alleini-

47) *Inter praesentes et absentes*, so nach Hugo im Civ. Mag. Band V. N. 17. S. 462.

gen Grunde zur Verjährung nichts nützen. Geg. zu Sirmium d. 10. April u. d. C. d. K.

5. *Dieselben an Sotericus.*

Es ist eine unbezweifelte Rechtswahrheit, dass, wer wider Den Eigenthumsklage erhebt, dem einzig und allein ein Irrthum des Klägers einen Grund zu seinem Besitz ohne wahren Rechtstitel gewährt hat, durch die Einrede, er habe während der ordentlichen Verjährungsfrist dazu still geschwiegen, nicht abgewiesen werde. Geg. zu Sirmium d. 21. April u. d. C. d. K.

6. *Abschrift eines Briefes Derselben an Primosus, Praes. von Syrien.*

Wenn ein Verkauf, obgleich zwischen Personen, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, betrügerischer und arglistiger Weise geschehen ist, so hat denselben die folgende Zeit nicht bestätigen können, indem die ordentliche Verjährung in Bezug auf Contracte schlechten Glaubens keine Anwendung leidet.

7. *Dieselben an Anthea.*

Wer durch den die ordentliche Verjährungszeit über gedauerten Besitz gedeckt ist, dem bringt der Verlust der Urkunde [über seinen Erwerbstitel] keinen Schaden; und ebensowenig kann die Uebelthat eines Andern die durch die Länge des Besitzes erlangte Sicherheit stören. Geg. d. 31. Decbr. u. d. C. d. K.

8. *Dieselben an Celsus.*

Wenn Derjenige, wider den Du supplicirst, die einstmaligen Sclaven Deiner Mutter, als sei er, jedoch nur in Folge geschehener Annahme an Kindes Statt, deren Sohn, vertheidigt, so reicht der alleinige Wille einer beabsichtigten und unerlaubten Annahme an Kindes Statt nicht hin, um das Eigenthum zu erwerben. Deshalb steht Dir nichts im Wege, die Sclaven zu fodern, ohne dass Du die Verjährung zu fürchten brauchst, vorausgesetzt, dass derjenige, wider den Du supplicirest, deren Besitz nur auf die angegebene Art und Weise erlangt hat.

9. *Dieselben an Demosthenes.*

Der Käufer guten Glaubens fodert in Folge der zehnjährigen Verjährung wider einen Anwesenden, die zu Anfang [48] [des Processes] vorzuschützen genügt, nachdem der Kläger sein Foderungsrecht bewiesen, durch Führung des Beweises

48) *In cuj. initio etc.* Dies *in* dürfte nach *Cont.* herauszuwerfen sein; auch liest eine Ausgabe des Codex von *Bernard. de Tridino de Monteferato, Venet.* 1495, den ich besitze, blos *cujus initio etc.* ohne *in*.

eines rechtmässigen Besitzes gedeckt, mit Recht die Freisprechung.

10. *Dieselben an Rheginus.*

Auch Denen, die den Besitz im guten Glauben erlangt haben, nützt die ordentliche Verjährung, welche erst nach einer Verzögerung der Einleitung des Verfahrens erfüllt worden ist, nichts, indem sie nach Erhebung des Streites nur mit Rücksicht auf die bereits verflossene Zeit in Betracht kommt. Geg. d. 13. Decbr. u. d. C. d. K.

11. *Der Kaiser Justinianus an Menna Praef. Praet.*

In Ansehung der Verjährung, die nach zehn oder zwanzig Jahren Statt findet, verordnen Wir hiermit durch unzweifelhafte Rechtsvorschrift, dass, wenn bewiesen wird, es habe Jemand in Folge einer Schenkung, oder aus einer andern bereichernden Ursache in gutem Glauben zehn oder zwanzig Jahre eine Sache besessen, und zwar auch mit Hinzurechnung der Zeit des früheren Besitzers, die erwähnte ordentliche Verjährung ihm ohne Zweifel zur Seite stehe, und er nicht dadurch abgewiesen werde, dass zufällig ein bereichernder [Erwerbs]grund ins Spiel komme. Geg. d. 1. Juni 528 u. d. C. d. K. Justinianus.

12. *Derselbe an Ioannes Praef. Praet.*

Da in Ansehung der Verjährung bei den Alten dreierlei Zweifel vorhanden waren, erstens in Betreff des Gegenstandes, wo er nämlich belegen, zweitens wegen der Personen, ob man nämlich die Anwesenheit beider oder nur einer erfodern solle, und drittens, ob der Kläger sowohl wie der Beklagte und der streitige Gegenstand in derselben Provinz oder in derselben Stadt sich befinden müsse, so begreifen Wir dieselben alle durch die Verordnung des gegenwärtigen Gesetzes, so dass nichts von derselben ausgeschlossen sein soll. Wir befehlen daher, in Fällen dieser Art den Wohnort beider Personen, des Klägers sowohl, wie des Beklagten zu berücksichtigen, so dass sowohl derjenige, wer Streit wegen des Eigenthums oder wegen einer Hypothek erhebt, als der Besitzer des Gegenstands sich an einem Orte soll befinden müssen, d. h. in derselben Provinz. Denn es scheint Uns angemessener, den Wohnort nicht blos auf eine Stadt zu beschränken, sondern vielmehr auf eine Provinz [auszudehnen]; und wenn nun also beide in derselben Provinz ihren Wohnsitz haben, so soll die Sache als eine in der Nähe betrachtet, und der Kläger durch die Verjährung von zehn Jahren ausgeschlossen werden. In Ansehung der Gegenstände, worüber Zweifel Statt findet, soll gar keine Verschiedenheit herrschen, sie mögen in derselben

Provinz, oder in einer benachbarten, oder jenseits des Meeres gelegen, oder durch langen Zwischenraum getrennt sein. Haben aber beide Betheiligte nicht in derselben Provinz ihren Wohnsitz, sondern der Eine in der einen, und der Andere in der andern, dann soll die Sache zwischen ihnen als in der Ferne betrachtet werden, und die zwanzigjährige Verjährung Statt haben. Denn es steht nichts im Wege, gleichviel, ob ein Gegenstand in derselben Provinz befindlich ist, oder in einer andern, darüber Rechtsstreit vor den Provincialgerichten zu erheben, und um so mehr in dieser blühenden Residenzstadt. Denn was thut es, ob der Besitz in derselben Provinz Statt habe, oder in einer andern, da das Recht der Ansprucknahme als Eigenthum ein unkörperliches ist, und die Gegenstände mögen befindlich sein, wo sie wollen, doch das Eigenthum an denselben und die über sie Statt habende Verpflichtung an den Herrn und Gläubiger zurück gelangen kann? Denn es haben Unsere Vorfahren scharfsinniger Weise und gleichsam auf göttlichen Antrieb die Klagen und die Rechtsbestimmungen derselben darum begründet, damit sie, als unkörperlich, überall ihr Recht und ihre körperliche Wirkung auszuüben vermögen. Hiernach soll nun die Sache vollständig abgeschlossen sein und fernerhin Niemand in Zweifel ziehen, wie es in Ansehung der Nähe und Ferne [bei der Verjährung] zu halten sei, so dass die Frage in Betreff Dessen, der den Besitz in Folge rechtlichen Anfanges inne hat, sobald der Wohnsitz beider Theile ausgemittelt ist, rücksichtlich aller Gegenstände, sie seien gelegen, wo da wolle, gelöst ist, ohne dass es weiter auf Wissenschaft und Nichtwissenschaft ankommt, damit nicht eine neue Veranlassung zu unauflöslichen Zweifeln entstehe. Wornach sich auch bei solchen Gegenständen zu achten, die nicht am Boden hängen, sondern unkörperliche sind, die in einem Rechtsbegriff bestehen, wie der Niessbrauch und alle übrigen Dienstbarkeiten.

Vierunddreissigster Titel.

In quibus caussis cessat longi temporis praescriptio.

(*In welchen Fällen die ordentliche Verjährung wegfällt.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Marcellina.*

Wenn Derjenige, dem Du ein Landgut zur Bewirthschaftung in Pacht gegeben hast, Dir nachher die Urkunden, wodurch erwiesen werden kann, dass das Eigenthum Dir gehöre, durch Deine Stiefmutter heimlich entwendet hat, so kann er dadurch allein den Verlauf der ordentlichen Verjährung nicht für sich anführen.

2. *Dieselben an Dionysius.*

Wenn die Ersitzung Statt hat, so ist rücksichtlich des Eigenthums an Sclaven die Frage von der ordentlichen Verjährung derselben völlig überflüssig [49]).

3. *Dieselben an Apollinaris.*

Wenn Einer einen gemeinschaftlichen ungetheilten Gegenstand im Ganzen besitzt, so wird er durch den Verlauf ordentlicher Verjährungszeit insofern nicht gedeckt, dass nicht der Theilhaber seinen Antheil eigenthümlich in Anspruch nehmen, oder die Gemeingutstheilungsklage wider ihn erheben könnte, indem die Erbtheilungsklage sowenig wie die Gemeingutstheilungsklage durch die ordentliche Verjährung ausgeschlossen wird. Geg. zu Sirmium d. 30. März u. d. C. d. K.

4. *Dieselben an Libroa.*

Wer Erbschaftsklage erhebt, dem kann zwar die ordentliche Verjährung nicht schaden, wer sich aber weder als Erbe noch als Besitzer, sondern als Gekauft oder Geschenkt oder unter irgend einem andern Titel im Besitz von zur Erbschaft gehörigen oder gehöriggewesenen Sachen befindet, dem schadet diese Rechtsvorschrift nicht, da wider diese keine Erbfolge in Anspruch genommen werden kann [50]). Geg. d. 11. Septbr.

5. *Dieselben an Hosimus.*

Wenn Du einen nicht als aufgegeben betrachteten, aber vom Feinde verwundeten Sclavenknaben auf Deine Kosten, wie Du versicherst, in dem Glauben, er sei ein Freier, geheilt hast, so kannst Du Dich nicht mit der Einrede der ordentlichen Verjährung schützen, so dass ihn sein Herr nicht gegen Erstattung der geschehenen Verwendungen rechtlichermaassen in Anspruch nehmen könnte.

Fünfunddreissigster Titel.

Quibus non objicitur longi temporis praescriptio.

(Wenn die ordentliche Verjährung nicht entgegensteht.)

1. *Der Kaiser Alexander an Venulejus.*

Die Zeit über, während deren sich ein Soldat auf dem Marsch vor dem Feinde befindet, läuft keine Verjährung wi-

49) Charond. bemerkt: *i. e. cum servi usucapti sint, superfluo quaeritur, an longi temp. praescr. in quaestione de servor. proprietate admittatur*; und die Basil. sagen generell: ἐπὶ τῶν κινητῶν πράγματων, τρακταϊζομένης τῆς διὰ τριῶν ἐνιαυτῶν ἐκ τῦ χρᾶσθαι δεσποτείας περιττον ἔστι τὸ ξητεῖν περὶ χρονίας παραγραφῆς.

50) S. Unterholzner Verjährungsl. Thl. I. S. 368. Anm. 367.

der die Foderungen, deren Vorhandensein rechtlich erwiesen werden kann. Geg. d. 2. Juli 224. u. d. C. Julian. u. Crispus.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an den Oberarzt Aurelius.*

Da Du versicherst, während Deiner Abwesenheit haben Diejenigen, wider die Du Klage führst, gewaltsamer Weise Deinem Rechte zubehörige Gegenstände in Besitz genommen, und es einleuchtend ist, dass Du Deiner Amtspflicht gemäss Dich von Unserm Hoflager nicht entfernen kannst, so wird Unser Präfectus Prätorio mit Zuziehung Derer, welche die Sache angeht, zwischen Euch entscheiden. Unnöthiger Weise aber foderst Du, dass Dir der Verlauf der ordentlichen Verjährung nicht entgegnet werde, inmaassen der Grund einer rechtmässigen Abwesenheit, und die Erfüllung einer Amtsobliegenheit Dich wider einen Nachtheil der Art vertheidigt. Geg. zu Nicomedia d. 15. März u. d. C. Max. V. u. Aquil.

3. *Dieselben an Numidius, Statthalter in Italien.*

Es ist bekannt, dass die während des minderjährigen Alters verstrichene Zeit nicht in die ordentliche Verjährungszeit eingerechnet werde. Diese hebt erst dann an, wenn der Eigenthümer der Sache zum volljährigen Alter gelangt ist. Geg. d. 10. Septbr. 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

4. *Dieselben an Crispin.*

Wenn der Besitz ohne Anfechtung unangetastet fortgewährt hat, so muss die vorgeschützte Verjährung von Wirksamkeit sein, allein gegen Abwesende entweder in Staatsgeschäften oder überhaupt durch Zufall, verordnen Wir, soll dies keinesweges Statt finden. Geg. d. 24. Febr. 292. u. d. C. Annibalianus u. Asclepiodotus.

5. *Dieselben an Januarius.*

Es ist ausgemachten Rechtens, dass weder der Darlehns-, noch der Leih-, noch der Niederlegungsklage, noch der wegen Vermächtnisses, Fideicommisses, Vormundschaft oder sonst einer andern Personalklage, die Einrede der ordentlichen Verjährung entgegnet werden könne. Geg. d. 1. Febr. u. d. C. d. K.

6. *Dieselben an Dulcius.*

Wer vom Feinde gefangen, durch das Heimkehrrecht zurückgekehrt ist, der braucht, wenn er mit einer unmittelbaren dinglichen Klage, oder mit jedweder andern das Eigenthum in Anspruch nimmt, den Besitz seines Gegners während der [Verjährungs]zeit nicht zu fürchten, da wider Diejenigen, denen aus irgend einem Grunde durch Wiedereinse-

tzung in den vorigen Stand geholfen wird, eine Thatsache der Art nicht von Wirkung ist.

7. *Dieselben an Cassander.*

Wer im guten Glauben besitzt, der wird in der Nähe durch zehnjährige, und in der Ferne durch zwanzigjährige Verjährung geschützt; wird in Ansehung einer Person von Seiten der Kläger die Hülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt, so ist es angemessen, nach Abrechnung des Zeitraumes, in Betreff dessen, wenn [Staatsgeschäfte] [51]) geführt worden, in der Regel Abhülfe ertheilt wird, den Ueberrest in Anschlag zu bringen.

8. *Der Kaiser Justinianus an Menna Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass blos denjenigen Soldaten, die auf dem Marsch vor dem Feinde begriffen sind, die während dieses Marsches verstrichene Zeit, zur Abwendung der Einrede [der Verjährung] zum Besten gereiche, während diejenige Zeit, während der sie nicht auf dem Marsch vor dem Feinde begriffen anderer Orten, oder in ihren Häusern verweilen, ihnen zur Erlangung dieses Vorrechts durchaus nicht behülflich sein soll. Geg. zu Constant. d. 1. April 529. u. d. C. Decius.

Sechsunddreissigster Titel.

Si adversus creditorem praescriptio opponatur.

(*Wenn dem Gläubiger die Verjährung entgegengestellt wird.*)

1. *Der Kaiser Gordianus an Venerja.*

Langjähriges Stillschweigen, unterstützt von der ordentlichen Verjährung, entkräftet die Klage der ihr Pfand rechtlich verfolgenden Gläubiger, ausser wenn die Schuldner, oder die in ihre Rechte getreten sind, den Besitz der verpfändeten Sache inne haben. Ueberall aber, wo dem Gläubiger vom *Besitzer* [des Pfandes] die ordentliche Verjährung entgegnet *wird*, bleibt ihm die persönliche Klage wider den Schuldner vorbehalten.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Marcella.*

Wenn Du nicht Erbe des Schuldners geworden bist, sondern eine Dir zu Theil gewordene Schenkung durch zwanzigjährigen rechtmässigen Besitz befestigt worden ist, so erlaubt es das Recht weder, Dich mit der persönlichen Klage anzu-

51) So verstehe ich *si quid f. gestum*, s. Unterholzner a. a. O. Thl. I. S. 492. Anm. 493.

greifen, weil Du dem Schuldner nicht nachgefolgt bist, noch dürfen Dir zum Pfande bestellte Grundstücke nach Verlauf der ordentlichen Verjährungszeit genommen werden, inmaassen durch Unsere Rescripte sowohl als durch die Statuten der ältern Kaiser bestätiget worden, dass auch den Gläubigern in der Nähe die zehnjährige Verjährung entgegnet werden könne.

Siebenunddreissigster Titel.

De quadriennii praescriptione.

(*Von der vierjährigen Verjährung.*)

1. *Der Kaiser Constantinus an Orphitus, Stadtpraef.*

Es ist bekannt, dass der Fiscus nach Ablauf von vier ununterbrochen gerechneten Jahren über erblose Güter keine Streitfrage mehr erheben könne. Es ist hinzugefügt, dass auch diejenigen, die durch Unsere Gnade etwas erhalten haben, durch keine Beunruhigung gestört werden sollen, und ebensowenig Denen von Seiten Unseres Fiscus irgend eine Streitigkeit erhoben werden dürfe, die auf irgend eine Art und Weise oder Rechtstitel in den Besitz dieser Gegenstände gekommen sind.

2. *Der Kaiser Zeno an Aeneas, Comes des kaiserlichen Privatschatzes.*

Jeder, wer bewegliche, oder unbewegliche oder sich bewegende Gegenstände, oder solche, die in Klagen, oder sonst irgend einem Rechte bestehen, von der Kaiserlichen Schatzkammer gekauft hat, und um so mehr diejenigen, denen von der kaiserlichen Freigebigkeit bewegliche oder unbewegliche, oder sich bewegende, oder in Klagen und sonstigen Rechten bestehende Gegenstände zu Theil geworden sind, alle diese sollen, befehlen Wir, der Vorrechte, welche früherhin in Folge der Verordnungen Sr. Majestät des Kaisers Leo, glorwürdigsten Angedenkens, und Unserer Gnaden über gewisse Vermögensmassen die Käufer erhielten, theilhaftig werden, und Alle somit diese Art von Wohlthaten oder Privilegien geniessen, wie wenn eine Verordnung dieser Art für jede einzelne Erb- oder Vermögensmasse gegenwärtig oder nachher erlassen worden wäre, und wider die Käufer der vorgedachten Gegenstände, bereits gewordene oder zukünftige, oder wider Diejenigen, welchen Unsere Freigebigkeit schon zu Theil geworden, oder werden wird, keine dingliche Klage des Eigenthums oder einer Hypothek halber, noch bürgerliche persönliche, noch prätorische, noch aus Gesetzen, noch aus Kaiserlichen Constitutionen herrührende oder sonstige, wenn sie auch in gegenwärtiger Verordnung nicht namentlich begriffen worden, erhoben werden, ertheilen aber dabei Jedem, wem

es beliebig, die Erlaubniss, seine Klagen, wenn er deren zu haben vermeinen sollte, wider Unsere Kaiserliche Schatzkammer anzubringen, wobei man nur wissen möge, dass nach Verlauf des vierjährigen Zeitraums ferner nicht gestattet sei, den kaiserlichen Fiscus anzugreifen. §. 1. Hiernächst verordnen Wir noch, in der Absicht, den Käufern fiscalischer Gegenstände aus dem Grunde der Gerechtigkeit beizustehen, dass, sobald die behörige Kanzlei, vor den Acten den Empfang des Preises für die verkauften Gegenstände bekannt hat, die Käufer nach einem Bekenntniss der Art über die Zahlung, fernerhin wegen nicht geschehener Zahlung des Geldes in keiner Art belästigt, noch sothanen Käufern, die Nothwendigkeit auferlegt werden solle, selbst wenn sie keine rechtsförmliche Quittung erhalten haben, die geschehene Zahlung des Preises zu beweisen. Sondern, da es im Belieben dessen steht, der den Preis empfängt, den Empfang Dessen, was er nicht empfangen, nicht zu bekennen, so ist es angemessen, dass die Käufer, welche aus einem derartigen Bekenntniss über die Zahlung des Preises die vollkommenste Sicherheit erhalten, wie gesagt, nicht die geringste Belästigung eines weitern Beweises zu fürchten haben sollen.

3. *Der Kaiser* Justinianus *an* Horus, *Comes des kaiserlichen Privatschatzes und Minister des kaiserlichen Hauses, und an* Petrus, *Minister des kaiserlichen Hauses I. M. der Kaiserin, und an* Macedonius, *ebenfalls Minister des kaiserlichen Hauses I. M. der Kaiserin.*

Es ist von Kaiser Zeno, höchstseligen Angedenkens, sehr wohl dahin vorgesehen worden, dass diejenigen, welche aus Unserer kaiserlichen Schatzkammer, unter dem Titel der Schenkung, des Kaufs, oder jedweder andern Veräusserung etwas überkommen, wenn in Ansehung des Contractes eine Widerwärtigkeit, deren Entwährung oder anderer Anfechtung halber, die auf Eigenthum oder Hypothek Bezug hat, entstanden, keinen Schaden leiden, vielmehr wider die Käufer, Schenknehmer, oder aus andern Titeln der Veräusserung Etwas Besitzenden durchaus keine Klage erhoben werden solle, sondern blos wider den Fiscus und zwar bis zu einem vierjährigen Zeitraum, nach dessen Verlauf auch wider den Fiscus keine weitere Klage Statt haben soll. Es ist Uns nun aber bewusst, dass dieses zwar in Ansehung der fiscalischen Veräusserungen so beobachtet worden, nicht aber gleichfalls in Betreff derjenigen Sachen, welche von der Kaiser Majestät nicht als fiscalische, sondern aus deren Privatschatz herrühren; dies ist widersinnig genug. Denn wozu ein Unterschied, da Alles als dem Kaiser zubehörig betrachtet wird, es mag etwas aus seinem Privatschatze, oder vom fiscalischen ver-

äussert worden sein? — Gleichermaassen, wenn von der Kaiserin Majestät etwas veräussert wird, weshalb soll es nicht desselben Vorrechts theilhaftig sein, und warum sollen Unsere Minister, durch welche wir Unsern Privatschatz verwalten lassen, bei Verkäufen Gewähr und andere Verträge des Privatnutzens den Kaufurkunden hinzufügen, oder dergleichen Verbindlichkeiten in den Urkunden über Veräusserungen, Tausche oder Vergleiche anerkennen, wenn dergleichen beliebt worden? — Dies [52]) kann nur der verlangen, wer weder die kaiserliche Majestät anerkennt, noch den grossen Abstand zwischen Privatvermögen und der Erhabenheit des Herrschers, und den Ministern, durch welche Wir das Vermögen Unserer kaiserlichen Häuser verwalten lassen, Injurien und Schaden zuzufügen sich bestrebet. In der Absicht, Alles dieses aufzuheben, befehlen Wir durch gegenwärtiges allgemeines und für ewige Zeiten geltendes Gesetz, dass alle von Unserm kaiserlichen Hofe ausgehende Veräusserungen, gleichviel ob von Unserer Gnade oder der Kaiserin, Unserer Gemahlin Majestät oder Denen, die künftig des kaiserlichen Namens würdig sein werden, sie seien gegenwärtig schon geschehen oder zukünftige, ohne alle Anfechtung verbleiben sollen, es mögen [den Empfängern] die Sachen von Uns selbst, oder durch Unsere Procuratoren (jedoch auf vorherige Anweisung von Uns,) überwiesen worden sein. Und es soll Niemand wagen, Diejenigen, welche in Folge irgend eines vorangegangenen Veräusserungstitels eine Sache erhalten, sie sei beweglich oder unbeweglich, oder sich bewegend, oder unkörperliche Rechte, oder Präbenden, in Klagen zu verwickeln, oder sich der Hoffnung hinzugeben, dass irgend ein Weg gegen dieselben offen stehe, sondern jeder Zugang verschlossen sein, jede Regung und Hoffnung eines solchen Muthwillens. Gegen Unsere kaiserlichen Häuser sollen sie aber nur innerhalb vier Jahren, wie gegen den Fiscus, die dinglichen oder hypothecarischen Klagen, die sie zu haben vermeinen, anbringen dürfen, so dass die Sache auf Unsern Befehl eingeleitet und zu dem ihr gebührenden Ausgang geführt werden soll. Ist diese vierjährige Frist verstrichen, so soll Niemandem auch wider Unser kaiserliches Haus weiter eine Klage zustehen. Weil Uns nun wohlbewusst ist, dass sowohl Wir als Unsere Gemahlin, die Kaiserin Majestät, verschiedenen Personen bereits Vielerlei geschenkt und verkauft, und durch andere Titel überwiesen

52) Dieser Nachsatz veranlasst mich, so wie geschehen, im Text abzutheilen, und den letzten Satz noch von der Frage abhängen zu lassen. Ohne dies wüsste ich den Sinn nicht zu deuten. Charond. theilt ebenso ab.

haben, besonders aber den ehrwürdigen Kirchen, den Fremdenhospitälern, den Armenpflegehäusern, den Bischöfen, Mönchen und andern unzähligen Personen, und dergleichen Freigebigkeit aus Unserm Privatschatz, oder dem Unserer Gemahlin Majestät geschehen, so befehlen Wir, dass auch diese unverbrüchlich Das behalten sollen, was sie bekommen haben, dergestalt, dass wider sie selbst gar keine Klage soll erhoben werden dürfen, innerhalb vier Jahren aber vom heutigen Tage an Allen und Jedem freistehen solle, gegen Unsere kaiserlichen Häuser ihre Klagen über Gegenstände der Art anzubringen, und mögen sie wissen, dass ihnen nach Ablauf vorbemeldeter vier Jahre auch gegen Unsere kaiserlichen Häuser kein Regress weiter freistehen solle. Denn da das kaiserliche Vermögen sich vieler Vorrechte erfreuen muss, sowohl in Ansehung der Schenkungen, die auch ohne darüber aufgenommene gerichtliche Urkunden volle gültige Kraft haben, als der Sachen, welche des zur Zeit regierenden Kaisers Majestät seiner kaiserlichen Gemahlin in stehender Ehe geschenkt, oder selbst von letzterer schenkungsweise erhalten hat, dergestalt, dass diese Schenkung sofort vollständig sein soll, ohne auf eine Zeit der Bestätigung zu warten, so soll auch dies als ein kaiserliches Vorrecht erscheinen. Denn wer mit Rath und That für das Wohl des ganzen Staats Tag und Nacht arbeitet, warum soll der nicht ein seines Geschickes würdiges Vorrecht besitzen? Was also Unsere Majestät von wegen der kaiserlichen Würde und zum Besten der Empfänger verordnet hat, das sollst sowohl Du, als alle übrige Unsere Richter zu beobachten sich bestreben, und es soll von da an gültige Kraft haben, wo Wir auf göttlichen Wink Uns mit mit der kaiserlichen Krone bekleidet haben. Geg. zu Constantinopel d. 28. Decbr. 531. nach dem Cons. Lampadius u. Orestes.

Achtunddreissigster Titel.

Ne rei dominicae vel templorum vindicatio temporis praescriptione submoveatur.
(Dass die Rückfoderung von Gegenständen, die dem Kaiser, oder den Kirchen gehören, keiner Verjährung unterliege.)

1. *Die Kaiser Valens und Valentinianus an Probus Praef. Praet. von Gallien.*

Es ist oftmals verordnet worden, dass Sclaven, Freigelassene und ausserdem die zu Unserm Vermögen gehörigen Hörigen, so wie deren Nachkommen und Enkel, welche aus Unserm Besitz entweichen, und diesen oder jenen öffentlichen Dienst übernommen haben, von der Würde, in die sie sich heim-

lich eingestohlen, wenn sie dergleichen erlangt haben sollten, entkleidet, während hier jede Bestimmung der Zeit wegfällt, zu Unserm Vermögen wieder eingestellt werden sollen.

2. *Die Kaiser Valentinus, Theodosius und Arcadius an Dexter, Comes des kaiserlichen Privatschatzes.*

Alle Ländereien, welche von Pächtern oder Anbauern des Kaisers, der Städte oder der heiligen Tempel in irgend einer Provinz verkauft, oder durch irgend einen andern Vertrag veräussert worden sind, sollen, befehlen Wir, von Denen, welche sie ohne allen Rechtsgrund und den Gesetzen zuwider innehaben, zurückgegeben werden, ohne dass die ordentliche Verjährung eintritt, und sollen die unredlichen Ankäufer nicht einmal den Preis zurückfodern dürfen. Geg. zu Constantinopel d. 3. Juli 387. u. d. C. d. K. Valentin. IV. u. Eutrop.

3. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an Paulus, Comes des kaiserlichen Privatschatzes.*

Wenn irgend ein Verwegener sich solcher Plätze angemaasst haben sollte, welche zum kaiserlichen Privatvermögen gehören, so sollen sie der Angabe der alten Steuerkataster zufolge in ihr voriges Rechtsverhältniss wieder eingesetzt werden. Du sollst deshalb die durch Erschleichung erlangten Rescripte, sammt der eingetretenen ordentlichen Verjährung und dem Nachtheil des neuen Steuerverhältnisses wieder aufheben, und Alles wieder dahin zurückerstatten, wovon es gerissen worden. Denn ein langjähriger [unrechtmässiger] Besitz kann so wenig als eine neue [eigenmächtig veränderte] Steuerangabe [53]) das Vorrecht Unseres Eigenthums aufheben. Geg. d. 28. April, u. d. C. d. K. Arcad. V. u. Honor. III.

Neununddreissigster Titel.

De praescriptione XXX vel XL annorum.

(*Von der dreissig- und vierzigjährigen Verjährung.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Ariana.*

Da, wie Du versicherst, während Deiner Abwesenheit Diejenigen, welche auf Deine Grundstücke ein Auge geworfen hatten, es dahin gebracht haben, dass dieselben unter dem Vorwande einer Naturalabgabe von der Präsidialstelle um ein

53) *Professio censualis novella Principis censum seu opes imminuere non potest, ut veteris census fidem evertat; ita enim hic locus intelligendus est: neque enim hic simpliciter indicatur, antiquo censui standum, seu fidem habendam, non novo. Hoc certe loco non de fide census, sed de validitate ejus agitur*, s. *Goth. ad Cod. Th.* X. 1. 15.

Geringes verkauft wurden, so wird, wenn der Zeitraum der gesetzmässigen Frist [54]) vom Tage des Verkaufes an verflossen ist, der Statthalter der Provinz zwischen Euch Erörterung der Sache einleiten, und nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts erkennen. Wenn aber die gesetzmässige Zeit vom Tage des öffentlichen Verkaufs an noch nicht verstrichen ist, so wird der Richter, nach vorheriger Prüfung Deines Anführens, das befolgen, was die Beschaffenheit der Sache erfodert, wohlwissend, dass, wenn er den Kauf als einen unrechtmässigen befunden, der für einen fehlerhaften Contract gegebene Preis, Inhalts der kaiserlichen Verordnungen, den Käufern im schlechten Glauben nicht wieder herausgegeben zu werden brauche.

2. *Die Kaiser Valens und Valentinianus an Volusianus Praef. Praet.*

Es würden die Eigenthümer von Grundstücken übel daran sein, wenn die bittweise Besitzenden ein solches Vorrecht dadurch erlangen sollten, dass es nach Verlauf von vierzig Jahren nicht erlaubt wäre, sie auf irgend eine Weise anzugreifen, indem ja das Constantinianische Gesetz nur befiehlt, bei denjenigen Besitzern nicht nach deren Besitzanfang zu fragen, die vielmehr für sich als für einen Andern besessen haben. Diejenigen aber kann man eigentlich gar nicht Besitzer nennen, die dergestalt etwas inne haben, dass sie deshalb selbst den gewöhnlichen Lohn zahlen müssen. Niemand also, der als Pächter sich im Besitz befindet, soll durch langjähriges Innehaben fremder Sachen sich ein Eigenthumsrecht anmaassen dürfen, damit nicht die Eigenthümer in die Nothwendigkeit gerathen, entweder das zu verlieren, was sie verpachtet haben, oder ihnen nützliche Pächter vielleicht abzuweisen, oder alle Jahr öffentliche Verwahrung wegen ihres Eigenthums einzulegen. Geg. d. 25. Juli 365. u. d. C. Valens u. Valentinian.

3. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an Asclepiodot. Praef. Praet.*

Gleichwie die auf eine bestimmte Sache gerichteten Klagen, sollen auch die in Bezug auf Gesammtheiten und persönliche über einen Zeitraum von dreissig Jahren nicht ausgedehnt werden, wenn eine Sache oder ein Recht gefodert, oder eine Person mit einer sonstigen Klage oder Verfolgung eines Rechts angegriffen wird; wird nichts desto weniger die

54) S. Cujac. Obs. XVIII. Cap. 27. Unterholzner Thl. I. S. 56. Anm. 55. Man glaubt hierin eine Spur der 30 und 40jährigen Verjährung schon vor Constantin zu finden.

dreissigjährige Verjährung zu besorgen sein. Ganz dieselbe Rechtsvorschrift ist auf Den anwendbar, wer ein Pfand oder eine Hypothek nicht von seinem Schuldner, sondern von einem Andern, der sie seit rechtsverjährter Zeit besessen, in Anspruch zu nehmen versucht. Alle Klagen also, die nicht früher erhoben worden, sollen, nach einem dreissigjährigen Schweigen von da an, wo sie rechtszuständig wurden, fortan keine Kraft weiter haben, und es soll [zur Unterbrechung der Verjährung] nicht hinreichen, eine in Folge geschehenen bittlichen Ansuchens, wenn auch mittelst Annotation, ertheilte Antwort erhalten, oder auch vor Gericht sich darauf berufen zu haben, wenn nicht nach geschehener Berufung auf das kaiserliche Rescript, oder angebrachter Klage vor Gericht, die förmliche Belangung mittelst [Ladung durch] den Gerichtsdiener erfolgt ist, ohne dass Schwäche des Geschlechts, Abwesenheit, oder Militärdienst gegen dieses Gesetz geschützt werden soll, sondern es soll blos das unmündige Alter (wenn es auch unter dem Schutze des Vormundes steht,) von dieser Verfügung ausgenommen werden. Denn sobald [Unmündige] zu dem Alter gelangt sind, wo sie unter der Fürsorge des Curators stehen, so sollen sie ebensowohl wie Andere die dreissigjährige Frist beobachten müssen. Nur diejenigen Klagen sollen aber binnen der ununterbrochenen Frist von dreissig Jahren erlöschen, die früherhin als immerwährende erschienen, nicht diejenigen, die schon in alten Zeiten beschränkt waren. Nach Verlauf dieser Frist soll aber, ist Unsere Meinung, gar keine Möglichkeit Statt finden, ferner etwas zu beginnen, wenn es auch Jemand versuchen sollte, sich mit der Unwissenheit des Gesetzes zu entschuldigen. Geg. zu Constantinopel d. 24. Novbr. 424. u. d. C. Victor.

4. *Der Kaiser Anastasius an Matronianus Praef. Praet.*

In der Absicht, Jedem, wer es sei, alle Kunstgriffe irgend einer Art, um Schaden zu stiften, abzuschneiden, verordnen Wir, dass zwar alle Einreden der Verjährung, welche aus dem alten Rechte, oder aus kaiserlichen Decreten ihren Ursprung nehmen, wie wenn sie durch dieses Gesetz alle einzeln und namentlich aufgezählt wären, in ihrer Kraft fortdauern, und Jedem, wem sie zustehen, oder künftighin zustehen sollten, ihren Schutz in Gemässheit ihres Inhalts für immer gewähren sollen. Um aber das den Worten oder dem Sinne nach den frühern [Bestimmungen über die] Verjährungen Fehlende zu ergänzen, verordnen Wir durch dieses für immer gültige Gesetz, dass, wenn es einen Contract oder irgend eine Klage gäbe, die, da sie nicht ausdrücklich in die obgedachten Verjährungsfristen mit einbegriffen worden, durch zu-

fällige oder ersonnene Erklärung Einiger den Schlingen der oftgedachten Einreden entgehen zu können schiene, dieselben gegenwärtiger Unserer heilsamen Verordnung unterliegen, und durch Ablauf von vierzig Jahren ohne weitern Zweifel völlig vernichtet sein und kein Privat- oder öffentliches Recht in irgend einer Angelegenheit oder Jemandes Person weiter soll geltend gemacht werden dürfen, welches durch das fortwährende Stillschweigen während vorgedachter vierzig Jahre erloschen ist; sondern Jeder soll über irgend ein Recht, welches er die erwähnte Zeit über unangefochten, und ohne dass ihm darüber ein gerichtlich anhängig gemachter Streit in der Hauptsache [55]) erhoben worden, besessen, über sein persönliches Verhältniss, welches er während derselben Zeit ohne alles richterliche Erkenntniss durch gleichen Schutz innegehabt hat, unbesorgt und durch den vollständigen Schutz des gegenwärtigen heilsamen Gesetzes sicher sein. Geg. zu Constantinopel d. * 491. u. d. C. Olybrius.

5. *Derselbe an Thomas, Praef. Praet. von Illyrien.*

Wir gestatten nicht, dass die vierzigjährige Verjährung von Denen, die zur Curialwürde berufen werden, vorgeschützt werde, sondern befehlen, dass sie stets ihren Geburtsstand anerkennen sollen. Denn das von Unserer kaiserlichen Gnaden erlassene Gesetz spricht von andern Standesverhältnissen und es wird durch das neue Gesetz denjenigen ältern Constitutionen nicht Abbruch gethan, welche ganz deutlich vorschreiben, dass die Curialen und deren Kinder ihren Vaterstädten stets zurückgegeben werden sollen, ohne dass die Einrede der Verjährung Statt hat.

6. *Derselbe an Leo Praef. Praet.*

Es ist Unserer Majestät bekannt geworden, dass man die Constitution Unserer kaiserlichen Gnaden, welche von der vierzigjährigen Verjährung handelt, auch auf die Zahlung öffentlicher Abgaben zur Verkürzung letzterer zu beziehen versucht und behauptet hat, dass, wenn eine so lange, oder noch längere Zeit über, gar nichts an Steuern oder weniger gezahlt worden, als eigentlich gesollt hätte, etwas weiteres nicht gefodert oder eingezogen werden könne, obwohl ein solches Bestreben dem Sinn und Zweck Unseres Gesetzes, wie ersichtlich, offenbar entgegen ist; deshalb befehlen Wir, dass diejenigen, welche eine Sache einen ununterbrochenen Zeitraum von vierzig Jahren über ohne gesetzmässige Störung besessen haben, aus dem Besitz der Sache oder deren Eigenthum zwar nicht gesetzt, allein zur Entrichtung der Abga-

55) *Re ipsa.* Glosse.

ben, der städtischen ordentlichen Lasten, oder jedes andern ihnen auferlegten öffentlichen Beitrags angehalten, und in dieser Hinsicht die Vorschützung der Verjährung irgend eines Zeitraums nicht zugelassen werden solle.

7. *Der Kaiser Justinus an Archelaus Praef. Praet.*

Da es bekannten Rechtens ist, dass die hypothecarische Klage wider dritte Inhaber des verpfändeten Gegenstandes zwar binnen eines Zeitraumes von dreissig Jahren erlösche, wenn nicht das Stillschweigen, wie gesetzlich bestimmt worden, unterbrochen worden ist, d. h. auch einzig und allein durch wirkliche Klagenerhebung, oder wenn erwiesen wird, dass unmündiges Alter eine Ausnahme mache, wider die Schuldner und deren Erben aber, erste oder fernere, durch Zeitablauf nimmermehr endige, so haben Wir Uns bewogen gefunden, Uns insofern hier eine Verbesserung angelegen sein zu lassen, dass nicht die Besitzer dieser Art durch eine beinahe ewigdauernde Furcht geängstigt werden. §. 1. Befehlen demnach, dass die Verfolgung der Hypotheken, die wegen solcher Gegenstände erhoben wird, die sich in den Händen der Schuldner oder deren Erben befinden, nicht über vierzig Jahre von da an, wo sie zuständig ward, ausgedehnt werde, wenn nicht Uebereinkommen oder Alter (wie bemerkt) dazwischentritt, so dass der Unterschied der Verfolgung des Gegenstandes in beiden Fällen, d. h. je nachdem sie wider den Schuldner oder seine Erben, und gegen dritte [Besitzer] gerichtet wird, blos in der Anzahl der Jahre beruhet, in jeder andern Beziehung aber beide einander ganz gleich stehen, während jedoch in Ansehung der persönlichen Klage die alten Rechtsvorschriften der kaiserlichen Constitutionen gelten sollen. §. 2. Da auch in den Gerichten darüber Streit war, ob der Gläubiger, welcher sich auf ältere Rechte stützte, den spätern die Hypothek besitzenden Gläubiger auch noch nach dreissig Jahren beunruhigen dürfe, indem dieser gleichsam des Schuldners Stelle vertritt, und für diesen besitzt, so haben Wir für nothwendig erachtet, auch dies zu schlichten. Befehlen daher hiermit, dass solange der beiderseitige Schuldner lebt, die Einrede verflossener dreissig Jahre dem frühern Gläubiger nicht entgegengesetzt werden könne, aber die vierzigjährige Verjährung Statt habe, weil so lange jener lebt, der ältere Gläubiger mit Recht darauf vertrauet, und der Besitz durch den zweiten Gläubiger als für den Schuldner erscheint. Sobald aber der Schuldner mit Tode abgegangen, soll der spätere Gläubiger, gleichsam im eigenen Namen besitzend mit Recht die Verjährung von dreissig Jahren vorschützen können, diesem Unterschied nach die Zeitberechnung angelegt werden, derge-

stalt, dass der spätere Gläubiger zwar die dreissig Jahre, welche hindurch er nach des Schuldners Tode im Besitz gewesen, vorschützen möge; wenn er aber seinem nach des Schuldners Tode Statt gefundenen Besitz auch die Zeit zurechnen will, wo denselben bei Lebzeiten des Schuldners entweder er, der Gläubiger selbst, oder der gemeinsame Schuldner inne gehabt, dann sollen die Rechtsbestimmungen der vierzigjährigen Verjährung zur Anwendung kommen, und er nachweisen, dass er den an dem Besitz von vierzig Jahren fehlenden Zeitraum über, wodurch der Schuldner den [ältern] Gläubiger selbst abwehren konnte, selbst besessen habe. §. 3. Dieselbe Rechtsbestimmung in Ansehung der Zeitberechnung soll auch dann beobachtet werden, wenn der spätere Gläubiger bereit ist, dem frühern seine Forderung zu zahlen und dieser Gläubiger demselben die Einrede des langjährigen Besitzes zu entgegnen versucht. §. 4. Das aber ist mehr als klar, dass rücksichtlich aller Contracte, in denen Stipulationen, Versprechungen oder Verträge unter einer Bedingung oder einem bestimmten oder unbestimmten Termin enthalten, erst nach dem Eintritt der Bedingung oder des bestimmten oder unbestimmten Termins die Verjährungen von dreissig oder vierzig Jahren, die den persönlichen oder hypothecarischen Klagen entgegenstehen, ihren Anfang nehmen. Hiernach tritt der Fall ein, dass in Ansehung der Ehen, bei deren Stiftung die Zurückfoderung der Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit auf den unbestimmten Tag des Todes oder der Ehescheidung verschoben zu werden pflegt, der Lauf dieser sowohl den persönlichen als den hypothecarischen Klagen zu entgegnenden Verjährungen mit Auflösung der Ehe beginnt. §. 5. Auch das liegt ausser Zweifel, dass wenn einer von Denen, denen etwas verschuldet wird, die ihm verpfändeten Gegenstände ohne vorangehende Gewaltthätigkeit innegehabt hat, in Ansehung der verflossenen Zeit durch dieses Innehaben eine Unterbrechung [56]) geschieht, wenn noch keine dreissig oder vierzig Jahre verflossen sind, und zwar noch mehr als wenn die Unterbrechung *durch* wirkliche Klagenerhebung herbeigeführt worden, da ein *solches I*nnehaben der Einleitung des Verfahrens gleich steht. Auch wenn aber ein Schuldner seinem Gläubiger zur Anerkennung seiner Schuld einen zweiten Schuldschein ausgestellt hat, wird der Zeitlauf der erwähnten Verjährungen als unterbrochen betrachtet, soviel die frühere Schuldverschreibung angeht, die auch ohne Erneuerung [57]) sowohl in Ansehung der

56) Der persönlichen oder hypothecarischen Klage.
57) *Innovata*, die Glosse versteht dies *non novata*; doch gibt es auch einen eben so guten Sinn, wenn man versteht *per novation.*

persönlichen als der hypothecarischen Klagen fortdauert. Denn es ist unbillig, dass derjenige Schuldner widerspricht, der für dieselbe Schuld seinem Gläubiger einen zweiten Schuldschein [freiwillig] ausgestellt hat, damit es nicht in Folge dessen Anklage des Verzugs [58]) des Schuldners geschehe. §. 6. Auch rücksichtlich derjenigen Versprechungen, Vermächtnisse oder anderen Verbindlichkeiten, die ein Geben in einzelnen Jahren, oder Monaten, oder eine besondere Zeit enthalten, ist es klar, dass die Fristen der mehrgedachten Verjährungen nicht vom Anfang einer solchen Verbindlichkeit, sondern von Anfang jeden Jahres, Monats, oder anderer besondern Zeit gerechnet werde. Im übrigen soll dem, der zufolge Rechts des Uebermachungscontracts eine Sache vierzig, oder wie viel es sonst Jahre seien, innegehabt, nicht gestattet sein, zu behaupten, es sei ihm durch den Zeitablauf das Eigenthum an diesen Gegenständen erworben, indem die zufolge Uebermachungscontracts gegebenen Gegenstände stets in demselben Verhältniss bleiben müssen, oder dem Pächter oder Verwalter fremder Vermögensstücke zu verlangen, er brauche nach Verlauf irgend einer Zeit dem den Besitz nach Ablauf der Pachtzeit wiederfodernden Eigenthümer, denselben nicht zurückzugeben. Geg. d. 1. Octobr. 525. u. d. C. Philoxenus u. Probus.

8. *Der Kaiser Justinianus an Menna Praef. Praet.*

Wer zufolge des Rechtstitels des Kaufs, der Schenkung oder eines andern Contracts eine Sache im guten Glauben zehn oder zwanzig Jahre besessen, und wider die Eigenthümer derselben, oder die die Hypothek daran in Anspruch nehmenden Gläubiger die Einrede der ordentlichen Verjährung für sich erworben, und nachher durch einen Zufall den Besitz dieser Sache verloren hat, der kann, verordnen Wir, auch die Klage zur eigenthümlichen Zurückfoderung dieser Sache erheben. Denn dies verordneten auch die alten Gesetze, wenn man sie recht versteht. §. 1. Wenn hingegen Jemand aufgehört hat, die Sache zu besitzen, deren Eigenthümer, oder Der, welcher sie als verpfändet inne hatte, durch die dreissig- oder vierzigjährige Verjährung vertrieben worden ist, dem, ist Unsere Meinung, soll die vorgedachte Hülfe Rechtens nicht ohne Unterschied, sondern mit einiger Verschiedenheit zu Theil werden, und zwar dergestalt, dass, wenn er die Sache von Anfang an im guten Glauben besessen hat, er sich derselben Schutzwehr bedienen könne, wenn er sie aber im schlechten Glauben erlangt hat, so soll er dessen unwürdig sein, jedoch

58) Bekanntlich will *Cujac. Obs. XVIII.* 21. weder *debitoris* noch *creditoris* hier lesen, und statt *more*, *morae*; ersteres ist überflüssig, letzteres unentbehrlich.

alsdann der neue Besitzer nur, wenn er ursprünglicher Eigenthümer war, oder die Sache als verpfändet besass und [früher] durch den rechtlichen Zwang erwähnter Einrede vertrieben worden ist, den Vortheil des Innehabens erhalten; hat er aber niemals ein Recht an der Sache gehabt, so soll dem vorigen Eigenthümer, oder dem Gläubiger, dem die Sache hypothekweise verpflichtet gewesen, und deren Erben freistehen, dieselbe vom ungerechten Inhaber zu fodern, wo diesem dann nicht entgegenstehen soll, dass ihn der vorige Besitzer durch die Einrede der dreissig- oder vierzigjährigen Verjährung abgewehrt hatte, es müsste denn der unrechtmässige [dritte] Besitzer selbst, durch die Einrede dreissig- oder vierzigjähriger von da an zu zählender Verjährung sicher sein, wo der vorige Besitzer, der ihn entwährte, diesen Besitz verloren hat. §. 2. Wir verstehen dies jedoch nur von denjenigen Inhabern, welche die Sache ohne Gewaltthätigkeit erlangt haben. Denn wenn Jemand dieselbe gewaltsamer Weise fortgeschleppt hat, so wird jeden Falls dem frühern Besitzer ohne allen Unterschied freistehen, dieselbe wieder zurückzufodern. §. 3. Auch aber wenn Jemand nicht gewaltsam, sondern durch richterliches Urtheil die Sache erlangt hat, blos in Folge dessen, dass der abwesende frühere Besitzer zum Verfahren vorgeladen nicht geantwortet hat, wird diesem nach Art der übrigen, die das Eigenthum einer Sache haben, wenn er sich binnen Jahresfrist stellt, und Sicherheit, sich auf das Verfahren einzulassen, bestellt, freistehen, diese Sache zurückzuverlangen, und in Betreff derselben den Weg Rechtens zu beschreiten [59]). §. 4. Die Einrede dreissig- oder vierzigjähriger Verjährung, verordnen Wir, soll auch bei den Contracten, worin Zinsen versprochen worden, von der Zeit an ihren Anfang nehmen, wo der Schuldner keine Zinsen mehr gezahlt hat. Geg. zu Constantinopel d. 11. Dec. u. d. K. Justinianus.

9. *Derselbe an Demosthenes Praef. Praet.*

Oftmals fodern die Gläubiger ihre Schuldner vor Gericht, *und führen* nach eingeleitetem Verfahren die Processe zu *keinem bestimmten* Ende, sondern es ergab sich, dass, während in der Zwischenzeit alles still geblieben, entweder wegen des mächtigen Einflusses der Beklagten oder eigener Verzagtheit, oder eines sonstigen Zufalls, da ja der Begegnisse im menschlichen Leben viele sind, die weder genannt noch gezählt werden können, sie nachher ihres Rechtes verlustig gegangen waren, weil nach der letzten rechtlichen Erörterung ein Zeitraum von dreissig Jahren verflossen war, und dass sie durch das Vorschützen einer solchen Einrede das Ihrige auf Andere

59) S. Unterholzner a. a. O. S. 80.

übergehen sahen, und mit Recht, früherhin ohne Hülfsmittel, sich darüber beklagten. Um diesen Uebelstand zu verbessern, werden Wir fernerhin nicht gestatten, dass die durch den Verlauf von dreissig Jahren begründete Einrede in solchen Fällen vorgeschützt werde, sondern, wenn auch ursprünglich eine persönliche Klage erhoben worden, so dehnen Wir dieselbe doch bis zum vierzigsten Jahre aus, da derjenige, wer von Anfang herein ganz und gar geschwiegen, Dem nicht gleichzustellen ist, der seine Foderung angebracht, in das Gericht gegangen, und den Streit angefangen hat, denselben jedoch zu Ende zu führen durch Zufälligkeiten verhindert worden ist. Wenn aber auch der Kläger selbst keinen Gebrauch davon gemacht hat, so kann er doch, verordnen Wir, seinen Nachkommen den Lauf dieser Angelegenheit hinterlassen, so dass seinen Erben oder Rechtsnachfolgern freisteht, dieselbe zu Ende zu führen, und soll die Einrede dreissigjähriger Verjährung dieselbe keinen Falls erlöschen machen. Dieser Zeitraum, d. h. der vierzigjährige, beschliessen Wir, soll von da an gerechnet werden, wo die letzte rechtliche Verhandlung [60]) geschehen, wonach beide Theile aufgehört haben.

Vierzigster Titel.

De annali exceptione italici contractus tollenda et de diversis temporibus et exceptionibus et praescriptionibus et interruptionibus earum.

(*Von der Aufhebung der einjährigen Einrede des Italischen Contractes, von den verschiedenen Fristen, Einreden* [*des Zeitablaufs*] *und Verjährungen und deren Unterbrechungen* [61])).

1. *Der Kaiser Justinianus an Julianus Praef. Praet.*

Ueber die einjährige Einrede, die aus dem Italischen Contract entspringt, ist eine solche Masse von Streitigkeiten in allen Gerichten entstanden, dass ihre Aufzählung schwer und ihre Ausgleichung unmöglich ist. Denn fürs erste ist das Wesen dieser Berechnung mit Zweideutigkeiten und Schwierigkeiten aller Art verknüpft, indem vielerlei zusammentreffen muss, um ihre Entstehung zu begründen. Sodann haben Manche aber den einjährigen Zeitraum so weit ausdehnend verstanden, dass er bis auf zehn Jahre sich erstrecken kann.

60) S. Unterholzner Th. I. S. 446. Anm. 433.

61) S. die Erörterung über *praescriptio* bei Unterholzner Th. I. S. 11.

Andere Richter waren der Meinung, dass er bis auf fünf Jahre festzustellen sei. Auch in Unsern Zeiten ist über diese Berechnung von den Richtern bald so, bald so erkannt worden, weshalb auch diese Einrede bei Streitigkeiten selten ihre Wirkung hat zeigen können. Da Uns nun andere Einreden des Zeitablaufs oder Verjährungen genügen, so wollen Wir, dass Unsere Unterthanen fernerhin in Schwierigkeiten der Art nicht verwickelt werden sollen. Deshalb sollen, während die erwähnte einjährige Einrede ganz aufgehoben sein soll, alle andere gesetzmässige Einreden und Verjährungen in den Gerichten ihre Kraft zeigen, sie mögen entweder in Ansehung eines zehnjährigen, zwanzig-, dreissig- oder vierzigjährigen Zeitraums eingeführt sein, oder in kürzern Zeiträumen geschlossen werden. §. 1. Da hiernächst nichts im Wege liegt, auch Das, was in Zweifel gezogen worden, in deutlichern und bündigern Bestimmungen aufzufrischen, so befehlen Wir, dass alle persönlichen Klagen, welche die wortreiche Auslegung Mancher bis über die Grenzen von dreissig Jahren auszudehnen versucht, in einen dreissigjährigen Zeitraum eingeschlossen werden, wenn nicht eine gesetzmässige Ursache, dafern sie durch die alten Gesetze sowohl wie durch die Unsrigen ausdrücklich aufgenommen worden, eine Unterbrechung der Zeit begründet hat, während die hypothecarische Klage allein eine Dauer von vierzig Jahren haben soll. Es soll sich daher Niemand unterstehen, erklärungsweise die Dauer der Klage auf Erbtheilung, auf Gemeingutstheilung, Grenzberichtigung, der Gesellschaftsklage, der wegen Diebstahls oder Raubes, oder irgend einer andern persönlichen Klage auf länger als dreissig Jahre zu erstrecken, sondern sie soll von da an, wo sie zuständig ward, und begründet worden ist, ohne dass sie oft wiederholten unnützen Reden nach wiederhergestellt wird, wie man dies [namentlich] von der Diebstahlsklage behauptete [62]), nach Ablauf der gedachten Frist ihr Ende erreichen, mit Ausnahme derjenigen Klagen, wenn auch persönlichen, die *gerichtsanhängig* gemacht, worüber förmliches Verfahren eingeleitet *worden*, und die nachher der Vergessenheit übergeben worden sind, in Ansehung deren nicht eine Frist von dreissig, sondern von vierzig Jahren abgewartet werden soll, von da an, wo die streitenden Theile geschwiegen haben, wie Unser Gesetz schon früher vorgeschrieben hat. §. 2. Damit aber gegenwärtiges Gesetz nicht unvollständig erscheinen möge, indem früher bestimmt war, dass den Haussöhnen zwar in Ansehung von Gegenständen des mütterlichen Nachlasses die Verjährungsfristen von da an laufen, wo sie aus der väterlichen Gewalt

62) S. d. Glosse.

heraustreten, in Ansehung anderer aber, die nicht erworben werden können, dies nicht besondere Vorschrift war, so befehlen Wir durch gegenwärtige klare Bestimmung, dass den Haussöhnen in allen den Fällen, wo sie Sachen besitzen, die sie für ihre Väter nicht erwerben, gar keine Verjährung entgegengesetzt werden solle, als von dem Zeitpunkt an, wo sie Klage haben erheben können, d. h. wo sie von der väterlichen Gewalt, oder in wessen Gewalt sie sonst standen, befreiet worden sind. Denn wer kann ihnen das Schuld geben, dass sie es früher nicht gethan haben, da, wenn sie auch gewollt hätten, sie ja, indem ihnen das Gesetz entgegenstand, nicht konnten? — Geg. zu Constantinopel d. 18. März 530. u. d. C. Lampad. u. Orest.

2. *Derselbe an Ioannes Praef. Praet.*

Um für Jedermann vollkommen zu sorgen, und damit Niemandem die Abwesenheit, die Macht, oder die Kindheit seines Gegners schade, sondern ein Unterschied zwischen den Nachlässigen und Wachsamen sei, verordnen Wir, dass, wenn Derjenige abwesend gewesen, wer einem Andern gehörige, oder einem Gläubiger verpfändete Gegenstände inne hat, und der Eigenthümer oder Gläubiger verlangt, seine Foderung anzubringen und ihm in Abwesenheit seines Gegners, der den Gegenstand inne hat, oder noch Kind oder wahnsinnig ist, und keinen Vormund oder Curator hat, oder grosse Macht besitzt, nicht vergönnt ist, diese Gegenstände durch Selbsthülfe zu ergreifen, ihm freistehen solle, den Provinzialpräsidenten anzugehen, oder eine schriftliche Eingabe an denselben zu machen, und binnen der bestimmten Frist seine Klage anzubringen, und dadurch Unterbrechung des Fristlaufs herbeizuführen und soll dieses zu einer vollgültigen Unterbrechung hinreichen. Hat er aber den Präsidenten durchaus nicht angehen können, so möge er zu dem Bischof dieser Gegend gehen, oder zum Defensor [63]) der Stadt, und seinen Willen schriftlich darzulegen, sich beeilen. Sind aber der Präsident, oder der Bischof oder der Defensor der Stadt abwesend, so soll ihm freistehen, öffentlich vor der Wohnung des Besitzers, entweder mit der Unterschrift von Tabularien, oder wenn dergleichen in der Stadt nicht vorhanden, mit der dreier Zeugen [seine Verwahrung] anzubringen, und das soll zur Unterbrechung jeder Verjährung, gleichviel ob zur dreijährigen, zehn- und zwanzigjährigen,

63) Er hatte die Obliegenheit des Schutzes der Stadtbewohner gegen Bedrückung jeder Art, s. Savigny, Gesch. d. R. R. im Mittelalt. Th. I. S. 63. ff.

dreissig- oder vierzigjährigen genügen. Alles, was sonst über die Verjährung von zehn und zwanzig, oder dreissig oder vierzig Jahren und deren Lauf bestimmt worden ist, mag von den alten Gesetzgebern, oder von Unserer Majestät, soll in seiner Kraft fortdauern. Geg. zu Constantinopel d. 1. Octobr. 531. u. d. C. Lampad. u. Orest.

3. *Derselbe an Ioannes Praef. Praet.*

Wenn Jemand einen Schuldner hat, der ihm aus vielen Gründen verpflichtet ist, und besonders zu ähnlichen [64]) Summen, und Klage auf die Summe aus einem dieser Gründe erhoben hat, ohne den Grund auszudrücken, so waren die Alten darüber uneinig, ob anzunehmen sei, dass er alle seine [Foderungs]gründe rechtsanhängig gemacht habe, oder den ältesten derselben, oder ob seine Handlung ungültig sei, da ihr Sinn als ein unbestimmter erschien. Auch finden Wir, dass in den Gerichten in vielen Fällen dergleichen Zwistigkeiten vorgekommen seien, besonders in Betreff der ordentlichen Verjährung. Wenn nämlich eine persönliche Klage erhoben worden, der hypothecarischen Klage aber keine Erwähnung geschehen war, so glaubten Einige, dass die persönliche Klage durch die Unterbrechung des Fristlaufs zwar verlängert, die hypothecarische hingegen, durch das Stillschweigen darüber erloschen, verloren gegangen sei. Auch entstanden, wenn Jemand im Allgemeinen angegeben hatte, es sei ihm Einer schuldig, noch andere Zweifel, ob nämlich in diesen Worten alle Klagen als ihm zuständig zu betrachten seien, oder aber dieselben, als sei in Betracht ihrer Stillschweigen beobachtet worden, durch Zeitablauf erlöschen, ohne dass ihm aus der unbestimmten Angabe in seinem Klagschreiben irgend ein Nutzen entstände. Wir verordnen daher, dass hinfort in den Gerichten eine solche Verwirrung nicht weiter Statt haben solle, sondern wer seinen Schuldner vor Gericht geladen, und ihm seine Klage zufertigen lassen, wenn er auch im Allgemeinen gar keines *Grundes* Erwähnung gethan, oder zwar im Besondern eines, *oder eines* nur persönliche oder hypothecarische Klagen begreifenden, nichts desto weniger anzunehmen sei, dass er sein gesammtes Recht rechtsanhängig gemacht habe, und die Verjährungsfristen unterbrochen seien, indem die nachtheiligen Einreden nur nachlässigen Menschen und Verächtern ihres Rechts entgegenstehen. Geg. zu Constantinopel 531. nach d. C. d. Lampad. u. Orest.

64) — *similibus,* d. h. von gleichem Betrage.

Einundvierzigster Titel.

De alluvione et paludibus et pascuis ad alium statum translatis.

(*Von Anschwemmungen, Sümpfen und in einen andern Zustand versetzten Weiden.*)

1. *Der Kaiser Gordianus an Marcus.*

Obwohl Niemandem erlaubt ist, den natürlichen Lauf eines Flusses durch ein Werk menschlicher Hände zu verändern, so ist es doch nicht verwehrt, sein Ufer wider den Strom eines reissenden Flusses zu befestigen. Und wenn ein Fluss mit Verlassung seines ersten Strombettes sich ein anderes macht, so bleibt der Acker, den er umfliesst, dem frühern Eigenthümer. Was er aber nach und nach dergestalt abnimmt, dass er es dem andern Theile ansetzt, das wird vermöge Anschwemmungsrechts Dem erworben, dessen Landgut es anwächst.

2. *Die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius an Cäsarius Praef. Praet.*

Diejenigen, welche die Ueberschwemmung des Nilflusses reicher gemacht hat, sollen in Gemässheit ihres Landbesitzes auch die Steuerpflicht anerkennen. Diejenigen aber, welche die Verringerung ihres Vermögens zu beklagen haben, sollen wenigstens von der Last der öffentlichen Abgaben [nach Verhältniss] befreiet werden, und in Schutz genommen durch die Gnade Unserer Majestät, auch zufrieden mit ihrem Grundbesitz in Gemässheit ihrer Steuerkatastrirung unweigerlich ihre Pflicht thun [65]).

3. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Cyrus Praef. Praet.*

Dasjenige, was durch Anschwemmung, (gleichviel ob in Aegypten durch den Nil, oder in andern Provinzen durch andere Flüsse,) den Grundeigenthümern erworben wird, soll, verordnen Wir durch gegenwärtiges für immer gültiges Gesetz, von der Schatzkammer weder verkauft [66]), noch von Jemand [67]) gefodert, noch besonders [68]) besteuert, oder Abgaben davon eingefordert werden, damit es nicht scheine, als kennen Wir das Mangelhafte [des Steuerwesens [69])] bei An-

65) Das Wort *devotio* wird im Besondern von richtiger Abführung der Abgaben verstanden. — Uebrigens ist der letzte Satz sehr unbehülflich und ungeschickt.
66) Als Gut des Fiscus.
67) Namens des Fiscus.
68) S. *Goth. ad Theod. Nov. Tit.* 10.
69) Dies ist wohl zu suppliren und *vitia* so zu verstehen? s.

schwemmungen nicht, oder als führten Wir für die Grundbesitzer etwas Nachtheiliges ein. Ebensowenig sollen die Ländereien, die früher zur Classe der Sümpfe und Wiesen gehörig erschienen, wenn sie durch Aufwand ihrer Besitzer urbar und fruchtbar gemacht worden sind, [für den Fiscus] verkauft, oder gefodert, oder als fruchttragende besonders [70]) besteuert, oder Abgaben davon eingezogen werden, damit nicht fleissige Landwirthe von der auf die Cultur ihrer Aecker verwendeten Mühe Schaden haben, und ihren Fleiss als ihnen nachtheilig erkennen mögen. Wer diesem Gesetze zuwider handelt, den, verordnen Wir in eine Strafe von funfzig Pfund Gold zu verurtheilen. Dies soll sich auch auf die Unterbeamten Deiner erhabenen Stelle [71]) erstrecken, wenn sie zu einer Verfügung der Art Veranlassung gegeben, oder den Antrag des Fiscals herbeigeführt haben [72]).

Zweiundvierzigster Titel.

De sententiis praefectorum praetorio.

(*Von den Erkenntnissen der Praefecti Praetorio.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Thalassius Praef. Praet. von Illyrien.*

Denjenigen, welche vor dem höchsten Tribunal der Prätorianischen Präfectur processiren, gestatten Wir, wenn sie sich dem Rechte zuwider verletzt fühlen, nicht den Weg der Berufung, sondern nur des Supplicirens, wenngleich das Erkenntniss für eine Curie, oder sonst zu einem andern öffentlichen Besten, oder einer andern Angelegenheit ergangen sein sollte. Denn es ist kein öffentliches Interesse damit verbunden, dem Einzelnen die Hülfe des Gesetzes zu verweigern; und zwar dergestalt, dass ihnen die Erlaubniss zum Suppliciren an Unsere Majestät wider die erkennenden Entscheidungen der Prätorianischen Präfecturstelle innerhalb zweier Jahre, vom Amtsantritt des Nachfolgers des Richters an zu rechnen, ertheilt sein soll. *Geg.* zu Constantinopel d. 11. Aug. 439. u. d. C. Theodosius XVII. und Festus.

l. 2. *D. de Cens.* — Entgegengesetzten Falls wäre *vitium* = Nachtheil.

70) *Separatim.* Hierauf ist wohl besonderes Gewicht zu legen, um Vereinigung dieses Punctes mit der Bestimmung darüber in dem vorigen Gesetze zu bewirken.

71) *Sedes excelsa,* s. *Gabriel Obs. apolog. Cap. XI.* (*T. O. I. p.* 226.)

72) *Preces petitoris introduxerit;* der *petitor* ist der für den Fiscus Auftretende, der meist *ex comitatu* war; *introduxerit* muss entweder so wie obsteht, übersetzt, oder mit *Nov. Theodos. l. instruxerit* gelesen werden; denn die *officiales in provinciis degentes instruunt petitores,* s. Gothofr. das.

Dreiundvierzigster Titel.

Quomodo et quando judex sententiam proferre debeat praesentibus partibus vel una absente.

(Wie und wann der Richter das Erkenntniss in Gegenwart beider oder Abwesenheit einer Partei zu ertheilen habe.)

1. *Der Kaiser Aelius Antoninus an Publicius.*

Du bist nicht unbedingt genöthigt, wider den Abwesenden zu erkennen, in Folge der Resolution Meines Vaters, worin er aussprach, dass in der Regel auch wider Abwesende ein Erkenntniss ertheilt werde. Denn diese ist nur so zu verstehen, dass Du auch einen Abwesenden verurtheilen könnest, nicht aber dass Du es allemal müssest.

2. *Der Kaiser Gordianus an Severus.*

Dass auch ohne Erlass eines rechtsausschliessenden Edicts, wider diejenigen, welche vorgeladen [73]) nicht haben erscheinen wollen, vom Richter ein Erkenntniss ertheilt werden könne, ist gewiss. Geg. d. 29. März 238. u. d. C. Pius u. Pontus.

3. *Derselbe an Antistius.*

Von dem richterlichen Bescheide, der in eurer Abwesenheit, ohne euer Wissen und ohne dass ihr vertreten wurdet, ertheilt worden ist, wie ihr angebt, kann nicht abgegangen werden, sobald ihr nicht, sogleich nachdem es euch bekannt geworden, deshalb sofort appellirt habt. [74]) Denn das dergestalt ertheilte Urtheil wird dann keine dauernde Gültigkeit erlangen, wenn nicht Zustimmung zu demselben erfolgt ist. Geg. d. 10. Juni 239. u. d. C. Gordian. und Aviola.

4. *Der Kaiser Philippus an Domitianus.*

Wenn, wie Du angibst, Dein Gegentheil, nachdem der Richter einen Ferientag in Deiner Abwesenheit oder ohne Dein Wissen [als Termin] anberaumt, die Ertheilung eines Erkenntnisses zu seinen Gunsten, als seiest Du ungehorsam ausgeblieben, bewirkt hat, so hat der Präsident mit allem Rechte die Erledigung der Sache der Untersuchung von Seiten eines andern Richters anheimgegeben. Geg. d. 11. Octbr. 244. u. d. C. Peregrinus und Aelianus.

5. *Derselbe und Philippus an Longinus.*

Wenn, Deiner Angabe nach, der Provincialpräsident,

73) *Admoniti* dürfte wohl, weil es persönliche Gegenwart (im Gegensatz unbekannter Abwesenheit) voraussetzt, die Vorschrift dieser Stelle gegen die übrigen bekannten von dem *Edicto peremtorio* gehalten, als besonders begründend erscheinen.

74) *Querelam detulistis*, nach der Glosse.

nachdem er einen bestimmten Ort zur Verhandlung der Sache bestimmt hatte, und durch Erschleichung wo anders angegangen worden, wider Dich in Deiner Abwesenheit ein Erkenntniss erlassen hat, so soll, was in der Art geschehen, gar keine rechtliche Wirkung haben.

6. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Domitius.*

Wenn der Präsident die Appellationssache, als von Deinen minderjährigen Curanden verlassen, die von ihrem Vormunde [75]) anhängig gemacht worden war, zu der Zeit, wo dieselben keinen Curator hatten, verwarf, so wird er, von Neuem darum angegangen, die Verhandlung darüber wieder aufnehmen; denn es darf den Minderjährigen nicht schaden, was zu der Zeit verhängt worden ist, wo sie von aller rechtmässigen Vertretung und der Hülfe des Curators verlassen waren.

7. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Marinus.*

Was wider Abwesende nicht in Folge Ungehorsams verfügt ist, sondern wenn dieselben keineswegs wie es sich gehört durch Ladungen [76]) aufgefodert worden sind, das kann ganz bestimmt nicht die Wirkung der Rechtskraft erhalten. Geg. d. 30. März 293. u. d. C. d. K. V. u. IV.

8. *Dieselben an Claudia.*

Es ist dem Rechte entsprechend, dass, nach Verlauf der Fristen für das Erscheinen der Gegenpartei, der Provincialpräsident, wenn alle Rechtsförmlichkeiten in Ordnung sind, und Dein Gegner in dreien Ladungen, oder statt aller in einem peremtorischen Edict aufgefodert worden, zu erscheinen, dessenungeachtet aber in seinem Ungehorsam beharrt hat, den Anträgen des Erscheinenden Gehör gebe; es wird hierfür eintretenden Falls auch der Nachfolger Sorge tragen. Ist er nun von demselben dreimal geladen worden, und ungehorsam ausgeblieben, so wird es dienlich sein, ihn entweder zu nöthigen, *sich* zu stellen, oder Dich in den Besitz seines Vermögens, *den er inne* hat, zu setzen, und den Gegner in den Stand zu versetzen, dass er Klage erheben muss, oder nach Anhörung Deines Vorbringens den Rechten gemäss zu erkennen. Geg. d. 29. Septbr. *.

75) Es ist wohl ohne Zweifel *a tutore* zu lesen?

76) *Denunciationes*, über diese s. Zimmern Civilprocess §. 143. Die obige Constitution ist von Diocletianus, und in derselben noch die *denunciatio* als Privathandlung gemeint, da Constantin erst sie zur gerichtlichen erhob, indessen doch hier schon letztere, dem Zweck der Justinianischen Compilation zufolge, zu verstehen; darum: Ladung.

Auth. de litigios. §. Omnem. (Nov. CXII. c. 3.)

Wer einmal eine Klage anhängig gemacht hat, entweder durch Einreichung beim Gericht, oder durch ein dem Kaiser überreichtes, oder dem Richter behändigtes Bittschreiben, welches durch diesen dem Gegner kund gethan worden, der soll auch den Rechtsstreit bis zu Ende durchführen müssen. Verschiebt er die Fortstellung der Sache, so soll er auf Verlangen des Beklagten durch drei Edicte in Zwischenräumen von dreissig Tagen geladen werden, weil die Stimme des Gerichtsherolds nur zu Wenigen dringt. Diese Ladung wird auch den vom Kaiser delegirten [77]) Richtern gestattet, und dies hat auch dann Statt, wenn das Verfahren noch gar nicht begonnen hat. Wenn er nun aufgerufen die Streitfortsetzung verzögert, so soll ihm noch fernerweit ein Jahr verstattet werden, und wenn er dann noch ausbleibt, so soll der Richter die Anträge des Erscheinenden anhören, und nach geschehener Erörterung der Wahrheit entscheiden. Erscheint aber der Andere binnen Jahresfrist, so wird er auch nur dann gehört, wenn er zuvor dem Beklagten die gehabten Kosten erstattet hat. Hat er aber diese auch geleistet und lässt, nachdem er nur den Lauf des Jahres unterbrochen, den Process wieder liegen, so soll er, nach wiederum geschehenem Erlass dreier Edicte und dem Ablauf eines Jahres, ganz sachfällig werden.

9. *Dieselben an Leontius.*

Es ist eine sehr heilsame Verordnung, dass drei Denunciationen, nach Art eines rechtsausschliessenden Edicts, wider die Ungehorsamen dieselben Folgen herbeiführen.

10. *Dieselben an Blesius.*

Wenn Du nicht aus freiem Willen, sondern aus Nothwendigkeit gereist bist, so lässt es das Recht nicht zu, dass dasjenige, was wider Dich in Deiner Abwesenheit ergangen, Dir schaden solle, wenn der Grund Deiner Abwesenheit ein nothwendiger war. Geg. d. 13. Mai 291. u. d. C. Tiberianus und Dion.

11. *Dieselben an Valerius.*

Wenn, wie Du angibst, ein Process in Gegenwart beider Theile eingeleitet worden ist, und Du, nachdem wider Dich, obwohl in Deiner Abwesenheit, erkannt worden, binnen der vorgeschriebenen Frist nicht appellirt hast, so würden, wenn Du die Wiederaufhebung des gefällten Urtheils foderst, viele kaiserliche Constitutionen umgestossen werden.

77) Dieser Ausdruck dürfte als eingebürgert technischer beizubehalten sein.

Vierundvierzigster Titel.

De sententiis ex periculo [78]) *recitandis.*

(*Von der Vorlesung der Erkenntnisse aus dem Protocoll.*)

1. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Quintus.*

Des Richters [79]) Urtheil ist nichtig, wenn er es den streitenden Theilen nur geschrieben zugefertigt und nicht selbst verlesen hat. Wenn Du also die Wahrheit angibst, so kannst Du, ohne die Langwierigkeit der Appellation abzuwarten, vom Provincial-Statthalter fodern, dass von Neuem erkannt werde.

2. *Die Kaiser Valens, Valentinianus und Gratianus an Probus Praef. Praet.*

Wir glauben durch gegenwärtiges Gesetz für ewige Zeiten anordnen zu müssen, dass die Richter, welche die Nothwendigkeit der richterlichen Erörterung und Entscheidung bindet, die Erkenntnisse nicht aus dem Stegreife, sondern nach gepflogener Ueberlegung, nach Schluss der Sache wohlabgewogen vorher schon abfassen und dann, nachdem sie sie verbessert, getreulich in ihr Protocoll eintragen, und darin eingeschrieben aus demselben sie den Parteien vorlesen. Es soll ihnen auch nachher keine Erlaubniss zum Verbessern oder Verändern freistehen, ausgenommen den erhabensten Männern, den Präfectis Prätorio, und den andern ein illustres Staatsamt bekleidenden Beamten, und übrigen illustren Richtern [80]), de-

78) Ueber diesen Ausdruck ist grosser Streit; nach *Alcrat. Dispunct. I.* 21. wollen *Perennon Animadvers. II.* 17. (*T. O. I.* 648) und *Ferrandus Adduensis Explic. Lib. II. Cap.* 11. (ib. *II.* 575.) *breviculum* substituiren; allein, wenn auch die Auctorität des *Cornel. Nep. Epam. VIII.* 8. §. 2. *in periculo suo inscriberent*, sehr gering ist, (zumal ich gar nicht wieder darauf eingehen mag, dass auch *sepulcrum* hier nach *Appian.* κατὰ τὸν τάφον conjecturirt wird, *Perennon l. l.* es für στήλη mit *Plut.* erklärt, und *Bremi periculum* dort für *judicium* erklären will,) so ist doch die alter Manuscripte und des *Cod. Theodos.* um so grösser, so dass man mit *Cujac. Obs. V.* 25. und *Coutris* und *Charond. periculum* für *libellum* oder *tabella* erklärt, ein *Manuale* wohl durch Protocoll zu geben. Ueber diese Bedeutung und Beispiele dazu s. bes. die *Clavis Ciceronis* von *Ernesti. v. pericul.*, *Bunemann de sentent. ex. periculo recit. Hal.* 1736. ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Zimmern Civilprocess § 153. Anm. 7. sagt: *pericul.* bezeichne eigentlich den schriftlich ausgearbeiteten vollständigen Entwurf der Sentenz, und von diesem Entwerfen: *pericul. facere*, s. der Ausdruck auf die Sentenz selbst übertragen, s. *Goth. ad Cod. Th. IV.* 17. 2.

79) *Arbitri* steht im Allgemeinen für *judex.*

80) *Illustrib. jud.* wenn auch hier *illustris* vom Range zu verstehen ist, so ist doch eben damit gesagt, dass solche Personen eben gemeint seien, insofern sie Richter sind.

nen die Erlaubniss zusteht, durch ihre Canzlei [81]) und ihre Subaltern-Beamten Endurtheile verlesen zu lassen. Geg. d. 21. Januar 371. u. d. C. Gratianus II. und Probus.

3. *Dieselben an Probus Praef. Praet.*

Wir haben in einer allgemeinen Verordnung befohlen, dass alle Richter, denen Wir die Befugniss ertheilt haben, in den Provinzen Recht zu sprechen, nach verhandelter Sache die Endurtheile durch Ablesen aus dessen schriftlicher Abfassung eröffnen sollen. Wir fügen diesem Befehle hinzu, dass dasjenige Urtheil, welches hergesprochen worden, ohne schriftlich abgefasst zu sein, gar nicht des Namens eines Urtheils werth sein, und zur Wiederaufhebung eines solchen fehlerhaften Decrets es der Förmlichkeit der Appellation gar nicht bedürfen soll. Geg. zu Trier d. 3. Decbr. 374. u. d. C. Gratianus III. und Equitius.

Auth. de mandat. princ. §. Sit tibi. (Nov. XVII. c. 3.)

Ausgenommen wenn die Processe ganz kurz und besonders geringe Personen oder Sachen angehen, (dann soll nämlich der Präsident ohne schriftliche Abfassung und ohne alle Kosten erkennen,) und wenn ein Bischof zwischen seinen Untergebenen erkennt.

Fünfundvierzigster Titel.

De sententiis et interlocutionibus omnium judicum.

(Von den Urtheilen und Zwischenurtheilen aller Richter.)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Quintilianus.*

Es scheint Uns das Urtheil Deines Vorgängers eines Grundes zu ermangeln, der, als er zwischen dem Kläger und dem Geschäftsbesorger [eines Andern] die Erörterung geleitet, nicht den Geschäftsbesorger, sondern die Herrin des Rechtsstreites verurtheilte, deren Person doch gar nicht im Gericht erschienen war. Du kannst also, wie wenn noch gar nichts geschehen wäre, in der Sache erkennen. Geg. d. 29. Mai 208. u. d. C. Antoninus III. u. Geta II.

2. *Der Kaiser Antoninus an Sextilius.*

Wenn ein von Staatsbeamten bestellter Richter zu der Zeit, als er das Urtheil sprach, in der Freiheit lebte, so hat, wenn er auch nachher in Sclaverei gerathen ist, sein gesprochenes Urtheil dennoch das Ansehen der Rechtskraft.

3. *Der Kaiser Alexander an Vectius.*

Der Provincialpräsident weiss recht wohl, dass dasjenige

81) Hier so *officium;* was im Text folgt, möchte eine Tautologie sein.

Endurtheil, welches keine Verurtheilung oder Lossprechung enthält, für kein rechtmässiges erachtet werden könne. Geg. d. 1. Octbr. 223. u. d. C. Maximus II. und Aelianus.

4. *Derselbe an Severus.*

Dass das vom Präsidenten wider die gewöhnliche Gerichtsordnung ausgesprochene Erkenntniss keine Rechtskraft erlangen könne, ist gewiss. Geg. d. 18. Decbr. 229. u. d. C. Alexander III. und Dion II.

5. *Die Kaiser Philippus und Philippus an Montanus.*

Da der Procurator [des Kaisers [82])] das Vermögen derer, die dem Fiscus als Selbstschuldner hafteten, den Bürgen unter der Bedingung zu übergeben befohlen hatte, dass sie den Fiscus schadlos stellen sollten, ohne dass wider sein Erkenntniss appellirt worden war, so ist es folgerichtig, dass dem gegebenen Bescheide Gehorsam geleistet werden müsse.

6. *Die Kaiser Carus, Carinus und Numerianus an Zoilus.*

Da Du sagst, das Urtheil des Präsidenten sei darum ungültig, weil er dasselbe nicht öffentlich, sondern heimlich, ohne dass sein Gerichtspersonale gegenwärtig war, gefällt hat, so kann Dir aus dem Bescheide desselben kein Nachtheil entstehen. Geg. d. 28. Novbr. 283. u. d. C. Carus II. u. Carinus.

7. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Isidora.*

Wenn eine Klage aus einer Stipulation entstanden ist, so kann der Provincialpräsident dadurch, dass er einander nahestehende Personen überredet, sich zu vergleichen, die Verbindlichkeit der Worte, die nur nach bestimmter Rechtsvorschrift aufgehoben werden kann, nicht erlöschen machen; denn nicht jeder Ausspruch des Richters [83]) enthält die Auctorität eines Erkenntnisses, indem oftmals verordnet worden, *dass* die Kraft des Urtheils in bestimmte Gränzen eingeschlossen *sei.* Wenn daher nach Verhandlung der Sache, in Gemässheit rechtlicher Vorschrift, keine Entscheidung erfolgt ist, so hat die Stimme des zum Vergleich mahnenden Präsidenten, wenn Du sonst eine Klage gehabt hast, dieselbe durchaus nicht aufheben können.

8. *Dieselben an Licinius.*

Wenn Theodora, die, Deiner Angabe nach, auf den Grund eines Kaufes, oder dem Gläubiger an Zahlungsstatt

82) Dieser richtet zwischen dem Fiscus und Privaten.

83) Unser Text hat hier einen garstigen Druckfehler: *vos* statt *vox*.

übergeben worden, für eine Freie durch Rechtsspruch erklärt worden ist, so kann das Urtheil ohne die Rechtshülfe der Appellation nicht wieder aufgehoben werden. Wenn aber, nach Erhebung des Streites und vorgängiger Streitverkündigung, an den Verkäufer der gedachten Frauensperson das Erkenntniss ergangen ist, so steht Dir nichts im Wege, Dein Interesse, wenn Du gekauft hast, mittelst der Kaufklage, oder wegen Rückzahlung der Schuld, wenn sie an Zahlungsstatt gegeben worden, in Anspruch zu nehmen.

9. *Dieselben an Domnus.*

Was nach dem Urtheile, welches in bestimmte Gränzen eingeschlossen wird, von dem, der es ertheilt hatte, oder seinem Nachfolger über die bereits entschiedene Frage noch verfügt worden, das kann die Wirkung der Rechtskraft nicht erlangen. Denn was über den Besitz ausgesprochen worden, das kann die Frage wegen des Eigenthums auch nicht beeinträchtigen, noch führen in der Regel die Zwischenerkenntnisse das Erlöschen einer Sache herbei. Geg. d. 5. Apr. u. d. C. d. K.

10. *Dieselben an Menodotus.*

Niemandem, ausser wer die Befugniss dazu hat, ist es erlaubt, Jemanden aus seinem Vaterlande zu verweisen. Geg. d. *

11. *Dieselben an Lucianus.*

Wenn der Richter in einem Endurtheile nur die Leistung eines Eides vorgeschrieben hat, ohne hinzuzufügen, was aus der Verweigerung oder Leistung des Eides erfolgen solle, so ist es klar, dass ein solches Erkenntniss keine Wirkung haben könne.

12. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an Julianus, Proconsul von Asien.*

Die Richter können ihre Urtheile sowohl in lateinischer als griechischer Sprache ertheilen. Geg. d. 9. Jan. 397. u. d. C. Cäsarius und Atticus.

13. *Der Kaiser Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Kein Richter oder Schiedsrichter soll glauben, dass er Anfragen um Entscheidung [84]), die er nicht für richtig beurtheilt hält, zu befolgen habe, und um so weniger die Meinun-

84) *Consultatio* ist mit *relatio* synonym, ersteres soll vor dem Urtheil in nur wirklich zweifelhaften Fällen geschehen, letzteres geschieht in der Regel nach erhobener Appellation, s. Zimmern Civilprocess. §. 177.

gen [85]) der erhabensten Präfecten oder anderer obersten Staatsbeamten; denn wenn etwas nicht gut entschieden wird, so muss dieser Fehler nicht auch von anderen Richtern zur Anwendung gebracht werden, indem nicht nach Beispielen, sondern nach Gesetzen zu richten ist, noch wenn entscheidende Erkenntnisse der erhabensten Präfectur, oder sonst von einem obersten Staatsbeamten ertheilt worden sind, sondern es sollen alle Unsere Richter, befehlen Wir, den Weg der Gesetze und Gerechtigkeit befolgen. Geg. d. 30. Octbr.

14. *Derselbe an Demosthenes, Praef. Praet.*

Da Papinianus, ein Mann von ausserordentlichem Geiste, in seinen Quästionen richtig behauptet hat, dass der Richter nicht blos die Lossprechung des Beklagten aussprechen [86]), sondern auch umgekehrt [im Wege der Widerklage] den Kläger, dafern er seiner Seits schuldig befunden worden, verurtheilen könne, so verordnen Wir hiermit, dass diese Meinung nicht blos bestätigt, sondern auch noch erweitert werden solle; dergestalt, dass dem Richter freistehen soll, auch wider den Kläger zu erkennen, und auszusprechen, dass er etwas geben oder thun müsse, ohne dass ihm eine Einrede desfalls entgegenstehen soll, es sei der Richter nicht der des Klägers zuständige. Denn Wessen Richtspruch er klagend befolgt, den soll er in derselben Angelegenheit auch gegen sich als Richter zu haben, sich nicht verdriessen lassen. Geg. d. 17. Novbr. 530. u. d. C. Lampadius und Orestes.

Auth. De executor. §. *fin.* (*Nov. XCVI. c.* 2.

Bin ich von Jemandem verklagt worden, und will ihn selbst ebenfalls [mittelst einer Widerklage] angreifen, so ist dies sogleich nur vor demselben Richter erlaubt; steht mir der nicht an, so kann ich binnen zwanzig Tagen denselben recusiren, und um einen andern anhalten, vor dem dann beide Angelegenheiten verhandelt werden. Denn ausserdem, wenn *der* wider mich erhobene Process früher eingeleitet und zu *Ende* gebracht ist, so werde ich erst dann zugelassen werden.

15. *Der Kaiser Justinianus.* [87])

Diese Constitution verordnet, dass, wenn viele Puncte in einem Rechtsstreite vorhanden sind, der Richter über einige

85) Die Glosse hat wohl recht, wenn sie *sententia* hier für Ausspruch, Antwort auf Anfragen hält, im Gegensatz zu den nachher folgenden *cognitionales sentent.*

86) *Judicare* scheint dem Zusammenhang wie der Sache nach besser. So liest auch der *Cod.* von *Bernard. de Tridino de Montef.*

87) Griechisch und unglossirt.

Bayerische Staatsbibliothek München

derselben ein Endurtheil erlassen, und wiederum über die anderen von Neuem mit der Untersuchung fortfahren, und dann erst das ihm scheinende Erkenntniss darüber ertheilen könne, und er nicht gezwungen werde, ein Urtheil über alle Puncte zugleich zu ertheilen.

16. *Derselbe an Julianus, Praef. Praet.*

Da es Regel ist, dass in den Erkenntnissen der Richter die Zwischenurtheile dergestalt ertheilt werden, dass den Parteien nicht erlaubt ist, vor ergangenem Endurtheile zu dem Rechtsmittel der Appellation oder Recusation zu schreiten, so waren Einige der Meinung, es sei vor der Einleitung des Verfahrens weder Recusation des Richters noch Appellation von ihm erlaubt. Denn da die beiden Ausdrücke, Appellation und Recusation zusammen gestellt sind, Berufung aber vor der Einleitung des Verfahrens nicht ertheilt werden kann, so glaubten sie auch, dass es nicht erlaubt sei, vor Einleitung des Verfahrens den Richter zu recusiren; allein dies ist keineswegs verboten. Es mögen sich daher die Richter vorsehen, diesen Ausdruck nicht zugleich und ohne bestimmte Unterscheidung zu gebrauchen.

Sechsundvierzigster Titel.

De sententia, quae sine certa quantitate profertur.

(*Von dem Erkenntniss, das ohne Bestimmung des Betrages ertheilt wird.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Aeliana.*

Da du angibst, dass der Richter die Zahlung der Zinsen bis dahin bestimmt habe, bis die Zahlung der zur Verurtheilung gezogenen Summe erfolgt sei, so ist es klar, dass das Erkenntniss nicht gegen die rechtliche Form ertheilt sei.

2. *Der Kaiser Alexander an Marcellinus.*

Obwohl in dem Erkenntniss des Curators des städtischen Gemeinwesens die Summe nicht in Gelde angegeben worden ist, so ist dennoch dessen Erkenntniss darum gültig, weil er Schadloshaltung des städtischen Gemeinwesens zu gewähren anbefohlen hat.

3. *Der Kaiser Gordianus an Aemilius.*

Ein Erkenntniss, das so lautet: zahle den ganzen Schuldbetrag mit allen gebührenden Zinsen, kann keine Hülfsvollstreckungsklage bewirken, indem eine ohne Bestimmung der Summe geschehene Verurtheilung nur dann vom Richter für rechtskräftig erachtet wird, wenn in irgend einem Theile der Acten eine bestimmte Summe begriffen ist.

4. *Derselbe an Saturnina.*

Ein Erkenntniss der Art: zahle, was Du im guten Glauben erhalten hast, erhält, wenn es unbestimmt ist, was er empfangen, und wieviel von ihm gefodert werde, zumal der Richter, welcher ausserordentlicher Weise erkennt, selbst in einem Zwischenerkenntniss erklärt hat, es sei nicht klar, auf wie hoch sich die gefodert werdende Mitgift belaufe, keine Rechtskraft. Wenn also der nachher erkennende Richter eine bestimmte Summe wider Dich ausgesprochen hat, und Du wider seinen Bescheid nicht appellirt hast, so hast Du das Erkenntniss durch Deine eigene Handlung bestätigt.

Siebenundvierzigster Titel.

De sententiis quae pro eo, quod interest, proferuntur.

(*Von den Erkenntnissen über das Interesse.*)

1. *Der Kaiser Justinianus an Ioannes, Praef. Praet.*

Da über das Interesse eine unendliche Zahl alter Zweifel vorhanden sind, so hat es Uns wünschenswerth geschienen, diese Mannigfaltigkeit nach Möglichkeit in engere Gränzen einzuschliessen. Wir befehlen daher, dass in allen Fällen, wo eine bestimmte Summe zur Sprache gebracht ist, oder die Natur der Sache eine solche mit sich bringt, z. B. bei Käufen, Pächten und allen Contracten, das Interesse den doppelten Betrag nicht übersteigen solle. In den übrigen Fällen aber, welche als unbestimmt [dem Betrage nach] erscheinen, sollen die Richter, welche die Schlichtung der Sache übernehmen, mit umsichtiger Aufmerksamkeit [88]) darnach forschen, dass der in der That wirklich entstandene Schaden ersetzt und nicht durch Kunstgriffe und übertriebene Verdrehungen in unauflösbare Verwirrungen versetzt werde, damit nicht, während sich die Berechnung ins Unendliche zieht, dieselbe durch ihre eigene Unmöglichkeit von selbst zerfalle, indem Wir wissen, dass es der Vernunft angemessen ist, nur diejenigen Strafen [89]) einzuziehen, die entweder mit einer gebührenden Mässigung bestimmt, oder von den Gesetzen in bestimmte Grenzen eingeschlossen sind. Dies verordnet Unsere Constitution nicht blos beim Schaden, sondern auch beim Gewinn. Dieselbe soll nun für Jedermann, demnach, wie gesagt worden, die Gränze der alten Uneingeschränktheit bestimmen. Geg. zu Constantinopel d. 1. Septbr. 531. nach d. C. Lampadius und Orestes.

88) *Subtilitas*, s. Brisson. *h. v.*

89) Es ist von Conventionalstrafen die Rede. Glück IV. S. 532. Anm. 3. leugnet dies.

Achtundvierzigster Titel.

Si a non competente judice judicatum esse dicatur.

(*Wenn gesagt wird, es habe ein nicht zuständiger Richter gerichtet.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Sabinianus.*

Wenn ein zu einer bestimmten Angelegenheit bestellter Richter über etwas Anderes sein Erkenntniss ausgedehnt hat, als was zur Sache gehört, so hat er ungültig gehandelt. Geg. d. *. 223. u. d. C. Maxim. II. u. Aelianus.

2. *Der Kaiser Gordianus an Licinia.*

Wenn der Militärrichter über eine Sache, wesfalls mit Civilklagen hätte verfahren werden müssen, erkennt hat, ohne von Dem bestellt zu sein, der dies thun konnte, so erlangt sein Bescheid, auch ohne dass Appellation Statt hat, keine Rechtskraft.

3. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Phileta.*

Wenn der zur Entscheidung über das Eigenthum bestellte Richter nichts deshalb wider Dich ausgesprochen hat, so wird der Provincial-Statthalter auf vorgängiges Ersuchen für die Erörterung der Sache sorgen, und sie durch eigenes Urtheil entscheiden, indem auch dann, wenn erwiesen wird, dass ein Urtheilsspruch über den Besitz erfolgt sei, dies der Frage wegen des Eigenthums durchaus nicht von Eintrag ist. Geg. d. 5. Novbr. u. d. C. Herculius u. Cäsar.

4. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Vicar Potitus u. A.*

Auch [90]) in Angelegenheiten von Privaten soll es so gehalten werden, dass keiner der streitenden Theile durch ein von seinem nicht zuständigen Richter gesprochenes Urtheil gebunden wird. Geg. zu Rom d. 22. Septbr. 379. u. d. C. Ausonius und Olybrius.

Neunundvierzigster Titel.

De poena judicis qui male judicavit, vel ejus qui judicem vel adversarium corrumpere curavit.

(*Von der Strafe des Richters, der ungerecht entschieden, oder Dessen, der den Richter oder seinen Gegner bestochen hat.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Gaudius.*

Es ist bekannt, dass, wenn in irgend einer Angelegen-

90) *Et non solum in fiscalibus*, Glosse.

heit, sei es in einer privaten, oder öffentlichen, oder fiscalischen, an Jemanden Geld gegeben worden ist, sei es an den Richter oder an den Gegentheil, derjenige seine Klage verliere, wer aus Misstrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache, seine Hoffnung auf Geldbestechung gesetzt hat. Geg. d. 19. Decbr. 212. u. d. C. der beiden Asper.

Auth. Ut litigantes in exor. §. *Si quis autem.* (*Nov. CXXIV. c.* 2.)

Nach neuerem Rechte erhält derjenige Verzeihung, wer selbst anzeigt, dass er Jemandem etwas gegeben oder versprochen habe, die Person namhaft gemacht, und dies bewiesen hat. Wer hingegen etwas empfangen, oder ein Versprechen angenommen hat, von dem soll, wenn es eine Vermögensangelegenheit ist, das Dreifache des Gegebenen, und das Doppelte des Versprochenen durch den Comes Unseres Privatschatzes eingezogen werden, und er seiner Würde oder seines Ranges verlustig gehen; ist es aber eine Criminalsache, so soll sein ganzes Vermögen confiscirt und er selbst verbannt werden. Hat die streitende Partei aber weder beweisen können, dass etwas gegeben, noch, dass etwas versprochen worden sei, so soll die Person, von der es heisst, dass sie etwas angenommen, schwören, dass sie weder selbst, noch durch eine andere Person etwas erhalten, oder sich ein Versprechen habe thun lassen, und dann frei sein. Diejenige streitende Partei aber, die den Beweis nicht hat führen können, von der soll, wenn es eine Vermögensangelegenheit gewesen, durch den Comes Unseres Privatschatzes die Streitwürderung eingezogen werden, während der Process seinen Fortgang hat; in einer Criminalsache hingegen soll sein Vermögen confiscirt, die Angelegenheit aber vor dem zuständigen Richter gesetzmässig zu Ende geführt werden. Hat aber die von einem streitenden Theile angegebene Person den vorgedachten Eid verweigert, so soll sie den erwähnten Strafen unterliegen. Hat endlich einer der streitenden Theile geschworen, dass er weder etwas gegeben, noch versprochen habe, so sollen, wenn binnen zehn Monaten nach dem erwähnten Urtheil [91]) noch das Gegentheil erwiesen wird, Geber und Empfänger den erwähnten Strafen unterliegen.

2. *Der Kaiser Constantinus an Felix, Präsident von Corsica.*

Wer durch einen Preis gewonnen, oder aus Mitleid ein ungerechtes Urtheil gefällt hat, der soll zur Strafe nicht blos

91) Diese *sententia* ist in dieser Authentike nicht erwähnt, es ist die auf die Bestechung gebauete zu verstehen, s. *Nov.* 124. Cap. 2.

den, welchen er verletzt hat, wegen der Kosten [92]) schadlos stellen, sondern auch wegen der gesammten für ihn entstehenden Gefahr des Processes. Geg. zu Sirmium d. 23. Novbr. 319. u. d. C. Constantinus u. Licinius.

Funfzigster Titel.

Sententiam rescindi non posse.

(Dass ein Urtheil nicht wieder aufgehoben werden könne.)

1. *Der Kaiser Gordianus an Secundus.*

Es unterliegt keinem Zweifel, dass kein [Richter] sein eigenes oder seines Vorgängers Urtheil wieder aufheben könne, und ist eine ausgemachte Rechtswahrheit, dass es gar nicht nöthig sei, wider einen solchen Bescheid zu appelliren. Geg. d. 1. März.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Alexander.*

Das immerwährende Edict schreibt deutlich vor, dass zerstörliche Einreden, welche zu Anfang des Processes vorzuschützen vergessen worden sind, noch vor Ertheilung des Urtheils vorgeschützt werden können. Wenn dem zuwider gehandelt worden ist, [93]) so wird [jedoch blos den Minderjährigen [94]] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden. Denn ein wider über fünfundzwanzig Jahr alte Personen ertheiltes Erkenntniss kann unter dem Vorwande einer nicht vorgeschützten zerstörlichen Einrede ohne das Rechtsmittel der Appellation nicht wieder aufgehoben werden. Geg. zu Nicomedia d. 26. Decbr. 319. u. d. C. d. K.

3. *Der Kaiser Constantinus an Proculus.*

Erlangte Kaiserliche Rescripte sollen nicht weiter zugelassen werden, sobald eine Sache einmal durch richterliches Erkenntniss entschieden worden, das keine Appellation aufgeschoben hat, sondern es sollen diejenigen, so ein solches Rescript erlangt haben, von der Schwelle des Gerichts gewiesen werden. Geg. d. 26. Decbr. 319. u. d. C. Constantinus und Licinius.

Einundfunfzigster Titel.

De fructibus et litium expensis.

(Von den Nutzungen und den Processkosten.)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Alexander.*

Unter dem Namen Nutzungen wird das begriffen, was

92) *Aestimationis dispendii*, erkläre ich so mit der Glosse, und nehme die Lesart *existimationis* nicht an.

93) Durch Abschlagen des desfallsigen Gesuchs.

94) Glosse.

nach Abzug der rechtmässigen Kosten verbleibt. Geg. d. 3. Apr. u. d. C. d. K.

2. *Die Kaiser Valens und Valentinianus an Olybrius, Praef. Praet.*

Der besiegte streitende Theil, welcher nach der gerichtlichen Zufertigung der Klage den Besitz einer fremden Sache behält, haftet nicht blos auf Zurückgabe der Sache selbst, und zur Gewährung derjenigen Früchte, die er selbst gewonnen hat, sondern er muss auch diejenigen, welche er hätte gewinnen können, und nicht [blos] die, welche er gewonnen hat, von der Zeit an bezahlen, von wo er nach gerichtlicher Anhängigmachung der Sache Kenntniss davon erhalten, dass er im schlechten Glauben besitze. Auch das Schicksal des Erben, der in den Besitzmangel nachfolgt, ist dasselbe. Geg. zu Trier d. 25. April 369. u. d. C. Valentinianus u. Victor.

3. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an Asclepiodotus, Praef. Praet.*

Nach Beendigung und Erledigung einer Angelegenheit, soll fernerhin für Niemanden eine Klage, auch nicht aus einem kaiserlichen Rescripte, über die Foderung der Kosten zugelassen werden, ausser wenn der Richter, der in der Hauptsache das Erkenntniss gefällt, in Gegenwart der Parteien [95]) durch richterlichen Ausspruch erkannt hat, dass dem Obsiegenden die Kosten ersetzt werden sollen, oder dass eine Klage deshalb in den Rechten gegründet sei. Denn wenn ein Verfahren beendet und abgemacht ist, so ist es Unrecht, aus dem Stoff zum ersten Process noch einen zweiten entstehen zu lassen. Geg. zu Constantinopel am 29. April 423. u. d. C. Asclepiodotus und Marinianus.

4. Die *Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius Edict an das Volk.*

Derjenige, auf dessen Antrag Jemand der vorgeschriebenen Form nach zu Vernehmungen an entlegenen Orten genöthigt worden ist, möge wissen, dass, wenn sich die Erörterung durch seine Schuld verzogen, oder er sich bei [der Fortstellung] seiner Klage nicht gestellt, oder seine Angaben nicht bewiesen hat, er zwar die in den Gesetzen vorgeschriebene Strafe wegen Chicane erleiden soll, bei Vermögensangelegenheiten aber wird er, ausser den Kosten, mit Berücksichtigung der Foderungssumme, oder des gemachten Weges, auch noch nach Ermessen des Richters verurtheilt werden. Geg. zu Constantinopel d. 9. November u. d. C. Valentinianus VII. und Avienus.

95) S. *Goth. ad Cod. Th. IV.* 18. 2.

nen die Erlaubniss zusteht, durch ihre Canzlei [81]) und ihre Subaltern-Beamten Endurtheile verlesen zu lassen. Geg. d. 21. Januar 371. u. d. C. Gratianus II. und Probus.

3. *Dieselben an Probus Praef. Praet.*

Wir haben in einer allgemeinen Verordnung befohlen, dass alle Richter, denen Wir die Befugniss ertheilt haben, in den Provinzen Recht zu sprechen, nach verhandelter Sache die Endurtheile durch Ablesen aus dessen schriftlicher Abfassung eröffnen sollen. Wir fügen diesem Befehle hinzu, dass dasjenige Urtheil, welches hergesprochen worden, ohne schriftlich abgefasst zu sein, gar nicht des Namens eines Urtheils werth sein, und zur Wiederaufhebung eines solchen fehlerhaften Decrets es der Förmlichkeit der Appellation gar nicht bedürfen soll. Geg. zu Trier d. 3. Decbr. 374. u. d. C. Gratianus III. und Equitius.

Auth. de mandat. princ. §. Sit tibi. (Nov. XVII. c. 3.)

Ausgenommen wenn die Processe ganz kurz und besonders geringe Personen oder Sachen angehen, (dann soll nämlich der Präsident ohne schriftliche Abfassung und ohne alle Kosten erkennen,) und wenn ein Bischof zwischen seinen Untergebenen erkennt.

Fünfundvierzigster Titel.

De sententiis et interlocutionibus omnium judicum.

(*Von den Urtheilen und Zwischenurtheilen aller Richter.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Quintilianus.*

Es scheint Uns das Urtheil Deines Vorgängers eines Grundes zu ermangeln, der, als er zwischen dem Kläger und dem Geschäftsbesorger [eines Andern] die Erörterung geleitet, nicht den Geschäftsbesorger, sondern die Herrin des Rechtsstreites verurtheilte, deren Person doch gar nicht im Gericht erschienen war. Du kannst also, wie wenn noch gar nichts geschehen wäre, in der Sache erkennen. Geg. d. 29. Mai 208. u. d. C. Antoninus III. u. Geta II.

2. *Der Kaiser Antoninus an Sextilius.*

Wenn ein von Staatsbeamten bestellter Richter zu der Zeit, als er das Urtheil sprach, in der Freiheit lebte, so hat, wenn er auch nachher in Sclaverei gerathen ist, sein gesprochenes Urtheil dennoch das Ansehen der Rechtskraft.

3. *Der Kaiser Alexander an Vectius.*

Der Provincialpräsident weiss recht wohl, dass dasjenige

81) Hier so *officium*; was im Text folgt, möchte eine Tautologie sein.

Endurtheil, welches keine Verurtheilung oder Lossprechung enthält, für kein rechtmässiges erachtet werden könne. Geg. d. 1. Octbr. 223. u. d. C. Maximus II. und Aelianus.

4. *Derselbe an Severus.*

Dass das vom Präsidenten wider die gewöhnliche Gerichtsordnung ausgesprochene Erkenntniss keine Rechtskraft erlangen könne, ist gewiss. Geg. d. 18. Decbr. 229. u. d. C. Alexander III. und Dion II.

5. *Die Kaiser Philippus und Philippus an Montanus.*

Da der Procurator [des Kaisers [82])] das Vermögen derer, die dem Fiscus als Selbstschuldner hafteten, den Bürgen unter der Bedingung zu übergeben befohlen hatte, dass sie den Fiscus schadlos stellen sollten, ohne dass wider sein Erkenntniss appellirt worden war, so ist es folgerichtig, dass dem gegebenen Bescheide Gehorsam geleistet werden müsse.

6. *Die Kaiser Carus, Carinus und Numerianus an Zoilus.*

Da Du sagst, das Urtheil des Präsidenten sei darum ungültig, weil er dasselbe nicht öffentlich, sondern heimlich, ohne dass sein Gerichtspersonale gegenwärtig war, gefällt hat, so kann Dir aus dem Bescheide desselben kein Nachtheil entstehen. Geg. d. 28. Novbr. 283. u. d. C. Carus II. u. Carinus.

7. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Isidora.*

Wenn eine Klage aus einer Stipulation entstanden ist, so kann der Provincialpräsident dadurch, dass er einander nahestehende Personen überredet, sich zu vergleichen, die Verbindlichkeit der Worte, die nur nach bestimmter Rechtsvorschrift aufgehoben werden kann, nicht erlöschen machen; denn nicht jeder Ausspruch des Richters [83]) enthält die Auctorität eines Erkenntnisses, indem oftmals verordnet worden, *dass die* Kraft des Urtheils in bestimmte Gränzen eingeschlossen *sei.* Wenn daher nach Verhandlung der Sache, in Gemässheit rechtlicher Vorschrift, keine Entscheidung erfolgt ist, so hat die Stimme des zum Vergleich mahnenden Präsidenten, wenn Du sonst eine Klage gehabt hast, dieselbe durchaus nicht aufheben können.

8. *Dieselben an Licinius.*

Wenn Theodora, die, Deiner Angabe nach, auf den Grund eines Kaufes, oder dem Gläubiger an Zahlungsstatt

82) Dieser richtet zwischen dem Fiscus und Privaten.

83) Unser Text hat hier einen garstigen Druckfehler: *vos* statt *vox*.

übergeben worden, für eine Freie durch Rechtsspruch erklärt worden ist, so kann das Urtheil ohne die Rechtshülfe der Appellation nicht wieder aufgehoben werden. Wenn aber, nach Erhebung des Streites und vorgängiger Streitverkündigung, an den Verkäufer der gedachten Frauensperson das Erkenntniss ergangen ist, so steht Dir nichts im Wege, Dein Interesse, wenn Du gekauft hast, mittelst der Kaufklage, oder wegen Rückzahlung der Schuld, wenn sie an Zahlungsstatt gegeben worden, in Anspruch zu nehmen.

9. *Dieselben an Domnus.*

Was nach dem Urtheile, welches in bestimmte Gränzen eingeschlossen wird, von dem, der es ertheilt hatte, oder seinem Nachfolger über die bereits entschiedene Frage noch verfügt worden, das kann die Wirkung der Rechtskraft nicht erlangen. Denn was über den Besitz ausgesprochen worden, das kann die Frage wegen des Eigenthums auch nicht beeinträchtigen, noch führen in der Regel die Zwischenerkenntnisse das Erlöschen einer Sache herbei. Geg. d. 5. Apr. u. d. C. d. K.

10. *Dieselben an Menodotus.*

Niemandem, ausser wer die Befugniss dazu hat, ist es erlaubt, Jemanden aus seinem Vaterlande zu verweisen. Geg. d. *

11. *Dieselben an Lucianus.*

Wenn der Richter in einem Endurtheile nur die Leistung eines Eides vorgeschrieben hat, ohne hinzuzufügen, was aus der Verweigerung oder Leistung des Eides erfolgen solle, so ist es klar, dass ein solches Erkenntniss keine Wirkung haben könne.

12. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an Julianus, Proconsul von Asien.*

Die Richter können ihre Urtheile sowohl in lateinischer als griechischer Sprache ertheilen. Geg. d. 9. Jan. 397. u. d. C. Cäsarius und Atticus.

13. *Der Kaiser Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Kein Richter oder Schiedsrichter soll glauben, dass er Anfragen um Entscheidung [84]), die er nicht für richtig beurtheilt hält, zu befolgen habe, und um so weniger die Meinun-

84) *Consultatio* ist mit *relatio* synonym, ersteres soll vor dem Urtheil in nur wirklich zweifelhaften Fällen geschehen, letzteres geschieht in der Regel nach erhobener Appellation, s. Zimmern Civilprocess. §. 177.

gen [85]) der erhabensten Präfecten oder anderer obersten Staatsbeamten; denn wenn etwas nicht gut entschieden wird, so muss dieser Fehler nicht auch von anderen Richtern zur Anwendung gebracht werden, indem nicht nach Beispielen, sondern nach Gesetzen zu richten ist, noch wenn entscheidende Erkenntnisse der erhabensten Präfectur, oder sonst von einem obersten Staatsbeamten ertheilt worden sind, sondern es sollen alle Unsere Richter, befehlen Wir, den Weg der Gesetze und Gerechtigkeit befolgen. Geg. d. 30. Octbr.

14. *Derselbe an Demosthenes, Praef. Praet.*

Da Papinianus, ein Mann von ausserordentlichem Geiste, in seinen Quästionen richtig behauptet hat, dass der Richter nicht blos die Lossprechung des Beklagten aussprechen [86]), sondern auch umgekehrt [im Wege der Widerklage] den Kläger, dafern er seiner Seits schuldig befunden worden, verurtheilen könne, so verordnen Wir hiermit, dass diese Meinung nicht blos bestätigt, sondern auch noch erweitert werden solle; dergestalt, dass dem Richter freistehen soll, auch wider den Kläger zu erkennen, und auszusprechen, dass er etwas geben oder thun müsse, ohne dass ihm eine Einrede desfalls entgegenstehen soll, es sei der Richter nicht der des Klägers zuständige. Denn Wessen Richtspruch er klagend befolgt, den soll er in derselben Angelegenheit auch gegen sich als Richter zu haben, sich nicht verdriessen lassen. Geg. d. 17. Novbr. 530. u. d. C. Lampadius und Orestes.

Auth. De executor. §. *fin.* (*Nov. XCVI. c.* 2.

Bin ich von Jemandem verklagt worden, und will ihn selbst ebenfalls [mittelst einer Widerklage] angreifen, so ist dies sogleich nur vor demselben Richter erlaubt; steht mir der nicht an, so kann ich binnen zwanzig Tagen denselben recusiren, und um einen andern anhalten, vor dem dann beide Angelegenheiten verhandelt werden. Denn ausserdem, wenn der wider mich erhobene Process früher eingeleitet und zu Ende gebracht ist, so werde ich erst dann zugelassen werden.

15. *Der Kaiser Justinianus.* [87])

Diese Constitution verordnet, dass, wenn viele Puncte in einem Rechtsstreite vorhanden sind, der Richter über einige

85) Die Glosse hat wohl recht, wenn sie *sententia* hier für Ausspruch, Antwort auf Anfragen hält, im Gegensatz zu den nachher folgenden *cognitionales sentent.*

86) *Judicare* scheint dem Zusammenhang wie der Sache nach besser. So liest auch der *Cod.* von *Bernard. de Tridino de Montef.*

87) Griechisch und unglossirt.

Bayerische Staatsbibliothek München

derselben ein Endurtheil erlassen, und wiederum über die anderen von Neuem mit der Untersuchung fortfahren, und dann erst das ihm scheinende Erkenntniss darüber ertheilen könne, und er nicht gezwungen werde, ein Urtheil über alle Puncte zugleich zu ertheilen.

16. *Derselbe an Julianus, Praef. Praet.*

Da es Regel ist, dass in den Erkenntnissen der Richter die Zwischenurtheile dergestalt ertheilt werden, dass den Parteien nicht erlaubt ist, vor ergangenem Endurtheile zu dem Rechtsmittel der Appellation oder Recusation zu schreiten, so waren Einige der Meinung, es sei vor der Einleitung des Verfahrens weder Recusation des Richters noch Appellation von ihm erlaubt. Denn da die beiden Ausdrücke, Appellation und Recusation zusammen gestellt sind, Berufung aber vor der Einleitung des Verfahrens nicht ertheilt werden kann, so glaubten sie auch, dass es nicht erlaubt sei, vor Einleitung des Verfahrens den Richter zu recusiren; allein dies ist keineswegs verboten. Es mögen sich daher die Richter vorsehen, diesen Ausdruck nicht zugleich und ohne bestimmte Unterscheidung zu gebrauchen.

Sechsundvierzigster Titel.

De sententia, quae sine certa quantitate profertur.

(*Von dem Erkenntniss, das ohne Bestimmung des Betrages ertheilt wird.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Aeliana.*

Da du angibst, dass der Richter die Zahlung der Zinsen bis dahin bestimmt habe, bis die Zahlung der zur Verurtheilung gezogenen Summe erfolgt sei, so ist es klar, dass das Erkenntniss nicht gegen die rechtliche Form ertheilt sei.

2. *Der Kaiser Alexander an Marcellinus.*

Obwohl in dem Erkenntniss des Curators des städtischen Gemeinwesens die Summe nicht in Gelde angegeben worden ist, so ist dennoch dessen Erkenntniss darum gültig, weil er Schadloshaltung des städtischen Gemeinwesens zu gewähren anbefohlen hat.

3. *Der Kaiser Gordianus an Aemilius.*

Ein Erkenntniss, das so lautet: zahle den ganzen Schuldbetrag mit allen gebührenden Zinsen, kann keine Hülfsvollstreckungsklage bewirken, indem eine ohne Bestimmung der Summe geschehene Verurtheilung nur dann vom Richter für rechtskräftig erachtet wird, wenn in irgend einem Theile der Acten eine bestimmte Summe begriffen ist.

4. *Derselbe an Saturnina.*

Ein Erkenntniss der Art: zahle, was Du im guten Glauben erhalten hast, erhält, wenn es unbestimmt ist, was er empfangen, und wieviel von ihm gefodert werde, zumal der Richter, welcher ausserordentlicher Weise erkennt, selbst in einem Zwischenerkenntniss erklärt hat, es sei nicht klar, auf wie hoch sich die gefodert werdende Mitgift belaufe, keine Rechtskraft. Wenn also der nachher erkennende Richter eine bestimmte Summe wider Dich ausgesprochen hat, und Du wider seinen Bescheid nicht appellirt hast, so hast Du das Erkenntniss durch Deine eigene Handlung bestätigt.

Siebenundvierzigster Titel.

De sententiis quae pro eo, quod interest, proferuntur.

(*Von den Erkenntnissen über das Interesse.*)

1. *Der Kaiser Justinianus an Ioannes, Praef. Praet.*

Da über das Interesse eine unendliche Zahl alter Zweifel vorhanden sind, so hat es Uns wünschenswerth geschienen, diese Mannigfaltigkeit nach Möglichkeit in engere Gränzen einzuschliessen. Wir befehlen daher, dass in allen Fällen, wo eine bestimmte Summe zur Sprache gebracht ist, oder die Natur der Sache eine solche mit sich bringt, z. B. bei Käufen, Pächten und allen Contracten, das Interesse den doppelten Betrag nicht übersteigen solle. In den übrigen Fällen aber, welche als unbestimmt [dem Betrage nach] erscheinen, sollen die Richter, welche die Schlichtung der Sache übernehmen, mit umsichtiger Aufmerksamkeit [88]) darnach forschen, dass der in der That wirklich entstandene Schaden ersetzt und nicht durch Kunstgriffe und übertriebene Verdrehungen in unauflösbare Verwirrungen versetzt werde, damit nicht, während sich die Berechnung ins Unendliche zieht, dieselbe durch ihre eigene Unmöglichkeit von selbst zerfalle, indem Wir wissen, dass es der Vernunft angemessen ist, nur diejenigen Strafen [89]) einzuziehen, die entweder mit einer gebührenden Mässigung bestimmt, oder von den Gesetzen in bestimmte Grenzen eingeschlossen sind. Dies verordnet Unsere Constitution nicht blos beim Schaden, sondern auch beim Gewinn. Dieselbe soll nun für Jedermann, demnach, wie gesagt worden, die Gränze der alten Uneingeschränktheit bestimmen. Geg. zu Constantinopel d. 1. Septbr. 531. nach d. C. Lampadius und Orestes.

88) *Subtilitas*, s. Brisson. *h. v.*

89) Es ist von Conventionalstrafen die Rede. Glück IV. S. 532. Anm. 3. leugnet dies.

Achtundvierzigster Titel.

Si a non competente judice judicatum esse dicatur.

(*Wenn gesagt wird, es habe ein nicht zuständiger Richter gerichtet.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Sabinianus.*

Wenn ein zu einer bestimmten Angelegenheit bestellter Richter über etwas Anderes sein Erkenntniss ausgedehnt hat, als was zur Sache gehört, so hat er ungültig gehandelt. Geg. d. *. 223. u. d. C. Maxim. II. u. Aelianus.

2. *Der Kaiser Gordianus an Licinia.*

Wenn der Militärrichter über eine Sache, wesfalls mit Civilklagen hätte verfahren werden müssen, erkennt hat, ohne von Dem bestellt zu sein, der dies thun konnte, so erlangt sein Bescheid, auch ohne dass Appellation Statt hat, keine Rechtskraft.

3. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Phileta.*

Wenn der zur Entscheidung über das Eigenthum bestellte Richter nichts deshalb wider Dich ausgesprochen hat, so wird der Provincial-Statthalter auf vorgängiges Ersuchen für die Erörterung der Sache sorgen, und sie durch eigenes Urtheil entscheiden, indem auch dann, wenn erwiesen wird, dass ein Urtheilsspruch über den Besitz erfolgt sei, dies der Frage wegen des Eigenthums durchaus nicht von Eintrag ist. Geg. d. 5. Novbr. u. d. C. Herculius u. Cäsar.

4. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Vicar Potitus u. A.*

Auch [90]) in Angelegenheiten von Privaten soll es so gehalten werden, dass keiner der streitenden Theile durch ein von seinem nicht zuständigen Richter gesprochenes Urtheil gebunden wird. Geg. zu Rom d. 22. Septbr. 379. u. d. C. Ausonius und Olybrius.

Neunundvierzigster Titel.

De poena judicis qui male judicavit, vel ejus qui judicem vel adversarium corrumpere curavit.

(*Von der Strafe des Richters, der ungerecht entschieden, oder Dessen, der den Richter oder seinen Gegner bestochen hat.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Gaudius.*

Es ist bekannt, dass, wenn in irgend einer Angelegen-

90) *Et non solum in fiscalibus*, Glosse.

heit, sei es in einer privaten, oder öffentlichen, oder fiscalischen, an Jemanden Geld gegeben worden ist, sei es an den Richter oder an den Gegentheil, derjenige seine Klage verliere, wer aus Misstrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache, seine Hoffnung auf Geldbestechung gesetzt hat. Geg. d. 19. Decbr. 212. u. d. C. der beiden Asper.

Auth. Ut litigantes in exor. §. *Si quis autem.* (*Nov. CXXIV. c.* 2.)

Nach neuerem Rechte erhält derjenige Verzeihung, wer selbst anzeigt, dass er Jemandem etwas gegeben oder versprochen habe, die Person namhaft gemacht, und dies bewiesen hat. Wer hingegen etwas empfangen, oder ein Versprechen angenommen hat, von dem soll, wenn es eine Vermögensangelegenheit ist, das Dreifache des Gegebenen, und das Doppelte des Versprochenen durch den Comes Unseres Privatschatzes eingezogen werden, und er seiner Würde oder seines Ranges verlustig gehen; ist es aber eine Criminalsache, so soll sein ganzes Vermögen confiscirt und er selbst verbannt werden. Hat die streitende Partei aber weder beweisen können, dass etwas gegeben, noch, dass etwas versprochen worden sei, so soll die Person, von der es heisst, dass sie etwas angenommen, schwören, dass sie weder selbst, noch durch eine andere Person etwas erhalten, oder sich ein Versprechen habe thun lassen, und dann frei sein. Diejenige streitende Partei aber, die den Beweis nicht hat führen können, von der soll, wenn es eine Vermögensangelegenheit gewesen, durch den Comes Unseres Privatschatzes die Streitwürderung eingezogen werden, während der Process seinen Fortgang hat; in einer Criminalsache hingegen soll sein Vermögen confiscirt, die Angelegenheit aber vor dem zuständigen Richter gesetzmässig zu Ende geführt werden. Hat aber die von einem streitenden Theile angegebene Person den vorgedachten Eid verweigert, so soll sie den erwähnten Strafen unterliegen. Hat endlich einer der streitenden Theile geschworen, dass er weder etwas gegeben, noch versprochen habe, so sollen, wenn binnen zehn Monaten nach dem erwähnten Urtheil [91]) noch das Gegentheil erwiesen wird, Geber und Empfänger den erwähnten Strafen unterliegen.

2. *Der Kaiser* Constantinus *an* Felix, *Präsident von Corsica.*

Wer durch einen Preis gewonnen, oder aus Mitleid ein ungerechtes Urtheil gefällt hat, der soll zur Strafe nicht blos

91) Diese *sententia* ist in dieser Authentike nicht erwähnt, es ist die auf die Bestechung gebauete zu verstehen, s. *Nov.* 124. Cap. 2.

den, welchen er verletzt hat, wegen der Kosten [92]) schadlos stellen, sondern auch wegen der gesammten für ihn entstehenden Gefahr des Processes. Geg. zu Sirmium d. 23. Novbr. 319. u. d. C. Constantinus u. Licinius.

Funfzigster Titel.

Sententiam rescindi non posse.

(Dass ein Urtheil nicht wieder aufgehoben werden könne.)

1. *Der Kaiser Gordianus an Secundus.*

Es unterliegt keinem Zweifel, dass kein [Richter] sein eigenes oder seines Vorgängers Urtheil wieder aufheben könne, und ist eine ausgemachte Rechtswahrheit, dass es gar nicht nöthig sei, wider einen solchen Bescheid zu appelliren. Geg. d. 1. März.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Alexander.*

Das immerwährende Edict schreibt deutlich vor, dass zerstörliche Einreden, welche zu Anfang des Processes vorzuschützen vergessen worden sind, noch vor Ertheilung des Urtheils vorgeschützt werden können. Wenn dem zuwider gehandelt worden ist, [93]) so wird [jedoch blos den Minderjährigen [94]] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden. Denn ein wider über fünfundzwanzig Jahr alte Personen ertheiltes Erkenntniss kann unter dem Vorwande einer nicht vorgeschützten zerstörlichen Einrede ohne das Rechtsmittel der Appellation nicht wieder aufgehoben werden. Geg. zu Nicomedia d. 26. Decbr. 319. u. d. C. d. K.

3. *Der Kaiser Constantinus an Proculus.*

Erlangte Kaiserliche Rescripte sollen nicht weiter zugelassen werden, sobald eine Sache einmal durch richterliches Erkenntniss entschieden worden, das keine Appellation aufgeschoben hat, sondern es sollen diejenigen, so ein solches Rescript erlangt haben, von der Schwelle des Gerichts gewiesen werden. Geg. d. 26. Decbr. 319. u. d. C. Constantinus und Licinius.

Einundfunfzigster Titel.

De fructibus et litium expensis.

(Von den Nutzungen und den Processkosten.)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Alexander.*

Unter dem Namen Nutzungen wird das begriffen, was

92) *Aestimationis dispendii*, erkläre ich so mit der Glosse, und nehme die Lesart *existimationis* nicht an.
93) Durch Abschlagen des desfallsigen Gesuchs.
94) Glosse.

nach Abzug der rechtmässigen Kosten verbleibt. Geg. d. 3. Apr. u. d. C. d. K.

2. *Die Kaiser Valens und Valentinianus an Olybrius, Praef. Praet.*

Der besiegte streitende Theil, welcher nach der gerichtlichen Zufertigung der Klage den Besitz einer fremden Sache behält, haftet nicht blos auf Zurückgabe der Sache selbst, und zur Gewährung derjenigen Früchte, die er selbst gewonnen hat, sondern er muss auch diejenigen, welche er hätte gewinnen können, und nicht [blos] die, welche er gewonnen hat, von der Zeit an bezahlen, von wo er nach gerichtlicher Anhängigmachung der Sache Kenntniss davon erhalten, dass er im schlechten Glauben besitze. Auch das Schicksal des Erben, der in den Besitzmangel nachfolgt, ist dasselbe. Geg. zu Trier d. 25. April 369. u. d. C. Valentinianus u. Victor.

3. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an Asclepiodotus, Praef. Praet.*

Nach Beendigung und Erledigung einer Angelegenheit, soll fernerhin für Niemanden eine Klage, auch nicht aus einem kaiserlichen Rescripte, über die Foderung der Kosten zugelassen werden, ausser wenn der Richter, der in der Hauptsache das Erkenntniss gefällt, in Gegenwart der Parteien [95]) durch richterlichen Ausspruch erkannt hat, dass dem Obsiegenden die Kosten ersetzt werden sollen, oder dass eine Klage deshalb in den Rechten gegründet sei. Denn wenn ein Verfahren beendet und abgemacht ist, so ist es Unrecht, aus dem Stoff zum ersten Process noch einen zweiten entstehen zu lassen. Geg. zu Constantinopel am 29. April 423. u. d. C. Asclepiodotus und Marinianus.

4. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius Edict an das Volk.*

Derjenige, auf dessen Antrag Jemand der vorgeschriebenen Form nach zu Vernehmungen an entlegenen Orten genöthigt worden ist, möge wissen, dass, wenn sich die Erörterung durch seine Schuld verzogen, oder er sich bei [der Fortstellung] seiner Klage nicht gestellt, oder seine Angaben nicht bewiesen hat, er zwar die in den Gesetzen vorgeschriebene Strafe wegen Chicane erleiden soll, bei Vermögensangelegenheiten aber wird er, ausser den Kosten, mit Berücksichtigung der Foderungssumme, oder des gemachten Weges, auch noch nach Ermessen des Richters verurtheilt werden. Geg. zu Constantinopel d. 9. November u. d. C. Valentinianus VII. und Avienus.

95) S. *Goth. ad Cod. Th. IV.* 18. 2.

Das

CORPUS JURIS CIVILIS

in's Deutsche übersetzt

von einem

VEREINE RECHTSGELEHRTER

und herausgegeben

von

Dr. Carl Ed. OTTO, Dr. Bruno SCHILLING,
Professoren der Rechte an der Universität Leipzig,

und

Dr. Carl Friedrich Ferdinand SINTENIS,
als Redactoren.

SECHSTER BAND.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem
PRIVILEGIO.

LEIPZIG, 1832.
Verlag von Carl Focke.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

CODEX.

SIEBENTES BIS ELFTES BUCH.

ÜBERSETZT VON

DR. *CARL FRIEDRICH FERDINAND SINTENIS.*

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Siebentes Buch.

Erster Titel.

De vindicta libertate et apud concilium manumissione.

(Von der Freiheitsertheilung durch den Stab [1]) und der Freilassung vor dem Concil [2])).

1. *Der Kaiser Antoninus an den Tertius.*

Das Standesrecht derer, die vor dem Rath freigelassen worden, wird, sobald die Ursache die richterliche Bestätigung erhalten und die Freilassung erfolgt ist, in der Regel nicht weiter in Zweifel gezogen, wenn behauptet wird, dass sie aus einer falschen Ursache [3]) befreiet worden seien.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an den Sallustius.*

Es ist ausser Zweifel, dass die zweite Freilassung dem einmal verliehenen römischen Bürgerrechte weder etwas habe hinzufügen, noch nehmen können. Geg. den 30. April u. d. C. d. K.

3. *Dieselben der Attonita.*

Es ist ausgemachten Rechtens, dass weder eine Frau eine Freilassung durch den Stab, durch den Mann, noch [überhaupt] ein Anderer durch einen Geschäftsbesorger vollziehen könne.

4. *Der Kaiser Constantius an den Maximus Praef. Praet.*

Die Freiheit können gehorsame Sclaven nach dem Willen ihrer Herren vor Unserm Rath, oder vor den Consulen, den Prätoren, Präsidenten und Magistraten der Städte, welche diese Gerechtsame haben, erlangen. Geg. d. 30 Dec. 359. u. d. C. Euseb. u. Hypath.

1) *Vindicta,* s. v. Brockdorff Uebers. des Gajus §. 38. n. 1. u. diese Uebers. Pand. XL. 2. Rubr. Tit.

2) *Concilium,* s. Ulp. Fragm. Tit. I. §. 13. und die Note bei Charond., s. auch Anm. 15. zu Buch XL. der Pandecten.

3) *Demonstratio,* hier so nach der Glosse u. Gothofr.

Zweiter Titel.

De testamentaria manumissione.

(*Von der testamentarischen Freilassung.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Primus.*

Wenn Jemand, der über zwanzig Jahr alt ist, ein Codicill gemacht hat, so ist es ausgemacht, dass die Zeit der Bestätigung [4]) der Freiheitsertheilung nicht schade, denn es wird hier nicht die rechtliche Wirksamkeit, sondern die des Willens in Betracht gezogen.

2. *Dieselben an Philetus.*

Die in dem Testamente eines Verstorbenen geschehenen Freiheitsertheilungen können nicht in Wirkung treten, sobald die Erbschaft nicht angetreten, oder wenn das Andenken an den Verurtheilten, wegen eines Verbrechens, das durch den Tod nicht gesühnt wird, verdammt worden ist.

3. *Dieselben an Euphrosynus.*

Die in dem Testamente eines Verstorbenen ertheilte Freiheit tritt mit dem Antritt der Erbschaft in Kraft, und wenn sich der eingesetzte Erbe auch durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Erbschaft enthalten hat, so schadet dieser Umstand der Freiheit doch nicht. Geg. d. 15. Apr. 207 u. d. C. Aper u. Maximus.

4. *Dieselben an Archelaus.*

Da Dein Vater die Freiheit unmittelbar aus dem Testamente erhalten hat, so wirst Du, wenn Du auch sein Erbe geworden, dennoch nicht zur Ablegung der von ihm während seines Sclavenverhältnisses geführten Rechnungen gezwungen werden können. Derjenige aber, dem die Freiheit fideicommissweise oder unmittelbar hinterlassen worden, dafern er Rechnung abgelegt haben würde, kann, bevor er den Vorrath herausgegeben und das, was er in betrügerischer Absicht bei Seite geschafft, nicht zur Freiheit gelangen. Wenn aber aus den Rechnungen befunden worden, dass er nicht Schuldner sei, so erlangt er nach dem Erbschaftsantritt die Freiheit gleichsam unbedingt. Geg. d. 25. Nov. 215 u. d. C. Lätus II. u. Cerealis.

5. *Der Kaiser Alexander an Quintilianus.*

Die zur Verkürzung der Gläubiger in einem Testamente geschehenen Freiheitsertheilungen gelten nach dem Aelisch-Sentischen Gesetze nicht, wenn auch Jemand Erbe des Schuldners geworden, der zahlungsfähig ist.

4) D. h. des Codicills durch das Testament.

6. *Der Kaiser Gordianus an Pisistratus.*

Wenn die Nachverlassenschaft dessen, in dessen Testamente Du freigelassen zu sein angibst, wegen der Schulden von den Erben ausgeschlagen worden ist, so wirst Du aus rechtmässigem Grunde, wenn Du den Erbschaftsgläubigern Bürgschaft anbietest, die Aufrechterhaltnng des Willens des Testators zur Erhaltung der Freiheit fodern, zumal besonders dies auch von dem gelehrtesten Fürsten, dem verewigten Kaiser Marcus, verordnet worden ist. Dies muss auch in Betreff der Person eines Fremden so gehalten werden.

7. *Derselbe an die Justa.*

Wider den Willen Deiner Mutter darfst Du Demjenigen die Freiheit nicht zu Theil werden lassen, den jene freizulassen verboten hat, damit Du nicht die Gebote der kindlichen Liebe zu verletzen scheinest.

8. *Die Kaiser Philippus und Cäsar Philippus an Tremellius.*

Wenn der Testator befohlen hat: dem Sclaven zur Zeit der Hochzeit seines Sohnes oder seiner Tochter die Freiheit zu ertheilen, so hat er damit keine Zeit für die Gewährung der Freiheit bestimmt, sondern vielmehr eine Bedingung aufgestellt, so dass die Freiheit, wenn keine Verheirathung erfolgt ist, mit Recht nicht gefodert werden kann.

9. *Die Kaiser Carus, Carinus und Numerianus an Maurus.*

Wenn der Fall auch von der Art ist, dass der Erblasser Dich zum Erben eingesetzt hat, so hat er doch Deinem Sclaven die Freiheit nicht unmittelbar ertheilen können; denn unmittelbar kann fremden Sclaven Niemand die Freiheit ertheilen.

10. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Germanus.*

Wenn die Freiheit durch unmittelbare Verfügung zu Recht ertheilt worden ist, so werden [die betreffenden Sclaven] nicht blos durch die Bedeckung mit dem Hut, sondern auch durch den Erbschaftsantritt, wenn es keiner Rechtsvorschrift zuwiderlaufend ist, zu arcinischen Freigelassenen.

11. *Dieselben an Laurina.*

Wenn ein Testament nicht zu Recht besteht, so sind auch die darin geschehenen Freiheitsertheilungen ohne rechtliche Wirkung, da Du angibst, dass nicht hinzugesetzt worden sei, dass es als Codicill gelten solle.

12. *Dieselben an Rhysus.*

Wenn die Erben aus einem zu Recht errichteten Testamente die Erbschaft feierlich angetreten haben, so hat Dir die

aus dem Testamente erworbene Freiheit, wenn nachher die eingesetzten Erben mit den die Erbfolge testamentslos in Anspruch Nehmenden in heimliches Einverständniss getreten sind, nicht genommen werden können. Haben sie hingegen freiwillig die ihnen angefallene Erbfolge ausgeschlagen, so fällt bekanntlich Alles, was im Testamente verordnet worden, über den Haufen. Wenn aber der Präsident bemerkt, dass die Erben, um Euch um die Freiheit zu betrügen, eine Durchstecherei gemacht haben, so wird er, der Verordnung des Kaisers Pius Antoninus zufolge, darauf bedacht sein, sich der Freiheitsertheilungen anzunehmen.

13. *Dieselben an Martialis.*

Es ist ausgemacht, dass den Bedingtfreien die ihnen ertheilte Freiheit vom Erben nicht genommen werden könne; auch kann dem Bedingtfreien so wenig eine Veräusserung, als die Ersitzung insofern schaden, dass er nicht, sobald die Bedingung eingetreten, die Freiheit erlangte.

14. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Florentinus Praef. Praet.*

Die unmittelbare Freiheitsertheilung soll in einem Testamente auch in griechischer Sprache getroffen werden dürfen, so dass die dergestalt unmittelbar geschehenen Freiheitsertheilungen eben so betrachtet werden sollen, wie wenn sie der Testator mit gesetzmässigen [5]) Worten getroffen hätte.

15. *Der Kaiser Justinianus an Joannes Praef. Praet.*

Da die Constitution des verewigten Kaisers Marcus erklärt, dass, wenn Jemand nach Errichtung eines Testaments, oder ohne solches verstorben, so dass die testamentslose Erbfolge Platz ergreift und Freiheitsertheilungen getroffen hat, aber Niemand die Nachverlassenschaft des Verstorbenen antreten will, weil sie verdächtig zu sein scheint, und etwa auch fideicommissarische Freiheitsertheilungen, ohne schriftlich abgefasst zu sein, hinterlassen worden sind, es entweder einem jeden Fremden, oder einem der Sclaven, der selbst mit der Freiheit beschenkt worden, und für sein Verhältniss besorgt ist, frei stehe, die Erbschaft unter der Bedingung und gegen Bürgschaft anzutreten, sowohl allen Gläubigern Genugthung zu gewähren, als auch denen die Freiheit zu Theil werden zu lassen, von denen der Testator es gewollt hat, so sind mannigfaltige Zweifel aus dieser Constitution entstanden. Denn so fragte es sich, ob, wenn die Erbschaftssachen, ohne dass sich ein Erbe gefunden, verkauft worden, es noch nach deren Verkauf möglich sei,

5) D. h. mit lateinischen.

dass ein Sclav oder ein Anderer die Erbschaft antrete und die Sachen von den Käufern zurückfodern, und den Freiheitsertheilungen und Gläubigern Genüge leisten dürfe? — Wenn nun zwar der verewigte Kaiser Severus, wenn die Sachen einmal verkauft worden, dies nicht weiter zugelassen hat, so hat Uns doch des Ulpianus Ansicht ganz vorzüglich gefallen, besonders in Betreff der Freiheitsertheilungen, damit diese nicht verloren gehen, noch nach dem Verkauf der Sachen ein Rechtsmittel von einjähriger Dauer zu der Constitution des verewigten Kaisers Marcus hinzuzufügen, binnen welcher Frist sowohl allen Gläubigern Genüge geschehen mag, und auch den Käufern nichts Neues widerfährt, die ja oftmals binnen Jahresfrist sich eine Wiederaufhebung [des Kaufs] gefallen lassen mussten, und dem Sclaven, der mit der Freiheit beschenkt worden, oder irgend einem Andern zu gestatten, entweder vor dem Verkauf der Sachen, oder nachher binnen Jahresfrist die Erbschaft anzutreten und die Sachen zurückzufodern, gegen vorher zu bestellende Bürgschaft, dass sowohl den Freiheitsertheilungen als den Gläubigern Genüge geschehe. §. 1. Wenn nun Einer zwar allen Freiheitsertheilungen zu genügen verspricht, den Gläubigern aber nicht auf das Ganze, sondern nur theilweise ihre Foderungen zu berichtigen, diese auch einen Vertrag der Art eingegangen sind, so befehlen Wir, soll die Constitution des gelehrtesten Fürsten auch für einen Fall dieser Art Platz ergreifen, und sind der Meinung, dass dies in aller Weise zulässig sei, zumal dieser [Vertrag] mit dem Willen der Gläubiger eingegangen wird. Denn wollen diese nicht, so gestatten Wir die Zulässigkeit eines solchen Vertrages durchaus nicht. §. 2. Wenn aber einige von den Sclaven die Freiheit ergriffen, andere es hingegen vorgezogen haben, dieselbe abzulehnen, so ist auch auf diesen Fall die Rede des verewigten Kaisers Marcus auszudehnen, und ohne Zweifel der die Erbschaft Ansprechende auch hier zu hören, und es soll den Sclaven freie Wahl bleiben, je nachdem sie entweder zur Freiheit gelangen, oder in der Sclaverei verbleiben wollen. Denn wenn es gleich keinem Sclaven gestattet ist, das Römische Bürgerrecht auszuschlagen, so muss dennoch in diesem Fall, damit nicht wegen Undankbarkeit einiger auch die übrigen im Sclavenverhältniss zu bleiben genöthigt sind, allen Sclaven, welche wollen, erlaubt sein, zur Freiheit zu gelangen, den einigen nicht wollenden, oder es ablehnenden aber die freiwillige Sclaverei zu Last bleiben, und sie mögen dann Den, welchen sie nicht zum Freilasser haben wollen, als ihren Herrn, und vielleicht als einen gestrengen, kennen lernen. §. 3. Wenn er aber nicht alle Freiheitsertheilungen zur Erfüllung zu bringen versprochen hat, sondern nur eine bestimmte Anzahl Sclaven

von Denen, welchen geheissen worden, zur Freiheit zu gelangen, so ist es besser, wenn die Erbschaftssachen zur Befriedigung der Gläubiger hinreichen, auch allen übrigen Sclaven die Freiheit zu ertheilen, wenn er dies auch nicht versprochen hat. Fehlt aber etwas zur Befriedigung der Gläubiger, so ist es billiger, dass nur Wenige zur Freiheit gelangen. §. 4. So weit Unsere Abhülfe zur Beseitigung der alten Zweifel; um zugleich aber der vorgedachten Constitution eine verbessernde Vervollständigung zu gewähren, befehlen Wir hiermit, dass, wenn nicht Einer auftritt, der die Erbschaft verlangt, sondern Mehrere, und zwar zu demselben Zeitpuncte, zwei oder mehr, Allen gemeinschaftlich die Erlaubniss zum Erbschaftsantritt, nach vorheriger von Allen zu leistenden Bürgschaft, den Gläubigern und Freiheitsvertheilungen Genüge leisten zu wollen, zu Theil werden solle. Geschieht es nach verschiedenen Zwischenräumen, so hat der das Vorrecht, der zuerst auftritt, wenn er nämlich Bürgschaft bestellen kann. Kann er es nicht, so folgen die übrigen einer nach dem andern, je nach der Zeit ihres Antrags, und dies soll so binnen Jahresfrist gehalten werden. §. 5. Verspricht aber Einer, einige [Sclaven] frei zu machen, nicht aber alle, und tritt dann ein Anderer auf, der bereit ist, genügende Bürgschaft zu bestellen, allen Gläubigern und allen Freiheitsertheilungen Genüge zu leisten, so ist es billig, ihn zuzulassen, so dass alle Freiheitsertheilungen ohne Unterschied in Wirksamkeit treten. Dieses Vorrecht ertheilen Wir nicht blos dem mit der Freiheit beschenkten Sclaven, sondern auch Demjenigen, dem die Freiheit nicht hinterlassen worden ist, so dass hier sogar der Fall eintreten kann, dass durch Den, dem die Freiheit nicht hinterlassen worden ist, Andern dieselbe zu Theil werde. §. 6. Wenn sich aber dies früher ereignet, als der erste die Erbschaftssachen und die Freiheit erlangt, so ist es Unsere Meinung, dass dem zweiten, der darauf Anspruch macht, oder dem dritten oder fernern, die Freiheitsertheilungen in grösserer Anzahl versprechenden Platz gemacht werde. Wenn aber die Sachen schon dem zuerst die Erbschaft in Anspruch nehmenden Sclaven übergeben worden, und einigen Erbschaftssclaven von ihm die Freiheit ertheilt worden ist, und dann ein anderer Erbschaftssclav oder ein dritter Freier auftritt, der sich dazu erbietet, so wird ihm dies gestattet werden, und er unter grösseren Versprechungen und ausgedehnterer Bürgschaftsbestellung die Erbschaft erhalten. Allein der früher mit dem Antrage Aufgetretene bleibt frei, wenn ihm gleich der Nachlass entzogen wird. Alles dieses muss binnen Jahresfrist, wie schon gesagt worden, von da an abgemacht werden, so der früher Auftretende mit seinem Verlangen den Richter angegangen ist.

Dritter Titel.

De lege Fusia Caninia tollenda.

(*Von der Aufhebung des Fusisch-Caninischen Gesetzes.*)

1. *Der Kaiser Justinianus an Menna Praef. Praet.*

Es ist Unser Wille, dass die den Sclaven in einem Testamente sowohl unmittelbar als fideicommissweise hinterlassene Freiheit nach Art der unter den Lebendigen ertheilten ohne allen Unterschied gelten solle, so dass das Fusisch-Caninische Gesetz ganz wegfallen und den ihre Sclaven beglückenden Verfügungen der Testatoren nicht im Wege stehen soll, zur Ausführung zu gelangen. Geg. d. 1. Juni u. d. C. d. K.

Vierter Titel.

De fideicommissariis libertatibus.

(*Von der fideicommissarischen Ertheilung der Freiheit.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Primus.*

Da Du vorträgst, es sei die Nachverlassenschaft des Testators nicht angetreten worden, von dem Du angibst, er habe Dir die Freiheit fideicommissweise ausgesetzt, und es habe ein Anderer als der eingesetzte Erbe die Verlassenschaft testamentslos in Besitz genommen, so verlangst Du, sobald nicht auch die fideicommissarische Ertheilung der Freiheit in Ansehung des gesetzmässigen Erben wiederholt worden, ohne alles Recht die Gewährung derselben von dem, der gar nicht darum gebeten worden ist. Wenn Du freilich nachweisen kannst, dass der eingesetzte Erbe gegen Empfang einer Summe Geldes die Erbschaft unberücksichtigt gelassen habe, so wird er genöthigt werden, Dir die Freiheit zu Theil werden zu lassen. Geg. d. 17. Febr. 197 u. d. C. Lateranus u. Rufinus.

2. *Der Kaiser Antoninus an Valerius.*

Wenn auch das Codicill, worin Du dem Mutterbruder der Erblasserin als vermacht erscheinst, für verfälscht erklärt worden ist, so entkräftet dennoch, sobald Du vor Erhebung der Untersuchung des Verbrechens die rechtmässige Freiheit durch den Vermächtnissinhaber erlangt hast, das nachherige Ereigniss die dergestatt ertheilte Freiheit nicht. Der Constitution des verewigten Kaisers Hadrianus zufolge wird jedoch dem Erben die Rückfoderung von zwanzig Goldstücken ertheilt.

3. *Der Kaiser Alexander an Lucius.*

Da Du angibst, es sei Sclavinnen die Freiheit unter einer Bedingung ertheilt worden, was kann es da ein Zweifel sein, dass die von ihnen vor deren Erfüllung geborenen Kinder als

Sclaven geboren worden, und den Erben vermöge Herrenrechts gehören? Nur denen ist man zu Hülfe gekommen, die nach eingetretener Verzögerung für die Gewährung der Freiheit geboren worden sind, so dass sie als Freie und Freigeborene betrachtet werden sollen.

4. *Derselbe an Hadrianus.*

Wenn eine Sclavin mit Einwilligung ihres Herrn als Freie gelebt hat, der die fideicommissarische Freiheit hinterlassen worden war, so hat sie, dem Senatsbeschluss und den darauf bezüglichen Constitutionen zufolge Römische Bürgerin geworden, Freie geboren. Wenn sie aber selbst die Freiheit niemals in Anspruch genommen hat, so hat sie es sich selbst zuzuschreiben, dass ihre inzwischen geborenen Kinder Sclaven sind.

5. *Derselbe an Dionysius.*

Wer das von den Gesetzen vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hat, der kann die Freiheit in seinem letzten Willen auch durch ein Fideicommiss nicht ertheilen, ausser denen, von denen er einen [ausreichenden] Grund beibringen kann [6]).

6. *Derselbe an Maximus.*

Man hat sich dafür erklärt, dass auch einer fremden Sclavin die fideicommissweise ausgesetzte Freiheit ertheilt werden müsse, und es erlischt auch diese Verbindlichkeit dadurch nicht, wenn deren Herrin (vorausgesetzt, dass diese aus dem Testamente Dessen oder Deren, die die Freiheitsertheilung hinterlassen haben, nichts angenommen hat), sie auch inzwischen nicht hat verkaufen wollen, weil die Freiheit noch im Laufe der Zeit gewährt werden kann, sobald sich Gelegenheit zur Loskaufung der Sclavin dargeboten hat.

7. *Derselbe an Nicomedes.*

Diejenigen, denen die Freiheit durch ein Fideicommiss in einem letzten Willen hinterlassen wird, werden Freigelassene Derer, von denen sie freigelassen werden. Geg. d. 1. April 225. u. d. C. Fuscus II. u. Dexter. —

8. *Derselbe an Eutyches.*

Da Du angibst, es sei Dir die fideicommissarische Freiheit unter der Bedingung ertheilt worden, wenn es der Gattin des Freilassers beliebt habe, so kannst Du, wenn dieselbe auch die Erbschaft nicht angetreten, sondern letztere ganz an den Sohn gefallen ist, dennoch die Freiheit in Anspruch nehmen, sobald sich des Testators Gattin nicht dagegensetzt.

6) *Inst.* I. 6. §. 5.

9. *Die Kaiser Valerianus und Galiennus an Daphnis.*

Wenn der Testator seinen Sclaven, auch ohne ihm die Freiheit ertheilt zu haben, zum Vormunde seiner Söhne ernannt hat, so ist dennoch zur Begünstigung der Freiheit und der Unmündigen angenommen worden, dass er ihn durch ein Fideicommiss freigelassen zu haben scheine. Und wenn er nicht seinen eigenen, sondern einen fremden Sclaven, dessen Verhältniss er kannte, zum Vormund ernannt hat, so haben die Rechtsgelehrten sich dafür entschieden, dass ebenfalls die Freiheit fideicommissarisch ertheilt worden sei, es müsste denn klar erhellen, der Testator sei anderer Meinung gewesen.

10. *Dieselben an Mercurialis.*

Die Dir fideicommissweise unter der Bestimmung hinterlassene Freiheit, wenn des Testators Sohn das fünfundzwanzigste Jahr erreicht habe, geht nicht verloren, wenn auch, wie Du angibst, der Erbe binnen des vorgedachten Alters mit Tode abgegangen ist. Denn es ist ein von Alters her angenommener Satz, dass binnen der Zeit, wo, wenn er am Leben geblieben wäre, er das bestimmte Alter erreicht haben würde, die Hoffnung auf die Freiheit nicht erlösche.

11. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Flavianus.*

Wenn Du ein Sclav gewesen, und Dir durch ein Fideicommiss die Freiheit hinterlassen worden ist, so siehst Du ein, dass Du nicht ohne Freilassung hast zur Freiheit gelangen können. Wenn Du daher als Sclav in bittweise gefassten Ausdrücken die Freiheit erlangt hast, so musst Du den Präsidenten der Provinz angehen, damit er nach Erörterung der Sache, wenn er eingesehen, dass Du ein Recht auf die Freiheit habest, denjenigen, der dazu verpflichtet, zur Freilassung nöthige, oder, wenn sich derselbe verborgen halte, mit Erlassung eines Decrets wider den Verborgenen für dich sorge.

12. *Dieselben an Hyrenius.*

Dass durch das Wort: ich empfehle, in einem Testamente oder Codicill die Freiheit nicht fideicommissarisch ertheilt sei, wird durch die Auctorität des Rechts erklärt.

13. *Dieselben an Pythagoridas.*

Wenn Jemand in Betreff Deiner, die er vor der Verheirathung seiner Frau geschenkt, nachher, nachdem er ihr ein Vermächtniss hinterlassen, in seinem Testamente, oder Codicill, oder in bittweisen Worten an seine Rechtsnachfolger erklärt, dass es sein Wille sei, Du sollest frei gelassen werden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass letztere sowohl zum Loskaufen und zur Freilassung gehalten seien, als die Frau selbst, wenn

sie durch Annahme des ihr letztwillig Ausgesetzten ihre Zufriedenheit mit dem letzten Willen des Erblassers erklärt hat, und Dir ein Recht auf fideicommissarische Freiheit zustehe.

14. *Der Kaiser Justinianus an Julianus Praef. Praet.*

Da die Alten bezweifelten, ob es möglich sei, die fideicommissarische Freiheit einem Sclaven zu hinterlassen, der noch im Mutterleibe befindlich war, und von dem man erst erwartete, dass er ein Mensch werden werde, so haben Wir den alten Streit entscheiden wollen, und meinen zur Begünstigung der Freiheit, dass sowohl die fideicommissarische als die unmittelbar ertheilte Freiheit, sowohl in Ansehung von Personen männlichen als weiblichen Geschlechts, die sich im Mutterleibe befinden, von Bestand sei, so dass [das Kind] mit der Freiheit das Licht der Welt erblickt, wenn seine Mutter auch selbst noch in Sclavenverhältniss stehend dasselbe geboren hat. Sind aber mehrere Knaben oder Mädchen geboren worden, so sollen alle, es möge [der Testator] von der einfachen Zahl oder der mehrfachen gesprochen haben, nichts destoweniger von ihrem Eintritt in die Welt an zur Freiheit gelangen, indem es bei Doppelsinnigkeiten besser ist, und zumal in Bezug auf die Freiheit, wegen deren Begünstigung, die menschlichere Ansicht zu ergreifen. Geg. d. 1. Oct. 530. u. d. C. Lampadius u. Orestes.

15. *Derselbe an Julianus Praef. Praet.*

Wenn einem Sclaven oder einer Sclavin die fideicommissarische Freiheit ertheilt worden ist, so befehlen Wir, dass, wenn sich Derjenige einen Verzug in Ansehung der Freiheit zu Schulden kommen lässt, der ihnen dazu verpflichtet ist, sie durch den Ausspruch des Präsidenten in Freiheit gesetzt werden sollen, ohne auf eine Handlung oder den Willen des Erben zu warten, sondern sie sollen eine solche Freiheit erhalten, wie wenn sie vom Testator selbst die Freiheit durch unmittelbare Verfügung erhalten hätten, indem es unehrerbietig und unklug ist, wenn die Erben des Testators aufschieben, hauptsächlich wenn es auf eine Freiheitsertheilung ankommt.

16. *Derselbe an Julianus Praef. Praet.*

Wenn Jemand in seinem Testamente seinen Erben gebeten hat, eines der Kinder seiner namhaft gemachten Sclavin, nach seiner Auswahl zur Freiheit gelangen zu lassen, und die Sclavin eines oder mehrere geboren hat, der Erbe aber bei seinen Lebzeiten keines zur Freiheit hat gelangen lassen, oder während er überlegt, wen er zur Freiheit solle gelangen lassen, aus dieser Welt geschieden ist, so ward von den Alten bezweifelt, ob alle, oder eines, oder gar keines von diesen [Kin-

dern] zur Freiheit gelange, und es verbreitete sich der Streit des alten Rechts über Fälle dieser Art sehr weit. Wir aber, in der Absicht, die Bosheit des Erben in Zaum zu halten, wenn er des Testators Willen nicht erfüllt, und sobald er gekonnt, nicht eines der Kinder die Sclavin erwählt, und es mit der Freiheit beschenkt hat, befehlen hiermit, nicht nur ihm allein, sondern auch seine Erben und Nachfolger zu zwingen, alle Kinder der Sclavin zur Freiheit gelangen zu lassen, denn das ist dem Willen des Testators nicht zuwider. Da er nämlich verfügt hat, dass jeden Falls eines von ihnen frei sein solle, und sein Augenmerk nicht allein auf ein einziges, sondern auf alle gerichtet hat, so gelangen, sobald seinem Willen nicht Gehorsam geleistet worden, ohne Zweifel dem Willen des Testators gemäss alle zur Freiheit. Wir erachten auch dann Dasselbe für Regel, wenn der Testator die Gewährung der Freiheit nicht dem Erben, sondern einem Vermächtniss- oder Fideicommissinhaber bittweise auferlegt hat. Dergestalt mögen also die Erben, die Vermächtniss- und die Fideicommissinhaber, durch gerechte Furcht in Besorgniss erhalten, sich angelegen sein lassen, sowohl den Willen des Testators zu erfüllen, als auch nicht dadurch, dass alle die Freiheit erlangen, sich einen Verlust zuzuziehen. Wenn sie sich dagegen beklagen, so [mögen sie wissen, dass] sie sich diesen Verlust allein zuzuschreiben, und nicht über unser Gesetz, sondern über ihren Ungehorsam zu beschweren haben. Geg. zu Constantinopel d. 17. Nov. 530. u. d. C. Lampadius u. Orestes.

17. *Derselbe an Julianus Praef. Praet.*

Wenn Jemand seinen Sclaven dergestalt vermacht hat, dass ihm der Vermächtnissinhaber die Freiheit ertheilen möge, und der Erbe in Betreff eines Vermächtnisses dieser Art sich unredlich benommen und dem Vermächtnissinhaber den Sclaven zu geben verweigert hat, so dass er [, verklagt worden,] den Process verloren hat, und der Richter die Verurtheilung nicht auf den Sclaven selbst, sondern auf die Streitwürderung richtet, so waren die alten Rechtsausleger zweifelhaft, ob aus diesem Umstande der Freiheit ein Hinderniss erwachse, und wenn man sich dahingeneigt, dass die Freiheit gewährt werden müsse, von Seiten wessen dies geschehen müsse, ob vom Erben, oder vom Vermächtnissinhaber? Und wenn der Erbe sie ertheilen müsse, ob dann der Vermächtnissinhaber Dasjenige, was er an baarem Gelde durch die Verurtheilung empfangen habe, mit Erfolg behalten dürfe, ob ganz, oder zum Theil, oder gar nichts? In der Absicht, diesen Streit zu schlichten, bewundern Wir zuvörderst, warum der für diese Angelegenheit bestellte Richter die Verurtheilung nicht vielmehr jeden Falls

auf den Sclaven, sondern auf dessen Werthschätzung gerichtet, da sein Fehler auch für diese Art von Streit Veranlassung gegeben hat. Wenn daher eine solche Frage vorliegt, so halten Wir keinen Richter für so einfältig, dass er eine Verurtheilung letzterer Art fällen sollte; sondern wenn der Vermächtnissinhaber darauf besteht, dass ihm der Sclav herausgegeben werden solle, und nach der Einleitung des Verfahrens ein Zeitraum von zwei Monaten verflossen ist, so ist es Unser Wille, dass der Sclav dann sofort in Freiheit gesetzt werden und derselbe frei sein, der Erbe aber wegen seiner Unehrerbietigkeit zum vierfachen Ersatz aller vom Vermächtnissinhaber aufgewendeten Kosten des Processes verurtheilt werden, während dem Vermächtnissinhaber das Freilasserrecht unversehrt erhalten werden soll.

Fünfter Titel.

De dedititia libertate tollenda.

(Von der Aufhebung der unterthänigen Freiheit.)

1. *Der Kaiser Justinianus an Julianus Praef. Praet.*

Das Unterthänigkeitsverhältniss [Freigelassener] soll durchaus nicht fernerhin Unsern Staat belästigen dürfen, sondern von Grund aus aufgehoben sein, weil Wir finden, dass es gar nicht mehr in Gebrauch ist, sondern nur der leere Name dieser Art von Freiheit besteht. Wir, die Wir die Wahrheit verehren, wollen auch, dass in Unsern Gesetzen nur Solches enthalten sei, was wirklich vorhanden ist. Geg. * 530. u. d. C. Lampad. u. Orest.

Sechster Titel.

De latina libertate tollenda et per certos modos in civitatem Romanam transfusa.

(Von der Aufhebung der Latinischen Freiheit und deren auf bestimmte Weise geschehenen Veränderung in das Römische Bürgerrecht.)

1. *Der Kaiser Justinianus an Joannes Praef. Praet.*

Während das Verhältniss der unterthänigen Freigelassenen bereits aufgehoben ist, irrt die unvollkommene Freiheit der Latiner noch unstät umher, und ist, gleichsam aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt, eingeführt noch vorhanden; nicht ohne guten Grund wird daher der eine Theil derselben ganz aufgehoben, was aber an der Sache Vernünftiges ist, das wird in ein selbstständiges Rechtsverhältniss übertragen. Denn da [das Verhältniss der] latinischen Freigelassenen nach Art der uralten Latinität, welche den in die Colonieen Versetzten zu Theil ward, eingeführt zu sein scheint, von der der Staat nichts weiter hatte, als einen bürgerlichen Krieg, so ist es widersin-

nig genug, nachdem der Ursprung der Sache weggefallen, noch deren Abbild übrig zu lassen. Da nun auf vielfache, ja beinahe unzählige Art und Weise die Möglichkeit der Begründung des Verhältnisses der Latinen eingeführt ist, und verschiedene Gesetze und Senatsbeschlüsse vorhanden sind, und aus diesen die grössten Schwierigkeiten entstanden, als da waren, aus dem Junischen Gesetze, aus dem Largianischen Senatsbeschlusse, und dem Edicte des verewigten Kaisers Trajanus, womit Unsere Gesetze angefüllt waren, aber kein Mittel dagegen zu finden war, so hat es Uns am angemessensten geschienen, Alles dieses und die latinische Freiheit ganz aufzuheben, daneben aber bestimmte Arten und Weisen auszulesen, wodurch früher die latinische Freiheit erworben ward, gegenwärtig aber das Römische Bürgerrecht geboten wird, so dass nach Aufzählung dieser in gegenwärtigem Gesetze, und während [ausserdem] das Römische Bürgerrecht [nur] durch Geburt zuständig wird, alle übrigen Entstehungsarten des Namens der Latinen völlig aufgehoben sein, und keine Latinen mehr hervorbringen, sondern für null und nichtig erachtet werden sollen. Denn wie könnte man es länger dulden, eine Freiheit von der Art fortbestehen zu lassen, zufolge deren zur Zeit des Todes in derselben Person Freiheit und Sclaverei zusammentreffen, und wo Derjenige, wer als Freier gelebt hat, nicht blos dem Tode, sondern auch der Sclaverei verfällt? — §. 1. Wir befehlen daher hiermit, dass, wenn Jemand seinen Sclaven durch einen Brief zur Freiheit will gelangen lassen, ihm dies mit Zuziehung von fünf Zeugen gestattet sein soll, die hinter des Herrn Unterschrift, er mag blos unterschrieben, oder den ganzen Brief geschrieben haben, ihren Namen unterzeichnend, der Urkunde immerwährende Glaubwürdigkeit gewähren können. Und wenn er dies gethan, gleichviel ob selbst schreibend oder durch einen Tabular [6]), so soll dem Sclaven die Freiheit zuständig sein, wie nach Art eines Codocills zugefallen, jedoch dergestalt, dass er noch bei Lebzeiten des Freilassers selbst sowohl die Freiheit, als das Römische Bürgerrecht geniesst. §. 2. Wenn aber Jemand seinem Sclaven die Freiheit in einer Gesellschaft seiner Freunde hat ertheilen wollen, so soll ihm ebenfalls gestattet sein, in Gegenwart von fünf Zeugen seinen Willen zu erklären, und zu sagen, er wolle, er solle frei sein, und es sollen dergestalt die Sclaven, er mag seine Erklärung [allein] gerichtlich haben aufnehmen, oder der Zeugen Aus-

6) *Qui instrumenta publica et testationes conscribit*, Brisson. s. Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalt. I. 49. Schweppe R. R. Geschichte §. 228. a; sie stehen den heutigen Notaren gleich.

sage in ein Zeugniss bringen lassen, was sowohl mit der Unterschrift der öffentlichen Personen als der Zeugen versehen ist, auf gleiche Weise zum Römischen Bürgerrechte gelangen, wie wenn sie die Freiheit aus einem Codicill erhalten. §. 3. Auch ist Uns bekannt, dass einem Edicte des verewigten Kaisers Claudius zufolge in der alten Latinität die Bestimmung getroffen war, dass, wenn Jemand seinen an einer Krankheit darniederliegenden Sclaven öffentlich aus seinem Hause geworfen hat, weder selbst sich um ihn kümmernd, noch ihn einem Andern empfehlend, obwohl er, wenn er nicht im Stande war, ihn zu verpflegen, ihn in das Fremdenkrankenhaus schicken, oder sonst auf eine andere Weise für ihn sorgen konnte, dieser Sclav die latinische Freiheit genoss, und das Vermögen desselben, den er sterbend verliess, wenn er starb, wiederum empfing. Ein solcher Sclav, der Sache selbst zufolge, wenn auch sein Herr nicht will, mit einer erzwungenen Freiheit beschenkt, soll nun sofort Römischer Bürger werden, und dem Herrn niemals Anspruch auf die Rechte eines Freilassers vorbehalten werden. Denn wen Jemand öffentlich aus seinem Hause und der Zahl seines Gesindes verstiess, ohne selbst sich um ihn zu bekümmern, oder ihn einem Andern zu empfehlen, ohne ihn in das verehrungswürdige Fremdenkrankenhaus zu schicken, und ohne ihm den gewöhnlichen täglichen Bedarf zu verabreichen, der soll von ihm und seinem Vermögen ganz und gar zurückgehalten werden, sowohl für die ganze Lebensdauer des Freigelassenen, als wenn auf den Fall seines Todes, so wie auch nach seinem bereits erfolgten Ableben. §. 4. Wenn ferner Jemand seine Sclavin unter der Bedingung veräussert hat, dass sie nicht solle öffentlich Preis gegeben werden dürfen, ihr neuer Herr aber durch einen kupplerischen Verkauf dennoch versucht hat, dieselbe Preis zu geben, oder wenn der vorige Herr sich für den Fall einer solchen Veräusserung die eigenmächtige Zurücknahme vorbehalten hat; und er, nachdem sie zu ihm zurückgekehrt, die Sclavin selbst öffentlich Preis gegeben hat, so soll sie gleichergestalt sofort in Freiheit als Römische Bürgerin gesetzt, und der, welcher sie Preis gegeben, vom Rechte der Freilasserschaft ganz und gar abgewiesen werden. Denn wer so ausgeartet und gottlos ist, dass er einen solchen Handel abschliesst, wie wäre der werth, dieselbe zur Sclavin oder Freigelassenen zu haben? — §. 5. Auch diejenigen, welche mit dem Hute bedeckt der Leiche ihres Herrn voranschreiten, oder auf dem Sarkophage stehend, die Leiche fächeln [7]), sollen, wenn

7) *Cadaver ventilare*: Die Glosse ist hier ganz irre; über die vorgedachte Sitte bei Begräbnissen, (auch über die *pileatos*,)

dies mit dem Willen des Testators oder des Erben geschieht, sofort Römische Bürger werden. Damit aber Niemandem mit eitler Freigebigkeit zu prahlen gestattet sei, so dass zwar das Volk ihn als humangesinnt betrachte, wenn es viele mit Hüthen bedeckt vor der Leiche herschreitend erblickt, allein während alle getäuscht werden, jene in der Sclaverei bleiben, betrogen um das öffentliche Zeugniss [8]), so sollen auch sie Römische Bürger werden, wobei aber das Recht der Freilasserschaft den Freilassern unverkürzt vorbehalten bleibt. §. 6. Das ist übrigens unbezweifelt zu beobachten, dass, wenn Jemand, entweder in einem Testamente, oder durch den Stab einen Sclaven freigelassen, wenn er auch dabei ausdrücklich gesagt oder geschrieben, er wolle, dass derselbe ein Latine sein solle, der unnütze Zusatz der Latinität ganz unterdrückt und er dergestalt Römischer Bürger wird, damit nicht die *Wege,* welche altem Brauche nach die Sclaven zum Römischen Bürgerrechte führten, durch den Willen von Privaten als vermindert erscheinen. §. 7. Wenn aber Jemand seinem Sclaven die Freiheit unter einer Bedingung hinterlassen und ein fremder Erbe ihm noch während obschwebender Bedingung die Freiheit ertheilt hat, so soll er auch nicht, wie früher, Latine werden, sondern Römischer Bürger. Ist die Bedingung dann ausgeblieben, so soll er des Erben Freigelassener bleiben, der ihm die Freiheit ertheilt hat, ist sie aber in Erfüllung gegangen, so soll er als orcinischer Freigelassener betrachtet werden, damit nicht etwa den Kindern und Verwandten [des Testators] das Recht der Freilasserschaft entrissen werde und die Gerechtsame der letztern Dem zu Theil werden, dem sie die Gesetze zugestehen. §. 8. Auch hat es Uns herbe geschienen, dass die Alten glaubten, wenn ein Sclav gegen seinen Herrn in einem Rechtsstreit über die Freiheit unterlegen habe, und ihm darauf der Werth des

s. Constant. Landi Exercit. Lib. ad h. l. (*T. O. III. p. 1444 sq.*) Es ist eine doppelte Erklärung möglich: wenn *nämlich* bei den Römern der Körper verbrannt war, so wurden die Gebeine und die Asche gesammelt, mit Milch und Wein gewaschen und dann *linteo ventilabantur*, um zu trocknen, und die Feuchtigkeit verdünsten zu lassen. Passender noch scheint die zweite Erklärung, (wegen des *in lectulo stare*) nämlich, dass die Sclaven, während die Leiche, wie wir es nennen, in Parade ausstand, daneben placirt, dieselbe fächelten, etwa das Ungeziefer zu verjagen. — Man findet diese Sitte bei Leichen hoher Personen wohl noch.

8) *Publico testimonio defraudati;* das Voranschreiten mit dem Hut ist nämlich das *publ. testimon.; defraudati* ist soviel als verkürzt, so dass es ihnen nichts hilft.

Sclaven von einem Andern gezahlt worden sei, er in das Rechtsverhältniss der Latinität trete, denn wie lässt es sich vor der Vernunft rechtfertigen, dass er sowohl den Preis geniesse, als auch zur Zeit des Todes des Freigelassenen ihn wieder in die Sclaverei erhalte, da ja beide Fälle gar nicht zu einander passen? — Auch in diesem Fall soll ihm daher die Römische Freiheit zu Theil werden, ohne dass das Recht der Freilasserschaft im Mindesten für den [Herrn] bestehend bleibt, da er gewissermaassen sein eigener Freigelassener ist. §. 9. Auch aber wenn Jemand seine Sclavin mit einem freien Menschen verheirathet, und eine Mitgift für sie verschrieben hat, was in der Regel nur in Ansehung freier Menschen Statt findet, wird die Sclavin nicht Latine, sondern Römische Bürgerin. Denn wenn Das, was unter den Römischen Bürgern und hauptsächlich den edeln Personen so häufig zu geschehen pflegt, nämlich die Abfassung von Mitgiftsurkunden, auch bei dieser Person geschehen ist, so ist es nothwendig, auch die übereinstimmende Wirkung dieser Schriften zu beobachten.

Auth. de nuptiis §. *Si vero* und §. *Adscript.* (*Nov. XXII. c.* 10. *u.* 17.)

„Hiernach verliert Derjenige, wer seine Sclavin Jemandem, der sie für eine Freie hält, wie wenn sie dies wäre, „zur Ehe übergeben hat, er mag eine Mitgiftsurkunde errichtet haben, oder nicht, oder wissend, dass sie sich verheirathe, „absichtlich dazu geschwiegen hat, die Herrschaft über Dieselbe, und wird sie in den Stand der Freigeborenen versetzt. „Dasselbe gilt von einem Sclaven. Wenn aber weder der „Wille des Herrn, noch absichtliches Stillschweigen desselben „vorhanden ist, und Jemand in dem Glauben stand, sich mit „einer freien Person zu verbinden, von dieser aber erklärt „wird, dass sie eine Sclavin sei, so gilt die Ehe dem Rechte „selbst zufolge nicht. Einen fremden Hörigen darf eine freie „Frau ohne Wissen oder mit Wissen und ohne Einwilligung des „Herrn nicht heirathen; ja es wird sogar dem Herrn erlaubt, „entweder eigenmächtig oder durch den Präsidenten seinen Hörigen zurückzunehmen, und ihn mit gelinder Züchtigung zu „belegen.“

§. 10. Es ist ferner, wenn der Herr einen Sclaven in Acten seinen Sohn genannt hat, dieser Benennung in Betreff seines Verhältnisses als Freier zu glauben. Denn wenn er selbst eine so grosse Zuneigung zu ihm hatte, dass er den Sclaven nicht für unwerth hielt, ihn seinen Sohn zu nennen, und dieses nicht heimlich und nicht blos unter seinen Freunden, sondern in einer gerichtlichen Verhandlung erklärt hat, gleich-

sam in einer glaubhaften Form seines Willens, [9]) wie kann er diesen wieder zum Sclaven haben, wenn er stirbt? Er soll vielmehr selbst zum Römischen Bürgerrecht gelangen, und zur wahren Freiheit, und die Rede seines Herrn soll keine falsche für ihn sein. §. 11. Als die letzte Art und Weise [der Entstehung] der alten Latinität soll aber zur Verwandlung [derselben] in Römisches Bürgerrecht die gewählt werden, wenn *Einer* die Urkunde, woraus erhellte, dass Jemand Sclav sei, dem Sclaven übergeben, oder vernichtet hat. Damit jedoch den Sclaven keine Gelegenheit zum Stehlen etwa geboten werde, und sie durch ihre Bosheit zur Freiheit gelangen, soll diese Art und Weise mit bestimmten und unbezweifelten Beweisen belegt werden, und zwar soll der Herr die Urkunde entweder in Gegenwart von nicht weniger als fünf Zeugen dem Sclaven übergeben, oder durchstreichen, oder auf andere Weise vernichten. Und auf diese Weise ist es Unsere Meinung, dass ihm das Römische Bürgerrecht zustehe, während jedoch sowohl in diesem als den übrigen Fällen das Recht der Freilasserschaft unversehrt bestehend bleibt, insofern Wir nicht dasselbe den Freilassern ausdrücklich verweigert haben. §. 12. Nach dieser Auswahl der Fälle aus dem gesammten Rechte der alten Latinität, sollen nunmehr alle übrigen in den Büchern der Rechtsgelehrten oder den Constitutionen aufgezählten Arten und Weisen wegfallen, und aus denselben kein Latinitätsverhältniss begründet werden, sondern die Sclaven, wie gesagt, in ihrem Verhältniss verbleiben, und der Missbrauch eines solchen Mittels nicht gestattet sein. Und damit nicht in der Zukunft irgend eine Vorschrift in Bezug auf latinische Freiheit in Unseren Gesetzen unterlaufe, soll das Junische Gesetz ganz wegfallen; der Largianische Senatsbeschluss soll aufgehoben, und das Edict des verewigten Kaisers Trajanus, welches diesem folgte, abgeschafft sein; und wenn sonst ein anderes Gesetz, oder ein Senatsbeschluss, oder auch eine Constitution von Latinen spricht, so sollen sie in Ansehung dieses Punctes aus aller Wirksamkeit gesetzt sein, und der früher dreifache Weg der Freiheit, welcher zu vielen Zweideutigkeiten Veranlassung gab, soll in einer geraden Bahn fortan laufen. Wo aber auf der andern Seite irgend ein Gesetz oder eine Constitution der Freiheit Erwähnung thut, nicht der Latinität, soll angenommen werden, dass dieselben vom Römischen Bürgerrechte reden. Insofern aber gegenwärtig Freigelassene bereits verstorben, und ihr Nachlass als der von Latinen Denen zugefallen ist, die ein Interesse daran haben oder auch noch am Leben befindlich sind, soll durch dieses Gesetz keine Neuerung

9) *Judicii figura, sc. ultimi.*

entstehen, sondern ihnen nach allem Recht beständig mit ihren Gerechtsamen daran verbleiben. Aber auf künftig werdende Freigelassene soll gegenwärtige Constitution Anwendung haben. Geg. zu Constant. den 1. Nov. 531 n. d. C. Lampad. und Orest.

Siebenter Titel.

De communi servo manumisso.

(Von einem Mehreren gehörigen freigelassenen Sclaven.)

1. *Der Kaiser Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Es ist bei den alten Rechtslehrern vielfacher Streit in Betreff der Mehrern gehörigen Sclaven und deren Freiheitsertheilung und darüber entstanden, wann dem einen Herrn der Antheil desjenigen zuwächst, der die Freiheit ertheilt, und wenn nicht, hauptsächlich aber in Ansehung der Soldaten, die Freiheitsertheilungen dieser Art treffen, und es hat sich bei Martianus unter den Constitutionen des verewigten Kaisers Severus eine solche gefunden, worin dieser Kaiser verordnet hat, dass den Erben des Soldaten die Nothwendigkeit auferlegt werden sollte, den Antheil des Mittheilhabers an sich zu kaufen, und den Sclaven mit der Freiheit zu beschenken. Es ist aber auch eine andere Constitution der verewigten Kaiser Severus und Antoninus gefunden worden, worin im Allgemeinen dem Theilhaber die Nothwendigkeit auferlegt ward, seinen Antheil dem andern Theilhaber zu verkaufen, insofern einem Sclaven die Freiheit ertheilt werde, wenn auch aus dem Vermögen des [letztern] Theilhabers auf den Fall seines Todes dem andern nichts zufliesse, und solle, dem zufolge, was Ulpianus im sechsten Buch über Fideicommisse und Paulus im dritten über Fideicommisse berichtet, der Preis durch das Ermessen des Prätors bestimmt werden, wo sich auch aufgezeichnet findet, was Sextus Cäcilius, der Ausleger [10]) des alten Rechts, gesagt hat, dass der Mittheilhaber zum Verkauf seines Antheils genöthigt werde, insofern ein Sclav freigelassen wird, was auch Marcellus zu Julianus in dessen Digesten bemerkt, woraus erhellt, dass Marcellus derselben Meinung gewesen sei, da er den Julianus tadelt. §. 1. Dies bei den alten Rechtslehrern findend und in der Absicht, diese Streitigkeiten zu schlichten, befehlen Wir hiermit im Allgemeinen, dass in Ansehung Mehreren gemeinschaftlich gehöriger Sclaven zwischen Soldaten und Nichtsoldaten gar kein Unterschied Statt finden solle, sondern Jeder, wer in Ansehung gemeinschaftlicher Sclaven entweder unter den Lebendigen, oder mittelst Verfügung auf den Todesfall eine gesetzmässige Frei-

10) *Conditor*, s. *Vitae Ictor. Basil.* 1537 *p.* 138.

heitsertheilung treffen wolle, dies thun könne, wo sodann sein Theilhaber zum Verkauf seines Antheils, wie gross er denselben an dem Sclaven besitze, die Hälfte, das Drittheil, oder der wie vielste es sonst sei, genöthigt werden solle. Und wenn es mehrere Theilhaber sind, von denen einer die Freiheit ertheilen will, so sollen alle andern zum Verkauf ihrer Antheile, die sie an dem Sclaven haben, an den oder dessen Erben zu verkaufen genöthigt werden, der die Freiheit dem Sclaven zu ertheilen verlangt, wenn auch der gemeinschaftliche Sclav selbst mit zum Erben eingesetzt worden ist, und jener dies [11]) sterbend gesagt hat, jedoch dergestalt, dass derjenige, welcher die übrigen Antheile angekauft hat, oder seine Erben die Freiheit jeden Falls ertheilen müssen. §. 2. Wenn sich aber der, oder die Theilhaber weigern, den Preis anzunehmen, so geben Wir ihm die Erlaubniss, denselben durch öffentliche Personen anzubieten und versiegelt in einem heiligen Gebäude niederzulegen, und dergestalt die Möglichkeit zu haben, den Sclaven mit der Freiheit zu beschenken, so dass dieser die vollständigste Freiheit und das Römische Bürgerrecht geniesst, ohne einen der Mittheilhaber fürchten zu müssen; denn diese haben es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn sie die Annahme des Preises, den sie profitiren konnten, verzögert haben. §. 3. Damit aber nicht in Betreff des Sonderguts des Sclaven irgend ein Zweifel entstehe, so befehlen Wir, dass sein Sondergut an alle Mittheilhaber gelangen solle, und zwar je nach den Antheilen, zu denen jeder das Eigenthum des Sclaven besitzt, wobei jedoch demjenigen, der sterbend dem Sclaven die Freiheit ertheilt hat, die Erlaubniss zu ertheilen ist, dem Freigelassenen auch den ihm gebührenden Antheil am Sondergut zuzugestehen. — Die Rechte der Freilasserschaft gelangen aber ohne Zweifel in ihrer Reihenfolge an Den, der die Freiheit ertheilt hat. §. 4. Wenn aber ein Sclav einer Rechnungsführung vorgesetzt ist, so muss, damit die Rechnungen nicht verloren gehen, oder die Freiheit verhindert werde, der Präsident der Provinz, oder der zuständige Richter eine Zeit bestimmen, binnen der, nach vorher gefertigter Rechnung und Herausgabe des sich daraus ergebenden Vorraths, Derselbe auf diese Weise zur Freiheit gelangen muss. §. 5. Damit aber der Betrag des Werths eines Sclaven nicht unbestimmt sei, sondern feststehe, so befehlen Wir, dass der Preis eines Sclaven oder einer Sclavin, die keine Kunst erlernt haben, auf zwölf Goldgulden geschätzt werden, jedoch die erst das zehnte Jahr ihres Alters erreicht haben, nur auf zehn Goldgulden hoch gestellt werden sollen. Haben sie aber eine Kunst er-

11) Dass er frei sein solle, sonst erwirbt er die Erbschaft den *sociis*.

lernt, so soll, ohne Unterschied des Geschlechts, mit Ausnahme der Schnellschreiber und Aerzte, ihr Werth auf dreissig Goldgulden erhöhet werden. Ein Schnellschreiber oder Arzt sollen aber, ohne Unterschied des Geschlechts, der erste bis auf funfzig, und der zweite bis auf sechzig Goldgulden geschätzt werden. Sind die gemeinschaftlichen Sclaven Eunuchen, und über zehn Jahr alt, so sollen sie, wenn sie keine Kunst verstehen, funfzig Goldgulden geschätzt werden, wenn aber Künstler, bis auf siebenzig. Denn die unter zehn Jahr alten Eunuchen, wollen Wir, sollen nicht mehr als dreissig Goldgulden geschätzt werden, und die Mittheilhaber ihren zuständigen Antheil empfangen, und zur Ertheilung der Freiheit durch die zuständigen Richter genöthigt werden. §. 6. Wenn aber einer von mehreren Mittheilhabern einem Sclaven die Freiheit entweder zu ertheilen oder zu hinterlassen wünscht, und den Werth erlegt, und der oder die andern Mittheilhaber erklären, ihm selbst die Freiheit ertheilen und den Werth zahlen zu wollen, so wird die Sache Dessen den Vorzug verdienen, wer zuerst zu diesem Werke der Barmherzigkeit geschritten ist. Wenn aber Alle unter dem Vorwande der zu ertheilenden Freiheit hierauf antragen, so soll der zuständige Richter alle zur Freiheit nöthigen, ohne den Werth zu empfangen, wobei sodann das Sondergut unter alle je nach ihrem Eigenthumsantheil zu vertheilen ist; die Gerechtsame der Freilasserschaft, erhalten aber alle, welche die Freiheit ertheilt haben, in Gemässheit ihres Wesens gleichmässig. §. 7. Das Anwachsungsrecht, was die alten Rechte in Ansehung der Freilassung von Mehreren gemeinschaftlich gehörigen Sclaven einführten, soll ohne alle Wirksamkeit sein, und werden Wir fernerhin nie wieder Statt haben lassen. Geg. d. 1. Apr. 530. u. d. C. Lampad. u. Orest.

2. *Derselbe an Julianus Praef. Praet.*

Da es ein von allen Rechtsgelehrten angenommener Satz ist, dass ein Mehreren gemeinschaftlich gehöriger Sclav jedem seiner Herren theils gehöre, und theils nicht gehöre, so dass er aus diesem Grunde sowohl selbst mit einem Vermächtniss bedacht, als vermacht werden kann, so trat eine Frage folgender Art ein. Zwei oder Mehrere Herren hatten einen gemeinschaftlichen Sclaven, und einer von ihnen vermachte dem Sclaven selbst seinen Antheil, den er an ihm hatte. Durch die einmal zu Zweifeln gegebene Gelegenheit, erhob das Alterthum hierüber einen gewaltigen Streit. Nach oftmaliger Erwägung über den Sinn dieses Vermächtnisses, halten Wir denselben für einen doppelten. Entweder glaubte der Testator, es könne der Sclav, an dem er einen Antheil hatte, frei wer-

den, der ihm ein Vermächtniss der Art hinterliess, oder wenn er diese Ansicht nicht gehabt, that er es aus Neigung zu seinem Mittheilhaber, um ihm denselben zuzuwenden; dass seine Erben den Sclaven besitzen sollen, wer am wenigsten sein wolle, sondern er hat ihn vielmehr von seinem eigenen Vermögen ganz und gar entfernen wollen. Dies gegeneinander gehalten, erklären Wir, überall Begünstiger der Freiheit, den zweideutigen Willen des Testators, als habe er denselben zu seinem Antheile mit der Freiheit ein Geschenk machen wollen. So soll nun, nachdem Wir bestimmt haben, wie es in Fällen dieser Art in Betreff Mehreren gehöriger Sclaven gehalten werden solle, dem Inhalte dieses Gesetzes zufolge auch diese Frage beseitigt sein. Er soll also zu dem Antheile des Testators, dessen Willen gemäss, frei sein, zu dem andern Antheile aber Unserer Verordnung zufolge, wobei der Werth dem Inhalt der vorgedachten Constitution gemäss, entweder den übrigen Mittheilhabern vom Erben entrichtet werden soll, oder wenn sie ihn nicht haben annehmen wollen, derselbe ihnen angeboten, versiegelt und auf ihre Gefahr niedergelegt werden, immaassen es eine kaiserliche Pflicht ist, der humanern Ansicht vor der härtern den Vorzug zu geben.

Achter Titel.

De servo pignori dato manumisso.

(*Von der Freilassung eines verpfändeten Sclaven.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Proculus.*

Wenn gleich der Ehemann, wenn er zahlungsfähig ist, einen zur Mitgift gehörigen Sclaven freilassen kann, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, dass Du, wenn Du der Frau zum Unterpfande gegeben worden bist, die Freiheit nicht wider deren Willen erlangen könnest.

2. *Dieselben an Abascantus.*

Die von einem Schuldner des Fiscus einem Sclaven, der nicht in Folge eines besondern Uebereinkommens, sondern nur zufolge des Vorrechts des Fiscus verpfändet ist, ertheilte Freiheit wird nur dann widerrufen, wenn entdeckt wird, dass es in betrügerischer Absicht geschehen sei.

3. *Dieselben an Antonius.*

Dass derjenige, wer sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verpfändet hat, seinen Sclaven die Freiheit ertheilen könne, ist gewiss. In Ansehung der nach Pfandrecht besonders übergebenen oder verpflichteten Sclaven ist dies nicht Rechtens.

4. *Der Kaiser Alexander an Sabinianus.*

Wenn Du, wie Du vorträgst, mit Zustimmung des Gläubigers, dem Du mit andern Sclaven verpfändet worden, vom Schuldner freigelassen worden bist, so hast Du zur Freiheit gelangen können. G. d. 10. Mai 222. u. d. C. Alexander.

5. *Derselbe an Extritatianus.*

Wenn den Gläubigern Genüge geleistet worden ist, so werden die verpfändeten vom Schuldner freigelassenen Sclavinnen frei; denn der Freilasser würde selbst wenn er zu behaupten wagte, dass er es zum Schaden seiner Gläubiger gethan habe, in der Absicht die Freiheitsertheilungen zu widerrufen, sowenig gehört werden dürfen, wie seine Erben.

6. *Derselbe an Auctio.*

Wenn Dein Vormund mit Deinem Gelde gekaufte Sclaven freigelassen hat, so sind sie, weil Sclaven dieser Art, wie alle übrigen mit dem Gelde eines Unmündigen gekauften Gegenstände, der Constitution meiner kaiserlichen Vorfahren gemäss, pfandrechtsweise haften, zu Gunsten der Unmündigen nicht frei geworden.

7. *Der Kaiser Gordianus an Juliana.*

Gleichviel, ob Du bei Deiner Verheirathung Sclaven zur Mitgift gegeben hast, oder Dein Ehemann sie nach erhaltener Mitgift mit dazu gehörigem Gelde gekauft hat, so ist das Eigenthum aus rechtmässigen Gründen an ihn gelangt; und darum ist der Versuch von Deiner Seite, über das Standesrecht der Freigelassenen Frage zu erheben, ganz vergebens, indem sie Eigenthum dessen geworden, der sie gekauft, oder zur Mitgift erhalten hat, auch von diesem freigelassen werden konnten.

Neunter Titel.

De servis reipublicae manumittendis.

(Von der Freilassung der den städtischen Gemeinwesen gehörigen Sclaven.)

1. *Der Kaiser Gordianus an Epigonus.*

Wenn Du, als öffentlicher Sclav, nach Vorschrift des Municipalgesetzes und den Constitutionen der Kaiser, vom städtischen Senat auch mit Einwilligung des Präsidenten der Provinz, freigelassen worden bist, so wirst Du nicht deshalb, dass derjenige, den Du zum Stellvertreter gegeben, die Flucht genommen, wiederum genöthiget, in das Joch der Sclaverei zu treten, aus dem Du durch die Freilassung getreten bist.

2. *Derselbe an Hadriana.*

Wenn die Ermächtigung des Präsidenten der Provinz das Decret des städtischen Senats bestätigt hat, wodurch Der die Freiheit erhalten hatte, dem Du nachher, wie Du angiebst, ehelich verbunden worden bist, so ist es eine ganz ausgemachte Sache, dass die aus dieser Ehe geborene Tochter Römische Bürgerin und in väterlicher Gewalt stehend sei.

3. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Philadelphus.*

Ohne vorangegangenen Rechtstitel, wodurch das Eigenthum an Sclaven erworben zu werden pflegt, wird kein Freigelassener einer Municipalgemeinde Sclav. Wenn Du daher dem Gesetze des Vectibulicus zufolge, (dessen Wirkung durch einen unter dem zweiten Consulat des Juventius Celsus und dem ersten des Neratius Marcellus errichteten Senatsbeschluss auch auf die Provinzen ausgedehnt worden) freigelassen worden, das Römische Bürgerrecht erlangt hast, so hast Du dadurch, dass Du nachher als Freigelassener das Geschäft eines Tabulars [12]) verwaltet hast, die erlangte Freiheit nicht verloren, und ebensowenig hat diese Deine Handlung dem Deiner Söhne, der als Freigeborener geboren worden, im Wege gestanden, dass er nicht Decurio sein könnte.

Zehnter Titel.

De his qui a non domino manumissi sunt.
(*Von Denen, die vom Nichtherren freigelassen worden sind.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Cornelius.*

Wer fremde Sclaven freilässt, als wären sie sein, der haftet, wie oftmals rescribirt worden, deren Herren, wenn sie dies vorziehen, zu ihrem Werthe, oder dem Interesse. Geg. d. 1. März 213. u. d. Cons. Anton. u. Balbin. II.

2. *Der Kaiser Alexander an Mercurialis.*

Wenn Felicissima, die, wie Du angibst, einen Sclaven in Deinem Auftrage gekauft hat, das Eigenthum an demselben noch nicht auf Dich übertragen, und ihn freigelassen hat, so verlangst Du vergebens, dass Dir, nach Wiederaufhebung der Freiheit Dessen, der Deiner Angabe nach freigelassen worden ist, dessen Besitz übergeben werde.

12) *S. Jacob. Gothofr. Commentar ad Cod. Th. VIII.* 2. 1. Den historischen Grund dieses Rechtsfalls sehe ich nicht völlig ein.

3. *Derselbe an Pompejus.*

Wer Dir eine Erbschaft verkauft hat, bleibt bis zur Uebergabe der Erbschaftsstücke deren Eigenthümer, und hat darum auch durch Freilassung einem Erbschaftssclaven die Freiheit gewährt. G. d. 27. Juli 230. u. d. C. Agricola und Clemens.

4. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Zoilus.*

Wenn Du nicht das Eigenthum verschenkt, sondern nur den Dienst einer Sclavin [zum Gebrauch] übergeben hast, so schadet durch die Ertheilung der Freiheit an die Sclavin diejenige, welche den bittweisen Gebrauch hatte, Deinem Eigenthum in nichts. Denn es kann Niemand einen fremden Sclaven, wenn er ihn auch wie einen eigenen freilässt, zur Freiheit gelangen lassen.

5. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Marcellina.*

Wenn Sclaven in Folge einer Schenkung übergeben worden sind, so hat die Schenkerin kein Recht zum Freilassen weiter gehabt.

6. *Dieselben an Milius und Andere.*

Wenn der Vater euern Sclaven, obwohl ihr auch, aber noch nicht zwanzig Jahr alt, eingewilligt, freigelassen hat, so hat er ihm die Freiheit nicht ertheilen können.

7. *Der Kaiser Constantinus an Bassus Praef. Praet.*

Wenn die Nichteigenthümer einem fremden Sclaven die Freiheit ertheilen, so ist, wenn es von denjenigen Richtern erlangt worden [13]), die ein Recht dazu haben, sie zu bestätigen [14]), die Wiederaufhebung ohne alle Besorgniss vor Strafe leicht. Wenn aber der Fall von der Art ist, dass eine Freilassung [15]) auf Unsern Befehl vollzogen worden ist, und dann nachgewiesen wird, dass ein Nichteigenthümer die Freilassung eines fremden Sclaven gefordert habe, so soll Derjenige, von welchem nachgewiesen wird, dass er in Unserer Gegenwart die Freiheit vom Nichteigenthümer erlangt habe, sofort an den Eigenthümer zurückgestellt werden. Der aber, der einen fremden Sclaven den Kaiser betrüglicher Weise zur

13) *Impetrabitur, Goth. ad Cod. Th. IV.* 10. 1. *impetratur libertas, quae petitur et datur.*

14) *Dandi; dare* vom *judex* gebraucht, *qui solemnia peragit,* und *apud quem haec peraguntur. Goth. l. l.*

15) *Quicquam lege actum,* d. h. *manumissio facta,* denn diese wird *legis actio* genannt. *Goth. l. l.*

Einwilligung veranlassend [16]), freigelassen hat, dem Eigenthümer zwei Sclaven von demselben Geschlecht, Alter und Kunst, wie der freigelassene und andere drei gleichfalls ähnliche dem Fiscus zu geben genöthigt werden. Diese Busse findet nicht überall Statt, sondern fällt vielmehr weg, wenn der Freigelassene den ihn wegen seines Standesrechts Angreifenden durch Vorschützung der Einrede gesetzmässiger Verjährung hätte abwehren können, indem sich Derjenige den Verlust seines Sclaven selbst zuzuschreiben hat, wer durch sein Stillschweigen denselben zu seinem eigenen Schaden bestätigt hat. Geg. zu Constantinopel d. 15. Juli 319. u. C. d. K. V. u. d. Licinius Cäsar.

Elfter Titel.

Qui manumittere non possunt, et ne in fraudem creditorum manumittatur.

(Von denen, die nicht freilassen können, und dass nicht zum Schaden der Gläubiger freigelassen werde.)

1. *Der Kaiser Alexander an Antiochus.*

Es ist eine ausgemachte Rechtswahrheit, dass unmittelbare Freiheitsertheilungen, die zum Schaden der Gläubiger [17]) der Freilasser geschehen sind, durch das Aelisch-Sentische Gesetz nur dann widerrufen werden, wenn sowohl die Absicht des Betruges, d. h. die Gesinnung des Freilassenden, als auch der Erfolg des Schadens sich gegen die das Ihrige Zurückfordernden ausweist. Zu den Gläubigern, hat man vor Zeiten angenommen, müssen auch Diejenigen gezählt werden, die auf ein Fideicommiss ein Recht haben. Geg. d. 11. Nov. 223. u. d. C. Maximus II. u. Aelianus.

2. *Derselbe an Natalianus.*

Es ist in den kaiserlichen Mandaten festgesetzt worden, dass Meine Sclaven auch durch keine Zwischenperson Sclaven, die zu ihrem Sondergute gehören, zur Freiheit gelangen lassen können.

3. *Derselbe an Justina.*

Auf Veranlassung des verewigten Kaisers Marcus hat der Senat die Meinung ausgesprochen, es solle Niemand im Schauspiele [, auf Zurufen des Volkes], einen ihm gehörigen oder nicht gehörigen Sclaven [18]) freilassen, und wenn es geschehen sei, so solle es für ungeschehen erachtet werden.

16) *Conscientiam principis fallendo*, in obiger Umschreibung deutlicher.

17) Ich werfe das Komma hinter *creditorum* heraus,

18) D. h. den Schauspieler, der das Volk entzückt, so dass es

4. *Derselbe an Felicissimus.*

Wenn Du, noch nicht zwanzig Jahr alt, Sclaven übergeben hast, um ihnen die Freiheit zu gewähren, so wird das Geschehene durch den Senatsbeschluss für ungültig erklärt.

Auth. Ut sponsalitia larg. §. *Et hocquoque.* (*Nov. CXIX.c* 2.)

„Heutzutage aber können sie von dem Zeitpunkte an, „wo sie testiren können, auch die Freiheit hinterlassen, „während das alte Gesetz wegfällt."

5. *Derselbe an Priscus.*

Wenn erwiesen werden kann, dass eine Freiheitsertheilung zum Schaden dessen, was dem Fiscus verschuldet wird, geschehen sei, so gilt sie nicht. Wenn aber Der, den Du Vater nennst, dem Käufer Geld gegeben hat, und von diesem losgekauft, dadurch zur Freiheit gelangt ist, so wird nicht angenommen, dass dem Vermögen Dessen [19]) etwas abgehe, der Schuldner des Fiscus ist.

6. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Olympius.*

Es ist eine bestimmte Rechtsregel, dass der Vormund auch nicht die fideicommissarische Freiheit, die seine Mündelin einigen Sclaven zu gewähren hat, ertheilen könne. Wenn Du daher diejenigen, um deren Freilassung Du zu einer bestimmten Zeit Deines Alters gebeten worden, nicht zur Freiheit geführt hast, sondern Dein Vormund sie freigelassen hat, so sind sie Sclaven geblieben.

7. *Dieselben an Zoticus.*

Wenn Dein Herr aus der Verwaltung einer Cur Schuldner geworden, und zahlungsunfähig, Dir fideicommissweise die Freiheit hinterlassen hat, so kann Dir sein Wille nichts nützen, da man als Regel angenommen hat, dass bei fideicommissarischen Freiheiten nur auf den Erfolg Rücksicht genommen werde.

Zwölfter Titel.

Qui non possunt ad libertatem pervenire.

(*Wer nicht zur Freiheit gelangen kann.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Torquatus.*

Da der verewigte Claudius, Mein kaiserlicher Vater verordnet hat, dass die von den Provinzialpräsidenten, oder wer

laut dem Herrn dem Wunsch zu erkennen giebt, ihn freizulassen, weil man dies für eine Art Zwang hielt.

19) Des Verkäufers.

sonst zur Bestrafung der Verbrecher Macht hat, zu lebenswierigem Gefängniss Verurtheilten nicht zur Freiheit gelangen können, so können auch solche, die innerhalb der Strafzeit frei und Erben zu sein geheissen worden, oder ein Vermächtniss oder Fideicommiss empfangen haben, weder die Freiheit erhalten, noch etwas von dem ihnen Ausgesetzten erwerben. Wenn sie aber ihre Strafzeit erfüllt haben, so können sie, frei von jedem Bande, und gleichsam in ihr voriges einfaches Sclavenverhältniss zurückversetzt, sowohl der Freiheit, als auch Dessen theilhaftig werden, was sie zu dieser Zeit aus den Testamenten ihrer verstorbenen Herren erhalten haben, ohne dass der früher erlittenen Strafe Frage geschieht.

2. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Theodorus.*

Wessen Freilassung in einem Testamente verboten worden *ist*, der kann nicht zur Freiheit gelangen; allein es kommt im vorliegenden Falle darauf an, ob der Testator die Freilassung [z. B.] Derer, die, wie er sagt mit seinem Sohne erzogen worden, wegen des häuslichen Dienstes und nöthigen Bedarfs für seine Kinder, ebensowohl als ihren Verkauf verboten, oder ihnen als solchen, die sich schlecht aufgeführt, gleichsam eine Strafe auferlegt habe. Denn im ersten Fall kann ihm nach dem Ableben Dessen, für den dadurch gesorgt ward, indem dadurch die Nothwendigkeit des persönlichen Dienstes erledigt wird, die Freiheit zu Theil werden; im letztern Fall muss aber das, was der Strafe wegen wider die Sclaven bestimmt worden, nothwendiger Weise seine Gültigkeit behalten, wasmaassen es Meinen kaiserlichen Vorfahren gefallen, dass eine derartige Vorschrift in einem Testamente den sich schlecht aufgeführt habenden Sclaven eine immerwährende Sclaverei aufbürde, dergestalt, dass sie auch nicht durch einen untergeschobenen Käufer zur Freiheit gelangen können.

Dreizehnter Titel.

Pro quibus causis servi pro praemio libertatem accipiunt.

(*Aus welchen Gründen Sclaven die Freiheit zur Belohnung erhalten.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Firmianus.*

Um die gewissenhafte Bekümmerniss zur mehrerern und sorgfältigern Beobachtung der Treue mit einer rechtlichen Belohnung gebührendermassen zu vergelten, sollst Du, wenn

Du um den Mord Deines Herrn zu rächen, mit tüchtigen Beweismitteln in einem beharrlichen Bestreben ausgedauert hast, die Freiheit, welche denen, die die Ermordung ihres Herrn rächen, schon früher durch Senatsbeschlüsse und kaiserliche Verordnungen zu gewähren, befohlen worden, für Deine so grossen Verdienste ebenfalls nicht durch die That selbst, sondern durch Angehung und Entscheidung des Präsidenten davontragen. G. d. 7. Decbr. u. d. C. * u. Max.

2. *Der Kaiser Constantinus an Januarius.*

Die Sclaven, welche Falschmünzer, die heimlich falsche Münzen fertigen, angeben, sollen mit dem Römischen Bürgerrechte beschenkt werden, ihren Werth aber die Herren vom Fiscus ausgezahlt erhalten. Geg. zu Rom d. 20. Nov. 321. u. d. C. Crispus II. u. Constantinus II.

3. *Derselbe an das Volk.*

Wenn ein Sclav die verborgen gebliebene oder durch Vergleich beseitigte Schandthat eines Jungfrauenraubs angegeben hat, so soll er mit der Freiheit beschenkt werden. G. zu Aquileja d. 31. März 320. u. d. C. Constantinus VI. u. Constantius Cäs.

4. *Gratianus, Valentinianus und Theodosius an Syagrius Praef. Praet.*

Wenn ein Sclav einen militärischen Deserteur verrathen hat, so soll er mit der Freiheit beschenkt werden. Geg. zu Rom d. 15. Juli 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodosius I.

Vierzehnter Titel.

De ingenuis manumissis.

(*Von freigelassenen Freigeborenen.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Philetus.*

Wenn Du sagst, Du seiest ein Freigeborener und in einem Testamente freigelassen worden, so musst Du Deine Sache vor ihren Richtern [20]) betreiben; Falls Du aber einen rechtmässigen Gegner hast, d. h. Den, der Dein Freilasser zu sein behauptet, so lasse dabei die Verordnung des Senats nicht ausser Acht, dass, wer nach geschehener Freilassung sein Geburtsrecht in Anspruch genommen habe, dasjenige, was er aus dem Hause des Freilassers besitze, daselbst zurücklassen müsse. Hierher sind, der Annahme der Rechtsge-

20) D. h. den Präsidenten.

lehrten zufolge, auch die ihm als Freigelassenen ausgesetzten Vermächtnisse zu rechnen.

2. *Der Kaiser* **Gordianus** *an* **Pompeja.**

Eine freigeborene Frau machen weder die Kosten des Unterhalts noch die geleisteten Dienste der Sclaverei zur Sclavin, noch geschehene Freilassung zur Freigelassenen. Geg. d. 11. Mai 240. u. d. C. Sabinus II. u. Venustus.

3. *Der Kaiser* **Philippus** *an* **Felicissimus.**

Wenn es sich späterhin mit vollen rechtlichen Beweisen ergibt, dass Deine wie eine Sclavin freigelassene Grossmutter eine Freigeborene sei, und die Auctorität eines gerechten Erkenntnisses deren Standesrecht schützt, so würdest Du, wenn Du Einsichtige um Rath gefragt hättest, leicht erfahren haben, dass deren auch vor dem Erkenntniss geborene Kinder nicht mit Unrecht auf die Freiheit der Freigeborenen Anspruch machen.

4. *Die Kais.* **Diocletianus** *u.* **Maximianus** *an* **Agrippa.**

Da Du behauptest, es sei Dein freigeborener Verwandter, aus der Sclaverei der Palmyrenischen Partei [21]) losgekauft, wie ein Gefangener verkauft worden, so wird der Präsident der Provinz dafür sorgen, ihn seiner Freigeborenheit zurückzugeben.

5. *Dieselben an* **Crescens.**

Es ist eine grosse Unbilligkeit, den Stand der Freigeborenen durch Bosheit oder Irrthum Anderer in Zweifel zu ziehen, zumal Du versicherst, es habe schon lange einer und der andere Präsident von Dir aufgefodert, die Gegenpartei vorgeladen, den Widerspruch zu erheben, wenn sie ihren rechtlichen Gründen traue, woraus erhellt, dass der Statthalter der Provinz, bewogen durch Dein Anführen mit Recht den Bescheid gegeben habe, dass Du fernerhin unangefochten bleiben sollest. Wenn nun also die Gegenpartei bei derselben Hartnäckigkeit beharrt, so wird der darum angegangene Präsident der Provinz ihr auferlegen, sich aller Injurien zu enthalten.

6. *Dieselben an* **Dionysius.**

Es ist ausgemachten Rechtens, dass ein Freier nicht dessen Sclav werden könne, der darum weiss. Da Du nun angibst, es habe der Vater der Unmündigen, derer Anträge Du Erwähnung gethan, Dich als Freien im Dienste bei sich gehabt, wenn auch lange Zeit hindurch, ohne dass jedoch ein Rechtstitel vorangegangen, wodurch in der Regel das Eigenthum erworben wird, so hat er Dein Verhältniss nicht ändern können. Geg. d. 25. April u. d. C. d. K.

21) Die mit den Römern Krieg geführt hatte.

7. *Dieselben an Matrona.*

Wenn es feststeht, dass Du und Deine Söhne Freigeborene seien, so gereicht Euch die Wahrheit Euerer Geburt zum Schutz; denn wer Frage wegen Sclavenverhältnisses erhoben, der kann durch gerichtlichen Verzicht auf die Sache zum Beweise der Freigeborenheit weder etwas Nachtheiliges noch etwas Vortheilhaftes thun.

8. *Dieselben an Callimorphus.*

Freigeborene werden geboren, Freigelassene erhalten ihren Stand blos durch die Freilassung. Ein Vertrag sichert aber weder Sclaven, noch Freigelassenen die Freigeborenheit zu, und kann eben so wenig denen etwas schaden, die nicht in den Vergleich gewilligt haben.

9. *Dieselben an Potamon.*

Es ist ausgemachten und klaren Rechtens, dass diejenige, welche von einer freigelassenen Mutter geboren worden, Freigeborene ihrem Geburtsrechte nach sei. Da Du nun angibst, es habe Deine Mutter als Freigelassene Dich geboren, nachher aber seiest Du von den Feinden gefangen, durch das Heimkehrrecht zurückgekehrt, und nun werde Dir Frage wegen Deines Standesrechts erhoben, so ist es folgerichtig, den Präsidenten der Provinz anzugehen, der über die Freiheitsangelegenheit untersuchen, und dem Rechte nach sein Erkenntniss fällen wird, und dem wohl bewusst ist, dass weder ein derartiges Verhältniss der Mutter, noch die Gefangenschaft den Zurückgekehrten von ihrem vorigen Standesrechte etwas nehmen kann.

10. *Dieselben an Athenodora.*

Wenn die zur Unterscheidung einzelner Personen mit öffentlicher Zustimmung angenommenen Namen zur Verbergung der Geburtsrechte von Freigeborenen verändert werden, so schadet dies durchaus nicht, und es macht der Besitz im freien Stande geborene Kinder, wenn auch während [ihre Eltern] Sclavendienste versehen, nicht zu Sclaven, sondern sie kommen als Freigeborne zur Welt.

11. *Dieselben an Maxima.*

Wenn Euerm Besitz kein Rechtstitel vorangegangen ist, sondern Ihr blos den Dienst um einen verabredeten Lohn, während Ihr Freigeborene waret, verdungen habt, so ist Eurem Standesrechte dadurch nicht das Mindeste vergeben, und es steht Euch ebenso wenig etwas im Wege, auf die Erfüllung der Treue des Uebereinkommens förmliche Klage zu erheben. Geg. d. 7. März u. d. C. d. K.

12. *Dieselben an Quieta.*

Ein begangenes Plagium thut zur Veränderung des Standesrechts einer Freien gar nichts, sondern es ist bekannt, dass die Entführte ihr angeborenes Geburtsrecht auch nach diesem Ereigniss behalte. Geg. d. 29. Nov. u. d. C. d. K.

13. *Dieselben an Melander.*

Wer behauptet, ein Freigeborener zu sein, ohne es zu beweisen, verliert dadurch nicht seinen Stand als Freigelassener. D. 7. Dec.

14. *Dieselben an Aristoteles.*

Einer Freigebornen kann dadurch, dass angegeben wird, sie sei wie eine Sclavin Namens eines geschlossenen Verlöbnisses [der Braut] gegeben worden, nicht der mindeste Nachtheil entstehen. Geg. d. 26. Dec.

Funfzehnter Titel.

Communia de manumissionibus.

(*Allgemeine Regeln über die Freilassungen.*)

1. *Die Kaiser Justinianus an Julianus Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass, wenn der Eigenheitsherr einem Sclaven, dessen Niessbrauch einem Andern zuständig war, die Freiheit ertheilt hat, nicht dem alten Herkommen gemäss, derselbe sowohl die Freiheit als auch seinen Herrn verlieren soll, so dass nicht einmal eine Person vorhanden ist, für die er das erwerben könne, was an ihn gelangt; sondern wenn beide, sowohl der Eigenheitsherr, als der Niessbraucher ihm übereinstimmend die Freiheit ertheilt haben, er mit voller rechtlicher Wirkung frei werden, und wenn er nachher etwas erworben habe, dies ihm gehören solle; wenn aber der Eigenheitsherr allein die Freiheit ertheilt habe, ohne Einwilligung des Niessbrauchers, derjenige, welcher die Freiheit vom Eigenheitsherrn erhalten hat, zwar zu dessen Freigelassenen gezählt werden, und wenn er etwas in der Zwischenzeit besitzt, dies für sich erwerben, behalten, und seiner Nachkommenschaft hinterlassen solle, während das Freilasserschaftsrecht in allen Stücken unversehrt bleibt, wenn nicht auch dies ihm nach den Gesetzen erlassen worden, der Freigelassene selbst jedoch als Sclav bei dem Niessbraucher Zeit dessen Lebens bleiben soll, oder bis derselbe sonst auf eine gesetzmässige Weise erloschen ist [22]). Denn wenn der Niessbrauch auf irgend eine Weise erlischt, so soll ihm die Freiheit ertheilt werden, zu leben, wie er will; wenn aber der Freigelassene noch vor dem Niessbraucher aus

22) Es ist besser diesen ganzen Satz als einen zu betrachten.

der Welt geschieden ist, so soll seine Nachverlassenschaft dem gesetzmässigen Weg folgen. Hat der Niessbraucher hingegen allein die Freiheit ertheilt, und zwar dergestalt, dass er dem Eigenheitsherrn den Niessbrauch abtritt, so soll der Letztere das vollkommenste Recht an den Sclaven haben, dergestalt, dass der Sclav Alles für ihn erwirbt, nach den allgemeinen von Sclaven und Herren angenommenen Grundsätzen. Hat ihn aber der Niessbraucher aus Dankbarkeit vom Niessbrauch befreiet, und ihn mit der Freiheit beschenkt, so soll der Sclav zwar an seinen Eigenheitsherrn gebunden bleiben, allein ihm nicht die Nothwendigkeit auferlegt werden, solange der Niessbraucher lebt, oder der Niessbrauch bestehen kann, dem Eigenheitsherrn Folge und Dienste zu leisten, sondern es sollen ihn Unsere Statthalter schützen, dass er unangefochten bleibe. Nach dem Tode des Niessbrauchers oder sonstiger Erlöschung des Niessbrauchs aber soll er dem Herrn dienen, und Alles, was in der Zwischenzeit an ihn gelangt ist, für seinen Herrn erwerben. Solchergestalt soll Unserer Constitution zufolge Trennung zwischen Sclaven und Freien bestehen, und nicht dem alten Rechte nach der Sclav derselbe bleiben und auf keinen Herrn Rücksicht zu nehmen brauchen. §. 1. Wir fügen diesem Gesetze auch Das hinzu, dass, mit Verwerfung des alten Unterschiedes der Personen, den Eltern, ohne Unterschied des Geschlechts, erlaubt sein solle, ihren der Religion geweihten oder aus der Gewalt entlassenen Kindern jeden Grades, aufzuerlegen, Sclaven zur Freiheit gelangen zu lassen, sei es vor dem Statthalter, in den Kirchen, oder welche andere gesetzmässige Art und Weise der Auftragertheiler sonst gewollt hat. Denn da sowohl in Ansehung der Beerbung als jeder andern Hinsicht zwischen den Kindern beinahe gar kein Unterschied ist, so soll auch dies im vorgedachten Fall so gehalten werden, zumal es der Freiheit zu Gunsten ist, deren Pflege und Schutz Eigenthümlichkeit der Römischen Gesetze, und vorzüglich Unserer Majestät ist. Geg. d. 18. April 530. u. d. C. Lampadius u. Orestes.

2. *Derselbe an Julianus Praef. Präet.*

Wenn Jemand seinem Sclaven die Freiheit ertheilt, mag in der Kirche, oder in einem heiligen Gebäude, oder vor irgend einem Tribunale, oder vor dem Richter, der nach den Gesetzen die Erlaubniss hat, dieselbe zu ertheilen, oder im Testamente, oder in einem andern letzten Willen, unmittelbar oder fideicommissarisch, so soll er auf keine Weise beschränkt werden, das Alter derer, die zur Freiheit gelangen, zu berücksichtigen. Denn Wir wollen nicht, dass Derjenige allein das Römische Bürgerrecht erwerben solle, wer über dreissig Jahr

alt ist, sondern gleichwie bei den in den Kirchen geschehenden Freiheitsertheilungen auf diesen Altersunterschied keine Rücksicht genommen wird, so befehlen Wir dies auch bei allen von den Herren ertheilt werdenden Freiheiten, sei es in letztwilligen Verfügungen, oder durch die Richter, oder auf andere gesetzmässige Art und Weise, zu beobachten, dass Alle Römische Bürger sein sollen. Denn es ist Unsere Meinung, Unsern Staat vielmehr zu vergrössern als zu verkleinern.

3. *Derselbe an Joannes Praef. Praet.*

Wenn Jemand, unbeweibt, seine Sclavin als Concubine bei sich hat, und in diesem Verhältniss bis an seinen Tod verblieben ist, auch vielleicht Kinder mit ihr gezeugt hat, so befehlen Wir hiermit, es den Erben des Verstorbenen keinen Falls zu gestatten, dieselbe, oder ihre Kinder dafern sie deren gehabt, in die Sclaverei zu führen, sondern sie soll unter gewissen Bestimmungen nach des Herrn Tode zugleich mit ihren Kindern in Freiheit gesezt werden, wenn sie Kinder haben sollte. Dem Herrn selbst hingegen geben Wir freie Macht und Gewalt, bei seinen Lebzeiten von seiner Sclavin und der mit ihr erzeugten Nachkommenschaft einen Gebrauch zu machen, wie er will, und auch in seinem letzten Willen über sie nach Belieben zu verfügen, d. h. sie als Sclaven Andern zu vermachen, oder namentlich in diesem Verhältniss den Erben zu hinterlassen. Wenn er sie aber mit Stillschweigen übergangen, so sollen sie nach seinem Tode in Freiheit versetzt werden, dergestalt, dass der Tod des Herrn für sie der Anfangspunct der Freiheit sei. Den verheiratheten Männern gestatten aber weder die alten noch Unsere Rechte, Freie oder Sclavinnen zu Concubinen zu haben. Geg. zu Constantinopel d. 1. Nov. 531. nach des Lampad. u. Orest. Cons.

Sechzehnter Titel.

De liberali caussa.

(Von Freiheitsangelegenheiten.)

1. *Der Kaiser Antoninus an Saturninus.*

Du bist zwar einer unerlaubten und unschicklichen That geständig, weil Du angibst, Deine freigeborenen Kinder verkauft zu haben; weil aber Deine That Deinen Kindern nicht schaden darf, so geh zum zuständigen Richter, dass die Sache nach Ordnung Rechtens abgemacht werde. G. d. 11. Febr.

2. *Derselbe an Veronianus.*

Wenn Diejenigen, von denen Du behauptest, dass sie Deine Sclaven seien, vom Gegentheile für Freie ausgegeben werden, so muss auf gewohnte Weise über ihr Standesrecht Unter-

suchung angestellt werden, denn die [Einrede] rechtlich entschiedener Sache, wenn über deren Eigenthum erkannt worden ist, kann in einer Freiheitsangelegenheit nicht vorgeschützt werden. Geg. zu Rom d. 5. Febr. 214 u. d. C. Messala u. Sabinus.

3. *Der Kaiser Alexander an Quirinus.*

Wenn ein freier Mann sich zu einer fremden Sclavin bettet, so wird er auch dann nicht Sclav des Herren dieser Frauensperson, wenn ihm angekündigt worden, sich dessen zu enthalten. Geg. d. 5. Febr. 225. u. d. C. Fuscus u. Dexter.

4. *Derselbe an Jocundus.*

Wenn Derjenige, den Du als Sclav fodertest, nach Erörterung der Sache, wenn auch in Deiner Abwesenheit durch Erkenntniss für einen Freien erachtet worden ist, so darf Dir nicht zum zweiten Mal eine Klage, ihn in die Sclaverei zurückzufodern, ertheilt werden. Hast Du aber nachher, nachdem Du es erfahren, wider des Richters Erkenntniss appellirt, so wird im kaiserlichen Geheimenrathe die Frage erörtert werden, ob es nach Recht ertheilt worden sei.

5. *Derselbe an Sabinus.*

Diejenige, von der Du behauptest, dass sie Deine Sclavin sei, kann darum nicht weniger auf die Freiheit rechtlichen Anspruch erheben, dass Du sie vom Fiscus gekauft hast. Ebensowenig wird eine Einrede begründet, wenn sie zur Zeit des Verkaufs über zwanzig Jahr alt gewesen ist, indem die Berufung auf das Alter wider einen Römischen Bürger nur dann eine Einrede herstellen kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Betheiligte, um Theil am Preise zu haben, seine Einwilligung zu seiner eignen Sclaverei gegeben habe. Die Last des Beweises liegt freilich, wenn Jemand aus der Sclaverei die Freiheit in rechtlichen Anspruch nimmt, ihm ob, und wenn der Beweis seinem Vorgeben nicht entspricht, so wirst Du das Recht des Besitzes unerschüttert behalten.

6. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus und der Cäsar Valerianus an Versimenus.*

Selbst wenn Du absichtlich geschrieben hast, Du seiest Sclav, und nicht Freier, so wirst Du Deinem Rechte dadurch keinen Abbruch thun; um wie viel weniger also dann, wenn Du durch Zeugen darthust, dass Du zur Aufstellung der Schrift gezwungen worden seiest.

7. *Der Kaiser Aurelianus an Secundus.*

Wenn Du von dem, dessen Sclav Du gewesen, freigelassen worden bist, so ist ein Streit wegen der Freiheit wider

Dich ganz vergebens, hauptsächlich aber von Seiten des Erben Deines Freilassers, indem, wenn auch die Freiheitsertheilung nicht rechtmässig vor sich ging, er dennoch den Willen des Erblassers aus Rücksicht auf den Erbschaftsantritt durch seine Einwilligung hat bestätigen müssen.

8. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Verina.*

Da Du angibst, es habe einstmals Deinem Herrn gefallen, *Euch*, Dich und Deine Tochter, gegen Erlegung einer bestimmten Summe freizulassen, und Dich derselbe nur allein freigelassen, so wird ihn der darum angegangene Präsident der Provinz ermahnen, bei seinem Willen zu beharren, wobei ihm übrigens die schuldige Ehrfurcht vorbehalten bleibt, welche Freigelassene ihrem Freilasser zu erweisen haben. Geg. d. * 286. u. d. C. Maximus II. u. Aquilinus.

9. *Dieselben an Proculus.*

Wenn gleich Deine Bittschrift Denjenigen, wider den sie gerichtet ist, als von einer Sclavin geboren benennt, dennoch aber seinem Namen einen Beinamen gegeben, mit dem nur Freie benannt werden, und angegeben hat, er sei nicht Sclav, sondern nur mit dem Flecken der Sclaverei behaftet, so siehst Du ein, dass Du wider Einen, der nicht Sclav ist, gebeten habest.

10. *Dieselben an Stratonicus.*

Dass Kinder nicht durch Privatverträge, oder sonst eine Handlung des Privatverkehrs mit verändertem Verhältniss Sclaven werden können, ist ausgemachten Rechtens.

11. *Dieselben an Faustinus.*

Sclaven verändern ihr Standesrecht nicht, wenn sie unerlaubter und unrechtlicher Weise nach städtischen Ehrenstellen gestrebt haben; wenn daher Frage wegen des Standesrechts erhoben wird, so müsset ihr bedenken, dass es Euch nichts nützen kann, dass Euer Vater städtische Ehrenstellen bekleidet hat. Es wird daher nach getroffener Anordnung der nöthigen *Förmlichkeiten* vor dem Präsidenten der Provinz die Erörterung *über Euer* Standesrecht gepflogen werden.

12. *Dieselben an Proculus.*

Wenn Dich, von einer Freigelassenen geboren, Jemand gekauft hat, so behältst Du Dein Standesrecht, welches Du vorher gehabt hast. Wenn aber Dein natürlicher Vater und Herr Dich von einer Sclavin geboren verkauft hat, und Du nachher dem Käufer den Preis bezahlt hast, so hast Du darum noch nicht die Freiheit erlangt. Geg. d. 14. April.

13. *Dieselben an Paulus.*

Ueber den Stand eines Verstorbenen kann als Hauptsache

kein Verfahren eingeleitet werden. Wenn aber einstmals aus dem Sondergute dessen, von dem Du angibst, dass er Vermögen hinterlassen habe, Gegenstände in Anspruch genommen werden, oder seinen Kindern Frage wegen des Standesrechts erhoben wird, so muss Alles dieses nach vorheriger förmlicher Erörterung des Präsidenten entschieden werden. Geg. d. 27. April.

14. *Dieselben an Quintianus.*

Wenn das Verfahren eines Rechtsstreites angeordnet worden, so wird derjenige in den Besitz der Freiheit gesetzt, über dessen Freiheit es sich handelt, und er wird inzwischen als Freier behandelt. Geg. zu Heraclea d. 28. April u. d. C. d. K.

15. *Dieselben an Palladius.*

Den Beweis der Abstammung schliesst weder die Unterlassung der Aufnahme des Geburtsscheins [23]) aus, noch vermindert eine erdichtete Angabe die Wahrheit. Da nun zum Beweise der Wahrheit jedes rechtliche Beweismittel zugelassen werden muss, so wird der Provincialpräsident, auf vorheriges Ansuchen dafür Sorge tragen, die Freiheitssache zwischen Euch, nach geschehener Anordnung der Förmlichkeiten, wie es das Recht erfordert, zu entscheiden.

16. *Dieselben an die Diogenia.*

Wenn Du Deine Dienstverrichtung als Freie geleistet hast, und ohne Dein Wissen eine Urkunde aufgenommen worden, wonach Du wie eine Sclavin zur Mitgift gegeben worden bist, so hat dies Deiner Freiheit keinen Eintrag thun können, zumal Du angibst, minderjährig gewesen zu sein, und man angenommen hat, dass Personen unter zwanzig Jahren auf keinen Fall ihr Standesrecht verändern, und aus Freien Sclaven werden können, damit sie nicht unbedachtsamer Weise ihre Freiheit früher verlieren, als Andere aus dem Grunde ihres Alters dieselbe nicht ohne Untersuchung der Sache ertheilen können. Geg. zu Hadrianopel d. 10. Mai u. d. C. d. K.

17. *Dieselben an Resinus.*

Wenn mehrere Freigeborne Brüder sind, so werden, wenn nachher Verbrechen oder Zufälle eintreten, die Angelegenheiten über das Standesrecht jedes Einzelnen aus vielen natürlichen Gründen getrennt. Es steht daher kein Hinderniss im Wege, dass nicht ein und derselbe Dir keinen Streit wegen des Standesrechtes erhebe, diejenigen aber, von denen Du versicherst, es seien Deine Brüder, als Sclaven eigenthümlich in

23) *professio* s. *Heinecc.* Zus. bei *Brisson.*

Anspruch nehme oder behalte. Zum Beweise der Freiheit Deiner Brüder sind daher andere Beweismittel nöthig; denn der Umstand, dass Dir keine Frage über Dein Standesrecht erhoben wird, stellt für sie keinen genügenden Beweis der Freiheit her.

18. *Dieselben an Zoticus.*

Zum Beweise der Freigeborenheit wider die Rechtsnachfolger reicht der Umstand nicht hin, dass Dir von deren Erblasser etwas verpachtet worden sei; doch ist dies allein noch kein gültiger Beweisgrund für das Joch der Knechtschaft. Geg. zu Philippopel d. 15 Juli u. d. C. d. K.

19. *Dieselben an Paulus.*

Wir sehen, dass die Angelegenheit vielmehr hauptsächlich den betreffe, für den Du supplicirest, als Dich. Denn da Du angibst, ihn zur Freiheit geführt zu haben, so ist er mehr interessirt, dass sein Standesrecht förmlich geschützt werde; es wird mithin Dein eigenes Interesse auch dadurch wahrgenommen werden. Denn wenn er von demjenigen, wider den Du Deine Bitte richtest, als Sclav in Anspruch genommen, und die Freiheit für ihn auf den Grund der Deinerseits geschehenen Freiheitsertheilung gefodert wird, so schützt der Beweis des ihm angebornen Sclavenverhältnisses und die ihm die Freiheit verschaffende Wohlthat der Freilassung zugleich auch Dein Recht der Freilasserschaft. Wenn er aber in die Sclaverei einwilligt, so wirst Du, indem Dir dazu ein Recht zuständig sein soll, den Provincialpräsidenten angehen, und ihn auch wider seinen Willen vertheidigen können.

20. *Dieselben an Aeternalis.*

So wie die einmal zu Theil gewordene Freiheit nicht widerrufen werden kann, vergeben sich auf der andern Seite die Herren dadurch, was sie nicht in der Absicht, sie freizulassen, mit ihren eigenen Sclaven verhandeln, nichts. G. d. 27. Aug. u. d. C. d. K.

21. *Dieselben an Thrasylla.*

Diejenige Frauensperson, welche nicht ohne Arglist in dem Besitz der Freiheit befunden wird, steht, der Bestimmung des immerwährenden Edicts zufolge, in demselben Nachtheil, wie die [wirklich] in der Sclaverei Stehende; wenn aber Zweifel ist, ob verlangt werde, sie solle aus der Sclaverei in Freiheit, oder aus der Freiheit in Sclaverei versetzt werden, so wird dies aus ihrem eigenen Bittantrag [24]) sich klar erge-

24) *Conceptio;* die neuere Glosse versteht hier peinliche Frage mit Tortur; allein es hat wohl die ältere Recht, die es wie in *C.* 9. *h. t.* versteht, s. auch noch *C.* 22. *de eviction.*

ben; und es beeinträchtigt die Arglist der Sclavin niemals ihre eigenen Herren. G. d. 7. October u. d. C. d. Sirmius u. d. K.

22. *Dieselben an Pardula.*

Die Eltern bezeichnet der Geburtsbrief, und nicht Jemandes Geständniss. Wenn Du daher, geboren von einer Sclavin, nachher freigelassen, zur Freiheit gelangt bist, so hast Du, wenn Du geständig bist, Sclavin zu sein, wie von einer andern Sclavin geboren, durch einen Irrthum oder Erdichtung dieser Art die durch die Freilassung erworbene Freiheit keineswegs verlieren können, indem das Sclavenverhältniss nur auf bestimmte Art und Weise entstehen, nicht aber durch ein Geständniss hergestelt werden kann. G. d. 27. November u. d. C. d. K.

23. *Dieselben an Muscia.*

Wenn Dir von Deinem Herrn im Testamente die Freiheit unmittelbar hinterlassen worden ist, und die zu Erbinnen eingesetzten Töchter daraus die Erbschaft angetreten haben, so können deshalb, dass Du seinem Willen gemäss, oder demselben zuwider, einer seiner Töchter [sclavischen] Gehorsam geleistet, die übrigen Töchter Deine Freiheit nicht rückgängig machen.

24. *Dieselben an Sebastianus.*

Wenn eine Frauensperson vor den Acten bestraft, geständig gewesen ist, Sclavin zu sein, so hindert sie eine Handlung der Art nicht an der Vertheidigung der Freiheit.

25. *Dieselben an Licentianus.*

So wie die Unterlassung der Aufnahme einer Urkunde über die richtig geschehene Freilassung der ertheilten Freiheit keinen Nachtheil zufügen kann, so kann auch, wenn Du einen Sclaven zur Freiheit geführt hast, demselben der Verlust der Urkunde nichts schaden. G. d. 9. Febr. u. d. C. d. K.

26. *Dieselben an Modestus.*

So wie der Freilasser den Freigelassenen die einmal ertheilte Freiheit nicht nehmen kann, wird er auf der andern Seite auch zur Ertheilung der Freilassungsurkunde genöthigt.

27. *Dieselben an Austerius.*

Arianus ist, nachdem ihm vom Leonides Streit erhoben worden, für einen Freien durch Erkenntniss erachtet worden; daher kann er rechtlichermaassen von dem Besiegten nicht nochmals als Sclav gefordert werden. Ebensowenig schadet Dir der Dir von Arianus beigegebene Miterbe, wenn er mit dem durchsticht, oder dessen Erben, der ihm die Frage wegen des Standesrechts erhoben hatte, und es kann auch

dasjenige, was zwischen ihnen eingestanden worden, den Stand der Wahrheit, oder den Namen [25]) der Verlassenschaft des Erblassers nicht ändern.

28. *Dieselben an Eurymedontes.*

Der Rang des eine Magistratur bekleidet habenden väterlichen Grossvaters kann dem Enkel zum Beweise der Freiheit nichts nützen, indem bei einer Freiheitssache vielmehr auf das Verhältniss der Mutter und nicht des Vaters Rücksicht genommen wird. Doch reicht auch der des mütterlichen Grossvaters nicht allein hin, indem, wenn auch nachgewiesen werden kann, dass die Grossmutter frei gewesen sei, dennoch bekanntermaassen das Standesrecht aus vielen Gründen verändert werden kann. Geg. zu Sirmium d. 10. April u. d. C. d. K.

29. *Dieselben an Troilla.*

Dass diejenige von einer Sclavin geborne Frauensperson, die von dem, dessen Bettgenossin sie gewesen, losgekauft worden, ohne freigelassen zu werden, in der Sclaverei bleibe, unterliegt keinem Zweifel.

30. *Dieselben an Eutychia.*

Unter dem einzigen Vorwande nicht geleisteter Ehrerbietung kann die ertheilte Freiheit nicht zurückgenommen werden.

31. *Dieselben an Cassiana.*

Wenn Dir unredlicher Weise Frage wegen der Sclaverei erhoben wird, so kannst Du, nachdem ausgesprochen worden, dass Du nicht Sclav seiest, nach Anordnung der Förmlichkeiten und Einleitung des Verfahrens über Chicane oder Injurien, je nachdem Du den einen oder andern Weg zu Deiner Rache gewählt, wider dieselbe ein Erkenntniss fodern, und dann kannst Du auch, wenn für die Freiheit erkannt worden, Ersatz wegen Dessen in Anspruch nehmen, wovon Du erweislich machen kannst, dass es Dir geraubt worden sei. G. d. 11. October u. d. C. d. K.

32. *Dieselben an Athenais.*

Die Unterschrift des Sohnes des freilassenden Herrn kann, wenn sie erfolgt ist, der Freiheit so wenig etwas hinzufügen, als, wenn sie unterlassen worden, etwas nehmen.

33. *Dieselben an Melitiana.*

Wenn Dich Dein Herr auch gegen Zahlung einer Summe freigelassen hat, so hat dennoch die einmal zu Theil gewordene Freiheit nicht widerrufen werden können. G. d. 10. November u. d. C. d. K.

25) Ob *peculium* oder *hereditas*

34. *Dieselben an Eremonia.*

Eine Freie wird durch den Concubinat nicht zur Sclavin. Geg. d. 13. November u. d. C. d. K.

35. *Dieselben an Attalus.*

Der Umstand, dass Jemand das Vermögen eines Unmündigen als Vormund verwaltet hat, ist kein Hinderniss, dass er nicht in Ansehnng seiner Person sich Frage wegen des Sclavenverhältnisses gefallen lassen muss. Sirmium d. 13. November u. d. C. d. K.

36. *Dieselben an Theodorus.*

Wenn die Herrin mit ihrer Sclavin dahin einen Vertrag eingeht, dass, wenn sie eine bestimmte Zeit über gedient hätte, sie frei sein solle, so entsteht dadurch für die erstere keine Nothwendigkeit, dem Uebereinkommen Folge zu leisten. So wie dies auf der einen Seite wahr ist, so wird letztere auch auf der andern nicht genöthigt, wenn erwiesen wird, dass sie, während sie zugleich mit ihren Söhnen freigeworden, versprochen habe, diese Dir zum Dienst zu übergeben, dem Uebereinkommen Folge zu leisten.

37. *Dieselben an Olympius.*

Wenn Du Deinen freien Sohn an Deinen Schwiegersohn verkauft hast, der, so nahe durch Verwandschaft verbunden, sich nicht stellen kann, als habe er von dem Verhältniss keine Kunde, so kann keiner von den Genossen des Verbrechens den andern anklagen.

38. *Dieselben an Philesarphus.*

Desshalb, dass Dir von Seiten des städtischen Gemeinwesens [26]) kein Widerspruch erhoben worden, als Du zum Hafenaufseher erwählt wurdest, kann nichts destoweniger Dir Frage wegen des Standesrechts erhoben werden. Geg. zu Nicomedia d. 17 December u. d. C. d. K.

39. *Dieselben an Potesemicus.*

Es ist eine bekannte Sache, dass Kinder, die sich für Sclaven ausgeben, ihr Standesrecht nicht verändern. G. zu Sirmium d. 26 December u. d. C. d. K.

40. *Abschrift eines Briefes des Kaisers an Verutus.*

In Gemässheit Unseres Edicts soll auch in Freiheitsangelegenheiten, es mag nun über Freigelassenheit oder Freigeborenheit Frage erhoben werden, in Abwesenheit des einen

26) Durch Aenderung der Interpunction kann dieses auch zum Schlusssatz gezogen werden.

Theils nichts desto weniger die Sache erörtert, und nach Maassgabe der Gerechtigkeit ein Erkenntniss ertheilt werden dürfen.

41. *Die Kaiser Constantinus und Licinius an Eutychius, Präsident von Cappadocien.*

Wir befehlen, dass alle Briefe der Klägerin, welche sie an Aelius als Principalen gerichtet hatte, ungültig und nichtig sein, und als gar nicht vorhanden betrachtet, und über desselben Aelius Freigeborenheit solle Untersuchung eingeleitet werden dürfen; dabei soll es der Frau nicht schaden, dass sie an ihn als Decurio und Principalen geschrieben, oder dass er sich selbst für das eine oder andere ausgegeben hat, zumal nicht blos der Sclavenstand seiner Verwandschaft durch Aussagen von Zeugen erkannt wird, sondern auch aus des Aelius eigener Aussage vor einem andern Gerichte hervorging, dass er als von Sclavenherkommen erschien.

42. *Der Kaiser Constantinus an Maximus. Praef. Praet.*

Man hat sich dahin entschieden, dass die während des Prozesses [27]) geborenen Kinder in das Standesverhältniss ihrer Mutter treten; die vor der Einleitung des Verfahrens Geborenen aber werden alle im eigenen Namen zur Frage gezogen, weil nur die im Laufe des Processes Geborenen an das Schicksal der Mutter gebunden sein, und entweder den rechtmässigen Herren übergeben werden, oder die Freiheit mit den Urhebern ihres Daseins geniessen müssen. Geg. zu Sirmium d. 12. Juni 322. u. d. C. Probianus u. Julianus

Siebzehnter Titel.

De adsertione tollenda.

(*Von der Aufhebung der Adsertion.* [28])

1. *Der Kaiser Justinianus an Menna. Praef. Praet.*

Die über das Sclavenverhältniss zu erhebenden Rechtsstreitigkeiten wollen Wir einer leichten Prüfung unterwerfen und [ihnen ein sicheres] Ziel [vorstecken], indem Wir befehlen, *dass*, wenn Jemand, noch Sclav, behauptet, ein Freier zu sein, *oder*, in der Freiheit lebend, in die Sclaverei gefordert wird, die Erschwerung des Adsertors in beiden Fällen weg-

27) *Mox*, Glosse.

28) Da derjenige, dessen Standesrecht angefochten ward, seine Sache nicht selbst führen konnte, so musste dies durch einen Andern geschehen, der *adsertor* hiess, und von einem *procurator* darin verschieden war, dass letzterer auf Gefahr des Geschäftsherrn klagte, ersterer auf eigene. Darum konnten mehrere *adsertores* nach einander auftreten. Adsertion ist also als unübersetzbar beibehalten worden, und bezeichnet das erwähnte Rechtsmittel.

fallen und der [Betheiligte] unmittelbar sowohl selbst die Foderung dessen, der Herr zu sein behauptet, beantworten dürfen, als wenn er, im Besitz der Freiheit sich befindend, in die Sclaverei gefodert wird, ihm auch nichts im Wege stehen solle, einen Geschäftsbesorger zu bestellen. Denen hingegen, die als Sclaven auf die Freiheit Anspruch erheben, untersagen wir dies gänzlich; daneben sollen die Gesetze, welche die adsertorischen Rechtsstreitigkeiten ehedem einer zweiten und dritten Prüfung zu unterwerfen befahlen, für die Zukunft ausser Kraft sein, immaassen es, sobald keine Appellation eingelegt worden, gerecht ist, dass die erste Entscheidung bei Kräften bleibe; wenn aber eine solche erhoben worden, so wird sie der Richter, an den die Sache in Folge der Appellation gelangt, nach Art anderer Angelegenheiten prüfen, dessen Erkenntniss übrigens, in Folge der Gesetze über die adsertorischen Rechtsstreitigkeiten, durchaus nicht einer zweiten Untersuchung unterworfen werden soll. §. 1. Ingleichen heben Wir auch das alte Herkommen des Schutzes für das Sondergut oder andere Gegenstände und Angelegenheiten auf, indem Wir befehlen, dass blos die Sondergüter Derer, die selbst in dem Besitzverhältniss des Sclavenstandes stehend, über die Freiheit streiten, und die andern Gegenstände, welche in Anspruch genommen werden, in Gemässheit der äusserlichen Verfügung in Sicherheit gebracht werden. §. 2. Jeder aber, wer über die Freiheit streitet, soll, wenn er einen Bürgen stellen kann, denselben geben. Wenn ihnen aber dessen Stellung wirklich unmöglich ist, und dem Richter dies klar dargethan wird, so soll eine Sicherheitsbestellung mittelst Eides getroffen werden, und mögen sie wissen, dass, wenn sie nach getroffenen Maassregeln dieser Art sich entfernen, und durch Edicte geladen, nichtsdestoweniger ein Jahr lang in der Abwesenheit verharret haben, sie jedenfalls der Sclaverei verfallen, und der Herrschaft Dessen, der ihnen Streit erhoben hat, ohne allen Zweifel werden überwiesen werden. §. 3. Wer hingegen einen Andern in die Sclaverei fodert, der möge wissen, dass, wenn er nach der ersten vor irgend einem Gerichte, oder in Folge Kaiserlichen Befehls ergangenen Anklage, und Behändigung der Ladung an den, welcher als Sclav angegriffen wird, denselben vor einem zweiten Gerichte angeklagt haben sollte, er, ausser in dem Fall, dass der, von dem behauptet wird, er sei Sclav, selbst die Veranlassung dazu gewesen, auch wenn er wirklich Herr ist, seines Rechtes verlustig sein solle. G. d. 11. December.

2. *Derselbe an Joannes Praef. Praef.*

Die früherhin unbezweifelte Frage, welche aber gegen-

wärtig in Folge des Gesetzes, welches Wir über die Aufhebung der Adsertion erlassen haben, in einige Schwierigkeiten [der Lösung] verwickelt zu werden droht, haben Wir durch ein ausreichendes Mittel zu unterstützen Uns bewogen gefunden. Wenn nämlich früherhin durch Adsertoren um die Freiheit gestritten ward, und während der Adsertor den Rechtsstreit leitete, derjenige, welcher als Sclav in Anspruch genommen worden, in der Zwischenzeit mit Tode abgegangen war, so ward nichtsdestoweniger dem Adsertor die Nothwendigkeit auferlegt, den Streit zu Ende zu führen, damit der Käufer, wenn er unterlegen, und für die Freiheit erkannt worden war, den Regress wider den Verkäufer habe, und er ihm, als Verkäufer eines freien Menschen das zurückgäbe, was die Kaufsurkunde besagte, oder die Natur des Contracts erfoderte. Gegenwärtig aber, da der leere Name der Adsertoren verworfen worden, wie kann da, wenn die Person mit Tode abgegangen, um deren Standesverhältniss sich der Streit drehet, das Verfahren zu Ende geführt werden, da sich nur eine Person vor Gericht stellt? — Wir verordnen daher, dass im gegenwärtigen Fall dem Käufer die Befugniss freistehen soll, seinen Vorgänger anzugreifen, so dass der Verkäufer entweder nachweisen muss, dass er einen Sclaven verkauft habe, oder, wenn er es nicht vermocht, als habe er einen freien Menschen verkauft, die Gefahr der Entwährung auf ihn zurückfalle.

Achtzehnter Titel.

Quibus ad libertatem proclamare non licet et de rebus eorum, qui ad libertatem proclamare prohibentur.

(*Wem es nicht erlaubt ist, auf die Freiheit rechtlichen Anspruch zu erheben, und von dem Vermögen Derer, denen es verboten ist, auf die Freiheit Anspruch zu erheben.*)

1. *Der Kaiser Gordianus an Proculus.*

Wer sein wahres Verhältniss verleugnet, und sich hat verkaufen lassen, befindet sich in einer ganz andern Lage, als wer am Preise mit Theil genommen hat. Denn dem erstern ist die Vertheidigung der Freiheit unbenommen, dem letztern hingegen wird, auch wenn er Römischer Bürger ist, sobald er am Preise Theil genommen, die Freiheit verweigert. Derselbe Unterschied findet auch in Ansehung Dessen Statt, dem die Freiheit fideicommissweise hinterlassen worden, haben die verdientesten Rechtslehrer geantwortet. Geg. d. 1. Mai 239. u. d. C. d. K. Gordianus u. des Aviola.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Melana.*

Denen, die zu einer Bande Strassenräuber gehören, und durch Kaiserliche Gnade, oder Fiscalische Autorität [Jemandes] Sclaven geworden sind, haben die ältern Kaiser verordnet, die Freiheit zu verweigern [29]).

3. *Der Kaiser Constantinus an Maximus, Stadtpräfecten.*

Wenn Jemand auf die Freiheit Anspruch erhoben hat, so wird der Richter sofort aussprechen, dass Alles dasjenige, was sich bei ihm befindet, wovon er geständig ist, dass es demjenigen gehöre, der sich für den Herrn ausgibt, zurückgegeben und zurückerstattet werde, weil darüber gar kein Zweifel Statt findet. Wenn aber in Ansehung Dessen, was gefodert worden, in Folge geschehener Verneinung ein Zweifel Statt findet, so wird es durch Sicherheitsbestellung gedeckt, und die Foderung verschoben werden, so dass, wenn die Freiheit bestätigt worden, (weil auch denen, die jenen ihr Vermögen überlassen haben, geholfen werden muss), von ihm Rechnung über die geführte Verwaltung und Alles, was er schuldig ist, zurückgefordert werden mag, damit nach Abwendung der Sclaverei [30]) Derjenige, der vorher an Herrensstelle gewesen, das zurückerhalte, was er nach dem Rechte eines Herrn demselben als Sclaven hat zufliessen lassen, und was aus dem Erwerb und den Nutzungen dieser Gegenstände sich angesammelt, und was er diebischer Weise heimlich genommen und sich angeschafft hat, indem dasjenige nicht dem Anspruche des Herrn entzogen werden darf, was er dem Sclaven als Sondergut verliehen hatte. Was aber aus einem Testamente oder einer Schenkung erworben oder von den Einkünften dieser Gegenstände gekauft und gefertigt worden ist, das soll dem Freigebornen zu Theil werden. Alles dieses soll aber nach Beendigung der Freiheitsangelegenheit, soweit es von dem vorher Gedachten verschieden, unter Sequester bleiben, damit, nachdem diese Sachen von beiden entfernt, und bei einer Mittelsperson niedergelegt worden, beide um deren Eigenthum streiten mögen [31]). Geg. zu Thessalonich d. 15. Febr. 323 u. d. C. Severus und Rufinus.

29) Ueber dieses Gesetz s. d. Glosse. Die *Latrones capti* wurden nämlich *servi capientis*. *Familia* ist = *factio*.

30) *Servitus* steht hier eigentlich als *servitutis vindicandae jus*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IV.* 8. 2.

31) Ueber diese Stelle s. *Goth. l. l. in f.. quatenus — discernuntur* verstehe ich anders als *Gothofr.*

Neunzehnter Titel.

De ordine cognitionum.

(Von der Folge der rechtlichen Erörterungen und Entscheidung.)

1. *Der Kaiser Alexander an Vitalius.*

Da Du selbst geständig bist, Anfechtung wegen Deines Standesrechts zu erleiden, weshalb forderst Du denn da, bevor Dein persönliches Verhältniss feststeht, die Befugniss, Anklage wider Den zu erheben, der behauptet, Du seiest Sclave? Da Du nun, Deiner Angabe nach, Dich auf das Standesrecht Deines Geschlechts stützest, so fordere im ordentlichen Rechtsgange den Präsidenten auf, der, nach vorheriger Erörterung und Entscheidung der Freiheitssache, je nachdem der Erfolg ausgefallen, nicht in Zweifel sein wird, was er über das Verbrechen zu beschliessen habe. G. d. * 223. u. d. C. Maximus II. u. Aelianus.

2. *Derselbe an Gallus.*

Wenn über Erbschaft und Freiheit Streit ist [32]), so muss zuerst die Freiheitssache entschieden werden. Wenn aber über die Erbschaft Streit ist [33]), so ist zwar die Sache wegen der Freiheit zuerst einzuleiten, es genügt aber dem, der die Freiheit für sich hat, zum Siege, dass über die Erbschaft für ihn erkannt worden ist. G. d. 9. Aug. 223. u. d. C. Maximus II. u. Aelianus.

3. *Derselbe an Valerius.*

Wenn an Derjenigen ein Verbrechen ausgeübt wird, von der Du sagst, sie sei eine Freigeborene, so muss zuvörderst die Freiheitsangelegenheit in ihrer Ordnung durchgeführt werden, worauf der Präsident seine Erörterung und Entscheidung zu richten hat, weil es nothwendig ist, vorherzuwissen, wenn ein Verbrechen bewiesen worden, ob es als wider eine Freie und Freigeborene, oder wider eine Sclavin begangen zur Untersuchung zu ziehen sei.

4. *Der Kaiser Gordianus an Menedemus.*

Wenn Du eine Anfechtung Deines Standesrechts erleidest, so kannst Du, wenn die Freiheitssache zuvor beendigt und für Dich entschieden worden ist, ohne alles Hinderniss auch wider Den Klage erheben, welcher sich für Deinen Herrn ausgegeben hat. Wenn er aber Deiner Anklage den Umstand entgegengesetzt, dass Du ein nicht ihm, sondern einem Andern gehöriger Sclav seiest, so fällt zwar das Verfahren über die Freiheit weg, allein es wird die Prüfung der Sache von

32) Wenn der Kläger Beides fordert.

33) Und der Beklagte *de servitute* excipirt.

Seiten des Richtenden zeigen, ob die Anklage wegen des persönlichen Standesrechts eingeleitet werden, oder auf sich beruhen solle. G. d. 22. Nov. 239. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

5. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Alphenus.*

Da, wie Du sagst, die Frage Deines Standesrechts erhoben wird, und Du einfordern willst, was Du zu fordern hast, so ist es in der Ordnung, dass zuerst nach Einleitung der Förmlichkeiten (wenn dies den Rechten nach zulässig,) die Freiheitsangelegenheit vor dem Provinzialpräsidenten entschieden werde, so dass, nachdem Du für einen Freien oder wenigstens durch Erkenntnis festgesetzt worden, dass Du nicht Sclav seiest, er anbefiehlt, Dir Alles herauszugeben, was Du rechtlich zu fordern hast; solange Dies ungewiss ist, ob Du als Freier es zu fordern habest, oder Dein Herr, (wenn ein Erkenntniss Dich für einen Sclaven erachten sollte,) darf Dein Schuldner nicht zur Zahlung gedrängt werden. Geg. zu Beracum d. 30. April u. d. C. d. K.

6. *Dieselben an Alexandria.*

Wenn Du sagst, dass Dir gehörige Sachen von Denen geraubt oder entwendet seien, von denen Du behauptest, sie seien Deine Sclaven, und diese rechtlichen Anspruch auf die Freiheit erhoben haben, so muss zuerst die Freiheitsangelegenheit wider dieselben, und dann der Streit wegen Schadensstiftung und Entwendung vor dem Provinzialpräsidenten eingeleitet werden; so dass, sobald erkannt worden, sie seien Freie, oder nicht Sclaven nach vorherigem Beweise die Verurtheilung wegen Schadensstiftung und Entwendung erfolgen kann. Im entgegengesetzten Fall erlischt die Frage wegen der Entwendung. G. z. Sirmium, d. 30. Dec. u. d. C. d. K.

7. *Der Kaiser Constantinus an Bassus Praef. Praet.*

Wenn ein Streit über das Standesrecht entstanden ist, und zwar von Seiten dessen, von dem behauptet wird, er sei Sclav, angegeben wird, es habe der Herr etwas entwendet, so muss zuerst darauf geachtet werden, ob er aus dem Besitzstande des Sclavenverhältnisses auf die Freiheit Anspruch erheben zu müssen glaubt, oder [umgekehrt] sich im Besitz der Freiheit befindet, und in die Sclaverei gefordert wird. Wenn es nun feststeht, dass er in dem Verhältniss der sclavischen Dienstleistung stehend auf die Freiheit Anspruch erhebt, so muss zuvörderst die Standesangelegenheit entschieden, und darnach, (wenn es zulässig ist) der Punct wegen der Entwendung zum Verhör gezogen werden. Wenn aber der Fall von der Art ist, dass Derjenige, der in die Sclaverei zurückgefordert wird, angiebt, es sei ihm etwas entwendet worden, so wird Alles, was sich als entwendet ergiebt, dem, der Sclav zu sein, behauptet wird, nur dann wiedergegeben, wenn er durch pas-

sende Bürgen versprochen, dass der Gegenstand unverkürzt bleiben solle. Kann er dergleichen nicht stellen, so muss der Gegenstand der streitigen Verhandlung bis zu dem Tage sequestrirt werden, wo der Streit Ende nimmt, dergestalt jedoch, dass davon, (wenn sonst keine hinreichende Möglichkeit vorhanden ist), soviel an Processkosten und Alimenten für den Betheiligten entnommen werden darf, als nach einem mässigen Ermessen des Richters geschätzt worden. Wenn aber über das Standesrecht noch kein Streit erhoben worden, und Jemand etwas entwendet hat, und ein Erkenntniss über die Herausgabe des Besitzes an den Sachen ertheilt worden ist, jener aber, um dem nicht Genüge leisten zu müssen, Streitigkeit wegen des Standesrechts erhebt, so wird ihm die Nothwendigkeit obliegen, die Sachen auch ohne Bürgschaft herauszugeben, und dann die Freiheitsangelegenheit der Ordnung Rechtens zufolge zu betreiben.

Zwanzigster Titel.

De collusione detegenda.

(Von Entdeckung des heimlichen Einverständnisses.)

1. *Die Kais. Diocletianus u. Maximianus an Theodorus.*

Wenn Du angibst, der Sclav Deiner Mutter habe sowohl in Unehren mit seiner Herrin gelebt, als auch den Flecken dieser schimpflichen Verbindung mittelst Einverständniss über zu erheuchelnde Freigeborenheit, und unter dem Vorwande einer erlogenen Gefangenschaft [34]) vor dem zuständigen Richter verheimlichen wollen, und Deine Mutter habe ihm die Freiheit nicht ertheilt, sondern versicherst, dass sie ihn nur durch eine freiwillige Lüge zur Freiheit zu befördern gestrebt habe, so ist es klar, dass er Sclav ist, immaassen auch das über die Gefangenschaft erlassene Rescript des Kaisers **Pius**, eine, welche wie Du sagst, gar nicht eingetreten, ihn nicht zum Freigeborenen gemacht hat, noch die [seinerseits geschehene] Versicherung Deiner Einwilligung ihm das Recht der Freigeborenheit hat verschaffen können. G. d. 18. Jun 290. u. d. C. **Diocl.** IV. u. *Maximianus.* III.

2. *Dieselben an Milesius.*

Dass, wer sich im Stande eines Freigelassenen befinde, sein Standesrecht nicht durch Privatverträge verändern könne, wird im Numianischen Senatsbeschluss, worin eine Strafe wider die miteinander Durchstechenden festgesetzt, und eine Belohnung auf die Entdeckung gesetzt worden, ganz deutlich ausgesprochen. G. d. 27. Nov. u. d. C. d. K.

34) Aus der er losgekauft sei.

Einundzwanzigster Titel.

Ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur.

(Dass über das Standesrecht Verstorbener nach Verlauf von fünf Jahren keine Streitfrage erhoben werde.)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Nicon.*

Der zuständige Richter wird auf geschehenes Ersuchen den Punct wegen der Verjährung untersuchen, und wenn sich darnach ergibt, dass der Freilasser der Domitia, der als Römischer Bürger [unangefochten] bis zu seinem Todestage lebte, bereits fünf Jahr todt war, bevor der Streit über den Nachlass der Frauensperson anhob, so soll der Stand der Freigelassenen rücksichtlich der Person des Freilassers nicht weiter untersucht werden.

2. *Dieselben an Maximus.*

Wenn Derjenige, der Dich zum Erben gemacht hat, wegen des Verhältnisses seiner Mutter für einen Sclaven ausgegeben wird, seine Mutter aber fünf Jahr vor Erhebung des Streites verstorben ist, so wird die Verjährung Statt haben, indem über das Standesrecht [Deiner Person] keine Erörterung geschehen kann, ohne zugleich über das Deiner Mutter mitzuverhandeln; vorausgesetzt hierbei ist, dass sie zeitlebens ohne Anfechtung als Römische Bürgerin gelebt hat. G. 205. u. d. C. Antoninus II. u. Geta. II.

3. *Der Kaiser Alexander an Olympias.*

Wenn auch Dein gewesener Ehemann verstorben ist, dem Anfechtung seines Standesrechtes erhoben ward, so dauert die Sache dennoch, wegen des [möglichen] Gewinnes der Erbfolge auch nach seinem Tode fort, und muss von dem entschieden werden, der über den Nachlass, oder die einzelnen dazugehörigen Gegenstände zu entscheiden hat.

4. *Derselbe an Martianus.*

Wenn Der, von dem Du angiebst, er sei Dein Sclav gewesen, und von Deinem Bruder freigelassen, und zum Erben eingesetzt worden, als Römischer Bürger gelebt hat, und Du nicht innerhalb fünf Jahren nach seinem Tode angefangen hast, sein Standesrecht in Frage zu ziehen, so siehst Du ein, dass Du auch weder den von ihm eingesetzten Erben, noch denen, die er freigelassen, dem Inhalte des Senatsbeschlusses zuwider Streit erheben könnest. Hast Du aber vor Verlauf dieses Zeitraums Klage erhoben, so steht Dir nichts entgegen, sowohl sein Sondergut im rechtlichen Wege zu verfolgen, als auch wider die Freigelassenen, nach geschehener Anordnung des Streites der Vorschrift des Edicts gemäss zu verfahren. G. d. * Mai 229. u. d. C. Modestus u. Probus.

5. *Der Kaiser Gordianus an Severus.*

Die Bestimmung, dass nach fünf Jahren über das Standesrecht Verstorbener keine Anfechtung erhoben werden könne, bezieht sich darauf, ob eine Entlassung aus der Gewalt zu Recht beständig oder unvollkommen sei, durchaus nicht.

6. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Polla.*

Wenn Deine Mutter, allgemeiner Annahme nach, als Freigeborene gelebt hat, und von Zeit ihres Todes fünf Jahre verflossen sind, so kannst Du sowohl das städtische Gemeinwesen als Unmündige, welche Dir Frage wegen Deines Standesrechts zu erheben suchen, mit der bekannten Verjährung abweisen. Ob sie aber als Freigeborene bis zu ihrem Todestage gelebt hat, das wird vor Gericht untersucht werden. Wenn sich hier eine Verschiedenheit ergibt, so nimmt man auf die spätere Zeit Rücksicht. — Geg. d. 8. Jun. 260. u. d. C. Saecular II. u. Donatus.

7. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Heliodor.*

Wenn Dein Vater als Freigeborener gelebt hat, und Anfechtung seines Standesrechts, als sei er Sclav des Fiscus, nicht vor dem Provincialpräsidenten, der in der Regel über Fragen dieser Art entscheidet, sondern vor dem nicht zuständigen Richter, dem Procurator des städtischen Gemeinwesens erlitten hat, und nach dessen Tode ein fünfjähriger Zeitraum verflossen ist, so ist Dein Standesrecht durch die aus dem Senatsbeschluss entspringende Verjährung gedeckt.

8. *Dieselben an Theodora.*

Die Rückforderung von Sachen des Sonderguts Deines Sclaven wird, wenn die einzelnen Gegenstände ohne hinzukommenden Rechtstitel von Jemand besessen werden, durch keine Verjährung der Zeit beschränkt werden. Denn der über die Nichtanfechtung des Standesrechts Verstorbener erlassene Senatsbeschluss findet keine Anwendung, wenn der Verstorbene sich zur Flucht gewendet, und im Versteck gestorben ist. *G. zu* Mailand d. 22. Nov. u. d. C. d. K.

Zweiundzwanzigster Titel.

De longi temporis praescriptione, quae pro libertate et non adversus libertatem opponitur.

(*Von der ordentlichen*[35] *Verjährung, insofern sie für die Freiheit, und nicht wider dieselbe vorgeschützt wird.*)

1. *Die Kais. Diocletianus u. Maximianus an Mutianus.*

Wer lange im schlechten Glauben im Besitz der Freiheit

35) Ich habe diese Uebersetzung gewählt, weil die zehn- und zwanzigjährige Verjährung die gewöhnliche im Gegensatz

gelebt hat, dem kann die Einrede der ordentlichen Verjährung von keinem Nutzen sein. Wenn Du daher geständig bist, Demjenigen, den Du nennst, Dich durch die Flucht entzogen zu haben, so begreifst Du, dass Du dadurch allein nicht ohne Arglist im Besitz der Freiheit bist.

2. *Dieselben an Carcinus.*

Der bei einem rechtmässigen Anfang die ordentliche Verjährungszeit hindurch gehandhabte Besitz gewährt einen festen Schutz für die Freiheit. Denn die der Freiheit gebührende Begünstigung und ein anderer Grund von wohlthätigen Folgen hat schon längst dazu hingeführt, dass denen, die zwanzig Jahre lang ohne alle Anfechtung im Besitz der Freiheit im guten Glauben sich befunden haben, die Verjährung wider die Beunruhigung ihres Standesrechts von Nutzen sein müsse, so dass sie sowohl Freie, als Römische Bürger werden. Geg. zu Antiochien d. 1. Juli 302. u. d. C. Constantinus IV. und Maximianus II.

3. *Abschrift eines Briefes der Kaiser Constantinus und Licinius an Dionysius, Praef. Vicar.*

Durch die Länge der Zeit allein, auch wenn sie über sechzig Jahre sich erstreckt, dürfen der Billigkeit zufolge, die Rechte der Freiheit nicht verkürzt werden. Geg. d. 28. Apr. 314. u. d. C. Volusian. und Annian.

Dreiundzwanzigster Titel.

De peculio ejus, qui libertatem meruit.

(*Vom Sondergute Dessen, der die Freiheit verdient hat.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Rufinus.*

Du hättest gar nicht bezweifeln sollen, dass die Lage Derer, die von noch Lebenden freigelassen werden, von der Derer, welchen die Freiheit in einem Testamente hinterlassen worden, ganz verschieden sei, indem im ersten Fall das Sondergut stillschweigend ihnen zugestanden ist, sobald es ihnen nicht genommen wird, im letztern aber es klaren Rechtens ist, dass, wenn es nicht ausdrücklich ertheilt worden, es den Nachfolgern verbleibe.

Vierundzwanzigster Titel.

De Senatusconsulto Claudiano tollendo.

(*Von der Aufhebung des Claudianischen Senatsbeschlusses.*)

1. *Der Kaiser Justinianus an Hermogenes, Mag. officior.*

Da Wir es in Unsern Zeiten, wo Wir Uns viele Bemü-

zu allen andern ist; ebenso habe ich *longus* in der Verbindung mit *tempus* allein und *possessio* wiedergegeben; die stete Wiederholung von 10 und 20jährig würde zu störend sein.

hungen in Ansehung der Freiheit Unserer Unterthanen haben angelegen sein lassen, für gottlos gehalten haben, dass gewisse Frauen um ihre Freiheit gebracht werden und eine von der Barbarei der Feinde wider die natürliche Freiheit eingeführte Sitte auch als Folge der Willkühr nichtswürdiger Menschen erscheine, so wollen Wir, dass der Claudianische Senatsbeschluss und das dabei beobachtete Herkommen in Betreff der Anzeigen und richterlichen Bescheide für die Zukunft ausser Kraft sein sollen, damit nicht freigeborene Weiber ein Mal verführt oder durch unglückselige Begier gefesselt, oder durch sonst eine andere Veranlassung wider ihr Geburtsrecht als Freigeborene in Sclaverei gerathen, und dem Glanz ihrer Verwandschaft die schmählichste Schande angethan werde, insofern eine Frau, die mit hohen Würden beehrte Verwandte hat, fremder Herrschaft unterworfen werden kann, und einen vielleicht tiefer als ihre Verwandschaft stehenden Herrn fürchten muss. Dies soll auch von Freigelassenen gelten. Denn wenn eine Frau einmal im Genuss der Freiheit ist, so gestattet es die Stufe der Bildung Meiner Zeit nicht mehr, dass sie durch solchen Schimpf in Sclaverei versetzt werde. Damit jedoch Sclaven und Hörige nicht glauben mögen, es solle ihnen solch sträfliches Beginnen ungeahndet ausgehen (welcher Zusatz vornehmlich in Ansehung der Hörigen zu bemerken ist, damit nicht, wenn sie auf Ehen mit freien Weibern sinnen, der Stand dieser Menschen nach und nach abnehme), so verordnen Wir, dass, wenn ein Sclav oder Höriger etwas dergleichen unternommen, sein Herr freie Macht haben solle, entweder eigenmächtig, oder durch den Provincialpräsidenten einen solchen Sclaven oder Hörigen mit der gebührenden Züchtigung zu belegen, und von einer solchen Frau zurückzunehmen. Hat er dies unterlassen, so möge er den daraus entstehenden Schaden seiner eigenen Nachlässigkeit zuschreiben.

Fünfundzwanzigster Titel.

De nudo jure Quiritium tollendo.

(Von der Aufhebung des reinen Rechts der Quiriten.)

1. *Der Kaiser Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Um die Spielerei veralteter Spitzfindigkeiten durch diese Entscheidung von Grund aus aufzuheben, so gestatten Wir ferner keinen Unterschied zwischen den Eigenthümern, in Ansehung derer entweder der blosse Name: nach dem Rechte der Quiriten (*ex jure Quiritium*) oder [der Ausdruck] nur nach völkerrechtlichem Eigenthum (*in bonis esse* [37]) sich vorfindet, weil Wir nicht wollen, dass ferner diese

37) Der Zusammenhang erfodert diese Uebersetzung.

Art von Unterschied bestehen soll, und ebensowenig der Name: nach dem Rechte der Quiriten, der von einem Räthsel in Nichts verschieden ist, gar nicht sinnlich wahrnehmbar, sondern blos ein leerer und überflüssiger Wortschall ist, wodurch der Geist des Jünglings, welcher sich zum ersten Male zum Gesetzunterricht wendet, abgeschreckt, vom Anfange an die nutzlosen Verfügungen des alten Gesetzes vernimmt, sondern es soll ein jeder Eigenthümer dies mit vollständiger gesetzmässiger Wirkung sein, sei es in Betreff von Sclaven oder anderer ihm gehöriger Sachen.

Sechsundzwanzigster Titel.

De usucapione pro emtore vel transactione.

(Von der Ersitzung als Käufer oder in Folge Vergleichs.)

1. *Der Kaiser Antoninus an Flavianus.*

Wenn Deine Sclaven von denen verkauft worden sind, die kein Recht zum Verkauf gehabt haben, so kannst Du sie mit der Eigenthumsklage zurückfodern. Denn sie haben von den Käufern nicht ersessen werden können, indem durch den unerlaubten Verkauf ein Diebstahl geschehen ist. Geg. d. 12. Aug. 213. u. d. C. Antoninus IV. und Balbinus II.

2. *Der Kaiser Alexander an Marcellinus.*

Wenn die Vormünder wider des Erblassers Willen Sclaven verkauft haben, welche der Erblasser wegen ihrer besondern Kunstkenntniss seinen Erben im Testamente befohlen hat, zu behalten, so haben sie nicht ersessen werden können. Geg. d. 3. März 224 u. d. C. Julianus II. u. Crispinus.

3. *Derselbe an Nepotilla.*

Wenn Du angefangen hast, die im guten Glauben gekaufte Mutter Dessen zu besitzen, Namens dessen Du, Deiner Angabe nach, eine Anfechtung erleidest, so kannst Du das von ihr nachher bei Dir empfangene Kind dennoch ersitzen, wenn sie auch selbst gestohlen gewesen ist.

4. *Derselbe an Achilleus.*

Wenn Du erwiesen hast, dass der Gegentheil zum Verkauf einer Sclavin seine Einwilligung gegeben habe, so wird er nicht gehört werden, wenn er den von ihm genehmigten Contract widerrufen will. Auch dann aber, wenn dieser Beweis wegfällt, und Du die im guten Glauben gekaufte, und vom Verkäufer im guten Glauben verkaufte Sclavin, im Laufe ordentlicher [38])

38) S. Unterholzner Verjährungslehre Th. I. S. 271. Anm. 276. II. S. 77. Dieselbe Lesart wie die schöne Fuldaische glos-

Verjährungszeit ersessen hast, kann der Anspruch Dessen, der das Eigenthum fodert, nicht bestehen.

5. *Der Kaiser Gordianus an Marinus.*

Wenn der Besitzer im schlechten Glauben einen Theil des Besitzes verkauft hat, so kann zwar Dasjenige, was er selbst besitzt, jedenfalls mit den Nutzungen zurückgefodert werden; allein die verkaufte Portion wird nur dann rechtlichermaassen vom Besitzer gefodert werden können, wenn er wissentlich, dass sie einem Andern gehöre, gekauft, oder der Käufer im guten Glauben die Ersitzung noch nicht erfüllt hat. Denn [nur] wenn der Besitz gewaltsamer Weise verloren gegangen, ist, bevor er in des Eigenthümers Gewalt gekommen, dem Käufer die Ersitzung nicht möglich, wenn er auch im guten Glauben gekauft hat.

6. *Der Kaiser Philippus sagte im Gespräch zu Cölius:*

Da erwiesen ist, dass die Sache verpfändet, und nachher vom Schuldner verkauft worden sei, so ist es klar, dass sie als gestohlen nicht habe ersessen werden können. Ohne Datum und Jahreszahl.

7. *Derselbe an Compes.*

Wer wissentlich einen fremden Sclaven wider des Herrn Willen verkauft, der begeht einen Diebstahl, weil der an der Sache klebende Mangel vor der Rückkehr des Besitzes an den Eigenthümer den Erfolg der Ersitzung nicht gestattet, wenn sie auch im guten Glauben besessen wird. Geg. d. 10. Febr.*

8. *Derselbe an Severus.*

Auf den Grund des Vergleichs hat man einen rechtmässigen Grund des Besitzes, und kann ersitzen.

9. *Derselbe an Cajus.*

Wer von einem Unmündigen, der ohne seines Vormundes Ermächtigung verkauft, gekauft hat, den schützt kein Verlauf ordentlicher Verjährungszeit. Ist er aber durch des Käufers Geld bereichert worden, und will er nach erreichter Mündigkeit unter dem Vorwande seines Rechtes einen unbilligen Gewinn ziehen, so wird er durch die Einrede der Arglist abgewehrt werden.

Siebenundzwanzigster Titel.

De usucapione pro donato.

(*Von der Ersitzung als geschenkt.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Macedonius.*

Es mag Dir der Eigenthümer die Stellen, deren wegen

sirte Handschrift *temporis spatio,* hat mein *Cod. Venetian.* von *Bernard. de Tridino de Monteferrato* 1495.

Du supplicirst, geschenkt, oder Du sie vom Nichteigenthümer geschenkt erhalten, im guten Glauben angenommen und ersessen haben, so kann Dir nichts genommen werden, was rechtlich erworben worden ist. Geg. d. 11. März. *

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Capitonius.*

Dass, wer eine fremde Sclavin verschenkt, dem Herrn nichts vergebe, ist unzweifelhaften Rechtens; denn einen Diebstahl begeht man auch, wenn man etwas ohne des Eigenthümers Willen abhanden bringt, so dass an dem Gegenstande keine Ersitzung erfolgen kann. Geg. d. 9. Apr. u. d. C. d. K.

3. *Dieselben an Rhodanus.*

Eine vollkommene Schenkung kann man nicht ungültig machen. Eben so richtig dies ist, wird auch der Irrthum über eine falsche Ursache durch das Anführen des guten Glaubens nicht vertheidigt; dies wird auch in Ansehung der Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung beobachtet.

Achtundzwanzigster Titel.

De usucapione pro dote.

(*Von der Ersitzung als Mitgift.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Taurinus.*

Bewegliche zur Mitgift gegebene Gegenstände, obgleich fremde, werden, wenn sie von dem Empfänger im guten Glauben ohne Mangel des Besitzes angenommen worden sind, als Mitgift ersessen.

Neunundzwanzigster Titel.

De usucapione pro herede.

(*Von der Ersitzung als Erbe.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Theophilus.*

Wenn die Ersitzung als Erbe nicht Statt hat, so begreifst Du, dass weder Deine Mutter, deren Erbe Du geworden, noch Du selbst, Sclaven aus diesem Grunde ersitzen könntest [39]). G. zu Rom d. 25. Juni 215. u. d. C. Lätius II. und Cerealis.

39) S. Unterholzner Thl. 1. S. 376. und die das. angef. Meinungen über dieses Gesetz; ich erkläre dieses Gesetz anders, und zwar den Grund gegen die Mutter mit dem folgenden Gesetz, denn *Quum — habeat* steht absolut, und sehe nicht wohl ein, wie man so grosse Schwierigkeiten bei der Interpretation finden kann.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Maurina.*

Es hat sich die Meinung behauptet, dass nichts als Erbe ersessen werden könne, sobald Notherben vorhanden sind.

3. *Dieselben an Diodorus.*

Durch die irrige Meinung von Jemandes Tode kann der Besitz des Nachlasses eines Abwesenden als Erbe nicht von Statten gehen.

4. *Dieselben an Serapionus.*

Wenn kein wahrer Rechtstitel vorangeht, so kann die Ersitzung nicht von Statten gehen, und dem Besitzer so wenig nützen, als seinem Erben, und ebenso wenig wird unter dem Vorwande, als gehöre etwas zur Erbschaft, was einem Andern gehört, die Forderung des Eigenthümers durch den Verlauf ordentlicher Verjährungszeit aufgehoben. Geg. d. 26. December u. d. C. d. K.

Dreissigster Titel.

Communia de usucapionibus.

(Allgemeine Regeln von den Ersitzungen.)

1. *Der Kaiser Alexander an Sabinus.*

Wer auf den Grund des Pachts besitzt, von dem wird, wenn er gleich den Gegenstand körperlich innehat, angenommen, dass er nicht für sich, sondern für den Eigenthümer des Gegenstandes besitze. Denn dem Pächter oder Miether von Grundstücken wird die Einrede der ordentlichen Verjährung nicht erworben. Geg. d. 26 März 226 u. d. C. Alexander II. und Marcellus.

2. *Derselbe an Onesima.*

Du sagst zwar, Du habest den Sclaven, dessen wegen Du supplicirst, schon längst gekauft; wenn Du aber bedenkst, dass ein zu meinem Fiscus gehöriger Gegenstand nicht ersessen werden kann, so siehest Du auch ein, dass Du auf die Klagen meines Fiscus Antwort geben müssest, und das Eigenthum nur unter der Bedingung erhalten könnest, wenn sich ergeben, dass derselbe nicht von einer dem Fiscus gehörigen Sclavin geboren sei.

3. *Der Kaiser Philippus an Pantinus.*

Wenn Antiochus im schlechten Glauben wissentlich Deinen Sclaven an sich behalten hat, so hebt die Ersitzung wegen des Mangels des Besitzanfangs, Deinen Anspruch wider dessen Rechtsnachfolger nicht auf, wenn dieser auch im guten Glauben besitzt.

Einunddreissigster Titel.

De usucapione transformanda et de sublata differentia rerum mancipi et nec mancipi.

(*Von der Umgestaltung der Ersitzung und der Aufhebung des Unterschieds zwischen den Sachen strengrömischen Eigenthums und nicht strengrömischen Eigenthums* [40]).

1. *Der Kaiser Justinianus an Ioannes Praef. Praet.*

Nachdem unsere Wachsamkeit den Namen und den Begriff: nach dem Rechte der Quiriten aufgehoben hat, und gegenwärtig überall auch die Einreden verflossener zehn, zwanzig oder dreissig Jahre, oder wenn sonst dergleichen einen längern Zeitraum begreifende vorhanden sind, nach gemeinschaftlichen Grundsätzen gelten, so ist es auch ganz unnütz, den Begriff der Ersitzung nur an Italische Grundstücke anzuwenden, in Ansehung der Provincialgrundstücke aber auszuschliessen. Auch wenn man fremde Grundstücke, jedoch Italische, im guten Glauben zwei Jahre lang besass, wurden die armen Eigenthümer ausgeschlossen, und ihnen kein Regress an dieselben vorbehalten; dies ging auch ohne Wissen der Eigenthümer vor sich. Nichts aber war unbilliger, als wenn Einer abwesend, und noch dazu, ohne es zu wissen, in einem so kurzen Zeitraum seines Besitzes verlustig ging. Daher ist es Unsere Meinung, durch gegenwärtiges Gesetz auch in Ansehung der Italischen Grundstücke, die unbeweglich sind, oder dafür erachtet werden [41]), gleich der einjährigen Einrede, auch die Ersitzung umzugestalten, so dass auch für diese nur die Verjährungsfristen von zehn, zwanzig, dreissig und fernern Jahren Statt finden, die früheren [42]) Einschränkungen aber ganz aufgehoben sein sollen. Da aber die Alten auch in Betreff der beweglichen oder sich bewegenden Sachen, welche veräussert oder auf irgend eine Weise, versteht sich im guten Glauben, in Besitz genommen worden waren, die Ersitzung Statt finden liessen, und zwar nicht blos innerhalb der Grenzen Italischen Grund und Bodens [43]) sondern mit Ausdehnung auf den ganzen Erdkreis, und dieselbe mit einem einjährigen Zeitraum schlossen, so haben Wir auch hier eine Verbesserung treffen zu müssen geglaubt, so dass fortan, wenn Jemand eine bewegliche oder sich bewegende Sache in irgend einem Lande, gleichviel ob in Italien oder in

40) Nämlich in Folge der Erwerbungsart s. Niebuhr Röm. Gesch. I. S. 503. und Hugo R. Gesch. S. 172.

41) *Hujusmodi*, nämlich die obgedachten.

42) S. Unterholzner Thl. II. S. 80. Anm. 582.

43) S. Unterholzner a. a. O. Anm. 583

einer Provinz, im guten Glauben drei ununterbrochen fortlaufende Jahre besessen, er sie fernerhin mit gutem Rechte besitzen soll, als eine durch Ersitzung erworbene. Nur ist hierbei als Bedingung zu beobachten, dass er sie in allen diesen Fällen vom Anfang herein im guten Glauben erhalten haben müsse, wie dies die ordentliche Verjährung erfordert, und dass für ihn der Besitz des frühern rechtmässigen Besitzers auch fortgesetzt, und auf die Frist der zehn, zwanzig oder dreissig Jahre angerechnet werde. Dies soll Unserer Meinung nach auch bei beweglichen Gegenständen beobachtet werden, dergestalt, dass überall das rechtmässige Innehaben aus vorangegangenem rechtmässigen Titel des Vorgängers, welches er an einem Gegenstande hatte, durch die Kenntniss des Nachfolgers, dass die Sache einem Andern gehöre, nicht unterbrochen werden soll, wenn der Besitz auch aus einem bereichernden Grunde angehoben hat. Auf diese Weise wird nun zwar die ordentliche Verjährung dem Raume der Zeit nach ausgedehnt, allein es wird doch der durch die Ersitzung für die Eigenthümer so rasch entstehende Verlust vermindert, und deren nachtheilige Rechtsbestimmungen; immaassen auch die Eintheilung der Sachen in solche strengrömischen und nicht strengrömischen Eigenthums veraltet ist, und mit Recht abgeschafft werden muss, so dass in Ansehung aller Sachen und überall in Betracht des Ortes eine gleiche Anordnung Statt finden und dabei alle unnöthige Zweideutigkeiten und Unterscheidungen wegfallen sollen. Geg. zu Constantinopel d. 18. October 531 nach d. C. Lampadius u. Orestes.

Zweiunddreissigster Titel.

De acquirenda et retinenda possessione.

(*Von der Erwerbung und Erhaltung des Besitzes.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Atticus.*

Dass durch eine freie Person auch dem darum Nichtwissenden der Besitz erworben werden, und nachdem er Wissenschaft davon erhalten, derselbe in den Stand versetzt werden könne, dass die Ersitzung für ihn anhebe, ist sowohl um des daraus entspringenden Nutzens willen, als auch aus Rechtsgrundsätzen angenommen worden. Geg. d. 26. Novbr. 196 u. d. C. Fuscus u. Dexter.

2. *Der Kaiser Alexander an Maurus.*

Wer Dich deshalb ängstigt, als seiest Du noch nicht in den ausschliesslichen Besitz dessen eingeführt, was Du durch einen Geschäftsbesorger gekauft hast, ist in grossem Irrthum, da Du selbst angibst, schon lange in dessen Besitz gewesen

zu sein, und Alles als Herr gethan zu haben. Denn wenn es in der Urkunde auch nicht ausgedrückt worden, dass Dir der Besitz übergeben worden, so hast Du ihn doch in der That und der Wahrheit nach selbst erlangt, sobald Du mit Wissen des Verkäufers im Besitz gewesen bist.

3. *Der Kaiser Decius an Rufinus.*

Der übergebene ausschliessliche Besitz an von irgend einer Person einem Kinde geschenkten Sachen, wird körperlich erworben. Denn wenn gleich die Ansichten der Rechtslehrer hierüber abweichend sind, so scheint es doch gerathener, dass dessenungeachtet, (wenn auch keine vollständige Willensbestimmung vorhanden war,) der Besitz inzwischen durch die Uebergabe erworben worden sei; denn sonst würde ja, wie es in einem Gutachten des hochgelehrten Papinianus heisst, der Besitz für ein Kind nicht einmal durch den Vormund erworben werden können. Geg. d. 28. März 250 u. d. C. Decius u. Gratus.

4. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Nepotianus.*

Wenn gleich der Besitz nicht durch den Willen allein erworben werden kann, so kann er doch durch den Willen allein erhalten werden. Wenn Du also wüste gelassene Grundstücke, nicht in der Absicht sie aufzugeben, geraume Zeit hindurch unangebaut gelassen, sondern ihre Bebauung nur aus Nothwendigkeit einer vorhandenen Besorgniss verschoben hast, so kann Dir durch das Missgeschick der verflossenen Zeit kein Nachtheil entstehen. Geg. d. 1. Aug. 290 u. d. C. d. K. IV. u. III.

5. *Dieselben an Mennon.*

Da sich Niemand den Grund seines Besitzes verändern kann, und Du angibst, Dein Pächter habe sich, ohne allen ausserdem hinzugekommenen Grund, blos bei Gelegenheit dessen, dass er sich in der Pacht befand, zu dem Fehltritt eines widerrechtlichen Verkaufs hinreissen lassen, so wird der Provincialpräsident, nach Erforschung des wahren Sachverhältnisses, Dein Eigenthumsrecht nicht beeinträchtigen lassen.

6. *Dieselben an Valerius.*

Wenn der Präsident befunden hat, dass der, den Du angibst, aus keiner rechtmässigen Ursache Deinen Acker oder Deine Weinberge in Besitz genommen habe, und Deine Foderung durch keine Einrede aufgehoben werde, so wird er keinen Anstand nehmen, Dir den Besitz mit allem Zubehör, herauszugeben. Geg. d. 13. April u. d. C. d. K.

7. *Dieselben an Asyncritus.*

Ein unredlicher Besitz kann dem Besitzer keinen festen Titel gewähren, woraus als unbestreitbar folgt, dass derjenige, wer ohne Einwilligung des Eigenthümers sich des ausschliesslichen Besitzes eines fremden Landgutes angemaasst, oder ohne die des Geschäftsverwalters, der ein Recht dazu hatte, diese Zustimmung zu ertheilen, keinen rechtmässigen Besitz habe erlangen können. Geg. d. 9. Decbr. u. d. C. d. K.

8. *Dieselben an Cyrillus.*

Man hat des Nutzens wegen angenommen, dass der Besitz, und wenn das Eigenthum von demselben unzertrennbar sei [45]), auch letzteres durch einen Geschäftsbesorger erworben werde. Geg. zu Sirmium d. 12. Febr. u. d. C. d. K.

9. *Dieselben an Sergius.*

Es kann auch der Käufer in Folge eines wirklichen Verkaufs den Besitz, den er nicht erlangt hat, unredlicher Weise nicht behalten, und um soviel weniger hat derjenige, wer durch falsche Versicherung, wie wenn er Käufer wäre, da er doch ohne Pfandverbindlichkeit ein Darlehn gegeben hätte, in ein fremdes Landgut eindringt, einen rechtmässigen Grund dasselbe zu behalten. Geg. zu Sirmium d. 3. April u. d. C. d. K.

10. *Der Kaiser Constantinus an Maternus.*

Es liegt ausser Zweifel, dass in Ansehung des Besitzes eine doppelte Beziehung Statt finde, die eine hat das Recht zum Gegenstande, die andere den Körper [46]); der aus beiden Bestandtheilen bestehende Besitz [47]) ist aber nur dann ein gesetzmässiger, wenn er durch das Stillschweigen und sich Ruhigverhalten aller Gegner bestätigt wird; ist aber Einspruch und Streit entstanden, so kann derjenige nicht als Besitzer betrachtet werden, der, wenn er auch den Besitz körperlich inne hat, dennoch in Folge entstandener Streitigkeit und gerichtlicher Einleitung derselben über sein Besitzrecht in Ungewissheit und Zweifel versetzt ist. Geg. zu Trier d. 22. Jan. 314 *u. d.* C. Volusianus II. u. Annianus.

11. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an Petronius, Vicar von Spanien.*

Die von den Vorgängern herbeigeführten Besitzmängel dauern fort, und den Nachfolger begleitet die Schuld seines Vorgängers. Geg. zu Mailand d. 18. Decbr. 397 u. d. C. Cäsarius u. Atticus.

44) D. h. bei Occupation und Tradition s. Savigny Besitz S. 11.
45) S. Savigny S. 144. Anm. (2).
46) *Utramque,* s. Unterholzner Thl. I. S. 456. Anm. 438.

12. *Der Kaiser Justinianus an Ioannes Praef. Praet.*

Es ist Unserer Majestät über eine Streitfrage aus den Büchern der Sabinianischen Schule Bericht erstattet worden, worüber Wir bestimmen, dass, wenn ein Sclav, oder ein Geschäftsbesorger, oder Pächter, oder Miethsmann, oder irgend ein Anderer, durch den man besitzen darf, körperlich den erhaltenen Besitz irgend eines Gegenstandes in Stich gelassen, oder einem Andern verrätherischer Weise überliefert habe, durch Nachlässigkeit oder Arglist, so dass einem Andern dadurch Gelegenheit eröffnet ward, den Besitz zu ergreifen, dem Eigenthümer dadurch gar kein Schade entstehen solle, damit nicht aus der Bosheit eines Andern einem Dritten Schaden entstehe, sondern er soll selbst, wenn er freien Standes ist, den rechtsbegründeten Klagen unterworfen, und dabei dem Eigenthümer des Gegenstandes aller Schade ersetzt werden, oder auch Dem, in Ansehung dessen er nachlässig oder arglistig gehandelt hat. Ist aber der Besitz noch nicht in den Händen des Geschäftsbesorgers, oder Pächters, oder Miethsmanns, oder Sclaven gewesen, sondern er hat durch eigene Nachlässigkeit oder Arglist unterlassen, denselben in Empfang zu nehmen, so erleidet derjenige, welcher ihm dies übertragen, den in Ansehung des Besitzes in Folge der Schlechtigkeit oder Nachlässigkeit der erwähnten Personen eintretenden Nachtheil durch seine eigene schlechtgetroffene Wahl.

Denn Wir verordnen nur, dass der Herr auf keine Weise irgend einen Nachtheil durch diejenigen Personen erleide, denen er etwas übertragen, nicht aber, dass er auch durch sie einen Vortheil erlangen soll, indem auch die alte Rechtsregel, welche bestimmte, dass der Sclav ein Rechtsverhältniss seines Herrn nicht solle verschlechtern können, nur dann Anwendung leidet, wenn der Herr Schaden haben würde, nicht wenn er verlangt, dass ihm durch den Sclaven ein Gewinn erwachsen solle. Natürlich bleibt in diesem Fall dem Eigenthümer des Gegenstandes, oder dem, der zu dessen Erhaltung die vorgedachten Personen beauftragt hat, wider dieselben jede durch die Gesetze zuständige Klage vorbehalten.

Dreiunddreissigster Titel.

De praescriptione longi temporis decem vel viginti annorum.

(*Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Julianus Praef. Praet.*

Wenn nach erhobener und weiter nicht berücksichtigter Streitfrage ein Gegenstand an einen neuen Eigenthümer im

guten Glauben gelangt ist, und von da an neue zwanzig Jahr ohne Unterbrechung verflossen sind, so darf der alsdannige Besitzer nicht beunruhigt werden, indem er ebensowenig, wie er von des vorigen Eigenthümers Besitzzeit durch Anknüpfung keinen Gebrauch macht, der selbst beunruhigt worden ist, auch deshalb keine Anfechtung erleiden darf, dass demselben Streit erhoben worden ist. Ist der erste Besitzer beunruhigt worden, so kann er dennoch, wenn er gleich nachher die ordentliche Verjährungszeit hindurch ohne alle Unterbrechung im Besitz geblieben ist, sich auf die ordentliche Verjährung nicht berufen; dies gilt auch in Ansehung städtischer Gemeinwesen.

Auth. Ut sponsalitia largitas §. *Rursus* (*Nov. CXIX. c.* 7).

Wenn der Besitzer etwas im schlechten Glauben veräussert so fällt die ordentliche Verjährung weg, wenn der wahre Eigenthümer sein Recht und die geschehene Veräusserung nicht kennt. Hier kommt es also dann auf die dreissigjährige Verjährung an. Wenn aber derjenige, welcher glaubte, dass ihm dieselben Sachen zuständig seien, vom [wahren Verhältniss] Kunde erhaltend, innerhalb zehn Jahren in der Nähe und zwanzig Jahren in der Ferne [47]) keinen Rechtsstreit erhoben hat, so wird der Besitzer durch die [ordentliche] Verjährung gedeckt, dieselben sicher behalten.

Auth. Ead. §. *de praescript.* (*Nov. CXIX. c.* 8).

Ist Jemand einige Jahre mit dem Andern zusammen, und andere von ihm getrennt gewesen, so werden ihm über die zehnjährige Frist soviel Jahre noch zugerechnet, als er innerhalb derselben abwesend gewesen.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus.*

Die ordentliche Verjährung pflegt in der Regel diejenigen zu beschützen, die den im guten Glauben erhaltenen und fortgesetzten Besitz ohne durch Beunruhigung in Folge eines Rechtsstreits gestört worden zu sein, behalten haben. Geg. d. 27. Novbr. 286 u. d. C. Maximus II. und Aquilinus.

3. *Dieselben an Antoninus.*

Wenn die Weinberge, die Deine Mutter Deinem Stiefvater zum Heirathsgut bestellt hat, Dein Eigenthum sind, und durch den bisherigen Zeitablauf noch keine Verjährung erwachsen ist, so wird der Provincialpräsident dafür sorgen, dass Dir dieselben herausgegeben werden.

4. *Dieselben an Hermogenes.*

Langjähriger blos in Folge Erbganges ohne weitern rechtmässigen Titel überkommener Besitz kann aus diesem alleini-

47) *Inter praesentes et absentes*, so nach Hugo im Civ. Mag. Band V. N. 17. S. 462.

gen Grunde zur Verjährung nichts nützen. Geg. zu Sirmium d. 10. April u. d. C. d. K.

5. *Dieselben an Sotericus.*

Es ist eine unbezweifelte Rechtswahrheit, dass, wer wider Den Eigenthumsklage erhebt, dem einzig und allein ein Irrthum des Klägers einen Grund zu seinem Besitz ohne wahren Rechtstitel gewährt hat, durch die Einrede, er habe während der ordentlichen Verjährungsfrist dazu still geschwiegen, nicht abgewiesen werde. Geg. zu Sirmium d. 21. April u. d. C. d. K.

6. *Abschrift eines Briefes Derselben an Primosus, Praes. von Syrien.*

Wenn ein Verkauf, obgleich zwischen Personen, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, betrügerischer und arglistiger Weise geschehen ist, so hat denselben die folgende Zeit nicht bestätigen können, indem die ordentliche Verjährung in Bezug auf Contracte schlechten Glaubens keine Anwendung leidet.

7. *Dieselben an Anthea.*

Wer durch den die ordentliche Verjährungszeit über gedauerten Besitz gedeckt ist, dem bringt der Verlust der Urkunde [über seinen Erwerbstitel] keinen Schaden; und ebensowenig kann die Uebelthat eines Andern die durch die Länge des Besitzes erlangte Sicherheit stören. Geg. d. 31. Decbr. u. d. C. d. K.

8. *Dieselben an Celsus.*

Wenn Derjenige, wider den Du supplicirst, die einstmaligen Sclaven Deiner Mutter, als sei er, jedoch nur in Folge geschehener Annahme an Kindes Statt, deren Sohn, vertheidigt, so reicht der alleinige Wille einer beabsichtigten und unerlaubten Annahme an Kindes Statt nicht hin, um das Eigenthum zu erwerben. Deshalb steht Dir nichts im Wege, die Sclaven zu fodern, ohne dass Du die Verjährung zu fürchten brauchst, vorausgesetzt, dass derjenige, wider den Du supplicirest, deren Besitz nur auf die angegebene Art und Weise erlangt hat.

9. *Dieselben an Demosthenes.*

Der Käufer guten Glaubens fodert in Folge der zehnjährigen Verjährung wider einen Anwesenden, die zu Anfang [48]) [des Processes] vorzuschützen genügt, nachdem der Kläger sein Foderungsrecht bewiesen, durch Führung des Beweises

48) *In cuj. initio etc.* Dies *in* dürfte nach *Cont.* herauszuwerfen sein; auch liest eine Ausgabe des Codex von *Bernard. de Tridino de Monteferato, Venet.* 1495, den ich besitze, blos *cujus initio etc.* ohne *in*.

eines rechtmässigen Besitzes gedeckt, mit Recht die Freisprechung.

10. *Dieselben an Rheginus.*

Auch Denen, die den Besitz im guten Glauben erlangt haben, nützt die ordentliche Verjährung, welche erst nach einer Verzögerung der Einleitung des Verfahrens erfüllt worden ist, nichts, indem sie nach Erhebung des Streites nur mit Rücksicht auf die bereits verflossene Zeit in Betracht kommt. Geg. d. 13. Decbr. u. d. C. d. K.

11. *Der Kaiser Justinianus an Menna Praef. Praet.*

In Ansehung der Verjährung, die nach zehn oder zwanzig Jahren Statt findet, verordnen Wir hiermit durch unzweifelhafte Rechtsvorschrift, dass, wenn bewiesen wird, es habe Jemand in Folge einer Schenkung, oder aus einer andern bereichernden Ursache in gutem Glauben zehn oder zwanzig Jahre eine Sache besessen, und zwar auch mit Hinzurechnung der Zeit des früheren Besitzers, die erwähnte ordentliche Verjährung ihm ohne Zweifel zur Seite stehe, und er nicht dadurch abgewiesen werde, dass zufällig ein bereichernder [Erwerbs] grund ins Spiel komme. Geg. d. 1. Juni 528 u. d. C. d. K. Justinianus.

12. *Derselbe an Ioannes Praef. Praet.*

Da in Ansehung der Verjährung bei den Alten dreierlei Zweifel vorhanden waren, erstens in Betreff des Gegenstandes, wo er nämlich belegen, zweitens wegen der Personen, ob man nämlich die Anwesenheit beider oder nur einer erfodern solle, und drittens, ob der Kläger sowohl wie der Beklagte und der streitige Gegenstand in derselben Provinz oder in derselben Stadt sich befinden müsse, so begreifen Wir dieselben alle durch die Verordnung des gegenwärtigen Gesetzes, so dass nichts von derselben ausgeschlossen sein soll. Wir befehlen daher, in Fällen dieser Art den Wohnort beider Personen, des Klägers sowohl, wie des Beklagten zu berücksichtigen, so dass sowohl derjenige, wer Streit wegen des Eigenthums oder wegen einer Hypothek erhebt, als der Besitzer des Gegenstands sich an einem Orte soll befinden müssen, d. h. in derselben Provinz. Denn es scheint Uns angemessener, den Wohnort nicht blos auf eine Stadt zu beschränken, sondern vielmehr auf eine Provinz [auszudehnen]; und wenn nun also beide in derselben Provinz ihren Wohnsitz haben, so soll die Sache als eine in der Nähe betrachtet, und der Kläger durch die Verjährung von zehn Jahren ausgeschlossen werden. In Ansehung der Gegenstände, worüber Zweifel Statt findet, soll gar keine Verschiedenheit herrschen, sie mögen in derselben

Provinz, oder in einer benachbarten, oder jenseits des Meeres gelegen, oder durch langen Zwischenraum getrennt sein. Haben aber beide Betheiligte nicht in derselben Provinz ihren Wohnsitz, sondern der Eine in der einen, und der Andere in der andern, dann soll die Sache zwischen ihnen als in der Ferne betrachtet werden, und die zwanzigjährige Verjährung Statt haben. Denn es steht nichts im Wege, gleichviel, ob ein Gegenstand in derselben Provinz befindlich ist, oder in einer andern, darüber Rechtsstreit vor den Provincialgerichten zu erheben, und um so mehr in dieser blühenden Residenzstadt. Denn was thut es, ob der Besitz in derselben Provinz Statt habe, oder in einer andern, da das Recht der Anspruchnahme als Eigenthum ein unkörperliches ist, und die Gegenstände mögen befindlich sein, wo sie wollen, doch das Eigenthum an denselben und die über sie Statt habende Verpflichtung an den Herrn und Gläubiger zurück gelangen kann? Denn es haben Unsere Vorfahren scharfsinniger Weise und gleichsam auf göttlichen Antrieb die Klagen und die Rechtsbestimmungen derselben darum begründet, damit sie, als unkörperlich, überall ihr Recht und ihre körperliche Wirkung auszuüben vermögen. Hiernach soll nun die Sache vollständig abgeschlossen sein und fernerhin Niemand in Zweifel ziehen, wie es in Ansehung der Nähe und Ferne [bei der Verjährung] zu halten sei, so dass die Frage in Betreff Dessen, der den Besitz in Folge rechtlichen Anfanges inne hat, sobald der Wohnsitz beider Theile ausgemittelt ist, rücksichtlich aller Gegenstände, sie seien gelegen, wo da wolle, gelöst ist, ohne dass es weiter auf Wissenschaft und Nichtwissenschaft ankommt, damit nicht eine neue Veranlassung zu unauflöslichen Zweifeln entstehe. Wornach sich auch bei solchen Gegenständen zu achten, die nicht am Boden hängen, sondern unkörperliche sind, die in einem Rechtsbegriff bestehen, wie der Niessbrauch und alle übrigen Dienstbarkeiten.

Vierunddreissigster Titel.

In quibus caussis cessat longi temporis praescriptio.

(*In welchen Fällen die ordentliche Verjährung wegfällt.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus u. Maximianus an Marcellina.*

Wenn Derjenige, dem Du ein Landgut zur Bewirthschaftung in Pacht gegeben hast, Dir nachher die Urkunden, wodurch erwiesen werden kann, dass das Eigenthum Dir gehöre, durch Deine Stiefmutter heimlich entwendet hat, so kann er dadurch allein den Verlauf der ordentlichen Verjährung nicht für sich anführen.

2. *Dieselben an Dionysius.*

Wenn die Ersitzung Statt hat, so ist rücksichtlich des Eigenthums an Sclaven die Frage von der ordentlichen Verjährung derselben völlig überflüssig [49]).

3. *Dieselben an Apollinaris.*

Wenn Einer einen gemeinschaftlichen ungetheilten Gegenstand im Ganzen besitzt, so wird er durch den Verlauf ordentlicher Verjährungszeit insofern nicht gedeckt, dass nicht der Theilhaber seinen Antheil eigenthümlich in Anspruch nehmen, oder die Gemeingutstheilungsklage wider ihn erheben könnte, indem die Erbtheilungsklage sowenig wie die Gemeingutstheilungsklage durch die ordentliche Verjährung ausgeschlossen wird. Geg. zu Sirmium d. 30. März u. d. C. d. K.

4. *Dieselben an Libroa.*

Wer Erbschaftsklage erhebt, dem kann zwar die ordentliche Verjährung nicht schaden, wer sich aber weder als Erbe noch als Besitzer, sondern als Gekauft oder Geschenkt oder unter irgend einem andern Titel im Besitz von zur Erbschaft gehörigen oder gehöriggewesenen Sachen befindet, dem schadet diese Rechtsvorschrift nicht, da wider diese keine Erbfolge in Anspruch genommen werden kann [50]). Geg. d. 11. Septbr.

5. *Dieselben an Hosimus.*

Wenn Du einen nicht als aufgegeben betrachteten, aber vom Feinde verwundeten Sclavenknaben auf Deine Kosten, wie Du versicherst, in dem Glauben, er sei ein Freier, geheilt hast, so kannst Du Dich nicht mit der Einrede der ordentlichen Verjährung schützen, so dass ihn sein Herr nicht gegen Erstattung der geschehenen Verwendungen rechtlichermaassen in Anspruch nehmen könnte.

Fünfunddreissigster Titel.

Quibus non objicitur longi temporis praescriptio.

(*Wenn die ordentliche Verjährung nicht entgegensteht.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Venulejus.*

Die Zeit über, während deren sich ein Soldat auf dem Marsch vor dem Feinde befindet, läuft keine Verjährung wi-

49) Charond. bemerkt: *i. e. cum servi usucapti sint, superfluo quaeritur, an longi temp. praescr. in quaestione de servor. proprietate admittatur*; und die Basil. sagen generell: *ἐπὶ τῶν κινητῶν πράγματων, τρακταϊξομένης τῆς διὰ τριῶν ἐνιαυτῶν ἐκ τῦ χρᾶσθαι δεσποτείας περιττον ἐστι τὸ ζητεῖν περὶ χρονίας παραγραφῆς.*

50) S. Unterholzner Verjährungsl. Thl. I. S. 368. Anm. 367.

der die Foderungen, deren Vorhandensein rechtlich erwiesen werden kann. Geg. d. 2. Juli 224. u. d. C. Julian. u. Crispus.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an den Oberarzt Aurelius.*

Da Du versicherst, während Deiner Abwesenheit haben Diejenigen, wider die Du Klage führst, gewaltsamer Weise Deinem Rechte zubehörige Gegenstände in Besitz genommen, und es einleuchtend ist, dass Du Deiner Amtspflicht gemäss Dich von Unserm Hoflager nicht entfernen kannst, so wird Unser Präfectus Prätorio mit Zuziehung Derer, welche die Sache angeht, zwischen Euch entscheiden. Unnöthiger Weise aber foderst Du, dass Dir der Verlauf der ordentlichen Verjährung nicht entgegnet werde, inmaassen der Grund einer rechtmässigen Abwesenheit, und die Erfüllung einer Amtsobliegenheit Dich wider einen Nachtheil der Art vertheidigt. Geg. zu Nicomedia d. 15. März u. d. C. Max. V. u. Aquil.

3. *Dieselben an Numidius, Statthalter in Italien.*

Es ist bekannt, dass die während des minderjährigen Alters verstrichene Zeit nicht in die ordentliche Verjährungszeit eingerechnet werde. Diese hebt erst dann an, wenn der Eigenthümer der Sache zum volljährigen Alter gelangt ist. Geg. d. 10. Septbr. 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

4. *Dieselben an Crispin.*

Wenn der Besitz ohne Anfechtung unangetastet fortgewährt hat, so muss die vorgeschützte Verjährung von Wirksamkeit sein, allein gegen Abwesende entweder in Staatsgeschäften oder überhaupt durch Zufall, verordnen Wir, soll dies keinesweges Statt finden. Geg. d. 24. Febr. 292. u. d. C. Annibalianus u. Asclepiodotus.

5. *Dieselben an Januarius.*

Es ist ausgemachten Rechtens, dass weder der Darlehns-, noch der Leih-, noch der Niederlegungsklage, noch der wegen Vermächtnisses, Fideicommisses, Vormundschaft oder sonst einer andern Personalklage, die Einrede der ordentlichen Verjährung entgegnet werden könne. Geg. d. 1. Febr. u. d. C. d. K.

6. *Dieselben an Dulcius.*

Wer vom Feinde gefangen, durch das Heimkehrrecht zurückgekehrt ist, der braucht, wenn er mit einer unmittelbaren dinglichen Klage, oder mit jedweder andern das Eigenthum in Anspruch nimmt, den Besitz seines Gegners während der [Verjährungs]zeit nicht zu fürchten, da wider Diejenigen, denen aus irgend einem Grunde durch Wiedereinse-

tzung in den vorigen Stand geholfen wird, eine Thatsache der Art nicht von Wirkung ist.

7. *Dieselben an Cassander.*

Wer im guten Glauben besitzt, der wird in der Nähe durch zehnjährige, und in der Ferne durch zwanzigjährige Verjährung geschützt; wird in Ansehung einer Person von Seiten der Kläger die Hülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt, so ist es angemessen, nach Abrechnung des Zeitraumes, in Betreff dessen, wenn [Staatsgeschäfte] [51]) geführt worden, in der Regel Abhülfe ertheilt wird, den Ueberrest in Anschlag zu bringen.

8. *Der Kaiser Justinianus an Menna Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass blos denjenigen Soldaten, die auf dem Marsch vor dem Feinde begriffen sind, die während dieses Marsches verstrichene Zeit, zur Abwendung der Einrede [der Verjährung] zum Besten gereiche, während diejenige Zeit, während der sie nicht auf dem Marsch vor dem Feinde begriffen anderer Orten, oder in ihren Häusern verweilen, ihnen zur Erlangung dieses Vorrechts durchaus nicht behülflich sein soll. Geg. zu Constant. d. 1. April 529. u. d. C. Decius.

Sechsunddreissigster Titel.

Si adversus creditorem praescriptio opponatur.

(*Wenn dem Gläubiger die Verjährung entgegengestellt wird.*)

1. *Der Kaiser Gordianus an Veneria.*

Langjähriges Stillschweigen, unterstützt von der ordentlichen Verjährung, entkräftet die Klage der ihr Pfand rechtlich verfolgenden Gläubiger, ausser wenn die Schuldner, oder die in ihre Rechte getreten sind, den Besitz der verpfändeten Sache inne haben. Ueberall aber, wo dem Gläubiger vom Besitzer [des Pfandes] die ordentliche Verjährung entgegnet wird, bleibt ihm die persönliche Klage wider den Schuldner vorbehalten.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Marcella.*

Wenn Du nicht Erbe des Schuldners geworden bist, sondern eine Dir zu Theil gewordene Schenkung durch zwanzigjährigen rechtmässigen Besitz befestigt worden ist, so erlaubt es das Recht weder, Dich mit der persönlichen Klage anzu-

51) So verstehe ich *si quid f. gestum*, s. Unterholzner a. a. O. Thl. I. S. 492. Anm. 493.

äussert worden sein? — Gleichermaassen, wenn von der Kaiserin Majestät etwas veräussert wird, weshalb soll es nicht desselben Vorrechts theilhaftig sein, und warum sollen Unsere Minister, durch welche wir Unsern Privatschatz verwalten lassen, bei Verkäufen Gewähr und andere Verträge des Privatnutzens den Kaufurkunden hinzufügen, oder dergleichen Verbindlichkeiten in den Urkunden über Veräusserungen, Tausche oder Vergleiche anerkennen, wenn dergleichen beliebt worden? — Dies [52]) kann nur der verlangen, wer weder die kaiserliche Majestät anerkennt, noch den grossen Abstand zwischen Privatvermögen und der Erhabenheit des Herrschers, und den Ministern, durch welche Wir das Vermögen Unserer kaiserlichen Häuser verwalten lassen, Injurien und Schaden zuzufügen sich bestrebet. In der Absicht, Alles dieses aufzuheben, befehlen Wir durch gegenwärtiges allgemeines und für ewige Zeiten geltendes Gesetz, dass alle von Unserm kaiserlichen Hofe ausgehende Veräusserungen, gleichviel ob von Unserer Gnade oder der Kaiserin, Unserer Gemahlin Majestät oder Denen, die künftig des kaiserlichen Namens würdig sein werden, sie seien gegenwärtig schon geschehen oder zukünftige, ohne alle Anfechtung verbleiben sollen, es mögen [den Empfängern] die Sachen von Uns selbst, oder durch Unsere Procuratoren (jedoch auf vorherige Anweisung von Uns,) überwiesen worden sein. Und es soll Niemand wagen, Diejenigen, welche in Folge irgend eines vorangegangenen Veräusserungstitels eine Sache erhalten, sie sei beweglich oder unbeweglich, oder sich bewegend, oder unkörperliche Rechte, oder Präbenden, in Klagen zu verwickeln, oder sich der Hoffnung hinzugeben, dass irgend ein Weg gegen dieselben offen stehe, sondern jeder Zugang verschlossen sein, jede Regung und Hoffnung eines solchen Muthwillens. Gegen Unsere kaiserlichen Häuser sollen sie aber nur innerhalb vier Jahren, wie gegen den Fiscus, die dinglichen oder hypothecarischen Klagen, die sie zu haben vermeinen, anbringen dürfen, so dass die Sache auf Unsern Befehl eingeleitet und zu dem ihr gebührenden Ausgang geführt werden soll. Ist diese vierjährige Frist verstrichen, so soll Niemandem auch wider Unser kaiserliches Haus weiter eine Klage zustehen. Weil Uns nun wohlbewusst ist, dass sowohl Wir als Unsere Gemahlin, die Kaiserin Majestät, verschiedenen Personen bereits Vielerlei geschenkt und verkauft, und durch andere Titel überwiesen

52) Dieser Nachsatz veranlasst mich, so wie geschehen, im Text abzutheilen, und den letzten Satz noch von der Frage abhängen zu lassen. Ohne dies wüsste ich den Sinn nicht zu deuten. Charond. theilt ebenso ab.

haben, besonders aber den ehrwürdigen Kirchen, den Fremdenhospitälern, den Armenpflegehäusern, den Bischöfen, Mönchen und andern unzähligen Personen, und dergleichen Freigebigkeit aus Unserm Privatschatz, oder dem Unserer Gemahlin Majestät geschehen, so befehlen Wir, dass auch diese unverbrüchlich Das behalten sollen, was sie bekommen haben, dergestalt, dass wider sie selbst gar keine Klage soll erhoben werden dürfen, innerhalb vier Jahren aber vom heutigen Tage an Allen und Jedem freistehen solle, gegen Unsere kaiserlichen Häuser ihre Klagen über Gegenstände der Art anzubringen, und mögen sie wissen, dass ihnen nach Ablauf vorbemeldeter vier Jahre auch gegen Unsere kaiserlichen Häuser kein Regress weiter freistehen solle. Denn da das kaiserliche Vermögen sich vieler Vorrechte erfreuen muss, sowohl in Ansehung der Schenkungen, die auch ohne darüber aufgenommene gerichtliche Urkunden volle gültige Kraft haben, als der Sachen, welche des zur Zeit regierenden Kaisers Majestät seiner kaiserlichen Gemahlin in stehender Ehe geschenkt, oder selbst von letzterer schenkungsweise erhalten hat, dergestalt, dass diese Schenkung sofort vollständig sein soll, ohne auf eine Zeit der Bestätigung zu warten, so soll auch dies als ein kaiserliches Vorrecht erscheinen. Denn wer mit Rath und That für das Wohl des ganzen Staats Tag und Nacht arbeitet, warum soll der nicht ein seines Geschickes würdiges Vorrecht besitzen? Was also Unsere Majestät von wegen der kaiserlichen Würde und zum Besten der Empfänger verordnet hat, das sollst sowohl Du, als alle übrige Unsere Richter zu beobachten sich bestreben, und es soll von da an gültige Kraft haben, wo Wir auf göttlichen Wink Uns mit mit der kaiserlichen Krone bekleidet haben. Geg. zu Constantinopel d. 28. Decbr. 531. nach dem Cons. Lampadius u. Orestes.

Achtunddreissigster Titel.

Ne rei dominicae vel templorum vindicatio temporis praescriptione submoveatur.
(Dass die Rückfoderung von Gegenständen, die dem Kaiser, oder den Kirchen gehören, keiner Verjährung unterliege.)

1. *Die Kaiser Valens und Valentinianus an Probus Praef. Praet. von Gallien.*

Es ist oftmals verordnet worden, dass Sclaven, Freigelassene und ausserdem die zu Unserm Vermögen gehörigen Hörigen, so wie deren Nachkommen und Enkel, welche aus Unserm Besitz entweichen, und diesen oder jenen öffentlichen Dienst übernommen haben, von der Würde, in die sie sich heim-

lich eingestohlen, wenn sie dergleichen erlangt haben sollten, entkleidet, während hier jede Bestimmung der Zeit wegfällt, zu Unserm Vermögen wieder eingestellt werden sollen.

2. *Die Kaiser Valentinus, Theodosius und Arcadius an Dexter, Comes des kaiserlichen Privatschatzes.*

Alle Ländereien, welche von Pächtern oder Anbauern des Kaisers, der Städte oder der heiligen Tempel in irgend einer Provinz verkauft, oder durch irgend einen andern Vertrag veräussert worden sind, sollen, befehlen Wir, von Denen, welche sie ohne allen Rechtsgrund und den Gesetzen zuwider innehaben, zurückgegeben werden, ohne dass die ordentliche Verjährung eintritt, und sollen die unredlichen Ankäufer nicht einmal den Preis zurückfodern dürfen. Geg. zu Constantinopel d. 3. Juli 387. u. d. C. d. K. Valentin. IV. u. Eutrop.

3. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an Paulus, Comes des kaiserlichen Privatschatzes.*

Wenn irgend ein Verwegener sich solcher Plätze angemaasst haben sollte, welche zum kaiserlichen Privatvermögen gehören, so sollen sie der Angabe der alten Steuerkataster zufolge in ihr voriges Rechtsverhältniss wieder eingesetzt werden. Du sollst deshalb die durch Erschleichung erlangten Rescripte, sammt der eingetretenen ordentlichen Verjährung und dem Nachtheil des neuen Steuerverhältnisses wieder aufheben, und Alles wieder dahin zurückerstatten, wovon es gerissen worden. Denn ein langjähriger [unrechtmässiger] Besitz kann so wenig als eine neue [eigenmächtig veränderte] Steuerangabe [53]) das Vorrecht Unseres Eigenthums aufheben. Geg. d. 28. April, u. d. C. d. K. Arcad. V. u. Honor. III.

Neununddreissigster Titel.

De praescriptione XXX vel XL annorum.

(Von der dreissig- und vierzigjährigen Verjährung.)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Ariana.*

Da, wie Du versicherst, während Deiner Abwesenheit Diejenigen, welche auf Deine Grundstücke ein Auge geworfen hatten, es dahin gebracht haben, dass dieselben unter dem Vorwande einer Naturalabgabe von der Präsidialstelle um ein

53) *Professio censualis novella Principis censum seu opes imminuere non potest, ut veteris census fidem evertat; ita enim hic locus intelligendus est: neque enim hic simpliciter indicatur, antiquo censui standum, seu fidem habendam, non novo. Hoc certe loco non de fide census, sed de validitate ejus agitur, s. Goth. ad Cod. Th. X. 1. 15.*

Geringes verkauft wurden, so wird, wenn der Zeitraum der gesetzmässigen Frist [54]) vom Tage des Verkaufes an verflossen ist, der Statthalter der Provinz zwischen Euch Erörterung der Sache einleiten, und nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts erkennen. Wenn aber die gesetzmässige Zeit vom Tage des öffentlichen Verkaufs an noch nicht verstrichen ist, so wird der Richter, nach vorheriger Prüfung Deines Anführens, das befolgen, was die Beschaffenheit der Sache erfodert, wohlwissend, dass, wenn er den Kauf als einen unrechtmässigen befunden, der für einen fehlerhaften Contract gegebene Preis, Inhalts der kaiserlichen Verordnungen, den Käufern im schlechten Glauben nicht wieder herausgegeben zu werden brauche.

2. *Die Kaiser Valens und Valentinianus an Volusianus Praef. Praet.*

Es würden die Eigenthümer von Grundstücken übel daran sein, wenn die bittweise Besitzenden ein solches Vorrecht dadurch erlangen sollten, dass es nach Verlauf von vierzig Jahren nicht erlaubt wäre, sie auf irgend eine Weise anzugreifen, indem ja das Constantinianische Gesetz nur befiehlt, bei denjenigen Besitzern nicht nach deren Besitzanfang zu fragen, die vielmehr für sich als für einen Andern besessen haben. Diejenigen aber kann man eigentlich gar nicht Besitzer nennen, die dergestalt etwas inne haben, dass sie deshalb selbst den gewöhnlichen Lohn zahlen müssen. Niemand also, der als Pächter sich im Besitz befindet, soll durch langjähriges Innehaben fremder Sachen sich ein Eigenthumsrecht anmaassen dürfen, damit nicht die Eigenthümer in die Nothwendigkeit gerathen, entweder das zu verlieren, was sie verpachtet haben, oder ihnen nützliche Pächter vielleicht abzuweisen, oder alle Jahr öffentliche Verwahrung wegen ihres Eigenthums einzulegen. Geg. d. 25. Juli 365. u. d. C. Valens u. Valentinian.

3. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an Asclepiodot. Praef. Praet.*

Gleichwie die auf eine bestimmte Sache gerichteten Klagen, sollen auch die in Bezug auf Gesammtheiten und persönliche über einen Zeitraum von dreissig Jahren nicht ausgedehnt werden, wenn eine Sache oder ein Recht gefodert, oder eine Person mit einer sonstigen Klage oder Verfolgung eines Rechts angegriffen wird, wird nichts desto weniger die

54) S. Cujac. Obs. XVIII. Cap. 27. Unterholzner Thl. I. S. 56. Anm. 55. Man glaubt hierin eine Spur der 30 und 40jährigen Verjährung schon vor Constantin zu finden.

dreissigjährige Verjährung zu besorgen sein. Ganz dieselbe Rechtsvorschrift ist auf Den anwendbar, wer ein Pfand oder eine Hypothek nicht von seinem Schuldner, sondern von einem Andern, der sie seit rechtsverjährter Zeit besessen, in Anspruch zu nehmen versucht. Alle Klagen also, die nicht früher erhoben worden, sollen, nach einem dreissigjährigen Schweigen von da an, wo sie rechtszuständig wurden, fortan keine Kraft weiter haben, und es soll [zur Unterbrechung der Verjährung] nicht hinreichen, eine in Folge geschehenen bittlichen Ansuchens, wenn auch mittelst Annotation, ertheilte Antwort erhalten, oder auch vor Gericht sich darauf berufen zu haben, wenn nicht nach geschehener Berufung auf das kaiserliche Rescript, oder angebrachter Klage vor Gericht, die förmliche Belangung mittelst [Ladung durch] den Gerichtsdiener erfolgt ist, ohne dass Schwäche des Geschlechts, Abwesenheit, oder Militärdienst gegen dieses Gesetz geschützt werden soll, sondern es soll blos das unmündige Alter (wenn es auch unter dem Schutze des Vormundes steht,) von dieser Verfügung ausgenommen werden. Denn sobald [Unmündige] zu dem Alter gelangt sind, wo sie unter der Fürsorge des Curators stehen, so sollen sie ebensowohl wie Andere die dreissigjährige Frist beobachten müssen. Nur diejenigen Klagen sollen aber binnen der ununterbrochenen Frist von dreissig Jahren erlöschen, die früherhin als immerwährende erschienen, nicht diejenigen, die schon in alten Zeiten beschränkt waren. Nach Verlauf dieser Frist soll aber, ist Unsere Meinung, gar keine Möglichkeit Statt finden, ferner etwas zu beginnen, wenn es auch Jemand versuchen sollte, sich mit der Unwissenheit des Gesetzes zu entschuldigen. Geg. zu Constantinopel d. 24. Novbr. 424. u. d. C. Victor.

4. *Der Kaiser Anastasius an Matronianus Praef. Praet.*

In der Absicht, Jedem, wer es sei, alle Kunstgriffe irgend einer Art, um Schaden zu stiften, abzuschneiden, verordnen Wir, dass zwar alle Einreden der Verjährung, welche aus dem alten Rechte, oder aus kaiserlichen Decreten ihren Ursprung nehmen, wie wenn sie durch dieses Gesetz alle einzeln und namentlich aufgezählt wären, in ihrer Kraft fortdauern, und Jedem, wem sie zustehen, oder künftighin zustehen sollten, ihren Schutz in Gemässheit ihres Inhalts für immer gewähren sollen. Um aber das den Worten oder dem Sinne nach den frühern [Bestimmungen über die] Verjährungen Fehlende zu ergänzen, verordnen Wir durch dieses für immer gültige Gesetz, dass, wenn es einen Contract oder irgend eine Klage gäbe, die, da sie nicht ausdrücklich in die obgedachten Verjährungsfristen mit einbegriffen worden, durch zu-

fällige oder ersonnene Erklärung Einiger den Schlingen der oftgedachten Einreden entgehen zu können schiene, dieselben gegenwärtiger Unserer heilsamen Verordnung unterliegen, und durch Ablauf von vierzig Jahren ohne weitern Zweifel völlig vernichtet sein und kein Privat- oder öffentliches Recht in irgend einer Angelegenheit oder Jemandes Person weiter soll geltend gemacht werden dürfen, welches durch das fortwährende Stillschweigen während vorgedachter vierzig Jahre erloschen ist; sondern Jeder soll über irgend ein Recht, welches er die erwähnte Zeit über unangefochten, und ohne dass ihm darüber ein gerichtlich anhängig gemachter Streit in der Hauptsache [55]) erhoben worden, besessen, über sein persönliches Verhältniss, welches er während derselben Zeit ohne alles richterliche Erkenntniss durch gleichen Schutz innegehabt hat, unbesorgt und durch den vollständigen Schutz des gegenwärtigen heilsamen Gesetzes sicher sein. Geg. zu Constantinopel d. * 491. u. d. C. Olybrius.

5. *Derselbe an Thomas, Praef. Praet. von Illyrien.*

Wir gestatten nicht, dass die vierzigjährige Verjährung von Denen, die zur Curialwürde berufen werden, vorgeschützt werde, sondern befehlen, dass sie stets ihren Geburtsstand anerkennen sollen. Denn das von Unserer kaiserlichen Gnaden erlassene Gesetz spricht von andern Standesverhältnissen und es wird durch das neue Gesetz denjenigen ältern Constitutionen nicht Abbruch gethan, welche ganz deutlich vorschreiben, dass die Curialen und deren Kinder ihren Vaterstädten stets zurückgegeben werden sollen, ohne dass die Einrede der Verjährung Statt hat.

6. *Derselbe an Leo Praef. Praet.*

Es ist Unserer Majestät bekannt geworden, dass man die Constitution Unserer kaiserlichen Gnaden, welche von der vierzigjährigen Verjährung handelt, auch auf die Zahlung öffentlicher Abgaben zur Verkürzung letzterer zu beziehen versucht und behauptet hat, dass, wenn eine so lange, oder noch längere Zeit über, gar nichts an Steuern oder weniger gezahlt worden, als eigentlich gesollt hätte, etwas weiteres nicht gefodert oder eingezogen werden könne, obwohl ein solches Bestreben dem Sinn und Zweck Unseres Gesetzes, wie ersichtlich, offenbar entgegen ist; deshalb befehlen Wir, dass diejenigen, welche eine Sache einen ununterbrochenen Zeitraum von vierzig Jahren über ohne gesetzmässige Störung besessen haben, aus dem Besitz der Sache oder deren Eigenthum zwar nicht gesetzt, allein zur Entrichtung der Abga-

55) *Re ipsa.* Glosse.

ben, der städtischen ordentlichen Lasten, oder jedes andern ihnen auferlegten öffentlichen Beitrags angehalten, und in dieser Hinsicht die Vorschützung der Verjährung irgend eines Zeitraums nicht zugelassen werden solle.

7. *Der Kaiser Justinus an Archelaus Praef. Praet.*

Da es bekannten Rechtens ist, dass die hypothecarische Klage wider dritte Inhaber des verpfändeten Gegenstandes zwar binnen eines Zeitraumes von dreissig Jahren erlösche, wenn nicht das Stillschweigen, wie gesetzlich bestimmt worden, unterbrochen worden ist, d. h. auch einzig und allein durch wirkliche Klagenerhebung, oder wenn erwiesen wird, dass unmündiges Alter eine Ausnahme mache, wider die Schuldner und deren Erben aber, erste oder fernere, durch Zeitablauf nimmermehr endige, so haben Wir Uns bewogen gefunden, Uns insofern hier eine Verbesserung angelegen sein zu lassen, dass nicht die Besitzer dieser Art durch eine beinahe ewigdauernde Furcht geängstigt werden. §. 1. Befehlen demnach, dass die Verfolgung der Hypotheken, die wegen solcher Gegenstände erhoben wird, die sich in den Händen der Schuldner oder deren Erben befinden, nicht über vierzig Jahre von da an, wo sie zuständig ward, ausgedehnt werde, wenn nicht Uebereinkommen oder Alter (wie bemerkt) dazwischentritt, so dass der Unterschied der Verfolgung des Gegenstandes in beiden Fällen, d. h. je nachdem sie wider den Schuldner oder seine Erben, und gegen dritte [Besitzer] gerichtet wird, blos in der Anzahl der Jahre beruhet, in jeder andern Beziehung aber beide einander ganz gleich stehen, während jedoch in Ansehung der persönlichen Klage die alten Rechtsvorschriften der kaiserlichen Constitutionen gelten sollen. §. 2. Da auch in den Gerichten darüber Streit war, ob der Gläubiger, welcher sich auf ältere Rechte stützte, den spätern die Hypothek besitzenden Gläubiger auch noch nach dreissig Jahren beunruhigen dürfe, indem dieser gleichsam des Schuldners Stelle vertritt, und für diesen besitzt, so haben Wir für nothwendig erachtet, auch dies zu schlichten. Befehlen daher hiermit, dass solange der beiderseitige Schuldner lebt, die Einrede verflossener dreissig Jahre dem frühern Gläubiger nicht entgegengesetzt werden könne, aber die vierzigjährige Verjährung Statt habe, weil so lange jener lebt, der ältere Gläubiger mit Recht darauf vertrauet, und der Besitz durch den zweiten Gläubiger als für den Schuldner erscheint. Sobald aber der Schuldner mit Tode abgegangen, soll der spätere Gläubiger, gleichsam im eigenen Namen besitzend mit Recht die Verjährung von dreissig Jahren vorschützen können, diesem Unterschied nach die Zeitberechnung angelegt werden, derge-

stalt, dass der spätere Gläubiger zwar die dreissig Jahre, welche hindurch er nach des Schuldners Tode im Besitz gewesen, vorschützen möge; wenn er aber seinem nach des Schuldners Tode Statt gefundenen Besitz auch die Zeit zurechnen will, wo denselben bei Lebzeiten des Schuldners entweder er, der Gläubiger selbst, oder der gemeinsame Schuldner inne gehabt, dann sollen die Rechtsbestimmungen der vierzigjährigen Verjährung zur Anwendung kommen, und er nachweisen, dass er den an dem Besitz von vierzig Jahren fehlenden Zeitraum über, wodurch der Schuldner den [ältern] Gläubiger selbst abwehren konnte, selbst besessen habe. §. 3. Dieselbe Rechtsbestimmung in Ansehung der Zeitberechnung soll auch dann beobachtet werden, wenn der spätere Gläubiger bereit ist, dem frühern seine Forderung zu zahlen und dieser Gläubiger demselben die Einrede des langjährigen Besitzes zu entgegnen versucht. §. 4. Das aber ist mehr als klar, dass rücksichtlich aller Contracte, in denen Stipulationen, Versprechungen oder Verträge unter einer Bedingung oder einem bestimmten oder unbestimmten Termin enthalten, erst nach dem Eintritt der Bedingung oder des bestimmten oder unbestimmten Termins die Verjährungen von dreissig oder vierzig Jahren, die den persönlichen oder hypothecarischen Klagen entgegenstehen, ihren Anfang nehmen. Hiernach tritt der Fall ein, dass in Ansehung der Ehen, bei deren Stiftung die Zurückfoderung der Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit auf den unbestimmten Tag des Todes oder der Ehescheidung verschoben zu werden pflegt, der Lauf dieser sowohl den persönlichen als den hypothecarischen Klagen zu entgegnenden Verjährungen mit Auflösung der Ehe beginnt. §. 5. Auch das liegt ausser Zweifel, dass wenn einer von Denen, denen etwas verschuldet wird, die ihm verpfändeten Gegenstände ohne vorangehende Gewaltthätigkeit innegehabt hat, in Ansehung der verflossenen Zeit durch dieses Innehaben eine Unterbrechung [56]) geschieht, wenn noch keine dreissig oder vierzig Jahre verflossen sind, und zwar noch mehr als wenn die Unterbrechung durch wirkliche Klagenerhebung herbeigeführt worden, da ein solches Innehaben der Einleitung des Verfahrens gleich steht. Auch wenn aber ein Schuldner seinem Gläubiger zur Anerkennung seiner Schuld einen zweiten Schuldschein ausgestellt hat, wird der Zeitlauf der erwähnten Verjährungen als unterbrochen betrachtet, soviel die frühere Schuldverschreibung angeht, die auch ohne Erneuerung [57]) sowohl in Ansehung der

56) Der persönlichen oder hypothecarischen Klage.

57) *Innovata*, die Glosse versteht dies *non novata*; doch gibt es auch einen eben so guten Sinn, wenn man versteht *per novationem*.

persönlichen als der hypothecarischen Klagen fortdauert. Denn es ist unbillig, dass derjenige Schuldner widerspricht, der für dieselbe Schuld seinem Gläubiger einen zweiten Schuldschein [freiwillig] ausgestellt hat, damit es nicht in Folge dessen Anklage des Verzugs [58]) des Schuldners geschehe. §. 6. Auch rücksichtlich derjenigen Versprechungen, Vermächtnisse oder anderen Verbindlichkeiten, die ein Geben in einzelnen Jahren, oder Monaten, oder eine besondere Zeit enthalten, ist es klar, dass die Fristen der mehrgedachten Verjährungen nicht vom Anfang einer solchen Verbindlichkeit, sondern von Anfang jeden Jahres, Monats, oder anderer besondern Zeit gerechnet werde. Im übrigen soll dem, der zufolge Rechts des Uebermachungscontracts eine Sache vierzig, oder wie viel es sonst Jahre seien, innegehabt, nicht gestattet sein, zu behaupten, es sei ihm durch den Zeitablauf das Eigenthum an diesen Gegenständen erworben, indem die zufolge Uebermachungscontracts gegebenen Gegenstände stets in demselben Verhältniss bleiben müssen, oder dem Pächter oder Verwalter fremder Vermögensstücke zu verlangen, er brauche nach Verlauf irgend einer Zeit dem den Besitz nach Ablauf der Pachtzeit wiederfodernden Eigenthümer, denselben nicht zurückzugeben. Geg. d. 1. Octobr. 525. u. d. C. Philoxenus u. Probus.

8. *Der Kaiser Justinianus an Menna Praef. Praet.*

Wer zufolge des Rechtstitels des Kaufs, der Schenkung oder eines andern Contracts eine Sache im guten Glauben zehn oder zwanzig Jahre besessen, und wider die Eigenthümer derselben, oder die die Hypothek daran in Anspruch nehmenden Gläubiger die Einrede der ordentlichen Verjährung für sich erworben, und nachher durch einen Zufall den Besitz dieser Sache verloren hat, der kann, verordnen Wir, auch die Klage zur eigenthümlichen Zurückfoderung dieser Sache erheben. Denn dies verordneten auch die alten Gesetze, wenn man sie recht versteht. §. 1. Wenn hingegen Jemand aufgehört hat, die Sache zu besitzen, deren Eigenthümer, oder Der, welcher sie als verpfändet inne hatte, durch die dreissig- oder vierzigjährige Verjährung vertrieben worden ist, dem, ist Unsere Meinung, soll die vorgedachte Hülfe Rechtens nicht ohne Unterschied, sondern mit einiger Verschiedenheit zu Theil werden, und zwar dergestalt, dass, wenn er die Sache von Anfang an im guten Glauben besessen hat, er sich derselben Schutzwehr bedienen könne, wenn er sie aber im schlechten Glauben erlangt hat, so soll er dessen unwürdig sein, jedoch

58) Bekanntlich will *Cujac. Obs. XVIII.* 21. weder *debitoris* noch *creditoris* hier lesen, und statt *more*, *morae*; ersteres ist überflüssig, letzteres unentbehrlich.

alsdann der neue Besitzer nur, wenn er ursprünglicher Eigenthümer war, oder die Sache als verpfändet besass und [früher] durch den rechtlichen Zwang erwähnter Einrede vertrieben worden ist, den Vortheil des Innehabens erhalten; hat er aber niemals ein Recht an der Sache gehabt, so soll dem vorigen Eigenthümer, oder dem Gläubiger, dem die Sache hypothekweise verpflichtet gewesen, und deren Erben freistehen, dieselbe vom ungerechten Inhaber zu fodern, wo diesem dann nicht entgegenstehen soll, dass ihn der vorige Besitzer durch die Einrede der dreissig- oder vierzigjährigen Verjährung abgewehrt hatte, es müsste denn der unrechtmässige [dritte] Besitzer selbst, durch die Einrede dreissig- oder vierzigjähriger von da an zu zählender Verjährung sicher sein, wo der vorige Besitzer, der ihn entwährte, diesen Besitz verloren hat. §. 2. Wir verstehen dies jedoch nur von denjenigen Inhabern, welche die Sache ohne Gewaltthätigkeit erlangt haben. Denn wenn Jemand dieselbe gewaltsamer Weise fortgeschleppt hat, so wird jeden Falls dem frühern Besitzer ohne allen Unterschied freistehen, dieselbe wieder zurückzufodern. §. 3. Auch aber wenn Jemand nicht gewaltsam, sondern durch richterliches Urtheil die Sache erlangt hat, blos in Folge dessen, dass der abwesende frühere Besitzer zum Verfahren vorgeladen nicht geantwortet hat, wird diesem nach Art der übrigen, die das Eigenthum einer Sache haben, wenn er sich binnen Jahresfrist stellt, und Sicherheit, sich auf das Verfahren einzulassen, bestellt, freistehen, diese Sache zurückzuverlangen, und in Betreff derselben den Weg Rechtens zu beschreiten [59]). §. 4. Die Einrede dreissig- oder vierzigjähriger Verjährung, verordnen Wir, soll auch bei den Contracten, worin Zinsen versprochen worden, von der Zeit an ihren Anfang nehmen, wo der Schuldner keine Zinsen mehr gezahlt hat. Geg. zu Constantinopel d. 11. Dec. u. d. K. **Justinianus.**

9. *Derselbe an* *Demosthenes Praef. Praet.*

Oftmals fodern die Gläubiger ihre Schuldner vor Gericht, und führen nach eingeleitetem Verfahren die Processe zu keinem bestimmten Ende, sondern es ergab sich, dass, während in der Zwischenzeit alles still geblieben, entweder wegen des mächtigen Einflusses der Beklagten oder eigener Verzagtheit, oder eines sonstigen Zufalls, da ja der Begegnisse im menschlichen Leben viele sind, die weder genannt noch gezählt werden können, sie nachher ihres Rechtes verlustig gegangen waren, weil nach der letzten rechtlichen Erörterung ein Zeitraum von dreissig Jahren verflossen war, und dass sie durch das Vorschützen einer solchen Einrede das Ihrige auf Andere

59) S. **Unterholzner** a. a. O. S. 80.

übergehen sahen, und mit Recht, früherhin ohne Hülfsmittel, sich darüber beklagten. Um diesen Uebelstand zu verbessern, werden Wir fernerhin nicht gestatten, dass die durch den Verlauf von dreissig Jahren begründete Einrede in solchen Fällen vorgeschützt werde, sondern, wenn auch ursprünglich eine persönliche Klage erhoben worden, so dehnen Wir dieselbe doch bis zum vierzigsten Jahre aus, da derjenige, wer von Anfang herein ganz und gar geschwiegen, Dem nicht gleichzustellen ist, der seine Foderung angebracht, in das Gericht gegangen, und den Streit angefangen hat, denselben jedoch zu Ende zu führen durch Zufälligkeiten verhindert worden ist. Wenn aber auch der Kläger selbst keinen Gebranch davon gemacht hat, so kann er doch, verordnen Wir, seinen Nachkommen den Lauf dieser Angelegenheit hinterlassen, so dass seinen Erben oder Rechtsnachfolgern freisteht, dieselbe zu Ende zu führen, und soll die Einrede dreissigjähriger Verjährung dieselbe keinen Falls erlöschen machen. Dieser Zeitraum, d. h. der vierzigjährige, beschliessen Wir, soll von da an gerechnet werden, wo die letzte rechtliche Verhandlung [60]) geschehen, wonach beide Theile aufgehört haben.

Vierzigster Titel.

De annali exceptione italici contractus tollenda et de diversis temporibus et exceptionibus et praescriptionibus et interruptionibus earum.

(*Von der Aufhebung der einjährigen Einrede des Italischen Contractes, von den verschiedenen Fristen, Einreden* [*des Zeitablaufs*] *und Verjährungen und deren Unterbrechungen* [61])).

1. *Der Kaiser Justinianus an Julianus Praef. Praet.*

Ueber die einjährige Einrede, die aus dem Italischen Contract entspringt, ist eine solche Masse von Streitigkeiten in allen Gerichten entstanden, dass ihre Aufzählung schwer und ihre Ausgleichung unmöglich ist. Denn fürs erste ist das Wesen dieser Berechnung mit Zweideutigkeiten und Schwierigkeiten aller Art verknüpft, indem vielerlei zusammentreffen muss, um ihre Entstehung zu begründen. Sodann haben Manche aber den einjährigen Zeitraum so weit ausdehnend verstanden, dass er bis auf zehn Jahre sich erstrecken kann.

60) S. Unterholzner Th. I. S. 446. Anm. 433.

61) S. die Erörterung über *praescriptio* bei Unterholzner Th. I. S. 11.

Andere Richter waren der Meinung, dass er bis auf fünf Jahre festzustellen sei. Auch in Unsern Zeiten ist über diese Berechnung von den Richtern bald so, bald so erkannt worden, weshalb auch diese Einrede bei Streitigkeiten selten ihre Wirkung hat zeigen können. Da Uns nun andere Einreden des Zeitablaufs oder Verjährungen genügen, so wollen Wir, dass Unsere Unterthanen fernerhin in Schwierigkeiten der Art nicht verwickelt werden sollen. Deshalb sollen, während die erwähnte einjährige Einrede gänz aufgehoben sein soll, alle andere gesetzmässige Einreden und Verjährungen in den Gerichten ihre Kraft zeigen, sie mögen entweder in Ansehung eines zehnjährigen, zwanzig-, dreissig- oder vierzigjährigen Zeitraums eingeführt sein, oder in kürzern Zeiträumen geschlossen werden. §. 1. Da hiernächst nichts im Wege liegt, auch Das, was in Zweifel gezogen worden, in deutlichern und bündigern Bestimmungen aufzufrischen, so befehlen Wir, dass alle persönlichen Klagen, welche die wortreiche Auslegung Mancher bis über die Grenzen von dreissig Jahren auszudehnen versucht, in einen dreissigjährigen Zeitraum eingeschlossen werden, wenn nicht eine gesetzmässige Ursache, dafern sie durch die alten Gesetze sowohl wie durch die Unsrigen ausdrücklich aufgenommen worden, eine Unterbrechung der Zeit begründet hat, während die hypothecarische Klage allein eine Dauer von vierzig Jahren haben soll. Es soll sich daher Niemand unterstehen, erklärungsweise die Dauer der Klage auf Erbtheilung, auf Gemeingutstheilung, Grenzberichtigung, der Gesellschaftsklage, der wegen Diebstahls oder Raubes, oder irgend einer andern persönlichen Klage auf länger als dreissig Jahre zu erstrecken, sondern sie soll von da an, wo sie zuständig ward, und begründet worden ist, ohne dass sie oft wiederholten unnützen Reden nach wiederhergestellt wird, wie man dies [namentlich] von der Diebstahlsklage behauptete [62]), nach Ablauf der gedachten Frist ihr Ende erreichen, mit Ausnahme derjenigen Klagen, wenn auch persönlichen, die gerichtsanhängig gemacht, worüber förmliches Verfahren eingeleitet worden, und die nachher der Vergessenheit übergeben worden sind, in Ansehung deren nicht eine Frist von dreissig, sondern von vierzig Jahren abgewartet werden soll, von da an, wo die streitenden Theile geschwiegen haben, wie Unser Gesetz schon früher vorgeschrieben hat. §. 2. Damit aber gegenwärtiges Gesetz nicht unvollständig erscheinen möge, indem früher bestimmt war, dass den Haussöhnen zwar in Ansehung von Gegenständen des mütterlichen Nachlasses die Verjährungsfristen von da an laufen, wo sie aus der väterlichen Gewalt

62) S. d. Glosse.

heraustreten, in Ansehung anderer aber, die nicht erworben werden können, dies nicht besondere Vorschrift war, so befehlen Wir durch gegenwärtige klare Bestimmung, dass den Haussöhnen in allen den Fällen, wo sie Sachen besitzen, die sie für ihre Väter nicht erwerben, gar keine Verjährung entgegengesetzt werden solle, als von dem Zeitpunkt an, wo sie Klage haben erheben können, d. h. wo sie von der väterlichen Gewalt, oder in wessen Gewalt sie sonst standen, befreiet worden sind. Denn wer kann ihnen das Schuld geben, dass sie es früher nicht gethan haben, da, wenn sie auch gewollt hätten, sie ja, indem ihnen das Gesetz entgegenstand, nicht konnten? — Geg. zu Constantinopel d. 18. März 530. u. d. C. Lampad. u. Orest.

2. *Derselbe an Ioannes Praef. Praet.*

Um für Jedermann vollkommen zu sorgen, und damit Niemandem die Abwesenheit, die Macht, oder die Kindheit seines Gegners schade, sondern ein Unterschied zwischen den Nachlässigen und Wachsamen sei, verordnen Wir, dass, wenn Derjenige abwesend gewesen, wer einem Andern gehörige, oder einem Gläubiger verpfändete Gegenstände inne hat, und der Eigenthümer oder Gläubiger verlangt, seine Foderung anzubringen und ihm in Abwesenheit seines Gegners, der den Gegenstand inne hat, oder noch Kind oder wahnsinnig ist, und keinen Vormund oder Curator hat, oder grosse Macht besitzt, nicht vergönnt ist, diese Gegenstände durch Selbsthülfe zu ergreifen, ihm freistehen solle, den Provinzialpräsidenten anzugehen, oder eine schriftliche Eingabe an denselben zu machen, und binnen der bestimmten Frist seine Klage anzubringen, und dadurch Unterbrechung des Fristlaufs herbeizuführen und soll dieses zu einer vollgültigen Unterbrechung hinreichen. Hat er aber den Präsidenten durchaus nicht angehen können, so möge er zu dem Bischof dieser Gegend gehen, oder zum Defensor [63]) der Stadt, und seinen Willen schriftlich darzulegen, sich beeilen. Sind aber der Präsident, oder der Bischof oder der Defensor der Stadt abwesend, so soll ihm freistehen, öffentlich vor der Wohnung des Besitzers, entweder mit der Unterschrift von Tabularien, oder wenn dergleichen in der Stadt nicht vorhanden, mit der dreier Zeugen [seine Verwahrung] anzubringen, und das soll zur Unterbrechung jeder Verjährung, gleichviel ob zur dreijährigen, zehn- und zwanzigjährigen,

63) Er hatte die Obliegenheit des Schutzes der Stadtbewohner gegen Bedrückung jeder Art, s. Savigny, Gesch. d. R. R. im Mittelalt. Th. I. S. 63. ff.

dreissig- oder vierzigjährigen genügen. Alles, was sonst über die Verjährung von zehn und zwanzig, oder dreissig oder vierzig Jahren und deren Lauf bestimmt worden ist, mag von den alten Gesetzgebern, oder von Unserer Majestät, soll in seiner Kraft fortdauern. Geg. zu Constantinopel d. 1. Octobr. 531. u. d. C. Lampad. u. Orest.

3. *Derselbe an Ioannes Praef. Praet.*

Wenn Jemand einen Schuldner hat, der ihm aus vielen Gründen verpflichtet ist, und besonders zu ähnlichen [64]) Summen, und Klage auf die Summe aus einem dieser Gründe erhoben hat, ohne den Grund auszudrücken, so waren die Alten darüber uneinig, ob anzunehmen sei, dass er alle seine [Foderungs]gründe rechtsanhängig gemacht habe, oder den ältesten derselben, oder ob seine Handlung ungültig sei, da ihr Sinn als ein unbestimmter erschien. Auch finden Wir, dass in den Gerichten in vielen Fällen dergleichen Zwistigkeiten vorgekommen seien, besonders in Betreff der ordentlichen Verjährung. Wenn nämlich eine persönliche Klage erhoben worden, der hypothecarischen Klage aber keine Erwähnung geschehen war, so glaubten Einige, dass die persönliche Klage durch die Unterbrechung des Fristlaufs zwar verlängert, die hypothecarische hingegen, durch das Stillschweigen darüber erloschen, verloren gegangen sei. Auch entstanden, wenn Jemand im Allgemeinen angegeben hatte, es sei ihm Einer schuldig, noch andere Zweifel, ob nämlich in diesen Worten alle Klagen als ihm zuständig zu betrachten seien, oder aber dieselben, als sei in Betracht ihrer Stillschweigen beobachtet worden, durch Zeitablauf erlöschen, ohne dass ihm aus der unbestimmten Angabe in seinem Klagschreiben irgend ein Nutzen entstände. Wir verordnen daher, dass hinfort in den Gerichten eine solche Verwirrung nicht weiter Statt haben solle, sondern wer seinen Schuldner vor Gericht geladen, und ihm seine Klage zufertigen lassen, wenn er auch im Allgemeinen gar keines Grundes Erwähnung gethan, oder zwar im Besondern eines, oder eines nur persönliche oder hypothecarische Klagen begreifenden, nichts desto weniger anzunehmen sei, dass er sein gesammtes Recht rechtsanhängig gemacht habe, und die Verjährungsfristen unterbrochen seien, indem die nachtheiligen Einreden nur nachlässigen Menschen und Verächtern ihres Rechts entgegenstehen. Geg. zu Constantinopel 531. nach d. C. d. Lampad. u. Orest.

64) — *similibus*, d. h. von gleichem Betrage.

Einundvierzigster Titel.

De alluvione et paludibus et pascuis ad alium statum translatis.

(Von Anschwemmungen, Sümpfen und in einen andern Zustand versetzten Weiden.)

1. *Der Kaiser Gordianus an Marcus.*

Obwohl Niemandem erlaubt ist, den natürlichen Lauf eines Flusses durch ein Werk menschlicher Hände zu verändern, so ist es doch nicht verwehrt, sein Ufer wider den Strom eines reissenden Flusses zu befestigen. Und wenn ein Fluss mit Verlassung seines ersten Strombettes sich ein anderes macht, so bleibt der Acker, den er umfliesst, dem frühern Eigenthümer. Was er aber nach und nach dergestalt abnimmt, dass er es dem andern Theile ansetzt, das wird vermöge Anschwemmungsrechts Dem erworben, dessen Landgut es anwächst.

2. *Die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius an Cäsarius Praef. Praet.*

Diejenigen, welche die Ueberschwemmung des Nilflusses reicher gemacht hat, sollen in Gemässheit ihres Landbesitzes auch die Steuerpflicht anerkennen. Diejenigen aber, welche die Verringerung ihres Vermögens zu beklagen haben, sollen wenigstens von der Last der öffentlichen Abgaben [nach Verhältniss] befreiet werden, und in Schutz genommen durch die Gnade Unserer Majestät, auch zufrieden mit ihrem Grundbesitz in Gemässheit ihrer Steuerkatastrirung unweigerlich ihre Pflicht thun [65]).

3. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Cyrus Praef. Praet.*

Dasjenige, was durch Anschwemmung, (gleichviel ob in Aegypten durch den Nil, oder in andern Provinzen durch andere Flüsse,) den Grundeigenthümern erworben wird, soll, verordnen Wir durch gegenwärtiges für immer gültiges Gesetz, von der Schatzkammer weder verkauft [66]), noch von Jemand [67]) gefodert, noch besonders [68]) besteuert, oder Abgaben davon eingefordert werden, damit es nicht scheine, als kennen Wir das Mangelhafte [des Steuerwesens [69])] bei An-

65) Das Wort *devotio* wird im Besondern von richtiger Abführung der Abgaben verstanden. — Uebrigens ist der letzte Satz sehr unbehülflich und ungeschickt.

66) Als Gut des Fiscus.

67) Namens des Fiscus.

68) S. *Goth. ad Theod. Nov. Tit.* 10.

69) Dies ist wohl zu suppliren und *vitia* so zu verstehen? s.

schwemmungen nicht, oder als führten Wir für die Grundbesitzer etwas Nachtheiliges ein. Ebensowenig sollen die Ländereien, die früher zur Classe der Sümpfe und Wiesen gehörig erschienen, wenn sie durch Aufwand ihrer Besitzer urbar und fruchtbar gemacht worden sind, [für den Fiscus] verkauft, oder gefodert, oder als fruchttragende besonders [70]) besteuert, oder Abgaben davon eingezogen werden, damit nicht fleissige Landwirthe von der auf die Cultur ihrer Aecker verwendeten Mühe Schaden haben, und ihren Fleiss als ihnen nachtheilig erkennen mögen. Wer diesem Gesetze zuwider handelt, den, verordnen Wir in eine Strafe von funfzig Pfund Gold zu verurtheilen. Dies soll sich auch auf die Unterbeamten Deiner erhabenen Stelle [71]) erstrecken, wenn sie zu einer Verfügung der Art Veranlassung gegeben, oder den Antrag des Fiscals herbeigeführt haben [72]).

Zweiundvierzigster Titel.

De sententiis praefectorum praetorio.

(*Von den Erkenntnissen der Praefecti Praetorio.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Thalassius Praef. Praet. von Illyrien.*

Denjenigen, welche vor dem höchsten Tribunal der Prätorianischen Präfectur processiren, gestatten Wir, wenn sie sich dem Rechte zuwider verletzt fühlen, nicht den Weg der Berufung, sondern nur des Supplicirens, wenngleich das Erkenntniss für eine Curie, oder sonst zu einem andern öffentlichen Besten, oder einer andern Angelegenheit ergangen sein sollte. Denn es ist kein öffentliches Interesse damit verbunden, dem Einzelnen die Hülfe des Gesetzes zu verweigern; und zwar dergestalt, dass ihnen die Erlaubniss zum Suppliciren an Unsere Majestät wider die erkennenden Entscheidungen der Prätorianischen Präfecturstelle innerhalb zweier Jahre, vom Amtsantritt des Nachfolgers des Richters an zu rechnen, ertheilt sein soll. Geg. zu Constantinopel d. 11. Aug. 439. u. d. C. Theodosius XVII. und Festus.

l. 2. *D. de Cens.* — Entgegengesetzten Falls wäre *vitium* = Nachtheil.

70) *Separatim.* Hierauf ist wohl besonderes Gewicht zu legen, um Vereinigung dieses Punctes mit der Bestimmung darüber in dem vorigen Gesetze zu bewirken.

71) *Sedes excelsa,* s. Gabriel *Obs. apolog. Cap. XI.* (*T. O. I. p.* 226.)

72) *Preces petitoris introduxerit;* der *petitor* ist der für den Fiscus Auftretende, der meist *ex comitatu* war; *introduxerit* muss entweder so wie obsteht, übersetzt, oder mit *Nov. Theodos. l. instruxerit* gelesen werden; denn die *officiales in provinciis degentes instruunt petitores,* s. Gothofr. das.

Dreiundvierzigster Titel.

Quomodo et quando judex sententiam proferre debeat praesentibus partibus vel una absente.

(*Wie und wann der Richter das Erkenntniss in Gegenwart beider oder Abwesenheit einer Partei zu ertheilen habe.*)

1. *Der Kaiser Aelius Antoninus an Publicius.*

Du bist nicht unbedingt genöthigt, wider den Abwesenden zu erkennen, in Folge der Resolution Meines Vaters, worin er aussprach, dass in der Regel auch wider Abwesende ein Erkenntniss ertheilt werde. Denn diese ist nur so zu verstehen, dass Du auch einen Abwesenden verurtheilen könnest, nicht aber dass Du es allemal müssest.

2. *Der Kaiser Gordianus an Severus.*

Dass auch ohne Erlass eines rechtsausschliessenden Edicts, wider diejenigen, welche vorgeladen [73]) nicht haben erscheinen wollen, vom Richter ein Erkenntniss ertheilt werden könne, ist gewiss. Geg. d. 29. März 238. u. d. C. Pius u. Pontus.

3. *Derselbe an Antistius.*

Von dem richterlichen Bescheide, der in eurer Abwesenheit, ohne euer Wissen und ohne dass ihr vertreten wurdet, ertheilt worden ist, wie ihr angebt, kann nicht abgegangen werden, sobald ihr nicht, sogleich nachdem es euch bekannt geworden, deshalb sofort appellirt habt. [74]) Denn das dergestalt ertheilte Urtheil wird dann keine dauernde Gültigkeit erlangen, wenn nicht Zustimmung zu demselben erfolgt ist. Geg. d. 10. Juni 239. u. d. C. Gordian. und Aviola.

4. *Der Kaiser Philippus an Domitianus.*

Wenn, wie Du angibst, Dein Gegentheil, nachdem der Richter einen Ferientag in Deiner Abwesenheit oder ohne Dein Wissen [als Termin] anberaumt, die Ertheilung eines Erkenntnisses zu seinen Gunsten, als seiest Du ungehorsam ausgeblieben, bewirkt hat, so hat der Präsident mit allem Rechte die Erledigung der Sache der Untersuchung von Seiten eines andern Richters anheimgegeben. Geg. d. 11. Octbr. 244. u. d. C. Peregrinus und Aelianus.

5. *Derselbe und Philippus an Longinus.*

Wenn, Deiner Angabe nach, der Provincialpräsident,

73) *Admoniti* dürfte wohl, weil es persönliche Gegenwart (im Gegensatz unbekannter Abwesenheit) voraussetzt, die Vorschrift dieser Stelle gegen die übrigen bekannten von dem *Edicto peremtorio* gehalten, als besonders begründend erscheinen.

74) *Querelam detulistis*, nach der Glosse.

nachdem er einen bestimmten Ort zur Verhandlung der Sache bestimmt hatte, und durch Erschleichung wo anders angegangen worden, wider Dich in Deiner Abwesenheit ein Erkenntniss erlassen hat, so soll, was in der Art geschehen, gar keine rechtliche Wirkung haben.

6. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Domitius.*

Wenn der Präsident die Appellationssache, als von Deinen minderjährigen Curanden verlassen, die von ihrem Vormunde [75]) anhängig gemacht worden war, zu der Zeit, wo dieselben keinen Curator hatten, verwarf, so wird er, von Neuem darum angegangen, die Verhandlung darüber wieder aufnehmen; denn es darf den Minderjährigen nicht schaden, was zu der Zeit verhängt worden ist, wo sie von aller rechtmässigen Vertretung und der Hülfe des Curators verlassen waren.

7. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Marinus.*

Was wider Abwesende nicht in Folge Ungehorsams verfügt ist, sondern wenn dieselben keineswegs wie es sich gehört durch Ladungen [76]) aufgefodert worden sind, das kann ganz bestimmt nicht die Wirkung der Rechtskraft erhalten. Geg. d. 30. März 293. u. d. C. d. K. V. u. IV.

8. *Dieselben an Claudia.*

Es ist dem Rechte entsprechend, dass, nach Verlauf der Fristen für das Erscheinen der Gegenpartei, der Provincialpräsident, wenn alle Rechtsförmlichkeiten in Ordnung sind, und Dein Gegner in dreien Ladungen, oder statt aller in einem peremtorischen Edict aufgefodert worden, zu erscheinen, dessenungeachtet aber in seinem Ungehorsam beharrt hat, den Anträgen des Erscheinenden Gehör gebe; es wird hierfür eintretenden Falls auch der Nachfolger Sorge tragen. Ist er nun von demselben dreimal geladen worden, und ungehorsam ausgeblieben, so wird es dienlich sein, ihn entweder zu nöthigen, sich zu stellen, oder Dich in den Besitz seines Vermögens, den er inne hat, zu setzen, und den Gegner in den Stand zu versetzen, dass er Klage erheben muss, oder nach Anhörung Deines Vorbringens den Rechten gemäss zu erkennen. Geg. d. 29. Septbr. *.

75) Es ist wohl ohne Zweifel *a tutore* zu lesen?

76) *Denunciationes*, über diese s. Zimmern Civilprocess §. 143. Die obige Constitution ist von Diocletianus, und in derselben noch die *denunciatio* als Privathandlung gemeint, da Constantin erst sie zur gerichtlichen erhob, indessen doch hier schon letztere, dem Zweck der Justinianischen Compilation zufolge, zu verstehen; darum: Ladung.

Auth. de litigios. §. Omnem. (Nov. CXII. c. 3.)

Wer einmal eine Klage anhängig gemacht hat, entweder durch Einreichung beim Gericht, oder durch ein dem Kaiser überreichtes, oder dem Richter behändigtes Bittschreiben, welches durch diesen dem Gegner kund gethan worden, der soll auch den Rechtsstreit bis zu Ende durchführen müssen. Verschiebt er die Fortstellung der Sache, so soll er auf Verlangen des Beklagten durch drei Edicte in Zwischenräumen von dreissig Tagen geladen werden, weil die Stimme des Gerichtsherolds nur zu Wenigen dringt. Diese Ladung wird auch den vom Kaiser delegirten [77]) Richtern gestattet, und dies hat auch dann Statt, wenn das Verfahren noch gar nicht begonnen hat. Wenn er nun aufgerufen die Streitfortsetzung verzögert, so soll ihm noch fernerweit ein Jahr verstattet werden, und wenn er dann noch ausbleibt, so soll der Richter die Anträge des Erscheinenden anhören, und nach geschehener Erörterung der Wahrheit entscheiden. Erscheint aber der Andere binnen Jahresfrist, so wird er auch nur dann gehört, wenn er zuvor dem Beklagten die gehabten Kosten erstattet hat. Hat er aber diese auch geleistet und lässt, nachdem er nur den Lauf des Jahres unterbrochen, den Process wieder liegen, so soll er, nach wiederum geschehenem Erlass dreier Edicte und dem Ablauf eines Jahres, ganz sachfällig werden.

9. *Dieselben an Leontius.*

Es ist eine sehr heilsame Verordnung, dass drei Denunciationen, nach Art eines rechtsausschliessenden Edicts, wider die Ungehorsamen dieselben Folgen herbeiführen.

10. *Dieselben an Blesius.*

Wenn Du nicht aus freiem Willen, sondern aus Nothwendigkeit gereist bist, so lässt es das Recht nicht zu, dass dasjenige, was wider Dich in Deiner Abwesenheit ergangen, Dir schaden solle, wenn der Grund Deiner Abwesenheit ein nothwendiger war. Geg. d. 13. Mai 291. u. d. C. Tiberianus und Dion.

11. *Dieselben an Valerius.*

Wenn, wie Du angibst, ein Process in Gegenwart beider Theile eingeleitet worden ist, und Du, nachdem wider Dich, obwohl in Deiner Abwesenheit, erkannt worden, binnen der vorgeschriebenen Frist nicht appellirt hast, so würden, wenn Du die Wiederaufhebung des gefällten Urtheils foderst, viele kaiserliche Constitutionen umgestossen werden.

77) Dieser Ausdruck dürfte als eingebürgert technischer beizubehalten sein.

Vierundvierzigster Titel.

De sententiis ex periculo [78] *recitandis.*

(*Von der Vorlesung der Erkenntnisse aus dem Protocoll.*)

1. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Quintus.*

Des Richters [79] Urtheil ist nichtig, wenn er es den streitenden Theilen nur geschrieben zugefertigt und nicht selbst verlesen hat. Wenn Du also die Wahrheit angibst, so kannst Du, ohne die Langwierigkeit der Appellation abzuwarten, vom Provincial-Statthalter fodern, dass von Neuem erkannt werde.

2. *Die Kaiser Valens, Valentinianus und Gratianus an Probus Praef. Praet.*

Wir glauben durch gegenwärtiges Gesetz für ewige Zeiten anordnen zu müssen, dass die Richter, welche die Nothwendigkeit der richterlichen Erörterung und Entscheidung bindet, die Erkenntnisse nicht aus dem Stegreife, sondern nach gepflogener Ueberlegung, nach Schluss der Sache wohlabgewogen vorher schon abfassen und dann, nachdem sie sie verbessert, getreulich in ihr Protocoll eintragen, und darin eingeschrieben aus demselben sie den Parteien vorlesen. Es soll ihnen auch nachher keine Erlaubniss zum Verbessern oder Verändern freistehen, ausgenommen den erhabensten Männern, den Präfectis Prätorio, und den andern ein illustres Staatsamt bekleidenden Beamten, und übrigen illustren Richtern [80], de-

78) Ueber diesen Ausdruck ist grosser Streit; nach *Alcrat. Dispunct. I.* 21. wollen *Perennon Animadvers. II.* 17. (*T. O. I.* 648) und *Ferrandus Adduensis Explic. Lib. II. Cap.* 11. (ib. *II.* 575.) *breviculum* substituiren; allein, wenn auch die Auctorität des *Cornel. Nep. Epam. VIII.* 8. §. 2. *in periculo suo inscriberent*, sehr gering ist, (zumal ich gar nicht wieder darauf eingehen mag, dass auch *sepulcrum* hier nach *Appian.* κατὰ τὸν τάφον conjecturirt wird, *Perennon l. l.* es für στήλη mit *Plut.* erklärt, und *Bremi periculum* dort für *judicium* erklären will,) so ist doch die alter Manuscripte und des *Cod. Theodos.* um so grösser, so dass man mit *Cujac. Obs. V.* 25. und *Coutris* und *Charond. periculum* für *libellum* oder *tabella* erklärt, ein Manuale wohl durch Protocoll zu geben. Ueber diese Bedeutung und Beispiele dazu s. bes. die *Clavis Ciceronis* von *Ernesti. v. pericul.*, *Bunemann de sentent. ex. periculo recit. Hal.* 1736. ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Zimmern Civilprocess § 153. Anm. 7. sagt: *pericul.* bezeichne eigentlich den schriftlich ausgearbeiteten vollständigen Entwurf der Sentenz, und von diesem Entwerfen: *pericul. facere*, s. der Ausdruck auf die Sentenz selbst übertragen, s. *Goth. ad Cod. Th. IV.* 17. 2.

79) *Arbitri* steht im Allgemeinen für *judex.*

80) *Illustrib. jud.* wenn auch hier *illustris* vom Range zu verstehen ist, so ist doch eben damit gesagt, dass solche Personen eben gemeint seien, insofern sie Richter sind.

nen die Erlaubniss zusteht, durch ihre Canzlei [81]) und ihre Subaltern-Beamten Endurtheile verlesen zu lassen. Geg. d. 21. Januar 371. u. d. C. Gratianus II. und Probus.

3. *Dieselben an Probus Praef. Praet.*

Wir haben in einer allgemeinen Verordnung befohlen, dass alle Richter, denen Wir die Befugniss ertheilt haben, in den Provinzen Recht zu sprechen, nach verhandelter Sache die Endurtheile durch Ablesen aus dessen schriftlicher Abfassung eröffnen sollen. Wir fügen diesem Befehle hinzu, dass dasjenige Urtheil, welches hergesprochen worden, ohne schriftlich abgefasst zu sein, gar nicht des Namens eines Urtheils werth sein, und zur Wiederaufhebung eines solchen fehlerhaften Decrets es der Förmlichkeit der Appellation gar nicht bedürfen soll. Geg. zu Trier d. 3. Decbr. 374. u. d. C. Gratianus III. und Equitius.

Auth. de mandat. princ. §. Sit tibi. (Nov. XVII. c. 3.)

Ausgenommen wenn die Processe ganz kurz und besonders geringe Personen oder Sachen angehen, (dann soll nämlich der Präsident ohne schriftliche Abfassung und ohne alle Kosten erkennen,) und wenn ein Bischof zwischen seinen Untergebenen erkennt.

Fünfundvierzigster Titel.

De sententiis et interlocutionibus omnium judicum.

(*Von den Urtheilen und Zwischenurtheilen aller Richter.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Quintilianus.*

Es scheint Uns das Urtheil Deines Vorgängers eines Grundes zu ermangeln, der, als er zwischen dem Kläger und dem Geschäftsbesorger [eines Andern] die Erörterung geleitet, nicht den Geschäftsbesorger, sondern die Herrin des Rechtsstreites verurtheilte, deren Person doch gar nicht im Gericht erschienen war. Du kannst also, wie wenn noch gar nichts geschehen wäre, in der Sache erkennen. Geg. d. 29. Mai 208. u. d. C. Antoninus III. u. Geta II.

2. *Der Kaiser Antoninus an Sextilius.*

Wenn ein von Staatsbeamten bestellter Richter zu der Zeit, als er das Urtheil sprach, in der Freiheit lebte, so hat, wenn er auch nachher in Sclaverei gerathen ist, sein gesprochenes Urtheil dennoch das Ansehen der Rechtskraft.

3. *Der Kaiser Alexander an Vectius.*

Der Provincialpräsident weiss recht wohl, dass dasjenige

81) Hier so *officium;* was im Text folgt, möchte eine Tautologie sein.

Endurtheil, welches keine Verurtheilung oder Lossprechung enthält, für kein rechtmässiges erachtet werden könne. Geg. d. 1. Octbr. 223. u. d. C. Maximus II. und Aelianus.

4. *Derselbe an Severus.*

Dass das vom Präsidenten wider die gewöhnliche Gerichtsordnung ausgesprochene Erkenntniss keine Rechtskraft erlangen könne, ist gewiss. Geg. d. 18. Decbr. 229. u. d. C. Alexander III. und Dion II.

5. *Die Kaiser Philippus und Philippus an Montanus.*

Da der Procurator [des Kaisers [82])] das Vermögen derer, die dem Fiscus als Selbstschuldner hafteten, den Bürgen unter der Bedingung zu übergeben befohlen hatte, dass sie den Fiscus schadlos stellen sollten, ohne dass wider sein Erkenntniss appellirt worden war, so ist es folgerichtig, dass dem gegebenen Bescheide Gehorsam geleistet werden müsse.

6. *Die Kaiser Carus, Carinus und Numerianus an Zoilus.*

Da Du sagst, das Urtheil des Präsidenten sei darum ungültig, weil er dasselbe nicht öffentlich, sondern heimlich, ohne dass sein Gerichtspersonale gegenwärtig war, gefällt hat, so kann Dir aus dem Bescheide desselben kein Nachtheil entstehen. Geg. d. 28. Novbr. 283. u. d. C. Carus II. u. Carinus.

7. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Isidora.*

Wenn eine Klage aus einer Stipulation entstanden ist, so kann der Provincialpräsident dadurch, dass er einander nahestehende Personen überredet, sich zu vergleichen, die Verbindlichkeit der Worte, die nur nach bestimmter Rechtsvorschrift aufgehoben werden kann, nicht erlöschen machen; denn nicht jeder Ausspruch des Richters [83]) enthält die Auctorität eines Erkenntnisses, indem oftmals verordnet worden, dass die Kraft des Urtheils in bestimmte Gränzen eingeschlossen sei. Wenn daher nach Verhandlung der Sache, in Gemässheit rechtlicher Vorschrift, keine Entscheidung erfolgt ist, so hat die Stimme des zum Vergleich mahnenden Präsidenten, wenn Du sonst eine Klage gehabt hast, dieselbe durchaus nicht aufheben können.

8. *Dieselben an Licinius.*

Wenn Theodora, die, Deiner Angabe nach, auf den Grund eines Kaufes, oder dem Gläubiger an Zahlungsstatt

82) Dieser richtet zwischen dem Fiscus und Privaten.

83) Unser Text hat hier einen garstigen Druckfehler: *vos* statt *vox*.

übergeben worden, für eine Freie durch Rechtsspruch erklärt worden ist, so kann das Urtheil ohne die Rechtshülfe der Appellation nicht wieder aufgehoben werden. Wenn aber, nach Erhebung des Streites und vorgängiger Streitverkündigung, an den Verkäufer der gedachten Frauensperson das Erkenntniss ergangen ist, so steht Dir nichts im Wege, Dein Interesse, wenn Du gekauft hast, mittelst der Kaufklage, oder wegen Rückzahlung der Schuld, wenn sie an Zahlungsstatt gegeben worden, in Anspruch zu nehmen.

9. *Dieselben an Domnus.*

Was nach dem Urtheile, welches in bestimmte Gränzen eingeschlossen wird, von dem, der es ertheilt hatte, oder seinem Nachfolger über die bereits entschiedene Frage noch verfügt worden, das kann die Wirkung der Rechtskraft nicht erlangen. Denn was über den Besitz ausgesprochen worden, das kann die Frage wegen des Eigenthums auch nicht beeinträchtigen, noch führen in der Regel die Zwischenerkenntnisse das Erlöschen einer Sache herbei. Geg. d. 5. Apr. u. d. C. d. K.

10. *Dieselben an Menodotus.*

Niemandem, ausser wer die Befugniss dazu hat, ist es erlaubt, Jemanden aus seinem Vaterlande zu verweisen. Geg. d. *

11. *Dieselben an Lucianus.*

Wenn der Richter in einem Endurtheile nur die Leistung eines Eides vorgeschrieben hat, ohne hinzuzufügen, was aus der Verweigerung oder Leistung des Eides erfolgen solle, so ist es klar, dass ein solches Erkenntniss keine Wirkung haben könne.

12. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an Julianus, Proconsul von Asien.*

Die Richter können ihre Urtheile sowohl in lateinischer als griechischer Sprache ertheilen. Geg. d. 9. Jan. 397. u. d. C. Cäsarius und Atticus.

13. *Der Kaiser Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Kein Richter oder Schiedsrichter soll glauben, dass er Anfragen um Entscheidung [84]), die er nicht für richtig beurtheilt hält, zu befolgen habe, und um so weniger die Meinun-

84) *Consultatio* ist mit *relatio* synonym, ersteres soll vor dem Urtheil in nur wirklich zweifelhaften Fällen geschehen, letzteres geschieht in der Regel nach erhobener Appellation, s. Zimmern Civilprocess. §. 177.

gen [85]) der erhabensten Präfecten oder anderer obersten Staatsbeamten; denn wenn etwas nicht gut entschieden wird, so muss dieser Fehler nicht auch von anderen Richtern zur Anwendung gebracht werden, indem nicht nach Beispielen, sondern nach Gesetzen zu richten ist, noch wenn entscheidende Erkenntnisse der erhabensten Präfectur, oder sonst von einem obersten Staatsbeamten ertheilt worden sind, sondern es sollen alle Unsere Richter, befehlen Wir, den Weg der Gesetze und Gerechtigkeit befolgen. Geg. d. 30. Octbr.

14. *Derselbe an Demosthenes, Praef. Praet.*

Da Papinianus, ein Mann von ausserordentlichem Geiste, in seinen Quästionen richtig behauptet hat, dass der Richter nicht blos die Lossprechung des Beklagten aussprechen [86]), sondern auch umgekehrt [im Wege der Widerklage] den Kläger, dafern er seiner Seits schuldig befunden worden, verurtheilen könne, so verordnen Wir hiermit, dass diese Meinung nicht blos bestätigt, sondern auch noch erweitert werden solle; dergestalt, dass dem Richter freistehen soll, auch wider den Kläger zu erkennen, und auszusprechen, dass er etwas geben oder thun müsse, ohne dass ihm eine Einrede desfalls entgegenstehen soll, es sei der Richter nicht der des Klägers zuständige. Denn Wessen Richtspruch er klagend befolgt, den soll er in derselben Angelegenheit auch gegen sich als Richter zu haben, sich nicht verdriessen lassen. Geg. d. 17. Novbr. 530. u. d. C. Lampadius und Orestes.

Auth. De executor. §. *fin.* (*Nov. XCVI. c.* 2.

Bin ich von Jemandem verklagt worden, und will ihn selbst ebenfalls [mittelst einer Widerklage] angreifen, so ist dies sogleich nur vor demselben Richter erlaubt; steht mir der nicht an, so kann ich binnen zwanzig Tagen denselben recusiren, und um einen andern anhalten, vor dem dann beide Angelegenheiten verhandelt werden. Denn ausserdem, wenn der wider mich erhobene Process früher eingeleitet und zu Ende gebracht ist, so werde ich erst dann zugelassen werden.

15. *Der Kaiser Justinianus.* [87])

Diese Constitution verordnet, dass, wenn viele Puncte in einem Rechtsstreite vorhanden sind, der Richter über einige

85) Die Glosse hat wohl recht, wenn sie *sententia* hier für Ausspruch, Antwort auf Anfragen hält, im Gegensatz zu den nachher folgenden *cognitionales sentent.*

86) *Judicare* scheint dem Zusammenhang wie der Sache nach besser. So liest auch der *Cod.* von *Bernard. de Tridino de Montef.*

87) Griechisch und unglossirt.

Bayerische Staatsbibliothek München

derselben ein Endurtheil erlassen, und wiederum über die anderen von Neuem mit der Untersuchung fortfahren, und dann erst das ihm scheinende Erkenntniss darüber ertheilen könne, und er nicht gezwungen werde, ein Urtheil über alle Puncte zugleich zu ertheilen.

16. *Derselbe an Julianus, Praef. Praet.*

Da es Regel ist, dass in den Erkenntnissen der Richter die Zwischenurtheile dergestalt ertheilt werden, dass den Parteien nicht erlaubt ist, vor ergangenem Endurtheile zu dem Rechtsmittel der Appellation oder Recusation zu schreiten, so waren Einige der Meinung, es sei vor der Einleitung des Verfahrens weder Recusation des Richters noch Appellation von ihm erlaubt. Denn da die beiden Ausdrücke, Appellation und Recusation zusammen gestellt sind, Berufung aber vor der Einleitung des Verfahrens nicht ertheilt werden kann, so glaubten sie auch, dass es nicht erlaubt sei, vor Einleitung des Verfahrens den Richter zu recusiren; allein dies ist keineswegs verboten. Es mögen sich daher die Richter vorsehen, diesen Ausdruck nicht zugleich und ohne bestimmte Unterscheidung zu gebrauchen.

Sechsundvierzigster Titel.

De sententia, quae sine certa quantitate profertur.

(Von dem Erkenntniss, das ohne Bestimmung des Betrages ertheilt wird.)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Aeliana.*

Da du angibst, dass der Richter die Zahlung der Zinsen bis dahin bestimmt habe, bis die Zahlung der zur Verurtheilung gezogenen Summe erfolgt sei, so ist es klar, dass das Erkenntniss nicht gegen die rechtliche Form ertheilt sei.

2. *Der Kaiser Alexander an Marcellinus.*

Obwohl in dem Erkenntniss des Curators des städtischen Gemeinwesens die Summe nicht in Gelde angegeben worden ist, so ist dennoch dessen Erkenntniss darum gültig, weil er Schadloshaltung des städtischen Gemeinwesens zu gewähren anbefohlen hat.

3. *Der Kaiser Gordianus an Aemilius.*

Ein Erkenntniss, das so lautet: zahle den ganzen Schuldbetrag mit allen gebührenden Zinsen, kann keine Hülfsvollstreckungsklage bewirken, indem eine ohne Bestimmung der Summe geschehene Verurtheilung nur dann vom Richter für rechtskräftig erachtet wird, wenn in irgend einem Theile der Acten eine bestimmte Summe begriffen ist.

4. *Derselbe an Saturnina.*

Ein Erkenntniss der Art: zahle, was Du im guten Glauben erhalten hast, erhält, wenn es unbestimmt ist, was er empfangen, und wieviel von ihm gefodert werde, zumal der Richter, welcher ausserordentlicher Weise erkennt, selbst in einem Zwischenerkenntniss erklärt hat, es sei nicht klar, auf wie hoch sich die gefodert werdende Mitgift belaufe, keine Rechtskraft. Wenn also der nachher erkennende Richter eine bestimmte Summe wider Dich ausgesprochen hat, und Du wider seinen Bescheid nicht appellirt hast, so hast Du das Erkenntniss durch Deine eigene Handlung bestätigt.

Siebenundvierzigster Titel.

De sententiis quae pro eo, quod interest, proferuntur.

(*Von den Erkenntnissen über das Interesse.*)

1. *Der Kaiser Justinianus an Ioannes, Praef. Praet.*

Da über das Interesse eine unendliche Zahl alter Zweifel vorhanden sind, so hat es Uns wünschenswerth geschienen, diese Mannigfaltigkeit nach Möglichkeit in engere Gränzen einzuschliessen. Wir befehlen daher, dass in allen Fällen, wo eine bestimmte Summe zur Sprache gebracht ist, oder die Natur der Sache eine solche mit sich bringt, z. B. bei Käufen, Pächten und allen Contracten, das Interesse den doppelten Betrag nicht übersteigen solle. In den übrigen Fällen aber, welche als unbestimmt [dem Betrage nach] erscheinen, sollen die Richter, welche die Schlichtung der Sache übernehmen, mit umsichtiger Aufmerksamkeit [88]) darnach forschen, dass der in der That wirklich entstandene Schaden ersetzt und nicht durch Kunstgriffe und übertriebene Verdrehungen in unauflösbare Verwirrungen versetzt werde, damit nicht, während sich die Berechnung ins Unendliche zieht, dieselbe durch ihre eigene Unmöglichkeit von selbst zerfalle, indem Wir wissen, dass es der Vernunft angemessen ist, nur diejenigen Strafen [89]) einzuziehen, die entweder mit einer gebührenden Mässigung bestimmt, oder von den Gesetzen in bestimmte Grenzen eingeschlossen sind. Dies verordnet Unsere Constitution nicht blos beim Schaden, sondern auch beim Gewinn. Dieselbe soll nun für Jedermann, demnach, wie gesagt worden, die Gränze der alten Uneingeschränktheit bestimmen. Geg. zu Constantinopel d. 1. Septbr. 531. nach d. C. Lampadius und Orestes.

88) *Subtilitas*, s. Brisson. *h. v.*

89) Es ist von Conventionalstrafen die Rede. Glück IV. S. 532. Anm. 3. leugnet dies.

Achtundvierzigster Titel.

Si a non competente judice judicatum esse dicatur.

(Wenn gesagt wird, es habe ein nicht zuständiger Richter gerichtet.)

1. *Der Kaiser Alexander an Sabinianus.*

Wenn ein zu einer bestimmten Angelegenheit bestellter Richter über etwas Anderes sein Erkenntniss ausgedehnt hat, als was zur Sache gehört, so hat er ungültig gehandelt. Geg. d. *. 223. u. d. C. Maxim. II. u. Aelianus.

2. *Der Kaiser Gordianus an Licinia.*

Wenn der Militärrichter über eine Sache, wesfalls mit Civilklagen hätte verfahren werden müssen, erkennt hat, ohne von Dem bestellt zu sein, der dies thun konnte, so erlangt sein Bescheid, auch ohne dass Appellation Statt hat, keine Rechtskraft.

3. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Phileta.*

Wenn der zur Entscheidung über das Eigenthum bestellte Richter nichts deshalb wider Dich ausgesprochen hat, so wird der Provincial-Statthalter auf vorgängiges Ersuchen für die Erörterung der Sache sorgen, und sie durch eigenes Urtheil entscheiden, indem auch dann, wenn erwiesen wird, dass ein Urtheilsspruch über den Besitz erfolgt sei, dies der Frage wegen des Eigenthums durchaus nicht von Eintrag ist. Geg. d. 5. Novbr. u. d. C. Herculius u. Cäsar.

4. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Vicar Potitus u. A.*

Auch [90]) in Angelegenheiten von Privaten soll es so gehalten werden, dass keiner der streitenden Theile durch ein von seinem nicht zuständigen Richter gesprochenes Urtheil gebunden wird. Geg. zu Rom d. 22. Septbr. 379. u. d. C. Ausonius und Olybrius.

Neunundvierzigster Titel.

De poena judicis qui male judicavit, vel ejus qui judicem vel adversarium corrumpere curavit.

(Von der Strafe des Richters, der ungerecht entschieden, oder Dessen, der den Richter oder seinen Gegner bestochen hat.)

1. *Der Kaiser Antoninus an Gaudius.*

Es ist bekannt, dass, wenn in irgend einer Angelegen-

90) *Et non solum in fiscalibus*, Glosse.

heit, sei es in einer privaten, oder öffentlichen, oder fiscalischen, an Jemanden Geld gegeben worden ist, sei es an den Richter oder an den Gegentheil, derjenige seine Klage verliere, wer aus Misstrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache, seine Hoffnung auf Geldbestechung gesetzt hat. Geg. d. 19. Decbr. 212. u. d. C. der beiden Asper.

Auth. Ut litigantes in exor. §. Si quis autem. (*Nov. CXXIV. c.* 2.)

Nach neuerem Rechte erhält derjenige Verzeihung, wer selbst anzeigt, dass er Jemandem etwas gegeben oder versprochen habe, die Person namhaft gemacht, und dies bewiesen hat. Wer hingegen etwas empfangen, oder ein Versprechen angenommen hat, von dem soll, wenn es eine Vermögensangelegenheit ist, das Dreifache des Gegebenen, und das Doppelte des Versprochenen durch den Comes Unseres Privatschatzes eingezogen werden, und er seiner Würde oder seines Ranges verlustig gehen; ist es aber eine Criminalsache, so soll sein ganzes Vermögen confiscirt und er selbst verbannt werden. Hat die streitende Partei aber weder beweisen können, dass etwas gegeben, noch, dass etwas versprochen worden sei, so soll die Person, von der es heisst, dass sie etwas angenommen, schwören, dass sie weder selbst, noch durch eine andere Person etwas erhalten, oder sich ein Versprechen habe thun lassen, und dann frei sein. Diejenige streitende Partei aber, die den Beweis nicht hat führen können, von der soll, wenn es eine Vermögensangelegenheit gewesen, durch den Comes Unseres Privatschatzes die Streitwürderung eingezogen werden, während der Process seinen Fortgang hat; in einer Criminalsache hingegen soll sein Vermögen confiscirt, die Angelegenheit aber vor dem zuständigen Richter gesetzmässig zu Ende geführt werden. Hat aber die von einem streitenden Theile angegebene Person den vorgedachten Eid verweigert, so soll sie den erwähnten Strafen unterliegen. Hat endlich einer der streitenden Theile geschworen, dass er weder etwas gegeben, noch versprochen habe, so sollen, wenn binnen zehn Monaten nach dem erwähnten Urtheil [91]) noch das Gegentheil erwiesen wird, Geber und Empfänger den erwähnten Strafen unterliegen.

2. *Der Kaiser Constantinus an Felix, Präsident von Corsica.*

Wer durch einen Preis gewonnen, oder aus Mitleid ein ungerechtes Urtheil gefällt hat, der soll zur Strafe nicht blos

91) Diese *sententia* ist in dieser Authentike nicht erwähnt, es ist die auf die Bestechung gebauete zu verstehen, s. *Nov.* 124. Cap. 2.

den, welchen er verletzt hat, wegen der Kosten [92]) schadlos stellen, sondern auch wegen der gesammten für ihn entstehenden Gefahr des Processes. Geg. zu Sirmium d. 23. Novbr. 319. u. d. C. Constantinus u. Licinius.

Funfzigster Titel.

Sententiam rescindi non posse.

(*Dass ein Urtheil nicht wieder aufgehoben werden könne.*)

1. *Der Kaiser Gordianus an Secundus.*

Es unterliegt keinem Zweifel, dass kein [Richter] sein eigenes oder seines Vorgängers Urtheil wieder aufheben könne, und ist eine ausgemachte Rechtswahrheit, dass es gar nicht nöthig sei, wider einen solchen Bescheid zu appelliren. Geg. d. 1. März.

2. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Alexander.*

Das immerwährende Edict schreibt deutlich vor, dass zerstörliche Einreden, welche zu Anfang des Processes vorzuschützen vergessen worden sind, noch vor Ertheilung des Urtheils vorgeschützt werden können. Wenn dem zuwider gehandelt worden ist, [93]) so wird [jedoch blos den Minderjährigen [94]] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden. Denn ein wider über fünfundzwanzig Jahr alte Personen ertheiltes Erkenntniss kann unter dem Vorwande einer nicht vorgeschützten zerstörlichen Einrede ohne das Rechtsmittel der Appellation nicht wieder aufgehoben werden. Geg. zu Nicomedia d. 26. Decbr. 319. u. d. C. d. K.

3. *Der Kaiser Constantinus an Proculus.*

Erlangte Kaiserliche Rescripte sollen nicht weiter zugelassen werden, sobald eine Sache einmal durch richterliches Erkenntniss entschieden worden, das keine Appellation aufgeschoben hat, sondern es sollen diejenigen, so ein solches Rescript erlangt haben, von der Schwelle des Gerichts gewiesen werden. Geg. d. 26. Decbr. 319. u. d. C. Constantinus und Licinius.

Einundfunfzigster Titel.

De fructibus et litium expensis.

(*Von den Nutzungen und den Processkosten.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Alexander.*

Unter dem Namen Nutzungen wird das begriffen, was

92) *Aestimationis dispendii*, erkläre ich so mit der Glosse, und nehme die Lesart *existimationis* nicht an.

93) Durch Abschlagen des desfallsigen Gesuchs.

94) Glosse.

nach Abzug der rechtmässigen Kosten verbleibt. Geg. d. 3. Apr. u. d. C. d. K.

2. *Die Kaiser Valens und Valentinianus an Olybrius, Praef. Praet.*

Der besiegte streitende Theil, welcher nach der gerichtlichen Zufertigung der Klage den Besitz einer fremden Sache behält, haftet nicht blos auf Zurückgabe der Sache selbst, und zur Gewährung derjenigen Früchte, die er selbst gewonnen hat, sondern er muss auch diejenigen, welche er hätte gewinnen können, und nicht [blos] die, welche er gewonnen hat, von der Zeit an bezahlen, von wo er nach gerichtlicher Anhängigmachung der Sache Kenntniss davon erhalten, dass er im schlechten Glauben besitze. Auch das Schicksal des Erben, der in den Besitzmangel nachfolgt, ist dasselbe. Geg. zu Trier d. 25. April 369. u. d. C. Valentinianus u. Victor.

3. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an Asclepiodotus, Praef. Praet.*

Nach Beendigung und Erledigung einer Angelegenheit, soll fernerhin für Niemanden eine Klage, auch nicht aus einem kaiserlichen Rescripte, über die Foderung der Kosten zugelassen werden, ausser wenn der Richter, der in der Hauptsache das Erkenntniss gefällt, in Gegenwart der Parteien [95]) durch richterlichen Ausspruch erkannt hat, dass dem Obsiegenden die Kosten ersetzt werden sollen, oder dass eine Klage deshalb in den Rechten gegründet sei. Denn wenn ein Verfahren beendet und abgemacht ist, so ist es Unrecht, aus dem Stoff zum ersten Process noch einen zweiten entstehen zu lassen. Geg. zu Constantinopel am 29. April 423. u. d. C. Asclepiodotus und Marinianus.

4. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius Edict an das Volk.*

Derjenige, auf dessen Antrag Jemand der vorgeschriebenen Form nach zu Vernehmungen an entlegenen Orten genöthigt worden ist, möge wissen, dass, wenn sich die Erörterung durch seine Schuld verzogen, oder er sich bei [der Fortstellung] seiner Klage nicht gestellt, oder seine Angaben nicht bewiesen hat, er zwar die in den Gesetzen vorgeschriebene Strafe wegen Chicane erleiden soll, bei Vermögensangelegenheiten aber wird er, ausser den Kosten, mit Berücksichtigung der Foderungssumme, oder des gemachten Weges, auch noch nach Ermessen des Richters verurtheilt werden. Geg. zu Constantinopel d. 9. November u. d. C. Valentinianus VII. und Avienus.

95) S. *Goth. ad Cod. Th. IV.* 18. 2.

5. *Der Kaiser Zeno.* [96])

Diese Constitution befiehlt, dass jeder Richter in seinem Erkenntniss dem Unterliegenden anbefehlen soll, alle in dem Verfahren entstandenen Kosten zu tragen, und soll dem Richter dabei freistehen, dieselben bis zum zehnten Theile noch zu überschreiten, wenn ihn dazu die Unverschämtheit des unterliegenden [97]) Theiles bewegt, dergestalt, dass das, was die [wirklichen] Kosten übersteigt, dem Fiscus zufallen soll, es müsste denn der Richter den Schaden der obsiegenden Partei ersetzen wollen, und ihr einen Theil davon anweisen; und es können nicht blos der Kläger und Beklagte dazu von ihrem zuständigen Richter verurtheilt werden, sondern auch wenn er der nichtzuständige des Klägers ist, dieser aber in der Widerklage unterlegen hat, indem der letztere diesen Richter nicht recusiren kann, es möge nun derselbe ein Präsident oder ein vom Kaiser bestellter Schiedsrichter sein; denn es haben auch diese ihre Hülfsvollstrecker und Gerichtsboten. Und wenn der Richter dies nicht gethan hat, so wird er selbst zur Erlegung dieses Schadens an den Obsiegenden gezwungen. Wenn aber ein Beklagter im guten Glauben gezahlt, oder der Kläger vom Process abgelassen hat, oder der Richter ihn nicht als einen Verleugner der Wahrheit befunden, sondern dass er wegen eines zweifelhaften Falles processire, so soll derselbe mit dem Ersatz der Kosten verschont werden. Es ist aber klar, dass bei den Fussrichtern [98]) der Präsident ihnen einen seiner Unterbeamten stellen muss, der dieses zur Vollziehung bringt. Geg. d. 26. März n. d. C. des Longinus.

6. *Der Kaiser Anastasius an Stephanus, Mag. milit.*

Da Manche zufolge von Gesetzen und kaiserlichen Constitutionen, Andere aber auf den Grund besonderer Gnadenertheilungen ihnen ertheilte Privilegien sowohl in Ansehung von für die Anhängigmachung der Klagen nur bis auf eine bestimmte Summe zu verabreichenden Sporteln für sich in Anspruch nehmen, als auch wegen Verminderung der Processkosten, oder der gänzlichen Befreiung von solchen, so beschliessen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass Jeder, wer ein solches Privilegium für sich hat, oder künftighin ein Vorrecht dieser Art auf irgend eine Weise erhalten sollte, wissen mö-

96) Griechisch und unglossirt.

97) Ἡττηθέντος; ich weiss nicht warum die Verfertiger der lateinischen Uebersetzung hier *partis quae sumtum profudit* wiedergeben.

98) *Jud. pedanei*, siehe Pandect. B. III. Tit. 1. Anm. 3. (Thl. I. S. 351.)

ge, dass, auch wenn er selbst Jemanden, als sei er sein Schuldner, gleichviel ob in einer Criminal- oder Civilsache, angeklagt hat, dieser nichts destoweniger dieselben Privilegien geniessen solle, weil es nicht zu gestatten ist, dass diejenigen, welche die vorgedachten Bevorrechtungen (wie schon vorher erwähnt worden) in Anspruch nehmen, etwas Mehreres von ihren Gegnern sollen fodern dürfen, als sie selbst, von Andern angegriffen, zu leisten nöthig haben würden; und zwar dergestalt, dass diese Bestimmung in Ansehung aller Privilegien, die aus Gnaden, oder im Allgemeinen diesen oder jenen öffentlichen Stellen, Schulen oder Würden, oder im Besondern diesen oder jenen Personen zugestanden sind, oder künftighin noch werden, beobachtet werden solle, es möge dies in den kaiserlichen Verfügungen oder Rescripten ausdrücklich mit bevorwortet, oder ausgelassen sein oder werden.

Zweiundfunfzigster Titel.

De re judicata.

(*Von rechtskräftig entschiedener Sache.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Stellator.*

Bei rechtskräftig entschiedener Sache muss es zwar sein Bewenden behalten. Kannst du aber beweisen, dass derjenige, dem du verurtheilt worden bist, das, was er durch Diebstahl verloren zu haben schien, wieder erhalten habe, so kannst du dich wider den die Hülfsvollstreckungsklage Erhebenden mit der Einrede der Arglist schützen. Geg. d. 18. Febr. u. d. C. Antoninus V. und Balbinus II.

2. *Derselbe an Pacatianus.*

Wenn rechtskräftig entschiedene Sachen unter dem Vorwande der Berechnung wieder aufgewärmt werden dürften, so würde kein Ende der Processe abzusehen sein. Geg. zu Rom d. 4. * u. d. C. Laetus u. Cerealis.

3. *Derselbe an Demetrius und Andere.*

Wenn euch anbefohlen worden ist, das Geld, was ihr durch falsche Rechnung untergeschlagen habt, mit einer Strafe zurückzuerstatten, und ihr, nachdem euch des Präsidenten Befehl bekannt geworden, nicht appellirt habt, so müsst ihr die ganze Summe erlegen.

4. *Der Kaiser Gordianus an Antoninus.*

Unter dem Vorwande neuer nachher aufgefundener Urkunden dürfen rechtskräftig entschiedene Sachen nicht wieder aufgehoben werden. Geg. d. 8. März.

5. *Die Kaiser* Diocletianus *und* Maximianus *an* Valentinus.

Wer zur Zahlung um einen Aufschub bittet, von dem ist es klar, dass er sich bei dem Erkenntniss beruhigt habe, gleich dem, der sich auf irgend eine andere Weise dabei beruhigt hat. Denn die Auctorität rechtskräftig entschiedener Sache gestattet nicht, das Beendigte wieder aufzufrischen.

6. *Die Kaiser* Honorius *und* Theodosius *an* Julianus, *Proconsul von Africa.*

Diejenigen Verhandlungen, welche in öffentlichen Acten [99]) enthalten sind, wollen Wir, sollen eine ewige Dauer haben, denn es darf die öffentliche Glaubwürdigkeit durch den Tod des Richters nicht verloren gehen. Geg. zu Ravenna d. 30. Aug. 414. u. d. C. Constantius u. Constans.

Dreiundfunfzigster Titel.

De executione rei judicatae.

(Von der Vollstreckung rechtskräftig entschiedener Sache.)

1. *Die Kaiser* Severus *und* Antoninus *an* Justinus.

Es hat der Richter die Auspfändung und den Verkauf [der Hülfsgegenstände] wider Marcella, da dies vor rechtskräftig entschiedener Sache geschehen, zu voreilig verfügt. Es ist also angemessen, dass du mit Beobachtung der Ordnung zuvörderst eine Klage wider dieselbe erhebest, und nach Erörterung der Sache das Erkenntniss erhaltest. Geg. d. 30. Jan. 206. u. d. C. Albin. u. Aemilian.

2. *Dieselben an* Agrippa.

Wenn Du über den Gegenstand, der zur rechtlichen Entscheidung gekommen, keine Erneuerung der Verbindlichkeit eingegangen bist, so wird der Provincialpräsident befehlen, die rechtskräftig entschiedene Sache auch durch Abpfändung und Verkauf [von Hülfsgegenständen] zur Vollstreckung zu bringen. Ist hingegen eine Erneuerung der Verbindlichkeit geschehen, so steht dir die Klage aus der Stipulation zu, und du kannst, nach Bestellung eines Richters im Wege Rechtens vorschreiten.

3. *Der Kaiser* Antoninus *an* Agrippa.

Die geschehene Beobachtung der rechtlichen Förmlichkeiten und eingetretene Verzögerung der Befriedigung erfodern eine wirksamere Rechtshülfe. Wenn du daher den Provincialpräsidenten, der die rechtskräftig entschiedene Sache zu vollstrecken hat, angegangen bist, und angegeben hast, dass zum

99) *Monumenta publica, s.* Goth. *ad Cod. Th. XVI. s. 55.*

Unterpfand bestellte unbewegliche Gegenstände schon längst zum öffentlichen Anschlag gestellt, wegen boshafter Verträge [100]) oder mächtigen Einflusses [1]) des Gegentheils keinen Käufer haben finden können, so wird er Dich in ihren Besitz setzen, damit durch dieses Mittel die so lange verzögerte Sache zum Austrag gebracht werde. Geg. d. 21. Juni 214. u. d. C. Messala u. Sabin.

4. *Derselbe an den Soldaten Marcellus.*

Gehalte deswegen innezubehalten, dass Du verurtheilt worden bist, wird der Provincialpräsident nicht gestatten, solange er die rechtskräftig entschiedene Sache auf andere Weise vollstrecken kann. Geg. d. * 5. Juni 216. u. d. C. Sabin. II. u. Anullin.

5. *Der Kaiser Gordianus an Amandus.*

Auch ausstehende Foderungen des Schuldners können, wie bekannt, bei Hülfsvollstreckungen als Gegenstände abgepfändet werden. Geg. d. 13. October 242. u. d. C. Atticus u. Prätextatus.

6. *Der Kaiser Philippus an Titianus.*

Wenn, wie du angibst, der bestellte Vollstrecker rechtskräftig entschiedener Sachen, sich die Befugnisse eines Richters angemaasst, und Dem, was vorher zu deinen Gunsten entschieden worden, zuwider aussprechen zu müssen geglaubt hat, so kann das von ihm gefällte Erkenntniss durchaus keine Rechtskraft beschreiten.

7. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Theodorus.*

Wenn die Herausgabe durch lange und offenbare Zögerungen des Gegentheils hingehalten worden, und bei Sclaven auch deren Tod eingetreten ist, so muss von dem Zögernden auch deren Würderung herausgegeben werden. So werden dir die Thiere auch mit ihren Jungen durch des Präsidenten Hülfe herausgegeben.

8. *Dieselben an Nicomachus.*

Es ist klar, dass nur derjenige ein Hülfsvollstrecker sei, der, nachdem zwischen den Parteien das ganze Verfahren durchgeführt und jeder gehört, und dann das Erkenntniss ausgesprochen worden, die Wirkung der rechtskräftig entschiedenen Sache zur Ausführung bringt. Ohne Datum u. Jahreszahl.

100) *Compactum, structam collato in unum consilio machinationem significat,* Brisson. Complott.

1) So ist wohl *ambitio* zu verstehen, s. Brisson. *h. v.* u. des Hein. Zusatz.

9. *Dieselben an Glycon.*

Diejenigen, welche du für deine Schuldner ausgibst, verklage vor dem Provincialstatthalter; dieser wird, sie mögen die Schuld eingestehen, oder leugnen und überführt verurtheilt worden sein, wenn sie binnen der ihnen gesetzten Frist keine Zahlung geleistet, und eine Vollstreckung des gefällten Erkenntnisses, auch durch Abpfändung und Verkauf [von Hülfsgegenständen] den oft darüber getroffenen Anordnungen gemäss, verdient haben, die rechtliche Hülfe dir angedeihen lassen. Geg. den 5. Novembr. u. d. C. d. K.

Vierundfunfzigster Titel.

De usuris rei judicatae.

(*Von den Zinsen der rechtskräftig entschiedenen Sache.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an die Erbschaftsprocuratoren* [2]).

Wer ein Vermögen zufolge des ergangenen Erkenntnisses rechtlich verfolgt, der wird auch darauf Rücksicht nehmen, dass der Schuldner, sobald er nach Verlauf der gesetzmässigen Zeit [3]) dem Bescheide nicht Genüge geleistet hat, für die darüber verflossene Zeit zwölf vom Hundert verzinse.

2. *Der Kaiser Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wer zur Zahlung verurtheilt, die Berichtigung der ihm auferlegten Summe über vier Monate, vom Tage der Verurtheilung, oder wenn Appellation erhoben worden, vom Tage der Bestätigung des vorigen Erkenntnisses an zu zählen, verschoben hat, der, verordnen Wir, soll zwölf vom Hundert an Zinsen zahlen müssen, ohne dass auf ihre Person die alten Gesetze, welche vier und zwanzig vom Hundert auferlegten, noch Unsere eigene Verordnung, welche sechs vom Hundert vorschreibt, Anwendung haben sollen. Geg. zu Constantinopel d. 7. April 529. u. d. C. Decius.

3. *Derselbe an Ioannes, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass der Verurtheilte nach Verlauf der ihm von Uns vergönnten Frist von vier Monaten zwar, der Natur des in die Verurtheilung begriffenen Gegenstandes gemäss, zur Verzinsung zu zwölf vom Hundert gehalten werden soll, jedoch blos zu der des Capitals und nicht zu der der aus dem frühern Contract in die Verurtheilung mitbegriffenen Zinsen. Denn da Wir bereits verordnet haben, dass Zinsen von Zinsen durchaus nicht Statt haben sollen, so wollen Wir auch keinen einzigen Fall übrig lassen, wo ein Kunstgriff dieser Art angewendet werden könnte. Bliebe aber [dieser Fall]

2) Nach Cont. ist hinzuzusetzen *Fisci*.
3) In der Regel 4 Monate.

ohne Verbesserung, so würde daraus eine widersinnige und einfältige Folge erwachsen, indem die aus den Contracten in der Regel entspringenden Zinsen meistentheils die Höhe von zwölf vom Hundert, laut Unserer Verordnung, nicht erreichen, und also nothwendiger Weise an Stelle der geringeren Zinsen grössere gesetzt werden. Denn wenn auf den Grund der Hülfsvollstreckungsklage ohne Ausnahme Zinzen zu zwölf vom Hundert laufen, aus Contracten aber dieser Fall selten eintritt, so begründete in den durch Unser Gesetz ausgenommenen Fällen die Nothwendigkeit diese Unbilligkeit selbst. Um daher durch ein gutgemeintes Mittel diesem Umstande verbessernd abzuhelfen, verordnen Wir, dass nur die Zinsen vom Capitale selbst bis auf zwölf vom Hundert durch die Hülfsvollstreckungsklage sollen gefodert werden können, keineswegs aber irgend die Zinsen von Zinsen. Denn wenn der vorige Contract durch diese Klage erneuert wird, so ist es nothwendig, dass nach dem Erkenntniss der Lauf der durch den frühern Contract begründeten Zinsen eingestellt wird, allein auch auf den Grund dieser Klage andere Zinsen, obwohl nur vom Capital zu laufen anfangen, und nicht deshalb, dass etwa der Betrag von Capital und Zinsen zusammen geworfen worden, die Zinsen von der ganzen Summe nachher berechnet werden, sondern blos die vom Capital. §. 1. Da auch das Alterthum den verurtheilten Beklagten zum schlechten Beispiel noch eine Hülfsfrist von zwei Monaten zugestand, den Bürgen aber diese Rechtswohlthat nicht zu Gute kommen liess, so dass es dadurch den Obsiegenden freistand, von den verurtheilten Personen wegen dieser gesetzlichen Vorschrift abzugehen, und von ihren Bürgen oder Creditauftraggebern [4]) die zuerkannten Gelder oder Sachen sogleich einzufodern, so verordnen Wir, um diese Härte aufzuheben, den viermonatlichen Zeitraum, welchen Wir den Verurtheilten selbst zu Gute geordnet haben, auch auf deren Bürgen und Creditauftraggeber auszudehnen, damit nicht das ganze Gesetz aufgehoben werde. Denn da der für fremde Verbindlichkeit Eintretende zur Zahlung genöthigt ward, und er den Beklagten selbst zur Zahlung wider dessen Willen nöthigte, so empfand letzterer gar nicht die Wirkung unserer Gnade, weil er durch die Mittelsperson des Bürgen sofort zur Zahlung genöthigt ward.

4) *Mandatores dicuntur quorum mandato alicui pecunia credita est, et eo distant a fidejussoribus, quod auctores sint contrahendi negotii, ergo tanquam auctores praecedunt.* Brisson. s. Pand. Buch 46. Tit. 7.

Fünfundfunfzigster Titel.

Si plures una sententia condemnati sunt.

(*Wenn Mehrere durch ein Erkenntniss verurtheilt sind.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Victor.*

Wenn nicht jeder Einzelne auf das Ganze, sondern ihr, du und dein Genosse, im Allgemeinen zu einer bestimmten Summe verurtheilt worden seid, ohne dass hinzugefügt worden, dass, was von dem Einen nicht erlangt werden könne, der Andere zu erfüllen haben solle, so ist die Wirkung des Erkenntnisses nach Kopftheilen gesondert. Daher kannst du, wenn du zu deinem Theile dem Erkenntniss gehorsam gewesen, deshalb, dass der andere Theil nicht eingeht, auf den Grund der rechtskräftigen Entscheidung nicht angegriffen werden.

2. *Der Kaiser Gordianus an Annianus.*

Sobald von mehrern [verklagten] Vormündern Geschäftsbesorger bestellt worden sind, und die Verurtheilung in Ansehung Aller erfolgt, erscheint die Wirkung des Erkenntnisses getheilt, und darum kann, bekanntem Rechte nach, nicht das von den übrigen gefodert werden, was von dem Einen nicht erlangt werden kann.

Sechsundfunfzigster Titel.

Quibus res judicata non nocet.

(*Wem die rechtskräftige Entscheidung nicht schadet.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Masculinus.*

Wenn du deinem Bruder weder die Vertheidigung deiner Angelegenheit übertragen, noch das Verhandelte genehmigt hast, so schadet dir die Einrede rechtskräftig entschiedener Sache nicht; und darum steht dir nichts im Wege, deine Angelegenheit ohne allen Nachtheil, dass rechtskräftig erkannt worden, zu betreiben. Geg. d. 7. Mai 222. u. d. C. Alexander.

2. *Der Kaiser Gordianus an Athemius.*

Zwischen Dritten rechtskräftig entschiedene Angelegenheiten bringen in der Regel denen, die zu dem Verfahren nicht zugezogen worden, weder Vortheil noch Nachtheil; daher kann deiner Enkelin durchaus daraus kein Schaden entstehen, was wider ihre Miterben erkannt worden, sobald nichts wider sie selbst entschieden worden ist.

3. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Honoratus.*

Es ist eine ausgemachte Rechtswahrheit, dass auch bei

peinlichen Anklagen denen, die gar nicht vor Gericht gezogen worden sind, kein Schaden entstehen könne, wenn [rücksichtlich ihrer] etwas als ein Nachtheil erscheinen sollte.

4. *Dieselben an Soterianus.*

Zwischen Dritten verhandelte Angelegenheiten können, wie oft verordnet worden, auch in einem ähnlichen Geschäfte einem Abwesenden keinen Eintrag thun. Geg. zu Sirmium den 25. November u. d. C. d. K.

Siebenundfunfzigster Titel.

Comminationes, epistolas, programmata, subscriptiones auctoritatem rei judicatae non habere.

(Dass Androhungen, Briefe, Ausschreiben, Unterschriften[5]*), die Auctorität der Rechtskraft nicht erhalten.)*

1. *Der Kaiser Antoninus an Rogatianus.*

Die Androhung eines Richters, welcher verfügt hat, dass diejenigen, die binnen einer bestimmten Frist nicht Zahlung geleistet hätten, bestimmte Zinsen zahlen sollten, kann nicht einmal die Kraft einer Stipulation erhalten. Geg. d. 12. Januar 213. u. d. C. Anton. IV. u. Balb. II.

2. *Der Kaiser Alexander an Maximus.*

Dass der Provincialstatthalter durch ein briefliches Anschreiben Euch anbefohlen hat, einem städtischen Gemeinwesen Geld zu zahlen, erhält keine Wirkung der Rechtskraft. Geg. d. 12. März 223. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian.

3. *Derselbe an Zoticus.*

Was nach rechtlicher Erörterung einer Angelegenheit beschieden wird, kann nicht durch eine Unterschrift, wie oft rescribirt worden, widerrufen werden. Geg. d. 8. Septembr. 227. u. d. C. Albin. u. Maxim.

4. *Der Kaiser Gordianus an Asclepiodotus.*

Das in den Acten enthaltene Zwischenerkenntniss des Präsidenten, dass, wenn der Beklagte der Zahlung der Schuld nicht Genüge geleistet, er das Doppelte oder Vierfache erlegen solle, ist vielmehr der [ausgesprochene] Wille eines Androhenden, als das Erkenntniss eines Richters, indem vom rechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet ein Bescheid der Art die Auctorität der Rechtskraft nicht erlangen kann.

5. *Derselbe an Jucundus.*

Der Richter, der dem rechtlichen Verfahren Statt gege-

5) D. h. eine kurze Resolution durch U.

ben hatte, musste auch das Vorbringen der Parteien hören und prüfen; denn dass eine auf die Klage ertheilte Unterschrift der Art, die den Gegentheil [ohne Weiteres] in den Besitz eines Landgutes setzt, nicht anstatt rechtskräftig entschiedener Sache zu betrachten sei, fällt Niemandem ein, zu bezweifeln. Geg. d. 21. Januar 241. u. d. C. Gordianus II. u. Pompejan.

6. *Die Kaiser Philippus und Philippus Cäsar an Cassianus.*

Wenn der Provincialpräsident ein Ausschreiben erlassen hat, so kann dies niemals die Kraft rechtlich entschiedener Sache erhalten; ebensowenig, ist es klar, dass eine Androhung rechtskräftig werde.

7. *Der Kaiser Constantinus an Bassus, Praef. Praet.*

Was nach weitläuftigem Verfahren durch Urtheil und Recht der Regel nach entschieden zu werden pflegt, das, ist es nicht Recht, mit kurzen Worten aufs gerathe Wohl hin zu verabschieden. Geg. zu Constantinopel d. 16. März 306. u. d. C. Constantius u. Maximianus.

Achtundfunfzigster Titel.

Si ex falsis instrumentis vel testimoniis judicatum sit.

(Wenn aus falschen Urkunden oder Gezeugniss rechtlich erkannt worden ist.)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Bassianus.*

Wenn du das Testament, auf dessen Grund der Proconsul, ein Beamter vom Range des Clarissimats, sein Urtheil abgefasst hat, als verfälscht anklagen willst, so wird er zur Erörterung darüber schreiten, ohne dass die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen steht, indem ja über die Verfälschung noch nicht Frage gewesen ist.

2. *Der Kaiser Alexander an Optatus.*

Auch wer nicht appellirt hat, wird, wenn er beweist, dass er durch falsche Urkunden besiegt worden sei, sobald er das Verbrechen nachgewiesen, von Neuem über die Sache gehört. Geg. d. 16. September 224. u. d. C. Julianus II. u. Crispinus.

3. *Derselbe an Clemens.*

Ein falsches Zeugniss, dessen sich dein Gegentheil, deiner Angabe nach, wider dich vor Gericht bedient hat, steht dir zwar frei, auf gewöhnliche Weise zur Untersuchung zu ziehen, allein die Rechtskraft wird nicht ungültig, ausser wenn du beweisen kannst, dass derjenige, welcher das Erkenntniss

ertheilt hat, dem Inhalt dieser Urkunde, welche als verfälscht befunden worden, folgend wider dich erkannt habe. Geg. den 26. August.

4. *Der Kaiser Gordianus an Herennius.*

Es wird in der Regel die Vollstreckung des Erkenntnisses aufgeschoben, und die Zurückfoderung des bereits Gezahlten ertheilt, wenn, nachdem nachher die Verfälschung angeklagt worden, durch klare Beweise gezeigt worden ist, dass die Ueberzeugung des Richters durch falsche Urkunden betrügerischer Weise irregeleitet worden sei. Geg. d. 9. Septembr.

Neunundfunfzigter Titel.

De confessis.

(*Von den Geständigen.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Julianus.*

Geständige werden in rechtlicher Beziehung für Verurtheilte gehalten; du verlangst daher ohne allen Grund, dass von deinem Geständnisse abgegangen werden solle, da du ja zur Zahlung selbst genöthigt wirst. Geg. d. 29. September 211. u. d. C. Gentian. u. Bassus.

Sechzigster Titel.

Inter alios acta vel judicata aliis non nocere.

(*Dass, was zwischen Dritten verhandelt und rechtlich entschieden worden, einem Andern nicht schade.*)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Epicrates.*

Dass, was zwischen Dritten verhandelt worden, keinem Andern Eintrag thun könne, ist oft verordnet worden; wenn daher auch, wie du angibst, einige von den Erben Dessen, den du als deinen gewesenen Schuldner bezeichnest, gezahlt haben, so können die Uebrigen doch nur dann zur Zahlung genöthigt werden, wenn die Schuld bewiesen worden ist. Geg. zu Byzanz den 28. März. u. d. C. d. K.

2. *Dieselben an Epicrates.*

Dass ein zwischen Dritten abgeschlossener Vergleich einem Abwesenden nicht schaden könne, ist eine bekannte Rechtswahrheit. Deshalb geh du den Provincialpräsidenten an, beweise, dass deine Grossmutter dir den Sclaven geschenkt habe, und wenn er sich überzeugt haben wird, dass letzterer dir in Folge dessen gehöre, so wird er auch dafür sorgen, dass er dir herausgegeben werde. Denn es hat deinem Rechte auch dann kein Abbruch gethan werden können,

wenn sie in Deiner Abwesenheit eine Vertheilung desselben getroffen haben. Geg. d. 13. April.

3. *Dieselben an Fortunata.*

Wenn du mit deinem Bruder deine Mutter beerbt hast, so hat dein Bruder durch Vergleich mit den Erbschaftsschuldnern über dein Erbtheil, oder dadurch, dass er ohne deinen Willen Klage erhoben, die dir zu deinem Erbantheile erworbene Verbindlichkeit nicht aufheben können. Geg. zu Retria d. 11. October u. d. C. d. K.

Einundsechzigster Titel.

De relationibus.

(*Von den Berichten* [6].)

1. *Der Kaiser Constantinus an Profuturus, Präfecten des Getreidemarkts.*

Wenn ein Richter es für gut befunden, zu berichten, so darf er zwischen den Parteien nicht Recht sprechen, sondern möge vielmehr darüber, woran er Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, Unsere Wissenschaft befragen, oder wenn er ein Erkenntniss ertheilt hat, so soll er nachher die streitenden Parteien nicht durch einen versprochenen [7]) Bericht abschrecken, damit nicht wider ihn appellirt werde, sondern wissen, dass nichts desto weniger die Sache im Wege der Appellation verhandelt werden soll. Auch soll an Uns nichts eingesendet werden, was noch einer vollständigen Instruction bedarf. So oft aber der Richter verspricht, an Unsere Wissenschaft Bericht zu erstatten, so soll den streitenden Parteien sofort eine Abschrift von der Anfrage zu ertheilen vor den Acten befohlen werden, damit wenn etwa Einem der Bericht nicht vollständig oder unrichtig erscheint, derselbe ohne Zögern sofort eine Gegendeduction [8]) zu den Acten einreichen möge. Geg. zu Sirmium d. 27. Januar 319. u. d. C. Constantinus V. u. Licinius.

Auth. Ut judices non exspectent. §. 1. (*Nov. CXXV. c. 1.*)

Nach neuerm Rechte soll die Sache nach vorheriger vollständiger Prüfung durch Erkenntniss beendigt, und dieses zur Hülfsvollstreckung befördert werden, sobald nicht dawider appellirt worden ist.

6) An den Kaiser.

7) *Promissa*, hierin liegt nämlich eine Androhung, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 29. 2.

8) Diesen Ausdruck habe ich für *refutatoriae preces* angenommen; Gegenausführung möchte Manchem zu unbestimmt erscheinen.

2. *Die Kaiser* **Valentinianus** *u.* **Valens** *an* **Viventius**, *Praef. Praet.*

Ueber Verbrechen der Provincialbewohner sollen die Statthalter der Provinzen niemals an die Wissenschaft der Kaiser Bericht erstatten zu müssen glauben, ohne zuvor Abschrift des Berichts mitgetheilt zu haben, weil die Berichte nur dann vollkommene Wahrheit enthalten, wenn sie entweder durch Anbringen dawider widerlegt [9]), oder durch Zustimmung bestätigt werden. Geg. zu Trier, d. 30. December 365. u. d. C. Valentinianus u. Valens.

3. *Dieselben und* **Gratianus** *an* **Apodemius**.

Wenn in irgend einer Sache ein Grund oder eine Nothwendigkeit vorhanden ist, Unser Urtheil zu erbitten, und Unseren Bescheid zu erwarten, so soll der Inhalt des Berichts alle Puncte vollständig umfassen, so dass es, nach Lesung der hiernach einzurichtenden Anfrage, einer Einsicht der Acten [eigentlich] gar nicht bedürfte, obwohl letztere nothwendig beigefügt werden müssen. Geg. zu Trier d. 10. Mai 369. u. d. C. Valentinianus u. Victor.

Zweiundsechzigster Titel.

De appellationibus et consultationibus.

(*Von den Appellationen und Anfragen um Entscheidung.*)

1. *Ausspruch des Kaisers* **Severus** *geg. in der Person des* **Marc. Priscus** *d.* 13. *Jan.* 209. *u. d. C.* **Pompejanus** *und* **Avitus**.

Der Provincialpräsident hat zuerst über den Besitz erkennen, und dann das Verbrechen der Gewaltthätigkeit erörtern müssen; da er dies nicht gethan, so ist rechtmässiger Weise wider ihn appellirt worden.

2. *Der Kaiser* **Alexander** *an* **Plautianus**.

Es ist nichts Neues, was du foderst, dass dir, ungeachtet der Zwischenkunft der Auctorität Meines Rescripts, die Befugniss zum Appelliren nicht abgeschlagen werde.

3. *Der Kaiser* **Gordianus** *an* **Victor**.

Wenn Appellation eingelegt worden ist, so darf, wenn sie auch vom Richter verworfen worden, zum Nachtheil der Ueberlegung [10]) nichts geschehen, und es muss Alles in dem

9) *Allegationibus repelluntur*, d. h. damit sich ersehen lasse, was der Betheiligte an dem Berichte auszusetzen habe, und was er bestreite.

10) Die Glosse versucht vierfach eine Erklärung, was für eine *deliberatio* gemeint sei; ich verstehe die, zur Ergreifung eines andern zulässigen Rechtsmittel.

Zustande bleiben, wie es zur Zeit der Ertheilung des Erkenntnisses gewesen; so ist oft verordnet worden.

4. *Der Kaiser Philippus u. d. C. Philippus an Probus.*

Wenn du zum Secretair [11]) ernannt, dawider nicht appellirt hast, so kann der Beschluss nicht widerrufen werden.

5. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Valens u. A.*

Wenn sich der Provincialpräsident, an den du appellirt hast, überzeugt hat, dass die vorgeschriebene Zeit zur Abgabe der Apostel nicht durch Euere Nachlässigkeit verflossen, sondern durch einen reinen Zufall, indem der Ueberbringer gestorben war, so wird er den Vorschriften des gebräuchlichen Rechts [12]) gemäss euerem Verlangen zu Hülfe kommen.

6. *Dieselben sagen:*

Diejenigen, welche über Appellationen zu untersuchen und zu erkennen haben, sollen bei der Abfassung ihres Urtheils in Betracht ziehen, dass, wenn die Appellation nach einem den Process entscheidenden Urtheile eingewendet worden, bei keiner Gelegenheit die Sache an den vorigen Richter abgegeben werden dürfe, sondern die ganze Angelegenheit durch ein eigenes Urtheil beendiget werden müsse, indem der wohlthätige Zweck dieses Gesetzes der zu sein scheint, dass nach dem Urtheile Dessen, der über die Appellation erkennt, kein Recurs an den Richter genommen werden könne, von dem appellirt worden ist. Deshalb sollen die streitenden Theile in ihre Provinzen zurückgeschickt werden, und sich überzeugen, dass jede Gelegenheit geflissentlich vermieden und ausgeschlossen sei, indem über jede in Betreff irgend einer Angelegenheit eingelegte Appellation nur erkannt werden darf, dass sie rechtmässig oder unrechtmässig sei. §. 1. Wenn eine streitende Partei aber in dem Glauben stehen sollte, bei der Verhandlung der Sache etwas nicht mit angeführt zu haben, was in dem schon verhandelten Verfahren ausgelassen worden, so soll sie es noch vor dem über die Appellation erkennenden Richter anbringen dürfen, inmassen Unserem Wunsche, dass in den Gerichten nur die Gerechtigkeit einen Platz finden solle, erscheinen will, dass ein ausgelassener vielleicht wesentlicher Umstand nicht ausgeschlossen werden dürfe. §. 2. Wenn aber Jemand nach bereits geschehener Einlegung der Appel-

11) Als Municipalamt.

12) *Perpetuum jus.* Diese Worte kommen in verschiedenfacher Bedeutung vor, sowohl in den Pandecten als im Cod. Hier möchte man es wohl mit *Goth. ad Cod. const.* 9 *de pignor. act.* für *usitatum* nehmen müssen.

lation die Zuziehung von Personen für nöthig halten sollte, durch die er vor dem über die Appellation erkennenden Richter die Wahrheit beweisen könne, welche er für noch nicht ausgemittelt hält, und der Richter sich von der Möglichkeit überzeugt hat, so soll er ihnen die Reisekosten erstatten müssen, indem die Gerechtigkeit selbst die Uebernahme derselben von dem erfodert, der die Ueberzeugung hat, bei dem Aufruf dieser Personen interessirt zu sein. §. 3. In Ansehung der Person Derer aber, die in einer Criminalsache appellirt haben, was jedoch nur sowohl von Seiten ihrer selbst, als derer, die für sie appelliren, nachdem die Untersuchung vollständig beendigt und erörtert und ein Urtheil gefällt worden, geschehen kann, verordnen Wir, darauf zu achten, dass, im Fall es an einem passenden Bürgen ermangeln sollte, die Angeklagten im Gefängnisse bleiben, und die Richter ihr Gutachten sammt Abschrift der Eingabe der Appellirenden, und deren Gegendeduction an die betreffenden Canzleien einsenden sollen; denselben soll mittelst erschöpfenden Berichts der Verlauf der bisherigen Verhandlungen wahrheitsgemäss aus einander gesetzt werden, um nach genauer Abwägung und Betracht der Umstände für jeden Einzelnen das Urtheil zu sprechen. §. 4. Damit jedoch nicht Jedem ohne Weiteres die Befugniss zur Erhebung muthwilliger Appellationen ertheilt werde, so wollen Wir, dass, wer einen schlechten Process fortgesetzt hat, eine gelinde Strafe vom zuständigen Richter erleiden soll. §. 5. Wer vor Gericht eine eigene Sache betrieben und, überwunden, appelliren will, der soll noch an demselben Tage oder Tags darauf seine Appellationsanmeldung einreichen. Wer aber eines andern Angelegenheit betreibt, der soll unter den vorgedachten Umständen [13]) noch am dritten Tage appelliren dürfen.

Auth. de Appellation. §. 1. (*Nov. XXIII. c.* 1.)

Heutzutage steht aber Jedem ein Zeitraum von zehn Tagen frei, der von Eröffnung des Urtheils an zu berechnen ist. §. 6. Die Apostel muss der Richter aber nach Einlegung der Appellation, auch ohne dass der Appellirende darauf angetragen, sonder alle Verzögerung ertheilen, ohne dass jedoch eine Sicherheitsbestellung [14]) über die Einlegung der Appellation künftighin Statt haben soll. Ohne Datum und Jahrzahl.

7. *Dieselben an Nero.*

Wer zu städtischen Aemtern, zum Decurionat, oder zu

13) *Supradicta conditione*, d. h. der Strafandrohung, Glosse.
14) Der Richter pflegte nämlich eine Strafstipulation mit dem Appelanten einzugehen, s. *Paul. recept. sent. V.* 35.

Ehrenstellen berufen wird, der bestätigt, sobald er sich nicht der Hülfe der Appellation bedient, selbst wenn er vom Kaiser Befreiung erhalten, die Ernennung durch seine Einwilligung. Wenn du nun zu einem Amte berufen appellirt hast, so führe vor dem Provincialpräsidenten den Beweis, dass du rechtmässig appellirt habest.

8. *Dieselben an Opimianus.*

Wenn wider Einen, der über fünfundzwanzig Jahr alt ist, ein Erkenntniss ertheilt worden, und der Präsident findet, dass die Gründe der eingelegten Appellation nicht binnen der bestimmten Frist angegeben, noch die Sache während obschwebender Appellation durch Vergleich beseitigt worden ist, so wird er für die Vollstreckung der rechtskräftig entschiedenen Sache sorgen.

9. *Dieselben. Gruss Unserm lieben getreuen Heraclides* [15]).

Der Herr des Processes kann die von seinem Geschäftsbesorger im Laufe des Streites anhängig gemachte Appellation auch in dessen Abwesenheit fortstellen.

10. *Dieselben an Titianus.*

Wenn der von einem Curator bestellte Geschäftsbesorger den Kürzern gezogen hat, so kann er sowohl selbst als der Curator zur Hülfe der Appellation greifen; doch kann nur letzterer allein den Appellationsprocess fortstellen. Hat aber der Jüngling inzwischen die Grossjährigkeitserklärung erhalten, oder das gesetzmässige Alter erreicht, so kann er die Appellation in eigenem Namen fortstellen. Geg. zu Viminacium d. 30. September u. d. C. d. K.

11. *Dieselben an Antoninus.*

Bürger und Inwohner, auch wenn sie rechtmässige Ablehnungsgründe für sich haben, werden, wenn sie nicht wider rechtmässig geschehene [16]) Ernennungen appelliren, zu deren Beweis nicht zugelassen.

12. *Der Kaiser Constantinus an Catullinus u. A.:*

Es ist das grösste Unrecht, wenn in Civilsachen Appellation angemeldet worden, dem Appellirenden mit Gefängniss, oder irgend einer Art anderer Ungerechtigkeit, oder Tortur oder Beschimpfung zu begegnen, ausgenommen in Criminalsachen, in denen [der Betheiligte,] wenn er auch appelliren kann, dennoch in dem Verhältniss stehen muss, dass er nach eingelegter Appellation, wenn er keinen genügenden Bürgen

15) So nach Contius und der Bemerkung desselben.
16) S. u. Const. 27.

finden kann, im Gefängnisse bleibt. Geg. zu Trier d. 3. Novembr. u. ang. d. 17. April zu Hadrumet. 314. u. d. C. Volusianus II. u. Ammianus.

13. *Derselbe entbietet dem Petronius Probianus Seinen Gruss.*

Von der Zeit an, wo du in einer zwischen Privaten obschwebenden Civilangelegenheit versprochen hast, Anfrage um Entscheidung zu thun, oder Bericht abzustatten, oder die Rechtsförmlichkeiten der wider deinen Bescheid eingelegten Appellation erfüllt worden sind, darf nachher von dir nichts, was aus besonderer Rücksicht [vom Kaiser erlassen] und erbeten worden, oder auf irgend eine Weise eine besondere Begünstigung ausspricht, Gehör erhalten, sondern es muss den frühern Vorschriften gemäss, unter Beobachtung der Rechtsförmlichkeiten [17]) alles Verhandelte an Unsern Hof eingesendet werden. Geg. zu Arelat. d. 13. August u. publ. zu Thebeste d. 15. Oct. 316. u. d. C. Sabinus u. Rufinus.

14. *Derselbe an Bassus.*

Es steht den streitenden Parteien frei, auch ohne schriftlichen Schedul auf der Stelle mündlich zu appelliren, wenn es die Entscheidung der Sache [18]) erfodert, sowohl in Civil- als Criminalsachen. Geg. zu Sirmium d. 6. Juni 317. u. d. C. Gallicanus u. Bassus.

15. *Derselbe an Severus, Vicar.*

Damit nicht die an Unsere Wissenschaft gekommenen Angelegenheiten an die Gerichte wieder zurückgeschickt zu werden brauchen, so befehlen Wir, dass die Acten vollständige Instructionen enthalten sollen; denn sonst sind Wir genöthigt, mit Ertheilung des Urtheils Anstand zu nehmen, weil zu besorgen ist, dass die Entscheidung erfolge, bevor die Sache gehörig aufgeklärt ist, und dann keine Möglichkeit weiterer Berufung Statt hat. Es soll daher ein Richter mit ewiger Infamie bestraft werden, wenn nicht Alles, was die streitenden Theile zur Instruction oder zum Beweise beigebracht haben, bei den Acten und darin enthalten erfindlich ist. Geg. z. Aquileja d. 22. Juni 319. u. d. C. Constantinus V. u. Licinius.

16. *Derselbe an Maximus nach Anderem:*

Auch diejenigen welche an des Kaisers Stelle einen Rechtsstreit leiten [19]), müssen das wider ihre Erkenntnisse

17) D. h. *relatione edita id vicissim refutatoriis acceptis*, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 30. 5.

18) Die Glosse versteht hier *res judicata* für *sententia rite prolata.*

19) *Qui imaginem principal. disceptationis accipiunt appellat.*

eingelegte Rechtsmittel der Appellation annehmen. Geg. z. Sirmium d. 12. Januar 321. u. d. C. Crispus II. u. Constantinus II.

17. *Derselbe an Julianus, Stadtpräfecten.*

Wenn während vor beiden Prätoren [20]) eine Sache anhängig ist, und von einem Theile die Hülfe der Appellation vorgeschützt wird, so soll sich der Appellirende an das kaiserliche Gericht der Stadtpräfectur wenden. Geg. zu Heraclea d. 3. August 326. u. d. C. Constantinus VII. u. Constantius.

18. *Derselbe an Victor, Rationalis der Stadt Rom.*

Weil zuweilen die Schuldner des Fiscus, wenn ihnen Zahlung der schuldigen Summen geboten worden, die Vollstreckung der Hülfe durch Einwendung des Rechtsmittels der Appellation vereiteln, aber weder um Foderung der Abschrift des Berichts, noch um Einreichung der Gegendeduction sich bekümmern, so haben Wir für gut befunden, dass, wenn Jemand die zu diesem Zweck bestimmte Frist verstreichen lassen, ohne unter Beobachtung der Förmlichkeiten sich die Appellation angelegen sein zu lassen, die Appellation als von ihm desert angenommen, und die Schuld ohne Weiteres eingezogen werden soll. Geg. d. 31. Juli 327. u. d. C. Constantinus u. Maxim.

19. *Derselbe an alle Provincialbewohner.*

Von den Proconsuln, den Comites, und denen, die an Stelle der Präfecten erkennen, sei es in Folge geschehener Appellation oder Delegation, oder dass sie in ordentlicher Gerichtsstelle gesprochen haben, gestatten Wir die Appellation; und zwar soll der Richter dem Appellanten eine Abschrift seines Berichts ertheilen und die Acten mit der Gegendeduction der Parteien und seinem Bericht an Uns einsenden. Nur von den Präfectis Prätorio gestatten Wir keine Appellation. Wenn ein im Process Besiegter anzeigt, dass seine eingereichte Appellation vom Richter nicht angenommen worden sei, so möge er die Präfecten angehen, und bei ihnen seinen Process von Neuem fortsetzen, wie wenn seine Appellation angenommen worden wäre. Denn wenn es sich ergibt, dass der Besiegte unrechtmässig appellirt habe, so wird er, wenn der Process verloren gegangen, die Infamie davon tragen; hat er aber obgesiegt, so soll in Ansehung des Richters, der die Appellation

adminicula necesse est accipere, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 30. 11.

20) D. h. vor einem oder dem andern.

nicht angenommen hat, an Uns Bericht erstattet werden, um ihn mit gebührender Strafe zu belegen. Geg. d. 1. Aug. u. eröffn. zu Constantinopel d. 1. Septembr. 331. u. d. C. Bassus u. Ablavius.

20. *Derselbe an Albinus.*

Die Befugniss zur Appellation steht sowohl in grössern als in geringern Sachen zu; denn der Richter soll nicht glauben, dass ihm dadurch ein Unrecht geschehe, weil eine streitende Partei zur Appellation ihre Zuflucht genommen hat. Geg. zu Constantinopel den 1. Aug. 331. u. d. C. Bassus u. Ablavius.

21. *Der Kaiser Constantius an Lollianus, Praef. Praet.*

Weil die ordentlichen Richter [21]) [zuweilen] glauben, die Appellation verwerfen zu dürfen, so haben Wir Uns dahin erklärt, dass, wenn einer die Annahme einer Appellation verweigert hat, die nicht wider die Hülfsvollstreckung, sondern wider das Urtheil, welches Klage und Streit beendet, eingelegt worden ist, er zur Strafe dreissig Pfund Gold an Unsern Schatz einzahlen, und dreissig dergleichen ebenfalls sein Amtspersonale erlegen soll, es müsste sich denn demselben hartnäckig widersetzt, den Acten widersprochen, und was Rechtens sei, ihm gezeigt haben. Geg. zu Messadens. d. 25. Juli, eröffn. zu Capua 355. u. d. C. Arbetio u. Lollianus.

22. *Derselbe an Volusianus, Praef. Praet., nach Anderm:*

Wenn über einen erblosen Nachlass ein Urtheil ergangen ist, und in Bezug auf einen solchen, der nach Vorschrift der Gesetze den [betheiligten Personen als] Unwürdigen entzogen wird, und Jemand appelliren zu müssen geglaubt hat, so muss seinem Suchen Statt gegeben werden. Geg. d. 30. Juli 355. u. d. C. Arbetio u. Lollianus.

23. *Derselbe an den Senat.*

Wenn in Bithynien, Paphlagonien, Lydien, dem Hellespont, auch auf den Inseln, in dem gesegneten Phrygien, Europa, Rhodope und Häminontus Appellation eingelegt worden, so soll sich der Appellirende an das Kaiserliche Gericht der Präfectur hiesiger Stadt wenden. Geg. d. 2. März 361. u. d. C. Taurus u. Florentius.

24. *Die Kaiser Valentinus und Valens entbieten Ihren Gruss dem Senat zu Carthago.*

Es erscheint nicht nur die Nothwendigkeit den Richtern als auferlegt, die Appellationen anzunehmen, sondern es ist

21) Sind hier *Rectores provinciarum*, s. *Goth. ad. Cod. Th. XI.* 30. 25.

auch vom Tage [der Eröffnung] des Erkenntnisses an eine Frist von dreissig Tagen vorgeschrieben, binnen deren die Acten zugleich mit dem Bericht den streitenden Parteien vorgelegt [22]) werden müssen; wobei der Richter, oder sein Subalternpersonale, wenn die Vorschriften im Geringsten vernachlässigt worden sind, einer Geldstrafe unterliegen sollen. Geg. zu Mailand d. 4. Februar 364. u. d. C. Jovianus u. Varronianus.

25. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Siagrius, Praef. Praet., nach A.:*

Auch gegen auferlegte Geldstrafen durch die Richter befehlen Wir die Appellation zuzulassen. Geg. d. 18. Juni 380. u. d. C. Gratianus V. u. Theodosius I.

26. *Dieselben und Arcadius an Pelagius, Comes des Privatschatzes n. A.:*

Wenn wider das Erkenntniss des Steuerrevisors [23]) oder Rationalis appellirt worden ist, so soll die Sache an Deine hohe Stelle übertragen werden. Sollte die Geringfügigkeit des Gegenstandes oder die Entfernung der Gegend das Erscheinen der streitenden Theile vor Deinem Gerichte unzulässig machen, so magst Du die Sache an den Provincialstatthalter, den Du dazu erkohren, abgeben. Geg. zu Mailand d. 15. Febr. 385. u. d. C. Arcadius I. u. Bauto.

27. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an Ennodius, Proconsul von Africa, nach A.:*

Die in Zuschriften oder Edicten [24]) geschehenen Ernennungen [zu Decurionen] ohne die Zusammenberufung einer öffentlichen Rathsversammlung gelten nicht; es ist in Betreff derselben auch keine Appellation nöthig, wenn diese Förmlichkeit fehlt. Geg. zu Mailand d. 16. Mai 395. u. d. C. Olybr. u. Probinus.

28. *Dieselben an Nebridius, Proconsul von Asien.*

Wenn Jemand seinen Appellationsschedul eingereicht hat, so soll er wissen, dass ihm freistehe, seinen Willen zu ändern und seinen Schedul wieder zu verlangen, damit ihm nicht unbilliger Weise eine rechtmässige Reue abgeschnitten werde. Geg. zu Constantinopel d. 22. Juli 396. u. d. C. Arcadius IV. u. Honorius III.

22) *Litigatoribus praestari.* Diese Stelle hat eigentlich ganz anders gelautet, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 30. 32. darüber.

23) *Discussor*, s. bes. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 26. 1. es sind ausserordentliche Fiscalbeamten, die zur Revision der Einnahmen in die Provinzen geschickt wurden.

24) Der Provincialstatthalter, s. *Goth. ad. Cod. Th. XI.* 30. 53.

29. *Dieselben an Cäsarius, Praef. Praet.*

Wer der Todesstrafe verfallen, und wegen der Unmenschlichkeit des Verbrechens verurtheilt worden ist, den gewaltsamer und eigenmächtiger Weise zu ergreifen und zurückzubehalten soll Niemandem [25]) gestattet sein; Wir verweigern ihnen jedoch in Criminalsachen zu Ehren der Menschlichkeit, wenn es die Zeit zulässt, keineswegs, zur Appellation zu greifen, und es soll da um so sorgfältigere Prüfung Statt haben, wo man vermuthet, dass die Gerechtigkeit wider das Heil eines Menschen aus Irrthum oder Gunst des Richters unterdrückt worden; dafern nun ein Proconsul, der Comes des Orients, der Kaiserliche Präfect, oder Vicarien die Untersuchung und Entscheidung geleitet haben, so soll nicht sowohl an Unsere Majestät, sondern an die obersten Stellen [26]) Bericht erstattet werden. Denn Wir wollen, dass denselben eine ganz vollkommene Gerichtsbarkeit hierüber zustehen solle, und mögen sie, wenn die Sache von der Beschaffenheit ist, und es das Verbrechen erfodert, die Verurtheilten angemessener bestrafen. Geg. zu Mnizum d. 27. Aug. 398. u. d. C. Honor. IV. u. des Eutychianus.

30. *Dieselben an Theodorus, Praef. Praet.*

Wer durch Appellationseinlegung das gefällte Erkenntniss eines verdächtigen Richters vermeiden will, der soll darin eine unbeschränkte Befugniss haben, ohne eine Beschimpfung [von Seiten] des Gerichts zu befürchten zu haben, indem er sowohl wider Injurien selbst leicht appelliren kann, als hauptsächlichst auch nur wider die Entscheidungen der Präfecti Prätorio zu appelliren nicht ohne [angedroheten] wesentlichen Nachtheil verboten ist [27]). Es möge daher Jedermann wissen, dass ihm freistehe, wider Injurien und verdächtige Richter sowohl wegen Capitalstrafen als wegen [durch Erkenntniss auferlegten] [28]) Vermögensnachtheiles zu appelliren. Geg. zu Mailand d. 7. Juni 399. u. d. C. Theodorus V.

31. *Die Kaiser Theodosius und Honorius an Asclepiodotus, Praef. Praet., nach A.:*

Wenn ein Richter die Appellationseinlegung, in der entweder an die Instanz Deiner, oder an das Kaiserliche Gericht

25) Der *Cod. Th. IX.* 40. 16. hat deutlicher: *nulli clericorum vel monachorum.* Auf diese geht auch das nachherige *quibus,* was hier doppelsinnig hinterherfolgt.

26) Der *Praef. Praet. Goth. ad Cod. Th. IX.* 40. 16. *XI.* 30. 57.

27) *Permissum;* die Glosse versteht dies für *prohibitum* und führt dafür ähnliche Beispiele an. (s. Tit. 42. d. B.) Ueber diesen ganzen Satz s. Goth. l. l. 58.

28) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 30. 58. *in not.*

des Stadtpräfecturamts berufen wird, [29]) nicht angenommen, oder nach Annahme der Appellation die Mittheilung der Apostel verweigert hat, so soll die betheiligte streitende Partei zur Anbringung ihrer Beschwerde über diese Unbilligkeit, sowie zur Belangung des Gegners, [30]) vom Tage des ertheilten Erkenntnisses, [31]) dem alten Rechte gemäss, eine Frist von einem Jahre haben, oder wenn eine Appellation der Art nicht angenommen worden, worin um die Kaiserliche Instanz [in der Person] von Richtern niedern Ranges gebeten wird, so soll die streitende Partei zu demselben Zweck sechs Monate Zeit haben; hat aber ein Schiedsrichter die Annahme der Appellation oder Ertheilung des Berichts verweigert, so soll die Frist vier Monat enthalten, so dass also, mit Befolgung Unserer Verordnung, der Appellirende die für die Appellation bestimmten Fristen beobachten möge. Geg. zu Constantinopel d. 30. März 423. u. d. C. Asclepiodotus u. Marinianus.

32. *Die Kaiser Theodosius und Valentinus an Cyrus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass bei Appellationen wider Erkenntnisse derjenigen Richter, die den Rang der Spectabilität haben, und durch Anfrage um Rath die Entscheidung Unserer Majestät erbitten, nicht weiter auf Unsere eigene Entscheidung gewartet werden solle, damit nicht durch Unsere Geschäfte, wesfalls Wir, für das Wohl des ganzen Staates sorgend, zuweilen von den Angelegenheiten der Einzelnen weniger Kenntniss nehmen können, das Interesse Anderer leide; sondern, wenn wider die Erkenntnisse der Proconsuln, des Kaiserlichen Präfecten, oder Comes des Orients, oder der Vicarien appellirt worden, so verordnen Wir, soll der illustre Präfectus Prätorio, welcher zu Unserem Hofe gehört, so wie der illustre Quästor des Kaiserlichen Hauses, in den Kaiserlichen Gerichtshöfen den Vorsitz führend, den Streit in der Ordnung, und unter Beobachtung derselben Vorschriften und Fristen, leiten, wie alle übrigen Processe in Fatalien nach geschehener Appellation in den Kaiserlichen Gerichtshöfen [32]) zu Ende geführt werden; dies soll auch dann Statt haben, wenn dieser oder jener der vorgedachten spectabeln Richter vermöge ihnen zugestandenen Rechtes, als Kaiserliche Richter Appellationen angenommen haben. §. 1. Ist von einem Dux appellirt worden, der zugleich Präsident ist, so wird die Präfectur nothwendiger Weise nur nach ordentlichem Verfahren im Kaiserlichen Gerichtshofe richten. §. 2. In allen

29) S. *Goth. l. l. const.* 67.
30) Mit einer neuen Klage, s. *Cujac. Obs. XXIV.* 29.
31) *Adversar. conven. ex sent. prolata*, s. *Goth. l. l.*
32) *Sacrum auditorium*, s. Zimmern a. a. O. §. 21.

diesen Gerichten aber, die Wir anstatt der Anfragen um Entscheidung eingeführt haben, befehlen Wir, sollen Unsere Epistolaren, sowohl die Apostel, oder was vor Dem verhandelt worden, wider dessen Erkenntniss appellirt worden ist, von den Appellirenden annehmen, als auch die Untersuchungen vor den vorgedachten illustren Richtern einleiten, alles Verhandelte zu Protocoll nehmen und niederschreiben, und diese Schriften den streitenden Theilen vorlegen; das Amtspersonale derer, mit denen der illustre Quästor Recht spricht, soll sodann die Erkenntnisse zur Vollziehung bringen. §. 3. Dies gilt, wenn eine Appellation wider den Richter eingelegt worden ist, der nicht in Folge geschehener Delegation erkennt; denn wenn die Erkenntnisse derer durch Appellation aufgeschoben worden, die in Folge einer Delegation erkennen, so müssen nothwendiger Weise diejenigen entscheiden, ob rechtmässig oder unrechtmässig appellirt worden sei, welche die Entscheidung der Sache delegirt haben. §. 4. Dem gegenwärtigen heilsamen Gesetze haben Wir auch das noch vorsichtiger Weise hinzufügen zu müssen geglaubt, dass wenn Unsere Majestät auf geschehenes Ansuchen einem nicht illustren Privaten, oder Mehreren, wie dies zu geschehen pflegt, eine Angelegenheit delegirt hat, und dessen oder deren Entscheidung durch Appellation verzogen worden ist, zwar der zu Unserm Hofe gehörige hochpreisliche Präfectus Prätorio, ebenso wie der illustre Quästor, die Erörterung an dem Fatalientage beginnen [33]) soll, allein Unsere Libellensen sollen das, was vor den Schiedsrichtern verhandelt worden, aufnehmen, die Erörterungen einleiten, was verhandelt wird, aufnehmen und niederschreiben, und den streitenden Parteien vorlegen; diese sollen auch die vor den Schiedsrichtern, wenn sie auch illustre sind, gepflogenen Verhandlungen, die in Folge Unserer Delegation die Erörterung leiten, schriftlich aufnehmen, wenn an dem Kaiserlichen Hofe Unserer Majestät Rechtssachen geführt werden. §. 5. Wenn endlich Erkenntnisse der illustren und hochpreislichen Richter durch Appellation verzogen worden sind, versteht sich derjenigen, deren Erkenntnisse durch Appellation verschoben werden können, so wollen Wir, soll durch Anfrage um Rath Unsere Bescheidung erwartet werden, wenn gleich der Rechtsstreit ursprünglich einem Privatmann, das heisst Jemandem, der nicht die Illustrität besitzt, delegirt worden, und dieser nachher zur Zeit der Endbescheidung mit der Würde der Illustrität geziert befunden wird. Dies soll auch dann gelten, wenn ihm ein anderer Schiedsrichter verbunden worden, der die Illustrität nicht erworben hat. §. 6. Was aber im gegenwärtigen Ge-

33) *Temporali judicet die*, s. *Cujac. Obs. XII.* 4.

setze nicht ausdrücklich bestimmt worden, das ist, soll Jedermann wissen, bei den Regeln der alten Gesetze und Constitutionen belassen worden.

33. *Dieselben an Cyprus, Praef. Praet.*

Im Fall ein Gerichtsdiener des Magisterialamts, [34]) wegen Uebernahme eines Decurionenamts oder des Cohortaldienstes, [35]) über sein Standesrecht in der Provinz eine Anfechtung erleidet, oder als Steuern und Abgaben schuldig, in der Provinz festgehalten wird, so befehlen Wir, dass, dafern das Erkenntniss des Provincialstatthalters durch Appellation aufgehalten worden, Du zugleich mit dem Magister militum die Untersuchung leiten sollest, und die Sache gehörig erörtert werde, wenn auch der Magister militum dem Provinzialstatthalter die Sache zur Besorgung delegirt hat.

34. *Der Kaiser Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass, wenn ein Antrag eines höhern oder niederern Richters, in Betreff einer ihm von Uns zur Entscheidung übertragenen Angelegenheit, oder worüber er zufolge seiner Gerichtsbarkeit zu erkennen hat, an Unsere Gnade gerichtet wird, worin er um Beendigung der vor ihm verhandelten Sache bittet, gleichviel ob diesem Antrag hinzugefügt worden, was der Berichterstatter für eine Ansicht habe, wenn er dies den Parteien durch Eröffnung eines von ihm verfassten Erkenntnisses nicht kund gethan, oder ein Zusatz der Art nicht geschehen ist, sondern er blos den Bescheid Unserer Majestät erwartet, die Sache nicht eher entschieden werden soll, als durch den Kaiserlichen Befehl Unserer Majestät zwei hochpreisliche Männer, Patricier, gewesene Consuln oder Präfecten, die Wir zur Zeit erwählen werden, mit dem derzeitigen Quästor Unseres Hauses verbunden worden, um zugleich mit ihm den schriftlichen Bericht zu prüfen, gleichviel ob sie dies in Abwesenheit, oder in Anwesenheit der Parteien gethan haben, und die auf den Bericht zu ertheilende Antwort durch ihren Bescheid kund zu thun; und zwar soll die Verfügung dieser obersten Richter jeden Falls Bestand haben, ohne dass Jemandem freistände wider ihr Erkenntniss Appellation einzulegen, oder sonst einen Zweifel dawider zu erheben. Diese Vorschrift soll nicht nur dann gelten, wenn ein Richter seinen Antrag oder Bericht eingegeben hat, sondern

34) Des *magistri militum.*

35) *Officium cohortale*, hiermit ist der Dienst der *apparitorum* beim *rector provinciae* gemeint; *cohortales* sind daher *apparitores provinciales*, s. *Goth. Glossar. Nom. ad Cod. Th. h. v.*

auch wenn zwei oder mehrere Richter bestellt worden, und sich nicht über ein und dasselbe Erkenntniss vereinigen können, sondern jeder seine verschiedene Ansicht an Unsere Gnade berichtet, oder alle Uns um Rath gefragt haben, was entschieden werden solle.

35. *Der Kaiser* *Justinianus.* 36)

Da schon die zweiunddreissigste Constitution sagt, dass in Betreff aller illustren Staatsbeamten, wider welche appellirt werden kann, der Kaiser über die Appellation erkenne, so verordnet die gegenwärtige Constitution, indem sie es als eine bekannte Rechtsvorschrift findet, dass wider die Erkenntnisse der Präfecti Prätorio keine Appellation Statt hat, wohl aber eine Revision, 37) und es zwar, wenn ein Anderer Präfectus Prätorio geworden, wahrscheinlich ist, dass er das, was ein anderer ausgesprochen, umstossen werde, dass, wenn Derselbe wieder Präfectus Prätorio wird, der schon erkannt hat, wider dessen Erkenntniss die Bitte vorgetragen worden, weil zu vermuthen steht, dass er sich wieder für sein voriges Urtheil aussprechen werde, der Quästor zugleich mit demselben, der zum zweiten oder dritten Male Präfectus Prätorio geworden, wenn er das in seiner vorigen Amtsführung ertheilte Erkenntniss prüft, die Sache zum Verhör ziehe, und schreibt dabei vor, dass wider ein Erkenntniss der Art keine weitere Revision Statt habe.

36. *Der Kaiser* *Justinianus.* 38)

Nur nach Beendigung eines Rechtsstreites in seinem ganzen Umfange darf appellirt werden; (denn es leidet Niemand einen Nachtheil, wenn in dessen Mitte ein Zwischenurtheil ergeht, welches ihm ein ihm zustehendes Recht verweigert, das heisst die Vorführung von Zeugen, oder die Anerkennung einer Urkunde; denn er kann in der Appellation Alles begreifen,) damit nicht, wenn eine Appellation in der Mitte wider das Zwischenurtheil gestattet worden, Verzögerungen entstehen, wenn in derselben Sache mehrmals Appellationen ertheilt und erörtert werden, wenn immer wieder ein anderer Punct angefochten und wiederum dagegen Appellation dargeboten wird. Ist aber derjenige, der mitten im Zwischenurtheile ihnen ein Recht verweigert, ein Schiedsrichter, so befiehlt [diese Constitution], die Beschwerde darüber schriftlich ihm anzuzeigen, damit ihnen bei der Appellation ihre Rechtsvertheidigung

36) Griechisch und unglossirt.

37) *Retractatio*, steht der Revision gleich, s. Schweppe R. Gesch. §. 585. V. Zimmern Civilprocess §. 177.

38) Griechisch und unglossirt.

unverkürzt erhalten werde. Wenn dem zuwider gehandelt wird, so soll der Richter dieselbe nicht annehmen, und der Appellant selbst der Uebertretung wegen, funfzig Pfund Gold bezahlen.

37. *Derselbe an Menna, Praef. Praet.*

In Ansehung der Einwendung von Appellationen, auf deren Grund eine Angelegenheit nach Art der Anfragen um Entscheidung an Unsern Kaiserlichen Hof gebracht wird, glauben Wir das hinzufügen zu müssen, dass, wenn die Streitwürderung den Betrag von zehn Pfund Gold nicht übersteigt, der aus dem Erkenntniss des Richters selbst abgenommen werden soll, die Entscheidung der Sache nicht wie früher zweien hochpreislichen Richtern übertragen werden soll, sondern nur einem. Wenn sie aber die erwähnte Summe übersteigt, so soll, dafern sie nicht mehr als zwanzig Pfund Gold beträgt, die streitige Angelegenheit zweien hochpreisslichen Richtern übergeben werden, während Unsere Epistolaren das Verfahren schriftlich aufnehmen; sollten sie verschiedener Ansicht sein, so sollen sie den derzeitigen illustren Quästor zuziehen, um das Geschäft in der Art zu beendigen, dass er den Zweifel entscheidet. Diejenigen Processe aber, deren Würderung den Betrag von zwanzig Pfund Gold übersteigt, sollen in die grosse Sitzung der hochansehnlichen [39]) Räthe Unseres Kaiserlichen Hofes eingebracht werden. Es soll [40]) jedoch den schon erlassenen Bestimmungen gemäss, nicht nur dem Unterliegenden, sondern auch dem Obsiegenden freistehen, eine an den einen oder die zwei Richter abzugebende Anfrage um Entscheidung, innerhalb zweijähriger Frist, zu überreichen. Nach Verlauf dieser Frist verweigern Wir die fernere Erlaubniss dazu. Was nun von diesem oder diesen [Richtern] beschieden worden, soll durch keine Appellation aufgehalten werden. Wir gestatten aber das Anführen von neuen Thatsachen, von Seiten der Parteien vor diesem oder diesen Richtern, nach Art der Einführung von Anfragen um Entscheidung an Unseren Kaiserlichen Hof. Geg. zu Constantinopel d. 6. April 529. u. d. C. Decius.

38. *Derselbe an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wenn bei dem Gerichte eines Dux Appellation eingelegt

39) *Proceres;* dieser Ausdruck ist unbestimmt: man interpretirt ihn gewöhnlich durch *senatores*, s. *Goth. ad Cod. Th. III.* 7. 1.

40) *Ut tamen etc.* Unser Text, so wie alle andern Ausgaben haben hier blos eine kleine Interpunction, ich halte aber Annahme eines neuanhebenden Satzes für nöthig, denn der oben folgende Satz ist doch allgemein zu verstehen, und nicht blos speciell vom dritten Fall.

worden, so, befehlen Wir, soll ohne allen Unterschied, in Betreff des Charakters des Richters, oder der Kaiserlichen, auf den Dux, der den Rang der Spectabilität hat, gefallenen Delegation, oder ob dieser Dux den Rang der Spectabilität oder der Illustrität hat, oder sonst eine höhere Stelle bekleidet, [41]) (da ja auch magistri militum, so wie gewesene Consuln, im Fall es das öffentliche Wohl erfodert, Stellen dieser Art erhalten,) nicht auf den Rang, sondern blos auf die amtliche Stellung des Ducats Rücksicht genommen, und jede wider irgend einen Dux eingehende Appellation, nicht, wie früher verordnet war, sondern vor dem erhabensten Manne, dem Magister officiorum, sowie dem Quästor Unseres Kaiserlichen Hofes in grosser Sitzung vorgetragen, und nach Art der Anfragen um Entscheidung im Kaiserlichen Rathe verhandelt werden soll, während die Epistolaren die schriftliche Auffassung besorgen; und soll fernerhin in dieser Hinsicht kein altes Gesetz beobachtet, sondern nur vor diesen hohen Richtern die Sache abgethan werden.

39. *Derselbe an Julianus, Praef. Praet.*

Mit grösserer Fürsorge für Unsere Unterthanen wachend, als sie vielleicht selbst es zu thun im Stande sein möchten, [42]) verbessern Wir eine alte Gewohnheit, indem das Appellationsverfahren blos für Denjenigen nach des Richters Erkenntniss einen Vortheil herbeiführte, der selbst zur Hülfe der Appellation gegriffen hatte, während die andere Partei, die dies nicht gethan hatte, genöthigt ward, sich mit dem Urtheil, es mochte ausgefallen sein, wie da wollte, zu begnügen. Verordnen daher, dass, sobald der Appellirende einmal in's Gericht gegangen, und die Gründe seiner Appellation vorgelegt hat, auch seinem Gegner gestattet sein soll, wenn er dem Inhalt des Erkenntnisses etwas entgegensetzen will, und gegenwärtig gewesen, dies zu thun, auch er rechtliches Gehör erhalten soll. Ist er aber abwesend gewesen, so soll der Richter nichts desto weniger aus Amtspflicht [das Erforderliche] für ihn erfüllen. §. 1. In den Gegendeductionen aber, welche besonders in der Kaiserlichen Sitzung Unserer hochgelehrten Räthe verlesen zu werden pflegen, sollen sich die Parteien ebenso sehr, als die Verfasser hüten, ihr Anführen weitläufig auszuführen, und was schon verhandelt worden, wiederum aufzuwärmen, sondern ihnen nur das einzuverleiben, was in bündiger Erzählung zur Aufführung der Gründe der Appellation dient, oder etwas Neues enthält, oder etwas Ausgelassenes ergänzt, und mögen

41) So ist wohl *sive majore* zu verstehen; denn auf *illustris dignitas* kann es nicht gehen.

42) *Vigilantes inveniunt*, s. d. Glosse.

sie wissen, dass wenn dem zuwider gehandelt worden, wider sothane Verfasser des Antrags die gebührende Entrüstung des höchsten Gerichtshofes nicht ausbleiben wird, weil dann die überreichten Actenbände, und die kurzen Berichte der spectabeln Magistri der Canzleien Alles deutlich darzuthun, genügen sollen. §. 2. Es ist Uns ferner bewusst, dass Wir ein Gesetz erlassen haben, worin verordnet worden, dass, nach Massgabe der Anfrage um Entscheidung in denjenigen Angelegenheiten, die sich bis auf zehn Pfund Gold dem Gegenstande nach belaufen, nur ein Richter bestellt werden solle, in denen bis zu zwanzig Pfund aber zwei Richter ersten Ranges. Wenn nun beim ersten Anschein die Summe sich nicht darüber zu belaufen schien, der oder die Richter aber nachher einsahen, in dem Endurtheile über einen grössern Betrag richten zu müssen, so war es ihnen unmöglich, die ihnen vorgeschriebenen Grenzen zu überschreiten: Wir verordnen aber, und ertheilen ihnen volle Befugniss hiermit, dass, wenn dieser Fall eingetreten, ihnen auch gestattet sein soll, einen grösseren Betrag, als die vorgedachte Summe, zu der sie als Richter bestellt worden, zu überschreiten, und ihr Erkenntniss nicht nach Maassgabe der Vorschrift [jenes Gesetzes], sondern der Wahrheit gemäss einzurichten, damit nicht diese so hoch stehenden Richter durch solche Beschränkungen behindert seien, der Wahrheit der Gesetze und der richterlichen Macht überall die Ehre zu thun. Geg. zu Constantinopel d. 27. März 530. u. d. C. Lampadius u. Orestes.

Dreiundsechzigster Titel.

De temporibus et reparationibus appellationum seu consultationum.

(*Von den Fristen der Appellationen oder Anfragen um Entscheidung, und der Widereinsetzung gegen deren Ablauf.*)

1. *Der Kaiser Constantinus an Crispinus.*

Wenn Jemand in seiner Abwesenheit ernannt, entweder zur Würde des Duumvirats und anderer Ehrenstellen, oder zu einer Amtslast berufen worden, zur Hülfe der Appellation gegriffen hat, so soll für ihn die zweimonatliche Frist zur Einlegung der Appellation von dem Tage an berechnet werden, wo er nachweist, die geschehene Ernennung seiner erfahren zu haben. Ist er gegenwärtig und hat die Ernennung erfahren, so muss, wenn er appelliren will, die zweimonatliche Frist sofort anheben. Geg. zu Constantinopel d. 7. Juli 370. u. d. C. Constantinus VI. u. des Constantius.

2. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Cyrus, Praef. Praet.*

Wir glauben die Fristen der Fatalientermine nach dem

Stande Unseres Jahrhunderts verbessern zu müssen, indem Wir überall den Stoff zur Verzögerung abschneiden. Und befehlen deshalb, dass die Frist des ersten Fatalientermins nach eingewendeter Appellation, es möge wider den Statthalter in einer Provinz, einen Beamten vom Range des Clarissimats oder wider einen Richter vom Range der Spectabilität appellirt worden sein, sechs Monate betragen solle. Hat der Appellant den ersten Fatalientermin verstreichen lassen, so, wollen Wir, soll der einunddreissigste Tag der zweite Fatalientermin sein. Hat der Appellant auch diesen verstreichen lassen, so soll der dritte nach Verlauf von ebenso viel Tagen als Fatalientermin anstehen. Ist auch der dritte Termin verstrichen, so, verordnen Wir, soll der einunddreissigste Tag nochmals als Fatalientermin beobachtet werden. Ist nun der Fall eingetreten, dass der Appellant alle vier Fataliententermine ausgeblieben ist, dann, verordnen Wir, soll er innerhalb dreier anderer Monate von Unserer Majestät Wiedereinsetzung fodern können. Sobald um diese gebeten worden, soll weder der Gegentheil, verordnen Wir, vorgeladen, noch der Fatalientermin [je] nach der Foderung der Wiedereinsetzung [von da an] gerechnet, sondern, während die dreimonatliche Frist vom vierten Fatalientermine an gezählt wird, die Sache eingeleitet werden, wenn auch die Wiedereinsetzung nur einen Tag vor dem Ablauf erlangt worden, und wenn auch dieselbe in dem Gerichtshofe der illustren Präfecten nicht angezeigt worden ist. [43]) Auch wird dadurch dem Gegentheil kein Schade entstehen, indem der Fatalientermin nicht als ein zweifelhafter, sondern als Jedermann bekannt erscheint. Und dies so, wenn wider die Erkenntnisse eines Statthalters der Provinz, Beamten vom Range des Clarissimats, oder Richter von Spectabilitätsrang appellirt worden ist. §. 1. Erfolgt aber die Appellation wider einen Schiedsrichter, der in Folge Kaiserlicher Delegation in der Provinz einen Rechtsstreit leitet, so sollen nach Ablauf des ersten Fatalientermins nur so, wie vorgedacht, drei Fataliententermine beobachtet werden, ohne dass Wiedereinsetzung von Unserer Majestät gefodert werden darf, dergestalt, dass nach Verlauf von dreiundneunzig Tagen der Inhalt des Erkenntnisses zur entsprechenden Hülfsvollstreckung abgegeben werden soll. Ist aber zufolge Beschlusses der Prätorianischen Präfectur, oder des Magister officiorum, oder von einem andern Beamten vom Range der Illustrität ein Schiedsrichter in Unserer Residenzstadt delegirt worden, und wider dessen Bestimmung oder Erkenntniss Appellation erfolgt, so soll der erste Fatalientermin von zwei Monaten, die andern drei aber nach Art der obgedachten Fa-

43) S. aus van Löhr bei Zimmern Civilprocess §. 175.

talien berechnet werden. Wer aber wider den von einem Richter vom Range der Spectabilität, oder dem Provincialpräsidenten delegirten Schiedsrichter appellirt hat, der soll zwar einen ersten Fatalientermin von zwei Monaten, die drei andern aber, nach Art der vorgedachten Fatalien erhalten. §. 2. Auch verordnen Wir, in Ansehung der Berechnung der Fataliententermine dahin zu achten, dass wenn die Fataliententermine auf Ferientage fallen, die zunächst vorhergehenden Tage als Fataliententermine von den streitenden Parteien betrachtet werden sollen. Ist ein Fatalientermin auf andere Weise, als die Rechte es vorschreiben, [44]) verstrichen, und dies entweder vom Gegner zunächst, Falls er gegenwärtig ist, oder auch vom Richter, wenn der Appellant allein den Streit führt, vorgeschützt und bewiesen worden, so soll der Appellant so angesehen werden, als habe er sich bei dem Erkenntniss auf keine Weise gezwungen beruhigt. Geg. d. 20. April 440. u. d. C. Valentinianus V. u. Anatolius.

Auth. De his, qui ingrediuntur. §. 1. (*Nov. IL. in princip.*)

Dem Appellanten wird eine Jahresfrist ertheilt, binnen der er entweder allein, oder gemeinschaftlich mit seinem Gegner den Streit beendigen, oder wenn eine rechtmässige Ursache dazwischen gekommen, eine andere Jahresfrist ertheilt werden soll, und wenn nach deren Verlauf der Process nicht vollständig instruirt ist, so bleibt das vorige Erkenntniss bei Kräften. Wenn der Appellant ausbleibt, und nur noch ein Monat von der zweijährigen Frist übrig ist, so soll dem Obsiegenden frei stehen, um Aufsuchung des Gegners anzutragen, und er mag gefunden werden oder nicht, sein Anführen vorbringen, und es mag nun das [erste] Erkenntniss bestätigt, oder umgestossen werden, dennoch der Abwesende auf alle Fälle in die nach den Fatalienterminen erwachsenden Kosten [45]) verurtheilt werden. Wenn aber keiner von beiden erscheint, so behält es nach Verlauf des zweiten Fatalientermins bei dem Erkenntniss sein Bewenden.

Auth. De appellat. §. 1. (*Nov. XCIII. cap.* 1.)

Wenn jedoch mitten im Laufe [der Fristen] der vor dem Appellationsrichter bereits schon zur Verhandlung gebrachten, oder noch nicht dazu gebrachten Sache, ein Schiedsrichter erwählt worden, und deshalb die zweijährige Frist verstrichen ist, binnen deren die Appellation beendigt werden musste, und die Sache durch irgend eine Gelegenheit an den Appellations-

44) D. h. hat der Appellant in den Terminen nicht so gehandelt, wie etc.

45) *Secundum tempora fatal. dier.* s. *Nov. IL. c.* 1.

richter zurückkehrt, so soll ihr durch den Zeitablauf kein Nachtheil entstehen, sondern sie fortgestellt werden, und die gesetzmässige Beendigung erhalten, und wenn eine noch so lange Zeit [46]) verstrichen wäre, es müsste denn ein zweijähriger Zeitraum von da an verflossen sein, wo man die schiedsrichterliche Schlichtung aufgab.

Auth. De appellat. §. *ad haec.* (*Nov. XXIII. cap.* 2.)

Auch derjenige Process, von dem gehofft wird, dass er in den Kaiserlichen Geheimderath übergehen werde, soll ohne Schaden aus dem Verzuge unangerührt bleiben, bis [der Kaiser] ihn zur Einleitung gelangen und von seinen Räthen dem Herkommen nach entscheiden lässt.

Auth. Ut sponsal. largitas. §. *hoc quoque.* (*Nov. CXIX. cap.* 4.)

Wenn Appellation erhoben worden, und beide Theile, oder der Appellant allein, am letzten Tage des Fristlaufs erschienen, und seine Gegenwart dem künftigen das Appellationsverfahren leitenden Richter angezeigt hat, oder dessen Räthen, oder denen, welche die Processe einleiten, und der Richter an den dazu bestimmten Tagen ihn aufzunehmen, verschoben hat, so, wollen Wir, soll denen oder der Partei durchaus kein Nachtheil daraus erwachsen, sondern es sollen Appellationen dieser Art auch noch nachher geprüft und durch gesetzmässiges Erkenntniss beendigt werden.

3. *Der Kaiser Justinianus an Appio, Praef. Praet.*

Es möge Niemand glauben, dass künftighin die Erlaubniss zu den Anfragen um Entscheidung über die Zeit der dazu vorgeschriebenen Frist zuständig sein soll, weder durch Supplicationen, noch durch ein über die Wiedereinsetzung gegen den Zeitablauf zu ertheilendes Kaiserliches Rescript, noch unter irgend einem andern Vorwande, sondern Jedermann mit wachsamer Aufmerksamkeit dafür sorgen, dass seine Appellationen zur bestimmten Zeit eingeführt werden; darum sollen auch die in dem Gerichte, wider welches appellirt worden, geführten Acten nicht erst gegen Ende der Frist Unserer Canzlei der Eingaben der Beamten übergeben werden, damit nicht der Fatalientermin listiger Weise übereilt werde, sondern entweder gleich, nachdem appellirt worden, oder sie müssen wenigstens vor Ablauf derselben Frist Unserer Canzlei überantwortet werden, damit nicht, was wegen Mangels an Zeit sich zutragen kann, ein langsamer Appellant zu seinem Schaden abgewiesen werde. [47])

46) *Decies milies;* wäre doch wohl etwas zu lange?

47) Um dieses Gesetz wegen der *reparatio* mit *c.* 2. in Einklang zu erhalten, erklärt Ant. Verey *Comm. ad h. t. Const.* 3. von den Appellationen *in consistorio principis.*

4. *Derselbe an* Tatianus, *Magister officiorum.*

Wir verordnen durch gegenwärtiges Gesetz Unserer Majestät, dass bei Gelegenheit von Anfragen um Entscheidung, zwar dem Appellanten sowohl als dem Gegentheil freistehen soll, neue Anführungen zu machen, oder Einreden aufzustellen, die nicht einen neuen Punct angehen, sondern aus denjenigen entspringen, und mit ihnen verbunden sind, die bereits bei dem vorigen Richter vorgeschützt worden sind. Allein auch wenn etwa ein Anführen als bereits vorgebracht nachgewiesen wird, oder eine Urkunde als bereits vorgelegt, jedoch zu jener Zeit die Beweise gefehlt haben, aber vor Unsern Räthen ohne Aufschub geführt werden können, so sollen sie Dasjenige beibringen dürfen, wodurch das bisher bereits Verhandelte mit hellerem Lichte der Wahrheit beleuchtet wird.

5. *Derselbe an* Tribonianus, *Quästor des Kaiserlichen Hauses.*

Da den älteren Gesetzen zufolge ein gleichmässiger Gang rücksichtlich aller Provinzen zur Ausführung der Appellationen an diesen Unsern Kaiserlichen Hof eingeführt worden, so hat es Uns nöthig geschienen, für diese Fristen ein richtiges Verhältniss einzuführen. Wir verordnen daher, dass, wenn eine Sache nach Vorschrift für die Appellationen aus dem Länderstrich von der Aegyptischen oder Lybischen Gränze, oder dem bis nach beiden Cilicien zu rechnenden Orient, oder den Armenischen Völkerschaften und ganz Illyrien überschickt werden, es in Ansehung der ersten halbjährigen Frist bei den alten Bestimmungen sein Bewenden behalten, und nichts von derselben verringert oder dazugesetzt werden soll. Wenn aber ein durch Appellation aufgehaltener Process aus andern Theilen Unseres Reiches, aus den Asiatischen, Pontischen oder Thracischen Diöcesen [48]) in diese Unsere Residenzstadt gelangt, so soll statt der halbjährigen Frist nur eine vierteljährige ertheilt werden, worauf jedoch auf gleiche Weise die Fristen von drei Monaten, d. h. von dreiundneunzig Tagen nachfolgen, es möge eine halbjährige oder vierteljährige Frist, dem vorgedachten Unterschiede rücksichtlich der Entfernung gemäss, vorangegangen sein. Es soll jedoch auch die Frist der fernerweiten drei Monate, die zufolge der Wiedereinsetzung von Unserm Hofe bewilligt zu werden pflegt, in ihrer Gültigkeit fortdauern und zu den vorigen hinzukommen, dergestalt, dass also zuweilen ein Jahr, zuweilen neun Monate alles zusammengerechnet herauskommen. §. 1. Und da vormals, am Ende eines jeden Zeitraums, den alten Gesetzen zufolge, ein Fatalientermin ent-

48) *Dioecesis* ist ein ganzer Inbegriff von Provinzen, denen in der Regel ein *Praef. Praet.* vorsteht.

stand, und es sich oft zutrug, dass, da es so viele Gelegenheiten zum Erlöschen der Appellationen giebt, dieser Fatalientermin durch Krankheit, oder durch die Länge des Zeitraums, oder durch andere Ursachen, die sich weder leicht aufzählen noch namhaft machen lassen, versäumt ward, und die Processe dadurch erloschen, und durch trauriges Missgeschick dieser Art das Vermögen der Leute gefährdet ward, so verordnen Wir, um die dem Vermögen drohenden Fallstricke aufzuheben, dass man fernerhin nicht bei einem einzigen Fatalientage stehen bleiben, sondern, wenn der Appellant entweder vor dem vierten Fataliententermine oder in diesem Termine [49]) selbst, oder fünf Tage nach Ablauf desselben sich gestellt, und die Einleitung des Processes besorgt, und vor dem zuständigen Gerichte anhängig gemacht hat, dem Gesetze Genüge geschehen angenommen werden soll, damit er nicht den Verlust seiner erloschenen Sache beklage, sondern sich Unserer Gnade freue, inmaassen Uns wohlbewusst ist, dass auch aus einem Rechnungsirrthum über die Tage von Seiten der Gerichtssubalternbeamten die Processe oftmals gefährdet werden, was fernerhin durch die Hülfe gegenwärtigen Gesetzes nicht zu befürchten steht. Es soll auch diese Rechtswohlthat in Ansehung aller andern Fatalien, die entweder von den Fussrichtern oder andern ertheilt worden, welche die Gesetze in ihren Vorschriften aufgezählt haben, gehalten und beobachtet werden, so dass überall zehn Fataliententermine [50]) an die Stelle des einen gesetzt werden. §. 2. In denjenigen Fällen aber, wo eine zweijährige Frist bestimmt worden ist, während deren sie nach Art der Anfragen um Entscheidung in Unserer Residenzstadt in der grossen Sitzung der Räthe Unseres Kaiserlichen Hofes verhandelt werden sollen, schränken Wir die zweijährige Frist auf eine einjährige ein, binnen deren sie sowohl die Acten sich verschaffen, als auch Unsern Epistolaren übergeben, und nach Belieben ihre Gegendeductionen einreichen und so den Process vor Unserem Geheimderath anhängig machen sollen. Es soll dabei keiner obsiegenden Partei die Erlaubniss verweigert werden, Unserer früheren Verordnung gemäss, wenn sie sonst will, auch vor der Zeit, und ohne die Jahresfrist abzuwarten, ihre Sache anzubringen. §. 3. Wenn jedoch in Unserem Geheimderath ein [Appellations]verfahren begonnen hat, so soll dasselbe, auch wenn es nicht an demselben Tage zu Ende gebracht worden, dennoch fortgesetzt werden dürfen, da es unbillig ist, dass die Angelegenheiten der Privaten, wegen der

49) *Sive ante quartum diem fatal. lum. et ipsum fatalem etc.* s. Glosse.

50) Die fünf frühern und fünf neuern.

Geschäfte Unseres Geheimenraths im Dienste Unserer Majestät, verloren gehen sollen. §. 4. Wir glauben auch mit Recht gegenwärtigem Gesetze noch den Zusatz einverleiben zu müssen, dass, wenn Jemand am Fatalientermine vor den Appellationsrichter geführt worden, und entweder das Verfahren in seiner alleinigen Anwesenheit oder in Gegenwart beider Parteien seinen Anfang genommen, nachher aber er dasselbe in Stich gelassen und die übrige Zeit in Nachlässigkeit beharrt hat, und nach Anfang des Verfahrens ein Jahr verflossen ist, und [bisher] der Obsiegende [im ersten Verfahren] weder das Erkenntniss zur Ausführung zu bringen vermochte, weil der Process begonnen, noch ein Ende finden konnte, da ihm des Appellanten Abwesenheit die Beendigung nicht leicht gestattet, diese Unbilligkeit aufgehoben sein solle, da der Gegentheil, auch wenn der Appellant nicht gegenwärtig ist, das Verfahren fortsetzen kann, weil dies ein besonderes Vorrecht dessen ist, der der Leitung des Appellationsverfahrens vorsteht, auch einseitig die Sache zu entscheiden; und verordnen, [51]) dass derselbe Appellant, wenn er das Verfahren vernachlässigt und die Sache nicht bis zu Ende geführt, auch es an ihm gelegen hat, dass das Verfahren des Processes nicht völlig instruirt worden, er der Appellation verlustig gehen, und das wider ihn ertheilte Erkenntniss in seiner Gültigkeit fortdauern und zur Vollstreckung gebracht werden solle, wie wenn von Anfang an überhaupt gar nicht appellirt worden wäre, es müsste denn der Appellant mit den schlagendsten Beweisen darthun können, dass er sich zwar die grösste Mühe gegeben, das Verfahren zu beendigen, allein es habe am Richter gelegen, oder sei sonst ein ganz unabwendbarer Umstand eingetreten, dessenwegen er es nicht im Stande gewesen sei. Dann nämlich werden Wir ihm eine anderweite Jahresfrist verstatten, wenn aber nach dessen Verlaufe das Verfahren noch nicht zu Ende gebracht ist, dann soll er der Hülfe der Appellation verlustig gehen, da er das unbezweifeltste Recht hat, sowohl Unsere Majestät anzugehen, und sich über die Langsamkeit des Richters zu beschweren, als auch von Unserer Wohlthat Gebrauch zu machen. §. 5. Dem ist es entsprechend, dass auch in Betreff der Revision der Urtheile aller der erhabensten Prä-

51) Dieser erschreckliche Satz ist so construirt: *Illud etiam addendum censemus, ut, si etc. amputantes huiusmodi iniquitatem, jubemus etc.* Jedermann sieht, dass hier entweder völlige Constructionslosigkeit und Mangel an Zusammenhang, oder *ut (jubemus)* mit dem Indicativ gebraucht ist. Letzteres ist nun zwar gerade keine Rarität, allein der ganze Satz scheint mir nicht so gebauet, dass man dies annehmen könnte.

fecti Prätorio, auf Kaiserlichen Befehl, die vorgedachte Bestimmung, nach dem Erscheinen einer oder beider Parteien, sowohl wegen des Ausbleibens als wegen der Fristen Statt haben soll. §. 6. Wenn aber die Parteien ein schriftliches Uebereinkommen zu treffen für gut befunden haben, dass keiner Partei freistehen solle, zur Hülfe der Appellation zu greifen, oder ein Fatale beachten zu müssen, so vermeinen Wir, soll ein solches Uebereinkommen Bestand haben. Denn es ist Unser Wille, dass die Strenge der Gesetze in diesem Fall durch Verträge der Parteien solle gemildert werden dürfen. Geg. zu Chalcedon d. 17. Novbr. 529. u. d. C. Decius.

Vierundsechzigster Titel.

Quando appellare non est necesse.

(*Wann Appellation unnöthig ist.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Apollinaris u. A.*

Ihr sagt, es sei ein Erkenntniss ertheilt worden, von dem ihr behauptet, es habe darum keine Kraft, weil es wider ein früher gegebenes rechtskräftiges Urtheil, wogegen nicht appellirt worden, ertheilt worden sei. Wenn ihr diesen Umstand sofort erweisen könnt, so wird ein solches Erkenntniss, ohne dass zur Appellation dagegen gegriffen werden müsste, gar nicht die Auctorität eines Urtheils erlangen. Geg. d. 25. März 222. u. d. C. Alexander.

2. *Derselbe an die Capitaneer.*

Wenn, während zwischen dir und des Erblassers Grossmutter Streit über die Erbfolge war, der vom Provincialpräsidenten bestellte Richter ausgesprochen hat, es habe der Erblasser auch in einem Alter von weniger als vierzehn Jahren ein Testament machen können, und dass in Folge dessen die Grossmutter vorgehe, so ist es klar, dass sein Urtheil wider eine so deutliche Rechtsvorschrift keine Gültigkeit habe, und darum war in diesem Fall auch die Hülfe der Appellation gar nicht nöthig. Hat er aber, da über das Alter selbst Streit war, entschieden, es habe der Erblasser das vierzehnte Jahr erreicht gehabt, und sei mithin das Testament zu Recht errichtet worden, ohne dass du dawider appellirt hast, sondern bist nach Erfüllung der Appellation davon wieder abgestanden, so darfst du die Rechtskraft nicht der Revision unterziehen [wollen].

3. *Der Kaiser Gordianus an Ingenuus.*

Wenn, deiner Angabe nach, während der Appellationsprocess vor dem Oberrichter anhängig ist, die du darum, wie du sagst, eingelegt hast, weil du zum Decurio ernannt wor-

den, zum Duumvirat berufen worden bist, so ist es klar, dass für die noch zukünftige Entscheidung der gedachten Richter kein Vorgreifen in der Entscheidung habe geschehen können.

4. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus und Valerianus Cäsar an Julianus.*

Da deiner Angabe nach [zwei oder mehrere] Staatsbeamte zu Richtern bestellt worden, und nur einer davon erkannt hat, so scheint keine Nothwendigkeit zur Appellation vorhanden zu sein, weil das Erkenntniss nicht zu Recht beständig ist.

5. *Die Kaiser Carus, Carinus und Numerianus an Domitianus.*

Die Präsidenten können unter gewissen Umständen und Gränzen Geldstrafen verhängen. Hat ein Provincialpräsident auf andere Weise und wider die Vorschrift des Gesetzes euch eine Geldstrafe auferlegt, so ist es klar, dass, was dem Rechte zuwider geschehen erscheint, keine Gültigkeit habe und ohne Appellation wieder aufgehoben werden könne. Geg. d. 13. Jan. 283. u. d. C. Carus und Carinus.

6. *Dieselben an Germanicus.*

Da der vom Provincialpräsidenten bestellte Richter nicht an dem Tage sein Erkenntniss ertheilt hat, wo ersterer es befohlen, sondern angegeben wird, es habe derselbe das Urtheil nach geschehener Verzögerung erst später erlassen, so wird der Provincialpräsident, damit nicht die Umschweife einer vergeblich eingelegten Appellation die Sache noch weiter verzögern, eine solche unnöthige Appellation verwerfen, und von Neuem zwischen euch erkennen.

7. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Nicagoras.*

Erkaufte Urtheile, die von bestochenen Richtern um Lohn ertheilt worden, sind, wie von den frühern Kaisern schon verordnet worden, auch ohne dass man zur Hülfe der Appellation zu greifen brauchte, ungültig.

8. *Dieselben an Constantinus.*

Wenn dein Vater, als du zum Decurio erwählt wardst, nicht darin eingewilligt hat, und du im funfzehnten Lebensjahre stehst, so wird der Provincialpräsident, wenn er auf geschehenes Ansuchen eingesehen hat, dass du zu dieser Ehre des Decurionats unfähig seiest, inmaassen diesem Alter auch ohne geschehene Appellation geholfen wird, die rechtswidrige Ernennung cassiren.

9. *Dieselben an Rufina.*

Den Veteranen, die in einer Legion, oder Schwadron

dienend, nach zwanzigjähriger Dienstzeit einen ehrenvollen oder aus Gründen geschehenen Abschied erhalten haben, haben Wir Befreiung von allen persönlichen Lasten und Aemtern ertheilt. Indem Wir nun laut des Inhalts sothaner Unserer Begnadigung die getreue Ergebenheit Unserer Soldaten belohnen, haben Wir ihnen auch die Nothwendigkeit der Appellation [52]) erlassen.

10. *Der Kaiser Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Indem Wir den Richtern alle Ehre unverletzt vorbehalten, dafern eine Partei, als wäre sie durch ihr Enderkenntniss verkürzt, sich der Appellation bedient hat, so verbieten Wir der andern obsiegenden Partei, aus dem einzigen Grunde, dass ihr für die Processkosten oder Schäden entweder gar nichts, oder weniger, als hätte geschehen müssen, zugesprochen worden, zu appelliren, wenn sie selbst die Entscheidung der Hauptsache als richtig anerkennt, indem nämlich die Richter seien es die Räthe Unseres Kaiserlichen Hofes, oder diejenigen, denen, wenn der Gegenstand des Processes ein geringerer ist, die Anfragen um Entscheidung delegirt werden, wenn sie einsehen, dass dem Sieger zu den Kosten verholfen werden müsse, auch ohne Appellation desselben dies verfügen und den rechtmässigen Kostenbetrag festsetzen werden. Auch gestatten Wir dem Sieger nicht, bei Gelegenheit der Einführung der Anfrage um Entscheidung zu appelliren, indem ihm sowohl nach den alten Gesetzen ohne zu dem Hülfsmittel der Appellation zu greifen, freisteht, dieselbe Anfrage um Entscheidung einzuführen, wenn sein Gegner damit zögert [53]) als Wir ihm auch dies nichts desto weniger gestatten, indem Wir verbieten, den Richtern durch eine überflüssige Appellation Unrecht zu thun.

Fünfundsechzigster Titel.

Quorum appellationes non recipiuntur.

(*Wessen Appellation nicht angenommen wird.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Sabinus.*

Wer, zum Verfahren vorgeladen, ungehorsam ausgeblieben,

52) Nämlich gegen die Aufbürdung persönlicher Lasten und Aemter.

53) Die Glosse gibt die einzige mir bekannte Erläuterung, versteht aber immer noch die Kosten als in Rede stehend. Ich meine, es fängt bei: Auch gestatten Wir ein neuer Satz an, der in *Const.* 5. §. 4. des vorigen Titels wieder bestätigt wird, *verba: quum adversarius potest etc.* und der auch vielleicht mit 1. 39. *pr. de App.* in Verbindung zu bringen ist.

verurtheilt worden ist, dessen Appellation kann, wenn die Sache zuvor summarisch untersucht worden, nicht angenommen werden. Geg. d. 7. Juli 213. u. d. C. Antoninus IV. u. Balbinus II.

2. *Die Kaiser Constantinus u. Constans an Hierocles, Cons. von Syrien Coeles.*

Du wirst dafür sorgen, dass kein Mörder, Giftmischer, Zauberer, Ehebrecher, oder wer sonst eine offenbare Gewaltthätigkeit begangen hat, und durch Gründe überführt, durch Zeugen überwunden, oder durch eigene Aussage seiner That und seines Verbrechens geständig ist, Gehör erhalte, wenn er appellirt. Ebenso wie [54]) Wir dies zu beobachten verordnet haben, ist es auch [im Gegentheil] billig, wenn Zeugen vorgeführt, und Urkunden vorgelegt, oder andere Beweisgründe angeführt, und dann wider ihn das Erkenntniss ertheilt worden ist, der Verurtheilte aber entweder gar nicht gestanden, oder durch die Tortur in Furcht gesetzt etwas gegen sich ausgesagt hat, ihm die Erlaubniss zur Appellation nicht zu verweigern. Geg. d. 9. Decembr. 344. u. d. C. Leont. u. Sallust.

3. *Die Kaiser Valentinianus und Valens an Modestus, Praef. Praet.*

Keinem Subalternbeamten wird gestattet, wider das Erkenntniss seines eigenen Richters zu appelliren [55]), ausser in einem solchen Process, den er in Civilsachen über Vermögensangelegenheiten etwa vor seinem eigenen Richter anhängig gemacht hat, so dass also ein Subalternbeamter nur in solchen Angelegenheiten wider des Richters Urtheil, dem er gehorcht, wenn er sonst will, appelliren darf, die [56]) ihm rechtmässiger Weise auch durch einen Geschäftsbesorger zu verfolgen verstattet ist. Geg. zu Cyzicum d. 8. Juni 365. u. d. C. Valentinianus u. Valens.

4. *Die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus an Olybrius.*

Wir verbieten die Zulässigkeit der Appellation allemal dann, wenn Befriedigung fiscalischer Rechnungen verlangt, oder die ordentliche Last einer Steuerabgabe gefodert wird, oder die

54) *Sicut enim etc.* Dieser Uebergang, den Tribonian gemacht hat, s. *Cod. Th. XI.* 36. 7., ist etwas unbeholfen, besonders durch die Stellung des Gegensatzes.

55) Es sind Dienstsachen zu verstehen, in denen er nicht appelliren soll.

56) *Quod,* unser Text hat wahrscheinlich aus Irrthum ein Punctum, s. *Cod. Th. XI.* 36. 17.

Erstattung einer öffentlichen [57]) oder Privatschuld (vorausgesetzt, dass sie ganz klar und erwiesen ist) eingeklagt wird, und soll die richterliche Gewalt nothwendiger Weise gegen den Ungehorsamen einschreiten. Geg. zu Rom d. 28. August 368. u. d. C. Valentin. u. Valens II.

5. *Die Kaiser Valens, Gratianus und Valentinianus an Thalassius, Proconsul von Africa.*

Dass wider die Hülfsvollstreckung nicht appellirt werden könne, ist zur Genüge sowohl durch das Recht [58]) als die Constitutionen vorgeschrieben worden, es müsste denn der Hülfsvollstrecker des Erkenntnisses das Maass der Verurtheilung überschreiten. Ist wider diesen appellirt worden, so verordnen Wir, dass mit der Hülfsvollstreckung Anstand genommen und wenn es eine bewegliche Sache ist, zu deren Herausgabe des Hülfsvollstreckers Thätigkeit in Bewegung gesetzt worden, dieselbe, wenn Appellation eingelegt worden, dem Besitzer entzogen, und bei einem sich dazu eignenden Sequester untergebracht, und demjenigen Theile zurückgestellt werden soll, für den der Oberrichter [in der Appellationsinstanz] entscheiden wird. Ist aber die Hülfsvollstreckung in Ansehung des Besitzes, oder eines Landgutes zugestanden worden, und hat die Appellation dieselbe aufgehalten, so sollen alle in der Zeit des Obschwebens der Appellation gewonnenen Nutzungen, sowie die nachher entstandenen, in Deposito behalten werden, während das Recht über das Landgut dem Appellanten verbleibt. Allein die Appellanten sollen wissen, dass, wenn sie wider die Hülfsvollstreckung oder ein Zwischenurtheil [59]) appelliren und sich ergeben, dass sie ungerechter Weise den Willen des Richters aufgehalten haben, sie mit einer Strafe von funfzig Pfund Silber belegt werden sollen. Geg. zu Trier. d. 30. Januar 378. u. d. C. Valens VI. u. Valentin. II.

6. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an Hypatius, Stadtpraef.*

Sobald Jemand [60]) gewagt hat, dawider zu appelliren, dass der in seinem Testamente enthaltene Wille eines Erblassers nicht eröffnet werde, oder dass diejenigen, von denen sich ergeben, dass sie zu Erben eingesetzt worden, nicht in den

57) *Publicum debitum* = *munera publica ordinaria*, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 36. 19. *u. privatum debitum* = *caussa rei privatae principis.*

58) D. h. die alte Jurisprudenz s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 36. 25. *in not.*

59) S. *Goth. Glossar. nomic. v. articulus.*

60) Die Construction muss in der Uebersetzung geändert werden: *Quisquis — ausus fuerit — mulcta et litig. et judicem involvat.*

Besitz gesetzt werden, und derjenige, welcher darüber zu erkennen hat, die Appellation annehmen zu müssen geglaubt hat, soll sowohl die streitende Partei, die so unüberlegt appellirt, als den Richter, der eine so schlechte Behülflichkeit bewiesen hat, eine Strafe von zwanzig Pfund Silber treffen. Geg. zu Trier d. 5. April 379. u. d. C. Auson. u. Olybr.

7. *Dieselben und Arcadius an Pelagius, Comes des Kaiserlichen Privatschatzes.*

Vor der Zeit, ehe ein Urtheil gegeben worden, und dem ordnungsmässigen Ausgang darf man weder wider den Steuerrevisor noch wider den Rationalis appelliren. Geg. zu Mailand d. 15. Febr. 385. u. d. C. Arcadius I. u. Bauto.

8. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an Apollodorus, Comes des Privatschatzes.*

Es erfodert es sowohl der allgemeine Nutzen als das Beste des Einzelnen, dass die Unserem Kaiserlichen Hause gebührenden Vortheile nicht durch die listigen Kunstgriffe der Schuldner vereitelt werden. Deshalb, befehlen Wir, soll die Appellation derer, die klar überführt worden, verworfen und dies Kraft dieses Befehles so gehalten werden, dass dem, der als öffentlicher Schuldner bekannt ist, die Wohlthat der Appellation verweigert werde. Geg. zu Mailand d. 17. August 396. u. d. C. Arcadius IV. u. Honorius III.

Sechsundsechzigster Titel.

Si pendente appellatione mors intervenerit.

(Wenn während Obschwebens der Appellation ein Todesfall eingetreten.)

1. *Der Kaiser Alexander an Julianus.*

Auch wenn der Appellant mit Tode abgegangen ist, müssen seine Erben entweder die Appellationssache fortstellen, oder sich bei dem ergangenen Erkenntniss beruhigen. Geg. d. 3. Decembr. 222. u. d. C. Alexanders.

2. *Derselbe an Marcellina.*

Es hat Unsern Vorfahren gefallen, dass der Nachlass dessen, der als öffentlich zu Ladender bezeichnet, appellirt hat, und vor Beendigung der Sache gestorben ist, seinem Nachfolger zufalle. Geg. d. 3. Dec. 222. u. d. C. Alexanders.

3. *Derselbe an Ulpius.*

Wenn Derjenige, der mit Beschlagnahme seines Vermögens, verbannt worden ist, appellirt hat, und während Obschwebens der Appellation gestorben ist, so muss die Sache wegen des Vermögens doch forgestellt werden, wenn das Verbrechen auch in seiner Person erloschen ist. Denn es kommt viel darauf an, ob die verhängte Capitalstrafe dem Verurtheil-

ten auch sein Vermögen nimmt (in welchem Fall, wenn das Verbrechen durch seinen Tod erloschen, keine Frage übrig bleiben kann,) oder ob ihm sein Vermögen nicht in Folge der Verurtheilung zum Tode, sondern auf den Grund eines besondern Erkenntnisses des Prätors entzogen wird, denn dann wird durch des Angeklagten Tod blos die Criminalsache aufgehoben, während die Frage wegen des Vermögens zurückbleibt. Geg. d. 8. März u. d. C. Modestus u. Probus.

4. *Der Kaiser Gordianus an Alexander.*

Wenn Dein Vater zum Decurionat berufen worden, Appellation eingelegt hat, und während deren Obschwebens mit Tode abgegangen ist, so ist die Frage wegen der Ehrenstelle durch den Tod erledigt.

5. *Derselbe an Felix.*

Obwohl die Sclavin, über deren Eigenthum gestritten ward, und in Betreff deren vom Statthalter der Provinz wider dich erkannt worden war, mit Tode abgegangen ist, so muss dennoch, da du angibst, dass über diesen Punct Appellation eingelegt worden, und unter der Zahl der rechtsanhängigen Sachen obschwebe, diese Appellation in ihrer Ordnung wegen des Sonderguts der Sclavin gehört werden.

6. *Der Kaiser Constantinus an Bassus, Stadtpraefecten, nach Anderem:*

Wenn einer der streitenden Theile während noch anhängiger Appellation gestorben ist, so sollen seine Erben nicht blos die übrige Zeit [der für ihn laufenden] Frist erhalten, sondern auch noch vier andere Monate. Wenn aber zur Berathschlagung über den Erbschaftsantritt eine bestimmte Zeit nachgelassen wird, so wird noch nach Ablauf dieses Zeitraums die viermonatliche Frist gezählt, damit nicht die Erben, ohne die Sache zu kennen, oder auch noch im Zweifel über den Erbschaftsantritt, noch ehe sie Vortheil empfinden können, schon genöthigt sind, sich Schaden gefallen zu lassen [61]). Geg. zu Sirmium d. 20. Mai 321. u. d. C. Crispus II. u. Constantinus II.

Siebenundsechzigster Titel.

De his qui per metum judicis non appellaverunt.

(Von denen, die aus Furcht vor dem Richter nicht appellirt haben.)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Dorophanes.*

Wenn wider dich rechtmässiger Weise erkannt, und die

61) *Subeundae sc. litis, Goth. ad Cod. Th. XI.* 35. 1.

Hülfe der Appellation nicht in Anspruch genommen worden ist, so siehst du ein, dass du dich bei dem, was entschieden worden, beruhigen müssest. Denn in Unserm kaiserlichen Hofe hast du dich vor nichts zu fürchten gebraucht. Geg. zu Philippopolis d. 18. Mai u. d. C. d. K.

2. *Der Kaiser Julianus an Geminianus.*

Denen, die zur gehörigen Zeit nicht appelliren, wird die Wiederertheilung des Gehörs verweigert. Jedweder also, wer wider die Stadtpräfecten, die Magistri officiorum oder Magistri militum, oder die Proconsuln, oder die Comites des Orients, oder die Vicarien oder Kaiserlichen Präfecten, oder irgend einen andern Richter unter dem Vorwande der Furcht nicht Appellation einlegen zu müssen glaubt, der wird von der Wiederaufnahme [62]) des Processes abgewiesen. Wer aber Gewalt erlitten hat, der mag, mittelst Einlegung einer öffentlichen Protestation [63]) innerhalb der gesetzlichen Frist, wo die Appellation erlaubt ist, seine Appellationsgründe mit vollständigen Beweisen [64]) [seiner Besorgniss] angeben, dann soll ihm in Folge dieser Handlung, wie wenn Appellation eingelegt worden wäre, die Hülfe der Billigkeit zu Theil werden. Geg. d. 17. Juni u. d. C. Mamertinus u. Nevita.

Achtundsechzigster Titel.

Si unus ex pluribus appellaverat.

(*Wenn Einer von Mehreren appellirt hat.*)

1. *Der Kaiser Alexander an Licinius.*

Wenn dem Richter bewiesen worden ist, dass eine und dieselbe Verurtheilung auch diejenigen betroffen habe, deren Appellation durch einen Rechtsspruch für rechtmässig erklärt worden ist, und durch eine Verschiedenheit der Thatsachen keine Trennung zulasse, so wird er nicht ausser Acht lassen, dass der Vortheil des Sieges Rechtens, den oft darüber erlassenen Verordnungen zufolge, auch dir, der du nicht appellirt hast, zu Theil werde. Geg. den 19. Aug. *

2. *Derselbe an Serenus.*

Wenn in derselben Sache der Eine appellirt hat, und seine Appellation für rechtmässig erkannt worden ist, so nützt dies auch dem, der nicht appellirt hat. Hat aber Einer Wiedereinsetzung wegen seines Alters erhalten, so nützt dies Rescript dem ältern, der nicht vermöge seines Rechts appellirt hat, nicht.

62) *Revocanda,* l. *renovanda,* s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 30. 30.
63) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 34. 1. *p.* 301. *b.*
64) *Adfirmatio* = *probatio,* s. *Goth. ad Cod. Th. l. l.*

Neunundsechzigster Titel.

Si de momentanea possessione fuerit appellatum.

(Wenn über den augenblicklichen Besitz appellirt worden ist.)

1. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Eusignius, Praef. Praet.*

Wenn über den augenblicklichen [65]) Besitz processirt wird, so kommt das gefällte Urtheil dennoch zur Ausführung, wenn auch Appellation eingewendet worden ist. Allein die Wiederherstellung [66]) des Besitzes muss so geschehen, dass die Frage wegen des Eigenthums völlig unberührt bleibt. Geg. zu Mailand d. 18. November 387. u. d. C. Honorius u. Evodius.

Siebenzigster Titel.

Ne liceat in una eademque causa tertio provocare vel post duas sententias judicum, quas definitio praefectorum roboraverit, eas retractare.

(Dass Niemandem erlaubt sei, zum dritten Male in derselben Sache zu appelliren, und nach zwei richterlichen Erkenntnissen, welche die Entscheidung der Präfecten bestätigt hat, dieselben anzufechten.)

1. *Der Kaiser Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wer in einem Process zum zweiten Male Berufung eingelegt hat, der soll sich in demselben über dieselben Puncte keiner dritten Appellation bedienen, noch die Erkenntnisse der erhabensten Präfecti Prätorio anfechten dürfen; wobei aber den streitenden Theilen freistehen soll, wenn ein Schiedsrichter [67]) bestellt worden, das Verhör dessen selbst, der ihn bestellt hat, vor Einleitung des Verfahrens anzurufen, und soll ein Antrag der Art keineswegs die Stelle einer Appellation einnehmen.

Einundsiebenzigster Titel.

Qui bonis cedere possunt.

(Wer zur Güterabtretung schreiten kann.)

1. *Der Kaiser Alexander an Irenäus.*

Wer sein Vermögen abgetreten hat, der wird, wenn sein

65) *De possessione et ejus momento,* s. *Goth. ad Cod. Th. IV.* 22. *paratitl.* unter *momentum* ist ein *remedium recuperandae possessionis* zu verstehen, und zwar das *Interdictum unde vi,* vergl. Savigny Besitz §. 43.
66) *Reformatio* s. *Goth. glossar. nom. h. v.*
67) Zur Appellationsinstanz.

Gläubiger keine vollständige Befriedigung erhalten, nicht befreiet. Diese Rechtswohlthat nützt ihnen einzig und allein dazu, dass sie verurtheilt nicht in's Gefängniss geworfen werden. Geg. d. 20. November 223. u. d. C. Maximus II. u. Aelianus.

2. *Der Kaiser Philippus und Philippus an Abascandus.*

Wenn du bereit bist, die, wenn auch einem städtischen Gemeinwesen, schuldige Summe, zu der du verurtheilt worden, zu erlegen, so brauchst du nicht zu fürchten, dass die von dir unvorsichtiger Weise ausgestossene Erklärung der Güterabtretung dich, so lange dein Vermögen noch nicht verkauft ist, der rechtlichen Gründe [sie zu widerrufen] berauben könne. Geg. zu Philippopel d. 20. Jan. 246. u. d. C. Philippus u. Titianus.

3. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus und Valerianus an Julianus Lenissa.*

Wenn dein Vater wegen städtischer Lasten sein Vermögen abgetreten hat, so muss über dasselbe eine genaue Untersuchung angestellt, und es darf das Vermögen, welches du sagst, dass es nach deiner Entlassung aus der Gewalt dir erworben worden, nicht angegriffen werden. Zu diesem Ende hast du nur die Billigkeit des Präsidenten anzurufen.

4. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Chilo.*

Es ist bekannt, dass die Rechtswohlthat des Julischen Gesetzes über die Güterabtretung durch die Constitutionen Unserer kaiserlichen Vorfahren auch auf die Provinzen ausgedehnt worden sei, so dass hier Güterabtretung zugelassen wird; doch dürfen die Gläubiger dieses Vermögen nicht eigenmächtig theilen, und als Eigenthum behalten, sondern sich nur mittelst des Verkaufs, soweit das Vermögen hinreicht, entschädigen. Da du nun Sachen dessen, der sein Vermögen abgetreten dem Rechte zuwider als Eigenthum besitzest, indem du dich für einen Gläubiger ausgibst, so ist es klar, dass, wenn er Klage erhebt, er nicht mit der Einrede der ordentlichen Verjährung abgewehrt werden könne. Wird aber nachgewiesen, dass er nicht sein Vermögen abgetreten, sondern die ihm gehörige Sache an Zahlungsstatt gegeben habe, so wird der Provincialpräsident dir sein Gehör über dir daran zustehendes Eigenthum nicht versagen.

5. *Dieselben an Myro.*

Wegen Municipalwürden, oder Aemter ist es nicht erlaubt, die zur Güterabtretung Greifenden zu der verhassten Abtretung zu lassen, sondern es müssen die dazu Pflichtigen ihre Aemter nach den Kräften ihres Vermögens verwalten.

6. *Der Kaiser* *Theodosius* *hat in Acten erklärt:*

„Bei einer jeden Güterabtretung, die aus irgend einer Ursache geschieht, soll, mit Verwerfung der frühern gesetzlichen Schwierigkeiten, einzig und allein die [einfache] Erklärung [des Willens] [68]) erfodert werden.“ Derselbe sagte: „Bei jeder Abtretung genügt die Erklärung des Willens allein.“ Geg. d. 24. Mai 386. u. d. C. Honorius u. Evodius.

7. *Der Kaiser* *Justinianus* *an* *Julianus*, *Praef. Praet.*

Da auch Haussöhne Vermögen haben können, dessen Erwerb den Vätern untersagt ist, und Sondergüter, entweder im Felde erworben oder mit Willen der Väter besitzen, warum soll ihnen da die Güterabtretung verweigert werden? indem ja, auch wenn diejenigen, welche sich in der Gewalt ihrer Eltern befinden, nichts im Vermögen besitzen, dennoch die Güterabtretung zugelassen werden muss, damit sie kein Unrecht leiden. Denn wenn ein Hausvater, der aus Furcht vor Injurien [69]) zu der bemitleidenswerthen Hülfe der Güterabtretung schreitet, dazu zugelassen werden muss, weshalb sollen Wir da Hauskindern beiderlei Geschlechts dieses Recht versagen? da es ja klaren Rechtens ist, sowohl in Betreff der Hausväter, als der fremdem Rechte unterworfenen Personen, dass, wenn sie nachher wieder in bessere Vermögensumstände gerathen sind, dies ihnen im gesetzmässigen Wege von den Gläubigern bis auf Höhe ihrer Foderung entrissen werden kann. Geg. zu Constantinopel d. 20. Febr. nach d. C. Lampadius und Orestes.

8. *Derselbe an* *Ioannes*, *Praef. Praet.*

Da Unsere Majestät [oft] auf dem gewöhnlichen Wege darum angegangen wird, dass die Leute zu dem erbarmenswürdigen Hülfsmittel der Güterabtretung gelangen, und den Gläubigern die Wahl gelassen werde, entweder ihnen einen Aufschub von fünf Jahren zu gewähren, oder die Abtretung des Vermögens anzunehmen, während ihr guter Ruf unangetastet und jede Körperstrafe wegbleibt, so ward täglich darüber Zweifel erhoben, wer zu hören sei, wenn einige Gläubiger den fünfjährigen Aufschub gewähren, andere aber jetzt gleich die Güterabtretung annehmen wollten? — Wir wollen, dass bei diesem Zweifel Niemand darüber ungewiss sei, was Wir davon denken, und dass Wir der billigern Meinung vor der härtern den Vorzug geben; und verordnen hiermit, dass die Sache nach der ganzen Schuldenmasse oder nach der Zahl der

68) S. *Goth. ad Cod. Th. IV.* 20. 2.
69) Die Gefängnissstrafe in Ermangelung der Fähigkeit zum Zahlen.

Gläubiger beurtheilt werden soll. Ergibt sich nun, dass ein Gläubiger eine grössere Summe zu fodern hat, als die andern, so dass, wenn alle übrigen vereinigt und ihre Foderungen zusammen gerechnet werden, jener doch bedeutender bleibt, so soll sein Wille vorgehen, er mag den Aufschub zugestehen, oder die Abtretung annehmen wollen. Sind aber mehrere Gläubiger mit verschiedenen Anfoderungen vorhanden, so soll auch dann der grössere Betrag vor der geringern Summe den Vorzug haben, die Anzahl der Gläubiger mag gleich oder ungleich sein, indem die Entscheidung nicht nach der Zahl der Darleiher, sondern aus dem Betrage der Schuld abgenommen wird. Ist nun der Betrag der Schuld gleich, und die Zahl der Gläubiger ungleich, so soll der zahlreichere Theil der Schuldner den Ausschlag geben, so dass es dabei sein Bewenden hat, was die meisten beschliessen. Ist hingegen die Gleichheit überall vorhanden, sowohl des Betrags als der Zahl der Gläubiger, so sollen die den Vorzug haben, die sich zu der menschenfreundlichern Ansicht hinneigen, nämlich nicht die Abtretung, sondern den Aufschub verlangen, ohne dass hier ein Unterschied zwischen hypothecarischen und andern Gläubigern Statt haben soll, der bei der Wahl zu befolgen wäre. Bei denjenigen Gegenständen aber, die durch die Amtspflicht des Richters getheilt werden müssen, sollen die einzelnen Gläubiger die Befugniss behalten, welche ihnen die Gesetzesvorschrift gewähren wird, es soll jedoch keinem Gläubiger aus dem fünfjährigen Aufschub eine Einrede der Verjährung entstehen.

Zweiundsiebenzigster Titel.

De bonis auctoritate judicis possidendis seu venumdandis et de separationibus eorum.

(Von der Einnahme des Besitzes oder dem Verkauf eines Vermögens durch die Auctorität des Richters, und dessen Absonderung.)

1. *Der Kaiser Antoninus an Attica.*

Es ist klar, dass in Ansehung des Nachlasses eines Verstorbenen die Angelegenheit der Vermächtnissinhaber, welche ihn als Erben angreifen konnten, der derjenigen vorgehe, denen der Erbe selbst vermacht hat, indem das Vermächtniss zuvörderst wie eine Schuld eingezogen wird, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermächtniss aber erst nach Abzug der Schulden in Betracht kommt.

2. *Der Kaiser Gordianus an Aristo.*

Es ist die schleunigste Rechtshülfe und ein Hülfsmittel

sich schadlos zu halten, den Erbschaftsgläubigern in dem Edicte des Prätors dadurch dargeboten, dass sie, sobald sie Absonderung der Vermögensmassen verlangen, nach Erörterung der Sache gehört werden. Du wirst daher einen deinen Wünschen entsprechenden Erfolg erhalten, sobald du nachgewiesen hast, dass du dich nicht auf die Erben verlassen habest, sondern nothwendiger Weise Klage wider sie erhebest.

3. *Derselbe an Claudiana.*

Aus einem Contracte, der der Abtretung des Vermögens voranging, kannst du deinen Schuldner wider die Vorschrift des Rechts nicht belangen, da ihn die Billigkeit vermöge der Hülfe einer Einrede schützt. Wenn er aber nachher so viel erworben hat, dass der Präsident die Erlaubniss dazu ertheilen muss, so kannst du deinen Klageantrag wiederholt erheben.

4. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Clariana.*

Es ist dem bürgerlichen Rechte völlig zuwider, was du verlangst, dass einer der chirographarischen Gläubiger genöthigt werden solle, des Schuldners Vermögen zu übernehmen, um den übrigen Gläubigern Befriedigung zu gewähren.

5. *Dieselben an Acyndinus.*

Wenn es sich ergibt, dass deines Schuldners Nachlass erblos liegt, und vom Fiscus nicht in Anspruch genommen wird, so wirst du mit Recht fodern, dass dich der zuständige Richter in dessen Besitz setze. Geg. d. 11. December. *

6. *Dieselben an Agathomarus.*

Dass ihnen der Nachlass ihres Schuldners für den Schuldbetrag zugeschlagen werde, fodern die Gläubiger ohne alles Recht. Wenn daher andere Gläubiger deines Schuldners [von diesem] Sachen zum Unterpfande erhalten haben, so wird nicht daran gezweifelt werden, dass ihnen vor dir, dem chirographarischen Gläubiger, der Vorzug gegeben werde. Wird aber dargethan, dass sie im Allgemeinen oder Besondern Niemandem verpfändet seien, und ist der gemeinschaftliche Schuldner oder sein Erbe ohne Nachfolger gestorben, so kann den Gläubigern allen zusammen nicht durch in Anspruch-Nehmen des Eigenthums an [Nachlass]sachen, sondern nur durch die Besitznahme und den Verkauf des Nachlasses geholfen werden, wo dann eine gleiche Portion nach Verhältniss der einzelnen Schuldsummen auf alle Gläubiger verfällt werden kann.

7. *Dieselben an Domnus.*

Wenn deine Gattin Erbin ihres Vatersbruders zum Drittheile geworden, und ihr nicht verboten worden ist, ihre Fo-

derung an ihn geltend zu machen, so steht ihr nichts im Wege, die Foderung zu zwei Drittheilen wider die Miterben in Anspruch zu nehmen, indem ihre Klage über diejenige Portion, zu der sie Erbin geworden, durch Vereinigung nicht erlischt. Sind aber die Miterben nicht zahlungsfähig, so wird Absonderung der Vermögensmassen [70]) getroffen, und sie also keinen Schaden haben. Geg. d. 1. Octobr. u. d. C. d. K.

8. *Dieselben an Aelidas.*

Die in den Besitz zur Erhaltung einer Sache gesetzte Ehefrau des Erblassers, oder andere Gläubiger können aus diesem Grunde im Besitz das Eigenthum keineswegs erlangen.

9. *Dieselben an Teruncius.*

Da du angibst, es sei derjenige, wider den du supplicirst, dir aus einer Geschäftsverwaltung verbindlich, so kannst du ihn, nachdem du zuvor auf rechtlichem Wege den Statthalter der Provinz darum angegangen, belangen. Denn wenn er sich, um sich deinen rechtlichen Ansprüchen zu entziehen, verbirgt, sich nicht vertheidigt, und es feststeht, dass er dein Schuldner sei, so kannst du nach Vorschrift des Edicts den Besitz seines Vermögens verlangen. Ist dann die [gesetzliche] Frist verstrichen, so steht dir auch nichts im Wege, auf den Verkauf desselben bei dem zuständigen Richter anzutragen. Geg. den 19. Aug. u. d. C. Diocl et. u. Maxim.

Auth. de exhib. et introd. reis. §. Si vero. (*Nov. LIII. c.* 4).

Wenn Jemand schwört, er wolle sich vor dem Richter stellen, und sich dann davon gemacht hat, so soll der Richter, wenn er selbst der Statthalter der Provinz ist, oder der, welcher ihn bestellt hat, ihm befehlen, sich zu stellen. Bleibt er dennoch ganz weg, so soll der Richter untersuchen, wo er sich befindet, und einstweilen einen Processstillstand treffen; stellt er sich binnen desselben nicht, so soll die Sache in Gegenwart des einen Theils allein untersucht, und der Kläger in den Besitz der Vermögensstücke bis auf Höhe seiner sich ergebenden [71]) Foderung gesetzt werden. Kehrt der Andere aber vor Erledigung der Sache zurück, so soll er dem Kläger allen Schaden ersetzen, einen Bürgen für die Fortstellung des Processes bestellen, und dann seine Sachen zurücknehmen dürfen.

10. *Der Kaiser Justinianus an Ioannes, Praef. Praet.*

Da Wir finden, dass bei den Alten Frage über diejenigen

70) Der Miterben und des Erblassers, weil erstere auch Gläubiger haben.

71) *Declarati debiti*; griechisch διαφαινομένου.

Schuldfoderungen in Beziehung zu den dem Schuldner gehörigen Sachen erhoben worden sei, für welche keine Hypotheken bestellt worden, wenn derselbe, strenge Gläubiger fürchtend, sich versteckt hält, und jene wegen der ihm gehörigen Gegenstände die zuständigen Gerichte angehen, und in deren Besitz gesetzt zu werden verlangen, ob nämlich auch andere [als hypothecarische] Gläubiger, denen er als schuldig befunden wird, Antheil an dem Besitz dieser Sachen haben können, so verordnen Wir, um alle Zweifel der Art zu beseitigen, durch gegenwärtige allgemeine Kaiserliche Constitution, dass, wenn nicht Alle, welche Foderungen der Art in Anspruch nehmen, sondern nur Einige von ihnen durch richterlichen Bescheid in Besitz gesetzt werden, nicht allein diese, sondern Alle und jede dergleichen Foderungen Habende denselben Vortheil geniessen sollen, so dass sie also mit den ersten Inhabern dieser Sachen in Ansehung deren (wie gedacht) schon ein Bescheid vorhanden ist, in Gemeinschaft treten können. Denn was ist gerechter, als dass Alle, die zu dem Vermögen eines Schuldners gelassen werden müssen, auch dieser Art von Vortheil theilhaftig seien? §. 1. Damit nun aber diejenigen, welche für ihre Schuldfoderungen wachsamer als die übrigen Gläubiger sich zeigen, durch die Nachlässigkeit Anderer nicht für alle Ewigkeit beschwert werden, so scheint es Uns richtiger, dass die übrigen Gläubiger nur dann Theil an der Gemeinschaft des Besitzes des Vermögens haben sollen, die nicht darauf angetragen haben, im Fall sie, wenn mit denen zusammen in einer Provinz lebend, welche die Gegenstände besitzen, innerhalb des Zeitraums zweier Jahre, in einer verschiedenen Provinz lebend aber binnen vier Jahren den sich auf vorgedachte Weise im Besitz befindenden Gläubigern ihre Foderung anzeigen und denen, welche die Bescheide für sich haben, die zur Erlangung des Besitzes aufgewendeten und eidlich zu erhärtenden Kosten nach Verhältniss des Betrages ihrer Foderung erstatten, weil es eine bekannte Sache ist, dass ihnen nach Maassgabe ihrer Foderungen auch Befriedigung werde. Nach Ablauf der gedachten Fristen sollen sie aber fortan keine Erlaubniss haben, die, welche den Besitz erhalten haben, zu beschweren, oder ihnen Nachtheile zuzufügen, sondern mögen ihre Klagen, die sie nach den Gesetzen ihnen für zuständig erachten, wider die Schuldner ausführen. §. 2. Wenn aber die sich im Besitz Befindenden entweder dem richterlichen Bescheide zufolge die Sachen verkauft, oder auf irgend eine andere gesetzmässige Weise ihr gesammtes Recht, was sie, wie sich ergibt, an diesen Sachen haben, auf andere Personen nach Ablauf der von uns bestimmten Frist übertragen und dagegen bestimmte Geldsummen erhalten haben, so soll

der befundene Ueberschuss, und das Mehr, als was sie zu fodern haben, in Gegenwart von Tabularien versiegelt, und in dem Schatzkasten der Kirche derjenigen Stadt, in der ein Contract dieser Art vollzogen wird, niedergelegt, und zuvor von den gedachten Tabularien ein Zeugniss aufgenommen werden; auch soll derjenige gegenwärtig sein, der diese Sachen verkauft oder auf andere Personen übertragen hat, damit durch ihn sowohl der Betrag der für den Verkauf oder die Uebertragung der Sachen gelösten Gelder ermittelt, als auch der des Ueberrestes nach Befriedigung der Schuldfoderung bekannt werde, so dass, wenn nachher ein Gläubiger erschienen, und einen Schuldschein vorgezeigt hat, er davon Befriedigung erhalten könne, wobei natürlich der Provincialstatthalter vorher, männiglich unbeschadet, eine Untersuchung der Sache anstellt, und darauf Acht hat, dass nicht die ehrwürdigen Kirchenvorsteher und Verwalter des Schatzkastens der heiligen Kirche, wo das Geld niedergelegt worden, einen Schaden oder Aufwand erleiden, und dann mittelst Zwischenbescheides dem Gläubiger heisst, seine Foderung nach Maassgabe der Schuld aus den deponirten Geldern bezahlt zu erhalten. §. 3. Damit aber den Gläubigern nicht verstattet sei, bei dem Verkauf oder der Uebertragung von Sachen eine Arglist, Kunstgriff oder Betrügerei auszuüben, so befehlen Wir darüber bei dem Defensor der Ortschaft ein Zeugniss zu Protokoll auszustellen, es möge nun soviel, wie hoch sich die Schuld beläuft, oder mehr, oder weniger daraus gelöst sein, und nicht blos, wie gesagt, in Gegenwart von Tabularien, sondern auch des ehrwürdigen Verwalters des Schatzkastens. Bei diesem soll, wenn es sich so trifft, der Ueberschuss versiegelt niedergelegt werden, und der Verkäufer oder Uebertrager der Sachen einen Eid auf die heiligen Evangelien ablegen, dass er weder aus Begünstigung des Käufers, oder Dessen, auf den die Sachen vermöge der Abtretung übertragen worden, noch aus irgend einer ins Spiel kommenden Arglist, eine geringere Summe als den rechtmässigen Preis angenommen habe, sondern den, welchen er in der That mit allem Eifer habe erlangen können. Geg. zu Constantinopel d. 18. October 532. im 2. Jahre nach dem Consulat des Lampad. u. Orest.

Dreiundsiebenzigster Titel.

De privilegio fisci.

(*Vom Privilegium des Fiscus.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Eutropia.*

Wenn deines Mannes Vermögen wegen der Rester aus der geführten Primipilar-Verwaltung vom Fiscus in Beschlag

genommen worden ist, so werden diejenigen Sachen, von denen du klar dargethan hast, dass sie dir gehören, von den übrigen abgesondert dir zurückgegeben.

2. *Derselbe an Valeriana.*

Wenn dir auch dein voriger Ehemann auf den Grund der Mitgift verurtheilt worden ist, so geht das Recht des Fiscus, wenn dein Ehemann, bevor dir sein Vermögen verpfändet ward, mit demselben contrahirt hat, dir dennoch vor. Wenn er aber nach Verpfändung seines Vermögens meinen Cassen verbindlich zu werden angefangen hat, so tritt das Privilegium des Fiscus an seinem Vermögen zurück. Geg. d. 19. October 213. u. d. C. Antoninus IV. u. Balbin. II.

3. *Derselbe an Juliana.*

Wenn du, als du für deinen Mann Zahlung leistetest, weder Uebertragung des Rechts des Fiscus auf dich erhalten, noch ein Haus oder sonst etwas Anderes von ihm zum Unterpfande bekommen hast, so hast du eine persönliche Klage, und du kannst den Foderungen des Fiscus, von dem, wie du angibst, ihm neuerdings eine Zolleinnahme verpachtet worden, nicht vorgezogen werden, indem durch diesen Vertrag sein gesammtes Vermögen, was er besitzt und zu der Zeit, wo er die Pacht übernahm, besass, dem Fiscus pfandrechtsweise haftet. Mit Vorbehalt der Schadlosstellung des Fiscus, steht dir also nichts im Wege, deinen Schuldner wegen der für ihn an den Fiscus gezahlten Gelder auf gewöhnliche Weise anzugreifen. Geg. d. 30. December 213. u. d. C. Antoninus IV. und Balbinus II.

4. *Derselbe an Quintus.*

Wenn ein Schuldner, dem, wie du selbst gestehst, das Landgut gehörte, dasselbe früher verkauft hat, als er dem Fiscus etwas schuldig geworden ist, so wird Mein Procurator bescheiden, dass du nicht beunruhiget werden dürfest. Denn wenn er auch nachher Schuldner geworden ist, so kann doch darum Das, was aus seinem Eigenthum getreten, dem Fiscus nicht unterpfandsweise verpflichtet werden. Geg. d. 29. Juni 215. u. d. C. Laetus II. u. Cerealis.

5. *Der Kaiser Alexander an Menna.*

Wenn das Geld, welches ein Gläubiger von seinem Schuldner wieder erhalten, nachher aus einem rechtmässigen Grunde dem Fiscus wieder erstattet werden muss, so werden davon keine Zinsen geschuldet, weil dadurch kein zinsbares Darlehn contrahirt worden ist, sondern Jemandem nur das Seine vermöge einer ausserordentlichen Rechtsbestimmung

wieder entzogen wird. Geg. d. 18. Mai 225. u. d. C. Fuscus II. u. Dexter.

6. *Der Kaiser Gordianus an Severiana.*

Da du nachweisest, dass dein Vater Schuldner des Fiscus gewesen sei, und dir bei deiner Verheirathung den Besitz [des fraglichen Gegenstandes] gegeben habe, so wirst du einsehen, dass der das Recht des Fiscus verfolgende Procurator auch vermöge dessen Unterpfandsrechtes den Besitz habe widerrufen können. Geg. d. 5. Juni 240. u. d. C. Sabin. II. u. Venust.

7. *Die Kaiser Valerianus und Gallienus und Valerianus Cäsar an Diodorus.*

Wenn dir der zuständige Richter, als du die Rester eines Schuldners berichtigtest, für den du Zahlung übernahmst, das Recht des Fiscus zuschrieb, und vor den Gläubigern voraus übertrug, denen der Fiscus selbst vorgeht, so können die Sachen, welche du in dieser Beziehung besitzest, nicht angetastet werden. Geg. d. 18. Mai 259. u. d. C. Aemilianus und Bassus.

Vierundsiebenzigster Titel.

De privilegio dotis.

(*Vom Privilegium der Mitgift.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an Firmus.*

Du musst wissen, dass das Privilegium der Mitgift, dessen die Eheweiber bei der Klage über die Mitgift geniessen, nicht auf den Erben übergehe. Geg. d. 1. Mai 209. u. d. C. Pompejanus u. Avitus.

Fünfundsiebenzigster Titel.

De revocandis his, quae in fraudem creditorum alienata sunt.

(*Von dem Widerruf Dessen, was zum Schaden der Gläubiger veräussert worden.*)

1. *Der Kaiser Antoninus an Cassia.*

Der Erbe, der nach dem Erbschaftsantritt auf den, [72]) dem er Sachen [an Zahlungsstatt] abgetreten, zur Erbschaft gehörige körperliche Gegenstände übertragen hat, ist den [Erbschafts-] Gläubigern verpflichtet geblieben. Hat er dies also zur Verkürzung deiner gethan, so kannst du, wenn du dich an seinem Vermögen vergeblich erholt hast, mittelst der gebräuchlichen Klagen, wenn dir zum Nachtheil etwas geschehen, das, was als zur Verkürzung veräussert erwiesen wer-

72) Seinem eigenen Gläubiger.

den kann, widerrufen. Geg. d. 14. Octbr. 213. u. d. C. Antoninus IV. u. Balbinus II.

2. *Der Kaiser Alexander an Symphoriana.*

Wenn du dich des Nachlasses deines Vaters enthalten hast, so können dich die Gläubiger desselben, wegen der dir gegebenen Mitgift, nicht angreifen, sobald sie nicht beweisen, dass ihnen letztere verpfändet worden, es müsste denn erwiesen werden können, wenn der Nachlass des Erblassers nicht hinreicht, dass die Mitgift zur Verkürzung der Gläubiger bestellt worden sei. Geg. d. 22. Juni 232. u. d. C. Probus u. Maximus.

3. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Acyndinus.*

Wenn du dich der Nachverlassenschaft deines Vaters enthalten hast, und von dessen Vermögen schenkungsweise auf dich zur Verkürzung der Gläubiger nichts überschrieben worden ist, so wird der Provincialpräsident nicht gestatten, dass du von Privatgläubigern angegriffen werdest. Geg. d. 22. Juni 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

4. *Dieselben an Epagathos.*

Die ihn beerbenden Söhne eines Schuldners haben bekanntermaassen kein Recht, etwas als zur Verkürzung der Gläubiger veräussert zu widerrufen. Unterzeichnet den 22. April u. d. C. d. K.

5. *Dieselben an Crescentius.*

Es ist nichts Unbekanntes, dass, wenn wider den, der, durch ein Erkenntniss verurtheilt, binnen der bestimmten Zeit nicht Zahlung geleistet hat, und sich nicht vertheidigt, mit Beschlagnahme und Verkauf seines Vermögens verfahren worden, durch die Klage auf das Geschehene wider den Käufer, der wissentlich einen Betrug mit ausgeführt hat, und den, der aus einem bereichernden Grunde besitzt, ohne Wissenschaft zu haben, den Gläubigern jenes geholfen werde. Geg. d. 23. October u. d. C. d. K.

6. *Dieselben an Menandra.*

Wenn du durch eine rechtsförmliche Handlung eine vorherige Verbindlichkeit getilgt hast, so siehst du ein, dass wider den Betrüger, [73]) nur innerhalb Jahresfrist auf so hoch als er

73) Ueber dieses Gesetz ist schon die Glosse sehr ungehalten und uneinig. Cujac. *Obs. XII.* 5. (und noch an zwei andern Stellen) sucht sie ebenfalls zu erläutern, wird aber von *Jac.* Constantinus *subtil. Enod. Tur. Lib. II. c.* 27. (*T. O. IV.*

leisten kann, oder durch Arglist es dahin gebracht, dass er es nicht kann, nach dem immerwährenden Edicte eine Klage gestattet werde.

608 sqq.) widerlegt; letzterer bezieht die Zuständigkeit der Klage auf den Schuldner, der, von seinem eigenen Schuldner betrogen, veranlasst worden, ihm Erlass der Verbindlichkeit zu ertheilen, und sei also letzterer der Fraudator. Das letztere scheint allerdings anzunehmen zu sein. Könnte nicht aber eine subsidiarische Klage des Hauptgläubigers wider diesen als Mitbetrüger gemeint sein? —

Des Codex Sr. Majestät des Kaisers Justinianus

Achtes Buch.

Erster Titel.

De interdictis.

(*Von den Interdicten.*)

1. *D. K. Alexander an Evocatus.*

Da du angibst, dass durch das Wachsthum der Wurzeln der auf dem benachbarten Hofe des Agathangelus stehenden [1]) Bäume dem Grunde deines Hauses Gefahr drohe, so wird der Präsident nach Maassgabe der Interdicte, welche der Prätor in seinem Album aufgestellt hat: wenn ein Baum über ein fremdes Haus herüberhängen wird, ingleichen: wenn ein Baum über einen fremden Acker herüberhängen wird, woraus erhellt, dass dem Nachbar nicht einmal vermittelst eines Baumes geschadet werden dürfe, die Sache nach Billigkeit beilegen. Geg. d. 27. März u. d. C. Julianus II. u. Crispinus (224.)

2. *D. K. Valerian. und Gallien. an Messias.*

Der Präsident einer Provinz kann wider den, welcher nicht aus derselben Provinz ist, nicht einmal zufolge eines Interdicts eine rechtliche Entscheidung treffen. Geg. d. 22. Apr. u. d. C. Secular. II. u. Donatus (260.)

3. *D K. Dioclet. u. Maxim. an Pompejan., Praef. Praet.*

Es ist eine bekannte Rechtsvorschrift, dass, wenn Streit über Eigenthum und Besitz entstanden, zuerst die Frage über den Besitz mittelst der zuständigen Klagen entschieden werden müsse, so dass, wenn hiernach die Sache eingeleitet worden, in der Streitsache über das Eigenthum der Beweis von demjenigen gefodert wird, der in Ansehung des Besitzes unterlegen hat. Obwohl nun zwar Interdicte in [2]) ausserordentlichen Ver-

1) Ich lese *positarum*, s. die Gött. C. J. Ausgabe, i. d. Note.
2) Man denke hinzu: in den heutzutage üblichen.

fahren eigentlich nicht Statt haben, so wird doch die Sache nach Art derselben verhandelt. Geg. zu Sirmium d. 1. Jan. u. d. C. d. K.

4. *D. K. Arcad., Honor. und Theodos. an Aemilian., Praef. der Stadt Rom.*

Wer irgend ein Interdict erheben will, der soll, ohne dass auf die alten Weitläuftigkeiten [3]) weiter einige Rücksicht genommen wird, zu Anfang der Erörterung selbst seine Klage vortragen und sein Anführen anbringen. Geg. zu Constantinopel d. 20. Juli u. d. C. Arcadius VI. u. Probus. (406.)

Zweiter Titel.

Quorum bonorum.

(*Welchen Nachlasses.*)

1. *D. K. Sever. und Anton. an Justus.*

Wenn du die Erbschaft [4]) dessen, von dem du angibst, er sei dein Vater gewesen, in Anspruch nehmen willst, so lege den Richtern, die über diese Angelegenheit zu erkennen haben, die Beweise über deine Anfoderung vor. Denn wenn du gleich den Nachlassbesitz als ein übergangener [Sohn zuerkannt] erhalten hast, so kannst du dennoch durch das Interdict Welchen Nachlasses nicht anders in den Besitz gesetzt werden, als wenn du bewiesen hast, dass du ein Sohn des Erblassers und zur Erbschaft oder zum Nachlassbesitz zugelassen seiest. [5]). Geg. d. 22. Decbr. u. d. C. Lateran. und Rufin. (197.)

2. *D. K. Dioclet. und Maxim. an Marcus.*

Wenn du, nach rechtmässiger Foderung des Nachlassbesitzes, aus dem Edict die Beerbung einer testamentlos ohne Hinterlassung von Kindern verstorbenen Vatersbruderstochter erhalten hast, und zwar mit dem Besitz der Erbschaft, [6]) so wird der Provincialstatthalter die Herausgabe Alles dessen, was ihr bei ihrem Ableben gehörig gewesen, von Seiten derer,

3) *Ambages* d. i. *tempora denuntiationum*, nicht *formularum* und *verborum conceptionum;* s. Cujac. *Paratitl. ad h. l.* (*Opp. Th. III. p.* 175) und *Goth. ad Cod Th. II.* 4 6.

4) Cujac. *Paratitl. ad h. l.* (*Opp. T. III. p.* 175.) erklärt *hereditatem petiturus* = *possess. rer. hereditar. petiturus.*

5) S. Cujac. *l. l.*

6) *Ac negotium integrum est;* dieser Ausdruck kommt vor *l.* 23. *Cod. de Fidcss.* wo er bedeutet: *si heres nondum agnoverit judicium defuncti: non solverit relicta etc.* s. Brisson *h. v.* Cujac. *ad h. l.* dem Gothofred. auch folgt, sagt aber, es bedeute hier *B. P. cum re.* Ich gestehe, dass ich etwas besorgt diese Erklärung annehme, allein ich kenne keine bessere.

die als Erbe oder als Besitzer besitzen, oder sich arglistiger Weise des Besitzes entledigt haben, zufolge Inhalts des Interdicts Welchen Nachlasses an dich verfügen. Geg. d. 27. März u. d. C. d. K.

3. *D. K. Arcad. und Honor. an Petron., Statthalter von Spanien.*

Es ist bekannt, dass, wenn Blutsverwandte der Ehefrau vorhanden sind, der Ehemann von deren Nachlass ausgeschlossen werde, indem die Gutachten aller Rechtsgelehrten, und das Naturgesetz selbst dieselben zu Nachfolgern macht. Wir befehlen daher, dass, mit Abschneidung aller Weiterungen die körperlichen Gegenstände durch das Interdict Welchen Nachlasses auf den Kläger übertragen werden sollen, ohne jedoch eine zweite Klage über das Eigenthum auszuschliessen. Geg. zu Mailand d. 27. Juli u. d. C. Olybrius u. Probinus (395.)

Dritter Titel.

Quorum legatorum.

(*Welchen Vermächtnisses.*)

1. *D. K. Dioclet. und Maxim. an Latina.*

Es ist für den eingesetzten Erben durch das Falcidische Gesetz, wenn die Erbschaft als durch die Vermächtnisse erschöpft nachgewiesen wird, mittelst Innebehaltung des Viertheils genugsam gesorgt worden. Wenn daher ein Vermächtniss- oder Fideicommissinhaber ohne Einwilligung deines Vaters, der, wie du versicherst, den Testator beerbt und den Nachlassbesitz erhalten, die ihm ausgesetzten Vermächtnisse oder Fideicommisse zurückbehalten hat, so kannst du, laut Inhalts des für die eingesetzten Erben wider die Vermächtnissinhaber begründeten Interdicts, gegen Anerbieten der gestellt werden müssenden Bürgschaft, klagend darauf antragen, in den Besitz gesetzt zu werden, um dergestalt von der zuständigen Innebehaltung Gebrauch zu machen. Geg. d. 17. Decbr. u. d. C. d. K.

Vierter Titel.

Unde vi.

(*Von wo mit Gewalt.*)

1. *D. K. Dioclet. und Maxim. an Theodor.*

Dem rechtlich Besitzenden [7]) steht zur Vertheidigung des Besitzes, den er ohne Besitzmangel inne hatte, die Befugniss

7) *Recte poss.* ὀρθῶς ἄνευ αἰτίας, *Basil.*

zu, Gewaltthätigkeit durch Selbsthülfe abzuwehren. Geg. d. 17. Novbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

2. *Dies. an Alexander.*

Es ist ausgemachten Rechtens, dass die mit Gewalt Vertriebenen nach Maassgabe des Interdicts wieder eingesetzt werden müssen, wenn noch kein mit Ueberspringung zu rechnendes Jahr verflossen ist, und dass die Erben auf so hoch haften, als etwas an sie gelangt ist. Geg. * u. d. C. d. K.

3. *Dies. an Ulpia und Proculina.*

Es ist ein zu unrechtliches Verlangen von euch, dass die Auctorität unseres Rescripts zur Erhaltung des Besitzes, den ihr selbst gewaltsam erlangt zu haben geständig seid, wirken solle. Geg. d. 6. April u. d. C. d. K.

4. *Dies. an Hygin.*

Wenn du gewaltsam aus dem Besitz gesetzt worden bist, so kannst du den [Thäter] sowohl nach dem Julischen Gesetze über Privatgewaltthätigkeit anklagen, als auch nach Maassgabe des Interdicts Von wo mit Gewalt belangen, und nöthigen, vollständige Herausgabe zu leisten. [8]) Dazu gehören ohne allen Zweifel auch diejenigen Nutzungen, welche der alte Besitzer gewinnen konnte, und nicht blos diejenigen, welche der Räuber gewonnen hat. Geg. zu Sirmium d. 8. April u. d. C. d. K.

5. *D. K. Constantin. an Tertull., Com. der Arian. Diöcese.*

Wer sich eines Platzes bemächtigt, soll durch die gesetzmässige Strafe gehalten sein, vorausgesetzt, dass er sich desselben gewaltsam bemächtigt hat. Denn wenn ein Platz in Folge der Unwissenheit oder Sorglosigkeit seines Eigenthümers von Andern in Besitz genommen worden ist, so muss [nur] der Bezitz, ohne dass Strafe erfolgt, wieder herausgegeben werden. Geg. zu Verona d. 22. Febr. u. d. C. Gallicanus und Symmachus. (330.)

6. *D. K. Gratian., Valentin. und Theodos. an Potitus, Vicar. d. St.*

Kund und zu wissen für Jedermann, er möge in Rechtssachen von einem offenen Rescripte Unserer Majestät, oder dem Befehle irgend eines Richters [9]) Gebrauch machen, dass

8) *Omnem caussam praestare*, so dass du ganz in dasselbe Verhältniss tretest, wie wenn die Gewaltthätigkeit nicht geschehen wäre.

9) *Sive vulgato rescripto, sive sententia jud.*, s. Cujac. *ad h. l.* unter *rescriptum* ist hier ein kaiserlicher Befehl zu verstehen, unter *sententia* ein *praeceptum interlocutorium*, (bei-

die Eigenthümer der Grundstücke verklagt werden, oder wenn sie etwa abwesend sein sollten, ihre Verwalter und Geschäftsbesorger aufgesucht werden sollen, um ihnen die Bescheide zu behändigen, damit nicht daraus eine Gelegenheit zu Ungerechtigkeiten entstehe, woraus Rechte entspringen. Wer aber Unserem Befehle nachzuleben verabsäumt hat, der soll allen Rechtes, worüber er zu streiten angefangen, verlustig gehen. §. 1. Wenn aber Curatoren oder Vormünder von Minderjährigen, wobei meistentheils heimliches Einverständniss vorherrscht, einen denselben geschuldet werdenden Gegenstand bei der Gelegenheit gewaltsam in Besitz nehmen, dass den Unmündigen oder Minderjährigen dadurch die Befugniss zum Streiten [im rechtlichen Wege] und die Nutzungen entzogen werden, so kommen Wir denselben insofern zu Hülfe, dass die Schuld fremder Gewaltthätigkeit ihnen nicht zum Schaden gereicht, sondern vielmehr der Besitz dem, welchem er genommen worden, auf der Stelle zurückgegeben wird, die Curatoren oder Vormünder aber, mit immerwährender Deportation bestraft, auch Vermögensconfiscation treffen soll. Geg. zu Trier d. 14. Octbr. u. d. C. Syagrius und Eucharius. (381.)

7. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Messian., Comes des Kaiserlichen Privatschatzes.*

Wenn Jemand in unsinniger Vermessenheit so weit gegangen sein sollte, dass er den Besitz von Gegenständen, den der Fiscus oder irgend ein Privatmann inne hat, vor Erfolg des richterlichen Ausspruchs gewaltsam ergriffen hat, so soll er, wenn er Eigenthümer ist, den entrissenen Besitz dem Besitzer herausgeben, und das Eigenthum an dem Gegenstande [noch obendrein] verlieren. Wenn er aber sich den Besitz fremder Sachen angemaasst, so soll er ihn den Besitzern nicht nur zurückgeben, sondern auch zur Herausgabe der Würderung dieser Sachen angehalten werden. Geg. zu Trier d. 14. Juni u. d. C. Timas. und Promotus. (389.)

8. *D. K. Arcad. und Honor. an Pasiphilus.*

Das Interdict wegen des augenblicklichen Besitzes, [10]) welches nicht immer eine öffentliche oder Privatgewaltthätig-

des vielleicht *per obreptionem* erlangt?) Durch ein solches soll Niemand eigenmächtig den Besitz ergreifen, und der Rechtsweg nicht versperrt werden, daher versteht die Glosse die Verordnung so: es solle Niemand ein solches *praeceptum* zur Anwendung bringen wollen, sondern *dominos (putativos) esse conveniendos*, worunter denn die Betretung des förmlichen Rechtsweges gemeint ist.

10) Das nämliche, wovon dieser Titel handelt; s. Brisson. *v. momentarius.*

keit betrifft, muss sofort, zuweilen auch ohne schriftliche Anklage,[11]) verhandelt werden. Geg. zu Mailand d. 6. Juni u. d. C. Olybrius u. Probinus (395.)

9. *D. K. Zeno an Sebastian., Praef. Pr.*

Wenn in einem Verfahren die Gewaltthätigkeit klar dargethan worden ist, nachher aber über die entrissenen oder mit Gewalt ergriffenen Gegenstände, oder den zur Zeit des gewaltsamen Angriffs gestifteten Schaden Frage entsteht, und der, welcher die Gewaltthätigkeit erlitten, alles Einzelne, was er verloren, nicht hat nachweisen können, so soll er, nachdem der Richter nach Maassgabe der Personen und der Beschaffenheit der Sache eine Taxe getroffen, die Würderung der verlorenen Gegenstände durch einen Eid darthun, wobei ihm aber nicht gestattet sein soll, über die vom Richter getroffene Taxe[12]) hinaus zu schwören, und was nach Ablegung eines solchen Eides festgestellt worden, dazu muss der Richter verurtheilen. Geg. zu Constantinopel d. 13. Decbr. n. d. Basiliscus II. u. Armas. III. C. (477.)

10. *Ders. an Sebast., Praef. Pr.*

Es ist nicht ohne Grund, gleichwie die, welche sich fremden Besitzes bemächtigen, sowohl eine alte, als auch gegenwärtige Kaiserliche Constitution bestrafen zu müssen geglaubt, ebensowenig den Pächtern und Inhabern fremden Besitzes es ungestraft hingehen zu lassen, wenn sie etwa den Verpächtern, oder denen, welche den Besitz ihrer Sachen, den sie Andern bittweise zugestanden hatten, den Gesetzen gemäss wieder haben wollen, sich zu widersetzen für gut befunden, während ihnen kein in den Gesetzen begründetes Anführen zuständig ist, und nicht sofort, d. h. ohne es auf ein rechtliches Verfahren ankommen zu lassen, fremden Besitz Denen, die ihn rechtlichermaassen zurückfodern, abtreten. Wir befehlen daher, dieselben, wegen so grosser und unverschämter Unbilligkeit, sobald sie durch den Ausgang der gerichtlichen Verhandlung verurtheilt worden, zu nöthigen, von dem Gegenstande, dessen Besitz freiwillig abzutreten, sie bis zum Enderkenntniss durchaus nicht haben sich bequemen wollen, dem obsiegenden Theile den Werth zugleich mit ihm selbst zu erlegen. Geg. zu Constantinopel d. 28. März u. d. C. Theodos. V. u. Venant. (484.)

11. *D. K. Justinian. an Ioann., Praef. Pr.*

Als unter dem Illyrischen Advocatenstand Frage entstand,

11) Savigny Besitz S. 440. f.
12) *Taxatio*, s. Cujac. *Obs. II.* 12.

was wegen derer, welche den leeren Besitz Abwesender ohne richterlichen Bescheid innegehabt hatten, geschehen müsse, weil die alten Gesetze, weder das Interdict Von wo mit Gewalt, noch Was gewaltsam oder heimlich, oder irgend eine andere Klage zur Wiedererlangung eines solchen Besitzes begründeten, sobald durchaus keine Gewaltthätigkeit bei der Ergreifung des Besitzes vorangegangen war, und einzig und allein dem Eigenthümer [13]) dingliche Klage zu erheben gestatteten, so verordnen Wir, immaassen Wir nicht zulassen, dass Jemand fremde Sachen [14]) oder Besitz eigenmächtig sich anmaasse, hiermit, dass ein solcher Besitzer als ein Räuber betrachtet, und nach dieser Ausdehnung des Interdicts [15]), von der Wiedererlangung des Besitzes auf diesen Fall, nun auch Alles das in demselben beobachtet werden solle, was [bei dem Interdict Von wo mit Gewalt] in Betreff der Herausgabe des Besitzes wider Personen der Art in den alten Gesetzen erklärt worden ist. Denn es ist lächerlich zu sagen, oder zu hören, es habe Jemand eine fremde Sache, als sei sie seine eigene, aus Unwissenheit ergriffen. Männiglich sei aber zu wissen, dass, was Einem nicht gehört, Andern auf alle Weise gehöre, indem eine solche Bestimmung bei der Diebstahlsklage in den alten Gesetzen schon längst getroffen worden, welche besagen, dass, wenn sich Jemand wider des Eigenthümers Willen an einer fremden Sache vergriffen, er durch die Diebstahlsklage hafte. Es versteht sich, dass dasjenige, was Wir über die Wiedergewinnung des Besitzes verordnet haben, nur unter der Voraussetzung Statt habe, dass vom Tage der Besitzergreifung nicht ein Zeitraum von dreissig Jahren verflossen ist. Geg. zu Constantinopel d. 20. Octbr. im zweiten Jahre n. d. Lampad. u. Orestes C. (532.)

Fünfter Titel.

Si per vim vel alio modo absentis perturbata sit possessio.

(*Wenn eines Abwesenden Besitz gewaltsam oder auf andere Weise gestört worden.*)

1. *D. K. Constantin. an Severus.*

Die Richter sollen die [für] Abwesende, welche des Besitzes an irgend einer Sache beraubt worden, [auftretenden]

13) Savigny a. a. O.

14) Hier sind bewegliche Sachen zu verstehen.

15) *Generalis jurisdictio*, s. über diese ganze Stelle, welche frei übersetzt werden muss, Savigny a. a. O. S. 447. (2.)

Personen [16]) vor Gericht annehmen, und die gerichtliche Hülfe ihrer Autorität eintreten lassen, und die Abwesenden dergestalt in Schutz nehmen, dass sie blos darnach fleissig zu forschen haben, ob dem aus irgend einem Grunde Abwesenden der Besitz genommen worden ist, den ein Verwandter, einer seiner Eltern, sein nächster Angehöriger, oder Freund, Pächter, Freigelassener oder Sclav, sei es unter einem Titel welcher da wolle, inne hatte. Und sie sollen weder die im Namen Abwesender Besitzenden, [darum] weil ihnen durchaus keine Rechtsvertretung aufgetragen worden, von der rechtlichen Betreibung der Sache ausschliessen, noch, wenn sie Sclaven sind, ihre Person vom Gerichte zurückweisen, weil Menschen dieses Standes kein Recht haben, rechliche Anträge als Stellvertreter zu erheben; sondern sollen auch nach Verlauf [17]) der für die Wiedererlangung des Besitzes in den Gesetzen vorgeschriebenen Fristen denselben, wenn sie Rechtsstreit erheben, die Hülfe Rechtens angedeihen lassen, d. h. sie ohne allen Aufschub in den augenblicklichen Besitz wieder einsetzen, wie wenn der zurückgekehrte Eigenthümer rechtlichen Antrag erhoben hätte. Ihm selbst gestatten wir jedoch, er mag zurückgekehrt sein, wenn da wolle, eine Klage auf Wiedererlangung des Besitzes; weil es sich zutragen kann, dass die Herausgabe wegen Untreue der Sclaven, oder Nachlässigkeit der Verwandten, oder Eltern, oder nächsten Angehörigen, Freunde, Pächter oder Freigelassenen inzwischen verzogen worden ist. Denn dem Abwesenden darf die verstrichene Zeit nicht von Nachtheil sein, welche für die Wiedererlangung des Besitzes in den Gesetzen vorgeschrieben worden, sondern es soll, während der durch die begangene Ungerechtigkeit aufgehobene Zustand [18]) wieder hergestellt wird, Alles übrige für den rechtlichen Austrag des Streits unverkürzt verbleiben, während den rechten und nach den Gesetzen befugten [19]) Personen das Verfahren [über die Hauptsache] [20])

16) So nach der Glosse. Im *Cod. Theod.* (*IV.* 22. 1.) ist der Singular *personam*, und scheint hiernach die *persona absentis* vielmehr gemeint, so dass es also heissen müsste, diese sollen überhaupt *de jure* berücksichtigt werden; die Basil. bestätigen die Glosse, denn hier heisst es, dass ἡ νομὴ τῷ φύλακι zurückgestellt werden solle.

17) S. *Cujac. l. l.* Dies ist eine specielle Bestimmung für diesen Fall, Savigny a. a. O. S. 423.

18) *Reformato statu*, s. *Gothofr. ad Cod. Theod. l. l. ad Const.* 4.

19) *Legitimis; Gothofr. l. l. T. I. p.* 453.

20) *Gothofr. l. l.*

vorbehalten bleibt, indem es [21]) völlig hinreichend ist, den den Besitz Namens Abwesender innehabenden Personen wider die Gewaltthätigkeit der Gegenwärtigen zu helfen. Geg. zu Mailand d. 23. Octbr. u. d. C. Constantin. VII. u. Constant. Cäs. (326.)

2. *D. K. Arcad. und Honor. an Petron., Statthalter von Spanien.*

Weder eine Kaiserliche Resolution, [22]) welche dem bittlichen Vorbringen einer streitenden Partei zu Theil geworden, noch ein Zwischenbescheid des Richters [23]) gestattet, von Seiten irgend eines Theiles, [24]) den Besitzstand in Abwesenheit des Besitzers des Gegenstandes zu verändern, weil die entscheidenden Umstände in den Rechtsstreitigkeiten erst, wenn beide Theile gehört worden, sich ergeben. Geg. zu Mailand d. 18. Decbr. u. d. C. Cäsar. u. Atticus. (397.)

Sechster Titel.

Uti possidetis.

(*Wie ihr besitzet.*)

1. *D. K. Dioclet. und Maximian. an Cyrillus.*

Wie ihr das Landgut, um welches es sich handelt, besitzet, wird, wenn ihr es vom Andern weder gewaltsam, noch heimlich, noch bittweise besitzet, der Provincialstatthalter alle Gewaltthätigkeit verbieten, und mit Aufrechterhaltung der Vorschrift des immerwährenden Edicts über Bürgschaftsbestellung oder Uebertragung des Besitzes, [25]) über das Eigenthum erkennen. Geg. zu Nicomedia d. 13. Octbr. u. d. C. d. K.

Siebenter Titel.

De tabulis exhibendis.

(*Von der Auslieferung der Testamentsurkunden.*)

1. *D. K. Valerian. und Gallien. an German.*

Wenn sich in eines Vaters Gewalt unmündige Kinder befunden haben, und ihr denselben substituirt seid, und nach deren in der Unmündigkeit erfolgtem Ableben die Erbschaft

21) Nämlich: so, wie obgedacht worden, d. h. nur die Hauptperson kann über die Hauptsache das Verfahren beschreiten, für die Personen aber, welche diese vertreten, ist es völlig hinreichend, sie so, wie obgedacht, gegen Gewalt zu schützen.

22) *Responsum, Gothofr. l. l. Const.* 5.

23) *Cognitoris = judicis*, s. *Gothofr. Glossar. ad Cod. Theod. h. v.*

24) *Ex quocunque parte, vel reus vel actor.* Glosse.

25) Wenn erstere nicht geschieht.

also euch zu gebühren angefangen hat, so könnt ihr von dem Interdict über Auslieferung der Testamentsurkunde Gebrauch machen. Geg. d. 25. April u. d. C. Secular. II. u. Donat. (260.)

Achter Titel.

De liberis exhibendis seu deducendis et de libero homine exhibendo.

(*Von der Auslieferung der Kinder oder deren Fortführung und der Auslieferung freier Menschen.*)

1. *D. K. Antonin. an Justin.*

Wenn du, wie du angibst, während du eigenen Rechtens gewesen, über Nachlassstücke deiner Mutter obgesiegt hast, so kannst du diejenigen, welche dir verurtheilt worden, belangen. Sollte aber Jemand auftreten, der behauptet, dass du sein Sohn seiest, und in seiner Gewalt stehest, so wird mittelst zu diesem Ende begründeten Interdicts über die Richtigkeit seines Anbringens verhandelt werden. Geg. d. 8. Apr. u. d. C. der beiden Asper. (212.)

2. *D. K. Dioclet. und Maxim. an Cyrilla.*

Geh zum Provincialpräsidenten und fodere die Auslieferung deiner Söhne. Geg. zu Byzant. d. 7. Apr. u. d. C. d. K.

3. *Dies. an Evodia.*

Wenn du gemeint gewesen, nach Maassgabe des Interdicts über Auslieferung der Tochter [26]) des Philippus denselben zu belangen, so wird der darum angegangene Provincialstatthalter euere Sache zu seiner Entscheidung ziehen. Geg. zu Nicomedia d. 20. Novembr. u. d. C. d. K.

Neunter Titel.

De precario, et Salviano interdicto.

Vom bittweisen Besitzverhältniss und dem Salvianischen Interdict.)

1. *D. K. Gordian. an Aristo.*

Wenn du dein Pfandrecht nicht erlassen, und dein Schuldner die dir verpfändeten Gegenstände verkauft hat, so bleibt dein Recht, dieselben in Anspruch zu nehmen, unverkürzt, und zwar nicht mit dem Salvianischen Interdicte, (denn dieses ist nur wider den Pächter und Schuldner begründet,) sondern mit der Servianischen Klage, oder es muss diejenige analoge wider den Käufer angestellt werden, welche nach Art derselben erhoben wird. Geg. d. 8. September 238. u. d. C. Pius u. Pontian.

26) Deiner Ehefrau.

2. *D. K. Dioclet. und Maxim. an Fabricius.*

Dass die Erben eines bittweise Inwohnenden auf Abtretung der Wohnung haften, wird durch Begründung des Interdicts wider sie deutlich zu erkennen gegeben. Geg. zu Sirmium d. 1. Decembr. u. d. C. d. K.

Zehnter Titel.

De aedificiis privatis.

(*Von Privatgebäuden.*)

1. *D. K. Sever. u. Anton. an Taurus.*

Du kannst sowohl ein Bad, wie du wünschest, erbauen, als auch ein Gebäude darübersetzen, vorausgesetzt, dass die Vorschrift beobachtet wird, wornach einem Jeden über ein Bad ein Gebäude aufzuführen erlaubt wird, d. h. nur auf Gewölben höher zu bauen, und es selbst zuzuwölben, und zwar ohne das gebräuchliche Maass der Höhe zu überschreiten. Geg. ohne Tag und Jahreszahl.

2. *D. K. Alexander an Diogenes.*

Auf Speculation Gebäude einzureissen und von Marmor zu entkleiden, ist in einem Edicte des verewigten Kaisers Vespasianus und in einem Senatsbeschluss verboten worden. Ausnahmsweise aber ist es erlaubt, Dieses und Jenes von einem Hause in das andere zu versetzen. Doch ist es den Eigenthümern nicht erlaubt, etwas dergestalt zu versetzen, dass durch Einreissen eines ganzen Gebäudes der öffentliche Anblick entstellt wird. Geg. d. 22. Decbr. u. d. C. Alexander. (222.)

3. *Ders. an Evocat.*

Ob es erlaubt gewesen, aus dem eingerissenen Material eines Hauses ganz und gar [ein neues] zu bauen, ohne die Hauptfronte nach der Stadt zuzuwenden, sondern in den Garten, und ob dies mit Einwilligung der damals es nicht verbietenden Ortsbehörden und der Nachbaren geschehen sei, wird der Präsident nach vorheriger Feststellung dessen, was bei Streitigkeiten ähnlicher Art in der Stadt häufig beobachtet worden, und Erörterung der Sache bestimmen. Geg. d. 26. März. u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

4. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Victor.*

Wenn, wie du angibst, der Miteigenthümer an dem Hause sich weigert, die zu dessen Wiederherstellung nöthigen Kosten beizutragen, so verlangst du ohne Noth, dass man dir ausserordentlicher Weise helfen solle. Denn hast du allein gebauet, ohne dass dir binnen vier Monaten der gemachte Aufwand mit den Zinsen zu zwölf vom Hundert für des Theilhabers

Antheil ersetzt worden ist, oder es wenigstens erweislichermaassen an demselben gelegen, dass es nicht geschah, so wirst du der althergebrachten Sitte nach das Eigenthumsrecht im Ganzen in Anspruch nehmen oder behalten können. Geg. d. 29. März u. d. C. Philipp. u. Titian. (245.)

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Octav.*

Wenn derjenige, wider den du deine Bitte vorträgst, wissentlich und überzeugt, dass dir der Grund und Boden zur Hälfte gehöre, den alleinigen Bau von Bädern nicht als Theilhaber oder College, um einen gemeinschaftlichen Bau zu besorgen, in der Absicht, die Kosten zu deinem Antheile nicht annehmen zu wollen, begonnen hat, sondern um sich das Eigenthum von dem ganzen Platze anzumaassen, und ein eingefallenes Bad wiederherzustellen unternommen hat, so wird der Provincialpräsident, weil die auf fremden Grund und Boden gesetzten Gebäude demselben folgen, und denen, die unredlicher Weise etwas der Art gethan haben, keine Kosten ersetzt zu werden brauchen, eingedenk des öffentlichen Rechts bei der Schlichtung solcher Streitigkeiten über die Vorschriften der Gesetze wachen, während das Edict des verewigten Kaisers Hadrianus [27]) aufgehoben wird. Geg. d. 2. Octob. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

6. *D. K. Constantin. an Elpid., interimistischen Praef. Pr.*

Wer fernerhin nach Erlass dieses Gesetzes Bauverzierungen, d. h. Marmor oder Säulen aus den Städten hinfortgenommen und auf's Land hinausgeschafft hat, der soll des Besitzthums beraubt werden, welches er damit ausgeschmückt hat. Wollte aber Jemand Marmor oder Säulen von einfallenden Wänden aus seinen eigenen Häusern in ihm ebenfalls gehörige, von einer Stadt in die andere schaffen, so möge er dies immerhin thun, da dergleichen überall eine öffentliche Zierde ist [28]). Und soll eine gleiche Befugniss auch dazu Statt finden, Verzierungen der Art von einer Besitzung in die andere zu versetzen, wenn es auch nothwendig ist, dieselben durch Mauern oder mitten durch eine Stadt zu transportiren, dergestalt dass also blos das, was in Städte erst hineingeschafft worden, wieder hinausgeschafft wird. Geg. zu Viminacium d. 27. Mai u. d. C. Crispus II. u. Constantin. II. (321.)

7. *D. K. Julian. an Vitian., Statthalter von Africa.*

Es soll Niemandem erlaubt sein, Säulen oder Statuen von

27) S. Cujac. *Obs. XIX.* 20.

28) Oder wörtlich, weil es eine öffentliche Zierde ist, dass sich dies hier wie dort befinde; *quoniam utrubique haec esse publicum decus est.*

jedwedem Stoff aus einer Provinz fortzuschaffen oder hinwegzunehmen. Geg. d. 27. Octobr. u. d. C. Julian. VI. u. Salust. (363.)

8. *D. K. Valens, Gratian. u. Valentinian. an Modestus, Praef. Pr.*

Die Decurionen [29]) jeder Stadt sollen auch wider ihren Willen gezwungen werden, die Häuser, welche sie vormals in den Städten besessen haben, entweder auszubessern, oder von Neuem aufzubauen, indem sie immerwährend auf ihre Dienstgeschäfte beflissen und die Einwohnerzahl der Städte zu vermehren suchen sollen. Diejenigen Besitzer aber, welche keine Decurionen sein werden, sollen in den Städten, wo sie Häuser besitzen, diese Häuser, wenn sie eingestürzt und vernachlässigt sind, ausbessern, und zur Befolgung dieser Vorschrift durch das richterliche Ansehn angehalten werden. G. d. 20. Octobr. u. d. C. Gratian. IV. u. Merobaudes. (377.)

9. *D. K. Arcad., Honor. u. Theodos. an Aemilian., Praef. der Stadt Rom.*

Wenn Jemandem das Eigenthum an einem Platze zum Bauen neben öffentlichen Gebäuden Lust macht, der möge wissen, dass er einen Zwischenraum von funfzehn Fuss zwischen dem öffentlichen und dem Privatgebäude lassen, und dergestalt bauen soll, damit sowohl die öffentlichen Gebäude durch sothanen Zwischenraum gegen Gefahr gesichert werden, als auch der Privat-Bauherr nicht, als sei der Platz widerrechtlich bebauet [30]) den Nachtheil des künftigen Einreissens zu besorgen habe. Geg. d. 21. Novembr. u. d. C. Arcad. VI. u. Probus. (406.)

10. *D. K. Honorius u. Theodos. an Monax., Praef. Pr.*

In den Provinzen Mesopotamien, Osdroëna, Euphrat, Syrien die zweite, Phönicien, Libanon, Cilicien die zweite, beide Armenien, beide Cappadocien, Pontus Polemoniacus, und Hellespontus, und wo es sonst gewünscht wird, und in allen übrigen Provinzen soll Jedem, wer da will, erlaubt sein, die ihm gehörigen Landgüter oder Plätze mit einer gemauerten Umfriedigung zu umziehen. Geg. zu Constant. d. 5. Mai u. d. C. Theodos. u. Constant. III. (420.)

29) *Curiales* ist synonym für *decuriones*, s. Savigny Gesch. d. R. R. I. 18. (7.) Es ist der letztere häufigere Ausdruck behalten worden.

30) *Cod. Theod. XV.* 1. 46. hat *fabricati loci etc.* was den Sinn etwas deutlicher gibt.

11. *Dies. an* *Severin., Praef. Pr.*

Offene Gallerien [31]), griechisch *τειχιοσταί* genannt, sie mögen schon früher erbaut worden sein, oder erst künftig in den Provinzen erbaut werden, sollen, sobald sie nicht zwischen sich zehn Fuss freien Luftraum haben, jeden Falls niedergerissen werden. Auf der Stelle aber, wo die Gebäude der Privaten vor öffentliche Magazine vorgebaut erscheinen, sollen beim Bau von Gallerien funfzehn Fuss Zwischenraum beobachtet werden. Diesen Zwischenraum schreiben wir auch für die Baulustigen vor, dergestalt, dass, wenn Jemand innerhalb des vorgeschriebenen Zwischenraumes, d. h. innerhalb des Raums von zehn Fuss zu bauen, oder [beziehungsweise] innerhalb funfzehn Fuss eine Gallerie zu besitzen versuchen sollte, er wissen möge, dass nicht nur das Erbaute wieder eingerissen, sondern auch das Haus selbst Unserm Fiscus zugeschrieben werden solle. Geg. d. 29. Septembr. u. d. C. **Asclepiodor.** u. **Maximian.** (423.)

12. [32]) *D. K. Cäsar Zeno der Fromme, der Siegreiche und Triumphator, der allezeit Erhabenste und Verehrungswürdigste und Herrlichste, an Adamantius, Praef. der Stadt Rom.*

Dieweil es Unser Wille ist, nachdem Wir in den Genuss des Friedens gelangt, Unsere Unterthanen sowohl vor Processen, als auswärtigen Kriegen zu bewahren, haben Wir Uns stets die Gesetzgebung angelegen sein lassen [33]). Deshalb er-

31) *Moeniana*, sind entweder offene Gallerien, oder Erker, oder Balkons, s. **Glück** X. §. 668. n. 69.

32) Diese Constitution ist von **Contius** aus den **Basil.** restituirt, und nicht glossirt.

33) Die Worte *Καὶ δικῶν εἰρήνης ἀπολαύοντες, καὶ τῶν ἔξωθεν πολέμων ἀπαλλάττεσθαι τοὺς ὑπηκόους βουλόμενοι, νουθετεῖν ἑκάστοτε προθυμούμεθα*, haben den Editoren viel zu schaffen gemacht. Manche haben *καὶ δικῶν* zu dem Namen des Adamantios, *ἐπάρχῳ πόλεως* gezogen, manche haben *ἀπολαύοντι* in derselben Beziehung gelesen; manche werfen den ganzen Satz weg bis einschliesslich der Worte *διὸ καὶ* des folgenden. Ebenso weichen die beiden Uebersetzungen, die wir haben, völlig von einander ab. Die eine ist entschieden falsch: *quandoquidem subditos nostros tam judiciorum quiete frui quam ab externis bellis liberari volumus, aequitatis illos admonere et justitiae identidem est animos;* die andere: *ex quo pace frui coepimus, et litibus et externis bellis populos nostros eximere studentes, variis legibus condendis animum applicuimus*, wenigstens ungenau. — Meiner Ansicht nach kann ohne Aenderung nur dann Sinn herauskommen, wenn man *εἰρήνης ἀπολαύοντες* als Zwischensatz betrachtet; hiernach ist meine obige Uebersetzung; allein es ist handgreiflich, wie unbeholfen der Gedankengang, und wie mangelhaft die Construction ist, da doch ohnedies diese Constitution sich durch einen guten und reinen Styl auszeichnet. Wenn man nun

lassen wir das gegenwärtige Gesetz, welches genugsam zeigen mag, wie du Uns [zur Pflege der Gerechtigkeit] an die Hand gehst, und Wir sorgsam Alles decretiren, was zur Beseitigung von Schwierigkeiten dienen kann. Um aber die in Staatsangelegenheiten anständige Redeweise ein wenig bei Seite zu setzen, wollen Wir Uns einer dem Volke üblichern [34]) bedienen, damit Niemand, wer mit diesem Gesetze in Berührung kommt, fremder Hülfe bedürfe. Wir haben nun aus dem von dir an Uns erstatteten Berichte ersehen, dass jenes Kaiserliche Gesetz zu Zweifeln Veranlassung gegeben, welches Unser Vater, Leo, unvergänglichen Angedenkens, Betreffs Derer gegeben, welche in dieser ruhmwürdigen Stadt einen Bau unternehmen wollen. §. 1. Und befehlen hiermit, dass, wer sein Gebäude ausbessern will, die alten Maasse nicht überschreiten solle, damit er nicht durch den Bau dem Nachbar die Hellung und die Aussicht wider die ältern Vorschriften benehme. Es ist überflüssig zu erwähnen, dass, von welcher Art der Bauende ein Recht haben möge, welches aus einem Vertrage oder einer Stipulation zuständig, ihm die frühere Gestalt nach Belieben zu ändern gestattet, solches bestehend bleiben müsse. Denn in solchem Fall setzen Wir, dass, wenn dem Bauenden ein Vertrag oder eine Stipulation zur Seite steht, demselben in Gemässheit des Vertrags oder der Stipulation zu bauen erlaubt sein soll, dafern er auch den Nachbarn, denen der Vertrag entgegensteht, auf diese Weise zu nahe zu treten scheine. §. 2. Weil aber Unsere Constitution besagt, dass derjenige, wer bauen wolle, zwischen seinem und des Nachbars Haus zwölf Fuss Zwischenraum lassen müsse, und „mehr oder weniger" hinzufügt, was freilich die grösste Sicherheit [35]) giebt,

berücksichtigt, wie gern die Römischen Kaiser zu ihren Constitutionen (denn von den meisten fehlt er überhaupt,) den Eingang wählten, dass sie, gleichwie den politischen Frieden auch den Rechtsfrieden zu beschützen sich angelegen sein lassen wollen, oder, dass sie, nachdem sie erstern erkämpft, auch für die Gesetzgebung das Ihrige thun wollen (s. die Const. *Summa reipublicae*, *Deo auctore*, *Tanta*, *Imperatoriam majestatem*) so kommt man sehr leicht auf den Gedanken, auch hier eine Umstellung vorzunehmen, wodurch die ganze Schwierigkeit beseitigt wird, nämlich: *καὶ τῶν ἔξωθεν πολέμων εἰρήνης ἀπολαύοντες, καὶ δικῶν ἀπαλλάττεσθαι, κ. τ. λ.* — Es bleibt nur noch übrig das Wort *νουθετεῖν* zu berücksichtigen; dass es für *νομοθετεῖν* gebraucht werde, dafür kann ich keine Belege geben, ich glaube vielmehr, dass *νομοθετεῖν* gelesen werden müsse, welcher Ansicht Cont. auch gewesen zu sein scheint.

34) Sollte die griechische Sprache im Gegensatz der lateinischen gemeint sein?

35) *Ἀσφάλειαν*, dies könnte wohl nur ironisch gemeint sein;

(denn alles Schwankende und Zweideutige ist zur Hebung von Zweifeln ungeeignet,) so befehlen Wir hiermit deutlich, dass zwischen beiden Häusern ein Zwischenraum von zwölf Fuss sein soll, der vom Grundbau anfangen und bis zur äussersten Höhe fortgeführt werden soll. Und wer dies fernerhin beobachten wird, dem soll freistehen, ein Haus zu bauen, so hoch er will, und Oeffnungen darin, welche παρακυπτικά (zur Aussicht) und φωταγωγοί (Licht bringende [36]) genannt werden, in Gemässheit der kaiserlichen Verordnung anzubringen, er möge ein neues Haus aufführen, oder ein altes ausbessern, oder ein abgebranntes wiederherstellen wollen. Keineswegs soll ihm jedoch aus solcher Entfernung erlaubt sein, dem Nachbar die freie und ungehinderte Aussicht auf das Meer zu entziehen, die er auf irgend einer Seite seines Hauses stehend oder sitzend hat, und zwar dergestalt, dass er sich nicht beim Hinschauen auf die Seite biegen und um das Meer zu sehen, eine gezwungene Stellung annehmen muss. Von Gärten und Bäumen ist in der frühern Gesetzgebung nichts gesagt, und wird auch der gegenwärtigen nichts hinzugefügt werden, denn es ist unnöthig. §. 3. Niemandem aber, der ein Haus bauen will, soll freistehen, wenn [zwischen dem Nachbarhause] ein Gang oder ein freier Raum breiter als zwölf Fuss vorhanden ist, deshalb von diesem oder jenem einen Theil zu nehmen, und zu seinem Gebäude hinzuzufügen. Denn Wir haben nicht zu dem Ende einen Zwischenraum von zwölf Fuss zwischen den Häusern verordnet, um den dem Staate gehörigen Boden zu verkürzen, und den Bauenden anzuweisen, sondern damit die Zwischenräume der Gebäude nicht enger sein, wohl aber die weitern, wenn dergleichen vorhanden sind, erhalten werden und bleiben sollen wie sie sind, indem Wir eine Verengerung des vorigen Zwischenraums nicht gestatten, um der Stadt ihre eigenthümlichen Rechte zu erhalten. Ist aber ein altes Gebäude nach altem Maasse dergestalt gebauet, dass zwischen zwei Häusern ein geringerer Zwischenraum als von zwölf Fuss ist, so soll kein Recht zuständig sein, das Gebäude entweder über die vorige Höhe aufzuführen, oder Fenster zu machen, sobald nicht ein Zwischenraum von zehn Fuss im Mitte liegt. Denn dann wird, wie gesagt, der Bauende keine

da nun Ironie hier schlecht angebracht wäre, auch nicht zu vermuthen ist, so dürfte des Contius Vorschlag, ἀμφιβολίαν zu lesen, wohl nicht zu verwerfen sein.

36) Der Natur der Sache nach kann ich dies nur entweder so verstehen, dass letztere Art entweder solche sind, die z. B. in einen Gang zwischen zwei Häusern gehen, oder sonst in einen eingeschlossenen Raum, wo keine Aussicht ist, oder etwa Fenster, die in der Decke der Zimmer angebracht sind.

Fenster zur Aussicht, welche früher nicht gewesen, machen können. Fenster zur Hellung soll er aber vom Boden aus gerechnet sechs Fuss hoch anlegen, wobei jedoch, durch Anlage eines Fensters zur Hellung in Gemässheit der bemeldeten Vorschrift von sechs Fuss Höhe, er sich nicht unterstehen soll, in seinem Gebäude einen sogenannten falschen Boden [37]) zu machen, und das Gesetz zu umgehen. Denn wenn dies erlaubt ist, so werden die Fenster zur Hellung durch den falschen Boden wieder den Dienst von solchen zur Aussicht erfüllen, und dem Nachbar zu nahe getreten; solches verbieten Wir hiermit, ohne jedoch dem Bauenden sein aus Verträgen oder Stipulationen zuständiges Recht, Falls ein solches überhaupt vorhanden, zu entziehen. §. 4. Da ferner das frühere Gesetz verordnet, es solle erlaubt sein, die früher abgebrannten Häuser, wenn auch einem Andern dadurch die Aussicht auf das Meer verbauet wird, hundert Fuss hoch zu bauen, so setzen Wir hiermit diese Doppeldeutigkeit aufhebend, dass bei abgebrannten und wiederaufzubauenden, und den früher nicht gewesenen, jetz ganz neu aufzuführenden Gebäuden ganz dasselbe gelten solle, dass nämlich hinfüro auch in Ansehung der vom Feuer nicht hinweggenommenen, sondern wegen Alters oder irgend einer andern Ursache baufälligen, und überhaupt beim Bau eines jeden Hauses, sobald [38]) es von den umliegenden hundert Fuss entfernt ist, der Bau ohne alles Hinderniss vor sich gehen soll, wenn auch dadurch die Aussicht aus einem Jemand Anderm gehörigen Hause auf das Meer verbauet wird. Wo aber blos von der Küche aus, oder dem sogenannten Abtritt, oder einem Abfluss, oder der Treppe, oder einem Durchgang, der blos zum Durchgehen dient, oder endlich von einem gemeiniglich so geheissenen *βαστέρνιον* (Gangfenster [39])) eine Aussicht auf das Meer ist, die darf verbaut werden, wenn Jemand auch innerhalb hundert Fuss Entfernung bauen will, sobald nur ein Zwischenraum von zwölf Fuss bleibt. Alles dies befehlen Wir, soll so gehalten werden, sobald nicht Jemandem ein Vertrag zur Seite steht, [anders] zu bauen. Wer aber auf den Grund eines mit dem Nachbar eingegangenen Vertrages bauet, der soll dabei, worüber sich beide geeinigt, stehen bleiben. In diesem Fall gestatten Wir, ohne den Zwischenraum zu beobachten, die Aufführung

37) Durch Aushöhen.

38) Der griechische Text versteckt dieses **wenn** in der Construction: *θεσπίζομεν — καὶ ἐπὶ — πάσης οἰκίας οἰκοδομουμένης ρ' ποδῶν εἴη διάστημα — γίνεσθαί τε οἰκοδομήματα κ. τ. λ.* Unsere lat. Uebers. sucht dem nachzuahmen; **Cont.** aber hat *si* eingeschoben.

39) S. **Cujac.** *Obs. XIII.* 30.

des Baues nach dem Vertrage, wenn auch denen, welche ihn eingegangen, oder die in deren Häuser nachgefolgt, die Aussicht auf das Meer benommen wird, weil die für Jemanden bereits aus Verträgen begründeten Rechte durch allgemeine Gesetze nicht aufgehoben werden dürfen. §. 5. Ausserdem ist es Unser Wille, dass die sogenannten Söller hinführo nach Erlass gegenwärtigen Gesetzes nicht aus blossem Holz und Brettern gemacht, sondern nach Art der sogenannten ῥωμανισίων [40]), erbauet werden, und auch zwischen zwei einander gegenüber liegenden Söllern zehn Fuss Zwischenraum bleiben soll. Ist aber dies wegen der Enge des Raumes unmöglich, so sollen die Söller schräg von einander angebracht werden; wenn aber der Gang zwischen zwei Häusern selbst nicht über zehn Fuss breit ist, so soll von keiner Seite Söller oder offene Gallerien zu bauen erlaubt sein. Diejenigen, welche nach der Art, wie gesagt worden, angelegt werden, sollen funfzehn Fuss hoch vom Boden erbaut werden, und keinen Falls unter dieselben steinerne oder hölzerne Säulen perpendiculär auf dem Boden gesetzt, oder Mauern darunter gezogen werden, damit nicht der unter den in der besagten Höhe angelegten Söllern befindliche Luftraum verbauet, noch der Gang und die öffentliche Strasse dadurch verengert werde. Auch verbieten Wir die Anlegung von Treppen, die vom Boden eines Ganges anfangen und zu Söllern führen, damit nämlich durch vorsichtigere Bauart, und dadurch, dass die Söller möglichst weit aus einander liegen, die Gefahr vor Feuersbrünsten der Stadt und den Hauseigenthümern geringer, seltener und leichter abzuwendend drohe. Dafern auch wider Unsere Verordnung eine Treppe oder ein Söller angelegt würde, so soll nicht nur die Anlage abgerissen, sondern auch der Hauseigenthümer eine Busse von zehn Pfund Gold erlegen, und der Baumeister oder Entrepreneur, der den Bau angelegt, anderweite zehn Pfund Gold bezahlen, auch der Baumeister, dafern er die Strafe Armuths halber nicht leisten könnte, ausgeprügelt und aus der Stadt gejagt werden. §. 6. Zu dem verordnen Wir, soll Niemandem erlaubt sein, in den öffentlichen Säulenhallen von der sogenannten Meilensäule bis zum sogenannten Capitale, viele Säulen hinter einander mit Buden aus blossen Brettern zu verbauen, oder auch mit andern unter den Säulen angebrachten Vorrichtungen, sondern es sollen Buden der Art mit den Wänden gegen die Strasse zu sechs Fuss Breite und sieben Fuss Höhe nicht überschreiten; ferner, dass allemal durch den Zwischenraum von vier Säulen von den Hallen ein freier Durchgang nach der Strasse bleibe, und dergleichen Buden oder Werkstätten

40) Eine Erklärung dieses Ausdrucks vermag ich nicht zu geben.

auswärts mit Marmor verziert werden sollen, um der Stadt zur Zierde und den Vorübergehenden zum Wohlgefallen zu gereichen. Die in andern Theilen der Stadt zwischen den Säulen errichteten Werkstätten verordnen Wir, sollen so angelegt werden, wie du das Eine oder das Andere der Stadt für zuträglich befinden wirst, sowohl rücksichtlich des Maassstabes als des Ortes, wobei jedoch überall Gleichheit beobachtet werden soll, damit nicht, was dem Einen erlaubt ist, dem Andern verboten werde. §. 7. Wir verordnen auch, dass rechtliche Männer durch listige Kunstgriffe von Chicaneurs nicht beeinträchtigt werden. Denn es gibt Leute genug, die blos aus Neid, ohne dass ihnen ein Unrecht widerfährt, denen, welche zu bauen beabsichtigen, Streitereien anzeddeln, und die Nothwendigkeit herbeiführen, den Bau aufzuschieben, so dass mancher, der einen Bau begonnen, hernach daran verhindert, genöthigt wird, den Bau liegen zu lassen, und in processualische Weiterungen verflochten, das Geld, womit er sich ein Haus zu erbauen gehofft, auf den Process verwenden muss, und, was nun ganz widersinnig ist, wenn er ein obsiegliches Erkenntniss erhalten, wie in unauflösliche Bande gefesselt bleibt, wenn der, welcher den Bau verhindert, unter dem Vorwande der Appellation die Fatalien erwartet, und darin, dass er den Bau zum Schaden des Nachbars verhindert, ein Vergnügen findet. Ordnen daher hiermit, dass, wenn in Streitigkeiten der Art wider die Decrete des Richters Appellation eingelegt wird, sobald der Bericht oder der schriftliche Entwurf an den Oberrichter erstattet worden, auch ohne die Fatalien abzuwarten, dem Obsiegenden und dem Besiegten freistehen solle, zusammen oder jeder allein, sich an dein Tribunal zu wenden, und, nachdem der Gegentheil, wenn er abwesend ist, gewöhnlichermaassen vorgefodert worden, den Ausspruch des Richters anzuzeigen, damit, nach Abschneidung alles Streites, der Process sein gesetzliches Ende erreiche, und, wenn es Winter ist, oder derselbe nahet, der, welcher bauen will, und widerrechtlich verhindert worden ist, während auf die langen Fristen der bestimmten Termine gewartet wird, nicht unersetzlichen Schaden leide. Und wenn Jemand in solchem Process, ohne sich bei deinem Ausspruch zu beruhigen, dawider hat appelliren wollen, so soll sofort eine Anfrage um Entscheidung geschehen, und sowohl ihm als dem Obsiegenden, wie es Sitte ist, das Verfahren über das Erkenntniss an Unserm Kaiserlichen Hofe unverzüglich eröffnet werden [41]). Männiglich sei aber zu wissen, dass, wer einem Bauenden ein

41) Σκοπεῖσθαι τὴν ψῆφον, verstehe ich so; die lat. Uebers. haben *sententia examinanda,* und *accuratius expendere.*

Hinderniss in den Weg legt, wenn er sachfällig wird, demselben alle Schäden, welche eingetreten, auch den Werth des Baumaterials, welches erweislich während der Zeit des Processes verdorben oder verschlechtert worden, ersetzen solle. Wer aber ohne Recht dazu einen Bau unternommen hat, oder im Process unterlegen, soll dem, wer sich dem Bau widersetzt, und jenen desfalls genöthigt hat, auf einen Process einzugehen, allen Schaden ersetzen. §. 8. Im übrigen aber, befehlen Wir, sollen alle Processe der Art durch Erkenntniss deines Tribunal allein entschieden werden, und kein anderer der ehrenwerthen Staatsbeamten Streitigkeiten der Art zur Verhandlung ziehen, noch einer von denen, die über einen solchen Umstand streiten, irgend einen Einwand wegen ihres Kriegsdienstes oder des Gerichtsstandes wegen Nichtzuständigkeit oder Nichtverpflichtung zur Erlegung der Geldstrafe aufstellen, welche im Erkenntniss des ehrenwerthen Präfecten der Stadt Rom oder des von ihm bestellten Richters zu erlegen geboten worden; sondern wer in dem Process unterlegen hat, der soll durch die Häscher deiner Amtsstelle zur Zahlung genöthigt werden, ohne einer Einrede des Gerichtsstandes sich dawider bedienen zu können. §. 9. Dafür magst du aber Sorge tragen, dass keine Entrepreneurs oder Baumeister, sobald sie einen Bau begonnen haben, denselben unvollendet verlassen, sondern derjenige, wer ihn angefangen, entweder gegen Empfang des Lohnes denselben zu vollenden, oder den dem Bauherrn daraus entstehenden Schaden, und sein Interesse an der Beendigung desselben zu ersetzen gezwungen werde. Sollte derjenige, welcher dawider gehandelt, arm sein, so soll er mit Schlägen gezüchtigt aus der Stadt gejagt werden. Ein anderer von derselben Kunst soll das von einem Andern Begonnene zu vollenden nicht verhindert werden, was entreprenirende Baumeister wider die Bauherrn sich, wie Wir vernommen, unterstanden haben, indem sie weder selbst den begonnenen Bau zu Ende führen, noch leiden, dass Andere denselben ausführen, sondern den Bauherrn unsäglichen Schaden dadurch zufügen. Wer aber den von einem Andern angefangenen Bau deswegen selbst, dass er von einem Andern angefangen worden, zu vollenden verweigert, der soll mit dem, welcher den Bau liegen lassen, ganz gleiche Strafe erleiden.

13. *D. K. Justinian. an Ioann., Praef. Pr.*

Da bezweifelt worden, ob die vom Kaiser Zeno hochseligen Angedenkens an Amantius, Präfecten der Stadt Rom erlassene Constitution, welche von den Dienstbarkeiten handelt, eine Localbeziehung habe, oder auch auf diese blühende Stadt anwendbar sei, und die Rechtsbestimmungen der [Stadt Rom]

auch in dieser [Unserer Residenzstadt] beobachtet werden müssen, die ältern aber, welche entgegengesetzt lauten, in den Provinzen Statt haben, so verordnen Wir, in Betracht, dass es Unserer Zeiten unwürdig ist, wenn andere Rechtsbestimmungen in solchen Fällen in dieser Unserer Residenzstadt, und andere bei Unsern Provincialen gelten, hiermit, dass besagte Constitution in allen Städten des Römischen Reiches gelten und deren Anordnung zufolge Alles vor sich gehen, und wenn irgend eine Verfügung gegen die alte gesetzliche Bestimmung durch dieses Gesetz neu eingeführt worden, solches auch in den Provinzen von deren Präsidenten beobachtet werden, im Uebrigen aber Alles, was durch das Zenonianische Gesetz nicht erst neu eingeführt worden, sondern in den alten Gesetzen enthalten ist, überall in seiner Kraft verbleiben soll. Geg. zu Constantin. d. 1. September n. d. C. Lampad. u. Orest. (531.)

Elfter Titel.

De novi operis nuntiatione.

(Von dem Einspruch wegen Neubaus.)

1. *D. K. Justinian., an Ioann., Praef. Pr.*

Es ist Unserer Majestät kund gethan worden, dass über den Einspruch wegen Neubaus bei den Alten ein Zweifel entstanden sei, welche behaupteten, dass wenn Jemand eine Anzeige zur Verhinderung eines Baues gemacht habe, er nach Verlauf eines Jahres von Erlass der Anzeige an, den Bau nicht wiederum verbieten könne. Dies hat Uns doppelt unbillig geschienen; denn entweder hat er das Verbot nicht richtig erlassen, und dann ist es unpassend, dies ein ganzes Jahr hindurch zu verhindern, oder er hat das Verbot richtig erlassen, und dann muss er auch nach Jahresfrist die Erlaubniss haben, den Bau zu verhindern. In der Absicht, dieser Unbilligkeit abzuhelfen, verordnen Wir daher hiermit, dass, wenn Jemand eine Anzeige erlassen, in dieser Unserer Kaiserlichen Residenz der Präfect der Stadt, in der Provinz aber deren Statthalter sich beeilen solle, die Sache innerhalb des Zeitraums dreier Monate zu schlichten, dafern aber irgend ein Zweifel, welcher für die Entscheidung als hindernd erscheint, einträte, derjenige, welcher den Bau beeilt, die Befugniss haben soll, den fraglichen Bau zu vollenden, wenn dem Stadtpräfecturamte oder der Provinzial-[präsidentur] zuvor ein Bürge gestellt worden, dafern er nicht richtig gebauet, das ganze nach der Anzeige aufgeführte Gebäude auf seine Kosten wieder einreissen zu wollen. So werden Bauten nicht durch leere Einsprüche verhindert und zugleich für die mit Fug und Recht Einspruch Erhebenden

gesorgt werden. Geg. zu Constant. d. 21. Octbr. im zweiten Jahre n. d. C. d. Lamp. u. Or. (532.)

Zwölfter Titel.

De operibus publicis.

(Von öffentlichen Bauten.)

1. *D. K. Constantin., Constant. u. Constans an Catullin.*

Die Meisten haben die Befreiung von öffentlichen Bauten durch Verwilligung der Provincialstatthalter [42]) erhalten, und darum befehlen Wir, dass die hinführo erschlichenen [43]) Befreiungen ohne Gültigkeit sein sollen. Geg. zu Sirmium d. 27. Juli u. d. C. Ursus u. Polemius. (338.)

2. *D. K. Constant. u. Constans an Marcellin., Com. des Orient.*

Was auf öffentliche Bauten als verwendet feststeht, das, mögest du wissen, soll als Empfangen angerechnet werden [44]).

[3. [45]) Weder ein Mönch noch irgend ein Anderer soll an einem öffentlichen Orte, oder wo Schauspiele gehalten werden, ein Kreuz oder heilige Reliquien aufstellen.]

4. *D. K. Julian. an Ecdic., Praef. v. Aegypt.*

Die Justizhöfe und öffentlichen Gebäude sollen stets dem Gemeinwesen gehörig und zum öffentlichen Gebrauch bestimmt bleiben [46]). Geg. zu Antiochien d. 2. Decbr. u. d. C. Mamertin. u. Nevitta. (362.)

5. *D. K. Valent. u. Valens an Symmachus, Praef. d. St. Rom.*

Innerhalb Alt- und Neu-Rom soll kein Statthalter ein

42) *Judicum*, s. *Goth. ad Cod. Theod. XV.* 1. 5. Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalter Band I. S. 411 f. über die Geschichte dieses Ausdruckes; übrigens ist die Befreiung von den Beiträgen gemeint.

43) Hal. liest *illicitas;* der Sinn ist derselbe.

44) Alle *opera publica* wurden *expensis civitatis* gefertigt. Dergleichen konnten die Decurionen und *rectores prov.* ohne Befehl des Kaisers machen. Diese sollen nun *accepto ferri*, nämlich vom Kaiser, oder von den *majoribus magistratibus*, d. h. wenn Rechnung abgelegt wird, approbirt werden und passiren. Es ist also von den *ratiociniis reipubl.* die Rede s. *Gothofr. l. l. ad const.* 6. Wird nun dergleichen Aufwand in den Ausgabeetat gestellt, so wird dem rechnungsführenden Decurio u. s. w. als Empfangen bei der Decharge quittirt.

45) Griechisch u. unglossirt.

46) Ueber die historische Beziehung d. G. s. *Gothofr. l. l. ad const.* 8.

neues Gebäude anlegen [47]), sobald nicht die Genehmigung Unserer Majestät erfolgt ist, er müsste denn dergleichen Bauten aus eigenen Mitteln aufführen wollen. Zur Wiederherstellung derer hingegen, die bereits in verunstalteter Baufälligkeit als begriffen angegeben werden, ertheilen Wir Jedwedem freie Gewalt. Geg. zu Philippi d. 25. Mai u. d. C. Jovian. u. Varronian. (364.)

6. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Procul.*

Dem Interesse an öffentlichen Plätzen [48]) darf keine Einrede eines Fristverlaufs entgegenstehen, noch selbst Rescripte. Und darum soll Alles niedergerissen werden, was hier und da in den Städten, entweder auf dem Markte, oder irgend einem öffentlichen Platze Verunstaltendes und Hinderliches und dem geschmackvollen Aeussern einer Stadt Zuwiderlaufendes errichtet befunden wird. Geg. zu Constantin. d. 11. Juni u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin. (383.)

7. *D. K. Valent., Theod. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Zur Ausbesserung der Häfen, Wasserleitungen und Mauern, oder deren Erbauung soll ein Jeder, nach geschehener Vertheilung der Beiträge, steuern müssen, und soll gegen Uebernahme dieser gemeinschaftlichen Pflicht Niemand durch Privilegien seiner Würde geschützt werden. Geg. zu Constant. d. 18. Jan. u. d. C. Richomeres u. Clearch. (384.)

8. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Jeder, wem entweder die Besorgung öffentlicher Bauten übertragen, oder Geld zu deren Aufführung auf gewöhnliche Weise creditirt worden, soll funfzehn Jahre lang von Vollendung des Baues an mit seinen Erben verpflichtet bleiben, dergestalt, dass wenn binnen vorgedachter Frist an dem Bau ein Mangel zum Vorschein gekommen, demselben von ihrem Vermögen, versteht sich mit Ausnahme der zufälligen Ereignisse, abgeholfen werden soll. Geg. zu Constant. d. 2. Febr. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto. (385.)

9. *D. K. Theod., Arcad. u. Honor. an Aurelian., Praef. d. St. Rom.*

Dafern von Uns die Erlaubniss zum Bauen ertheilt worden, so sollst du wissen, dass darauf gehalten werden solle, dass kein Haus zur Ausführung eines öffentlichen Bauunternehmens eingerissen werde, sobald es nicht an Werth auf

47) *Gothofr. l. l. ad Const.* 11. *in not.* u. *Commentar.* auch *Glossar. v. informare.*

48) *Juri publico* s. *Gothofr. l. l. ad Const.* 22.

funfzig Pfund Silber geschätzt werden wird. In Betreff von Gebäuden grössern Werths soll erst zu Unserer Kenntnissnahme Bericht erstattet werden, damit, wo eine grössere Summe gefodert wird, die Kaiserliche Ermächtigung eintrete. Geg. zu Constant. d. 27. Febr. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant. (393.)

10. *Dies. an Rufin., Praef. Pr.*

Wenn ein Statthalter nach Vollendung eines mit öffentlichen Geldern aufgeführten Baues an denselben seinen Namen ohne die Erwähnung Unserer Majestät hat einschreiben lassen, so soll er als des Majestätsverbrechens schuldig haften. Geg. zu Constant. d. 2. Juli u. d. C. Arcad. u. Honor. (394.)

11. *D. K. Arcad. u. Honor. an Euseb., Com. sacr. larg.*

Damit nicht blühende Städte und Ortschaften durch Alter verfallen, so weisen Wir von den Einkünften der Landgüter des Gemeinwesens zur Ausbesserung der öffentlichen Bauten und Heitzung [49]) der Bäder den dritten Theil an. Geg. zu Mailand d. 21. Juni u. d. C. Olybrius u. Probin. (395.)

12. *Dies. an Cäsar., Praef. Pr.*

Alle Statthalter der Provinzen sollen durch Zuschriften ermahnt werden, darauf bedacht zu sein, dass die städtischen Senate [50]) und Einwohner der Städte entweder neue Mauern derselben bauen, oder die alten fester ausbessern müssen, wobei die Kosten dergestalt aufgebracht werden sollen, dass die dazu nöthigen Beiträge nach den Kräften eines Jeden vertheilt und je nach der Taxe des künftigen Baues auf die Grundstücke der Bürger angewiesen werden [51]), damit nicht mehr gefodert werde, als die Nothwendigkeit geboten, und auch nicht weniger, um nicht den Zweck zu verfehlen. Es muss aber auf jeden tragenden Morgen Acker eine bestimmte Summe vertheilt werden, damit Alle zur Aufbringung der Kosten eine gleiche Nothwendigkeit treffe, wobei Niemandem eine Entschuldigung oder irgend eine andere Vermuthung für die Befreiung davon zu Theil werden soll. Geg. d. 24. März. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III. (396.)

13. *Dies. an Theodor., Praef. Pr.*

Es soll kein Statthalter sich herausnehmen, und ohne vorherige Anfrage bei Unserer Majestät einen neuen Bau an-

49) *Substitutioni*, ich lese mit *Cod. Theod. subustioni* (*XV.* 1. 32.) s. *Gothofr. ad h. l.* u. dessen *Glossar. h. v.*
50) *Ordines*, Savigny a. a. O. I. 18.
51) S. *Gothofr. l. l. ad Const.* 34.

fangen zu dürfen glauben, oder von diesen und jenen Bauten die Verzierung, oder den Marmor, oder irgend etwas Anderes, wovon zu erweisen steht, dass es zur Zierde und zum Gebrauch in den Städten gedient habe abzunehmen, oder wo anders hin zu versetzen, ohne deinen Befehl sich unterstehen. Wer dem zuwider handelt, soll um sechs Pfund Gold gestraft werden. Eine ähnliche Strafe soll die städtischen Senate treffen, wenn sie die Verzierungen ihrer Vaterstadt durch die Auctorität gegenwärtigen Gesetzes nicht vertheidigt haben. Die Bauten von Magazinen [52]) und den Ställen [der Postpferde [53])] mögen aber die Provinzialstatthalter nach eigenem Ermessen sich zum löblichen Eifer angelegen sein lassen. Geg. zu Mailand d. 1. Jan. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian. (398.)

14. *Dies. an Sever., Praef. d. St. Rom.*

Diejenigen Gebäude, welche gemeiniglich Vorbauten [54]) genannt werden, oder wenn sonst ein anderer Bau an öffentliche oder Privatwände [55]) dergestalt angesetzt ist, dass die Nachbarschaft daraus Feuersgefahr und Unglück fürchtet, oder der Raum in den Strassen beengt, oder in den Säulenhallen die Breite eingeschränkt wird, verordnen Wir abzutragen und niederzureissen. Geg. zu Constant. d. 10. Octbr. u. d. C. Honor. IV. u. Eutych. (398.)

15. *Dies. an Eutych., Praef. Pr.*

Wenn Menschen auftreten sollten, welche verlangen, dass ihnen von Unserer Gnade ein öffentliches Gebäude zugestanden werde, so sollen sie nur ganz zerfallene und völlig abgetragene und die gar nicht mehr zum Gebrauch für die Städte dienen erhalten, und sollen dergleichen Rescripte deiner hohen Amtsstelle mitgetheilt werden [56]). Geg. d. 13. Decbr. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian. (398.)

16. *Dies. u. Theodos. an Aemilian., Praef. d. St.*

Wenn es nöthig geworden, Säulenhallen oder sonst ein durch Alter oder zufällige Ereignisse baufällig gewordenes Gebäude auszubessern, so soll, auch ohne vorherige Anfrage

52) *Horreum*, für *annona militaris*, s. *Gothofr. l. l. ad Const.* 17.
53) *Stabulum, destinatum animalibus cursus publici*, s. *Gothofr. l. l. ad Const.* 16.
54) *Parapetasia*, s. *Gothofr. l. l. ad Const.* 39.
55) Ich lese mit *Cod. Theod. opera publicis moenibus vel privatis sociata*, s. *Gothofr. l. l.*
56) Ueber das Historische dieser Stelle s. *Gothofr. l. l. ad Const.* 40.

bei Unserer Majestät, erlaubt sein, mit gehöriger Ehrerbietung sowohl Unser Bild, als das der älteren Kaiser herabzunehmen und nach geschehener Ausbesserung des Gebäudes dasselbe an seine Stelle wieder hinzusetzen. Geg. zu Constant. d. 27. Juni u. d. C. Arcad. VI. u. Prob. (406.)

17. *D. K. Honor. u. Theodos. an Monax., Praef. d. St.*

Jedweder Ort in dem Residenzpalaste dieser Stadt, der unpassend von Privatgebäuden eingenommen ist, soll sofort, nach Niederreissung aller Gebäude welche darauf befindlich, dem Palaste wiedergegeben werden, weil dieser nicht durch Privatwände beengt werden darf. Denn die Kaiserliche Residenz [57]) muss überall abgesondert sein, so dass nur diejenigen darin Wohnung haben dürfen, welche der gewöhnliche [58]) Bedarf Unserer Majestät und die Staatsverfassung auserwählt hat; und soll auch künftig All und Jeder an Anmaassungen der Art verhindert werden. Geg. zu Constant. d. 21. Febr. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III. (409.)

18. *Dies an Anthem., Praef. Pr.*

Die Thürme der neuen Stadtmauer, welche zum Schutz dieser Residenzstadt erbauet worden, sollen nach Vollendung des Werkes, dem Gebrauch derer überwiesen werden, durch deren Ländereien diese Mauer dein Eifer und deine Sorgsamkeit nach dem Ermessen Unserer Majestät geführt hat [59]). Es soll auch für immerwährende Zeiten nach diesem Gesetze die Bestimmung bestehen, dass diejenigen, welche Eigenthümer dieser Besitzungen geworden, alljährlich auf eigene Kosten deren Wiederherstellung zu besorgen haben sollen, und indem sie in Folge öffentlicher Vergünstigung davon Gebrauch machen, auch nicht anstehen, die Besorgung deren Ausbesserung und Instandhaltung zu übernehmen. Denn auf diese Weise wird der Glanz des Werkes zum Schutz der Stadt mit dem Gebrauch und Nutzen der Privaten zugleich erhalten werden. Geg. d. 4. April u. d. C. Lucius. (413.)

19. *D. K. Theodos. an Severin., Praef. d. St.*

Weil viele Wohnungen mit Läden unter den Säulenhallen des Zeuxippus [60]) angebracht sind, so verordnen Wir, dass

57) *Imperium, Gothofr. l. l. ad Const.* 47.

58) *Legitimus, Gothofr. l. l.*

59) *Celebratur, Gothofr. l. l.*

60) S. *Gothofr. l. l. ad Const.* 52. es ist das Bad des Zeuxippus zu Constantinopel gemeint, um welches herum Säulenhallen angebracht waren.

die Einkünfte von den gedachten Orten je nach dem beliebten Betrage [61]) zur Erleuchtung und in Stand Haltung der Gebäude und Dächer für das Bad Unserer Kaiserlichen Residenzstadt ohne alle Entschuldigung verwendet werden sollen. Geg. d. 9. Jan. u. d. C. Victor. (424.)

20. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Cyrus, Praef. d. Stadt.*

Wer ohne die Ermächtigung eines an deine Gerichtsstelle zu erlassenden Kaiserlichen Rescripts Zwischengänge [62]) ganz oder theilweise in seine Häuser eingeschlossen, oder Säulenhallen sich angemaasst hat, der, befehlen Wir, soll der Kaiserlichen Residenzstadt ihr voriges Recht zurückerstatten, und soll auch eine Busse von funfzig Pfund Gold nicht ausbleiben, wenn Jemand hinführo sich etwas Aehnliches erdreisten sollte. Geg. d. 1. Novbr. u. d. C. Theodos. XVII. u. Festus. (439.)

21. *Dies. an Cyrus, Praef. d. St.*

Die mit Gold und Marmor verzierte Basilica soll für immerwährende Zeiten frei bleiben, und befehlen Wir, dass sie nicht mit der Beschattung von Reliefportraits irgend Jemandes, oder, zu Wessen Ehren es sein möge, gemahlten Tafeln verunstaltet werden, und nirgends, in keinem Theil erwähnter Basilica, Etablissements, oder Läden aus Brettern angebracht werden sollen. Ebensowenig sollen, verordnen Wir, Pferde hineingeführt, noch Hochzeiten darin gefeiert werden. Geg. zu Constant. d. 22. Jan. u. d. C. Valentin. V. u. Anatol. (440.)

22. *D. K. Leo an Erythr., Praef. Pr.*

Es soll in dieser Kaiserlichen Residenzstadt oder in der Provinz kein Statthalter einen neuen Bau beginnen dürfen, bevor er dasjenige, was er von seinem Amtsvorgänger oder Vorfahren angefangen und entweder durch Alter eingefallen oder aus Nachlässigkeit liegen gelassen vorgefunden, eifrig und thätig ausgeführt hat, indem er sich dadurch das grösste Lob bereitet, wenn er das in baulichen Stand wieder hergestellt hat, was alt ist und Ausbesserung verlangt, und was von Andern angefangen und unvollendet gelassen worden. Geg. zu Constant. d. 27. Febr. u. d. C. Martian. u. Zeno. (469.)

61) D. h. nach den mit den Pächtern geschlossenen Contracten

62) Zwischen zwei Häusern.

Dreizehnter Titel.

De ratiociniis operum publicorum et de patribus civitatum.

(Von den Rechnungen über öffentliche Bauten und den Vätern[63]*) der Städte.)*

1. *D. K. Zeno an Arcad., Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Statthalter der Provinzen und die im Range der Spectabilität stehenden Vorsteher der einzelnen Bezirke, d. h. der Kaiserliche Präfect und der Comes des Orients, beide Proconsulen und die Vicarien, zugleich mit ihren Dienstuntergebenen, in Gemässheit allgemeiner Verfügung deiner hohen Amtsstelle sich der Revision öffentlicher Bauten [64]) oder Wasserleitungen, die aus den städtischen Cassen, oder durch freiwilliges Herschiessen von irgend Jemand errichtet worden sind oder sein werden, auf alle Weise enthalten, und nicht im Mindesten auf irgend eine Art oder zu irgend einer Zeit bei der Revision der städtischen Einnahmen, oder aufgeführten Bauten oder solcher,] welche regelmässig unternommen werden, dadurch, dass sie von den auszugebenden einzelnen Goldgulden einen Heller [65]) für sich fodern, oder sonst einen Gewinn in Anspruch nehmen, mit Sachen der Art befassen, inmaassen dieselben den Vätern der Städte und deren Fürsorge überwiesen sind. Sollte Jemand einen Bau aus eigenen Mitteln aufzuführen versprochen haben, so lassen Wir, wenn es gleich richtig ist, dass sie aus dem blos einseitigen Versprechen oder Zusage zur Ausführung des aus Freigebigkeit [versprochenen] Baues durch rechtlichen Zwang verhaftet sind, dennoch nicht zu, dass sie oder ihre Erben einer Rechnungslegung oder Revision, als sei z. B. nicht die ganze versprochene Summe zu dem Bau verwendet oder der Bau unnützlich angelegt worden [unterworfen], oder aus irgend einem andern Grunde oder auf irgend eine Weise und irgend jemals einiger Beunruhigung ausgesetzt werden sollen. Sollte aber ein Provincialstatthalter von Clarissimatsrang oder sein Dienstpersonale durch Revision der öffentlichen Einkünfte oder Bauten Unserm Verbote zuwider, oder durch Foderung eines Hellers oder irgend etwas

63) S. Savigny a. a. O. I. S. 305. f.

64) *Discutiendis oper. publ.*; eigentlich ist *discussio* (*Cod. Theod.* X. 1. 14.): *per quam expensi et excepti ratio clarescit*, s. *Glossar. Gothofr. h. v.* Cujac. *ad h. l.* indessen ist besonders eine zu diesem Ende anzustellende Prüfung oder Recherche zu verstehen, mithin sowohl der Rechnungen als Schätzung des *operis publici* selbst.

65) *Siliqua*, s. Glosse zu *Auth. sed hodie de Episc. et Cler.* es ist eine ganz kleine Münze $\frac{1}{4}$ Uncia.

Andern aus sothanen Einkünften und Bauten für sich, die Gebote Unseres Kaiserlichen Gesetzes überschreiten, so sollen die fünf ersten Beamten seines Dienstpersonals zu immerwährender Verbannung verurtheilt werden, und ihr Vermögen ohne Weiteres der Stadt, welche sie bevortheilt haben, verfallen, der Provincialstatthalter aber mit einer Busse von funfzig Pfund Gold bestraft werden. Dieselbe Strafe soll auch den Statthaltern von Spectabilitätsrang, selbst wenn sie mit der Würde der Illustrität beehrt sind, und deren Dienstpersonale, wie obgedacht, bevorstehen. Geg. *

Vierzehnter Titel.

De pignoribus et hypothecis.

(Von Pfändern und Hypotheken.)

1. *D. K. Sever. an Timotheus.*

Der Schuldner, welcher erklärt, er wolle seinen Gläubigern die Pfänder abtreten, wird dadurch keineswegs befreiet. Geg. d. 25. Febr. u. d. C. Sever. II. u. Albin. II. (194.)

2. *D. K. Sever. u. Antonin. an Lucius.*

Wenn es auch feststeht, dass dein Gegner Etwas besonders, das ganze Vermögen aber im Allgemeinen zum Unterpfande bestellt erhalten und ein gleiches Recht an Allem habe, so muss doch bei der Rechtsvollstreckung einige Rücksicht beobachtet werden. Ist nämlich Gewissheit vorhanden, dass er aus dem, was ihm besonders verpfändet worden, volle Befriedigung seiner ganzen Foderung erhalten werde, so wird der Provincialpräsident befehlen, dir dasjenige, was du nachher aus demselben Vermögen zum Unterpfande erhalten hast, inzwischen nicht zu entziehen [66]. Geg. d. 30. Mai u. d. C. Cilo II. u. Libo. (204.)

3. *Dies. an Maxim.*

Die Gläubiger, welche, wenn ihnen keine Rückzahlung geleistet worden, indem sie sich in den Besitz setzen, dadurch das übereinkunftsweise erworbene Recht ausüben, werden zwar nicht so betrachtet, als übten sie Gewalt aus, allein sie sollen doch den Besitz unter Ermächtigung des Präsidenten ergreifen. Geg. d. 1. Mai u. d. C. Antonin. u. Geta. (205.)

4. *Dies. an Bellius.*

Da du geständig bist, das Geld empfangen und deine

66) Es ist nämlich hier ein Streit zwischen zwei Gläubigern, einem ältern und einem jüngern über das Pfandrecht zu verstehen.

Aecker verpfändet zu haben, so ist deine Beschwerde, dass du gewaltsam zur Stellung eines Pfandes genöthiget worden, ohne allen Grund. Willst du also deine Sache wieder haben, so zahle deinem Gläubiger das schuldige Geld. Geg. d. 30. Mai u. d. C. Antonin. III. u. Geta II. (208.)

5. *D. K. Antonin. an Domitius.*

Der hochachtbare Provinzialpräsident wird dich hören, wenn du dein Pfandrecht in Anspruch nimmst. Auch wird dir das wider deinen Schuldner ergangene Erkenntniss nicht schaden, wenn sich ergeben, dass er mit deinem Gegner in heimlichem Einverständniss gewesen, oder, wie du sagst, nicht nach Erörterung der Sache sondern durch Verjährung verloren habe [67]). Geg. zu Rom d. 15. Mai u. d. C. d. beiden Asper. (212.)

6. *Ders. an Quint.*

Zu dem Betrage der Foderung wird auch das mitgerechnet werden, was der Gläubiger wegen der zum Pfande eingeräumten Besitzungen als Beitrag zur Befestigung der Wege oder als irgend eine andere nothwendige Leistung übernehmen müssen. Geg. d. 30. Juli u. d. C. Anton. IV. u. Balbin. II. (213.)

7. *D. K. Gordian. an Martian.*

Die Ersitzung eines Pfandes [abseiten eines Dritten] hebt das [Pfand]übereinkommen nicht auf. Geg. d. 5. Septbr. u. d. C. Pius u. Pontianus. (238.)

8. *Ders. an Fest.*

Wenn du auch die persönliche Klage wider den Hauptschuldner oder dessen Bürgen oder Creditauftraggeber bereits angestellt und deren Verurtheilung erwirkt hast, so hast du immer noch die Verfolgung des Pfandes. Geg. d. 15. März u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

9. *Ders. an Atticus.*

Wenn das Eigenthum an derjenigen Besitzung, welche verpfändet worden, von der Eigenthümerin-Schuldnerin auf dich übertragen worden ist, und nachher der Gläubiger oder dessen Erben dieselbe innezuhaben angefangen haben, so stelle Eigenthumsklage an, und es wird der Provinzialpräsident dafür Sorge tragen, dass, nach Abrechnung der Nutzungen,

67) Es ist nämlich der Fall etwa der: dass A. an B. ein Landgut verpfändet, und es an C. verkauft, und nun zwischen B. und C. Process entsteht; so Westphal Erl. d. Ges. vom Pfandrecht S. 183. ff.

und wenn du den Ueberrest nachgezahlt, sobald [dem Gläubiger] volle Befriedigung zu Theil geworden, dir die Besitzung zurückgegeben werde. Geg. d. 29. Sept. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

10. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Alexander.*

Die gegenwärtigen Schuldner müssen zuvörderst [gütlich] aufgefodert werden [Zahlung zu leisten] [68]). Wenn sie nun aufgefodert, ihre Schuld nicht abgetragen haben, so wird der Provinzialstatthalter keinen Anstand nehmen, dir, wenn du die Pfänder oder Hypotheken angreifst, welche du in der Schuldverschreibung als besonders verpfändet anführst, durch die zuständigen Klagen die Hülfe seiner Autorität angedeihen zu lassen. Geg. d. 19. Jan. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

11. *Dies. an Euphrosyn.*

Dem Amtsernenner [69]) steht es nicht frei, den [ungehorsamen] Ernannten ohne Ermächtigung des Präsidenten auszupfänden. Geg. d. 13. März u. d. C. d. K.

12. *Dies. an Euseb.*

Wenn deine Frau für ein empfangenes Darlehn ihr gehörige Sachen verpfändet hat, und du sie beerbt hast, so wirst du, wenn auch über diesen Umstand keine Urkunde aufgenommen worden, dennoch, sobald du die Schuld zurückgezahlt hast, den Gläubiger auf die Zurückgabe der erstern mit vollem Rechte in Anspruch nehmen können.

13. *Dies. an Matrona.*

Da du in deinem Bittschreiben angiebst, es habe die über fünfundzwanzig Jahr alte Eigenthümerin die dir verpfändeten Gegenstände dir vermöge Eigenthumsrechts zu besitzen gestattet, und an Zahlungs Statt gegeben, so genügt der Contract und Wille der Eigenthümerin zur Festhaltung für dich. Geg. zu Heraclea d. 29. April u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Apian.*

Wenn die Pfänder abseiten des Schuldners verkauft worden, so ist es bekannten Rechtens, dass die Gläubiger Fug und Macht haben, ob sie die ihnen Verpflichteten mit der

68) *Denunciationibus conveniendi*, die Glosse findet hierin eine *urbanitas;* ich glaube es so wie übersetzt, richtig zu geben; s. auch Westphal a. a. O. S. 291.

69) Mans. *l.* 9. D. *de mun.* Ich verstehe hier die Municipalobrigkeit, welche Jemanden zum Vormund ernennt hat. S. Brisson. *v. nominator;* auch Westphal a. a. O. S. 108.

persönlichen Klage, oder die Besitzer der Pfänder mit der dinglichen Klage belangen wollen. Geg. zu Heraclea d. 1. Mai u. d. C. d. K.

Authent. de litig. §. Ab hoc aut. (Nov. 112. Cap. 1.)

Es ist hierbei hinzuzudenken, wenn der Schuldner ihn nicht aus dem Erlös der verkauften Sache befriedigt, zu welchem Ende ihm die Vindicationsklage [70]) verstattet wird.

15. *Dies. an Basilida.*

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, dass der Schuldner weder durch Verkauf, noch durch Schenkung, noch durch Vermächtniss oder Fideicommiss letztwillig hinterlassend den Gläubiger in eine nachtheiligere Lage bringen könne. Wenn du dich mithin getrauest, beweisen zu können, dass dir eine Sache verpfändet sei, so kannst du das Pfand in Anspruch nehmen. Geg. zu Heraclea d. 5. Mai u. d. C. d. K.

16. *Dies. an Herois.*

Wenn auch dein Bruder nicht ihm, sondern dir gehöriges Geld auf seinen Namen ausgeliehen und ein Pfand dagegen erhalten hat, so hat er doch für dich keine Pfandverbindlichkeit erwerben können. Geg. zu Adrianopel d. 13. Mai u. d. C. d. K.

17. *Dies. an Pontia.*

Wenngleich dein Bruder dasjenige Geld, was er von dir darlehensweise erhalten, zum Ankauf eines Grundstücks angelegt hat, so hat dennoch, sobald er dir dies nicht im Allgemeinen oder im Besondern verpfändet hat, die Zahlung deines Geldes demselben nicht die Eigenschaft eines Pfandes ertheilt. Es versteht sich von selbst, dass du deine Foderung mit der persönlichen Klage bei dem Präsidenten in Anspruch nehmen dürfest. Geg. d. 21. Mai u. d. C. d. K.

18. *Dies. an Evod.*

Die Verfolgung eines Pfandes oder einer Hypothek ist eine dingliche. Geg. zu Sirmium d. 1. Decbr. u. d. C. d. K.

19. *Dies. an Maxim.*

Gleichwie der Pfandgläubiger gewaltsame Naturereignisse nicht zu vertreten hat, so wird er doch auf der andern Seite zur Vertretung der Arglist und Verschuldung, so wie der Verwahrung angehalten. Geg. d. 16. Decbr. u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Alexander.*

Zur Foderung der Schuld kann der Gläubiger keineswegs genöthigt werden. Deshalb bietet das, was ihr den Erben

70) Des Pfandes selbst, s. die Novellenstelle selbst, von der die Auth. nur ein kurzer Auszug ist.

des Evodianus schuldig zu sein glaubt, denselben an, und wenn sie es nicht haben wollen, so versiegelt und deponirt es, und verklaget dieselben beim Präsidenten auf Zurückgabe des Pfandes. Geg. d. 16. Febr. u. d. C. d. K.

21. *Dies. an Vietus.*

Ein Dritter, der verpfändete Gegenstände durch Zahlung der Schuld auslöst, kann das, was er gegeben, zurückfodern, nicht aber das Eigenthum daran erlangen. Geg. zu Retiaria d. 30. Octobr. u. d. C. d. K.

22. *Dies. an Antiochian.*

Dadurch, dass der zweite Gläubiger dem ersten seine Foderung anbietet, befestigt er sein eigenes Pfandrecht, und er kann vom Schuldner das Capital [des ersten Gläubigers], jedoch blos die von ihm zu entrichten gewesenen Zinsen, nicht auch Zinsen von [den von ihm berichtigten] Zinsen verlangen. Geg. zu Nicomedia d. 11. Dec. u. d. C. d. K.

23. *Dies. an Macedonian.*

Wer über fünfundzwanzig Jahr alt ist, kann ein erlassenes Pfandübereinkommen, da einen blossen Vertrag der Art seinem Willen zufolge das prätorische Edict schützt, nicht weiter in Anspruch nehmen. Geg. zu Nicomed. d. 15. Dec. u. d. C. d. K.

24. *Dies. an Marc.*

Der Gläubiger kann nicht gedrängt werden, von der Verfolgung des Pfandes abzustehen, und die Schuldner mit der persönlichen Klage zu belangen. Geg. zu Nicomed. d. 18. Dec. u. d. C. d. K.

Auth. de fidejuss. §. Sed neque ad res (Nov. 4. Cap. 2.)

Dies, wenn der Gläubiger besitzt; besitzt aber ein Anderer [das Pfand], so findet die hypothecarische Klage solange nicht Statt, bis wider den Schuldner und den Bürgen persönlich geklagt worden ist. Und wenn aus des Schuldners Hypothek keine Befriedigung erwächst, dann sollen die etwanigen Hypotheken des Bürgen angesprochen werden. Diese Rechtsbestimmung gilt auch von den Erben [71]).

25. *Dies. an Dracontius.*

Wenn der zum Unterpfande bestellte Sclav gestorben ist, so verbleibt das Foderungsrecht der Schuld unverkürzt. Geg. zu Nicomedia d. 27. Decbr. u. d. C. d. K.

26. *Dies. an Maurit.*

Wenn dir dein Schuldner einen Schnellschreiber pfand-

71) S. Glück XVIII. S. 364.

weise verpflichtet hat, so verklage du den, von dem du angiebst, dass er sich des Sclaven bemächtigt, beim Statthalter der Provinz. Geg. zu Sirmium d. 29. Decbr. u. d. C. d. K.

27. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

In Betreff der Hypotheken, welche die Bankhalter, oder die Seidenhändler, oder sonstigen Handelsleute in Waaren aller Art den ihnen Geld Creditirenden zu bestellen pflegen, verordnen Wir zur Abschneidung aller Kunstgriffe ausdrücklichst, dass, wenn die Händler nach Abschluss eines solchen Contracts ihren Kindern oder andern Verwandten irgend eine Dienststelle erworben haben, und zwar eine solche, welche verkauft, oder unter bestimmten Umständen auf die Erben übertragen werden kann, deren Gläubigern freistehen solle, auch ohne den Beweis, dass die Kinder oder Verwandten der Händler die Stellen mit deren Gelde erworben haben, (vorausgesetzt natürlich, dass nicht das Gegentheil bewiesen wird, dass nämlich Andere aus ihrem Vermögen das Geld hergegeben haben,) ihre Foderung von Denen, welche die Stelle erhalten haben, einzuziehen, oder sie auf so hoch in Anspruch zu nehmen, als die Dienststelle verkauft werden kann. Wir befehlen, dass dies auch dann Statt haben solle, wenn ihnen nachgewiesen wird, dass die Händler fremden Personen von ihrem Gelde dergleichen Dienststellen erworben haben, dergestalt also, dass, was im Allgemeinen in Ansehung der eine solche Stelle, welche verkauft oder auf die Erben übertragen werden kann, bekleidenden Schuldner selbst erlaubt ist, nämlich die Befugniss für die Gläubiger, nach dem Rechte der Hypotheken solche Dienststellen sowohl noch lebender Schuldner in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht befriedigt werden, als auch nach deren Tode zu verlangen, was für diese Dienststellen in Gemässheit des allgemeinen Uebereinkommens der dieselben Bekleidenden [72]), oder der Kaiserlichen, eine solche Gnade gewährenden Constitution gegeben zu werden pflegt, auch in Ansehung der Person der Händler, wenn gleich Diejenigen, welche die Dienststelle bekleiden, nicht im Mindesten für die Schuld verhaftet sind, für die Gläubiger der erstern unverkürzt gehalten werden soll. Solches, verordnen Wir, soll nur in Ansehung der künftigen Dienststellen gelten, nicht aber in Betreff derer, welche die Kinder und Verwandten sothaner Händler, oder fremde Personen mit deren Geldern bereits erworben haben. G. d. 1. Jun. u. d. C. d. K. Justinian. II. (528.)

72) Die ein Collegium bildeten, s. Westphal a. a. O. S. 96. b.

Auth. de exhib. et introd. reis. §. *optim. quoque* (*Nov.* 53. *Cap* 5.) und *de aequal. dat. etc.* §. *quia.* (*Nov.* 97. *Cap.* 4.)

Dies gilt unter der Voraussetzung, wenn er das Geld zu dem Ankauf einer Dienststelle geliehen hat, sonst [73]) werden die Kinder oder die Frau des Erblassers allen Andern vorgezogen werden. Ist aber keiner der vorgenannten vorhanden gewesen, so ertheilen Wir dies den andern Gläubigern.

Funfzehnter Titel.

In quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur.

(*In welchen Fällen ein Pfand oder eine Hypothek stillschweigend contrahirt wird.*)

1. *D. K. Antonin. an Sperat.*

Das gesammte Vermögen derer, welche geschätzt [74]) werden, ist den Steuern pfandweise verhaftet. Geg. d. 1. Juni u. d. C. Antonin. u. Balbin. (213.)

2. *Ders. an Procul.*

Es ist ausgemacht, dass das Vermögen dessen, wer mit dem Fiscus contrahirt, gleichsam unter dem Titel eines Pfandes verhaftet sei, wenn dies auch nicht im Besondern ausgedrückt worden. Geg. d. 24. Febr. u. d. C. Messala u. Sabin. (214.)

3. *Ein Theil aus einem Rescripte d. K. Alexand. an Demosthen.*

Obwohl die Nutzungen von zum Unterpfande bestellten Grundstücken, auch wenn es nicht ausdrücklich ausgemacht worden, durch stillschweigendes Uebereinkommen im Pfande inbegriffen zu sein scheinen, so hat doch kein Rechtsgelehrter die Behauptung aufgestellt, dass die aus den Nutzungen käuflich erworbenen Grundstücke in dasselbe Verhältniss treten. Geg. d. 15. Oct. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

4. *D. K. Carus, Carin. u. Numerian. an African.*

Es ist sattsam bekannt, und aus gutem Grunde angenommen worden, dass das zur Mitgift bestellte Vermögen derer, welche sich mit denen verheirathet haben, die eine Primipilarstelle [75]) bekleiden, der Verpflichtung derselben verhaftet sei. Jedoch nur in bestimmter Reihenfolge, nämlich dergestalt, dass

73) Denn die *militiae ex casu* werden als Kaiserliche, auch den nächsten Angehörigen mitertheilte Gnade betrachtet, die nur *salvo eorum jure* verpfändet werden.

74) D. h. eine Steuer zahlen sollen.

75) S. B. II. S. 938. n. 21.

das Vermögen der Frau nur dann diese Gefahr betrifft, wenn das gesammte Vermögen des Ehemannes und derer, welche ihn zu der Stelle ernannt haben, erschöpft ist, und nichts übrig befunden wird. Geg. d. 10. Aug. u. d. C. Carus u. Carin. (283.)

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Corinthia.*

Wenn die Sclaven, die übereinkunftsweise zum Unterpfande haften sollten, nicht in das Landgut hineingeführt oder gebracht worden, auch nicht nachgewiesen wird, dass sie besonders verpfändet seien, so wird der Provincialstatthalter deren Herausgabe verfügen. Denn die Eigenthümerin des Landgutes kann nicht unter dem Vorwande des unbezahlten Miethzinses deren Herausgabe verzögern, indem, wenn sie beweisen kann, dass ihr auf den Miethzins oder aus irgend einem andern Grunde etwas verschuldet werde, sie auf Zahlung desselben im ordentlichen Wege Rechtens Anspruch erheben mag. Geg. d. 21. Jan. u. d. C. d. K.

6. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Florent.*

Wenn die Mutter nach Uebernahme der gesetzmässigen Vormundschaft über ihre Kinder, dem geleisteten Eide entgegen sich zur anderweiten Heirath gewendet hat, so wird, solange sie nicht für jene einen Vormund bestellen lassen, und ihnen gezahlt hat, was ihnen auf den Grund der geführten Vormundschaft gebührt, auch das Vermögen des Ehemannes für die Rechnung der verflossenen Vormundschaft unterpfandsweise verhaftet sein. Geg. d. 10. Juli u. d. C. Theod. XVII. u. Fest. (439.)

7. *D. K. Justinian. an Ioann., Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass in Ansehung der vom Miethsmann hineingeschafften und hineingebrachten Gegenstände, welche dem Eigenthümer [des Hauses] für den Miethzins stillschweigend haften, nicht blos in beiden Städten Rom, und deren Gebiet diese Rechtsbestimmung Statt haben solle, sondern auch in Unsern Provinzen. Denn es ist Unser Wille, dass eine solche gerechte Vermuthung auch für alle Unsere Provincialunterthanen streiten solle. Geg. d. 18. Octobr. im zweiten Jahre nach d. Lampad. u. Orest. Consulat. (532.)

Sechzehnter Titel.

Si aliena res pignori data sit.

(*Wenn eine fremde Sache verpfändet worden.*)

1. *D. K. Sever. an Carp.*

Der Geschäftsbesorger hat ohne des Eigenthümers Willen das Haus vergeblich zum Unterpfande bestellt. Wenn sich

jedoch ergibt, dass des Gläubigers Geld auf eine Sache des Eigenthümers verwendet worden sei, so wird dem nur die Berichtigung dessen, was gezahlt worden, verlangenden [Gläubiger] eine Einrede von Nutzen sein. Geg. d. 22. Octobr. u. d. C. Sever. II. u. Albin. II. (194.)

2. *D. K. Sever. u. Anton. an Latina.*

Wenn du erwiesen hast, dass die Grundstücke oder Gärten, um welche es sich frug, dir gehörig seien, so siehst du ein, dass sie dem Gläubiger nicht von einem Andern haben verpfändet werden können, du müsstest denn wissentlich, dass dies geschehe; dein Nichtwissen zum Schaden des unwissenden Gläubigers geheuchelt haben. Geg. d. 15. Octbr. u. d. C. Anton. II. u. Geta. (205.)

3. *D. K. Antonin. an Martia.*

Der Curator eines Mündigen oder der Vormund eines Unmündigen kann eine bewegliche dem gehörige Sache, dessen Geschäfte er zu verwalten hat, unterpfandsweise nicht verpflichten, ausser wenn er zu dessen Besten ein Darlehn empfängt. Geg. d. 27. Jan. u. d. C. d. beiden Asper. (212.)

4. *D. K. Alexander an Secund.*

Auch wenn dein Sohn bereits über fünfundzwanzig Jahr alt gewesen, welcher sich in deiner Gewalt befunden, so hat er dennoch wider deinen Willen eine dir gehörige Sache nicht verpfänden können. Geg. d. 28. Octobr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Eutych.*

Wenn eine noch nicht zum Vermögen des Schuldners gehörige, von demselben zum Unterpfande gegebene Sache, nachher anfängt, zu dessen Vermögen zu gehören, so ist es zwar klar, dass die gewöhnliche Klage wegen des Pfandes nicht zuständig sei, allein die Billigkeit erfodert es, dass nach Art der Pfandklage leicht eine analoge Rechtsverfolgung ertheilt werde. Geg. d. 20. Mai u. d. C. Maxim. II. u. Aquil. (286.)

6. *Dies. an Zosim.*

Die Frau, welche ein unter dem Titel der Schenkung auf ihre Kinder übertragenes Grundstück ihrem Gläubiger zum Pfande gibt, verpflichtet sich vielmehr durch die Pfandgegenklage, als dass sie den Eigenthümern Nachtheil stiftete, indem auch die Servianische Klage deutlich anzeigt, dass pfandrechtsweise nichts gehalten werden könne, als was zu des Verpfändeten Vermögen gehörig gewesen, und es ganz ausgemacht feststeht, dass eine fremde Sache durch einen Andern

ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht verpfändet werden könne. Geg. zu Philippopel. d. 15. Juli u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Cornelia.*

Wenn dein Vormund nach Verwendung des darlehnsweise erhaltenen Geldes in eigenen Nutzen einen dir gehörigen Sclaven verpfändet hat, und auch du, nachdem du zum volljährigen Alter gelangt bist, deine Einwilligung dazu nicht ertheilt hast, so hat die Sache nicht verpfändet werden können. Geg. d. 27. Decbr. u. d. C. d. K.

8. *D. K. Honor. u. Theodos. an Ioann., Praef. Pr.*

Die [pfandweise] Verhaftung [76]) von Grundstücken kann nur eine Person bewirken, welche sie rechtlicher Weise verpfänden konnte. Dass aber durch einen Sclaven, oder durch einen Geschäftsbesorger, Pächter, Verwalter oder Miethsmann dem Besitz ohne Wissen und Willen des Eigenthümers kein Nachtheil bereitet werden könne, wird sowohl durch Auctoritäten des alten Rechts [77]) als der Gesetze gelehrt. Geg. zu Ravenna d. 15. Jul. u. d. C. Honor. XIII. u. Theod. X. (422.)

Siebzehnter Titel.

Quae res pignori obligari possunt, vel non, et qualiter pignus contrahatur.

(*Welche Gegenstände verpfändet werden können, oder nicht, und auf welche Weise ein Pfand contrahirt wird.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Optat.*

Deine Pflegesöhne [78]) und andere Gegenstände, von denen es nicht glaublich ist, dass sie Jemand im Besondern zum Unterpfande bestellen würde, werden durch ein allgemeines vertragsmässiges Uebereinkommen, welches über dein Vermögen getroffen worden, aus gutem Grunde nicht als verpfändet betrachtet. G. d. 21. März u. d. C. Lateran. u. Rufin (197.)

2. *D. K. Sever. u. Antonin. an Rogat.*

Da es feststeht, dass ein Pfand durch Einwilligung contrahirt werde, so bezweifeln Wir nicht, dass, wer den Kaufbrief seiner Aecker verpfändet hat, an Verpfändung der Aecker selbst gedacht habe. Geg. d. 27. Juni u. d. C. Aper. u. Maxim. (207.)

3. *D. K. Antonin. an Restitut.*

Wenn du deines Sohnes Leiche in einem Denkmale bei-

76) *Nexus*, s. *Cod. Theod. II.* 30. 2. u. *Gothofr. ad h. l.*
77) *Juris. Gothofr, l. l.*
78) Sclaven.

gesetzt hast, so hast du es dadurch gefreiet gemacht; dass es hiernach, weil es die Rechte verbieten, von Niemand verpfändet werden könne, wird nirgends bezweifelt. Geg. d. 30. März u. d. C. Lätus II. u. Cereal. (215.)

4. *D. K. Alexand. an Evocat.*

Dass auch eine ausstehende Foderung sowohl im Allgemeinen als im Besondern verpfändet werden könne, ist schon vor Alters angenommen worden. Wenn daher derjenige Schuldner, dem du creditirt hast, nicht gezahlt hat, so wird der, dessen Schuld dir verpfändet worden, sobald er nicht, weil er von dir über deine Verbindlichkeit noch nicht unterrichtet worden war, dem, welchem er schuldet, schon gezahlt hat, durch analoge Klagen auf so hoch Zahlung zu leisten genöthigt werden, wie du erwiesen hast, dass dir sein Gläubiger schulde, vorausgesetzt, dass er selbst soviel schuldig ist. Geg. d. 28. Febr. u. d. C. Fuscus II. u. Dexter. (225.)

5. *Ders. an Septim.*

Die Hoffnung der Belohnungen, welche den Athleten für die Kronen [79]) zu entrichten sind, durch ein Privatabkommen zu verpfänden, ist völlig unzulässig, und gilt daher auch dann nicht, wenn ein allgemeiner Vertrag über die Verpfändung des ganzen Vermögens eingegangen worden ist. Geg. d. 29. Apr. u. d. C. Maxim. u. Patern. (233.)

6. *D. K. Dioclet. u. Maxim an Rufus.*

Wer euere Söhne oder freie Menschen für das euch creditirte Geld zum Pfande angenommen hat, der hat sich durch die Täuschung über [die hier vorwaltenden] Rechtsbestimmungen selbst betrogen, indem es klar ist, dass eine Pfandverbindlichkeit nur daran bestehe, was Jemand von seinem Vermögen verpfändet hat. Geg. zu Heraclea d. 1. Mai u. d. C. d. K.

7. *D. K. Constantin. an alle Provincialbewohner.*

Die von jedem Statthalter bestellten Fiscalexecutoren zur Einziehung dessen, was vom Fiscus [80]) gefodert wird, dürfen die Pflügersclaven, oder Pflugochsen, oder das Bestellungsgeräthe nicht pfandweise von den Besitzungen nehmen, wodurch die Abtragung der Steuern verzögert wird. Wenn daher ein Hülfsvollstrecker [81]) oder ein Gläubiger, oder der Präfect eines Dorfes oder Fleckens, oder ein Decurio darauf betroffen wor-

79) Die Glosse nimmt dies für *victoria;* m. s. *Taurell. de milit. ad Ant. Aug. p.* 566. 67. *ed. Emend. et Obs.*, des letztern, Heidelberg 1594.
80) S. *Gothofr. ad Cod. Theod. II.* 30. 1.
81) *Intercessor* = *executor,* s. *Gothofr. l. l.*

den, so soll er einer vom Statthalter zu bestimmenden Strafe unterworfen werden. Geg. zu Sirmium d. 2. Juni u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV. (315.)

8. *D. K. Honor. u. Theodos. an Prob., Com. des Staatsschatzes.*

Auspfändungshalber darf nichts genommen werden, was zum Ackerbau gehört. Geg. d. 8. Juni u. d. C. Constans u. Constant. (414.)

Neue Constitution des Kaisers Friederich. De statut. et consuet. contra eccles. libert. ed. §. Agricult.

Die bei der Landwirthschaft beschäftigten Ackerbauer sollen, wenn sie sich in den Städten befinden, sowohl, als wenn sie die Aecker bewirthschaften, überall, wo es sei, sicher sein, so dass sich Niemand erdreisten möge, Personen, Vieh und Ackergeräthe, oder was es sonst Anderes sei, was zur Bestellung der Aecker gehört, zu ergreifen, fortzunehmen, oder sich gewaltsam anzumaassen wage. Wenn Jemand diesem Verbot verwegener Weise zuwider zu handeln sich unterfangen haben sollte, so soll er das Entnommene vierfach ersetzen, und dem Rechte selbst zufolge den Makel der Infamie davontragen, nichts desto weniger aber durch Kaiserliche Ahndung bestraft werden.

9. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Wenn Jemand in irgend einer Contractsurkunde folgende Worte gesetzt: auf Glauben und Gefahr meines Vermögens, oder: ich verspreche dir durch Einziehung dieser Gegenstände Befriedigung, so verordnen Wir, dass diese Worte, sowohl zur Herstellung einer Hypothek am gegenwärtigen als am künftigen Vermögen des Schuldners hinreichen, und nicht mehr, wie zufolge der ältern Kaiserlichen Constitutionen, den Begriff einer besondern Hypothek zu enthalten scheinen, da es gerecht ist, den Willen der Contrahenten mehr, als die Worte der Fassung zu berücksichtigen. Ueber sothane allgemeine Hypothek verordnen Wir zur Aufrechterhaltung des Willens der Contrahenten auch das, dass, wenn der Schuldner gesagt hat, er verpfände sein Vermögen, ohne den Zusatz, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges, dennoch das Recht der allgemeinen Hypothek auch auf das künftige Vermögen bezogen werde. Geg. zu Constantinopel d. 11. Decbr. u. d. C. Justinian. II. (528.)

Achtzehnter Titel.

Qui potiores in pignore habeantur.

(*Wer im Pfande als bevorzugt erachtet wird.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Secund.*

Wer ein Pfand zum Zweiten erhalten hat, kann sein Recht dadurch geltend machen, wenn er das dem ersten Gläubiger schuldige Geld bezahlt, oder, wenn er es ihm angeboten, und jener es nicht hat annehmen wollen, dasselbe versiegelt und wo niedergelegt hat, ohne es in seinen Nutzen zu verwenden. G. d. 1. Febr. u. d. C. Lateran. u. Rufin. (197.)

2. *D. K. Antonin. an Chrestus u. A.*

Wenn ihr durch Decret des Prätors, welcher über das Fideicommiss Recht gesprochen hat, in den Besitz des erbschaftlichen Landgutes zur Aufrechterhaltung des bedingten Fideicommisses früher eingeführt worden seid, als euer Gegner [82]) auf den Grund eines rechtlichen Erkenntnisses sich desselben Landguts als Pfand bemächtigt hat, so seid ihr durch den Befehl dessen, welcher das Erkenntniss rechtlich vollstreckte, der Zeit nach bevorzugt. Denn wenn beide Theile um ein Pfand streiten, so hat der ein Vorzugsrecht, wer der Zeit nach zuvorgekommen ist. Geg. d. 15. Mai u. d. C. d. beiden Asper. (212.)

3. *Ders. an Sylvan.*

Da, wie du angibst, die Stadt Heliopolis in Folge günstigen Erkenntnisses in den Besitz des Vermögens des Erben sowohl, als der Erbschaftssachen gesetzt worden ist, so begreifst du, dass, wenn auch dein Vater mit Sosianus contrahirt hat, dennoch, wenn er ihn durch eine persönliche Klage verpflichtet gehabt, die Stadt vermöge Pfandrechts in Ansehung dessen vorgehe, was sie auf den Grund der Auctorität dessen, welcher den Befehl dazu ertheilen konnte, zur Erhaltung dessen, was ihr zuerkannt worden, in Besitz genommen hat. Geg. d. 12. Septembr. u. d. C. Lätus u. Cereal. (215.)

4. *Ders. an Varus.*

Wenn du ein Landgut zum Unterpfande erhalten hast, bevor es dem Gemeinwesen verpfändet worden, so bist du, wie der Zeit nach älterer, so auch dem Rechte nach bevorzugter [Gläubiger]. Geg. d. 11. Octobr. u. d. C. Antonin. IV u. Balbin. II. (213.)

82) Mit Recht nimmt wohl Westphal a. a. O. S. 105. einen Gläubiger des Erben gegen die Glosse an, die einen Erbschaftsgläubiger versteht.

5. *D. K. Alexander an Septim.*

Der ältere Gläubiger kann zwar nicht genöthigt werden, dir, der du das Pfand zum Zweiten erhalten hast, deine Foderung anzubieten, wenn du ihm aber Alles das bezahlt hast, was er zu fodern hat, so wird dein Pfandverhältniss bestätigt werden. Geg. d. 30. Mai u. d. C. Maxim. u. Patern. (233.)

6. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Philoxen.*

Wenn das Vermögen im Allgemeinen verpfändet worden, und nachher einige Sachen Andern zum besondern Unterpfande übergeben werden, so darfst du, weil der Gläubiger aus einer allgemeinen Hypothek für bevorzugt erachtet wird, welcher früher contrahirt hat, wenn du von jenem vorher [ein Pfand] gekauft hast, von dem nachher creditirenden Gläubiger nicht beunruhigt werden. Geg. d. 14. Mai u. d. C. Secularis II. u. Donat. (260.)

7. *D. K. Dioclet. u. Maximian. an Julian.*

Wenn auch, sobald dieselben Pfänder mehreren Creditoren zu verschiedenen Zeiten gegeben worden sind, die ältern für die Bevorzugten gehalten werden, so wird doch durch rechtliche Auctorität bestimmt, dass derjenige, mit dessen Gelde erweislicher Maassen ein Grundstück gekauft worden, in Betreff dessen man sofort übereingekommen, dass es dafür zum besondern Unterpfande haften solle, allen übrigen vorgehe. Geg. d. 17. Jan. u. d. C. d. K.

Authent. De triente etc. §. Illud quoque etc. (Nov. 18. Cap. 10.)

Ingleichen soll der Besitzer eines Pfandes, welcher leugnet, dass die Sache dem gehöre, von dem der Kläger dies behauptet, wenn er nach geführtem Beweise dieser Angabe, noch die Sache zu behalten versucht, unter dem Vorgeben, dass er vermöge einer Hypothek oder aus einem andern auf dieselbe [83]) Person zu beziehendem Grunde, ein näheres Recht habe, als der Kläger, zuvörderst den Besitz übertragen, bevor er sein Recht ausführen darf.

8. *Dies. an Fabric.*

Wenn dieselbe Sache zu verschiedenen Zeiten pfandrechtsweise Zweien verpflichtet worden ist, so ist es klaren und bestimmten Rechtens, dass derjenige, wer zuerst gegen Zahlung eines Darlehns das Pfand erhalten hat, für bevorzugt gehalten werde, und der zweite Gläubiger die Befugniss zum Verkauf

83) *Eandem personam, sc. illius, cujus esse negavit*, m. s. die Novelle selbst zur Erläuterung. In der obstehenden Anordnung liegt eine Strafe des Besitzers; allein wie diese Authentike gerade hinter *const.* 7. kommt, begreife ich nicht.

dieses Pfandes nicht früher erlange, als die dem ältern Gläubiger geschuldet werdende Summe gezahlt worden ist. Geg. zu Heraclea d. 30. April u. d. C. d. K.

9. *Dies. an* *Asclepiod.*

Es ist bekannt, dass diejenigen, welche ein Pfand erhalten haben, darum, weil sie eine dingliche Klage haben, allen Privilegien, welche den persönlichen Klagen zustehen, vorgezogen werden. Geg. d. 2. Decembr. u. d. C. d. K.

10. *Dies. an* *Pollipeuca.*

Da dir dein Ehemann für die empfangene Mitgift Sachen verpfändet hat, so können nach seinem Ableben diejenigen, denen er dieselben zum Pfande gegeben hatte, durchaus keine rechtliche Verfolgung erheben, bevor sie nicht deine Foderung zu zahlen sich erboten haben. Die handschriftlichen Gläubiger können aber bekannter Weise diejenigen, von denen nicht erwiesen wird, dass sie dem Schuldner als Erben nachgefolgt sind, weder mit einer dinglichen noch mit einer persönlichen Klage angreifen. Geg. d. 5. Dec. u. d. C. d. K.

11. *D. K. Leo an Erythrius, Praef. Pr.*

Die schriftlichen Aufsätze, welche oftmals von Manchem mit Zuziehung von Freunden privatim [84]) errichtet, und Vergleichs, Vertrags, oder Darlehns, oder einer Gesellschaftsstiftung halber, oder aus irgend sonst einer andern Ursache oder Contracts wegen, aufgenommen worden, griechisch *ἰδιόχειρα* (von eigener Hand geschriebene) genannt, sollen, es mag nun die ganze Urkunde von der Hand der Contrahirenden, oder eines Schnellschreibers, oder irgend eines Andern geschrieben sein, vorausgesetzt dass sie mit ihrer Unterschrift versehen sind, oder mit Zuziehung von Zeugen, oder nicht, wenn diese auch Conditionalen [85]) sind, welche gewöhnlich Tabularien heissen, oder nicht, als wären sie öffentliche, wenn persönliche Klage erhoben wird, von rechtlicher Kraft sein. Sollte aber Jemand aus Urkunden der Art ein Pfand- oder Hypothekrecht in Anspruch nehmen wollen, so befehlen Wir, soll derjenige, wer sich auf öffentlich verfertigte Urkunden stützt, einen Vorzug haben, wenn er auch der Zeit nach jüngerer

84) *Secrete,* Wunderlich *additam. ad* Briss. *h. v.*

85 *Conditionales;* über diesen Ausdruck und dessen geschichtliche Ableitung ist keine genügende Auskunft zu geben, s. Brisson (Heinecc.) *h. v.* es möchte wohl eine Art von Sclav zu verstehen sein, welcher Notariatsgeschäfte versah. Ueber diese Gattung von Leuten s. Glück *XVIII. p.* 280. Anm. 80. f. 281. u. f. Anm. 82. Ders. erläutert das ganze Gesetz.

[Gläubiger] ist, es müssten denn die Privaturkunden mit der Unterschrift dreier oder mehrerer Männer untadelichen und unbescholtenen Rufes versehen sein, dann werden sie als öffentliche betrachtet. Geg. zu Constantinopel d. 1. Juli u. d. C. Martian. u. Zeno. (469.)

Auth. De instrum. caut. etc. §. Si quis etc. (Nov. 73. Cap. 1. u. 7.)

Wer vorsichtig Geld niederlegen will, der traue der Handschrift des Empfängers nicht allein, sondern ziehe auch tüchtige, glaubwürdige Zeugen, an der Zahl nicht weniger als drei, hinzu. Auch wenn Jemand eine Darlehnsurkunde, oder über sonst einen andern Contract verfertigt, und sich dazu nicht besonders öffentlich hat bekennen wollen, so soll die über das Darlehn aufgenommene Urkunde nicht für sich allein beweisend sein, sondern drei glaubwürdige Zeugen hinzu gezogen werden, um, sie mögen nun kommen, und es mit ihrer Unterschrift bestätigen, oder andere es bezeugen, weil in ihrer Gegenwart die Urkunde gefertigt worden, aus beiden Gründen denselben Beweis herzustellen. Sollte jedoch Jemand, wer etwas niederlegt, oder ein Darlehn vorstreckt, oder sonst contrahirt, mit der alleinigen Unterschrift dessen, mit dem er contrahirt, zufrieden sein, so möge er wissen, dass die Unterschrift zum Beweise nicht hinreichend sei. [86])

12. *D. K. Justinian an Ioann., Praef. Pr.*

Wir sind durch oftmaligen Ueberlauf von Frauen behelligt worden, wobei sie den Verlust ihrer Mitgift beklagten, und dass das Vermögen ihrer Ehemänner durch ältere Gläubiger in Besitz genommen worden sei. Wir haben daher die alten Gesetze durchgesehen, welche unter den persönlichen Klagen der von Uns gegenwärtig aufgehobenen Klage wegen des weiblichen Einbringens ein grosses Vorzugsrecht gewähren, so dass sie beinahe gegen alle persönlichen Klagen Privilegien geniessen, und allen andern, auch den ältern, Gläubigern vorgehen sollen. Während sie nun dies bei den persönlichen Klagen bestimmt hatten, beschränkten sie, sobald sie auf die Hypotheken Rücksicht nahmen, die Wirkung der Gerechtigkeit alsobald, und verdrängten die jüngern Hypotheken der Weiber, wenn sie Klagen hatten, durch die ältern Hypotheken, ohne die weibliche Schwäche in Betracht zu ziehen, und dass der Ehemann Gebieter des Körpers, [87]) des Vermögens und der gesammten Lebensverhältnisse des Weibes ist,

86) Es ist hier von dem Beweise wider Dritte die Rede, und zwar wider einen andern Pfandgläubiger.

87) *Corporis*, ist nach Glück XIX. S. 105. wörtlich zu nehmen.

und das ganze Vermögen der Weiber meist in der Mitgift steckt. Denn es hätte verordnet werden müssen, dass die Ehemänner die Gläubiger vielmehr von ihrem Vermögen befriedigen sollen, und nicht von der Mitgift ihrer Frauen, welche die Frau zu ihrem Unterhalt und ihrem Lebensbedarf besitzt, sie sei von ihr selbst hergegeben, oder von einem Andern für sie. §. 1. In Betracht Alles dessen, und eingedenk, dass Wir auch zwei andere für die Mitgift der Weiber sorgende Constitutionen erlassen haben, und Alles dieses in Eins zusammenziehend, verordnen Wir, dass die Klage aus der Stipulation, welche Wir den Weibern wegen Zurückfoderung der Mitgift bereits ertheilt, und welcher Wir auch noch die Eigenthümlichkeit einer stillschweigenden Hypothek haben zu Theil werden lassen, wider alle Gläubiger des Ehemannes ein Vorzugsrecht haben solle, wenn sie auch mit dem Vorzugsrecht des Alters gedeckt sind. Denn da sich das weibliche Einbringen, wie gesagt, unter den persönlichen Klagen eines solchen Vorzugsrechts erfreuete, weshalb soll man den Weibern sothane Wohlthat nicht auch jetzt in Betreff der Hypothek zu Theil werden lassen, wenn auch die zur Mitgift gehörigen Gegenstände, oder die an deren Statt angeschafften nicht mehr vorhanden, sondern auf mancherlei Weise zerstreut oder verbraucht sind, vorausgesetzt, dass sie in der That dem Ehemann übergeben worden? Denn wer sollte nicht mit ihnen Mitleid haben, wegen ihrer Folgsamkeit, welche sie den Ehemännern gewähren, wegen der Gefahren der Geburt und des Gebärens der Kinder selbst, wofür in unseren Gesetzen viele Privilegien befunden werden? Was daher das Alterthum zwar deutlich zu gewähren begonnen, aber nicht zur Ausführung gebracht hat, haben Wir in den vollständigen Inbegriff eines Gesetzes zusammengefasst, und ertheilen ihr besagtes Vorzugsrecht, es möge eine Frau Kinder haben, oder von Anfang an keine, oder die geborenen verloren haben. Es versteht sich, dass die Kinder erster Ehe gegen die Stiefmütter eine Ausnahme machen, denen Wir für die Mitgift ihrer Mutter allerdings gegen des Vaters Vermögen oder dessen Gläubiger eine Hypothek ertheilt haben, und gegenwärtig ein gleiches Vorrecht erhalten, damit nicht das der zweiten Ehefrau ertheilte Recht der ersten versagt werde, sondern ihr Recht so unangetastet bleibe, als wenn ihre Mutter noch lebte. Denn wenn zwei Mitgiften zu demselben [ehemännlichen] Vermögen concurriren, so wollen Wir, soll sich das Vorrecht nach der Zeit richten. §. 2. Doch bestimmen Wir dies blos in Betreff der Mitgift, und nicht der Schenkung vor der Hochzeit, welche Wir der Ordnung nach an die Zeit knüpfen, [wo sie geschehen] und unter den Gläubigern ihrer Zeit nach gestellt wer-

den soll. Denn Wir wollen nicht den Weibern andurch zu einem Gewinn verhelfen, sondern nur dafür sorgen, dass sie keinen Schaden erleiden, und um das Ihrige betrogen werden. §. 3. Gegenwärtiges Gesetz soll von nun an in Kraft treten, und beziehen Wir dasselbe nicht rückwärts. Geg. zu Constantinopel d. 27. Novbr. u. d. C. Lampad. u. Orest. (531.)

Auth. De aequal. dot. etc. §. his cons. (Nov. 97. Cap. 3.)

Sothanen Rechtens soll sie sich auch wider diejenigen bedienen, welche sich mit einem persönlichen Vorzugsrechte schützen, z. B. die, mit deren Gelde Sachen gekauft oder ausgebessert worden, ausser denen, welche durch eine neuere Constitution ausgenommen worden sind, so wie diejenigen, welche zum Ankauf einer Dienststelle dem Ehemann gegen eine schriftliche Urkunde Geld geliehen haben.

Auth. Ut exact. §. his igitur. (Nov. 91. Cap. 1.)

Was von den Mitgiftsstücken noch selbst vorhanden ist, das soll der Frau, der auch die dingliche Klage zusteht, oder deren Kindern erhalten werden; ausserdem aber soll, es mögen nun beide [88]) Weiber noch am Leben, oder beide gestorben, oder nur eine von beiden vorhanden sein, allemal die erstere oder ihre Kinder vorgehen; solches ist durch eine neue Constitution noch deutlicher gemacht worden.

Neunzehnter Titel.

De his, qui in priorum creditorum locum succedunt.

(Von denen, welche an die Stelle der ältern Gläubiger nachfolgen.)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Marcellina.*

Es folgen an die Stelle eines hypothekarischen Gläubigers nicht allemal diejenigen nach, deren Geld an den Gläubiger übergeht. Dies wird nur dann so gehalten, wenn derjenige, welcher nachher das Geld hergiebt, unter der Bedingung creditirt, dass ihm dasselbe Pfand verpflichtet werde, und er an die Stelle jenes nachfolge. Da dies in Ansehung deiner Person nicht geschehen ist, (denn es ist rechtlich erkannt worden, dass du keine Pfänder erhalten habest,) so meinst du vergeblich, dass dir die Hülfe Unserer hierauf bezüglichen Constitution von Nöthen sei. Geg. d. 15. Juli u. d. C. Pompejan. u. Avit. (209.)

88) Auch hier verweise ich auf die Novelle selbst; es ist von einer geschiedenen Frau die Rede.

2. *D. K. Antonin. an Felix.*

Da du für deinen Vater, in dessen Gewalt du nicht standest, dem Fiscus Geld gezahlt, und mit Recht in dessen Vorzugsrecht nachgefolgt bist, und die Stelle dessen, dem du das Geld gezahlt, erhalten hast, so haben auch diejenigen Gläubiger deines Vaters, welche eine persönliche Klage hatten, oder mit ihm nachher gegen Unterpfänder contrahirt haben, durch Verkauf deiner Pfänder ohne dein Wissen deinem Rechte einigen Eintrag nicht thun können. Daher siehst du ein, dass, wenn in deinem Namen von deinen Verwaltern in deiner Abwesenheit eine Zahlung [89]) geleistet worden ist, dieselbe wie eine bezahlte Nichtschuld herausgegeben werden müsse, und du die dir verpflichteten Pfänder verfolgen könnest. Geg. zu Rom d. 1. Octbr. u. d. C. Sabin. II. u. Anulin. (216.)

3. *D. K. Alexander an Valens.*

Wenn die vorgehenden Gläubiger mit deinem Gelde befriedigt worden sind, denen eine Besitzung verpfändet war, von der du angiebst, du habest sie gekauft, so dass die Kaufsumme an dieselben früheren Gläubiger gekommen ist, so bist du an deren Stelle nachgefolgt, und kannst dich wider diejenigen, welche dem Rechte nach jenen nachgestanden haben, mit einer rechtmässigen Einrede schützen. Geg. d. 1. Febr. u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Carpophor.*

Wenn ein städtisches Gemeinwesen früher contrahirt hat, und ihm ein Landgut verpfändet worden ist, so steht dir als dem zweiten Gläubiger frei, jenem seine Foderungssumme anzubieten, um auch in das Recht des städtischen Gemeinwesens nachzufolgen. [90]) Geg. d. 18. Mai u. d. C. Maxim. II. u. Aquilin. (286.)

Zwanzigster Titel.

Si antiquior creditor pignus vendiderit.

(*Wenn ein älterer Gläubiger ein Pfand verkauft hat.*)

1. *D. K. Alexand. an Anthenion.*

Wenn der, welcher ein Pfand früher empfangen, dasselbe

89) Durch Ausübung des *Jus offerendi* im Irrthum, s. Westphal. a. a. O. S. 262.

90) Westphal a. a. O. S. 262. bezieht dieses Gesetz offenbar falsch auf Personalvorrechte; es ist gewiss nur die Absicht vorhanden, zu zeigen, dass auch gegen *respublicas* das *jus offerendi* exercirt werden könne, woraus man auch eine analoge Anwendung auf den Fiscus hat machen wollen, was aber gar nicht nöthig ist, s. Glück *XIX.* S. 359. Anm. 68.

verkauft hat, so kann dir keine weitere hypothekarische Rechtsverfolgung zustehen. Wenn aber der Schuldner dem ältern Gläubiger dieselben Pfänder an Zahlungsstatt gegeben, oder verkauft hat, so ist dir deine rechtliche Verfolgung ebensowenig genommen, als wenn er die nämlichen Gegenstände Andern verkauft hätte. Allein wenn du die dir verpfändeten Gegenstände in rechtlichen Anspruch nimmst, wirst du nur dann Gehör erhalten, sobald du das, was demselben Besitzer auf den Grund des früher geschlossenen Contracts verschuldet wird, angeboten hast. Geg. d. 15. Mai u. d. C. Agricola und Clement. (230.)

2. *D. K. Dioclet. und Maxim. an Eudemia.*

Wenn der Gläubiger die Pfänder rechtlichermaassen verkauft hat, so kann der Schuldner, wenn er später dem Käufer den Preis anbietet, oder dem Gläubiger die Schuld, dieselben nicht entwähren. Geg. d. 17. Decbr. u. d. C. d. K.

3. *Dies. an Theophil.*

Dass der Gläubiger, welcher das Pfand früher empfing, es nicht verkaufen solle, kann ein zweiter Gläubiger, sobald er ihm nicht seine Foderung anbietet, nicht verlangen. Geg. d. 27. März u. d. C. d. K.

Einundzwanzigster Titel.

Si communis res pignori data sit.

(*Wenn eine gemeinschaftliche Sache verpfändet worden.*)

1. *D. K. Antonin. an Venust.*

So wenig euer Bruder ohne euern Willen die euch zustehende Portion verpfänden konnte, so hat er doch seinerseits durch Uebergabe der seinigen dem Gläubiger eine Verbindlichkeit erworben. Daher seht ihr, dass sein Contract euerm Eigenthum keinen Eintrag habe bereiten können. Geg. d. 29. Novbr. u. d. C. Messala und Fabin. (214.)

Zweiundzwanzigster Titel.

De praetorio pignore, et ut in actionibus debitorum missio praetorii pignoris procedat.

(*Vom prätorischen Pfande, und dass in Ansehung der Klagen der Schuldner die Anweisung eines prätorischen Pfandes Statt habe.*)

1. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Wenn ein Richter sich überzeugt, dass Jemandem ein prätorisches Pfandrecht ertheilt werden müsse, so verordnen

Wir, solle er dies nicht nur in Betreff der beweglichen, der unbeweglichen und sich bewegenden Gegenstände decretiren dürfen, sondern auch in Betreff der dem Schuldner zuständigen Klagen.

2. *Ders. an Julian., Praef. Pr.*

In der Absicht, einen Zweifel des alten Rechts zu entscheiden, haben Wir die doppelte Art der Hypotheken in Betracht gezogen, die eine nämlich, welche aus Uebereinkommen und Verträgen der Leute entspringt, die andere, welche vom Richter ertheilt wird, und die prätorische genannt wird. Und da Wir finden, dass bei übereinkunftsweise entstandenen Pfändern und Hypotheken nicht blos dem besitzenden Gläubiger geholfen werde, sondern auch wenn er den Besitz verloren, gleichviel ob durch eigene Schuld oder nicht, oder durch einen Zufall, so haben Wir es für der Billigkeit angemessener erachtet, dem Gläubiger auch rücksichtlich des prätorischen Pfandes ein Rückfoderungsrecht zu ertheilen, er mag den Besitz verloren haben, auf welche Weise da wolle, durch eigene Schuld, oder nicht, oder durch Zufall. Denn wenn er freilich sein Pfand hätte festhalten sollen, um keinen Verlust zu erleiden, so legen Wir es doch, damit keine nachtheilige Folge für die Gläubiger daraus entstehe, günstiger aus und gewähren ihm ein Rückfoderungsrecht. Geg. zu Constantinopel den 1. Aug. u. d. C. Lampad. u. Orest. (530.)

Dreiundzwanzigster Titel.

Si in causa judicati pignus captum sit.

(Wenn auf den Grund einer Verurtheilung ein Pfand genommen worden ist.)

1. *D. K. Antonin. an Gabin.*

Wegen einer Verurtheilung auf Befehl Dessen gegebene Gegenstände, der zur Ertheilung des Befehls ein Recht hatte, ist oftmals rescribirt worden, können nach Pfandrecht festgehalten und verkauft werden. Denn die Auctorität des Befehl Ertheilenden tritt an Stelle einer rechtmässigen Verpfändung auf den Grund eines Contracts ein. Geg. d. 28. Jul. u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin II. (213.)

2. *D. K. Alexander an Valerian.*

Wenn in einer Hülfsvollstreckungsklage eine Sache abgepfändet wird, so pflegt sie durch das Gerichtspersonale dessen, der das Decret ertheilt hat, verkauft zu werden, und nicht durch den, welcher die Befriedigung verlangte. Wenn sich nun kein anderer Käufer findet, oder zwar findet, aber keinen genügenden Preis bietet, und der, welchem der Verur-

theilte keine Befriedigung geleistet hat, vorschriftsmässig zum Bieten zugelassen worden ist, so darf er gleich jedem Andern von dem Gerichtspersonale kaufen. Geg. d. 26. April u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

3. *D. K. Gordian. an Antigon.*

In der Hülfsvollstreckungsklage ist es Sitte, dass die auf Befehl des Präsidenten genommenen Pfänder vielmehr verkauft als vermöge Eigenthumsrechts in Besitz genommen werden. Wenn jedoch in Folge einer List des Verurtheilten sich kein Käufer findet, so pflegt auf Befehl des Kaisers dem Gläubiger das Eigenthum zugesprochen zu werden. Geg. d. 13. Aug. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

Vierundzwanzigster Titel.

Si pignus pignori datum sit.

(*Wenn ein Pfand zum Pfande gegeben worden ist.*)

1. *D. K. Gordian. an Lampo u. A.*

Dass auch ein Pfand anderweit vom Gläubiger verpfändet werden könne, ist ein alter angenommener Rechtssatz, und zwar dergestalt, dass dem zweiten Gläubiger eine analoge Klage ertheilt wird, und ihn derjenige, welcher das Recht handhabt, [91]) solange schützen muss, als das Pfand[gläubiger] verhältniss dessen währt, der es ihm eingeräumt hat. Wenn ihr aber blos den Niessbrauch einer Besitzung verpfändet habt, und der, welcher ihn empfangen hat, die Besitzung, an welcher er den Niessbrauch verpfändet erhalten, ohne euere Einwilligung verpfändet hat, so hat sein Gläubiger durch den Verkauf dessen, woran keine Pfandverbindlichkeit bestand, euch des Eigenthums nicht berauben können. War hingegen eurem Gläubiger nicht der Niessbrauch, sondern die Besitzung selbst verpfändet, und es hat der zweite Gläubiger das empfangene Pfand vor Bezahlung der Schuld von Seiten des Eigenthümers verkauft, so kann der Verkauf nach Zahlung des Geldes nicht rückgängig gemacht werden, wie in den Verordnungen der verewigten Kaiser enthalten ist. Geg. d. 13. Septbr. u. d. C. Pius und Pontian. (238.)

2. *D. K. Diocle t. u. Maxim. an Gemell.*

Wenn der Gläubiger eine von deinen Eltern verpfändete Besitzung nicht verkauft, sondern einem andern Gläubiger zum Unterpfande gegeben hat, so wirst du dieselbe, nach Ergründung des wahren Sachverhältnisses und Zahlung dessen, was dem Gläubiger aus diesem Grunde verschuldet wird, durch

91) *Qui jus repraesentat*, s. Westphal a. a. O. S. 207.

Einschreiten des Provincialpräsidenten widerfodern können. Geg. d. 20. Decbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

Fünfundzwanzigster Titel.

De partu pignoris et omni causa.

(*Von den Geborenen eines Pfandes und allem Zubehör.*)

1. *D. K. Alexand. an Mestrian.*

Die Kinder einer verpfändeten Sclavin stehen althergebrachter Annahme nach in demselben Verhältniss wie ihre Mutter. Geg. d. 15. Mai u. d. C. Agricola und Clementin. (230.)

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Annos. u. Antonin.*

Da ihr, wie ihr angebet, Sclaven pfandweise für ein empfangenes Darlehn verpflichtet habt, so wird der Provincialpräsident, nach Einrechnung der Dienste der Sclaven, welche der Gläubiger erhalten, oder ziehen können, auf die Zinsen, und sodann auf das Capital, wenn ihr nach [sothaner] Verminderung des Darlehns den Rest angeboten, oder, wenn er ihn nicht angenommen, versiegelt niedergelegt habt, die Herausgabe der Sclaven an euch anbefehlen.. Geg. d. 28. Decbr. u. d. C. d. K.

Sechsundzwanzigster Titel.

De remissione pignoris.

(*Vom Erlass des Pfandes.*)

1. *D. K. Sever. und Antonin. an Procul.*

Wenn du dem Präsidenten den Beweis geführt hast, dass du freigelassen worden seiest, und dich mit Wissen derer, welcher du unterpfandsweise als verhaftet angegeben worden, in der Freiheit befunden habest, so wird daraus erhellen, dass die Pfandverbindlichkeit mit Einwilligung der Gläubigerin erlassen, mithin du mit vollem Rechte freigelassen worden seiest, und es ist eine ausgemachte Sache, dass du vom Erben der Gläubigerin nicht in die Sclaverei zurückgefodert werden könnest. Geg. d. 20. Apr. u. d. C. Antonin. II. u. Geta. (205.)

2. *Dies. an Matern.*

Wenn du erwiesen hast, dass du ein Landgut gekauft habest, und dessen Besitz dir mit Vorwissen und Einwilligung derjenigen übergeben worden, welche angiebt, dass ihr dasselbe vom Verkäufer verpfändet worden sei, so wirst du sie durch eine Einrede abwehren. Denn die Pfandverbindlichkeit wird sowohl durch Einwilligung contrahirt, als aufgelöst. Geg. d. 12. Febr. u. d. C. Antonin. III. u. Geta II. (208.)

3. *D. K. Alexand. an Taur.*

Wenn dein Schuldner ohne dein Wissen oder deinen Willen, nachdem er dir sein gesammtes Vermögen wegen der dir schuldigen Summe verpfändet hatte, nachher mit dem Staate contrahirt hat, so ist er deinem Rechte nicht zu nahe getreten. Geg. d. 11. April u. d. C. Albin. u. Maxim. (227.)

4. *D. K. Gordian. an Aquilin.*

Da du deiner Angabe nach vom Schuldner den einem Andern verpfändeten Gegenstand erkauft hast, so kann derselbe, wenn du ihn mit seinem Wissen und nach seiner Seits geschehenem Erlass seines Pfandrechts gekauft hast, indem die Pfandverbindlichkeit mit seiner Einwilligung aufgehört hat, sobald keine neue Willensbestimmung inzwischen eingetreten, welche eine Pfandverbindlichkeit wiederholt begründet hat, als ein verhafteter nicht in Anspruch genommen werden. Geg. d. 21. Apr. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

5. *Ders. an Asclepiades.*

Die Schuld, deren du gedenkest, steht dir, weil du sie durch ein ungültig gewordenes Uebereinkommen erlassen hast, nichts im Wege, auch noch jetzt zu fodern, und die Pfänder gebräuchlicher Weise in Anspruch zu nehmen. Geg. d. 8. Septbr. u. d. C. Gordian. II. und Pompejan. (241.)

6. *D. K. Diocl et. u. Maxim. an Argius.*

Wenn zu der Zeit, wo das Landgut verkauft ward, die Gläubiger, durch öffentliche Ladung aufgerufen, erschienen sind, ohne ihr Recht auszuüben, so kann man annehmen, dass sie ihr Pfandrecht verloren haben. Geg. d. 11. Febr. u. d. C. Maxim. II. u. Aquilin. (286.)

7. *Dies. an Paulin.*

Es ist klar, dass die Gläubigerin deines Vatersbruders gegen Verpfändung eines Landgutes, welches durch eine Handschrift verpfändet worden war, wenn sie die Zurückgabe der Schuldurkunde befiehlt, auch das Pfandrecht erlassen zu haben angenommen wird. Geg. d. 9. September u. d. C. Diocletian. III. u. Maxim. (287.)

8. *Dies. an Apollonius.*

Wenn, während der Fiscus Hypotheken verkaufte, die Gläubiger dies mit Stillschweigen übergangen haben, so ist es klar, dass sie auch ihre dinglichen Klagen verloren haben. Denn die Sicherheit einer fiscalischen Subhastation darf nicht so leicht über den Haufen geworfen werden. Geg. d. 20. Aug. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

9. *Dies. an Hermian.*

Da du, deiner Angabe nach, für deinen Schwiegervater auf den Grund vorangegangenen Auftrags, ein Darlehn bezahlt hast, so wird der Provincialpräsident bei der Zurückgabe des für ihn deiner Seits gezahlten Geldes sowie der Zinsen, für deine Schadlosstellung sorgen. Denn wenn du die vom Gläubiger zurückerhaltenen verpfändeten Sclaven deinem Schwiegervater in der Absicht übergeben hast, damit dein Pfandverhältniss [92]) aufgelöst werde, so kann die einmal erloschene Verbindlichkeit nicht [93]) wieder hergestellt werden. Geg. d. 22. Septbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

10. *Dies. an Quintilla.*

Die Schuldner, welche pfand- oder hypothekenweise den Gläubigern verhaftete Gegenstände ohne deren Einwilligung veräussern, lösen die vorherige Verbindlichkeit nicht auf. Geg. d. 1. Decbr. u. d. C. d. K.

11. *D. K. Justinian. an Ioann., Praef. Pr.*

Mit Unserer gewohnten Fürsehung verbreiten Wir Uns auch über die Pfänder oder Hypotheken an den Sachen, welche, manchem Gläubiger gestellt worden, nachher von den Schuldnern verkauft oder auf andere Weise übertragen werden, indem der Gläubiger seine Einwilligung zu dem Contracte ertheilt, und auf irgend eine gesetzmässige Weise später an den vorigen Eigenthümer zurückkehren. In diesem Fall sind nämlich verschiedene Ansichten von den Rechtsgelehrten gehegt worden, indem die einen sagten, es werde für den Gläubiger das Pfandrecht wegen des Ausdrucks des künftigen Vermögens erneuert, welcher bei allgemeinen Hypotheken hinzugesetzt zu werden pflegt, andere, dass es völlig erlösche. Uns hat aber geschienen, dass derjenige, wer einmal in die Veräusserung einer Hypothek eingewilligt hat, und auf diese Weise auf sein Recht verzichtet, nicht befugt sei, denselben Gegenstand als ihm vom Anfang an verhaftet in Anspruch zu nehmen, oder den Besitzer zu beunruhigen. Geg. zu Constantinopel d. * n. d. C. Lampad. u. Orestes im zweiten Jahre. (532.)

Siebenundzwanzigster Titel.

Etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri posse.

(Dass auch wegen einer handschriftlichen Foderung ein Pfand innebehalten werden könne.)

1. *D. K. Gordian. an Fest.*

Das Pfandrecht geht verloren, wenn du mittelst gesche-

92) D. h. worin diese gegen dich stehen.

93) Es muss also eine andere [die Mandatsklage] erhoben werden.

hener Erneuerung der Schuld das Recht der Verbindlichkeit auf einen Andern übertragen hast, ohne dass dir dabei ausgemacht worden, dass der Gegenstand pfandweise haften solle. Wenn aber zwischen dir und dem, der, nachher Eigenthümer des Landgutes geworden, die neue Verbindlichkeit übernommen hatte, ein Vertrag dahin getroffen worden ist, dass dir dasselbe Landgut unterpfandsweise haften solle, so hast du, wenn du gleich im Wege der persönlichen Klage [wider den alten Schuldner] die Verurtheilung herbeigeführt hast, dennoch die rechtliche Verfolgung des Pfandes. [94]) Hast du dich aber im Besitz befunden, so wirst du, sobald dir nicht auch das Geld vom Schuldner zurückgezahlt, oder angeboten worden, welches er ohne Unterpfand dir schuldig ist, wegen der Einrede der Arglist zur Herausgabe nicht genöthigt. Denn du verlangst mit Recht, dass die Schuldner, welche blos diejenige Summe, Namens deren sie Unterpfänder bestellt haben, anbieten, nicht gehört werden dürfen, sobald sie nicht auch deswegen Befriedigung angeboten haben, was sie als einfaches Darlehn empfangen haben. Dies hat aber in Ansehung des zweiten Gläubigers nicht Statt, dieser hat nicht nöthig, dem vorgehenden Gläubiger auch seine handschriftliche Foderung anzubieten. Geg. d. 25. März u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

Achtundzwanzigster Titel.

De distractione pignoris.

(*Von dem Verkauf des Pfandes.*)

1. *D. K. Alexander an Pacata.*

Das verpfändete Landgut kann der Gläubiger, sobald er aus den Nutzungen seine Foderung befriedigt erhalten, keineswegs verkaufen, weil das Pfand dem Rechte selbst zufolge von der Verbindlichkeit befreiet worden ist. Geg. d. 13. Jan. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

2. *Ders. an Maxim.*

Der Gläubiger, welcher eine ihm pfand- oder hypothek-

94) Der Fall ist so zu denken: *A.*, Schuldner des *B. sub hypotheca fundi*, verkauft letztere an *C.* mit des *B.* Einwilligung dergestalt, dass er sich wegen der Schuld an *C.* halten solle; hier haftet der *fundus* ferner nur, wenn dies ausdrücklich ausgemacht worden ist, denn es ist nur eine Novation der persönlichen Foderung geschehen. Ist aber ein ausdrücklicher Vorbehalt der Hypothek geschehen, so befreiet diese die Erhebung der persönlichen Klage wider den alten Schuldner nicht. — Bei *At si etc.* hebt ein neuer Satz an, der mit dem vorigen in keiner Verbindung steht. Darum hat Hal. wahrscheinlich *ac si* lesen wollen.

weise verhaftete Sache verkauft hat, wird, weil der Schuldner bittweise besitzt, nicht so angesehen, als verkaufe er einen streitigen Gegenstand. Geg. d. 20. Septbr. u. d. C. Maxim. u. Ael. (223.)

3. *Ders. an Lucian.*

Wenn Hypotheken oder Pfänder von Gläubigern verkauft worden sind, so findet auf das Fehlende noch die [persönliche] Klage wider den Hauptschuldner oder den Bürgen desselben Statt. Geg. d. 2. Novbr. u. d. C. Maxim. u. Aelian. (223.)

4. *Ders. an Crescens.*

Wenn der Gläubiger Hypotheken oder ein Pfand öffentlich feilbietet, so muss er dem Schuldner Anzeige davon machen, und überhaupt im guten Glauben zu Werke schreiten, und wenn es angeht, es ihm vor Zeugen erklären. Kannst du daher beweisen, dass in Ansehung des Verkaufs eines Landhauses etwas betrüglicher Weise geschehen sei, so dass die dessfalls zuständige Klage begründet wird, so geh den an, dem hierüber die Erörterung und Entscheidung zusteht. Geg. d. 1. Juni u. d. C. Fuscus II. u. Dexter. (225.)

5. *Ders. an Sossian.*

Wenn du den Schuldrest zu bezahlen bereit bist, so wird dir der Provincialpräsident einen Schiedsrichter bestellen, vor dem darüber Erörterung gepflogen werden wird, wie hoch sich der Ueberrest der Schuld beläuft; es mag alsdann der Gegentheil zum Richter zu kommen unterlassen haben, oder nach ihm geschehenen Anerbieten des Ueberrests zum Verkauf geschritten sein, so wird die unrechtlich geschehene Veräusserung dein Eigenthumsrecht nicht nehmen. Geg. d. 21. Juli u. d. C. Pompejan. u. Pelignian. (231.)

6. *D. K. Gordian. an Rogat.*

Solange dem Gläubiger der ganze Schuldbetrag noch nicht gezahlt worden ist, verliert er, wenn er ihn auch zum grössern Theile erlangt hat, die Befugniss nicht, die verpfändete Sache zu verkaufen. Geg. d. 20. Aug. u. d. C. Pius u. Pontian. (238.)

7. *Ders. an Carus.*

Wenn bei ausbleibender Zahlung der Gläubiger, ohne dass ihm die Contractsbestimmung entgegenstände, die ihm verhafteten Pfänder verkauft hat, so ist es unbillig, dass der Verkauf widerrufen werde, indem, wenn er dabei etwas betrüglich unternommen, nicht der Käufer, sondern der Gläubiger von dir belangt werden muss. Geg. d. 28. Octbr. u. d. C. Pius u. Pontian. (238.)

8. *Ders. an* M a x i m.

Wenn du vor dem Verkauf der verpfändeten Besitzung dem Gläubiger Zahlung angeboten, und dasselbe nachdem er es anzunehmen verweigert, und ein Gezeugniss darüber aufgenommen worden, niedergelegt hast, und sich die Sache noch in demselben Verhältniss befindet, so gilt der Verkauf des Pfandes nicht. Hat er aber von dem Verkaufsrechte vor deinem Anerbieten Gebrauch gemacht, so darf das, was zu Recht besteht, nicht widerrufen werden. Geg. d. 3. April u. d. C. G o r d i a n. u. A v i o l a. (239.)

9. *D. K.* D i o c l e t. *u.* M a x i m. *an* C i l l u s.

Was auch im Besondern verpfändet worden ist, sollet ihr, wenn die Schuldner die Zahlung verweigern, im guten Glauben und mit Beobachtung der gehörigen Form verkaufen. Solchergestalt wird nämlich erhellen, ob die Schuld aus dem Erlöse des Pfandes befriedigt werden könne. Fehlt etwas daran, so werdet ihr nicht daran verhindert werden, auch das übrige Vermögen zufolge der Uebereinkunft anzugreifen. Geg. d. 20. Mai u. d. C. D i o c l e t. III. u. M a x i m. (287.)

10. *Dies. an* R u f i n.

Auch wer unter dem Namen einer andern von ihm untergeschobenen Person fortwährend besitzt, wird, da er nur seine eigene Sache führt, gar nicht so angesehen, als habe er veräussert. Denn ein verpfändetes Landgut bringt dem Schuldner, weder wenn es der Gläubiger durch eine untergeschobene Person gekauft, noch wenn er es sich selbst angemaasst hat, den geringsten Eintrag, sondern es bleibt in seinem vorigen Verhältniss, worin es vor der getriebenen Durchstecherei solcher Art sich befunden. Wenn er es freilich, als der Schuldner dasselbe verkaufte, erkauft hat, so ist der Widerruf des durch die Einwilligung vollendeten Kaufs, sobald weder Arglist des Gegners, noch dass es aus Furcht geschehen, geargwohnt wird, völlig unzulässig. Kannst du also mit einleuchtenden Beweisen darthun, der Gläubiger habe durch die untergeschobene Person eines Scheinkäufers den Besitz immerwährend behalten, und die Grundstücke nicht als im guten Glauben verkauft aufrichtig erkaufet, so kannst du den Gläubiger gegen Anerbieten des Capitals und der Zinsen zur Herausgabe nöthigen. Geg. zu Heraclea d. 27. Apr. u. d. C. d. K.

11. *Dies. an* R u f i n a.

Wenngleich eine Frau für einen Andern ausdrücklich Sachen zum Pfande gestellt hat [95]), so hat dennoch der

95) Als Bürgin.

Gläubiger kein Recht, dieselben zu veräussern, sobald sie nicht durch falsches Vorgeben, indem der Ehemann sie verpfändet, als gehörten sie ihm eigen, die Unwissenheit des Gläubigers hinter's Licht geführt hat. Geg. zu Heraclea d. 27. April u. d. C. d. K.

12. *Dies. an Zoticus.*

Wenn der Schuldner eine dir unterpfandsweise verhaftete Sache ohne deine Einwilligung verkaufet hat, so hat er das Eigenthum in seinem ganzen rechtlichen Verhältniss auf den Käufer übertragen. Geg. zu Heraclea d. 30. Apr. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Theodota.*

Wenn der, welcher ein verpfändetes Grundstück vom Gläubiger erkauft hat, nicht in den ausschliesslichen Besitz eingeführt worden ist, so hat er keine dingliche Klage.

14. *Dies. an Modest.*

Wenn dir wegen einer rechtlichen Anfoderung keine Befriedigung zu Theil geworden, so wird der Provincialpräsident den die verpfändeten Gegenstände besitzenden Schuldnern auf vorheriges Ansuchen anbefehlen, dir die Befugniss zum Verkauf zuzugestehen. Geg. zu Sirmium d. 16. Novbr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Aviana.*

Wenn die zum Unterpfande bestellten Sclaven vom Gläubiger verkauft und übergeben worden sind, so steht, wenn der Schuldner nachmals dieselben aufgereizt hat, [zu ihm zurückzukehren] [96]) nicht dem Verkäufer, sondern dem Käufer wider den Besitzer die dingliche Klage zu. Geg. zu Sirmium d. 1. März u. d. C. d. K.

16. *Dies. an Sylvan.*

Einer von mehreren Erben des Schuldners, welcher Pfänder übergeben hatte, entzieht durch Zahlung dessen, was von ihm mit der persönlichen Klage gefodert werden konnte, dem Gläubiger die Befugniss nicht, die verpfändeten Sachen zu verkaufen. Geg. d. 3. April u. d. C. d. K.

17. *Dies. an Agapa.*

Der Gläubiger verliert die Verfolgung einer zufolge allgemeiner oder besonderer Uebereinkunft verpfändeten Sache,

96) *Sollicitaverit*, ist wohl mit diesem Zusatz zu versehen.

welche von einem andern Gläubiger, dem sie nicht verhaftet war, verkauft worden ist, nicht. Geg. d. 4. April u. d. C. d. K.

18. *Dies. an Caian.*

Wer ein verpfändetes Grundstück vom Gläubiger rechtlicher Weise gekauft hat, kann in Ansehung des Eigenthums nicht im Wege Rechtens unterliegen. Geg. d. 26. April u. d. C. d. K.

19. *Dies. an Libya.*

Wenn dein Ehemann gleichwohl dir gehöriges Geld verliehen hat, so hast du, wenn du ihn nicht beerbt hast, dennoch kein Recht, in deinem Namen die empfangenen Pfänder zu verkaufen. Geg. zu Heraclea d. 8. Novbr. u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Sabin.*

Wenn der Uebereinkunft gemäss, sobald nichts Besonderes ausgemacht worden, die Pfänder von dem Gläubiger um einen den Betrag seiner Foderung übersteigenden Preis verkauft worden sind, so ist, wenn gleich vom Ueberschuss ein Landgut gekauft worden, dessfalls keine dingliche, sondern eine persönliche, d. h. die Pfandklage zuständig. Geg. zu Byzant. d. 8. Novbr. u. d. C. d. K.

Neunundzwanzigster Titel.

Debitorem venditionem pignoris impedire non posse.

(Dass der Schuldner den Verkauf des Pfandes nicht verhindern könne.)

1. *D. K. Sever. u. Anton. an Marcell.*

Wenn sich Welche finden, welche die dir verpfändeten Grundstücke kaufen wollen, so werden sie durch eine testamentarische Anordnung nicht verhindert, worin der Schuldner geboten, dass keine Grundstücke vom [Gläubiger] verkauft werden, und zur Strafe hinzugefügt hat, dass sie dem Fiscus zufallen sollen. Denn es ist klar, dass er durch eine Verordnung der Art das Recht des Gläubigers nicht habe verschlechern können. Geg. d. 26. Apr. u. d. C. Aper u. Maxim. (207.)

2. *D. K. Gordian. an Nepos.*

Die Anzeige des Schuldners an seinen Gläubiger, dass er eine ihm verpfändete Sache nicht verkaufen solle, oder an diejenigen, welche sie von ihm kaufen wollen, ist blos dann wirksam, wenn er dem Gläubiger die ganze Foderung an Capital und Zinsen anbietet, und wenn er dasselbe nicht annimmt, genügend, wie es sich gebührt, nachweist, dass er

es niedergelegt habe. Denn wenn auch an Capital oder Zinsen nur ein mässiger Rest bleibt, so kann der Verkauf der verpfändeten Sache doch nicht verhindert werden, und der Käufer wird dadurch, dass er weiss, es sei vom Schuldner eine solche Anzeige an den Gläubiger geschehen, nicht Besitzer im schlechten Glauben. Geg. d. 3. Aug. u. d. K. Gordian. u. Aviola. (239.)

Dreissigster Titel.

Si vendito pignore agatur.

(Wenn nach Verlauf des Pfandes Klage erhoben wird.)

1. *D. K. Alexand. an Agrippa.*

Der darum angegangene Provincialpräsident wird, wenn erwiesen worden ist, dein Gläubiger, welcher das Recht, die Pfänder zu verkaufen, hatte, habe ein Landgut arglistiger Weise verkauft, demselben Gläubiger anbefehlen, dir soviel herauszugeben, als dein Interesse beträgt. Wenn aber die Summe von dem Vermögen des verurtheilten Gläubigers nicht bezahlt werden kann, und es erwiesen worden ist, dass der Käufer im schlechten Glauben gekauft habe, so wird er, wenn du das Capital mit Zinsen angeboten, um welches das Landgut verkauft worden ist, dem Käufer schlechten Glaubens anbefehlen, dir das Landgut mit den Nutzungen herauszugeben. Geg. d. 1. Septbr. u. d. C. Alexand. (222.)

2. *Ders. an Aemilian.*

Die Sclaven, welche, wie du angiebst, ohne Recht dazu vom Gläubiger verkauft worden sind, kann dein Vater oder du, wenn seine Nachverlassenschaft an dich gefallen, von den Besitzern fodern. Sind sie aber erlassen worden, so möge dein Vater deren Werth vom Gläubiger fodern, welcher sie ohne Recht dazu verkauft hat. Geg. d. 30. Decbr. u. d. C. Alexand. (222.)

3. *Ders. an Claud.*

Wenn deine Frau dem Provincialpräsidenten den Beweis geführt hat, dass, während sie dreissig Goldstücke schuldig war, ihr Gläubiger die [verpfändeten] Sclaven, welche mehr werth waren, begünstigungsweise [gegen den Käufer] für zwanzig Goldstücke verkauft habe, und nicht zahlungsfähig gewesen sei, so wird er anbefehlen, dass die Käufer die Sclaven gegen Rückempfang des Kaufgeldes zurückgeben sollen. Geg. d. 16. Septbr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

4. *D. K. Gordian. an Eudem.*

Da du angiebst, es sei ein Kauf über eine verpfändete

Besitzung vom Gläubiger dem guten Glauben zuwider geschlossen worden, indem dasjenige, was beim Verkauf von Pfändern in der Regel als Form beobachtet worden, vernachlässigt sei, so geh den Provincialpräsidenten an, und erhebe nicht blos die wider den Gläubiger zuständige Klage, sondern auch wider den Besitzer, wenn du erweisen kannst, dass er an dem Betruge mit dem Gläubiger zusammen Theil genommen habe, damit nach geschehenem Widerruf dessen, was sich als im schlechten Glauben geschehen ergeben, sowohl auf die Nutzungen als auch den sich als gestiftet ergebenden Schaden Rücksickt genommen werden könne. Geg. d. 1. Apr. u. d. C. Sabin. II. u. Venust. (240.)

5. *D. K. Ebenders. u. Maxim. an Nonia.*

Wenn der Gläubiger, bevor ihm Befriedigung zu Theil geworden, das Pfand verkauft, ohne dass der Käufer es im Wege heimlichen Einverständnisses erworben hat, so muss sein Erbe wegen des Ueberschusses, und nicht des Käufers Erbe, welcher die Sache besitzt, belangt werden. Geg. zu Nicomedia d. 17. Decbr. u. d. C. d. K.

Einunddreissigster Titel.

De luitione pignoris.

(*Von der Einlösung des Pfandes.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin an Antiochia.*

Wer als Erbe zur Hälfte auftritt, kann, wenn er nicht die ganze Schuld bezahlt, seinen Antheil an den Pfändern nicht zurückfodern. Geg. d. 30. Apr. u. d. C. Albin. u. Aemilian. (206.)

2. *D. K. Gordian. an Domit.*

Du musst wissen, dass, wenn auch die persönliche Klage erloschen ist, die Pfandverbindlichkeit fortdauere[n könne]. Geg. d. 21. Mai u. d. C. Sabin. II. u. Venust. (240.)

3. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Flor.*

Wenn du, nachdem du den Provincialpräsidenten angegangen, bewiesen hast, dass nach Rückzahlung der schuldigen Summe, oder nach geschehener Angabe von Sachen an Zahlungsstatt oder deren Verkauf und Aufrechnung des Preises demjenigen, wider den dein Bittschreiben gerichtet ist, Befriedigung zu Theil geworden sei, oder du den schuldigen Ueberrest angeboten, und, wenn er ihn nicht angenommen, versiegelt niedergelegt hast, so wird jener dafür Sorge tragen, dass dir die vertragsmässig verpfändeten Sachen zurückgege-

ben werden, indem es ja klar ist, dass er auch durch eine im immerwährenden Edicte begründete Klage, wenn dem Gläubiger Zahlung geleistet worden, oder es an ihm gelegen, dass dieselbe nicht erfolgte, zur Herausgabe der empfangenen Pfänder mit vollem Rechte unbezweifelt genöthigt werde. Geg. d. 10. Octbr. u. d. C. d. K.

Zweiunddreissigster Titel.

Si unus ex pluribus heredibus creditoris vel debitoris partem suam debiti solverit vel acceperit.

(Wenn einer von mehreren Erben eines Gläubigers oder Schuldners seinen Antheil an einer Schuld bezahlt oder erhalten hat.)

1. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Taur.*

Es ist klaren und unbezweifelten Rechtens, dass, wenn ein Gläubiger mit Hinterlassung mehrerer Erben gestorben, die persönliche Klage zwar zufolge des Zwölftafelgesetzes zwischen ihnen getheilt werde, das Pfand aber jedem auf das Ganze hafte. Geg. d. 20. Apr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (257.)

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Claudia.*

Die persönliche Klage wird zwar zwischen den Erben als nach den einzelnen Antheilen erworben vertheilt, wenn aber mehrere Sachen unterpfandsweise haften, welche Verschiedene besitzen, so können, da dessen Verfolgung nicht die Person verbindet, sondern dem Gegenstande selbst folgt, die Besitzer nicht je nach Maassgabe des Bestandes der einzelnen Sachen innehabend belangt werden, sondern nur auf das Ganze, so dass sie also entweder die ganze Schuldsumme zurückzahlen, oder daraus, was sie besitzen, weichen müssen. Geg. d. 2. * zu Antiochien.

Dreiunddreissigster Titel.

Si pignoris conventionem numeratio pecuniae secuta non fuerit.

(Wenn nach geschehenem Pfandübereinkommen keine Zahlung des Geldes erfolgt ist.)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Illar.*

Wenn du versicherst, es sei dir kein Geld gezahlt, und mithin die Schuldurkunde umsonst ausgestellt worden, und bewiesen haben wirst, dass ein Pfand gestellt worden sei, so kannst du die dingliche Klage [97]) erheben. Denn der

97) Eigenthumsklage.

Einwand [98]) der Pfandbestellung und noch nicht geschehenen Rückzahlung des Geldes wird nur dann gelten, wenn an der Wahrheit des Darlehns kein Zweifel haftet. Aus demselben Grunde soll die Wahrheit aufrecht erhalten werden, wenn dein Gegner zu klagen angefangen hat, und du das Pfand besitzest. Geg. d. 1. Septbr. u. d. C. Lateran. u. Rufin. (197.)

2. *D. K. Alexand. an Peregrin.*

Wenn, wie du jetzt versicherst, der Gläubiger deiner Frau nichts gezahlt hat, welche ein Pfand gestellt, sondern ihr die Schuldurkunde ohne etwas darauf ausgezahlt zu haben, entrissen hat, so kann deren [verpfändete] Sache durch die lügenhafte Schuldurkunde der Wahrheit zuwider nicht verhaftet werden. Ohne Tag und Jahreszahl.

Vierunddreissigster Titel.

De jure dominii impetrando.

(*Von der Erlangung des Eigenthumsrechtes.*)

1. *D. K. Alexand. an Nicola.*

Wenn du Pfänder vermöge Eigenthumsrechts in Besitz zu nehmen verlangst, so musst du die Schuldbeträge der mit der Zahlung säumigen Schuldner angeben, und näher darthun, dass du die übrigen Förmlichkeiten beobachtet habest [99]), doch mögest du wissen, dass wenn der Schuldner sein gesammtes Vermögen zum Unterpfande gegeben, du nicht verlangen könnest, dass dies im Allgemeinen deinem Eigenthum zugesprochen werde. Geg. d. 18. Novbr. u. d. C. Alex. III. u. Dion II. (229.)

2. *D. K. Gordian. an Justa.*

Wenn der Gläubiger bei Unserer Majestät darüber eingekommen ist, ein Pfand nach Eigenthumsrecht besitzen zu dürfen, und nach Erlass des Rescripts noch für ein späteres Jahr die Zinsen von euch angenommen hat, so scheint er von der ihm zu Theil gewordenen Gnade abgestanden zu haben. Geg. d. 4. Decbr. u. d. C. Pius u. Pontian. (238.)

3. *D. K. Justinian. an Demosthen., Praef. Pr.*

Wir haben für gut befunden, das uralte Herkommen, welches nirgends eigentlich beobachtet worden, ganz und gar aufzuheben, oder vielmehr durch deutlichere Mittel zu ersetzen. In Ansehung der Pfänder nämlich, welche Jemand nach Eigenthumsrechte zu besitzen verlangte, war im Alterthum öf-

98) *Intentio* hier = *exceptio*, die Griechen haben παραγραφή, s. Westphal a. a. O. S. 24.
99) S. Cujac. *ad h. l.*

fentliches Ausgebot und eine Jahresfrist zur Wiedereinlösung eingeführt, allein Wir haben niemals ein öffentlich ausgebotenes Pfand gesehen, noch ausser den Erzählungen in Büchern davon gehört. §. 1. Wir verordnen daher, dass, wenn Jemand seinem Gläubiger eine Sache verpfändet hat, dafern durch ein Uebereinkommen ausgemacht worden ist, welchergestalt das Pfand verkauft werden solle, sowohl in Ansehung der Zeit als anderer Bestimmungen, es dabei sein Bewenden behalten solle, worüber sich Gläubiger und Schuldner geeinigt haben. Ist aber keine Uebereinkunft getroffen worden, so wird dem Darleiher auf den Grund der geschehenen Anzeige oder des richterlichen Erkenntnisses die Erlaubniss ertheilt werden, dasselbe nach Verlauf zweier Jahre von da an, wo die vor Zeugen geschehene Anzeige erlassen, oder das Erkenntniss eröffnet worden ist, zu verkaufen. §. 2. Ist nun Niemand vorhanden, welcher den Gegenstand hat kaufen wollen, und tritt für den Gläubiger die Nothwendigkeit ein, denselben nach Eigenthumsrecht in Besitz zu nehmen, in solchem Fall verordnen Wir, es so zu halten, dass wenn der Schuldner gegenwärtig ist, ihm die Anzeige, und zwar nach Verlauf zweier Jahre, geschickt werde, wenn abwesend, der Gläubiger das Provincialtribunal angehen, und den Statthalter in Kenntniss zu setzen, sich beeilen möge, damit dieser denselben zu erreichen suche; wozu von ihm eine bestimmte Frist festgesetzt werden soll, damit dem Schuldner durch des Statthalters Gerichtsdienerschaft der Antrag des Gläubigers bekannt und ihm eine bestimmte Frist vorgestreckt werde, binnen der, wenn der Schuldner sich gefunden, derjenige, welcher das Darlehn erhalten, die Berichtigung der Foderung anbieten, und das Pfand zurückverlangen darf. §. 3. Ist er aber nirgends befunden worden, so bestimmt der Richter eine gewisse Frist, binnen welcher ihm noch die Erlaubniss, sich zu stellen, und die Schuld zu erlegen und das Pfand von der Pfandverbindlichkeit zu befreien, nachgelassen wird. Ist er nun binnen der vorgeschriebenen Frist gar nicht erschienen, oder hat er die ganze schuldige Summe zu erlegen verweigert, dann soll der Gläubiger den Kaiserlichen Thron angehen, und nach Einreichung eines Bittschreibens Unsere Majestät darum anflehen, den Gegenstand nach Eigenthumsrecht besitzen zu dürfen, und denselben alsdann vermöge Kaiserlichen Befehles wirklich zu seinem Eigenthum erhalten. Und nachdem dieses erfolgt ist, soll der Schuldner, aus Rücksichten der Humanität, noch innerhalb zweier Jahre die Befugniss eines billigen Rücktritts in seine Sache haben, welche vom Tage des Erlasses des Kaiserlichen Befehles an zu zählen, und dem Gläubiger, der schon Eigenthümer geworden, Capi-

tal und Zinsen und alle ihm durch seine Schuld verursachten Schäden (deren Betrag der Gläubiger durch einen Eid zu bekräftigen hat) anbieten, und sein Pfand zurücknehmen dürfen. Nach Verlauf des zweijährigen Zeitraums soll aber der Gläubiger zugleich als Eigenthümer die nun unwiderruflich sein gewordene Sache mit vollstem Rechte behalten. §. 4. Wenn hingegen aus dem Pfande weniger herauskommt, als die Foderungssumme beträgt, so soll der Gläubiger an dem Ueberschuss sein volles Recht unverkürzt behalten. Wird aber die Summe von beiden Seiten als gleich befunden, so mag er Zweifelsohne die ganze vorher verpfändete Sache behalten. Ist umgekehrt die Schuld geringer, als der Werth des Pfandes beträgt, so werden, an dem die Schuld übersteigenden Ueberschuss Unserm Gesetze zufolge alle Rechte dem Schuldner unverkürzt erhalten werden, indem es nicht den Gläubigern des Darleihers verpfändet ist, wohl aber andern Gläubigern des Schuldners oder diesem selbst erhalten wird. Und damit die Gemeinschaft kein Hinderniss aufstelle, so wird dem Gläubiger oder dem [nunmehrigen] Eigenthümer die Befugniss ertheilt, dem Schuldner oder dem Gläubiger des Schuldners die Taxe des Ueberschusses mit, in Rücksicht desselben zu treffender gehöriger Sicherheitsmaassregel anzubieten. §. 5. Wenn aber der Gläubiger, nachdem er nach Eigenthumsrechte den Besitz erhalten, den Gegenstand zu verkaufen beabsichtigt hat, so soll ihm dies zwar freistehen, allein den etwanigen Ueberschuss muss er dem Schuldner erhalten. Sollte aber über den Verkauf ein Zweifel entstanden sein, z. B. er sei um einen niedrigeren Preis geschehen, so wird der Gläubiger zur Leistung eines Eides genöthigt, dass er sich keines Kunstgriffs oder Betrügerei bedient, sondern die Sache um sohoch verkauft habe, als es möglich gewesen, und dem Schuldner alsdann blos soviel herauszugeben, als dem Eide zufolge sich als Ueberschuss ergeben hat. Wenn sich aber auch durch den Eid ergiebt, dass der Gläubiger weniger [als seine Foderung beträgt] erhalten habe, so soll er auf den Ueberrest seine Klage unverkürzt behalten. §. 6. Die Taxe des Pfandes aber, so lange dasselbe beim Gläubiger und zwar als Eigenthümer bleibt, sie möge die Foderungssumme übersteigen, oder nicht erreichen, wollen Wir, soll Gegenstand eines rechtlichen Verfahrens sein, dergestalt, dass, was der Richter darüber bestimmt hat, bei der Schätzung des Pfandes gelten soll. Geg. zu Constant. d. 18. März u. d. C. **Lampad.** u. **Orest.** (530.)

Fünfunddreissigster Titel.

De pactis pignorum et de lege commissoria in pignoribus rescindenda.

(Von den Pfandverträgen und der Aufhebung des Nebenvertrages des Verfalls bei Pfändern.)

1. *D. K. Alexand. an Victorin.*

Wer dahin einen Vertrag eingegangen ist, wenn er das ihm dargeliehene Geld nicht innerhalb einer bestimmten Zeit zahlen würde, den Gläubigern [die Pfänder] abtreten zu wollen [100]), hat keinen Verkauf einer Hypothek contrahirt, sondern [es wird angenommen, er habe nichts weiter] ausdrücken wollen, als was der Gläubiger zufolge seiner Befugniss rücksichtlich der Erlangung eines Pfandes [ohnehin] haben würde. Es muss daher der Gläubiger die Hypothek zufolge der Vorschrift des gemeinen Rechts verkaufen. Geg. d. 15. Octbr. u. d. C. Alexand. (222.)

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Dionys.*

Wenn du Namens eines Landgutes, welches du verkauft hattest, nachdem dem Käufer von einem Andern Streit über das Eigenthum erhoben worden war, auf den Fall der Entwährung ein anderes Landgut unter der Benennung eines Unterpfandes oder einer Hypothek in der Kaufurkunde unter der Bestimmung gegeben hast, dass du das zum zweiten übergebene, auf den Fall, dass das verkaufte nicht entwährt worden, behalten sollest, so wird der Präsident, nachdem hierüber wider den, welcher den Streit erhoben, erkannt, und dadurch dem Käufer Sicherheit zu Theil geworden, in Betreff der Herausgabe des verpfändeten Landgutes die Erfüllung der Uebereinkunft, Falls Alles im unveränderten Verhältniss geblieben, anbefehlen. Geg. zu Sirmium d. 1. Octbr. u. d. C. d. K.

3. *D. K. Constantin. an das Volk.*

Weil unter andern gefährlichen Contracten vorzüglich die Härte des Nebenvertrages vom Verfall der Pfänder wächst, so scheint es Uns angemessen, denselben aufzuheben, und sein Andenken für die Zukunft ganz und gar zu vertilgen. Wenn aber Jemand einen Contract wider sich hat, so soll er durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben sein, welche die bereits geschlossenen, wie noch jetzt geschlossen werdenden, aufheben und die zukünftigen verhindern soll. Denn Wir befehlen, dass die Gläubiger, indem die Sache ihnen wiedergenommen

100) S. Glück XIV. S. 91.

wird, wieder erhalten sollen, was sie gegeben haben. Geg. zu Serdica d. 30. Januar u. d. C. Constantin. VII. u. Constant. (326.)

Sechsunddreissigster Titel.

De exceptionibus seu praescriptionibus.

(*Von den Einreden oder Einwendungen* [1]).)

1. *D. K. Antonin. an Claud.*

Die Erbschaftsschuldner sind nach dem alten Gesetz zwar jedem der Erben für seinen Erbschaftsantheil verpflichtet, wenn du aber denjenigen Erben die ganze Summe bezahlt hast, welchen der Testator die Schuld deines Vaters letztwillig bei der Theilung ausgesetzt hatte, so kannst du dich wider Andere, wenn sie Klage erheben, mit der Einrede der Arglist schützen. Geg. d. 23. Juli u. d. C. d. beiden Asper. (212.)

2. *Ders. an Jul.*

Zu deinem Antheile, zu welchem deiner Angabe nach, das Haus dir gehört, kannst du, wenn nicht schon rechtlich entschieden worden, Klage erheben. Denn die Einrede der rechtlich entschiedenen Sache steht nur demjenigen entgegen, oder dessen Erben, zwischen denen über diesen Punkt bereits verfahren und entschieden ist. Geg. d. 15. Febr. u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin (213.)

3. *Ders. an Vitalis.*

Wenn du wider deinen Bruder als deinen ehemahligen gesetzmässigen Vormund die Vormundschaftsklage nicht erhoben hast, so bleib bei der vorliegenden Klage stehen, und du brauchst dabei keine Einrede eines Vertrages zu fürchten, sobald du beweisen kannst, dass dabei ein Betrug oder eine Arglist im Spiel gewesen sei; denn die entgegengestellte Replik der Arglist ist in einer Klage guten Glaubens zulässig [2]) und wendet das, was der Betrug ersonnen, ab.

4. *D. K. Alexand. an Julian. u. A.*

Da euerer Angabe nach die Sache noch nicht durch Erkenntniss entschieden, sondern blos aufgeschoben worden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass euch alle Einreden vorbehalten bleiben. Geg. d. 6. Octbr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

1) S. die Ueberschrift zu diesem Titel in den Pand. (44. 1.)
2) *Repl. doli b. f. judicium facit*, d. Glosse.

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Basil.*

Wenngleich das Interdict Von wo mit Gewalt [nur] binnen Jahresfrist Statt hat, so wird doch den rechtlichen Grundsätzen zufolge demjenigen mit einer immerwährenden Einrede geholfen, wer durch Gewalt vertrieben, nachher wieder in den Besitz gekommen ist. Geg. zu Tralli d. 1. Mai u. d. C. d. K.

6. *Dies. an Helena.*

Wenn ein Vertrag [3]) eingegangen worden ist, so kannst du auf eine [darauf begründete] Einrede ohne alle Zeitbeschränkung wegen Arglist repliciren. Geg. zu Viminacium d. 1. Septbr. u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Menander.*

Wenn dir von einem grössern Schuldbetrag der kleinere Theil gezahlt worden ist, ohne dass du deinem Schuldner Befreiung gewährt hast, so steht dir nichts im Wege, dasjenige zu fodern, wovon nicht erwiesen wird, dass es zurückgezahlt worden sei, indem du deine Foderung wider die Einrede des Vertrages [4]) mit einer Replik decken kannst. Geg. d. 27. Febr. u. d. C. d. K.

8. *Dies. an Aurel.*

Die persönliche Einrede, welche man früher hätte vorschützen können, darf man, wenn sie übergangen worden, solange das Urtheil noch nicht gegeben worden, überall vorschützen. Geg. d. 18. Octbr. u. d. C. d. K.

9. *Dies. an Mutian.*

Wenn du dich darauf verlassen kannst, dass es der Foderung des Klägers am Beweise fehlen werde, so brauchst du keine Einrede vorzuschützen. Wenn du aber erstere zugestehend, versicherst, du seiest mit einer Einrede gedeckt, so folgt daraus, dass von dieser allein zu handeln ist. Denn wenn du die Foderung auch [5]) bezweifelst, so ist es, nachdem über die Einrede verfahren worden, erst nachdem der Kläger seine Foderung nach seinem Vorgeben erwiesen, an der Zeit, darzuthun, dass dieselbe Statt habe. Geg. zu Burtadiz. d. 3. Novbr. u. d. C. d. K.

10. *Dies. an Aquilina.*

Nicht mit Einreden, durch welche den Beklagten aus bestimmten Gründen eine Hülfe zu Theil wird, sondern mit

3) Die Glosse versteht: *de non petendo*, s. auch Glück V. S. 450.

4) Etwa *remissionis*.

5) D. h. zugleich, nicht obgleich.

Repliken schützen die Kläger ihre Foderung, Falls sie eine solche haben. Geg. zu Nicomedia u. d. C. d. K.

11. *Dies. an Neon.*

Dass Einreden oder Einwendungen, mit denen der Hauptschuldner gedeckt ist, solange sein Standesrecht unverändert bleibt [6]), auf die Bürgen ausgedehnt werden, ist bekannt.

12. *D. K. Julian. an Jul., Com. des Orients.*

Wenn ein Advocat eine zu Anfang des Processes vergessene, verzögerliche Einrede noch nachher zur Anwendung bringen will, und von dieser Hülfe abgewiesen, nichts destoweniger dabei beharrt, und auf seiner verkehrten Vertheidigung besteht, der soll in eine Strafe von einem Pfund Goldes genommen werden.

13. *D. K. Honor. u. Theodos. an Symmach., Procons. v. Africa.*

Dass die Einreden des Gerichtsstandes von den streitenden Theilen zu Anfang des Processes vorgeschützt werden müssen, hat die Verordnung der Gesetze festgestellt. Geg. zu Ravenna d. 28. Aug. u. d. C. Honor. X. u. Theod. VI. (415.)

Siebenunddreissigster Titel.

De litigiosis.

(Von streitigen Rechtssachen.)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Paulina.*

Wenn der Gläubiger ein Pfand verkauft, so kann nicht angenommen werden, dass hier der Kauf einer streitigen Sache contrahirt werde, wenn auch der Schuldner verbietet, dass der Verkauf vor sich gehe. Geg. d. 1. Mai u. d. C. Aper. u. Max. (207.)

Auth. De litig. §. 1. (Nov. 112. Cap. 1.)

Eine streitige Sache ist diejenige, über deren Eigenthum zwischen dem Besitzer und dem Kläger im Wege rechtlich anhängiger Klage, oder dem Kaiser überreichter Bittschrift, welche dem Statthalter mitgetheilt und durch ihn dem künftigen Beklagten bekannt gemacht worden, Streit erhoben wird.

2. *D. K. Constant. an die Provincialbewohner.*

Während obschwebenden Processes dürfen die Klagen, welche rechtsanhängig gemacht worden sind, oder die Sachen, in Ansehung derer, als vom Beklagten besessenen, der Kläger Anspruch erhebt, vom Kläger sowenig auf eine ihm ver-

6) Die Glosse nimmt eine *Capit. deminutio maxima* an.

bundene als eine fremde Person durch Schenkung, oder Kauf oder irgend einen andern Contract übertragen werden, indem der Process, wie wenn nichts geschehen wäre, zu Ende geführt werden muss. Geg. d. 1. Aug. u. d. C. Bass. u. Ablav. (331.)

3. *D. K. Gratian, Valentin. u. Theodos. an Tatian., Praef. Pr.*

Wer es auch sei, welcher eine streitige Sache, oder eine bestrittene handschriftliche Foderung, oder endlich irgend einen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand Unserm Fiscus, oder einem Mächtigern, oder anderen Personen in seinem Testamente oder Codicill vermacht, oder fideicommittirt, oder durch Erbschaft hinterlassen hat, es soll Unser Fiscus oder jede andere Person keine Erlaubniss zu Streitigkeiten erhalten, oder einen Process unternehmen dürfen, sondern es soll eine Schätzung dieses Processes getroffen und denjenigen gewährt werden, welchen die Klagen oder streitigen Gegenstände hinterlassen worden sind. Den Process selbst mögen die Erben zu Ende führen, und auf Gefahr eigener Klagen dasjenige, was als streitig hinterlassen worden war, in Anspruch nehmen. Das Nämliche gilt auch von den handschriftlichen Foderungen, nämlich dass die Erben den Betrag der dem Fiscus oder anderen Personen ausgesetzten sofort auszahlen, und dann im Wege Rechtens diejenigen in Anspruch nehmen, welche sie für ihnen verbindlich halten. Geg. d. 17. Juni zu Thessalonich u. wiederum zu Constant. d. 20. Decbr. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. (380.)

4. *D. K. Justinian. an Ioann., Praef. Pr.*

Wir sind der Meinung, dass, wenn Jemand, während ein Process anhängig ist, Klagen oder Sachen, welche er besitzt, auf irgend einen Andern übertragen hat, er möge davon etwas wissen oder nicht, die Contracte mit dem Mangel des streitigen Verhältnisses behaftet sein sollen; wobei zwischen den Contrahenten ein Unterschied beobachtet werden soll, dergestalt, dass, wenn Jemand wissentlich sich entweder auf einen Verkauf, eine Schenkung, oder andere Contracte eingelassen hat, er wissen möge, dass er nicht blos den Gegenstand dem Verkäufer zurückzugeben [7]) genöthigt werden, sondern auch das dafür [gegebene] Kaufgeld verlieren soll, nicht, dass es demjenigen zu Theil würde, der die Sache veräussert hat, sondern dergestalt, dass eine andere eben so grosse Summe an den Fiscus gezahlt werden soll. §. 1. Hat er aber eine streitige Sache, ohne davon zu wissen, gekauft, oder dieselbe mittelst

7) *Redhibere* ist hier soviel wie *restituere*, s. Brisson. *h. v.*

eines andern Contracts erhalten, so soll die Veräusserung der Sache ungültig sein, und er das Kaufgeld mit dessen drittem Theile noch anderweit dazu zurückerhalten. Denn es ist gerecht, wegen arglistigen Sinnes und verborgener Kunstgriffe, da er dem Käufer nicht angezeigt hat, dass die Sache Gegenstand eines Processes sei, ihn [8]) um den dritten Theil des Preises, wie Wir auch bereits verordnet haben, zu strafen. Sothane Strafe soll nicht blos bei andern Contracten, sondern auch bei Schenkungen Statt finden, dergestalt, dass nach vorheriger Schätzung des wahren Werthes, da keine Zahlung eines Preises Statt gefunden, der die Sache auf einen andern Uebertragende an Gelde gestraft werden, und keine einzige darüber aufgenommene Urkunde gelten soll. Es versteht sich, dass diejenigen von der Verfügung gegenwärtigen Gesetzes ausgenommen bleiben, welche entweder Namens der Mitgift, oder der Schenkung vor der Hochzeit, oder eines Vergleichs, oder der Theilung von Erbschaftssachen, oder in Folge Vermächtnisses oder Fideicommisses dergleichen Sachen oder Klagen gegeben oder erhalten haben. Geg. zu Constant. d. 18. Oct. u. d. C. Lampad. u. Orest. im zweiten Jahre. (532.)

Auth. De litig. §. Et hoc. (Nov. 112. Cap. 1.)

Gegenwärtig soll der Erbe, wenn er in dem Processe obgesiegt hat, die Sache selbst, als deren Eigenthümer er nun erscheint, dem Vermächtnissinhaber gewähren; dahingegen dieser, wenn der Erbe unterliegt, nichts erlangt, indem das Ergebniss des Processes als ihm hinterlassen erscheint. Er kann daher, damit kein heimliches Einverständniss Statt finde, am Process Theil nehmen.

Achtunddreissigster Titel.

De contrahenda et committenda stipulatione.

(Von der Contrahirung und dem Verfall einer Stipulation.)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Secund.*

Wenngleich in dem deinem bittlichen Antrage einverleibten Briefe nicht gesagt worden ist, dass derjenige, welchem dadurch eine Sicherheit zu Theil werden sollte, stipulirt habe, so ist dennoch, sobald die Sache zwischen gegenwärtigen Personen verhandelt worden ist, anzunehmen, dass die Antwort des Gelobenden auf eine vorangehende Stipulation erfolgt sei. Geg. d. 15. April u. d. C. Sever. u. Victorin. (200.)

2. *Dies. an Petron.*

Wenn du stipulirt hast, dass der in deiner Gewalt ste-

8) Den Verkäufer.

henden Tochter Geld gezahlt werden solle, so wirst du nicht verhindert, die erworbene Verbindlichkeit auszuüben. Geg. d. 5. Novbr. u. d. C. Faustin. u. Rufin. (210.)

3. *D. K. Antonin. an Hadrian.*

Wenn bei Ausleihung dir gehörigen Geldes des Julianus Name dazu gebraucht worden, und die Stipulation auf seine Person, da er abwesend war, gerichtet worden ist, so siehst du ein, dass, da in der solchergestalt geschehenen Wortfassung eine Nichtigkeit liegt, dir die Verbindlichkeit, welche aus der Sache entsteht, übrig geblieben sei und deshalb hast du, wenn Julianus von deinem Schuldner die Geldsumme eingezogen, und du die Zahlung genehmigt hast, wider denselben die Geschäftsführungsklage. Geg. d. 24. Febr. u. d. C. Präsens u. Extricat. II. (217.)

4. *D. K. Alexand. an Sabina.*

Dem Gutachten des Domitius Ulpianus, des Präfecten des Getreidemarkts, Rechtsgelehrten, und meines Freundes zufolge, scheint diejenige Frau, welche stipulirt hat, wenn sie sterbe, die Hälfte der Mitgift hinterlassen zu dürfen, wem sie wolle, sich die Zurückgabe der Hälfte der Mitgift auf den Todesfall zu stipuliren. G. d. 31. März u. d. C. Alexand. (222.)

5. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Isidora.*

In Folge eines einseitigen Versprechens gestatten die Rechte dem, was darüber oftmals verordnet worden, gemäss, nicht immer, Jemanden zur Leistung des Versprochenen zu nöthigen. Weil aber, wie du angiebst, dein Gegner ausserdem, auf den Fall, dass er dem Vertrage zuwiderhandele, dir mittelst Stipulation soviel zu geben versprochen hat, als die Sache beträgt, und nach Erhebung des Processes auch die Bedingung für diese Verbindlichkeit eingetreten ist, so folgt daraus, dass auch die Foderung derjenigen Summe, welche in dieser Stipulation mitbegriffen worden, Statt habe. Geg. d. 27. Novembr. u. d. C. d. K.

6. *Dies. an Erotius.*

Du musst wissen, dass, was in einem Vergleich zu geben beliebt worden, wenn eine Stipulation des Bestimmten oder Unbestimmten erfolgt ist, gefodert werden könne. Geg. zu Sirmium d. 17. Decbr. u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Antonius.*

Weder des Vormunds noch des Curators Abwesenheit schadet der Stipulation im Mindesten, indem es keinem Zweifel unterliegt, dass auch eine unter fünfundzwanzig Jahre alte Frauensperson in Abwesenheit des Curators stipuliren könne. Geg. d. 17. Jan. u. d. C. d. K.

8. *Dies. an Posidon.*

Zu vertreten, dass ein Sclav nicht sterben werde, ist ein unmögliches Versprechen. Wer sich aber einen solchen stipulirt hat, kann nach seinem [vor der Uebergabe] erfolgten Ableben rechtlichermaassen Zahlung fodern. Geg. d. 18. Febr. u. d. C. d. K.

9. *Dies. an Capito.*

Wenn du dem Zeno mittelst Stipulation aus Furcht vor dem Tode oder körperlichen Schmerzen etwas versprochen hast, so kannst du dich wider den Kläger [desfalls] begründeter Einrede bedienen. Wenn aber nichts dergleichen erwiesen wird, [dass es] unter dem Vorwande einer bereits erhobenen, oder künftigen Anklage [geschehen] [9]), und die Stipulation nicht wegen einer schändlichen, sondern einer zu billigenden Ursache getroffen worden ist, so wird das Versprechen nicht entkräftet. Wenn aber Geld wegen Nichterhebung der Anklage eines Verbrechens versprochen worden ist, so wird, weil es über Angelegenheiten der Art Verträge zu schliessen verboten ist, die Foderung verweigert. Geg. zu Varvaria d. 11. Oct. u. d. C. d. K.

10. *D. K. Leo an Erythr., Praef. Pr.*

Alle Stipulationen, auch wenn sie nicht in feierlichen oder directen, sondern in jeden beliebigen Ausdrücken der Contrahenten gefasst auf der Einwilligung beruhen, oder in den Gesetzen Anerkennung finden, haben volle rechtliche Wirkung. Geg. zu Constant. d. 1. Jan. u. d. C. Martian. u. Zeno (469.)

11. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Die zweifelnde Bedenklichkeit der Alten, ob Jemand nach seinem Tode, oder wenn er stürbe, oder den Tag zuvor ehe er stürbe, [mit Wirkung] stipulirt, oder im Testamente Namens eines Vermächtnisses oder Fideicommisses etwas hinterlassen habe, gänzlich aufhebend, verordnen Wir, dass Alles, was die Contrahenten in irgend einer Art von Contract stipulirt oder vertragen haben, oder der Testator in seinem Testamente verordnet hat, auch wenn sich ergiebt, dass es nach seinem Tode, oder den Tag zuvor, ehe er stürbe, bestimmt sei, nichts desto weniger dem Inhalte des Contractes oder des Testamentes gemäss gelten solle. Geg. zu Constantinop. d. 11. Dec. u. d. C. d. K. Justin. II. (528.)

12. *Ders. an dens.*

Die grosse Dunkelheit der alten Gesetze, welche bisher zur Verschleifung der Processe vielfache Gelegenheit gegeben,

9) S. d. Glosse.

aufhebend, setzen Wir hiermit, dass, wenn Jemand stipulirt [10]), dass er binnen einer bestimmten Frist etwas thun oder geben wolle, oder was der Stipulirende wolle, versprochen und hinzugefügt hat, dass, wenn dies innerhalb der bestimmten Frist nicht geschehen sei, eine bestimmte Strafe geben zu wollen, er wissen möge, dass er als Schuldner keineswegs sich zur Vermeidung der Strafe darauf berufen könne, es habe ihn Niemand gemahnt, sondern, er wird auch ohne alle Mahnung in Gemässheit des Inhalts der Stipulation derselben Strafe verfallen, indem er das, was er versprochen hat, selbst im Gedächtniss bewahren muss, und nicht verlangen, dass ihn Andere daran erinnern sollen. Geg. zu Constantinop. d. 5. Apr. u. d. C. Decius. (529.)

13. *Ders. an Julian., Praef. Pr.*

Die Streitigkeiten des alten Rechts entscheidend verordnen Wir hiermit im Allgemeinen, dass jede Stipulation, sie möge ein Geben, oder ein Thun, oder etwas aus Geben und Thun Zusammengesetztes betreffen, sowohl auf die Erben, als wider die Erben übergehe, es möge der Erben ausdrücklich Erwähnung geschehen, oder nicht. Denn warum soll das, was von den Hauptpersonen als gerecht gilt, nicht auf die Erben und wider dieselben übertragen werden? Es sollen daher Stipulationen der Art so betrachtet werden, als wären sie blos auf ein Geben bezüglich abgefasst, indem ja nichts destoweniger auch die Erben die Handlung noch erfüllen können; denn jene feine und überflüssige Spitzfindigkeit, wonach man behaupten wollte, es sei nicht möglich, dass die [dem Einen obliegende] Handlung von einem Andern solle erfüllt werden können, ist ganz zu verwerfen. Denn warum sollen, da die Natur aller Menschen sich beinahe ähnlich ist, nicht auch Alle eine Handlung mehr oder weniger [11]) erfüllen können, damit nicht der Wille der Menschen durch eine solche Feinheit untergehe?

14. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Es ist an der Zeit, eine sehr einflussreiche und in den Gerichten sehr häufig vorkommende Frage gegenwärtig zu entscheiden, damit ihr nicht noch länger nachgesehen werde, Unseren Staat zu belästigen. In vielen Contracten und namentlich in den Darlehnsurkunden wird nämlich gewöhnlich hinzugeschrieben, dass die Stipulationen durch bestimmte Sclaven vollzogen worden seien. Hieraus haben Manche gewissenloser Weise Stoff zu Zänkereien entlehnt. Die Einen sagten,

10) *Stipulari* ist hier, wie zuweilen auch in den Pandecten = versprechen.

11) D. h. jeder nach seinen Kräften.

es sei kein Sclav zugezogen worden, Andere aber, der Sclav habe nicht dem gehört, welchem die Urkunde als gehörig ausgegeben ward. Hiess es ferner, dass das Geschäft nicht durch einen Sclaven, sondern in Gegenwart der Hauptinteressenten selbst vollzogen worden, so ward wieder darüber von Neuem Streit erhoben, dass die Statt gefundene Gegenwart der Parteien nachgewiesen werden müsse. Da nun die Hinzuziehung von Sclaven bei Contracten nicht ohne Nutzen ist, so wie auch die Aufführung der Personen als gegenwärtig, etwa wegen der durch Rang ausgezeichneten Personen, oder Weiber, welche die natürliche Sittsamkeit nicht Jedem schlechthin sich zu zeigen zulässt, so verordnen Wir, dass sothanen Urkunden allen Falls Glaube beigemessen, und auch wenn ein Sclav aufgeführt und als einer gewissen Person gehörig benannt worden ist, allemal angenommen werden soll, dass der Sclav gegenwärtig gewesen und die Stipulation errichtet habe, und dieselbe dem als Herrn Genannten erworben worden sei, und nicht gezweifelt werden solle, ob der Sclav selbst oder sein Herr gegenwärtig gewesen, für den er als stipulirend aufgeführt worden ist. Und wenn das Geschäft als in Gegenwart beider Theile geschehen benannt worden, so soll auch dies geglaubt werden, vorausgesetzt, dass sich beide Personen an dem Tage in derselben Stadt befinden, an welchem die desfalsige Urkunde aufgenommen worden ist, es müsste denn derjenige, welcher behauptet, er oder sein Gegner seien abwesend gewesen, mit den klarsten und deutlichsten Beweisen und zwar am besten wenn durch schriftliche Argumente, oder wenigstens durch taugliche und über alle Einreden erhabene Zeugen dargethan haben, dass er oder sein Gegner an dem Tage aus der Stadt abwesend gewesen sei; sondern es sollen solche schriftliche Aufsätze wegen des daraus für die Contrahenten entspringenden Vortheils vollen Glauben erhalten. Geg. d. 1. Novbr. u. d. C. Lampad. u. Orest. (531.)

15. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Wenn Jemand dem Stipulirenden, wenn er starb, ein Haus zu bauen versprochen hätte, eine derartige Bedingung schien den Alten unmöglich. Uns aber, die Ansicht der Contrahenten näher betrachtend, ist es wahrscheinlich, dass ihre Absicht die gewesen sei, dass die Verbindlichkeit wider den Sterbenden beginnen, und auf seinen Erben haften bleiben solle, bis sie zur Erfüllung gebracht werde. Denn es wird Niemand so einfältig befunden, dass er eine solche Stipulation in dem Glauben einginge, er könne ein so grosses Gebäude in dem Augenblick einer Stunde errichten, oder der Sterbende die Ansicht hege, als reiche er zur Erfüllung dieses Baues hin. §. 1. Daher verordnen Wir, dass, wenn ein Fall der Art ein-

getreten, seine Erben haften sollen, dergestallt, dass die Erben das von ihm zur Zeit seines Todes zu errichten versprochene [Gebäude] errichten müssen, als sei ihrer ausdrücklich Erwähnung gethan worden; wenngleich dies durchaus nicht der Fall gewesen ist. Denn gleichwie, wenn die Stipulation auf ein Geben gerichtet gewesen, dieselbe auch wider die Erben überging, so sollen, auch wenn sie ein Thun betroffen, wenngleich dies auf die Zeit des Ablebens bezogen ward, die Erben dennoch nach Art der auf ein Geben gerichteten Stipulation verpflichtet werden, dass also die Handlung vom Geben in Nichts verschieden ist, sondern Unser Gesetz überall mit sich selbst in Einklang stehe. Solches, ist Unsere Meinung, soll auch gleichergestalt bei hinterlassenen Vermächtnissen beobachtet werden. Geg. zu Constant. d. 18. Octobr. u. d. C. Lampad. u. Orest. im zweiten Jahre. (532.)

Neununddreissigster Titel.

De inutilibus stipulationibus.

(Von ungültigen Stipulationen.)

1. *D. K. Antonin. an Paulin.*

Aus der Stipulation, in welcher du als Unmündiger ohne des Vormundes Ermächtigung gelobt hast, bist du nicht verbindlich. G. zu Rom d. 1. Juli u. d. C. Lät. u. Cereal. (215.)

2. *D. K. Alexand. an Menophil.*

Es ist vor Alters der Satz angenommen worden, dass die Ehen zwanglos sein sollen, und daher ist es bekannt, dass Verträge, es solle [keinem Ehegatten] freistehen, sich zu scheiden, ungültig seien, und Stipulationen, worin demjenigen Strafen auferlegt werden, wer, er sei Mann oder Frau, sich scheiden würde, nicht genehmigt werden. Geg. d. 2. Febr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Isidora.*

So wenig zwischen Abwesenden eine Verbindlichkeit in Worten contrahirt werden kann, kann auch Jemand einem Andern, dessen Rechte er nicht unterworfen ist, stipuliren, dass demselben etwas gegeben oder herausgegeben werden solle, er müsste denn ein eigenes Interesse daran haben. Da also deiner Angabe nach deine Tochter in stehender Ehe gestorben und Namens des hinterlassenen Sohnes ihr Ehemann die Hälfte der Mitgift inne hat, die andere aber, vertragsmässigem Uebereinkommen gemäss, deinem Enkel, oder, wenn er nicht mehr am Leben wäre, dem Julianus herausgegeben werden soll, und du zu verstehen giebst, dass nach deines Enkels erfolgtem Ableben auch die auf den Julianus bezogene Stipu-

lation darum nicht gelte, weil dieser abwesend gewesen, und deshalb aus deiner Person und Stipulation, mittelst deren du dir die Herausgabe von Allem in Gemässheit des Inhalts der Verträge gesichert hattest [12]), die Herausgabe verlangst, so wende dich wegen deiner Stipulation an den Provincialpräsidenten, damit er, nachdem nach Prüfung des Anführens beider Theile dein Interesse festgestellt worden, dass die Hälfte der Mitgift zufolge Inhalts des getroffenen Abkommens an Julianus herausgegeben worden sei, wegen der Wirkung der unbestimmten Klage die Verurtheilung der taxirten Summe ausspreche.

4. *Dies. an Domna.*

Es ist klar, dass ihr aus der Urkunde keine Klage habt, worin den guten Sitten zuwider über eine künftige Beerbung eine Stipulation getroffen worden ist, indem Alles, was den guten Sitten zuwider Gegenstand eines Vertrages oder einer Stipulation wird, ungültig ist. Geg. d. 29. Apr. u. d. C. d. K.

5. *Dies. an Aquilina.*

Wenn Arglist oder Furcht thätig gewesen, so entsteht zwar eine Klage, wenn eine Stipulation getroffen worden ist, allein die Foderung kann durch die Einrede der Arglist oder der Furcht abgewendet werden. Geg. d. 20. Octobr. u. d. C. d. K.

6. *Dies. an Septim.*

Wenn euere Grossmutter das von ihr verliehene Geld ihr und dem Eustolius zurückzugeben stipulirt hat, so hat sie dem, dessen Rechte sie nicht unterworfen gewesen, nichts erwerben können. Wenn er freilich das selbst in eigenem Namen in eine Stipulation gefasst hat, was ihm gezahlt zu werden ausgemacht worden war, so erliegt es keinem Zweifel, dass auch in Ansehung seiner Person die Verbindlichkeit festgestellt sei. Geg. d. 27. Septembr. u. d. C. d. K.

Vierzigster Titel.

De duobus reis stipulandi et promittendi.
(Von zweien einer Stipulation und eines Versprechens Theilhaftigen.)

1. [13]) *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Paulina.*

Wenn Zwei oder Mehrere durch Uebergabe irgend einer Sache eine Uebereinkunft auf das Ganze eingegangen sind, so

12) Wenn dem Julianus keine Zahlung geleistet würde.

13) Die Aechtheit dieser Constitution wird bezweifelt; glossirt ist sie nicht, doch gedenkt ihrer Accurs. s. Cuj. *Obs. V.* 35. Auch ist der Sinn unklar und verwirrt.

steht jedem von ihnen, solange die Sache in demselben Verhältniss geblieben, wenn es der Zufall mit sich gebracht, die Klage auf das Ganze zu. Geg. d. 3. Dec. 286. u. d. C. Maxim. II. u. Aquilin.

2. *Dies. an Diogen.*

Der Gläubiger kann an der Einziehung seiner Foderung, wenn zwei Theilnehmer des Versprechens wegen desselben Geldes vorhanden sind, von welchem er will, nicht behindert werden, und wenn du daher erwiesen hast, dass du auf das Ganze belangt, Zahlung geleistet habest, so wird der Provincialstatthalter nicht anstehen, dir wider den zu helfen, mit dem du gemeinschaftlich das Darlehn aufgenommen hast. Geg. d. 25. Febr. u. d. C. Dioclet. u. Maxim. (287.)

Auth. De duob. reis, pr. et §. seq. (Nov. 99. Cap. 1.)

Dies dann, wenn ausdrücklich ausgemacht worden, dass Jeder auf das Ganze haften solle, und wenn der Eine unvermögend zum Ganzen oder zur Hälfte sei, dies vom Andern gefodert werden dürfe, oder wenn er abwesend sei. Denn wenn beide gegenwärtig sind, so werden sie vom Richter [beide] vorgeladen, und die Sache gemeinschaftlich geprüft, und ein gemeinschaftliches Erkenntniss gegeben. Ist der Richter ein Delegirter, so wird dies durch den Statthalter geschehen. Ist es aber nicht ausdrücklich ausgemacht worden, so werden sie die Last gleichmässig übernehmen. Auch wenn aber ausgemacht worden, dass beide verpflichtet sein sollen, müssen beide, wenn sie gegenwärtig und zahlungsfähig sind, zugleich zur Zahlung genöthigt werden.

3. *Dies. an Fabian.*

Du hättest in deiner Bittschrift ausdrücken müssen, ob ihr jeder zu seinem Antheile, oder euch beide einzeln auf das Ganze verbindlich gemacht habt, und als zwei Theilnehmer am Versprechen aufgetreten seid, indem, wenn Jeder ursprünglich zu seinem Antheile verbindlich geworden, der Inhalt des Contracts nicht überschritten werden kann, wenn aber auf das Ganze, durch ein Rescript die Wahl nicht entzogen werden darf. Geg. zu Byzanz d. 13. Apr. u. d. C. d. K.

4. *Dies. an Andronic.*

Wenn wegen des dem Einen vorgeschossenen Darlehns die andern Theilnehmer am Versprechen darum Erlass der Verbindlichkeit verlangen wollten, weil ihnen das Geld nicht gezahlt worden sei, so würden die Rechte durch das Verlangen der dies Fodernden umgestossen werden. Geg. zu Sirmium d. 9. Febr. u. d. C. d. K.

5. *D. K. Justinian. an Ioann., Praef. Pr.*

Wenn einige Theilhaber an einer Stipulation bestimmte Theilnehmer am Versprechen, oder ein Gläubiger zwei oder mehrere Schuldner hatte, oder umgekehrt viele Gläubiger einen Schuldner, und andere der Theilnehmer am Versprechen gegen bestimmte Gläubiger ihre Schuld entweder durch Zahlung [14]) oder andere Arten der Unterbrechung [der Verjährung] welche Wir in den ältern Constitutionen aufgeführt befunden und Selbst noch erweitert haben, anerkannt, oder einige der Schuldner etwa gegen einen Gläubiger ihre Verpflichtung gezeigt haben, oder, da es mehrere Gläubiger waren, der einzige vorhandene Schuldner gegen einen oder einige derselben seine Schuld anerkannt hat, und Frage entstand, ob ihnen oder ihm die Befugniss ertheilt würde, wider die Anderen im Ungehorsam zu beharren, und sich, als sei die Zeit verflossen, der Einfoderung zu widersetzen, oder ob, wenn einige Schuldner die Schuld anerkennen, oder gerichtlich dazu verurtheilt worden sind, auch die anderen mit jedem Widerspruch abgewiesen werden müssen, so scheint es Uns in Betracht der natürlichen Billigkeit angemessen, dass, wenn in Bezug auf einen und denselben Contract eine Unterbrechung [der Verjährung] in was Weise da wolle, oder eine Anerkennung [desselben] geschehen sei, Alle gleichmässig zur Zahlung der Schuld genöthigt werden sollen, es mögen mehrere Schuldner oder einer, der Gläubiger mehrere, oder nicht mehr als einer sein, und ordnen hiermit, dass in allen vorstehend von Uns gedachten Fällen, die Fügsamkeit oder die Anerkennung einiger, oder die Mahnung aus der Klage auch den andern Schuldnern von Eintrag, und den andern Gläubigern von Nutzen sein solle. Es soll mithin die Fügsamkeit eine allgemeine und Niemandem erlaubt sein, sich fremden Ungehorsam zum Vorbilde zu nehmen, wenn ein und derselbe Contract von demselben Ursprung und derselben Quelle ausgeht, oder der Grund einer Schuld aus derselben Klage erhellt. Geg. zu Constant. d. 1. Septembr. n. d. C. Lampad. u. Orest. im zweiten Jahre.

Einundvierzigster Titel.

De fidejussoribus et mandatoribus.

(*Von Bürgen und Creditauftraggebern* [15]).)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Lysias.*

Wenn Lysias, nachdem ihm die Hälfte des Vermögens genommen worden, verbannt worden ist so ist er den Gläubigern nur zu der Hälfte, welche er behalten, verpflichtet. Die-

14) Des respectiven Antheils.

15) S. Glück, XIV. S. 444. u. Pandecten, Buch 46. Tit. 1.

jenigen aber, welche für ihn gebürgt haben, können nach den frühern Rechtsverhältnissen belangt werden. Geg. d. 15. Oct. u. d. C. Sever. u. Victor. (200.)

2. *Dies. an Plotius.*

Dem Gläubiger, welcher für dieselbe Foderung sowohl Pfänder als einen Bürgen erhielt, kann, wenn er es vorzieht, den Bürgen auf die Summe, in Betreff deren er sich verbindlich gemacht, belangen. Wenn er dies thut, so muss er auf ihn das Recht der Pfänder übertragen. Wenn er aber dieselben Pfänder oder Hypotheken auch für eine andere Angelegenheit ihm verpfändet innehat, so kann er zur Uebertragung der Pfänder nicht eher genöthigt werden, als bis die ganze Foderung bezahlt wird. Geg. d. 28. Jan. u. d. C. Aper u. Maxim. (207.)

3. *Dies. an Maxim.*

Wenn dein Anführen in der Wahrheit beruht, so haben Unsere Procuratoren Unrecht daran gethan, wenn sie dich nicht anhören wollten als du aus dem dem Fiscus verfallenen Vermögen des Bürgen dein Geld fodertest, sondern den Hauptschuldner zu verklagen dir geboten haben, während [dir als] dem Gläubiger die Wahl freistand. Da du aber deiner Angabe zufolge zwei Bürgen erhalten hast, so siehst du ein, dass, wenn der eine von beiden genügend ist, du nach Theilung der Summe von Unserm Procurator die gebührende Hälfte fodern, und dann wider den andern Bürgen desselben klagen müsstest. Denn wenn auch, wie du zu verstehen giebst, in der Schuldurkunde hinzugefügt worden, dass Jeder auf das Ganze haften solle, so ändert doch dieser Umstand an Lage der Sache und Bestimmung des Rechts nichts. Wenn nämlich dieser Zusatz auch nicht gemacht worden wäre, so haftet doch jeder Einzelne auf das Ganze, allein sobald jeder Einzelne zahlungsfähig ist, so wird die Verbindlichkeit nach Antheilen vertheilt. Geg. d. 16. Aug. u. d. C. Anton. u. Geta. (208.)

Auth. De fidejuss. §. *si quis.* und §. *non sol.* (*Nov.* 4. *Cap.* 1.)

Sind jedoch beide gegenwärtig, so gestatten Wir nicht, dass der Bürge früher verklagt werde, als der Hauptschuldner entweder ganz und gar oder theilweise für zahlungsunfähig befunden worden ist. Ist derselbe aber abwesend, so kann der gegenwärtige Bürge zwar rechtlichermaassen angegriffen werden, allein wenn er es verlangt, so wird der Richter eine Frist bestimmen, binnen deren er den Hauptschuldner zuvörderst belange soll, während er zur Aushülfe vorbehalten bleibt. Denn nach Verlauf der Frist wird der Bürge zur Zahlung genöthigt, nachdem ihm ohne Unterschied des Contracts oder der Bürgschaft vom Gläubiger die Klagen abgetreten worden sind.

4. *D. K. Antonin. an Rufa.*

Es wird nicht bezweifelt, dass, wenn gesetzmässig eine Erneuerung der auf einen Andern übertragenen Schuld getroffen worden, die Bürgen oder Creditauftraggeber des frühern Contracts befreiet werden, sobald sie sich nicht beim folgenden verbindlich gemacht haben. Geg. d. 17. Septembr. u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin. II. (213.)

5. *Ders. an Potamon.*

Es steht nach Unserm Rechte dem Gläubiger frei, den Hauptschuldner zu verlassen, und die Bürgen anzugreifen, sobald nicht dargethan wird, dass zwischen den Contrahenten ein Anderes beliebt worden. Geg. d. 2. Mai u. d. C. Messala u. Sabin. (214.)

6. *Ders. an Polla.*

Wenn dein Vater sich für Cornelius, als dieser Geld aufnahm, nicht verbindlich gemacht hat, so wirst du aus dem Umstande, dass er als Zeuge die Schuldurkunde besiegelt, umsonst in Anspruch genommen. Geg. d. 21. Juni u. d. C. Messala u. Sabin. (214.)

7. *Ders. an Eros.*

Wenn der Gläubiger, als er ein Darlehn hergab, in Betreff des Empfangs von Hypotheken der in dem Auftrage beigefügten Bedingung nicht Folge geleistet hat, so belangt er dich mit der Aufbewahrungsklage umsonst, indem angenommen wird, dass du dich unter keiner andern Bedingung verpflichtet habest, als wenn die Verbindlichkeit gegen Unterpfand contrahirt würde. Geg. d. 1. Juli u. d. C. Lät. II. u. Cereal. (215.)

8. *D. K. Alexand. an Longus.*

Der Haussohn, welcher für seinen Vater, wenn auch beim Verkauf eines Landgutes, gebürgt hat, haftet. Geg. d. 14. Oct. u. d. C. Maxim. u. Aelian. (223.)

9. *Ders. an Aristocrat.*

Auch wenn über die Verpflichtung der Unterpfänder Klage erhoben worden, wird den Bürgen doch keine Befreiung zu Theil. Geg. den 27. Novembr. u. d. C. Maxim. u. Aelian. (223.)

10. *Ders. an Vitalis.*

Der Bürge oder Creditauftraggeber hat, wenn er auch für die Zinsen verbindlich ist, keine gerechte Ursache, ihre Zahlung zu verweigern. §. 1. Dass aber derjenige, welcher mit einem Andern sich verbürgt hat, nicht allein belangt, sondern die Klage zwischen ihnen, wenn sie zahlungsfähig

sind, getheilt werde, pflegt vor der Verurtheilung mit Grund gefodert zu werden. Geg. *

11. *Ders. an Sallust.*

Wenn der eine von beiden Bürgen die Schuld im Ganzen befriedigt, so steht ihm wider den, welcher zugleich mit ihm gebürgt hat, keine Klage zu. Allerdings aber konntest du, als du dem Fiscus Zahlung leistetest, verlangen, dass das Pfandrecht, welches der Fiscus hatte, auf dich übertragen werde, und wenn dies geschehen, so wirst du von den abgetretenen Klagen Gebrauch machen können. Das Nämliche ist auch von den Privat-Schulden zu beobachten. Geg. d. 16. Octbr. u. d. C. Alexand. III. u. Dion. II. (229.)

12. *Ders. an Theodot.*

Wer dich überredet hat, du seiest nicht verhaftet, wenn du, als du für einen Andern eintratest, gesagt hast, *ὅτιοῦν θέλεις, ποιήσω,* (ich werde thun, was du willst), der hat dich falsch unterrichtet, indem es ein längst angenommener Satz ist, dass auch aus diesen Worten eine Verbindlichkeit in Worten contrahirt werde. Geg. d. 27. Aug. u. d. C. Agricola u. Clemens. (230)

13. *Theil eines Briefes d. K. Gordian. an Auxius.*

Wenn der Hauptmann Lysanias gelobt hatte, er wolle den Strassenräuber Barsatoras ausfindig machen, so muss er genöthigt werden, ihn entweder auszuliefern, oder zum Präfectus Prätorio oder zum Provincialpräsidenten geschickt werden. [13])

14. *Ders. an Salvius.*

Die Auftragsklage ist eine persönliche. Wenn dieselbe Namens eines Bürgen entweder wider einen Schuldner oder seine Erben zuständig ist, so wird der Provincialpräsident die Herausgabe dessen gebieten, was er als verschuldet werdend befunden hat. Denn die Pfänder, welche dem Theilhaber an der Stipulation verhaftet sind, gehen nur dann auf euch über, wenn nach geschehener Einlösung einer Schuldfoderung Zahlung geleistet, und euch die Klagen übertragen worden sind. Ist dies geschehen, so wird euch derselbe hochachtbare Mann, wenn ihr sie wider die Besitzer der Pfänder rechtlich verfolget, auch seine ausserordentliche Rechtshülfe [14]) zu Theil werden lassen. Geg. d. 5. Juli u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

13) M. s. die Marginalnote bei Russard, welcher *transmittere* (auf den *latro* bezüglich) lesen will; der Fall ist nicht ganz klar herzustellen. Man ist nämlich in Zweifel, woher die harte Verbindlichkeit des *Centurio* kommen solle; vergl. auch die Glosse, welche unzulässige *Casus* formirt.

14) D. h. die *hypothecare utilis,* Glosse.

15. *Ders. an Claudian.*

Wenn du irriger Weise nichtschuldiges Geld, als auf den Grund einer Bürgschaft haftend, in einer Urkunde als schuldig bekannt hast, so kannst du dich sowohl der Einrede der Arglist bedienen, als auch Condiction erheben, dass dir die [eingegangene] Verbindlichkeit als empfangen angerechnet werde. Daran ist aber kein Zweifel, dass der Bürge eines Theilnehmers an einem Versprechen befreiet werde, wenn dessen Vermögen dem Fiscus verfallen ist, und dieser, auf Herausgabe der Schuld belangt worden, Zahlung geleistet hat. Geg. d. 27. Novbr. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

16. *Ders. an Maxim.*

Bevor der Process wider alle Bürgen zur Einlassung gedieh, stand es dem Gläubiger frei, einen derselben auszulesen, sobald er die übrigen für weniger geeignet hielt; jetzt aber nach der Einleitung des Verfahrens die bereits getheilte Foderung wieder in den vorigen Zustand zu versetzen, das leiden die rechtlichen Grundsätze nicht. Geg. d. 12. Jun. u. d. C. Gordian. II. u. Pompejan. (241.)

17. *Ders. an Brasidas.*

Dass, ohne die Pfänder zu berücksichtigen, der Bürge von den Gläubigern auch mit Erfolg verklagt werden könne, ausgenommen wenn er blos dafür gestellt worden, was aus jenen nicht gelöst werden könnte, ist eine bekannte Rechtsregel. Geg. d. 10. März u. d. C. Attic. u. Prätext. (242.)

18. *D. K. Philipp. an Smyrna.*

Wenn du, deiner Angabe zufolge, das dir wegen einer Schuld verpfändete Landgut nicht um den rechten Preis verkauft hast, so foderst du die Erlegung der übrig bleibenden Summe, welche du aus dessen Preis hättest erlangen können, vom Bürgen ohne allen Grund. Geg. d. 28. Aug. u. d. C. Peregrin. u. Aemilian. (244.)

19. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Sabin.*

Wenn du, nachdem ein Hauptschuldner aufgetreten, eine fremde Verbindlichkeit unter dem Namen eines Bürgen, oder Creditauftraggebers übernommen, oder unter irgend einem andern Namen für den Schuldner eingetreten bist, so musstest du wissen, dass der Gläubiger nicht dazu genöthigt werden könne, vielmehr den, welcher das Darlehn erhalten hat, als dich zu belangen, indem, wenn dies nicht zu Anfang des Contractes ausdrücklich ausgemacht worden, er die freie Wahl hat. [15]) Geg. d. 30. April u. d. C. d. K.

15) S. o. d. *Auth. de praesente* nach *Const.* 3. *h. t.*

20. *Dies. an Aurelian.*

Durch ein Erkenntniss, welches die Einziehung des ganzen Vermögens des verurtheilten Hauptschuldners ausspricht, wird dem Gläubiger die Befugniss nicht genommen, die Bürgen [für den Angriff] zu wählen.

21. *Dies. an Julian.*

Gleichwie der Gläubiger die Befugniss hat, die Bürgen nach Auswahl anzugreifen, ist es auch angemessen, dass der Bürge, wenn er die Abtretung der hypothek- oder unterpfandweise verhafteten Gegenstände fodert, nicht eher zur Zahlung gezwungen werden könne, als bis ihm die rechtliche Verfolgung über diesen Umstand übertragen worden ist. Geg. d. 22. Octbr. u. d. C. d. K.

· 22. *Dies. an Hermian.*

Wenn du über die Summe, welche die Frau, für welche du deiner Angabe nach als Creditauftraggeber eingetreten, empfangen hat, geben zu wollen, geschrieben hast, so wird der Provincialpräsident davon, was über deinen Auftrag gezahlt worden, von dir nichts einzufodern gestatten. Geg. d. 20. Apr. u. d. C. d. K.

23. *Dies. an Antipater.*

Es steht dir frei, die Hauptschuldner oder die ohne Weiteres gestellten Creditauftraggeber nach deiner Wahl anzugreifen, oder jeden zu seinem Antheile zu belangen, oder wenn der keine Befriedigung leistet, wider den du zuerst geklagt hattest, nach ihm dich an einen andern zu halten, indem durch solche Auswahl des einen die anderen nicht befreiet werden. Geg. zu Nicomedia d. 5. Decbr. u. d. C. d. K.

24. *Dies. an Pergam.*

Der Erbe des Bürgen haftet zwar nach Art dessen des Hauptschuldners, wenn aber dieselbe Person beide beerbt, so kann der Erbe, indem die Verbindlichkeit der Bürgschaft erledigt worden, gleichsam als solcher des Hauptschuldners allein angegriffen werden. Geg. d. 22. Jan. u. d. C. d. K.

25. *Dies. an Philipp.*

Wenn die vom Hauptschuldner gestellten Pfänder verkauft worden sind, so wird der Gläubiger auch nach ordentlicher Verjährungszeit den Ueberrest vom Bürgen zu fodern nicht behindert. Geg. d. 27. Decbr. u. d. C. d. K.

26. *D. K. Justinian. an Ioann., Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass, wenn Jemand für einen Andern gelobt hat, denselben binnen einer bestimmten Frist [vor Ge-

richt] zu stellen, oder eine bestimmte Summe für ihn [zur Strafe] zu erlegen, und nach Verlauf der bestimmten Frist denselben nicht zur Stelle schaffen kann, er die für denselben stipulirten Gelder nicht sofort zu erlegen nöthig haben, sondern zwar nach Verlauf der Zeit die Strafklage jeden Falls zuständig sein, jedoch nicht sofort die Summe, für welche er als Bürge eingetreten, eingetrieben werden solle. Sondern wenn der Zeitraum bis auf sechs Monate ausgedehnt gewesen, so setzen Wir, soll ihm noch ein anderer von derselben Ausdehnung zu Theil werden, wo, wenn er binnen desselben die Person ausliefern und übergeben kann, er von aller Strafe frei sein soll. Ist aber ursprünglich eine grössere Frist als von sechs Monaten bestimmt worden, so soll, deren Ausdehnung sei so gross da wolle, dennoch nach Verlauf derselben allemal jener noch eine halbjährige Frist erhalten, binnen der ihm freistehen soll, die Person zu stellen, ohne das Geld zu erlegen. Lässt er aber auch die zweite Frist verstreichen, dann soll er jeden Falls die Geldstrafe erlegen müssen. Will er aber nach Verlauf der ursprünglich bestimmten Frist den Schuldner, für den er in Anspruch genommen wird, vertheidigen, so soll ihm dies zu thun freistehen, es müsste denn der Inhalt des Vertrages dawider sprechen, etwa er für ihn mit Verzicht auf alle Vertheidigung gebürgt haben. Hat er aber die Vertheidigung einmal übernommen, so muss er sie bis zu Ende führen, ohne dass ihm dann weiter erlaubt ist, in deren Mitte die Person zu stellen, und der Geldstrafe zu entgehen. Sobald aber die zweite Frist verstrichen ist, so soll ihm durchaus nicht zum Schutze der Vertheidigung zu schreiten erlaubt sein, sondern er auf jeden Fall die Strafe erlegen müssen, ausgenommen wenn der Hauptschuldner binnen der ersten Frist von dieser Welt geschieden ist; dann muss er von aller Strafe frei und losgezählt werden. Ist er hingegen erst im Laufe der zweiten Frist gestorben, so soll nichtsdestoweniger die bereits verwirkte Strafe vom Bürgen eingezogen werden. Alles, was Wir wider die Bürgen, wenn sie in eine solche Strafe verwickelt worden, verordnet haben, soll auch wider deren Erben, wegen des gemeinsamen Nutzens, gelten. Geg. zu Constant. d. 27. März u. d. C. Lampad. u. Orest. (530.)

27. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Wenn ein Bürge zwar keine Urkunde von sich giebt, welche zeigte, dass er für den und den [16]) als Bürge aufgetreten sei, dies aber in Gegenwart von Tabularien eingestanden hat, dass er Bürgschaft geleistet habe, in diesem Fall

16) *Judicio sisti.*

ward vom Advocatenstande zu Palästina bezweifelt, ob er nach zwei Monaten frei werde, als sei die Verbürgung ohne schriftliche Aufnahme derselben geschehen, wie es in den allgemeinen Edicten der hohen prätorianischen Stelle verordnet worden, oder ob er ebensowohl hafte, wie wenn ein schriftlicher Aufsatz aufgenommen worden wäre? Es ward auch hier ein anderer Unterschied aufgestellt, ob nemlich dasselbe Rechtens sein müsse, sowohl in öffentlichen als in Privatangelegenheiten. Wir verordnen daher, dass, wenn von Seiten der Bürgen nicht ein schriftliches Bekenntniss über deren Verbürgung eine Person zu stellen, [17]) erfolgt, wenn auch vor Zeugen ein Geständniss [18]) darüber abgelegt worden, dennoch in Privatsachen die Verbürgung als keine schriftlich geschehene betrachtet, und nach Verlauf zweier Monate die Bürgen von einer Verbindlichkeit dieser Art befreiet werden sollen, ausser wenn die Bürgschaft für eine bestimmte Zeit übernommen worden ist; denn dann soll dieselbe auf so weit ausgedehnt werden, als das Geständniss es besagt hat. Wenn aber in öffentlichen Angelegenheiten Bürgschaft gestellt worden, so soll das Geständniss jeden Falls für eine schriftliche Urkunde gehalten werden. Denn da im öffentlichen Rechte wegen der allgemeinen Nothwendigkeit vielerlei Bevorrechtungen bestehen, so wird es nicht für unangemessen betrachtet werden, dass Wir ihm auch eine Prärogative dieser Art verwilligen. Geg. zu Constant. d. 18. Febr. n. d. C. Lampad. u. Orest. (531.)

28. *Ders. an Dens.*

Wir verordnen im Allgemeinen, dass, gleichwie in Betreff der Creditauftraggeber bestimmt worden, wenn wider einen von ihnen das Verfahren eingeleitet worden, der andere nicht befreiet werde, es auch bei den Bürgen gehalten werden solle; denn Wir haben gefunden, dass auch in den Verbürgungsurkunden meistentheils vertragsweise für diesen Punct gesorgt wird. Ordnen daher durch gegenwärtiges allgemeines Gesetz, dass durch die Wahl eines der Bürgen, oder des Hauptschuldners selbst, der andere durchaus nicht befreiet werde, oder der Hauptschuldner selbst, wenn die Bürgen oder einer von ihnen auserwählt worden, Befreiung erhalten solle, sobald nicht der Gläubiger vollständig befriedigt worden, sondern sein Recht unverkürzt bleiben solle, bis ihm seine ganze Foderung gezahlt, oder er auf andere Weise befriedigt worden. Das Nämliche verordnen Wir in Betreff zweier Theilnehmer eines

17) *Ex repraesentatione personarum*, s. Gothofr.

18) *Attestatio* ist nichts anderes als die *confessio coram tabulario.* Gothofr.

Versprechens, indem Wir nicht gestatten, dass durch die Wahl des einen dem Gläubiger rücksichtlich des andern ein Nachtheil entstehe, sondern dem Gläubiger die persönlichen wie die hypothecarischen Klagen unverkürzt verbleiben sollen, bis er vollständig befriedigt worden. Denn wenn es erlaubt ist, dies durch vertragsmässige Uebereinkommen festzusetzen, und Wir davon täglichen Gebrauch machen sehen, warum soll es nicht durch die Auctorität des Gesetzes selbst gestattet werden, damit nicht die Einfalt derer, welche die Contracte aufnehmen, auf irgend eine Weise das Recht des Gläubigers beeinträchtigen könne? — Geg. zu Constant. d. 17. Octbr. n. d. C. Lampad. u. Orest. (531.)

29.

Wenn Jemand für die Zinsen gebürgt hat, so haftet er nicht blos für zwei Jahre, sondern für solange, als er gutgesagt hat. Er mag also auf solange bürgen, als er will, nur haftet er nicht über das Doppelte. [19])

Zweiundvierzigster Titel.

De novationibus et delegationibus.

(*Von Erneuerungen* [*einer Schuld*] *und den Unterstellungen.*)

1. *D. K. Alexand. an Timotheus.*

Die Unterstellung einer Schuld kann mit rechtlicher Wirkung nur mit Einwilligung und durch ein von Seiten des Schuldners dem stipulirenden [Gläubiger] geleistetes Versprechen geschehen. Der Verkauf einer Schuldfoderung wird aber in der Regel ohne Wissen und Willen dessen contrahirt, wider den die Klagen übertragen werden. Geg. d. 9. Febr. u. d. C. Maxim. u. Aelian. (223.)

2. *D. K. Gordian. an Firmin.*

Aus einem Contract über eine creditirte Summe Geldes wird eine Klage ohne Wirkung erhoben, wenn, nachdem eine Unterstellung der Person nach richtiger Form geschehen, der ältere Contract durch die Erneuerung der Schuld erloschen ist. Geg. d. 1. Septbr. u. d. C. Pius u. Pontian. (238.)

3. *Ders. an Mutian.*

Wenn eine Unterstellung deines Schuldners nicht getroffen worden, und darum die Klagen dir verblieben sind, so steht dir, wenn gleich du deinem Gläubiger die Klagen wider jenen an Zahlungsstatt übertragen hast, dennoch, solange

19) Dieses Gesetz ist von Cujac. *Obs. XIX.* 34. aus den Basil. restituirt; griechisch und unglossirt.

das Verfahren noch nicht eingeleitet worden, oder er von der Foderung noch nichts eingezogen, oder deinem Schuldner noch keine Anzeige gemacht hat, nichts im Wege, von deinem Schuldner die schuldige Summe einzufodern, und auf diese Weise das Auftreten deines Gläubigers wider ihn zu verhindern. Bist du hingegen mittelst geschehener Unterstellung durch die Erneuerung befreiet worden, so ist deine Besorgniss ungegründet, dass daraus, dass er von seinem nunmehrigen Schuldner nichts einzieht, dich eine Gefahr treffe, indem du durch die Verbindlichkeit aus den Worten, sobald der Wille der Erneuerung [der Schuld] sich ausgesprochen, von der Schuld frei geworden bist. Geg. d. 9. Juni u. d. C. Gordianus und Aviola. (239.)

4. *Ders. an Stratonicus.*

Dein Geschäftsbesorger hat dir die Klage nicht entzogen, wenn er, als du ihm die Einziehung einer Summe Geldes übertragen, welche dir diejenigen schuldig waren, wider welche deine Bitte gerichtet ist, nach Annahme der Hälfte sie von dem Ueberrest befreiet hat, indem er so wenig wider deinen Willen hat eine Erneuerung treffen, als davon, was nicht gezahlt worden, sie befreien können. Geg. d. 13. Nov. u. d. C. Gord. und Aviola. (239.)

5. *D. K. Dioclet. und Maxim. an Septimia.*

Wenn dein Vater, den du deiner Angabe zufolge beerbt hast, für den Alexander nach Aufnahme einer Schuld von dessen Seite dem stipulirenden Gläubiger eine bestimmte Summe Geldes gelobt hat, so wird dennoch, wenn ihn auch Alexander unredlicher Weise nicht befriedigt hat, die Zahlung der versprochenen Summe ganz unrechtlich verweigert. Geg. zu Sirmium d. 12. April u. d. C. d. K.

6. *Dies. an Dertipar.*

Dem Gläubiger seines Gläubigers kann Niemand wider seinen Willen untergestellt werden. Geg. zu Dorostol. d. 21. Octbr. u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Zoil.*

Wenn der zur Zahlung einer Summe Geldes an dich unterstellte Eucarpus zu geben gelobt, oder eine Schuld constituirt [20]) hat, so kann er im eigenen Namen angegriffen werden, ausserdem würdest du vergebliche Anstrengungen machen, wider ihn für deinen handschriftlichen Schuldner Klage zu erheben. Geg. d. 26. Decbr. u. d. C. d. K.

8. *D. K. Justinian. an den Senat.*

In der Absicht die nachtheiligen Schwierigkeiten der Er-

20) S. Institut. IV. 6. §. 8.

neuerungen [einer Schuld] zu verbessern, und die Zweideutigkeiten des alten Rechts aufzuheben, verordnen Wir hiermit, dass, wenn Jemand eine andere Person hinzugezogen, oder eine Veränderung vorgenommen, oder ein Pfand erhalten, oder die Summe zu vermehren oder zu vermindern für angemessen befunden, oder eine Bedingung oder Zeitbestimmung hinzugesetzt, oder davon genommen, oder eine geringere Sicherheit angenommen, oder etwas gethan hat, woraus die alten Rechtslehrer die Erneuerungen [der Schuld] begründeten, an der früheren Deckung durchaus gar keine Neuerung getroffen, sondern alles Frühere bestehend bleiben, und das Spätere nur als Zuwachs dazukommen solle, es müssten [die Gläubiger] denn ausdrücklich die frühere Verbindlichkeit erlassen und dabei besonders erklärt haben, dass sie vielmehr die zweite statt der frühern erwählen wollten. Und setzen hiermit im Allgemeinen, dass nur vom Willen [der Contrahenten] und nicht von dem Gesetze die Erneuerung [einer Schuld] ausgehen soll, wenn auch nicht mit Worten erklärt wird, dass die Sache ohne alle Erneuerung, oder wie die Griechen mit einem üblichen Ausdruck sagen: *ἄνευ καινότητος*, vor sich gehen solle. Denn Wir wollen, dass dies in der Sache von Natur selbst liegen und nicht durch Worte von aussen her erst hinzukommen solle. [21]) Geg. zu Constant. d. 22. Aug. u. d. C. L a m p a d. u. O r e s t. (530.)

21) Dieses Gesetz ist etwas schwerer, um den Sinn zu finden. G o t h o f r. ist daher (der einzige mir bekannte Interpret, der auf die Sache genauer eingeht) soweit gegangen, eine gänzliche Umstellung der Worte des Schlusssatzes vorzunehmen, weil er dieselben mit dem ersten Satz für völlig im Widerspruch hält; er will lesen: *et generaliter definimus, lege solum esse, non voluntate novandum, et si hoc verbis exprimatur ut cum novatione* (*quod solito etc. — dicunt*) *causa procedat, hoc enim naturaliter inesse rebus non volumus, sed verbis extrinsecus supervenire.* Es bedarf nicht der Bemerkung, dass man mit s o l c h e r Kritik Alles könnte. Mir scheint gar keine Aenderung nöthig, nicht einmal die mancher Ausgaben, die vor *Hoc enim* ein Komma setzen und den letzten Satz in Zusammenhang mit *et si non verbis etc.* bringen. Man halte nur fest, was J u s t i n. will! — Es soll k e i n e *Novatio* Statt finden, a u s s e r wo die *voluntas* sich *specialiter* dafür ausspricht, durchaus nicht in Folge einer generellen gesetzlichen Bestimmung (*lege*), wenn auch eine darauf hindeutende eine Novation m ö g l i c h e r W e i s e bewirkende Handlung geschieht, o h n e dass das Gegentheil ausdrücklich erklärt wird. D i e s e r Vorbehalt soll nämlich gar nicht nöthig sein, um es zu verhindern, sondern es soll dies sich ganz von selbst verstehen. Nun lese man nochmals die wörtliche Uebersetzung, als deren Commentar folgende freie dienen mag, wenn sie noch nicht deutlich genug sein sollte:

Dreiundvierzigster Titel.

De solutionibus et liberationibus.

(*Von den Zahlungen und Befreiungen.*)

1. *D. K. Antonin. an Aristänet.*

Wer [demselben Gläubiger] aus mehreren Contracten eine Summe Geldes schuldig ist, kann zur Zeit der Zahlung erklären, in welcher Angelegenheit er zurückzahle. Hat der Schuldner dies nicht gethan, so wendet sich die Wahl zu dem Empfänger. Hat keiner seinen Willen zu erkennen gegeben, so wird das, was gezahlt wird, zuvörderst auf die Zinsen und nachher auf das Capital als empfangen angerechnet werden. Geg. d. 4. Nov. u. d. C. d. beid. Asper. (212.)

2. *D. K. Alexander an Bassa.*

Dass die Bürgen befreiet werden, sobald der Fiscus sowohl den Schuldner als den Gläubiger, wenn auch aus verschiedenen Gründen, [22]) nachfolgt, ist eine bekannte Rechtsbestimmung. Dies werden Meine Procuratoren auch in Ansehung deiner Person beobachten. Geg. d. 1. Jul. u. d. C. Lupus u. Maxim. (232.)

3. *D. K. Gordian. an Apollon.*

Wenn du von einem Sclaven, welcher die freie Verwaltung seines Sondergutes hatte, ein Darlehn aufgenommen, und an ihn dasselbe, bevor ihm sein Sondergut genommen worden, oder ehe du erfahren, dass es geschehen, zurückgezahlt hast, so bist du durch diese Zahlung befreiet worden. Geg. d. 27. Septbr. u. d. C. Pius und Pontian. (238.)

4. *Ders. an Rufina.*

Es ist einerlei, ob du ein Darlehn deinem Gläubiger oder mit seinem Willen an dessen Sclaven gezahlt hast. Denn dadurch, dass der Gläubiger früher mit Tode abgegangen, bevor er die Urkunden zurückgab, können die Wirkungen einer erledigten Verbindlichkeit nicht wieder aufgeweckt werden. Geg. d. 14. Octbr. u. d. C. Pius u. Pontian. (238.)

„Und setzen hiermit im Allgemeinen, dass die Erneuerung einer Schuld lediglich vom Willen der Contrahenten abhängen soll, nicht aber von einem Gesetze, auch soll eine solche nicht Statt finden, wenn bei einem Geschäftsabschluss ausdrücklich nicht erklärt wird, dass damit keine Neuerung geschehen solle. Denn ein solcher Vorbehalt oder Clausel ist überflüssig, versteht sich der Natur der Sache nach von selbst, und braucht darum nicht ausdrücklich hinzugefügt zu werden, wenn man keine Erneuerung machen will.

22) Ich lese *rationibus*.

5. *Ders. an Celsus.*

Deshalb ist dir keine Klage wider einen fremden Gläubiger übrig, dass du ihm die schuldige Summe anbietend, die Uebertragung des Rechts aus der Verbindlichkeit auf dich verlangst, weil du nicht anführst, dass du die Foderung von ihm gekauft habest, wenn gleich durch die von einem Andern Namens des Schuldners geleistete Zahlung die Verbindlichkeit zu erlöschen pflegt. Geg. d. 18. Octbr. u. d. C. Pius u. Pontian. (238.)

6. *Ders. an Alexander.*

Wenn zwischen deinem Vater und denen, welche du für Schuldner ausgiebst, nicht über einen noch zweifelhaften Process ein Vergleich getroffen worden ist, sondern er, nachdem er einen Theil zurückerhalten, über den Empfang des Ganzen quittirt hat, ohne diejenigen, welche er sich mit Worten verbindlich gemacht, über den Rest durch Annahme an Zahlungsstatt zu befreien, auch dies nicht schenkungshalber geschehen ist, so steht ihm die Rückfoderung der überschiessenden Foderung unverkürzt zu. Geg. d. 17. Febr. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

7. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Antioch.*

Dass von derjenigen Summe, deren Foderung der Grund der Gegenrechnung ausschliesst, keine Zinsen gefodert werden können, ist klar. Geg. d. 28. Jul. u. d. C. Peregrin. u. Aemil. (244.)

8. *Dies. an Rufin.*

Dass die Zinsen, welche jährlich in der Stadt Rom gezahlt werden müssen, an einem andern Orte gezahlt werden sollen, zu versprechen, [23]) ist zur Vermeidung ähnlicher Beispiele, nur aus rechtmässigen Gründen zulässig. Geg. d. 11. Mai u. d. C. Philipp. u. Titian. (245.)

9. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Cassius.*

Dass durch in der gehörigen Form geschehene Versiege-

23) Die Glosse gedenkt einer Lesart: *permittere.* Es ist schon früher (in den *Pand.*) gezeigt worden, wie die Sylben *pro* und *per* sehr oft verwechselt werden. Indessen kann ich mir mit *promittere* weniger einen passenden Sinn denken, als mit *permittere.* Hier müsste man den Fall so nehmen, dass der Gläubiger den Schuldner verklagt, und zwar ausserhalb Rom; *permittere dependi* wäre alsdann als ein Vortheil des Gläubigers gedacht, und in Folge seines Gesuchs. Im erstern Fall (mit *promittere*) könnte man es nur auf den Schuldner beziehen, und dann wäre der Fall sehr unklar, oder man muss mit der Glosse *compelli promittere* verstehen, *sc. debitorem.*

lung der ganzen schuldigen Geldsumme [24]) Befreiung zu Theil werde, ist bekannt. Das Anbieten der Schuld bewirkt aber nur dann Befreiung, wenn es an dem Orte geschehen ist, wo die Zahlung geschehen muss. Geg. d. 11. Mai u. d. C. Maxim. II. u. Aquil. (286.)

10 *Dies. an Ambros.*

Dass die Nachfolger dessen, wer über fünfundzwanzig Jahre alt für eine Schuld rechtmässiger Weise Sclaven an Zahlungs Statt gegeben hat, dieselben nicht zurückfodern können, ist bekannt. Geg. zu Byzanz d. 9. April u. d. C. d. K.

11. *Dies. an Capitolina.*

Da deiner Angabe nach dein Ehemann von deinen Schuldnern, während du noch keine fünfundzwanzig Jahr alt warst, als geschehe es auf den Grund deiner Foderung, einige Summen in Empfang genommen hat, ohne dass du deine Einwilligung dazu ertheilt hast, so hat dir kein Nachtheil daraus erwachsen können, sobald du nicht nach erlangter Grossjährigkeit die Zahlung genehmigt hast. Geg. zu Heraclea d. 27. Mai u. d. C. d. K.

12. *Dies. an Eutych.*

Wer wider Wissen oder Willen seines Gläubigers einem Andern Zahlung leistet, befreiet sich nicht von der Verbindlichkeit. Hat er es aber mit dessen Auftrag oder Genehmigung gethan, so erhält er nicht weniger Befreiung, als wenn er an denselben Gläubiger Zahlung geleistet hätte. Geg. d. 13. Mai u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Philotim.*

Wenn du einen auf den Grund eines Auftrags verpfändeten Sclaven nicht nachdem eine Erneuerung der Schuld mittelst einer Stipulation getroffen worden, nach geschehener Annahme als Empfangen befreiet, sondern blos fälschlicher Weise den Empfang der aus diesem Grunde schuldigen Summe bekannt hast, so hat die Verbindlichkeit durch die Verstellung der Wahrheit nicht erlöschen können. Geg. d. 27. Mai u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Cohorta.*

Das schriftlich aufgesetzte Bekenntniss über eine Geldzahlung enthält einen bündigern Beweis dieser Thatsache, als wenn der über den Empfang des Geldes ausgestellte Schuld-

24) Es ist *oblatio creditori facta* und *depositio* hinzuzudenken. *solenniter facta* ist soviel als *publice facta*, *opportuno loco* und *sine conditione*, und mit *oblatio* in Verbindung zu setzen

schein zurückgegeben worden wäre. Geg. d. 11. Juli u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Quartin.*

Weil du versicherst, dass deinem Schuldner die Handschrift wider deinen Willen zurückgegeben worden sei, so ist an deinem Rechte nichts vermindert worden. Du magst daher die [in Rede stehende] Verbindlichkeit mit einem rechtlich zulässigen Beweismittel darthun, mit welchem du wollest, so wird der Richter jenen, der auf solche Weise durchaus keine Befreiung erlangt hat, zur Zahlung der Schuld mit allem Rechte nöthigen. Geg. d. 28. Aug. u. d. C. d. K.

16. *Dies. an Charidem.*

Es ist rechtlich unzulässig, denjenigen, von dem du ein Darlehn aufgenommen hast, zu nöthigen, wider seinen Willen die Foderung an einen deiner Schuldner an Zahlungs Statt anzunehmen.

Auth. De fidej. §. Quod aut. (*Nov.* 4. *Cap.* 3.)

Dies gilt so, ausser, wenn der Schuldner nicht in baarem Gelde oder andern beweglichen Gegenständen zahlen kann. Denn dann kann eine unbewegliche Sache, welche der Schuldner mehr an Werth habend besitzt, an Zahlungsstatt gegeben werden, wo, nachdem der Richter eine ganz genaue Taxe des Gegenstandes getroffen, dem Schuldner sowohl die Entrichtung der vorgedachten Sache, als auch dem Gläubiger deren Foderung zusteht, und dem letztern vom erstern nach Möglichkeit Sicherheit über Entwährung zu bestellen ist. Dies gilt in Bezug auf alle Klagen. Ist der Gläubiger aber bereit, einen Käufer der Sache zu stellen, so muss der Schuldner, nachdem dem Gläubiger auf Ermessen des Richters Sicherheit bestellt worden, die Sache verkaufen, damit der Gläubiger befriedigt werde.

17. *Dies. an Cass.*

Es ist bekannten Rechtens, dass sowohl durch Zahlung von Seiten eines Andern für den Schuldner als durch Verabreichung von Sachen Statt baaren Geldes mit Einwilligung des Gläubigers die erworbene Verbindlichkeit aufgehoben werde. Geg. zu Sirmium d. 1. Decbr. u. d. C. d. K.

18. *Dies. an Domit.*

Die genauere Forschung nach dem wahren Sachverhältniss hat dadurch nicht ausgeschlossen werden können, dass deiner Angabe nach, du die von deinem Geschäftsbesorger ausgestellten Handschriften, wieder zurückerhalten und sie von seinem Erben dir mit einer darunter geschriebenen Bemer-

kung des Geschäftsbesorgers zurückgegeben werden, dass den Gläubigern nichts weiter verschuldet werde, indem es recht wohl vereinbar ist, dass sowohl den Gläubigern Zahlung geleistet worden, als dass die Zahlung nicht mit eurem Gelde, sondern mit dessen, dem du deine Geschäfte zu besorgen aufgetragen, erfolgt sei. Geg. d. 13. Febr. u. d. C. d. K.

19. *Dies. an Diogen.*

Wenn dein Verwaltersclav, sowohl über die Ausleihung von Darlehnen als deren Rückempfang gesetzt ist, und du in Betreff dessen, was du aufgenommen, seine Herrin durch ihn selbst befriedigt hast, so kann dir, sobald Zahlung geschehen, die nunmehr kraftlose Urkunde nicht weiter schaden. Sonst aber kann, wer einem Sclaven Zahlung leistet, sich von der Klage der Herrin nicht befreien. Geg. d. 11. Octbr. u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Eucrat.*

Wenn sich der Gläubiger dazu verstanden, die Dienste eines bestimmten Sclaven für das aufgenommene Geld auf seine Foderung [25]) abzurechnen, so muss, wenn dieselben der Uebereinkunft zufolge geleistet worden, der Inhalt des Vertrages über die Zurückgabe des Sclaven gehalten werden. Geg. zu Hadrianop. d. 28. Octbr. u. d. C. d. K.

21. *Dies. an Ruf.*

Es ist ein grosser Unterschied, ob du, in der Voraussetzung einer künftig erfolgen sollenden Zahlung, Das empfangen zu haben schriftlich bekannt hast, was der Inhalt der Urkunde besagt, oder nach Empfang einer geringern Summe dich dazu verstanden, soviel zu verschreiben, wie die Worte ergeben. Denn im ersten Fall bleibt die Foderung des Ueberrests der Schuld unverringert, im letztern Fall aber muss es bei der Einwilligung des Vergleiches sein Bewenden behalten. Geg. d. 2. Decbr. u. d. C. d. K.

22. *Dies. an Grat.*

Ob euere Handschrift durchstrichen, d. h. mit Tinte ausgestrichen ist, oder nicht, ist einerlei, sobald ihr nachweiset, dass dem, welcher die Befugniss zur Einziehung der Schuld

25) *Pro pecunia sumta sibi in debitum etc.* Hal. lässt *pecunia sumta* ganz weg; Russard führt die Variante *pecuniae sumtae* an. Der in den Worten liegende Pleonasmus ist zwar nicht zu läugnen, indessen in der Sprache des Cod. nichts ungewöhnliches. Man könnte übrigens, da ohnehin *sumere* nur vom *debitor* gedacht werden kann, *sumta Sibi, i. e sumtas sibi* lesen, *sc. operas,* dann schwindet auch der leiseste Anstoss.

hatte, dieselbe bezahlt worden sei. Geg. d. 10. Decbr. u. d. C. d. K.

23. *Dies. an Vacius.*

Wenn du in Rücksicht der dir von Auxenon gegebenen schriftlichen Anweisung [26]), welche er an Aristo über die Zahlung einer Summe Geldes an dich erlassen hatte, schriftlich bekannt hast, vom Aristo deine Foderung erhalten zu haben, so kann, wenn der Auftrag nicht erfüllt worden, die gesetzmässige Einziehung nichts verhindern, weil die Foderung der Schuld unverkürzt bleibt. Geg. zu Nicomedia d. 18. Dcbr. u. d. C. d. K.

24. *Dies. an Rufin.*

Da du bekennst, für das darlehnsweise erhaltene Geld dem Uebereinkommen zufolge an Evander ein Landgut gegeben zu haben, so kannst du mit Recht nicht verlangen, dass dessen Betriebsamkeit und getroffene Verbesserungen dir, und nicht ihm zu Gute kommen sollen, da du das Gegentheil nicht gefodert haben würdest, wenn er es zu einem niedrigern Preise verkauft hätte. Geg. zu Nicomedia d. 26. Decbr. u. d. C. d. K.

25. *Dies. an Aurelian.*

Wer die Zahlung behauptet, dem liegt die Beweislast auf; hiernächst kann er seine Handschrift mit der Condiction in Anspruch nehmen. Geg. zu Nicomedia d. 30. Decbr. u. d. C. d. K.

Vierundvierzigster Titel.

De acceptilationibus.

(*Von der Annahme als Empfangen.*)

1. *D. K. Antonin. an Apron.*

Ich habe dir schon geschrieben, dass vor dem Richter darüber Untersuchung gepflogen werden könne, ob deine Schwester unter hinzugekommener Ermächtigung des Vormundes ihren Schuldner mittelst der üblichen Formel durch Annahme als Empfangen befreiet habe. Wenn daher der Gegentheil bei der Zurückfoderung des gezahlten Geldes beharrt hat, so kannst du dich der geeigneten Einrede bedienen [27]). Geg. d. 11. Febr. u. d. C. d. beid. Asper. (212.)

26) Ohne dass Zahlung erfolgt ist.

27) Es ist also hier eine *repetitio indebiti* gemeint, gegen welche sich der Beklagte unter Voraussetzung obigen Falls etwa mit der Einrede schützen kann, ob die Aufhebung der Schuld ohne Novation durch Acceptilation zulässig sei, was von deren Ursprung und Character abhängt; s. Cujac. *ad h. tit.*

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Clar.*

Wenn du schenkungshalber nach getroffener Neuerung durch Annahme als Empfangen [Jemandem] Befreiung gewährt hast, so ist dadurch jeder Weg zur Klage abgeschnitten. Geg. d. 27. Decbr. u. d. C. d. K.

3. *Dies. an Demetria.*

Wenn eine vorher dagewesene Verbindlichkeit durch die einem Vertrage beigefügte Aquilianische Stipulation aufgehoben, und durch die geschehene Annahme als Empfangen vernichtet worden ist, so wird dem, der aus keinem Grunde wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden kann, jeder Weg zur Klage verschlossen. Geg. d. 27. Novbr. u. d. C. d. K.

Fünfundvierzigster Titel.

De evictionibus.

(Von den Entwährungen.)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Munit.*

Der Käufer einer Erbschaft muss die einzelnen Gegenstände von den Besitzern auf seine Kosten und Gefahr in Anspruch nehmen. Auch wird in Ansehung einzelner Gegenstände die Entwährung nicht vertreten, sobald es fetssteht, dass die Erbschaft rechtmässiger Weise verkauft worden sei, es müsste denn zwischen den Contrahenten etwas Anderes namentlich ausgemacht worden sein. Geg. d. 25. [28]) Febr. u. d. C. Sever. u. Victorin. (200.)

2. *Dies. an Quarta.*

Weil dein Grossvater, als er dir Grundstücke schenkte, wegen deren Entwährung Sicherheit bestellt hat, so kannst du wider deine Miterben auf den Grund der Stipulation wegen der Entwährung der Grundstücke, versteht sich nach Maassgabe der Erbantheile, Klage erheben. Wenn aber ein einfacher Vertrag geschehen ist, so ist es ausgemacht, dass der Schenker im Geringsten nicht durch diese Klage hafte. Geg. d. 28. Febr. u. d. C. Antonin. II. u. Geta. (205.)

3. *Dies. an Aurelian.*

Wer eine Sache gekauft hat, und nachher noch besitzt, kann seinen Vorgänger solange dieselbe noch nicht entwährt worden ist, deswegen nicht belangen, dass [von einem Dritten] behauptet wird, sie gehöre ihm, oder sei ihm verpfändet. Geg. d. 25. Juli u. d. C. Faustin. u. Rufin. (210.)

28) Wegen des Schaltjahrs.

4. *D. K. Antonin. an Georgius.*

Wenn dir ein Grundstück an Zahlungsstatt gegeben worden ist, welches andern Gläubigern verpfändet worden war, so ist dadurch das Verhältniss des Pfandes nicht verändert worden. Ist also dasselbe rechtmässiger Weise entwährt worden, so steht dir eine analoge Klage wider den Schuldner zu. Denn ein solcher Contract vertritt die Stelle eines Verkaufes. Geg. d. 22. Juli u. d. C. d. beiden Asper. (212.)

5. *Ders. an Petronia.*

Wenn von den Grundstücken, welche du gekauft hast, einige vom Verkäufer verpfändet, und dir noch nicht übergeben worden sind, so wirst du es mittelst der Klage aus dem Kauf erlangen, dass dieselben von dem Gläubiger befreiet werden. Dasselbe wird auch dann geschehen, wenn du dem Verkäufer, der mittelst der Klage aus dem Verkauf den Kaufpreis einklagt, die Einrede der Arglist entgegengesetzt hast. Geg. d. 17. Septbr. u. d. C. d. beid. Asper. (212.)

6. *D. K. Alexand. an Octav.*

Es erliegt keinem Zweifel, dass, wenn auch der Verkäufer die Entwährung nicht ausdrücklich versprochen hat, nach Entwährung der Sache die Klage aus dem Kauf zuständig sei. Geg. d. 8. März u. d. C. Alexand. (222.)

7. *Ders. an Hilarian.*

Wenn nach Benennung des Gewährsmanns [29]) eine Sache entwährt worden ist, so kann der Bürge ohne allen Zweifel, auch wenn er gar nichts von der rechtlichen Verhandlung der Sache gewusst hat, Namens der Entwährung angegriffen werden. Geg. d. 3. Apr. u. d. C. Alexand. (222.)

8. *Ders. an Clementin.*

Wenn der Käufer eines Landgutes dem Gewährsmann oder seinem Erben keine Anzeige gemacht hat [30]), so hat er nach Entwährung des Grundstücks weder aus der Stipulation, noch aus der Strafbestimmung des Doppelten, noch aus dem Kauf Klage wider den Verkäufer oder dessen Bürgen. Auch wenn aber der Käufer nicht beim Verfahren gegenwärtig gewesen, oder gegenwärtig aber in Abwesenheit des Gewährsmanns oder Bürgen durch eine Ungerechtigkeit des Richters besiegt worden ist, hat er wider ihn den Regress nicht. Geg. d. 6. Decbr. u. d. C. Alexand. (222.)

29) Dieser Ausdruck steht hier der Streitverkündigung an den Verkäufer gleich, s. Anm. 92. zu S. 552. Band II.

30) Von einem erhobenen Rechtsstreit.

9. *Ders. an Terent.*

Wenn dir Streit über eine Besitzung, welche du angiebst, im guten Glauben gekauft zu haben, von Jemand erhoben wird, so mache dem Gewährsmann oder dessen Erben davon Anzeige. Und hast du dann obgesiegt, so wirst du haben, was du gekauft hast; wenn es dir aber entwährt worden ist, so wirst du vom Verkäufer oder dessen Nachfolger dein Interesse erlangen; darin ist auch die Verfolgung dessen begriffen, was von dir auf die gekaufte Sache zu deren Verbesserung gewendet worden ist. Geg. d. 22. Decbr. u. d. C. Alex. (222.)

10. *Ders. an Larg.*

Wenn der Verkäufer die Grenzen des Ackers angezeigt und als Bedingung darauf eingegangen ist, dass Niemand in dieselben eindringen werde, so geht, wenn etwas davon entwährt wird, dies auf Gefahr des Gewährsmannes. Wenn er aber den Acker in seinen Grenzen, welche er angegeben, verkauft hat, so geht den Verkäufer ein Grenzstreit nichts an. Geg. d. 25. Novbr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

11. *Ders. an Clemens.*

Durch die Einrede der Arglist wirst du den mit Erfolg Rechtens abwehren, den du von deinem Gewährsmann zum Bürgen erhalten hast, wenn er Namens des [gekauften Gegenstandes] Streit erhebt, als habe er durch seine Frau früher als du gekauft, indem er ja seine Einwilligung zum Verkauf sogar soweit ertheilt hat, dass er sich selbst für die Entwährung verpflichtet hat. Geg. d. 5. Febr. u. d. C. Pompejan. u. Pelignian. (231.)

12. *D. K. Gordian. an Philipp.*

Sowohl, wenn der Sclav, den du gekauft hast, in die Freiheit entwährt, als wenn, da du ihn kauftest, die Bestimmung getroffen worden ist, dass, sobald wegen seiner Streitfrage entstanden, auch wenn er noch nicht entwährt worden, du das Kaufgeld sollest zurückfodern dürfen, wird der Provincialpräsident die Herausgabe dessen anbefehlen, wovon er sich überzeugt, dass es dir herausgegeben werden müsse. Geg. d. 9. März u. d. C. Gordian. u Aviola. (239.)

13. *Ders. an Zoil.*

Wenn zur Hülfsvollstreckung auf Befehl dessen Pfänder weggenommen worden sind, der ein Recht dazu hatte, dies anzuordnen, und du diejenigen Gegenstände, welche du angiebst, erkauft hast, so wird von Seiten deren, welche [zur

Zahlung] verurtheilt worden, oder die an deren Stelle getreten ist, ganz vergeblich Anspruch deshalb erhoben, inmaassen, auch wenn eine Entwährung von Seiten eines Andern erfolgt wäre, Klage wider diejenigen hätte ertheilt werden müssen, denen die Zahlung des Erlöses zum Besten gereicht, wie ganz richtig geantwortet worden ist. Geg. d. 17. Mai u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

14. *Ders. an Secundin.*

Die Besitzung mag dem Verkäufer gehört haben, so erhebt der Sohne als Erbe dieses seines Vaters vergeblich deshalb Streit, oder nicht dem Vater, sondern dem Sohn gehört haben [31]), in Ansehung dessen er nach Erbrecht als Gewährsmann genannt werden kann, so kann er keine Anfechtung anstellen. Geg. d. 19. Juli u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

15. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Menander.*

Wenn du nicht durch Ungerechtigkeit des Richters, sondern durch einen Rechtsgrund unterlegen hast, so kannst du das wegen der Entwährung erhaltene Unterpfand im Wege Rechtens verfolgen. Geg. d. 1. Aug. *

16. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Alexand. u. Diogen.*

Die Frage über einen Ackerkauf wird der Provincialpräsident entscheiden, und wenn er sich überzeugt hat, dass ein Theil davon dem Gegentheil gehöre, so wird er den Ersatz der von euch erweislicher Maassen auf die Verbesserung desselben verwendeten Kosten mit Rücksicht auf die bezogenen Früchte anbefehlen. Denn es ist folgerichtig, dass wegen des Kaufpreises für den entwährten Antheil nicht derjenige, welcher das Eigenthum entwährt hat, sondern die Gewährsmännin in Anspruch genommen werden müsse. Geg. d. 22. Juni u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

17. *Dies. an Mutian.*

Wenn du, als dir über den [Sclaven], welchen du gekauft hattest, Streit erhoben ward, deinen Gewährsmann benachrichtigt, und den gekauften Sclaven nicht ohne richterlichen Ausspruch übergeben hast, so wird der Provincialpräsident dir in Ansehung der erlittenen Schäden die Hülfe Rechtens zu Theil werden lassen. Geg. d. 9. Novbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

18. *Dies. an Eutych.*

Wenn dir rücksichtlich eines erkauften Sclaven ein Streit

31) Eben weil er zugleich Erbe ist.

über dessen Standesrecht erhoben worden ist, so wirst du bei gehörig beobachteten rechtlich erforderlichen Förmlichkeiten, sobald für die Freiheit erkannt worden, wegen der Entwährung desselben, wenn du ihn gekauft hast, ohne sein standesrechtliches Verhältniss zu kennen, ohne allen Zweifel den Gewährsmann oder dessen Bürgen, oder Erben belangen. Hat er [32]) hingegen rechtlich ausgesprochen, dass er Sclav gewesen sei, so siehst du ein, dass du nicht an den Verkäufer Regress nehmen könnest.

19. *Dies. an Theodor.*

Wenn du verpfändete Grundstücke verkauft hast, und sich die Käufer mit der gewöhnlichen Einrede der ordentlichen Verjährung schützen können, so brauchst du die Gefahr der Entwährung nicht zu besorgen. Geg. d. 30. April u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Solid. u. A.*

Wenn euere Eltern Sclaven verkauft haben, und den Käufern Streit wegen des Eigenthums erhoben worden ist, so werdet ihr nicht daran verhindert, aufzutreten und die Sache zu vertheidigen. Sind ihnen hingegen jene bereits entwährt worden, so ist das Verlangen der Erneuerung des Processes rücksichtlich euerer Person dem Rechte völlig zuwiderlaufend, sobald ihr keine Appellation eingelegt habt. Wenn ihr freilich wegen der Entwährung mit der Klage aus dem Kauf angegriffen worden seid, ohne dass erwiesen werden kann, dass euch Anzeige gemacht worden sei, damit ihr zur Vertheidigung auftreten möget, so seht ihr ein, inwiefern ihr euch selbst zu schützen habet. Geg. d. 26. Juni u. d. C. d. K.

21. *Dies. an Heliodor.*

Die Klage aus dem Kauf wird durch die Einrede der ordentlichen Verjährung nicht abgewehrt, wenn auch erwiesen worden, dass nach langem Zeitzwischenraum dem Käufer erst die Sache entwährt worden ist. Wenn daher derjenige [Sclav] den du erkauft zu haben angiebst, gegenwärtig Anspruch auf die Freiheit erhebt, so musst du den Verkäufer oder dessen Erben aufrufen, dir beizustehen, und die Sache mit führen zu helfen. Ist ausgesprochen worden, er sei frei, oder nicht Sclav gewesen, und nicht erwiesen worden, dass du [dem Verkäufer] die Gefahr der Entwährung durch ein Uebereinkommen erlassen habest, so wird der Provincialpräsident, sobald Alles im vorigen Stande geblieben, für den Ersatz deines

32) Der Richter.

Interesses an dich sorgen. Geg. zu Serdica d. 22. Juli u. d. C. d. K.

23. *Dies. an Julius.*

Da du angiebst, es sei dir das Landgut von deinem Gewährsmann als ein freies verkauft worden, so thut, wenn du aus einer frühern Verbindlichkeit das, was dem Rechte nach verschuldet ward, bezahlt hast, die eintretende Wirksamkeit [33]) der deiner Angabe nach dem Kauf über die Schadloshaltung hinzugefügten Stipulation deren Fassung selbst ganz klar dar. Geg. zu Viminacium d. 26. Aug. u. d. C. d. K.

23. *Dies. an Eustachia.*

Da auch des Verkäufers Nachfolger für die Entwährung haften können, so mache, wenn die Stadtgemeinde Thessalonich Gegenstände, ihr als unterpfandsweise verhaftet, welche du gekauft hast, nach Pfandrecht zu verfolgen beginnt, den Erben des Gewährsmannes, gleichviel, in welchem Grade sie stehen, Anzeige, dir in dem Process beizustehen. Dass, es möge in ihrer Gegenwart das Landgut, welches du gekauft, entwährt worden sein, oder in ihrer Abwesenheit, sie nachher auf so hoch haften, als dir daran gelegen ist, dass die Entwährung nicht Statt gefunden habe, und nicht [blos], wieviel du an Kaufgeld gezahlt hast, ist eine bekannte Sache, ausser wenn ein anderes Abkommen Statt gefunden hat. Geg. zu Sirmium d. 31. Decbr. u. d. C. d. K.

24 *Dies an Eutych.*

Wenn nach Vollendung eines Verkaufs vor der Zahlung des Preises über die verkaufte Sache Streit erhoben worden ist, oder verkaufte Sclaven auf die Freiheit Anspruch erheben, so wird durch Bestimmung der Rechte verordnet, dass, weil die Entwährung noch auf der Schwelle des Contractes selbst drohet, der Käufer zur Zahlung des ganzen Kaufgeldes, oder dessen Ueberrestes nicht genöthigt werde. Da nun, wie du angiebst, dir nach geschehener Zahlung eines Theiles des Kaufgeldes von Jemand Anzeige geschehen, du mögest dich auf den Kauf des von dir erkauften Hauses als eines unterpfandsweise verhafteten, nicht weiter einlassen, so wird der Richter dafür sorgen, dass dir dasjenige gewährt werde, was du in Folge des Kaufs gut hast. Geg. zu Sirmium d. 27. Jan. u. d. C. d. K.

25. *Dies. an Saturnina.*

Wenn Saturninus dir eine Freie verkauft hat, ohne deren Standesrecht zu kennen, und nun derselben zur Freiheit zu

33) Ist der vierte Fall (Accusativ).

verhelfen als Vertheidiger auftritt, so kannst du, wenn sie für eine Freie erkannt worden, den Verkäufer entweder aus der Stipulation des Doppelten, soviel in diese begriffen worden, oder mittelst der Klage auf dein Interesse belangen. Geg. d. 13. Febr. u. d. C. d. K.

26. *Dies. an Neon.*

Wenn dir Jemand einen Sclaven verkauft hat, so kann er, sobald er mit Tode abgegangen ist, von dir nicht weiter in Anspruch genommen werden, weil damit die Gefahr der Entwährung geendet ist. Geg. zu Sirmium d. 31. März u. d. C. d. K.

27. *Dies. an Theophil.*

Wenn Athenocles wissentlich ein fremdes oder verpfändetes Landgut gekauft hat, auch über die Entwährung nichts ausgemacht worden ist, so fodert er das, was er desfalls gegeben hat, allem Rechte zuwider zurück. Wenn er es aber nicht wusste, so widerstreitet deinem Verlangen, dass du dies nicht zurückzugeben nöthig habest, die Vorschrift des Rechts. Geg. d. 17. Septbr. u. d. C. d. K.

28. *Dies. an Maximian. u. A.*

Dass dem Käufer des Verkäufers Rechte von Nutzen seien, daran ist kein Zweifel. Wenn euch also wegen des Eigenthums an einer Sache Streit erhoben worden, so könnet ihr euch sowohl euerer eigenen, als der Einreden des Verkäufers bedienen. Geg. zu Scuppä d. 5. Octbr. u. d. C. d. K.

29. *Dies. an Rhäsus.*

Wenn früherhin Tausches halber deine Mutter den Curatoren deines Bruders Grundstücke gegeben hat, so ist es, wenn diejenigen entwährt worden, welche sie dagegen empfangen hat, nachdem Auffoderung zu deren Vertheidigung vorangegangen, oder die Möglichkeit dazu nicht vorhanden gewesen, begründet, dass erstere auf das Interesse in Anspruch genommen werden können. Geg. zu Nicomedia d. 13. Decbr. u. d. C. d. K.

30. *Dies. an Hastius.*

Nicht daraus, dass derjenige, welcher von deiner Mutter einen Sclaven gekauft, in Betreff der Entwährung das Doppelte stipulirt hat, wird er der Wissenschaft überführt, dass die Sache eine fremde sei, und ebensowenig wird wider die Meinung von ihm daraus die Folgerung gezogen, dass er als Käufer im schlechten Glauben betrachtet würde. Wann du willst, musst du dies daher mit andern Beweisgründen darthun. Geg. d. 13. Decbr. u. d. C. d. K.

31. *Dies. an Agathon.*

Dem Erben des Bürgen für solche Sachen, in Ansehung deren der Erblasser sich gegen den Käufer für den Verkäufer verbürgt hatte, steht die Handlung dessen, den er beerbt hat, nicht im Wege, das Eigenthum aus seiner eigenen Person in Anspruch zu nehmen, indem die der Entwährung wegen Statt habende Klage fortdauert. G. d. 15. Jan. u. d. C. d. K.

Sechsundvierzigster Titel.

Creditorem evictionem pignoris non debere.

(Dass der Gläubiger die Entwährung des Pfandes nicht zu vertreten brauche.)

1. *D. K. Alexand. an Public.*

Da Mein Procurator vermöge des Rechtes als Gläubiger ein wegen der Foderungen des Fiscus verpfändetes Grundstück verkauft hat, so ist von keiner Vertretung der Entwährung die Rede, weil auch ein Privat-Gläubiger dasselbe Recht geltend machen kann, ausser wenn desfalls vom letztern ein besonderes Versprechen geschehen ist. Wenn aber der Fiscus [darauf] in das Recht eines andern Gläubigers nachgefolgt ist, so wird dem Käufer von Seiten des Fiscus ebensowenig ein rechtmässiger Streit erhoben, weil er entweder der vorgehende Gläubiger gewesen, als er verkaufte, oder der nachgehende, inmaassen derjenige, welcher nach Pfandrecht verkaufte, das durchaus zu gewähren hat, dass er den übrigen Gläubigern vorgehe. Geg. d. 18. Octobr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

2. *D. K. Gordian. an Sabina.*

Wenn dein Vater von der Gläubigerin unterpfandsweise verhaftete Landgüter gekauft hatte, so kannst du, wenn die Grundstücke entwährt worden sind, nur dann rechtmässiger Weise wider die Gläubigerin eine Foderung erheben, wenn sie entweder beim Verkauf für die Entwährung der Sache zu stehen versprach, oder arglistiger Weise, wissentlich und bekannt damit, dass die Sache mit einem Mangel [dieser Art] behaftet sei, dieselbe deinem Vater, dem du nachgefolgt bist, verkauft hat. Denn ebensowohl auf der einen Seite diese Art von Contracten den Gläubiger, der keine Wissenschaft davon hatte, nicht dazu anstrengt, die Entwährung zu vertreten, so entschuldigt sie auf der andern den nicht, der einen Betrug oder Ueberlistung ausgeübt hat. Geg. d. 7. Apr. u. d. C. Sabin. II. u. Venust. (240.)

Siebenundvierzigster Titel.

De patria potestate.

(*Von der väterlichen Gewalt.*)

1. *D. K. Antonin. u. Verus an Titius.*

Wenn du behauptest, dass dein Sohn in deiner Gewalt stehe, so wird der Provincialpräsident es ermessen, ob er dich hören müsse, da du es lange geduldet, dass sein Vermögen, wie das eines Hausvaters, von denen verwaltet worden sei, welche im Testamente der Mutter zu seinen Vormündern ernannt worden waren.

2. *D. K. Antonin. an Maronia.*

Das Eigenthum an Dem, was du in der väterlichen Gewalt stehend besessen hast, hat deinem Vater gehört, mit Ausnahme dessen, was [für ihn] nicht erworben wird. Geg. d. 14. Febr. u. d. C. Lät. II. u. Cereal. (215.)

3. *D. K. Alexand. an Artemidor.*

Wenn sich dein Sohn in deiner Gewalt befindet, so hat er die dir erworbenen Gegenstände nicht veräussern können. Will er dir den einem Vater schuldigen Gehorsam nicht erzeigen, so wirst du nicht verhindert, denselben vermöge deiner väterlichen Gewalt zu züchtigen, und darfst auch schärfere Maassregeln anwenden, wenn er in ähnlichem Ungehorsam beharrt hat, und ihn dem Provincialpräsidenten übergeben, um mit deiner Zustimmung ein Urtheil zu sprechen. Geg. d. 26. Novembr. u. d. C. Albin. u. Maxim. (227.)

4. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Cala.*

Es scheint zwar angemessener, wenn zwischen dir und deinen Söhnen Streitigkeiten entstehen, dieselben innerhalb des Hauses zu beendigen. Wenn aber die Sache so beschaffen ist, dass du wegen Injurien derselben sowohl zur Hülfe Rechtens als zur Rache geschritten bist, so wird der Provincialpräsident auf geschehenes Ansuchen über die pecuniären Angelegenheiten zwar den gewöhnlichen Rechtsgang anbefehlen, aber jeden Falls die Söhne zwingen, der Mutter die schuldige Ehrerbietung zu erweisen, und wenn er befunden, dass sie in ihrer Undankbarkeit bis zu Injurien gegangen sind, die Verletzung der kindlichen Ehrerbietung härter ahnden. Geg. d. 18. Mai u. d. C. Aemilian. u. Bass. II. (259.)

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Donat.*

Deine Tochter wird durch den Befehl des Provincialstatthalters nicht blos zur Erweisung der Ehrerbietung, sondern auch zur Darreichung des Lebensunterhalts genöthigt werden. Geg. d. 1. März u. d. C. Dioclet. u. Maxim. (287.)

6. *Dies. an Hermogen.*

Die Lossagung, deren man sich nach griechischer Sitte zur Veräusserung der Kinder bediente, und ἀποκήρυξις hiess, wird durch die Römischen Gesetze nicht gut geheissen. Geg. d. 15. Novembr. u. d. C. Maxim. II. u. Januar. (288.)

7. *Dies. an Dupliana.*

Wenn dein Ehemann, obwohl Militär, in väterlicher Gewalt stehend in gesetzmässiger Ehe Söhne erzeugt hat, so erliegt es keinem Zweifel, dass dieser in des Grossvaters Gewalt geblieben sei. Geg. d. 4. April u. d. C. d. K.

8. *Dies. an Aemiliana.*

Dass die Freigelassenen nach Art der Freigeborenen die nach geschehener Freilassung in gesetzmässiger Ehe erzeugten Kinder in ihrer Gewalt haben, dawider spricht nichts. Geg. zu Sirmium d. 16. April u. d. C. d. K.

9. *Dies. an Niconagor.*

Dass Niemandem freistehe, seinen Sohn zu verleugnen, erklären mittelst klarer Rechtsvorschrift die Senatsbeschlüsse über die Anerkennung der Kinder, die angedrohete Strafe, die im immerwährenden Edicte begründete Klage über das Standesrecht, und das dem für die entwöhnten Kinder [34]) klagend Auftretenden beim Präsidenten nachgewiesene Rechtsmittel über die Alimente für dieselben. Geg. zu Sirmium d. 1. Mai u. d. C. d. K.

10. *D. K. Constant. an Maxim., Praef. d. St.*

Die Alten gaben soviel auf die Freiheit, dass den Vätern, denen ehedem das Recht und die Macht über Leben und Tod ihrer Kinder zustand, nicht gestattet war, ihnen die Freiheit zu entziehen. Geg. zu Thessalonich d. 18. Mai u. d. C. Sever. u. Rufin. (323.)

Achtundvierzigster Titel.

De adoptionibus.

(*Von den Annahmen an Kindes Statt.*)

1. *D. K. Gordian. an Martia.*

Diejenigen, welche sich in fremder Gewalt befinden, können dem bürgerlichen Rechte zufolge nur von Denen an Kindes Statt angenommen werden, denen die volle Befugniss

34) *Trimo,* s. Cujac. *Obs. XIX.* 40. bis zum 3. Jahre wurden nämlich in der Regel die Kinder an der Mutterbrust genährt; *trimus* steht aber dem *nuper lacte depulsus* völlig gleich.

der rechtlichen Verhandlung zusteht. Geg. d. 1. Juni u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Timoth.*

Wenn die Blutsverwandten des Unmündigen, den du an Stelle natürlicher Kinder zu arrogiren verlangst, vor dem Provincialpräsidenten bestätigt haben, dass ihm dies von Nutzen sei, so wirst du ihn zum Sohne erhalten, und zwar dergestalt, dass der vierte Theil deines Vermögens sowohl in deinem letzten Willen, als, wenn er von dir [bei deinen Lebzeiten] aus der Gewalt entlassen worden, ihm verabreicht, auch für sein eigenes Vermögen taugliche Bürgen gestellt, und dabei vor einem öffentlichen Sclaven [35]) die Versicherung abgelegt werden muss, dass du nicht unter dem Vorwande zu erlangender Annahme an Kindes Statt nach seinem Vermögen trachtest, was ihm durch fleissige Sorge erhalten werden soll. Im übrigen soll die durch Kaiserliche Gnade geschehene vor dem Prätor oder Präsidenten vollzogene Arrogation eben so gültig sein, als wenn sie allem Rechte nach durch das Volk geschehen wäre. Geg. d. 11. März u. d. C. Maxim. II. u. Aquil. (286.)

3. *Dies. an Martian.*

Da du bekennst, dass derjenige, den du arrogirt hast, dein Freigelassener sei, ohne deinem bittlichen Ansuchen irgend einen genügenden Grund beizufügen, d. h. dass du keine Kinder habest, so siehst du ein, dass die Auctorität des Rechts deinem Verlangen widerstreite. Geg. d. 16. Juni u. d. C. Maxim. II. u. Aquilin. (286.)

4. *Dies. an Proculian.*

Die Annahme an Kindes Statt pflegt nicht in einer Urkunde, wenn auch von einem Notar aufgenommen, sondern mittelst gehöriger rechtlichen Form vor dem Präsidenten vollzogen zu werden. Geg. d. 1. Septembr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

5. *Dies. an Syra.*

Dass eine Frau, da sie nicht einmal ihre eigenen Kinder in der Gewalt hat, nicht arrogiren könne, ist zwar gewiss. Da du aber zum Trost deiner verlornen Söhne deinen Stiefsohn an Stelle gesetzmässiger Nachkommenschaft zu haben wünschest, so bewilligen Wir, Unserer Bescheidung gemäss, deine Bitte, und gestatten, ihn in Folge dessen, wie von dir erzeugt, an Stelle eines leiblichen und gesetzmässigen Sohnes zu haben. Geg. zu Triballi d. 3. Decembr. u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

35) Notar.

6. *Dies. an Melian.*

Die Arrogation solcher, die eigenen Rechtens sind, kann in Unserer Residenzstadt sowohl als in den Provinzen nur in Folge Kaiserlichen Rescripts geschehen. Geg. zu Byzanz d. 2. April u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Atticus.*

Dem in Annahme an Kindes Statt rechtmässig gegebenen Bürgen einer fremden Stadt wird das Vaterland nicht verändert, sondern ein neues hinzugefügt, und darum siehst du ein, dass das Recht der Heimath in Ansehung der Obliegenheit, Ehrenstellen und städtische Aemter zu übernehmen, durch die Annahme an Kindes Statt nicht vermindert werde. Geg. zu Sirm. d. 22. Jan. u. d. C. d. K.

8. *Dies. an Ision.*

Wenn der Vater die in seiner Gewalt stehende Tochter in Annahme an Kindes Statt geben will, so wird der Freilasser der Mutter nicht behindert, sie an Kindes Statt anzunehmen. Denn nur die Arrogation eines Frauenzimmers, welches eigenen Rechtens ist, darf ohne ein von Uns erlassenes Rescript niemals geschehen. Geg. d. 1. Febr. u. d. C. d. K.

9. *Dies. an Marin.*

Einen Adoptivsohn, wenn er es auch zufolge Unserer Gnade geworden, wird der Adoptivvater durchaus nicht behindert, durch feierliche Entlassung aus der Gewalt von seiner Familie abzusondern.

10. *D. K. Justinian. an Julian., Praef. Pr.*

Da in Ansehung der Adoptivkinder, welche vorher Haussöhne waren, und von ihren natürlichen Vätern Andern in Annahme an Kindes Statt gegeben werden, von den alten Rechtsgelehrten darüber ein Zweifel erhoben ward, ob ein solcher Sohn, wenn er von seinem leiblichen Vater übergangen worden, wider dessen Testament die Lieblosigkeitsklage erhalten dürfe, was Papinianus verneint, Paulus ohne Entscheidung lässt, Martianus aber nach den Umständen [36]) entschieden wissen will, damit nicht aus diesem Grunde die Beerbung beider Väter für ihn verloren gehe, des natürlichen, als durch dessen Willen er verkürzt worden, des Adoptivvaters wegen dessen Dürftigkeit, in der er sich etwa befände, und wiederum ein neuer Uebelstand daraus entstand, (denn wenn der Adoptivvater nach des natürlichen Vaters Tode durch Entlassung aus der Gewalt das Rechtsverhältniss der Annahme

36 *Distinguere* möchte so wohl am richtigsten gegeben sein, schon die Glssoe giebt verschiedene Erklärungen.

an Kindes Statt aufgelöst hatte, blieb ihm gar keine Hoffnung, weder wider des natürlichen Vaters Willen, weil er zur Zeit dessen Ablebens sich in einer fremden Familie befand, noch wider den Adoptivvater, weil er durch die Entlassung aus der Gewalt aus dessen Familie getreten ist,) so verordnen Wir, sothanen Zweifel zu beseitigen und diesem Mangel abzuhelfen, dass durch die von Seiten einer fremden Person geschehene Annahme an Kindes Statt das Rechtsverhältniss des natürlichen Vaters durchaus nicht aufgelöst werden, sondern der [Adoptivsohn gegen seinen natürlichen Vater in dem Verhältniss] fernerhin bleiben solle, als wäre er in gar keine fremde Familie getreten. Denn da die Annahme an Kindes Statt ein so ungewisses Ding ist, dass Jemand an einem und demselben Tage Sohn und hinwiederum durch die Entlassung aus der Gewalt ein Fremder werden kann, wer wollte es da zugeben, dass er um das durch göttliches Band geknüpfte Rechtsverhältniss gegen den natürlichen Vater durch eine so willkührliche Handlung solle gebracht werden dürfen, indem ja auch dem Sohne in diesem Fall dem alten Rechte zufolge die Erlaubniss zum Widerspruch ertheilt, und er nicht wider seinen Willen zum Uebergang in eine fremde Familie genöthigt wird? — Es sollen daher alle Rechte, demgemäss, was Wir schon verordnet haben, sobald ein Sohn durch Annahme an Kindes Statt einen fremden Vater erhält, [in Ansehung des natürlichen Vaters] unverkürzt bleiben, sowohl in Rücksicht der Lieblosigkeitsklage, als jeder andern Beerbung, sei es testamentslos oder aus einem Testamente, welche den Kindern anfällt, dergestalt, dass er dem natürlichen Vater sowohl selbst einen Vortheil bereiten als von ihm das, was ihm nach Naturrecht zukommt, erwerben kann. Wenn aber der natürliche Vater seinen Sohn dessen mütterlichem Grossvater, oder, dafern er selbst aus der Gewalt entlassen ist, auch dessen väterlichem Grossvater, oder in gleicher Weise dessen mütterlichem oder väterlichem Grossvater in Annahme an Kindes Statt gegeben hat, in diesem Fall soll, weil die natürlichen und die Rechte der Annahme an Kindes Statt in einer Person zusammentreffen, das Recht des Adoptivvaters vorherrschend bleiben, sowohl durch das natürliche Band geknüpft, als auch durch das gesetzmässige der Annahme an Kindes Statt verschlungen, und der Sohn an den allein gewiesen werden, dem ihn sowohl die Natur schon verbunden, als auch das Gesetz durch die Annahme an Kindes Statt angewiesen hat. Und soll in diesem Fall des Papinianus Meinung Platz finden, und der an Kindes Statt angenommene Sohn lediglich auf ihn seine ganze Hoffnung richten und nicht gelitten werden, dass er die Erbfolge seines natürlichen Vaters störe, sondern er soll nur in

des Grossvaters oder Grossgrossvaters Gewalt allein stehen [37]), und diesem Das erwerben, was ihm erworben werden und von Nutzen sein kann, und dieser soll allein als sein Vater angesehen werden, den das Gesetz dazu gemacht, und die Natur selbst dabei unterstützt hat. Denn Wir befinden, dass weder des Martianus Unterschied in diesem Fall Statt habe, wo kein Verdacht einer Betrügerei einige Vermuthung für sich begründen kann, indem eine solche die grossväterliche und grossgrossväterliche Liebe völlig unzulässig macht, sondern es bleibt hier Alles, wie es vorher gewesen, ausgenommen wenn der Grossvater und Grossgrossvater den Adoptivsohn aus der Gewalt entlassen; alsdann ist es nothwendig, dass er wieder zu seinem natürlichen Vater zurückkehre, indem durch die Zwischenkunft der Entlassung aus der Gewalt die geschehene Annahme an Kindes Statt in Betreff der Person Jedermanns wieder auflöst. §. 1. Um aber die Lehre von der Annahme an Kindes Statt in Bezug auf eine fremde Person nicht ohne gesetzliche Bestimmung zu lassen, ertheilen Wir einem solchen, d. h. einem fremden [38]) Adoptivvater die Erlaubniss, ihm, wenn er nicht will, in seinem Testamente nichts zu hinterlassen, sondern was er ihm hinterlassen hat, soll lediglich auf seiner Freigebigkeit und nicht auf einer gesetzmässigen Nothwendigkeit beruhen. Denn da Wir die natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse dem Sohne ganz und gar gelassen haben, so ist es klar, dass auch die Erwerbung von Allem, was an den Haussohn gelangt ist, Unseren Gesetzen gemäss nicht dem fremden Adoptivvater, sondern dem natürlichen, und zwar in soweit es den Niessbrauch betrifft, gebühre, und in des natürlichen Vaters Gewalt bleibe, als gleichsam durch einen bildlichen und neuen Beweis der kindlichen Liebe für ihn erworben, nicht aber durch eine Verkürzung der vorigen Verwandtschaft begründet [39]). Sondern wenn er in sothanem Verhältniss der Annahme an Kindes Statt, ohne eine inzwischen eingetretene Entlassung aus der Gewalt verblieben, so

37) Etwas Anderes ist wohl unter der bildlichen Redeweise *avita — reverentia protegatur* nicht zu verstehen.

38) Wie schon früher bemerkt = nicht verwandt *in linea recta*.

39) Es ist zuweilen beinahe unmöglich, diesen unleidlichen Bombast der Justinianischen Redeweise zu geben, ohne an Unsinn zu streifen. Die obstehende nachträgliche Bemerkung ist die überflüssigste von der Welt; Justinian will damit sagen: dass die Anordnung, dass das vom in Adoption gegebenen Sohne Erworbene dem natürlichen Vater erworben werden solle, lediglich als gleichsam eine von ihm begründete Folge des kindlichen Verhältnisses mehr zu betrachten sei, nicht etwa aber als Trost über den Verlust des Verwandtschaftsrechts, der nicht existire.

wollen Wir, soll ihm die Annahme an Kindes Statt nur in sofern nützen, dass er nicht um die testamentslose Beerbung des fremden Adoptivvaters kommen, sondern einen Zuwachs seines Vermögens, durch Einwilligung des natürlichen Vaters erworben, erhalte. Denn dem alten Rechte zufolge ward das Verwandtschaftsband des natürlichen Vaters durch die Annahme an Kindes Statt für den Sohn nicht aufgelöst, sondern er erhielt die Rechte aus der Adoptivverwandtschaft noch ausserdem, indem bestimmte Ueberreste des natürlichen Rechtsverhältnisses blieben, und derjenige, wer Agnat [40]) der Adoptivfamilie war, Verwandter der natürlich verwandten Familie blieb. Denn wie wäre es möglich, die mütterlichen Rechte zu verwischen, indem ja [ein solcher] auch nach dem alten Rechte zwar zum Vater den Adoptivvater zu haben betrachtet ward, zur Mutter aber Diejenige, welche die Natur als solche anerkennt? Und darum verordnen Wir, dass, wenn auch ein Sohn der Art die Rechte der natürlichen Verwandtschaft unverkürzt behält, er doch, wenn der fremde Adoptivvater testamentlos gestorben ist, auch zu dessen Beerbung, jedoch nur zu dessen allein, das Recht eines Notherben erhalten soll, so dass er also nicht auch die sonstigen agnatischen Rechte gegen die Familie des Adoptivvaters erhält, noch diese gegen ihn in einige Gemeinschaft tritt, sondern er zu dieser Familie wie ein Fremder dasteht. §. 2. Wenn aber die Adoptivrechte durch die Entlassung aus der Gewalt aufgelöst worden sind, dann soll er fernerhin gar keinen Rückschritt an den fremden Adoptivvater mehr übrig behalten, wenn dieser auch testamenntslos stirbt, sondern es bleibt ihm dann nur der natürliche Vater allein, wie wenn er überhaupt ursprünglich gar nicht in Annahme an Kindes Statt gegeben worden wäre. §. 3. Was Wir aber von den übrigen Adoptivkindern gesagt haben, das ordnen Wir auch in Betreff Derer, welche dem Sabinianischen Senatsbeschluss zufolge aus der Mitte dreier Personen männlichen Geschlechts [41]) von einem Fremden an Kindes Statt angenommen worden sind, so dass also zwischen andern Adoptivkindern und ihnen kein Unterschied Statt haben soll. §. 4. Was Wir von dem vom Vater in Annahme an Kindes Statt gegebenen Sohn gesagt haben, das dehnen Wir auch auf Töchter, Enkel, Enkelinnen und fernere Personen beiderlei Geschlechts, welche sich in väterlicher Gewalt befinden, aus, sobald natürlich zur Zeit des Ablebens ihres Grossvaters ihnen nicht ihre Eltern vorangehen. Denn wenn ihnen ihre Väter voranstehen, wel-

40) Dies wird dem *legitimus* im Gegensatz zu *cognatus* am Besten entsprechen.

41) S. Instit. III. I. 14. Anm.

chen Falls auch dem Grossvater nicht die Nothwendigkeit obliegt, dem Enkel oder der Enkelin etwas zu hinterlassen, dann sollen alle Rechte aus der Annahme an Kindes Statt ganz unberührt bleiben; denn diese ganze Verordnung über Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin, so wie den fernern in väterlicher Gewalt stehenden Personen, ist nur in der Rücksicht getroffen worden, wo es zweifelhaft war, was zu bestimmen sei, wenn für dieselbe Person zwei Väter auftraten, einer durch die Natur, der andere durch das Gesetz. §. 5. Wenn aber ein Mensch eigenen Rechtens sich auf den Grund Kaiserlicher Gnade durch Arrogation hat an Kindes Statt annehmen lassen, der soll alle Rechte gegen den Adoptivvater unversehrt behalten. Denn da zwischen den Vätern kein Unterschied [42]) vorwaltet, so soll der an Kindes Statt Angenommene dem arrogirenden Vater an Stelle eines Notherben sein, auch in seinen Familienverband treten, und Alles, was die alten Gesetzgeber in Ansehung der Arrogation eines Sohnes eingeführt haben, im Bezug auf deren Person unverkürzt [43]) und unverändert gehalten werden. Geg. zu Constant. d. 1. Septbr. u. d. C. Lampad. u. Orest. (530.)

11. *Ders. an Julian., Praef. Pr.*

Die alten Umschweife [in der Form] bei Annahmen an Kindes Statt, welche bei Söhnen durch drei Entlassungen aus der Gewalt des Vaters [44]) und zwei Freilassungen, oder durch eine Entlassung aus der Gewalt des Vaters in Betreff der übrigen Kinder zu geschehen pflegte, zu verbessern oder aufzuheben, ist es Unser Wille, dass dem Vater, welcher in seiner Gewalt befindliche Kinder in Annahme an Kindes Statt zu geben wünscht, freistehen soll, ohne die Beobachtung der alten Form der Entlassungen aus der väterlichen Gewalt, und der Freilassungen, dies zu den Acten vor dem zuständigen Richter in Gegenwart und ohne Widerspruch des Anzunehmenden und des Annehmenden zu erklären. Geg. zu Constant. d. 28. Octbr. u. d. C. Lampad. u. Orest. (530.)

42) Weil nur einer da ist.

43) *Intactus* ist hier dreimal kurz hintereinander gebraucht, wo es das erste Mal unberührt bedeutet (*jure intacta manent*) d. h. es ist gar keine Rede davon, nachher heisst es soviel als unversehrt.

44) S. Gaj. I. §. 132.

Neunundvierzigster Titel.

De emancipationibus liberorum.

(Von den Entlassungen der Kinder aus der [väterlichen] Gewalt.)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Herenn.*

Wenn die Verfassung [45]) einer Municipalstadt, in welcher dich dein Vater aus der Gewalt entlassen, den Duumvirn die Gewalt gegeben hat, dass auch Auswärtiggebürtige ihre Kinder daselbst aus der Gewalt entlassen können, so ist deines Vaters Handlung von rechtlicher Wirksamkeit. Geg. d. 3. Decbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

2. *Dies. an Gennadia.*

Bei der Entlassung der Kinder aus der Gewalt, sowie bei den Schenkungen, pflegt nicht sowohl das, was geschrieben worden, als was wirklich geschehen, in Betracht gezogen zu werden. G. d. 11. März u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

3. *Dies. an Heliodor.*

Nicht durch die blosse Einwilligung, sondern durch eine feierliche Handlung oder den Zufall werden Kinder von der väterlichen Gewalt befreiet, und es wird nicht auf den Grund wodurch der Vater veranlasst, den Sohn aus der Gewalt entlassen hat, sondern blos auf die Feierlichkeit der Handlung Rücksicht genommen. Geg. d. 17. Septbr. u. d. C. d. K.

4. *Dies. an Colona.*

Es wird weder der Grossvater gezwungen, seine Enkelin aus seiner Gewalt zu entlassen, noch ist es Unsere Gewohnheit, Jemandem auf Unkosten eines Andern eine Gnade zuzutheilen. Geg. d. 13. Octbr. *

5. *D. K. Anastas. an Constantin., Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass es den Eltern, d. h. dem Vater, dem väterlichen Gross- oder Grossgrossvater, und den übrigen ferneren durch Personen männlichen Geschlechts in fortlaufender Linie verbundenen Personen gestattet sein soll, wenn sie in ihrer Gewalt stehende Kinder, d. h. einen Sohn, oder eine Tochter, Enkel oder Enkelin vom Sohn, Grossenkel, oder Grossenkelin und fernere ebenfalls durch Personen männlichen Geschlechts in fortlaufender Linie verbundene [Nachkommen] durch Entlassung aus der Gewalt, sie seien abwesend und auswärts sich aufhaltend, oder verweilen in denselben Orten, Gegenden oder Städten, sind aber nicht vor Gericht gegenwärtig, eigenen Rechtens machen wollen, sie sich mit Bittschriften an Unsere Kaiserliche Gnade wenden, und [das ergangene

45) *Lex*, man versteht *consuetudinem municipalem*.

Rescript] vor dem zuständigen Richter, vor dessen Gerichtsbarkeit der Entlassungsact gehört, kund geben, und [was] über die von ihnen vorgestellten Gesuche [ergangen] niederlegen sollen, damit, wenn dies vorangegangen, die Entlassung aus der Gewalt die vollkommenste Wirksamkeit durch die vorhergehende Kaiserliche Auctorität erhalte, und die Personen, welchen sothane Gnade zu Theil geworden, sollen von der fremden Gewalt, wie von ihren Eltern durch die [gewöhnliche, förmliche] Entlassung aus der Gewalt getreten, befreit werden, vorausgesetzt, dass sie nicht weniger selbst zu den Acten, entweder vor demselben Richter, oder vor irgend einem Andern, ihre Einwilligung zur beabsichtigten Handlung ihrer Eltern, und zwar entweder vor Einreichung der Bittschrift und Eröffnung der Kaiserlichen Bescheidung, oder nachher erklärt haben, ausgenommen wenn sie noch im Kindesalter stehen, welchen Falls sie auch ohne Einwilligung auf diese Weise eigenen Rechtens werden. Geg. zu Constantin. d. 22. Juli u. d. C. Prob. u. Avien. (502.)

6. *D. K. Justinian. an Ioann., Praef. Pr.*

Da Uns kund geworden, dass bei den Entlassungen aus der Gewalt eine leere Form beobachtet werde, bildliche Verkäufe an freie Personen, unauflösliche Umschweife, und injuriöse Schläge mit der Hand, von denen sich kein vernünftiger Zweck angeben lässt, so befehlen Wir, dass, während alle Umschweife der Art für die Zukunft wegfallen sollen, derjenige, wer aus der Gewalt entlassen will, die Freiheit haben soll, dies entweder nach der Vorschrift des Anastasischen Gesetzes zu thun, oder ohne Kaiserliches Rescript das Tribunal des zuständigen Richters anzugehen, oder sich an diejenigen Staatsbeamten zu wenden, denen diese Handlung zu verrichten entweder nach den Gesetzen oder langjähriger Gewohnheit erlaubt ist, und ihre Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, oder fernere Nachkommen, welche in ihrer Gewalt stehen, aus derselben zu entlassen, und sollen sie die ihnen zustehenden Rechte der gesetzmässigen Erbschaft [46]) jeden Falls behalten, wenn sie sich dies auch nicht ausdrücklich vorbehalten haben, ihnen [ferner freistehen, denselben] das Sondergut zu schenken, oder andere Gegenstände aus blosser Freigebigkeit auf sie zu übertragen, und diejenigen Sachen, welche ihnen nicht zu erwerben vergönnt ist, niessbrauchsweise, in Gemässheit Unserer darüber erlassenen Constitution, zu behalten, und überhaupt Alles zu thun, während die blos leeren Formen, wie schon gesagt, aufgehoben sein sollen. Geg. zu Constant. d. 1. Novbr. u. d. C. Lampad. u. Orest. (531.)

46) Glosse.

Funfzigster Titel.

De ingratis liberis.

(Von undankbaren Kindern.)

1. *D. K. Valentinian., Valens u. Gratian. an Prätextat., Praef. d. St. Rom.*

Ungehorsame Söhne, Töchter und andere Kinder, welche sich an ihren Eltern durch Schimpfworte oder die Kränkung mittelst einer andern schweren Injurie vergangen haben, sollen, haben die Gesetze gewollt, mit Wiederaufhebung der Entlassung aus der Gewalt und dem Verlust einer unverdienten Freiheit gestraft werden. Geg. zu Ambiani d. 21. Aug. u. d. C. Lupicin. u. Jovin. (367.)

Einundfunfzigster Titel.

De postliminio reversis et redemtis ab hostibus.

(Von den durch das Heimkehrrecht Zurückgekehrten und den von den Feinden Ausgelösten.)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Ovin.*

Die von zwei Gefangenen in Sarmatien erzeugte Tochter wird alsdann als der Abstammung ihres Vaters folgend betrachtet, wenn beide Eltern in Unsern Staat zurückgekehrt sind. Denn wenn gleich dieselbe, da sie nicht zur Gefangenen gemacht worden, vermöge eigenen Rechtens das Heimkehrrecht nicht erhalten kann, so wird doch die Wiedereinsetzung der Eltern in das vorige Verhältniss dem Vater die Tochter [47]) wiedergeben. Da dieser von den Feinden erschlagen worden, so erscheint die Tochter nur dem Verhältniss ihrer Mutter, welche jene mit sich führte, nothwendiger Weise gefolgt. Denn die Rechtserdichtung des Cornelischen Gesetzes, welches die gesetzmässigen Erben eines in feindlicher Gewalt Gestorbenen [zu seinem Nachlass] beruft, hat auf eine ebendaselbst geborene keine Anwendung, indem angenommen wird, der Vater sei zu derselben Zeit gestorben, wo er gefangen genommen ward. Geg. ohne Tag und Jahreszahl.

2. *D. K. Gordian. an Publician.*

Die vom Feinde Losgekauften werden bis zur Zahlung des Lösegeldes mehr als in einer Art von Pfandverhältniss stehend, denn als zu Sclaven erniedrigt betrachtet; und wenn daher eine Schenkung der desfalls gezahlten Gelder eintritt, so ist es klar, dass sie ihrer frühern Lage wiedergegeben werden. Wenn du daher eine vom Feinde losgekaufte Frau,

47) Mit den Wirkungen des Civilrechts.

nach Auflösung des gleichsam natürlichen Pfandverbandes, angefangen hast, zur Frau zu haben, so hast du in Rücksicht deren Standesrechts oder dessen der gemeinschaftlichen Kinder nichts zu fürchten. Geg. d. 12. Jun. u. d. C. Gordian. II. u. Pompejan. (241.)

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Var.*

Da du versicherst, deine Verwandten seien noch nicht durch das Heimkehrrecht zurückgekehrt, aber noch am Leben, und ihr Vermögen werde durch die Arglist der Gegenpartei ruinirt, so wird der Provincialstatthalter auf geschehenes Ansuchen dafür sorgen, Jemandem unter Beobachtung der üblichen Förmlichkeiten [als Verwalter] zu bestellen, der einem öffentlichen Sclaven mittelst Stipulation genügende Sicherheit bestellt hat. Geg. d. 28. August u. d. C. Diocl. III. u. Maxim. (287.)

4. *Dies. an Hermogen. u. A.*

Auch Uns ist es nicht entgangen, dass der Nachlass deren, von der es unbekannt war, ob sie vom Feinde erschlagen oder gefangen worden, von deren Sohn nicht habe angetreten werden können, weil das Vermögen derer, welche sich in Feindes Gewalt befinden, nur alsdann nach Erbrecht erworben werden kann; wenn sich ergiebt, dass die Gefangenen bei den Feinden gestorben seien, und über das Vermögen dessen, dessen Leben und Geschick unbestimmt war, nicht hat ein Vergleich eingegangen oder ein Erkenntniss ertheilt werden können. Deshalb wird auch erst nachher, nachdem der Tod euerer Mutterschwester sich ergeben hat, Erlaubniss ertheilt, die Erbfolge durch den Nachlassbesitz zu ergreifen; denn da dasjenige nicht im Wege steht, was vorher dem Zuwiderlaufendes geschehen [48]), so gebührt euch, sobald ihr in näherer Abstufung steht, der Vortheil der Erbfolge allein. Geg. d. 28. Mai u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

5. *Dies. an Ursa.*

Da du angiebst, dein Sohn sei vom Feinde nicht losgekauft, sondern von den Barbaren den Legionspräfecten ohne allen Contract zurückgegeben worden, so hat das Heimkehrrecht Statt gehabt, und daher wird der Provincialpräsident den Befehl ertheilen, ihn sofort seinem freigeborenen Stande zurückzugeben. Geg. d. 17. Mai u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

6. *Dies. an Just.*

Da das Heimkehrrecht sowohl als der Grund der Gemein-

48) Es ist hier eine Handlung zu verstehen, welche dem Erbantritt zu widersprechen scheint, und den Willen zu diesem ausschliesst.

nützigkeit es erheischt, dass, wenn Jemand vom Feinde Gefangene losgekauft hat, er die losgekauften gegen Empfang des Preises ihrem Stande als Freigeborene zurückgeben soll, und du angiebst, dein Loskäufer habe den von dir oder einem Andern angebotenen Preis nicht annehmen wollen, so wird der Provincialpräsident ihn mit eindringlichem Befehle nöthigen, den Gesetzen Gehorsam zu leisten, und gegen Rückempfang des an Lösegeld Verausgabten, nicht die Sicherheit seines Standesrechts zu gefährden. Geg. d. 1. Febr. u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

7. *Dies. an Claud.*

Wir sind entrüstet über die Nichtswürdigkeit des niederträchtigen Weibes. Da nun, deiner Angabe nach, deine vom Feinde gefangene, und von der, welche sie losgekauft hatte, öffentlich Preis gegebene Tochter, zum Schutz ihrer Schamhaftigkeit, und zur Erhaltung der Ehre ihrer Geburtsrechte, zu dir entflohen ist, so wird der Provincialpräsident, wenn er befunden, dass die gedachte Injurie deiner Tochter von derjenigen zugefügt worden, welche wusste, dass sie eine Freigeborene sei, indem eine solche Person, wegen der Verachtung, welche solchen verabscheuenswürdigen Gewinn trifft, nicht verdient, das Lösegeld zurückzubekommen, auch wenn dasselbe nicht gezahlt worden, aus einer so traurigen Lage reissen, und die Freigeborenheit deiner Tochter hütend, dieselbe wider die Schändlichkeit des abscheulichen Weibes sichern und schützen. Geg. d. 3. Febr. u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

8. *Dies. an Matrona.*

Der Provincialpräsident wird es seine Sorge sein lassen, dass du nicht länger in dem Joch der Sclaverei gehalten werdest. Dieser kennt seine Pflicht, das Standesrecht deiner Söhne zu schützen, welche du, deiner Angabe nach, nach geschehener Loskaufung deiner, geboren hast, indem kein Rechtsgelehrter die Ansicht ausgesprochen hat, dass die nach geschehener Loskaufung [der Mutter] geborenen Kinder für das gar nicht für sie gezahlte Lösegeld unterpfandsweise haften. Geg. d. 9. Febr. u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

9. *Dies. an Gregor.*

Der vom Feinde gefangene Sohn, welcher nach seines Vaters inzwischen erfolgtem Ableben zurückgekehrt ist, wird dem Cornelischen zufolge, dessen Notherbe, sobald er sich zu der Zeit, wo er gefangen ward, in seines Vaters Gewalt befand. Sobald du daher vor dem Provincialpräsidenten den Beweis geführt hast, dass die Beerbung deines Vaters gleichviel ob aus einem Testamente, oder testamentslos dir gebühre, wird

derselbe den Befehl zur Herausgabe der Erbschaftssachen ertheilen, sobald nicht nach deiner Rückkehr bereits soviel Zeit verflossen ist, als zur Zerstörung deiner Foderung durch Zeitablauf hinreicht. Geg. d. 9. April u. d. C. d. K.

10. *Dies. an Apollodora.*

Ebenso wie den vom Feinde gefangenen und durch das Heimkehrrecht zurückgekehrten Freien ihr voriges persönliches Standesrecht wiederhergestellt wird, so auch die Sclaven dem Herrn. Wenn daher die Sclavin, deren du Erwähnung gethan, deinem Vater gehört hat, und nicht losgekauft worden ist, so folgt sie, sobald sie zurückgekehrt ist, wieder ihrem Herrn oder dessen Nachfolger, der sie durch die Gefangenschaft verloren hatte. Geg. zu Hadrianop. d. 30. Mai u. d. C. d. K.

11. *Dies. an Eutych.*

Wenn dich, einen Freien und vom Feinde gefangen genommen, Sabinus losgekauft hat, und bewiesen wird, dass er noch bei seinen Lebzeiten dich dieses pfandweisen Verhältnisses entlassen habe, so bist du nicht Freigelassener geworden, sondern der Freigeborenheit, welche du verloren hattest, wiedergegeben, und du bist seinen Söhnen keinen ehrerbietigen Gehorsam schuldig. Geg. d. 18. Decbr. u. d. C. d. K.

12. *Dies. an Quintiana.*

Die vom Feinde gefangenen und nicht wieder losgekauften, sondern durch die Bravour Unserer Soldaten befreieten, nehmen auf der Stelle ihr durch das Eintreten der Gefangennehmung verlorenes Standesrecht wieder ein; die Sclaven aber werden ihren Herren wiedergegeben werden. Denn diese muss man für wiedergewonnen, und nicht für gefangen erachten, und Unsere Soldaten sollen zwar wohl ihre Vertheidiger, nicht aber ihre Herren sein. Geg. d. 28. Decbr. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Quartina.*

Wenn derjenige, welcher dich, eine Freigeborene und Gefangene vom Feinde, losgekauft, erheirathet hat, so ist es vernünftige Folge, dass durch die Würde der Ehe und den Wunsch künftiger rechtmässiger Nachkommenschaft, während dir die Pfandverbindung erlassen wird, die vorigen Geburtsrechte wiedereingeräumt werden. Geg. d. 11. März u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Severa.*

Das Heimkehrrecht ladet die Tochter, wenn ihre Mutter verstorben ist, während sie sich in Folge der Gefangenschaft in dem Zwange der Sclaverei befand, sobald die Wirkung dieses Ereignisses aufgehört, zu deren gesetzmässiger Beerbung

ein, und Wir gestatten nicht, dass dir durch dein Verhältniss in der Zwischenzeit insofern ein Nachtheil entstehe, dass du die durch die Erbfolge erworbenen Sachen deiner Mutter nicht in rechtlichen Anspruch nehmen könntest. Geg. d. 17. März u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Macrotraul.*

Derjenige Freie, welcher vom Feinde gefangen worden, losgekauft wird, kann aus Begünstigung der Freiheit auch noch bevor die für ihn gezahlte Summe zurückgezahlt wird [49]), die Rechte der Erbfolge in Anspruch nehmen, um daraus das für ihn gezahlte Lösegeld zu entrichten.

16. *Dies. an Basilida.*

Es ist angemessen, die Söhne einer losgekauften [freien] Frau, wenn sie auch in der Zwischenzeit mit einem Sclaven erzeugt worden, dem Stande der Freigeborenheit in Gemässheit der darüber geschehenen humanen Annahme zurückzugeben. Geg. zu Viminacium d. 28. Aug. u. d. C. d. K.

17. *Dies. an Diogenia.*

Ein vom Feinde gefangen genommener Freier erhält nach geschehener Loskaufung nur erst nach Zurückzahlung des Lösegeldes, oder dessen durch irgend ein Anzeichen [50]) geschehenen Erlass seinen vorigen Stand wieder. Wenn eine Mutter ihren Sohn in dieser Art loskauft, so giebt, weil bei einem solchen Contract weniger an den Preis, als vielmehr an die Abwendung des traurigen Ereignisses gedacht wird, die Absicht, den Sohn dem wünschenswürdigen standesrechtlichen Verhältniss wiederzugewinnen, denselben der Mutter sofort wieder, dergestalt, dass der Sohn die Uebernahme städtischer Aemter wegen des ihn betroffenen vorübergegangenen Ereignisses nicht ablehnen darf. Wenn daher der Sohn in Rücksicht der elterlichen Liebe losgekauft worden ist, so ist es nicht angemessen, dass dir deine Handlung leid wird, und du Streit wegen des Lösegeldes erhebest; die Zurückgabe der von ihm dir geschuldet werdenden Mitgift [51]) foderst du aber mit allem Rechte. Geg. zu Divellum d. 30. Oct. u. d. C. d. K.

49) Ich streiche das Comma hinter *restituatur*, und ziehe dies zu *pecunia*.

50) *Judicio:* es wird wohl ohne Bedenken die Cujacische (*Nov.* 22.) auch von Gothofr. angenommene Lesart *indicio* gewählt werden dürfen, wo dann an *l.* 7. und 13. *h. t.* zu erinnern ist.

51) Wahrscheinlich als Erben seines Vaters.

18. *Dies. an Tryplinian.*

Den vom Feinde gefangen Genommenen und durch das Heimkehrrecht Zurückgekehrten wird dasjenige, was sie durch diesen Unfall verloren haben, insofern es sich noch im unveränderten vorigen Zustande befindet, jeden Falls durch die unmittelbare, was aber durch Ersitzung oder Befreiung von ihrem Vermögen verloren gegangen, oder durch Nichtgebrauch als erloschen erscheint, wenn sie binnen Jahresfrist analog klagen, durch die Wiederaufhebungsklage wiederherausgegeben. Geg. d. 20. Novbr. u. d. C. d. K.

19. *D. K. Valentin. u. Valens an Severian., Dux.*

Wer durch den Zwang der Gefangenschaft fortgeführt worden, der möge wissen, dass, wenn er nicht [zum Feinde] übergegangen, sondern bei einem feindlichen Einfall gewaltsam entführt worden ist, er [nach seiner Rückkehr] sich beeilen müsse, nach seinen Ländereien zu kommen, um dasjenige in Folge des Heimkehrrechts zurückzuerhalten, was er an Aeckern, Sclaven oder andern Gegenständen vorher besass, wenn es auch von Unserm Fiscus in Besitz genommen worden. Auch soll Niemand die Verzögerung eines Widerspruchs von irgend Jemand zu fürchten haben, indem es lediglich darauf ankommt, ob etwa Jemand mit seinem Willen sich bei den Barbaren befunden, oder gezwungen [52]). Geg. zu Remi d. 16. Juni u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph. (366.)

20. *D. K. Honor. u. Theodos. an Theodor., Praef. Pr.*

Niemand soll diejenigen Leute, aus was immer für einer Provinz, welchen Geschlechts, Standes oder Alters sie seien, welche einfallende Barbaren zum Fliehen genöthigt haben [53]), wider ihren Willen zurückhalten, sondern sie sollen freie Gewalt haben, wenn sie zu ihrem Eigenthum zurückkehren wollen. Ist etwas zu deren Bedarf an Kleidern oder Unterhalt verwendet worden, so soll dies als eine Beisteuer der Menschenliebe betrachtet werden, und keine Rückfoderung an Kosten für Lebensunterhalt Statt finden, mit Ausnahme derer, welche als von den sie verkaufenden Barbaren erkauft nachgewiesen werden, von denen billiger Weise das Lösegeld für ihr [wiedergewonnenes] Standesrecht des allgemeinen Nutzens wegen erstattet werden muss. Denn damit nicht die Betrachtung des Schadens ein Grund sei, die Loskaufung der in

52) S. *Cod. Theod. V.* 5. 1. u. Gothofr. dazu. *Contradictio* ist soviel als *exceptio.*

53) S. *Goth. ad Cod. Theod. V.* 5. 2.

solche Nothwendigkeit Versetzten zu verweigern, so sollen die Losgekauften entweder den Käufern das für sie erlegte Lösegeld zurückerstatten müssen, oder zum Dank für diese Wohlthat fünf Jahre lang ihnen Dienst und Arbeit leisten, und wenn sie Freigeborene sind, die Freiheit unversehrt behalten. Es sollen daher dieselben unter der von Uns anbefohlenen Beschränkung zu ihren Häusern zurückkehren dürfen, und durch das Heimkehrrecht ihnen, wie auch schon aus den Gutachten der Alten erhellt, Alles unverkürzt erhalten werden. Sollte dieser Vorschrift ein Verwaltersclav, Pächter oder Geschäftsbesorger zuwiderhandeln, so soll er ohne Weiteres mit der Strafe der Deportation zu Bergwerksarbeit verurtheilt werden; ist er aber Eigenthümer von Grundbesitz, so soll er wissen, dass sein Vermögen vom Fiscus in Beschlag genommen, und er selbst deportirt werden werde. Zur leichtern Ausführung dieser Vorschrift, wollen Wir, sollen die Bischöfe [54]) der nächstgelegenen Orte sich dieses Umstandes Sorge angelegen sein lassen. Auch die Curialen der nächsten Städte, hat es angemessen geschienen, dazu aufzufodern, Unser Gesetz aufrecht zu erhalten, und sollen alle Statthalter wissen, dass sie sowohl als ihre Unterbeamten zehn Pfund Goldes zu erlegen haben sollen, wenn sie Unseren Befehl vernachlässigen. Geg. zu Ravenna d. 11. Decbr. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III. (409.)

Zweiundfunfzigster Titel.

De infantibus expositis liberis et servis et de his qui sanguinolentos nutriendos acceperint.

(Von ausgesetzten freien oder Sclavenkindern, und denen, welche Neugeborene zur Ernährung übernommen haben.)

1. *D. K. Alexand. an Claud.*

Wenn ein Kind deiner Sclavin oder Hörigen [55]) wider dein Wissen und Willen ausgesetzt worden ist, so wird dir nichts in den Weg gelegt, dasselbe zurückzufodern. Die Herausgabe desselben, ausser wenn du es von einem Diebe in Anspruch genommen hast, wird dergestalt geschehen, dass, wenn etwas auf dessen Ernährung oder etwa zur Erlernung einer Kunst rechtmässiger Weise verwendet worden, du dies zu ersetzen hast. Geg. d. 30. Mai u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

54) *Christiani*, s. *Gothofr. l. l.*
55) *Adscriptitia*, s. Hugo R. G. p. 1024.

2. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian.*

Ein Jeder soll seine Kinder ernähren; sollte er sich haben beikommen lassen, dieselben auszusetzen, so soll er der darauf gesetzten Strafe unterliegen. Auch gestatten Wir den Herren sowenig als den Freilassern, wiederum dieselben zurückzufodern, wenn die von ihnen gewissermaassen dem Tode ausgesetzten Kinder ein barmherziges Mitleid aufgehoben hat; denn Niemand kann Den sein nennen, welchen er umkommend verlassen hat. Geg. d. 5. März u. d. C. Gratian. III. u. Equit. (374.)

3. *D. K. Justinian. an Demosthen., Praef. Pr.*

Wir verordnen hiermit, dass Niemandem erlaubt sein solle, ein kleines Kind, es sei von freigeborenen Eltern erzeugt, oder von Freigelassenen-Herkunft, oder mit dem Stande der Sclaverei behaftet, welches ausgesetzt worden, eigenthümlich in Anspruch zu nehmen, sei es unter dem Namen des Herrn, oder in der Eigenschaft als Höriger, oder Landbauer [56]. Aber auch denen, welche solche [Kinder] zur Ernährung aufgehoben haben, gestehen Wir die Erlaubniss nicht zu, dieselben mit einem Unterschiede aufzuheben [57], und für ihre Erziehung zu sorgen, sie seien männlichen oder weiblichen Geschlechts, dass sie dieselben an Stelle von Sclaven, oder Freigelassenen, oder Landbauer, oder Hörigen haben, sondern es sollen diejenigen, welche von Leuten der Art erzogen worden, als Freie und Freigeborene erscheinen, und für sich erwerben, und auf ihre Nachkommenschaft oder auf fremde Erben Alles, was sie besessen haben, auf welche Weise sie wollen, übertragen dürfen, ohne dass an ihnen ein Makel der Sclaverei, oder des Verhältnisses als Höriger oder Landbauer haften bleibt. Auch lassen Wir nicht zu, dass am Vermögen derselben diejenigen, welche sie aufgehoben, gleichsam ein Freilasserrecht in Anspruch nehmen, und soll dies in allen Ländern, welche unter Römischer Botmässigkeit stehen, gelten. Denn es dürfen weder diejenigen, welche Kinder ausgesetzt und [dadurch] deren Tod herbeizuführen gehofft haben, und in Ungewissheit schwebend, ob Jemand dieselben aufgehoben, einen Versuch machen, dieselben wieder zurückzufodern, und sie in das Sclavenjoch nöthigen, noch diejenigen, welche sie auf Anmahnen der Barmherzigkeit aufgehoben haben, gehört werden, wenn sie ihre

56) *Colonus.*

57) Dies will eigentlich sagen: „Wir lassen keinen Unterschied zu, wenn nämlich Jemand ein Kind in der Absicht aufgehoben u. s. w.“ Den Gegensatz dazu würde das Aufheben eines Kindes von Seiten dessen bilden, der sich weiter nichts dabei gedacht hat.

Meinung wieder ändern, und dieselben in die Sclaverei ziehen wollen, selbst wenn sie ursprünglich in dieser Absicht dazu geschritten wären, damit nicht eine solche Pflicht der Nächstenliebe gleichsam um einen lohnbringenden Contract erfüllt zu werden scheine. Darauf haben sowohl die hochachtbaren Provincialpräsidenten, als die ehrwürdigsten Bischöfe, so wie die Unterbeamten der Präsidialstellen, und nicht minder die Väter und Defensoren der Städte, und jede städtische Gerichtsstelle zu achten. Geg. zu Chalcedon. d. 17. Septbr. u. d. C. Decius. (529.)

Auth. Constitut. quae etc. §. 1. (*Nov.* 54. *Cap.* 1.)

Es war ein altes Gesetz vorhanden, welches verordnete, dass die von einer freien und einer hörigen Person erzeugten Kinder in das Hörigkeitsverhältniss treten; dies ist von Justinianus in die gemeine Rechtsvorschrift von der freien Mutter [58]) abgeändert worden.

4. *D. K. Justinian.* [59])

Wir verordnen, dass die Kinder, von denen erwiesen wird, dass sie in Kirchen, auf Strassen oder an andern Orten ausgesetzt worden, in allen Fällen frei sein sollen, auch wenn für den Kläger ein klarer Beweis vorhanden ist, welcher ergiebt, dass die fragliche Person sein Eigenthum sei. Denn wenn in Unsern Gesetzen vorgeschrieben worden ist, dass die kranken von ihren Herren vernachlässigten Sclaven, und welche, als wenn an ihrem Aufkommen verzweifelt würde, von ihren Besitzern der Pflege nicht gewürdigt werden, durchaus frei sein sollen, wie können Wir da gestatten, dass die bei ihrem Lebensanfang der Barmherzigkeit anderer Menschen Ueberlassenen und von ihnen Aufgezogenen in eine ganz unbillige Sclaverei verfallen sollen? Sondern Wir verordnen, dass dieselben frei sein, und diejenigen welche dergleichen unternehmen nach Unseren Gesetzen der Strafe nicht entgehen sollen, indem sie gleichsam voll von Unmenschlichkeit und Grausamkeit sind, welche um so schändlicher als jeder Mord ist, je hülfloser [Wesen] sie dieselbe zufügen.

Dreiundfunfzigster Titel.

Quae sit longa consuetudo.

(*Was eine langjährige Gewohnheit sei.*)

1. *D. K. Alexand. an Aper.*

Der Provincialpräsident wird nach Beweisführung Dessen,

58) D. h. ist die Mutter frei, so ist es auch das Kind.
59) Diese Constitution ist griechisch und unglossirt.

was in der Stadt in derselben Art von Streitigkeiten häufig beobachtet worden, nach Erörterung der Sache seine Bestimmung treffen. Denn es muss sowohl die frühere Gewohnheit, als der Grund [60]), welcher zur Gewohnheit die Veranlassung gab, beobachtet werden, und der Provincialpräsident wird es in den Kreis seiner Obliegenheiten ziehen, dass einer langjährigen Gewohnheit nichts zuwider geschehe. Geg. d. 27. März u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

2. *D. K. Constantin. an Proculus.*

Das Ansehen der Gewohnheit und des langjährigen Brauchs ist kein geringes, doch ist seine Wirkung nicht soweit auszudehnen, dass sie einen rechtlich vernünftigen Grund oder eine gesetzliche Vorschrift überwöge. [61]) Geg. d. 25. April u. d. C. Constantin. u. Licin. (319.)

3. *D. K. Leo u. Anthem. an Alexander.*

Eine von Alters her gebilligte und beharrlich beobachtete Gewohnheit ähnelt dem Gesetz selbst, und hält dieselben aufrecht, [62]) und Wir verordnen, dass, was in den Gerichtshöfen, [63]) den Curien, [64]) in den Städten, den Generalquartieren, [65]) oder den Genossenschaften als befolgt worden befunden wird, die Stelle eines immerwährenden Gesetzes vertreten solle. Geg. d. 7. Septbr. u. d. C. Martian. u. Zeno (469.)

Vierundfunfzigster Titel.

De donationibus.

(*Von den Schenkungen.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Lucius.*

Wenn die Urkunden über den Kauf [66]) von Sclaven geschenkt und übergeben worden sind, so siehst du, dass eine

60) Um die Aehnlichkeit der Fälle zu beurtheilen. Glück I. p. 481. n. 34.

61) S. Glück a. a. O. S. 517. er interpretirt so: dass die Gewohnheit durch die letzteren Ursachen aufgehoben sei.

62) *Retinet.* Gothofr. sowie die Glosse erklären dies: *ne desuescat*, und von der Interpretation.

63) *Officiis*, im Gegensatz zu den folgenden Beispielen sind hier die der Statthalter zu verstehen; *officium* darf man im Codex schon für Büreau, Expedition oder den ganzen Gerichtshof und hier also dessen *usus fori* verstehen.

64) Im Gegensatz zu den vorigen, sind die Gerichtshöfe der Decurionen.

65) *Principium*, s. *l.* 12. §. 1. *D. de re mil.*

66) Der Käufer ist nämlich hier der Schenker.

Schenkung und Uebergabe der Sclaven selbst geschehen sei, und daher kannst du wider den Schenker die dingliche Klage erheben. Geg. d. 21. Juni u. d. C. Faustin. u. Rufin. (210.)

2. *D. K. Gordian. an Leonida.*

Wenn dein Vater die rechtliche Verfolgung einer Schuldfoderung auf dich, seine aus der Gewalt entlassene Tochter unter dem Titel der Schenkung übertragen hat, so verlangt der, welcher Erbe deines Schuldners geworden, vergebens, es sei die Einwilligung deines Schuldners erforderlich gewesen, indem es genügt, wenn dir die desfallsigen Klagen übertragen worden sind. Geg. d. 14. März u. d. C. Gordian. II. und Pompejan. (241.)

3. *D. K. Decius an Marcellin.*

Dass die Hoffnung auf eine künftig zuständige Klage mit der vollen Einwilligung des Schenkers übertragen werden könne, hat man nicht mit Unrecht angenommen. Geg. d. 7. März u. d. C. Decius II. u. Gratus. (250.)

4. *D. K. Prob. an Marsia.*

Wenn die öffentlichen Abgaben von dem, welchem eine Sache nicht geschenkt worden war, oder von seinen Verwaltern in seinem Namen gezahlt worden sind, so kann dir daraus kein Nachtheil entstehen. Geg. d. 28. Decbr. u. d. C. Messala u. Grat. (280.)

5. *D. K. Carin. u. Numerian. an Flacconilla.*

Wenn sich [auch] nicht ergiebt, dass die Schenkung durch einen Brief geschehen sei, so ist doch nicht zu zweifeln, dass die Worte des Testaments, wodurch die Freigebigkeit der Testatrix bestätiget worden, ein Fideicommiss enthalten. Geg. zu Rom d. 27. Jan. u. d. C. Carin. II. u. Numerian. (284.)

6. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Calpurnia Aristeneta.*

Es darf auch nicht bezweifelt werden, dass auch Schenkungen zwischen Abwesenden gültig seien, namentlich wenn diejenigen, welchen geschenkt worden, den Besitz mit Einwilligung der Schenker erlangen. Geg. zu Mailand d. 11. Febr. u. d. C. Maxim. II. u. Aquil.

7. *Dies. an Jul.*

Die Angabe bei der Schatzung pflegt zwar dem Eigenthümer nicht zu schaden; wenn du aber es erlaubt hast, dass dein Stiefsohn dir gehörige Sclaven, wie wenn sie ihm gehörten, bei der Schatzung angäbe, so wird angenommen, dass

du auf ihn eine Schenkung übertragen habest. Geg. d. 15. Jul. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

8. *Dies. an Flora.*

Wenn der Provincialpräsident aus klaren Beweisen befunden hat, dass du Grundstücke bei der Schatzung nicht in der Absicht zu schenken unter dem Namen deiner Söhne angegeben habest, so wird er seine Bestimmung nach Erfodern des wahren Sachverhältnisses treffen. Geg. d. 6. Septbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

9. *Dies. an Augustiana.*

In Ansehung der Erfüllung einer Bedingung, welche du bei der Verschenkung dir gehöriger Gegenstände aufgestellt hast, musst du, wenn du dich mit einer Stipulation vorgesehen, die Klage aus der Stipulation, wo nicht, die Klage des Unbestimmten, d. h. die aus bestimmten Worten, beim Provincialpräsidenten, dass er sich jener annehme, anstellen. Geg. d. 16. April u. d. C. d. K.

10. *Dies. an Harmonia.*

Niemand schenkt ohne sein Wissen und Willen. Wenn du daher an das [fragliche] Landgut nicht gedacht hast, in Betreff dessen es in einer Urkunde heisst, du habest in seine Verschenkung eingewilligt, so siehst du, dass, weil die Wahrheit mehr gilt, als was geschrieben steht, du das nicht verloren haben könnest, woran du nicht gedacht, noch dessen schriftlich ausdrücklich Erwähnung gethan hast. Geg. d. 27. Apr. u. d. C. d. K.

11. *Dies. an Sabin.*

Da du angiebst, dass du von deinem Vermögen die Hälfte behalten, die Hälfte aber unter dem Titel der Schenkung auf den übertragen habest, den du in der Gewalt hast, so ist es unzweifelhaften Rechtens, dass an den, der sich in deiner Familie noch befindet, vielmehr eine Bestimmung des väterlichen Willens geschehen, als eine vollkommene Schenkung gelangt sei. Unterstellungen von Foderungen an einen aus der Gewalt Entlassenen geschehen, bewirken aber eine vollkommene Schenkung. Geg. d. 30. Apr. u. d. C. d. K.

12. *Dies. an Aurelian.*

Seinen ihm gehörigen Antheil an noch nicht getheilten Sachen, auf einen Andern unter dem Titel der Schenkung zu übertragen, ist Niemandem verwehrt. Geg. d. 16. Mai u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Urania.*

Wenn erwiesen wird, es sei dir etwas durch einen Brief geschenkt worden, so thut der geringe Umfang des Papiers der Schenkung, wenn sonst erwiesen ist, dass diese richtig geschehen sei, keinen Eintrag. Geg. zu Sirmium d. 18. Mai u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Idäus.*

Wenn dein Sohn dir gehörige Sachen ohne deine Zustimmung seiner Braut geschenkt hat, so hat er auf sie das, was er nicht gehabt, nicht übertragen können. Geg. d. 17. Septbr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Severa.*

Schulden, welche zu einer Erbschaftsangelegenheit gehören, fallen nicht dem zur Last, der [etwas] unter dem Titel der Schenkung besitzt, sondern dem Nachfolger in den gesammten Rechtsinbegriff. Hast du daher Niemandem verpfändete Grundstücke schenkungsweise erhalten, so hegst du eine überflüssige Sorge, dass dich die Erben der Schenkgeberin oder deren Gläubiger rechtlichermaassen in Anspruch nehmen können. Geg. d. 17. Novbr. u. d. C. d. K.

16. *Dies. an Theodor.*

Das Greisenalter allein ist kein Hinderniss, eine Schenkung zu machen. Geg. d. 27. Novbr. u. d. C. d. K.

17. *Dies. an Hermia.*

Du magst deinen aus der Gewalt entlassenen, oder noch in der Gewalt stehenden Söhnen etwas geschenkt, und nachdem sie eigenen Rechtens geworden und es noch besassen, ihnen nicht genommen haben, so darfst du dir nicht schmeicheln, dass du wiederum die geschenkten Gegenstände gleichsam aus Reue zurücknehmen dürfest. Wenn sie freilich das, was du ihnen, als sie noch in deiner Gewalt standen, geschenkt hattest, nach der Entlassung aus der Gewalt deinem Willen zuwider behalten haben, so ist das Eigenthum der betreffenden Gegenstände dir verblieben, indem sie weder zu der Zeit, wo du wolltest, wegen des Bandes der [väterlichen] Gewalt etwas aus deinem Vermögen für sich erwerben, noch nachher wider deinen Willen es konnten. Geg. d. 27. Decbr. u. d. C. d. K.

18. *Dies. an Audian.*

Wenn erwiesen wird, dass dir schenkungshalber die Diebstahlsklage erlassen worden sei, so bist du ohne Noth bekümmert. Geg. d. 28. Decbr. u. d. C. d. K.

19. *Dies. an Alexandrin.*

Wenn euere Grossmutter Sachen, die auf irgend eine Weise ihr zugehörig geworden, unter dem Titel der Schenkung auf den, wider den ihr euere Bitte anbringt, übertragen hat, so nützt es euch dazu, dass dies nicht genehm gehalten bleibe, nichts, wenn sie auch ursprünglich von euerem Vater oder Grossvater herstammen. Geg. zu Sirmium d. 17. Jan. u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Helin.*

Wenn an Stelle der Schenkgeberin ein Anderer mit deren Willen unterschreibt, so wird die [sonst] rechtmässig errichtete Schenkung nicht für ungültig erachtet. Geg. d. 26. Jan. u. d. C. d. K.

21. *Dies. an Antonia.*

Während stehender Ehe hat deine Grossmutter die deinem Ehemann gestellte Mitgift dir nicht schenken können. Geg. d. 11. März u. d. C. d. K.

22. *Dies. an Diomed.*

Da du deiner Angabe nach deinem aus der Gewalt entlassenen Sohne unter der Bedingung Sachen geschenkt hast, damit er deinen Gläubigern Zahlung leisten möge, so steht, wenn du dich dabei sofort durch eine Stipulation oder einen Vertrag dieserhalb vorgesehen hast, den Gläubigern keine Klage aus euerem Uebereinkommen wider ihn, sondern wider dich zu. Ihn aber, dem du [etwa] Grundstücke unter einer bestimmten Bedingung geschenkt hast, ist es angemessen, mit einer bürgerlich-rechtlichen Klage des Unbestimmten zur Erfüllung der Uebereinkunft in Gemässheit der für die Schenkungen gestellten Bedingung nöthigen zu dürfen. Geg. zu Sirmium d. 26. März u. d. C. d. K.

23. *Dies. an Olympias.*

Wenn der Schenknehmer dasjenige, was du ihm geschenkt hattest, laut späterer Uebereinkunft dir zurückgeschenkt hat, so kann die Urkunde über die frühere Schenkung dem später Verhandelten keinen Eintrag thun. Geg. d. 27. Septbr. u. d. C. d. K.

24. *Dies. an Macar.*

Wenn du nicht Erbe deines Vaters geworden bist, so ist es eine ausgemachte Sache, dass durch eine Freigebigkeit desselben unter dem Titel der Schenkung deine Rechte [67]) nicht

67) An den verschenkten Sachen, welche dir gehörten.

verletzt werden können. Geg. d. 5. Febr. zu Antiochien u. d. C. Diocl e t. IX. u. Maxim. VIII. (304.)

25. *D. K. Constantin. an Maxim., Praef. d. St. Rom.*

Bei Errichtung einer Schenkung, sie sei eine unmittelbare, oder auf den Todesfall getroffene, durch eine Bedingung etwas zu thun oder zu lassen aufgeschoben, oder an eine bestimmte Zeit gebunden, oder nach dem Willen der Schenkgeber und dem der Schenknehmer, soweit es rechtlich gestattet, in einen andern Contract eingekleidet worden, soll das beobachtet werden, dass sie die Klagen, Bedingungen und Bestimmungen welche die Gesetze verstatten, begreife, und, nachdem sich [der Empfänger] hierüber genügend belehrt, dieselben, wenn sie annehmlich sind, entweder angenommen, oder, wenn sie beschwerlich sind, abgelehnt werden. [68]) §. 1. Bei der schriftlichen Errichtung von Schenkungen muss aber der Name des Schenkgebers, sein Recht [69]) und der Gegenstand namhaft gemacht werden, und es darf dies nicht verborgen oder privatim, sondern es soll auf eine Wachstafel, [70]) oder was für eine Art von Stoff sonst die Gelegenheit darbieten wird, entweder vom [Schenkgeber] selbst, oder von dem, wen sonst der Zufall dazu führt, niedergeschrieben, auch da, wo es erforderlich, die vor dem Richter oder den Staatsbeamten aufzunehmende Verhandlung darangehängt werden. Geg. zu Rom d. 3. Febr. u. d. C. Sever. u. Rufin. (323.)

26. *Ders. an Catullin., Procons. von Africa.*

Wer gemeint gewesen, ein Landgut auf einen aus der Gewalt entlassenen so kleinen Sohn, dass er noch nicht sprechen, oder des Begehrungsvermögens der ihm geschenkt werdenden Sache theilhaftig sein kann, [schenkungsweise] zu über-

68) Es ist *Gothofr. ad Cod. Theod. VIII.* 12. 1. zu vergleichen; *ex aliquo notato tempore promissa* heisst, *ex praestituto t.* — *cognominata animo* sind *velata alterius contractus nomine.* Die *observatio* betrifft nun hauptsächlich die *forma. Actiones* sind als *jus agendi* zu verstehen, also die gewöhnliche Bedeutung; Manche haben fälschlich *Actus legitimus* verstanden, weil jene *ex jure ipso descendunt.* Das letzte Hauptrequisit ist nun die Erklärung des Donatars, die *his, quae praemissa sunt, cognitis* geschehen soll; *complacitae* ist = *tolerabilis, probabilis.*

69) *Quo rem habeat. Goth. l. l.*

70) *Tabula* ist hier in der ursprünglichsten Bedeutung vom Stoff zu verstehen. Im übrigen ist wohl zu merken, dass die schriftliche Aufnahme in dieser Constantinischen Constitution unbedingt gefodert wird, obwohl sie später bedingt aufgehoben worden.

tragen, der soll die Schenkung, nach vorgängiger Aufnahme einer Urkunde darüber, vollziehen. [71]) Man hat angenommen, dass dies durch den Sclaven, [72]) der dazu für geeignet befunden worden, angenommen werden könne, so dass durch ihn dem Kinde erworben werde. Geg. zu Serdica d. 20. Apr. u. d. C. Sabin. u. Rufin. (316.)

27. *Ders. an Sever., Comes von Spanien.*

Durch ein bereits früher gegebenes Gesetz haben Wir verordnet, dass Schenkungen durch protocollarische Aufnahme zu den Acten errichtet werden sollen. Es soll dies besonders zwischen verwandten und engverbundenen [73]) Personen beobachtet werden, inmaassen durch heimlichen und in der Familie vorgehenden Betrug leicht je nach der sich dazu darbietenden Gelegenheit etwas Unwahres erdichtet, oder was in Wahrheit geschehen, verheimlicht werden kann. Da nun Unser Gesetz nicht einmal Kinder und Eltern von der gerichtlichen Aufnahme [der Schenkungen] ausnimmt, so soll Unsere früher erlassene Verordnung über die nothwendig vor den Acten vorzunehmenden Schenkungen auf All und Jede Ausdehnung erhalten. Doch soll es genügen, die Verhandlungen über auch anderwärts geschehene Uebergabe von Sachen [74]) aller Orten aufnehmen zu lassen. Geg. zu Constantinop. d. 5. Mai u. d. C. Dalmatius u. Zenophil. (333.)

28. *D. K. Honor. u. Theodos an Monax., Praef. Pr.*

Jedweder, wer beim Verschenken, beim Geben zur Mitgift, oder beim Verkauf eines Gegenstandes den Niessbrauch davon behalten hat, soll, auch wenn er nicht stipulirt hat, dennoch angenommen werden, als habe er dieselbe sofort übergeben, und nichts weiter erfodert werden, wodurch noch deutlicher zu erkennen gegeben würde, dass die Uebergabe geschehen sei, sondern es soll in Fällen dieser Art die Vorbehaltung des Niessbrauchs und die Uebergabe sich völlig einander gleich stehen. [75]) Geg. zu Constant. d. 14. März u. d. C. Honor. XI. u. Constant. II. (417.)

29. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Hierius, Praef. Pr.*

Es ist angenommen worden, dass eine auf Fremde und

71) *Omne jus compleat*, s. *Gothofr. ad Cod. Theod. VIII.* 12. 2.

72) Des Unmündigen.

73) *Conjunctas*, s. *Goth. ad Cod. Theod. VIII.* 12. 4. *et* 5.

74) S. *Cod. Theod. VIII.* 12. 8. *in f.*

75) *Cod. Theod. VIII.* 12. 9. u. Gothofr.

oftmals Unbekannte übertragene Schenkung von Gültigkeit sei, wenn auch keine Schrift darüber aufgenommen worden, sobald das, was geschehen, durch andere taugliche Beweismittel dargethan wird. Geg. d. 21. Apr. u. d. C. Felix und Taur. (428.)

30. *D. K. Leo an Constantin., Praef. Pr.*

Alle in dieser Kaiserlichen Residenzstadt schriftlich aufgenommenen Schenkungen, sie betreffen Sachen gelegen wo da wolle, sollen bei dem Magister der Schatzung vorgetragen werden. In andern Städten aber soll der Schenkgeber, es sei der Provincialpräsident abwesend oder gegenwärtig, und es möge die Stadt einen Magistrat haben, oder nicht, und blos ein Defensor vorhanden sein, freie Macht und Gewalt haben, Schenkungen über, wo es sei, gelegene ihm gehörige Gegenstände, entweder vor dem Provincialstatthalter jedweder Provinz, oder bei den Magisträten, oder bei dem Defensor jeder Stadt nach seinem Belieben zu verlautbaren, und gleichwie die Schenkung selbst lediglich im Willen des Schenkgebers beruhet, so soll ihm auch freistehen, seine Schenkung vor einem Jedwedem der vorgedachten, wo er will, vorzutragen; und diese Schenkungen, welche in den verschiedenen Provinzen und Städten vor irgend einem der Vorgenannten veröffentlicht werden, sollen eine unerschütterliche und immerwährende Gültigkeit haben. Geg. zu Constant. d. 4. März u. d. C. Patricius u. Ricimer (459.)

31. *D. K. Zeno an Sebastian., Praef. Pr.*

Bei Schenkungen, welche gerichtlich vorgetragen werden, erachten Wir es nicht für nothwendig, die Nachbarn oder andere Zeugen hinzuzuziehen; denn ein Privatzeugniss ist unnöthig, da die öffentliche Urkunde hinreicht. Auch diejenigen Schenkungen aber, welche nicht vor den Acten vorgetragen zu werden brauchen, verordnen Wir, sollen, wenn sie etwa von einem Notar oder irgend einem Andern geschrieben worden, auch ohne Unterschrift von Zeugen gelten, jedoch dergestalt, wenn der Schenkgeber selbst oder ein Anderer mit seinem Willen der gewöhnlichen Form gemäss unterschrieben hat. Die Schenkungen, welche ohne Schriften darüber aufzunehmen, vollzogen werden, sollen der publicirten Constitution der Kaiser Theodosius u. Valentinianus, an den Präfectus Prätorio zufolge volle Gültigkeit haben. Geg. d. 1. März zu Constantinopel u. d. C. Illus. (478.)

32. *D. K. Anastas. an Euphem., Praef. Pr.*

Der Constitution des verewigten Kaisers Leo zufolge

verordnen Wir, die Schenkungen nur bei dem hochachtbaren Magister der Schatzung vorzutragen (welche Vorschrift bei den Urkunden beobachtet werden soll, welche in dieser Kaiserlichen Residenzstadt errichtet oder vollzogen worden,) und es soll Niemandem zugestanden werden, sie vor den Defensoren oder Magisträten anderer Städte, oder anderer Orten, wo es sonst sei, ausser bei der gedachten Gerichtsstelle vorzutragen, und sollen dabei sowohl diejenigen, welche zu einem solchen gerichtlichen Vortrag geschritten, als diejenigen, welche ihn aufgenommen, sowie die Notarien, welche ihr Zeugniss an dem, wie gesagt, nicht zuständigen Orte oder vor einem solchen Gerichte abgegeben haben, in eine Geldstrafe von zwanzig Pfund Gold und sonstige schwere Ungnade verfallen. Geg. d. 30. Apr. u. d. C. Paul. (496.)

33. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Wir heben hiermit jene fein ersonnene Vorschrift auf, derzufolge diejenigen, welche die Abtretungen von Klagen unter dem Titel der Schenkung empfangen hatten, dieselben nur unter der Bedingung auf ihre Erben übertragen konnten, wenn sie das Verfahren daraus schon eingeleitet, oder das Recht aus der Einleitung des Verfahrens durch Kaiserliches Rescript erhalten hatten. Denn gleichwie es verstattet ist, die unter dem Titel des Verkaufs abgetretenen Klagen, auch bevor das Verfahren daraus eingeleitet worden, auf die Erben überzutragen, ebenso, wollen Wir, sollen auch die geschenkten auf dieselben übertragen werden, wenn auch keine Einleitung des Verfahrens geschehen oder gefodert worden. Solches soll auch in Ansehung der Aufstellung eines Geschäftsbesorgers zur Erhebung dieser abgetretenen gleichmässig beobachtet werden, nämlich, dass Niemandem verboten sei, für die ihm schenkungsweise abgetretenen Klagen einen Geschäftsbesorger aufzustellen, wenn auch keine Einleitung des Verfahrens geschehen oder gefodert worden. Es soll dies jedoch [nur] in Ansehung derjenigen Personen Statt haben, welche nach Annahme der schenkweisen Abtretung von Klagen noch am Leben sind; denn sind Personen der Art bereits gestorben, so gestatten Wir, die über solche Abtretungen festgesetzten alten rechtlichen Bestimmungen bei Kraft zu lassen. Geg. zu Constantinop. d. 1. Juni u. d. C. Justinian. (528.)

34. *Ders. an Demosth., Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass eine jede Schenkung, sie sei eine gewöhnliche, oder vor der Hochzeit geschehene, sobald sie die Summe von dreihundert Goldgülden nicht übersteigt, kei-

ner schriftlichen Urkunde bedürfen, sondern dafür eine gemeinsame Vorschrift gelten soll; dass also eine solche nicht [blos, wie früher] zweihundert Goldgülden betragen darf, sondern in Betreff dieser Vorschrift sowohl die gewöhnlichen als die Schenkungen vor der Hochzeit einander völlig gleichstehen. Wenn die geschenkte Summe aber den Betrag der gesetzlichen Bestimmung überstiegen, so soll blos der Ueberschuss nicht gelten, die übrige innerhalb der Grenzen des Gesetzes sich haltende Summe aber soll in ihrer Kraft fortdauern, wie wenn weiter kein Zusatz geschehen, sondern jener für nicht geschrieben, oder für nicht mitverstanden erachtet werden. Ausgenommen davon bleiben sowohl die Kaiserlichen Schenkungen, als diejenigen, welche frommen Stiftungen zu Theil werden, indem es begreiflich ganz unpassend wäre, die Kaiserlichen Schenkungen an die Vorschriften der Aufnahme von Urkunden zu binden, wie sowohl von den ältern Kaisern als von Uns selbst vorgeschrieben worden, sondern sie sollen durch sich selbst eine feste Auctorität erhalten.

Auth. Ut non fiant. §. 2. (*Nov.* 51. *Cap.* 2.)

Ebenso geschieht auch ohne schriftliche Aufnahme eine Schenkung von Seiten der Privatleute an den Kaiser.

§. 1. Alle andern aber, welche fromme Gesinnungen zum Zweck haben, sollen bis auf Höhe von fünfhundert Goldgülden auch ohne schriftliche Urkunde gelten; auch sollen ausserdem die Schenkungen vor der Hochzeit, die mündigen aber noch minderjährigen Frauenspersonen, welche eigenen Rechtens sind, gleichviel in welchem Betrage, zu Theil werden, auch wenn sie nicht durch gerichtlichen Vortrag bestätiget werden, ihre Gültigkeit behalten. Besteht eine Schenkung nicht in baarem Gelde [76]), sondern in beweglichen oder unbeweglichen oder sich bewegenden Gegenständen, so soll deren Werth abgeschätzt werden, und wenn eine solche [nur] bis auf die gesetzmässige Summe Goldgülden errichtet wird, so soll dieselbe gültig sein, und ohne Urkunde aufrecht erhalten, wenn sie aber von höherem Betrage befunden wird, und nicht gerichtlich vorgetragen worden ist, so soll nur der Ueberschuss für ungültig erklärt werden. §. 2. Damit aber durch die herbeigeführte Gemeinschaft [an der geschenkten Sache] zwischen dem Schenker und dem Empfänger des Geschenks kein Streit entstehe, so ertheilen Wir dem, welcher [nunmehr] den grössern Antheil des Werths an der geschenkten Sache erhält, die Wahl, den übrigen Betrag der Taxe dem

76) *Aurum*; der Gegensatz giebt die Bedeutung.

Andern, welcher die geringere Summe erhält, anzubieten, und dann das Ganze zu besitzen. Will er das nicht thun, so soll der Gegenstand jeden Falls nach dem beiden Theilen zuständigen Betrage getheilt werden, wenn derselbe ohne Gefahr zu laufen möglicher Weise getheilt werden kann. Wenn aber in Fällen dieser Art, wo die Theilung mit Erfolg durchaus nicht vollzogen werden kann, der Inhaber der grösseren Summe die Taxe nicht anbieten will, so soll dem Inhaber des geringern Antheils ebenfalls das Anerbieten des Werths freistehen, und dann das Ganze in Anspruch zu nehmen. §. 3. Wenn aber Jemand zu verschiedenen Zeiten auf dieselbe Person viele Schenkungen überträgt, von denen zwar jede einzelne die gesetzmässige Summe nicht übersteigt, die aber zusammengerechnet und auf die vorgedachte Weise aufgehäuft als dieselbe übertreffend und von grösserem Werthe erscheinen, so soll es nicht nöthig sein, dieselben in Eins zusammenzurechnen, und die Grenzen zu ziehen, wonach sie nicht Bestand haben, und ungültig sein würden, sondern es sollen umgekehrt sowohl mehrere angenommen werden, als auch jede einzelne nach ihrem besonderen Wesen gelten, und die Vorschrift der Urkunden hier nicht zur Anwendung kommen. Da nämlich die Alten hierüber abweichender Meinung unter einander waren, indem die Einen dieselben für eine, Andere für mehrere erklärten, so gefiel Uns die billigere Ansicht, nämlich sowohl mehrere, wie auch alle als gültige anzunehmen, und sollen diejenigen, welche Geschenke empfangen, wissen, dass die Schenker wirklich solche und nicht falsche seien [77]). §. 4. Wenn aber Jemand eine solche Schenkung erhalten hat, zufolge deren er stipulirt hat, ihm jährlich eine gewisse Summe zu entrichten, deren Betrag die gesetzmässige Grenze einer Schenkung nicht überschreitet, so kann Zweifel entstehen, ob anzunehmen sei, dass der [Schenker] durch die eine Schenkung viele Schenkungen gemacht habe, und dieselben keines gerichtlichen Vertrages bedürfen, oder ob zufolge des Grundes der ganzen Stipulation und deren Quelle, woraus die jährlichen Schenkungen fliessen, auch diese Schenkung als eine einzige zu betrachten, und Zweifelsohne durch die Förmlichkeit der Urkunden zu befestigen sei? Die Alten waren hierüber ganz abweichender Ansicht. Wir aber haben Alles in eine bestimmte Eintheilung gebracht, dass nämlich, wenn eine Schenkung der Art geschehen, wobei es auf die Lebenszeit der Personen, entweder des Gebers oder des Empfängers

77) *Sciant, veros non falsos suos esse donatores*, dies ist eine Justinianische Floskel.

ankommen solle, sowohl mehrere Schenkungen angenommen werden, als auch dabei nicht nöthig sein solle, auf die Vorschrift wegen der Urkunden Rücksicht zu nehmen. Denn es hat Uns die ungewisse Voraussicht der Zukunft dazu veranlasst, indem es möglich ist, dass der Schenker sowohl, als der Empfänger der Schenkung nur ein einziges Jahr, oder kürzere oder längere Zeit überleben kann, woraus dann folgt, dass auch die ganze Summe der Schenkung die gesetzmässige Summe nicht übersteigt. Ist aber auch von beiden Seiten der Erben Erwähnung gethan worden, oder die Lebenszeit des Schenkers, oder des Schenknehmers nicht [78]) hinzugefügt worden, dann soll, weil dadurch die Schenkung gleichsam auf ewig ausgedehnt wird, und die Fortsetzung derselben sie zu einer grossen und reichlichern macht, dieselbe sowohl für eine einzige angenommen werden, wie auch, dass sie als durch die auf einander folgenden [einzelnen] Schenkungen gehäuft die gesetzmässige Grenze übersteige, und jeden Falls den gerichtlichen Vortrag erfodern, und ausserdem durchaus nicht gelten solle. Verlesen im Septimum [79]) im neuen Consistorio des Palatiums **Justinians** d. 30. Octbr. u. d. C. **Decius.** (529.)

35. *Ders. an Julian., Praef. Pr.*

Wer Silber geschenkt, und ein bestimmtes Gewicht genannt hat, ohne jedoch sonst im Allgemeinen oder im Besondern etwas hinzuzusetzen, dem legen Wir die Nothwendigkeit auf, das vorgedachte Gewicht in Silber jeden Falls, entweder in beliebigen Gefässen zu geben, nicht jedoch etwa in solchen, die an Werth der Masse weniger betragen, oder in derjenigen Taxe selbst, welche an dem fraglichen Orte für die rohe Masse üblich ist. §. 1. Wenn er aber bestimmte Einkünfte aus Besitzungen verschenkt hat, ohne die Namen der Besitzungen zu nennen, so soll er aus seinem Gesammtvermögen Landgüter, welche soviel abwerfen, als er bei der Schenkung ausgedrückt, hergeben, und zwar in solchen Aeckern, welche weder besser als alle übrigen, die er besitzt, noch die schlechter sind, sondern in solchen von mittlerer Güte. §. 2. Auf gleiche Weise soll, wenn Jemand eine bestimmte Zahl von

78) *Vel adjiciatur;* Cujac. *Obs. XV.* 22. emendirt *nec,* worin ihn die Basil. unterstützen, s. auch die Gött. C. J. Ausgabe. Es scheint nichts übrig zu bleiben, als *nec* anzunehmen.

79) *Septimum fuit palatium in suburbio Constantinop. in quo Justin. juri dicundo novum palatium exstruxerat,* s. Cujac. *Obs. XX.* 3

Sclaven verschenkt hat, ohne auch hier dieselben namentlich aufzuführen, derselbe ebenfalls Sclaven von mittelmässiger Beschaffenheit hergeben, und weder solche, welche es vortheilhafter ist, nicht zu haben, als zu haben, noch aber solche, welche sich vor dem ganzen Sclavengesinde des Schenkgebers auszeichnen, sondern es soll auch hier die Mittelstrasse beobachtet werden. §. 3. Wenn aber der Schenker, während er weder Silber noch Sclaven, oder nicht soviel hat, als er verschenkt, solche geschenkt hat, so soll in Ansehung derselben für das, was fehlt, die Taxe erlegt werden, und zwar dergestalt, dass demgemäss, was Wir gesagt haben, vom Silber der Werth entrichtet, bei Sclaven aber auf jeden einzelnen nicht mehr und nicht weniger als die Summe von funfzehn Goldgülden gegeben werden soll; in Ansehung der Einkünfte aber soll er die Werthschätzung von denen von funfzehn Jahren erlegen. In allen diesen Fällen wird, wenn die Schenkung unter der gesetzmässigen Summe geschieht, keine Urkunde verlangt. Wenn aber von grösserer Summe, dann soll die Sache gerichtlich vorgetragen werden, dergestalt, dass allemal da, wo der Betrag sich höher beläuft, Unserm Gesetze zufolge nicht das Ganze, sondern blos der Ueberschuss schwindet. §. 4. Auch aber wenn Jemand eine Gesammtheit verschenkt, oder zwei Drittheile, oder die Hälfte seiner Habe, oder das Drittheil oder Viertheil, oder was sonst für eines, oder auch die ganze, so soll, sobald nicht hier der Grund des Widerrufs wegen liebloser Schenkung eintritt, der Schenker durch die Auctorität Unseres Gesetzes angehalten werden, soviel zu gewähren als er geschenkt hat, und soll auch hier die Vorschrift von den Urkunden, in Folge Unserer Verordnung, jeden Falls beobachtet werden. §. 5. Wenn aber in allen vorgedachten Fällen der Niessbrauch vom Schenker zurückbehalten worden ist, so soll auch die Uebergabe als rechtlich geschehen angenommen werden. Hat der Schenker dies aber nicht ausdrücklich erklärt, so soll, dafern der Schenkung eine Stipulation einverleibt worden, derselbe zur Uebergabe Kraft dieser angehalten werden. Ist aber auch das unterlassen worden, und hat er den Niessbrauch nicht behalten, so soll er dennoch zufolge Unseres Gesetzes auch zur Uebergabe dessen genöthigt werden, was er zu schenken vermeint hat, damit nicht die Schenkung dadurch ungültig werde, dass die Gegenstände nicht übergeben worden sind; auch soll durch die Uebergabe keine Bestätigung der Schenkung erfolgen, sondern es soll vielmehr die Uebergabe blos als eine Wirkung der [an sich] bestehenden und Unserm Gesetze gemäss als vollgültig bestätigten Freigebigkeit nothwendiger Weise folgen,

und der Schenker jeden Falls die Verpflichtung haben, entweder die Sache selbst, oder den namhaft gemachten Theil des Gegenstandes, oder diesen ganz zu übergeben. Denn da Jedem freisteht zu thun, was er will, so muss er es entweder von Hause aus unterlassen, oder wenn er dennoch dazu geschritten, nicht durch ersonnene Künste seinen Vorsatz umgehen, und solchen Wankelmuth hinter gleichsam gesetzmässigen Vorwänden verstecken. Auch soll Alles dieses um so fester gehalten werden, wenn die Schenkung zu frommen Zwecken oder religiösen Personen gemacht worden ist, und soll die Vorschrift wegen der Urkunden in diesen Fällen in Gemässheit dessen, was darüber von Uns ausdrücklich vorgeschrieben worden, beobachtet werden, damit nicht der Schenker in Ansehung der erwähnten frommen Zwecke durch seine Hinterlist nicht blos als ein Wankelmüthiger, sondern auch als ein Gottloser erscheine, und nicht blos die Strafe des Gesetzes, sondern auch die des Himmels zu erwarten habe; und sollen in allen vorerwähnten Fällen nicht blos sie selbst, Falls sie noch am Leben, sondern auch ihre Nachfolger zur Herausgabe der geschenkten Gegenstände angehalten werden, und nicht blos an diejenigen, denen die Schenkung gemacht worden, sondern auch an deren Erben. Geg. zu Constant. d. 18. März u. d. C. Lampad. u. Orest. (530.)

36. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Wer zum Loskaufen Gefangener Geld hergegeben, oder mittelst Handschrift in irgend einer Summe zu geben versprochen hat, der soll wissen, dass er weder ein Rückfoderungsrecht habe, noch die Geltendmachung der Handschrift wider ihn ablehnen könne, nämlich [unter dem Vorwande] als sei, wie bei den Schenkungen, kein gerichtlicher Vortrag über die Verwendung dieser Summe erfolgt; und es soll derjenige, welcher das Geld empfangen, entweder sofort, oder nach Empfang der Handschrift, die Verpflichtung haben, die fromme Absicht damit zu erfüllen, ohne dass ihm von Seiten dessen, der die Gelder hergegeben, oder von Andern, denen [sonst] nach Vorschrift der Gesetze erlaubt ist, darnach zu fragen, die mindeste Unruhe oder Beschwerlichkeit erhoben werden darf, sondern er soll blos den Eid zu leisten haben, dass er in der That den ganzen Betrag ohne Arglist oder einigen Abzug zum Loskauf der Gefangenen verwendet habe. §. 1. Gleichergestalt haben Wir die Schenkungen beweglicher oder sich bewegender Gegenstände von der Vorschrift des gerichtlichen Vortrages entbunden, welche die ruhmwürdigen Magistri militum den tapfersten Soldaten sowohl aus eigenen Mitteln

als auch aus der den Feinden abgenommenen Beute gewähren, sie mögen sich in den im Kriege gemachten Eroberungen, oder welcher Orten es sonst sei, aufhalten. §. 2. Dieselbe Gnade Unseres Gesetzes verstatten Wir auch denen, deren Häuser durch Brand oder Einsturz ruinirt werden, wenn ihnen irgend Jemand Gelder, in welchem Betrage es sei, verabreicht, oder eine Handschrift ausgestellt hat, dergestalt, dass sie selbst keine Rückfoderung zu besorgen haben, sondern auch ein Foderungsrecht an den in den Zusicherungen enthaltenen Summen ausüben können, selbst wenn kein gerichtlicher Vortrag erfolgt ist, obwohl ihnen selbst auf der andern Seite keine Erlaubniss ertheilt werden soll, das Geld zu andern Zwecken, als der Wiederherstellung ihrer Häuser zu verwenden. Sollte hierbei ein Zweifel entstehen, ob die ganze Summe, oder nur ein Theil derselben auf die Gebäude verwendet worden, so soll dieser durch den Eid des Eigenthümers des Hauses entschieden werden. §. 3. Im Uebrigen endlich sollen auch diejenigen Schenkungen, welche nicht gerichtlich vorgetragen worden sind, ohne allen weitern Unterschied gültig sein, sobald sie keine fünfhundert Goldgülden werth sind. Dies, verordnen Wir, soll aber nur zur Vermehrung der Zahl dieser Art von Schenkungen von Erlass gegenwärtigen Gesetzes an hinzugefügt sein, indem es für die verflossene Zeit nach Unserm frühern Gesetze gehalten werden soll, wonach alle bis auf Höhe von dreihundert Goldgülden geschehenen Schenkungen auch ohne gerichtlichen Vortrag Gültigkeit haben sollen. Geg. zu Constant. d. 18. Oct. n. d. C. Lampad. u. Orest. (531.)

37. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Die überflüssigen Worte, welche in Schenkungen gesetzt zu werden pflegen, als: „einen Sestertius an Werth,“ „vier As,“ vermeinan Wir gänzlich abschaffen zu müssen. Denn wozu sind Worte nöthig, wenn dieselben keine thatsächliche Folge haben? Verordnen daher, es solle sothaner Worte weder in den Kaiserlichen Schenkungen, noch in irgend einer andern hinführo Erwähnung geschehen, sondern, wenn auch Jemand aus Weitschweifigkeit etwas dergleichen mit hineingeschrieben, oder beim Erlass ausdrücklich gesagt habe, dies keinen Unterschied machen.

Fünfundfunfzigster Titel.

De donationibus quae sub modo, vel conditione, vel certo tempore conficiuntur.

(Von den Schenkungen, die unter einer Bestimmung, einer Bedingung oder dem Zusatz einer bestimmten Zeit geschehen.)

1. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Gamica.*

Wenn du nachweisen kannst, wie du versicherst, du habest deiner Enkelin unter der Bedingung ein Geschenk gemacht, dass sie dir bestimmte Alimente reiche, so kannst du auch, sobald jene der Bedingung keine Folge leisten wollen, in diesem Fall eine Eigenthumsklage mit Erfolg erheben, d. h. eine Klage, in Folge deren dir das frühere Eigenthum wieder ausgeantwortet wird. Denn es steht dir in diesem Fall nicht blos eine Condiction, d. h. eine persönliche Klage rechtlichermaassen zu, sondern es haben die verewigten Kaiser auch die Ertheilung einer Eigenthumsklage verordnet. Geg. d. 26. Novbr. u. d. C. Tuscus u. Bassus. (258.)

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Zeno.*

Wenn du das Eigenthum an deinem Vermögen in der Art verschenkt hast, dass es nach des Empfängers Tode an dich zurückkehren solle, so gilt die Schenkung, indem eine solche recht wohl auch auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit geschehen kann, wobei noch ausserdem die auferlegte Bedingung beachtet werden muss. Geg. d. 11. März u. d. C. Maxim. II. u. Aquil. (286.)

3. *Dies. an Marcella.*

Sobald eine Schenkung dergestalt errichtet wird, dass nach Verlauf einiger Zeit das, was geschenkt worden, einem Andern herausgegeben werden solle, so ist nach dem alten Rechte verordnet worden, dass, wenn derjenige, auf den der Gewinn aus solcher Schenkung übertragen worden, nicht stipulirt habe, sobald das, was ausgemacht worden, nicht erfüllt worden sei, dem Urheber der Schenkung oder seinen Erben die Verfolgung einer condictitischen Klage zuständig sei. Da aber nachmals die verewigten Kaiser durch eine gnädigere Auslegung des Rechts dem, welcher nicht stipulirt hatte, eine analoge Klage nach des Schenkers Willen verstattet haben, so wird dir die Klage, welche deiner Schwester zuständig sein würde, Falls sie noch am Leben wäre, ertheilt werden. G. zu Sirmium d. 21. Sept. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

4. *Dies. an Ida.*

Eine vollkommen errichtete Schenkung nimmt nachher

keine Bedingungen weiter an. Wenn sich daher ergiebt, dass dein Vater einige Zeit, nachdem eine Schenkung bereits errichtet worden, Bedingungen hinzugefügt habe, so erliegt es keinem Zweifel, dass dies seinen Enkeln, den Kindern deines Bruders, durchaus nicht schaden könne. Geg. d. 1. Octbr. u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

5. *Dies an Dexipp.*

Wenn eine Mutter ihrer in des Vaters Gewalt stehenden Tochter etwas unter der Bedingung geschenkt hat, wenn sie binnen zwei Jahren aus der Gewalt entlassen worden, so kann sie, wenn dies auch insofern, dass sie dem Willen der Mutter zufolge eigenen Rechtens geworden, nicht eingetreten ist[80]; dennoch, weil deren Ehemann verstorben, und sie also gleichviel auf welche Weise, doch [in der That] eigenen Rechtens geworden, nach Art eines dergestalt hinterlassenen Vermächtnisses, den geschenkten Gegenstand gültig behalten, oder eigenthümlich in Anspruch nehmen. Geg. zu Nicomedia d. 13. Decbr. u. d. C. d. K.

Sechsundfunfzigster Titel.

De revocandis donationibus.

(*Vom Widerruf der Schenkungen.*)

1. *D. K. Philipp. an Cosmin.*

Wenn auch der Freigelassene nach vollständiger Errichtung einer Schenkung in den Besitz eingeführt, dasjenige, was ihm geschenkt worden, zu jeder Zeit mit vollem Rechte als Eigenthümer besessen hat, so kann dennoch, sobald er undankbar ist, die ganze Schenkung nach Aenderung des Willens der Freilasser widerrufen werden. Dies wird auch rücksichtlich dessen so gehalten, was unter dem Namen der Freigelassenen, aber mit dem Gelde und durch die Wohlthat der Freilasser angeschafft worden ist. Denn wer durch seinen ehrerbietigen Gehorsam die Freigebigkeit seiner Freilasser veranlasst hat, ist nicht würdig, dieselbe fernerhin zu geniessen, sobald er den Gehorsam zu vernachlässigen anfängt, indem die auf sie übertragene Freigebigkeit dieselben vielmehr zu grösserem Gehorsam anfeuern, als zur Unehrerbietigkeit ermuthigen muss. Dieses Rechtsverhältniss soll jedoch nur zwischen denen selbst bestehen, welche das Geschenk gemacht haben. Uebrigens sollen weder ihre Söhne, noch ihre Nach-

80) *Licet hoc matris voluntate sui jur. effecta non tenuit; hoc tenuit* muss man entweder mit der mittlern Glosse von der Bedingung erklären, oder vom Besitz des Gegenstandes.

folger dieser Gnade theilhaftig sein. Denn es ist nicht Recht, diejenigen Schenkungen auf irgend eine Weise anzufechten, welche der, der sie gemacht hatte, bis an sein Lebensende nicht zurückgenommen hat. Geg. d. 17. Juni u. d. C. Aemilian. II. u. Aquilin. (249.)

2. *D. K. Probus an Felix.*

Wenn sich vor dem Provincialpräsidenten ergeben hat, dass die Grossmutter deiner Tochter, als sei es ihr wieder leid geworden, die fortgenommenen Schenkungsurkunden verbrannt habe, so hast du nicht zu fürchten, dass dasjenige, was bereits rechtlichen Bestand erhalten hatte, durch ein nachheriges Ereigniss wieder Zweifeln unterworfen werden könne. Geg. zu Sirmium d. 5. Mai u. d. C. Prob. u. Paullin. (277.)

3. *D. K. Carin. u. Numerian. an Januar. u. Felicius.*

Die Besitzung, welche euere Mutter auf euch, nachdem ihr aus der väterlichen Gewalt entlassen worden, schenkungsweise übertragen hat, hat sie in Folge einseitiger Reue nicht veräussern können. Geg. d. 12. Jan. u. d. C. Carin. II. u. Numerian. (284.)

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Procula.*

In deiner Angabe, dass du zur Uebervortheilung eines Andern ein Geschenk gemacht habest, siehst du ein, dass eine Unanständigkeit liege. Hast du daher die Schenkung bereits vollzogen, so kannst du sie unter dem vorgedachten Anführen und dem Vorwande der Reue nicht widerrufen. Geg. zu Heraclea d. 1. April u. d. C. d. K.

5. *Dies. an Epagath.*

Wenn du eine Schenkung in voller Rechtsform errichtet hast, so darf dieselbe durch die Auctorität Unseres Rescripts nicht widerrufen werden. Geg. zu Heraclea d. 27. Apr. u. d. C. d. K.

6. *Dies. an Herennia.*

Ob du deinem Sohn Grundstücke und Sclaven schenken wollest oder nicht, stand dir von Anfang an frei. Lass daher davon ab, zu verlangen, dass die Schenkung, welche du errichtet hattest, unter dem Vorgeben, dein Mann und deine Kinder seien abwesend gewesen, widerrufen werden solle, indem ihr Bestand deren Gegenwart nicht bedarf. Geg. zu Viminacium d. 27. Sept. u. d. C. d. K.

7. *D. K. Constant. u. Const. an Philipp., Praef. Pr.*

Blos denjenigen Müttern, welche nicht zur zweiten Ehe geschritten, sondern nur einmal verheirathet gewesen sind,

gestatten wir den Widerruf der an ihre Kinder geschehenen Schenkungen, sobald sich dieselben gegen sie undankbar gezeigt haben. Was es also sei, was derjenige, der von seiner Mutter der Undankbarkeit beschuldigt wird, in dem Augenblick besitzt, wo der Anfang des Streites auf Geheiss des Richters eingeleitet wird, wird er an die Mutter zurückzugeben genöthigt. Dasjenige übrigens, was bereits vorher, als die Mutter noch mit ihm in Frieden lebte, Gegenstand eines vollkommenen Rechtsgeschäfts geworden [81]), und vor Beginn und Einleitung des Streites verkauft, verschenkt, vertauscht, zur Mitgift gegeben, oder auf eine andere gesetzmässige Weise veräussert worden, widerrufen Wir keinesweges. §. 1. Die Klage der Mutter soll aber insofern eine persönliche sein, dass sie blos die Wirkung einer Eigenthumsklage hat, ohne dass sie gegen den Erben übergeht, noch dem Erben ertheilt wird. In Ansehung, der übrigen Mütter aber, die von unnatürlicher Schlechtigkeit und verworfener Schamlosigkeit [82]) sind, glauben Wir hinlänglich auch stillschweigende Verfügung getroffen zu haben. Denn wer möchte ihnen wohl etwas zugestehen wollen, da Wir sogar denen, welche rechtmässiger Weise zur zweiten Ehe geschritten, nichts von diesen Privilegien zugestanden wissen wollen? Geg. d. 20. Septbr. u. d. C. Limen. u. Catullin. (349.)

Auth. De nupt. §. Mater. (Nov. 22. Cap. 23.)

Was die Mutter dem Sohn schenkt, wird wegen dessen Undankbarkeit nicht widerrufen, sobald sie zur zweiten Ehe geschritten, ausser aus drei Ursachen: erstens, wenn er ihr nach dem Leben getrachtet, zweitens, wenn er sich gottloser Weise thätlich an ihr vergriffen, und drittens, wenn er sie um das ganze Vermögen zu bringen getrachtet hat.

8. *D. K. Constant. an Orphitus, Praef. d. St.*

Wenn ein Freilasser, der keine Kinder hat, seinen Freigelassenen sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben schenkungsweise hat zu Theil werden lassen, und nachher Kinder erhalten hat, so soll Alles, was er geschenkt hat, in des Schenkers Willkühr und freie Verfügung zurückkehren. Geg. d. 28. März u. d. C. Arbet. u. Lollian. (355.)

81) *Quae jure perfecta sunt*, eigentlich: dasjenige worüber mit voller rechtlicher Wirkung verfügt worden ist, worüber sein jetziges Rechtsverhältniss feststeht, die folgenden Beispiele machen die Sache klar.

82) Es sind solche von schlechtem Lebenswandel gemeint.

9. *D. K. Theodos. u. Valentin. an den Senat.*

Schenkungen an Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin, Grossenkel und Grossenkelin, insofern sie aus der väterlichen Gewalt entlassen worden, wird der Vater oder Grossvater oder Grossgrossvater nicht widerrufen können, ausser wenn durch die deutlichsten Beweise dargethan worden, dass die Person, auf welche eine Schenkung übertragen worden, dem kindlichen Gehorsam zuwiderhandele, und aus Gründen, welche in den Gesetzen aufgezählt worden, sich ihre Undankbarkeit ergeben hat. Geg. zu Ravenna d. 10. Novbr. u. d. C. Theodos. XII. u. Valentin. II. (426.)

10. *D. K. Justinian. an Julian., Praef. Pr.*

Wir verordnen im Allgemeinen, dass alle nach dem Gesetz errichteten Schenkungen fest und unangetastet bleiben sollen, sobald nicht der Empfänger des Geschenks gegen den Schenkgeber als undankbar befunden wird, und zwar dergestalt, dass er bis zu schweren Injurien sich an ihm vergeht, oder undankbarer Weise Hand an ihn legt, oder durch listige Nachstellung ihn in solchen Schaden bringt, dass er dem Vermögen des Schenkers in nicht geringem Grade empfindlich ist, oder ihn in Lebensgefahr gebracht, oder irgend ein Uebereinkommen, der Schenkung in Schriften beigefügt, oder ohne Schrift getroffen, der Empfänger der Schenkung gelobt und sich zu erfüllen geweigert hat. Denn nur aus denjenigen Gründen, welche gerichtlich in einem Process durch deutliche Beweisgründe für solche erachtet worden, gestatten Wir die Aufhebung der an sie geschehenen Schenkungen, damit Niemandem freistehe, fremde Sachen anzunehmen, die Genügsamkeit des Schenkgebers zu verspotten, und den Schenker selbst und sein Vermögen zu verderben, und dieser in vorgedachten Schaden von dem undankbaren Empfänger der Schenkung gebracht werde. Wir vermeinen jedoch, dass dies nur bis auf die erste Person sich erstrecken, den Nachfolgern des Schenkers hingegen keine Erlaubniss ertheilt werden solle, selbst solche Klagen zu erheben. Denn wenn der, dem dies widerfahren selbst geschwiegen hat, so soll sein Stillschweigen also immerfort bleiben, und nicht wider den, welcher als Undankbarer angegeben wird, oder dessen Nachfolger, der Nachkommenschaft jenes gestattet sein, dies in Anregung zu bringen. G. d. 18. März u. d. C. Lampad. u. Or. (530.)

Siebenundfunfzigster Titel.

De mortis caussa donationibus.

(*Von den Schenkungen auf den Todesfall.*)

1. *D. K. Alexand. an Daphna.*

Wenn es bei einer Schenkung ausgemacht worden, dass, wenn der eine gestorben, die Hälfte dessen, was geschenkt worden, dem Andern gehören solle, so ist, wenn die Bedingung eingetreten, und die Schenkung auf den Todesfall vollständig errichtet ward, die Klage aus dem Fideicommiss zuständig. Geg. d. 28. Septbr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

2. *D. K. Gordian. an Zoil.*

Wenn deine vormalige Schwiegertochter verstorben, so kann deine, von ihr und deinem Sohn gezeugte Enkelin stets zu deren Beerbung gelangen. Doch kann jene, wenn sie sich nach dem Tode deines Sohnes, von dem sie die Tochter geboren hatte, an einen Andern verheirathet, und eine Mitgift bestellt, nicht verhindert werden, dafür eine Bedingung zu stellen, welche sie will. Wenn sie aber in der Absicht, ihrem Bruder eine Schenkung auf den Todesfall zu machen, erlaubt hat, dass derselbe auf den Fall ihres Todes die Mitgift stipulirte, so wird, inmaassen durch des verewigten Kaisers Severus Constitution auch in Ansehung der Schenkungen auf den Todesfall vorgesehen worden, wenn der Erbe von dem übrigen Vermögen nicht soviel erhält, als das Falcidische Gesetz befiehlt, derjenige, welcher Erbe deiner Schwiegertochter geworden, nicht verhindert, auf die Wohlthat dieser Constitution Anspruch zu erheben. Geg. d. 23. Jan. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Heres.*

Auch die von Seiten ihres Bruders rechtlichermaassen geschehene Schenkung auf den Todesfall ist der Schwester anzufechten nicht erlaubt. Geg. zu Sirmium d. 30. Decbr. u. d. C. d. K.

4. *D. K. Justinian. an Julian., Praef. Pr.*

Da in Ansehung der Schenkung auf den Todesfall Zweifel entstand, indem Einige sie unter die letztwilligen Verfügungen setzten, und den Vermächtnissen beizählen zu müssen vermeinten, andere aber zu den unter den Lebendigen errichteten rechneten, so verordnen Wir, nach Aufhebung dieser Zweifel, dass alle Schenkungen auf den Todesfall, sie mögen bei Gelegenheit des Todes des Schenkers errichtet worden,

oder bei weiter zurückliegender Voraussicht des Todes erfolgt sein, durchaus keines gerichtlichen Vortrages bedürfen, noch die Gegenwart öffentlicher Personen noch sonst Etwas erfodern sollen, was über Urkunden dieser Art beobachtet zu werden pflegt. Sondern es soll hier so gehalten werden, dass, wenn Jemand eine Schenkung auf den Todesfall in Gegenwart von fünf Zeugen oder in Schriften errichten will, die Sache auch ohne, dass schriftliche Urkunden darüber aufgenommen worden, mit voller Gültigkeit geschützt und keine Anfechtung dadurch erleiden, noch durch das Unterbleiben darüber aufgenommenen gerichtlichen Vertrages dieselbe für wirkungslos und ungültig erscheinen, vielmehr alle diejenigen Wirkungen haben, welche letztwillige Verfügungen zum Vortheil eines Andern herbeiführen, und überall nirgends von denselben für verschieden erachtet werden soll. Geg. zu Constant. d. 1. Septbr. u. d. C. Lampad. u. Orest. (630.)

Achtundfunfzigster Titel.

De infirmandis poenis caelibatus et orbitatis et de decimariis sublatis.

(Von der Aufhebung der Strafen des ehelosen Standes und der Kinderlosigkeit und der Abschaffung des Zehnten [83]*).*

1. *D. K. Constant. an das Volk.*

Diejenigen, welche nach altem Rechte für Ehestandslose gehalten wurden, sollen von den drohenden Strafen [84]) der Gesetze befreiet werden, und so leben, als wenn sie eine eheliche Verbindung der Zahl der Verheiratheten zuzählte, und Alle in ganz gleicher Lage rücksichtlich der Fähigkeit, das zu erwerben, befinden, was Jedem gebührt [85]). Ebensowenig soll Einer für kinderlos gehalten werden, und die an diesen Begriff geknüpften Nachtheile sollen ihm nicht schaden. Solches ist Unsere Meinung auch in Ansehung der Weiber, und lösen Wir den ihnen, einem Joche gleich, auferlegten rechtlichen Zwang, ohne Unterschied allen. Geg. zu Serdica d. 31. Januar u. zu Rom d. 1. April u. d. C. Const. VI. u. Const. Cäs. (320.)

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Isidor., Praef. d. St.*

Wir verordnen, dass zwischen Mann und Frau die recht-

83) Welche Mann und Frau von einander in bestimmten Fällen erbten. *Ulp. Fr. XV.* u. *Gothofr. ad Cod. Theod. VIII.* 17. 2 u. 3.

84) *Terror = poena,* s. *Goth. ad Cod. Theod. VIII.* 16. 1.

85) *Mercatur,* nämlich in Folge Intestat- oder Testamentserbfolge. *Goth. l. l.*

lichen Bestimmungen des Zehnten aus dem Julisch-Papischen Gesetz wegfallen sollen, und wenn auch keine Kinder vorhanden sind, sie doch auch aus ihren Testamenten [gegenseitig] das ganze Vermögen sollen erwerben können, ausgenommen wenn ein anderes Gesetz [86]) das, was ihnen hinterlassen worden, vermindert hat. Mann und Frau mögen einander daher fernerhin soviel hinterlassen, wie die Liebe zum Ueberlebenden gebietet. G. d. 4. Sept. u. d. C. Varanes. (410.)

Neunundfunfzigster Titel.

De jure liberorum.

(*Vom Kinderrechte.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Isidor., Praef. d. St.*

Es soll Niemand Uns fernerhin um das Kinderrecht bitten, indem Wir es durch gegenwärtiges Gesetz Allen auf einmal verleihen. G. d. 4. Sept. u. d. C. Varanes. (410.)

2. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Die Ungerechtigkeit, welche in den vorigen Zeiten wider eines oder einer Verstorbenen Mutter begangen ward, heben Wir hiermit in Betracht der Macht der Gerechtigkeit auf, und verordnen, dass sie alle gesetzmässige Rechte, welche ihr aus dem Tertullianischen Senatsbeschluss zu Theil werden, jeden Falls haben solle, wenn sie auch als Freigeborene keine drei Kinder, oder als Freigelassene keine vier geboren hat. Geg. zu Constantinop. d. 1. Juni, selbst Consul. II. (528.)

86) Z. B. das Falcidische.

Des Codex Sr. Majestät des Kaisers Justinianus

Neuntes Buch.

Erster Titel.

De his qui accusare non possunt.
(*Von denen, welche keine Anklage erheben können.*)

1. *D. K. Sever. an Sylvan.*

Zuvörderst gehört es sich, dass du auf diejenigen Verbrechen, welche dir von deinem Gegner als die schwereren vorgeworfen werden, nämlich des Mordes und der Verwundung, antwortest, und dann wird der Richter aus dem Erfolg der Sache beurtheilen, ob dir die Anklage desselben zu gestatten sei, wenn du auch deine Anklageschrift früher eingereicht hast. Geg. d. 11. März u. d. C. Tertull. u. Clemens. (195.)

2. *D. K. Sever. u. Antonin. an Ingenuus.*

Wenn deine Vormünder oder Curatoren die Urkunden, mit denen Secundinus behauptet, die Zahlung des Geldes an Eugenius zu beweisen, als verfälschte verdächtig halten, so steht ihnen, weil es im fremden Namen nicht erlaubt ist, nichts entgegen, im eigenen Namen schriftliche Anklage der Verfälschung zu erheben. Denn Vormünder oder Curatoren, welche pflichtmässig und auf ihre Gefahr das Vermögen ihrer Mündel oder der jungen Leute verwalten, werden so leicht nicht durch das Erkenntniss beschimpft, sobald nicht der Richter sich von einer augenscheinlich wissentlich falschen Anklage überzeugt. Geg. d. 20. Sept. u. d. C. Antonin. II. u. Geta. (205.)

3. *D. K. Alexand. an Ruf.*

Wer ein öffentliches Verbrechen anzuklagen beabsichtigt, soll nicht anders dazu gelassen werden, als wenn eine schriftliche Anklage vorangegangen und ein Bürge für die Fortführung der Sache bestellt worden ist. Sind sie aber nach geschehener Bürgschaftsbestellung nicht gegenwärtig gewesen, so müssen sie durch eine Edictalladung aufgefodert werden, sich zur Betreibung der Sache zu stellen, und wenn sie nicht

erschienen sind, so müssen sie nicht blos ausserordentlicher Weise nach Ermessen des Richters bestraft, sondern auch zum Ersatz der den zum Process Vorgeladenen dieserhalb und durch die Reise selbst erwachsenen Kosten genöthigt werden. Geg. d. 3. Febr. u. d. C. Alexand. (222.)

4. *Ders. an Dionys.*

Wenn deine Frau den Tod ihres Geschwisterkindes rächen zu müssen glaubt, so mag sie den Provincialpräsidenten angehen. Geg. d. 16. Juni u. d. C. Alexand. (222.)

5. *Ders. an Marcellina.*

Es ist durch den [Libonianischen] Senatsbeschluss Weibern nicht gestattet; Jemanden wegen eines Verbrechens aus dem Cornelischen Gesetze [1]) anzuklagen, ausser wenn es ihr eigenes Interesse angeht. Da nun deine Söhne Vormünder oder Curatoren haben, so mögen diese es sich überlegen, ob sie die Urkunden, auf deren Grund, wie du sagst, der Gegner deiner Söhne obgesiegt habe, als verfälscht anklagen müssen. Geg. d. 1. Octbr. u. d. C. Alexand. (222.)

6. *Ders. an Prob.*

Die Anklage, von der du zurückzutreten erklärt hast, darfst du nicht wiederholen. Geg. d. 3. Mai u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

7. *Ders. an Felix.*

Wenn die Frau, welche eine Anklage beabsichtigt, die Einleitung der Sache verzögert, so soll ihr der zuständige Richter eine bestimmte Frist zur Beibringung der Anklage vorstrecken, und wenn sie binnen derselben die Anklage nicht erhoben hat, so soll angenommen werden, als habe sie auf die Sache verzichtet. Geg. d. 18. Aug. u. d. C. Agricola. u. Clementin. (230.)

8. *D. K. Gordian. an den Soldaten Caius.*

Soldaten ist die Erhebung von Anklagen nicht verwehrt, welche ein öffentliches Verfahren nach sich ziehen, sobald sie ihnen oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgen. Deshalb gestatten Wir dir, den Tod deines Geschwisterkindes zu rächen. Geg. d. 16. Juli u. d. C. Pius u. Pont. (238.)

9. *Ders. an Severia.*

Dem zuständigen Richter ist es bewusst, dass die Frau, welche die Rache und den Tod ihres Sohnes zu verfolgen angiebt, nicht ohne Weiteres zur Anklage gelassen werden dürfe, sobald sie nicht zuvor nachgewiesen, dass sie die Mutter sei. G. d. 2. März u. d. C. Gord. u. Aviola. (239.)

1) Wegen Fälschung.

10. *Ders. an den Soldaten Mucatraul.*

Wenn du ein dir oder den Deinen widerfahrenes Unrecht enthaltendes Verbrechen verfolgst, so unterzieh dich der feierlichen schriftlichen Anklage, um den Provincialpräsidenten zum Richter haben zu können. Geg. d. 1. Aug. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

11. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Saturnin. u. A.*

Wenn ihr behauptet, dass euch gehörige Gebäude [2]) vom Gegentheil vorsätzlich in Brand gesteckt worden seien, so könnt ihr die Anklage aus dem Cornelischen Gesetze über die Mörder erheben. Geg. d. 19. Juni u. d. C. Peregrin. u. Aemilian. (244.)

12. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Corinthia.*

Wegen eines Verbrechens, das Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens gewesen, ist einer Frau nicht gestattet, Anklage zu erheben, ausgenommen aus bestimmten Gründen, d. h. wenn sie ein ihr und den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgt, und zwar blos nach den Bestimmungen des alten Rechts, wonach es ihr ausdrücklich gestattet worden, ohne dass schriftliche Anklage erfodert würde. Der Provincialpräsident wird daher auf geschehenes Ansuchen zuvörderst das erörtern, ob das Verbrechen von der Art sei, dessen Anklage einer Frau nicht versagt ist. Geg. d. 27. Apr. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Asclepius.*

Wenn ein Bruder ein grosses und nicht geringes Capitalverbrechen wider seinen Bruder zur Anklage gebracht hat, so darf er nicht nur nicht gehört, sondern muss noch ausserdem mit der Strafe der Verbannung belegt werden. Geg. d. 23. Jan. u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Aelia.*

Wegen der Nachstellungen, welche deiner Angabe nach, deinem Leben gemacht worden, kannst du wider deinen Sohn Anklage bei dem Provincialpräsidenten erheben, sobald nicht die älterliche Liebe, und die natürliche Stimmung deines Gemüths dich von der Anklage zurückhält. Geg. d. 14. Febr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Lupio.*

Sobald dein Ruf unbescholten ist, steht dir nichts im Wege, die Anklage eines Verbrechens mit der Gefahr der

2) *Res;* zunächst sind wohl Gebäude gemeint, obschon freilich Getreidedüben u. s. w. bekanntlich auch zu verstehen sind.

wissentlich falschen Anklage zu erheben. Geg. d. 27. Febr. u. d. C. d. K.

16. *Dies. an Calluticus.*

Dein Verlangen, demjenigen den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht die dritte Anklage zu gestatten, der bereits zwei als Schuldige angeklagt hat, ist völlig den Rechten entsprechend, es müsste denn Jemand ihm oder den Seinen widerfahrenes Unrecht verfolgen wollen. G. zu Nicomedia d. 20. Nov. u. d. C. d. K.

17. *Ein Theil eines Ausspruchs Ders., geg. d. 9. Jan. u. d. C. Dioclet. u. Maxim.*

Wir erachten es für unbillig und weit von den Fortschritten Unseres Jahrhunderts entfernt, dass Thaumasius die Befugniss haben sollte, denjenigen anzuklagen, in dessen Hause er, wenn auch ein Freigeborener, von frühester Jugend an, erzogen worden. Darum soll im Namen des Thaumasius die Erwähnung über einen Streit wegen eines Verbrechens mit Symmachus ruhen. Sollte Thaumasius hingegen behaupten, dass ihm ein Civilanspruch zustehe, so wird er vor der Präsidentur Klage erheben können.

18. *Dies. an Julian.*

Wenn du deine Schwester leichter Verbrechen anklagst, so wird es dir nicht verwehrt, vor der Präsidentur Anklage zu erheben, damit die Vergehungen mit einer angemessenen Strafe gerochen werden. Geg. d. 27. Febr. u. d. C. Dioclet. IX. u. Maxim. (304.)

19. *D. K. Valentin, Valens u. Gratian. an Laodicius, Präs. von Sardinien.*

Den Angeklagten, insofern sie nicht ihnen oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgen, ist die Befugniss zu Anklagen in gleichen oder geringern Verbrechen, bevor sie sich von dem Verbrechen, dessen sie beschuldigt werden, gereinigt, den Ansichten der alten Rechtslehrer gemäss, versagt, jedoch dergestalt, dass sie selbst wider die [Ankläger] auch während abschreckender Anklage, Anklageschriften einreichen dürfen. Geg. zu Carnunt. d. 12. Aug. u. d. C. Gratian. III. u. Equit. V. (374.)

20. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Wenn ein Hausgenosse [3]) oder ein Sclav aus irgend einem Hause als Angeber und Ankläger irgend eines Verbrechens aufgetreten, und den Ruf, oder das Leben, oder das Vermögen dessen gefährdend, in dessen Hause oder Sclavendienst er sich befunden, der soll vor der Stellung der Zeugen,

3) *Familiaris,* s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 6. 3.

und der Erörterung der Sache, gleich nach der Anzeige der Verbrechen, und dem Beginn der Anklage selbst mit dem rächenden Schwerte gerichtet werden. Denn eine so unheilvolle Stimme muss lieber zum Schweigen gebracht, als gehört werden. Das Majestätsverbrechen nehmen Wir allein davon aus. Geg. zu Constantinop. d. 8. Novbr. u. d. C. Cäsar. u. Atticus. (397.)

21. *D. K. Honor. u. Theodos. den Cons., Praet., Volkstrib. u. dem Senate Gruss.*

Wenn Freigelassene sich herausgenommen haben, als Ankläger ihrer Freilasser oder deren Erben aufzutreten, so werden sie mit der nämlichen Todesstrafe belegt, wie die Sclaven, und sollen vor Anfang der verbotenen Angabe ihre Strafe büssen. Geg. zu Ravenna d. 7. Aug. u. d. C. Asclepiodot. u. Marinian. (423.)

Zweiter Titel.

De accusationibus et inscriptionibus.

(*Von Anklagen und Anklageschriften.*)

1. *D. K. Alexand. an Martian.*

Dass diejenigen, welche Grenzmahle ausgegraben haben, mit einer ausserordentlichen Strafe belegt werden müssen, wird der Provincialpräsident nicht übersehen. Geg. d. 30. Juli u. d. C. Alexand. (222.)

2. *Ders. an Syrus.*

Wenn ein Sclav irgend eines Verbrechens angeklagt wird, so kann ihn sein Herr vertheidigen, und sich mit vor Gericht stellen, um das Anbringen des Anklägers zu beantworten. Nach geführtem Beweise des Verbrechens aber soll nicht der Herr selbst, sondern der Sclav für sein Verbrechen die Verurtheilung büssen. Denn dem Herrn ist darum gestattet, seinen Sclaven zu vertheidigen, um für ihn die passenden Entschuldigungsgründe darlegen zu können. Geg. d. 21. Novbr. u. d. K. Alex. (222.)

3. *Ders. an Stephanides.*

Die Vertheidigung abwesender eines Capitalverbrechens Angeklagter durch einen Geschäftsbesorger, gestatten die über öffentliche Verfahren sprechenden Gesetze. Geg. d. 2. Novbr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

4. *D. K. Gordian. an Archelaus.*

Wenn der Provincialpräsident auf geschehenes einmaliges Ansuchen in Abwesenheit der Ankläger, und während dieselben nicht aus Ungehorsam sich vor Gericht zu stellen versäu-

men, ohne weitere Erörterung der Sache ein Urtheil gefällt hat, wodurch er den, über den ihr euere Klage angebracht habt, freizusprechen erachtet hat, so wird, weil dessenungeachtet die Klage fortdauert, welche durch eingetretenen Ungehorsam oder Anstehen der Ankläger nicht hat aufgehoben werden können, die Frage wegen des Schuld gegebenen Verbrechens vor ihm selbst oder seinem Nachfolger in gehöriger Form Rechtens fortverhandelt werden. Geg. d. 7. März u. d. C. Gordian. II. u. Pompejan. (241.)

5. *Ders. an Paulin.*

Wer in eine gerechte Anklage verwickelt worden, haftet darum nichts desto weniger wegen eines Verbrechens oder wegen schwerer Injurien, dass er angiebt, es habe ihm ein Anderer zu dieser That Auftrag ertheilt. Denn es ist ja bekannt, dass in einem solchen Fall ausser dem Hauptschuldigen auch der Auftragsgeber für seine Person belangt werden könne. G. d. 11. Septbr. u. d. C. Gordian. II. u. Pompejan. (241.)

6. *Ders. an Avidian.*

Dass ein Abwesender wegen eines Capitalverbrechens nicht angeklagt werden könne, sondern nur als ein öffentlich zu Ladender bezeichnet zu werden pflege, wenn er sich nicht stellt, ist ein alter Rechtssatz. Da du nun angiebst, du seiest abwesend und ohne dein Wissen, da dir niemals Anzeige eines Verbrechens geschehen sei, vom Provincialpräsidenten ungerechter Weise zu Bergwerksarbeit verurtheilt worden, so lass dir, damit nunmehr, da du gegenwärtig bist, wie du versicherst, die Wahrheit um so mehr ans Licht gezogen werden könne, angelegen sein, den Präfectus Prätorio anzugehen, der Alles, was er als neu und der Vorschrift der Constitutionen zuwider verhandelt befunden, nach seiner Gerechtigkeit abändern wird. Geg. d. 2. April u. d. C. Arrian. u. Pagus. (243.)

7. *Ders. an Procul.*

Dass diejenigen [Verbrechen], welche durch das Gerichtspersonale des Präsidenten angezeigt werden, auch ohne [4]) die Förmlichkeit der Anklage zur Untersuchung gezogen werden können, ist bekannt. Ob er aber auf falsche Anzeigen angeklagt worden, oder nicht, das muss nach Erwägung der Sache abgenommen werden.

8. *Abschrift eines Kaiserlichen Schreibens d. K. Diocletian. u. Maxim.*

Wenn Jemand glaubt, es sei ihm von einem Andern ein Unrecht widerfahren, und eine Klage anbringen will, so soll

4) Unser Text hat durch einen Druckfehler *circa* für *citra.*

er nicht zu den Stationarien [5]) laufen, sondern die Präsidialgewalt angehen, und entweder einen schriftlichen Antrag einreichen, oder seine Beschwerde zu den Acten geben. Geg. ohne Tag und Jahrzahl.

9. *Dies. an Honorat.*

Wer wegen eines öffentlichen Verbrechens angeklagt worden ist, kann von einem Andern über dasselbe Verbrechen nicht auch angezeigt werden. Wenn aber aus derselben Thatsache mehrere Verbrechen entstehen, und er wegen eines Verbrechens angeklagt worden ist, so ist kein Hinderniss vorhanden, dass er nicht von einem Andern wegen des andern angezeigt werden könne. Der Richter wird aber sein Verhör auf beide Vesbrechen richten; denn er wird nicht sein Urtheil abgesondert über das eine Verbrechen fällen dürfen, bevor nicht auch über das andere die genaueste Untersuchung gehalten worden. Geg. d. 19. Aug. u. d. C. Bass. II. u. Quintian. (289.)

10. *Dies. an Ursa.*

Wer die Hoffnung auf die Entwickelung einer Angelegenheit [6]) verspricht, deren Ende in des Richters Gewalt und Gesinnung liegt, der begeht wegen der unerlaubten Zusage nicht weniger ein Verbrechen, als wer ein Versprechen der Art den Gesetzen zuwider erkauft. Geg. d. 30. Oct. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

11. *Dies. Uns. lieben Crispinus Gruss zuvor.*

Wenn Jemand ein Verbrechen des Mordes verfolgen zu müssen glaubt, so wird er der Vorschrift des öffentlichen Rechtes gemäss Den, welcher den Angeschuldigten bereits früherhin des Mordes angeklagt, aber den Beweis nicht geführt hat, und in Folge dessen der Angeschuldigte losgesprochen worden ist, zuvörderst der Prävarication beschuldigen müssen; denn das ist sehr heilsam durch die Beschlüsse der Kaiser, Unserer Vorfahren, und durch rechtliche Grundsätze selbst vorgeschrieben. Oder wenn er nicht dazu zu schreiten vermeint gewesen, so wirst du ihn nöthigen, zum zweiten [7]) Verbrechen,

5) Diese sind Gerichtsdiener oder Unterbeamte, welche bestimmte Wohnsitze hier und da in einer Provinz haben, und beauftragt sind, Verbrechen anzuzeigen, welche vorfallen.

6) *Spes explicandi negotii,* ist = *eventus sententiae,* s. Duar. *Disput. anniv.* I. 25. Es sind *adsessores, comites* oder Personen, die in Bezug auf den Richter stehen, gemeint.

7) Gothofr. erklärt richtig, dass hier zwei Verbrechen von Einem begangen seien, und beide zur Anklage gebracht würden, welchen Falls obige Bestimmung gelten soll; *crimen pastorum et latronum,* die Hirten in Mittel- und Unteritalien

d. h. dem der Hirten und der Strassenräuber sich zu wenden, und dies vor deinem Gerichte durchzuführen, indem, wenn sich ergiebt, dass der Angeklagte dies begangen habe, er wegen der das öffentliche Beste angehenden Strafe den Gesetzen verfällt. Geg. d. 6. Apr. u. d. C. Annibalian. u. Asclepiodot. (292.)

12. *Dies. an Aurel.*

Die That dessen, der sich freiwillig [8]) wo herabgestürzt hat, kann Niemandem [9]), der an dem Verbrechen unschuldig ist, in Gefahr bringen. Geg. zu Sirmium d. 19. Mai u. d. C. d. K.

13. *D. K. Gratian., Valentin., Theod. u. Arcad. an Marinian., Vic. von Spanien.*

Wenn Jemand Sclaven anzuklagen vermeint gewesen, so soll nicht eher zur Tortur geschritten werden, als er sich durch schriftliche Anklage anheischig gemacht. Geg. zu Padua d. 27. Decbr. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin. (383.)

14. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Jedweder Richter möge wissen, dass er bei öffentlichen Verbrechen nicht der erbettelten Stimme von Decreten oder von öffentlichen Personen einzusendenden Berichten Glauben beizumessen, sondern der Wahrheit nachzuforschen habe. Geg. zu Constantin. d. 30. April u. d. C. Arcad. I. u. Bauto. (385.)

15. *Dies. an Tatian., Praef. Pr. nach Anderem* [10]):

Männer, welche eine Würde bekleiden [11]), sollen dann sich vor Gericht stellen müssen, wenn die Sache ihre Gegenwart bei [der Verhandlung über] öffentliche Verbrechen in Folge der schriftlichen Anklage erfodert, wenn sie gleich in pecuniären Angelegenheiten den Process durch Stellvertreter leiten lassen mögen. Geg. zu Mailand d. 15. Febr. u. d. C. Valentin. IV. u. Neoter. (390.)

16. *D. K. Arcad. u. Honor. an Pasiphil.*

In Criminalsachen gehört sich, dass schriftliche Anklagen

standen nämlich alle in dem Verdacht (wohl heutzutags noch!) der Strassenräuberei und Wegelagerung; darum war ihnen auch der Gebrauch von Pferden versagt, s. bes. *Cod. Theod. IX.* 30. 2. u. 5. u. Gothofr. Commentar dazu.

8) Hieraus zieht die Glosse den Schluss, dass es *taedio vitae* oder *doloris impatientia* geschehen.

9) *Sc. heredi*, Glosse.

10) Nämlich vorangehenden.

11) *Potentiores*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 1. 17.

überreicht werden, welche nämlich die Grösse des Verbrechens und die Zeit desselben bezeichnen, damit das Ansehen der Gesetze beide Parteien zurückschrecken könne. Wenn diese Vorschrift vernachlässigt worden sein sollte, so sollen diejenigen Gerichtsbeamten, welche [des Präsidenten] Audienzzimmer betreten, um fünf Pfund Gold gestraft werden [12]). Geg. zu Mailand, d. 6. Juni u. d. C. Olybr. u. Probin. (395.)

17. *D. K. Honor. u. Theodos. den Cons., Praet., Volkstrib. u. dem Senate Gruss zuvor.*

Die von Altersher getroffene Anordnung bei den Anklagen befehlen Wir auch fernerhin zu beobachten, dergestalt, dass Jedweder, wer in Gefahr wegen seines Lebens gesetzt wird, nicht gleich darum, weil er angeklagt werden kann, für schuldig erachtet werden soll, um nicht die Unschuld zu unterdrücken [13]). Sondern Jeder, wer ein Verbrechen bezüchtigt, soll, er sei, wer er wolle, ins Gericht kommen, den Namen des Schuldigen angeben, sich durch schrifliche Anklage verpflichten, und eben so, wie der Angeklagte, jedoch mit Rücksichtsnahme auf Stand und Würde, unter Bewachung gestellt werden, und wissen, dass die Lust zum Lügen nicht ungestraft bleiben werde, indem die Gleichheit der Strafe es erfodert, die wissentlich falschen Ankläger der rächenden Strafe zu unterwerfen. Es möge sich jedoch Niemand, der bei der Tortur eingestanden hat, damit schmeicheln, dass er [einem Andern] irgend ein Verbrechen vorgeworfen, etwa auf Verzeihung hoffend, wegen der That seines Verbundenen, oder

12) Es ist hier *Goth. ad Cod. Theod. I.* 7. 1. u. *II.* 1. 8. (Commentar i. s.) zu vergleichen; *qui ex officio*, sind die *officiales*. Solche standen nämlich *ad velum secretarii*, um *causas* und *litigatores* in *Secretarium judicis* einzuführen, *per quos levato velo ingressus et introductio ad Praesidem, visioque ejus praestabatur*. Daher wird *secretarium* durch: Audienzzimmer wohl nicht unrecht wiedergegeben. Diese werden also bestraft, wenn sie *caussas cognitione indignas introduxerint*. Das oben im Text gebrauchte *ingrediuntur* ist also zu verstehen: in der Absicht, eine *caussa indigna* zu introduciren, d. h. hier eine *inscriptio*, in der die *forma* nicht gehörig beobachtet worden. Der *Interpres* im *Cod. Theod.* giebt dies auch durch: *negotia intromittere*.

13) *Ut quicunque in discrimen capitis arcessitur, non statim reus, qui accusari potuit, existimetur, ne subjectam innocentiam faciamus*. Die ersten Worte verstehe ich so, wie obsteht. *Gothofr. ad Cod. Theod. IX.* 1. 19. sagt ebenfalls: *quorum verborum sensus hic est: non illico eum, qui accusatus fuit in reos recipiendum, ac multo minus damnandum*. Das *qui*, ist dann entweder für *quia* oder für *quum* zu nehmen; von *feriamus* sagt ders.: *nullo sensu*, und liest *faciamus*; *subjectam* ist: *suppositam et obnoxiam sc. calumniis et temeritati accusatorum*.

durch die Gemeinschaft des Verbrechens die Mitgenossenschaft einer höhern Person wünschend, oder um zusammen mit seinem Feinde den Tod zu erleiden [14]), oder vertrauend, durch des von ihm Angegebenen Bemühung oder Vorrecht gerettet zu werden, indem die Bestimmungen des alten Rechts diejenigen, welche von sich gestanden haben, nicht einmal über die Mitwisserschaft Anderer zu befragen gestattet. Niemand soll daher, sobald er eines eigenen Verbrechens geständig gewesen, über die Mitwisserschaft eines Andern befragt werden. Geg. zu Ravenna d. 6. Aug. u. d. C. Asclepiodot. u. Marinian. (423.)

Dritter Titel.

De exhibendis et transmittendis reis.

(*Von der Auslieferung und Uebersendung der Angeklagten.*)

1. *D. K. Valentin. u. Val. an Valentin., Consular. von Picen.*

Wenn ein in einer Provinz befundener Soldat ein öffentliches Verbrechen begangen hat, so soll ihn der Provincialstatthalter unter Wache stellen, und alsdann über die Lage der Sache oder die Beschaffenheit der Person an den Magister militum berichten. Geg. zu Mailand d. 21. Jan. u. d. C. Valentin. u. Val. (365.)

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

Niemand soll, bevor er überführt worden, in ein Gefängniss gesteckt [15]) werden. Ist Jemand von fernher vorzufodern, so soll dem Ankläger auf seinen Antrag nicht eher gefügt werden, als er sich in der gesetzlichen Form verbindlich gemacht, und mit Bedacht und Ueberlegung sich im Voraus der Strafe der Vergeltung unterworfen [16]) hat. Dem aber, welcher abgeführt werden soll, soll, um seine Angelegenheiten zu ordnen und sein Haus zu bestellen, eine Frist von einer hinreichenden Anzahl von Tagen, nicht weniger jedoch als dreissig, von dem Richter oder auch den Magistraten [17]) seines

14) *Aut inimici supplicio in ipsa supremorum suorum sorte sociandus, Goth. l. l.*

15) *Vinciri* = *conjici*, die Basil. ἐμβάλλεσθαι, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX. III. 2.*

16) *Et in poenam reciproci stilo trepidante recaverit; Goth. l. l.* erklärt die vorletzten Worte durch: *consilio et ratione*, mit Verweisung auf *l. 5. Cod. Theod. de accus.* wo *mentis tranquillitas* zu dem Ende angerathen wird. Eine überflüssige Floskel ist es zwar allerdings, indessen soll der *stilus trepidans* doch jeden Falls die Vorsicht andeuten, welche man anwenden müsse.

17) In Municipalstädten.

Wohnortes verstattet werden, ohne dass jedoch demjenigen, welcher geschickt worden, um ihn abzuholen, gestattet sein soll, etwas von demselben zu erpressen [18]). Nachdem er aber vor den Provincialstatthalter gestellt worden, muss er unter Zuordnung eines Advocaten auf dessen Fragen sich vernehmen lassen [19]), und solange in gleicher Lage mit dem Ankläger gehalten werden, bis die gehörig geführte Untersuchung zu einem Resultate gediehen. Geg. zu Constant. d. 30. Decbr. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. (380.)

3. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Drepan., Procons. von Africa.*

Es soll Niemand, verordnen Wir, vor Gericht gestellt werden, als dessen Auslieferung der Statthalter ausgesprochen hat. Geg. zu Mailand d. 4. Febr. u. d. C. Valentin. IV. u. Neoter. (390.)

Vierter Titel.

De custodia reorum.

(Von der Bewachung der Angeschuldigten.)

1. *D. K. Constantin. an Florentius, Rational.*

In Ansehung eines jeden, es sei in welcher Angelegenheit da wolle, eingestellten Angeschuldigten, soll, es möge ein Ankläger auftreten, oder die Sorge für das öffentliche Wohl ihn vorgeführt haben, sofort die Untersuchung eingeleitet werden, damit der Schuldige gestraft, der Unschuldige freigesprochen werde. Ist der Ankläger auf einige Zeit abwesend, oder erscheint die Gegenwart von Mitschuldigen nothwendig, so soll auch hier mit möglichster Schnelligkeit verfahren werden. Inzwischen aber darf der eingestellte Angeschuldigte nicht in eiserne Handfesseln und die sich dicht an die Gelenke schliessen, gesteckt werden, sondern in bequemere Ketten, wenn nämlich die Grösse des Verbrechens die Härte der Kettenanlegung erfodert, damit sowohl jeder körperliche Schmerz entfernt werde, als auch derselbe in sicherm Gewahrsam bleibe. Ebensowenig soll er eingeschlossen in das Dunkel eines unterirdischen Kerkers schmachten, sondern am Tageslichte sich

18) *Nulla remanente apud eum, qui ad exhibendum missus est, copia nundinandi;* s. Goth. l. l. der *missus* ist ein *apparitor; nundinari* ist, richtig verstanden, *furtive extorqueri,* und nicht an eine Bestechung *ad liberandum* zu denken.

19) Die Worte *adhibita advocatione jus deb. explorare quaesitum* geben keinen Sinn; ich lese daher mit Goth. l. l. *adhib. advocationE jus debebit explanare quaesit.* letztere Worte sind = *ad judicis quaesita respondere; quaesitum* ist *interrogatum, inquisitio,* und *explanare* soviel als *elucidare.*

aufhalten und damit gestärkt werden, und sobald die Nacht die Wache verdoppelt hat, in die Vorzimmer der Gefängnisse und andere gesunde Orte gebracht, bei anbrechendem Tage aber mit Sonnenaufgang wieder unter freien Himmel herausgeführt werden, damit er nicht durch die Strafe des Gefängnisses erliege, was für die Unschuldigen ein Unglück, für die Schuldigen nicht Strafe genug sein würde. §. 1. Auch wird hierbei darauf gehalten werden, dass weder denjenigen, welche den Dienst der Gefangenwärter [20]) versehen, noch ihren Dienstboten gestattet ist, irgend eine Grausamkeit den Anklägern feil zu bieten, und Unschuldige innerhalb der Mauern der Gefängnisse dem Tode zu überliefern, oder sie, dem Verhör entgegen, in langem Elende verschmachten zu lassen. Denn es soll hier dem Statthalter nicht blos Besorgniss wegen seines Rufes, sondern auch vor Gefahr drohen, wenn ein Gefangenwärter Einen über die gehörige Zeit durch Hunger oder auf irgend eine Weise entkräftet, und er nicht auf der Stelle den, welchem die Aufsicht der Gefangenen zusteht und seine Diener einer Capitalstrafe unterworfen hat. Geg. zu Serdica d. 30. Juni u. d. C. Constant. VI. u. Const. (320.)

2. *Ders. an Evagrius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand in einer Schuld oder auf einem Verbrechen ergriffen worden, in Folge dessen er die Riegel des Gefängnisses und die Schande der Bewachung verdient hat, und nach geschehenem Verhör vor den Acten sich über die That Gewissheit ergeben, so soll er Gefängnissstrafe erleiden und so nachmals vorgeführt vor den Acten vernommen werden. Denn solchergestalt wird die Erwähnung der Begehung des Verbrechens gleichsam unter öffentlichem Zeugniss geschehen, damit den unmässig ausschreitenden Richtern einiges Maass und Zügel angelegt erscheine [21]). Geg. zu Heraclea d. 3. Febr. u. d. C. Constantin. VII. u. Const. (326.)

20) *Stratores* s. Brisson *h. v.* u. Goth. *ad Cod. Theod. IX.* 3. 1.

21) Diese Floskel ist ziemlich dunkel. Goth. *ad Cod. Theod. IX.* 2. 2. sagt so: *Iterari jud. crim. publice, i. e. iterato de eo cognosci Const. M. h. l. jubet: ut ita quasi sub publico testimonio facta commissi criminis commemoratione (i. e. secunda iterata inquisitione) judicibus immodice saepe saevientibus quaedam quasi freni temperies adhibeatur: cum alioquin nulla unquam de morte hominis et capite cunctatio longa sit. Vult ergo reum primum audiri apud acta, mox ubi de crimine constiterit, eum in carcerem conjici, postea vero iterum eductum apud acta publice audiri, atque ita judicium iterari.*— Ich bezweifle, dass man hiernach die Sache besser versteht. Mir scheint es so gemeint zu sein, dass der Kaiser sagen will: „Denn alsdann (*si constiterit*) ist ein Grund vorhanden, ihn ins Gefängniss zu setzen, weil er die That eingestanden,

3. *D. K. Constantin. Constant. u. Const. an Acyndyn., Praef. Pr.*

Weil ein Gefängnisszimmer mehrere Verbrecher untereinander vermischt einschliesst, so verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wenn auch solche, welche dieselbe Strafe zu erwarten haben, [22]) zusammengebracht werden dürfen, dennoch die Personen verschiedenen Geschlechts in verschiedene Verwahrungsörter gebracht werden sollen. Geg. d. 5. Apr. u. d. C. Acyndyn. u. Procul. (340.)

Auth. Ut nulli jud. §. *Necessar.* (*Nov.* 134. *Cap.* 9.)

Heutzutage gestatten Wir nach neuerem Rechte nicht weiter, eine Frauensperson wegen fiscalischer Gelder, noch in Privatsachen, noch wegen Verbrechen auf irgend eine Weise in ein Gefängniss zu stecken, oder einzuschliessen, oder zu bewachen. Sondern wenn sie wegen fiscalischer oder Privatschulden angeklagt wird, so mag sie durch ihren Mann oder irgend einen Andern sich gesetzmässig verantworten. Hat sie aber nicht Rede stehen, oder ihren Process fortführen wollen, so soll die Hülfsvollstreckung in ihr Vermögen gesetzmässig erfolgen. Ist aber das Verbrechen von der Art, dass Verwahrung ihrer nothwendig ist, so soll, wenn sie einen Bürgen stellen kann, diesem [23]) getrauet werden; hat sie aber geschworen, dass sie keinen Bürgen stellen könne, so soll sie eidlich angeloben, dem Gericht Folge zu leisten. Ist aber das Verbrechen, dessen sie angeklagt wird, ein ganz schweres, so soll sie in ein Kloster oder einen Bussübungsort gethan, oder Frauen übergeben werden, um von diesen bewacht zu werden. Die Richter aber, welche dies nicht beobachten, sollen, wenn sie Oberrichter sind, eine Strafe von zwanzig Pfund Gold, wenn Unterrichter, von zehn Pfunden erlegen. Diejenigen [Soldaten], welche ihnen aber in den vorgedachten Fällen Gehorsam leisten, sollen aus dem Soldatenstande [24]) gestossen, verbannt werden.

(so darf man constiterit wohl nehmen, und nicht etwa blos vom (sogen.) objectiven Thatbestand verstehen) und mithin für die Angabe derselben schon eine öffentliche Glaubwürdigkeit vorhanden ist," jetzt lässt er nun hinzudenken: „sonst aber nicht," oder „und dies darum — damit den Richtern" u. s. w. Das *ita* vor *postmodum* will sagen: *ex carcere; postmodum* deutet auf fernere Vernehmungen, etwa über Mitschuldige, oder specielle Verhöre. Der Schlusssatz *Ut judicibus* ist also *ratio legis universae*, und nicht etwa blos im Zusammenhang mit *Ita enim quasi sub publ. test.* etc. zu denken.

22) *Poenae qualitas permixtione jungenda est.* (*!*)

23) *Ipsi*, im griech. Text *αὐτῷ*.

24) *Cingulum* bedeutet zwar im *Cod. Just.* und *Theod.* jede *dignitas*, indessen insbesondere den Soldatenstand. Da nun

4. *D. K. Valentinian., Val. u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Dem Gefangenenaufseher [25]) liegt die Sorge und Obacht über die aufgenommenen Personen ob, und möge er nicht glauben, dass, wenn ein Angeschuldigter auf irgend eine Weise entsprungen, er die [Gefangenwärter in der Regel] schlechte und verworfene Menschen dem Richter [zur Bestrafung] überliefern dürfe. [26]) Sondern Wir wollen, dass er dieselbe Strafe erleide, deren sich ergeben wird, dass sich der Entflohene schuldig gemacht habe. Wenn aber ein Gefangenenaufseher aus Nothwendigkeit von seinem Dienste abwesend gewesen, so befehlen Wir, soll sein Gehülfe mit gleicher Sorge wachen, und verordnen Wir, dass er durch die nämliche gesetzliche Strenge gehalten werden solle. Geg. zu Contionacum d. 29. Juni u. d. C. Gratian. II. u. Prob. (371.)

5. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

In Ansehung derer, welche das Gefängniss einschliesst, verordnen Wir durch gegenwärtige offene Verfügung, dass, wenn sie überführt worden, sie entweder eine schnelle Strafe treffe, oder, wenn sie freigesprochen werden müssen, keine langwierige Gefangenschaft quäle. Befehlen daher, dass der Gefangenenaufseher aller dreissig Tage [dem Statthalter] allemal die Anzahl der Personen, die Verschiedenartigkeit ihrer Verbrechen, die Reihenfolge, wie sie verhaftet worden, und das Alter der Gefangenen einreiche. Wenn er dies unterlassen, so befehlen Wir, soll der Unterbeamte zwanzig Pfund Gold an Unsern Schatz erlegen, der Statthalter aber, wegen seiner Nachlässigkeit, und da er in stolzem Dünkel blos den Titel eines solchen führt, verwiesen werden, und zwar sein Vermögen behalten, aber um zehn Pfund Gold bestraft werden, das ist Unsere Meinung. Geg. zu Constant. d. 30. Decbr. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I. (380.)

6. *D. K. Justinian. an die Praef. Pr.* [27])

Niemand soll in das Gefängniss gesetzt werden, ohne Befehl der höheren Behörden dieser Residenzstadt; in den Pro-

von andern Beamten schwerlich die Rede sein kann, Soldaten aber jedem Richter zu Diensten aller Art zur Hand waren, so sind doch wohl solche zu verstehen.

25) *Commentariensis*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 3. 5.

26) Um sich selbst auf diese Weise aus der Sache zu ziehen; *vilem et abjectum hominem*, solche nämlich wurden in der Regel zu Schliessern gebraucht, allein deren Handlungen soll der *Commentariensis* wie ihre Schuld vertreten, das ist der Sinn des Gesetzes; s. *Goth. l. l.*

27) Diese Constitution ist griechisch und nicht glossirt.

vinzen aber nicht ohne den der Statthalter, oder des Ortsrichters. §. 1. Der Bischof aber soll aller Mittwoche oder Freitags [28]) die Gefangenen inspiciren, weshalb sie festgesetzt worden; und wenn es Sclaven sind, so soll er sie innerhalb zwanzig Tagen entweder gezüchtigt und ihren Herren zurückgegeben entlassen, oder wenn ihr Herr nicht zu finden, sie so laufen lassen. Sind es aber Freie, welche wegen Aufruhrs verhaftet worden, so sollen sie sofort über dieselben entscheiden, oder wenn wegen einer anderen Ursache, so sollen sie Bürgen stellen; haben sie aber keine Bürgen und werden wegen Verbrechen festgehalten, jedoch mit Ausnahme des Mordes, so soll alsbald über sie erkannt werden, ist aber das Verbrechen ein capitales, innerhalb dreissig Tagen. §. 2. Wenn aber ein grösserer Aufschub nöthig und der Verhaftete durchaus keinen Grund wider sich hat, so soll er einen Eid ablegen, [29]) und sich dann überlassen werden, damit das Urtheil wider ihn gefällt werde, wenn er ausbleibt. Ist es aber ein Mord, so soll, wenn [die Sache] in Folge Anzeige von öffentlichen Personen [eingeleitet worden], binnen sechs Monaten entschieden werden, und die öffentlichen Personen wissen, dass, wenn sie lügenhafte Angaben gemacht haben, sie denselben Strafen unterworfen werden sollen. Ist hingegen ein schriftlicher Ankläger die Ursache gewesen, dass er festgenommen worden, so soll er Bürgen überlassen werden, oder wenn er solche nicht finden können, im Gefängniss bleiben, die Untersuchung aber binnen Jahresfrist beendigt werden. §. 3. Wenn sich aber wider ihn eine Vermuthung ergiebt, dass er schuldig sei, so soll er im Gsfängniss bleiben, bis die Untersuchung beendet ist. Ist das Urtheil über die Gefangenen bereits gefällt, so soll [die Strafe] zur Vollziehung gedeihen, sie mag eine körperliche oder eine pecuniäre sein, wobei ihnen letztern Falls freistehen soll, ihr Vermögen abzutreten. §. 4. Es sollen aber die Bischöfe die Präsidenten erinnern, [hiernach sich zu richten], welche wissen mögen, dass sowohl sie als ihre Unterbeamten [im entgegengesetzten Fall], zehn Pfund [Gold] zur Strafe erlegen sollen. Auch sollen die Bischöfe die Erlaubniss haben, dem Kaiser die Nachlässigkeit der Präsidenten anzuzeigen.

Fünfter Titel.

De privatis carceribus inhibendis.

(*Von dem Verbot der Privatgefängnisse.*)

1. *D. K. Zeno an Basil., Praef. Pr.*

Wir befehlen, es solle fortan Niemandem in der glänzen-

28) S. *l.* 22. *de episcop. Aud.*

29) Sich stellen zu wollen.

den Stadt Alexandria, oder der ägyptischen Diöcese, oder in sonst irgend einer Provinz Unseres Reiches gestattet sein, auf seinen Gütern, oder irgendwo in seinem Hause ein Privatgefängniss zu halten, und soll der zeitige hochachtbare Kaiserliche Präfect, und sämmtliche hochansehnliche Provincialstatthalter darüber Sorge tragen und stets auf der Hut sein, dass der oftderwähnten Anmaassung nichtswürdiger Menschen auf alle Weise gesteuert werde. Denn von Erlass gegenwärtiger heilsamer Constitution an, soll sowohl der hochachtbare zeitige Kaiserliche Präfect als auch jeder Provincialstatthalter ohne allen Zweifel sich des Majestätsverbrechens schuldig machen, der erfahren, dass durch ein Verbrechen der Art die Majestät verletzt worden und sie nicht gerächt hat. Auch sollen die Ersten der Unterbeamten ebenfalls sich desselben Verbrechens schuldig machen, welche, sobald sie erfahren, dass die erwähnte verbotene Handlung irgendwo begangen werde, es sich nicht sofort haben angelegen sein lassen, ihre Vorgesetzten [30]) zur Unterdrückung des Verbrechens davon zu unterrichten. Denn das ist einleuchtend, dass diejenigen, welche ein Verbrechen der Art begangen haben, auch dem Inhalt der alten Gesetze und Constitutionen zufolge, als Verletzer der Majestät selbst mit dem Tode zu bestrafen seien. Geg. zu Constant. d. 1. Juli u. d. C. Longin. II. (490.)

2. [31])

Diese Constitution verbietet, Privatgefängnisse anzulegen, und dass diejenigen, welche dies gethan, Strafe erleiden und so viel Tage im öffentlichen Gefängnisse zubringen sollen, als Jemand von ihnen in dem Privatgefängniss eingeschlossen zugebracht hat, sie seien von welchem Stande oder Würde da wolle; auch sollen sie in der Angelegenheit sachfällig werden, welche sie gegen die eingeschlossen Gehaltenen haben, wofür der Bischof und der Präsident zu sorgen haben, und wenn der Präsident es vernachlässigt hat, so wird er sowohl wegen seines Vermögens als wegen seiner fernern Wohlfahrt Gefahr laufen.

Sechster Titel.

Si reus vel accusator mortuus fuerit.

(*Wenn der Angeklagte oder der Ankläger gestorben ist.*)

1. [32])

Wenn ein militärischer Deserteur gestorben, so fällt sein Verbrechen weg.

30) *Proprios judices*, ich verstehe die Statthalter.
31) Diese Constitution ist griechisch und unglossirt.
32) S. d. v. N.

2. *D. K. Antonin. an Eutychian.*

Wenn auch Marcellus, der wegen des Verbrechens der Fälschung angeklagt worden, gestorben, und dadurch das Verbrechen in seiner Person erloschen ist, so ist doch die Anklage nicht niedergeschlagen, indem, deiner Angabe nach, sowohl seine Frau als du selbst des nämlichen Verbrechens angeklagt worden. Geg. d. 25. Septbr. u. d. C. Lät. II. u. Cereal. (215.)

3. *Ders. an Procul.*

Wenn derjenige, den du eines Mordes, oder irgend eines andern Verbrechens angeklagt hast, mit Tode abgegangen ist, so wirst du wegen der Strafe der verlassenen Anklage vergeblich in Anspruch genommen, da durch seinen Tod das Verbrechen mit der Strafe erloschen und dadurch du der Nothwendigkeit [der Fortstellung] der Anklage überhoben bist. Geg. zu Rom d. 28. Septbr. u. d. C. Sabin. II. u. Anullin. (216.)

4. *D. K. Alexand. an Veronitian.*

Wenn, wie du angiebst, eine pecuniäre Angelegenheit dein Interesse betrifft, so steht dir, wenn auch Anianus, dem dein Gewährsmann das Verbrechen der Fälschung Schuld geben wollte, gestorben ist, doch nichts entgegen, die Anklage zu erheben, wenn sich Jemand wider dich der in Zweifel gezogenen Urkunde bedient. Denn wenn sie gleich in der Person des Hauptschuldigen, welcher durch den Tod hinfortgenommen worden, nicht fernerhin Platz ergreifen kann, so sieht doch jeder, wer von jenen Gebrauch machen wollen, ein, dass er sich der Gefahr des Verbrechens unterziehe. Geg. d. 27. Decbr. u. d. C. Albin. u. Maxim. (227.)

5. *D. K. Gordian. an Rufin.*

Wenn die öffentlicher Verbrechen Angeschuldigten gestorben sind, so ist allbekanntesten Rechtens, dass, sie mögen sie selbst begangen, oder Andern aufgetragen haben, ihr Vermögen während obschwebender Anklage ihren Nachfolgern nicht verweigert werde, ausser wenn sie sich selbst entleibt haben. Geg. d. 26. Octbr. u. d. C. Pius u. Pontian. (238.)

6. *Ders. an Julian.*

Wer, zu einer Capitalstrafe oder Deportation verurtheilt, Appellation eingelegt hat, und während deren Obschwebens mit Tode abgegangen ist, dessen Verbrechen ist mit dem Tode erledigt. Das Nämliche gilt, wenn der Ankläger während schwebender Appellation gestorben ist. Ist er aber mit der Strafe der Verweisung belegt, und zum Verlust eines Theils seines Vermögens verurtheilt worden, und hat dann die Appellation ergriffen, so wird auch nach seinem Tode doch die Ap-

pellation zur Prüfung gezogen werden, indem es darauf ankommt, ob die theilweise Confiscation gilt oder nicht. Geg. d. 27. Juli u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

Siebenter Titel.

Si quis imperatori maledixerit.

(*Wenn Einer den Kaiser geschmähet hat.*)

1. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Wer mit Vernachlässigung alles Anstandes und unkundig aller Scham, in unwürdigen und vermessenen Schmähreden Unsern Namen anzugreifen sich unterfangen, und ausgelassen in Trunkenheit als Tadler Unserer Regierung aufgetreten ist, den wollen Wir keiner Strafe [33]) unterwerfen, noch dass ihm etwas Hartes oder Schweres widerfahren soll, weil, wenn er es aus Unbesonnenheit gethan, es Verachtung verdient, wenn aus Unverstand, es des Mitleids, wenn mit Vorsatz der Kränkung, der Verzeihung würdig ist. Es soll daher, ohne dass weiter etwas geschieht, zu Unserer Wissenschaft Bericht erstattet werden, damit wir die Rede der Menschen aus deren Person erwägen und bestimmen können, ob sie mit Stillschweigen übergangen oder weiter zur Untersuchung gezogen werden sollen. Geg. zu Constant. d. 8. Aug. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant. (393.)

Achter Titel.

Ad legem Juliam Majestatis.

(*Zum Julischen Gesetz über die Majestät.*)

1. *D. K. Alexand. an Paulin.*

Auch aus andern Gründen fallen [Untersuchungen wegen] Majestätsverbrechen in Meiner Zeit weg, geschweige, dass Ich dich zur Anklage des Majestätsverbrechens wider einen Richter darum zuliesse, dass er, wie du sagst, Meiner Constitution zuwider erkannt habe. Geg. d. 11. Apr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

2. *Ders. an Faustinian.*

Du hast eine ganz unrichtige Vorstellung von meinen Ansichten, [34]) wenn du fürchtest, dich eines Majestätsverbrechens

33) Diese behält sich nämlich der Kaiser vor, zu bestimmen, s. bes. Goth. zu *Cod. Theod. IX.* 4. 1.

34) *Alienam sectae meae sollicitudinem,* eigentlich: eine Besorgniss, die du bei meinen Grundsätzen gar nicht zu hegen brauchst; *secta* in Bezug auf religiöse Begriffe.

schuldig zu machen, sobald du nicht ferner gegen deinen Sclaven erzürnt geblieben bist, was für immer zu sein, du unüberlegter Weise geschworen hattest. Geg. d. 3. Febr. u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

3. *D. K. Constantin. an Maxim., Praef. d. St.*

Wer den Andern eines Majestätsverbrechens beziichtigt hat, der möge wissen, dass, weil der in solcher Sache Ueberführte durch kein Vorrecht einer Würde wider die strengere Untersuchung geschützt wird, er selbst auch gefoltert werden solle, wenn er seine Anklage mit andern klaren Beweismitteln nicht beweisen kann, sowohl wie [35]) der [Angeklagte], wenn er in solcher Verwegenheit [36]) befunden wird. Auch derjenige soll gefoltert werden, auf dessen Rath und Anreizung er zur Anklage geschritten ist, damit alle Mitwisser des Verbrechens die gesetzliche Rache treffe. Geg. d. 1. Jan. u. d. C. Volusian. u. Anian. (314.)

4. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Olybr., Praef. d. St.*

Niemand, dem ohne bei Uns angefragt zu haben, und ohne Unser Wissen, die Folter der Schnüren angelegt werden soll, darf verhindert werden, sich zur Vertheidigung auf den Soldatenstand, [37]) oder seine Familienbande, [38]) oder seine Würde zu berufen, ausgenommen in Majestätssachen, in welchen allein Alle gleichstehend erachtet werden. Geg. d. 6. Juli u. d. C. Valentin. u. Victor. (369.)

5. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Jedweder, wer mit Soldaten, oder Privatleuten, oder Barbaren [39]) ein verbrecherisches Complot eingegangen ist, oder den Eid von der Partei selbst angenommen und geleistet [40]), wer auf den Mord von Beamten von Illustritätsrange, welche in Unserm Cabinet und Geheimerath Sitz haben, auch der Senatoren, (denn auch diese sind selbst ein Theil Unseres Körpers [41]), oder endlich eines Jeden, der in Unsern Dien-

35) *Cum eo,* s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 5. 1. in Not. es ist = *pariter ut reus si etc.*
36) D. h. er das Verbrechen wirklich begangen hat.
37) Z. B. Veteranen.
38) Z. B. Decurionen-, Senatorenkinder.
39) Goth. in Not. *ad Cod. Th. IX.* 14. 1. erklärt diese für im Römischen Staate wohnende Ausländer.
40) *Factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit,* s. *Goth. l. l. p.* ros a (*Ed. Ritter.*) *vel* steht für *et.* Es sind hier die Parteihäupter gemeint, denen der Eid geleistet wird, und die sich ebenfalls eidlich reversiren.
41) Unter diesem Bilde ist wohl der Staat zu verstehen. (*L'état c'est moi!*)

sten steht, gesonnen (denn die Rechte wollen die Absicht, das Verbrechen zu begehen, ebenso gestraft wissen, wie den Erfolg), der soll, als des Majestätsverbrechens schuldig mit dem Schwerte gerichtet, und sein ganzes Vermögen confiscirt werden. §. 1. Die Kinder desselben aber, denen Wir aus kaiserlicher Gnade das Leben besonders schenken, (denn sie müssten eigentlich durch die Strafe ihrer Väter mit ums Leben kommen, indem von ihnen Beispiele des väterlichen, d. h. ererbten, Verbrechens zu besorgen sind,) sollen von der mütterlichen oder grossmütterlichen und endlich von der Erbschaft und der Beerbung aller Verwandten ausgeschlossen werden, aus den Testamenten fremder Personen nichts erwerben, sollen ewig in Dürftigkeit und Armuth leben, und die väterliche Schande unaufhörlich auf ihnen ruhen, zu keinen Ehren und keinem Eide gelassen werden, und endlich in der Lage sein, dass ihnen in steter Entbehrung schmachtend der Tod ein Trost und das Leben eine Strafe sei. §. 2. Wir befehlen ferner, dass auch diejenigen ohne Begnadigung infamirt sein sollen, welche für solche Verbrecher sich jemals bei Uns zu verwenden versucht haben. §. 3. An deren Töchter, wollen Wir, soll, es seien ihrer soviel da wollen, blos das Falcidische Viertheil vom mütterlichen Vermögen gelangen, die Mutter sei testirt oder untestirt gestorben, so dass die Töchter vielmehr ein kärgliches Almosen zum Leben, als den unverkürzten Vortheil und Namen des Erben haben; denn das Urtheil muss im Betreff derer gelinder ausstellen, denen Wir wegen der Schwäche ihres Geschlechts weniger zu wagen zutrauen. §. 4. Auch die Entlassungen aus der väterlichen Gewalt, welche von den vorgenannten Personen an Söhnen oder Töchtern vollzogen werden, sollen nicht gelten, jedoch nur von Erlass dieses Gesetzes an. Mitgift und Schenkungen endlich und Veräusserungen von Sachen jeder Art, welche sich als zu der Zeit geschehen ergeben, betrüglich oder rechtmässig, wo die erwähnten Personen zuerst an das Eingehen eines Complots oder einer Parteistiftung gedacht haben, befehlen Wir, sollen ohne alle Wirkung sein. §. 5. Die Ehefrauen der Vorgedachten sollen zwar ihre Mitgift zurückerhalten, wenn aber Umstände vorhanden sind, dass, was sie von ihren Männern unter dem Titel der Schenkung erhalten haben, sie für ihre Söhne aufheben müssen, so sollen sie wissen, dass sie von der Zeit an, wo der Niessbrauch ihnen abgeht, Alles dasjenige Unserm Fiscus hinterlassen müssen, was dem Gesetze nach [sonst] den Söhnen entrichtet werden sollte; es sollen auch die Töchter von diesen Gegenständen blos das Viertheil der Falcidie erhalten, dieses aber nicht den Söhnen auch zu Theil werden. §. 6. Dasjenige, was

Wir über die vorgedachten Personen und deren Söhne verordnet haben, meinen Wir auch von ihren Genossen und Mitwissern, ihren Dienern und deren Söhnen mit gleicher Strenge. §. 7. Wenn jedoch einer von diesen zu Anfang als sich die Partei bildete, von Eifer für den wahren Ruhm erfüllt, die Stiftung der Partei verrathen hat, so soll er von Uns mit Belohnung und Ehre begnadigt werden. Derjenige aber, welcher sich in ein Complot eingelassen, soll, wenn er, obwohl spät, doch noch unbekannte Geheimnisse ihrer Pläne offenbart hat, blos der Freisprechung und der Begnadigung würdig erachtet werden. Geg. zu Ancyra d. 4. Sept. u. d. C. Cäsar. u. Atticus. (397.)

6. [43])

Die des Majestätsverbrechens Schuldigen werden auch nach ihrem Tode gehalten, und es wird ihr Vermögen confiscirt, auch diese Anklage erst nach ihrem Tode erhoben, das Angedenken des Verstorbenen verdammt, und sein Vermögen seinen Erben entzogen. Denn von dem Augenblick an, wo er diesen Gedanken ergriff, ist er eben wegen der Absicht schon strafwürdig. Wer aber sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, der kann weder verkaufen, noch freilassen, noch auf irgend eine Weise veräussern, und es darf ihm auch sein Schuldner nicht Zahlung leisten. Auch seine Sclaven werden gegen ihn gefoltert. Und wenn er gestorben, so wird sein Vermögen in Beschlag genommen, weil, wenn ein Erbe auftritt, die Untersuchung vor sich gehen muss.

7. *Paul. lib. sing. de publ. jud.*

Es ist zu bemerken, dass, wenn angegeben wird, es sei etwas wider des Kaisers Majestät begangen worden, das Verbrechen auch noch nach des Angeklagten Tode zur Untersuchung gezogen zu werden pflege, nachdem Divus Marcus das Vermögen des Druncianus, eines Senatoren, welcher sich in die unsinnige Cassianische Verschwörung eingelassen, nach seinem Tode einzuziehen befahl, und auch in Unsern Zeiten dieselben vielen Erben entzogen worden sind. §. 1. Bei dem Verbrechen, welches Beleidigung der Majestät betrifft, werden Sclaven auch gegen die Person ihres Herrn gefoltert.

8. *Marcian. lib. 1. de publ. jud. tit. ad L. Jul. maj.*

Nach der Constitution des Divus Marcus haben Wir angefangen, als Recht zu befolgen, dass dieses Verbrechen auch nach dem Tode der Schuldigen zur Untersuchung gezo-

43) Griechisch und unglossirt.

gen werden könne, damit, wenn der Verstorbene desselben überführt worden, sein Andenken verdammt, und sein Vermögen seinem Nachfolger entrissen werde; denn von dem Augenblick an, wo Jemand diesen verbrecherischen Plan gefasst hat, ist er gewissermaassen schon in seinem eigenen Bewusstsein gestraft. So haben auch Divus Severus und Antoninus verordnet, dass von dem Augenblick, wo Einer ein solches Verbrechen contrahirt hat, er weder veräussern noch freilassen könne; und Magnus Antoninus hat rescribirt, dass ihm auch sein Schuldner rechtmässiger Weise keine Zahlung leisten könne. §. 1. In dieser Sache werden auch Sclaven gegen die Person ihrer Herren gefoltert — d. h. in Majestätsangelegenheiten. — §. 2. Und wenn Einer gestorben, so wird sein Vermögen, wegen der unbestimmten Person seines Nachfolgers, in Verwahrung genommen, wenn der Verstorbene beschuldigt wird, in eine Majestätsangelegenheit verwickelt zu sein, wie Severus und Antoninus in ihren an die Rationalen erlassenen Zuschriften rescribirt haben.

Neunter Titel.

Ad legem Juliam de adulteriis et stupro.
(*Zum Julischen Gesetze vom Ehebruch und der Schwächung.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Cassia.*

Dass die Weiber im Wege des öffentlichen Verfahrens die Anklage des Ehebruchs nicht haben, wenn sie auch wegen Verletzung ihrer eigenen Ehe klagen wollen, erklärt das Julische Gesetz, welches, während es den Ehemännern die Befugniss zur Anklage vermöge ehemännlichen Rechtens gegeben, nicht dasselbe Recht auch den Frauen ertheilt hat. Geg. d. 20. Juli u. d. C. Lateran. u. Rufin. (197.)

2. *D. K. Sever. u. Antonin. an Cyrus.*

Das Verbrechen der Kupplerei begehen diejenigen, welche eine im Ehebruch ergriffene Ehefrau in der Ehe behalten, nicht diejenigen, welche eine des Ehebruchs verdächtige behalten haben. Geg. d. 1. Juli u. d. C. Anullin. II. und Fronto. (199.)

3. *D. K. Antonin. an Julian.*

Nicht blos die Worte des Julischen Gesetzes über die Bestrafung des Ehebruchs, sondern auch sein Sinn, indem es den Beweis des begangenen Verbrechens auch durch die peinliche Befragung der Sclaven oder Sclavinnen will, bezieht sich auf die Auslieferung von Sclaven zu diesem Zweck nur solcher Personen, deren es ausdrücklich gedenkt, d. h. der Frau, deren Vaters, nicht des natürlichen, sondern blos des recht-

mässigen, deren Freilassung oder Verkauf dasselbe ebenfalls binnen des sechzigsten von Auflösung der Ehe an zu zählenden Tages verbietet, und deren Herren es Sicherheit zu bestellen anbefiehlt, wenn sie während der peinlichen Frage gestorben oder verschlechtert werden, dafern Lossprechung erfolgt ist. Geg. d. 18. Juli u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin. II. (213.)

4. *D. K. Alexand. an Julian., Procons. d. Narbon. Prov.*

Wenn Gracchus den Numerius bei Nacht im Ehebruch ergriffen und erschlagen hat, sich in der Lage befand, dass er durch das Julische Gesetz ungestraft erschlagen werden konnte, so verdient die gesetzmässig geschehene That keine Strafe. Dasselbe ist dessen Söhnen, die ihrem Vater gehorcht haben, zu gewähren. Wenn jener aber ohne die gesetzliche Befugniss für sich zu haben, in der Uebermannung seines Schmerzes den Ehebrecher erschlagen hat, so kann er, wenn gleich ein Mord begangen worden, doch, weil die Nacht und sein gerechter Schmerz seine That erleichtern, [blos] verbannt werden. Geg. ohne Tag und Jahreszahl.

5. *Ders. an Vadans.*

Ein Ehebrecher kann nach Verlauf von fünf Jahren von da an, wo das Verbrechen als begangen angegeben wird, welche fortlaufend gerechnet werden, nicht weiter angeklagt, und dürfen diese dem Schuldigen durch die Gesetze verliehenen Verjährungen nicht entzogen werden. Geg. d. 13. Juni, u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

6. *Ders. an Sebastian.*

Für den, der vermöge ehemännlichen Rechtens Anklage erheben will, werden sechzig Tage, mit Ueberspringung zu rechnen, gezählt, an denen nämlich öffentlich die Möglichkeit vorhanden war, Den anzugehen, vor dem der oder die Schuldige angeklagt werden kann. Und wenn diese mit Ueberspringung zu berechnende Frist verstrichen ist, so kann auch der Ehemann noch nach dem Rechte jedes Dritten Anklage erheben. Und wer der Anklage trauet, braucht den Schimpf der wissentlich falschen Anklage nicht zu fürchten; denn zum Beweise des Verbrechens haben Meine Kaiserlichen Vorfahren in gleicher Art die peinliche Vernehmung der Sclaven gestattet, als wenn vermöge ehemännlichen Rechtens Anklage erhoben worden wäre. Geg. d. 12. Aug. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

7. *Ders. an Heruclan.*

In Betreff einer erwachsenen geschwächten Jungfrau ist ihr nachheriger Ehemann kein rechtmässiger Ankläger, und kann daher die Anklage vermöge ehemännlichen Rechtens nicht

betreiben, ausser wenn das geschwächte Mädchen seine Verlobte gewesen. Wenn sie aber das ihr widerfahrene Unrecht durch ihr beistehende Curatoren, durch welche auch ihre Geschäfte geführt werden müssen, verfolgt, so wird der Provincialpräsident mit gebührender Strenge ein so grosses Verbrechen, wenn es bewiesen wird, prüfen. Geg. d. 21. Mai u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

8. *Ders. an Domnus.*

Zwei des Ehebruchs zugleich, die Manns- und Frauensperson, in derselben Angelegenheit anzuklagen, verbietet das Julische Gesetz über die Keuschheit [44]; aber nach einander beide anzuklagen, ist erlaubt. Geg. d. 13. Juni u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

9. *Ders. an Procul.*

Es entspricht der Zucht und Sitte Meiner Zeit, die nach dem Julischen Gesetz über die Keuschheit Verurtheilte in der gesetzmässigen Strafe zu lassen. Wer aber eine wegen Ehebruchs Verurtheilte, wenn sie auf irgend eine Weise der Capitalstrafe entgangen, wissentlich zur Frau genommen, oder wiederaufgenommen, der soll nach demselben Gesetze wegen Kuppelei gestraft werden. Geg. d. 26. Jan. u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

10. *Ders. an Demetrian.*

Ueber das Verbrechen des Ehebruchs sich zu vergleichen, ist verboten, und das Verbrechen des prävaricirenden Anklägers, und dessen, der die Nachforschung der Wahrheit scheut, ist gleich. Wer aber für eine erfahrene Schwächung einen Preis angenommen hat, der soll durch die Strafe des Julischen Gesetzes wegen des Ehebruchs haften. Geg. d. 2. Mai u. d. C. Fuscus II. u. Dexter. (225.)

11. *Ders. an Narvan.*

Dass der Ehemann, welcher seine Frau in der Ehe behalten, dieselbe nicht des Ehebruchs anklagen könne, bezweifelt Niemand. Geg. d. 1. Septbr. u. d. C. Alexander II. u. Marcell. (226.)

Auth. Ut liceat etc. §. Quia (Nov. 117. Cap. 8.)

Allein nach neuerm Rechte kann er es. Und wenn nachgewiesen wird, dass die Anklage wahr sei, so muss er ihr einen Scheidebrief schicken und sie schriftlich anklagen, hat aber der Ehemann die erhobene Anklage des Ehebruchs nicht erwiesen, so soll er den Strafen unterworfen werden, welche

44) *Pudicitia* (*sc. servanda.* Glosse) ist die *L. J. de adult.*

die Frau erlitten haben würde, wenn die Anklage erwiesen worden wäre.

12. *D. K. Gordian. an Bass.*

Wenn auch der wegen Ehebruchs Verurtheilte nicht wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden, wie du angiebst, jedoch deine Schwester, mit der er Ehebruch getrieben haben sollte, nicht angeklagt worden ist, so hat sie weder Strafe noch Infamie treffen können und um so mehr, da, deiner Angabe nach, auch der Ankläger mit Tode abgegangen ist. Geg. d. 1. Juni u. d. C. Sabin. II. u. Venust. (240.)

13. *Ders. an Sylvan.*

Dass die Ehebrecherin, wenn sie nach Einleitung der Untersuchung wider sie, aus der Provinz sich entfernt hat, auch abwesend in Anklagestand versetzt werden könne, ist ausgemachten Rechtens. Geg. d. 7. März u. d. C. Atticus u. Prätext. (242.)

14. *Ders. an Aquila.*

Wenn sich deine Ehefrau während stehender Ehe mit einem Ehebruch befleckt hat, so musst du das Verbrechen in derselben Provinz, wo es begangen worden, auf gewöhnliche Weise verfolgen. Denn es kann nicht mit derjenigen, die wieder verheirathet ist, und den Ehebruch begangen hat, der Anfang der Anklage gemacht werden, wenn die Anzeige der Anklage nicht der [Schliessung der zweiten] Ehe vorangegangen. G. d. 5. Dec. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

15. *Ders. an Hilarin., Sold.*

Wenn deine Frau, bevor sie des Ehebruchs angeklagt worden, aus der Provinz sich davon gemacht hat, so kann sie weder abwesend angeklagt werden, noch ist dein Verlangen rechtlich begründet, dass sie in diejenige Provinz geschickt werden soll, wo du in Dienst stehst. Wenn es freilich wegen deines Militärdienstes nicht möglich gewesen, so kannst du sie gewöhnlichermaassen anklagen. Denn die Zeit, welche der Militärdienst hinwegnimmt, darf dich nicht um die Rache bringen, welche du von ehemännlichem Schmerze betroffen foderst. Geg. d. 17. März u. d. C. Attic. u. Prätext. (242.)

Auth. Ut nulli jud. §. Si vero. (Nov. 134. Cap. 5.)

Wenn er aber bei Gelegenheit der Begehung des Verbrechens sich verborgen oder die Provinz verlassen, wo er verbrochen hat, so befehlen Wir, solle ihn der Richter in gesetzmässigen öffentlichen Ladungen aufrufen, und wenn er nicht hört, dasjenige wider ihn zur Anwendung kommen, was in Unsern Gesetzen bestimmt worden. Ergiebt sich, in

welcher andern Provinz er lebt, so befehlen Wir, dass der Statthalter der Provinz, wo das Verbrechen begangen worden, eine amtliche Zuschrift an den Statthalter der andern Provinz erlassen solle, wo der Verbrecher lebt. Derjenige aber, welcher die amtliche Zuschrift erhalten hat, soll jenen auf seine eigene und seiner Unterbeamten Verantwortung aufgreifen, und an den Statthalter der Provinz, wo er gefehlt, übersenden, um ihn der gesetzmässigen Strafe zu unterwerfen. Wenn aber derjenige, welcher den Brief erhielt, dies zu thun, oder seine Unterbeamten, seine Befehle zu vollziehen, verabsäumt haben, so befehlen Wir, soll der Statthalter zur Strafe drei Pfund Gold und seine Unterbeamten andere drei Pfund Gold erlegen. Hat ihn aber der Statthalter oder einer seiner Unterbeamten Gewinnstes halber nicht aufgegriffen, oder zwar aufgegriffen, aber nicht übersendet, so soll derjenige, wer dessen überführt wird, seines Amtes entsetzt und verbannt werden.

16. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Arcesil.*

Wer die Niederschlagung der Anklage des Ehebruchs fodert, muss den Präsidenten, vor dessen Tribunal die Anklage erhoben worden ist, angehen. Uebrigens irrst du, Ehemann, wenn du glaubst, dass, wenn du auch ohne Weiteres, d. h. ohne Niederschlagung davon abgestanden, der Senatsbeschluss in deiner Person nicht zur Anwendung gekommen sein würde; denn die verewigten Kaiser haben oftmals das Gegentheil verordnet. Du mögest ausserdem wissen, dass dir fernerhin keine Befugniss bleibt, dergleichen Anklagen zu erheben, weil sowohl durch Beschluss der Väter [45]), als durch das Petronische Gesetz demjenigen, der den angezeigten Ehebruch nach ehemännlichem Rechte nicht weiter verfolgt hat, niemals gestattet wird, späterhin dieses Verbrechen zur Anklage zu stellen. Geg d. 18. Mai u. d. C. Maxim. u. Glabrio. (256.)

17. *Dies. an Victorin.*

Du kannst deine Ehefrau ohne Besorgniss vor dem Julischen Gesetze wegen Bestrafung des Ehebruchs zur Fortsetzung der Ehe zurückrufen, wenn du noch nichts weiter gethan, als die Anklageschrift eingereicht hast, weil du versicherst, nachher erfahren zu haben, dass du in leerer Entrüstung zur Anklage gereizt worden seiest. Denn derjenige verfällt in die Strafe, welche das Gesetz in einem gewissen Hauptstück androhet, wer entweder eine öffentlich des Ehebruchs Verurtheilte zur Frau nimmt, oder eine Ehebrecherin wissent-

45) *Patres.*

lich, so dass er keine Unwissenheit erheucheln kann, zur Frau behält. Geg. d. 27. Juli u. d. C. d. K. IV. u. III. (257.)

18. *Dies. und Valerian. an Theodora.*

Wer zwei Frauen zugleich gehabt hat, wird ohne Zweifel mit Infamie belegt. Denn in diesem Fall wird nicht auf den Erfolg Rechtens geachtet, dessen wegen Unsere Bürger mehrere Ehen nicht eingehen dürfen, sondern vielmehr auf die Willensbestimmung. Dennoch aber wird derjenige, welcher vorgegeben, er sei unbeweibt, während er in der Provinz eine andere Hausfrau zurückgelassen, und dich zur Ehe veranlasst hat, auch des Verbrechens der Schwächung, welches dich nicht trifft, weil du seine Ehefrau zu sein glaubtest, vom gesetzmässigen Ankläger förmlich angeklagt werden dürfen. Im Uebrigen wirst du die Herausgabe alles dir Gehörigen, was du unter dem Schein der Ehe von ihm dir abgenommen worden dich beschwertest, durch jeden Rückfoderungsantrag vom Provincialstatthalter erlangen; dasjenige aber, was er dir als Verlobten zu geben versprochen, wie kannst du das mit Erfolg in Anspruch nehmen als Verlobte? Angen. zu Antiochien d. 15. Mai u. d. C. Tusc. u. Bass. (258.)

19. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Pompejan.*

Wenn es gleich unbezweifelten Rechtens ist, dass so oft eine Anklage des Ehebruchs erhoben wird, die Gegenwart des Anklägers vorhergehen müsse, so haben Wir dennoch, weil Wir aus deinen Briefen ersehen haben, dass Materia, des Propositus Viator Ehefrau, nach gehaltener peinlicher Frage entdeckt worden, mit einem gewissen Julianus einen Ehebruch begangen zu haben, und bei der Eröffnung des Urtheils die Gegenwart des Viator verlangt habe, nicht gemeint, dass nach beinahe schon geschehener Beendigung der Untersuchung, und Herstellung des Beweises des Verbrechens durch die peinliche Vernehmung Propositus von den Grenzwachen zurückgerufen werden müsse. Geg. d. 5. Decbr. u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Didym.*

Die verworfene Nichtswürdigkeit derjenigen Frauenspersonen, welche ihre Schamhaftigkeit fremden Lüsten Preis geben, nicht auch derer, welche gewaltsamer Weise geschwächt worden, ohne dass ihre Gesinnung ein Vorwurf trifft, rächen die Gesetze; ja, man hat auch mit Recht angenommen, dass [die letzteren] von ganz unbeflecktem Rufe, und die Ehe mit ihnen Niemandem verboten sein solle. Geg. d. 3. Octobr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

21. *Dies. an Silan.*

Einen begangenen Ehebruch und Ehefrauen anzuklagen

sind bestimmte Fristen vorgeschrieben, welche mit Ueberspringung gerechnet zu werden pflegen. Wenn du also wegen Beschäftigungen im Staatsdienst die Anklage nicht hast erheben können, und die Fristen auch nicht schon abgelaufen, bevor dir das Amt übertragen worden, so wirst du, nach Beendigung deiner Amtsobliegenheit, welche dich band, unverkürzte Macht zur Anklage haben; sobald du aber Zeit dazu bekommen, musst du schnell darzu thun, damit du nicht, wenn die Befugniss unbegrenzt wäre, blos die Drohung einer künftigen Anklage aufstellest, um deine Gegnerin zu schrecken. Geg. d. 19. Octobr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

22. *Dies. an Oblimos.*

Wenn diejenige, welche von dir geschwächt worden, eine Gemeinhure gewesen, und nach hurenweise sich Jedermann Preis gegeben hat, so fällt in Ansehung ihrer das Verbrechen des Ehebruchs weg. Geg. d. 21. Octbr. u. d. C. IV. u. III. (290.)

23. *Dies. an Procul.*

Sclaven können wegen verletzter Bettgenossenschaft keine Anklage des Ehebruchs erheben. §. 1. Derjenige aber, wer nach Trennung der Ehe erlaubter Weise eine Frau genommen, und aus Besorgniss vor einer angedrohten Anklage und mächtigen Schutze dem, welcher Anklage erhoben hatte, Gold und Silber gegeben hat, kann um dies wieder zu erhalten, und die Begierde nach einem nichtswürdigen Gewinn zu rächen, den Präsidenten angehen, welcher, wenn er nach Prüfung des Anführens der Parteien und Erforschung der Wahrheit, sich überzeugt, dass jener es blos aus eingejagter Furcht vor der angedroheten Anklage gegeben, aus den klarsten rechtlichen Vorschriften abnehmen wird, welcher Gestalt er sein Urtheil abzufassen habe. Hat sich aber ergeben, dass das Gold, gleichsam als der Lohn für den Ehebruch zur Sicherung der Straflosigkeit gezahlt worden sei, so wird er den zu strafen befehlen, der auch der Vorschrift des Senatsbeschlusses zuwider dasselbe schändlicher Weise angenommen hat. Geg. d. 1. Novbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

24. *Dies. an Dionys.*

Wenn du die Bettgenossin dessen gewesen, von dem du den Vorschriften der Rechte zuwider [46]) jetzt des Ehebruchs angeklagt wirst, so kannst du dich mit zahllosen Auctoritäten schützen.

46) *Contra juris formam;* ich setze das Komma hinter *formam,* denn dies mit *contubernio haesisti* zusammenzubringen, scheint mir unzulässig.

25. *Dies. an Sossian.*

Wenn auch nach Lesung der Acten befunden worden, dass du dich zügellosen Begierden hingegeben, so ist es doch klar, dass, da du [blos] Sclavinnen geschwächt hast, und nicht freie Personen, durch ein Erkenntniss der Art vielmehr dein moralischer Ruf als dein bürgerlicher angegriffen werde. Geg. d. 2. März u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

26. *Dies. an Crispin.*

Weil Wir befunden haben, dass Alexander, welcher angeklagt wird, auch eine Einrede des Inhalts aufgestellt habe, es habe der Ankläger die Frau nach Entdeckung des Ehebruchs behalten, und jetzt zuvörderst sein Standesrecht rechtlich ausführen wolle [47]), so erscheint hier die Ordnung des Verfahrens dergestalt getroffen werden zu müssen, dass zuvörderst über des Alexander Standesrecht Erörterung gepflogen wird, so dass, wenn du nach angestellter Vernehmung befunden, dass er ein Freier sei, du ihm die Befugniss ertheilst, die Einrede vorschützen zu dürfen. Hast du aber befunden, dass er ein Sclav sei, so wirst du, nach Beseitigung der Hindernisse der Einrede [48]) ohne Weiteres die Untersuchung des Ehebruchs einleiten müssen, und wenn du dich überzeugt, dass er in diesem Verbrechen entdeckt worden sei, die Strafe erkennen, welche die gesetzliche Vorschrift auf das Verbrechen des Ehebruchs setzt. Geg. d. 28. Octbr. u. d. C. d. K.

27. *Dies. an Phöb.*

Ein früher mit Dem begangener Ehebruch, dem sie sich nachher verheirathet hat, wird durch die Verhüllung der Ehe nicht getilgt. Geg. d. 15. Decbr. u. d. C. d. K.

28. *Dies. an Concord., Procons. von Numid.*

Zucht und Sitte liegen Uns so am Herzen, dass Wir alle Zweifel des alten Rechts beseitigen, und festsetzen, dass bei der Untersuchung wegen Ehebruchs alle Einreden, mit Ausnahme des Verlaufs der fünfjährigen Frist, und der Kuppelei, die dem Manne vorgeworfen wird, und diejenige Einrede, welche der nach Auflösung der frühern Ehe vor geschehener Anzeige Wiederverheiratheten zuständig ist, wegfallen und die Wahrheit über das Verbrechen solle ermittelt werden. Denn es ist unwürdig, dass die Rache der Schamhaftigkeit der Schutz von Rechtsspitzfündigkeiten ausschliessen solle. Geg. d. 1. Juni u. d. C. Tuscus u. Anullin. (295.)

47) Im Betreff dessen ihm *replicando* vorgeworfen worden, er sei Sclav. Glosse.

48) D. h. ohne alle Rücksicht darauf, da nun die Einrede *eo ipso* wegfällt.

29. *D. K. Constantin. an African.*

Es wird zu untersuchen [49]) sein, ob die Ehebrecherin die Herrin [50]) einer Schenke oder eine Dienerin gewesen, und dergestalt in Sclavenstelle dienend, dass sie meistentheils den Wein der Zügellosigkeit selbst dargeboten, so dass nämlich, wenn sie Herrin einer Schenke gewesen, sie von den Vorschriften des Rechts [51]) nicht ausgenommen sein soll, wenn sie aber den Trinkenden aufgewartet hat, so sollen, da mit Rücksicht auf die moralische Gesunkenheit der Angeklagten die Anklage ausgeschlossen wird, die Angeklagten freiausgehen, indem nur von denjenigen Frauen Zucht und Sitte erfodert wird, auf welche diese gesetzliche Vorschriften Anwendung erleiden, und welche den Namen einer Hausmutter führen, diejenigen hingegen frei von der Rechtsstrenge wider Schwächung und Ehebruch gestellt werden, welche wegen der Verworfenheit ihres Lebenswandels nicht werth erachtet werden, dass die Gesetze auf sie Rücksicht nehmen. Geg. zu Heraclea d. 3. Febr. u. d. C. Constantin. VII. u. Constant. (326.)

30. *Ders. an Evagrius, Praef. Pr.*

Obwohl das Verbrechen des Ehebruchs zu den öffentlichen gezählt wird, deren Anzeige Allen insgemein, ohne irgend eine Beschränkung [52]) des Gesetzes, gestattet ist, so hat man es doch für angemessen befunden, damit nicht Jedem, wer Lust hat, verwegener Weise gestattet sei, Ehen zu beschimpfen, nur den nächsten und verwandten Personen die Befugniss zur Anklage zu ertheilen, d. h. dem Vater, dem Bruder, sowie dem Vaters- und Mutterbruder, welche der wahre Schmerz zur Anklage treibt. Auch diesen Personen legen Wir aber die Nothwendigkeit auf, die Anklage, wenn sie wollen, durch Niederschlagung aufzuheben. Vor allen aber muss der Ehemann als Rächer des ehelichen Bettes auftreten, dem zwar auch gestattet ist, die Gattin auf Verdacht hin anzuklagen, oder, wenn er blos Argwohn wider sie hat, nichts entgegensteht, sie bei sich zu behalten, und es haben die ältern Kaiser nicht gewollt, dass er unter die Rechtsstrenge der schriftlichen Anklage begriffen werde, wenn er vermöge ehemännlichen Rechtens Anklage erhebt. §. 1. Fremde Personen, vermeinen Wir, sollen fern von aller Anklage gehalten werden. Denn wenn zwar jede Art der Anklage die Nothwendigkeit zur

49) *Requiri* = *inquiri* (*a Judice*) *Goth. ad Cod. Th. IX.* 7. 1. in Not.

50) *Tabernae domina* ist *uxor tabernarii*, *Goth. ad Cod. Th IX.* 7. 1. und *vet. Interpr.*

51) *Vincula juris,* sind *crimen et poena adulterii.*

52) *Interpretatio* = *limitatio*, s. *Goth. l. l. const.* 2.

schriftlichen Anklage auferlegt, so thun es Manche doch vermessener Weise, und beschimpfen die Ehen durch erlogene Schmähung. §. 2. Ehebrecher müssen aber mit dem Schwerte gestraft werden. Geg. zu Nicomedia d. 26. April u. d. C. Constantin. VII. und Constant. (326.)

Auth. Ut nulli jud §. *Si vero* (*Nov.* 134. *Cap.* 10.)

Heutzutage aber soll eine Ehebrecherin ausgeprügelt und in ein Kloster geschickt werden; woraus sie binnen zwei Jahren der Mann zurücknehmen darf. Sind die zwei Jahre verflossen, oder der Mann gestorben, ehe er sie zurücknahm, so soll der Ehebrecherin das Haupt geschoren und sie in die Klosterkleidung eingekleidet werden, und zeitlebens darin verbleiben, während zwei Drittheile ihres Vermögens ihren Kindern, wenn sie deren hat, und das dritte dem Kloster zufallen soll. Wenn sie aber keine Kinder hat, und Eltern von ihr am Leben sind, welche zu Schlechtigkeiten der Art ihre Einwilligung nicht ertheilen, so soll diesen ein Drittheil, und dem Kloster zwei Drittheil zufallen. Sind von den vorgedachten Personen keine vorhanden, so soll ihr ganzes Vermögen an das Kloster fallen, jedoch dem Ehemann jeden Falls die Vertragsbestimmungen der Ehestiftung gehalten werden.

Auth. Ut liceat. §. *his.* (*Nov.* 117. *Cap.* 15.)

Wenn Jemand demjenigen, welchen er mit seiner Frau in Verdacht hat, dreimal schriftlich in Gegenwart dreier glaubwürdiger Zeugen Anzeige gemacht, und nachher ihn mit seiner Frau in seinem Hause, oder dem der Frau, oder des Ehebrechers, oder sonst an verdächtigen Orten, oder in den Vorstädten auf einer Zusammenkunft betroffen hat, so darf er ihn ohne Gefahr todtschlagen. Findet er ihn wo anders, so mag er ihn unter Hinzuziehung dreier Zeugen dem Richter übergeben, welcher ohne alle weitere Beweismittel [53]) die Befugniss zur Bestrafung hat. Wenn sie aber nach drei geschehenen Anzeigen, wie gesagt, in einem heiligen Bethause in Gespräch gefunden worden, so soll dem Ehemann freistehen, beide Personen dem Kirchenvoigt, oder andern Geistlichen zu übergeben, um auf deren Gefahr jeder getrennt vom andern verwahrt zu werden, bis der Richter, davon unterrichtet, zum Bischofe der Stadt schickt, dass jene ihm ausgeliefert werden, um gefoltert zu werden, und dass durch ihn dem Provincialpräsidenten Anzeige geschehe, der ihnen die gesetzliche Strafe aufzuerlegen hat.

53) *Nulla alia ratione quaesita*, m. s. den griechischen Text der Novelle selbst.

diese nämlich dem Ehemann zufalle, oder den Erben der Ehefrau herausgegeben werden müsse. Setzen daher, dass auch hier zwei Monate nach dem Ableben der Frau beobachtet werden sollen, binnen deren die vorgedachten Sclaven dies noch bleiben und dem Ehemann das Recht zustehen soll, Beweise des Ehebruchs durch sie zu beschaffen. Nach Verlauf vorgedachter Frist aber soll der Erbe der Frau ihnen die Freiheit zukommen lassen, wenn nicht der Ehemann durch dessen Schuld behindert worden ist, die Ehebruchsfrage während des Laufes der Frist anhängig zu machen. Geg. zu Constant. d. 28. October n. d. C. Lampad. u. Orest. im zweiten Jahre. (532.)

37 [56]).

Den Ehebrechern sollen, nachdem sie ausgeprügelt und kahl geschoren worden, die Nasen abgeschnitten werden. Die Boten und Unterhändler solcher Schandthat aber ausgeprügelt, kahlgeschoren und auf immer verwiesen werden.

Zehnter Titel.

Si quis eam, cujus tutor fuerit, corruperit.

(*Wenn Jemand diejenige, deren Vormund er gewesen, verführt hat.*)

1. *D. K. Constantin. an Bass., Vicar. von Ital.*

Wenn der Vormund seine vormalige Mündelin nach Verletzung ihrer Keuschheit geschändet hat, so soll er deportirt und sein ganzes Vermögen confiscirt werden, obwohl er die Strafe hätte erleiden müssen, welche die Gesetze einem [Frauen]räuber auflegen. Geg. zu Aquileja d. 4. Novbr. u. d. C. Constantin. VII. u. Constant. (326.)

Elfter Titel.

De mulieribus quae se propriis servis junxerunt.

(*Von den Frauen, welche sich mit ihnen gehörigen Sclaven verbunden haben.*)

1. *D. K. Constantin. an das Volk.*

Wenn eine Frau in heimlichem Einverständniss mit ihrem Sclaven entdeckt wird, so soll sie mit einer Capitalstrafe belegt werden und der Taugenichts [von Sclav] den Feuertod erleiden. Es soll auch Jedem die Freiheit zustehen, dieses öffentliche Verbrechen anzuzeigen, dem Unterpersonale der Gerichtsstellen die Befugniss, es zu melden, selbst Sclaven die Erlaubniss, Anzeige zu machen, einem solchen auch, wenn

56) Griechisch und unglossirt.

das Verbrechen erwiesen worden, die Freiheit ertheilt werden. Auch die Kinder, welche sie aus solcher Verbindung geboren, sollen, aller Zeichen des Ranges baar, lediglich den Stand der Freien erhalten, und weder in eigener Person noch durch Mittelspersonen unter irgend einem Titel der Willensbestimmung aus dem Vermögen der Frau irgend etwas erhalten. Die Beerbung der Frau aber soll testamentslos ihren gesetzmässigen Kindern, Falls sie deren haben sollte, oder ihren nächsten Verwandten anheimfallen, oder dem, wen sonst die Rechte dazu berufen. Das aber, was sowohl der Verurtheilte, als auch was die mit ihm gezeugten Kinder in irgend einem Fall an Vermögen besessen haben, soll als zum Vermögen der Frau mitgehörig, von deren vorgedachten Nachfolgern in Anspruch genommen werden dürfen. Geg. zu Serdica d. 29. Mai u. d. C. Constantin. VII. u. Constant. (326.)

Zwölfter Titel.

Ad legem Juliam de vi publica vel privata.

(*Zum Julischen Gesetz von der öffentlichen und Privatgewaltthätigkeit.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Pelitia.*

Wer wegen der Schuld des Mannes oder einer städtischen Amtslast der Frau gehörige Sachen abpfändet, scheint eine Gewaltthätigkeit zu begehen. Geg. zu Rom d. 1. Juli u. d. C. Antonin. II. u. Geta. (205.)

2. *D. K. Antonin. an Varus.*

Wenn der dritte Theil vom Vermögen deines Vormundes, welcher nach dem Julischen Gesetz über Privatgewaltthätigkeit verurtheilt worden, confiscirt worden ist, so richte die Vormundschaftsklage zu diesem Antheile wider den Fiscus, vorausgesetzt, dass keine Einrede Statt findet. Denn die Nachfolge muss auch den Beschwerdungen des Antheils entsprechen. Geg. d. 15. Febr. u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin. II. (213.)

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Bianor.*

Wenn du sicher zu sein glaubst, dass deines Sohnes Verlobte geraubt sei, oder dein Sohn eingesperrt gehalten werde, so steht dir nichts im Wege, in gehöriger Form die Anklage des Julischen Gesetzes über Gewaltthätigkeit vor dem Provincialpräsidenten zu erheben. Geg. zu Verona d. 24. Apr. u. d. C. d. K.

4. *Dies. an Liberatius.*

Wenn du Anklage wegen von einem Sclaven geraubter Gegenstände zu erheben für nöthig befunden, so musst du sie

nicht wider dessen Herrn, sondern wider den selbst, der deiner Angabe nach die That begangen, anstellen. Weil du aber versicherst, von Fiscinulus auch mit Schlägen gemisshandelt worden zu sein, so erhebe, wenn er es mit dazu versammelten Leuten gethan, auch darüber vor dem Provincialpräsidenten Beschwerde, wenn du ihn des Julischen Gesetzes von der Privatgewaltthätigkeit anzuklagen für gut befunden, welcher wissen wird, welche Ahndung zu verhängen sei, wenn die Verbrechen erwiesen worden. Geg. zu Sirmium d. 15. Juni u. d. C. d. K.

5. *Dies. an Oplon.*

Wenn auch der Gläubiger [es ist, der] sich den Besitz eines Landgutes gewaltsam anmaasst, so kann er dennoch nach dem Julischen Gesetze von der Privatgewaltthätigkeit angeklagt werden. Geg. zu Nicomedia d. 8. Decbr. u. d. C. d. K.

6. *D. K. Constantin. an Catullin., Procons. von Africa.*

Weil viele Verbrechen unter dem einen Namen der Gewaltthätigkeit begriffen werden, indem wenn die Einen einen gewaltsamen Angriff machen, und die Andern mit Erbitterung Widerstand leisten, häufig Schlägerei und Todtschlag als begangen befunden wird, so hat man angenommen, dass, wenn etwa Einer von Seiten des Besitzenden oder dessen, der den Besitz zu gefährden versucht hat, ums Leben gekommen ist, wider den die Todesstrafe verhängt werde, welcher die Gewaltthätigkeit zu begehen versucht, und dem einen oder andern Theile die Ursache des Unglücks herbeigeführt hat. Und zwar soll er jetzt nicht mehr mit Verweisung oder Deportation auf eine Insel bestraft werden, sondern mit der Todesstrafe, und soll sogar durch eingelegte Appellation das wider ihn verhängte Erkenntniss nicht aufhalten. Geg. zu Serdica d. 18. Apr. u. d. C. Gallican. u. Bass. (317.)

7. *Ders. an Bass., Praef. d. Stadt.*

Wenn Jemand versichert, es gehöre ihm ein Landgut, oder irgend etwas Anderes, und vermeint, dass ihm die Herausgabe des Besitzes gebühre, so mag er entweder civiliter über den Besitz klagen, oder unter gehörig beobachteter Rechtsform die Anklage der Gewaltthätigkeit erheben, jedoch dabei bedenken, dass er dem Urtheile sich selbst zu unterwerfen habe, wenn er das angegebene Verbrechen nicht hat erweisen können, welches [entgegengesetzten Falls] den Angeklagten betroffen hätte. Hat er hingegen, ohne vorherige Anzeige, den Besitzer mit Gewaltthätigkeit angegriffen, so, verordnen Wir, soll vor Allen der Grund derselben untersucht und dabei darauf gesehen werden, wer der sei, welcher den Andern aus

dem Besitz vertrieben habe [57]) und wer dieser, damit dem, welcher daraus vertrieben worden, seine Rechte des verlorenen Besitzes wieder eingeräumt werden, und nachdem dieser zuvörderst wieder hergestellt worden, wenn eine Criminalfrage vorliegt, der gewaltthätig Handelnde mit wohlverdientem Rechte [im Voraus] zur Strafe bestimmt, [diese] aber bis zum Ausgang des ganzen Processes verschoben werde, so dass, wenn die Hauptsache abgethan und gegen ihn erkannt worden, er auf eine Insel deportirt und ihm sein ganzes Vermögen genommen wird. Geg. zu Rom d. 4. Octbr. u. d. C. **Constantin.** V. u. **Licin.** (319.)

8. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an Albin., Praef. d. St.*

Sclaven, welche durch Zeugenaussagen, oder eigenes Geständniss einer Gewaltthätigkeit überführt werden, sollen, wenn sie dies ohne Wissen des Herrn gethan, ihr Vergehen mit der Todesstrafe büssen. Haben sie aber aus Furcht und auf Veranlassung ihrer Herren die Gewaltthätigkeit begangen, so ist es dem Julischen Gesetze zufolge klar, dass der Herr, für infamirt erklärt, sich nicht auf die Ehrenrechte seines Standes oder eigenen Ursprungs [Schutzes halber] berufen könne, die Sclaven aber, von denen sich ergeben, dass sie solchem unsinnigen Befehl gehorcht, nach dem Erkenntniss in ein Bergwerk gethan werden sollen. §. 1. Personen niedern Standes, oder Infamirte, und solche, welche zweimal oder öfters einer Gewaltthätigkeit überführt werden, sollen aber die Strafe der Kaiserlichen Constitutionen erleiden. [58]) §. 2. Der Richter aber möge bedenken, dass er mit schwerer Infamie zu bestrafen sei, wenn er das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, nachdem ihm der Beweis geführt worden, [zu bestrafen] verschoben, oder unberücksichtigt gelassen, oder straflos hingehen lassen, oder eine gelindere Strafe, als Wir bestimmt haben, ausgesprochen hat. Geg. zu Mailand d. 4. März u. d. C. **Valentin.** IV. u. **Neuter.** (390.)

9. *D. K. Honor. u. Theod. an Aurelian., Praef. Pr.*

Einander nicht unähnliche Verbrechen sind Rauben, und dem Räuber die geraubte Sache um das Verbrechen wissend aufbewahren. Geg. zu Constant. d. 5. März u. d. C. **Honor.** X. u. **Theod.** VI. (415.)

10. *D. K. Leo u. Anthem. an Nicostrat., Praef. d. St.*

Es ist Unser Wille, dass Niemandem erlaubt sein solle,

57) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 10. 3. *venire ad aliquem* = *dejicere, de possess.*

58) Capitalstrafe, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 10. 4.

in Städten oder auf dem Lande Buccellarier oder Isaurer [59]) und bewaffnete Sclaven zu halten. Sollte Jemand der wohlmeinenden Verordnung Unserer Majestät zuwider bewaffnete Sclaven, oder Buccellarier, oder Isaurer auf seinen Grundstücken oder um seine Person zu halten versuchen, so verordnen Wir ausser einer Geldstrafe von hundert Pfunden Gold die strengste Ahndung zu verhängen. Auch sollen die hochachtbaren Männer, die Provincialstatthalter auf der Hut sein, dass Niemand diese Verordnung Unserer Majestät in irgend einem Puncte zu verletzen sich unterstehe, und sollen wissen, dass sie in Folge deren Nichtachtung der Würde ihres Ranges und Amtes verlustig gehen, und ausser einer Geldstrafe von hundert Pfund Goldes noch Gefahr für Wohl und Leben laufen sollen, und die obern Beamten aus ihren Dienstuntergebenen ausser dem Verlust ihres Vermögens auch noch mit Capitalstrafe belegt werden. Geg. d. 28. Aug. u. d. C. Anthem. (468.)

Dreizehnter Titel.

De raptu virginum seu viduarum, necnon sanctimonialium.

(*Vom Raube der Jungfrauen oder Wittwen und der Nonnen*)

1. *D. K. Justinian. an Hermogen., Mag. offic.*

Die Räuber anständiger und freigeborener Jungfrauen, sie mögen schon verlobt sein, oder nicht, oder verwittweter Frauen jeder Art, wenn sie auch Freigelassene oder fremde Sclavinnen sind, als das schändlichste Verbrechen begehend, verordnen Wir mit der Capitalstrafe zu bestrafen, und namentlich wenn es Gott geweihete Jungfrauen oder Wittwen gewesen. Denn dann wird nicht blos eine widerrechtliche Handlung gegen Menschen, sondern auch eine solche zur Lästerung Gottes des Allmächtigen begangen, besonders da die angetastete Jungfräulichkeit oder Keuschheit nicht wieder hergestellt werden kann. Mit Recht werden sie daher zum Tode verurtheilt, indem Räuber dieser Art auch des Menschenmordes schuldig sind. Damit nun solche Vermessenheit ungestraft nicht noch grösser werde, so verordnen Wir durch gegenwärtige allgemeine Constitution, dass diejenigen, welche ein Verbrechen der Art begangen und diejenigen, welche ihnen zur Zeit ihres Angriffs

59) *Buccellarii sunt,* sagt Hein. zu Brisson. *h. v. quicunque alicujus panem vel buccellam comedunt, et apud illum morantur; speciatim stationarii milites.* Es sind eine Art von Leibtrabanten zu verstehen, welche aus barbarischen Völkern gedungen wurden, und zwar hauptsächlich aus den Isauren, welche *eximii latrones* waren.

Hülfe geleistet haben, dafern sie auf dem Raube und bei der Ausführung des Verbrechens noch selbst betroffen worden, sowohl von den Eltern freigeborener Jungfrauen oder Wittwen, oder Frauen jeder Classe, als von deren Blutsverwandten, oder Vormündern oder Curatoren, oder Freilassern oder Herren, als Ueberführte sollen getödtet werden dürfen. Dies, verordnen Wir, soll um so mehr wider diejenigen Statt finden, welche sich unterstanden haben, freie Weiber zu rauben, weil sie wegen eines Doppelverbrechens haften, nämlich sowohl wegen Ehebruchs, als Raubes, und das Verbrechen des Ehebruchs muss wegen dieser Erschwerung noch härter gestraft werden. Diesen zählen Wir auch den bei, der seine eigene Verlobte gewaltsamer Weise sich zu rauben unterstanden hat. Hat aber der Räuber nach Begehung des verabscheuenswürdigen Verbrechens sich entweder durch seine Macht vertheidigen, oder durch die Flucht entrinnen können, so sollen in dieser Kaiserlichen Residenzstadt die erhabenen Männer, die Präfecti Prätorio sowohl, als der ruhmwürdigste Präfect der Stadt, in den Provinzen aber sowohl die erhabenen Präfecti Prätorio, in Illyrien und Africa, als die Magistri militum in den verschiedenen Gegenden Unseres Staates, sowie der hochachtbare Mann, der Präfect von Aegypten, der Comes des Orients, die Vicarien und Proconsuln, nicht minder auch alle Senatoren [60]) und Duces, die hochachtbaren Provincialstatthalter, und endlich alle Richter jeden Standes, welche an jenen Orten befunden werden, einen gleichen Eifer und grosse Besorgniss darauf verwenden, dieselben aufzugreifen, und die in sothanem Verbrechen Ergriffenen nach gesetzmässig geführtem dem Rechte nach bewährten Beweise, ohne auf die Einrede des [nicht verbindlichen] Gerichtsstandes zu achten, mit der härtesten Strafe belegen, und zum Tode verurtheilen. Auch versagen Wir ihnen, wenn sie appelliren wollen, der Verfügung des alten Constantinianischen Gesetzes gemäss, diese Befugniss. §. 1. Sind es nun Sclavinnen oder Freigelassene, welche geraubt worden sind, so sollen die Räuber nur mit der vorgedachten Strafe belegt werden, ohne dass jedoch ihr Vermögen einige Verminderung erleiden soll. Ist aber an einer freigeborenen Person ein solches Verbrechen verübt worden, so sollen die Richter dafür Sorge tragen, dass auch das gesammte Vermögen, an beweglichen, unbeweglichen und sich bewegenden Gegenständen, sowohl der Räuber selbst, als deren Gefährten, Begleiter oder Gefolges, welche ihnen Hülfe geleistet haben, in das Eigenthum der geraubten freien Frauen übergeben, und dies auch ihre Eltern, Ehemänner, Vormünder oder Curatoren

60) *Viri spectabiles.*

sich angelegen sein lassen. Wenn nun unverheirathete Frauenspersonen irgend einem Andern ausser dem Räuber gesetzmässig sich verbinden, so verordnen Wir, sollen, wenn es freie Frauen sind, diese Gegenstände oder soviel sie davon wollen, zu deren Mitgift gehören, wenn sie aber sich nicht verheirathen, sondern in ledigem Stande der Keuschheit bleiben wollen, so sollen sie deren volles Eigenthum erhalten, und kein Richter noch irgend Jemand dies zu vernachlässigen sich unterstehen. Einer geraubten Jungfrau oder Wittwe, oder jedweder andern Frauensperson soll es auch nicht gestattet sein, ihren Räuber zum Ehemann zu verlangen, sondern wem die Eltern, mit Ausnahme des Räubers, wollen, mögen sie dieselbe in gesetzmässiger Ehe verbinden, weil auf keine Weise und zu keiner Zeit von Unserer Majestät gestattet wird, denen zu willfahren, welche in Unserm Staate sich eine eheliche Verbindung mit feindseliger Art und Weise suchen. Denn es soll vielmehr ein Jeder, wer eine Frau heirathen wollen, gleichviel ob Freigeborene, oder Freigelassene, Unsern Gesetzen und altem Herkommen gemäss, die Eltern oder Andere, welche es sonst schicklich ist, darum angehen, damit mit deren Einwilligung eine gesetzmässige eheliche Verbindung entstehe. §. 2. Die vorerwähnten Strafen, d. h. des Todes und des Vermögensverlustes, verordnen Wir aber, sollen nicht blos wider die Räuber, sondern auch wider deren Begleiter beim Raubanfall und dem Raube Statt haben; alle übrigen aber, welche als Mitwisser oder Diener zu diesem Verbrechen befunden oder überführt worden, oder sie aufgenommen haben, oder wer sonst ihnen irgend eine Hülfe geleistet, sie seien Manns- oder Frauenspersonen, jedweden Standes, Ranges oder Würde, unterwerfen Wir blos der Capitalstrafe, und zwar sollen Alle dieser Strafe unterliegen, es möge die That mit oder ohne Einwilligung der Jungfrauen oder anderer Frauen verübt worden sein. Denn wenn die Räuber selbst aus Furcht oder wegen der Härte der Strafe sich dieser That enthalten hätten, [61]) so fände für keine Frau, sie möchte wollen oder nicht wollen, Gelegenheit zum Sündigen Statt, weil dieser Wille einer Frauensperson selbst durch die Hinterlist des nichtswürdigsten Menschen, welcher auf Raub sinnt, veranlasst wird. Denn wenn er dieselbe nicht dringend gebeten, oder mit verhassten Künsten umstrickt hat, so wird er ihren Willen, sich zu einer solchen Schmach herzugeben, nicht bestimmen. Auch sollen die Eltern, welchen an der Rache am Meisten gelegen,

61) *Temperaverint — non relinquetur.* Hieraus deducirt er die Strafbarkeit, auch wenn die Frauensperson eingewilligt hat, mit dem Räuber durchzugehen.

wenn sie es geduldig haben geschehen lassen, und ihren Schmerz abgelegt haben, mit Deportation bestraft werden. §. 3. Wenn aber unter den Helfershelfern einer von Sclavenstande betroffen worden, so befehlen Wir, ihn ohne Unterschied des Geschlechts zu verbrennen, was ebenfalls in dem Constantinianischen Gesetz mit Recht vorgeschrieben worden. Im übrigen aber sollen alle Hauptstücke des Julischen Gesetzes, welche über den Raub der Jungfrauen, Wittwen oder Nonnen in den alten Büchern der Gesetze oder in den Kaiserlichen Constitutionen enthalten sind, fürderhin aufgehoben sein, und blos gegenwärtiges Gesetz in diesem Hauptstück für Alle hinreichen, welches Wir auch ausdrücklich auf die Nonnen, sie seien Jungfrauen oder Wittwen, anzuwenden verordnen. Geg. zu Constant. d. 17. Novbr. u. d. C. Justinians. (528.)

Vierzehnter Titel.

De emendatione servorum.

(*Von der Züchtigung der Sclaven.*)

1. *D. K. Constantin. an Bassus.*

Wenn ein Herr seinen Sclaven mit Ruthen oder Riemen gezüchtigt, oder der Bewachung halber in Bande gelegt hat, so soll er, ohne alle Rücksicht auf einen Unterschied [62]) der Zeit, wenn der Sclav gestorben, keine Besorgniss zu hegen brauchen, ein Verbrechen begangen zu haben. Allein er darf von seinem Rechte auch keinen unmässigen Gebrauch machen, sondern er soll dann des Mordes schuldig sein, wenn er ihn mit Vorsatz durch den Schlag mit einem Knittel oder einem Steine erschlagen, oder wenigstens ihm mit einer scharfen Waffe eine tödtliche Wunde beigebracht, oder befohlen, ihn an einem Strick aufzuhängen, oder durch unmenschlichen [63]) Befehl Auftrag ertheilt hat, ihn wo herabzustürzen, oder ihm giftige Substanzen beigebracht, oder mit öffentlichen [64]) Strafen seinen Körper zerfleischt hat, indem er ihn unter den Klauen wilder Thiere zerreissen, oder seine Glieder auf glühendem Blech [65]) braten lässt, oder seinen schwindenden Glie-

62) *Distinctione seu interpretatione temp.* ist völlig synonym, s. *Goth ad Cod. Theod. IX.* 12. 1. zu verstehen ist dies so, dass es einerlei sein solle, ob der Sclav unter den Händen des Herrn stirbt, oder erst nach Verlauf einiger Zeit.

63) *Tetra;* unser Text hat durch einen Druckfehler (?) *terra.*

64) *Publicis i. e solennibus* sagt *Goth. l. l.* d. h. solchen, welche gesetzlich wider bestimmte Verbrechen angewendet werden; in den folgenden Worten beschreibt er die Martern der Folter.

65) *Ignibus, i. e laminis* sagt *Goth. l. l.*

dern, von schwarzem Blute mit Eiter gemischt strotzend, unter den Martern der Folter, mit der Rohheit unmenschlicher Barbaren das Leben entrissen hat. Geg. zu Rom d. 3. Mai u. d. C. Constantin. u. Licin. (319.)

Funfzehnter Titel.

De emendatione propinquorum.

(Von der Züchtigung der Verwandten.)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an den Senat.*

In Ansehung der Züchtigung Minderjähriger gestatten Wir nach Maassgabe des Verbrechens den älteren Verwandten die Befugniss der Züchtigung, dergestalt, dass diejenigen, welche zu dem Ruhme des Lebens keine lobenswürdigen Beispiele in ihrer Familie anfeuern, wenigstens das Heilmittel der Züchtigung antreibe. Wir wollen jedoch nicht, bei Bestrafung der Fehler Minderjähriger die Gewalt ins Unbeschränkte ausdehnen, sondern es möge eine väterliche Auctorität des verwandten Jünglings Verirrungen verbessern, und durch eine Privatahndung züchtigen. Wenn nun die Schwere einer That das Recht einer häuslichen Züchtigung überschreitet, so hat man angenommen, die eines zu grossen Verbrechens Schuldigen der richterlichen Untersuchung zu übergeben. Geg. d. 30. Novbr. u. d. C. Valentin. u. Valens. (365.)

Sechzehnter Titel.

Ad legem Corneliam de sicariis.

(Zum Cornelischen Gesetz von den Mördern.)

1. *D. K. Antonin. an Herculan. u. a. Sold.*

Euer Bruder würde besser daran gethan haben, wenn er sich vor dem Provincialpräsidenten gestellt hätte; wenn er diesem den Beweis geführt, dass der Mensch von ihm nicht in mordsüchtiger Absicht getroffen worden sei, so wird er, mit Erlassung der Strafe des Mordes, der Militärdisciplin gemäss sein Urtheil fällen. Denn ein Verbrechen ist nur dann vorhanden, wenn auch der Wille zu schaden vorhanden ist; was unvorhergesehener Weise vielmehr durch Zufall als durch Vorsatz sich ereignet, muss aber meist dem Schicksale und nicht der Absicht zu schaden zugerechnet werden. Geg. d. 21. Febr. u. d. C. Lät. II. u. Cereal. (215.)

2. *D. K. Gordian. an Quintian.*

Wer sich in Lebensgefahr befindend, den Angreifer oder irgend einen Andern erschlagen hat, hat wegen dieser That keine Anklage zu besorgen. Geg. d. 3. Apr. u. d. C. Arrian. u. Pap. (243.)

3. *Ders. an Quintian.*

Wer den ihn Angreifenden mit dem Schwerte abgewehrt hat, haftet nicht als Mörder, weil er als Vertheidiger seines eigenen Heils in Nichts gefehlt zu haben angenommen wird.

4. *D. K. Gallien. an Monat.*

Wenn du, wie du angiebst, einen dich anfallenden Strassenräuber umgebracht hast, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass derjenige, welcher die mordsüchtige Absicht zuerst gehegt hatte, mit Recht als erschlagen erscheine. Geg. d. 30. Jan. u. d. C. Valerian. II. u. Lucill. (266.)

Es soll [66]) Jedwedem freistehen, einen nächtlichen Angreifer auf dem Lande, oder Wegelagerer und dergestalt den Vorübergehenden Nachstellenden, ungestraft zu erschlagen, auch wenn er Soldat ist. Denn es ist besser, sich in solchen Fällen selbst zu helfen, als nach erlittenem Unrecht Rache zu suchen.

5. *Abschrift eines Kaiserl. Briefs. D. K. Dioclet. u. Maxim. an Agath.*

Der, welcher versichert hatte, er habe den Mord nicht mit Vorsatz, sondern durch Zufall verübt, indem die Veranlassung zum Tode durch einen Stoss mit der Ferse herbeigeführt worden zu sein scheint, wollen Wir, soll, wenn sich dies so verhält, und darüber gar kein Zweifel gehegt werden kann, von aller Furcht und allem Verdacht, den er durch die Fährlichkeit der That auf sich geladen, dem Inhalt Unserer Resolution gemäss befreiet werden. Geg. zu Sirmium d. 25. Novbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

6. *Dies. an Agot.*

Wenn dich Jemand des Cornelischen Gesetzes von den Mördern angeklagt hat, so muss das Verbrechen durch den Beweis der Unschuld als nicht vorhanden dargethan, und nicht durch das minderjährige Alter entschuldigt werden. Geg. zu Rom d. 27. Octbr. u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Philiscus.*

Wer mit einem Schwerte umhergeschlichen ist, einen Menschen zu ermorden, haftet ebensowohl, wie derjenige, wer einen Menschen erschlagen, oder durch dessen Arglist diese That begangen worden ist, durch die Strafe des Cornelischen Gesetzes über die Mörder. Geg. zu Nicomedia d. 26. Decbr. u. d. C. d. K.

66) Griechisch und unglossirt.

8. *D. K. Valentin., Valens u. Grätian. an Prob., Praef. Pr.*

Wer die Sünde eines Kindesmordes begangen hat [67]), er sei Mann oder Weib, soll wissen, dass ihn Capitalstrafe treffe. Geg. zu Rom d. 6. Febr. u. d. C. Gratian. III. u. Equit. (374.)

9. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Wenn befunden wird, dass eine Frau ihrem Manne Nachstellungen nach dem Leben gemacht, oder auf irgend eine andere Weise mit dem Willen, ihn zu ermorden, umgegangen sei, oder der Mann gleicher Weise seiner Frau nachstellt, so muss bei dieser Frage das gesammte Gesinde, nicht blos das des Mannes, sondern auch das seiner Frau, vorausgesetzt, dass es sich zu jener Zeit im Hause befand zur peinlichen Frage gezogen werden, ohne dass sich einer [68]) dessen entwähren kann. Geg. zu Constant. d. 13. Decbr. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto. (385.)

Siebzehnter Titel.

De his, qui parentes, vel liberos occiderint.

(Von denen, die ihre Eltern oder Kinder getödtet haben.)

1. *D. K. Constant. an Verin. Vicar. v. Africa.*

Wer seinen Vater oder Sohn oder eine Person von so naher Verbindung [69]) getödtet hat, dass sie unter dem Begriff des Verwandtenmordes mitverstanden wird, er möge es heimlich oder öffentlich unternommen haben, den soll die Strafe des Verwandtenmordes treffen. Und er soll weder mit dem Schwerte, noch mit dem Feuer gerichtet, noch mit irgend einer andern gewöhnlichen Strafart belegt, sondern eingenähet in einen Sack mit einem Hunde, einem Hahn, einer Viper und einem Affen und befindlich in dem engen Raum mit diesen Thieren mit den Schlangen sein Lager theilen, und je nachdem es die Oertlichkeit gestattet, entweder in das benachbarte Meer oder in einen Fluss geworfen werden, so dass er des Gebrauchs aller Elemente schon lebendig beraubt, und der Himmel ihm bei seinem Leben und die Erde nach seinem Tode verschlossen werde. Geg. d. 21. Nov.

67) *Piaculum aggressus aggressave*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 14. 1. auch ist mit demselben ein *infanticidium* im eigentlichen Sinn anzunehmen.

68) Nämlich ein Sclav, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 7. 4.

69) *Affectio*, der Sinn ist leicht zu finden, s. *Goth. l. l. IX.* 15. 1.

u. d. C. Licin. V. u. Crispin. (318.) und bestätigt zu Carthago d. 14. März u. d. C. Constantin. V. u. Licin. (319.)

Achtzehnter Titel.

De maleficis[70]) *et mathematicis*[71]) *et ceteris similibus.*

(*Von Zauberern, Zeichendeutern und Andern dergleichen.*)

1. *D. K. Antonin. an Titius.*

Einen Menschen mit Gift aus dem Wege räumen, ist schlimmer, als ihn mit dem Schwerte erschlagen. O. T. u. J.

2. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Tiber.*

Die Kunst der Geometrie zu erlernen und auszuüben, ist von allgemeinem Interesse. Die Zeichendeuterkunst aber ist eine verwerfliche und überhaupt verboten. Geg. zu Sirmium d. 20. Aug. u. d. C. d. K.

3. *D. K. Constantin. an Maxim.*

Kein Wahrsager, kein Priester und keiner von denen, welche bei dieser Cärimonie Dienste zu verrichten pflegen, soll in die Wohnung [72]) eines Andern kommen, auch nicht aus andern Gründen [73]), sondern es soll die Freundschaft dieser Art von Leuten, wenn auch alt, dennoch aufgehoben werden, und soll derjenige Wahrsager verbrannt werden, der in eines Andern Haus gegangen, und derjenige nach Confiscirung seines Vermögens auf eine Insel deportirt werden, wer ihn durch Ueberredung oder Belohnungen herbeigerufen hat. Den Ankläger dieses Verbrechens betrachten Wir aber nicht für einen Angeber, sondern vielmehr einer Belohnung würdig. Geg. zu Rom d. 1. Febr. u. d. C. Constantin. V. u. Licin. (319.)

4. *Ders. an Bass., Praef. Pr.*

Strafbar und mit Recht durch die strengsten Gesetze zu ahnden ist die Wissenschaft Derer, welche mit Zauberkünsten entweder wider die Wohlfahrt der Menschen etwas unternommen, oder ein keusches Gemüth zur Wollust verleitet zu haben entdeckt werden. In keine Anklagen aber sind die für den menschlichen Körper angewendeten [Heil]mittel [74]), oder die

70) 71) S. *Brisson. hh. vv.* u. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 16. *Rubr. Tit. Maleficus* kommt späterhin einige Male in seiner etymologischen Bedeutung vor.

72) *Limen*, ist von der Privatwohnung zu verstehen, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 16. 1.

73) *Quam exercendae haruspicinae animo, Goth. l. l.*

74) S. *Goth. l. l. IX.* 16. 3. es sind sogenannte sympathetische zu verstehen.

auf Aeckern unschuldiger Weise gebrauchten Zaubersprüche [75]) zu verwickeln, [welche zu dem Ende geschehen,] dass für die reife Weinernte kein Regen zu besorgen sei, oder dieselbe durch Wind und Hagelschlag zerstört werde, wodurch Niemandes Wohlfahrt, oder guter Ruf verletzt wird, sondern welche Handlungen dazu dienen sollen, dass nicht die Gabe des Himmels und die Arbeit der Menschen vernichtet werde. Geg. zu Aquileja d. 23. Mai u. d. C. Crisp. II. u. Constant. II. Cäs. (321.)

5. *D. K. Constant. u. Julian. an das Volk.*

Niemand soll einen Wahrsager [76]), oder Zeichendeuter, oder einen Seher um Rath fragen; das betrügerische Gewerbe der Auguren und Weissager soll ruhen, die Chaldäer und Zauberer, welche das Volk wegen der Schwere ihrer Sünden *maleficos* (Unglückstifter) nennt, sollen in dieser Beziehung nichts unternehmen; und Jedermann soll fürderhin ewig mit der Kunst [77]) die Zukunft zu verkünden schweigen. Denn es soll derjenige mit der Capitalstrafe, vom rächenden Schwerte getroffen, belegt werden, wer Unseren Befehlen den Gehorsam verweigert. Geg. zu Mailand d. 25. Jan. u. d. C. Constant. IX. u. Julian. II. (357.)

6. *Ders. an das Volk.*

Es nehmen Viele keinen Anstand, durch Zauberkünste in die Gesetze der Natur einzugreifen [78]), das Leben Unschuldiger zu gefährden, und verwegener Weise durch Heraufbeschwören der Geister zu bedrohen [79]), damit Jedweder durch

75) *Suffragia:* es ist also der Zweck, zu dem jene Mittel angewendet werden, strafbar.

76) S. *Goth. l. l. IX.* 16. 4. Die lateinischen Textworte sind möglichst deutlich wiederzugeben gesucht worden, doch möge folgende genauere Bestimmung der einzelnen folgen: *haruspex* ist, wer aus den *hostiis* und *extis* weissagt; ein *Mathematicus*, wer *ex siderum cursu;* ein *hariolus*, *qui aris inhalans numen de nidore concipiebat; Augures* sind die aus dem Fluge und den Stimmen der Vögel prophezeienden; *vates*, *qui de Deo pati existimabantur*, also Inspirirte; *Chaldaeus* ist wie *Astrologus* eine allgemeine Bezeichnung, ebenso *magus,* doch entspricht dies auch unserem: Zauberer; in diese Classe gehören auch die *Incantatores*, Besprecher. *Maleficus* steht oben in seinem Doppelsinn, eigentlich ist ein *maleficus* ein solcher Weissager, der *sanguine*, *victimis* auch wohl *cadaveribus utitur.*

77) *Curiositas*, s. *Goth. l. l.*

78) *Elementa turbare*, über diese ganze Stelle siehe *Goth. l. l. IX.* 16. 5.

79) *Manibus accitis ventilare*, so möchte der Sinn dieser Phrase am richtigsten gegeben sein, s. *Goth. l. l.* (*p.* 133 [a]) *venti-*

Zauberkünste seine Feinde zu Grunde richte. Diese sollen, weil sie Fremdlinge [80]) der Natur sind, von den wilden Thieren zerrissen werden. Geg. zu Mailand d. 4. Decbr. u. d. C. Constant. IX. u. Julian. II. (357.)

7. *Ders. an Taur., Praef. Pr.*

Wenn zwar die Körper der mit Ehrenstellen bekleideten von der Folter ausgenommen sind, mit Ausnahme der Verbrechen, deren die Gesetze ausdrücklich Erwähnung thun, und alle Zauberer, sie mögen sich auf Erden aufhalten, wo da wolle, als Feinde des menschlichen Geschlechts zu betrachten sind, so soll doch, weil diejenigen, welche sich in Unserem Gefolge befinden, die Majestät beinahe selbst antasten, wenn sich ein Zauberer, oder wer von Zaubersprüchen Gebrauch macht, der vom Volke gewöhnlich ein Unglücksstifter geheissen wird, oder ein Wahrsager, oder Seher oder ein Augur, oder auch ein Zeichendeuter, oder wer in der Traumauslegung irgend eine Weissagekunst verbirgt, oder irgend etwas dem Aehnliches ausübend in Meinem oder des Cäsars Gefolge ergriffen worden, ein solcher des Schutzes seiner Würde beraubt, den Martern und der Folter nicht entgehen. Ist er nämlich [81]) überführt worden, während er durch Leugnen sich denen widersetzt hat, welche seine That aus Licht ziehen wollen, so soll er aufs Rösschen [82]) gesetzt, und während die Krallen seine Seiten zerfleischen, die seiner That würdige Strafe leiden. Geg. zu Ariminum d. 5. Juli u. d. C. Datian. u. Cereal. (358.)

8. *D. K. Valentin. u. Val. an Modest., Praef. Pr.*

Verbotenes lernen, und Verbotenes lehren, ist an Strafwürdigkeit sich gleich. Geg. zu Constant. d. 12. Decbr. u. d. C. Valentin. u. Val. (365.)

9. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Albin., Praef. d. St.*

Jedweder, wer einen mit dem Schimpf der Zauberei behafteten gehört, ihn kennen gelernt, oder betroffen hat [83]),

lare ist *periculo objectare*, s. die lange Untersuchung bei Goth.

80) *Peregrini*, *Goth. l. l.* interpretirt: *naturae humanae*, und stellt damit die *feralis pestis* zusammen, die vielfachen Deutungen unterlegen hat.

81) *Si vero etc.* mit Recht tadelt *Goth. l. l. IX.* 16. 6. diese Wendung Tribonians gegen die Worte: *si convictus*. Denn der Schlusssatz ist dem vorigen consequent und nicht widersprechend.

82) Ist eine Foltermaschine.

83) *Deprehenderit, occupaverit*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 16. 11. sagt: *forte in ipso flagitio, vel aliter adprehenderit*,

der soll ihn sofort ans Licht hervorziehen, und den Augen der Richter den Feind des öffentlichen Wohles zeigen. Wenn aber Jemand von den Wettrennern [84]), oder irgend einer andern Classe von Leuten diesem Unserm Verbote zuwider zu handeln versucht, oder einen der Zauberei auch erwiesenermaassen Schuldigen, heimlich umgebracht hat, der soll der Todesstrafe nicht entgehen, und zwar als eines zwiefachen Vorwurfs schuldig, dass er nämlich entweder den eines öffentlichen Verbrechens Schuldigen der Strenge der Gesetze und der gebührenden peinlichen Frage entzogen, damit er nicht die Genossen seiner That verrathe, oder vielleicht unter dem Namen dieser Art von Rache einen Feind in böserer Absicht getödtet habe. Geg. zu Rom, d. 16. Aug. u. d. C. Timas. u. Promot. (389.)

Neunzehnter Titel.

De sepulcro violato.

(*Von der Verletzung der Begräbnisse.*)

1. *D. K. Gordian. an Zeno.*

Wer sich mit zu einem religiösen Zweck bestimmten Gegenständen, oder sogar schon der Religion gehörig gewordenen wissentlich befasst, und keinen Anstand genommen hat, sie zu kaufen oder zu verkaufen, verfällt, wenn auch der Verkauf nicht zu Recht besteht, dennoch in das Verbrechen der Religionsverletzung. Geg. d. 28. Febr. u. d. C. Sabin. II. u. Venust. (240.)

2. *D. K. Constant. u. Constans an Titian., Praef. d. St.*

Wenn ein Sclav auf der Zerstörung von Begräbnissen ergriffen worden ist, und es ohne seines Herrn Wissen thut, so soll er zur Bergwerksarbeit verurtheilt, wenn er aber durch seines Herrn Auctorität oder Befehl gedrängt wird, so soll er

(*ut mox sequitur*) *manifestum eum maleficiae artis, id enim est: occupare.* Von *deprehenderit* sagt er: *an vero compererit?* und das kann man wohl annehmen.

84) *Agitatoribus i. e. aurigis,* die letzten Worte sind zwar (von Tribonian) interpolirt, aber darum keineswegs zu streichen *Goth. l. l.* — Warum übrigens diese gerade vorangestellt sind, das erörtert Goth. weitläuftig, und gelangt zu dem Resultate, dass sich diese Leute selbst vorzüglich mit Zauberei abgegeben haben, um einander den Rang und den Preis zu entreissen. Nun steht zwar dies in keinem rechten Zusammenhang mit dem Entdecken und Ergreifen derselben in dergleichen Künsten, man müsste denn annehmen, dass damit gemeint sei, sie haben leichter und öfter Gelegenheit dazu, und seien als *aemuli* auf einander wachsamer; allein diese Erklärung ist doch immer noch gezwungen.

mit Verweisung bestrafet werden. Und wenn etwa von dem Begräbnisse etwas zu dessen Hause oder Landhause fortgeschleppt befunden wird, so soll das Haus oder Landhaus, oder Gebäude, es sei, von welcher Art da wolle, confiscirt werden. Geg. zu Mailand d. 8. Juli u. d. C. Acyndin. u. Procul. (340.)

3. *Dies. an Limen.*

Wenn Jemand sich an einem Begräbniss, um es zu verletzen vergriffen hat, so sollen die Ortsrichter, wenn sie dies zu bestrafen verabsäumt haben, mit keiner geringern als einer Strafe von zwanzig Pfund Goldes, welche wider die Verletzer eines Begräbnisses bestimmt ist, belegt, und dieselbe an Unsern Schatz abzuführen genöthigt werden. Geg. d. 28. März u. d. C. Limen. u. Catullin. (349.)

4. *D. K. Constant. u. Julian. an das Volk.*

Wer ein Begräbniss verletzt, so zu sagen: das Haus der Vorstorbenen, erscheint als eines doppelten Verbrechens schuldig, denn er beraubt sowohl die Todten durch dessen Einreissen, als er beleidigt auch die Lebenden durch den Aufbau [neuer Gebäude daraus] [85]). Wer daher von einem Begräbniss Werkstücke, oder Marmor, oder Säulen, oder irgend einen andern Stoff, um daraus etwas zu bauen, oder in der Absicht, es zu verkaufen, fortgeschafft hat, der soll zur Einzahlung von zehn Pfund Goldes an den Fiscus genöthigt werden, gleichviel übrigens, ob Jemand sein eigenes Begräbniss vertheidigend die desfallsige Klage gerichtlich angebracht oder irgend ein Anderer die Anklage erhoben, oder die Unterbeamten [86]) Meldung gethan haben. Diese Strafe kommt zu der von Alters her bestimmten Strenge noch hinzu, denn es ist die Strafe, welche denen, die Begräbnisse verletzen, auferlegt ist, dadurch nicht aufgehoben worden. Dieser Strafe werden auch diejenigen unterliegen, welche Leichen oder die Verzierungen [87]) bestohlen haben. Geg. zu Mailand d. 13. Juni u. d. C. Constant. IX. u. Julian II. (357.)

5. *D. K. Julian. an das Volk.*

Die Vermessenheit vergreift sich an den Leichen der Verstorbenen und den geweihten Hügeln, obwohl unsere Vor-

85) *Goth. ad Cod Th.* IX. 17. 4.

86) *Ad officium*, ich werfe *ad* heraus, s. *Cod. Th. IX.* 17. 4. *Goth. p.* 155b.

87) *Corpora sepulta vel reliquias contrectaverint;* mit den erstern wurden nämlich häufig Kostbarkeiten begraben, und *reliquiae* sind die *Ornamenta* des Begräbnisses, s. *Goth. l. l.*

fahren es immer zunächst dem Tempelraube gehalten haben, auch nur einen Stein davon zu nehmen, die Erde aufzuwühlen, und den Rasen auszureissen, ja sogar manche Verzierungen zu Speisesälen oder Stubenhallen davon zu nehmen. Indem Wir nun auf jene [88]) bedacht gewesen, so untersagen Wir solches durchaus, damit sie nicht durch die Störung der Ruhe der Todten eine Sünde begehen [89]) und setzen darauf die Strafe des Tempelraubes. Geg. zu Antiochien d. 12. Febr. 363. u. d. C. Julian. IV. u. Sallust.

6. *D. K. Justinian. an Theodor.*

Dieweil es ungerecht und Unserem Zeitalter unangemessen ist, dass den Ueberresten Verstorbener von denen ein Unrecht gethan werde, welche durch das Vorgeben, der Verstorbene sei ihr Schuldner gewesen, und durch die Foderung der Schuld sein Begräbniss verhindern, so verordnen Wir, damit hinführo nicht ähnliches Unrecht geschehe, während diejenigen, welche die Leiche angeht, ihre Rechte [90]) aufzugeben gezwungen werden, dass dasjenige, was, nachdem der Todte ausgestellt worden, vor seinem Begräbniss geschehen, entweder also, wenn die angebliche Schuld gefodert wird, oder eine Handschrift, oder Bürgen, oder Pfänder genommen werden, völlig ungültig sein, und während die Pfänder oder schon gezahlten Gelder zurückgegeben, oder die Bürgen freigesprochen, und im Allgemeinen Alles ohne die mindeste Neuerung in den vorigen Zustand zurückversetzt werden soll, die Hauptsache von Neuem zum Verfahren zu ziehen; derjenige aber, welcher in sothaner Missethat betroffen worden, soll funfzig Pfund Goldes zahlen, oder wenn er zu deren Zahlung unfähig sein sollte, von seinem behörigen Richter zu einer körperlichen Strafe gezogen werden. Geg. zu Constant. d. 1. Decbr. 576. u. d. C. Olybr. V.

Auth. Ut defuncti etc. §. Sancimus. et §. si vero. (*Nov.* 60. *C.* 1.)

Ingleichen soll derjenige, wer in das Haus eines Sterbenden tritt, ihn selbst oder Andere, welche ihm angehören, belästigend, oder an seine Sachen ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Siegel legt, nach dessen Tode seiner

88) *Primo; Cod. Th. primis*, was unstreitig besser ist.

89) *Ne in piaculum incidat contaminata religio defunctorum;* hierfür liest richtiger der *Cod. Theod. incidant* (nämlich die Thäter) und *contaminata religione;* über das Wort *piaculum*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 17. 2. Man kann wohl ohne Bedenken diese Aenderung annehmen.

90) *Jura sua perdere;* die ältere Glosse sagt: nämlich wenn sie ein *indebitum* gezahlt hatten, um begraben zu können; die jüngere versteht das Erbrecht.

Klage ganz und gar verlustig gehen, während die Erben des Injuriirten eine Summe zu gleichem Betrage von ihm fodern dürfen, der dritte Theil seines Vermögens confiscirt und er selbst mit Infamie bezeichnet werden soll. Derselben Strafe soll derjenige unterliegen, wer, wenn jener gestorben, sich dadurch an seiner Leiche vergeht, dass er die Bestattung hindert.

Auth. Ut cum de app. §. Memin. (Nov. 115. Cap. 5.)

Auch soll vor Verlauf von neun vom Todestage an zu zählenden Tagen wider Niemand aus der Person des Verstorbenen irgend eine Belästigung erhoben werden. Und soll, es möge eine Sicherheitsbestellung, wie da wolle, oder irgend etwas Aehnliches geschehen, dies ungültig sein, und dem Gläubiger daraus kein Vortheil durch Vorgreifen der Entscheidung entstehen.

Zwanzigster Titel.

Ad legem Fabiam de plagiariis.

(Zum Fabischen Gesetze von den Plagiariern.)

1. *D. K. Antonin. an Placidus.*

Dein Vater möge wider den, von dem er sich beschwerend anbringt, dass seine Sclavin [zur Flucht] bewogen, und durch Begehung eines Plagiums entfernt worden, bei seinem Richter mittelst Erhebung der dinglichen Civilklage auftreten. Wenn er aber in der Sache Recht erhalten, so wird er auch das Verbrechen des Fabischen Gesetzes zur Anklage bringen dürfen. Ist hingegen die Sclavin gewaltsam fortgeführt worden, so steht ihm nichts im Wege, die Anklage desselben [sofort] zu erheben. Geg. d. 21. März 213. u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin. II.

2. *Ders. an Aurel.*

Wenn du erweisen kannst, dass Aelianus deinen Sclaven aufgenommen und einige Zeit versteckt gehalten und kurz darnach derselbe auf dessen Zureden die Flucht ergriffen habe, so kannst du die Anklage des Fabischen Gesetzes in eigener Person, oder die zu dem Ende begründete Klage, nämlich wegen Verführung des Sclaven, durch deinen Geschäftsbesorger verfolgen. Geg. d. 26. Juli 213. u. d. C. Anton. IV. u. Balbin. II.

3. *D. K. Alexand. an Cornel.*

Zur Begründung der Strafe des Fabischen Gesetzes ist eine Anklageschrift und wirkliche Anklage und ein Urtheil erforderlich. Geg. d. 24. Juni 224. u. d. C. Julian. II. u. Crispin.

4. *D. K. Gordian. an Paulina.*

Des Procurators Ausspruch, welcher entschied, das Fabische Gesetz komme zur Anwendung, gilt nicht, sobald er nicht die Stelle eines Präsidenten bekleidet, indem das Verfahren über dieses Gesetz [lediglich] zur Kenntnissnahme eines Provincialpräsidenten gehört. Geg. d. 3. Decbr. 239. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

5. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian. Cäs. an Juliana.*

Wenn dein Gegner deinen Bruder festhält, so musst du den Provincialpräsidenten angehen, und ihn des Fabischen Gesetzes anklagen. Geg. d. 7. Mai 259. u. d. C. Aemilian. u. Bass. II.

6. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Martiana.*

Einen auf der Flucht begriffenen Sclaven darf man weder verkaufen, noch verschenken. Daher siehst du ein, dass du dem Gesetze verfallen bist, welches für Vergehen dieser Art vorgeschrieben hat, dem Fiscus eine bestimmte Strafe zu erlegen, ausgenommen die Miterben und Gesellschafter, denen bei Theilung gemeinschaftlicher Gegenstände gestattet ist, eine Versteigerung des flüchtigen Sclaven unter einander zu treffen. Solchergestalt soll es nämlich gestattet sein, einen flüchtigen Sclaven zu verkaufen, und der Verkauf dann gelten, sobald derselbe vom Käufer ausgeforscht und ergriffen worden ist. Geg. d. 13. März u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Maxim., Praef. d. St.*

In Folge deiner Anzeige, dass Sclaven von Plagiariern aus der Stadt entfernt worden, und deines Berichts, dass dergestalt zuweilen freigeborene Menschen durch ihre verbrecherische Handlung fortgeschafft zu werden pflegen, verordnen Wir, dass du der Frechheit sothaner Verbrecher mit grösserer Strenge begegnen müssest. Und wenn du daher Jemanden auf einem Verbrechen der Art ertappt hast, so brauchst du keinen Anstand zu nehmen, ihn mit dem Tode zu bestrafen, damit die übrigen durch die Art der Strafe abgeschreckt werden mögen, und nicht in solcher Vermessenheit Sclaven oder Freie aus der Stadt zu verkaufen oder zu veräussern sich unterstehen. Geg. d. 8. Decbr. 287. u. d. C. Dioclet. III. u. Maxim.

8. *Dies. an Consid.*

Der Provincialpräsident mag, nach vorheriger Entscheidung über das Eigenthum ersehen, ob die Anklage des Plagiums zu hören ist, oder nicht. Denn hat sich ergeben, dass der Sclav dein Eigenthum sei, so ist damit die Bezüchtigung des Verbrechens erloschen, weil über das Eigenthum nun Licht ver-

breitet ist. Hat sich aber ergeben, dass der Sclav einem Andern gehöre, so wird er nach Verhandlung der Frage über das Eigenthum auch die Angelegenheit des Verbrechens zum Verhör ziehen. Geg. d. 25. August 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

9. *Dies. an Eugen.*

Wer einen fremden Sclaven festhält, haftet, wie bekannten Rechtens ist, durch das Verbrechen des Fabischen Gesetzes. Geg. zu Heraclea d. 13. Mai u. d. C. d. K.

10. *Dies. an Diza.*

Wer von dem, der Sclaven durch ein Plagium entführt hat, solche kauft, haftet wegen keines Verbrechens, sobald er nicht als ein Theilnehmer an dem Verbrechen nachgewiesen wird. Geg. zu Lucion d. 5. Novbr. u. d. C. d. K.

11. *Dies. an Marpiata.*

Der Verkauf eines durch Plagium Entführten verändert sein Standesrecht nicht, denn durch das Vergreifen an einer freien Person wird ein Verbrechen begangen, nicht aber ihrem persönlichen Verhältniss geschadet. Geg. zu Lucion d. 13. Nov. u. d. C. d. K.

12. *Dies. an Mutian.*

Wenn Jemand einen flüchtigen Sclaven wissentlich mit gestohlenen Gegenständen aufgenommen hat, so wird, weil er dessen wegen durch die Diebstahlsklage haftet, der Provincialstatthalter es veranlassen, dass dir Alles mit der üblichen Strafe zurückgegeben werde. Auch wenn du aber die Anklage des Verbrechens des Plagiums erhoben hast, wird er keinen Anstand nehmen, dir Gehör zu ertheilen. Geg. zu Singidun. d. 1. Apr. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Severin.*

Die Anklage des Verbrechens des Plagiums soll Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens sein. Geg. d. 27. Nov. u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Callisthen.*

Die Anklage des Verbrechens des Plagiums fällt weg, wenn diejenigen, welche des Zurückbehaltens beschuldigt werden, versichern, dass die [betreffenden] Sclaven oder Kinder ihnen gehören, und zwar nicht, um ihre That zu verdecken, sondern durch einen gerechten Grund zu dieser Meinung veranlasst. Geg. zu Nicomedia d. 4. Decbr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Pompon.*

Wer einen freien Menschen, dessen persönliches Verhältniss ihm bekannt ist, wider dessen Willen verkauft, haftet

durch die Strafe für das Verbrechen des Plagiums. Geg. zu Nicomedia d. 20. Decbr. u. d. C. d. K.

16. *D. K. Constantin. an Domit. Cels., Vicar von Africa.*

Die Plagiarier, welche die Eltern kinderlos machen, obschon die Kinder noch leben, wurden [91]) neben den übrigen vorher Statt gefundenen Strafen auch mit der Bergwerksarbeit bestraft. Wenn aber Jemand [eines Verbrechens] der Art fernerhin beschuldigt wird, der soll, nachdem sich über dieses Verbrechen Gewissheit ergeben, wenn er ein Sclav, oder mit der Freiheit beschenkt worden ist, den wilden Thieren vorgeworfen, wenn ein Freigeborener, mit dem Schwerte hingerichtet werden. Geg. d. 1. Aug. 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

Einundzwanzigster Titel.

Ad legem Viselliam.

(*Zum Visellischen Gesetze.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Max. an Bacchus.*

Das Visellische Gesetz verfolgt die Menschen von Freigelassenen-Stande, wenn sie in Betreff von Ehrenämtern und Würden einen Versuch gemacht haben, wozu blos Freigeborene befähigt sind, oder das Decurionat zu erlangen, sie müssten denn durch das vom Kaiser erhaltene Recht, goldene Ringe zu tragen, dazu verholfen werden. Denn alsdann behaupten sie auf Lebenszeit einen Schein der Freigeborenheit, nicht aber diesen Stand in der That und verrichten ohne Gefahr für die Freigeborenen auch öffentliche Pflichten. Wenn aber ein Freigelassener behauptet, ein Freigeborener zu sein, so wird er wegen der Dienste sowohl civiliter als auch durch das Visellische Gesetz criminaliter angegriffen werden können. Wenn er sich aber in eine Curie gedrängt hat, so wird er mit einer Geldstrafe und mit Infamie belegt. Dass übrigens ein Jeder nach seinen Kräften zu denjenigen persönlichen Aemtern in des Freilassers Vaterstadt, welche für diese Classe von Menschen geeignet sind, verbunden sei, unterliegt keinem Zweifel. Geg. zu Antioch. d. 12. Febr. u. d. C. d. K.

Zweiundzwanzigster Titel.

Ad legem Corneliam de falsis.

(*Zum Cornelischen Gesetze über Fälschungen.*)

1. *D. K. Antonin. an Severin.*

Wenn ihr der Gegenpartei das Verbrechen der Unter-

91) *Teneantur*, ich lese mit dem *Cod. Th. tenebantur*, s. *Goth. IX.* 18. 1.

schiebung eines Kindes vorwerfet, so hätte diese Capitalangelegenheit nicht bis zur Zeit der Mündigkeit des Knaben verschoben werden dürfen, wie ich und der verewigte Severus, mein Vater, schon längst Uns ausgesprochen haben. Denn es ist unwahrscheinlich, dass die Frau, welche dessen beschuldigt wird, nicht redlich ihre Sache vertheidigen werde, da sie sich einer Capitalgefahr aussetzt. Geg. d. 15. März 212. u. d. C. d. b. Asper.

2. *D. K. Alexand. an Valer.*

Es ist durch die Rescripte Meiner erhabenen Vorfahren deutlich genug erklärt worden, dass, wenn der Schuldner zur Verzögerung der Zahlung den Vorwurf des Verbrechens der Fälschung aufstellt, dennoch der Schuldner, während die Ausführung der Anklage vorbehalten bleibt, zur Zahlung genöthigt werden müsse. Geg. d. 7. Mai 223. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian.

3. *Ders. an Cass.*

Wenn du gleich aus dem Testamente, von dem du anführst, dass es unter dem Namen deines Vaters dessen Frau, d. i. deine Stiefmutter, nachdem sie das wahre Testament untergeschlagen, als ein falsches vorgebracht habe, während dir das Verbrechen noch unbekannt war, ein dir ausgesetztes Vermächtniss erhalten hast, so steht dir doch nichts im Wege, die Anklage wider sie unter Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten zu erheben. Geg. d. 22. Decembr. 227. u. d. C. Albin. u. Maxim.

4. *Ders. an Maxim.*

Es verdient noch grössere Strenge, diejenigen, welche von falschen Rescripten Gebrauch machen, mit der gebührenden Strafe zu belegen. Wer aber von einem Andern betrogen worden ist, befreit sich dadurch, wenn er seine Unschuld beweist, und denjenigen, von dem er es empfing, anzeigt. Geg. d. 29. Decbr. 227. u. d. C. Albin. u. Maxim.

5. *Ders. an Petron.*

Dass ihr euerer Mutter das Verbrechen der Fälschung oder ein anderes Capitalverbrechen vorwerfet, leiden Meine Grundsätze [92]) nicht. Doch hebt dieser Umstand das Interesse nicht auf, welches das Mein und Dein angeht. Denn wenn über die Richtigkeit der Schrift, woraus gedachte euere Mutter ein Fideicommiss in Anspruch nimmt, ein Zweifel entsteht, so kann die Wahrheit derselben auch ohne Besorgniss vor [der Bezüchtigung] des Verbrechens erörtert werden. Geg. d. 29. Septbr. 230. u. d. C. Agricola u. Clemens.

92) *Secta* s. Brisson *h. v.*

6. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Culp.*

Wer ein Testament der Verfälschung bezüchtigt hat, ohne Recht zu erhalten, kann auf das [was ihm des Erblassers] letzter Wille [zugewendet,] keinen Anspruch erheben. Geg. d. 18. März 245. u. d. C. Philipp. u. Titian.

7. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian. Cäs. an Heliodor.*

Du giebst selbst zu verstehen, dass gleich anfänglich, als deine Gegner die Urkunden vorbrachten, dir deren Richtigkeit verdächtig gewesen sei. Nach getroffenem Vergleich ist es aber unmöglich, dass der Statthalter der Provinz dir gestatten könne, dieselbe als falsch anzuklagen, bei der du dich einmal beruhigt hast. Geg. d. 29. Juni 258. u. d. C. Tuscus u. Bass.

8. *Dies. an Marin.*

Wenn du behauptest, diejenigen, wider welche du supplicirst, haben falsche Codicille gemacht, so können sie dadurch, dass sie angeben, sie haben davon keinen Gebrauch gemacht, der Anklage nicht entgehen. Denn nur denen, welche nicht selbst als die Fälscher namhaft gemacht werden, und welche der Gebrauch allein in Gefahr verwickelt hätte, nützt es, sich des Gebrauchs der Urkunde zu enthalten. Diejenigen aber, welche verbrecherischer Weise die Codicille selbst gemacht haben und dadurch der Strafe des Cornelischen Gesetzes verfallen sind, können dadurch der Anklage nicht entgehen, dass sie sich dessen Verbot entziehen [93]). Geg. den 29. Juni 259. u. d. C. Aemilian. u. Bass.

9. *D. K. Carin. u. Numerian. an Messius.*

Wenn du vor dem Provincialpräsidenten den Beweis geführt hast, du seiest dessen Erbe testamentslos geworden, der die Codicille geschrieben hatte, so ist es in der Ordnung, dass du im Besitz der Erbschaft stehend die Fideicommisse auszahlest, welche rechtmässig hinterlassen worden sind, wenn du nicht die Absicht hast, die Codicille der Fälschung zu beschuldigen. Wenn aber das criminaliter begonnene Verfahren durch die Dazwischenkunft einer Begnadigung erledigt worden ist, so hast du doch die Untersuchung noch übrig, und kannst civiliter über die Richtigkeit der Schrift klagen. Geg. d. 30. März 284. u. d. C. Carin. II. u. Numerian.

93) *Defensiones ejus recusando*; diese Worte verstehe ich so, dass darin eine Umgehung des Gesetzes begangen wird, nämlich indem sie (die *falsi*) *machinatores*) sich darauf berufen, sie hätten keinen Gebrauch davon machen wollen, indem die *defensio* des Gesetzes eine unbedingte und allgemeine ist.

10. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Legitim.*

Da du wider die Ehefrau deines Vatersbruders die Anklage der Unterschiebung eines Kindes erhebst, so beweise dies nach gehörig angestellter Anklage vor dem Provincialstatthalter. Geg. d. 21. Septbr. 285. u. d. C. Diocl. II. u. Aristobul.

11. *Dies. an Isidor.*

Wenn der Streit über das Mein und Dein an die Unterrichter verwiesen worden ist, so wird dem Gutachten des gelehrten Paulus zufolge auch über die Richtigkeit der Urkunde civiliter vor denselben verhandelt werden. Geg. d. 22. Juni 287. u. d. C. Diocl. III. u. Maxim.

12. *Dies. an Prim.*

Die Anklage der Fälschung wird durch zeitliche Einreden nicht ausgesclossen, ausgenommen durch die Einrede des Verlaufs von zwanzig Jahren, wie beinahe alle übrigen Verbrechen. Geg. zu Viminacium d. 8. Jan. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Marcus.*

Wer niedergeschrieben hat, dass Jemand, als sei er gegenwärtig gewesen, ihm gehörige Sachen zurück erhalten zu haben schriftlich bekannt habe, während dieser abwesend war, der nimmt dem nicht darum Wissenden nichts, sondern verpflichtet sich der Gefahr einer Criminalanklage. Geg. zu Sirmium d. 27. Decbr. u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Gentiana.*

Derjenige, wer ein Testament versteckt oder abhanden gebracht hat, begeht, wie allgemein bekannt, das Verbrechen der Fälschung. Geg. zu Sirmium d. 30. Decbr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Ruf.*

Wenn ein Gläubiger mit seinem Schuldner in heimlichem Einverständniss dir ein Grundstück verkauft hat, so hat er eine Fälschung begangen, und dir nicht geschadet, sondern sich vielmehr der Anklage des Verbrechens schuldig gemacht. Geg. d. 20. Jan. u. d. C. d. K.

16. *Dies. an Fortunat.*

Wer die Richtigkeit eines Testaments anfechten will, dem steht ein doppelter Weg für seine rechtlichen Anträge offen. Obwohl du nun durch einen Geschäftsbesorger die Anklage nicht verfolgen kannst, so steht dir doch nichts im Wege, durch das Civilverfahren [94]) über dessen Richtigkeit zu streiten, wenn gleich der dergestalt belangte Angeklagte

94) *Disceptatio privata,* im Gegensatz zu *judicium publicum.*

nicht nur rechtlicher Weise von einem Andern, sondern auch von dem, der civiliter geklagt hat, unter gewöhnlicher Formbeobachtung angeklagt werden kann. Geg. zu Sirmium d. 6. Febr. u. d. C. d. K.

17. *Dies. an Menelaus.*

Gleich wie der Inhalt eines falschen Testamentes oder Codicills durch Verlauf der Zeit nicht bestätigt werden kann, eben sowenig erlischt der wahre, der zu Recht besteht. Wenn du daher über ein [betreffendes] Verbrechen entweder durch Anklage, oder Civilverfahren Beschwerde führst, so wird der Provincialstatthalter nur dann die Auslieferung derer, über welche Frage [95]) geschehen kann, anbefehlen, wenn er zuvor durch andere Anzeigen dazu sich bewogen gefunden hat. Geg. zu Sirmium d. 11. Febr. u. d. C. d. K.

18. *Dies. an Maxim.*

Aus einem auf einer Fälschung beruhenden Anfang wird kein rechtmässiger Besitz erworben. Daher kannst du weder diejenigen, welche, wie du angiebst, über das Eigenthum des Landgutes mit dir streiten, die Anklage erheben. Geg. d. 5. März u. d. C. d. K.

19. *Dies. an Cosmia.*

Wenn dich gleich die Sache anging, so hättest du dir doch sehr überlegen sollen, dass du keine unrechtmässige Anklage erhöbest, indem du darauf bestehest, die von dir unterschriebene Urkunde der Fälschung zu beschuldigen. Da nun aber Weibern nicht gestattet ist, in einer fremden Sache die Anklage der Fälschung zu erheben, du aber angiebst, dieselben Grundstücke früherhin einem Andern geschenkt zu haben, so foderst du den rechtlichen Vorschriften völlig entgegen die Befugniss zur Anklage. Geg. d. 8. März u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Rufin.*

Auch die irriger Weise anders lautende Abschrift einer bittlichen Eingabe verzögert die Thätigkeit des bestellten Richters nicht [96]), indem nur die, welche arglistiger Weise eine Fälschung begehen, der Anklage unterworfen werden. Geg. d. 22. Octbr. zu Dorostolum u. d. C. d. K.

21. *D. K. Constantin. an Mechil. Hilarian., Corrector von Lucanien und Bruttien.*

Wenn ein Decurio ein Testament, oder Codicill, oder irgend einen letzten Willen eines Sterbenden niedergeschrieben,

95) *Interrogatio*, es ist die Tortur zu verstehen.
96) Dem wahren Sachverhältniss nach zu verfahren, s. d. Glosse.

oder sich mit der schriftlichen Abfassung von öffentlichen oder Privaturkunden befasst hat, der soll, wenn Frage wegen Fälschung entsteht, nach vorheriger Trennung [97]) der Würde des Decurionats, dafern es die Sache erfodert, der peinlichen Frage unterworfen werden. Er hört aber darum [98]) nicht auf, Decurio zu sein, wenn er auf einer solchen That ergriffen worden ist. Denn soviel seine Municipalobliegenheiten betrifft, so bleibt er Decurio, allein in Betreff des geschehenen Vorfalls und der Aufklärung der Wahrheit, wird er von der Ehre des Decurionats keinen Gebrauch machen können. Es wird aber auch derjenige, wer vorher Notar gewesen, zur Entgehung der peinlichen Frage über das, was er vorher schriftlich aufgesetzt hat, wenn er nachher Decurio geworden ist, sich mit dieser Würde nicht schützen können, weil die Wahrheit seiner Schrift, wenn es die Sache erfodert, durch ihren Urheber selbst bewiesen werden muss. Geg. d. 30. Jan. u. bestätigt d. 1. Aug. 316. u. d. C. Sabin. u. Rufin.

22. *Ders. an Maxim., Praef. d. St.*

Wenn die Untersuchung einer Fälschung eintritt, so soll die allerstrengste Nachforschung gehalten werden, durch [logische]. [99]) Beweisgründe, Zeugen, Schriftvergleichung und andere Spuren der Wahrheit. Und es soll nicht blos dem Ankläger diese Erörterung obliegen, noch ihm die gesammte Nothwendigkeit des Beweises zugemuthet werden, sondern der Richter zwischen beiden Personen in der Mitte stehen, ohne jedoch durch irgend ein Zwischenurtheil seine Gedanken zu offenbaren, sondern er soll nur nach Art eines Berichts [100]), welcher blos die Obliegenheit des Verhörs überträgt, die Untersuchung leiten, und durch das Endurtheil erst aussprechen, welcher Ansicht er sei. Die äusserste Grenze der Beendigung eines Criminalverfahrens setzen Wir aber auf eine mässige Frist hinaus, welche keine streitende Partei [1]) überschreiten darf, und mit der Beantwortung der Anklage vor dem zuständigen Richter anheben soll; nach geführtem Beweise soll aber den, der eine Fälschung begangen, wenn dies die Grösse

97) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 19. 1.

98) *Statim*, s. *Goth. l. l.*

99) *Goth. ad Cod. Th. IX.* 19. 2.

100) *Ad imitat. relationis, quae solum audiendi mandat officium*, s. *Goth. l. l.* Dies will *in extenso* sagen, der Richter soll so handeln, als wenn der Kaiser ihm die Sache speciell übertragen hätte, und er nach Instruirung derselben die Acten mit Bericht an diesen zurücksenden müsste, wonach ihm also blos die Pflicht des Verhörs obliegt, und weiter gar nichts.

1) *Litigantem disceptantemque etc.* es ist von beiden Theilen die Rede.

der That verlangt, Capitalstrafe oder Deportation treffen. Geg. in foro Trajani d. 25. März 320. u. d. C. Constant. VII. u. Constant.

23. *D. K. Valens, Gratian. u. Valentinian. an Maxim., Praef. Pr.*

Wenn vor dem Richter eine Schrift producirt wird, worüber ein Streit entsteht, so ertheilen Wir den streitenden Theilen die Freiheit, zu erklären, ob der, welcher an der Richtigkeit der Urkunde zweifelt, die Fälschung im Wege der Criminaluntersuchung oder des Civilverfahrens erörtern will. Will er nun, Strafe fodernd, die Anklage der Fälschung erheben, so soll nach Beendigung der Civilfrage durch Erkenntniss die Untersuchung des Verbrechens anheben, dergestalt, dass, wenn Einer Testamente, Handschriften und Gezeugnisse, Privat- oder öffentliche Rechnungen, Verträge, Briefe, oder letzte Willenserklärungen, Schenkungen, oder Verkäufe, oder sonst etwas anderes Vorgebrachtes als verfälscht anzugreifen versuchen will, er die Befugniss zur Anklage haben soll. Auf die Untersuchung der Civilsache soll übrigens zwischen beiden streitenden Theilen dies ohne weitern Einfluss sein, [2]) indem der die Sache leitende Richter die falschen Klagen [3]) des Klägers und die überführten [4]) Verbrechen der Beklagten nach den Gesetzen mit den gebührenden Strafen [von Amtswegen] rächen kann. Geg. zu Rom d. 16. April 376. u. d. C. Valens V. u. Valentin.

24. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an Procul., Praef. d. St.*

Wir gestatten, dass, es möge civiliter oder criminaliter, wie es der Kläger gewählt, über das producirte Codicill oder andere Urkunden untersucht werden, der Beweis der Richtigkeit der Urkunde demjenigen vornehmlich obliegen soll, der die Schrift producirt hat, und nachher dem, [5]) welcher mit unveränderlichem Eifer sie der Fälschung zu beschuldigen bereit ist. Geg. zu Mailand d. 23. Jan. 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

Dreiundzwanzigster Titel.

De his qui sibi adscribunt in testamento.

(Von denen, die sich in einem Testamente etwas zuschreiben.)

1. *D. K. Antonin. an Valat.*

Wenn gleich die Rechtsgelehrten es so auslegen, dass

2) *Civil. autem inquisit. — lenior examinatio procedat*, s. bes. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 19. *ult.* (*p.* 184.)
3) *Intentiones*, s. *Goth. l. l. in not.*
4) *Conficta*, ich lese mit *Cod. Th. convicta.*
5) S. hierüber *Goth. l. l. IX.* 19. 2. u. *XI.* 39. 4.

der aus der Gewalt entlassene Sohn, wenn der Vater dictirt, sich dem Cornelischen Gesetze zuwider zum Erben schriftlich einzusetzen scheine, so soll doch, wenn, sobald kein Testament errichtet worden, der Sohn durch Empfang des Nachlassbesitzes rechtmässiger Nachfolger des Vaters geworden sein würde, es ebenso gehalten werden, wie wenn dein Vater diese Liebespflicht selbst verrichtet, und dich mit eigener Hand zum Erben eingesetzt hätte. Geg. d. 5. Septbr. 212. u. d. C d. b. Asper.

2. *Ders. an Atticius.*

Wenn der Testator zu dem von dir geschriebenen Codicill mit eigener Hand hinzugeschrieben hat, er habe dir auch ein Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen, so fällst du nicht in die Strafe des Senatsbeschlusses. Wenn er aber in dem Codicill zu erkennen gegeben, er habe das Testament [6]) dictirt, so musst du zwar auf das Vermächtniss oder Fideicommiss verzichten, die Strafe der Fälschung wird dir aber durch Kaiserliche Gnade erlassen. Geg. d. 13. Decbr. 213. u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin. II.

3. *D. K. Alexander an Martial.*

Durch einen Senatsbeschluss und ein Edict des verewigten Claudius ist verboten worden, dass diejenigen, welche zur schriftlichen Aufnahme eines Testamentes gebraucht werden, wenn auch der Testator dictirt hat, sich irgend einen künftigen Vortheil zuschreiben dürfen. Und es ist für den dawider Handelnden die Strafe des Cornelischen Gesetzes bestimmt, wogegen den wegen ihrer Unkunde um Gnade bittenden, und erklärenden, dass sie von dem ihnen hinterlassenen abstehen wollen, der hochachtbare Senat oder die verewigten Kaiser selten Begnadigung ertheilt haben. Geg. d. 16. März 223. u. d. C. Maxim. u. Aelian.

4. *Dies. an Crescens.*

Was in einem Testamente seiner Ehefrau der Mann eigenhändig als ihm vermacht geschrieben hat, wird für nicht geschrieben erachtet, und findet die Strafe des Cornelischen Gesetzes Statt, sobald keine Begnadigung erlangt worden. Geg. d. 3. Febr. 225. u. d. C. Fuscus II. u. Dexter.

5. *Ders. an den Soldaten Gallien.*

Da du zur schriftlichen Aufnahme des Testamentes eines Cameraden gebraucht, auf dessen Geheiss dir einen Sclaven zugeschrieben hast, so wird dies für nicht geschrieben erachtet, und darum kannst du dieses Vermächtniss nicht fodern.

6) Wodurch jenes bestätigt wird.

Allein da du dich an Meine Gnade gewendet, so wird dir die Strafe des Cornelischen Gesetzes erlassen, in welche du mehr, wie Ich glaube, aus Irrthum, wie aus Bosheit gefallen bist. Geg. d. 15. Juni 225. u. d. C. Fuscus II. u. Dexter.

6. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Aufid.*

Wenn du auf Geheiss deines Herrn dir dir Freiheit eigenhändig zugeschrieben hast, so steht dir, da deiner eigenen Angabe zufolge dein Herr sich nicht unterschrieben, und durch eigene Schrift deine Freiheit ausdrücklich anerkannt hat, die Auctorität des Senatsbeschlusses zur Erlangung der Freiheit entgegen. Die Strafe der Fälschung wird dir jedoch erlassen werden, weil du dich nicht deines Herrn Willen widersetzen konntest. Geg. d. 8. Decbr. 290. u. d. C. d. K.

Vierundzwanzigster Titel.

De falsa moneta.

(Von der Falschmünzerei.)

1. *D. K. Constantin. an Januar.*

Weil manche Münzbeamte heimlicher Weise falsche Münzen prägen, so sei hiermit männiglich zu wissen, dass Jedem die Verpflichtung obliege, solchen Menschen nachzuspüren, dass die darauf entdeckten dem Richter ausgeliefert, und durch die Tortur zur Angabe ihrer Mitwisser gezwungen, und so der wohlverdienten Strafe übergeben werden sollen. Auch verstatten Wir deren Anklägern die Befreiung [von der Vermögenssteuer] [7]), deren Maassstab, weil das Vermögen verschieden ist, von Uns in jedem einzelnen Fall bestimmt werden wird. Wenn aber ein Soldat eine in Verwahrsam genommene Person dieser Art hat daraus entschlüpfen lassen, so soll er mit dem Tode bestraft werden. Auch soll dem Nichtsoldaten die Befugniss zur Appellation verweigert werden; wenn sich aber ein Soldat oder ein mit einer Würde bekleideter eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hat, so soll über dessen Namen und Grad an dessen zuständige Richter berichtet werden. Das Haus aber, oder Landgut, wo dergleichen verübt worden, soll, wenn sich der Eigenthümer ganz nahe befunden, dessen Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit strafbar ist, auch wenn er nichts davon weiss, dem Fiscus verfallen, ausser wenn der Eigenthümer, der vorher nichts davon wusste, sobald er die Entdeckung gemacht, das verübte Verbrechen verrathen hat; alsdann soll sein Besitzthum oder Haus der Confiscation nicht unterliegen. Wenn er aber lange Zeit von diesem Hause oder Besitzung ab-

7) S. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 21. 2. (*p.* 192.)

wesend gewesen, so soll er keinen Schaden leiden, jedoch der Verwalter des Landgutes, oder die Sclaven, oder Einwohner, oder Pächter [8]), welche ihren Dienst dazu hergegeben haben, mit dem Thäter zusammen die Capitalstrafe erleiden. Wittwen und Unmündige erachten Wir aber einer besondern Begnadigung werth, dergestalt, das Wittwen, auch wenn sie sich in der Nähe befinden, ihr Haus oder Besitzung nicht verlieren sollen, vorausgesetzt, dass sie keine Schuld einer so strafwürdigen Mitwissenschaft trifft. Unmündige hingegen soll, auch wenn sie Mitwisser gewesen, kein Nachtheil treffen, weil ihr Alter sie das noch nicht begreifen lässt, was sie sehen. Wenn sich aber ihre Vormünder in der Nähe befunden haben, so wird sie, weil sie darüber nicht in Unwissenheit sein dürfen, was in den Grundstücken ihres Mündels vorfällt, die Strafe erwarten, dass von ihrem Vermögen, wenn sie zahlungsfähig sind, soviel dem Fiscus anheimfalle, wie der Mündel hätte zahlen müssen. Geg. zu Rom d. 20. Novbr. 321. u. d. C. Crisp. II. u. Constantin. II.

2. *Ders. an Tertull., Proconsul von Africa.*

Wer falsche Münzen geprägt hat, dessen gesammtes Vermögen, verordnen Wir, soll confiscirt werden. Denn Wir wollen, dass einzig in Unsern Münzen das Geldprägen getrieben werden soll. Die sich dessen schuldig machen, begehen ein Majestätsverbrechen, und es soll, während für die Ankläger Belohnungen ausgesetzt werden, Jedweder, der als Präger falscher Goldgülden entdeckt werden kann, oder von irgend Jemand angeklagt worden ist, [9]) sofort ohne alle weitere Verzögerung den Feuertod sterben. Geg. zu Mailand d. 6. Juli 326. u. d. Constantin. VII. u. Constant.

3. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin.*

Wer die in Betreff des Münzens des Kupfers entweder durch ein Rescript oder auch durch Unsere Annotation erlangte Erlaubniss [bisher] ausgeübt hat, [10]) der soll nicht blos [künftig] den Genuss seines Ansuchens verlieren, sondern auch die verdiente Strafe erleiden. Geg. zu Constant. d. 12. Jul. 393. u. d. C. Theod. III. u. Abundant.

8) *Coloni;* es könnten auch Hörige verstanden werden.

9) Versteht sich nach geschehener Ueberführung; der zweite durch oder verbundene Satz ist im Gegensatz zum vorherigen gedacht, wo keine Anklage, sondern Nachspürung *ex officio* geschehen ist.

10) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 21. 10.

Fünfundzwanzigster Titel.

De mutatione nominis.

(*Von der Veränderung des Namens.*)

1. *D. K. Diocles. und Maxim. an Julian.*

Gleichwie ursprünglich jedem Privatmann, zur Erkennung jedes einzelnen, die Annahme des Namens, Zunamens oder Vornamens freisteht, so ist auch deren Veränderung bei solchen, die keine böse Absicht dabei haben, ungefährlich. Es steht dir daher, wenn du ein Freier bist, den darüber oft erlassenen Verordnungen gemäss, durchaus nichts im Wege, ohne betrügliche Absicht und erlaubter Weise deinen Namen, Vornamen oder Zunamen zu verändern, indem [11]) durchaus kein Nachtheil entstehen wird. Geg. d. 18. Decbr. u. d. C. d. K.

Sechsundzwanzigster Titel.

Ad legem Juliam de ambitu.

(*Zum Julischen Gesetz über Amtserschleichung.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Pompejan., Proc. v. Africa.*

Es soll sich Niemand unterstehen, nach den höchsten Amtsstellen, [12]) oder den Posten eines Rentbeamten, [13]) oder Gefangenenaufsehers, oder allen übrigen Aemtern wiederholt zu streben, indem für die öffentliche Ruhe [14]) die einmalige Amtsführung genügt. Dafern aber Jemand, der eine Würde bekleidet hat, [15]) nochmals sich in ein Amt, wenn auch durch Kaiserliche Briefe eingeschlichen hat, welches er bereits einmal bekleidet zu haben überführt wird, so soll das, was auf diese Weise erlangt worden, für ungültig erklärt, und derselbe vor allen Dingen zur Herauszahlung dessen genöthigt werden, was er schuldig ist, [16]) und wer dem zuwider gehandelt hat, die Strafe der Deportation nach Maassgabe des Julischen Gesetzes über Amtserschleichung erleiden. Geg. zu Mailand d. 31. Mai 400. u. d. C. Stilicho u. Aurelian.

11) In der Participialconstruction kann hier auch der Sinn liegen: sobald u. s. w.

12) *Principatus*, s. *Glossar. nom. ad Cod. Th. h. v.*

13) *Numeratus*, s. *Goth. Paratit. l. ad Cod. Th. VIII.* 1.

14) *Disciplina publ.* s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 26. 2.

15) *Promotus*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 21. 2. (*p.* 192. b.)

16) Etwa aus seiner angemaassten Verwaltung; s. *Goth. l. l. const. sequ.*

Siebenundzwanzigster Titel.

Ad legem Juliam repetundarum.

(*Zum Julischen Gesetz über die Beugung des Rechts aus Partheilichkeit.*)

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theod. an Matronian., Dux u. Präs. von Sardin.*

Damit die Strafe Eines, Vielen zum schreckenden Beispiel dienen möge, so verordnen Wir, dass der Dux, der sein Amt schlecht verwaltet hat, in die von ihm ausgesogene Provinz unter der gehörigen Bedeckung zurückgeführt werde, damit er nicht blos das, was sein Amtspersonale, ja auch was die Soldaten und seine Privatbedienten [17]) erhalten haben, sondern auch, was er selbst Unsern Provincialunterthanen geraubt oder fortgeschleppt hat, wider seinen Willen vierfach zurückzahle. Geg. zu Constant. d. 12. Juni 382. u. d. C. Anton. u. Syagrius.

2. *Dies. an Florus, Praef. Pr.*

Die Statthalter mögen wissen, dass wegen ihrer Vergehungen entweder von ihnen oder von ihren Erben die Strafe gefodert werden wird. Geg. d. 23. Aug. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

3. *Dies. u. Arcad. an Marcellin.*

Alle Richter, d. h. Statthalter, [18]) sollen ihre Hände von Geldern und Gütern fern, und nicht fremden Streit für gute Beute halten. Auch der Richter in Privatstreitigkeiten, welcher mit dem Rechte feilscht, soll zur gesetzlichen Strafe gezogen werden. Geg. zu Mailand d. 4. Apr. 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin.

4. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. Edict an die Provincialunterthanen.*

Wir befehlen und fodern hiermit auf, dass, wenn ein in einem Ehrenamte stehender, ein Decurio, ein Grundbesitzer, endlich auch ein Pächter, oder wes Standes er sonst sei, von einem Richter [19]) auf irgend eine Weise eingeschüchtert wor-

17) *Non dicam domesticus sed manipularius et minister;* s. *Goth ad Cod. Th IX.* 27. 3. *Domest.* ist ein zur *cohors* gehöriger, ein *comes; manipular.* ist hier für *vilis* und *gregorius miles* zu nehmen; *minister* ist aber *privatae vitae.* Das *non dicam — sed* ist hier ohne weitere Beziehung gebraucht, aber wegen des folgenden *verum etiam,* wie obsteht, übersetzt.

18) *Cognitores et judices,* s. *Goth ad Cod. Th. IX.* 27. 5. *Cognitor* ist hier Richter übersetzt, weil es mit *judex* völlig synonym ist; der *judex* ist der Statthalter und als solcher *jud. ordinarius.*

19) *Judex* bedeutet hier sowohl den *privatar. litium,* als den Statthalter, darum: Richter; s. *Goth. l. l. ad const. sq.*

den ist, [ferner] wenn Einer weiss, dass ein rechtliches Erkenntniss durch Bestechung erwirkt worden, wenn, dass eine Strafe um einen Preis erlassen, oder in Leidenschaftlichkeit verhängt worden, wenn endlich Einer einen Richter, in welcher Sache es sei, der Unredlichkeit überführen kann, derselbe entweder noch während seiner Amtsführung, oder auch nach deren Niederlegung öffentlich auftreten, das Verbrechen anzeigen, und den Angegebenen überführen möge, indem er, wenn er den Beweis geführt, sowohl den Sieg, als auch Ruhm ernten wird. Geg. zu Constant. d. 22. Juni 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

5. *Dies. an Severin., Com. des Kais. Privatschatzes.*

Jedweder Procurator, [20]) Aufseher Kaiserlicher Webereien, [21]) Rechnungsführer, [22]) Einnehmer, [23]) Pächter; oder wer sonst sich erinnert, vom Kaiserlichen Haushofmeister [24]) durch Einschüchterung wozu veranlasst worden zu sein, der mag sich, sobald derjenige, dem er das [erpresste] Geld gezahlt, seine Verwaltung niedergelegt hat, innerhalb Jahresfrist an deine Gerichtsstelle wenden, wenn er das, was er gegeben hat, zurückfodern will, dergestalt, dass, was jener zurückerstattet hat, auf die Abgaben abgerechnet werde. [25]) Wenn aber von Zeit der niedergelegten Verwaltung die vorgeschriebene Frist verflossen ist, so soll ferner kein Antrag eines Advocaten zugelassen, [26]) sondern die Procuratoren, Aufseher,

20) Es sind hier lauter kaiserliche Unterbeamten zu verstehen, *procurator* also *rei privatae;* s. *Goth.* zur Rubr. Tit. 4. *lib. X. Cod. Th.* denen die Ausbesserung Kaiserlicher Gebäude oblag.

21) *Goth. ad rubr.* Tit. 20. *lib. X. Cod. Th. praepositus gynaeceo.*

22) *Tabularius* s. *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 6 1.

23) *Susceptor* s. *Goth. l. l. ad rubr.* Tit. 6 *lib XII.*

24) *Comes domorum* s. *Goth. ad l. l. IX.* 27 7.

25) Dies ist begreiflich zunächst vom *colonus* und ähnlichen Leuten zu verstehen, und Goth. formirt *l. l.* dazu das Beispiel: *hoc sensu, cum a procuratoribus, colonis pensiones peterentur fisci nomine, negabant illi, pensionibus sese solvendis pares, quandoquidem superiore anno — a comite domorum concussi fuissent.* Und zu diesem Beweise, im Wege der *actio repetund.*, war ein Jahr Frist gestattet. In wiefern die übrigen obengenannten Personen in gleiche Lage kommen konnten, ist bei der Unbekanntschaft mit deren Stellung freilich etwas dunkel; wahrscheinlich hatten sie durch ihre Aemter unbestimmte Einkünfte, wofür sie bestimmte *pensiones* an den Fiscus zahlten, denn dass ihnen der *Comes* solche überhaupt widerrechtlich auferlegt habe, davon ist eben die Rede.

26) *Nulla vox advocationis emergat; advocatio* steht für *advocatus*, s. *Goth. l. l.* u. in *Glossar. nom.* es will überhaupt dies sagen, dass dann keine *allegatio concussionis* gelten soll.

Pächter, Rechnungsführer und Einnehmer, als zur Zahlung verpflichtet dazu angehalten werden. Geg. zu Mailand d. 4. Juni 390. u. d. C. Valentinian. IV. u. Neoterius.

6. *D. K. Theodos. u. Valentin., an Florent., Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass solche Männer zur Verwaltung der Provinzen kommen sollen, die zu den Zeichen ihrer Würde nicht durch Erschleichung oder Bestechung, sondern durch das Zeugniss eines rechtschaffenen Lebenswandels und deiner selbst befördert zu werden pflegen, dergestalt, dass diejenigen, welchen diese Würden durch die Wahl deiner Amtsstelle oder die Unsrige übertragen worden, eidlich vor den Acten bekräftigen, dass sie für die Erlangung ihrer Verwaltungsstellen weder etwas gegeben, noch in der Zukunft jemals etwas, weder selbst, noch durch eine Mittelsperson, zur Umgehung des Gesetzes und des Eides geben würden, sei es unter dem Titel des Verkaufs und der Schenkung, oder unter dem Deckmantel irgend eines andern Contracts, und dass sie deshalb, ausgenommen allein ihren Gehalt, sowenig während sie im Amte seien, als nach Niederlegung desselben, für irgend eine in der Zeit ihrer Verwaltung, die sie unentgeldlich erhalten, geleistete Wohlthat etwas annehmen würden. Und wenn Wir zwar Niemanden für uneingedenk der Gottesfurcht durch Verachtung des Eides halten, dass er einen Gewinn seinem [ewigen] Heile vorziehen werde, so wollen Wir doch, um zu der Sorge für das Heil auch die Nothwendigkeit der Gefahr hinzuzufügen, dass, wenn Jemand gewagt haben sollte, den geleisteten Eid zu vernachlässigen, nicht blos wider den, der etwas angenommen, sondern auch wider den Geber Jedermann die Befugniss zustehen solle, Anklage wie die eines öffentlichen Verbrechens zu erheben, wo dann der Ueberwiesene auf alle Weise zur Strafe das Vierfache erlegen soll. Geg. zu Constant. d. 26. Novbr. 439. u. d. C. Theodos. XVII. u. Fest.

Achtundzwanzigster Titel.

De crimine peculatus.

(Von dem Verbrechen des Cassendiebstahls.)

1. *D. K. Theodos. u. Arcad. an Rufin., Praef. Pr.*

Die Statthalter, welche zur Zeit ihrer Verwaltung öffentliche Gelder untergeschlagen haben, sind dem Julischen Gesetz über Cassendiebstahl verfallen, und befehlen Wir, sie mit der Capitalstrafe zu belegen. Ingleichen soll diejenigen, welche ihnen dazu behülflich gewesen, oder die untergeschlagenen Gelder von ihnen wissentlich angenommen haben, dieselbe Strafe treffen. Geg. zu Constant. d. 10. Septbr. 392. u. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

Neunundzwanzigster Titel.

De crimine sacrilegii.

(*Vom Verbrechen des Sacrilegium.* 27)

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos an Eutrop. Praef. Pr.*

Wer die Heiligkeit des göttlichen Gesetzes entweder durch Unwissenheit übersieht, oder durch Unachtsamkeit verletzt und beleidigt, begeht ein Sacrilegium. Geg. zu Thessalonich d. 27. Febr. 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I.

2. 28)

Wer den in eine heilige Kirche Entflohenen eigenmächtig herausgezogen hat, soll ausgeprügelt und geschoren auf immer deportirt werden.

3. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Symmach., Praef. d. St.*

Ueber den Willen des Kaisers darf nicht gerechtet werden, denn es steht dem Sacrilegium gleich, daran zu zweifeln, ob derjenige es würdig sei, den der Kaiser erwählt hat. 29) Geg. zu Mailand d. 28. Decbr. 384. u. d. C. Richomeres u. Clearch.

4. *Dies. an Eutrop., Praef. Pr.*

Es möge Niemand glauben, dass er sich um das Amt der Uebernahme und Führung einer Verwaltung innerhalb derjenigen Provinz, ohne das Verbrechen des Sacrilegiums zu begehen, bewerben könne, wo er Provincialbewohner und städti-

27) In den Pandecten ist *sacrilegium* Tempelraub übersetzt worden, weil es da im jetzt sogenannten *sensu stricto* in dem betreffenden Titel vorkam. Im *Codex* aber hat es im obstehenden Titel eine andere Bedeutung, wofür jene der dortigen völlig entsprechende Verdeutschung nicht gebraucht werden kann. Hier ist *sacrilegium* besonders diejenige Species des Majestätsverbrechens nach heutigen Begriffen, welche in Vernachlässigung und Verachtung Kaiserl. Befehle besteht. Dazu passt nun die erste Constitution nicht. Deshalb versteht Duaren. die Kaiserl. Constitutionen unter *divina lex.* Allein falsch, s. Matthaeus *de crim. p* 581. u. *Goth. ad Cod. Th. XVI.* 2. 25. bemerkt wohl mit Recht, dass diese Constitution, so wie die zweite (er will auch die vierte) von Tribonianus fälschlich unter obigem Titel gestellt sind, da sie eigentlich unter den *de episcopis ecclesiis et clericis* gehörten, denn die *Qui* zu Anfang sind *episcopi.* Daher ist *sacrilegium* in dieser Stelle in bildlicher Anwendung von Kirchenraub zu verstehen, jedoch nicht übersetzt.

28) Griechisch und unglossirt.

29) Nämlich etwa zum *Praeses*, s. d. Glosse.

scher Bürger ist, es müsste denn der Kaiser dies Jemandem aus freiem Antriebe und Gnaden durch sein Kaiserliches Wort gestatten. Geg. d. 17. Juli 385. u. d. C. Arcad. u. Bauto.

Dreissigster Titel.

De seditiosis et de his qui plebem contra rempublicam audent colligere.

(*Von Aufrührern und denen, die Volk gegen die Staatsverfassung* 30) *zu versammeln wagen.*)

1. *D. K. Valentinian., Theodos. u. Arcad. an Florent., Kaiserl. Präfect.*

Wer den deutlichsten Befehlen 31) zuwider, sich an die Spitze des Volkes zu stellen, 32) und wider die öffentliche Ordnung etwa zu vertheidigen versucht hat, wird eine schwere Strafe 33) erleiden. Geg. zu Constant. d. 20. Decbr. 384. u. d. C. Richomeres u. Clearch.

2. *D. K. Leo an Erythr., Praef. Pr.*

An keinem Orte und in keiner Stadt soll ein unziemliches Verlangen mit aufrührerischem Geschrei kund gethan, und keine muthwilligen Reden blos zu Jemandes Beschimpfung ausgestossen werden, und sollen diejenigen, welche dergleichen Reden geführt und Tumult erregt haben, wissen, dass sie von dem, was sie fodern, durchaus keinen Nutzen haben, dahingegen aber denjenigen Strafen unterworfen werden werden, welche die uralten Gesetze über die Urheber von Aufruhr und Tumult festgesetzt haben. Geg. zu Constant. d. 6. März 474. u. d. C. Leo.

30) *Rempublicam;* ursprünglich hat es *publicam disciplinam* geheissen, s. *Cod. Th. IX.* 33. *rubr.* Es ist übrigens zu bemerken, dass dieses Gesetz hauptsächlich von den Parteihäuptern spricht, und zwar namentlich von denen zu Alexandrien in Aegypten; dazu passt nun zwar das *contra rempublicam* schlecht; indessen soll diese Constitution hier doch mehr als eine blos locale Beziehung haben, und sodann wage ich das *contra rempubl.* nicht geradezu wegzuwerfen, und mit *Cod Theod.* zu lesen.

31) *Jussionem;* mit Scharfsinn deutet *Goth. l. l.* an, dass wohl eine *indictio tributaria* gemeint sein könnte, und von denen, die sich des Volkes unter diesen Umständen annehmen, die Rede sei. Dies deutet wiederholt darauf, dass nur von einem Tumult, der eigentlich mehr policeiwidrig ist, als einen Angriff auf die Staatsverfassung bildet, gesprochen wird.

32) *Suscipere* ist *tumultuanti patrocinari,* s. *Glossar. Goth. ad Cod. Th. h. v.*

33) *Multa, fortasse pro poena, Goth. l. l. in not.*

Einunddreissigster Titel.

Quando civilis actio criminali praejudicet, et an utraque ab eodem exerceri possit.

(Wanneher die Civilklage die Criminalklage ausschliesst[34]*) und ob beide von Demselben erhoben werden können.)*

1. *D. K. Valens, Gratian. u. Valentinian. an Anton., Praef. Pr.*

Von den meisten der Rechtsgelehrten ist die allgemeine Regel aufgestellt worden, dass, so oft über eine pecuniäre Angelegenheit eine Civilklage und eine Criminalklage zusteht, beide erhoben werden dürfen, und es möge zuerst die Criminalklage, oder die Civilklage erhoben werden, weder im letztern Fall die erstere, noch im erstern umgekehrt die letztere aufgehoben werde. So z. B. wird auch der gewaltsam aus dem Besitz Vertriebene nicht verhindert, wenn er über dessen Wiedererlangung sich des Interdicts Von wo mit Gewalt bedient hat, auch die Anklage im Wege des öffentlichen Verfahrens nach dem Julischen Gesetz über Gewaltthätigkeit zu erheben; und sobald, wenn ein Testament untergeschlagen worden, aus dem Interdicte über die Auslieferung der Testamente geklagt worden, wird nichts destoweniger auch die Anklage aus dem Cornelischen Testamentergesetz erhoben werden, und wenn ein Freigelassener sich für einen Freigeborenen ausgiebt, so wird er sowohl civiliter auf die Dienste als auch nach dem Visellischen Gesetz criminaliter angegriffen werden können. Hierher gehört ferner die Diebstahlsklage und die Verordnung des Fabischen Gesetzes und sehr viele andere, welche nicht aufgezählt werden können, so dass, wenn die eine Klage zuvor erhoben worden ist, durch die andere, welche übrig geblieben annoch der bereits abgeurtheilte Gegenstand nochmals zur Verhandlung gezogen werden kann. Nach dieser rechtlichen Bestimmung ist es keinem Zweifel unterworfen, dass auch das Verbrechen der Fälschung, worüber bereits civiliter geklagt worden, wiederholt zur Criminalanklage gezogen werden müsse. Geg. zu Trier d. 31. Decbr. 378. u. d. C. Valens VI. u. Valentin. II.

34) Der Text des Titels ergiebt, dass dieser Fall nicht Statt finde, und hätte die Rubrik direct sprechend gefasst werden können, denn die einzige Ausnahme, welche *Cod. Theod.* hat, ist gerade ausgelassen, und dieser spricht in der Rubrik determinirt. Der Grund des Goth. (*IX.* 20.) dass hier auch *exceptionum rationem haberi*, leuchtet mir nicht ganz ein. Ich halte die Justinianeische Fassung blos für eine gesuchte Schreibart.

Zweiunddreissigster Titel.

De crimine expilatae hereditatis.

(Von dem Verbrechen der Ausplünderung der Erbschaft.)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Euphrata*

Du kannst zwar die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft nicht erheben, sobald du geständig bist, dass nach vorheriger Durchsicht der in einer euch gemeinschaftlich gehörigen Kiste befindlichen Sachen dem Miterben die Schlüssel übergeben worden seien [35]. Da es sich aber um deren Auslieferung vor dem Richter handelte, so durfte der Grund der Gegenrechnung nicht aufgestellt werden. Es muss vielmehr nach Auslieferung dessen, was verlangt wird, die directe Klage [36]) ihren Richtern überlassen werden. Geg. d. 20. Apr. 205. u. d. C. Antonin. II. u. Geta.

2. *D. K. Antonin. an Primus.*

Die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft wider deinen Stiefvater anhängig zu machen, nachdem du den Provincialpräsidenten zuvor darum angegangen, steht dir nichts im Wege. Geg. d. 23. Febr. 215. u. d. C. Lät. II. u. Cereal.

3. *Ders. an Helena.*

Wenn du deines Grossvaters Nachlass angetreten hast, so steht dir nichts im Wege, die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft wider deine einstmalige Stiefmutter zu erheben. Geg. d. 3. Jan. 216. u. d. C. Sabin. u. Anullin.

4. *D. K. Gordian. an Bass.*

Wider die Frau, welche als Gefährtin des Lebens und der Religion [37]) aufgenommen wird, können die Nachfolger des verstorbenen Ehemannes die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft nicht erheben. Und darum verfolge du diejenigen Gegenstände, welche du klagest, dass jene abhanden gebracht habe, mit der zuständigen dinglichen Klage, oder wenn sie arglistig sich des Besitzes beweglicher Sachen entledigt hat, mit der Klage auf Auslieferung. Die Nutzungen von denjenigen Gegenständen aber, welche sie im schlechten Glauben besessen, macht sie, auch wenn sie durch die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft nicht gehalten ist, doch nicht zu den ihrigen, sondern die noch vorhandenen können ohne Zweifel mit der Eigenthumsklage und die verzehrten mit der Con-

35) Nämlich von einem *Extraneus,* bei dem die Kiste niedergelegt war.

36) *Famil. ercisc.* s. bes. Cujac. *Obs.* XX. 27., der diese Stelle lichtvoll behandelt.

37) *Divinae domus,* s. Dion. Goth. Anm.

24 *

diction in Anspruch genommen werden. Geg. d. 24. Febr. 242. u. d. C. Atticus u. Prätext.

5. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Simplicius.*

Unter dem Vorwande der Ausplünderung der Erbschaft darf der Vortheil von Vermächtnissen, besonders durch Verschiebung des Verfahrens den Vermächtnissinhabern, welche Freigelassene des Erblassers sind, nicht entzogen werden. Geg. d. 18. Jan. 245. u. d. C. Philipp. u. Titian.

6. *Ders. an Basilia.*

Dass die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft anstatt einer ermangelnden Klage durch die Gewohnheit eingeführt worden sei, ist unbezweifelten Rechtens. Geg. d. 20. Febr. 249. u. d. C. Aemilian. II. u. Aquilin.

Dreiunddreissigster Titel.

Vi bonorum raptorum.

(Vom Raube.)

1. *D. K. Gordian. an Valerius.*

Die Klage wegen Raubes, welche neben der Strafe das Abhandengebrachte zurückgiebt, bezieht sich bekannten Rechtens nach vielmehr auf die beweglichen und sich bewegenden Gegenstände, als auf unrechtlicher Weise in Besitz genommene Landgüter. Geg. d. 1. März 242. u. d. C. Atticus u. Prätext.

2. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Longin.*

Wenn der Erbe der Schenkerin bewegliche Sachen, deren Eigenthum auf dich durch eine vollkommene Schenkung übertragen worden, gewaltsamer Weise hinfortgenommen hat, so steht dir nichts im Wege, die Klage wegen Raubes binnen Jahresfrist von da an, wo die Möglichkeit zur Klagenerhebung vorhanden war, auf das Vierfache und nach Jahresfrist auf das Einfache zu erheben. Geg. d. 25. Apr. 260. u. d. C. Secular. II. u. Donat.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Evelpist.*

Dass der Gläubiger, der ihm verpfändete Sachen raubt, unerlaubt handele, und ein Verbrechen begehe, ist gewiss, und auch nicht zu bezweifeln, dass er mit der Klage wegen Raubes binnen eines mit Ueberspringung zu rechnenden Jahres auf das Vierfache, nachher auf das Einfache belangt werden könne. Geg. zu Sirmium d. 26. Decbr. u. d. C. d. K.

4. *Dies. an Attal.*

In Ansehung dessen, was ein fremder Sclav ohne Wissen

seines Herrn geraubt zu haben beschuldigt wird, kann sein Herr binnen Jahresfrist mit der Klage wegen Raubes auf das Vierfache und nachher auf das Einfache mit der Noxalklage vor dem competenten Richter belangt werden. Geg. zu Heraclea d. 30. Apr. u. d. C. d. K.

5. *Dies. an Domna.*

Du mögest nun mit der Geschäftsführungsklage, oder mit der Klage wegen Raubes, welche binnen eines mit Ueberspringung zu rechnenden Jahres auf das Vierfache, nachher auf das Einfache festgesetzt worden ist, wider deine Stiefmutter zu klagen für gut befunden haben, so kannst du stets vom Präsidenten Gehör verlangen. Geg. zu Philippopolis d. 2. Juli u. d. C. d. K.

Vierunddreissigster Titel.

De crimine stellionatus.

(Vom Verbrechen des Stellionats.)

1. *D. K. Alexand. an Alexand.*

Du gestehst es selbst als etwas Unredliches und Verbrecherisches, dieselben Sachen Mehreren verpfändet zu haben, während du bei der später eingegangenen Verbindlichkeit verheimlicht hast, dass dieselben einem Andern unterpfandsweise haften; allein du wirst dir damit helfen, wenn du durch Zahlungserbieten an jeden Gläubiger den Grund der Erhebung der Anklage zerstört haben wirst. Geg. d. 9. Febr. 231. u. d. C. Pompejan. u. Pelignian.

2. *D. K. Gordian. an Valens.*

Wenn dein Vater dir eine Schenkung gemacht, und nach Entlassung deiner aus der Gewalt, das Eigenthum an den [betreffenden] Gegenständen durch Uebergabe auf dich übertragen hat, und nachher einen Gläubiger sich ausgesucht, und einige dieser Sachen ohne deinen Willen, wie wenn sie ihm gehörig wären, verpfändet hat, so hat er dein Recht nicht verletzt. Allein er wird nicht mit Unrecht mit der Anklage des Stellionats angegriffen werden dürfen, indem er wissentlich eine fremde Sache ohne deine Einwilligung wie eine eigene dem Gläubiger verpfändet hat. Geg. d. 31. Decbr. 239. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

3. *Ders. an Hadrian.*

Die Anklage des Stellionats wird nicht unter die öffentlichen Verbrechen gezählt. Geg. d. 13. April 242. u. d. C. Attic. u. Prätext.

4. *D. K. Philipp. an Euprep.*

Die Unwissenheit des Gläubigers, dem bereits Andern pfand- oder hypothekweise verpfändete Gegenstände verpfändet werden, darf nicht ohne Gefahr betrogen werden [38]). Denn Betrug dieser Art verlangt eine ausserordentliche Verfolgung des Verbrechens, und das Vergehen des Stellionats muss, wie oft rescribirt worden, aufs strengste geahndet werden. Dein Schuldner mag mithin deine Unwissenheit zu betrügen versucht haben, oder nach förmlichst geschehener Eingehung der Verbindlichkeit, durch Mittheilung seiner betrügerischen Absicht an Andere, mittelst einer untergeschobenen Person, als gleichsam frühern [Gläubiger], deinen Schaden zu seinem eigenen verborgenen Nutzen zu verwenden versuchen, du kannst seinen Richter angehen, der ein dem Rechte und der gebührenden Gewissenhaftigkeit entsprechendes Erkenntniss ertheilen wird. Geg. d. 10. Mai 244. u. d. C. Peregrin. u. Aemilian.

Fünfunddreissigster Titel.

De injuriis.

(Von den Injurien.)

1. *D. K. Alexand. an Syrus.*

Auch fremden Sclaven darf man keine Injurie zufügen. Geg. d. 21. Novbr. 222. u. d. C. Alexand.

2. *Ders. an Clav.*

Die Injurienklage steht dir aus einem doppelten Grunde zu, indem sowohl der Ehemann in [dem Angriff auf] die Schamhaftigkeit seiner Ehefrau, als der Vater in dem [auf den] guten Ruf seiner Töchter eine Injurie erleidend betrachtet werden. Geg. d. 30. Apr. 230. u. d. C. Agricola u. Clement.

3. *D. K. Gordian. an Donat.*

Wenn du kein Angeber bist, so brauchst du auch nicht zu besorgen, dass dein Ruf dadurch befleckt sei, dass dieser oder jener um dich zu injuriiren, gesagt hat, du seiest ein solcher. Ja, du kannst auch wider diejenigen, welche zur Schmälerung deines guten Rufes etwas unternommen haben, überführt werden, auf gewöhnliche Weise die Injurienklage erheben. Geg. d. 14. Juli 239. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

4. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian. Cäs. an Vind.*

Es ist klar, dass es ohne Zweifel eine schwere Injurie sei, wenn dir eine solche zugefügt worden, während du dich

38) *Capi* = *decipi,* Glosse.

in priesterlicher Amtsverrichtung befandest, und mit der Tracht und dem Schmucke deiner Würde bekleidet warst; und darum kannst du desfalls die Strafe verfolgen. Geg. d. * 259. u. d. C. Aemilian. u. Bass. II.

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Victorin.*

Wenn du beweisen kannst, dass du etwas Injuriirendes nicht in der Absicht zu beschimpfen gesagt habest, so schützt dich das wahre Sachverhältniss gegen die Verläumdung [39]. Hast du aber durch Hitze unüberlegt in Zank verwickelt, den Vorwurf des Mordes beschimpfender Weise gemacht, und es ist von dieser Zeit an ein Jahr verflossen, so kannst du, da die Injurienklage in Jahresfrist verjährt ist, wegen der Injurie weiter nicht in Anspruch genommen werden. Geg. d. 10. Juli 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

6. *Dies. an Flavian.*

Da die Billigkeit des Rechts auch verbietet, dass die Freilasser die Freigelassenen injuriiren, und du angiebst, dass den, welcher die Freiheit von der Freilasserin empfangen hatte, die Erben der Freilasserin mit Injurien überhäufen, so wird der Provincialpräsident dafür sorgen, die Injurien der Erben in Zaum zu halten. Geg. d. 15. Juli 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

7. *Dies. an Potentian.*

Die Injuriensache enthält keine Klage eines öffentlichen, sondern blos eines Privatverfahrens. Geg. zu Sirmium d. 13. Febr. u. d. C. d. K.

8. *Dies. an Martian.*

Dass der Herr wegen einer schweren Injurie, welche sein Sclav erlitten, mit der im immerwährenden Edicte begründeten Klage, in welcher mit deutlichen Worten gesagt ist, dass auch auf den Schaden Rücksicht genommen werden solle, klagen könne, versteht sich. Geg. d. 18. Octbr. u. d. C. d. K.

9. *Dies. an Nonna.*

Wer Freie zur Beschimpfung Sclaven genannt hat, kann ohne Zweifel mit der Injurienklage belangt werden. Geg. zu Nicomed. d. 26. Novbr. u. d. C. d. K.

10. *Dies. an Paul.*

Wenn Zenodorus deine Grossmutter zur Beschimpfung eine Sclavin des Gemeinwesens der Stadt der Comanensier genannt hat, und davon wieder abgestanden ist, so kann er sofort mit der Injurienklage angegriffen werden. Denn wenn

39) Welche ohnedies vorhanden wäre.

er bei seiner Behauptung beharrt hat, und die Befugniss zur Klagenerhebung besitzt, so ist es angemessen, die desfallsige Beschwerde aufzuschieben, und erst dann zur Klage zu bringen, wenn rechtlich ausgesprochen worden, dass sie nicht Sclavin sei. Geg. zu Nicomedia d. 18. Decbr. u. d. C. d. K.

11. *D. K. Zeno an Alexand.*

Dafern eine Injurienklage, welche die Lehrer des alten Rechtes zu den Privatverbrechen zählen, von Personen von Illustritätsrang, sie mögen im Dienst stehen, oder ohne Dienst sein, oder deren Ehefrauen, oder Kindern männlichen Geschlechts, oder Töchtern, nämlich bei Lebzeiten ihrer Väter, oder wenn deren Ehemänner den Illustritätsrang haben, oder wider eine Person dieser Art Klage criminaliter erhoben wird, so verordnen Wir, dass sie selbst, wenn sie wegen Injurien klagen, zwar die Anklage unterschreiben und alles Andere, was in Sachen dieser Art Sitte ist, förmlichst zu beobachten haben, dagegen aber einem Ankläger oder Angeklagten vom Illustritätsrange, oder seiner Ehefrau, oder den Kindern männlichen Geschlechts, oder ebenfalls der Tochter einer noch lebenden Person von Illustritätsrang freistehen soll, die Injuriensache in jedwedem zuständigen Gerichte durch einen Geschäftsbesorger criminaliter aufzunehmen, oder zu erheben, und soll der Richter wider den, der einen Procurator bestellt hat, wenn er auch sich bei den Verhandlungen nicht gestellt, sondern seine Sache durch einen Geschäftsbesorger geführt hat, das Erkenntniss nach den Gesetzen fällen, jedoch dergestallt, dass kein Anderer sich dergleichen anzumaassen unterstehe, oder von Unserer Majestät zu fodern, sondern es soll im Uebrigen der bisher bestandene Gerichtsgebrauch für die Zukunft unversehrt erhalten werden. Geg. zu Constant. d. 1. Novbr. 478. u. d. C. Illus.

Sechsunddreissigster Titel.

De famosis libellis.

(Von den Schmähschriften.)

1. *D. K. Valentinian. u. Valens Edict.*

Wer eine Schmähschrift entweder in einem Hause, oder an einem öffentlichen, oder an welchem Orte es sonst sei, ohne davon zu wissen [40]) gefunden hat, der soll sie entweder vernichten, bevor sie ein Anderer findet, oder Niemandem den Fund mittheilen. Wenn er aber diese Papiere nicht gleich ver-

40) *Ignarus, Goth. ad Cod. Th. IX.* 34. 9. sagt: *vox haec addita non ad distinctionem scientis, sed quia nemo offendit, nisi ignarus. Repertum igitur famos. nemini projicere licet.*

nichtet oder ins Feuer geworfen, sondern ihren Inhalt bekannt gemacht hat, so möge er wissen, dass er gleichsam als Urheber dieses Verbrechens einem Capitalurtheil unterworfen werden solle. Wenn freilich Jemand seine Ergebenheit und Sorge für das öffentliche Heil an den Tag legen will, so möge er seinen Namen angeben, und das, was er durch eine Schmähschrift zu rügen für gut befunden, laut und offen verkünden, auch ohne alles Zagen auftreten, und wissen, dass, wenn seine Angaben als wahr befunden worden, er grossen Lobes und Lohnes von Unserer Gnade theilhaftig werden soll. Dafern er aber die Wahrheit davon zu erweisen nicht vermocht hat, so soll er mit der Capitalstrafe belegt werden. Es soll aber eine Schrift der Art eines Andern Ruf nicht verletzen. Geg. zu Constant. d. 16. Febr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

Siebenunddreissigster Titel.

De abigeis.

(*Von den Viehdieben.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Pasiphil.*

Die Anklage wegen eines fortgetriebenen Thieres wird nicht nur mittelst schriftlicher Anklage sondern auch ohne diese zu beobachten, anhängig gemacht. Geg. zu Mailand d. 6. Juni 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

Achtunddreissigster Titel.

De Nili aggeribus non rumpendis.

(*Dass die Nildämme nicht durchstochen werden.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Wer fernerhin in Aegypten [41]), bevor der Nilfluss zwölf Cubitus Höhe erreicht, einen Abfluss von dem gewöhnlichen Wasserstande dem Rechte und der Sitte des Alterthums zuwider sich angemaast haben wird, der soll an demselben Orte mit dem Feuertode bestraft werden, wo er die Ehrwürdigkeit alten Herkommens und beinahe des Reiches Sicherheit selbst angetastet hat, und sollen seine Mitwisser und Theilnehmer mit der Deportation bestraft werden, dergestalt, dass ihnen niemals die Erlaubniss zum Suppliciren oder zur Wiedergewinnung des Bürgerrechts, oder einer Würde oder ihres Vermögens ertheilt werden soll. Geg. zu Constant. d. 22. Septbr. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

41) Man s. die vortreffl. Erläut. bei *Goth. ad Cod. Th. IX.* 32. 1. darnach auch hier die einzelnen Ausdrücke.

Neununddreissigster Titel.

De his, qui latrones vel aliis criminibus reos occultaverint.

(Von denen, welche Strassenräuber oder anderer Verbrechen Schuldige versteckt haben.)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an den Vicar. Simplicius.*

Diejenigen, welche dadurch, dass sie eines sie selbst nicht treffenden Verbrechens Schuldige versteckt haben, sich mit ihnen gleichviel welchen Geschlechts, verbündet haben, soll gleiche Strafe wie die Schuldigen selbst erwarten. Und wer Strassenräuber wissentlich aufgenommen und sie den Richtern zu überliefern versäumt hat, soll mit körperlicher Strafe oder dem Verlust seines Vermögens je nach Ansehen der Person und Ermessen des Richters bestraft werden. Geg. zu Rom d. 23. Apr. 374. u. d. C. Gratian. II. u. Equit. V.

2. *D. K. Theodos. an Pallad., Praef. Pr.*

Wenn Strassenräuber oder anderer Verbrechen Schuldige auf einer Besitzung leben oder verborgen sind, so soll der Eigenthümer der Besitzung, wenn er in der Nähe ist, oder seine Geschäftsbesorger, wenn er aber abwesend ist, entweder die Primaten [42]) der Besitzung dieselben von freien Stücken anbieten, oder, wenn sie davon unterrichtet es freiwillig nicht gethan haben, von der Civilmacht [43]) aufgefodert werden, diejenigen, welchen nachgesetzt wird, dem Provincialstatthalter [44]) zu übergeben, um sie durch dessen Vernehmung zu überführen, und je nach den sich ergebenden Beweisen entsprechenden Strafen zu unterwerfen. Wenn aber die Eigenthümer, oder Geschäftsbesorger oder die Primaten der Besitzung deren Auslieferung aufgeschoben haben, so soll, nachdem man sich an den Provincialstatthalter gewendet, zu deren Festnehmung die ganze Civilmacht verwendet werden. Sollte sich wegen etwaniger Menge derer, die sich auf dem Grundstück befinden, die Civilmacht als unzureichend ergeben, und sich die gedachten Wagehälse den Dienern der Gerechtigkeit thätig widersetzt, oder sonst den Gehorsam verweigert haben, dann soll der Provincialstatthalter,

42) Dieser Ausdruck lässt sich mit Gewissheit nicht bestimmen; Dion. Goth. versteht einen Vorgesetzten im Allgemeinen, da es *primates vicorum* giebt, und *vici* allerdings zu einer *possessio* gehören können, so sind wahrscheinlich dergleichen gemeint, also etwa Dorfschulzen.

43) *Officium civile* ist eigentlich das Civilunterbeamtenpersonale der Statthalter.

44) *Judicium* für *judex*.

eingedenk seiner Gefahr, von dem Tribunen, oder den Befehlshabern der Soldaten, welche sich dieser Orten befinden, Hülfe fodern, damit die durch die Militärmacht ergriffenen Angeklagten ohne eines Dritten Schaden oder Verletzung den Gesetzen übergeben werden, und überführt, die gerechte Strafe leiden; und soll der Statthalter wissen, dass, wenn er wider einen Unschuldigen aus einem andern Grunde, als um Strassenräubern oder andern Strafwürdigen nachzuspüren, die Militärhülfe in Anspruch genommen, oder die Provincialbewohner in Schaden zu bringen gestattet hat, er aufs Strengste nach deinem Ermessen bestraft werden werde. Auch sollen die Tribunen oder Befehlshaber der Abtheilungen [45]) oder Besatzungen [46]), welche sich an dem Ort befinden, wenn sie schriftlich dazu aufgefodert, keine Militärische Unterstützung haben gewähren wollen, oder den Provincialbewohnern von den Soldaten selbst Schaden zugefügt worden, Schaden und Verkürzung ersetzen, und aufs strengste von den hochachtbaren Männern, den Magistris Militum bestraft werden. Auch werden die Eigenthümer der Grundstücke, oder deren Geschäftsbesorger, oder die Primaten der Besitzungen nicht ungestraft bleiben, wenn sie gegenwärtig und wissentlich die Schuldigen nicht freiwillig ausgeliefert oder auf geschehene Auffoderung deren Auslieferung verschoben haben. Denn der Eigenthümer der Besitzung soll seines Eigenthums beraubt, der Procurator oder die Primaten aber in immerwährende Verbannung geschickt werden. Auch dem Geschäftsbesorger, oder dem Eigenthümer, oder den Primaten der Besitzung selbst wird, wenn sie sich zur Unterdrückung der Menge der Landbewohner [47]) nicht für ausreichend erachtet, und dies dem Provincialstatthalter angezeigt haben, letzterer Militärische Hülfe vom Tribunen oder den Befehlshabern der Abtheilungen zukommen lassen, wenn er sich überzeugt hat, dass die Civilmacht nicht hinreichend sei. Wenn aber nach geschehener Auslieferung der Angeklagten sich deren Unschuld ergeben hat, und dass sie kein Verbrechen begangen haben, so sollen die Ankläger die gegen wissentlich falsche Ankläger bestimmte Strafe zu übernehmen genöthigt werden. Denn es ist ein strafwürdiges Beginnen, einem Strassenräuber dergestalt nachzustellen, dass Unschuldige dadurch in Gefahr gerathen. Geg.

45) *Numerorum*, wird häufig von militärischen Detachements gebraucht, s. *Briss. h. v.*

46) *Officiorum:* es ist ausser Zweifel, dass vom *off. militare* die Rede ist; mir scheint der gewählte Ausdruck im Deutschen hier entsprechend.

47) Die etwa mit den Räubern im Einverständniss sind.

zu Constant. d. 21. Decbr. 423. u. d. C. Marinian. und Asclepiodot.

Vierzigster Titel.

De requirendis reis.

(*Von der Nachstellung der Angeschuldigten.*)

1. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Rusticus.*

Wenn ein abwesender Angeschuldigter schwerer Verbrechen bezüchtigt wird, so pflegt das Urtheil nicht übereilt, sondern er als ein öffentlich zu Ladender bezeichnet zu werden, und zwar nicht durchaus zur Bestrafung, sondern dass ihm freistehen solle, dafern er es vermag, sich zu reinigen. Wenn er aber, nachdem er öffentlich geladen worden, binnen Jahresfrist zurückgekehrt ist, und sich von dem Verbrechen gereinigt hat, so soll er sein nach Ermessen des Richters versiegeltes Vermögen zurückerhalten; ist er aber binnen dieser Zeit zwar zurückgekehrt, aber nach geschehener Anzeige [48]) gestorben, so soll er, auch wenn er sich noch nicht gereinigt, sein Vermögen auf seine Erben übertragen. Geg. * 258. u. d. C. Tuscus u. Bass.

2. *D. K. Constantin. an Januar.*

Wer von dem Tage an, wo er als Angeschuldigter vom Gericht geladen worden [49]), binnen Jahresfrist sich nicht hat vor Gericht stellen wollen, dessen Vermögen soll vom Fiscus eingezogen, und wenn er nachher aufgefunden, als Schuldig erkannt worden, noch strengerem Erkenntniss unterworfen werden. Auch wenn er aber durch klare Gründe und deutlichen Beweis seine Unschuld gereinigt hat, soll sein Vermögen nichts destoweniger dem Fiscus verbleiben. Geg. d. 13. Jan. u. angen. zu Corinth. d. 28. Juli 319. u. d. C. Constant. u. Licin.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an Pallad., Praef. Pr.*

In Angelegenheiten des Mein und Dein tritt eine wider den sich Verbergenden erlassene öffentliche Ladung dessen Ruf nicht zu nahe. Der Inhalt einer öffentlichen Criminalladung aber zieht eine so strenge Rechtsfolge nach sich, dass er nicht blos das Vermögen eines öffentlich Geladenen einzieht, sondern auch seinem Rufe nachtheilig ist. Geg. zu Ravenna d. 25. Juni 424. u. d. C. Eustath. u. Agricola.

48) *Intimatio*, nämlich, dass er nun da sei; die Glosse interpretirt: *repraesentatio*.

49) *Petitus* = *adpetitus*, *citatus*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 1. 2.

Einundvierzigster Titel.

De quaestionibus.

(*Von den peinlichen Fragen.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Antiana.*

Peinliche Frage der Sclaven darf wider die Herren nicht gehalten werden, ausgenommen wegen Ehebruchs, ingleichen bei der Anklage von Steuerdefraudationen, und dem Majestätsverbrechen, welches die Wohlfahrt des Kaisers betrifft. Bei allen übrigen aber fällt, wenngleich die Aussage des Sclaven wider den Herrn das Urtheil des Richters nicht leiten darf, dennoch, wenn die Wahrheit auch durch andere Beweise unterstützt wird, das Gehässige der Einrede weg. In Angelegenheiten über das Mein und Dein aber dürfen bekannter Weise auch beim Mangel aller andern Beweisgründe Sclaven wider ihre Herren nicht befragt werden. Geg. d. 1. Jan. 196. u. d. C. Dexter II. u. Priscus.

2. *D. K. Sever. u. Antonin. an Catul.*

Es ist etwas Ungewöhnliches und nicht zu rechtfertigen, Sclaven wider die Vormünder oder die Mutter ihrer Herren zu vernehmen, ausser bei der Vormundschaftsklage. Geg. d. 11. Septbr. 204. u. d. C. Cilo II. u. Libo.

3. *D. K. Antonin. sagte, nach geschehenem Verhör der Sache:*

Zuvörderst werden fremde Sclaven befragt werden, wenn sich Anzeigen für ein so grosses [50]) Verbrechen dargeboten haben, dass die Wahrscheinlichkeit als vorhanden erscheint. Auch wird die Frau selbst gefoltert werden. Denn es ist nicht zuviel, wenn diejenige gefoltert wird, die durch von ihr gereichtes Gift das Leben eines Menschen vernichtet hat. Geg. d. 26. Apr. 216. u. d. C. Sabin. II. u. Anullin.

4. *Ein Theil aus einem Rescripte d. K. Antonin.*

Gleichwie den Ueberführten und Geständigen nicht leicht geglaubt werden darf, wenn sie diejenigen als Genossen ihrer Verbrechen benennen, von denen sie ergriffen und bewacht worden sind, so dürfen diese auch auf der andern Seite, wenn mit den augenscheinlichsten Gründen bewiesen worden, dass sie nach gemeinschaftlich begangenem Verbrechen es gethan, um sich dem [Straf]erkenntniss zu entziehen, der öffentlichen Rache nicht entzogen werden. Geg. d. 28. März 216. u. d. C. Sabin. u. Anullin.

5. *D. K. Alexand. an Respect.*

Auch wenn der Tod des Testators zu rächen ist, dürfen

50) Von dem nachher die Rede ist.

diejenigen nicht ohne Unterschied der peinlichen Frage unterliegen, welche durch sein Testament die Freiheit erhalten haben. Geg. d. 10. März 224. u. d. C. Julian. II. u. Crisp.

6. *D. K. Gordian. an Herodian.*

Man hat schon längst als Grundsatz angenommen, in Angelegenheiten der Herren oder Freilasser sich aller Vernehmung der Hausgenossen, [als] der Sclaven und eigenen oder mütterlichen Freigelassenen zu enthalten, so dass weder für noch wider sie in Capital- oder Vermögensangelegenheiten dasjenige Glaubwürdigkeit erhalten konnte, was von denselben ausgesagt worden war. Geg. d. 9. Mai 240. d. d. C. Sabin. II. u. Venust.

7. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Urbana.*

Die Sclaven, welche unbezweifelt als dir gehörig erwiesen werden, würden Wir auch nicht einmal dann zur Vernehmung zulassen, wenn du sie selbst dazu anbötest; um so weniger dürfen dieselben ohne deinen Willen, wider [dich], die Herrin, Zeugniss abzulegen gezwungen werden. Geg. d. 1. Novbr. 286. u. d. C. Maxim. II. Aquilin.

8. *Dies. an den Präs. Sallust.*

Soldaten gestatten Wir in Criminalangelegenheiten weder der Folter noch den Strafen der Plebejer zu unterwerfen, auch wenn sie vor ihrer Dienstzeit entlassen worden sind, ausgenommen die mit Schimpf des Dienstes entbunden worden. Dies wird auch in Ansehung der Söhne der Soldaten und Veteranen beobachtet werden. §. 1. Es dürfen aber auch die Richter nicht bei denjenigen Verbrechen, welche Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens sind, zur Erforschung der Wahrheit mit der Folter den Anfang machen, sondern müssen zuvörderst wahrscheinliche und unverwerfliche Beweisgründe zu erhalten suchen. Und wenn sie von diesen, gleichsam als bestimmten Anzeichen geführt, zur Erforschung der Wahrheit zur Folter zu greifen für gut befunden haben, so dürfen sie es doch nur dann thun, wenn es die Beschaffenheit der Person gestattet. Denn auf diese Weise wollen Wir, dass auch alle Unsere Provincialbewohner thätige Beweise des Uns angeborenen Wohlwollens erhalten. Geg. **

9. *Dies. an Carissim., Praef. von Syrien.*

Ueber das Standesrecht der Freigeborenheit müssen in Ansehung der Vernehmungen und Fragen alle mögliche Mittel angewendet werden, damit nicht Personen fremden und gemeinen Herkommens sich glänzender und freigeborener Familienrechte anzumaassen wagen, oder durch Betrug denen die ihnen gehörige und gebührende Erbfolge versagt werde, wel-

chen solche zusteht. Geg. d. 10. Mai. Erlassen 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

10. *Dies. an Ptolomäus.*

Da du angiebst, das Testament sei verfälscht, so ist zur Erforschung der Wahrheit die Vernehmung der Erbschaftssclaven, selbst wenn ihnen von dem die Freiheit gewährt worden ist, der sich für den Erben ausgiebt, auch durch die Folter, in den Constitutionen der Kaiser erlaubt worden. Geg. d. 27. Aug. 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

11. *Dies. an Boethus.*

Es hat dem Kaiser Marcus beliebt, auch die Kinder derer, welche den Rang der Eminentissimi so wie den der Perfectissimi haben [51]), bis zu den Grossenkeln den Strafen der Plebejer sowenig als den peinlichen Fragen zu unterwerfen, vorausgesetzt, dass die Kinder der näheren Abstufungen, durch welche dieses Vorrecht zu dem entfernteren Grade geht, kein Flecken verletzten Rufes trifft. Dass in Ansehung der Decurionen und deren Söhne dies auch befolgt werde, berichtet der gelehrte Domitius Ulpianus in seinen Büchern *Publicarum disputationum* zur ewigen Wissenschaft und Gedächtniss. Geg. d. 27. Decbr. 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

12. *Dies. an Asper.*

So oft es sich um das Eigenthum an Sclaven frägt, billigen es die Rechtslehrer, dass, wenn durch andere Beweismittel die Wahrheit nicht ausgemittelt werden kann, sie über sich selbst mit Folter vernommen werden müssen. Geg. zu Sirmium d. 13. Mai 291. u. d. C. Tiberian. u. Dion.

13. *Dies. an Philippa.*

Dass man, wenn es sich um eine Erbschaft handelt, als Regel angenommen hat, die Erbschaftssclaven zu vernehmen,

51) Die Bezeichnung der Hofrangclassen haben wir für angemessen befunden, in der Regel beizubehalten. Bekanntlich wurden diese Abstufungen erst unter Theodos. dem Grossen streng geschieden. In den Constitutionen vor demselben sind nun diese begreiflich nicht gemeint, aber auch die Bezeichnungen noch sehr schwankend; *eminentissimi* kommt nämlich unter den spätern nicht vor, es werden aber dahin z. B. die *Praef. praet.* gezählt, es muss also den ersten Rang bezeichnet haben; *perfectissimi* sind später die vom vierten Hofrang, in obiger Stelle möchten aber sehr wahrscheinlich die vom auf den ersten zunächstfolgenden gemeint sein. Ich habe später gefunden, dass *Goth. ad Cod. Th.* *IX.* 35. 1 ebenfalls die *eminentissimi* für die nachher sogenannten *illustres* erklärt; diese und die *Spectabiles* wurden nicht zu streng geschieden.

kann dir nichts nützen. Denn wo Ungewissheit über die Frage vorwaltet, wem die Erbschaft gehöre, gelangt man allerdings durch Vernehmung der Erbschaftssclaven zur Wahrheit. Du aber bezweifelst deiner eigenen Angabe, der Sclav sei ein [euch] gemeinschaftlich gehöriger, zufolge nicht, dass dem ein Antheil daran gehöre, wider den du ihn vernommen wissen willst. Dieser Umstand gestattet dessen peinliche Vernehmung nicht, indem ein Zweien gemeinschaftlich gehöriger Sclav wider den Mitherrn nicht vernommen werden darf, ausser wenn angegeben wird, er habe seinen Theilhaber getödtet. Geg. zu Heraclea d. 29. Apr. u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Constant.*

Sclaven können nicht blos für ihre Herren, unter deren Herrschaft sie dermalen stehen, sondern auch nicht für die, denen sie früher gehörten, vernommen werden. Geg. d. 6. Apr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Maxim.*

Es erliegt keinem Zweifel, dass Sclaven nicht blos in Criminalsachen, sondern auch in solchen über das Mein und Dein vernommen werden können, z. B. wenn durch sie Namens einer Hinterlegung, oder Verleihung, oder aus andern in den Gesetzen anerkannten Gründen Andern Sachen überliefert worden sind. Geg. d. 11. Apr. u. d. C. d. K.

16. *D. K. Valens, Valentin. u. Gratian. an Antonin., Praef. Pr. von Gallien.*

Decurionen sollen wegen fremder Schulden sowenig als wegen eigener [52]) denjenigen Strafen im Geringsten unternomfen werden, welche das Schnüren und die Foltern herstellen. Dies soll dem Statthalter, wenn es zur Beschimpfung und Verkürzung der Rechte [53]) des städtischen Senats versucht wird, capitalgefährdend sein [54]). Blos für die des Majestätsverbrechens Angeschuldigten, und die Mitwisser der Zauberei [55]) oder solche Treibende aus dem Municipalsenat soll so grausame Bestimmung fernerhin bleiben. Geg. zu Trier d. 17. Sept. 376. u. d. C. Valens V. u. Valent.

17. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messala, Praef. Pr.*

Die von [dem Pfade] der Gerechtigkeit abweichende Leidenschaftlichkeit der Richter, und die feile Barbarei der Fis-

52) Es sind solche an städtische Cassen, oder Defecte in denselben zu verstehen, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 35. 2.
53) *Exitium*, Glosse.
54) D. h. er soll dabei Capitalstrafe zu besorgen haben.
55) *Quae nefanda dicta sunt*, s. *Goth. l. l.*

caleinnehmer [56]) möge wissen, dass ihnen nicht erlaubt sei, wider diejenigen, welche durch ihre Unschuld gesichert, oder durch ihre Würde als Principales [57]) geschützt sind, körperliche Excesse zu verüben. Diesen Lohn soll ihre durch das Zeugniss vieler Amtsleistungen empfohlene Ergebenheit empfangen, nicht minder auch der, wer das Amt des Decurionats niedergelegt hat; denn auch dieser erleidet wegen seiner vormaligen Würde die peinliche Frage nicht. Geg. d. 21. Aug. 399. u. d. C. Theodor. V.

18. *D. K. Justinian. an Demosthen., Praef. Pr.*

In Ansehung der Folterung der Erbschaftssclaven verordnen Wir, dass ohne den durch die ältern Gesetze und Constitutionen begründeten Unterschied zu beachten, gleichviel ob über das Erbschaftsrecht selbst zwischen den Erben Frage entsteht, oder nur über dazu gehörige körperliche Gegenstände, oder über beides, die Sclaven nur über die erbschaftlichen körperlichen Gegenstände vernommen werden, und nur erlaubt sein solle, diejenigen Sclaven, welche zu verwaltende Vermögensstücke innehaben [58]), oder in der Sclaverei geblieben, oder durch des Testators letzten Willen die Freiheit zu erlangen geheissen worden sind, zur peinlichen Vernehmung wegen Erbschaftsangelegenheiten gezogen, und durch sie das Verborgene enthüllt, zuvor jedoch der von Uns darüber vorgeschriebene Eid [59]) geleistet werden soll. Geg. zu Chalcedon d. 17. Sept. 529. u. d. C. Decius. V.

Zweiundvierzigster Titel.

De abolitionibus.

(*Von den Niederschlagungen.*)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Paterna.*

Wenn der Provincialpräsident sich überzeugt hat, dass man von ihm eine auf alle in Antrag gebrachten Anklagen bezügliche Niederschlagung verlangt habe, so wird er mittelst Einschreitens seiner Autorität dafür sorgen, dass nicht einmal Erledigtes wieder in Anregung gebracht werde. Durch an

56) *Exactores*, s. bes. *Goth. ad Cod. Th. XI. 7. Rubr.* und Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalter. Thl. 1. S. 388.

57) Hierunter sind zuweilen die Magistratsdirectoren gemeint, Savigny a. a. O. S. 57. indessen ist dieser Titel vieldeutig, s. ebend. S. 72.

58) *Qui res gerendas detinent*, Dion. Goth. versteht unter *detinere: notitiam rerum domini* haben; allein das kann man wohl schwerlich zugeben, man müsste die *notitia* ohnehin nur präsumtiv verstehen.

59) Von dem, der sie peinlich zu vernehmen verlangt.

die Kaiserliche Majestät eingereichtes Bittschreiben kann die durch die vorgedachte Niederschlagung erledigte Anklage von derselben Person wieder aufgenommen werden. Geg. d. 17. Novbr. 287. u. d. C. Diocl et. III. u. Maxim.

2. *D. K. Constant. an Januar., Praef. d. St.*

Die Niederschlagung muss in Gegenwart der Parteien nach Verhandlung der Sache nicht vom Kaiser, sondern vom zuständigen Richter gefodert werden, d. h. wenn Jemand aus Irrthum, Verwegenheit, oder Hitze zur Anklage gegriffen hat; wenn der Ankläger dies nämlich darthut, so wird er die Niederschlagung bewirken. Wenn er aber aus Betrug, oder durch Geld vom Angeklagten bestochen gekommen ist, die Niederschlagung zu fodern, so soll die Stimme erkauften Mitleids nicht gehört, sondern wider den schuldigen Angeklagten mit der Untersuchung fortgefahren, und ihm die gebührende Strafe auferlegt werden. Diejenigen aber, welche ihnen oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgen, und diejenigen, welche Verwandte angeklagt haben, sollen überhaupt gar nicht an Foderung der Niederschlagung gehindert werden. Geg. zu Sardica d. 16. Novbr. 319. u. d. C. Constant. V. u. Licin.

3. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Denen, die betrüglich Anklage erheben, wird keine Niederschlagung derselben ertheilt. Wenn aber Jemand Anklage mit aufrichtiger Ueberzeugung erhoben, und der Angeklagte bereits in Folge der Anklageschrift eine Ungerechtigkeit erlitten, d. h. entweder Gefängniss, oder Folter, oder Schläge, oder Ketten erduldet hat, so kann keine Niederschlagung gefodert werden, ohne dass der, welcher dieses erlitten, seine Einwilligung zu der Foderung der Niederschlagung ertheilt hat. Sobald aber der Angeklagte nichts dergleichen erlitten hat, so wird binnen dreissig Tagen von da an, wo er der Bewachung des Dienstpersonals [60]) übergeben worden, dem Ankläger auf sein Verlangen auch ohne des Angeklagten Einwilligung die Ertheilung [der Niederschlagung] gestattet. Nach Verlauf dieser Zeit vermeinen Wir aber ihm dieselbe nur mit Einwilligung des Angeklagten zu ertheilen. Wenn aber der Körper von Freigeborenen, wenn auch Plebejer, welche nicht Mitwisser und Theilnehmer der Verbrechen gewesen, blos Zeugnisses halber durch Schläge zerfleischt und durch Foltern gequält worden, so befehlen Wir, dass die auch mit Einwil-

60) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 37. 4. dies ist nicht beschimpfend.

ligung beider Parteien gefoderte Niederschlagung, vom Richter versagt und das vorliegende Verbrechen, dessen Untersuchung durch die Tortur schon angefangen hatte, weiter erörtert werden solle. Wenn aber die Zeugen nicht gefoltert worden sind, so soll doch auch dann bei denjenigen Verbrechen, (als der beleidigten Majestät, der feindlichen Gesinnung oder des Verraths am Vaterlande, dem Cassendiebstahl oder dem Meineide, und überhaupt allen denjenigen, deren das alte Recht gedenkt,) keine Niederschlagung ertheilt werden, bei welchen der Richter nicht weniger den Ankläger zum Beweise seiner Angaben, als den Angeklagten zur Reinigung dawider, was er in Abrede stellt, nöthigen muss. Geg. zu Trier d. 14. Octbr. 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

Dreiundvierzigster Titel.

De generali abolitione.

(Von der allgemeinen Niederschlagung.)

1. *D. K. Antonin. an Rutilian., Consular. von Cilicien.*

Wer Einen der Unterdrückung durch Macht und der Gewaltthätigkeit und anderer Verbrechen angeklagt hat, der soll, nachdem eine Niederschlagung der [Anklagen wider die] Angeschuldigten in gewöhnlicher Form geschehen, und nach dem Erlass der Edicte, die Wiederholung [seiner Anklage] innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt hat, dafern er nachher die Anklagen verfolgen will, nicht weiter gehört werden. Geg. d. 24. April 215. u. d. C. Lät. u. Cereal.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Paulin.*

Da zu der Zeit, wo Unsere Gnade die erhobenen Anklagen niederschlug, deinerseits [noch] keine Anklage erhoben worden war, so fällt die Einrede der öffentlichen Niederschlagung weg. Geg. d. 8. Febr. 286. u. d. C. Maxim. II. u. Aquilin.

3. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an den Senat.*

Diejenigen, versammelte Väter, welche Unsere Gnade befreiet, bezeichnet sie zugleich als Infamirte, und hebt nicht [etwa] die Infamie der Anklage auf, sondern bewirkt blos Begnadigung von der Strafe. Geg. zu Trier d. 19. Mai 371. u. d. C. Gratian. II. u. Probus.

Vierundvierzigster Titel.

Ut intra certum tempus criminalis quaestio terminetur.

(*Dass eine Criminalsache binnen einer bestimmten Zeit beendigt werde.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Desider., Vicar. von Asien.*

Jedweder Ankläger, der Einen mittelst schriftlicher Anklage gerichtlich angeklagt, und die Verfolgung der Anklage innerhalb der bestimmten Frist verabsäumt hat, oder, was noch ungehorsamer ist [61]), sich am letzten Tage zu stellen unterlassen hat, soll um den vierten Theil seines Vermögens gestraft, in die Strenge des wohlgemeintesten Gesetzes verfallen, im Uebrigen aber die Infamie fortdauern, welche die alten Sanctionen anbefohlen haben. Geg. zu Trier d. 11. Juli 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Cäcilian. u. Anderem:*

Es mögen die Richter jedweden Ranges und Würden wissen, dass zwar beiden Theilen die nothwendigen Fristen, wenn dergleichen gefodert werden, nicht verweigert, jedoch, sobald eine Anklageschrift vorangegangen, die Criminalsachen binnen der bestimmten Zeit geendiget werden sollen; nach dessen Verlauf soll der Ankläger; welcher abgestanden, die in den Gesetzen begründete Strafe erleiden, und wenn es eine Person niedern Standes gewesen, der ein Nachtheil an ihrem Rufe weiter keinen Schaden thut, dieselbe die Strafe der Verbannung erleiden, wenn nicht binnen der vorgeschriebenen Frist die Uebereinstimmung beider Theile um Niederschlagung gebeten hat. Die Richter sollen es sich aber angelegen sein lassen, dafern vom Angeklagten oder Ankläger keine mit Gründen unterstützte Frist erbeten wird, die Untersuchung solcher Sachen, ohne allen weitern Verzug zu betreiben. Geg. zu Ravenna d. 21. Januar 409. u. d. C. Honor. VIII. und Theodos. III.

3. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Criminalsachen sollen jeden Falls binnen zwei von der Einleitung des Verfahrens an zu zählenden Jahren geendet werden, das ist Unser Wille, und durch keine Gelegenheit auf längere Zeit ausgedehnt, sondern nach Ablauf zweier Jahre das Verfahren völlig aufhören, und der Angeklagte freigespro-

16) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 36. 1.

chen werden; und sollen die Richter und deren Amtspersonale wissen, dass, wenn sie auf Antrag der streitenden Theile selbst die Einleitung und Untersuchung der Sache verschoben haben, sie in eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes verfallen werden. Geg. d. 1. Apr. *

Fünfundvierzigster Titel.

Ad Senatusconsultum Turpillianum.

(*Zum Turpillianischen Senatsbeschluss.*)

1. *D. K. Antonin. an Amat.*

Nur derjenige erscheint als dem Senatsbeschluss verfallen, wer ein Verbrechen angezeigt hat, welches Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens ist, und nach förmlicher Anordnung der Untersuchung, d. h. nach Einreichung der Anklageschrift und Stellung eines Bürgen für die Fortstellung des Processes, und Setzung des Angeklagten unter Verwahrsam des Amtspersonales von der Verfolgung der Anklage abgestanden hat, ohne dass Niederschlagung gegen die Ausführung der Anklage erlangt worden.

2. *D. K. Gordian. an Appius.*

Wenn du für den, der eine schriftliche Anklage erhoben hat, gebürgt hast, und dieser davon abgestanden hat, und die Stipulation in Wirkung getreten ist, so bist du über diejenige Summe, welche du angelobt hast, nicht verbindlich; den übrigens, welcher davon abgestanden, muss nichts destoweniger Infamie treffen, und er ausserordentlicher Weise nach Befinden des Richters gestraft werden.

3. *D. K. Valerian. u. Gallien an Syllan.*

Wenn gleich die Schrift [62]) die Ordnung befolgt, dass zuerst die Niederschlagung gefodert ward, und dann hiernach allen Uebereinkunftspuncten Genüge geleistet werden sollte, so kannst du doch, wenn deine Gegner nicht die Verträge getreulich halten, die Anklage keinesweges wiedererneuern, von der du selbst abgestanden hast. Geg. d. 6. Juli 258. u. d. C. Tusc. u. Bass.

4. *Dies. an Petrophil.*

Wenn der, wider den du supplicirst, wider euere Eltern die Verfolgung einer, wie du sagst, im Stich gelassenen Anklage [wieder] begonnen hat, so wird ihm vor dem Gericht

62) Des Vergleichs zwischen Ankläger und Angeklagten Glosse.

des Präsidenten die Einrede, dass er davon abgelassen habe, entgegengesetzt werden können. Geg. d. 6. Mai 260. u. d. C. Secular. II. u. Donat.

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Matrona.*

Wenn eine Frau ihr selbst oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgt, so ist es, sobald sie gesteht, durch Vertrag dem Verbote zuwider davon abgestanden zu haben, bekannten Rechtens, dass sie in die Strafe des Turpillianischen Senatsbeschlusses verfallen sei. G. d. 1. Apr. u. d. C. d. K.

6. *Dies. an Lucil.*

Bei der Verfolgung von Criminalanklagen hat sich die Meinung behauptet, dass diejenigen abgestanden haben, welche die Absicht der Fortstellung einer Anklage ganz und gar abgelegt haben. Da nun dein billiges Anbringen ergiebt, dass du aus andern Gründen oder dem des Unverstandes noch nicht zum Endzweck deiner Rache gekommen seiest, so kannst du deine Furcht vor dem Hinderniss eines einige Zeit gewährten Schweigens, bei Seite setzen, und die erhobene Anklage nach den Gesetzen fortstellend, doch noch die Rache, welche du als dir gebührend beweisen wirst, davon tragen. Geg. d. 29. Juni u. d. C. Dioclet. VI. u. Maxim.

Sechsundvierzigster Titel.

De calumniatoribus.

(*Von den wissentlich falschen Anklägern.*)

1. *D. K. Alexand. an Sabin.*

Die wissentlich falsche Anklage pflegt zu derselben Zeit bestraft zu werden, wo über die Hauptsache in Gegenwart des Anklägers entschieden wird [63]). Deshalb ist, nachdem über die Hauptsache bereits entschieden worden, dein Verlangen, die wissentlich falsche Anklage des Anklägers zu bestrafen, völlig der Gewohnheit entgegen.

2. *Ders. an Appollonia.*

Die Mutter gehört zu denjenigen Personen, die ohne Besorgniss vor wissentlich falscher Anklage den Tod ihres Sohnes rächen können, und diese Rechtswohlthat des Senatsbeschlusses ist auch bei andern öffentlichen Verfahren beobachtet worden. Auch aber der fremde Erbe, welcher den Verdacht, den der Erblasser über seinen Tod gehegt zu haben ausge-

63) D. h. also in dem freisprechenden Erkenntniss.

sprochen hat, ist in dieser Hinsicht von wissentlich falscher Anklage entschuldigt, indem zwischen der freiwilligen Anklage und der Nothwendigkeit der Pflicht des Erben ein grosser Unterschied ist. G. d. 26. Juni 224. u. d. C. Julian. II. u. Crispin.

3. *Ders. an Aemil.*

Der, von dem erkannt wird, er habe das Verbrechen, dessen er den Andern bezüchtigt, nicht erwiesen, erleidet, sobald er nicht wegen wissentlich falscher Anklage ausdrücklich verurtheilt worden, keinen Nachtheil an seinem Rufe. Denn dadurch allein, dass der Angeklagte losgesprochen worden, ist der Ankläger nun nicht auch für einen wissentlich falschen Ankläger zu halten, indem er ja einen rechtmässigen Grund zur Erhebung der Anklage gehabt haben kann.

4. *D. K. Car., Carin. u. Numerian. an Arcad.*

Die Strafe der wissentlich falschen Anklage fällt bei der Anklage der Ermordung des Vaters weg. Geg. d. 21. Nov. 283. u. d. C. Car. u. Carin.

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Cäs.*

Die Gefahr für einen wissentlich falschen Ankläger durch Urtheil erachtet zu werden, pflegt nur bei Fragen, die Gegenstand öffentlicher Verfahren sind, vorzukommen, und nicht auch in Freiheitsangelegenheiten, da diese Privatstreitigkeiten enthalten.

6. *Dies an Domit.*

Den Herren der Sclaven, die durch des Anklägers wissentlich falsche Anklage gefoltert worden, wird wider denselben im Julischen Gesetze die Strafe des Doppelten zugesichert. Geg. *

7. *D. K. Valentin. u. Valens an Valerian., Pr. d. St.*

Du wirst Niemanden eher zur Vernehmung vor deine Gerichtsstelle zu führen anbefehlen, als bis der den gesetzlichen Formen Genüge geleistet, welcher sich bestrebt, die Wahrheit seines Schmerzes zu erweisen, indem der Vorschrift des alten Rechtes zufolge dem, der die Beschuldigung erhoben, entweder Rache zugesichert ist, wenn er Wahres angegeben, oder Strafe, wenn er Betrug geübt. Geg. zu Rheims d. 25. Nov. 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph.

8. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Menand., Vicar. von Asien.*

Es ist in Unsern und Unserer Vorfahren Constitutionen verordnet worden, dass diejenigen, welche eine Anklage in frem-

dem Namen [64]) sich angemaasst, zur Zahl der Angeber zu rechnen seien. Daher sollen dieselben als wissentlichst falsche Ankläger zur Untersuchung wegen ungültiger Anklage gezogen werden, und sie die Strafe der Infamie treffen; wonach also fernerhin männiglich zu wissen, dass es nicht gestattet sei, über etwas des Richters Gemüth anzuregen, was nicht erwiesen werden kann. Geg. zu Constant. d. 8. Mai 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

9. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Flor., Praef. Pr.*

Den betrüglich [65]) Anklage Erhebenden soll, besonders nach Einstellung des Angeklagten, kein Rechtsvorwand, wie durch herbeigezogene Entschuldigung [66]), zu Gute kommen, nicht öffentliche Niederschlagung, nicht private soll solchen Personen etwas nützen und helfen, nicht eine besondere Begnadigung, noch eine allgemeine sie [der Strafe] entrücken. Geg. zu Constant. d. 18. Mai 382. u. d. C. Anton. und Syagr.

10. *D. K. Honor. u. Theodos. entbieten den Consulen, Prätoren, Volkstribunen und dem Senat ihren Gruss zuvor.*

Jedweder, wer eine Anklage erhebt, möge wissen, dass er Lügen nicht ungestraft vorbringen darf, indem die Gleichheit der Strafe wider die wissentlich falschen Ankläger Rache nimmt [67]). Geg. zu Ravenna d. 6. Aug. 423. u. d. C. Asclepiodot. u. Marinian.

Siebenundvierzigster Titel.

De poenis.

(*Von den Strafen.*)

1. *D. K. Titus Ael. Antonin. an Lucius.*

Auch die zur immerwährenden Strafarbeit Verurtheilten

64) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 39. 2.

65) *Fallaciter*, hier will *Goth. ad Cod. Th. IX.* 37. 3. nicht blos *calumniatores*, sondern jeden *qui probationibus deficitur*, verstehen.

66) *Nullius juris color, veluti derivata excus.* Dieser Satz ist etwas unbehülflich und will soviel sagen, als: *quamlibet justum errorem aut juvenilem calorem abolitioni petendae praetexat*, s. *Goth. l. l.*

67) D. h. die *poena talionis.*

sind nicht verschiedenen Verhältnisses von denen, welche auf eine Insel deportirt werden. Geg. ohne Tag und Jahreszahl.

2. *D. K. Antonin. an Valer.*

Mein Procurator, welcher die Stelle eines Präsidenten nicht vertrat, hat dir die Strafe der Verbannung nicht auferlegen können, und darum fürchtest du dieses Erkenntniss vergebens, indem es mit keinem Rechtsgrunde unterstützt ist.

3. *Ders. an den Senat.*

Dass ein Decurio nicht zu öffentlicher Strafarbeit verurtheilt werden dürfe, ist bekannt.

4. *Ders. an Marina.*

Wenn der Knabe, dessen wegen du eine Bittschrift eingereicht, früher empfangen worden ist, als seine Mutter zur Bergwerksarbeit verurtheilt ward, so steht das Kind in demselben [persönlichen] Verhältniss, in dem dessen Mutter vor der Verurtheilung stand.

5. *Ders. an den Senat.*

Den Veteranen wird auch darin Ehre erwiesen, dass ihre Kinder, jedoch nur bis zum ersten Grade, nicht mit der Strafe der Bergwerksarbeit oder öffentlichen Strafarbeit belegt, sondern auf eine Insel deportirt werden.

6. *Ders. an Alphius.*

Es ist unglaublich, was du angiebst, dass ein freier Mensch dazu verurtheilt worden sei, in immerwährendem Gefängniss gehalten zu werden; denn dies könnte ja kaum wider einen Sclaven Statt haben. Geg. d. 11. Febr. 214. u. d. C. Messala u. Sabin.

7. *D. K. Alexand. an Isidor.*

Straflosigkeit gegen ein Verbrechen wird wegen des Alters nicht ertheilt, vorausgesetzt, dass Jemand in einem solchen steht, welches des Verbrechens fähig ist, dessen er bezüchtigt wird.

8. *Ders. an Victor.*

Das Vermögen der von dem auf eine Insel Deportirten, dem das Recht dazu zustand, verfällt dem Fiscus, das der Verwiesenen aber nicht, ausser wenn es ihnen durch das Erkenntniss ausdrücklich genommen worden ist.

9. *Ders. an Demetr.*

Wenn bewiesen worden, deine Mutter sei eines Decurionen Tochter gewesen, so wird daraus erhellen, dass sie

nicht hätte zu Bergwerksdienst noch zu Bergwerksarbeit verurtheilt werden sollen.

10. *Ders. an Catul.*

Ein Sclav, der durch Urtheil des Provincialpräsidenten seinem Herrn unter der Strafe zurückzugeben befohlen worden, Fesseln zu tragen, ohne dass eine Zeit dafür bestimmt worden, muss immerwährend gefesselt bleiben.

11. *D. K. Gordian. an Titian.*

Die Strafe der Bergwerksarbeit trifft sowohl freie Personen, als auch Sclaven.

12. *D. K. Diocletian. u. Maxim. sagten im Geheimerath:*

„Die Kinder der Decurionen dürfen den wilden Thieren nicht vorgeworfen werden.“ Und als das Volk dawider geschrieen, sagten sie wieder: das leere Geschrei des Volkes verdient kein Gehör, denn es darf den Stimmen derer kein Glaube beigemessen werden, die einen Schuldigen von der Anklage freizusprechen oder einen Unschuldigen zu verurtheilen verlangen.

13. *Dies. an Ursin.*

Wenn an einem durch Erkenntniss verurtheilten Sclaven durch dasselbe auf irgend eine Weise das Eigenthumsrecht nicht abgesprochen worden ist, so ist es angemessen, dass er seinem Herrn verbleibe.

14. *Dies. an Vicar.*

Wenn für die Strafarbeit, als eine zeitliche Strafe, der im Erkenntniss vorgeschriebene Termin noch nicht verstrichen ist, so muss derselbe erwartet werden, indem es das öffentliche Interesse erfodert, dass eine Strafe nicht so leicht erlassen werde, damit Niemand verwegen Verbrechen verübe.

15. *Dies. an Agath.*

Die in seinem Erkenntniss ausgesprochene Strafe darf der Provincialpräsident nicht widerrufen.

16. *D. K. Constantin. an Catulin., Proc. von Africa.*

Wer ein Strafurtheil zu fällen in Begriff steht, möge auf die Mässigungsregel achten, dass er nicht eher wider Jemanden ein capitales oder strenges Erkenntniss fälle, als derselbe in der Anklage wegen Ehebruchs, Mordes oder der Zauberei entweder durch eigenes Geständniss, oder durch Aller, welche der Folter übergeben, oder vernommen worden, völlig übereinstimmende und gleichmässige Aussage überführt, und so

der ihm beigemessenen That überwiesen worden ist, so dass ihm das Leugnen dessen, was er begangen, nichts weiter hilft. Geg. zu Trier d. 3. Novbr. Angen. zu Hadrumet. d. 17. April 314. u. d. C. Volus. II. u. Anian.

17. *Ders. an Eumel.*

Wenn Jemand, nach Maassgabe der ihm überführten Verbrechen, zur Bergwerksarbeit verurtheilt worden ist, so soll er nicht im Gesicht gebrandmarkt werden, indem die Strafe seiner Verurtheilung durch ein gleiches [68]) Brandmahl in den Händen und an den Waden angebracht werden kann, wodurch das Gesicht, welches zur Nachahmung der himmlischen Schönheit gebildet ist, nicht verunstaltet wird. Geg. zu Cabillun. [69]) d. 21. März 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

18. *D. K. Constant. an Theodor., Präsidenten von Arabien.*

Wenn den durch klaren Beweis überführten Angeschuldigten vor dem Erkenntniss noch eine Frist verstattet wird, so steht den verbrecherischsten Menschen damit die Befugniss zum Suppliciren, oder durch andere boshafte Kunstgriffe, die von den Präsidenten oder deren Unterbeamten verhängte Strafe zu vermeiden zu, da doch vielmehr sowohl beim Morde als der Entdeckung anderer schwerer Verbrechen, die Rache nicht verschoben werden soll. Es soll daher fernerhin auch, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, das Gesetz gehalten werden, und gegen Verbrecher und gefährliche Menschen der Ausspruch des Rechtes [ohne Verzug] erfolgen. Geg. d. 15. Octbr. u. d. C. Constant. IV. u. Const.

19. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Olybr., Praef. d. St.*

Es soll Niemand statt der Bestrafung für ein Verbrechen der Bäckerinnung oder einer andern Körperschaft, als zu welcher er gehört, zugesellt werden, sondern es soll Jeder eine, je nach dem Verbrechen, auf dem er ergriffen worden, angemessen strenge Strafe erleiden. [70]) Geg. d. 11. Apr. u. d. C. Valentin. u. Valens.

20. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Flav., Praef. Pr. v. Illyrien u. Italien.*

Wenn Wir nach Ansehen der Sache wider Jemanden,

68) *Una inscriptione*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 40. 2.
69) S. *Goth. l. l. Chalons sur Saone.*
70) Der Grund ist, weil das erstere keine Strafe sein würde, s. *Goth. ad. Cod. Th. IX.* 40. 9.

gegen Unsere Gewohnheit strenger [71]) zu verfahren befohlen haben, so wollen Wir nicht, dass sie die Strafe sogleich erleiden, oder das Urtheil empfangen, sondern ihr Loos und Geschick dreissig Tage lang aufgeschoben werden soll. Allerdings aber soll Bewachung die Schuldigen verwahren und fesseln und durch fleissige Aufmerksamkeit sie hüten. Geg. zu Verona d. 18. Aug. 382. u. d. C. Anton. u. Syagrius.

21. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Principius, Praef. Pr.*

Damit die nichtswürdige und feile Untreue der Gerichtsdiener nicht längere Zeit gegen das öffentliche Beste ausschreite, so ist Unser Wille, dass wider sie auch in ihrer Abwesenheit mit der gebührenden Rache verfahren werden solle. Geg. d. 1. Juni 385. u. d. C. Arcad. u. Bauto.

22. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass da Strafe Statt finde, wo ein Verbrechen ist. Verwandte, Bekannte und Freunde nehmen Wir gegen jede Anklage in Schutz, sobald sie die Theilnahme an dem Verbrechen nicht zu Schuldigen macht; denn Verwandschaft [72]) oder Freundschaft machen kein Verbrechen. Jedes Verbrechen soll daher nur seinen Urheber verbindlich machen, und die Furcht nicht weiter gehen, als das Verbrechen [sich erstreckend] befunden wird. Das soll jedem Statthalter zu wissen gethan werden. Geg. zu Constant. d. 25. Juli 399. u. d. C. Theodor. V.

23. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Alle und Jede, die zu verschiedenfacher Verbannung verurtheilt worden, welche die bestimmte Zeit bereits als im Gefängniss zugebracht habend befunden werden, [73]) verordnen Wir, sollen frei von aller Strafe und erlöst aus dem Gefängniss befreiet werden, ohne das Elend der Verbannung zu besorgen zu haben. Es sei genug an der einmaligen Büssung unermesslichen Leidens, und sollen die, welche lange des Einathmens der freien Luft und des Anblicks des Lichtes beraubt gewesen, innerhalb engen Raumes mit dem Gewichte

71) Man setzt dieses Gesetz mit der berüchtigten *Clades Thessalonicensium* in Verbindung, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 40. 13.

72) *Adfinitas*, s. *Goth. ad Cod. Th IX.* 40. 18.

73) *Damnationis conditio — deprehenderit*, dieser barbarische Passus lässt sich gar nicht wiedergeben.

der Ketten belastet, nicht auch noch die Strafe der Verbannung zu erleiden genöthigt werden. Geg. d. 18. April 414. u. d. C. Constant. u. Const.

24. *Dies. an Monax., Praef. Pr.*

Wir befehlen den Provincialstatthaltern dafür zu haften, dass diejenigen, welche für ihr Verbrechen die Strafe der Verbannung auf bestimmte Zeit zu erleiden verurtheilt worden sind, nach Verlauf des gesetzten Zeitraums weder innerhalb der Riegel eines Gefängnisses, noch an solchen Orten, wo sie als Verbannte verweilt haben, festgehalten werden sollen. Geg. zu Eudoxiopol. d. 30. Aug. 416. u. d. C. Theodos. VII. u. Pallad.

25. *Dies. an Monax., Praef. Pr.*

Denen, welche die Barbaren die ihnen früher unbekannte Schiffsbaukunst gelehrt haben, verordnen Wir, Capitalstrafe aufzuerlegen. Geg. zu Constant. d. 24. Septbr. 419. u. d. C. Monax. u. Plintas.

26. [74])

Die [gegenwärtige] Constitution befiehlt, dass die Verbannten nicht an den Orten im Gefängniss gehalten werden sollen, wohin sie geschickt worden sind, aber auch, dass Niemand auf das Schloss Gypsus, oder in andere Festungen verbannt werde, sondern wenn ihr Verbrechen ein des Todes würdiges ist, sie dieser Strafe zu unterwerfen, wenn ein mit immerwährender oder zeitlicher Verbannung zu bestrafendes, dieselben zu verbannen, ohne sie an den Orten, wohin sie geschickt worden, in Gewahrsam zu halten, sondern sie in die Provinz zu schicken, wohin der Richter es verordnet, ausgenommen die unten gedachten Provinzen und Städte, und sollen sie die Erlaubniss haben, in der ganzen Provinz, wohin sie geschickt worden, sich aufzuhalten, wo sie wollen, ohne jedoch aus derselben sich zu entfernen, noch in derselben verbleibend etwas Aufrührerisches zu beginnen. Wenn aber Einer entweder aus derselben sich entfernt, oder darin bleibend etwas Aufrührerisches begonnen hat, so soll er mit dem Tode bestraft werden, entweder von dem Präsidenten der Provinz, oder von dem desjenigen Ortes, wohin er entflohen ist. §. 1. Und die, welche in dieser Residenzstadt ins Gefängniss geworfen worden sind, sollen nicht über die in dem voranstehenden Titel über die Gefangenen vorgeschriebene Zeit darin verblei-

74) Griechisch und unglossirt.

ben; gleichergestalt soll auch in den Provinzen die Untersuchung der Verbrechen enger zusammengezogen werden. Und wenn Einer der Verbannung würdig erscheint, so soll er nicht in ein Gefängniss, sondern in eine Provinz, mit Ausnahme der davon ausgenommenen, verbannt werden, dergestalt, dass diejenigen mit der Todesstrafe belegt werden, welche sich aus der Provinz entfernt, oder darin verbleibend etwas Aufrührerisches begonnen haben. §. 2. Den Präsidenten von Alexandrien und Thebais allein befiehlt sie, [75]) dieselben nach Gypsus oder auf eine Oasis zu schicken, entweder auf sechs Monate, oder höchstens auf ein Jahr. Wenn aber die Verweisung von immerwährender Dauer ist, so sollen sie weder nach Gypsus, noch auf eine Oasis geschickt werden, noch in das Gefängniss einer andern Provinz, sondern, wie gesagt, in eine ganze Provinz, und sollen sie, wenn sie von Neuem ein Verbrechen begehen, oder den Befehl dessen, der sie dahin geschickt, übertreten, mit dem Tode bestraft werden. §. 3. Es befiehlt auch den Unterbeamten jeden Gerichtes, den Präsidenten dieses Gesetz ins Gedächtniss zu rufen, und Niemanden über die Zeit seiner Verbannung festzuhalten, sondern sofort ohne Schaden und Verzug zu entlassen, dem aber, der etwas anzunehmen gewagt, das Vierfache zurückzuerlegen. §. 4. Es werden aber die Behörden angewiesen, in die unten der Constitution beigefügten Provinzen und Städte zu verweisen.

Achtundvierzigster Titel.

Ne sine jussu principis certis judicibus liceat confiscare.

(*Dass bestimmten Statthaltern* [76]) *nicht erlaubt sei, ohne des Kaisers Befehl zu confisciren.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentinian. an Hierius, Praef. Pr.*

Keinem Statthalter, mit Ausnahme derer, die mit der höchsten Gewalt der Verwaltung bekleidet sind, soll es erlaubt sein, Jemanden bei dem Unfall der Verbannung seines ganzen Vermögens zu berauben, wenn nicht zu Unserer Kenntniss darüber Bericht erstattet worden ist. Geg. zu Constant. d. 23. Jan. 425. u. d. C. Theodos. XI. u. Valentin.

75) Diese Constitution.

76) *Puta rectoribus provinciar. et moderatoribus*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 41. 1. Es wird ihnen aber, denen es früher zustand, allen ohne Unterschied genommen.

Neunundvierzigster Titel.

De bonis proscriptorum seu damnatorum.

(*Von dem Vermögen der Verbannten oder Verurtheilten.*)

1. *D. K. Antonin. an Marcus.*

Dass das Sondergut der wegen Verbrechen zum Tode verurtheilten Sclaven deren Herren nicht genommen werde, ist bekannt, sondern der Herr wird das zurück erhalten, wovon er beweist, dass der Sclav es besessen habe, und wenn er Sachen verkauft hat, deren Werth. Auch wird ihm die Befugniss ertheilt, seine persönliche Gegenwart [zu verlangen], bis die von ihm verwalteten Rechnungen abgelegt und geprüft worden sind. [77]) Der Herr muss aber daran denken, die Sache zu beschleunigen, damit er seiner Strafe zurückgegeben werden könne.

2. *D. K. Alexand. an Fronto.*

Deportirte können auch in Betreff der nach wider sie verhängter Strafe erworbenen Gegenstände keine Erben haben, sondern es werden auch diese confiscirt.

3. *Ders. an Julian.*

Wenn dein Sohn, während er sich in deiner Gewalt befand, auf eine Insel deportirt zu werden verdient hat, so darf dir sein Sondergut nicht genommen werden, auch nicht das im Felde erworbene, oder was du ihm zu seiner Ausrüstung geschenkt hast. Geg. d. 8. Septbr. 226. u. d. C. Alexander II. u. Marcell.

4. *D. K. Gordian. an Callimophorus.*

Der zu Bergwerksarbeit Verurtheilte wird Strafsclav, und darum wird das Vermögen dessen, dem solches widerfährt, vom Fiscus in Anspruch genommen. Wenn daher derjenige etwas im Vermögen besessen hat, der wie du sagst, nachher durch Unsere Gnade befreiet worden ist, so gehört dies vielmehr dem Fiscus, als zu seinem Eigenthum.

5. *D. K. Philipp. an Arrian.*

Wenn, wie du sagst, dessen Vermögen, der deine Vormundschaft verwaltet hat, in Folge ihm widerfahrenen Urtheils dem Fiscus anheimgefallen ist, so sorge dafür, Unsern Procurator anzugehen, der, wenn er sich überzeugt hat, dass eine Foderung rechtlich gegründet sei, sie nicht abschlagen wird.

77) *Disponantur:* man wird das von Accurs. und Cujac. vorgeschlagene *dispungantur*, als das recht eigentliche Wort von Rechnungen annehmen dürfen.

6. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Gaudent.*

Dass den Kindern von dem Vermögen einer deportirten Mutter nichts gebühre, ist eine ausgemachte Rechtswahrheit.

7. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Wenn Jemand innerhalb der Provinz nach Maassgabe seines Verbrechens verbannt worden ist, so soll durch die Unterbeamten des Statthalters [78]) eine genaue und sorgfältige Aufnahme seines Vermögens Statt haben, damit dem Gewinn des Fiscus [79]) nichts aus Begünstigung oder Unterschleif diebischer Weise entwendet werde. Eine vollständige Beschreibung soll darlegen, von welcher Grösse und Güte der Boden [der Felder], was unbebauet ist, und was bebauet wird, was an Weinbergen, Olivengärten, Ackerland, Weiden und Wäldern vorgefunden worden, welches die Lage und Annehmlichkeit der Gegend sei, welche Verzierungen an Gebäuden und in den Besitzungen sich befinden, wieviel Sclaven auf den in Beschlag genommenen Grundstücken seien, Stadt- oder Landsclaven, in welchen Künsten sie unterrichtet gewesen, wieviel Erbmeier und Hörige, wieviel Gespann Ochsen, welche zur Bebauung des Ackers im Pfluge gehen, wieviel Heerden Vieh und Lastvieh, und in welche verschiedenen Zahlen sie abgezählt sind, wieviel Gold und Silber, Kleider und Schmucksachen, entweder nach der Stückzahl, oder dem Gewicht, und in welchen verschiedenen Stücken, sowie was in den Vorrathskammern sich gefunden. Sodann soll Alles das, was, wie du siehst, Wir haben wollen, wenn die Nachsuchung beendet worden, dem Dienstpersonale Unseres Hausrentbeamten, oder den zu dem Ende abgesendeten Palatinen, [80]) um es zu Unserm Vermögen hinzuzufügen, übergeben werden. Es soll aber baldigst in offenen [81]) Briefen des Statthalters über Alles einzeln und namentlich Bericht abgestattet, und alle Nachlässigkeit dabei gestraft werden. Denn wenn nach geschehener Aufnahme [des Vermögens], durch die vorgedachten Unterbeamten, Unser Hausrentbeamter, dem eine controlirende Durchsicht übertragen worden, etwas Mehr befunden hat, so sollen die betrügerischen Unterbeamten damit bestraft werden, noch einmal soviel, als abhanden gebracht

78) *Officii ordinarii*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 42. 7.

79) *Rei privatae*, nämlich des Kaisers, = Fiscus, s. d. Glosse.

80) *Palatini*, sind eigentlich *adparitores comitis sacrar. largition.* oder *rei privatae*, s. Brisson *h. v.*

81) Ich lese mit *Cod. Th. IX.* 42. 7. *publicis*, s. Goth. das.

worden, aus eigenen Mitteln erlegen zu müssen. Geg. zu Trier d. 5. Mai 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

8. *D. K. Gratian, Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

Wenn der Deportirte, sowohl in der Gewalt stehende als daraus entlassene, Kinder gehabt hat, so soll der Theil von seinem Vermögen, welcher seinen Kindern zugestanden worden, nur auf diejenigen übertragen werden, welche sich in der Gewalt befanden, wenn die aus der Gewalt Entlassenen es für ihnen nachtheilig halten, das, was sie während der Zeit, dass die schon daraus entlassen waren, einzuwerfen. Wenn sie aber die Zusammenwerfung des Vermögens und des ihnen schenkungsweise [vom Vater] Zugekommenen gewählt haben, so soll Alles das, was der Fiscus den Kindern des Verurtheilten zugestanden hat, in gleichen Antheilen vertheilt werden. Diese Regel soll auch in Ansehung der einzuwerfenden Mitgift der Tochter oder Enkelin von dem Sohn des Deportirten beobachtet werden. Geg. zu Thessalonich d. 17. Juni 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I.

9. *D. K. Arcad. u. Honor. an Cäsarius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand hinführo, was fern sei, zur Verbannung verurtheilt worden ist, so soll seine Frau alle ihr gehörige, aus irgend einem Titel erworbene Sachen, wie bei eigenmächtiger Ergreifung, sofort an sich nehmen, oder wenigstens, dafern sie [von einem Andern] auf irgend eine Weise ergriffen worden, zurückerhalten. Auch soll sie die Mitgift zurückerhalten, und zwar nicht die irgend einmal blos dem Namen nach in die Ehestiftung geschrieben worden, sondern von der sie die körperliche Uebergabe erweisen kann. Auch das, was sie von ihrem Ehemann, als er noch nichts verbrochen hatte, unter dem Titel der Schenkung vor der Hochzeit erhalten, oder während stehender Ehe durch die Freigebigkeit des Mannes an sie vor dessen Verbannung gelangt ist, soll ihr fortan fest verbleiben. §. 1. Auch wenn sich ergeben, dass der Vater auf seine aus der Gewalt entlassenen Kinder etwas vor der Zeit des Verbrechens und der Anklage übertragen hat, soll ihnen dies ohne alle Anfechtung unverkürzt erhalten werden. Was aber weder die Ehefrau noch die Kinder haben in Anspruch nehmen können, darüber, ist Mein Wille, soll, wenn es von den öffentlichen Personen in Beschlag genommen worden, an mich berichtet und dabei angegeben werden, ob der Verurtheilte Kinder hat, und zugleich ob dieselben etwas bei ihnen [Befindliches] auf den Grund der Schenkung in Anspruch

genommen haben. §. 2. In Ansehung derer aber, die Schuldner des Fiscus sind, und wegen ihrer Rechnungsführung verbannt und verurtheilt werden, hat es Uns beliebt, dass, wenn die Frau etwas Eigenes, oder ihr vom Manne vor Anfang der Handlung Gegebenes gehabt, aus der der Ursprung des Betruges und der Uebervortheilung [begonnen und] zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist, wenn ferner den aus der Gewalt entlassenen Söhnen etwas durch Schenkung vor Anfang des Verbrechens zugewendet worden, dies unangefochten dem Rechte der Empfänger verbleiben, und nichts dem Fiscus in irgend einem Fall verpflichtet sein soll, ausser allein das, was er an Eigenthum besessen, als er zu haften anfing, oder was er Geschäfte treibend sowohl in seinem als seiner Ehefrauen, oder seiner Söhne, oder sonst jedes Andern Namen erworben hat. Ausgenommen allein sollen die Cäsarianer oder Catholicianer [82]) sein, welche von jeder Rechtswohlthat ausgeschlossen werden, sobald nicht deren [frühere] Rechnungen von Mir geprüft und durchgesehen worden sind, so dass sie die Befugniss erhalten, das [auf ihre Erben] zu übertragen, was sie schuldlos besessen haben. Geg. zu Constant. d. 3. Aug. 396. u. d. C. Arcad. u. Honor.

10. *D. K. Theod. u. Valentin. an Hier., Praef. Pr.*

Wenn ein wegen eines Verbrechens Verurtheilter die Capitalstrafe oder Deportation erleidet, so fällt sein Vermögen an den Fiscus, vorausgesetzt, dass er ohne Kinder gestorben ist. Wenn aber Söhne oder Töchter oder Enkel von verstorbenen Kindern hinterlassen worden sind, so wird die Hälfte davon für den Fiscus in Anspruch genommen, und die andere Hälfte ihnen erhalten. Der nämliche Fall findet Statt, wenn er Nachgeborene hinterlassen. Einem Decurionen, der in diesen Fall gekommen, soll, wenn er keine Kinder hat, die Curie nachfolgen, und entweder das ganze Vermögen selbst in Besitz nehmen, oder durch Einen, der auf eigene Gefahr die zu verrichtenden Amtsleistungen übernimmt. Hat aber der Decurio [männliche] Nachkommenschaft, so soll sie, auch wenn sie noch ungeboren ist, des Vaters gesammtes Vermögen erhal-

82) *Caesariani* sind *officiales rationalis*, s. *procuratoris Caesaris*, welche die *bona vacantia occupabant, et ratiocinia principis*, und *fiscalia tractabant.* s. *Goth. ad rubr.* Tit. 7. *Lib.* X. *Cod Th.* Die Catholicianer werden zwar hier mit ihnen verbunden, sind aber eigentlich die *officiales τῶν καθολίκων*, worunter, wie Brisson nachweist, richtiger die *rationales fisci* verstanden werden, mithin ist die amtliche Stellung beider sehr ähnlich.

ten. Sind eine oder mehrere Töchter vorhanden, so soll ihnen die eine Hälfte des Vermögens, und die andere der Curie anfallen. Sind aber Söhne, welche Decurionen sind, und Töchter des Decurionen vorhanden, so soll den erstern die Hälfte wegen ihrer Curialpflichten [83]) zufallen, und die andere, welche die Kaiserliche Gnade allen insgesammt zuwendet, nach Kopftheilen vertheilt werden. Eine Ausnahme soll allein beim Majestätsverbrechen Statt finden; wenn dieses Einer mit ruchlosem Sinne begangen, so soll er gerechter Weise die Strafe auch noch auf seine Kinder übertragen. Geg. zu Constant. d. 23. Jan. 426. u. d. C. Theodos. XII. u. Valentin. II.

Authent Ut nulli jud. §. *fin.* (*Nov.* 134. *Cap. ult.*)

Das Vermögen der Verurtheilten oder der Verbannten ist kein Gewinn für die Statthalter oder deren Unterbeamte, verfällt auch nicht den alten Gesetzen gemäss an den Fiscus, sondern an die Verwandten in auf- und absteigender und der Seiten-Linie bis zum dritten Grade, wenn solche vorhanden. Die Frauen sollen ihre Mitgift und Schenkungen vor der Hochzeit empfangen. Wenn sie aber keine Mitgift haben, [84]) so sollen sie von dem Vermögen ihres Ehemannes auch den in den Gesetzen bestimmten Antheil erhalten, sie mögen Kinder haben oder nicht. Wenn aber die Verbrecher keine der vorgedachten Personen hinterlassen haben, so soll ihr Vermögen dem Fiscus verfallen. Nur in Ansehung der wegen Majestätsverbrechens Verurtheilten, soll es bei den alten Gesetzen sein Bewenden behalten.

11. [85])

Wenn Jemand als wegen Hochverraths überwiesen sein Vermögen an den Fiscus verliert, so sollen diejenigen, welche sein Vermögen verwalten, in dieser Residenzstadt innerhalb zweier Monate dasselbe anmelden, die ausser derselben befindlichen binnen acht Monaten. Wenn sie dies unterlassen werden, so sollen sie mit dem Vermögen das Vierfache erlegen.

83) *Curiae nomine*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 42. 24.
84) Unser Text hat hier einen garstigen Druckfehler, *sine dolo*, statt *sine dote*.
85) Griechisch und unglossirt.

Funfzigster Titel.

De bonis eorum, qui mortem sibi consciverunt.

(Von dem Vermögen derer, die sich selbst entleibt haben.)

1. *D. K. Antonin. an Aquilia.*

Nur das Vermögen Derer soll dem Fiscus verfallen, welche im [schuldbeladenen] Bewusstsein, ein Verbrechen begangen zu haben, welches angezeigt worden, und aus Furcht des künftigen Urtheils Hand an sich gelegt haben. Wenn sich daher ergeben hat, dass dein Bruder oder Vater, ohne dass ein Verbrechen angezeigt worden, aus körperlichen Leiden oder Lebensüberdruss, im Wahnsinn oder Geistesabwesenheit oder durch einen andern zufälligen Umstand veranlasst, mittelst Erhängens sein Leben geendigt habe, so wird ihr Vermögen sowohl in Folge deren Testaments als testamentslos an ihre Nachfolger fallen. Geg. d. 21. Mai 212. n. d. C. d. b. Asper.

2. *D. K. Alexand. an Rusticus.*

Das Vermögen derer, welche ihr Leben im Anklagestande geendet haben, wird, sobald sie nicht wegen Hochverraths verdächtig gewesen, oder aus Furcht vor der Anklage sich entleibt haben, auf ihre Erben übergehen. Geg. d. 15. Mai 226. u. d. C. Alexand. II. u. Marcell.

Einundfunfzigster Titel.

De sententiam passis et restitutis.

(Von den Verurtheilten und wieder in den vorigen Stand Eingesetzten.)

1.

Als der Kaiser Antoninus von Gentianus, Adventus und Opilius Macrinus, den Präfectis Prätorio, hochachtbaren Männern und Freunden, und den Principalen der Unterbeamten [86]) und den Mitgliedern beider Stände begrüsst worden, und ihnen entgegengetreten war, so ward ihm Julianus Licianus, der von Opilius Ulpianus, der Zeit Legaten, auf eine Insel deportirt worden war, vorgestellt; da sagte der Kaiser Antoninus: Ich setze dich in deiner Provinz in den vorigen Stand wieder ein; und fügte hinzu: damit du aber wissest, was es sei, in den vorigen Stand wiedereinsetzen, so setze ich dich in deine Würden, deinen Stand und alles Uebrige wieder ein.

86) *Principal. officior.* Cujac. *Obs. XV.* 3. will die *Praesides agentium in rebus* verstehen, dies waren immerwährende Regierungscommissarien.

2. *Ders. an Quintus.*

Da deiner Angabe nach dein Vater zu Bergwerksarbeit verurtheilt worden ist, so ist sein Vermögen nach Gebühr vom Fiscus eingezogen worden, und er hat deshalb, dass er durch Meine Gnade blos von der Strafe der Bergwerksarbeit befreiet worden, nicht auch die Wiedereinsetzung in sein Vermögen erlangt, wenn er diese Gnade nicht ausdrücklich auch erhalten hat.

3. *D. K. Alexand. an Stratonicus.*

Wenn ein Schuldner die Strafe seines Urtheils erlitten hat, welcher die Entziehung seines Vermögens gefolgt ist, so ist er, wenn er auch nachher in das Römische Bürgerrecht wiedereingesetzt worden, aber nicht sein ganzes Vermögen, sondern nur etwas durch Kaiserliche Gnade wiedererhalten hat, dennoch durch die Strafe von seiner vorhergehabten Schuldenlast befreiet. Hat er aber die Hälfte seines Vermögens empfangen, so haftet er nach Maassgabe derselben. Ist sein Vermögen hingegen wegen Schulden an den Fiscus in Beschlag genommen worden, so ist er zugleich mit seinen Bürgen seinen andern Gläubigern verpflichtet geblieben.

4. *Ders. an Valentina.*

Wenn auch der Vormund deiner Söhne, deren Nachlassbesitz du deiner Angabe nach erhalten hast, zu Bergwerksarbeit verurtheilt, und nachher durch eine allgemeine Begnadigung zurückgekehrt, zahlungsfähig ist, so haftet er dir doch durch die Klage geführter Vormundschaftsverwaltung nicht, sobald er nicht durch Begnadigung wider das Urtheil ausdrücklich seinen vorigen Stand mit seinem gesammten Vermögen wieder eingenommen hat.

5. *Ders. an Julianus.*

Wenn du unter Verlust deines Vermögens auf eine Insel deportirt worden bist, so bleiben, wenn du auch in Folge einer allgemeinen Begnadigung zurückgekehrt bist, dennoch die Klagen, welche dir zugestanden, in dem Verhältniss eines confiscirten Vermögens und es ist nicht in der Ordnung, was du verlangst, dass dir die Klagen wider die Erben deiner Vormünder ertheilt werden.

6. *D. K. Gordian. an Fabian., Praef. Pr.*

Wenn einem auf eine Insel deportirten, in Folge dessen von dem Bande der väterlichen Gewalt befreieten, Sohne nachher durch die Gnade des verewigten [Kaisers] Alexander, wie du angiebst, die Heimkehr auf den väterlichen Boden [gestattet] und seine vorherige Würde wieder hergestellt wor-

den ist, so erscheint doch die väterliche Gewalt nicht als wieder eingetreten.

7. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Cass.*

Unsere allgemeine Begnadigung hat den Verbannten oder Deportirten die Rückkehr gestattet, nicht auch die früher entzogenen Dienststellen zugestanden, noch den Ruf unversehrt und unangetastet erhalten.

8. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Seleucus., Praef. Pr.*

Du irrst, wenn du glaubst, der Sclav gehöre noch dir, der zur Bergwerksarbeit verurtheilt und nachher von dieser Strafe befreiet worden ist. Denn man hat als Regel angenommen, dass bei Gelegenheit einer solchen Begnadigung das frühere Eigenthum nicht wieder hergestellt werde; deshalb wird aber doch der Provincialpräsident nicht gestatten, dass er ungestraft sich ungebührlich wider dich betrage. Wenn er hingegen etwas von Deinem Vermögen innehat, so wird der Kaiserliche Procurator zwischen euch richten, denn der Sclav hat angefangen, dem Fiscus zu gehören.

9. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Restituta u. A.*

Wenn euer Vater, der auf eine Insel deportirt war, durch allgemeine Begnadigung wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden ist, aber nicht ausdrücklich es erlangt hat, seine Kinder wieder in seine Gewalt zu bekommen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass ihm der Vortheil einer Erbschaft durch euch, welche das wider ihn gefällte Erkenntniss zu Hausvätern gemacht hat, durchaus nicht habe erworben werden können.

10. *Dies. an Demetr.*

Da du durch Zwischenkunft Unserer Gnade in deine Heimath zurückgekehrt bist, so hast du nicht zu besorgen, durch die Bezeichnung [deiner] von Seiten des Präsidenten, die nunmehr niedergeschlagen worden, irgend eine Unannehmlichkeit zu erleiden.

11. *Dies. an Philipp.*

Der Unglücksfall dessen, der Frage wegen eines Landgutes erhoben hatte, und die durch Unsere ihm erwiesene Gnade zu Theil gewordene Wiedereinsetzung mit seinem Vermögen hat den vorherigen Stand der Sache nicht geändert.

12. *Dies. an Tryphon., Praef. Pr.*

Wenn sie durch Unsere Gnade Entbindung von der Strafe der Deportation empfangen und ihr Vermögen zurückerhalten hat, so handelt sie unredlich, wenn sie mit der Strafe ihres Verbrechens sich gegen ihre Gläubiger dawider zu schützen

sucht, das, was sie ihnen rechtlich verschuldet, zahlen zu müssen.

13. *D. K. Constant. an Maxim., Praef. d. St.*

In Betreff der Frage über ein Testament, welches der Sohn eines Deportirten während sein Vater zurückkehrte, errichtet hatte, hat man, mit Hintenansetzung der Rügen des Ulpianus und Paulus, die Meinung Papinianus als vorherrschend angenommen, dass nämlich der Sohn in des Vaters Gewalt stehe, der in seine Würde und Vermögen wieder eingesetzt worden ist. §. 1. Jedoch dergestalt, dass alle Handlungen des Sohnes, dessen Wille durch das gesetzmässige Alter unterstützt ward, Bestand haben, wenn er in die väterliche Gewalt zurücktritt, und nicht ihre Wiederaufhebung die widersinnige Folge herbeiführe, dass Jemand zu derselben Zeit weder in seines Vaters, noch in seiner eigenen Gewalt gestanden habe. §. 2. Denn Minderjährige dürfen rechtlichermaassen nichts verrichten. Wenn diesen nach Verurtheilung ihres Vaters ein Vormund gesetzt worden ist, so ist es nothwendig, dass dieser, wenn ersterer zurückgekehrt, sein Amt niederlege, da jener nicht blos dem Namen nach zurückkehrend sondern auch seine durch keine Schlechtigkeit verdorbene Liebespflicht seinen Kindern widmen muss, um ihr Vermögen zu schützen und zu vermehren. Denn wenn er von seiner väterlichen Gewalt Missbrauch macht, zur Verminderung und Verschleuderung deren Vermögens, so darf ihm, wie einem Wahnsinnigen und Verstandeslosen, ingleichen als Verschwender und Sclaven aller Begierden und Laster deren Geld nicht anvertrauet werden; er soll vielmehr ganz von der Verwaltung entfernt werden, ohne jedoch aufzuhören Vormund zu sein [87]), und allen Schaden des Minderjährigen aus seinen Mitteln ersetzen. Das Urtheil, welches die Deportation ausspricht, soll aber dem Vater [an sich betrachtet] keine Beeinträchtigung [an seinen Rechten] zufügen. §. 3. Hat ihn seine bekundete Rechtlichkeit, sowohl in der Wirklichkeit als auch seine Pflicht anlangend [88]) seinen Kindern wiedergegeben, so soll ihm die Verwaltung deren Vermögens übergeben werden, welche die durch das öffentliche Recht angeordnete Verwahrung ja nur vertritt [89]). Denn wenn

87) Rücksichtlich der Lasten, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 43. 44.

88) *Ut natura ita officio,* d. h. dass er nicht nur wieder wirklich unter seinen Kindern ist, sondern auch die ihm obliegenden Pflichten eines Vaters verrichten kann und darf.

89) *Cujus ad imitation. publ. jur. provisa custodia est,* d. h. die Vormundschaft ist nur eine Nachahmung der väterl. Verwaltung, und die Vormundschaft war ein *institut. jur. publ.*

diese nicht guten Vätern gegeben würde, so würde den Söhnen die Rückkehr [des Vaters] schmerzlicher sein, als die Trennung. §. 4. Daher soll die Begnadigung in Ansehung der Wiedereinsetzung eine gleichgrosse Wirkung haben, wie die Verurtheilung im Betreff der Strafe; und wie der Name der Deportation schon an sich die Beraubung des ganzen Vermögens ist, so soll der der Begnadigung die Wiedereinsetzung in das Vermögen und die Würde und mit einem Worte die Wiedererlangung alles Verlorenen sein. Und die Söhne mögen um Entlassung aus der väterlichen Gewalt bitten, um die Freiheit nicht als ein Zeugniss der Verurtheilung des Vaters, sondern seiner Güte zu haben. Geg. zu Sirmium d. 14. Septbr. 321. u. d. C. Crisp. II. u. Constantin. II.

Des Codex Sr. Majestät des Kaisers Justinianus

Zehntes Buch.

Erster Titel.

De jure fisci.
(*Vom Rechte des Fiscus.*)

1. *D. K. Alexand. an Atticus u. Sever.*

Wenn erwiesen worden ist, dass bevor euer Vater Schuldner der fiscalischen Cassen ward, derselbe eine Schenkung von Grundstücken vollkommen errichtet habe, so wird das, was ohne die Absicht, die Gläubiger zu betrügen, geschehen, nicht wieder aufgehoben.

2. *D. K. Gordian. an Seren.*

Die von einem Steuereinnehmer [1]) angelegte Berechnung kann durchaus einem rechtskräftigen Erkenntniss nicht gleichgesetzt werden, sobald sie nicht durch des Procurators Erkenntniss bestätiget worden.

3. *Ders. an Attica.*

Wenn etwas, das dem Fiscus verpfändet worden, durch offenbaren Betrug des Käufers oder Begünstigung zu einem Preise unter seinem Werth verkauft worden ist, so wird Mein darum angegangener Procurator dem den Betrag erlegenden [Schuldner] die Grundstücke zurückzugeben anbefehlen.

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Nicet.*

Es ist eine bestimmte Vorschrift in Betreff der städtischen Beisassen [2]) gegeben worden, welche auf Befehl des Kaisers

1) *Tabularius,* s. Cujac. *Comment. ad h. l.*
2) S. Cujac. *ad h. l.* ich kenne nur diese einzige Stelle, wo ihrer Erwähnung geschieht, obwohl in den Pandecten zwei Andeutungen darauf vorkommen. Hörige (*coloni*) sind nicht gemeint, aber allerdings Leute in einem ähnlichen Verhältniss,

aus einer Stadt in eine andere versetzt worden sind. Denn die Grundstücke derselben, welche sie vor ihrer Versetzung inne hatten, sollen, wenn sie von ihnen nicht verkauft worden, für Rechnung des Fiscus eingezogen werden, wie schon vor Alters verordnet worden, ausser wenn die Kaiserliche Majestät mittelst ausdrücklichen Befehls etwas Anderes beschlossen hat. Wie nun [auf der einen Seite] von den Kaisern dies sehr heilsam verordnet worden ist, so ist auch [auf der andern], neben Aufrechterhaltung dessen, was nützlich geschienen, durch kein Gesetz verordnet worden, dass dieselben ihre Eltern nicht beerben sollten.

5. *Abschrift eines Briefes derselben an Flaccus.*

Es ist verboten, Jemandes Vermögen, der desselben an den Fiscus für verlustig erachtet werden wird, früher einzuziehen, als von Uns dies ausdrücklich angeordnet worden. Und um den Procuraturbeamten mit aller möglichen Aufmerksamkeit zu begegnen, verordnen Wir, dass Jedem, wer ein Interesse daran hat, freistehen solle, denen, die gekommen sind, um Jemandes Vermögen in Beschlag zu nehmen, der [3]) den Gesetzen verfallen ist, sich thätlich zu widersetzen, dergestalt, dass auch, wenn die Beamten selbst sich unterstanden haben, von dem Inhalt des gegebenen Gesetzes abzuweichen, sie durch den Widerstand der Privatleute von Begehung einer Ungerechtigkeit abgehalten werden dürfen. Denn der, wem daran liegt, dass Jemandes Vermögen nicht angetastet werde, soll, wenn die Beamten dasselbe in Beschlag nehmen wollen, [nur] dann sich dabei beruhigen, wenn er sich aus Unserm schriftlichen Befehl überzeugt hat, dass die Procuraturbeamten [4]) zur Beschlagnahme des Vermögens nicht eigenmächtig geschritten seien, sondern der Arm der Gerechtigkeit dies beschlossen habe.

denn es mochten sich in jenen Zeiten oft Nothwendigkeiten zeigen, besonders die Grenzstädte mit Insassen zu füllen, die aus andern Provinzen waren, d. h. solchen, die entweder durch das Recht der Eroberung oder sonst in besonders unterthäniger Abhängigkeit des Kaisers standen, wenn sie gleich das Bürgerrecht zum grössten Theile seines Umfanges besassen. Da nun, wenn auch nach einem Zwischenraum von fast 1000 Jahren sich hier ein Verhältniss von Neuem gestaltete, was früher in grösster Aehnlichkeit schon einmal dagewesen war, so nahm man den alten Namen wieder, s. Niebuhr. Röm. Gesch. I. 659. f. II. 59. 83.

3) *Qui succubuerit*, richtiger ist die auf grossen critischen Autoritäten beruhende Lesart *quae — rint*, was dann auf *bona* geht; s. auch Cujac *ad h. l.* u. Russard.

4) Das folgende *i. e. officiales* werfe ich mit Hal. heraus, es ist offenbar Glossem.

6. *D. K.* **Constantin.** *an die Provincialbewohner.*

Auch die [Urkunden zur Begründung] rechtmässiger und [sonst in der That] Statt habender Klagen des Fiscus, befehlen Wir wegen des einzigen Umstandes zu verbrennen [5]) dass sie nicht zu rechter Zeit erhoben worden sind, und sollen ebenfalls friedestörende Klagen [6]) der Privaten nach demselben Beispiele in Schranken gehalten werden, wie Wir den rechtlichen Klagen des Fiscus Schweigen auferlegen. Geg. d. 30. Mai 319. u. d. C. Constantin. u. Licin.

7. *Ders. an* **Velusian.**, *Praef. d. St.*

Denen, welchen der Fiscus einige Unruhe verursacht, soll die Befugniss zum rechtlichen Widerstande [7]) ertheilt werden, indem ihr Vermögen, sobald der Streit darüber noch anhängig ist, nicht beunruhigt und verzeichnet [8]) werden darf. Sobald also ein Rechtsstreit entsteht, wenn der Fiscus Jemandes Vermögen in Anspruch nimmt, so soll das Verfahren vor sich gehen, während sein gesammtes Vermögen ihm verbleibt, so dass, wenn der Ausgang ergeben, dass es in Beschlag genommen werden müsse, erst alsdann die rechtliche Verfolgung der einzelnen Gegenstände und die Befugniss zur peinlichen [9]) Vernehmung über den Umfang des gesammten Vermögens anhebt, welche wider dazu geeignete Sclaven gehalten wird, damit, wenn etwas entfernt worden, dasselbe zurückgefodert werde, und ausserdem noch ebensoviel an Geldstrafe, als betrüglicher Weise abhanden gebracht worden. Wenn jedoch das Vermögen eines Procuraturbeamten in solche Lage versetzt worden [10]), so soll derselbe nicht auf die Anwendung dieser Constitution Anspruch machen dürfen, indem der ihnen zur Gewohnheit gewordene Betrug, womit die Vorgenannten Alles verwegen zu unternehmen pflegen, eine solche Ausnahme verdient hat. Geg. zu Sirmium d. 31. Decbr. 319. u. d. C. Constant. VII. u. Constant. Cäs.

8. *D. K.* **Valentin.** *u.* **Valens** *an* **Dracont.**, *Vicar v. Africa.*

Diejenigen, welche sich mittelst verbrecherischer und dem Fiscus nachtheiliger Contracte in die schmachvollen Betrügereien

5) Ueber diese ganze Stelle s. man *Goth. ad Cod. Th.* X. 1. 3.

6) *Calumniae* s. *Goth. eod.* d. h. verjährte aber sonst rechtlich begründete Klagen.

7) *Defensionis facultas*, s. Cujac. *ad h. l.* u. *Goth. ad Cod. Th.* X. 1. 5. d. h. *jus reclamandi.*

8) *Describi, Goth. l. l.* = *inventario comprehendi.*

9) *Interrogatio* = *quaestio. Goth.*

10) D. h. dass es vom Fiscus in Anspruch genommen wird, s. *Goth. l. l. p.* 412 b.

der Cassenbetrüger [11]) eingelassen haben, sollen zu vierfachem Ersatz angehalten werden. Geg. zu Adrumet. d. 17. Novbr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

9. *D. K. Honor. u. Theodos. an Patricius, Com. rer. priv.*

In Betreff der Wahl der Militärmagazinverwalter auf Gefahr [12]) des Procuratoren Unseres Kaiserlichen Schatzes bestätigen Wir hiermit deine Verfügung, dergestalt, dass, während alle Bemerkung desfalls wegfallen soll, die frühern Verordnungen und üblichen Gewohnheiten in Ansehung der den Milizen zu verabreichenden Fourage und Proviants unverändert bleiben sollen; über die Irenarchen und Proviantmeister soll die alte Gewohnheit ferner beobachtet werden [13]). Geg. zu Ravenna d. 8. Juli u. d. C. Eustath. u. Agricola.

10. *Dies. an Palladius, Praef. Pr. vom Orient.*

Das Vermögen derjenigen Verstorbenen, welche bei ihren Lebzeiten ihr Gewissen mit verschiedenen Verbrechen befleckt

11) *Interversos*, s. *Goth. ad Cod. Th. l. l. const.* 10.

12) D. h. persönliche Haftung oder Verantwortung.

13) Von diesem Gesetz sagt *Goth. ad Cod. Th. X. I.* 17. es müsse vielmehr *divinari*, als es sich interpretiren lasse. Denn der Inhalt ist so schwankend wie seine Stellung in diesem Titel das Resultat dessen Forschungen ist folgendes: Das ganze Gesetz geht das Militärwesen an, und zwar besonders die *erogatio annonae*, denn namentlich heisst *Optio* hier *erogator annonae militaris*, der den Proviant austheilt. Die Irenarchen kommen schon in den Pandecten vor, und ihnen war *pacis publicae tuendae cura commissa*; sie sind Militärs und Policeibeamten. Der *susceptor* ist *sc. militaris annonae*, von dem der *Optio annonam exigebat*, s. *Goth. ad Cod. Th. VII.* 4. 2. *Familiae* gehören auch *ad rem militarem*. Goth. sucht es wahrscheinlich zu machen, dass die *tirones* in *familias* getheilt gewesen seien, wie die *milites* in *numeros*; allein ich glaube darunter mehr die auch sonst sogenannten *stationarios*, welche die Irenarchen wohl commandirten, zu verstehen, d. h. Milizen zum Dienst der policeilichen Sicherheit auf dem flachen Lande u. s. w. (Denn wozu brauchen Recruten *pabulum*, *i. e. capitum animalis?*) Die *numeri*, denen die *familiae* stets entgegengesetzt werden (s. *Cod. Th. VII.* 4. 17. 28. 31.) wären alsdann die Soldaten der Linie. Der Sinn des Gesetzes ist also, dass denselben die ordnungs- und gewerbheitsmässige Quantität an Fourage und Lebensmitteln gereicht werden solle. Dass das Gesetz am falschen Orte stehe ist klar. Wie nun diese verschiedenen Verordnungen in diese Verbindung kommen, ist freilich dunkel, indessen erkläre ich mir dies so: dass die Kaiser im Gesetz eine abweichende Gewohnheit des Patricius bei Wahl der *Susceptorum* billigten, dabei aber verordnen, es solle in Ansehung deren Pflichten beim Alten bleiben, und ebenso auch in Ansehung der Wahl der Irenarchen und der Proviantmeister.

zu haben angegeben werden, soll dem Fiscus keineswegs verfallen, oder von demselben verkauft werden, sobald nicht in Folge öffentlicher Anklage sich ergeben, dass sie überführt worden seien. Geg. zu Ravenna d. 8. Juli 421.

11 [14]).

Jede öffentliche Klage soll innerhalb sechs Monaten von Einleitung des Verfahrens zu Ende geführt werden, es sei denn, dass Personen oder Urkunden aus der Provinz in die Residenz herbeigeholt werden müssen, oder die Beklagten selbst die Veranlassung zum Verzuge geben, z. B. angeben, sie seien unvorbereitet.

Zweiter Titel.

De conveniendis fisci debitoribus.

(*Von der Belangung der Schuldner des Fiscus.*)

1. *D. K. Gordian. an Saturnin. u. A.*

Ihr verlangt nicht ohne rechtmässigen Grund, dass, nachdem ihr dem Fiscus Schadloshaltung versprochen, zuvörderst diejenigen belangt werden müssen, welche den Hauptcontract geschlossen haben, und darnach erst ihr angegriffen werdet, die ihr von denselben etwas gekauft habt.

2. *D. K. Valer. u. Gallian. u. Valer. Cäs. an Erophil.*

Der Fiscus behält zwar wider dich seine Klage, wenn auch die Summe, welche du zu erlegen hattest, in seine Rechnungen eingetragen ist, sobald der Steuereinnehmer die dir darüber ausgestellte Rechnung nicht quittirt hat, es ist jedoch billig, dass dem Fiscus zuvörderst aus dem Vermögen dessen, welcher es eingezogen hat, wenn er zahlungsfähig, und die Möglichkeit vorhanden ist, ihn zu belangen, Schadloshaltung werde, und nachher erst, wenn auf diese Weise nichts erlangt werden kann, die Foderung wider dich erhoben werde.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Januar. u. A.*

Weil ihr angebt, des Augerius und dessen Sohnes Streitgenossen und Theilhaber zur Einziehung der [fiscalischen] Rester zu sein, und dass jenem nur die Einziehung bestimmter Posten aufgetragen und zwischen euch [15]) und den übrigen, die zu Fiscalinhabern ernannt worden, keine gegenseitige Gewährsleistung der zusammengeworfenen Eintreibung bestellt, sondern, wie ihr versichert, unter Theilung der Obliegenheiten aus dem Amtsauftrag die verschiedenen Interessen bei dieser Besorgung getrennt worden sind, so ist es nicht widerrecht-

14) Griechisch und unglossirt.
15) *Vos* nach Cujac.

lich, dass zuvörderst aus dem Vermögen derer, die die Einziehung besorgt haben und hauptsächlichst zur Einziehung angewiesen waren, dem Fiscus Entschädigung gewährt, und nach ihnen, wenn die ganze Schuld nicht bezahlt worden, die Präsentanten [16]) belangt werden. Unser Rationalis soll also hierin die Ordnung Rechtens befolgen, und erst nach vorheriger Beschlagnahme des Vermögens der Fiscaleinheber so wie dessen deren Ernenner, wenn der Fiscus zur völligen Entschädigung der gesammten Foderung keine Deckung erlangt hat, auch euch zum Ersatz der fiscalischen Foderungen anstrengen [17]).

4. *D. K. Valent., Valens u. Gratian. an Archelaus, Com. des Orients.*

Diejenigen, welche dem Fiscus Unserer Majestät verbindlich sind, sollen ohne alle Verzögerung haften, und was sie im eigenen Namen schuldig sind, auch aus ihren Mitteln zu zahlen genöthigt werden, wobei übrigens, wenn sie gezahlt [18]) haben, ihnen ihr Anführen vorbehalten bleibt, wenn sie vermeinen sollten, dass ihnen dergleichen wider alle und jede ihre Schuldner rechtlicher Weise zustehe, dergestalt, dass sie wider diejenigen, welche sie für ihre Schuldner halten, nach den Gesetzen und im gewöhnlichen Wege Rechtens auftreten mögen. Geg. zu Noviodun. d. 5. Juli 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

5. *Dies. an Fortunatian., Com. des Kaiserl. Privatvermögens.*

Unter den Papieren [19]) Jemandes, dessen Vermögen eingezogen worden war, wird zwar angegeben, sei auch ein solches [20]) mitgefunden worden, welches die Namen von Schuldnern enthielt, oder von Contracten, allein da die creditirten Geldsummen weder durch Zeugen erweislich gemacht, noch mit Handschriften der Inhalt des Papiers belegt werden kann, so haben Wir es für unbillig erachtet, dass sich Jeder solle durch eigene Handschrift einen Schuldner machen dürfen. Das Widerrechtliche in dieser Beziehung wollen Wir daher durch gegenwärtigen Befehl abstellen, und soll unter Verwerfung der Gehaltlosigkeit des Papiers Niemand von denen, deren Namen verzeichnet stehen, zur Zahlung genöthigt werden. Das, verordnen Wir, soll auch in andern ähnlichen Fällen beobach-

16) S. Anm zu Rubr. Tit. 33. B. XI.
17) Der Fall war hier der, dass mehrere *exactores fiscalium* ernannt waren, und sich in das Geschäft getheilt hatten; s. Cujac. *ad h. l.*
18) *Compleverint* in dieser Bedeutung, s. *Goth. l. l.* X. 16. 2.
19) *Chartulae sc. domesticae.*
20) *Brevis,* s. Cujac. *ad h. l.* u. *Goth. ad Cod. Th.* X. 16. 3. es ist etwa ein Manual, Strazze.

tet werden. Geg. zu Hieropolis d. 6. Juli 377. u. d. C. Gratian. IV. u. Merobaud.

Dritter Titel.

De fide et jure hastae fiscalis et de adjectionibus.

(Von der Glaubwürdigkeit und den rechtlichen Wirkungen fiscalischer Versteigerungen und den Geboten.)

1. *D. K. Antonin an Curtia.*

Was du in deinem Bittschreiben angeführt hast, das bringe bei Meinem Procurator, zu dessen Amtskreise dein Verlangen gehört, an; hast du vor diesem den Beweis geführt, dass nicht unter Ermächtigung des Procurators oder dessen, der zum Verkauf befugt war, noch bei gehaltener Auction, noch unter gehörig beobachteter Form die Sachen verkauft worden seien, und was du auf den Grund rechtlicher Entscheidung verschuldest, bezahlt, so wird der im schlechten Glauben geschehene Verkauf wieder aufgehoben werden, und du wirst diejenigen Sachen mit ihren Nutzungen zurückerhalten, von denen sich ergeben, dass sie an den Besitzer im schlechten Glauben gekommen seien, oder hätten kommen müssen.

2. *D. K. Gordian. an Heracleon.*

Dein Verlangen unterstützt ein doppelter Grund; sowohl weil, wie du angiebst, deine Besitzungen ohne Beachtung der Förmlichkeiten der Versteigerung von den Unterbeamten verkauft worden, als weil dein Gegner [21]) durch den erhaltenen niedrigen Preis wegen der Geringfügigkeit deiner Schuld der Kauf aus Gunst zu deinem Schaden, und zum Vortheil [22]) Meiner Rechnung ersonnen habe. Deshalb fechte du jene unerlaubte Handlung an, indem du dadurch sowohl für Schadloshaltung des Fiscus, als für deinen eigenen Vortheil sorgen wirst. Geg. d. * 240. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

3. *Ders. an Crispus.*

Wenn auch keine Kaufurkunde vorhanden ist, deine Frau aber mit irgend einer Art von Beweismitteln nachgewiesen hat, dass das Haus ihr gehöre, welches deiner Angabe nach unter ihrem Namen vom Fiscus gekauft, und von ihr dafür der Preis erlegt, und das Eigenthum auf sie übertragen worden ist, so wird Mein Procurator nicht gestatten, dass aus der

21) Es ist ein *officialis* zu verstehen.

22) Cujac. *ad h. l.* will *inutilitatemque* lesen. Kritische Autoritäten s. bei Dirksen Beiträge zur Kritik des *Cod.* S. 494. indessen ist die gemeine Lesart zu behalten.

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Pallad. Praef. Pr. vom Orient.*

Was der Fiscus einmal verkauft hat, das leidet die Billichkeit und Rechtlichkeit nicht, seinerseits wieder umzustossen. Geg. d. 1. Jan. 451. u. d. C. Martian. u. Adelph.

Sechster Titel.

De his qui ex publicis rationibus mutuam pecuniam acceperunt.

(Von denen, die aus öffentlichen Cassen ein Darlehn empfangen haben.)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Probus, Praef. Pr.*

Wer von den Fiscaleinhebern, Steuereinnehmern, Unsern Chatoulleverwaltern und den Subalternen der Rentbeamten Geld auf Zins aufgenommen hat, der soll, wenn er darauf betroffen worden, in Folge dieser Verordnung die Strafe des Vierfachen erlegen. Geg. zu Trier d. 12. März 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Pallad., Praef. Pr.*

Kund und zu wissen sei Jedermann, dass Niemandem erlaubt sei, aus dem Kaiserlichen Schatz ein Darlehn in Gelde [31]) aufzunehmen. Hat aber Jemand aus Unserm Schatz Geld zur Verwendung zu Privatzwecken heimlich oder gegen Handschrift oder bloses Versprechen, und in der Absicht, es als Schuldner zurückzahlen zu wollen, ohne Unsere Ermächtigung erhalten, so soll er unter Confiscation seines gesammten Vermögens zur Strafe auf immer deportirt werden. Derjenige aber, wer aus vorgedachtem Schatze als sei er ein öffentlicher Gläubiger Jemandem Geld geliehen oder gegeben hat, der soll mit der Todesstrafe belegt werden. Geg. zu Heraclea d. 21. Juli 381. u. d. C. Eucher. u. Syagr.

Siebenter Titel.

Poenis fiscalibus creditores praeferri.

(Dass die Gläubiger den fiscalischen Strafen vorgehen.)

1. *D. K. Marcell. an Alexand.*

Dem der [als Gläubiger] einen Anspruch erhebt [32]) wird die Einziehung der Strafe nachgesetzt. Gleich wie daher in Ansehung des Hauptstammes die Foderung des Fiscus vorgeht, muss rücksichtlich des dreifachen Betrages, der zur Strafe hin-

31) *Aurum* für Geld im Allgemeinen.

32) *Rem suam persequentibus*; es ist nicht von dinglichen Klagen die Rede, sondern von persönlichen.

zugefügt ist, die besondere Vorschrift beobachtet werden. Geg. d. 1. Juli 225. u. d. C. Julian. u. Crispin.

Achter Titel.

De fiscalibus usuris.

(Von fiscalischen Zinsen.)

1. *D. K. Antonin. an Antiochus.*

Von der Summe, welche, wie du beweisen wirst, dir als Strafe auferlegt worden ist, werden keine Zinsen gefodert werden. Denn Mein Procurator hat dir den gesetzlichen Bestimmungen entgegen [33]) keine Geldstrafe auferlegt, sondern dir nur die [gesetzlich feststehende] zu erlegen geheissen [34]). Geg. d. 17. Novbr. 217. u. d. C. Sabin. u. Anulin.

2. *D. K. Alexand. an Victorin.*

Wenn gegen Unterpfand creditirt worden ist, so muss auch der an des Schuldners Stelle nachgefolgte Fiscus die Zinsen ersetzen, sobald deren Abzahlung laut Vertrags feststeht. Geg. d. 3. Septbr. 225. u. d. C. Julian. u. Crispin.

3. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Auch Unser Fiscus, befehlen Wir, soll der Verordnung Unserer Majestät gehorchen, wonach Wir den Gläubigern mit Ausnahme bestimmter Personen gestattet haben, sechs vom Hundert alljährlich zu stipuliren, dergestalt, dass auch selbst der Fiscus über sechs vom Hundert alljährlich von seinen Schuldnern nicht fodern darf, sie mögen ihm ursprünglich Versprechungen geleistet haben, oder die Klagen von deren vorherigen Gläubigern an ihn auf irgend eine Weise übertragen worden sein. Geg. d. 6. April 529. u. d. C. Decius.

Neunter Titel.

De sententiis adversus fiscum latis retractandis.

(Von Wiederaufhebung der wider den Fiscus ergangenen Erkenntnisse.)

1. *D. K. Antonin. an Acutian.*

Dass die Sachen, in denen wider den Fiscus rechtlich erkannt worden, innerhalb dreier Jahre mehrmals zur Erörterung

33) *Ultra quam* = *contra etc.* Cujac. *ad h. l.*

34) Cujac. *ad h. l.* sagt: *corrigit imperator errorem proponentis in libello multam pro poena.* Nur die letztere, welche gesetzt, feststand, foderte der Procurator. Denn *multae dictionem* hatte er nicht.

gezogen werden können, und nach der Zeit, wenn Prävarication geargwohnt oder klarer Betrug erwiesen wird, ist bekannt. Geg. d. 7. Juli 212. u. d. C. d. b. Asper.

Zehnter Titel.

De bonis vacantibus et de incorporatione.

(*Von herrenlosen Gütern und der Einverleibung.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Eucharius.*

Du musst wissen, dass das Vermögen testamentslos Verstorbener, die keinen gesetzmässigen Erben hinterlassen, für Unsern Fiscus in Anspruch genommen werden müsse, und die Städte nicht gehört werden dürfen, welche sich bestreben, sich ein Recht wie auf den Grund geschehener Erlaubniss anzumaassen, dasselbe in Anspruch zu nehmen; welches Vermögen testamentslos Verstorbener du daher fernerhin von den Städten unter dem Vorwande von Privilegien in Beschlag genommen befunden hast, steh nicht an, zu Unserm Fiscus einzuziehen. Geg. d. 4. April 297. u. d. C. Annibalian. u. Asclepiodot.

2. *D. K. Constantin. an Aemil., Comes des kaiserlichen Privatvermögens.*

Dessen Unsere Resolutionen besagen, dass eine Besitzung oder ein Haus [35]), welches Wir geschenkt haben, in seinem unveränderten Zustande geschenkt worden sei, so liegt in diesem Ausdruck der Sinn, wie Wir früher zu schreiben pflegten [36]): mit Allem, was umherliegt, den Sclaven, Vieh, Früchten und seinem gesammten Rechte, so dass Alles, was zum Beilass der Besitzung oder des Hauses gehört, übergeben werden muss. Geg. zu Mailand d. 10. März 313. u. d. C. Constantin. III. u. Licin.

3. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Florent., Com. des Kais. Privatvermögens.*

Wenn durch Confiscation oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde etwas zu Unserem Vermögen geschlagen werden soll, so soll die Einverleibung förmlich und feierlich durch den Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, und sodann durch die Rationalen, welche sich in den einzelnen Provinzen befinden, vor sich gehen, und Alles fleissig verzeichnet werden; die Zeichen [37]) aber, durch deren Hinzufügung die Grund-

35) Es ist anzunehmen, dass dies dem Fiscus verfallen sei.
36) S. *Goth. ad Cod. Th.* X. 8. 1.
37) S. *Goth. ad Cod. Th.* X. 9. 1. *Tituli*, mit diesen wurden die *bona ad aerarium devoluta* bezeichnet, auch *domus.*

stücke Unserem Vermögen einzuverleiben sind, sollen nur mittelst öffentlichen Gezeugnisses darangefügt, und diejenigen mit den schwersten Strafen belegt werden, welche etwas der Art durch eigenmächtige Anmaassung versucht haben. Geg. d. 29. März 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

4. *D. K. Honor., Theodos. u. Constant. an Pallad., Praef. Pr.*

Die herrenlosen Güter Verstorbener befehlen Wir dann, zum Fiscus zu schlagen, wenn der testamentslos Verstorbene keinen gesetzmässigen Erben, es sei aus welcher Linie der Blutsverwandschaft, oder welchem Rechtstitel da wolle, hinterlassen hat. Geg. zu Ravenna d. 8. Juli u. d. C. Eustath. u. Agricola.

5. *D. K. Theodos. u. Valent. an Hierocrat., Com. d. kais. Privatvermögens.*

Wenn herrenlose oder auf andere Weise durch die Gesetze angefallene Güter bei der Schatzkammer angezeigt werden, so sollen gewisse Palatinen erwählt, und nach [besonderer] Vereidigung dahingeschickt werden, damit auf ihr Ansuchen der Provincialpräsident in Gegenwart des Advocaten des Fiscus fleissige Nachforschung halte, wem das herrenlose und angefallene Vermögen gehört habe, auf wie hoch es sich belaufe, und woraus es bestehe, so dass, wenn nach Ertheilung der Erlaubniss zum Widerspruch im Wege Rechtens, sich ergeben, dass er es ohne Recht besitze oder fodere, und sowohl aus seinem [38]) eigenen Bericht als der überzeugenden Glaubwürdigkeit der öffentlichen Acten erhellt, dass der Fiscus Platz ergreife, Uns die Sache vorgetragen werden soll, damit auf Unsern Befehl die herrenlosen oder andern Sachen Namens der Schatzkammer in Beschlag genommen werden. Diese Vorschrift soll auch bei einem Theile der Güter, oder einer und der andern Sache, oder einer oder mehreren Klagen beobachtet werden. Denn wenn betrüglicher Weise etwas zum Nachtheil der Schatzkammer begangen worden, so werden die abgesendeten Fiscaleinheber Unserem Zorne nicht entgehen, der Präsident aber um die Hälfte seines Vermögens gestraft werden. Der Advocat des Fiscus aber wird zum Ersatz des dem Fiscus durch seine Schuld zugefügten Schadens angehalten werden. Geg. zu Constant. d. 9. October 435. u. d. C. Theodos. XV.

38) Des Präsidenten.

Elfter Titel.

De delatoribus.

(*Von den Angebern* [39].)

1. *D. K. Alexand. an Bass.*

Wenn einem Erwerbsfähigen ein stillschweigendes Fideicommiss hinterlassen worden ist, so fällt die Anzeige weg. Denn heimlich etwas zu hinterlassen, ist nur dem verboten, der etwas ihm öffentlich Hinterlassenes nicht erwerben kann. Geg. d. 19. April 224. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian.

2. *D. K. Gordian. an Eutychem.*

Dass du auf Veranlassung gewissenhafter Pflichterfüllung, ja selbst auf Geheiss des Procurators, eine von einem Andern angezeigte Sache mit dem gehörigen Fleisse zu instruiren, und nicht freiwillig das Amt eines Angebers übernommen habest, ergiebt die Lesung der angeführten Thatsachen, welche in deine Bittschrift mit verflochten sind. Deshalb soll auch in Betreff deiner Person nicht versucht werden, was dem Geiste Meiner Zeit fremd ist; der hochachtbare Provincialpräsident wird dies seine Sorge sein lassen. Geg. d. 6. Decbr. 238. u. d. C. Pius u. Pontian.

3. *Ders. an Chlölius.*

Derjenige, welcher, als von den Unterbeamten behauptet ward, er besitze ein Landgut oder ein Haus des Fiscus, erwies, dass nicht er, sondern ein Anderer Besitzer dieses Gegenstandes sei, wird nicht mit dem Flecken oder dem Verbrechen eines Angebers behaftet. Geg. d. 30. Juni 242. u. d. C. Gordian. II. u. Pontian.

4. *D. K. Carus, Carin. u. Numerian. an Candid.*

Nach mannigfacher Abweichung der Verordnungen ist man endlich dahin gekommen, dass diejenigen, welche das Interesse des städtischen Gemeinwesens wahrnehmen, durch das Verbrechen der Angeberei nicht haften, indem Jedermann bekannt ist, dass nur diejenigen hassenswürdige Anmelder seien, welche dem Fiscus Anzeige machen. Geg. d. 30. August 284. u. d. C. Carin. u. Numerian.

5. *D. K. Constantin. an die Provincialbewohner.*

Alle Statthalter sollen darauf wachen, dass die ohne Zu-

39) *Delatores* sind *nuntiatores, qui praemii consequendi caussa bona vacantia, caduca, commissa, vaga mancipia, thesauri inventionem denuntiant.* Die Befugniss dazu war Manchem ganz versagt, für Manchen beschränkt; vgl. Pereg. *ad h. t.*

tritt des Advocaten des Fiscus Anzeige machenden Angeber [40]) gestraft werden; denn es ist klaren Rechtens, dass, was aus irgend Jemandes Vermögen dem Fiscus verfallen [41]) ist, sowohl nach den Gesetzen als auch nach richtiger Ordnung des Rechts auf Betrieb der Advocaten des Fiscus in Anspruch genommen werden müsse. Weil aber Manche voreilig nicht ablassen, rechtlichermaassen besessene Vermögen anzugeben, so geben Wir Allen und Jeden, die sich für verletzt erachten, die Erlaubniss, wider die Angeber die mit dem Schwert gewaffnete Strenge der Richter anzurufen. Geg. zu Constantin. d. 31. März 335. u. d. C. Constant. u. Albin.

6. *D. K. Grat., Valent. u. Theodos. an Pallius, Consular von Lydien.*

Den Sclaven, welcher den Angeber des Herrn macht, befehlen Wir zum Beispiel für alle Verräther mit der härtesten Strafe zu belegen, wenn er auch das, wessen er ihn bezüchtigt, erwiesen hat, ausgenommen das Majestätsverbrechen. Geg. zu Constant. d. 26. Octbr. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

7. [42])

Weder einem Sclaven noch einem Freien ist es erlaubt, eine Anzeige zu machen, woher Niemand weder den Tod noch den Verlust seines Vermögens zu fürchten hat. Wenn Einer Jemanden sonst anzeigen wird, als habe er [z. B.] einen Schatz gefunden, so soll er, wenn er ein Sclav ist, sofort den Feuertod leiden, und namentlich wenn er seinen Herrn angegeben hat; der Freie aber soll unter Verlust seines Vermögens und des Bürgerrechts aus den Grenzen des Römischen Reiches weichen.

8. [43])

Den Advocaten des Fiscus soll es nicht erlaubt sein, zu sagen, es sei ihnen berichtet worden, dass Jemand dem Fiscus gehöriges Gut besitze, und in Folge dieser heimlichen Anklage Andern nachzustellen, sondern der Angeber möge sich stellen und sein Charakter in Betracht gezogen werden. §. 1. Und es soll weder der Sohn seinen Vater oder seine Mutter, noch ein Freigelassener seinen Freilasser wegen fiscalischer Angelegenheiten angeben, noch ein verbannt Gewesener, oder wissentlich falscher Anklage wegen Verurtheilter, oder

40) Es sind nämlich hier *delatores patrimonior. secund. jus possessorum* gemeint. *Goth.*

41) *In casum cadere*, s. *Goth. ad Cod. Th.* X. 10. 3.

42) Griechisch und unglossirt.

43) Griechisch und unglossirt.

von der Obrigkeit mit Prügeln Gezüchtigter, noch ein Anderer vom Gesetz daran Behinderter gehört werden. §. 2. Ein Sclav mag in einer fiscalischen, oder in irgend einer andern Angelegenheit seinen Herrn angeklagt haben, so soll seine Anklage in der Rede selbst hintertrieben werden, selbst wenn er wider seinen Herrn die Wahrheit angegeben hat. §. 3. Auch wenn die Schola der Palatinen Jemanden angezeigt hat, (denn sie allein können und müssen Anzeigen machen) oder ein Anderer, der dies dem Rechte nach darf, soll der Vorsteher des Fiscus des Angebers eingedenk sein. §. 4. Ist nun der Angegebene in dieser Residenzstadt befindlich, so soll er in Folge Decrets des Comes des Kaiserlichen Privatvermögens belangt werden und nicht mehr als vier Goldstücke der ganzen Schola der Palatinen und dem zeitigen Obern derselben, und den Advocaten des Fiscus weder für die Klage noch für das Auftreten des Procurators zu bezahlen haben. Allein bei jeder rechtlichen Verhandlung soll er dem erwähnten Gerichte die üblichen Kosten zahlen, sowohl für die Verhandlung selbst, als für die Abfassung der Acten. Ist er unschuldig, so muss er von der Klage losgesprochen werden; erscheint er aber als schuldig, so muss er nicht allein das, was er besitzt, oder das Geld, was er schuldet, zahlen, sondern auch die vom Fiscus aufgewendeten Kosten doppelt ersetzen, weil er muthwillig processirte. §. 5. Wenn aber blos Sachen Gegenstand der Angabe sind, als gebühren sie dem Fiscus, und deren Besitzer unbekannt ist, dieselben sich aber in dieser Residenzstadt befinden, oder in den Vorstädten, so soll, wenn es unbewegliche sind, die Schola der Palatinen ihnen nicht die Kaiserlichen Zeichen anlegen, noch sich derselben anmaassen, sondern der Comes des kaiserlichen Privatvermögens öffentliche Ladungen an den vornehmsten Orten der Residenzstadt anschlagen, und [anzeigen,] [44]) wo die Sachen befindlich sind, woran er Jedem, der Lust hat, Widerspruch zu erheben, freistellt, sich binnen dreissig Tagen auf die Klage einzulassen, und wegen der gedachten Kosten seine Rechte geltend zu machen, es möge der Besitzer selbst widersprechen wollen, oder sein Freund, Sclav oder Freigelassener, wenn der abwesend ist, der jene Sachen in der That besitzt, wobei auch die Vorschriften wegen des Verwahrers des Besitzes beobachtet werden sollen. Wenn aber weder der Eigenthümer der Sache, noch der Procurator des Besitzers, noch der Inhaber des Besitzes sich binnen dreissig Tagen stellen, und dies aus den Acten zu ersehen ist, so soll der Fiscus in den Besitz des

44) Ich glaube, dass man den Inhalt des: *προγράμματα προτιθέτω* so verstehen kann.

Vermögens gesetzt werden, ohne dass jedoch dem Eigenthümer in Ansehung der ihm zur Seite stehenden Rechtsbehelfe ein Nachtheil entsteht. Wenn aber die angezeigten Gegenstände bewegliche oder sich bewegende gewesen sind, so sollen auch diese nicht aufs Gerathewohl in Beschlag genommen, sondern erst nach deren Besitzer geforscht, und er dazu aufgefodert gegen Erlegung und Beobachtung der vorgedachten Kosten und Verordnungen seine Sache führen. Es soll aber auf alle gesetzmässige Art und Weise und mit allen Beweismitteln geschriebenen und ungeschriebenen, über Sachen der Art nachgeforscht werden, auch durch die Personen, welche die Wahrheit wissen können, und soll der Beklagte wissen, dass wenn er unterlegen, nicht blos die durch den Process erwahsenen Kosten, sondern auch die Sachen selbst, von denen sich ergeben, dass er sie besitze, und deren Würderung zurückgefodert werden. §. 6. Nach Aufstellung dieser allgemeinen Verordnungen über fiscalische Angelegenheiten fügt er nachher noch ein besonderes Gesetz über diejenigen Güter hinzu, die wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät confiscirt worden sind, dass nämlich derjenige, wer dies angemeldet hat, nicht Angeber geheissen, sondern willig aufgenommen wird; und wenn diese Angeber als Verläumder gehandelt haben, so sollen sie gleich den übrigen Angebern gestraft werden; haben sie aber bei der Anzeige obgesiegt, so sollen sie nicht nur keine Strafe büssen, sondern auch den achten Theil des angegebenen Vermögens erhalten. §. 7. Die Angegebenen aber können, wenn die von ihnen besessen werdenden Sachen oder ihr ganzes Vermögen geringer als funfzig Pfund Gold ist, für dessen Würderung Bürgen stellen; wenn es aber die funfzig Pfund übersteigt, so können sie als zu funfzig Pfund auch noch Bürgen stellen, rücksichtlich des übrigen Betrages aber schwören, wobei sie zugleich mit eidlich angeloben, dass sie oder ihre Geschäftsbesorger sich vor Gericht stellen, und dem Tribunal über die Privatvermögensangelegenheiten des Kaisers nicht entfliehen wollen. Wenn sie nun nach diesem Eide doch ausbleiben, so sollen sie dreimal geladen werden, in Zwischenräumen von zehn zu zehn Tagen zwischen jeder Ladung, auch öffentliche Ladungen erlassen werden, und wenn sie dann weder selbst noch ihre Geschäftsbesorger kommen, oder Vertheidiger, so wird die Schatzkammer den Besitz deren Vermögens ergreifen, während den Abwesenden ihre Vertheidigung vorbehalten bleibt. §. 8. Befindet sich hingegen das angegebene Vermögen in der Provinz, und erkennt der Provincialpräsident entweder auf eigenen Antrieb, oder auf Befehl des Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, so soll nichts unüberlegt oder gewalt-

sam geschehen, sondern die Processkosten nur bis zum dritten Theile der in der Residenz erwachsenden entrichtet werden. §. 9. Jedweder aber, wer dem Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, oder der Schola der Palatinen, oder den hochachtbaren Advocaten des Fiscus, oder den hochachtbaren Provincialpräsidenten Anzeige macht, möge wissen, dass er, wenn er auf der Anklage beharrend als wissentlich falscher Ankläger entdeckt worden, oder von der Anklage abstehe und sich verberge, und er ein geringes Vermögen hat, so dass ihm an dessen Verlust nichts gelegen ist, er mit den schwersten Prügeln gezüchtigt, auf immer verbannt werden soll. Wenn er aber einen Staatsdienst oder sonst eine Würde bekleidet, oder ein hinreichendes Vermögen hat, so soll er sowohl seines Dienstes als auch seines übrigen Vermögens verlustig gehen, und ihm weder innerhalb der Residenzstadt noch in der Provinz zu wohnen gestattet werden. §. 10. Nach diesem Gesetz sollen sich sowohl der Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, als die Palatinen, die unter ihm stehen, richten, und wider die Ueberschreiter irgend eines Capitals eine Strafe von funfzig Pfund Goldes bestimmt sein. Wenn aber in der Provinz etwas dergleichen vernachlässigt worden, so sollen die Provincialpräsidenten sowohl als die ihnen untergebenen Beamten wegen jeder Sache dreissig Pfund Goldes bezahlen. Und damit sich Niemand dieser Strafe entziehe, so steht auch den widerrechtlich Behandelten selbst frei, den Uebertreter der Gesetze anzugeben, und dies ungestraft des Kaisers Majestät anzuzeigen, oder dem ruhmwürdigsten Magister, damit der Kaiser den Magister damit beauftragend, demselben die Einziehung der Strafen überlasse.

Zwölfter Titel.

De petitionibus bonorum sublatis.

(Von der Aufhebung der Petitionen um [Verleihung eines confiscirten] Vermögens [45]).

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

Wer auch auf dem Majestätsverbrechen ergriffen und bestraft, und wessen Vermögen, wie das Herkommen für die Bestrafung des Verbrechens es mit sich bringt, vom Fiscus eingezogen worden ist, Niemand soll sich unterstehen, dasselbe unter dem Gewande eines Kaiserlichen Geschenkes eigenthüm-

45) S. bes. *Goth. ad Cod. Th.* X. 10. 15. und *Paratitl.* Das Wort *Petitio* ist wegen seiner ganz eigenthümlichen Bedeutung beibehalten worden.

lich für sich [46]) zu erbitten [47]); wer dem Gesetze zuwider sich dieser unerlaubten Hoffnung hinzugeben gewagt hat, soll der Uebertretung des Gesetzes für schuldig erachtet werden. Weil Wir aber oftmals in manchen Dingen mit so zudringlichen Behelligungen der Bittsteller bestürmt werden, dass Wir auch etwas verleihen, was Wir gar nicht zugeben sollten, so soll ein Unsererseits wider die Verordnung des gegebenen Gesetzes ertheiltes Rescript gar keine Wirksamkeit haben. Wenn Wir aber von solchem Vermögen aus eigenem Antriebe, ohne dass Einer es verlangt und fodert, Jemandem etwas zugestanden haben, so soll eine derartige Freigebigkeit allein gelten. Geg. zu Thessalonich d. 16. Novbr. 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Florent., Pr. Pr.*

In der Absicht, jeden Keim der Begierde nach fremdem Gute von Grund aus zu zerstören, wollen Wir, dass fernerhin Niemandem die Erlaubniss zustehen soll, um ein [confiscirtes] Vermögen zu bitten. Und wenn Jemand, gleichviel von welchem Geschlecht, testamentslos, ohne Verwandte zu hinterlassen, oder ohne Gattin oder Gatten, mit Tode abgegangen ist, er sei von welchem Stande oder Religionssecte da wolle, oder unter welchem Titel auch ein Vermögen sonst confiscirt worden sein mag, sich Niemand unterfangen möge, um das Vermögen des oder der Verstorbenen zu bitten, er sei von welchem Stande oder Secte da wolle, wenn es Unserm Fiscus zugefallen, und dass auch diejenigen, durch deren Amt und Dienstgeschäft diese Petitionen zum Vortrag gebracht werden, nicht ungestraft Unsern Verordnungen zuwider handeln dürfen. Sondern der hochachtbare zeitige Quästor soll, sobald er eine eingereichte Petition unterzeichnet, oder auch ein Antwortsschreiben erlassen hat, ebensowohl wie der hochachtbare Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, wenn er deren Instruction gestattet, oder eine eingereichte Petition zugelassen hat, die Ungnade Unserer Majestät empfinden, und allen Andern für Strafe und Verwegenheit zum Beispiel dienen. Die Canzleibeamten aber, welche die Aufnahme oder Ausführung derartiger Rescripte besorgt haben, und die Palatinen, welche hülfreich gewesen, oder die Verhandlungen über eine zugelassene Petition behändigt haben, verordnen Wir mit dem Verlust ihres Vermögens zu bestrafen. Durch

46) *Cod. Th.* hat *proprio juri* Statt *jure:* hier ist hinzuzudenken: *habere*

47) Es ist sehr belehrend die *ratio legis* zu lesen, wie sie *Goth. l. l.* entwickelt; übrigens ist nicht zu bezweifeln, dass dieses Gesetz hier eine allgemeine Tendenz habe.

gleiche Vorschrift vermeinen Wir auch alle städtischen Angelegenheiten [48]) und solche, die das öffentliche Recht angehen, gegen jede Art von Petition schützen zu müssen, dergestalt nämlich, dass, was diesem Unserm Gesetze zuwider durch einen pragmatischen Befehl [49]), oder kaiserliche Annotation, oder durch irgend einen kaiserlichen Ausspruch, oder Mandat erlangt worden, durchaus keine Gültigkeit haben soll. Geg. d. 21. April 444. u. d. C. Theodos. XVIII. u. Albin.

Dreizehnter Titel.

De his qui se deferunt.

(Von denen, die sich selbst angeben.)

1. *D. K. Constantin. an Maxim., Rationalis v. Spanien.*

Derjenige, dessen stillschweigender Treue eine Erbschaft verlassen worden, soll sogleich bei deinem Amte [50]) Meldung machen, und die Verhandlungen übergeben und sofort die gehegte Absicht anzeigen, und nach diesem Beweise seiner Aufrichtigkeit [51]) von des Verstorbenen gesammtem Vermögen den dritten Theil erhalten. Ist diese Anzeige von der Ehefrau [52]) des Verstorbenen bei deinem Amte gemacht worden, so soll auch diese Person [53]) selbst, welche der Erblasser wollte, dass sie Erbe sein solle, wenn sie die Verhandlungen offenbart hat [54]), zur Belohnung die Hälfte des Vermögens erhalten, und mit Unserm Fiscus theilen, dabei auch das Vorrecht geniessen, ihre Hälfte zuerst wählen zu dürfen, alsdann aber jener Verhehler der Verhandlungen, ein gleichgros

48) *Res civiles.* Cujac. sagt *l. l.* dies seien solche, *quae ad rempublicam* oder *civitatem attinent,* z. B. *aquaeductus,* und *opera publica* aller Art. Denn das *arbitrium* darüber hatten die Kaiser und daher wurden sie häufig mit darauf bezüglichen Bitten belästigt.

49) *Pragmatica jussio sit de consilii sententia suggestione aliena precibusve,* und steht der *brevis adnotatio* entgegen, s. Cujac. *ad h. l.*

50) *Officium* ist hier nicht *munus,* sondern eigentlich die *officiales* (wie oft) d. h. also der *Complexus* aller = Amtsstelle.

51) *Post hanc fidem,* s. Cuj. *ad h. l.* und *Goth. ad Cod. Th.* X. 11. 1.

52) Welche *incapax* des Erwerbes ist.

53) *Ipsa persona.* Das letzte Wort fehlt im *Cod. Th.* so wie in einigen Manuscripten des *Cod. Just.* Cujac. scheint es auch *proprio Marte* herauszuwerfen, denn er erwähnt *Persona* weder im Text noch in den Noten. Am wenigsten darf man etwa dabei an eine andere Person denken, als die *uxor;* diese andere Person, der *occultator,* kommt am Schluss vor.

54) *Gesta apparuerint,* ich lese mit *Cod. Th. gesta aperuerit.*

ser Feind des Fiscus wie der Frau, sein ganzes Vermögen verlieren, welches dem Fiscus verfällt, und auf eine Insel deportirt werden. Geg. d. 15. März 317. u. d. C. Gallican. und Bass.

Vierzehnter Titel.

Si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit.

(Wenn ein Mitgenosse Kaiserlicher Freigebigkeit ohne Erben gestorben ist.)

1. *D. K. Constant. u. Constans an Orion, Comes des Kaiserlichen Privatschatzes, Castrensis des Kaiserlichen Hofes.*

Wir befehlen, dass wenn Einer von denen, denen Wir, gemeinschaftlich etwas geschenkt haben, mit Tode abgegangen ist, ohne einen Erben zu hinterlassen, der Gehalt [55]) vielmehr an seinen Theilhaber als des Absterbenden Antheil an eine andere Person gelange. Geg. zu Mailand d. 17. Juni 348. u. d. C. Philipp. u. Salia.

Funfzehnter Titel.

De thesauris.

(Von den Schätzen.)

1. *D. K. Leo u. Zeno an Eutych., Praef. Pr.*

Niemand soll fernerhin wegen Aufsuchung von Schätzen auf eigenem oder fremdem Boden, oder wegen von Andern oder von ihm aufgefundener durch Bittschriften Unsere Majestät zu belästigen wagen. Denn auf seinem eigenen Boden soll einem Jeden freistehen, Schätze d. h. vor Alters von unbekannten Eigenthümern verborgene bewegliche Gegenstände, zu suchen, sobald dies ohne verbrecherische und strafbare Opfer, oder irgend sonstige den Gesetzen verhasste Künste geschehen, und Wir ertheilen freie Macht und Gewalt, von dem Gefundenen Gebrauch zu machen, damit er nicht Gottes Gnade durch verhasste List erstrebe, so dass es also überflüssig ist, das mit Bitten erst zu verlangen, was nach den Gesetzen schon erlaubt ist, und es scheine, als müsse erst um eine Freigebigkeit der Kaiserlichen Majestät gebeten werden. Auf fremdem Grund und Boden soll aber Niemand wagen, wider Willen, d. h. [56]) ohne Willen oder ohne Wissen der Eigenthümer nach verborgenen Schätzen im eigenen Namen zu forschen. Wer nun hierüber bei Uns bittlich einzukommen

55) *Solatium*, ist hier auch soviel als *salarium muneris*.
56) *Immo*, ich lese mit Cujac. und Cont. *id est*.

sich beifallen lassen, oder dem Inhalt gegenwärtigen Gesetzes zuwider nach einem Schatze an einem fremden Orte gesucht und ihn gefunden hat, der soll gezwungen werden, das Ganze an den Eigenthümer des Ortes zurückzugeben, und als ein Uebertreter des heilsamsten Gesetzes gestraft werden. Hat er hingegen zufällig beim Pflügen oder sonstiger Bearbeitung des Bodens eines Andern, oder irgend einem Zufall, nicht absichtlich forschend, auf fremdem Boden einen Schatz gefunden, so soll er das, was gefunden worden, zur Hälfte behalten, und zur Hälfte abgeben, [d. h.] mit dem Eigenthümer des Grund und Bodens theilen. Dadurch wird Jedem Gerechtigkeit widerfahren und Niemand nach fremdem Gute streben. Geg. d. 10. Octbr. 474. u. d. C. Leo dem Jüngern.

Sechzehnter Titel.

De annonis et tributis.

(*Von den Naturalabgaben nud Steuern.* [57])

1. [58])

Die vacant gewordenen [Anweisungen auf] Naturalabgaben und Fourage sollen fernerhin an den Fiscus fallen [59]), und nicht von den städtischen Behörden an Andere vertheilt, noch zu öffentlichen Zwecken ohne Kaiserliche Verordnung verwendet werden, welche sowohl die Schenkung als den Zweck der Verwendung näher ergeben wird. Ebensowenig sollen aus den Fiscaleinnahmen Hölzer zu Privat- oder öffentlichen Bauten verwendet, oder zu deren Ankauf Gelder ohne Kaiserliche Verordnung hergegeben werden. Und soll der dawider Handelnde dem Fiscus den Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen, und die betreffende Canzlei [welche dies gestattet] in schwere Strafe verfallen.

2. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian., Cäs. an Antiochus.*

Die Schulden müssen zwar nach Maassgabe dessen, wie

57) Ueber das Römische Steuerwesen hat man die classische Abhandlung von Savigny in der Zeitschrift u. s. w. B. VI. S. 320. sq., dem ich in Uebersetzung der Ausdrücke folge.

58) Griechisch und unglossirt.

59) *Αἱ σχολάζουσαι τὸ λοιπὸν ἀννωναὶ καὶ αἱ κεφαλιττιόναι*, es ist hier von solchen Naturallieferungen die Rede, welche an städtische Beamte (sonst auch Staatsdiener aller Art) als ein Einkommen angewiesen waren, man s. darüber *Jac. Goth. ad Cod. Th. XIV.* 17. *paratitl.* vacant geworden sind sie durch erbloses Absterben der Berechtigten; s. auch Cujac. *ad h. l. κεφαλιττιόναι* sind *capitationes*, in seltener Bedeutung, s. Savigny a. a. O. S. 341.

Jeder Erbe des Verstorbenen geworden, bezahlt werden, die Naturalabgaben muss aber der entrichten, welcher die Grundbesitzungen hat, und die Nutzungen zieht. Geg. 260. u. d. C. Secular. II. u. Donat.

3. *D. K. Decius an Citicius.*

Die jährlichen Steuerausschreiben [60]) werden nicht auf die Personen, sondern auf die Gegenstände ausgeschrieben, und daher wird der Provincialpräsident dahin sehen, dass du nicht über das Maass deiner Besitzungen angestrengt werdest. Geg. d. 16. Octbr. 249. u. d. C. Aemilian. II. u. Aquil.

4. *D. K. Constantin. an Proculian.*

Es wird Jedweder zu entrichten haben, was in den von Unserer Hand ausgehenden Ausschreiben [61]) verzeichnet worden, und soll keine Befugniss vorhanden sein, etwas Mehreres zu fodern, oder zu erlassen [62]). Denn wenn der Vicar oder der Statthalter einer Provinz Jemandem etwas erlassen zu müssen vermeint gewesen, so wird er das, was er einem Andern erlassen, aus eigenen Mitteln zu ersetzen angehalten werden. Geg. d. 17. Juni 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

5. *D. K. Constantin., Constant. u. Const. an Uranius.*

Es soll überhaupt ein Jeder zur Erlegung der öffentlichen Abgaben genöthigt werden. Denn durch Unser Gesetz ist ausdrücklich ausgesprochen worden, dass, was von Unsern getreuen Provincialeinwohnern gesetzlich beizusteuern ist, weder etwas Ausserordentliches sei, noch so genannt werde [63]). Geg. d. 3. Febr. 339. u. d. C. Constant. II. u. Const.

6. *D. K. Valentin. u. Valens an Dracont., Vicar von Africa.*

Wir befehlen, dass die Naturallieferungen [64]) nach Maass-

60) *Indictio*, s. Savigny a. a. O. S. 377.
61) *Delegationibus*, s. Savigny a. a. O.
62) Ueber diesen überflüssigen und auch in die Construction nicht passenden Zusatz s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 1. Denn hier heisst es blos *nihil amplius exigendi* (*sc. omnes*), auch fehlen in manchen Manuscripten die überflüssigen Worte: *vel remittendi potestatem esse*; s. Dirksen a. a. O. S. 497.
63) Dieses Gesetz ist aus *Cod. Th. XI.* 1. 5. und hier völlig entstellt, darum aber ziemlich unverständlich; es war nämlich ein Specialrescript, Statt *functionum* hiess es *pecuniarum* und Statt *solenniter specialiter*. Durch diese Aenderungen fällt nun hier gerade die ganze Pointe weg.
64) Hauptsächlich für die Armee, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 11.

gabe der Lage und Entfernung der Besitzungen [65]) an die Grenzen geschafft werden sollen. Geg. zu Mailand d. 17. Juni 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

7. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an Princip., Praef. Pr.*

Es ist einleuchtend, dass ein in verdammungswürdiger Erschleichung zur Beeinträchtigung der Naturalabgaben und der Steuerabführung [66]) entlocktes Rescript keine rechtliche Wirksamkeit haben könne. Es soll mithin in Betreff Aller eine gleichmässige und dieselbe Vorschrift der Abführung beobachtet werden. Geg. zu Aquil. d. 24. Sept. 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

8. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Kein Grundeigenthümer soll zur Verproviantirung der Etappenörter [67]) oder zu dem Transport von Lieferungen über die Gebühr weit angewiesen werden, sondern Jeder mit Rücksicht auf die Entfernung und Nothwendigkeit. Geg. zu Constant. d. 23. Decbr 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

9. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Die Städte im Innern des Landes wurden früherhin zu Militärlieferungen [68]) an die Seeküste, und die Seestädte zu solchen im Innern des Landes angestrengt, so dass der Transport viel beschwerlicher war, als die Abführung der Naturallieferungen selbst. Dies verbieten Wir nicht blos für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft durch dieses Gesetz, und sollen die dawider Handelnden wissen, dass sie mit dem Tode bestraft werden sollen. Geg. zu Valentia d. 3. Sept. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

10. *D. K. Arcad. u. Honor. an Minerv., Comes des Kais. Privatschatzes.*

Die Privilegien der Würden können dem öffentlichen Abgabenwesen [69]) und der gesetzlichen Nothwendigkeit nicht

65) D. h. die nächsten Grundeigenthümer sollen sie dahin liefern, damit nicht, wenn die entferntern dazu angestrengt würden, die Last zu ungleich werde.

66) *Devotio publica*, s. *Goth. ad Cod. Th. I.* 2. 7.

67) *Mansio:* man s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 9. u. *Brisson. h. v.* Sie werden von *oppidis*, *vicis* und *pagis* getrennt, und sind Stationen, wo Soldaten, Magazine, Herbergen, Zugvieh und anderer Reisebedarf für die in Staatsangelegenheiten reisenden Personen sich befanden, zu welchem Ende Naturallieferungen dahin geschaben.

68) *Expensae* ist hier *vox propria* für *annona militaris*, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 22.

69) *Commodis publicis*, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 25.

entgegenstehen. Wenn daher derjenige, wer von den Grundstücken die Früchte zieht nach Verlauf des Jahres innerhalb sechs Monaten den ganzen Rest, mit dem er angegeben wird, in Rückstand zu sein, nicht abgetragen haben wird, so wollen Wir, soll die Erhebung die Eigenthümer [70]) des Grundstücks selbst treffen. Bekanntgemacht im Programm des Verus, hochachtbaren Vicar der Stadt Rom 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

11. *Dies. an Eutychian., Praef. Pr.*

Die Statthalter, welche in Betreff der Einziehung der Einkünfte Unseres Schatzes als nachlässig und saumselig befunden worden sind, sollen alle Vortheile, die sie während ihrer Administration gewonnen haben, zurückzugeben genöthigt werden. Geg. zu Mailand d. 17. Febr. 401. u. d. C. Vincent. u. Fravitta.

12. *D. K. Theodos. an Isidor., Praef. Pr. von Illyricum.*

Wir vermeinen, dass von einer jeden Provinz [71]) dasjenige gefodert werden solle, was von ihnen [72]), deiner Anzeige zufolge neuerdings versprochen worden ist. Im Uebrigen soll aber kein Inspector [73]) sich ihren Grundbesitzungen nahen, wovor sie die grösste Furcht hegen, und [74]) alle übrigen Einwohner dem Beispiele der Macedonier folgend die Steuer zur Hälfte [des ausgeschriebenen Betrages], wozu sie sich erboten haben, übernehmen. Auch diejenigen aber, welche protestirt haben, dass sie nicht im Stande seien, mehr als den dritten Theil davon zu geben, sollen das zahlen, was sie unbezweifelt im Stande zu sein versprechen. Diese Bestimmung soll auf ewige Zeiten gelten, mit einziger Ausnahme der heiligen Kirche zu Thessalonich, jedoch dergestalt, dass sie wissen möge, dass durch die Gnade Unserer Majestät nur der Betrag der sie selbst treffenden Grundsteuer erlassen sein solle [75]), nicht aber der Staat in Folge Missbrauchs des Na-

70) Eben von der Würde dieser ist die Rede, nicht deren, *qui emolumenta praedii consequuntur*, denn dies steht dem *fructus colligere* gleich, und ist blos von den *Actoribus* zu verstehen. Deren Nachlässigkeit soll in ihren obgedachten Folgen auf die *dominos* zurückfallen, s. *Goth. l. l. XI.* 1. 25.

71) Von Illyrien. Diese Constitution hat eine specielle Beziehung.

72) D. h. *provincialibus.*

73) *Inspectores sunt, qui agrorum qualitatem inspicerent, sterilesque vel relevarent, vel opimos possidentibus adjicerent,* s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 11. *Paratitl.*

74) Dieses und wird nothwendig, weil man das *ut* des *Cod. Th. XI* 1. 33. hat ausfallen lassen, wo über die Erklärung dieser Stelle Goth. zu befragen ist.

75) *Goth. l. l.*

mens der Kirche durch den Erlass [76]) anderer Steuern beeinträchtigt werden dürfe. Geg. zu Constant. d. 10. Octbr. 424. u. d. C. Victor.

13. *D. K. Anastas. an Anthemius, Praef. Pr.* [77]).

Wenn eine Provinz oder Stadt um Erleichterung der Viehsteuer, oder um Absendung eines Inspectors oder Abschätzers bittet, so soll über diese Bitte an den Kaiser berichtet und nach dessen Ermessen, nach vorheriger Ableistung eines Eides, ein passender Mann geschickt werden. In Folge des von diesem abgestatteten Berichts an die Präfecti Prätorio, soll jedoch an diese nicht eher ein Befehl erlassen werden, als wenn sie selbst Alles das, was sie von ihm gehört und vernommen, an den Kaiser berichtet haben, und solchergestalt soll dann der auf alle Weise zu befolgende Kaiserliche Befehl ertheilt werden. Privatleute sollen aber über Sachen der Art keine Bittschriften einreichen. Eine Erleichterung oder Verminderung, weder auf immer noch auf Zeit, noch eine Revision, noch eine Abschätzung soll aber anders als in Folge schriftlichen Befehles des Kaisers geschehen. §. 1. Ebensowenig sollen die Präfecten Verfügungen für die ihrer Amtsperiode vorangehende Zeit treffen, noch Naturalabgaben oder andere irgend Einem auferlegen, welche nicht schon früher bestimmt, oder zwar bestimmt, aber vacant geworden sind, wegen Ausfallens der Personen, denen sie angewiesen, oder des Grundes, weswegen sie früher bestellt worden waren, sondern Alles dieses soll nur in Folge Kaiserlichen in einem Rescript enthaltenen Befehls geschehen. Wer hierauf nicht geachtet hat, soll das Gegebene aus eigenen Mitteln zurückerstatten, und allen Schaden, den der Fiscus erlitten hat, ersetzen. §. 2. Auch soll Niemand in Ansehung fiscalischer Forderungen einen weitern Verzug oder Fristverlängerung, als die in den Gesetzen bestimmte, ohne Kaiserlichen Befehl gestatten; wer eigenmächtig dem zuwidergehandelt hat, soll das dem Fiscus Schuldige aus eigenen Mitteln bezahlen. §. 3. Ebensowenig soll er öffentliche Gelder, die entweder dem Fiscus erlegt, oder den Städten angewiesen werden, zu andern Zwecken verwenden, oder ohne Kaiserlichen Befehl gewissen Personen anweisen. §. 4. Auch das Unterbeamtenpersonale der Präfecten soll, sobald es nicht Alles, was in der Constitution begriffen ist, beobachtet und die Präfecten davon unterrichtet hat, so wie die Präsidenten der Provinzen und die ihnen untergebenen Beamten, und alle übrigen, welche Fiscalangele-

76) *Gravamine*, s. *Goth. l. l.*
77) Griechisch und unglossirt.

genheiten verwalten, dafern sie diesen Befehlen nicht Gehorsam geleistet, den dem Fiscus erwachsenen Schaden aus eigenen Mitteln erlegen, und als Verächter der Gesetze mit einer Busse von fünfzig Pfund Gold bestraft werden. §. 5. Alle Abgaben an den Fiscus sollen aber in drei Terminen [alljährlich] abgeführt werden, sowohl alle andern, als diejenigen, welche Armeniaca heissen, nämlich den ersten des Januar, den ersten Mai und am Ende des Steuerjahrs, und zwar in drei gleichen Theilen und soll mitten [im Laufe des letztern] für die Steuerpflichtigen keine Neuerung getroffen werden. Weil aber die Steuer der Armeniaca in zwei Quoten getheilt wird, so soll den Steuerpflichtigen, wenn sie wollen, freistehen, bei dem alten Gebrauch zu bleiben, und die erste Hälfte in zwei Terminen zu zahlen und die andere im September des folgenden Steuerjahrs. Wollen sie hingegen in drei Quoten zahlen, so sollen sie noch den ganzen Monat September des folgenden Steuerjahrs Frist haben. Ein Ueberausschreiben aber sollen sie, wie es sich gehört, zu Anfang eines jeden Steuerjahrs abtragen; das bezeichnet schon seine Benennung.

Siebenzehnter Titel.

De indictionibus.

(*Von den jährlichen Steuerausschreiben* [78]).

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Pallad., Praef. Pr.*

Alle und jede Grundeigenthümer, aus was immer für einem Rechtstitel, sollen was eine Steuerauflage unter dem Namen eines Ueberausschreibens begreift, als Canon [79]) zu erlegen angehalten werden, und zur Vermeidung allen und jeden Zweifels beschliessen Wir durch gegenwärtige offene Verordnung, dass dasselbe vielmehr unter der Benennung von Canon gefodert werden soll. Kein Gebäude also, weder vom Kaiserlichen Vermögen [78]), noch von Erbmeiereiverband, noch ein Privatleuten gehöriges soll, auch wenn erwiesen wird, dass es eines Privilegiums geniesst, von dieser Nothwendigkeit ausgeschlossen sein, welche nicht wie bisher den Namen einer ausserordentlichen [führen soll], sondern,

78) Dies möchte wohl die ursprüngliche Bedeutung sein, wozu die nachherige: Steuerjahr kommt, man s. Savigny a. a. O. S. 377.

79) Die Benennung der ausserordentlichen Steuerauflage war nämlich sehr verhasst, und Canon bezeichnet eine gewöhnliche reguläre Abgabe, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 5. 2.

80) *Sacrum patrimonium,* s. Anm. zu Tit. 61. Buch XI. Rubr.

wie Wir bestimmen, den einer Canonmässigen erhalten hat. Geg. zu Ravenna d. 7. Jan. 416. u. d. C. Theodos. VII. u. Pallad.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Darius, Praef. Pr.*

Du sollst mittelst besonderer, vor Anfang des Steuerjahres in alle Provinzen geschickter Kundmachung der Steuerauflage dafür sorgen, dass der Maassstab des Beitrags, nachdem er vorher bekannt gemacht worden, von den Grundeigenthümern in gewohntem Gehorsam abgetragen werde [81]), nicht aber in Folge überraschender Zwangsmaassregeln, damit die Provincialbewohner nicht nothwendiger Weise in Schaden gerathen, und die Unterbeamten die Erlaubniss haben, sie in solchen zu bringen.

Achtzehnter Titel.

De superindicto.

(*Von Ueberausschreiben* [82]).)

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an die Proconsulen, Vicarien u. alle Statthalter.*

Kein Provincialbewohner braucht auf alleinige Zuschrift des Präfecti Prätorio Namens eines Ueberausschreibens etwas zu bezahlen, und es soll überhaupt irgend kein Steuerausschreiben unter welchem Namen es sei, auch keinem gewöhnlichen, erlassen werden, sobald nicht ein durch Unsern Willen bestätigtes und durch die Kaiserlichen Befehle veranlasstes Ausschreiben deiner erhabenen Amtsstelle ihn [83]) zum Beitrag auffodert, und die Einhebung dazu nöthigt. Geg. zu Mailand d. 26. Mai 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

Neunzehnter Titel.

De exactoribus tributorum.

(*Von den Steuereinhebern.*)

1. *D. K. Constantin. an Aelian., Proconsul v. Africa.*

Die Ducenarier und Centenarier oder Sexagenarier [84]) dürfen keinen Schuldner eher belangen, als sie vom Steuer-

81) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 5. 4. *Devotione sol. importari.*

82) *Superindictum* ist *augmentum indictionis,* wenn das Ergebniss letzterer nicht hinreicht. Der Name ward als verhasst später aufgehoben, die Sache blieb.

83) *Eum*, man hat hier anders lesen wollen, *cum, eam,* u. s. w. s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 6. 1. allein *eum* ist offenbar *provincialem* und wie will man denn sonst *cogat exactio* verstehen?

84) Diese Benennungen und deren Ursprung sind unerklärt geblieben, wie grosse Mühe sich *Goth. ad. Cod. Th. XI.* 7. 1. auch gegeben.

einnehmer der Stadt namentlich die Verzeichnisse der Schuldner erhalten. Diese Einhebung muss auch ohne alle drohende Einschüchterung geschehen. Geg. zu Trier d. 1. Novbr. 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

2. *Ders. an das Volk.*

Es soll Niemand Gefängnissstrafe und Schläge mit Bleiknoten oder Gewichte [85]) und andere von der Unverschämtheit der Statthalter erfundene Strafen bei Zahlungen seiner schuldigen Steuern von verkehrten oder zornigen Statthaltern zu fürchten haben. Das Gefängniss ist für die Strafbaren, für die Verbrecher und für die Unterbeamten, (woneben die Statthalter Unsere Ungnade treffen soll, deren Pflicht es war, die Anmassung derselben in Zaum zu halten,) welche diesem Gesetze entgegen gehandelt haben [86]). Die Grundeigenthümer [87]) sollen daher sicher bei dem Präsidenten [88]) vorübergehen; sollte jedoch Einer so undankbaren Sinnes sein, und von dieser Gnade ungehorsamer Weise Missbrauch machen, so soll er in offenem, freiem und zum Gebrauch der Menschen errichtetem militärischen Gewahrsam gehalten werden. Dafern nun Jemand in verhärteter Bosheit beharren wird, so darf der Steuereinheber [89]) alle seine Sachen und sein ganzes [90]) Vermögen angreifen, und soll die Verpflichtung zur Zahlung mit dem Eigenthum [91]) des Vermögens selbst übernehmen. Durch Verleihung dieser Befugniss an den Steuereinheber glauben Wir, dass Alle um so bereitwilliger zur Zahlung dessen sein werden, was zum Gebrauch Unserer Armee für das gemeinsame Wohl Aller erfodert wird. Geg. d. 1. Febr. 320. u. d. C. Constantin. VI. u. Constantin. Cäs.

85) Dies sind Marterinstrumente; s. Cujac. *ad h. l.*

86) Bei dieser verzweifelten Stelle wird man sich wohl entschliessen müssen, von des *Jac. Goth. ad Cod. Th. XI.* 7. 3. Kritik Gebrauch zu machen, und also zu lesen: *et officialium, cum denotatione judicum* (*quorum de officio coercere citatiores esse debebat*) *qui* u. s. w. Ueber die Erklärung von *denotatio* und *citatior* s. denselben. Bynkershoeks Angriffe auf diese Emendation scheinen aus Animosität hervorzugehen. Andere Lesarten s. bei Dirksen a. a. O. S. 498.

87) *Solutores*, s. dens.

88) *Goth l. l.* macht es dem Tribonian. sehr zum Vorwurf, aus Missverständniss *praesidem* für *eum* interpolirt zu haben, *sc. carcerem.* Vor ihm las man *eam, sc. legem.* (Cujac.) Gothofr. wird von Bynkershoek. *Obs. I.* bitter getadelt.

89) Der *Cod. Th.* liest *cives*, s. deshalb Bynkershoek *l. l.*

90) *Omnem* d. h. *quamcunque substantiam.*

91) D. h. *usque ad debitum tributum.* Vergl. Bynkershoek. *l. l.*

3. *D. K. Constant. u. Const. an Nemesian., Com. des Staatsschatzes.*

Sobald der von denselben Unterbeamten Festgenommene als Privatschuldner des Kaisers und als solcher des Fiscus befunden wird, so soll er festgehalten werden, [bis er zahlt], und der selbst, welcher ihn festgenommen hat, für die Zahlung der gesammten Schuld haften, und die Erhebung der ganzen Summe auf eigene Rechnung übernehmen, wer ihn ergreifen und in Gewahrsam nehmen zu müssen geglaubt hat [92]). Geg. zu Nizibum d. 12. Mai 345. u. d. C. Amantius u. Albin.

4. *Dies. an Eustath., Praef. Pr. nach Anderem:*

Die Actoren [93]) und übrigen [Verwalter] Unseres Privatschatzes sollen zur Abtragung der ordentlichen Abgaben durch die Autorität der Gesetze [94]) gezwungen werden, damit nicht die Steuerfreiheit Unseres Privatschatzes den übrigen Provincialbewohnern zur Last falle. Geg. zu Rom d. 8. März 349. u. d. C. Limen. u. Catullin.

5. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Die Gerichtsdiener, welche zur Beitreibung der Abgaben in baarem Gelde Befehl erhalten haben, Kraft ihres Amtes mitwirkend einzuschreiten, sollen die Schuldposten und beigetriebenen Summen getreulich in ihrem Berichte verzeichnen, so dass aus sothaner Instruction die Präfectur entnehmen

92) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 7. 5. Wahrscheinlich die sonderbare Vorschrift dieses Gesetzes hat zu den grossen Missverständnissen der ältern Interpreten Veranlassung gegeben. Ich werfe das *et* mit *Cod. Th.* heraus, construire *teneatur* alsdann so wie die Uebersetzung ergiebt; *unum officium* sind die *largitionales* etwa, im Gegensatz der *privatianorum*. Den Fall denke man mit Goth. so: *finge largitionales fisci debitorem in solutione cessantem corripuisse, avulsisse, abstraxisse, i. e. comprehendisse et custodia officii continere cepisse. Sane iidem largitionales, si idem debitor sit quoque rei privatae*, (des Kaisers κατεξοχὴν) *tenere, i. e. custodia continere eum debent, usque quo utrumque debitum solverit, et sic utriusque summae exactionem in se suscipere debent.* Als *ratio legis* führt er die Schwierigkeit an, die andere Schuld zu erhalten, wenn der Schuldner nach Zahlung der einen entlassen worden ist.

93) *Actores*, weil dies Wort ins Deutsche übergegangen, kann man behalten, es sind *procuratores, conductores*, u. *coloni* gemeint.

94) *Debiti vigoris auctoritate*, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 7. 6. s. Tit. 64 Buch XI.

könne [95]), was als beigetrieben, und abgeliefert [96]) erscheine, damit nicht der Steuereinnehmer [97]) durch die Entfernung einer langen Reise aus seiner Curie fehle, und an seinem eigenen Vermögen Nachtheil erleide. Geg. zu Constant. d. 12. Apr. 393. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant.

6. *D. K. Arcad. u. Honor. an Theodor, Praef. Pr.*

In Ansehung fiscalischer Foderungen, d. h. Naturalabgaben, und aller übrigen Arten, welche bei der Casse der hohen Präfectur eingehen, so wie derjenigen Foderungen, welche das Rationalamt einzufodern hat, sollen die Provincialstatthalter angestrengt werden, und ihnen die Nothwendigkeit der Einziehung wider Die obliegen, welche es darauf ankommen lassen [98]). Geg. zu Mailand d. 6. Juni 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

7. *Dies. an Hadrian., Praef. Pr.*

Die Militärlieferungserheber [99]), welche mit Certificaten [100]), abgesendet worden, sollen die Statthalter und deren Dienstpersonale nöthigen, [dafür zu sorgen,] dass sie das zu Entrichtende binnen Jahresfrist erhalten; mit dem Grundeigenthümer sollen sie aber in gar keine Berührung kommen, indem es angemessen ist, ihn, wenn er etwas schuldig ist, durch den Steuereinheber anzugreifen, und nicht durch Soldaten. Daher sollen die Statthalter, welche die Provincialeinwohner den Militärlieferungserhebern [unmittelbar] überwiesen haben, zur Strafe das Doppelte desselben Betrages zahlen müssen, und die Gerichtsdiener einer jeden Behörde zur Deportation verurtheilt werden, wenn sie die, von denen [die Steuern] eingehoben werden sollen, eigenmächtig den Soldaten haben überweisen wollen, und die Curialen zeitliche Verbannung treffen, wenn sie die, von denen sie die Einhebung gewöhnlichermaassen zu besorgen gepflegt, vermeint gewesen sind, den Militärlieferungserhebern zu überweisen, indem es Pflicht des Statthalters ist, die Schuldner kennen zu lernen, die Steuereinnehmer getreulich die Namen derselben angeben [1]), und

95) *Sitque ex tali instructione officium conscium*, d. h. sagt Goth. ad Cod. Th. XI. 7. 6. *ut rationes ab his confectae in scrinia Praef. Pr. referantur.*

96) Ich lese *perlatum*

97) Welche Curialen waren.

98) So verstehe ich: *et eos maneat necessitas exigendi, a quibus exspectatur auctoritas.*

99) *Opinatores*, s. Brisson = *exactores militaris annonae.*

100) *Delegatoria*, sind *epistolae Praef. Pr.* oder des Kaisers, worin die Legitimation zur Erhebung enthalten war.

1) *Prodere*, s. Goth. ad Cod. Th. XI. 7. 16.

die Gerichtsdiener oder Curialen, unter Beobachtung des Herkommens einer jeden Gegend, die überwiesenen Schuldner angreifen müssen, damit die Militärlieferungserheber nach Empfang der entsprechenden Lieferungen nach Jahresfrist zu ihren Abtheilungen zurückkehren können. Sind sie über ein Jahr hingezogen worden, so sollen die Statthalter und deren Dienstpersonale ohne alles Weitere den Soldaten das Gebührende aus eigenen Mitteln zu bezahlen angehalten werden, und dagegen ihnen der Regress gegen die Schuldner vorbehalten bleiben. Dafern Uns aber irgend eine Klage über Zurückhaltung von den Militärlieferungserhebern zu Ohren gekommen [2]), so soll von ihnen sofort das Doppelte eingezogen werden, so dass der Soldat den ihm gebührenden Antheil und den andern der Fiscus erhält. Auch kommen Wir den Statthaltern und deren Dienstpersonale in sofern zu Hülfe, dass sie wider ungehorsame Schuldner jeden Ranges ihre Auctorität brauchen mögen, und wenn unverschämter Weise die Zahlung aufgeschoben wird, so sollen sie die Actoren, die Geschäftsbesorger und ihre Grundstücke angreifen, auch deren Namen zu Unserer Kenntniss anzeigen. Geg. zu Mailand d. 13. Juli 401. u. d. C. Vincent. u. Fravitta.

8. *D. K. Leo u. Anthem. an Nicostrat., Praef. Pr.*

Wenn das Kaiserliche Haus, oder irgend ein anderes, wes Ranges und Standes es auch sei [3]) in der That Landgüter ausserhalb der Mutterdörfer [4]) nicht der Beschirmung wegen [5]), sondern kaufweise, oder unter irgend einem andern Titel besessen, und die auferlegten städtischen Abgaben nicht haben anerkennen wollen, wie diese der vorige Eigenthümer zahlte, so sollen die dazu gehörigen Besitzungen auf alle Weise

2) *Quodsi ad nos aliqua de retentis ab opinatoribus querela pervenerit*; man kann diesen Satz auch anders verstehen, und die Uebersetzung kann den Doppelsinn leicht nachahmen, *Goth. ad Cod. Th. lib. c.* 16. versteht nämlich die *Judices* und *officiales, qui retineant opinatores* (im *Cod. Th.* fehlt *ab*); nach dem *Cod. Just.* müsste man das Innebehalten des zu Zahlenden verstehen, d. h. das Säumen in Erfüllung der ihnen gebotenen Selbstverpflichtung; der Doppelsinn nach dieser Lesart wäre aber, dass man den *Opinator* als *retinens* annimmt.

3) Es möchte wohl die *Ecclesia* gemeint sein.

4) *Metrocomia* steht unter den *vicis* und *pagis* der *Metropolis* unter den Städten völlig gleich, *est caput inter omnes vicos qui eidem civitati subjecti erant*, s. *Goth. ad Cod. Th.* X. *l. ult. de patrocin. vicor.*

5) *Patrocinii gratia quod possidetur*, sagt Cujac. *ad h. l. non vere possidetur*, man s. zur Erläuterung *Goth. ad Cod. Th. XI.* 24. 1.

dem Fiscus verfallen, und der Curie der Stadt, unter welcher die Dörfer stehen, überwiesen werden, damit für das Gemeinwohl in Ansehung der Steuerabgaben überall durch Unsere Fürsicht gesorgt sei. Geg. d. 1. September 468. u. d. C. Anthem. II.

9 [6]). *D. K. Anastas. an Anthem., Praef. Pr.*

Damit nicht, wenn Viele die Steuern einheben, sowohl die Steuerpflichtigen in Schaden gerathen, als die fiscalischen Rechnungen selbst, so soll nur ein einziger ordentlicher Steuerbeamter [7]) in jede Provinz aus der zuständigen Canzlei geschickt werden, um die Zahlung der dieser Canzlei schuldigen Abgaben zu betreiben. Ein Steuereinheber aber soll nur nach Ablauf des Termins und eines Monats darüber geschickt werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber soll ein Steuereinheber geschickt werden, und der Statthalter selbst sowohl, wie sein Dienstpersonale und der Steuerbeamte wegen der vernachlässigten Erhebung der Steuern, und nach Maassgabe seiner Schuld bestraft werden, so dass der Steuereinheber sowohl die Abgabenrester als die Strafe alsdann anordnet. Der Steuereinheber soll es aber blos mit dem Statthalter und dessen Dienstpersonale und dem Steuerbeamten zu thun haben, wobei ihm nach Maassgabe der schuldigen Provinz und der Entfernung eine Entschädigung zugebilligt wird. Diese Sporteln aber sollen der Statthalter und sein Dienstpersonale und der Steuerbeamte, welche die Veranlassung zur Absendung des Steuereinhebers gegeben haben, bezahlen müssen. Ein zweiter Steuereinheber soll niemals geschickt werden, so wenig als ein Anderer nach dem Steuereinheber. Wenn aber die Präfecten die Absendung eines Andern nach dem Steuereinheber für dienlich erachtet haben, so soll dies auch hier beobachtet werden, und derjenige ihm die Sporteln zahlen, wer die Veranlassung zur Absendung gegeben hat, d. h. der Provincialstatthalter, sein Dienstpersonale, der Steuerbeamte und der Steuereinheber. Denn die dem Steuerbeamten angewiesenen Sporteln reichen für alle nach ihm geschickten Steuererheber hin, und es sollen weder die Körperschaften der Städte noch die Steuerpflichtigen etwas ausserdem zu bezahlen haben, wenn mehrere Steuereinheber gesendet worden sind, indem alle abgesandten gestraft werden sollen, welche die Steuer nicht erhoben haben. Alle geschehende Steuerauflagen sollen aber an den Steuerbeamten zur Einziehung übersendet, allein ihr festgesetzter Gehalt soll dadurch nicht vermehrt werden. Endomatica soll aber Niemand erhalten, sondern deren Namen völlig abgeschafft werden. Wenn Jemand diese Verordnungen auf irgend eine Weise vernachlässigen sollte, so

6) Griechisch und unglossirt.

7) *Κανονικάριος.*

soll das Dienstpersonale der Präfecten, und die Provincialpräsidenten und deren Dienstpersonale und alle übrigen, welche mit den öffentlichen Geldern zu thun haben, um funfzig Pfund Gold gestraft werden.

Zwanzigster Titel.

De superexactionibus.

(*Von dem Zuvielabnehmen.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Apollodor., Praef. Pr.*

Was von den Curialen oder den Unterbeamten der Statthalter, oder andern Steuereinhebern über die Gebühr [den Steuerpflichtigen] abgenommen worden ist, soll verdoppelt den Provincialbewohnern sofort zurückerstattet werden. Wenn aber ein Steuereinheber des Verbrechens des Zuvielabnehmens überführt worden ist, so soll seine Habsucht durch Androhung der Todesstrafe abgewendet und verhindert werden, dafern er in denselben Verbrechen beharren würde. Geg. zu Mailand d. 14. März 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

Einundzwanzigster Titel.

De capiendis et distrahendis pignoribus tributorum caussa.

(*Von der Auspfändung und dem Verkauf der Pfänder wegen [rückständiger] Steuern.*)

1. *D. K. Constantin. an die Provincialbewohner von Africa.*

Die Sachen Derer, welche es ungehorsamer Weise verschieben, dem Fiscus ihre Schuld zu entrichten, sollen verkauft werden, und die Käufer die beständige Sicherheit des Besitzes erhalten. Geg. zu Serdica d. 18. Mai 327. u. d. C. Constantin. u. Maxim.

2. *D. K. Constant. u. Const. an Restitut. Praef. v. Sardin.*

Es soll genügen, den, der Naturalabgaben verschuldet, um ihn zur Zahlung zu nöthigen, mit Auspfändung anzugreifen. Geg. zu Thessalonich d. 6. Decbr. 346. u. d. C. d. K.

Zweiundzwanzigster Titel.

De apochis publicis et de descriptionibus curialibus et de distributionibus civilibus.

(*Von öffentlichen Quittungen, und Curialsteueranlagen, und den Vertheilungen [der] städtischen [Lasten.]*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Zur Erleichterung für die niederen Curialen und zur Verhinderung der Bedrückung von Seiten der mächtigern Curialen

ist festgesetzt worden, dass, wenn auf Veranlassung dieser oder jener Ursachen Steueranlagen in den Städten [8]) ausgeschrieben werden, dieselben nicht eher zur Erhebung [9]) gedeihen sollen, als bis sie den Provincialstatthaltern zur Genehmigung vorgelegt, und durch deren Ausspruch bestätigt worden sind. §. 1. Auch das Geld, was aus Beisteuern der Art zusammengebracht wird, soll dem Einnehmer dergestalt gezahlt werden, dass in den Quittungen der Name des Zahlenden, Tag, Jahrzahl, Monat, Ursache und Summe ausgedrückt wird, indem daraus sowohl die Gleichheit der Steueranlage hervorgehen, als auch der Besteuerte [10]) durch klare Beweismittel gedeckt werden soll. §. 2. Es soll auch darauf geachtet werden, dass in den viermonatlichen Steuerrollen, welche vorschriftsmässig an deine Amtsstelle [wieder] eingesendet werden [11]), die Vertheilung der ausgeschriebenen Steueranlage im Einzelnen aufgeführt werde, damit Niemand, in Furcht vor der Kenntnissnahme euerer Macht, etwas zur Erleichterung der Reichen und dem Nachtheil der Dürftigen zu unternehmen wage. §. 3. Dies zu beobachten ist auch dann am angemessensten, wenn der Curie aus dem Vermögen von Curialen lucrativer Weise etwas zu Theil geworden ist [12]), damit nämlich Arme und Reiche eines gleichen Vortheils dieser Verordnung [13]) geniessen. Dafern nun ein Statthalter, ein Numerarier [14]) oder ein Curialis sich beifallen lassen, dem zuwider zu handeln, so soll er der von euerer Stelle festgesetzten Ahndung unterliegen. Geg. d. 26. Aug. 410. u. d. C. Varan.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Cler., Proc. v. Africa.*

Die einmal über die Zahlung von Steuern [15]) erlassene Quittung soll von einem andern Statthalter nicht angefochten werden dürfen, und darum wirst du, in Gehorsam gegen die

8) *Per singulos ordines, i. e. civitatis* s. Cujac. *ad h. l.*

9) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 173. wo viele Erläuterungen zu diesem Gesetze gegeben werden.

10) *Descriptus* ist zu lesen statt *descriptio*, mit *Cod. Th.*

11) *Ad — diriguntur*, *Cod. Th.* hat *ab — officio.* Insofern aber hier von Rücksendung der *brevium*, welche allerdings der Präf. Pr. erliess, die Rede ist, ist das *ad* auch ganz entsprechend.

12) D. h. *in adscriptione s. descriptione eorum, qui ex lucrativa caussa Curialium facultates possidebant* s. *Goth. l. l. XII.* 1. 173. s. u. Tit. 35.

13) *Provisio*, s. Glossar. *Nom. Cod. Th h. v.*

14) Ist = *tabularii*, s. Brisson. *h. v.* u. *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 1. 1. *XII.* 1. 173.

15) *Securitas — refusio — munera* — s. *Goth ad Cod. Th. VIII.* 1. 185.

Vorschriften des heilsamsten und gerechtesten Gesetzes es für die Zukunft verhindern, diejenigen zu Erörterungen über bereits gezahlte Steuern zu nöthigen, welche bereits mit dem Schutze einer empfangenen Quittung erfreuet worden sind. Geg. zu Ravenna d. 27. Apr. 429. nach d. C. Felix u. Taur.

3. *D. K. Martian. an Constantin., Praef. Pr.*

Jedweder Provincialbewohner und Steuerpflichtiger, welcher fortan, wenn von ihm nach Verlauf irgend einer Anzahl von Jahren der Beweis einer Steuerzahlung gefodert wird, die Quittungen und Belege von drei auf einander folgenden Jahren vorgelegt haben wird, soll nicht weiter dazu angestrengt werden, Quittungen älterer Zeiten aufzuweisen, noch wegen der Vergangenheit zur Abtragung von Steuern genöthigt werden, dafern nicht etwa ein Curialis, oder irgend ein Gerichtsdiener, oder ein Militärproviantmeister, oder Actuarius, oder irgend ein Einheber öffentlicher Anfoderungen, oder Executor einen Schuldschein von Grundeigenthümern oder Steuerpflichtigen in Händen hat, oder mit klaren Beweisen dargethan hat, dass er Das wirklich zu fodern habe, was er fodert. Geg. d. 18. Juli 456. u. d. C. Varanes u. Ioannes.

4. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Den Quittungen, welche die Zahlung öffentlicher Abgaben ganz oder theilweise besagen, gestatten Wir durchaus nicht, die Einrede nicht gezahlten Geldes entgegenzustellen. Geg. zu Const. d. 1. Juli 528. u. d. C. Justinian. II.

Dreiundzwanzigster Titel.

De canone largitionalium titulorum.

(Von dem Canon der Schatzsteuern [16]*.)*

1. *D. K. Gratian., Valentin., Theodos. u. Arcad. an Julian.*

Jede Summe in Gold oder Silber und andern Gegenständen, welche an den Kaiserlichen Schatz nach Herkommen gezahlt werden, sollen sofort nach geschehener Erhebung an die Schatzbeamten einer jeden Provinz, oder an die nächsten unter Versiegelung durch den Steuereinnehmer und die übrigen [Beamten], welche den früher erlassenen Befehlen zufolge sich dies sollen angelegen sein lassen, eingesendet werden, und befehlen Wir an die Schatzmeister abzuliefern, damit von hieraus

16) S. Cujac. *ad h. l. Can. larg. tit. est, qui ex more infertur thesauris vel privato aerario ex quo princeps dona vel largitiones publice privatimve facit, et necessaria comparat.*

der gesammte Steuerbetrag auf einmal an den Kaiserlichen Hof eingesendet werde. Geg. d. 21. Juli 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin.

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Die Palatinen des Kaiserlichen Privatschatzes oder des Staatsschatzes sollen, wenn sie in eine Provinz geschickt werden, aus keinem Grunde oder unter keinem Titel irgend einer fiscalischen Foderung die Grundeigenthümer für sich allein anzugreifen wagen, es möge dieselbe von früherer Zeit als ein Rest herrühren, oder auf die Zahlung von Steuern der gegenwärtigen Zeit ankommen, sondern sie sollen die Statthalter der Provinzen wiederholt darum anliegen und mahnen, und deren Dienstpersonale dazu anhalten. Wenn hingegen der Provincialstatthalter sich von der bevorstehenden Beschwerde der vorgedachten Personen loszumachen suchen wird, oder den Palatinen auf irgend eine Weise eigenmächtig die Besorgung der Steuererhebung überlassen hat, so soll er sowohl selbst, wie sein Dienstpersonale an den Fiscus zwanzig Pfund Gold zahlen. Geg. d. 7. Decbr. 408. u. d. C. Bass. u. Philipp.

3. *D. K. Leo und Anthem.. an Heliodor., Comes des Staatsschatzes.*

Es hat Unsere Majestät den Befehl erlassen, dass die Chartularien [17]), welche aus der Mitte der Cohortalen jeder Provinz zur Besorgung der Schatzsteuer bestellt werden, weder Das öffentliche Vorspann [18]) noch andere Beschwerden ausser den im alten Herkommen begründeten zu übernehmen haben, in Maassen bereits die hohe Präfectur die nämliche Verordnung erlassen hat, damit dieselben, entbunden von solchen Obliegenheiten, getreulich sich der Besorgung der Schatzsteuer unterziehen können. Dafern jemals Unser Befehl verwegener Weise von irgend einer Seite her verletzt werden sollte, so soll sowohl der Provincialstatthalter als sein Dienstpersonale zu einer Strafe von dreissig Pfund Gold verurtheilt werden. Es soll auch der hochachtbare Mann, der Comes des Orients, und sein Dienstpersonale die Freiheit haben, dergleichen gesetzwidriges Bestreben, sowohl von Seiten der Statthalter

17) In jeder Provinz befanden sich *perpetui praesidum apparitores*, welche *Cohortales* heissen, und denen besonders die *Exhibitio cursus publici* oblag; aus ihrer Mitte wurden welche erwählt, um die *tabulas* oder *chartas fiscalium debitorum* zu prüfen, und diese heissen *chartularii*, und sollen von den Verpflichtungen *exhibitionis cursus* befreiet sein. Dieselben werden auch *Tractatores* genannt. Cujac. *ad h. l.*

18) *Cursus velox* oder *publicus*, s. bes. *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 5. 1.

als der Cohortalen zu hintertreiben, wenn sie desfalls von den Palatinen erinnert worden sind, und sollen diese dieselbe Strafe zu fürchten haben, wenn nicht auf alle Weise der Befehl Unserer Majestät zur Ausführung gebracht wird. §. 1. Setzen und ordnen auch hiermit im Allgemeinen, dass in allen Provinzen sowohl die Ernennung der besondern Einnehmer der Schatzsteuer, als auch die Beschützung der Chartularien, nicht blos von Seiten der hochachtbaren Provincialpräsidenten, sondern auch durch die hochachtbaren Proconsulen und den Kaiserlichen Präfecten und die löblichen Vicarien, zugleich mit deren Dienstpersonale, auf fortwährendes Mahnen und Drängen der Palatinen geschehen soll, welche auch darauf zu sehen haben, dass nach Ernennung der besondern Einnehmer der Schatzsteuer durchaus keine Erlaubniss zur Verminderung der dem Kaiserlichen Schatze gebührenden Abgaben, oder zur Uebertragung auf die Chatoulleverwalter [19]), oder in irgend andere fremde Steuerabtheilungen den Provincialstatthaltern, oder deren Dienstpersonale, oder auch den Curialen ertheilt werde; sondern es sollen die viermonatlichen Steuerrollen durch einen sich dazu eignenden mit der Besorgung dieser Steuern beauftragten Beamten [20]) Behufs der Vorlegung der öffentlichen Rechnungen auf Gefahr der Provincialstatthalter zur Kaiserlichen Residenz geschickt werden; denn wenn aus irgend einem Theile, wesfalls Unsere Majestät Befehl erlassen, weniger eingegangen ist, sollen die Statthalter selbst sowohl als ihr Dienstpersonale wissen, dass sie mit der obgedachten Strafe beschwert werden sollen. Geg. zu Constant. d. 26. Juli 468. u. d. C. Anthem. II.

4. *Dies. an Heliodor., Comes des Staatsschatzes.*

Wir befehlen, dass, wenn eine Steuerauflage, welche von der hohen Präfectur alljährlich in die verschiedenen Provinzen, wie es Brauch ist, erlassen wird, die sämmtlichen Schatzsteuerposten nicht vollständig enthalten sollte, oder wie deren Erhebung vor sich gehen soll, nichts desto weniger die gebührliche Erhebung derselben von den hochachtbaren Proconsulen sowohl als den Vicarien, sowie dem Comes des Orients, und dem Kaiserlichen Präfecten, den Provincialstatthaltern und deren Dienstpersonale, nicht minder den Curialen bewirkt werden solle, und sollen sie die Androhung der Strafe von zwan-

19) Cujac. versteht hier die *Arcarios praefector. praet.* allein *Goth. ad Cod. Th. XII.* 6 14. hat erwiesen, dass im *Cod.* die *Arcarii rei privatae principis* seien, der Sinn des Gesetzes ist also, dass diese nicht das vereinnehmen sollen, was in den Staatsschatz fliessen soll.

20) *Tractator* ist = *chartularius.*

zig Pfunden Goldes vor Augen haben, wenn für den Kaiserlichen Schatz weniger erhoben oder dahin abgeliefert worden sein sollte, als die althergebrachte Sitte an den Kaiserlichen Schatz zu erlegen festgesetzt hat. Geg. zu Constant. d. 1. Juli 468. u. d. C. Anthem. II.

Vierundzwanzigster Titel.

Ne operae a collatoribus exigantur.

(Dass von den Steuerpflichtigen keine Dienste gefodert werden.)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Viventius, Praef. Pr.*

Die Leistung von Diensten [21]), welche bisher unerlaubter Weise von den Provincialbewohnern gefodert worden ist, sollst du aufzuhören gebieten. Geg. zu Trier d. 20. Febr. 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

Fünfundzwanzigster Titel.

De immunitate nemini concedenda.

(Von der Niemandem zu bewilligenden Freiheit von öffentlichen Lasten.)

1. *D. K. Gratian., Valentin., Theodos. u. Arcad. an das Volk.*

Durch gegenwärtigen Erlass Unserer Majestät soll die Steuereinnehmer der Städte der Feuertod treffen, wenn sie durch Jemandes Betrug, Erschleichung oder Macht eine widerrechtliche Befreiung irgend Eines von öffentlichen Lasten aussprechen, und nicht in Gemässheit der voranstehenden [22]) Verordnung überhaupt Jeder, während die Begünstigung besonderer Befreiungen völlig aufgehoben ist, zu der durch die Abschätzung der Schatzungsbeamten [23]), Steuerausgleicher und Provincialstatthalter bestätigten Nothwendigkeit der Steuerabgaben angehalten wird. Geg. zu Mailand d. 5. März 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin.

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

In Bithynien und den übrigen Provinzen sollen die Grundeigenthümer bei der Ausbesserung der grossen Heerstrasse [24])

21) Es ist ganz besonders Vorspanndienst gemeint, denn diese Constitution ist während des Krieges gegen die Alemannen erlassen, s. *Goth. l. l. XI.* 10. 1.

22) Dieses Gesetz ist nämlich nur der Schluss von *Cod. Th. XIII.* 10. 8. u. diese *praecedens definitio* fehlt hier.

23) S. u. Tit. 57. Buch XI.

24) *Agger publicus* s. *Goth. ad Cod. Th. XV.* 3. 4.

und andern Lasten dieser Art nach Anzahl der Joch oder Hufen, welche sie besitzen, beizutragen genöthigt werden. Geg. zu Constant. d. 26. Octbr. 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

Sechsundzwanzigster Titel.

De conditis in publicis horreis.

(Von den Vorräthen in öffentlichen Magazinen.)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Volusian, Praef. Pr.*

Alle Vorräthe in den öffentlichen Magazinen sollen dergestalt geleert werden, dass die Austheilung nicht eher Das, was unter deiner Präfecturverwaltung eingelagert worden, angreife, als bis die alten Vorräthe ausgeleert worden. Sollte durch Alter ein Vorrath so verdorben sein, dass er allein, ohne Beschwerden zu veranlassen, nicht ausgegeben werden kann, so soll er mit einer neuen Quantität vermischt werden, durch deren Beisatz das Verderben versteckt wird und dem Fiscus keinen Schaden thut. Zu jenem Geschäft aber soll nach deinem Ermessen und Urtheil ein edler, kluger, treuer Mann, und der der Reinheit seiner Gesinnungen gemäss ein gutes Gewissen hat, als Wächter und Vermesser angestellt werden, um entweder das Getreide mit dem Scheffel zu messen, oder aus richtigen Taxen abzunehmen, wieviel aufgelagert ist. Geg. d. 8. Apr. 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

2. *Dies. an den Praes. Anthem.*

Sobald du zu irgend einer Stadt oder Station gekommen bist, so wollen Wir, dass du sogleich die Magazine mustern mögest, damit Unsern getreuen Soldaten, gereinigte und unverfälschte Nahrungsmittel gereicht werden. Denn wenn in Folge der Sorglosigkeit deines Dienstpersonales, und der vernachlässigten Haltung in Dach und Fach etwas durch den Regen verdorben zu Grunde gegangen ist, so wird dieser Schaden auf deine Rechnung gestellt werden. Geg. zu Arelat. d. 26. Aug. 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

3. *D. K. Arcad. u. Honor. an Anatol., Praef. Pr. v. Illyr.*

Es soll fortan Niemandem die Erlaubniss ertheilt werden, Magazinvorräthe anzugreifen [25]). Wenn aber irgend ein verwegener Angreifer der Magazine aufgetreten ist, welcher es gewagt, sich etwas aus den vorgedachten anzumaassen, so möge er wissen, dass diese Strafe durch Unser Ermessen be-

25) Man versteht dies so: es soll keinem Statthalter erlaubt sein, Militärmagazine zu andern Zwecken anzugreifen, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 14. 3.

stimmt worden sei, dass er, der Strafe der Deportation unterworfen werden, und seines ganzen Vermögens verlustig gehen solle. Geg. zu Constant. d. 9. Juli 397. u. d. C. Cäsar. u. Atticus.

Siebenundzwanzigster Titel.

Ut nemini liceat in coëmtione specierum se excusare et de munere sitoniae.

(*Dass Niemandem erlaubt sei, beim Aufkauf von Getreide* [*durch den Fiscus*], *dies abzulehnen, und von dem Amte des Getreideaufkäufers.*)

1. *D. K. Anastas. an Matronian., Praef. Pr.*

So oft bei dringender Veranlassung Aufkäufe von Getreide, Oel und andern Vorräthen in jedweder Provinz angesagt werden, so soll, ist es Unsere Meinung, keinem Grundeigenthümer die Befugniss zugestanden werden, dies in Folge irgend eines Privilegiums abzulehnen, und allen und jeden Grundeigenthümern, wem auf irgend eine Weise und zu irgend einer Zeit durch Kaiserliche Resolutionen, oder auch durch einen im Kaiserlichen Rathe erlassenen Beschluss, oder etwa durch Verfügung des Statthalters eine derartige Entschuldigung ertheilt worden ist, oder nachher ertheilt worden sein wird, durchaus keine dem Inhalt Unseres heilsamen Gesetzes widerstreitende Befreiung gegeben werden. Wollen vielmehr, dass Lasten der Art so sehr Allen, je nach dem ihn treffenden Beitrag, auferlegt werden, dass Wir nicht einmal von sothanen Aufkäufen das Kaiserliche Haus Unserer Mäjestät und Unserer erhabensten Gemahlin auszunehmen gestatten. Geg. zu Constant. d. 30. Juli 491. u. d. C. Olybr.

2 [26]).

Die Einwohner der einen Stadt, oder wer Grundbesitz darin hat, sollen zur Einlieferung von Vorräthen nach einer andern Stadt oder Mutterstadt nicht genöthigt werden. Wenn aber ein unabwendbarer Grund dies erfodert, so sollen sie zu den richtigen und in der Stadt, woraus sie die Vorräthe verabreichen, gültigen Preisen verkaufen, und diejenigen selbst, welche deren bedürfen, sollen sie hinwegholen. Der Erlös soll aber den Verkäufern auf die von ihnen dem Fiscus geschuldet werdenden baaren Gefälle abgerechnet werden; denn es ist nicht Recht, Jemanden jetzt zur Ablieferung von Vorräthen zu nöthigen, und einige Zeit darnach ihm den Preis zu zahlen, und so die Rechnung zu machen [27]); und soll der hochacht-

26) Griechisch und unglossirt.
27) Weil dann vielleicht die Preise anders stehen.

bare Präsident einer jeden Provinz auf eigene Gefahr dafür sorgen, dass die Preise der Lieferungen je nach den für die Steuerabtragung bestimmten Terminen [28]) abgerechnet werden. Niemand soll aber genöthigt werden, Alles Das zu verkaufen, dessen er selbst bedarf, sondern nur seinen Ueberfluss; denn es wäre widerrechtlich, Jemanden des Bedarfs in seiner Wirthschaft zu berauben, und ihn Anderen zuzuwenden; es soll aber Den, wer dieses Gesetz vernachlässigt, oder dessen Vernachlässigung gelitten hat, eine Strafe von hundert Pfund Gold und der Verlust seines Ranges und seiner Würde treffen. §. 1. Den Grundeigenthümern soll nur bei grosser Noth ein Getreideaufkauf aufgebürdet werden, und wenn es geschieht, so soll es allein auf Kaiserlichen Befehl geschehen, dergestalt, dass das aus dem Aufkauf zu lösende Geld [gegen die] von den Grundeigenthümern auf ausgeschriebene Steuern im baaren Gelde [schuldigen Rester] innebehalten wird, wenn nämlich ihre Schuld dem Preise aus dem Aufkauf völlig gleichkommt. Wenn hingegen die, denen ein Aufkauf angesagt worden, dem Fiscus nicht verschulden, oder einen Theil, so sollen sie zuvor das Geld in vollwichtigen Münzen erhalten, und dann die Vorräthe abzuliefern haben, und sich Niemand unterstehen, entweder unrichtige Münzen zu geben, oder nur theilweise Zahlung zu leisten, oder die Beitragleistenden auf irgend eine Weise in Schaden zu bringen, sondern von demselben zur Strafe das Vierfache des Schadens und dessen, was weniger gezahlt worden, eingezogen werden. Auch aber wer einen Aufkauf auszuschreiben sich unterstanden, oder einen ausgeschriebenen unerlaubter Weise eingezogen hat, soll in eine Strafe von funfzig Pfund Gold verfallen, und seines Dienstes und seiner Würde verlustig gehen, ausserdem aber noch schwerer Strafe unterworfen werden. §. 2. Dafern nun durch Kaiserlichen Befehl ein Aufkauf ausgeschrieben wird, so soll ein jeder Grundbesitzer nach Maassgabe seiner Hufenzahl und der Grundsteuer zu dem Aufkaufe beitragen, ohne Einen davon auszunehmen. Wer aber dieses Maass überschritten hat, soll sowohl eine Strafe von funfzig Pfund Gold erlegen, als auch seines Dienstes und Würden verlustig gehen, und andere schwerere Strafe zu erwarten haben. §. 3. Alles dieses hat jedoch auf den Thrazischen Bezirk keine Anwendung. In Thracien nämlich, weil dort die fiscalichen Steuern nicht auf das Ganze erlegt werden, indem die Colonen daselbst aus dem Grunde der Einfälle der Barbaren, Erleichterung erhalten [29]), und die Beiträge der Lieferungen [aus dem Lande] für die

28) D. h. wie sich die Preise da stellen.
29) Ἐλαττωθῆναι, oder ruinirt sind.

daselbst aufgestellten Truppen nicht hinreichen, ganz besonders viel aber an Unterhaltung derselben alldort gelegen ist, muss dies schnell und ununterbrochen geschehen, weil die daselbst aufgestellten Truppen nicht ohne Aufkauf erhalten werden können. In jenem Bezirk soll daher die jetzt daselbst beobachtete Gewohnheit auch ferner gehalten werden, der sich auch die Handelsleute unterwerfen sollen, dergestalt, dass, nach vorheriger Zahlung des Aufkaufspreises an die Liefernden und die Handelsleute in vollwichtigen und unverfälschten Münzsorten, dieselben die gefoderten Vorräthe richtig und ehrlich abliefern, wer aber dem zuwider gehandelt, in die genannten Strafen verfallen soll; denn es ist mehr als an dem Privathandel gelegen, dass selbst die Handelsleute den Soldaten die nöthigen Unterhaltsmittel reichen. §. 4. Sollte es aber nothwendig sein, wegen dieser oder jener Städte, welche Getreidevorräthe bedürfen, ohne dass sie an etwas Anderem einen Ueberfluss haben, einen Aufkauf anzustellen, so soll zwar den Präsidenten gestattet sein, dieselbe anzustellen, allein blos auf dem Gebiete der Stadt, welche des Getreides bedarf und an dessen Grenzen, gegen Zahlung derjenigen Preise, welche zu der Zeit alldort sind. Es sollen hierauf auch die Vorsteher der Städte achten, und Jedweder, wer für den Aufkauf Sorge trägt. §. 5. Wenn aber auch die Nothwendigkeit eines öffentlichen Aufkaufs wegen Mangels an Vorräthen in dieser Residenzstadt eintritt, so soll dieser ebenfalls nur in Folge Kaiserlichen Befehls vor sich gehen, und gegen vorherige richtige und unverzögerte Zahlung nach dem Marktpreise, wobei aber auch zugleich das Fuhrlohn mit aus den öffentlichen Cassen bezahlt werden soll, der Beitragspflichtige blos die gefoderte Quantität verkauft, und für die Bedürftigen das Hinreichende hergiebt. §. 6. Durch gegenwärtige Constitution soll in Ansehung der Verordnungen über den Aufkauf in der Stadt Alexandrien keine Aenderung getroffen werden, sondern die Kaiserlichen Verordnungen über das Getreide der da aufgestellten Soldaten gültig bleiben. Es sollen aber das Dienstpersonale der ruhmwürdigsten Präfecten und die hochachtbaren Provincialpräsidenten mit den ihnen untergebenen Beamten, und die Defensoren der Städte und Andere, welche Angelegenheiten des Fiscus verwalten, auf den Fall einer Verletzung des Gesetzes, oder dafern sie eine solche zugelassen, oder nicht sofort und gewissenhaft den Uebertreter angegeben haben, einer Strafe von funfzig Pfund Gold und des Verlustes ihres Dienstes und ihrer Würde verfallen.

3 [30]).

Wenn in einer Stadt die Anstellung eines Aufkäufers

30) Griechisch und unglossirt.

nothwendig wird, so soll dessen Ernennung in jeder Stadt nach Ermessen und Gutheissen des Bischofs und der vornehmsten Grundeigenthümer in derselben vor sich gehen, und zwar nicht nach Gutdünken und aus welchen Personen sie wollen, sondern es sollen zu besagtem Amte des Aufkäufers nur solche Personen befördert werden, die in der Gegend einen Staatsdienst bekleiden, oder niedergelegt haben, weil solche in öffentlichen Geschäften geübt in kürzerer Zeitfrist das Geschäft des Getreïdeaufkaufs beenden. Wer jedoch den Ankauf des Getreides übernommen und das Geschäft den Gesetzen gemäss beendet hat, soll von allem Schaden befreiet werden; denn es ist unbillig, dass dieselben für solche Last noch Schaden leiden sollen. Das Getreide sollen sie aber zum gültigen Marktpreise kaufen und zu keinem andern. Wer aber dieses Gesetz überschritten hat, oder es hat überschreiten lassen, der soll eine Strafe von dreissig Pfund Gold erlegen.

Achtundzwanzigster Titel.

De collatione donatorum vel relevatorum aut translatorum seu adaeratorum.

(*Von den Steuerbeiträgen der geschenkten, entlasteten oder in andere Steuerklassen überschriebenen, oder mit baaren Abgaben besteuerten* [*Grundstücke*] [31].)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Hermocrat., Praef. Pr. vom Orient.*

Die Verfügung des Antiochus glorwürdigsten Angedenkens, der den vor ihm entlasteten Besitzungen unter dem Namen eines Canons einen bestimmten Beitrag auferlegte, befehlen Wir bei Kraft zu lassen; denn was [32]) den Charakter eines Canons angenommen hat, muss in alljährlicher Zahlung abgetragen werden, und gestatten Wir weder für die Vergan-

31) M. s. Cujac. *ad h. l. Goth. ad Cod. Th. XI.* 20 *Paratitl.* u. *lex* 33. *eod.* endlich Brisson. *hh. vv.* Die *donata, sc. praedia a principe,* sind die gewöhnlich *de bonis caducis* u. *vacantibus fisco delatis,* meist *praevia petitione,* bis diese verboten ward; sie waren in der Regel steuerfrei. Die *relevata, sc. Canone,* sind doppelter Art, die einen vom Kaiser erst geschenkt, die andern schon von *privatis* besessen, aber *a canone in totum* oder *ex parte* befreit. Die *translata, sc. in aliam praestationem,* oder *commutata functione s. praestatione* sind auch doppelter Art; nämlich erstens *de jure patrimoniali* (s. Anm. zu Rubr. Tit. 64. Buch XI.) *in privatum;* letztere waren minder besteuert; und *in aliam praestationem,* d. h. *possidenti facilior futuram,* z. B. wenn Statt Eisen und Erz die Abgabe in Gold verwandelt ward. Die *adaerata* sind solche, deren Naturalabgaben in Geldsteuern verwandelt sind.

32) *Quoniam in canonem incidit,* ich lese mit *Nov. Theod.* 33. *quod jam.*

genheit noch für die Zukunft als erlassen. Die Begnadigung von der vorerwähnten [33]) Steueranlage aber soll sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft nicht blos in Ansehung der entlasteten Güter, sondern auch der geschenkten, mit baaren Abgaben besteuerten, und den in andere Steuerklassen überschriebenen, oder was für ein anderer Name sonst der neuen Steueranlage gegeben worden ist, fortan beobachtet werden, und ausser dem [34]) durchaus keine Beschwerde einer Steuererhebung zu besorgen sein, wodurch Wir nicht blos die Rester aus verflossenen Zeiten erlassen, sondern auch für die Zukunft nichts an Neuerungen oder Lasten ihnen anderweit aufzubürden vermeinen; ebenso soll es [aber auf der andern Seite von nun an] Niemandem fernerhin freistehen, den Kaiserlichen Beschlüssen zuwider [darum einzukommen,] seine Besitzungen zu entlasten. Es möge auch das Dienstpersonale deiner hohen Stelle wissen, dass, wenn Uns jemals ein diesem Unserem Befehl zuwiderlaufender Bericht überreicht wird, oder wenn es Kaiserlichen Mandaten (dafern dergleichen ohne Bericht in Widerspruch mit diesen wohlgemeinten Verordnungen erlassen worden,) Folge leistet, und irgend Jemanden als Schuldner sothaner Abgaben freiausgehen lassen zu müssen [35]) vermeint gewesen ist, es in eine Strafe von zweihundert Pfund Gold verfallen solle. Geg. zu Constant. d. 11. Decbr. 444. u. d. C. Theodos. u. Albin.

33) Von dieser ist nämlich in der *Nov. Theod. cit.* die Rede, wo solchen Gütern ausserordentliche Steuern auferlegt waren, und dies als Gewohnheit eingeschlichen war, was Theodos. aufhob.

34) *Super his i. e. quae Antiochus indixit.*

35) Tribonian hat diesen Schlusssatz aus mehrgenannter Theodosischer Novelle dergestalt zusammengezogen, dass es an Zusammenhang gebricht, und Alles durcheinander geworfen ist; ich habe daher schon bei *nullique* einen Gegensatz bilden müssen, um Sinn herzustellen. Ebensosehr nämlich Theodos. die ältere Befreiung von Lasten, selbst gegen jüngere Belastungen, in Schutz nimmt, verbietet er auch, ihn mit neuern Gesuchen um Befreiungen zu behelligen, und dass solche durchaus gar nicht Statt finden und so wenig, selbst wenn sie der Kaiser ertheilt haben sollte, gelten sollen, dass die nach solchem Mandat handelnden Officialen gestraft werden, wenn sie die aus solchen Abgaben haftenden Schuldner freilassen. So verstehe ich die Worte: *et aliquos tanquam debitores ex hujusmodi titulo cred. exponendos.* Cujac. will lesen *alios* statt *aliquos*; Andere nach Cont. *exigendos* statt *exponendos.* Man müsste auf diese Weise viel gezwungener interpretiren, und mit Cujac. die Worte *titulus* (gegen die gewöhnliche Bedeutung in diesen Titeln des Codex) *sc. relevatarum possessionum* und *exponantur* (letzteres weiss ich eigentlich gar nicht wie?) höchst unnatürlich verstehen.

Neunundzwanzigster Titel.

De collatione aeris.

(Von den Abgaben in Erz.) [36])

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Hilar., Praef. Pr.*

Bei der Einziehung des Preises für das Erz, der von den Provincialbewohnern gefodert wird, soll es als Regel gelten, dass der Grundeigenthümer für zwanzig Pfund Erz einen Goldgülden geben soll. Geg. zu Mailand d. 28. Decbr. 396. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

Dreissigster Titel.

De discussoribus.

(Von den Revisoren.) [37])

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Arthem., Vicar von Spanien.*

So oft sich in einem Streite ergeben, dass eine Revision unbillig geschehen sei, und der Revisor sein Verfahren nicht hat rechtfertigen können [38]), so soll er selbst in derselben Steuerklasse und in derselben Maasse zur Zahlung genöthigt werden, worin er den Andern fälschlich zum Schuldner gemacht hat. Geg. d. 14. Mai 396. u. d. C. Valentin. u. Victor.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messala, Praef. Pr.*

Damit nicht durch den zufälligen Verlust der öffentlichen Quittung für die Steuerpflichtigen ein Nachtheil entstehe, verordnen Wir hiermit, dass, wenn von den Steuerrevisoren oder deren Amtsdienern ausgestellte Quittungen in die öffentlichen Rechnungen eingetragen sind, jene ungerechter Weise nicht nochmals in Anspruch genommen werden sollen. Geg. zu Mailand d. 27. Novbr. 400. u. d. C. Stilico u. Aurel.

3. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Apollon., Pr. Pr.*

Mit der Besorgung der Revision der Grundsteuer befehlen Wir in den einzelnen Provinzen oder Städten die mit Ehrenstellen Bekleideten [39]) bis zu dem Geheimerathscomitat, sowie

36) D. h. Naturallieferung des Erzes z. B. von Waffenfabriken, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 21. 2.

37) Die Discussores waren ausserordenlicher Weise abgesendete Staatsbeamten, um die Steuererhebung in den Provinzen zu revidiren, zu controliren, und die Reste einziehen zu lassen, auch alle *opera publica* zu prüfen, s. *l.* 3. *h. tit.*

38) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 26. 1.

39) *Honoratis*, Cujac. *l. l. ad h. l.* stellt diese als *honorarios* den folgenden entgegen.

die wirklich Angestellten aber ihren Dienst nicht Versehenden, und die Advocaten an Provincialgerichten zu beauftragen. Geg. d. 28. Decbr. 442. u. d. C. Eudox. u. Dioscor.

4 [40]).

Nur auf Kaiserlichen Befehl soll Jemand Revisor werden, welcher ausdrücklich die Ernennung des Revisors enthält; nicht auf Befehl der Präfecten, noch den irgend eines andern Statthalters soll in den Provinzen ein Revisor angestellt werden, sei es wegen öffentlicher Bauten, oder dessen, was auf das Magazinverwaltungswesen, oder die Häfen, oder die öffentlichen Wasserleitungen der Städte, oder die Erbauung von Mauern, oder das Pflastern der Strassen, die Erhaltung der Brücken und Dämme verwendet worden, aber auch nicht wegen der zu den Bädern bestimmten Gelder, oder sonst einer anderen öffentlichen Angelegenheit, als auf Kaiserlichen Befehl allein. Denn der Kaiser selbst, er möge Gelder aus den Staatscassen zur Aufführung der Mauern oder eines andern öffentlichen Baues geschickt, oder von einem Andern den Städten hinterlassene Gelder vorgefunden haben, einmal oder öfter, wie es ihm beliebt, schickt einen Revisor, welcher den Bau veranschlagen, genaue Rechnung anlegen und an Seine Majestät Bericht erstatten wird, damit, wenn die Verwendung rechtlicher Weise geschehen, denen, welche sie gemacht haben, eine Kaiserliche Quittung ertheilt werde, und sie keiner zweiten Prüfung ausgesetzt seien, noch ihre Erben oder Nachlassbesitzer. Sobald aber der abgesendete Revisor wegen richtig geschehener Verwendungen die Ertheilung einer Quittung an sie besorgt, und nach Prüfung der Rechnungen denen eine solche ertheilt hat, welche die Verwendungen richtig gemacht haben, so soll diese auch allein gültig sein, dergestalt, dass der, welcher sie gemacht, weder einer Kaiserlichen Quittung noch sonst einer weitern Deckung bedarf, und ebensowenig seine Erben, oder Nachlassbesitzer, sondern die Quittung des Revisors genügt. §. 1. Die Constitution verspricht aber den Revisoren auch Sporteln zu ertheilen, damit sie die Revision sonder Schaden vollbringen können. §. 2. Wer aber aus eigenen Mitteln auf Bauten in Städten oder andere gemeinsame Nothwendigkeiten Verwendungen gemacht hat, der soll so wenig, wie sein Erbe oder Nachlassbesitzer einer Revision unterliegen, auch nicht [der] wegen der Untersuchung der öffentlichen Rechnungen, wie bei den κερδά [41]) oder den sogenannten

40) Griechisch und unglossirt.

41) Dies verstehe ich ebenso wie *lucrativus* in Tit. 35. d. B. s. die Anm. zu der Rubr. das., weshalb ich κερδὰ behalte.

ἀγωγικὰ [42]) oder παραπομπικὰ [43]), oder der auf öffentliche Maulesel und Maulthiere geschehenen Verwendungen, oder der Verfolgungen, oder alles Uebrigen, was mit dem allgemeinen Namen Solennia [44]) benannt wird. §. 3. Kein Präsident soll aber einen Revisor absenden, sondern an den Kaiser berichten, damit dieser Jemanden schicke, welcher die Revision besorge, aber keinen Obolus profitiren, sondern den öffentlichen Rechnungen und Steuerpflichtigen ihre Gerechtsame erhalten soll. §. 4. Dafern nun der Revisor bei Jemandem aufgefundene öffentliche Gelder eingezogen, und an den Kaiserlichen Schatz abgeliefert hat, so soll er von jedem Pfunde sechs Solidus behalten dürfen. Wenn er aber von den Provincialbewohnern, ob mit oder wider deren Willen, auch nur einen Obolus [für sich] erhoben hat, so soll er den vierfachen Betrag des Empfangenen zurückerstatten, der an den Fiscus fallen soll und die gesetzmässige Strafe erleiden, als Betrüger gegen den Fiscus und Bedrücker der Steuerpflichtigen; der Geber aber soll, als habe er sich dadurch zum Schuldner des Fiscus bekannt, das nochmals geben, wessfalls die Revision angestellt worden, und dies dem Fiscus entrichten müssen. §. 5. Ist nun die Revision der Solennien geschehen, so ertheilt der Kaiser, nachdem er sich von der Richtigkeit der Rechnungen überzeugt, denen, die der Revision unterworfen werden, eine Quittung, und haben sie alsdann keine fernere Revision zu besorgen, gestattet auch dem Revisor selbst, den Revidirten eine Quittung zu ertheilen, wonach für die, welche solche empfangen haben, niemals eine zweite Revision Statt findet. Doch soll der Revisor für die ertheilte Quittung nichts annehmen, sondern wenn er etwas anzunehmen sich unterstanden, so sollen die Grundeigenthümer und Städter selbst die Befugniss haben, seinen Uebermuth abzuwehren, und sich mit Bittschriften an den Kaiser zu wenden, damit er Jemanden absenden möge, der dem, welcher etwas zu nehmen gewagt, Strafe auferlegen könne. §. 6. Wenn aber auch ein Präsident nach Erlass gegenwärtigen Gesetzes, ohne an ihn gerichteten Kaiserlichen Befehl einen Revisor für irgend

42) Alle *species illatae a provincialibus* wurden auf deren Kosten an den Ort ihrer Bestimmung abgeliefert, und diese Kosten heissen ἀγωγικὰ, also etwa Frachtlohn.

43) *Pithoeus Glossar. obscur. verb. Juliani* interpretirt dies Wort: *quae ob prosecutionem praestantur*, auch wird es *transmissoria* erklärt, s. Homb. zu Vach *Novell.* 128. 9. Der Begriff ist also wohl derselbe wie das vorige Wort.

44) Ich verstehe darunter die ordentlichen Abgaben und Leistungen.

einen der obbenannten Gegenstände abgeschickt hat, so soll der Präsident selbst mit zwanzig Pfund Gold bestraft werden, und sein Dienstpersonale mit funfzehn. §. 7. Ebensowenig soll er unter dem Vorwande der Reinigung der Cloaken, oder der an den Mauern angelehnten Gebäude und deren Einreissens, oder der in den öffentlichen Säulenhallen geschehenen Einstürze und Ruinen, oder der Nothwendigkeit des Wegreissens der in dem Raum zwischen zwei Säulen in der Stadt aufgeführten Bauten, oder der Statuen, oder irgend einer andern von ihm erdachten Ursache, oder sonstiger städtischen Angelegenheiten wegen einen Befehl erlassen. Und wenn er es gethan, so sollen die Städter Befugniss haben, sich diesen Ungerechtigkeiten zu widersetzen, und den Befehlen nicht zu gehorchen; nachher aber sollen die Provincialpräsidenten, wenn sie etwas der Art Geschehenes verschwiegen haben, und das gesammte Dienstpersonale, städtisches und öffentliches, in Strafe genommen werden, auch, wer da will, die Erlaubniss haben, dem Kaiser Bittschriften zu überreichen, und das der Art Geschehene anzuzeigen, damit in Folge des Kaiserlichen Unwillens Abhülfe erfolge, und die Präsidenten, welche dazu Befehl ertheilt haben, um zwanzig Pfund Gold bestraft werden, und grösseren Zorn des Kaisers zu gewärtigen haben, ihr Dienstpersonale aber, dafern es ihnen Gehorsam geleistet, eine Busse von funfzehn Pfund Gold und körperliche Strafe erleiden. Denn dem Kaiser allein ist es erlaubt, in jenen Fällen einem bewährten Mann die Besichtigung zu übertragen, der getreulich und zum Vortheil der Städte Untersuchung anstelle, und dafür nicht das Geringste erhalten soll. §. 8. Es mögen aber die Väter der Städte und die angesehensten unter den Grundeigenthümern dafür sorgen, dass Niemand einen der Stadt gehörigen oder öffentlichen Platz an den Mauern, oder in den öffentlichen Säulenhallen oder Tempeln oder irgendwo gelegen ungerechter Weise innehabe und Niemandem ein öffentlicher Platz ohne Kaiserlichen Befehl angewiesen werde. Denn was von ihnen nicht rechtlich übergeben worden ist, soll zurückerstattet, und die Empfänger gestraft werden. §. 9. Sie mögen auch dafür sorgen, dass diejenigen, welche in Folge Kaiserlichen Befehls den Besitz von Wasser innehaben, nicht mehr als die übrigen erhalten, und einer mehr, der andere weniger bekomme. Es wird aber Sorge des hochachtbaren Comes des Kaiserlichen Privatschatzes und der ihm untergebenen Palatinen sein, darauf zu achten und Anzeige zu machen, und die auferlegten Strafen einzuziehen. Im Fall der Vernachlässigung wird er selbst mit funfzig Pfund Gold und sein Dienstpersonale mit funfzehn gestraft werden.

Einunddreissigster Titel.

De decurionibus et filiis eorum et qui decuriones habentur, et quibus modis a fortuna curiae liberentur.

(Von den Decurionen und deren Söhnen, und wer für einen Decurionen erachtet, und auf welche Weise man von dem Verbande der Curie befreiet wird.)

1. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian. Cäs. an Carter.*

Wenn, während dein Vater wollte, du sollest Decurion sein, dir diese Ehre noch bei seinen Lebzeiten zu Theil geworden ist, so haften zwar seine Erben dem städtischen Gemeinwesen auch, (denn in dieser Hinsicht vertritt dein Vater die Stelle eines Bürgen,) allein nicht eher, als nachdem zuvor dein eigenes Vermögen dazu für unzulänglich befunden worden. Geg. d. 27. Novbr. 259. u. d. C. Aemilian. und Bass. II.

2. *Abschrift eines Briefes d. K. Diocletian. u. Maxim.*

Die Staatsbeamten müssen darauf Obacht haben, dass die Präsentation zu den bestimmten Aemtern nach vorheriger feierlicher Zusammenberufung der Decurionen zur Curie geschehe, und dafür sorgen, dass sie sofort zur Kenntniss dessen, welcher ernannt worden, durch einen öffentlichen Beamten gelange, welcher, wenn er will, die Befugniss der Appellation und Verhandlung seiner Sache vor dem Präsidenten in gewohnter Weise haben wird. Ergiebt sich, dass er nicht hätte ernannt werden sollen, so werden ihm die Processkosten vom Amtspräsidenten ersetzt werden müssen. Ohne Tag und Jahrzahl.

3. *Dies. an Jul.*

Da du die Ehre des Decurionats freiwillig übernommen hast, so kannst du, ungeachtet deines Anführens, du seiest zu bejahrt, doch nicht von dem Decurionenverzeichniss gestrichen werden. Geg. d. 13. Nov. 285. u. d. C. Diocl et. II. u. Aristobul.

4. *Dies. an Cassian.*

Da es keinem Zweifel unterliegt, dass ein Adoptivsohn durch die Decurionenwürde des Adoptivvaters Sohn eines Decurionen werde, so durfte derjenige, den du dir an Stelle eines natürlichen Kindes erwähltest, wegen schwerer Injurien nicht mit unerlaubten Martern des Körpers vom Provincialpräsidenten belegt, und es wird dies mit der gebührenden Strafe geahndet werden. Geg. d. 21. Novbr. 285. u. d. C. Dioclet. II. u. Aristobul.

5. *Dies. an Alexand.*

Dass in der väterlichen Gewalt stehende Söhne nicht zu Aemtern und Ehrenstellen berufen werden können, darüber bist du in Irrthum. Wenn du freilich zur Ernennung deines Sohnes deine Einwilligung nicht ertheilt hast, so kannst du wegen seiner Verwaltung durchaus nicht angegriffen werden. Geg. d. * 286. u. d. C. Maxim. II. u. Aquilin.

6. *Dies. an Leont.*

Des Schreibens unkundigen Decurionen verbieten die Rechte nicht, ihre Aemter zu versehen. Geg. d. 24. Apr. u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Diogenian.*

Wenn die Brüder auch ein Vermögen ungetheilt besitzen, so haftet doch jeder einzelne für seine städtischen Aemter. Geg. d. 12. Mai u. d. C. d. K.

8. *Dies. an Platon.*

Die Infamie, welche du verabscheuen musst, nicht auch der Unglücksfall, dass du dein Gesicht verloren, nimmt dir die erworbene Ehrenstelle. Geg. zu Nicomedia d. 17. Jan. u. d. C. d. K.

9. *Dies. an Aurel.*

Bei der Aufnahme des Decurionenverzeichnisses wird ein Vater dem Kinderlosen vorgesetzt.

10. *Dies. an Aurel.*

Wenn der Provincialpräsident befunden, dass dein Vater über siebenzig Jahr alt sei, so wird er dafür sorgen, dass er Befreiung von persönlichen Amtslasten geniesse.

11. *Dies. an Maxim.*

Dass eine Frau nicht wegen ihres Ehemannes, eines Decurionen, belangt werden könne, liegt ausser Zweifel.

12. *Dies. an Zoticus.*

Es ist angemessen, dass auch Infamirte keine Befreiung von körperlichen Lasten geniessen, indem dies Folge eines Privilegiums und nicht der Infamie ist. Geg. d. 27. Novbr. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Procul.*

Gegen das Amt des Decurionats gewährt weder der Ausspruch des Präsidenten für immer, noch funfzigjähriges Alter, noch Podagra einen Ablehnungsgrund.

14. *D. K. Constant. an Evagrius.*

Kein Statthalter soll Jemanden nach seinem Ermessen

von der Curie befreien. Denn wenn Jemand in seinen Vermögensumständen so heruntergekommen ist [45]), dass er Erleichterung erhalten muss, so muss über ihn an Uns Bericht erstattet werden, damit ihm für einen bestimmten Zeitraum Befreiung von allen städtischen Amtslasten zu Theil werde. Geg. d. 15. März 313. u. d. C. Constantin. III. und Licin. III.

15. *Ders. an Mechil. Hilarian., Corrector von Lucanien u. Bruttien.*

Wir wollen, dass kein Decurio Notar werden soll. Geg. d. 30. Jan. 316. u. d. C. Sabin. u. Rufin.

16. *Ders. an Hilarian., Procons. v. Africa.*

Wenn ein Decurio entweder in eigener Angelegenheit oder in solcher seines städtischen Gemeinwesens genöthigt wird, sich an Unsern Hof zu begeben, der soll nicht eher abreisen, als bis er, nachdem er dem Statthalter sein Verlangen vorgetragen, die Erlaubniss zur Reise erhält. Dafern Jemand vermessener Weise diesen Befehl geringgeschätzt hat, so soll er Unsern gebührenden Zorn fühlen. Geg. zu Carthago d. 9. Jul. 324. u. d. C. Crisp. III. u. Constantin. III.

17. *Ders. an Evagrius, Praef. Pr.*

Wer die Curie verlassen, und Kriegsdienste genommen hat, soll zur Curie zurückgerufen werden. Geg. d. 17. Mai 326. u. d. C. Constantin. VII. u. Constant.

18. *Ders.* *

Wenn die zu Duumvirn [46]) Ernannten davongelaufen sind, so sollen sie aufgesucht werden, und wenn sich ergeben, dass sie sich hartnäckigen Gemüths versteckt halten, so soll denen einstweilen [47]) Besitzergreifung ihres Vermögens gestattet werden, welche zu der Zeit an deren Stelle zu dem Amte des Duumvirats berufen worden, dergestalt, dass, wenn sie nachher aufgefunden worden sind, sie die Lasten des Duumvirats für den Zeitraum zweier ganzen Jahre zu übernehmen genöthigt werden. Es soll auch ein Jeder, wer die Uebernehmung eines öffentlichen Amts abzulehnen versucht hat, auf ähnliche Weise haften müssen. Geg. zu Serdica d.

45) *Infortunio depravatus*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 1.
46) *Magistratus*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 16.
47) S. *Goth. l. l.* d. h. *interim* und *ad usum permitti*, um die nöthigen Ausgaben zu machen.

29. Septbr. 329. u. d. C. Constantin. VIII. und Constantin. IV.

19. *Ders. an Lucret. Patern.*

Mit Aufhebung der Rescripte, wodurch Manchen Befreiung von städtischen Aemtern zugestanden worden ist, sollen Alle und Jede zu den städtischen Verbindlichkeiten angehalten werden, so dass nicht einmal die Jemandem mit Einwilligung der Staatsbürger oder der Curie gewährte Befreiung von öffentlichen Aemtern gilt, sondern Jeder zu der Gemeinschaft der Amtslasten in Anspruch genommen werden kann. Geg. zu Heraclea d. 25. Octbr. 329. u. d. C. Constantin. VIII. u. Constant. IV.

20. *D. K. Constantin., Constant. u. Const. an den städtischen Senat der Stadt Constantina Cirtens.*

Die, welche das Duumvirat in Stich lassend, davongegangen sind, sollt ihr [48]) dazu nöthigen, alle und jede von der Stadt an ihrer Statt vorgeschossenen Kosten erlegen und sofort erstatten zu müssen. Geg. zu Naissus d. 19. Jan. 340. u. d. C. Acindyn. u. Procul.

21. *D. K. Constant. u. Const. an Nemesian., Comes des Staatsschatzes.*

Die Curialen aller Städte sollen für Unsere Privatangelegenheiten gar keiner Beschwerlichkeit ausgesetzt sein, und mit derartigen Lasten als ausserordentlichen keineswegs in Anspruch genommen werden, weil es hinreichend ist, wenn die städtischen Aemter durch sie entsprechend verwaltet werden. Geg. zu Bessa d. 12. Aug. 340. u. d. C. Acindyn. u. Procul.

22. *D. K. Julian. an Julian., Comes des Orients.*

Auch diejenigen, welche von mütterlicher Seite Curialen [49]) sind, haben die ältern Kaiser unter die Curialen von Antiochien aufzunehmen gestattet; wenn sie gleich der Stand des Vaters keineswegs für eine Stadt als solche in Anspruch nähme. Geg. zu Antiochien d. 28. Aug. 362. u. d. C. Mamertin. u. Nevitta.

23. *Ders. an Julian., Comes des Orients.*

Es ist für die neuen Decurionen, die erst jüngst zur

48) *Gravitas tua*; manche glauben daher, dass dieses Gesetz eigentlich auch an den Statthalter miterlassen sei, zumal ohnehin die Inscription etwas in Verwirrung ist, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 29.

49) Mit *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 50. ist *curiales* entweder hier einzuschieben, oder in Gedanken zu wiederholen. Daher entspringt das zu Anfang nöthige **Auch**.

Curie hinzugetreten sind, insofern Sorge zu tragen, dass sie nicht mit den bereits früher erwachsenen schuldigen Restern der Steuereinnehmer belastet werden [50]); sondern du sollst, nach vorgängiger Belangung derer, wegen dieser Schulden, welche dieselben bei frühern Steuerausschreiben haben entstehen lassen, sie keine Belästigung für fremde Amtsverbindlichkeiten treffen lassen. Geg. zu Berytus d. 1. Novbr. 362. u. d. C. Mamertin. u. Nevitta.

24. *Ders. an Leont., Consular. von Palästina.*

Wenn ein Decurio Vater von zwölf Kindern ist, so soll er in ehrenvollen Ruhesand wegen seiner Amtslasten versetzt werden. Geg. zu Antiochien d. 1. März 363. u. d. C. Julian. IV. u. Sallust.

25. *D. K. Valentin. u. Valens an die Byzacener.*

Die Curialen sollen nicht von den Provincialstatthaltern genöthigt werden, sich ausserhalb der Grenzen der Provinz ihrer Stadt persönlich zu begeben, sobald es nicht die öffentliche Nothwendigkeit erfodert haben wird. Geg. zu Aquileja d. 12. Septbr. 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

26. *Dies. an Modest., Praef. Pr.*

Manche der Trägheit ergebene Curialen ziehen sich, nachdem sie die städtischen Aemter in Stich gelassen, in die Einsamkeit zurück und gesellen sich unter dem Vorwande der Religion zu den Gesellschaften der Einsiedler. Diese befehlen Wir durch wohlüberlegten Beschluss, wenn sie in Schlupfwinkeln der Art ergriffen werden, daraus hervorzuziehen, und zur Uebernahme ihrer Aemter in ihren Vaterstädten zurückzurufen, oder in Gemässheit des Inhalts Unserer Constitution ihres Vermögens zu berauben, welches, wie Wir vermeinen, von denjenigen in Anspruch genommen werden soll, welche die Verrichtungen der öffentlichen Aemter zu übernehmen bereit sind. Geg. zu Beryt. d. 1. Jan. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

27. *Dies. an die Sitifens. Mauren.*

Das Privilegium des Kriegsdienstes seines Vaters [51]) kann derjenige nicht für sich in Anspruch nehmen [52]), wen der durch Herkommen begründete Verband an die Curie knüpft. Ist sein Grossvater Militär gewesen, und sein Vater Decurio,

50) Die *susceptores* wurden nämlich auf Gefahr der übrigen Decurionen ernannt, s. *Cod. Th. XII.* 1. 6.

51) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 64.

52) *Privilegio — se vindicet,* Goth. interpretirt: *se sc. liberum a curia.*

so wird er seinem Vater im Amte nachfolgen. Geg. zu Trier d. 23. April 356. u. d. C. Valentin. u. Valens.

28. *Dies. an Volusian., Praef. d. St.*

Es soll Niemand, er möge sich auf ein Vorrecht stützen, welches da wolle, von den Aemtern, wozu er verpflichtet ist, für befreiet erachtet werden. Geg. zu Mail. d. 28. Juni 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

29. *Dies. an German., Praef. Pr. von Gallien.*

Die von weiblichen Erbunterthänigen Unseres Hauses mit einem Vater, der Decurio ist, erzeugten Kinder sollen nicht dem Stande ihrer Väter, sondern dem ihrer Mütter folgen. Geg. d. 13. Octbr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

30. *Dies. an Modest., Praef. Pr.*

Dass die Procuratoren des städtischen Gemeinwesens die öffentlichen [53]) Klagen erheben müssen, unterliegt keinem Zweifel.

31. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Modest., Praef. Pr.*

Die von Geburt Decurionen sind, sollen aus allen Häusern [54]) ohne Unterschied zur Uebernahme der Obliegenheiten der öffentlichen Aemter hervorgezogen werden, und soll die, welche solche versteckt gehalten haben, ausser dem Verlust ihres guten Rufes auch der Verlust des Vermögens betreffen, wenn sie sich noch weiter vergangen, und das allgemeine Beste dem Privatinteresse und Schutz geopfert haben. Geg. zu Ancyra d. 13. Juli 371. u. d. C. Gratian. II. und Prob.

32. *D. K. Gratian., Valentin u. Theodos. an Neoter., Praef. Pr.*

Die Kaiserlichen Waffenschmiede, welche die Curialabstammung [verleugnet] und die ihnen zufallenden städtischen Aemter abgelehnt haben, sollen den städtischen Senaten zurückgegeben werden; die übrigen sollen auch nicht in die mindeste Unruhe versetzt werden. Geg. zu Thessalonich d. 17. März 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos.

33. *Dies. an Eutrop., Praef. Pr.*

Alle Statthalter und Provincialpräsidenten sollen sich verwegener Anmaassungen enthalten, und wissen, dass überhaupt Niemand von den Principalen oder Decurionen unter irgend

53) D. h. dem Gemeinwesen gehörige und es angehende.
54) Besonders der *Potentium* und *Magnatum*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 76.

einem Vorwande den Martern unterworfen werden dürfe. Sollte ein Statthalter etwa in unerlaubter Leidenschaftlichkeit sich soweit vergessen, dass er sich unterstände, einen Principalen oder Decurionen, und, wenn er so genannt werden muss, Senator seiner Curie der Folter zu unterwerfen, so soll er um zwanzig Pfund Gold gestraft, und mit ewiger Infamie gebrandmarkt, nicht einmal durch ein Specialrescript Vermischung der Infamie erhalten, und sein Dienstpersonale eine Busse von funfzig Pfund Gold an Unsern Fiscus zu erlegen haben, in Maassen Wir demselben freie Gewalt des Widerspruchs gestatten, damit es sich der Halsstarrigkeit des Statthalters widersetze. Geg. zu Heraclea d. 21. Juli 381. u. d. C. Euchar. u. Syagr.

34. *Dies. an Flor., Praef. Pr.*

Wenn Jemand die Verwaltung seiner Güter [55]) für gut befunden, einem Curialen zu übertragen, so soll ersterer [56]), ohne auf die von seiner Würde hergenommene Einrede die geringste Rücksicht zu nehmen, mit der härtesten Strafe belegt werden. Derjenige aber, welcher uneingedenk der Freiheit und seines Geschlechts, ein so höchst infamirendes Geschäft übernommen, und seinen guten Ruf mit einer so sclavenwürdigen Unterwürfigkeit befleckt hat, soll verbannt werden. Geg. zu Constant. d. 23. Oct. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

35. *Dies. an Postumian., Praef. Pr.*

In Ansehung der Zurückbehaltung der Söhne der Decurionen [in dem Stande ihrer Väter] [57]) sollst du über die Vorschriften der früher erlassenen Verordnungen wachen. Auch diejenigen, welche unter dem Vorwande der Advocatur die Curiallasten ablehnen, sollst du nöthigen, Alles dasjenige zu thun, was, wenn es auch die Nothwendigkeit gerade nicht immer [58]) erfodert, dennoch die Vaterstadt nicht völlig erlässt. Auch den Söhnen der Professoren, welche von Decurionenstamm entsprungen, sollst du auf gleiche Weise zu haften, anbefehlen. Geg. zu Constant. d. 8. Apr. 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturn.

55) *Facultatum* = *possessionum*, *fundorum*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 92. daher das Infamirende, weil ein der Hörigkeit ähnliches Verhältniss entstand, oder ein *merces* gegeben ward.

56) *Goth. l. l. in f.*

57) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 98.

58) S. *Goth. l. l.*

36. *Dies. u. Arcad. an Basil., Com. d. Staatsschatzes.*

Nach Maassgabe des Senatorenstandes soll Jeder der Abkunft seines Vaters folgen, und im Besondern ertheilte Rescripte nicht gelten, wenn Jemand sich auf die Abstammung seiner Mutter berufend, etwa die Versetzung aus einer höheren [59]) Curie in eine niedere erlangt hat, und es soll durchaus keine Bezugnahme auf eine durch Herkommen in der Provinz begründete Einrede gelitten werden [60]). Geg. zu Rom d. 16. Juni 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturn.

37. *Dies. an Postumian., zum andern Male Praef. Pr.*

Sobald Diejenigen etwas auf den Grund von Uns erlassener Rescripte erlangt zu haben behaupten, welche entweder ihre Abstammung der Curie verbindlich gemacht, oder ein öffentlicher Beschluss der Curialen [61]) dazu bezeichnet hat, so sollen sie auf den Grund des Kaiserlichen Befehls durchaus keine Hoffnung weiter haben, die Curie abzulehnen. Geg. zu Constant. d. 19. Juli 383. u. d. C. Merobaud. u. Saturn.

38. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Es soll kein Unterbeamter zur Strafe und anstatt derselben einer Curie übergeben werden, ausser wenn einer aus dem Grunde der Curie entlaufen und in Dienst [62]) getreten ist, um nicht die angeborenen Amtspflichten übernehmen zu müssen. Du wirst daher überhaupt alle deiner Aufsicht untergebene Statthalter daran erinnern, dass keiner von ihnen sich einfallen lasse, Jemanden anstatt der Strafe der Curie zu übergeben, indem jeden Verbrecher keine Würde, sondern Strafe treffen muss. Geg. zu Constant. d. 13. Novbr. 384. u. d. C. Richomeres u. Clearch.

39. *Dies. an Eusign., Praef. Pr.*

Die Curialen, welche geglaubt haben, sich mit einem Privilegium Unseres Hauses vertheidigen zu können, sollen zur Curie zurückgebracht, und ihren Amtspflichten übergeben werden, und allen für das Gemeinwohl entstandenen Schaden ersetzen. Geg. d. 25. Decbr. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

59) Denn die *major curia* hatte *pro dignitate civitatis majora onera*, *Goth. l. l. XII.* 1. 101.

60) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 101.

61) *Latum inter partes judicium;* hier ist für *partes: patres* zu schreiben, und es ist also = *nominatio designatio praevio publico consilio. Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 102.

62) Es ist kein Kriegsdienst gemeint, sondern ohne genauere Bezeichnung, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 108.

40. *Dies. an* ***Cyneg.****, Praef. Pr.*

Jedweder der Principalen oder Decurionen, der als Veruntreuer öffentlichen Geldes, oder als Betrüger bei unerlaubten Steuervertheilungen [63]), oder als ausschreitend bei der Einhebung befunden worden ist, soll nicht nur dem alten Herkommen gemäss von euch, denen in Folge der Würde euerer Stellung [64]) die höchste Aufsicht anvertrauet ist, sondern auch von den ordentlichen Richtern [d. h. den Statthaltern] der Strafe des Ausprügelns mit Bleiknoten unterworfen werden. Geg. zu Constant. d. 1. April 387. u. d. C. **Valentin.** III. u. **Eutrop.**

41. *Dies. an* ***Cyneg.****, Praef. Pr.*

Ein Decurio kann das durch die Geburt erlangte Verhältniss durch [ein mittelst] Wahl und Erschleichung [erlangtes Staatsamt] [65]) nicht ändern, und wenn er wegen seines Alters Befreiung in Anspruch nehmen können, so soll er dennoch wegen der Beschlüsse [66]) der Curie, welche durch die Mehrzahl gefasst zu werden pflegen, nicht aus derselben zurückbleiben. Geg. zu Constant. d. 6. Juli 387. u. d. C. **Valentin.** III. u. **Eutrop.**

42. *D. K.* ***Theodos.****,* ***Arcad.*** *u.* ***Honor.*** *an* ***Abundant.****, Com. u. Mag. utriusque milit.*

Die Militärbeamten sollen mit den Curien in gar keine Berührung kommen, und wissen, dass ihnen gar nichts erlaubt sei, was nicht ihrer Gewalt unterworfen, und es darf keiner, er sei Tribun, Dux oder Comes, einem Curialen oder Principalen eine Injurie, Schlag oder Prügel anthun. Dafern einer aber fernerhin irgend einen Principalen verwegener und unbesonnener Weise mit anmaassenden Injurien behandelt hat, so möge er wissen, dass er mit zehn Pfund Goldes gestraft werden solle. Geg. zu Constant. d. 31. Juli 392. u. d. C. **Arcad.** II. u. **Rufin.**

43. *Dies. an* ***Rufin.****, Praef. Pr.*

Alle diejenigen, welche von Decurionenblute abstammend

63) *Adscriptionibus*, s. ***Goth*** *ad* ***Cod. Th.*** *de annona et tribut. Paratitl.*

64) *Locus* für *Praefectura Pr.* ***Goth.*** *ad* ***Cod. Th.*** *XII.* 1. 117.

65) Ueber diesen Zusatz s. ***Goth.*** *ad* ***Cod. Th.*** *XII.* 1. 118.

66) *Ordinatio* = *propter ea, quae Curia ordinanda habet, et decreta facienda*, s. ***Goth.*** *ad* ***Cod. Th.*** *l. l.* und diese wurden durch die Mehrzahl gefasst, s. *l.* 84. *eod.* weshalb eine Vorschrift nothwendig war, soviel als möglich Mitglieder zu versammeln, um desto eher (*cito*) zum Zweck zu kommen. Dieses Wort lässt sich im Text nicht mit Sinn wiedergeben.

andere Staatsdienste und Anstellungen übernommen haben [67]), wirst du ohne Weiteres ihren Amtspflichten zurückgeben. Auch Rescripte und Annotationen gestatten Wir nicht als Mittel, denselben zu entgehen. Geg. zu Constant. d. 12. April 393. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant.

44. *Dies. an Rufin., Praef. Pr.*

Niemand soll allein durch die Bande des mütterlichen Blutes [in die Decurionenverpflichtungen] eintreten, weil die Schwäche des weiblichen Geschlechts niemals eine Verpflichtung zu Amtsverbindlichkeiten dieser Art begründet, von denen es selbst befreiet ist. Geg. zu Constant. d. 9. Aug. 393. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant.

45. *D. K. Arcad. u. Honor. an Theodor., Praef. Pr.*

Zur Uebernahme der Amtslasten in ihrer Vaterstadt, sollen die an Verdiensten und Fähigkeiten würdigsten Curialen erwählt werden, damit nicht etwa solche ernannt werden, welche die öffentlichen Dienstverrichtungen nicht erfüllen können. Geg. d. 20. Jan. 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

46. *Dies. an Ennoius, Procons. von Africa.*

Die Regel über die Ernennungen [zu Decurionen] darf nicht schwankend sein, wenn alle diejenigen, welche im Decurionenverzeichniss stehen, nicht gegenwärtig sein können, damit die Abwesenheit Einiger, sie möge eine nothwendige oder zufällige sein, das nicht ungültig mache, was von der Mehrzahl des städtischen Senats nützlicher Weise verordnet worden ist, in Maassen wenn zwei Drittheile desselben sich in der Stadt befinden, dieselben die ganze Curie vorstellen. Geg. zu Mailand d. 16. Mai 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

47. *Dies. an Cäsar., Praef. Pr.*

Die Curialen, welche eine Ehrencomitivwürde [68]) erlangt haben, haben diejenigen zu respectiren, welchen die Oberaufsicht über sie übertragen ist, und müssen nicht glauben, dass sie ihre Würde dazu erlangt haben, um die Befehle der Statthalter zu verachten. Wenn sie in diesem Begehen verharren, so sollen sie in eine Busse von fünf Pfund Gold verfallen, auch der Ehrenstelle, die sie missbrauchen [69]), beraubt werden. Geg. den 29. Decbr. 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

67) *Qui — diversis se officior. privileg. et actuum praejudiciis aggregarunt, i. e. diversa officia, veluti Magistratus, seu actus varios in republ. gesserant, et deinceps se immunes putabant,* s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 134.

68) Diese ist nach unsern Begriffen eine reine Titularwürde.

69) *Prodere = abuti,* s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 150.

48. *Dies. an* ***Florentin.****, Praef. d. St. Rom.*

In Ansehung der Beerbung der Curialen beschliessen Wir, dass, wenn auch die Väter gestorben sind, ihre Söhne haften [70]). Geg. zu Mailand d. 21. Decbr. 397. u. d. C. Cäsar. u. Atticus.

49. *Dies. an* ***Theodor.****, Praef. Pr.*

Alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise der Curie verbindlich sind, sie seien von welchem Glauben da wolle, sollen zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten angehalten werden. Geg. zu Mailand d. 13. Septbr. 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

50. *Dies. an* ***Eutychian.****, Praef. Pr.*

Es soll ein jeder Curialis bei der Curie auf ewig verbleiben, zu der er vermöge seiner Geburt, oder sonstigen Verbindlichkeit [71]) gehört, und wer von ihnen zur Regierung und Verwaltung von Provinzen durch irgend einen Betrug und Erschleichung gelangt ist, möge wissen, dass er nicht blos in seiner Curie verbleiben, sondern auch alle Aemter wiederum von Anfang an verwalten solle. Geg. zu Constant. d. 25. Octbr. 398. u. d. C. Honor. u. Eutychian.

51. *Dies. an* ***Messala****, Praef. Pr. u. A.:*

Obwohl durch Begegnung mit einer entsprechenden Strafe dafür gesorgt worden, welchergestalt Curialen, mit Aufhebung ihrer Dienst- und Ehrenstelle, ihren Amtsobliegenheiten zurückgegeben werden sollen, so treten Wir dennoch, weil sie listiger Weise ersonnen haben, mit Vermeidung der Grenzen ihrer Provinz, als sei ihnen blos verboten, sich diesen zu nahen, sich in fremde Orte zu begeben, damit nicht die Hoffnung, verborgen zu bleiben, und der Trost der Straflosigkeit sie zum Schaden der Curien noch mehr darin bestärke, ihrem Verlangen damit entgegen, dass von deren Vermögen, die sich dem Geleite [72]) oder den städtischen Amtslasten durch Erschleichung des ihnen längst verbotenen Staatsdienstes oder durch irgend einen Betrug zu entziehen versucht haben, für die Curien, die sie verlassen haben, Gebrauch gemacht werden solle. Wenn sie daher, nach vorherigem Aufruf in öffentlichen Ladungen (natürlich nur solche, welche der Curie son-

70) *Agnatio teneatur*, s. Goth. *ad Cod. Th. XIII.* 7. 19. Cujac. *ad h. l.* versteht irrig die *Postumos.*

71) *In originalibus ac debitis*, s. Cujac. *ad h. l.*

72) *Prosecutio*; dies kann verstanden werden von dem der Gefangenen, und deren *custodia*, und dem des *auri publici*, oder *specierum publ.* s. Goth. *ad Cod. Th. IX.* 2. 5. u. *XII.* 8. *un.* beides gehörte zu den Amtslasten der Decurionen.

der allen Zweifel verbindlich sind,) innerhalb Jahresfrist es vorgezogen haben, verborgen zu bleiben, als zurückzukehren, so mögen sie wissen, dass nach Verlauf eines Jahres die Provincialstatthalter aufgefodert werden, ihr Vermögen für die Curien, die sie im Stich gelassen, zu verwenden. Denn sie können nicht wegen durch Uebereilung entstandenen Schadens die Kürze der Frist anklagen. Geg. d. 16. Aug. 399. u. d. C. Theodor.

52. *Dies. an Probin., Procons. v. Africa.*

Wo könnte es einen so unbilligen Richter geben, der in Städten von bedeutender Wohlhabenheit und reich an einer wünschenswerthen Menge von Curialen, Jemanden zur wiederholten Uebernahme einer bereits verwalteten Last nöthigen wollte, so dass, während andere, fast noch gar nicht mit den Geschäften der Curie beschweret worden, Jene die Fortdauer [derselben] und wiederholte Amtsverrichtungen überwältigen? Geg. zu Mailand d. 17. März 397. u. d. C. Cäsar. u. Atticus.

53. *D. K. Honor. u. Theodos. an Euchar., Procons. v. Africa.*

Kein Duumvir darf ungestraft die Gewalt seiner Fasces[73]) überhalb der Grenzen des Gebietes seiner Stadt ausdehnen. Geg. zu Ravenna d. 10. März 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

54. *Dies. an Pallad., Praef. Pr.*

Wir verordnen durch gegenwärtiges allgemeines Gesetz, dass, wenn eine [Curie][74]) ihren Decurionen in Anspruch nehmen wollen, und keine Gelegenheit vorhanden ist, den Präsidenten anzugehen, sie wissen möge, dass ihr eigenmächtige Handanlegung verstattet sei, und der Widerspenstige zum Verhör des Präsidenten abgeführt werden müsse, dergestalt, dass der Provincialpräsident, dafern irgend eine Frage im Vertrauen auf eine Einrede entsteht und er nicht innerhalb dreier Monate die Angelegenheit wegen seiner Abkunft in einem ordentlichen Verfahren entschieden, und den Ueberführten neben der Strafe zur Uebernahme der schuldigen Amtslasten abgeliefert, oder ihn für frei von aller Beunruhigung durch seinen Ausspruch erachtet hat, er zur Erlegung einer Busse von zehn Pfund Goldes genöthigt werden, und sein Dienstpersonale zu einer gleichen Strafe haften soll. Geg. zu Ravenna d. 3. Mai 416. u. d. C. Theodos. VII. u. Pallad.

73) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 174.
74) *Goth. l. l.* 181.

55. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Isidor., Praef. Pr. n. A.:*

Wenn ein Decurio oder ein der Curie Unterworfener [75]) sich unterstanden, nach einem Staatsdienste zu streben, der soll durch keine Einrede des Verlaufs einer Frist geschützt, sondern in sein voriges Verhältniss zurückversetzt werden, und soll sowenig er selbst als seine nach Gewinnung dieses Standes geborenen Kinder das ablehnen dürfen, was sie ihrem Vaterlande schuldig sind. Geg. zu Constant. d. 3. April 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

56. *Dies. an Isidor., Praef. Pr.*

Den Alexandriner Principalen soll, wenn sie auch [76]) die Advocatur verwalten, doch nicht [77]) die Last der Gesandtschaft [78]) an den Kaiser obliegen, und auch die Curatel der Stadt [79]) nur in ihrer Stadt übertragen werden. Und wenn der Erste in der Curie nach Verwaltung aller Amtslasten bis zur obersten Stufe gestiegen, so soll er nach zwei Jahren die für das Comitat erster Classe bestimmte Würde erhalten, jedoch zur Zahl der Curialen gehörig bleiben. Geg. zu Constant. d. 4. Juni 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

57. *Dies. an Isidor., Praef. Pr.*

Die fünf ersten Mitglieder [80]) des städtischen Senats von Alexandrien, ist Unser Wille, sollen von allen körperlichen Martern [81]) frei sein, damit sie unverholen das Interesse ihrer Vaterstadt vertheidigen, in Maassen dieselben, dafern sie etwas Verbrecherisches begangen, mit Geldstrafen belegt werden können. Diese werden in Gegenwart der Curie nach dem Richtspruch des hochachtbaren Mannes, des Kaiserlichen Präfecten festgesetzt werden. Geg. zu Constant. d. 4. Novbr. 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

58. *Dies. an Isidor., Praef. Pr.*

Wer dreissig Jahre hindurch in der Stadt Alexandrien städtische Aemter bekleidet hat, der soll gegen alle körperliche Martern Sicherung erhalten, nicht aber gegen Geldstrafen, wobei jedoch auf die Verdienste Rücksicht genommen werden soll, dergestalt, dass nur Wohlverdiente [82]) dieses Privilegium er-

75) D. h. ein Sohn eines Decurionen u. s. f. s. Cujac. *ad h. l.*

76) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 192. weil diese dazu für besonders geeignet erachtet wurden.

77) *Nihilominus*, in dieser Bedeutung s. Cujac. *h. l.*

78) *Peregrinatio*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 189. u. 19?

79) *Publica cura, Id. eod.*

80) *Summates: Cod. Th.* hat *primates*, die Bedeutung ist gleich

81) *Corporal. injur.*, es ist *quaestio* und *tormenta* gemeint, s. *Goth. ad Cod Th. XII.* 1. 190.

82) S. *Goth. ad. Cod. Th. XII.* 1. 192.

halten, und nicht Unwürdige desselben ohne Unterschied geniessen. Geg. zu Constant. d. 4. Juni 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

59. *Dies. an Isidor., Praef. Pr.*

Wenn die Hypomnematographen [83]) solche, die durch ihr Zureden veranlasst sich freiwillig erboten haben, Aemter zu übernehmen, zu öffentlichen Dienstverrichtungen präsentirt haben, so befehlen Wir, dass auf die Einwilligung des zeitigen hochachtbaren Kaiserlichen Präfecten nicht gewartet zu werden brauche, indem diese meistentheils käuflich ist, sondern dass der Wille beider Theile für den Anfang der Dienstverrichtung hinreichen solle, wogegen Niemand etwas einzuwenden hat, und alsdann sowohl die Präsentirten als die Präsentirenden mit übereinstimmendem Bericht sich an den erwähnten Statthalter wenden [84]); verschiebt dieser dessen Annahme oder Bestätigung, so soll er wissen, dass er einer Busse von zwanzig Pfund Gold verfallen werde. Geg. zu Constant. d. 4. Aug. 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

60. *Dies. an Thomas, Praef. Pr.*

Niemand, der durch seine Geschlechtsabstammung der Curie verpflichtet ist, soll die curialischen Dienstverrichtungen durch eine untergestellte Person verrichten dürfen, sondern in eigener Person den der Vaterstadt schuldigen Dienst leisten, wenn er auch mit der Würde der Spectabilität geschmückt ist, es müsste ihm denn dies durch eine ausserordentliche Gnade zugestanden worden sein. Denjenigen aber, welche den Ehrentitel der Illustriät erhalten haben, ist es nicht verboten, den Aemtern der Curie durch Substituten auf Gefahr ihres Vermögens Genüge zu leisten. Geg. zu Constant. d. 2. April 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

61. *D. K. Leo an Julian., Praef. Pr.*

Wir beschliessen hiermit, dass weder Dorotheus, ein illustrer Mann, so wenig wie sein Vermögen, noch Irenäus, ein spectabler Mann, Tribun und Notar, wenn auch derselbe früher geboren worden, als sein Vater zur Würde der Illustrität gelangt ist, irgend eine Anfechtung wegen ihrer Curialabstammung und Verhältnisses erleiden sollen. Auch ihre Kinder, welche entweder schon geboren sind, oder noch nicht, und deren Nachkommen sollen für alle Zeiten, wann es auch

83) Dies sind die *secundum inter primores curiae locum tenentes* (zu Alexandrien), denen besonders die Vertheilung der Aemter oblag, s. *Goth. l. l.*

84) Ich lese hier *creatores* und *current*, ersteres nach *Cod. Th. l. l.* 192. und letzteres nach Goth.

sei, und in welchem Gliede der Nachkommenschaft, dass sie geboren werden, von dem Curialverhältniss und Dienstverrichtungen frei sein, indem das Gesetz [Kaisers] Julianus glorwürdigsten Angedenkens, welches über die mütterliche Abstammung der Curialen von Antiochien erlassen worden, nichts in Ansehung der Person des illusteren Mannes, des Dorotheus, oder des spectabeln Mannes, des Irenäus, oder wider deren Vermögen, oder deren Kinder, welche schon geboren sind, oder nachmals, wann es sei, geboren werden, oder wider deren Vermögen, irgend Kraft und Geltung haben soll. Anlangend alle andere Personen, welche durch die mütterliche Abkunft allein zur Curie der erwähnten Stadt Antiochien gehören, befehlen Wir, soll dieses Gesetz seine volle Wirkung behalten.

62. *Ders. an Constantin., Praef. Pr.*

Wenn derjenige, wer von der Tochter eines Decurionen der glänzenden Stadt Antiochien und einem Vater, der keiner andern Stadt zu Amtslasten verpflichtet war, erzeugt worden ist, in einem Verhör vor dem Provincialstatthalter oder freiwillig gestanden hat, oder überwiesen worden ist, dass er von der Tochter eines Curialen geboren worden, und in das Verzeichniss der Decurionen aufgenommen worden ist, so soll er wissen, dass er keine Befugniss weiter habe, sein Verbindlichkeitsverhältniss in Abrede zu stellen, oder ihm zu entgehen, und keinen Versuch machen, den Curialstand seines mütterlichen Grossvaters zu verachten, auch nicht daran zweifeln, dass er den Curialämtern verbindlich sei. Hat hingegen eine Curie einen solchen, von dem die gegenwärtige Constitution spricht, d. h. einen Sohn von der Tochter eines Curialen, in Gemässheit vorstehender Anordnung sich zu verbinden verabsäumt, so wird sie seine Kinder auf keine Weise angreifen können, denn Wir gestatten nicht, dass ein Angriff der Art, wenn man den Sohn frei ausgehen lassen, den eines Curialen Tochter geboren hatte, beim Enkel oder Grossenkel oder im noch ferneren Gliede beginne.

63. *Ders. an den Senat.*

Der Stand des Doctitius, eines Mannes von Clarissimatsrang, soll wegen seiner Curialverhältnisse auf keine Weise beunruhigt werden, und ebensowenig sein Vermögen, sondern wer einen Versuch der Art gemacht, soll die Strafe des Sacrilegiums büssen. §. 1. Alle welche nach geführter Verwaltung [abseiten ihres Vaters], womit Illustritätsrang verbunden ist, oder während er noch in derselben steht, geboren werden, sollen gegen alle Zumuthungen der Curialen gesichert sein, und zwar ohne allen Zweifel zugleich mit ihrem väter-

lichen Vermögen, woran Niemand zweifeln wird, dass es mit des Vaters Person von dem Curialverbande befreiet worden sei.

64. *D. K. Zeno an Sebastian., Praef. Pr.*

Keiner von denen, welche in einem Verbindlichkeitsverhältniss gegen die Curie stehend, vom Anfang der glückseligen Regierung Unserer Majestät als Comites Unseres Privatschatzes, oder dessen Ihrer Majestät der Kaiserin, oder Comites des Staatsschatzes, oder der Kaiserlichen Haustruppen, Quästoren, oder Oberhofkanzler zur Verwaltung eines Staatsamtes befördert worden sind, oder es in der Zukunft noch werden, wollen Wir, sollen darum von den Fesseln der Curialämter frei, sondern mit ihren zu jeder Zeit geborenen Kindern und Vermögen nach Niederlegung ihrer Verwaltung verpflichtet, den Vortheilen der Curie dienstbar sein, dafern sie nicht etwa durch andere hierüber in den Gesetzen verlautbarte Privilegien geschützt werden. Denn alle andere in den Gesetzen begründete oder durch Constitutionen ertheilte Privilegien, wollen Wir, sollen unversehrt und unverkürzt erhalten werden. Damit sie jedoch nicht den leeren Namen der ihnen vergönnten Ehre allein zu behalten scheinen, so sollen sie die Titel ihrer Würden führen, und durch Substituten, auf Gefahr ihres Vermögens die Curialamtslasten verwalten, und die Privilegien ihrer Würde unversehrt und unverkürzt behalten. Diejenigen aber, welche die vorgedachten Würden schon vor Anfang Unserer Regierung erlangt haben, verordnen Wir mit ihrem Vermögen und den nach Erlangung dieser Würde geborenen Söhnen von dem Curialverbande oder Lasten zu befreien. Die hingegen, welche zu jedweder Zeit Patricier, oder Consulen, oder Consularen geworden sind, oder hinführo geworden sein werden, oder *Magistri militum*, oder *Praefecti Praetorio* vom Orient oder Illyrien, oder die Verwaltung in der Stadt jemals als wirklich Angestellte geführt haben, oder künftig einmal geführt haben werden, befehlen Wir jeden Falls mit ihrem Vermögen und den nach Erlangung dieser Würde geborenen Söhnen von den Verbindlichkeitsverhältnissen oder der Last der Curie zu befreien.

65. *D. K. Anastas. an Polycarp., Praef. Pr.*

Die Constitution des Kaisers Zeno glorwürdigsten Angedenkens von der Befreiung der Curialen, nachdem sie gewisse hohe Aemter und Würden bekleidet, von den Verpflichtungen ihres Standesverhältnisses, erachten Wir blos in Betreff der Vorschrift einer Verbesserung für bedürftig, dass auch diejenigen, welche vor dieser Constitution, jedoch von Anfang der Regierung Kaiser Zeno's, glorwürdigsten Angedenkens, an als Comites Unseres Kaiserlichen Privatschatzes oder dessen

der Kaiserin Majestät, oder Comites des Staatsschatzes, oder Comites der Kaiserlichen Haustruppen, Quästoren, oder Oberhofkanzler zur wirklichen Führung einer Verwaltung gelangt sind, durchaus den Verpflichtungen der Curialamtslasten dadurch nicht entgehen, sondern verpflichtet mit ihren, zu welcher Zeit es sei, geborenen Kindern und Vermögen nach Niederlegung ihrer Verwaltung dem Interesse der Curie dienstbar sein sollen, sobald sie nicht etwa durch andere darüber in den Gesetzen begründete Privilegien geschützt werden. Diesen nämlich, welche die gedachten Verwaltungsstellen oder eine von ihnen bekleidet haben, sowie deren Kindern und Vermögen befehlen Wir die Gnade, welcher sie früher nach Führung einer Verwaltung mit dem Range der Illustrität theilhaftig wurden, unversehrt und unverkürzt zu erhalten, dergestalt, dass durch den ihnen in Folge der ältern Kaiserlichen Verordnungen zugestandenen Erlass des Standes und der Amtslasten der Curialen, sie sowohl selbst, als ihre nach Erlangung einer Verwaltungsstelle dieser Art geborenen Kinder zugleich mit ihrem Vermögen dieselbe erhalten sollen, wenn es auch der Fall gewesen, dass sie nach der Constitution des Kaisers Zeno glorwürdigsten Angedenkens entweder in eigener Person oder durch ihre Substituten die betreffenden Amtslasten der Curie übernommen gehabt haben. Wobei im Uebrigen die Constitution des Kaisers Zeno glorwürdigsten Angedenkens von dem Tage ihrer Promulgation bei Kräften bleiben soll, indem es sich gehört, dass die Gesetze für die Zukunft Regeln vorschreiben, und nicht für die Vergangenheit noch Ungerechtigkeiten bewirken.

66. *D. K. Justinian. an Demosthen., Praef. Pr.*

In der Absicht für die Curialgenossenschaften fürsorglich zu wirken, thun Wir hiermit kund, dass sich Niemand schmeicheln und glauben möge, er könne ohne bestimmt vorgeschriebene Weise frei werden, sondern Jeder wissen soll, dass er gegen die Verpflichtungsverhältnisse der Curialen, lediglich nach Unserer Vorschrift Befreiung erhalten könne, indem alle früheren Wege, welche gegenwärtige Constitution nicht begreift, vom heutigen Tage an abgeschafft sein sollen. Wenn nun Jemand die höchste Ehre des Patriciats erlangt, oder mit der Würde des Ehren- oder ordentlichen Consulats bekleidet worden, so dass er Consul oder Consular wird, oder die Würde der Präfecti Prätorio zu verwalten erhalten, oder die Stadtpräfectur, jedoch mit Verwaltung, so wie das Amt eines *Magistri militum* zu verwalten übernommen hat, so möge er sich freuen, dass er aus diesem Stande herausgetreten, und mit seinem Vermögen und seiner nach Erlangung der Würde,

oder Führung der Verwaltung erzielten Nachkommenschaft frei sei, während seine früher geborenen Söhne in ihrem vorigen Stande verbleiben. Es werden [ferner] die beredtesten Männer, die Advocaten, sowohl die der Präfectur vom Orient und Illyrien, als auch die der städtischen [85]) von den Fesseln der Curie befreiet, sobald sie zum Patronat des Fiscus gelangt sind, zugleich mit ihrem Vermögen und den sowohl vor als nach der Beförderung zu dieser Stufe geborenen Kindern. Auch die Männer mit Clarissimatswürde, die Principes der *Agentium in rebus*, und die spectabeln Männer, die Proximi der Kaiserlichen Canzlei für Bestallungen und Gnadenbezeugungen, der für Eingaben der Beamten, der für Eingaben der Privaten, der für rechtliche Bescheidungen, und ausserordentliche Angelegenheiten haben mit ihrem Vermögen und den Kindern, welche sie nach beendeter Amtsführung erzielt haben, nach den alten Gesetzen diese Befreiung erlangt. In Betracht der Arbeit, welche sie nach langjähriger Zeitdauer vollbracht haben, erhalten Wir dies bestätigend unversehrt und unverkürzt, so dass alle diese mit ihrem Vermögen und ihrer Nachkommenschaft, so wie gesagt, von dem Curialverbande befreiet werden, versteht sich aus der spätern Zeit [86]). Den Kindern eines solchen, der erst später Patron des Fiscus wird, gestatten Wir die Befreiung nicht, damit nicht, was den höchsten Würdenstufen nicht verwilligt worden, Andere sich anzumaassen wagen, sondern es sollen die Söhne, welche vorher geboren worden, ehe [ihre Väter] zum Patronat des Fiscus gelangt sind, in ihrem vorigen Standesverhältniss bleiben. Auf andere Weise, als die bisher namentlich aufgezählten, sie mögen in den alten Gesetzen anerkannt sein, wie z. B. diejenige, dass dem Vater früherhin gestattet war, aus der Mitte dreier Söhne einen dem höchsten Senat zu stellen [87]), oder nicht in

85) Diese Stelle ist *omnium consensu* corrupt. Cujac. *ad h. l.* restituirt sie so: *Sed et viri eloquentissimi fori patroni tam praefecturae etc.* Zu beiden Präfecturen waren nämlich eine bestimmte Anzahl Advocaten vorhanden, welche *statuti* hiessen, wovon jährlich zwei Advocati frei wurden. Nach der gewöhnlichen Lesart wird jeder Versuch, Sinn herzustellen, durch das hinterherfolgende *quum ad fisci patronat. pervenerint*, vereitelt, was nach Cujac. Lesart gerade das Entscheidende ist, um einen passenden Sinn zu bilden. Dieser Grund, auch abgesehen von der kritischen Auctorität, die vorhanden ist, s. Dirksen a. a. O. S. 507. veranlasst mich, dem Cujac. beizutreten. Dirksen glaubt, die Constitution sei ungeschickt aus dem Griechischen übersetzt.

86) Ich lese hier mit Hal.

87) D. h. *Senatus Urbis Romae*, s. Cujac. *ad h. l.* Wer nämlich 3 Söhne hatte, hatte u. A. auch das Recht, dass *uni dato Senatui curiae liberatio contingebat.*

die alten Gesetze aufgenommen worden sein, gestatten Wir Niemandem auf irgend eine Weise Befreiung von dem Curialverbande, sondern es soll, es sei eine pragmatische Sanction, oder ein Ausspruch der erhabensten Präfectur darüber ergangen, oder eine andere Weise erdacht worden, Alles dieses ungültig sein, für ungeschehen erachtet und die Curialmitglieder an ihre Curien zurückgegeben werden, auch deren Vermögen dahinfallen, ohne dass eine Entschuldigung dawider Statt hat.

Zweiunddreissigster Titel.

Si servus aut libertus ad decurionatum adspiraverit.

(*Wenn ein Sclav oder Freigelassener nach dem Decurionat gestrebt hat.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Saturnin.*

Wenn ein Freigelassener entweder das Recht der goldenen Ringe nicht erhalten hat, oder in seine Geburtsrechte nicht wieder eingesetzt worden ist, so wird der Provincialpräsident nicht nur seine Theilnahme an der Curie nicht gestatten, sondern wird sie auch in Gemässheit der Strenge des Gesetzes mit der gebührenden Strafe rächen.

2. *Dies. an Oricina.*

Wenn der Provincialpräsident sich überzeugt hat, dass der, welcher das Aedilamt bekleidet, dein Sclav sei, so wird er ihn, dafern er befunden, dass er kundig seines Standesverhältnisses nach dem Aedilamt gestrebt habe, wegen der Verletzung der Würde der Curie durch den Flecken der Sclaverei mit der gebührenden Strafe belegen. Wenn er hingegen, da seine Mutter nach allgemeinem Glauben für eine Freie gehalten ward, als von einem Decurionen erzeugt durch Irrthum veranlasst, sich um diese Würde beworben hat, so wird er ihn [blos] unter deine Herrschaft zurückstellen.

Dreiunddreissigster Titel.

De praediis decurionum sine decreto non alienandis.

(*Von* [*dem Verbote*] *der Veräusserung der Grundstücke der Decurionen ohne Decret.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Wenn ein Decurio ländliche oder städtische Grundstücke aus Nothwendigkeit verkaufen will, so soll er sich an den behörigen Statthalter wenden, ihm im Einzelnen alle Gründe auseinandersetzen, wodurch er bedrängt wird, und nur dann

die Erlaubniss zum Verkauf seiner Besitzungen erhalten, wenn er die Nothwendigkeit zur Veräusserung nachgewiesen hat. Sobald diese Vorschrift vernachlässigt worden, wird der Verkauf ungültig sein; denn auf diese Weise wird man den Zweck erreichen, dass weder ein Verkäufer das Maass überschreite, noch ein ungerechter Käufer, wes Standes er auch sei, befunden werde, und überhaupt hinfüro der Fall nicht eintreten, dass ein Verkäufer Beschwerde führen darf, er sei durch Arglist betrogen oder durch die Macht des Käufers unterdrückt worden, in Maassen durch die Glaubwürdigkeit der Acten sowohl über die Nothwendigkeit zum Verkauf als den Willen des Käufers Gewissheit zu erlangen ist. Dafern nun Einer dem Verbote zuwider durch verborgene List mittelst betrüglich untergeschobener Personen, als Käufer eines Grundstücks, das ihm ein Decurio verkaufte, aufgetreten ist, so möge er wissen, dass er des Kaufpreises verlustig gehen, und das gekaufte Grundstück mit den Früchten zurückerstatten solle. Geg. zu Constant. d. 24. Novbr. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

2. *D. K. Theodos. u. Valent. an Florent., Praef. Pr.*

Auch der Verkauf einer Erbschaftssache, welche der Curie angefallen ist, oder die Befreiung eines Erbschaftsschuldners, welcher Zahlung geleistet hat, ist nur dann zulässig, wenn der Grund zum Abschluss des Contracts oder der Auflösung der Verbindlichkeit, unter Ertheilung eines Decrets der ganzen Curie oder der grössern Zahl deren Mitglieder, zu den Acten vorgetragen worden ist. Dergestalt werden Wir nämlich das, was daraus eingegangen, zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden befehlen, deren gesammte Einkünfte, wie gesagt [88]), für die öffentlichen Amtslasten derselben Curie, welche des Ersatzes als bedürftig sich ergeben hat, rechtmässigster Weise, erhalten werden werden, und sollen Pächter dazu mit Uebereinstimmung Aller und besonders der Reichern, oder gegen genügende Bürgschaftsstellung erwählt werden. Geg. d. 9. Juni 428. u. d. C. Felix u. Taur.

3. *D. K. Zeno an Sebastian., Praef. Pr.*

Wir verbieten zwar, dass Curialen unbewegliche Gegenstände oder Landsclaven ohne Ertheilung eines Decrets verkaufen sollen, Schenkungen aber, oder Tausche, oder jeden andern Contract gestatten Wir auch ohne Decret zu vollziehen, weil auch die Kaiserlichen Constitutionen, welche hierüber von den älteren Kaisern erlassen worden, meistentheils über

88) Daraus erhellt, dass diese Constitution ein Theil ist.

die nicht zu geschehen brauchende Herausgabe des Erlöses sprechen, woraus klar zu ersehen ist, dass den Decurionen blos der Kaufcontract ohne Decret untersagt gewesen sei. Wenn jedoch ein Verkauf, wie gesagt, unter Ertheilung eines Decrets geschieht, so verordnen Wir, dass diejenigen, welche von ihnen kaufen, durchaus keinen Nachtheil, Namens welcher Person, oder Sache, oder Freischauspieles [89]) es immer sei, was häufig geschehen soll, erleiden sollen, und es soll das Decret nicht aus dem Protokoll [90]) verlesen, sondern auf der Curialen oder der Mehrzahl der Mitglieder der Curie erstatteten Bericht, ohne alle Bosheit der Berichtserstatter, oder Schaden der Contrahirenden des behörigen Statthalters Ausspruch zur Bestätigung des Kaufes eröffnet werden.

Vierunddreissigster Titel.

Quando et quibus quarta pars debetur ex bonis decurionum, et de modo distributionis eorum.

(*Wenn eher und Wem der vierte Theil von dem Vermögen der Decurionen gebührt, und dem Maasstabe der Vertheilung.*)

1. *D. K. Theod. u. Valentin. an Florent., Praef. Pr.*

Wenn der Erbfolger eines Decurionen der Genossenschaft der Decurionen nicht angehört, so befehlen Wir, dass das Viertheil von dem ihm zufallenden Rechte (er sei nun Universal- oder Theilerbe, oder Nachlassbesitzer) mit vollem Rechte von der Curie soll gefordert werden. Geg. d. 9. Juni 428. u. d. C. Felix u. Taurus.

2. *Dies. an Apollon., Praef. Pr.*

Wir erinnern Uns, durch ein neuerlich erlassenes Kaiserliches Gesetz das Viertheil von dem Vermögen solcher Curialen, welche mit Tode abgegangen sind, insofern dasselbe aus irgend einer letztwilligen Verfügung, oder auch testamentslos an irgend Jemand, ausgenommen an Söhne, welche Curialen sind, gefallen ist, den Körperschaften der Curialen angewiesen zu haben. Es zerreissen aber Viele, als sei hier eine Gelegenheit geboten, den ganzen Nachlass zu zerstören, dadurch, dass sie von jeder einzelnen Sache einen Theil in Anspruch genommen haben, das ganze Vermögen dergestalt, dass, während sie den Theilnehmern an dem Nachlass zu schaden sich bestreben, sie ihr eigenes Recht zerstören. In der Absicht

89) S. Cujac. *ad h. l.*

90) S. Goth. *ad h. l. tabella* steht hier dem *brevis* oder *periculum* gleich. Der Grund dieser Bestimmung ist nach Cujac. der, dass die *contrahentes* den *Exceptoribus Scripturae* nichts zu geben nöthig haben.

diese Frechheit durch eine fürsorgliche Verordnung zu zügeln, verbieten Wir den Curialen, selbst eigenmächtig den Nachlass des Verstorbenen in Beschlag zu nehmen; der Erbe aber, an den der Nachlass testamentslos oder letztwillig, mit directen oder fideicommissarischen Worten gelangt, soll dafür sorgen, dass das ganze hinterlassene Vermögen in vier Theile getheilt werden möge, damit nach Vertheilung der ganzen Sachen in Loose, entweder der Curie die Wahl des Viertheils, oder dem Erben oder Universal-Fideicommissinhaber die Wahl der drei Viertheile durch den Zufall des Looses zuständig sei. Auf solche Weise werden sowohl die vorgedachten Rechtsnachfolger als auch die Curie von den Nachtheilen eines gemeinschaftlichen Eigenthums an allen Sachen befreiet werden. Denn es ist ein sehr natürlich sich erklärender Fehler, das zu vernachlässigen, was man gemeinschaftlich mit einem Andern besitzt, indem man das gar nicht zu besitzen glaubt, was man nicht ganz besitzt, ja sogar seinen eigenen Vortheil mit verderben lässt, wenn man auf den fremden neidisch ist. Wo aber das Viertheil des Nachlasses eines Verstorbenen der Curie angeboten werden muss, gestatten Wir, die unbeweglichen Gegenstände, die weder leicht verborgen sein können, noch Jemandem schaden, wenn sie veröffentlicht werden, in Gegenwart der Curialen zu würdern und zu theilen; die beweglichen hingegen, oder sich bewegenden, oder die Documente, oder wenn irgend etwas Anderes in einem Rechte der Art besteht, gestatten wir nicht öffentlich auszustellen und zu vertheilen, sondern verordnen, dass wenn die Erbfolger geschworen, nachdem sie fleissig in Ueberlegung gezogen, welcher Art und welchen Werthes die Gegenstände seien, ihnen Glauben beigemessen werden solle. Denn was ist so hart und so unbillig, als durch Veröffentlichung und Prahlerei die Dürftigkeit eines Hauswesens und der Armuth aufzudecken, und Reichthümer dem Neide auszusetzen? — Bei Einziehung ausstehender Schulden soll aber, wenn die Besitzer denjenigen Betrag, der der Curie je nach dem vierten Theile der Klagen zusteht, nicht haben erlegen wollen, nach vorheriger Auslieferung der Schuldscheine bei eidlicher Erhärtung, ein Jeder von den Schuldnern die ihm gebührende Portion einfordern dürfen, und umgekehrt die Schulden, wenn der Verstorbene Jemandem schuldig gewesen, sowohl dieselben Erbfolger als die Curie nach Maassgabe ihrer Antheile abzutragen angehalten werden. Dafern jedoch die mehrgedachten Erbfolger den Eid abzulehnen für gut befunden haben, dann soll nach Maassgabe der unbeweglichen Gegenstände den Curialen eine genauere Prüfung aller Sachen gestattet werden, dergestalt, dass nachdem der gesammte Nachlass des Verstorbenen öffentlich ausgestellt worden, entweder eine

Taxe aller einzelnen Sachen aufgenommen, oder die Theilung in Gegenwart der Curialen vollzogen werde. In allen Fällen aber, wo der Curie das Viertheil zusteht, verordnen Wir, dass getroffene Vergleiche fest und unverrückt gehalten werden sollen. §. 1. Ebenso wie Söhne, welche Curialen sind, oder Enkel und Grossenkel der Decurionen, denen es Unser Wille gewesen, dass der ganze Nachlass zu Theil werden solle, befehlen Wir auch, sollen Töchter, so wie Enkelinnen und Grossenkelinnen, die an einen Principalen derselben Stadt, woher ihr Vater, Grossvater oder Grossgrossvater gebürtig ist, das Eigenthum seines Vermögens, das sie entweder testamentslos oder in Folge letztwilliger Verordnung erworben haben, in keiner Art verkürzt erhalten. Dafern sie nun nach Ableben ihrer Väter unverheirathet oder als Wittwen befunden werden, wollen Wir, soll bei Unmündigen nach Eintritt der Mündigkeit, bei andern hingegen, die bereits die Mündigkeit erreicht haben, oder auch bei Wittwen nach des Vaters Tode noch eine dreijährige Frist abgewartet werden, so dass inzwischen [die Frage über] das Viertheil ausgesetzt [bleibt und] entweder derselben, wenn sie sich an einen Curialen derselben Stadt verheirathet hat, für immerwährend verbleibt, oder wenn sie binnen dieser Zeit einen dieser Curie fremden Ehemann erheirathet, oder gar nicht geheirathet hat, so soll der erwähnte Antheil vom ganzen Vermögen der Curie aber nur mit den dreijährigen Früchten der ländlichen und städtischen Grundstücke zufallen, jedoch dergestalt, dass auch hier die Vorschrift von der Wahl beim Anbieten der einzelnen Gegenstände des Viertheils oder der drei Viertheile, und von der eidlichen Erhärtung sowohl der Quantität als der Würderung der beweglichen Gegenstände, und wegen Erhebung oder Einlassung auf die Klagen, so wie dies von fremden Personen gesagt worden, aufrecht erhalten werde. Auch aber wenn die Mutter des Verstorbenen, oder die Grossmutter zu der Zeit, wo der Sohn oder Enkel stirbt, an einen Curialen derselben Stadt verheirathet befunden worden ist, gestatten Wir eben so wenig, dass diese den Verlust des Viertheils erleiden. Ebenso befreien Wir auch den fremden Erben, der zwar nicht [mit dem Erblasser] verwandt, jedoch der Curie desselben Staates verpflichtet ist, von der Einbusse des vorgedachten Antheiles. Geg. zu Constant. d. 9. März 443. u. d. C. Dioscor. u. Eudox.

3. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Wenn ein zu Curialamtslasten Verpflichteter mit Hinterlassung eines oder mehrerer Söhne oder Töchter [gestorben und] dem einen Sohne oder den Söhnen nur einen sehr kleinen Theil seines Vermögens, der jedoch hinreichend war, dieselben von

der Lieblosigkeitsklage auszuschliessen, Andern aber sein Vermögen [zum bei weitem grösseren Theile] hinterlassen hat, dergestalt, dass in Folge dieser Vertheilung seines Vermögens dem oder den Söhnen, welche Curialen sind, der kleinste Theil des Vermögens, die Curialamtslast aber ganz auf den Mannspersonen ruhen bleibt, sie seien Söhne oder Enkel oder Grossenkel, jedoch dem Curialstande angehörig; so verordnen Wir, eine Unbilligkeit der Art nicht länger fortdauern zu lassen, und dass der Testator nicht weniger als den vierten Theil solle seinen männlichen Nachkommen zuwenden dürfen, es möge ein Sohn, oder mehrere vorhanden sein, ohne dass dabei eine Verminderung durch den Hinzutritt von Schwestern für sie entstehen soll, damit sie nicht blos die persönlichen Lasten übernehmend, sondern auch unterstützt durch des Vaters Vermögen an dem Curialverbande Theil nehmen mögen[91]). Setzen hiernächst und ordnen, dass, wenn ein Curiale mit Hinterlassung mehrerer Töchter aus diesem Leben geschieden, deren eine sich mit einem Curialen der nämlichen Stadt verheirathet hat, und die anderen Töchter, welche solche Ehen nicht geschlossen, oder Fremde zu Erben des übrigen Vermögens eingesetzt worden, der Curie in Gemässheit des Sinnes des Theodosischen an Appollonius erlassenen Gesetzes kein Genüge geschehen zu sein scheine, sondern die Curie jeden Falls das Viertheil des Vermögens erhalten solle, es möge derselbe der mit einem Curialen verheiratheten einen Tochter angerechnet, oder von den übrigen Erben zusammengebracht werden müssen, im Uebrigen die Tochter, welche sich mit einem Curialen verheirathet hat, von der Entrichtung dieses Viertheils völlig frei bleiben soll, in Maassen durch ihren Ehemann, soviel ihre Person betrifft, der Curie ein Genüge geleistet worden, und soll dies nicht blos so gehalten werden, wenn der Testator mit Errichtung einer letztwilligen Verordnung verstorben, sondern auch, wenn er untestirt mit Tode abgegangen ist. Auch wenn aber weniger als das Viertheil oder gar nichts hinterlassen worden, soll auf diese Weise dem Sohn, der Curiale ist, oder der an einen Decurionen derselben Stadt verheiratheten Tochter, aus dem Nachlasse des als Curialen verstorbenen Vaters allemal Anweisung [des Viertheils] oder Erfüllung zu Theil werden; wobei der Curie kein Hinderniss entgegengesetzt werden soll, wenn in Gemässheit vorgenannten Gesetzes ein Sohn, Enkel, Grossenkel, Vater, Grossvater oder Grossgrossvater des verstorbenen Curialen hinterblieben, die von der Curialverbindlichkeit durch

91) *Ut non solum corporibus sed etiam substantiis laborantes,* s. Cujac. *ad h. l.*, weil der Vater es ist, durch den sie diese Last überkommen.

irgend eine Würde oder andere Veranlassung freigeworden sind; denn hierin wollen Wir, dass das Theodosianische Gesetz zweifelsohne abgeändert sein solle. Und verordnen im Allgemeinen, dass unter allen Umständen weder die männlichen Kinder noch die an Curialen verheiratheten Töchter weniger als ein Viertheil von des Vaters Vermögen erhalten, oder dafern keine Söhne oder Töchter vorhanden, sondern andere Erben, die Curie selbst zufolge der alten Gesetze den vierten Theil [von dem Vermögen] des verstorbenen Curialen zur Entschädigung bekommen solle. Geg. zu Constant. d. 1. Jan. 528. u. d. C. Justinian. II.

Fünfunddreissigster Titel.

De imponenda lucrativa descriptione.

(Von der Steuerauflage auf Vermögensgegenstände eines Curialen, die bereichernder Weise an einen Nichtcurialen gefallen [92]*).*

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Apollon., Praef. Pr.*

Von der Steuerauflage von vier Siliquen [93]), welche Wir blos den Jochen [Grundbesitz] eines Curialen, die bereichernder Weise an einen Nichtcurialen gefallen, und nicht auch den Catastern der Menschen [94]) oder des Viehes, noch den beweglichen Sachen aufzuerlegen gebieten, befreien Wir, auch wenn sie nicht Curialen sind, die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, dergestalt, dass, wenn der Vater, Grossvater oder Grossgrossvater seinem Sohne, Enkel oder Grossenkel, Tochter, Enkelin oder Grossenkelin (ohne Unterschied ob sie an einen Curialen verheirathet sind oder nicht) letztwillig oder unter den Lebendigen auch schenkungsweise etwas von seinem Vermögen unentgeldlich zuwendet, die Auflage der erwähnten Steuer wegfallen solle, und umgekehrt, dass wenn Personen absteigender Linie den ihnen in den vorgedachten Verwandtschaftsgraden in aufsteigender Linie verbundenen Personen durch vorerwähnte Titel ihr Vermögen zuwenden, ein Geschenk der Art mit keiner Beschwerdung belästiget werden solle; denn unter so nahe verwandten und enge mit einander verbundenen Personen wird unter der Benennung eines Ge-

92) S. Goth. *ad h. Tit. Cod. Th.* und Brisson *v. lucrativus.* Die obige Uebersetzung ist blos eine Umschreibung dieses hier nicht wohl zu übersetzenden Ausdrucks, der daher, wo die Umschreibung nicht wohl ging, beibehalten worden ist.

93) Ist $\frac{1}{24}$ eines Selikus. Die *Successores titulo lucrativo* eines Decurionen mussten diese Abgabe erlegen, und zwar die Erben noch über den vierten Theil, dessen der vorige Titel gedenkt.

94) Sclaven oder Colonen.

schenkes vielmehr eine natürliche Schuld entrichtet. Diese Vorschrift, wollen Wir, soll auch dann gelten, wenn sich verwandte Personen der vorgedachten Art einander testamentslos beerben; denn in einer solchen Nachfolge liegt vielmehr die Abführung einer Schuld, als das Anerbieten eines Geschenkes, indem dieselbe, auch wenn die vorigen Eigenthümer keine Schenkung machen, durch das Band der Verwandtschaft selbst anfällt. Die übrigen Personen aber, auch wenn sie auf irgend eine Weise mit einander verwandt sind, werden ein Curialgrundstück niemals ohne die vorgedachte Last erhalten, wenn nicht etwa derjenige, dem die Sache gewinnstweise zu Theil geworden, zu dem Senate derselben Stadt gehört, denn dieser soll, wenn er gleich zu den Fremden gezählt würde, dennoch das ihm zu Theil Gewordene frei von dieser Steuer erhalten. Da nämlich sich das persönliche Verhältniss nicht ändert, so ist es auch nicht angemessen, den Zustand der Sache zu ändern. *Res lucrativae* wollen Wir aber, sollen nur diejenigen genannt werden, und nur diejenigen die Beschwerdung vorgedachter Steuerauflage erleiden, welche vermöge Erbschaft, Vermächtnisses, Fideicommisses, Schenkung auf den Todesfall, oder irgend einer letztwilligen Verordnung an Jemanden fallen. Unter den Lebendigen wird auch eine aus blosser Freigebigkeit veranlasste Schenkung den Namen einer lucrativen verdienen, und deren Belästigung [nach sich ziehen]. Wenn aber entweder der künftige Schwiegervater der Braut des Sohnes, oder Enkels, oder Grossenkels Behufs der Eingehung der Verwandtschaft etwas geschenkt hat, oder der Vater die Tochter, oder Enkelin, oder Grossenkelin zu ihrer Verheirathung mit einem Curialen oder einem Dritten ausgestattet hat, so soll die Sache, wenn sie gleich durch zufälligen Erfolg dem Gewinnstweise zu Theil wird, dem sie geschenkt worden, nicht unter die lucrativen gerechnet werden, und der Beschwerde der Besteuerung nicht unterliegen. Denn es ist nicht Recht, die Ehe, die schon durch so viele und so bedeutende Schwierigkeiten gedrückt wird, auch noch durch neuhinzukommende Lasten zu beschweren. Diejenige Sache aber, welche aus den erwähnten Gründen einmal den Namen und Charakter einer lucrativen erhalten hat, soll, wenn sie auch von dem Empfänger auf einen Andern kaufweise, oder durch andern Contract übergegangen, unbezweifelt mit der vorgedachten Beschwerde der Besteuerung übertragen werden, damit der Annehmer, wenn er es gewusst, es sich lediglich selbst zuschreiben, oder wenn er es nicht gewusst, sein Interesse wahrnehmen möge; umgekehrten Falls, wenn bei Anfang irgend eines Contracts der Begriff einer lucrativen Sache nicht aufgestellt worden ist, wird, auch wenn sie nachher an Jemand unter lucrativem Titel

eigenthümlich gelangt ist, dieselbe der Beschwerdung vorgedachter Besteuerung entgehen. Denn in Fällen dieser Art tritt keine Gelegenheit zur Vereinigung ein, wenn auch die Folge sich in Gemässheit des ursprünglichen Titels gestaltet [95]), sobald nicht die Sache eines Decurionen, welche an ihn [96]), in Folge irgend eines Handelsgeschäfts gekommen, auf einen Andern durch letztwillige Verfügung, oder testamentslos, oder durch Schenkung unter den Lebendigen übertragen worden ist; denn alsdann wird sie den Charakter und die Beschwerdung einer lucrativen mit Recht erhalten, weil sie einmal an die Person eines Principalen gekommen, ohne dass dabei auf die älteren Titel weiter etwas ankommt. Geg. zu Constant. den 9. März 443. u. d. C. Dioscor. u. Eudox.

Sechsunddreissigster Titel.

De praebendo salario.

(*Von der Verabreichung eines jährlichen Gehalts.*)

1. D. K. *Constant.* u. *Constans an Marcellin., Comes des Orients* u. *A.*:

Niemandem soll aus den städtischen Cassen ein jährliches Gehalt verabreicht werden, als dem, der es auf Unsern Befehl

95) Alsdann tritt *confusio* ein, und es thut nichts zur Sache, wenn sie früher von einem Decurionen einmal *titulo oneroso* veräussert ward, weil sie als *ad personam principalem* zurückkehrend, ihren alten Charakter wieder annimmt.

96) Diese Worte: *nulla enim in hujusmodi caussis confusionis intercedit occasio, si ad primordium tituli posterior quoque formetur eventus* sind sehr dunkel, und es hat sie Niemand erklärt. Ich verstehe sie so: Vorher ist gesagt, nachherige Uebertragung einer ursprünglich *titulo lucrativo* (im obigen Sinn) übergebenen Sache, *titulo oneroso*, verändere deren Charakter nicht; und umgekehrt auch die *titulo lucrativo* im gewöhnlichen Sinn geschehene Veräusserung einer Sache, die ursprünglich einem Decurionen gehörte und *cum decreto titulo oneroso* veräussert ward, nicht den dieser. Denn dadurch entsteht keine Veranlassung zur Vereinigung der Sache mit ihrem vormaligen Charakter, d. h. dass sie ehemals Eigenthum eines Decurionen war; so verstehe ich hier *confusio*, und erkläre es so aus dem folgenden *nisi etc.* wenn auch (d. h. nicht *quamvis*, sondern: wenn nämlich) die Sache späterhin in einem dem anfänglichen Titel entsprechenden Verhältniss fortdauert, oder wenn man *si ad primordium etc.* noch deutlicher geben will: „wenn das bei der nachher geschehenden Veräusserung *titulo lucrativo* einer solchen Sache eintretende Verhältniss derselben — *si eventus* — zu dem neuen (gegenwärtigen) Eigenthümer dem entsprechend bleibt, welches sich bei deren erster Veräusserung von Seiten des Decurionen gestaltete," d. h. m. a. W. wenn die Sache nicht an einen Decurionen zurückkommt.

besonders erhalten hat. Geg. zu Constant. d. 3. Octbr. 349. u. d. C. Limen. u. Catullin.

Siebenunddreissigster Titel.

Si curialis relicta civitate rus habitare maluerit.

(*Wenn ein Curiale es vorgezogen hat, die Stadt zu verlassen und auf dem Lande zu wohnen.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr. n. A.*:

Wir befehlen alle Curialen unter Androhung aufzufordern, nicht aus den Städten fortzugehen, oder sie ganz zu verlassen, um auf dem Lande zu wohnen, und mögen sie wissen, dass das Landgut, welches sie der Stadt vorgezogen haben, confiscirt werden, und sie der Ländereien verlustig gehen sollen, deren wegen sie sich durch Verlassung ihrer Vaterstadt pflichtvergessen gezeigt haben. Geg. zu Constant. d. 15. Decbr. 396. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

Achtunddreissigster Titel.

De municipibus et originariis.

(*Von den Municipalstädtern und Gebürtigen* [97]).

1. *D. K. Alexand. an Silvan.*

Da du deiner Angabe nach von Geburt ein Biblier bist, und zu Berytus wohnst, so wirst du mit vollem Rechte angehalten, in beiden Städten städtische Aemter zu verwalten.

2. *D. K. Gordian. an Fronto.*

Wenn, wie du angiebst, diejenige Frau, welche dich auf den Grund eines Fideicommisses freigelassen, von derjenigen eine rechtmässige Freiheit erhalten hat, die aus der Provinz Aquitanien gebürtig war, so stehst du auch in dem nämlichen Verhältniss zu derselben Stadt, woher die war, welche dich freigelassen hat. Denn man hat vor Alters angenommen, dass die in Folge Fideicommisses Freigelassenen dem Standesverhältniss derer folgen, welche ihnen die Freiheit gewährt haben, und nicht die derer, welche darum gebeten haben, sie ihnen zu geben.

3. *D. K. Philipp. an Patroclus.*

Dass die Söhne in der Geburtsstadt ihres Vaters, nicht in

97) Ueber diese Ueberschrift s. Cujac. *ad h. l. originarii* sind auch *manumissi* und *adoptati*, und nicht blos *nati*. Cujac. billigt die Lesart mancher *Codd.* welche *et* herauswerfen.

der ihrer Mutter, wenn sie auch daselbst geboren worden, sobald sie nicht durch ihren Wohnsitz festgehalten werden, zu Ehrenstellen oder Amtslasten angehalten werden können, ist eine ausgemachte Sache.

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Secund.*

Dass Niemandem auch mit seinem Willen sein Gebürtigkeitsrecht genommen werden könne, ist bekannt.

5 *D. K. Constant. an Maxim., Vicar. v. Orient.*

Wenn Jemand, während er aus einer grössern oder kleinern Stadt gebürtig ist, dieselbe absichtlich vermeidend, sich in eine andere als Einwohner begeben, und desfalls entweder eine Bittschrift zu überreichen oder sonst irgend betrüglicher Weise versucht hat, der Gebürtigkeit aus seiner Vaterstadt zu entgehen, so soll er die Amtslasten des Decurionats zweier Städte tragen, in der einen seinem eignen Willen nach, und in der andern seiner Geburt wegen. Geg. d. 25. Decbr. 325. u. d. C. Paulin. u. Julian.

Neununddreissigster Titel.

De incolis[98]*), et ubi quis domicilium habere videtur et de his qui studiorum caussa in alia civitate degunt.*

(Von den Einwohnern, und wo Jemand seinen Wohnsitz zu haben scheint, und von denen, die sich der Studien halber in einer andern Stadt aufhalten.)

1. *D. K. Antonin. an Paul.*

Es schadet dir nicht, wenn während du Einwohner gewesen, du ein städtisches Amt angenommen hast, sobald du nur, bevor du zu andern Ehrenstellen berufen worden, deinen Wohnsitz wo andershin verlegt hast.

2. *D. K. Alexand. an Crisp.*

Weder der selbst, der seiner Studien wegen sich wo aufhält, wird, als daselbst seinen Wohnsitz habend, betrachtet, wenn er nicht nach Verlauf von zehn Jahren seinen Sitz daselbst genommen hat, — einem Briefe des verewigten Kaisers Hadrianus zu Folge — noch sein Vater, der wegen seines dort studirenden Sohnes häufig ihn besucht hat. Wenn aber nachgewiesen worden ist, dass du aus andern Gründen in der glänzenden Stadt der Laodiceer deinen Wohnsitz gehabt habest,

98) *Incolae* sind diejenigen, welche in *territorio civitatis habitandi animo morantur*, ohne *cives* zu sein.

so wird dir die Lüge[99]) nichts nützen, um dich der Verwaltung von Aemtern zu entziehen.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Alexand.*

Es ist wahr, dass diejenigen, welche sich im Gebiete einer Stadt aufhalten, wie z. B. Einwohner, zur Uebernahme städtischer Aemter oder zur Annahme von Ehrenstellen nicht angestrengt werden können.

4. *Dies. an Alexand.*

Da ihr weder [aus der Stadt] gebürtig, noch dasige Einwohner zu sein angebet, so wird das öffentliche Recht nicht gestatten, allein wegen des Hauses oder der Besitzung, wenn auch aus dem Vermögen eines Decurionen erworben, euch mit städtischen Aemtern zu belasten.

5. *Dies. an Maxim.*

Wenn du in der Vaterstadt deiner Frau, oder irgendwo anders deinen Wohnsitz aufgeschlagen hast, so hast du dich durch das Einwohnerrechtsverhältniss freiwillig zu den städtischen Amtslasten verpflichtet.

6. *Dies. an Marcellin.*

Auch wenn kein besonderes Privilegium einer Stadt vorhanden ist, ist es doch unzweifelhaft, dass Jemand aus dem Grunde seiner Gebürtigkeit und des durch seinen genommenen Wohnsitz dargethanen Willens zu städtischen Aemtern berufen werde.

7. *Dies. an Aurel.*

Zu Bürgern macht das Gebürtigsein, die Freilassung, die Wahl oder die Annahme an Kindesstatt, zu Einwohnern aber, wie auch der verewigte Kaiser **Hadrianus** in seinem Edicte deutlich erklärt hat, der Wohnsitz. Und es ist kein Zweifel, dass Jeder da seinen Wohnsitz habe, wo er seinen Herd und sein Hauswesen aufgerichtet hat, in der Absicht, nicht wieder fortzugehen, wenn ihn nichts hinfort rufe, weshalb, wenn er verreist ist, er als auswärts befindlich betrachtet wird, und sobald er zurückgekehrt ist, aufgehört hat, in der Fremde zu sein.

8. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an den Senat.*

Die Senatoren werden betrachtet, als haben sie in dieser Kaiserlichen Residenzstadt den Wohnsitz ihrer Würde. Geg. d. 1. März 390. u. d. C. **Valentin.** IV. und **Neoter.**

99) *Mendacium*, sc. dass du daselbst studierest.

9. *Dies. an Martian., Comes vom Orient.*

Die Weiber erheben Wir durch die Ehre ihrer Männer, und adeln sie durch deren Geschlecht, bestimmen ihnen auch aus deren Person den Gerichtsstand. Wenn sie aber nachher einen Mann von niedererm Stande erheirathet haben, so werden sie der frühern Würde baar dem Stande des zweiten Ehemannes folgen; auch verändern Wir deren Wohnsitz. Geg. zu Constant. d. 29. Jan. 392. u. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

Vierzigster Titel.

De muneribus et honoribus non continuandis inter patrem et filios et de intervallis.

(*Von der Nichtfortsetzung der Aemter und Ehrenstellen* [100]) *zwischen Vater und Söhnen, und von den Zwischenräumen.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Septim. Zeno.*

Eben so wie Ehrenstellen und Aemter, wenn Vater und Sohn Decurionen sind, in demselben Hause nicht weiter fortgesetzt werden dürfen, können auf der andern Seite die verwilligten Zeiträume der Vacanzen keinem Andern, als denen nützen, die zu denselben, oder andern Ehrenstellen und denselben oder andern Aemtern von Neuem berufen werden. Für einen Sohn aber, der noch ein Kind ist, den du hast zum Decurionen gemacht wissen wollen, wirst du, wenn du gleich für die Zukunft gebürgt hast, dennoch nicht gezwungen Lasten zu übernehmen, indem du blos dazu deinen Willen abgegeben zu haben angesehen wirst, was ihm übertragen werden kann.

2. *D. K. Gordian. an Cyrill.*

Von der Bekleidung einer Ehrenstelle bis zur zweiten derselben wird eine Vacanz von fünf Jahren ertheilt, bis zu der einer andern von dreien; denen, die eine Gesandtschaft be-

100) *Munus* (s. d. f. Titel) verlangt schlechterdings einen Aufwand entweder von Kräften, Leistungen, oder in baarem Gelde und Aequivalenten; es ist also schlechterdings ein *onus civile*, *honor* ist eine *functio publica*, und in sofern dem *munus* ähnlich, allein als charakteristisch *cum administratione et dignitate gradus*. Die erstern erforderten unmittelbaren Aufwand, die letztern meistens nur Verantwortlichkeit; sie ertheilten Auszeichnung und persönliche Würde, erstere nicht; vgl. auch Savigny a. a. O. Th. I. S. 50. *Munus* könnte zwar statt Amt und Amtslast, was ich in der Regel angenommen habe, auch öffentlicher Dienst in vielen Städten wiedergegeben werden, indessen habe ich jene Ausdrücke der Gleichheit wegen beibehalten, und sie sind ja auch in unserer Sprache den Gegenstand erschöpfend.

kleidet haben, ist eine Vacanz von zwei Jahren zugestanden worden.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Critias.*

Dass die Zwischenräume, die in Ansehung der Person Jemandes Statt haben, seinen Brüdern, wenn sie auch ein gemeinschaftliches Vermögen haben, nichts nützen, ist sehr häufig verordnet worden. Wenn freilich solche dabei übergangen worden, die noch keine Aemter bekleidet haben, und geeignet, dazu berufen werden müssen, so wird der Provincialpräsident dafür sorgen, dass ihr, wenn er befunden, dass ihr den bürgerlichen Aemtern Gehorsam geleistet habet, nicht nochmals [1]) dazu aufberufen werdet.

Einundvierzigster Titel.

De muneribus patrimoniorum.

(*Von den auf das Vermögen fallenden Amtslasten.*) [2])

1. *D. K. Antonin. an d. Sohn Philin.*

Die städtischen Amtslasten müssen nach der Reihe nach Maassgabe des Vermögens getragen werden.

2. *Ders. an Matern.*

Die Amtslasten, welche des allgemeinen Besten wegen dem Vermögen auferlegt werden, müssen von Allen übernommen werden.

3. *D. K. Alexand. an Attil.*

Diejenigen, welche Befreiung von [persönlichen] öffentlichen Aemtern erhalten haben, müssen die auf das Vermögen fallenden Amtslasten übernehmen; hierher ist auch die Aufnahme von Einquartierung zu rechnen.

4. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Nero.*

Es scheint der Ausspruch keineswegs uneben, wodurch der Provincialpräsident decretirt hat, dass die Haltung von

1) Ich lese mit Cujac. *iterum* statt *interim*.

2) Im Gegensatz zu den bisher behandelten persönlichen. Ich habe Amtslast beibehalten, weil Last zu allgemein gewesen wäre, jenes aber doch den Begriff einer amtlichen Obliegenheit enthält, wenn auch hier gerade kein solches Amt gemeint ist, wie der heutige Begriff ergiebt; allein das Wort *munus,* was in Ansehung der persönlichen Lasten mit Amt erschöpft ist, wäre, ohne dies auch hier beizubehalten, nicht wiederzugeben.

Circensischen [3]) Pferden keine Last der Personen, sondern des Vermögens sei; und wenn sie auch unbillig wäre, so bleibt sie doch von Bestand, sobald du die Rechtshülfe der Appellation nicht ergriffen hast.

5. *D. K. Carus, Carin., Numeri a n. an Antepist.*

Weder aus seinem Alter noch aus der Zahl seiner Kinder kann Jemand einen Ablehnungsgrund gegen Amtslasten nehmen, die das Vermögen angehen.

6. *D. K. Diocl et. u. Maxim. an Polinester.*

Deine Angabe und dein Verlangen sind mit einander im Widerspruch. Denn obwohl du deiner Angabe nach ein Philosoph bist [4]), so lässt du dich doch durch Geiz und Habsucht verführen und bestrebst dich blos, die Lasten, welche deinem Vermögen auferlegt worden, allein abzulehnen. Dass du dies vergeblich versuchest, kann dich das Beispiel Anderer lehren.

7. *Dies. an Alexand.*

Auch Minderjährige pflegen den das Vermögen treffenden Amtslasten untergeben zu werden. Daher siehst du ein, dass du vergebens um völlige Befreiung von Amtslasten bittest, indem du nothwendiger Weise die Amtslasten übernehmen musst, welche Kosten verursachen.

8. *Dies. an Longin.*

Weder die Protostasie [5]), noch das Priesteramt [6]), noch die Dekaprotie [7]) sind persönliche, sondern werden zweifelsohne als das Vermögen allein betreffend betrachtet.

9. *Dies. an Marcia.*

Auch Weiber müssen die Amtslasten, welche das Vermögen treffen, übernehmen.

10. *Abschrift eines Briefes ders. an die Provincialpräsidenten.*

Soviel die ausserordentlichen Steuerausschreiben betrifft, so geben Wir den Präsidenten zu erkennen, dass alle Grundeigenthümer und Andere angegriffen werden müssen, wenn fest-

3) *Curiales*, es ist mit Cujac. *curules* zu lesen, von diesen s. *Cod. Th. de equ. curul.*

4 Die Kaiser werden witzig.

5) *Jac. Goth. ad Cod. Th. h. tit.* es ist ein *munus* (*civile*) *rem tributariam respiciens*, und wahrscheinlich die *summa cura.*

6) *Sacerdotium*, auch diese hatten viele Auslagen zu machen, z. B. Spiele zu geben; s. u. *Const. un. de periculo successor.* Anm.

7) Auch diese ist ein städtisches beim Steuerwesen beschäftigtes Amt, das dem Fiscus verantwortlich machte.

steht, dass von Amtslasten des Vermögens die Rede sei, und dieselben mit Recht von Allen übernommen werden müssen, damit den öffentlichen Bedürfnissen um so leichter Genüge geschehe.

Zweiundvierzigster Titel.

Quemadmodum civilia munera [8]) *indicuntur.*

(*Welchergestalt städtische Aemter auferlegt werden.*)

1. *D. K. Carus, Carin. u. Numerian.*

Da du, deiner Angabe nach wider deine Ernennung zur Besorgung der Frohnfuhren Appellation eingelegt hast, so wird der Provincialpräsident, wenn er sich überzeugt haben wird, dass du zu einer anderen Curie gehörest, nicht gestatten, dass du zu dem Amte einer fremden Körperschaft berufen werdest, weil du den Lasten derjenigen Stadt Genüge leisten musst, der du deiner Angabe nach angehörst.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Dionys.*

Es ist der Sache angemessen, dass, wer eine höhere Ehrenstelle bekleidet hat, zu keiner niedereren berufen werden dürfe.

3. *Dies. an Eutychian.*

Da du deiner Versicherung zufolge alle Aemter bekleidet hast, so wird der Provincialpräsident nicht gestatten, dich [zum zweiten Male] zu denselben Aemtern zu berufen, sobald eine hinreichende Zahl anderer Bürger vorhanden ist, welche die städtischen Aemter übernehmen können.

4. *Dies. an Regius.*

Dich mit übermässige Kosten verursachenden städtischen Aemtern zu belasten, während Andere davon befreiet sind, wird der Provincialpräsident nicht gestatten, sondern eingedenk des Rechtes wie der Ordnungsregel [9]) Gleichheit in Ansehung der Reihenfolge beobachten.

Dreiundvierzigster Titel.

De his, qui sponte publica munera subeunt.

(*Von denen, die öffentliche Amtslasten freiwillig übernehmen.*)

1. *D. K. Alexand. an Felician.*

Die Veteranen, welche, während sie sich mit der ihnen zugestandenen Befreiung von Amtslasten schützen konnten, es vorgezogen, in ihren Vaterstädten Decurionen zu werden,

8) D. h. sowohl *personalia*, als *patrimoniorum* als *mixta*.
9) *Censura* = *disciplina*, s. Cujac. *ad h. l.*

eines öffentlichen Amtes dasjenige enthalte, was nicht durch ein Gesetz, nicht durch Kaiserliche Constitutionen, und nicht durch einen Senatsbeschluss [etwa] auferlegt worden ist [11]). Wenn du in einem solchen Verhältniss stehend, von den Staatsbeamten zur Uebernahme ausserordentlicher Amtslasten berufen worden bist, so wirst du durch eingelegte Appellation beim Präsidenten durch die Rechtsgründe geschützt werden.

Sechsundvierzigster Titel.

De decretis decurionum super immunitate quibusdam concedenda.

(*Von den Decreten der Decurionen über die Jemandem zu bewilligende Befreiung von Amtslasten.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Ursat.*

Mit Ausnahme derer, welche Vorsteher der freien Künste und Wissenschaften sind und der Aerzte, kann durch Decret der Decurionen Niemandem Befreiung von Amtslasten bewilligt werden.

2. *Dies. an Cassius.*

Anmaassende Decrete des städtischen Senats werden durch Kaiserliche Constitutionen wieder aufgehoben.

Siebenundvierzigster Titel.

De excusationibus munerum.

(*Von den Ablehnungsgründen [öffentlicher] Amtslasten.*)

1. *D. K. Carus, Carin., u. Numerian. an Demetr.*

Auch diejenigen, welche Unser Vermögen verwaltet haben, müssen die ihrer Würde entsprechenden städtischen Aemter bekleiden.

2. *Theil einer Verhandlung d. K. Dioclet. u. Maxim. u. s. w.*

Es ist von Uns gewissen Würden die Befreiung von städtischen und persönlichen Aemtern nachgelassen worden, d. h. denen, die zu Unserer Leibwache und den Reichsfahnenträgern [12]) gehören.

3. *Dies. an Martian.*

Die Obliegenheit einer Vormundschaft entschuldigt nicht von städtischen Aemtern, indem nicht einmal drei zugleich auferlegte verschiedener Vermögensverwaltungen [13]) eine Befreiung dieser Art gewähren.

11) Also nur *extraordinaria.*

12) *Praepositi;* nach Cujac. *ad h. l.* ist hier der *Praepositus laborum* zu verstehen.

13) *Domuum* ist = *patrimoniorum,* s. Cujac. *ad h. l.*

4. *Dies. an Attalus.*

Die Wasserbaukundigen können eine von den Rechten ihnen zugestandene Befreiung von Aemtern keineswegs erweislich machen [14]).

5. *Dies. an Marcellin.*

Die Geschäftsbesorger Abwesender in Staatsgeschäften haben keine Vacanz bürgerlicher Aemter.

6. *Dies. an Caius.*

Den Jägern [15]) kann wegen ihres Handwerks allein durchaus keine Befreiung von Amtslasten als zugestanden erwiesen werden.

7. *D. K. Canstant. an den Vicar Catullin.*

Die Kleider-, Linnen-, Purpur- und Parthische Felllieferanten [16]), welche in Unserm Dienste stehen, ist für gut befunden worden, der alten Sitte gemäss von jeder Amtslast freizusprechen.

8. *Ders. u. Julian. Cäs. an Taurus, Praef. Pr.*

Es beliebt Uns, dass fortan überhaupt kein Statthalter den Provincialbewohnern eine Lieferung irgend einer Art auferlegen dürfe, so dass blos dasjenige allseitig mit Fleiss und Eifer erlegt werden soll, was vorschriftsmässig als ordentliche feststehende Abgabe dasteht, oder Unsere Majestät als Beitrag entweder in einem es förmlichst anbefehlenden Steuerausschreiben, oder in einem vorgängigen Briefe anbefiehlt. Sondern wenn sich ein Bedürfniss fühlbar gemacht, so verordnen Wir an dich Bericht zu erstatten, und dass es alsdann von dir ausgehe, und nachdem dies besorgt worden [17]), zu Unserer Wissenschaft darüber Bericht erstattet werde, damit es durch Unsern Befehl Bestätigung gewinne. Dafern aber Einer mit anmaassender Verwegenheit etwas Mehreres einzuziehen, sich bemüht hat, so soll er schuldig sein, vierfachen Ersatz zu leisten. Die Strenge dieses Befehls soll die Abschreckung der Statthalter und deren Unterbeamten bezwecken, und zwar wenn durch begünstigende Gefälligkeit derselben, oder unedle Verstellung die Verwegenheit der Curialen etwas begangen hat,

14) *Probare*, s. Cujac.

15) Es sind hier die *milites* zu verstehen, *qui provincias feris purgant.* Cuj. Doch aber auch wohl andere, als Soldaten, die sich damit beschäftigen.

16) S. Cujac. u. Brisson. *hh. vv.* u. *Glossar. Nom. Goth. ad Cod. Th.* es sind besonders die Lieferungen für Soldaten und den Hof gemeint.

17) *Eo persoluto*, s. Cujac. *ad h. l.* u. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 16. 8.

aufgebürdet werde, mit Ausnahme derer, durch welche dem Herkommen nach die Rhätische Grenze versorgt [28]) oder nach Bedürfniss und Zeit die Armee von Illyrien unterstützt wird. Es sollen ferner von denselben keine Beiträge zu Leistungen [29]) von Diensten oder [Stellung von] Künstlern jeder Art [30]), noch von Kalklöschen gefodert werden; es soll nicht minder das Vermögen der ausgenommenen Personen keine Balken, Holz [31]) und Latten zu liefern brauchen; auch mit der Lieferung von Kohlen sollen diese Personen verschont werden, ausser wenn die Münze oder Waffenfabrik altem Brauche zufolge nach feststehendem Satz dergleichen erfodert; und soll auch denselben keine Verpflichtung zur Erbauung oder Ausbesserung öffentlicher oder heiliger Gebäude, noch zur Zahlung von Ersatzgeldern für Recruten [32]) auferlegt werden. Endlich soll eine mit solchen Privilegien geschützte Besitzung zu den Reisekosten für Gesandte [an den Kaiser] und von diesem zu

boum exactiones auf Nebenstrassen; letztere unterscheiden sich von den Hauptstrassen dadurch, dass auf diesen ein *cursus publicus* war.

28) Ich lese mit *Goth. l. l. instruitur* Statt *includitur*: denn *limes includitur* giebt keinen Sinn, wohl aber *instruitur*, so auch *mansio instr. l.* 28. *de Susceptor. Cod. Th. limes* ist *pastus militaris*, wie wir das Wort Grenze auch brauchen = Grenzcordon.

29) *Obsequia — adjumenta poscantur;* ich verstehe diese beiden Nominativen zusammengehörig; Hal. liest *adjumento; Goth. l. l.* macht zwei Sätze daraus, und versteht die *adjumenta* absolut, allein beides scheint mir willkührlich. Die Construction der beiden Nominativen ist freilich schlecht und nachlässig, aber kein Wunder fürs Jahr 382. n. Ch. G.

30) *Operarum atque artificum diversorum; operae* sind hier als *ministerium* jeder Art zu verstehen, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 10. 1. *artifices* sind hauptsächlich Sclaven; *diversorum* ist nicht adjective zu *artificum* gebraucht, sondern steht absolut, und ist = *quarumcunque specierum*, s. dens. *l. l.* 2. u. *XI.* 16. 15. *not.* x.

31) Ich lese *lignum* mit *Cod. Th. — materia, lignum tabulata: materia* ist besonders als *trabes* zu verstehen; *lignum* nach *Goth.* zu *hastilibus* und *sagittis* dienlich, nicht zum Brennen, wie Cujac. will; allein man könnte dies wohl annehmen, sobald man nur nicht gerade die *lavacra publica*, wie Cuj. vor Augen hat, denn die Soldaten brauchen doch auch Holz zur Feuerung; *tabulata* sind *asseres*, Latten, Pfähle.

32) *Capituli atque temonis;* es ist hier eine *solutio auri s. pretii loco tironum* zu verstehen, s. darüber *Goth. ad Cod. Th. VII.* 13. 7. u. *XI.* 16. 14. beides ist hier synonym gebraucht, obschon *capitulum* in genereller Bedeutung sonst auch gebraucht wird, und die *turmarias* und *temonarias functiones* unter sich begreift. Zur Critik dies. Stelle s. Dirksen a. a. O. S. 509.

sich Berufenen [33]) nichts beitragen. Dies soll jedoch nur denjenigen Vermögen von Vortheil sein, welche die Würde im eigenen Namen zu besitzen scheinen [34]). Auch erstrecken Wir auf die, welche eine ähnliche Würde bekleidet haben, eine allgemeine Bevorrechtung [in Ansehung der Befreiung] von der Leistung der niederen Lasten. Geg. d. 10. Decbr. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

13. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Neoter., Praef. Pr.*

Die nur den Personen ertheilte Befreiung von niederen Lasten kann auf Erben und Nachfolger nicht übergehen. Denn es kann Dasjenige nicht von immerwährender Dauer sein, wovon es klar ist, dass Wir es nicht Sachen, sondern Personen in Betracht ihrer Würde und Staatsdienstes zugestanden haben. Geg. zu Mailand d. 15. Mai 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

14. *Dies. an Tatian., Praef. Pr d. Orient.*

Das Gesetz, welches Wir über die ausserordentlichen und niederern Amtslasten, mit ausdrücklicher Nahmhaftmachung der Lasten selbst, wie der Würden ohne alle Beschränkung erlassen haben, verordnen Wir hiermit, in Ansehung Derer, denen Unsere Gnade zu Theil geworden, dergestalt zu halten, dass sie sothaner Gnade nicht so lange sie in Dienst gestanden haben, sondern so lange sie leben werden, geniessen sollen. Geg. zu Mailand d. 22. März 391. u. d. C. Tatian. u. Symmach.

15. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messian., Com. d. Kais. Privatschatzes.*

Wir befehlen andurch deutlich und bestimmt, dass zu Unserm Vermögen gehörige Landgüter, sie mögen unter dem Titel der Pacht, oder vermöge immerwährenden Rechtes von Jemand innegehabt werden, etwas ausser den ordentlichen Abgaben unter dem Namen eines Ueberausschreibens oder von Ersatzgeldern, oder von den sonstigen niederern Amtslasten, irgend einer Art nicht übernehmen sollen. Denn dies ist sowohl von den verewigten Kaisern bestimmt, als auch von Unserer Majestät erneuert worden. Jedweder Statthalter nun,

33) *Allecti* sind solche, die der Kaiser zu sich beruft.

34) Die Würde wird also mit dem Vermögen in dieser Beziehung zusammenhängend gedacht, und will dies soviel sagen, dass dies nur auf das eigene Vermögen der Würdenträger anwendbar sei, und nicht auch auf das derer, die durch sie die Würde und nicht durch sie ein Vermögen besitzen, also ihre Weiber und Kinder; s. Cujac. *ad h. l.*

der dem entgegen gehandelt hat, soll wissen, dass er fünf Pfund Gold aus eigenen Mitteln zu erlegen haben soll, desgleichen ebensoviel sein Dienstpersonale und ebensoviel die Curialen, welche seine unrechtlich erlassenen Befehle auszuführen eilen. Geg. zu Mailand d. 15. Juni 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

16. *D. K. Honor. u. Theodos. an Melit., Praef. Pr. n. A.:*

Personen mit dem Range der Illustrität entheben Wir den niederern Amtslasten und Nachtheilen ausserordentlicher Verpflichtungen. Geg. zu Ravenna d. 16. Febr. 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos.

Achtundvierzigster Titel.

De quibus muneribus vel praestationibus nemini liceat se excusare.

(Welche Aemter[35]*) oder Leistungen zu übernehmen sich Niemand weigern darf.)*

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Hercul., Praef. Pr. von Illyrien.*

Behufs der Bedürfnisse in Illyrien sollen Alle und Jede zur Anschaffung und zum Transport von Lieferungen ohne alle Rücksicht auf Privilegien angehalten werden; denn blos in Ansehung dieser Lieferungen soll Keiner unter irgend einem Vorwande eines bestehenden Privilegiums eine Ausnahme machen. Sondern es sollen unter der Bedingung, dass es die Zeit erfodert, alle zu Beiträgen der Art pflichtig sein, dergestalt, dass nicht blos der Wohlhabende, sondern überhaupt ein Jeder nach Maassgabe seiner Besitzung und seiner Hufenzahl zu diesen Lasten angehalten werden soll, und die Belastung vom Höchsten bis zum Untersten reiche. Geg. zu Const. d. 13. Apr. 408. u. d. C. Bass. u. Philipp.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Taur., Praef. Pr.*

Da zu dem vorhabenden Feldzug Unserer Majestät, der mit Glück gekrönt sein möge, aller Orten von den Provincialen, wo hindurch Wir Unsern Marsch richten, die gewöhnlichen Dienste geleistet werden müssen, so befehlen Wir, soll Niemand sich der Uebernahme von Militärfuhren mit Lastvieh auf Haupt- und Nebenstrassen, oder [der Stellung] von Lastwagen, oder irgend einer andern Gemeinlast, im Mindesten weigern dürfen, sondern Alle und Jede, sie mögen zu Unserm Kaiserlichen Hause oder dem der Kaiserin Majestät, oder den ehrwürdigen Kirchen, oder andern illustren Häusern gehören,

35) Sind hier nur als Gemeinlasten zu verstehen.

sollen, ohne dass sie durch ein pragmatisches Gesetz, noch durch Kaiserliche Annotation, oder Kaiserliche Gnade davon befreiet werden, den Ausschreiben deiner hohen Stelle zur Zeit Unseres Marsches Gehorsam leisten; solches verordnen Wir hiermit. Geg. zu Constant. d. 19. Apr. 445. u. d. C. Valentin. VI. u. Non.

3. *D. K. Leo an Dioscor., Praef. Pr.*

Durch gegenwärtiges mit Fürsicht verfasstes Gesetz befehlen Wir, ohne dass eine Entschuldigung dawider Statt haben, und ohne dass eine persönliche Würde davon im Geringsten ausgenommen sein soll, dass welcher, deiner Verwaltung untergebener Orten sich die Erbauung von Mauern, oder die Anschaffung von Getreide und andern Naturalien nöthig gemacht hat, dieselbe ohne alles Hinderniss, je nachdem du es für vortheilhaft und nothwendig befunden, geschehen solle.

Neunundvierzigster Titel.

Qui aetate vel professione se excusant.

(*[Von denen] die sich mit ihrem Alter oder Beschäftigung entschuldigen.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Severin. u. a. Studierenden aus Arabien.*

Da ihr versichert, den schönen Wissenschaften obzuliegen, und zwar hauptsächlich der Rechtswissenschaft, indem ihr euch in der Stadt Berytus in der Provinz Phönicien aufhaltet, so beschliessen Wir, indem Wir für das Gemeinwohl und euere Hoffnung Sorge tragen, dass jeder von euch bis zum zwanzigsten Jahre seines Alters von seinen Studien nicht abberufen werden solle.

2. *Dies. an Theodorus.*

Da du sagst, dass deine aus der väterlichen Gewalt entlassenen Söhne noch nicht das gesetzmässige Alter erreicht haben, so foderst du mit Recht, dass sie von ihren wissenschaftlichen Studien noch nicht abberufen werden. Und darum sollen sie zur Uebernahme persönlicher Amtslasten, welche auf das Vermögen keinen Einfluss haben, nicht angestrengt werden, sobald kein Mangel an Bürgern vorhanden ist.

3. *Dies. an Plautian.*

Es ist klaren Rechtens, dass wer über fünfundfunfzig Jahr alt ist, wider seinen Willen zu persönlichen Amtslasten nicht aufgerufen werden könne; da du nun angiebst, über siebenzig Jahr alt zu sein, so kannst du, wenn du wider die geschehene Ernennung das Rechtsmittel der Appellation eingelegt hast, dich bei der vor dem Präsidenten gepflogen werdenden Erörterung mit dem dir zugestandenen Rechte schützen.

Funfzigster Titel.

Qui morbo se excusant.

([Von denen] die sich mit Krankheit entschuldigen.)

1. *D. K. Gordian. an Cassian.*

Wenn dein Vater so an Blindheit leidet, dass er auf beiden Augen das Gesicht verloren hat, so wird er Befreiung von den persönlichen Amtslasten erhalten.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Julian.*

Da du angiebst, an Gicht zu leiden, so wirst du dem öffentlichen Rechte zufolge von persönlichen Amtslasten Vacanz erhalten.

3. *Dies. an Cela.*

Das Podagra hilft zwar zur Ablehnung persönlicher Amtslasten nichts, da du aber angiebst, dergestalt an Fusskrankheit zu leiden, dass du dich um deine eigene Angelegenheiten nicht bekümmern kannst, so wird der Provincialstatthalter, wenn er sich überzeugt, dass dein Anführen gegründet sei, nicht gestatten, dich zu persönlichen Amtslasten aufzufodern.

4. *Dies. an Regin.*

Die körperliche Hinfälligkeit des Vaters gewährt dem Sohne keine Entschuldigung gegen persönliche Amtslasten.

Einundfunfzigster Titel.

De his, qui numero liberorum vel paupertate excusationem meruerunt.

(Von denen, die durch die Anzahl ihrer Kinder oder aus Armuth eine Entschuldigung erhalten.)

1. *D. K. Alexand. an Verecund.*

Die Anzahl der Kinder entschuldigt gegen Gemeinlasten nicht [36].

2. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Sever.*

Man hat es für angemessener befunden, dass ein vom Feinde gefangengenommener und noch nicht heimgekehrter Sohn zur Ablehnung von persönlichen Amtslasten seinem Vater nicht nützen könne.

36) *Numerus sc. quinque.* Für *oneribus* will Cujac. *honoribus* substituirt wissen, oder sie für die letztern *cohaerentia* erklären. *Marcus Vertram. Maurus de Jur. liber. Cap.* 38. meint, es sei die *exceptio sacerdotii* hier übersehen.

3. *Ders. an Nomus.*

Die an die Stelle ihrer Eltern folgenden Enkel helfen in der Regel an deren Statt. Wenn daher die Anzahl von fünf Kindern aus der der Enkel der verlorenen Söhne erfüllt wird, so wird derjenige, den du als deinen Vater nennst, den bestehenden Gesetzen gemäss von persönlichen Amtslasten entschuldigt.

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Domnus.*

Da du deiner Angabe zufolge dein gesammtes Vermögen auf deinen Sohn übertragen hast, ohne noch etwas zu besitzen, so wirst du in Ansehung des Vermögens, welches aufgehört hat, das deinige zu sein, zu städtischen Gemeinlasten nicht angestrengt.

5. *Dies. an Martina.*

Ueber die persönlichen Amtslasten [37]), welche den Weibern in Betracht ihres Geschlechtes angesagt werden, haben Unsere verewigten Vorfahren verordnet, dass sie nach Maassgabe der Mannspersonen durch die Anzahl von fünf lebenden Kindern Entschuldigung finden.

6. *D. K. Constantin. an Dalmatius.*

Diejenigen, welche fünf Kinder, wessen Geschlechts es sei, haben, sollen die einmal erhaltene Befreiung behalten, dergestalt, dass, wenn unter dieser Anzahl ein Sohn von gesetzmässigem Alter gefunden wird, er sofort zur Uebernahme der Amtslasten an Stelle seines Vaters angehalten werde, während die Väter, die fünf Söhne oder Töchter gehabt haben, die in den Gesetzen versprochene Befreiung von Amtslasten behalten sollen. Dafern auch Einer wegen geringen Vermögens Befreiung verdienen, und dies bewiesen haben sollte, so soll ihm ebenfalls die Gnade zu Theil werden, und er wegen seiner Dürftigkeit zu persönlichen Amtslasten nicht berufen werden. Geg. zu Sirmium d. 19. Jan. 324. u. d. C. Crisp. III. u. Constantin. III.

Zweiundfunfzigster Titel.

De professoribus et medicis.

(*Von den Professoren und Aerzten.*)

1. *D. K. Antonin. an Numis.*

Da du angiebst, Arzt der zweiten Hülfslegion [38]) zu sein, so wirst du, so lange du im Staatsdienste abwesend

37) S. *Const.* 1. *de mul. in quo loco.*

38) *Adjutricis.* Die Interpreten haben diesen Ausdruck nicht

gewesen, zur Uebernahme städtischer Amtslasten nicht genöthigt. Sobald du aber nicht mehr abwesend bist, so wirst du nach Endigung der nach dieser Bestimmung Statt findenden Vacanz, der Befreiung von Amtslasten dann geniessen, wenn du zur Zahl derer gehörst, die auf die den Aerzten zugestandene Gnade Anspruch haben.

2. *D. K. Gordian. an Aurelian.*

Die durch Decret des städtischen Senats bestätigten Grammatiker oder Redner können, wie bekannt, wenn sie sich als den Studierenden nicht für erspriesslich bewähren, von demselben städtischen Senat wiederum abgesetzt werden.

3. *D. K. Philipp. an Ulpian.*

Dichter erfreuen sich keines Vorrechts der Befreiung von Amtslasten.

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim.*

In der Rede des verewigten Kaisers **Pius** werden die Professoren der freien Wissenschaften genannt, und nicht auch die Rechenmeister.

5. *Dies. an Finidem.*

Es ist oftmals verordnet worden, dass auch die unter der vorgeschriebenen Zahl, jedoch wider den Willen des städtischen Senats, befindlichen Aerzte keine Befreiung von Amtslasten haben sollen, indem ihnen diese Befreiung durch Decret der Decurionen ertheilt werden muss.

6. *D. K. Constant. an Volusian.*

Die Aerzte und besonders die Oberärzte [39]), oder gewesenen Oberärzte, Grammatiker und andere Professoren der Wissenschaften, und Doctoren der Gesetze, befehlen Wir, sollen zugleich mit ihren Weibern, und Kindern, sowie dem Vermögen, das sie in ihren Städten besitzen, von jeder Amtsverrichtung und allen Gemeinlasten, städtischen oder öffentlichen, frei sein, und weder in den Provinzen Einquartirung aufnehmen, noch irgend ein Amt verwalten, noch vor Gericht geführt [40]) oder ausgeliefert werden, oder schimpfliche Behandlung erleiden, dergestalt, dass, wenn sie Jemand

erklärt; es wird auch *l. ult. Cod. XII.* 37. einer *prima* gedacht. Ist es etwa der Reserve gleich?

39) *Archiatri*, gewöhnlich versteht man hier die Leibärzte, allein richtiger sind etwa Oberärzte gemeint, indem in jeder Stadt dergleichen einer war, der über die übrigen eine Disciplinaraufsicht hatte.

40) Hierüber (was zur Beunruhigung und Beschimpfung derselben geschah,) s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 3. 1.

beunruhigt hat, ihn eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Strafe treffe. Auch befehlen Wir ihnen Lohn und Gehalt zu geben, damit sie Viele um so leichter in den freien Wissenschaften und den gedachten Künsten unterweisen. Geg. zu Sirmium d. 1. Aug. 321. u. d. C. Crisp. II. u. Constantin. II.

7. *D. K. Julian.*

Die Lehrer der Wissenschaften und Doctoren müssen vor allem durch ihren moralischen Lebenswandel sich auszeichnen, und sodann durch die Gelehrsamkeit. Weil Ich aber nicht selbst in jeder Stadt gegenwärtig sein kann, so befehle Ich, dass Jeder, wer Unterricht ertheilen will, nicht ohne Weiteres und vermessen sich dieses Amtes anmaasse, sondern durch den Ausspruch des städtischen Senats für bewährt erachtet, das Decret der Curialen durch einstimmige Erklärung der tüchtigsten Männer [41]) erhalten solle. Geg. zu Spolet. d. 17. Juni und ang. d. 30. Juli 362. u. d. C. Mamertin. u. Nevitta.

8. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Probus, Praef. Pr.*

Es soll ein Jeder, wer als die Haltung [42]) eines Philosophen ungehöriger und dreister Weise sich anmaassend befunden wird, mit Ausnahme derer, die von den bewährtesten [Professoren] [43]) für tüchtig befunden worden, seiner Vaterstadt zurückgegeben werden. Denn es ist schmählich, dass derjenige nicht die städtischen Lasten seiner Vaterstadt tragen könne, der sich rühmt, der Gewalt des Schicksals [44]) widerstehen zu können. Geg. zu Sirmium d. 19. Jan. 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

9. *Dies. an Prätext., Praef. d. Stadt.*

Die Oberärzte sollen, da sie wissen, dass ihnen Getraidelieferungen aus den Mitteln des Volkes verabreicht werden, vielmehr ehrenhafter Weise den Armen [45]) Hülfe bringen, als um Gewinnstes halber dem Reichen dienen. Wir gestatten denselben auch dasjenige anzunehmen, was ihnen die Wiederhergestellten für ihre Hülfsleistung anbieten, nicht aber das, was die noch in Gefahr Schwebenden ihnen für die Wieder-

41) *Optimi; Goth. ad Cod. Th. XIII.* 3. 5. nämlich *professores*, s. dens. *l. l. const.* 7.

42) *Habitus*, in Kleidung, Bart und Haartracht, s. *Goth. l. l. const.* 7.

43) *Probatissimi, sc. ejusdem profession.*

44) Ironie gegen die Philosophen? —

45) Denn sie waren hauptsächlichst die Armenärzte, s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 3. 8.

herstellung versprechen. Geg. zu Trier d. 30. Jan. 370. u. d. C. Valentin. u. Valens III.

10. *Dies. an Olybr., Praef. d. St.*

Wenn an eines verstorbenen Oberarztes Stelle Jemand vermöge einer Promotion [46]) anzustellen ist, so soll er nicht eher dessen theilhaftig werden, als bis er durch der ersten sieben, welche in diesem Stande befunden worden, oder noch Mehrerer Urtheil für geeignet anerkannt worden; jedoch dergestalt, dass ein Jeder, welcher zugelassen worden, nicht sofort in die oberste Stelle einrücke, sondern den letzten Platz einnehme, der, nachdem alle übrigen vorgerückt sind, übrig ist. Geg. d. 10. März 370. u. d. C. Valentin. und Valens III.

11. *D. K. Honor. u. Theodos. an Monax., Praef. Pr.*

Grammatiker, Redner und Lehrer der Philosophie, sowie auch Aerzte sollen ausser den Privilegien und Befreiungen von Amtslasten, welche sie Kraft der früher gegebenen Sanctionen erlangt haben, auch der Bevorrechtung geniessen, dass Alle und Jede, die beim Kaiserlichen Hofe als Oberärzte angestellt gewesen, sobald sie die Comitiva des ersten oder zweiten Ranges erhalten haben, oder zu einer noch höhern Würdenstufe gestiegen sind, durch kein Ansinnen der Municipien oder Curialen beunruhigt werden, und sie mögen nun nach geführter wirklicher Amtsthätigkeit, oder nach blossem Empfang eines Ehrenzeugnisses [47]) den Abschied erhalten haben, von jeder Amtsverrichtung und allen öffentlichen Gemeinlasten befreiet sein, und ihre Häuser, sie seien gelegen, wo sie wollen, keinen Soldaten oder Statthalter zu bewirthen übernehmen. Alles dieses befehlen Wir auch in Ansehung ihrer Kinder und Frauen zu beobachten. Dies soll auch auf die gedachten Professoren und deren Kinder erstreckt werden. Geg. zu Constant. d. 30. Novemb. 414. u. d. C. Constant. u. Const.

Dreiundfunfzigster Titel.

De athletis.

(*Von den Klopffechtern.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Hermetes.*

Den Athleten pflegt nur dann Befreiung von städtischen Aemtern verwilligt zu werden, wenn erwiesen wird, dass

46) Es ist zwar allerdings hier Beförderung zu einem höhern Grade zu verstehen, indessen habe ich Promotion als *vox propria* behalten.

47) *Testimoniales*, s. Cujac. *ad h. l.*

sie ihr ganzes Leben hindurch an den Kämpfen Theil genommen, auch mit nicht weniger als drei Kronen des heiligen Kampfes, worunter wenigstens einmal zu Rom oder Altgriechenland [48]), verdienter Weise gekrönt worden sind, ohne ihre Gegner bestochen oder erkauft zu haben.

Vierundfunfzigster Titel.

De his, qui non impletis stipendiis sacramento soluti sunt.

(*Von denen, die ohne ausgedient zu haben, ihres Eides entlassen worden sind.*)

1. *D. K. Antonin. an Vann.*

Wer schimpflich des Eides entbunden worden, darf keine Ehrenstelle bekleiden, von städtischen Amtslasten soll er aber nicht ausgeschlossen werden.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Carus.*

Da du wegen vorgerückten Alters entlassen worden bist, so kann nicht bezweifelt werden, dass du eine ehrenvolle Entlassung erhalten habest. Du wirst daher von städtischen Amtslasten und Ehrenstellen Befreiung erhalten. Indessen gestattet dir das Gesetz nicht, auf diejenigen Privilegien Anspruch zu machen, welche denen zustehen, die die volle Anzahl der Dienstjahre ausgehalten haben, in Maassen du eigener Angabe zufolge ohne die vorgeschriebene Dienstzeit erfüllt zu haben, und vor Ablauf sämmtlicher Dienstjahre, von deinem Eide entbunden worden bist.

3. *Dies. an Philopator.*

Den Veteranen wird nur dann Befreiung von Gemeinlasten und persönlichen Amtslasten zugestanden, wenn sie nach zwanzigjährigem in einer Legion oder Schwadron zugebrachten Dienst eine ehrenvolle oder aus Gründen veranlasste Entlassung erhalten haben. Da du nun deiner Angabe nach in einer Cohorte gedient hast, so siehst du ein, dass du ganz überflüssig um Befreiung ansuchest.

48) Cujac. will Grossgriechenland verstehen, doch wohl aber fälschlich.

auf Zeit untersagt wird, für die wird nach Verlauf dieses Zeitraums die Infamie nicht weiter fortdauern. (212.)

2. *D. K. Gordian. an Ulp.*

Wenn ein Decurio auf Zeit verbannt worden und nach Ablauf dieser Frist zurückgekehrt ist, so nimmt er zwar seine vorherige Würde wieder ein, allein zu neuen Ehrenstellen wird er nicht zugelassen, wenn er sich nicht solange Zeit derselben enthalten hat, als er in der Verbannung abwesend gewesen ist.

Sechzigster Titel.

De filiis familias, et quemadmodum pro his pater teneatur.

(Von den Haussöhnen, und welchergestalt der Vater für sie hafte.)

1. *D. K. Sever. u. Antonin.*

Dass der Vater, welcher darin willigt, dass sein aus der Gewalt entlassener Sohn [Decurio werde,] nicht für das Decurionat zu haften habe, ist unbezweifelten Rechtens, denn durch Einwilligung verpflichtet sich der Vater nur dann, wenn er den Sohn in seiner Gewalt hat. Als einwilligend wird aber auch der betrachtet, der nicht vor Zeugen erklärt, er ertheile zu der Ernennung seine Einwilligung nicht.

2. *D. K. Anton. an Aspas.*

Da du angiebst, du habest appellirt, so giebst du dadurch schon zu verstehen, dass dich die Sache angehe; denn du konntest nach der Ernennung deines Sohnes blos vor Zeugen deine Erklärung ablegen, und [brauchtest] nicht in die ihm aufgebürdete Last einzustimmen.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim.*

Wenn diejenigen, welche mit dem Vater zu dem Amte der Protostasie berufen worden sind, auch jetzt noch in der väterlichen Gewalt stehen, so sollen sie von diesen Verpflichtungen befreiet werden, indem es höchst unbillig erscheint, aus derselben Familie und demselben Hause zwei Personen zu jenen Obliegenheiten zu bestimmen. Die aus der Gewalt entlassenen und aus der Familie herausgetretenen Söhne hingegen wirst du ohne Zögerung zurückbehalten dürfen.

4. *Dies. an Alexand.*

Dass der Staatsbeamte deinen Sohn zum Curator [51]) bestellt hat, ist ohne Gefahr für dich, ohne dass dir die Noth-

51) *Curator sc. operarum* oder *Calendarii*, s. Cujac. *ad h. l.*

wendigkeit zum Appelliren oblag. Allein der Präsentirende selbst, der den in väterlicher Gewalt stehenden Sohn ohne Einwilligung seines Vaters zu einem Amte berief, wird zu allem Nachtheil, den das Amt nach sich zieht, verpflichtet werden, sobald dein Sohn nicht vorher schon mit deiner Einwilligung Decurio geworden war.

Einundsechzigster Titel.

De periculo successorum parentis.

(Von der Verantwortung, welche die Erbfolger eines Vaters trifft.)

1. *D. K. Alexand. an Claudian.*

Wenn dein Vater für die Amtsführung [52]) in deinem Namen mit seinem eigenen Vermögen zu haften versprochen, und dadurch deine Ernennung zum Priester bewirkt hat, so wird der Provincialpräsident nicht übersehen, dass diese Verpflichtung eine gemeinschaftliche Last aller Erben ist.

Zweiundsechzigster Titel.

De mulieribus, in quo loco munera sexui congruentia vel honores agnoscant.

(Von den Weibern, welcher Orten sie die ihrem Geschlechte angemessenen Amtslasten oder Ehrenstellen zu übernehmen haben.)

1. *D. K. Philipp. an Martha.*

Dass die Frau, welche wo anders her gebürtig irgendwo verheirathet ist, wenn sich ihr Mann nicht in Rom befindet, nicht an ihrem Geburtsorte, sondern da, wo ihr Mann seinen Wohnsitz hat, zu Ehrenstellen oder Aemtern genöthigt werden könne, welche der Person anhängen, insofern ihr Geschlecht derselben fähig ist, ist oftmals rescribirt worden. Die das Vermögen treffenden Gemeinlasten aber müssen die Weiber an den Orten tragen, wo sie mit Grundstücken ansässig sind.

Dreiundsechzigster Titel.

De legationibus.

(Von den Gesandschaften [an den Kaiser].)

1. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Chilin., Praef. Pr.*

Der Vater dreier lebender Kinder wird von öffentlichen Gesandschaften entbunden.

52) *Muneris editionem — repromisit.* Anton. August. *ad Modestin. Lib. sing.* (*T. O. IV. p.* 1576.) versteht dies ganz anders, nämlich unter *munus* etwa *spectaculum*, oder *editio*

2. *Dies. u. Valerian. an Marcus.*

Da ihr im eigenen Namen die Kosten der öffentlichen Vertretung übernommen habt, so brauchen seine Erben dasjenige, was euer College zu seinen eigenen Bedürfnissen erhalten hat, auch nicht zurückzugeben, sondern wenn die Sache von der Art ist, dass es wieder herausgegeben werden muss, so müssen sie es vielmehr dem Gemeinwesen zurückstellen. Wenn diese Summe aber zum Honorar für die Advocaten bestimmt worden war, so werdet ihr nicht mit Unrecht fodern, dass auch dies herausgegeben werde, da ihr in Begriff steht, das Nämliche zu leisten. Denjenigen von euern Collegen aber, der euerer Angabe nach von der Vertretung seiner Vaterstadt zurückgetreten ist, könnt ihr vor dem Provincialpräsidenten beschuldigen, dass er die Gesandschaft in Stich gelassen habe.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Mutian.*

Die eine Gesandschaft über Meer an Uns ausgerichtet haben, ist verordnet worden, erhalten auf zwei Jahre Befreiung von städtischen Amtslasten und Ehrenstellen, nicht auch diejenigen, welche dem Gemeinwesen in der Nähe diesen Dienst erwiesen haben.

4. *D. K. Constantin. u. Constans an Tatian.*

Alle Comites und Präsidenten ohne Ausnahme, die ihre Würden durch Fürsprache erhalten haben, sollen zu städtischen Leistungen und Amtslasten verpflichtet gehalten werden, damit nicht das Gemeinwohl durch den Vorwand einer Schatten-Ehre, welche durch Fürsprache erlangt worden, gefährdet werde [53]). Diejenigen aber müssen von den vorgedachten Lasten befreit werden, die in öffentlichen Gesandschaften abwesend gewesen sind. Geg. zu Trier d. 30. Juni 343. u. d. C. Placid. u. Romul.

5. *D. K. Theodos. u. Arcad. an Apodem., Praef. Pr. von Illyrien.*

Wenn eine ausserordentliche Provincialversammlung [54]) erforderlich ist oder eine Gesandschaft an Uns abgeschickt oder euerer [55]) Stelle etwas übersendet werden muss, so

gladiatorum. — Die übrigen mir bekannten Interpreten sind in der Erklärung einstimmig, die ich angenommen habe.

53) — *cum (sub) umbratili suffragiorum pactione dilacerentur,* d. h., sagt *Gothofr. ad Cod. Th. XII.* 1. 12. *ne publica utilitas obtentu honorum umbraticorum, honorariorum, per suffragia et pecunias redemtorum, destruatur;* s. Dirksen a. a. O. S. 510.

54) Es ist *concilium* statt *consil.* zu lesen, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 12. 12.

55) Ich lese *vestrae* mit Cuj. s. d. Gött. C. J. Ausgabe.

soll das, was unter Allen in gemeinsamer Berathung und Verhandlung ausgemacht worden ist, durchaus nicht dem Provincialstatthalter zur Prüfung vorgelegt werden. Denn Wir erlauben Euch, die Foderungen der Provincialbewohner, für welche öfters ein zufälliges Ereigniss nothwendige Hülfe fodert, zu euerer Kunde zu ziehen und zu prüfen, so dass es Gegenstand deiner Aufmerksamkeit sein soll, was davon mit deiner Hülfe sofort abgeholfen und was zur Kenntnissnahme Unserer Majestät berichtet werden müsse. Es sollen aber die Berathungen über das Gemeinwohl der Provincialen an einem öffentlichen Orte gepflogen werden, und das, was die Mehrzahl mit Uebereinstimmung gebilligt, gültiges Ansehen erhalten. Geg. zu Constant. d. 28. Juli 392. n. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

6. *D. K. Honor. u. Theodos. an Monax., Praef. Pr.*

So oft von der Stadt Alexandrien eine Gesandschaft in Vorschlag gebracht wird, befehlen Wir, sollen alle Curialen, die sich innerhalb der Stadt befinden, sobald sie nicht durch Krankheit oder eine andere entschuldigende Nothwendigkeit verhindert werden, sich in der Curie einfinden und ihre durch eigenhändige Unterschrift bestätigten Decrete dem spectabeln Mann, dem Kaiserlichen Präfecten vorlegen, damit sie, begleitet von dessen Berichte, ihre Bitte bei dir anbringen mögen, und die Sache, nach Erwägung der Sendung von dir untersucht und beschieden werde. Geg. zu Constant. d. 5. Octobr. 416. u. d. C. Theodos. VII. u. Pallad.

Vierundsechzigster Titel.

De excusationibus artificum.

(*Von den Entschuldigungen der Künstler.*)

1. *D. K. Constantin. an Maxim.*

Die auf unten folgender Beilage verzeichneten, in den Städten sesshaften Künstler, verordnen Wir, sollen von allen und jeden Amtslasten frei sein, dafern bei der Erlernung der Kunst Musse von Nöthen ist, wodurch sie selbst sowohl ihre Geschicklichkeit zu vervollkommnen, als auch ihre Söhne zu unterrichten begehren. Geg. d. 2. Aug. 337. u. d. C. Felician. u. Titian.

Diese Beilage lautet: Baukünstler, Aerzte [56]), Maler,

56) *Medici.* Cujac. versteht die Chirurgen. Jacob. Gothofr. verwirft dies ganz und will *Mediacos* lesen, weil es unzulässig sei, die Aerzte unter den Handwerkern und Künstlern aufzuzählen. *Mediaci* sollen dann sein, *qui sic appellabantur, quod circa medicum, i. e. intimam partem arboris, quae*

Bildgiesser, Bildhauer, Bettmacher [57]) oder Brunnengraber, Schlösser, Vierräderwagenmacher [58]) oder Steinmetzen, welche die Griechen *πηκτὰς* nennen, Grundleger, d. h. auch Baukünstler, Holzschneider, Musivarbeiter, Vergolder, Mauermeister, von den Griechen *κονιάται* genannt, Silberarbeiter, Waffenschmücker [59]), Perlenbohrer [60]), Kupferschmiede, Metallgiesser, Metall- und Steinstecher, Zimmerleute, Purpurfärber, Pelzhändler [61]), Wasserwäger, Töpfer, griechisch *κεραμεῖς* genannt, Goldschmiede, Gläser, Bleigiesser [62]), Spiegelmacher, Elfenbeinarbeiter, Kürschner, Kleiderwäscher, Stellmacher, Bildner [63]), Gypsgiesser [64]), Präger, Dreiräderwagen- und Zweiräderwagenmacher, Geldschläger, d. h. *πεταλουργοί*.

2. *D. K. Constant. u. Constans an Leont., Praef. Praet.*

Mechaniker, Geometer und Architekten, welche die Eintheilungen und Abschnitte aller Theile zu besorgen, bei Ausführung der Arbeit Maass und Plan wahrzunehmen haben [65]), und

ad intestina et minutaria opera facienda sumebatur, versarentur, ut itaque Mediaci tignariis et intestinariis fuerint proximi (Getäfel-Arbeiter).

57) *Lecticarii sunt qui fabricant lectos*, s. d. Gött. C. J. Ausgabe *κραββατοποιοί*. Die gewöhnliche Lesart der folgenden *laccarii*, d. h. *τὰ λακκία ποιοῦντες* ist *ornarii* s. d. f. N.

58) *Quadrigarius* ist nach Cujac. *ein ἁρματοποιός*; Perez missversteht dies, indem er sich durch *vel quadratarius* täuschen lässt, und glaubt, dass es mit *quadrigarius* einerlei sei. Dies kann man wenigstens wie der Text dasteht nicht; allein mit grossem Rechte darf man diese Namen, welche durch *seu* und *vel* verbunden sind, für interpolirt halten, indem ursprünglich nur einer gestanden haben mag, und der zweite nebst dem *seu* und *vel* Glossen sind. Dies ergeben auch die critischen Bemühungen über diese Stelle, die meist auf Conjecturen beruhen.

59) *Barbaricarii*, eigentlich diejenigen *fabricenses*, welche *bucculas et cassides auro, argento et aere tegebant.* Brisson.

60) Es ist *diatrectarii* zu lesen, s. *Goth. ad Cod. Th.* XIII. 4. 2. (*p.* 59.) nach der Note in der Gött. C. J. Ausgabe könnten auch Becherdreher verstanden werden.

61) Ich weiss nicht anders zu helfen, als *particarii* zu behalten. Cujac. wirft es heraus. S. Heinecc. *ad* Brisson. *h. v.*

62) *Plumbarii*, machten Röhren aus Blei. Andere lesen *plumarii*, welche Kleider aus Federpelzen machten.

63) *Sculptores, qui figuras sculpebant auro, argento etc.* Goth. *l. l.*

64) S. Cassiodor. *Var. V.* 5.

65) M. s. die Betrachtungen bei Goth. *l. l.* zum Verständniss dieser Stelle. *Divisio partium* ist *οἰκονομία s. distributio et dispositio* (s. Vitruv. I. 2. — Die Uebersetzung der einzelnen Ausdrücke nach Rode); *Incisiones* sind *ἐγκύμματα.*

diejenigen, welche den aufgefundenen [66]) Lauf des Wassers und dessen Verhältnisse durch kunstreiche Abwägung darlegen, veranlassen Wir durch Unsere Aufmunterung zu gleichem Eifer des Lehrens und Lernens. Sie sollen daher auch sich der Befreiung von Amtslasten erfreuen und hinreichende Musse haben, Lehrlinge aufzunehmen [67]). Geg. d. 6. Juli 344. u. d. C. Leont. u. Sallust.

Fünfundsechzigster Titel.

De potioribus ad munera nominandis.

(*Von denen, die vorzugsweise zu Amtslasten zu berufen sind.*)

1. *D. K. Anton. an Basilid.*

Wenn du, selbst berufen zur Uebernahme städtischer Amtslasten, der Meinung bist, dass vielmehr ein Anderer dazu zuvörderst berufen werden müsse, so führe deine Sache aus.

Sechsundsechzigster Titel.

Si propter inimicitias creatio facta sit.

(*Wenn eine Wahl aus Feindschaft geschehen ist.*)

1. *D. K. Alexander an Anicet.*

Wenn du aus Feindschaft zur Uebernahme städtischer Amtslasten erwählt worden bist, so wird das Billigkeitsgefühl des Präsidenten dazu thun, dass die Ernennung nicht schade, indem dem Gemeinwohl auch daran gelegen ist, dass Wahlen nicht aus Feindschaft geschehen dürfen, sondern aus lauterm Grunde und zum Vortheil des Gemeinwesens.

Siebenundsechzigster Titel.

De sumtuum recuperatione.

Von der Zurückfoderung der Kosten.

1. *D. K. Gordian. an Dionys.*

Du brauchst die städtischen Amtslasten nicht zu übernehmen, welche den Personen übertragen werden, wenn du fünf lebende Söhne hast. Dafern dich aber Welche diesem Privilegium zuwider, um dich zu chicaniren, zu einem Amte

Instituta ist *vox propria* von *aedificiis*, s. Vitruv. *l. l.* Ueber *Stringere opera fabricationi.*, s. Goth. *l. l.*

66) *Aquarum ductus et inventos modos;* ich lese *aquarum inventos ductus et modos*, s. *Cod. Th. l. l. Goth. ib.* u. Cujac.

67) *Et suscipiant docendos, qui docere sufficiunt.* Goth. Vorschlag *ut* statt *et* zu lesen, ist nicht übel; wie erhellt, beziehe ich *qui* auf die *mechanicos* u. s. w.

berufen haben, und du durch eingewandte Appellation Sicherheit erhalten hast, so kannst du von denen, die dich präsentirt haben, die auf den Process verwendeten Kosten zurückfodern.

Achtundsechzigster Titel.

Si post creationem quis decesserit.

(*Wenn Einer nach der Wahl gestorben ist.*)

1. *D. K. Gordian. an Astitius.*

Wenn dein Vater vor dem Antrittstage der Ehrenstelle oder des Amts gestorben ist, so wird der Provincialpräsident nicht bezweifeln, dass seine Erben in dieser Hinsicht nicht angegriffen werden dürfen.

Neunundsechzigster Titel.

De tabulariis [68]*, scribis* [69]*, logographis* [70] *et censualibus* [71]*.*

(*Von den Tabularien, Schreibern, Rechnungsbeamten und Schatzungsbeamten.*)

1. *D. K. Constant. u. Constans an Catullin, Praef. Pr.*

Keiner von den Tabularien, Schreibern, Rechnungsbeamten und deren Söhnen soll einen Staatsdienst annehmen, sondern ohne Unterschied der Anstellung, und selbst wenn sie bei Unserm Hofe angestellt sind, sobald sie den fünfjährigen Zeitraum noch nicht im Amte zugebracht haben, wenn man ihrer habhaft geworden, zurückgefodert und den Municipalverrichtungen sofort wiedergegeben werden. Geg. zu Lauriacum d. 24. Juni 341. u. d. C. Marcellin. u. Prob.

68) Dieser Charakter kommt dreifach vor, erstens als Steuerbeamte, wie er oben schon mehrmals dagewesen ist; zweitens, als eine Art von Secretair, auch wohl Notar im jetzigen Sinn, so ist zu verstehen, wo ich dieses Wort nicht übersetzt habe, nämlich als *tabularius apparitionis, inter officiales judices.* In diesem Titel ist es zweifelhaft, welche Art zu verstehen sei; ich entscheide mich für jetzt für die zweite, obwohl ich anerkenne, dass mehrmals wohl die erste gemeint sein könnte. Die erste und zweite Classe sind wohl zu unterscheiden; dass namentlich dieselben blos *circa rem tributariam* beschäftigt gewesen, ist nicht wahr. — Uebrigens ist hier blos von städtischen Beamten die Rede.

69) *Sc. Magistratuum municip.* oder *Curiarum, qui omnia acta curialia scribebant.*

70) Diese stehen den *tabulariis* nahe, denn auch sie werden bei den *rationibus scribendis* beschäftigt. Diese Benennung wechselt oft mit anderen.

71) *Censuales* sind, *qui operam accomodant magistro census in urbe* und *actus Senatus conficiunt.*

2. *D. K. Valentin. Theodos. u. Arcad. an Neoter.*

Jedweder Decurio, der sich freiwillig zum Dienste eines Schatzungsbeamten hergiebt, soll seine selbstgewählte Stellung behalten und die Würde seines Standes völlig verlieren, wenn ihn die Nothwendigkeit betroffen, dass er peinlicher Frage unterworfen werden muss. Geg. zu Constant. d. 17. Septbr. 384. u. d. C. Richomer u. Clearch.

3. *D. K. Arcad. u. Honor. an Hadrian, Praef. Pr.*

Wir befehlen durch gegenwärtiges allgemeines Gesetz, dass, wenn für ganze Provinzen oder einzelne Städte Tabularien nöthig geworden, freie Menschen dazu angestellt werden, und Niemandem hinführo zu diesem Dienste der Zugang freistehen solle, wer der Sclaverei unterworfen ist, sondern wenn auch ein Herr seinen Sclaven oder Hörigen die Verwaltung des Tabularamts [72]) gestattet hat, (denn nur Einwilligung nicht Unwissenheit, wollen Wir, soll verpflichten), er zwar selbst, soweit das Gemeinwesen betheiligt ist, für die von dem Sclaven oder Hörigen verwalteten Regierungsgeschäfte verpflichtet gehalten werden soll, der Sclav aber mit gebührenden Prügeln belegt, dem Fiscus verfallen solle; denn die Herren hätten vom Anfange an darauf achten sollen, dass sich ein Privatsclav nicht mit öffentlichen Geschäften zu thun mache. Geg. zu Mailand d. 25. März 401. u. d. C. Vincent. u. Fravitta.

4. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Cyr., Praef. Pr.*

Die Gehülfen der Curatoren des Gemeinwesens [73]), die Volksschreiber, die Rechnungsbeamten und Diastoleen [74]), welche Benennungen Personen bezeichnen, die in Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen stehen [75]), oder dafern ihnen auch eine andere Benennung gegeben worden, sollen, ohne dass ihnen eine Ehrenstelle oder der Vorwand eines Privilegiums etwas nützt, nach Vorschrift der unerbittlichen Gesetze angehalten werden, ihren Obliegenheiten sich zu unterziehen, damit für das allgemeine Beste kein Schaden oder Be-

72) *Chartas publicas agere*, s. Goth. *ad Cod. Th. VIII.* 2. *ult.*

73) *Boethos logistarum*, s. Cujac. *ad h. l.*

74) Es sind über diesen Titel mehrere Erklärungen vorhanden (die Glosse, Gothofr. u. Cujac.), die alle kein bestimmtes Resultat geben; es sind städtische Beamten, wahrscheinlich bei Cassenverwaltungen und Einnahmen angestellt. Cujac. *ad h. l.* bezeichnet sie als *dispunctores ration. s. instrument.*, d. h. *qui conferunt accepta et expensa.*

75) *Quae vocabula publicis dicuntur subjacere necessitatibus*, s. d. Glosse, d. h. *quor. vocabulor. significata s. personae.*

einträchtigung entstehe, und es soll Jeder an seine Körperschaft zurückgegeben werden, den seines Vaters, seiner Vorfahren, oder seine eigene Verbindlichkeit fesselt.

Siebenzigster Titel.

De susceptoribus [76]), *praepositis* [77]) *et arcariis* [78]).

(Von den Steuereinnehmern, den Magazinverwaltern und den Cassenverwaltern.)

1. *D. K. Constantin. an Eufrax., Rationalis der drei* [79]) *Provinzen; n. A.*:

Es ist unsere Meinung, dass die öffentlichen Steuereinnehmer das Geld ohne allen Verzug vereinnahmen, damit Niemand bei solcher Veranlassung zu Kostenaufwand veranlasst werde. Denn wenn Einer, der Zahlung leisten will, vom Einnehmer abgewiesen worden ist, so soll er eine vor Zeugen abgegebene Erklärung vorlegen müssen, nach Führung welchen Beweises er sowohl selbst die ihm gebührende Quittung, frei von aller Verantwortlichkeit der gesetzwidrigen [80]) Handlung, mit Ersatz etwanigen Schadens [81]) erhalten, als auch der nachlässige Einnehmer das Doppelte der schuldigen Summe an den Fiscus zu erlegen, Kraft der Amtspflicht des Präsidenten genöthigt werden soll. Dafern aber die Steuereinnehmer aus Nachlässigkeit des betheiligten Statthalters selbst eine Verletzung des Gesetzes begangen haben, so soll der Ersatz aus des letztern Vermögen geschehen müssen. Geg. d. 19. Juli 325. u. d. C. Paulin. u. Julian.

2. *D. K. Valentin. u. Valens an Secund., Praef. Pr.*

In Gemässheit der alten Gesetze müssen die Präsendenten [82]) der Steuereinnehmer und derer, die zu Vorstehern der Magazine und Dörfer ernannt werden, dafür stehen, wenn Diejenigen untauglich sind, welche von ihnen präsentirt wer-

76) Sind diejenigen, *qui annonis et tributis utriusque aerarii recipientis praepositi sunt.*
77) *Sc. horreis, in quibus species fiscales deponuntur.*
78) *Qui his, quae in arcam Praef. Pr. inferuntur suscipientis praepositi sunt*; s. Cujac. *ad h. l.*
79 Sardinien, Sicilien und Corsica.
80) *Goth. l. l. XII.* 9. 2. erklärt nämlich, dass hier hauptsächlich von *Emphyteuticariis* und *Colonis* die Rede sei, deren *Commissum* die nicht richtige Abtragung des Canons sein würde, dem sie scheinbar durch die Unwilligkeit der *Susceptorum* ausgesetzt werden.
81) *Cum emolumentis,* d. h. etwa die *sumtus.*
82) S. d. Anm. zu Rubr. Tit. 33. B. XI.

den, und sollen aus deren Vermögen, auch [83]) durch Mittelspersonen, nichts käuflich an sich bringen. Geg. zu Const. d. 30. Juli 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

3. *Dies. an Mamertin, Praef. Pr.*

Die neuen Steuereinnehmer sollen nicht blos die Rester vom vorigen Jahre, sondern auch die Abgaben, welche aus frühern Jahren abgetragen werden [84]), annehmen, weil sie neue Einnahmeposten bilden [85]). Geg. zu Rom d. 31. Octobr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

4. *Dies. an Florent, Com. d. Kais. Staatsschatzes.*

Niemand, der das Amt eines Steuereinnehmers verwaltet hat, soll zu demselben Amte nochmals angestrengt werden, bevor er sich nicht von der Verpflichtung der frühern Besorgung losgemacht hat. Denn es ist weder Recht, diejenigen, welche gefallen haben, zu belästigen, noch der Klugheit angemessen, die, welche nicht gefallen haben, zu behalten. Es soll daher ein Jeder nach Ablauf des vollen Jahres darzuthun gehalten seyn, zu welchen Ausgabeposten er die Einnahme verwendet hat, damit, wenn Jemand auf einem Unterschleif ergriffen worden, er den noch neuen Verlust um so leichter ersetzen könne. Es dürfen aber [86]) die Steuereinnehmer [87]) nicht in der fortwährenden Gewaltsausübung die Provincialbewohner in Furcht halten, wie gleichsam im eigenthümlichen Besitz der Erpressungen, sondern der Statthalter dafür Sorge tragen, alljährlich die Stellen mit andern Beamten zu besetzen, es müsste denn die Gewohnheit der Stadt oder die geringe Anzahl [88]) der Mitglieder des städtischen Senats sie zwei Jahre lang im Amte zu bleiben nöthigen. Geg. zu Mantebr. d. 17. Septbr. 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph.

5. *Dies. an Germanian., Comes d. Staatsschatzes.*

Sobald eine bestimmte Summe Goldgülden für irgend einen Einnahmezweig [89]) entrichtet werden soll, oder Gold

83) S. die Erörterung bei *Goth. l. l. XII.* 6. 8.
84) *Quas — inferunt*, d. h. *provinciales*; besser ist die Lesart des *Cod Th. XII.* 6. 10 *quae — inferuntur.*
85) S. *Goth. ad Cod. Th. l. l. quia novae sunt et recentes.*
86) Dass hier gar kein rechter Periodenzusammenhang ist, kommt daher, dass Tribonian dieses Gesetz aus der genannten Stelle des *Cod. Th.* u. *l.* 22. *eod.* zusammengesetzt hat.
87) *Exactores*, es sind die *susceptores* zu verstehen, s. *Goth. l. l. ult.*
88) *Auctoritas;* ich lese mit *Cod. Th.* und Cujac. *raritas.*
89) *Pro tituli qualitate.*

stohlenes Suppliciren Uns ein Rescript abgelockt hat. Geg. zu Mailand d. 31. Decbr. 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

13. *Dies. u. Theodos. an Lucius, Comes des Kaiserlichen Staatsschatzes.*

Es hat Unsere Gnade befohlen, dass in jeder Provinz zwei Steuerbeamten oder Numerarier [97]) und ebensoviel Steuereinnehmer angestellt werden sollen. Wir wollen aber der hochachtbaren Prätorianischen Präfectur hiermit zu wissen thun, dass diejenigen, welche Geld für den Staatsschatz vereinnahmt haben, nichts mit den Rechnungen Unserer Privatcasse [98]) gemein haben, die Provincialstatthalter aber um fünf Pfund Gold gestraft, und die Primaten von den Subalternen mit der Todesstrafe belegt werden sollen, wenn sie dem nicht nachgelebt haben. Geg. d. 27. Jan. 408. u. d. C. Bass. u. Philipp.

14. *D. K. Honor. u. Theodos. an Euchar.*

Mit niederen Dienstverrichtungen oder ausserordentlichen Lasten gestatten Wir nicht, die Curialen zu belästigen, damit das Gemeinwohl keinen Nachtheil erleide. Es ist daher angemessener, den Einnehmer der Monturen [99]) aus den Unterbeamten der Proconsularen, oder denen, die darunter gedient haben, feierlich zu bestätigen. Denn diesen ist daran gelegen [100]) hierbei mit Sorgfalt zu Werke zu gehen, und die Beschaffenheit der [Monturen] [1]) zu prüfen, und darum ist es vortheilhafter, sich deren zum Beschauen [2]) zu bedienen. Denn es ist unbillig, dass das Dienstpersonale den Vortheil und ein Curialis blos den Nachtheil von der Einnahme habe. Wir wenden daher diesen Nachtheil von den Curien ab, nehmen jedoch diejenigen [Curialen] davon aus, welche unter dem gedachten Dienstpersonale selbst gedient haben, oder dienen. Geg. zu Ravenna d. 29. Febr. 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

15. *D. K. Theod. u. Valentin. an Volusian., Praef. Pr. n. A.:*

Alles Gold oder Silber, was von einem Grundeigenthümer

97) Diese stehen den *Tabulariis* gleich, und sind blos eine ältere Benennung für dieselben, s. *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 1. *Rubr.*

98) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 6. 30.

99) *Vestium sc. militarium.*

100) Sie waren nämlich meistens *milites.*

1) Ich lese mit *Goth. ad Cod. Th XII.* 6. 31. *earum, sc. vestium,* und nachher *contuendum.* Man s. bei diesem die Erklärung dieser schweren Stelle gegen Cujac. *Obs. II.* 8. u. A.

2) *Utrum in usum militarem hae vestes sint, nec ne?* — *Contueri* ist also *explorare qualitatem vestium.*

abgeliefert wird, soll ein Cassenverwalter oder Einnehmer in Empfang nehmen, dergestalt, dass der Provincialstatthalter und seine Unterbeamten wissen mögen, dass sie selbst dafür haften müssen, wenn den Grundeigenthümern durch Verfälschung der Gewichte ein Schaden zugefügt worden. Alles aber, was aus den Provinzen an Unsern Schatz gerichtet werden wird, das soll den illustren Comites Unseres Schatzes mittelst Berichts angezeigt werden. Geg. zu Ravenna d. 27. Febr. 429. u. d. C. Felix u. Taur.

Einundsiebenzigster Titel.

De ponderatoribus et auri illatione.

(Von den Abwägern und der Ablieferung des Goldes.)

1. *D. K. Constantin. an Eufrax., Rational. der drei Provinzen.*

Das Gold, welches von den Steuerpflichtigen abgeliefert wird, soll, wenn einer die Goldgülden, oder das Gold in Masse zuwägen wollen, mit richtiger Wage und Gewicht angenommen werden. Geg. d. 19. Juli 325. u. d. C. Paulin. u. Julian.

2. *D. K. Julian. an Mamertin., Praef. Pr.*

Sobald über die Beschaffenheit der Goldgülden Zweifel entstanden ist, soll der auf griechisch sogenannte Zygostates [3]), welcher in jeder Stadt angestellt worden, und seiner Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt gemäss weder betrügen noch betrogen werden soll, den Streit schlichten. Geg. zu Salona d. 23. April 363. u. d. C. Julian. IV. u. Sallust.

Zweiundsiebenzigster Titel.

De auri publici persecutoribus.

(Von den Ueberbringern [4]) des öffentlichen Goldes.)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Die Ueberbringer des Goldes erheben öfters Gold ohne vorangegangenen Befehl dazu, wie es Sitte ist, zur Ablieferung [5]), und öfters behalten sie es länger an sich, das sie

3) Ueber diesen s. bes. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 7. 2.

4) *Persequi* ist hier soviel als *deducere, devehere;* ob nicht *prosequi* richtiger sei, s. *Goth. l. l. XII.* 8. 1.

5) *Praesumunt sc. cogendum* nicht *coquendum*, und *cogere* ist *in suum et debitum locum compellere* und hier also *praesumere prosequendum;* man s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 8. 1. es ist *vox propria in his, quae in fiscum referenda sunt,* und *cogendum aurum sumere* ist *persequendum praesumere.*

entweder allemal im vierten Jahre, oder nach Ablauf des vierjährigen Zeitraums, sonder Gefährde und ohne Abweichung. Wenn aber von sothanen Abgaben ein Bestand vorhanden ist, so soll es zu städtischen Bedürfnissen verwendet werden, z. B. auf Bauten, Getraideankauf, Fenster [4]) oder dem Aehnlichen. Sie verordnet auch für das Corps der Palatinen, die Präsidenten, deren Unterbeamten und Municipalbehörden eine Strafe von hundert Pfund, dafern sie dem entgegenhandeln.

2 [5]).

Es soll Niemandem Verpflichtung, Schauspiele zu geben, auferlegt werden, weil er von Abgaben in Gold und Silber befreiet worden, unter Androhung vorgedachter Strafe.

3. *D. K. Constant. u. Julian. an Olybr., Stadtpraefect.*

Den Schiffsführern, welche angewiesenes [6]) Getraide und Proviant verfahren, soll keine Gewalt angethan, noch von ihnen etwas erpresst, oder ihnen irgend eine Art von Schaden zugefügt werden, sondern sie auf ihrem Hinwege wie auf der Rückkehr der vollständigsten Sicherheit geniessen; und soll diejenigen eine Busse von zehn Pfund Goldes treffen, welche versucht haben, sie zu beunruhigen. Geg. zu Rom d. 1. Jun. 357. u. d. C. Constant. IX. u. Julian. II.

4. *D. K. Arcad. u. Honor. an Euseb., Praef. Pr.*

Wir haben erfahren, dass Schiffsführer übernommene Proviantvorräthe zum Betriebe eigener Geschäfte verwendet haben. Deshalb beschliessen Wir, dass sie die übernommenen Vorräthe innerhalb Jahresfrist abliefern, und die Quittungen dagegen erhalten sollen, welche zugleich den Tag der Ablieferung angeben, und binnen anderweiter Jahresfrist denen übergeben werden müssen, von denen die Vorräthe geliefert worden sind. Geg. zu Mailand d. 23. Jan. 394. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

5. *Dies. an Flavian., Stadtpraef.*

Wer den Schiffsführern etwas geraubt [7]) hat, der soll ihnen Entschädigung gewähren müssen. Und damit hinfüro

4) In Bädern, sagt *Cujac. ad h. l.*
5) Griechisch und unglossirt.
6) *Delegatus, s. Glossar. Goth. ad Cod. Th. h. v.* Man lasse ja nicht ausser Acht, dass die folgenden Gesetze alle von den vom Staate bestätigten und in dessen Diensten stehenden Schiffern handeln, dass dies eine persönliche Last war, die meistens an den Besitz eines Grundstückes gebunden war, und dass die Waaren und Lebensmittel, welche sie führten, Staatseigenthum waren.
7) Es ist von der *rapina judicum, apparitorum etc.* die Rede. *Goth. l. l.* 29.

deren Kühnheit nicht noch grösser werde, verordnen Wir, dass Jedweder, wer auf einem Raube betroffen worden, mit der Strafe des Vierfachen belegt werden soll. Geg. zu Rom, auf dem Foro des Apronian. d. 24. Jan. 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

6. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Stadtpraef.*

Da der Schiffergenossenschaft in den orientalischen Provinzen Schiffe fehlten, und sie unter dem Vorgeben, Fahrzeuge zu suchen, in den Buchten der Inseln umhereilten, und nachdem inzwischen die günstige Zeit zur Schifffahrt verflossen, die Ahndung der Statthalter ohne Aussicht [8] auf Transportmittel zu fürchten hatten, so hast du sehr Recht daran gethan, auf Requisition des Kaiserlichen Präfecten und des Präsidenten der Inseln, die Vorsteher der Alexandrinischen und Carpatischen Flotte und einige andere Schiffsführer dazu zu nöthigen, die Getraidezufuhren, welche durch die orientalischen Schiffsführer aus den Magazinen der Stadt Alexandrien zur Residenzstadt geschafft zu werden pflegen, auf ihre Verantwortung übernommen an die Magazine der Residenzstadt abzuliefern, und soll ihnen dagegen statt Lohnes durch Befreiung von den Steuerabgaben eine Vergeltung zu Theil werden [9]; oder, durch das sogenannte *φιλικὸν* [10], so wie auch auf andere Weise, wie du es nach geschehener Ueberlegung für gut befunden. Geg. d. 19. Jan. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

7. *Dies. an Anthem., Praef. Pr.*

Wer fiscalische Proviantvorräthe zu verfahren übernommen, und sie, ohne die gerade Fahrstrasse zu nehmen, Umwege am Ufer machend durchgebracht und verkauft hat, soll mit dem Tode bestraft werden. Geg. zu Constant. d. 19. Juli. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

8. *Dies. an Faustin., Praef. Pr. u. A.:*

Die Statthalter, welche in den Häfen ihres Bezirkes beladenen Schiffen unter dem Vorwande, dass es Winter sei, wenn günstiger Wind wehet, zu verweilen gestattet haben, sollen

8) *Sine effectu transvectionis.* Die Glosse sagt: *i. propter defectum.*

9) Die Erklärung des Cujac. hier im gewöhnlichen Sinn *immunitas* zu verstehen, ist der des *Goth. l. l.* 32., die auf unzulässige Conjecturen provocirt, vorzuziehen.

10) D. h. ein freiwilliges Geschenk.

zugleich mit den Municipalbehörden und Innungsverwandten[11]) des Ortes an ihrem eigenen Vermögen gestraft werden. Die Schiffsführer sollen ausserdem die Strafe der Deportation erleiden, sobald sich ergeben, dass sie dabei betrüglich gehandelt haben. Geg. zu Ravenna d. 15. August 410. u. d. C. Varanes.

Zweiter Titel.

De praediis et omnibus rebus naviculariorum.

(*Von den Grundstücken und dem Vermögen der Schiffsführer überhaupt.*)

1. *D. K. Valent., Valens u. Gratian. an Aurelian., Getraidepraefecten.*

Auch unser Kaiserliches Haus soll in Ansehung dessen, was Namens der Schiffsführer zu leisten ist, die schuldigen Beschwerdungen[12]) anerkennen. Geg. d. 29. Sept. 367. u. d. C. Lupicin. u. Jovin.

2. *Dies. an Achilon., Procons. von Africa.*

In Betreff dessen, was die Schiffsführer verkaufen, soll der Käufer (weil es dem Rechte zuwider ist, den Kaufcontract zu verbieten) die Leistungen des Schiffsführers nach Maassgabe des erkauften Antheiles übernehmen; denn der Gegenstand ist der Beschwerdung selbst verhaftet, nicht der Person des Händlers. Damit befehlen Wir nicht, dass derjenige ein Schiffsführer werden solle, wer etwas gekauft hat, sondern dass der gekaufte Theil zu seinem Maasse und Verhältniss leistungspflichtig sei. Denn es darf keineswegs das ganze Vermögen Behufs der Schifferleistungen angegriffen werden, sondern nur diejenige Portion, welche ursprünglich dem Schiffer gehörte, zur Abführung solcher Art von Leistungen allein gehalten werden, während das übrige Vermögen, welches von dieser Verpflichtung frei ist, befreiet und unbelastet bleibt. Wenn aber Häuser, durch deren Erhaltung vielmehr den Städten eine

11) *Corporati*, s. *Goth. l. l. XIII.* 1. 1. *p.* 158. b. 5. 34. u. *XIV.* 2. *Rubr.*, d. h. die übrigen Mitglieder der Schiffergenossenschaft.

12) Durch eine Constitution Constantins ist die *functio naviculariorum*, an deren in dem Augenblick, wo die Constitution erging, ihnen gehörigem Vermögen dinglich geworden, (s. *Const.* 1. *Cod. Th. h. t.*) Die Käufer und Erwerber desselben oder einzelner Stücke mussten daher die *functionem navicular.* (*resp. pro rata*) übernehmen. Die Hauptverpflichtung bestand aber in der Herzuführung des Getraides nach Rom und Constantinopel.

Zierde als ein Privatnutzen erworben wird, von Schiffsführern verkauft werden, so sollen diese in Bezug auf diese Leistung nach Maassgabe der Einkünfte daraus durch Vermiethung[13]) verpflichtet werden. Wenn aber der geringe Raum eines Ortes keine Einkünfte möglich gemacht, oder ein Bau, der schwierig und kostspielig aufzuführen ist, oder eine mit Aufwand verknüpfte Verzierung oder Jemand, was meistentheils sich als eine lobenswürdige Absicht zeigt, seine Wohnung zur Verschönerung der Stadt schmückt, so wollen Wir nicht, dass die nachher daran gesetzten Verschönerungen einen ganz unbilligen Grund zur Erhöhung der Taxe abgeben, sondern vielmehr die vormalige Beschaffenheit des Platzes, und die Einkünfte davon in Betracht gezogen werden sollen, als der jetzige verschönerte Zustand, der erst durch die Betriebsamkeit des baulustigen Besitzers herbeigeführt worden ist. Geg. d. 3. Aug. 375. n. d. C. Gratian. III. u. Equit. V.

3. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messala, Praef. Pr.*

Wer von Schiffsführern mit der Leistung der Schiffsführung behaftete Landgüter in Folge wessen Titels es sei, auf ihn übergehend, überkommen hat, soll nach der Schatzung des Ackers, der dieser von jeher unterlegen, zur Uebernahme der Schiffsführungsverpflichtung genöthigt werden, und nicht glauben, dass ihm diejenigen Bedingungen von Nutzen sein werden, welche nach seinem Belieben aufgestellt, ein deren unfähiger Verkäufer auf sich übernommen hat; jedoch soll allerdings das vertragsmässige Uebereinkommen gelten, dass, wenn eine Besitzung auf einen [der Leistungen] unfähigen [Erwerber] übertragen worden, auch die Verkäufer des auf ihn übertragenen Grundstücks verhaftet bleiben, und vor Allem darauf gehalten werden soll, dass für den dem Fiscus daraus entstehenden Nachtheil vorzugsweise die sich am besten eignende Person stehen müsse. Geg. zu Mailand d. 12. Febr. 399. n. d. C. Theodor.

Dritter Titel.

De navibus non excusandis.

(*Von nicht Statt findender Entschuldigung der Schiffe*[14]).

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Longin., Praef. Pr.*

Viele suchen ihre Schiffe mit dem Namen und dem Titel

13) *Cum pecunia mutuaretur*, s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 6. 7., dessen letzte Conjectur *mutuarentur*, nebst der Erklärung für *locarentur* ich annehme. Uebrigens vgl. Dirksen a. a. O. S. 510.

14) Gegen Uebernahme der *transvectio publica*, s. *Goth. l. l. XIII. 7. Paratitl.*

manches [Mächtigen][15] zu schützen[16]). Diesem Betruge zu steuern, befehlen Wir, dass, wenn Jemand zur Vermeidung allgemeiner Verpflichtung für gut befunden, sich auf [Jemandes] Titel zu berufen, er wissen möge, dass das Schiff dem Fiscus verfallen solle. Denn so wenig Wir verbieten, dass Privatleute Schiffe haben sollen, gestatten Wir dabei Betrügereien auszuüben, indem, wenn die Noth es erfodert, es angemessen ist, dass Alle insgemein dem öffentlichen Besten dienen, und sich der Zufuhr unterziehen, ohne sich auf ein Privilegium seiner Würde zu berufen. Geg. zu Ravenna d. 11. Jan. 406. u. d. C. Arcad. VI. u. Prob.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Florent., Praef. Pr.*

Wir befehlen[17]), dass kein Schiff, das über zweitausend Scheffel fasst, vor der glücklichen Ankunft der Zufuhr, nämlich vor Ueberfahrt der öffentlichen Lebensmittel, entweder durch das Privilegium einer Würde, oder in Bezug auf die Kirche oder die Bevorrechtung einer Person dem öffentlichen Besten entzogen und davon befreiet werden, und dass auch kein Kaiserlicher dawider erlassener Befehl, er möge eine Annotation oder eine pragmatische Sanction sein, von den Vorschriften dieses wohlmeinenden Gesetzes entbinden könne. Solches, ist Unser Wille, soll überhaupt in allen Fällen beobachtet werden, dergestalt, dass im Allgemeinen, wenn etwas der Art dem Rechte oder dem öffentlichen Besten zuwider in irgend einer Angelegenheit vorgebracht wird, es ungültig sein soll. Denn Alles, was zur Umgehung dieses Gesetzes auf irgend eine Weise versucht werden sollte, bestrafen Wir mit Confiscation des verweigerten Fahrzeuges. Geg. d. 5. Apr. 439. u. d. C. Theodos. XVII. u. Fest.

Vierter Titel.

Ne quid oneri publico imponatur.

(*Dass einem mit öffentlichem Gute beladenen Schiffe kein Privatgut aufgebürdet werden soll.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Es soll sich Niemand unterstehen, einem öffentlichen beladenen Fahrzeuge Privatfracht aufzubürden, und wagen, die, welche Getraide verfahren, auf irgend eine Weise zu nöthigen, eine Belastung zu übernehmen. Ist dies nämlich geschehen und verübt worden, so soll er nicht blos zu allem eintretenden

15) *Goth. l. l. const.* 2.
16) Wider das vorgedachte *onus*.
17) S. *Const.* 10. *de Sacr. eccles.*

Nachtheil und der Gefahr des Schiffbruchs verhaftet sein, sondern auch noch die Strenge öffentlicher Strafe empfinden. Geg. zu Constant. d. 9. Juni 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

Fünfter Titel.

De naufragiis.

(*Von den Schiffbrüchen.*)

1. *D. K. Antonin. an Maxim.*

Wenn ein Schiff in Folge eines Schiffbruchs ans Ufer geworfen worden ist, oder irgendwo das Land berührt hat, so soll es seinen Eigenthümern gehörig bleiben, und Mein Fiscus sich nicht einmischen. Denn was für ein Recht hat der Fiscus an fremden Unglücksfällen, um aus einem so traurigen Ereigniss einen Vortheil zu erlangen?

2. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian an Modest., Praef. Pr.*

Wenn ein Schiffsführer versichert, Schiffbruch gelitten zu haben, so mag er sich beeilen, den Statthalter der Provinz, wo die Sache verhandelt werden kann [18]), anzugeben, und den Fall bei ihm mit Zeugen anzeigen, und soll Bericht auch an die höchste Präfectur erstattet werden, damit innerhalb Jahresfrist, nach Aufklärung des wahren Sachverhältnisses, die erforderliche Verfügung erfolge. Ist aus Vernachlässigung der vorgeschriebene einjährige Zeitraum verflossen, so sollen überflüssige und zu späte Anträge [19]) nach Verlauf des Jahres nicht weiter zugelassen werden. Geg. zu Beryt. d. 5. Jun. 372. u. d. C. Modest. u. Arinth.

3. *D. K. Gratian., Valent. u. Theodos. den Africanischen Schiffsherren Gruss zuvor.*

Sobald, nachdem ein Schiff gescheitert oder versunken, vor dem zuständigen Statthalter eine Untersuchung angestellt wird, sollen nach geschehener peinlicher Vernehmung zweier oder dreier Matrosen, die übrigen von einer Verbindlichkeit der Art befreiet werden. Denn was sollte ein geschickter Inquirent unter vorgedachter Zahl nicht genügend ermitteln können? — Vor allen sollen aber die Steuermänner, welche voll-

18) *In qua res agitur*, d. h überhaupt den Fall anzeigen, und die Beweismittel angeben, s. *Goth. l. l. XIII.* 9 1. Namentlich ist die Bestimmungsart zu verstehen. Die Uebersetzung nach Cujac., wo die Sache vorgefallen ist, verwirft Goth.

19) *Interpellationes* hat Tribon. für *actiones = querelas* substituirt.

ständigere Wissenschaft haben, befragt werden [20]; sind diese ums Leben gekommen, so soll die Vernehmung auf Andere ausgedehnt werden. Wenn Alle im Sturme umgekommen sind, so sollen die Kinder der Matrosen oder Steuermänner vor Gericht gestellt, über deren Untergang befragt werden, von denen der Schiffsherr angiebt, dass sie beim Schiffbruch ums Leben gekommen seien. Im Uebrigen soll die Nothwendigkeit zur Befrachtung vom ersten April bis zum ersten October fortan beobachtet werden. Geg. zu Trier d. 6. Febr. 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I.

4. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Tatian., Praef. Pr.*

In Betreff dessen, was einmal von den Steuerpflichtigen erlegt, in einem Schiffbruch untergegangen ist, wollen Wir mit den Grundbesitzern, sie seien Senatoren oder Privatleute, keine Gemeinschaft [insofern] haben, [dass sie die Hälfte tragen müssten] [21]), oder sie irgend eine Gefahr treffe. Geg. zu Constant. d. 18. Juli 391. u. d. C. Tatian. u. Symm.

5. *D. K. Honor. u. Theodos. an die Schiffsherren in Africa. n. A.:*

Betreffs der gesunkenen Schiffe verordnen Wir, die darüber Statt findenden Verhandlungen bei offenen Thüren [22]) Statt finden zu lassen. Und wenn Jemand befunden wird, der in Fällen der Art etwas angenommen [23]) hat, so soll der Statthalter, vor dem sich darüber Gewissheit ergeben, freie Gewalt haben, auf Anklage derer, welche beraubt worden, nach Ansehen der Person Geldbussen auszusprechen, abzusetzen [24]) und zu verbannen. Wenn aber die Richter, welche solche Angelegenheiten zu untersuchen haben, durch Einreichung eines Schreibens oder eines förmlichen Antrags [25]) dazu aufgefordert, innerhalb Jahresfrist diese Sachen zum Verhör zu ziehen versäumt haben, und dieser Zeitraum verstrichen ist, so soll den Untersuchungsrichter der Nachtheil treffen, dass nach vorheriger Freisprechung des Schiffsherrn wegen des Versehens des Richters, dieser selbst die Hälfte der Ladung, deren Verlust zu erweisen Antrag auf Untersuchung, vorausgesetzt, dass es zur gesetzmässigen Zeit geschehen, gestellt worden, zu ersetzen

20) *Immoretur*, s. Cujac. *ad h. l.* und die Glosse.
21) *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 9. 4. Ebenda ist ausführlicher bestimmt, wer den Schaden trage.
22) *Levato velo*, wie alle *judicia publica* s. *Goth. l. l. const.* 6.
23) *Ob introitum*, oder *alia similia exigens*, s. *Goth. l. l.*
24) *Officiales* sind gemeint.
25) *Plenaria interpellatio*, s. *Goth. l. l.*

genöthigt werden, und den Rest seine Unterbeamten erlegen. Geg. zu Ravenna d. 17. März 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

6. *Dies. an Anthem., Praef. Pr.*

Wenn nach vorgängiger üblicher Weise Statt gefundener peinlicher Vernehmung über vorgefallene Schiffbrüche angegeben wird, es sei ein bestimmtes Gemäss [Getraide] im Meeressturm verunglückt, so soll dasselbe keineswegss nach geschehenem Verhör von deiner Amtsstelle als empfangen angerechnet, sondern dieser Verlust auf die gesammte Genossenschaft der Schiffsherrn [26]), nach Maassgabe des ihnen obliegenden Verpflichtungsantheils vertheilt werden. Geg. d. 19. Jan. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

Sechster Titel.

De metallariis et metallis et procuratoribus metallorum.

(*Von den Bergleuten und den Bergwerken und den Bergprocuratoren.*)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Crescon., Comes des Bergwesens.*

Nach wohlabgewogener Ueberlegung haben Wir für nöthig befunden zu verordnen, dass jedweder, wer den Bergbau betreiben will, durch seine Arbeit sowohl seinen eigenen, als den Vortheil des Staates suchen möge. Wenn sich daher Jemand gefunden, der dazu Lust hat, so sollst du ihn veranlassen, beim Goldsande, griechich χρύσαμμος genannt, je acht Scrupel [vom Arbeiter] zu entrichten [27]). Alles aber, was sie im Uebrigen zu sammeln vermocht haben, sollen sie vorzugsweise an den Fiscus verkaufen, von dem sie aus Unserer Schatzkammer den gebührenden Preis dagegen erhalten sollen. Geg. zu Paris d. 10. Decbr. 365. u. d. C. Valentin. und Valens.

2. *Dies. an German., Comes des Kaiserl. Privatschatzes.*

Beim Bergwerkscanon, rücksichtlich dessen die eigenthümliche [28]) Gewohnheit beibehalten werden muss, werden bekanntlich vierzehn Unzen Goldsand auf das Pfund gerechnet [29]).

26) Einer Prozinz, s. *Goth. l. l. XIII.* 5. 32.
27) Ueber diese Stelle s. *Goth. l. l. X.* 19. 3. u. Cujac. 288 Scrupel machen 1 Pfund; vgl. auch Gesetz 5. unten.
28) *Alia sc. in alia praestatione.*
29) S. *Goth. l. l. const.* 4. Hier wird nämlich der Cours des Pfundes Goldsand gegen gediegenes Gold oder Münzen bestimmt, von letzteren gehen 12 Unzen auf das Pfund.

Geg. zu Rom d. 8. Januar 367. u. d. C. Lupicin. und Jovin.

3. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Florus., Praef. Pr.*

Jedweder, wer ein Felslager durch Privaten gehörigen Grund und Boden mit betriebsamen Stollen verfolgt, soll davon den Zehnten an den Fiscus, und den Zehnten dem Eigenthümer erlegen, das Uebrige aber für sich behalten. Geg. zu Constantin. d. 29. Aug. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

4. *Dies. an Eusign., Praef. Pr.*

Da die Bergprocuratoren in Macedonien, Mittel-Dacien, Mösien oder Dardanien, die aus der Mitte der Decurionen in der Regel erwählt wurden, durch welche die gewöhnliche Steuereinhebung [30]) vollzogen werden soll, sich unter dem Vorwande der Furcht vor den Feinden dieser Verpflichtung entzogen haben, so sollen sie zur Erfüllung ihres Amtes zurückgeführt, und Niemandem fortan die Erlaubniss ertheilt werden, früher nach Würden wider die Gebühr zu streben, als sie gewissenhafter und fleissiger Weise die zu übernehmende Procuratur bekleidet haben.

5. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Romul., Comes des Staatsschatzes.*

Es sollen von den Goldsuchern alljährlich vom Mann [31]) sieben Scrupel an Unsern Schatz erlegt werden, und nicht blos in der Pontischen Diöcese, sondern auch in der Asianischen. Geg. zu Constant. d. 19. Febr. 392. u. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

6. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Patern.*

Es ist Uns bekannt geworden, dass Manche unter dem Vorwande, es seien Marmorlager mit Erde bedeckt, es dahin gebracht haben, dass nach geschehenem Treiben der Stollen die Grundlage fremder Gebäude erschüttert wurde. Deshalb soll ihnen, wenn angegeben wird, es seien Marmorlager dieser Art unter Gebäuden verborgen, die Nachforschung darnach verweigert werden. Geg. zu Constant. d. 16. März 393. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant.

7. *D. K. Theodos. an Maximin., Com. d. Staatsschatzes.*

Die Bergleute [32]) beiderlei Geschlechts, welche die Ge-

30) D. h. der *Canon metallicus.*

31) D. h. für jeden Bergmann.

32) Hier sind entweder Hörige oder solche Bergleute zu verstehen, die *propter originem hujus conditionis* sind; *Goth. l. l. XIII.* 19. 15.

gend, aus der sie gebürtig sind, verlassen haben und in eine andere gezogen sind, sollen, ohne dass Verjährung irgend dagegen Statt fände, zugleich mit ihren Kindern nach ihrem Geburts- und Heimathsort zurückgebracht werden, auch wenn sie sich in Unserm Pallast befinden. Im Uebrigen mögen sie wissen, dass dem Fiscus daraus kein Schaden entstehen dürfe, wenn auch einer von ihnen, von dem sich ergeben, dass er ein Bergmann ist, seinen Namen bei Schatzungen der Privatleute angegeben hat [33]. Geg. zu Constant. d. 11. Juli 424. u. d. C. Victor.

Siebenter Titel.

De murilegulis et gynaeciariis et procuratoribus gynaecei et de monetariis et bastagariis.

(Von den Purpurfischern, den [kaiserlichen] Webern, den Procuratoren der Webereien, den Münzprägern, und den Lastviehtreibern [34]*).*

1. *D. K. Constantin. an die Bithyner.*

Die Münzpräger sollen stets ihrem Stande angehörig bleiben, und von demselben durch kein Privilegium irgend einer Würde befreiet werden. Geg. d. 21. Juli 317. u. d. C. Gallican. u. Bass.

2. *Dies. an Felix.*

Die Procuratoren Unseres Privatvermögens, die Färber und Weber, durch welche Unserm Privatvermögen Schaden zugefügt und die in den Webereien gefertigten Zeuge verdorben werden, [deren] in den Färbereien begangene Unvorsichtigkeit auch Flecken bei unreiner Färbung verursacht, sollen sich aller unrechtlichen Wege enthalten, wodurch sie die erwähnten Anstellungen erlangen, und im Fall sie dem entgegengehandelt haben, mit dem Schwerte bestraft werden [35].

33) D. h. als wenn er diesen zugehörig wäre.

34) Welche alle für den Fiscus thätig sind, s. *Goth. l. l. XIII.* 20. *Rubr. tit.*

35) Der Text dieses Gesetzes liegt sehr im Argen. Ich ziehe mit Cujac. *Procurat. r. priv.* zum Text und lese: *procuratores;* seine Gründe dafür liegen in der Sache selbst; indem die drei verschiedenen Arten der Schadensstiftung drei Classen Angestellter vorauszusetzen scheinen. Nun ist aber der Mittelsatz *in bapheis admixta temeratio naevum adducit etc.* völlig constructionswidrig, und namentlich mit *per quos* gar nicht in Verbindung zu bringen. Ich lese daher, da die alten Ausgaben alle *admista* lesen: *admissa, sc. per quos.*

3. *D. K. Valentin. u. Valens an den Consularen Germanus.*

Freigeborene Weiber, die sich in die Kaiserlichen Webereien haben aufnehmen lassen, und aufgefodert durch feierliche Mahnung den Glanz ihrer Geburt der Niedrigkeit der Sclavenehe nicht vorgezogen haben, sollen dem Stande ihrer Ehemänner verbleiben. Geg. zu Mailand d. 28. Juni 365. u. d. C. Valentin. und Valens.

4. *Dies. u. Gratian. an Auxon., Praef. Pr.*

Was die Aushülfe für jetzt anlangt [36]), so soll den Lastviehtreibern das fünfte Stück Vieh als Ersatz gereicht werden. Geg. zu Marcianop. d. 13. Decbr. 368. u. d. C. Valentin. u. Valens II.

5. *Dies. an Filematius, Com. des Staatsschatzes.*

Wer entdeckt worden, dass er irgend einen zum Gesinde der Kaiserlichen Webereien Gehörigen im Versteck gehabt, soll einer Busse von fünf Pfund Gold unterworfen werden. Geg. zu Cilicien d. 21. Aug. 372. u. d. C. Modest. u. Arinth.

6. *D. K. Gratian., Valentinian. u. Theodos. an Eucher.*

Wer Sclaven Unserer Webereien versteckt gehalten, soll

Hal. hat darum auch schon grosse Aenderungen vorgenommen. *Naevus inquinatae alluvionis* ist ein Pleonasmus. Allein die *Ratio legis* ist doch immer sehr dunkel; denn was heisst das: *suffragiis* (*i. e. pretium* oder *patrocinium*) *abstineant, per quae memor. administrat. adipiscuntur,* wenn sie dieselben schon erlangt haben, denn sonst könnten sie doch nicht schon bei ihren charakterisirenden Namen genannt werden? — Will es sagen: es sollen solche Leute, (durch welche u. s. w.) überhaupt nicht unrechte Mittel und Wege brauchen, diese Anstellungen zu erlangen? — Wie kann der Gesetzgeber dies aber vorher wissen, und warum nennt er sie bei Namen, die sie noch nicht führen, da sie noch nicht sind, was diese anzeigen, sondern erst werden wollen? — Cujac. scheint allerdings das letztere zu meinen, wenn er sagt: *hos omnes censet* (*imperator*) *suffragiis non esse creandos.* Mir scheint der Sinn, richtig verstanden, der zu sein, dass, wenn sich ergiebt, dass jene schon angestellten, welche Schaden angerichtet haben, auf unrechtliche Weise zu ihren Stellen gelangt sind, sie gestraft werden sollen; und dies ist nur etwas confus ausgedrückt, indem in der Verordnung Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit zugleich berücksichtigt werden sollte, und ist.

36) *Quod ad praesens remedium pertinet*, d. h. *reparatio bastagae*, in Ansehung deren *repar. quinti ad praesens* ein *remedium sufficiens* sein soll, (s. *Goth. l. l. X.* 20. 4.) sc. für gefallenes Vieh.

für jeden einzelnen wegen der Verheblung mit drei Pfund Gold gestraft werden. Geg. zu Carthago d. 27. Febr. 380. u. d. C. Auson. u. Olybr.

7. *Dies. an Hesper., Praef. Pr.*

Wir verordnen hiermit, dass keine Frau von höherem Range durch Verbindung mit einem Münzpräger das Vorrecht ihrer angeborenen Freiheit verlieren soll [37]. Wenn jedoch dieser Befehl Unserer Majestät übertreten worden ist [38], so soll die Frau nach vorangegangener gesetzmässiger Aufforderung [39] sich von demselben entfernen, oder wenn sie es vorgezogen, sich den Umarmungen des Münzprägers ferner hinzugeben, wissen, dass sie dadurch sich und ihren Kindern Schaden stiftet, und auch zu dessen Stande gehörig wird. §. 1. Wenn aber eine Erbunterthänige oder Hörige von fremden Besitzungen, ohne Wissen des Herrn oder mit dessen Wissen sich mit einem Münzpräger verheirathet, so sollen dieselben [40] auf geschehene Auffoderung alsbald die der Gerechtsame der Ländereien verpflichteten Personen zurückzufodern sich beeilen, oder wissen, dass sie durch ihr Stillschweigen künftig die Befugniss zur Rückfoderung verloren haben. §. 2. Wie Wir aber einerseits wollen, dass sich keine Fremde mit einem Münzpräger verbinde, verbieten Wir auch die Verbindung der von einem solchen Vater erzeugten Töchter mit einem Fremden. Geg. zu Aquil. d. 14. März 380. u. d. C. Auson. u. Olybr.

8. *D. K. Gratian., Valentin., Theodos. u. Arcad. an Trifol., Com. d. Kais. Privatschatzes.*

Wir haben ein Gesetz für ewige Zeiten erlassen, dass den Lastviehtreibern weder jemals erlaubt sei, ihren eigenen Dienst zu verlassen, noch ehe sie denselben erfüllt haben [41], einen andern durch Erschleichung zu erlangen versuchen sollen. Geg. zu Heraclea d. 24. Juli 384. u. d. C. Richomer. u. Clearch.

37) D. h. Wir verbieten solche Ehen, damit die Frau nicht ihre Freiheit verliere.

38) *Quodsi quam ab hac praeceptione statut. seren. nostrae abduxerit;* diese Stelle ist wahrscheinlich ganz corrupt und gewiss ohne Sinn. Es ist aber einleuchtend, dass das obstehende hat gesagt werden sollen.

39) D. h. *trina denunciatione.*

40) D. h. die Herren (*nesciens s. sciens*) der *colonaria.*

41) Dieser Widerspruch ist von Tribonian. veranlasst, s. *Goth. l. l.* X. 20. 11.

9. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Principius, Praef. Pr.*

Wer ein zum Purpurschneckenfang oder Purpurmuscheln-[42]) fischerei bestimmtes Bot sich anzumaassen gewagt hat, soll in eine Strafe von zwei Pfund Gold genommen werden. Geg. zu Aquil. d. 26. Septbr. 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

10. *D. K. Arcad., Honor. u. Theodos. an Philomator., Comes des Staatsschatzes.*

Wir befehlen, dass die seidenen [43]) Zeuge, sowohl die purpurnen als die ungefärbten jeder Art, gewaschen abgeliefert werden sollen, und soll eine Strafe von zwanzig Pfund Gold für diejenigen festgesetzt sein, welche der Canzlei der Canonabgaben vorstehen, oder die Vorgesetzten einer jeden Amtsstelle, dafern sie gelitten haben, dass irgend Jemand den Kaiserlichen Befehlen zuwiderhandele [44]). Geg. zu Constant. d. 27. Juni 406. u. d. C. Arcad. VI. u. Prob.

11. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Maximin., Comes d. Staatsschatzes.*

Die Purpurschneckenfischer, welche ihres Standes Beschäftigung verachtet und verlassen haben, und angezeigt werden, ihnen verbotene Würden und Aemter erlangt zu haben, sollen zu der Verpflichtung ihrer eigenen Kunst und ihrer Abkunft zurückberufen werden [45]). Dagegen soll von Seiten derer, welche sich das Vermögen jener angemaasst haben, von denen es feststeht, dass sie in ihrem angeborenen Standesverhältniss bleiben, und dem gesetzlichen Dienst verpflichtet seien, Alles, was sich aus irgend einem Titel von ihnen in Besitz genommen vorfindet, den alten Besitzern zurückgestellt werden müssen. Wollen aber die ihrer nach Geburt nicht zu

42) *Muricis et legendis conchyliis* ist völlig gleichbedeutend.

43) S. *Goth. l. l. Const.* 13. ich lese *sericas* und *cujusmodi* mit *Goth.*

44) Ich bemerke zu dieser Stelle: *serica blatta* (oder *blattae* je nachdem man die alte Lesart behält; oder dem Goth. folgt,) ist = *sericum purpura tinctum. Metaxa* ist *sericum purpura non infectum.* — *Lotas* = *elotas, puras.* Das *Scrinium Canonum* war *Scr. illation. in S. L.* s. *Goth. l. l.*

45) Die Purpurschneckenfischer waren mit ihrem Vermögen dieser Beschäftigung verhaftet; darum mussten ihnen Sachen, so sie aus letzterem veräussert, zurückerstattet werden, oder sie gingen *cum suo onere* auf die Acquirenten über, die dann auch die *reliqua* übernehmen mussten, d. h. *si reliquati fuerint in canone muricum fisco persolvendorum.* Dies lasse man nicht ausser Acht, es ist der Schlüssel zum ganzen persönlichen Verhältniss dieser Leute, s. *Goth. l. l. const.* 14.

diesem Stande gehörigen Inhaber sich lieber der Beschwerdung eines ihnen fremden Standes unterwerfen, als das Vermögen zurückgeben, so sollen sie wissen, dass sie auch für die Zukunft diese Verpflichtung zu übernehmen haben, und auch für die verflossene Zeit, dafern, während sie schon im Besitz sind, Rester eingezogen werden, solche, von ihnen selbst ohne alle Entschuldigung berichtigt werden müssen. Geg. zu Constant. d. 16. Octbr. 424. u. d. C. Victor.

12. *Ders. an Maximin., Com. des Kais. Privatschatzes.*

Die von Töchtern der Purpurschneckenfischer und Vätern anderer Abkunft bereits erzeugten oder künftig noch erzeugt werdenden Kinder sollen die rechtliche Verpflichtung des Standes ihrer Mutter übernehmen müssen. Geg. d. 24. Mai 425. u. d. C. Theodos. IX. u. Valentin.

13. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Acacius, Comes des Staatsschatzes.*

Wenn Einer aus der Zunft der [Kaiserlichen] Weber, oder Linnen- oder Damastarbeiter, Münzpräger oder Purpurschneckenfischer, oder ein anderer dergleichen vermöge des Bandes seiner Abkunft dem Staatsschatz Angehörige künftighin von seiner Genossenschaft loskommen will, so darf er nicht Alle und Jeden und auch nicht schlechthin [46]) an seine Stelle, gestützt auf die Befreiung von der Kaiserlichen Hand, substituiren, sondern nur solche, die er auf alle Weise und unter Prüfung von Seiten deiner erhabenen Amtsstelle selbst als geschickt bewährt hat; es ist jedoch nicht zu bezweifeln, dass die gesammte Nachkommenschaft des Geschlechts dessen, der von einem Standesverhältniss dieser Art in Gemässheit der huldreichst von Uns ertheilten Vorschrift durch Kaiserliche Gnade befreiet worden ist, in dem Dienstverhältniss der gedachten Zunft [47]) verbleibend mit dem gesammten Vermögen dessen, der davon befreiet worden, dem Staatsschatz künftighin verhaftet sein werde. Geg. zu Constant. d. 23. Febr. 426. u. d. C. Theodos. XII. u. Valentin. II.

14. *Dies. an * Comes des Staatsschatzes.*

Die Oberaufseher Unserer Kaiserlichen Garderobe und Linnenzeuge, die Schatzbeamten und die Procuratoren der Fär-

46) *Non facile = non promiscue.*

47) Diesen nach der deutschen Geschichte riechenden Ausdruck habe ich doch auf Dirksens Auctorität bauend (s. dessen Abhandlung über die juristischen Personen nach R. R.) angenommen. Auch Savigny sagt Zunft, s. dessen Gesch. d. R. R. I. S. 21.

bereien und Webereien, sowie alle andern, denen eine Besorgung der Art anvertrauet wird, sollen nicht eher zur Verwaltung dieser Angelegenheiten des Kaiserlichen Schatzes zugelassen werden, als ihre Geschäftsführung durch genügende Bürgschaft versichert worden, und wissen, dass sie hinführo keine Kaiserliche Bestätigungen [zur Erledigung dessen] fodern dürfen.

15. *Dies. an Valer., Comes des Kais. Privatschatzes.*

Die Kinder, von denen erwiesen wird, dass sie entweder von einem Vater, der Purpurschneckenfischer gewesen, oder von einer Mutter [dieses Standes] abstammen, mögen nicht bezweifeln, dass sie der erwähnten Dienstverpflichtung verhaftet bleiben. Geg. d. 23. März 427. u. d. C. Hier. und Ardabures.

16. [48])

Es soll Niemand, wie es wohl geschieht, einer öffentlichen Zunft einverleibt werden, als wenn eine dringende Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, oder er aus einem solchen Geschlechte abstammt, und sowohl durch seine Kunstfertigkeit als durch sein Alter geschickt, und durch vor dem Provincialpräsidenten geschehene Verhandlungen und das Zeugniss der Zunft für tauglich erklärt worden ist. Die Verhandlungen sollen an Uns übersendet werden, damit Wir dieselben durch Kaiserlichen die Bewährung vertretenden Beschluss bestätigen. Wer dies nicht beobachtet, der soll daraus keinen Vortheil ziehen, noch irgend eine Gemeinschaft mit der Zunft haben, sondern mit Prügeln gezüchtigt aus der Provinz auf immer verwiesen werden, und soll auch Jeder, wer ihm behülflich gewesen, derselben Strafe unterliegen, und vor Allen der Vorgesetzte.

Achter Titel.

De vestibus haloveris et auratis et de intinctione sacri muricis.

(*Von den ganz purpurnen Kleidern und den in Gold gewirkten und von der Färbung mit Kaiserlichem Purpur.*)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian., Comes d. Kais. Privatschatzes.*

Wir verbieten hiermit das Weben und Verfertigen goldener und seidener in Goldbrokat gewirkter Besätze [49]) an

48) Griechisch und unglossirt.

49) *Paragauda* ist eine Kante, ein Besatz rund um ein Kleid herum, m. s. die weitläuftige Untersuchung bei *Goth.* ad

Mannskleidern zum Privatgebrauch und befehlen, dass diese allein in Unsern Webereien gewirkt werden sollen. Geg. zu Noviodun. d. 3. Juli u. angen. zu Martianop. d. 18. Juli 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Flor., Praef. Pr.*

Es soll keine Mannsperson an Tuniken oder Linnenkleidern einen Besatz von Gold haben, ausgenommen diejenigen, denen dies wegen des Kaiserlichen Dienstes erlaubt ist. Und soll derjenige mit keiner gelinden Strafe gezüchtigt werden, wer ein verbotenes und ihm nicht zukommendes Kleidungsstück nicht abgelegt hat. Geg. zu Constant. d. 30. März 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

3. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor.*

Wir gestatten nicht, unächt gefärbte Wollenzeuge mit Kaiserlichem Purpur zu färben, noch einen vorher rosenroth [50]) gefärbten Seidenstoff nachher mit anderer Farbe zu färben, während es unverwehrt ist, ungefärbten Stoffen jede beliebige Farbe zu geben; wer diesem Verbote entgegen zu handeln versucht, den soll Capitalstrafe treffen.

4. *D. K. Theodos. an Maxim., Comes des Kais. Privatschatzes.*

Es möge sich ein Jeder, wes Geschlechtes, Würden, Kunst, Gewerbes und Abkommens er sei, des Besitzes solcher Kleider enthalten, die dem Kaiser und dessen Hause allein zukommen. Auch soll Niemand Mäntel und Tuniken von Seide in seinem Hause weben oder machen, die mit Purpur gefärbt, und ohne Beimischung einer andern Farbe gewebt sind; die Tuniken oder Mäntel, welche durch und durch purpurn gefärbt sind, sollen aus den Privathäusern hervorgebracht und abgeliefert werden [51]). Es soll auch kein Aufzug [der Weberei], der purpurnfarben ist, gemacht werden, noch mit feinem Weberkamm einzuschlagende Unterzugsfäden von dieser Färbung gewählt werden; die an die Schatzkammer zurückzugebenden ganz purpurnen Mannskleider sollen sofort abgeliefert werden. Auch hat sich Niemand über die Nichterstattung [52]) des Preises zu beklagen, weil die Straflosigkeit

Cod. Th. X. 21. 1. u. 2. *sericas auro intextas* habe ich wie obsteht, übersetzt, das Gold ist also der Grundstoff, in den hinein die Kante gewirkt wird.

50) S. Cujac. *ad h. l.* mit welchem auch *sericum* zu lesen ist Statt *serico*.

51) An das Aerarium, s. *Goth. l. l.* X. 21. 3.

52) *Abjuratum*, s. *Goth. l. l.* X. 21. 3.

der Uebertretung des Gesetzes [53]) genügt. Es möge sich jedoch Jedermann hüten, von nun an durch eine derartige Verheimlichung den Verboten dieser neuen Constitution zuwider zu handeln, sonst wird er einem Majestätsverbrecher gleich geachtet werden. Geg. zu Constant. d. 16. Jan. 424. u. d. C. Victor.

5. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Apollon., Com. des Staatsschatzes.*

Der Unterschleif [54]) mit Purpur in den Kaiserlichen Färbereien, wennschon in unzähligen Constitutionen verboten, wird hiermit unter erneuerter Androhung untersagt. Wir verordnen daher hiermit, dass der Siebente aus der Canzlei der Schreiber [55]), der Sechste aus der Canzlei der Canonabgaben, und der Fünfte aus der Canzlei der Tabularien [alljährlich] [56]) in die Purpurfärbereien von Phönice eine bestimmte Zeit über geschickt werden, damit durch deren Aufsicht jeder Betrug hintertrieben werde, welche übrigens bei geschehenem Unterschleife zu besorgen haben, ihren durch langwierige Mühe verdienten Gehalt zu verlieren, und soll ausserdem eine Busse von zwanzig Pfund Gold hiermit festgesetzt sein. Geg. zu Constant. d. 8. März 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

Neunter Titel.

De fabricensibus.

(*Von den Waffenschmieden.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Tatian., Praef. Pr.*

An alle Waffenschmieden, befehlen Wir hiermit, soll nicht Geld für Waare [57]), sondern diese selbst ohne Aufschub eingeliefert werden, damit sie Eisen aus guten Eisenlagern erhalten, was leicht im Feuer dehnbar ist, oder schmilzt, wodurch, da alle Möglichkeit zum Betruge entzogen worden,

53) Was allerdings erst gegeben wird; es ist dies im Gegensatz zu der folgenden Strafandrohung zu verstehen. Dieses Hysteronproteron ist nur vom Gesichtspunct des Despoten aus zu erklären, welcher diese Constitution erliess, die sich merkwürdig durch energische Sprache auszeichnet.

54) *Nundinae*, bezeichnet hier: *ut ne publico murice privata metaxa coloretur in baphiis principis*, s. *Goth. l. l.* X. 20 18

55) *Exceptorum.* Diese drei und das *scrinium vestiariorum* standen unter dem Comes S. L. s. Cujac. *ad h. l.* u. *l.* 7. *de pal. sacr. larg.* wo die Personen dieses *Scrinii* aufgezählt sind.

56) S. Cujac. *l. l.*

57) D. h. Metall jeder Art, besonders unedles.

das allgemeine Wohl um so besser berathen werden soll [58]). Geg. d. 18. Octbr. 388. u. d. C. Theodos. II. u. Cyneg.

2. *Dies. an Rufin., Oberhofkanzler.*

Der Vorsteher der Waffenschmiede, verordnen Wir, soll nach zwei Jahren nicht blos mit Enthebung von seinem Amte, sondern auch mit einer Ehrenstelle begnadigt werden; es soll nämlich jedweder zu seiner Zeit, wer Unsere Majestät darum anfiehet, unter Unsere Leibwächter aufgenommen werden. Geg. zu Mailand d. 8. März 390. u. d. C. Valentin. IV. u. Neoter.

3. *D. K. Arcad. u. Honor. an Osius, Oberhofkanzler.*

Es soll den Waffenschmieden auf den Armen ein Brandmal, d. h. ein öffentliches Zeichen nach Art der Recruten aufgebrannt werden, damit daran diejenigen, welche sich verborgen haben, erkannt werden können; und sollen diejenigen, welche sie aufgenommen haben, oder deren Kinder, Zweifelsohne für die Waffenschmiede in Anspruch genommen, auch diejenigen, welche durch Erschleichung, um der Waffenschmiedearbeit zu entgehen, in irgend eine andere öffentliche Anstellung getreten sind, [zurückgestellt] werden. Geg. zu Constant. d. 15. Decbr. 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

4. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Wenn Jemand sich entschlossen, in die Genossenschaft der Waffenschmiede in seiner Geburtsstadt zu treten, oder in der Stadt, wo er seinen Wohnsitz aufgeschlagen, so soll er, nach vorheriger Zusammenberufung derer, die dabei betheiligt sind, eine Verhandlung aufnehmen lassen, und darthun, dass er einen Decurionen weder zum Vater noch zum Grossvater gehabt habe, dass er dem städtischen Senat zu nichts verpflichtet, dass er zu keinem städtischen Amte verhaftet sei, und nach dergestalt geschehener Aufnahme einer Verhandlung, entweder vor dem Provincialstatthalter, oder dem Defensor der Stadt, soll er in die gewünschte Dienstanstellung aufgenommen werden. Dafern sich Jemand ohne sothane Sicherheitsmaassregeln in die Genossenschaft der Waffenschmiede eingeschlichen hat, so möge er wissen, dass er zu den [ihm obliegenden] Amtsverpflichtungen des städtischen Senats, wohin er gehört, und seiner Vaterstadt zurückgeführt werden werde, ohne dass ihn weder eine Verjährung noch

58) Denn wenn sie Geld erhalten, möchten sie schlechtes Eisen kaufen. Die Lieferung des letztern lag den Provincialen ob.

ein Vorrecht seines Dienstes schützt. Geg. zu Constant. d. 18. Mai 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

5. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Aurelian., Comes des Kais. Privatschatzes.*

Es ist in den Rechten vorgeschrieben worden, dass die Waffenschmiede stets ihrer erlernten Kunst dienen, und wenn durch die Arbeit ihre Kräfte verzehrt sind [59]), mit ihren Kindern in dem Gewerbe verbleiben sollen, worin sie geboren worden. Was ferner von Einem verbrochen wird, das wird auf Gefahr der ganzen Zahl begangen, damit sie nämlich durch ihre Ernennungen [60]) gebunden, über die Handlungen ihrer Genossen gewissermaassen eine Aufsicht führen, und der Schaden des Einen auf Rechnung Aller gehe. Es sollen daher Alle, wie in einer eine Person vorstellenden Körperschaft, wenn der Fall eingetreten, den Unterschleif Eines zu vertreten genöthigt werden. Geg. zu Constant. d. 4. Novbr. 438. u. d. C. Theodos. XVI. u. Faust.

6. *D. K. Leo u. Anthem. an Eufem., Oberhofkanzler.*

Diejenigen, welche unter die Zahl der Waffenschmiede in die Kaiserlichen Waffenschmieden aufgenommen sind, oder deren Weiber oder Kinder, die ebenfalls in diesem Dienstverhältniss stehen, verordnen Wir, sollen denen, die sie verklagen wollen, nirgend anders Rede zu stehen brauchen, als vor deinem Gerichtstribunal, unter dessen Gerichtsbarkeit und Bothmässigkeit sie stehen; und sollen dieselben nach Endigung ihres Dienstes und ihrer Anstellung in Betreff städtischer oder curialischer Amtslasten, denen sie erweislich durchaus nicht verpflichtet sind, von den hochachtbaren Männern, den Provincialstatthaltern oder deren Unterbeamten wider die Gebühr nicht beunruhigt werden.

7. *D. K. Anastas. an Eufem., Oberhofkanzler.*

Es soll kein Waffenschmied versuchen, sich mit einem Dienstmiethcontract, einer Verwaltung, oder einer Ackerwirthschaft in fremden Angelegenheiten zu befassen, und sollen diejenigen Eigenthümer, welche diesem Befehl Meiner Majestät entgegenzuhandeln sich unterstanden haben, der Sachen oder Grundstücke, welche sie wissentlich, dass jene Waffen-

59) *Exhaustis* (oder — *ti*) *laboribus*, s. die Glosse. Ritter *ad Nov. Th. de bon. fabr.* 1. interpretirt: *exhaustis, a parentibus, militiae laboribus;* dies wäre dann von der Zeit zu verstehen, s. *Const.* 6.; allein mir scheint mehr dafür zu sprechen: *exhaustis parentibus a militiae laboribus.*

60) Ist activ zu nehmen, denn sie selbst *legebant socios fabricae*, s. Ritter *l. l.*

schmiede sind, denselben zur Verwaltung überlassen haben, verlustig gehen, die Waffenschmiede aber nach schwerer Züchtigung, und dem Verlust ihres Vermögens mit der Strafe ewiger Verbannung belegt werden. So oft aber zu Waffensendungen Frohnfuhren nothwendig sind, sollst du Befehl ertheilen an die hohe Präfectur Anschreiben zu erlassen, und ihr die Anzahl der Waffen, und woher sie zu transportiren seien, anzuzeigen, damit sofort dieselbe nach Maassgabe der Anzahl der zu transportirenden, die hochachtbaren Provincialstatthalter durch ihren Befehl zur Stellung der Frohnfuhren veranlasse, so dass in Gemässheit der von deiner hohen Stelle erlassenen Anzeige alsbald Schiffe oder Frohnfuhren von Staatswegen gestellt werden. Dafern nun nach Erlass deines Anschreibens an die hohe Präfectur in Ansehung der zu erlassenden Befehle dieser hohen Stelle eine Zögerung oder Nachlässigkeit eingetreten, und dadurch die Herbeischaffung der Waffen verzögert worden, so verordnen Wir, soll sowohl der zeitige Numerarius des Unterbeamtenpersonals der hohen Amtsstelle, als alle Andern, an denen es gelegen, in funfzig Pfund Gold verurtheilt, und diese Quantität Gold sofort eingezogen und an den Fiscus abgeliefert werden; ausserdem soll aber eine Busse von dreissig Pfund Gold sowohl für die hochachtbaren Provincialstatthalter, als deren Gerichtsdiener hiermit festgesetzt sein, dafern durch deren Schuld eine Waffensendung in Folge einer Nachlässigkeit verhindert worden ist.

Zehnter Titel.

De veteris numismatis potestate.

(*Von dem Werth der alten Münzen.*)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an German., Praef. Pr.*

Die Goldgulden mit dem Gepräge des Bildes der alten Kaiser sollen im Kauf und Verkauf ohne alle Widerrede gegeben und genommen werden, vorausgesetzt, dass sie von dem gehörigen Gewicht und Gehalt sind; und möge Jedweder, wer dem zuwiderhandelt, wissen, dass ihn keine gelinde Strafe treffen werde.

2. *Dies. an Julian.*

Nach Maassgabe der Werthreduction, welcher etwa ein Goldgülden unterworfen wird, muss auch der Preis aller Waaren sich ermässigen [61]).

61) Die gekauft und noch nicht bezahlt sind, d. h. wenn ich für 20 *solidos* ein Pferd kaufe, und vor Zahlung des Preises der Werth der *solidor.* z. B. auf $\frac{5}{6}$ reducirt wird, so brauche ich nur nach dem neuen Cours zu zahlen. Dass aber des

3. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Arinthius, Praef. Pr.*

Du sollst durch ein erlassenes Edict Alle und Jede darauf aufmerksam machen, alle Goldgulden aus reinem Golde in gleichem Werth zu halten, indem wider denjenigen eine Capitalstrafe verhängt werden soll, wer Unserer Majestät Befehle entweder durch die Verblendung des Geizes verachtet, oder sich beifallen lassen, auf Betrug sinnend, das Kaiserliche Antlitz zu beleidigen.

Elfter Titel.

Nulli licere in frenis et equestribus sellis et in balteis margaritas, et smaragdos, et hyacinthos aptare, et de artificibus palatinis.

(*Von dem Verbote: an Zäumen, Pferdesätteln und Degengehenken Perlen, Smaragden und Hyacinthen anzubringen und von den Hofkünstlern.*)

1. *D. K. Leo an Leonticus.*

Es soll Niemandem fernerhin erlaubt sein, an Zäumen, Pferdesätteln, oder an seinen Degengehenken, Perlen Smaragden und Hyacinthen anzubringen und einzulegen. Mit andern Edelsteinen erlauben Wir aber den Privatleuten, Zäume, Pferdesättel und Degengehenke zu verzieren. Von den Gebissen [62]) aber soll künftighin alle Fassung von Edelsteinen jeder Art wegbleiben. Auch soll es erlaubt sein, sich an Hemden solcher Spangen zu bedienen, die blos durch Gold und die Kunst werthvoll sind. Wer aber dem Verbote Unserer Majestät zuwiderhandelt, möge wissen, dass er sofort in eine Busse von funfzig Pfund Gold genommen werden solle. Ueberdies soll keinem Privatmann freistehen, (ausgenommen den Schmuck der Matronen und das Tragen von Männer- und Frauenringen) etwas aus Gold und Edelsteinen, was zum Kaiserlichen Schmuck und Insignien gehört, zu verfertigen, noch dergleichen unter dem Vorwande und dem Anstrich zu machen, als wolle man es der Kaiserlichen Gnade zum Geschenk anbieten; denn Unserer Majestät gelüstet nicht nach solchen Geschenken, und verlangt nicht, dass ihr ein Königlicher Schmuck von Privatleuten angeboten werde. Dafern nun Jemand hinkünftig dem Verbote gegenwärtiger Sanction

Bynkershoek Obs. II. 22. verschiedene Erklärungen alle fehlgetroffen sind, kann man wohl mit Gewissheit behaupten.

62) *Cucurniis;* was hier zu verstehen sei, darüber sind die Gelehrten nicht einig; s. Heinecc. bei Brisson. wahrscheinlich ist das Gebiss gemeint.

zuwider gethan, und sich unterstanden, einen Schmuck, um ihn Unserer Gnade anzubieten, der zum Gebrauch des Herrschers allein bestimmt ist, mit Gold und Edelsteinen verziert zu verfertigen, so soll er zur Erlegung von hundert Pfund Gold verurtheilt, und der Todesstrafe unterworfen werden. Denn der Kaiserliche Schmuck soll innerhalb Unseres Hoflagers von Hofkünstlern verfertigt und nicht hin und wieder in Privathäusern und Werkstätten gearbeitet werden. Wir befehlen daher mit grösster Strenge, dass, was an Unserem Schmuck und Insignien Kaiserlich und Beneidenswerth ist, die Verwegenheit eines Privatmannes nicht zu verfertigen sich unterfange. Und wenn Jemand dem Verbote Unserer Majestät zuwider etwas gethan hat, so befehlen Wir die eben angedrohte Strafe von ihnen durch die Palatinen einzuziehen, und an Unsern Staatsschatz abzuliefern.

Zwölfter Titel.

De classicis.

(*Von den Seesoldaten.*)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Auxon., Praef. Pr.*

Die Seleucenische Flotte und alle anderen sollen unter deiner Aufsicht stehen, dergestalt, dass die Zahl der Seesoldaten aus den Ueberzähligen und den Reserven [63]) vollzählig gemacht, und die Seleucenische [Flotte] zur Reinhaltung des Orients und andern Bedürfnissen dem Comes des Orients überwiesen werde. Geg. in der 12. Indiction 369.

Dreizehnter Titel.

De decurialibus urbis Romae.

(*Von den Decurialen der Stadt Rom.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Trifol., Praef. Pr.*

Wer gesonnen ist, einem Decurialen über die Entziehung seiner Privilegien einen Process zu erheben, der soll wissen,

63) *Incensitis et accrescentibus*, s. die Erklärung bei *Goth. l. l. X.* 23. 1. und zu *Const.* 6. 7. *de tiron.* (*VII.* 13.) *eod.* und zu *Const.* 11. *de re mil.* (*VII.* 1.) Die *Accrescentes* sind die Reservisten im recht eigentlichen Sinn, welche in die Lücken der Legionen eingeschoben wurden, wo es fehlte. Diese bestanden zum grössten Theil aus Recruten. Die *Incensiti* sind aber, *qui censualibus paginis adscripti nondum erant, quique in exemtorum censu locum subrogabantur*, im Gegensatz zu den *Censitis*, oder den Einrollirten in die Stammlisten als Cantonisten.

dass er den Richter der Curie [64]) anzugehen habe. Geg. zu Mailand d. 19. Jan. 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

2. *D. K. Arcad., Honor. u. Theodos. an Exsuperant. Jul. u. a. Decurialen.*

Die Decurialgesetze, welche sowohl von den ältern Kaisern als von Unserm hochseligen Vater erlassen worden, bestätigen Wir hiermit durch Unsere Auctorität. Wir wollen daher allen Richtern hiermit zu wissen thun, dass sich Niemand unterstehen möge diesem Collegium durch körperliche Injurien [65]) eine Schmach anzuthun, noch es wage, ihnen diejenigen Vortheile, welche ihnen den Rechten nach zugestanden sind, zu nehmen [66]). Denn es ist Unser Wille, dass diesem Collegium seine Bevorrechtungen und Privilegien erhalten werden. Geg. zu Rom d. 8. Juli 404. u. d. C. Honor. VI. und Aristänet.

Vierzehnter Titel.

De privilegiis corporatorum [67]) *urbis Romae.*

(Von den Privilegien der Zünftigen der Stadt Rom.)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Alyp., Praef. der Stadt Rom.*

Niemandem [68]) soll Erlaubniss und Befugniss zustehen [eine Auflage zu erlassen], dass die [zünftigen] Einwohner der Stadt für die Stadt eine ausserordentliche Last übernehmen sollen, sondern es sollen, befehlen Wir, den Zünftigen die ihnen ertheilten Privilegien zu Ehren der ewigen Stadt aufrecht erhalten werden. Die Zünftigen der Stadt Rom dürfen aber, wenn sie in die Fremde ausgegangen sind, von den

64) Die *Decuriae* stehen *in genere* den φρατρίαις gleich; hier sind sie im strengern Sinn zu verstehen. Die Decurien zu Rom waren *varii hominum ordines, qui Actis Senatus et Populi vacabant*, s. *Goth. l. l. XIV.* 1. 1. Man kann sie etwa als die Canzlei und Unterbeamten des Senats zu Rom betrachten. S. Cujac. *Obs. XXI.* 10. Ueber die verschiedenen *Ordines* derselben, namentlich *librariorum*, *fiscalium sive censualium*. s. *Goth l. l.* Jede dieser Decurien hatte nun ihren *Judex*, der auch *primus ordinis* heisst. S. *Goth. l. l. const.* 3.

65) Wahrscheinlich die *quaestio*, *Goth. l. l. const.* 4.

66) *Goth. l. l. rationibus adprobatae*, *sc. juris et aequitatis.*

67) Ich verweise hier im Allgemeinen auf Dirksens angeführte classische Abhandlung.

68) Es ist eine jede Behörde gemeint, etwa der *Praef. annonae etc.* Die *Incolae* sind die *corporati*, und zwar die *negotiatores corporati*, meistentheils Fremde. *In urbe* bezeichnet, *ad usum urbis;* m. vgl. bes. *Goth. l. l. XIV.* 2. 2.

Provincialstatthaltern zur Rückkehr genöthigt werden, damit sie den Verpflichtungen nachkommen, welche ihnen die hergebrachte Sitte auferlegt hat [69]. Geg. zu Aquileja d. 14. Juli 391. u. d. C. Tatian. u. Symmach.

Funfzehnter Titel.

De pistoribus.

(*Von den Bäckern.*)

1. *D. K. Leo an Vivian., Praef. Pr.*

Jedweder Sclav, der die Würde und das Amt eines Comes der Magazine durch Erschleichung, Gunst oder Geld oder auf irgend eine andere Weise künftighin erlangt hat, soll der dem Verbote Unserer Majestät zuwider erlangten Würde entkleidet auch um zwanzig Pfund Gold gestraft und zu seiner vorigen Genossenschaft und Zunft zurückberufen werden; auch alle dieser Sanction zuwider auf was Weise erlangte Specialbegnadigungen sollen gänzlich wegfallen.

Sechzehnter Titel.

De suariis et susceptoribus vini, et ceteris corporatis.

(*Von den Schweinehändlern und Weinschenken und übrigen Zünftigen.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Albin., Stadtpräf.*

Die Schweinehändler der ewigen Stadt sollen für immer von allen niedern [70]) städtischen Amtslasten befreiet sein, da sie eine anstrengende Bemühung zum Besten des Römischen Volkes übernehmen. Geg. zu Rom d. 25. Aug. 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Florentin., Praef. Pr.*

Jedweder zu den Zünften der Schweinehändler Gehörige, der in die Nothwendigkeit versetzt worden, sich in einen Process einzulassen, oder um einen solchen aus eigenem Antrieb veranlasst zu erheben, eine Klage anstellen will, mag die Hülfe des städtischen Gerichts in Anspruch nehmen. Geg. zu Rom. d. 15. Jan. 408. u. d. C. Bass. u. Philipp.

69) *Goth. l. l.* setzt voraus, dass durch die Einfälle der Barbaren, viele *corporati* ausgewandert seien.

70) Z. B. *calcis coquendae obsequium*, s. *Goth. l. l. XI* 16. *Rubr. tit.*

Siebenzehnter Titel.

De collegiatis et chartopratis et nummulariis.

(*Von den Feuerlöschern* [71]), *den Papierhändlern* [72]) *und den Wechslern.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Cyrus, Praef. der Stadt Rom.*

Diejenigen, welche unter dem Vorwande, sie seien Todtengräber oder Feuerlöscher, da sie doch dieses Amt nicht versehen, sich andern Dienstverrichtungen zu entziehen versuchen, deren Betruge vermeinen Wir entgegentreten zu müssen, damit Niemand unter dem Vorgeben eines Amtes, das er nicht verwaltet, von der Last eines andern Amtes befreiet werde, und damit nicht das Amt der Bankhalter oder Wechsler von denen abgelehnt werde, die sich nur beeilen, den Namen eines Feuerlöschers oder Todtengräbers zu führen. Wer von diesen daher unter der blossen Decke der Benennung sich für einen Feuerlöscher oder Todtengräber ausgiebt, der möge wissen, dass an seiner Statt ein anderer gestellt werden müsse, der für das vorgedachte Amt sich als tauglich bewährt, indem nämlich die Stellung eines Vertreters der vorgedachten Personen, oder derer, welche mit Tode abgehen, nach dem Urtheile der Vorsteher [73]) dessen, welcher als Stellvertreter gestellt werden soll, zulässig ist. §. 1. Dass aber Niemand über die Zahl, welche in den Listen [74]) aufgeführt ist, sich durch irgend eine Vorwendung oder Annahme einer Würde entschuldigen dürfe, [wenn ihn die Reihe trifft, wirklich einzutreten] [75]), daran geschiehet sowohl Unsere Meinung, als wirst du auch darüber durch sorgsame Wahrnehmung deiner Pflichten Aufsicht führen. Solches befehlen Wir unter Allen gleichmässig zu beobachten, ohne dass der Schutz Unsers Kaiserlichen Hauses, noch die den hochheiligen Kirchen schuldige

71) S. Cujac. *ad h. l.* nach Symmach.

72) S. Bud. *annot. post. p.* 65.

73) Die Wahl geschah nämlich *ex aliis corporibus.*

74) *Cautis brevibus*, Cujac. emendirt *encautis;* die Glosse erklärt *cautela scripta. Encauta* sind *monumenta civitatis publice scripta.* Jeden Falls sind die Verzeichnisse der wirklichen Mitglieder gemeint, und mithin die *supernumerarii* zu verstehen; also ein Ueberzähliger.

75) Dieser Zusatz scheint mir die richtige Erklärung zu enthalten, denn die *supernumerarii* werden von andern *muneribus* nicht entschuldigt, und nun wird gesagt, Annahme eines solchen *muneris* soll gegen dasjenige nicht entschuldigen, welchem die betheiligte Person ursprünglich angehört. Da nun diese *supernumeraria* war, so ist nothwendig zu suppliren, dass die Reihe an sie gekommen sein müsse.

Ehrerbietung, oder irgend eine oder Jemandes Macht Einem zum Ablehnungsgrund gereichte. Um jedoch nicht blos für die Bittsteller in Ansehung der Erleichterung der Amtslasten Abhülfe geschafft zu haben, glauben Wir noch für nöthig, auch das zu sagen und beobachten zu müssen, dass der Verkauf des Papiers, welches aus den Provinzen in Folge einer Neuerung an die bittstellenden Zünftigen [76]) [zum Ausverkauf] gebracht worden ist, innerhalb der Bestimmungen der ersten Constitution gehalten werden soll, d. h., was im Anfang der Verordnung festgesetzt worden ist, soll für die Zukunft ohne alle Neuerung gehalten werden. Geg. d. 23. März 439. u. d. C. Theodos. XVII. u. Fest.

Achtzehnter Titel.

De studiis liberalibus urbis Romae et Constantinopolitanae.

(Von den Studien der freien Wissenschaften zu Rom und Constantinopel.)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. Cäs. an Theophil., Stadtpraef.*

Alle und jede, welche sich den Namen öffentlicher Lehrer widerrechtlich anmaassend in öffentlichen Hörsälen und Hallen [77]) mit von allerwärts her gesammelten Schülern zu prahlen [78]) gepflegt haben, befehlen Wir von solcher öffentlichen [79]) Ruhmredigkeit zurückzuhalten, dergestalt, dass, dafern einer von ihnen, nach Erlass gegenwärtiger Kaiserlichen Sanction dergleichen wiederum zu versuchen sich beikommen lassen, was Wir verbieten und als sträflich bezeichnen, er nicht nur den wohlverdienten Schimpf der Infamie davontragen, sondern auch wissen möge, dass er aus der Stadt selbst, wo er sich unerlaubter Weise aufhält, gejagt werden solle. Denjenigen hingegen, welche in Privathäusern hier und da dergleichen Studien geleitet haben, verbieten Wir

76) Cujac. *ad h. l.* erklärt nämlich: Die *supplices* seien die *argentarii* und *nummularii* gewesen (die oben schon einmal namentlich vorkommen, deren *munus* zu entziehen, sich manche aus ihrer Mitte für *collegiatos* und *decanos* ausgaben) deren Bitte um strengere Disciplin in Ansehung ihres *munus* diese Constitution bewirkt habe. Diesen sei ausserdem noch die *venditio chartae* aufgebürdet worden, und diese nimmt ihnen *in fine* der Kaiser ab.

77) *Cellula*, ist eigentlich ein offenes Zimmer *in porticibus*, s. *Goth. l. l. ad const. ult. XV.* 1.

78) *Circumferre*, ist ein marktschreierisches Brüsten, *sine legitima ordinatione et electione.*

79) *Vulgari, i. e. apud vulgus.*

dies durch eine derartige Androhung durchaus nicht, sobald sie sich nur mit denjenigen Schülern befasst haben, welche sie in Privathäusern unterrichten. Sind sie aber aus der Zahl Derer gewesen, welche als öffentliche Lehrer der Wissenschaften angestellt sind [80]), diese sollen wissen, dass ihnen das Lehren innerhalb eines Privathauses auf alle Weise verboten sei, und dass, wenn sie im Handeln wider Kaiserliche Befehle betroffen werden, sie von den Privilegien, welche denen nach Würden verliehen werden, die nur in den öffentlichen Lehrgebäuden lehren dürfen, ferner gar keinen Genuss haben sollen. [Im Uebrigen bestimmen Wir] aber, dass Unsere Hochschule von der Zahl Derer, welche die Wissenschaft der Römischen Beredtsamkeit auszeichnet, drei Lehrer der Rhetorik [81]) und zehn der Grammatik haben soll; solcher, welche in Beredtsamkeit in griechischer Sprache glänzen, sollen fünf Lehrer der Rhetorik und ebenfalls zehn der Grammatik sein. Und weil es Unser Wunsch ist, dass die ruhmsüchtige Jugend nicht blos in diesen Künsten unterrichtet werde, so verbinden Wir mit den vorgedachten öffentlichen Lehrern auch andere tiefern Wissens und Gelehrsamkeit. Wollen daher, dass zu den übrigen noch einer kommen soll, welcher die Geheimnisse der Philosophie eröffne, und zwei, welche den Willen des Rechts und der Gesetze lehren, dergestalt, dass du einem jeden seinen ihm besonders zugetheilten Platz anweisest, damit die Schüler oder Lehrer nicht gegenseitig einander in den Weg treten können, und nicht die verwirrte Vermischung der Sprachen und Reden manches Ohr oder manchen Sinn vom wissenschaftlichen Studium abwendig mache. Geg. zu Constant. d. 27. Febr. 425. u. d. C. Theodos. XI. u. Valentin.

Neunzehnter Titel.

De honoratorum [82]) *vehiculis.*

(*Von den Wagen derer, die Ehrenämter bekleiden.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an den Stadtpraef. Nebridius.*

Alle, die in Ehrenämtern stehen, sei es in bürgerlichen oder militärischen Würden, mögen sich innerhalb der Kaiser-

80) *Intra capitolii auditorium constituti videntur*, s. *Goth. l. l. XIV.* 9. 3.

81) *Oratores* = *sophistae* und *Rhetores*, *Soph.* heissen die Griechen *in specie*; über diese Namen s. *Goth. l. l.*

82) *Honorati* sind alle, die Ehrenämter bekleiden, bekleidet haben, und alle Titularbeamte.

lichen Residenzstadt, ihrer Würden angemessener [83]) Wagen, d. h. [zweispänniger] Kutschen, bedienen. Geg. zu Constant. d. 30. Jan. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

Zwanzigster Titel.

De privilegiis urbis Constantinopolitanae.

(Von den Privilegien der Stadt Constantinopel.)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Philipp., Praef. Pr. von Illyricum.*

Die Stadt Constantinopel soll sich nicht nur der Bevorrechtung der Italischen Gerechtsame, sondern auch der von Altrom selbst erfreuen. Geg. d. 14. Juli 421. u. d. C. Eustath. u. Agricola.

Einundzwanzigster Titel.

De metropoli Beryto.

(Von der Mutterstadt Berytus.)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Hormisda, Pr. Pr.*

Wir beschliessen, die Stadt Berytus, glänzend durch ihre Verdienste, wegen mannigfacher und wohlverdienter Ursachen mit dem Namen und der Würde einer Mutterstadt zu schmücken. Es soll dieselbe daher die Würde einer Mutterstadt erhalten. Dabei soll Tyrus nichts an seinen Gerechtsamen einbüssen. Die letztere Stadt soll die Mutter der Provinz vermöge der Gnade Unserer Vorfahren, diese vermöge der Unsrigen sein, und beide gleicher Würde geniessen.

Zweiundzwanzigster Titel.

De canone frumentario urbis Romae.

(Von der Zufuhr der Lebensmittel [84]) der Stadt Rom.)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Julian., Praef. des Getraidemarkts.*

Die Schiffsherrn sollen bei den Präsidenten oder Magisträten zu Protokoll erklären, dass sie unverdorbene Waare eingeladen haben, und diejenigen, vor denen diese Erklärung abgelegt wird, sollen sich mit eigenen Augen davon überzeugen, dass nichts Fehlerhaftes darunter sei. Das Nämliche soll,

83) Diese waren nämlich verschiedene, s. über dies Gesetz *Goth. l. l. XIV.* 12. 1.

84) Dieser *Canon* war eine *annua pensitatio a provincialibus*, besonders zur Vertheilung an das Volk, *quae gratis fiebat*; s. *Goth. l. l. XIV.* 15. *Rubr. tit.*

wie verordnet worden, zu der Zeit, wo [die Ladung] in den Hafen der heiligen Stadt eingelaufen, die Präfectur sorgfältig beobachten. Geg. zu Remi d. 14. Juni 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an den Senat und das Volk.*

Wenn Jemandem durch besondere Begnadigung an den Beiträgen zur Zufuhr des Getraides und Oels für die Stadt Rom ein Erlass zu Theil geworden, so sollen dem allgemeinen Besten zuwider erschlichene Rescripte nicht gelten. Geg. zu Mailand d. 15. Apr. 397. u. d. C. Cäsar u. Atticus.

3. *Dies. an Messala, Praef. Pr.*

Wir gestatten nicht, dass Jemand Behufs einer Aenderung in der Zufuhr der Lebensmittel für die Stadt Rom Unserer Majestät Gnade anrufe; auch Rescripte aber, die auf irgend eine Weise haben erschlichen werden können, sollen durchaus nicht angenommen werden. Diejenigen, welche dem zuwider gehandelt haben, befehlen Wir, sollen auf das Doppelte verhaftet sein. Es sollen auch, befehlen Wir für ewige Zeiten, die Vicarien und alle Statthalter, dafern sie sich hinführo der Beeinträchtigung der Zufuhr der städtischen Lebensmittel nicht enthalten, mit der Deportation bestraft, und die Obern des Dienstpersonals der Todesstrafe unterworfen werden. Geg. zu Altin. d. 4. Septbr. 399. u. d. C. Theodor.

Dreiundzwanzigster Titel.

De frumento urbis Constantinopolitanae.

(Von dem Getraide für die Stadt Constantinopel.)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an d. Stadtpräf. Ursus.*

Es soll Niemandem, auch nicht einmal Unserm Kaiserlichen Hause [85]) aus den öffentlichen Scheuern Getraide statt Brod verabreicht, sondern die ganze Getraidezufuhr den Bäckern überwiesen, und den einzelnen Häusern das Korn in gebackenem Brodte verabreicht werden. Solchergestalt soll die vom Kaiser Constantinus glorwürdigsten Angedenkens bestimmte und von Kaiser Theodosius, Unserer Majestät hochseligem Grossvater, vermehrte Getraidezufuhr vertheilt werden, weil der Mangel wächst, wenn, wie öfters vorgekommen, das Getraide, welches statt gebackenen Brodtes verabreicht wird, zu andern Zwecken verwendet [86]) wird; denn sie werden dann

85) D. h. den Palatinen, *Goth. l. l. XIV.* 16. 2.

86) *Goth. l. l.* erklärt dies blos kurz: *vel prodigentibus.* Mir scheint sich der Gesetzgeber dabei nichts bestimmtes gedacht, sondern um einen Grund zu haben, sich einer allgemeinen Redensart bedient zu haben; dies zeigt auch der Nachsatz,

genöthigt sein, für sich aus öffentlichen Magazinen das zu kaufen, was sie Andern hätten verkaufen können.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Leontius, Stadtpr.* Die zum Kornankauf bestimmte Geldsumme soll für immer dazu angewiesen, und Niemandem erlaubt sein, nach Uebernahme des Stadtpräfecturamts etwas an dieser Summe zu vermindern, oder zu andern Zwecken zu verwenden, sondern es soll sich aus den darüber stattgefundenen Verhandlungen mit Sicherheit entnehmen lassen, wieviel sowohl den Bäckern Darlehnsweise ausgezahlt worden, als was von diesen ohne alle Erpressung zu zahlen sei [87]). Wer aber dieser Vorschrift entgegenzuhandeln sich unterstanden, soll die Summe, in Ansehung deren er betrüglich gehandelt, doppelt erlegen müssen, und was durch die vorgedachte Maassregel sich vermehrt, soll der [angewiesenen] Summe und der Masse des Getraides zuwachsen; der Inhalt gegenwärtigen Gesetzes soll in eherne Tafeln eingegraben werden. Geg. zu Constant. d. 27. Novbr. 434. u. d. C. Areobind. u. Asper.

Vierundzwanzigster Titel.

De annonis civilibus.

(Von den städtischen Spenden der Lebensmittel [88]).

1. *D. K. Theodos. u. Arcad. an Procul., Stadtpräf.* Es ist sattsam bekannt, dass durch die Gnade des hochseligen Kaisers Constantinus nicht sowohl den Würdentiteln, als den einzelnen Personen nach Verdienst öffentliches Getraide verabreicht worden sei. Darum soll davon Namens der Scholae [89]) nichts in Anspruch genommen, sondern das nach eines Jedem Verdiensten ihm Zugestandene so erhalten werden, dass, wenn Jemand den Vortheil ihm angewiesener

denn das Verkaufen (*quae aliis vendere potuissent*) lag gewiss nicht im Plan des Spendenstifters.

87) *Goth. l. l. const.* 3. zieht hieraus, erklärend, den Schluss, dass die Bäcker an die *Arca frumentaria* dafür etwas zu zahlen gehabt hätten, ein *incrementum*, (also etwa Procente,) und zwar *justum et modicum*, — daher *sine concussione* — und dies ist der Natur der Sache nach nicht unwahrscheinlich, da diese beim ihnen überlassenen Kornankauf, gewiss einen Profit hatten.

88) Zu Constantinopel, s. *Goth. l. l. XIV.* 17. *Rubr. tit.*

89) Dieser, die unter dem *Magister officiorum*, gab es viele, in solche waren verschiedene Beamten niedriger Stufe getheilt, es gab 10 oder 11, s. Cujac. *ad h. l.* u. *Goth. l. l. XIV.* 17. 10.

Lebensmittelspenden entweder auf seine Leibeserben übertragen, oder auf Fremde unter einem Veräusserungstitel überschrieben hat, sowohl die in Folge Erbganges, als freiwilliger Veräusserung eingetretene Veränderung Bestand behalten soll. Geg. zu Constant. d. 25. Juni 392. u. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

2. *D. K. Martian. an Tatian., Praef. Pr.*

Vermöge der Unserer Majestät angeborenen Gnade verleihen Wir hiermit dieser Unserer lieben Stadt, ausser den gewöhnlichen Lebensmittelspenden, alltäglich vom ersten Januar gegenwärtiger sechsten Indiction an, unter dem Namen Parapeteuma [90]) hundert und fünfundzwanzig Scheffel Getraide aus den öffentlichen Magazinen, haben auch bereits Kaiserliche Zuschriften darüber an die hohe Präfectur des Orients erlassen, woraus sie den Betrag Unserer Schenkung ersehen und unverzüglich verabreichen mag, was Wir befohlen haben. Gedachte Anzahl von Schäffeln soll hinführo unverbrüchlich und für immer Unsern Bürgern gereicht werden, solches verordnen Wir durch gegenwärtiges für ewig gültiges Gesetz.

Fünfundzwanzigster Titel.

De mendicantibus validis.

(*Von rüstigen Bettlern.*)

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Severus, Stadtpräf.*

Es sollen Alle, welche umherschweifende [91]) Bettelei treiben und damit auf der Strasse ihren Lebensunterhalt suchen, untersucht, und die Beschaffenheit ihrer Körper und Kräftigkeit ihres Alters gemustert, und die Faullenzer, und solche, die wegen nicht vorhandener Schwäche kein Mitleid verdienen, dafern sie von Sclavenstande sind, dem eigenthümlich zu Theil werden, wer sich die Nachforschung ihrer fleissig und eifrig hat angelegen sein lassen, diejenigen aber, welche Freigeborene sind, der für immer zu Hörigen erhalten, wer ihre Lüderlichkeit angezeigt und erwiesen hat; wobei übrigens den Herren wider diejenigen ihr Klagerecht vorbehalten bleiben soll, welche entlaufenen Sclaven entweder einen Versteck oder den Rath, sich auf die Bettelei zu legen ertheilt haben. Geg. zu Padua d. 20. Juni 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

90) D. h. *tesserae nominc.*

91) *Cod. Th.* liest für *incerta*, *incepta.* Goth. will ersteres (*l. l. XIV.* 18. 1.) für *simulata* nehmen, ich glaube aber, dass es soviel als *vagans* ist.

Sechsundzwanzigster Titel.

De nautis Tiberinis.

(Von den Tiberschiffern.)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an d. Stadtpr. Symmach.*

Wer überwiesen worden, ein Tiberschiff zu besitzen, der soll die Verpflichtung zur Uebernahme von Frachtfuhren für den Staat anerkennen müssen. Jedwedes Fahrzeug also, was sich auf dem Tiberstrom vorfindet, soll zu dem gebührenden und üblichen Dienst verwendet werden, ohne dass Jemandes Würde oder Privilegium von dieser Pflicht eine Ausnahme macht. Geg. zu Altin. d. 15. Octobr. 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

Siebenundzwanzigster Titel.

De frumento Alexandrino.

(Von dem Alexandrinischen Getraide.) [92])

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

In Ansehung der Prüfung [93]) des Getraides, was nach der Stadt Alexandrien gebracht wird, bestätigen Wir Alles, was du über das Amt des Kritologen [94]) und Zygostata [95]) und zum Schutze des Vermögens der Schiffsherrn [96]) angeordnet hast. Und damit den Curialen alle Gelegenheit zu Räubereien entzogen werde, befehlen Wir, dass sie zur Besorgung dieser Aemter niemals zugelassen werden, sondern die vorgeschlagenen Beamten [97]) nach vorangehender Prüfung unter deiner Aufsicht, die erwähnten Amtsverrichtungen übernehmen sollen. Geg. zu Constant. d. 28. Jun. 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Isidor., Praef. Pr.*

Wir befehlen, aller Tage hundert und zehn Scheffel [Ge-

92) Wahrscheinlich: für den Bedarf von Constantinopel; auch kann es heissen, zum Bedarf für Alexandrien selbst; s. *Goth. l. l. XIV.* 26. 1. u. *Rubr. tit.* In letzterer Bezie- ist es wenigstens zu *Const* 2. zu verstehen.

93) *Aestimatio, i. e. qua quantitate et qualitate inferetur annona et rursus exferetur.*

94) Ein Aufseher über Einfuhr und Ausfuhr des Getraides, Controleur.

95) Ein Aufseher der (vielleicht neben den Functionen des vorigen) besonders das Vermessen und Wiegen des Getraides besorgte, s. *Goth. l. l. XIV.* 26. 2.

96) D. h., dass sie keinen Schaden leiden.

97) *Designata officia*, wahrscheinlich *Praefectiani*, welche Anthemius zur Besetzung der neuerrichteten Stellen vorgeschlagen hatte.

traide] zu den Spenden für die Stadt Alexandrien hinzuzufügen, damit Niemand dessen beraubt werde, was er bis jetzt erhalten, und soll künftighin der Name Perissochoregia [98]) gänzlich wegfallen und Anweisezeddel ausgegeben und mit dem Namen Unserer Majestät bezeichnet werden. Geg. zu Constant. d. 4. Juni 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

Achtundzwanzigster Titel.

De Alexandriae primatibus.

(*Von den Primaten* [99]) *von Alexandrien.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Isidor., Praef. Pr.*

Wir befreien die Zünftigen der Stadt Alexandrien von der Last, den Fluss zu säubern, und verordnen, gemäss dem Inhalt deiner Verfügung, dass zu diesem Ende aus der Zolleinnahme [100]) gedachter Stadt vierhundert Goldgülden vorgeschossen, und diese auf alle Weise aus den Schiffszolleinnahmen ersetzt werden sollen. Geg. zu Constant. d. 4. Juni 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

Neunundzwanzigster Titel.

De jure reipublicae.

Vom Rechte des städtischen [1]) *Gemeinwesens.*)

1. *D. K. Antonin. an Dionys.*

Wenn wider ein unvertretenes städtisches Gemeinwesen unter solchen Umständen eine Verfügung erlassen worden ist, wo weder Defensoren erwählt waren, noch man zu deren Wahl Anstalt gemacht hat, so sind dessen Klagerechte dadurch nicht im Mindesten beeinträchtigt worden.

2. *Ders. an Phorod. u. A.*

Ob das städtische Gemeinwesen, an dessen Stelle ihr in

98) *Περισσοχωρηγία*, ist eine Benennung für eine vermehrte Spende als sie früher gewesen; denn sie war von Diocletian eingeführt und nachher vermehrt worden. Aehnlichen Ursprungs ist die griechische Benennung in *Const.* 2. *Tit.* 24., für welche Mehrere deshalb *περιττεύμα* lesen wollen, welchen Namen Theodos. d. Grosse aufbrachte, s. *Goth. l. l. XIV.* 26. 2.

99) Diese Ueberschrift ist zum Inhalt unpassend, s. *Goth. l. l. XIV.* 27. 2.

100) *Dinummio vectigali*; da es unbestimmt ist, ob dieses *vectigal* ein allgemeines gewöhnliches oder ein *speciale* sei, so habe ich einen allgemeinen Ausdruck gewählt, s. *Goth. l. l. XIV*, 27. 2. Uebrigens ist dies eine städtische Casse, im Gegensatz zu der nachher erwähnten Kaiserlichen.

1) Ausser den Residenzstädten.

Folge dessen getreten seid, weil ihr euerer Angabe nach die Schuldfoderung befriedigt habt, ein Pfandrecht an dem Landgute hatte, wird vor dem gehörigen Richter untersucht. Denn wenn dasselbe weder durch eine ihm verstattete Gnade dieses Recht erlangt, noch sich mit der Stellung des Pfandes ausdrücklich vorgesehen hat, so wird seine Sache von der der übrigen Gläubiger, welche persönliche Klagen haben, durchaus nicht unterschieden.

3. *D. K. Alexand. an Saturnin.*

Es ist Herkommens, dass dem städtischen Gemeinwesen, wie einem Unmündigen, ausserordentliche Rechtshülfe zu Theil werde.

4. *D. K. Diocl et. u. Maxim. an Urban.*

Wenn das städtische Gemeinwesen, dessen du gedenkst, in Gemässheit des Stadtgesetzes, nachdem dein Haus eingestürzt, den Platz verkauft hat, so wird der Provincialstatthalter nicht gestatten, dass gegen den Inhalt dieses Gesetzes etwas geschehe.

Dreissigster Titel.

De administratione rerum publicarum.

(Von der Verwaltung städtischer Angelegenheiten.)

1. *D. K. Philipp. an Crescentia.*

Es ist eine bekannte Sache, dass Zinsäcker ihrem Besitzer wider Willen nicht genommen werden können, sobald die schuldigen Leistungen zu gehöriger Zeit abgetragen werden.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Jul. u. Zenodor.*

Wider diejenigen, welche städtische Angelegenheiten verwalten, und vermöge ihnen obliegender Amtspflicht für ein bedingt [dem Gemeinwesen] hinterlassenes Fideicommiss hätten Bürgschaft fodern müssen, seht ihr, dass auf Höhe des Interesses, dass für keine Bürgschaftsbestellung gesorgt worden sei, Klage erhoben werden müsse. Geg. d. 25. November u. d. C. d. K.

Einunddreissigster Titel.

De vendendis rebus civitatis.

(Von dem Verkauf der den Städten gehörigen Gegenstände.)

1. *D. K. Antonin. an Herculian.*

Wenn du Grundstücke, welche das städtische Gemeinwesen ohne allen Vorbehalt verkaufte, gekauft hast, so be-

sorgst du, sobald der Kaufcontract völlig abgeschlossen ist, ohne Grund, dass dir durch ein geschehenes Mehrgebot das Eigenthum genommen werden könne. Denn die für die Meistgebote bestimmten Fristen gehen blos den Fiscus an; es müsste denn eine Stadt ein eigenthümliches Recht haben.

2. *D. K. Valerian. u. Gallien.*

Wenn gleich in Ansehung der Verpachtung eines öffentlichen Grundstücks ein Mehrgebot geschehen ist, so darf doch der Pachtcontract nicht unter dem Vorwande eines Mehrgebots gebrochen werden, zumal, wie du angibst, nach Abschluss des Contracts schon so geraume Zeit verflossen ist.

3. *D. K. Leo an Erythr., Praef. Pr.* 2)

Wenn ein Haus unter dem Rechtstitel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder Fideicommisses, oder einer Schenkung, oder wenn städtische Lebensmittelspenden, oder ein Gebäude, es sei, von welcher Art es wolle, oder Sclaven der Residenzstadt oder jedweder andern Stadt eigenthümlich zugefallen sind, in Betreff dieser ist den Städten erlaubt, einen Kauf nach ihrem Vortheil abzuschliessen, so dass die Summe des daraus gelösten Preises zur Erneuerung und Wiederherstellung der Stadtmauer verwendet werde. Da Wir aber mit unablässiger Sorge darüber wachen, dass Niemand wider das Interesse der Städte irgend etwas Nachtheiliges unternehmen könne, sondern Käufe der Art ohne allen Betrug oder Bestechung, oder heimliches Einverständniss vor sich gehen sollen, so vermeinen Wir für nöthig, dass in Zukunft auch darauf geachtet werden solle, dass, dafern der Fall eingetreten, dass dieser Residenzstadt gehörige Häuser, Lebensmittelspenden, oder andere Gebäude jeder Art, oder Sclaven verkauft werden sollen, dies nur unter Kaiserlicher Bestätigung geschehen soll; in den Provinzen, befehlen Wir aber, soll in Gegenwart aller oder des grössten Theils der Curialen sowohl, als der Ehrenstellen Bekleidenden und Grundbesitzer in der Stadt, der die vorgedachten Gegenstände gehören, nach Vorlegung der heiligen Schrift jeder von Allen, die zusammengekommen, einzeln seine Meinung, die er seiner Vaterstadt für am erspriesslichsten hält, abgeben, damit auf diese Weise, nach geschehener Verlesung des Decrets im Provincialgerichte der Käufer eine ihm gebührende Sicherstellung erhalte. Solche Kaufcontracte, sie mögen schon vollzogen sein oder erst nachher eingegangen werden, sollen aber fest gehalten werden.

2) H. st. M. M.

Zweiunddreissigster Titel.

De debitoribus civitatum.

(Von den Schuldnern der Städte.)

1. *D. K. Antonin. an Diodor.*

Dass der Schuldner eines städtischen Gemeinwesens in demselben nicht eher eine Ehrenstelle bekleiden könne, bevor er, auf Zahlung seiner Schuld in rechtlichen Anspruch genommen, Zahlung geleistet hat, ist sowohl in Meinen als der verewigten Kaiser Constitutionen vorgeschrieben worden.

2. *D. K. Constant. seinem Verin. Gruss zuvor.*

Den Schuldnern, welche selbst noch am Leben, wie du siehst, im Besitz ihres vollen Vermögens sind, oder deren Erben, [die] ihr unverkürztes Vermögen besitzen, sollen die Capitalien aus städtischen Cassen belassen werden, vorausgesetzt, dass sie die jährlichen Zinsen zu ihren Zeitpuncten allemal abtragen, in Maassen es dem städtischen Gemeinwesen erspriesslich ist, gute Schuldner zu behalten, und diesen selbst es Vortheil ist, die Schuld nicht zu sehr anzuhäufen. §. 1. Und weil es Unrecht ist, die Städte durch Veräusserung ihnen verpfändeter Gegenstände zu beeinträchtigen, so hat man angenommen, dass wenn ein Schuldner eines städtischen Gemeinwesens irgend einen Gegenstand von dem Vermögen, was er zu der Zeit besass, da er das Geld von dem Gemeinwesen aufnahm, verschenkt oder verkauft, oder auf irgend eine Weise auf einen Andern übertragen hat, nach Ansehen des veräusserten Gegenstandes und mit Berücksichtigung des gesammten Vermögens des Schuldners, das er zu der Zeit, da ihm das Geld creditirt ward, besass, nach Verhältniss von dem, der etwas von des Schuldners Vermögen inne hat, Abschlag auf Capital und Zinsen gefodert werden solle. Sobald daher Jemandes Vermögen unzureichend befunden wird, der einer Stadt etwas verschuldet, so soll der Statthalter mit allem Fleisse und aller Sorgfalt darnach forschen, an wen, auf welche Weise immerhin des Schuldners Vermögen übergegangen sei, damit jeder Einzelne, nach gleichmässig getroffener Vertheilung, nach Maassgabe der Gegenstände, welche er besitzt, belangt werde, der dann die persönliche Klage wider den Schuldner erhält, der dadurch, dass jener Zahlung leistet, befreit wird. Der aber, wer den grössten Theil seines Vermögens weggegeben hat, muss auch den Ueberrest an den geeignetsten [von den neuen Besitzern] übertragen. §. 2. Wenn aber ein Schuldner eines städtischen Gemeinwesens mit seinem Vermögen Unserm Fiscus verfallen ist, so ist es eine bekannte Sache, dass die, welche von Unserm Fiscus gekauft

haben, dem alten Rechte sowohl, als den Rescripten der verewigten Kaiser, wie Unseren eigenen Constitutionen zufolge keiner Beschwerdung ausgesetzt werden dürfen. §. 3. Stellt sich aber ein Schuldner nicht, oder hat er wenigstens seine ganze Habe dergestalt verzehrt, dass Niemand aus seinem Vermögen etwas besitzt, so fällt natürlich der Schaden dem städtischen Gemeinwesen zur Last. Darum soll der Pater der Stadt dafür sorgen, dass die Capitalien bei sichern Leuten oder Besitzern von Grundstücken untergebracht werden. Geg. d. 30. Jan. 314. u. d. C. Volusian. II. u. Annian.

Dreiunddreissigster Titel.

De periculo nominatorum.

(Von der Verantwortlichkeit der Präsentanten der Amtscanditaten) [3].

1. *D. K. Gordian. an Severin.*

Diejenigen städtischen Beamten, welche von dir und deinem Collegen erwählt worden sind, haben euch, wenn ihr auch nicht einmal Bürgen erfodert habt, dennoch durch die bei Amtsernennungen zu übernehmende Verantwortlichkeit, sobald sie zu der Zeit, wo die Beamtenwürde niedergelegt ward, zahlungsfähig waren, dadurch nicht verbindlich gemacht, dass ihr Vermögen durch einen Unglücksfall vermindert worden ist, indem diejenigen es ihrem Zaudern zuschreiben und den etwa durch ihre Schuld dem städtischen Gemeinwesen erwachsenen Nachtheil ersetzen müssen, welche sie Namens desselben hätten belangen können, und es zu thun verabsäumt haben.

2. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs.*

Wenn der Nachfolger deines Nachfolgers an seiner Statt keinen tüchtigen Beamten präsentirt hat, so kann der aus dessen Verwaltung entstehende Nachtheil durchaus nicht auf deine Gefahr gehen. Denn es wird nur jeder genöthigt, für seinen Nachfolger zu stehen, allein der Präsentant des Präsentanten kann rechtlich nicht angegriffen werden.

3) Savigny, Gesch. d. R. R. im Mittelalt. I. S. 20. — Der eigentliche Beruf der städtischen Senate war die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens gemeinschaftlich mit den Magistraten. Diese bildeten keinen Gegensatz, sondern waren selbst Decurionen, und wurden von diesen gewählt. Dazu wurden nämlich Candidaten präsentirt (*nominatio*) und darauf folgte die eigentliche Wahl (*creatio*). Diese Präsentation hatte der amtirende Magistratus für seinen Nachfolger, aber sie war mehr eine Last, da Verantwortlichkeit damit verbunden war.

Vierunddreissigster Titel.

De periculo eorum, qui pro magistratibus intervenerunt.

(*Von der Verantwortlichkeit derer, welche für städtische Beamte gebürgt haben.*)

1. *D. K. Antonin. an Augustal.*

Dass die Bürgen der städtischen Beamten in Ansehung dessen, was die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens betrifft, haften, nicht aber dessen, was ihnen Namens einer Strafe wegen eines Verschuldens oder eines Verbrechens auferlegt wird, ist sowohl Meine als des verewigten Severus, Meines Vaters, Meinung.

Fünfunddreissigster Titel.

Quo quisque ordine conveniatur.

(*In welcher Reihenfolge Jeder zu belangen sei.*)

1. *D. K. Antonin. an Lucian.*

Wenn auch [4]) Zweien die Besorgung der städtischen Gelder zugleich, nicht aber zu getrennten Portionen, übertragen wird, so haftet jeder von ihnen dem städtischen Gemeinwesen nicht für seinen Kopftheil, sondern auf das Ganze. Wenn aber über die Entschädigung dieser Stadt Frage entsteht, so wird zuerst das Vermögen dessen, der die Verwaltung gehabt, und sodann, wenn dies nicht reicht, seine Collegen angegriffen. Euch aber, die ihr Erben eines der Curatoren geworden seid, mit dem Schaden zu belästigen, wenn ein solcher nach dessen Tode durch Arglist oder Schuld seiner Collegen entstanden ist, dazu ist kein Grund vorhanden.

2. *D. K. Gordian. an Valer.*

Sobald Zweien ein Amt nicht jedem für sich, sondern ungetrennt übertragen wird, und dergestalt, dass jeder für das Ganze verhaftet sein soll, so ist kein Grund vorhanden, den Präsentanten anzugreifen, bevor beide, die das Amt verwaltet haben, im gewöhnlichen Wege angeklagt worden sind. Sind sie aber bei getrennten Antheilen zu den Amte ernannt worden, so sollen zuvor die Beamten selbst zu ihren Antheilen ausgeklagt werden, und ebenfalls ihre Bürgen. Ist auch von diesen kein Ersatz zu erlangen gewesen, dann der Präsentant, und wenn auch dessen Vermögen nicht zureicht, so ist dem Präsidenten bekannt, dass zuletzt der Amtstheilhaber belangt werden müsse.

4) Im Gegensatz zu einem.

3. *D. K. Car., Carin. u. Numerian. an Theodos.*

Wenn ihr dergestalt zu Duumvirn [5]) ernannt seid, dass ihr einer für den andern haften sollt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass ihr jeder für den durch den Andern entstehenden Schaden verhaftet seid [6]), obwohl [7]) in Ansehung der städtischen Beamten gesetzlich ist, (was ihr in euerer Person beobachtet wissen wollt), dass die Präsentanten zuvörderst belangt werden müssen.

4. *D. K. Docletian. u. Maximian. an Dion.*

Da du deiner Angabe nach und dein College zur Zeit eurer Magistratur dem Gemeinwesen gehörige Gelder zinslich verliehen habt, und von einigen [Schuldnern] die Foderungen des Gemeinwesens nicht haben zurückgezahlt werden können, du aber bereit bist, deiner Seits dem Gemeinwesen in Betreff dessen, was du allein verwaltet hast, Ersatz zu leisten, so ist es angemessen, dass, sobald euere Geschäfte getrennt gewesen, das städtische Gemeinwesen, wider die Nachfolger deines Collegen oder die Besitzer seiner Vermögensstücke zuvörderst, soviel dessen Person betrifft, vorschreiten, und wenn demselben daraus keine volle Befriedigung zu Theil geworden, dessen Präsentanten angreifen und zuletzt, wenn noch Namens deines Collegen ein Ueberrest vorhanden, sich an dich wegen des Zusammenhanges der Schuld halten [müsse]; denn man hat angenommen, dass die Präsentanten gleich den Bürgen, eher haften.

Sechsunddreissigster Titel.

Ne quis liber invitus actum reipublicae gerere cogatur.

(*Dass kein Freier genöthigt werden dürfe, wider seinen Willen die Geschäfte eines Gemeinwesens zu führen*) [8]).

1. *D. K. Alexand. an Urbicus.*

Wenn du deiner Angabe zufolge durch ein Decret des städtischen Senats zur Freiheit gelangt bist, so hast du nicht nöthig, wider deinen Willen die Geschäftsführung des städti-

5) Also *Magistratus*, und nicht blos *munera* Bekleidende (s. Savigny a. a. O. I. 50.); von letztern ist mit Cujac. anzunehmen, dass die beiden ersten Constitutionen handeln.

6) D. h. die Existenz der Verpflichtung ist rechtlich feststehend.

7) Dies deutet blos auf den *ordo quo conveniantur.*

8) Gleichwie Privatleute *actores* hatten, so auch die *respublicae*, nämlich *pecuniis dandis et suscipiendis*, *stipulationibus contrahendis etc.* kurz zur wirklichen Ausführung der beliebten Rechtsgeschäfte; diese standen unter der Disposition des *Curator reipublicae*, oder des *Calendarius* oder *pater civitat.*

schen Gemeinwesens zu besorgen, wie der Curator desselben recht wohl wissen wird, zumal blos Sclaven Verrichtungen dieser Art übernehmen sollen.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Tiber.*

Wenn du, da du doch ein Freigeborener warest, vom städtischen Gemeinwesen zur Geschäftsführung genöthigt wirst, so kannst du die Hülfe des Präsidenten und den Schutz der Rechte, wie es das Herkommen mit sich bringt, in Anspruch nehmen.

Siebenunddreissigster Titel.

Sumtus injuncti muneris ad omnes collegas pertinere.

(*Dass die Kosten einer auferlegten Amtslast alle Collegen treffen.*)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Dioscor.*

Da du angibst, zu der Leistung von Fuhren mit Andern erwählt worden zu sein, von deinen Collegen aber bei Besorgung dieser Leistung in Stich gelassen, sie allein verrichtet zu haben, so werden die etwa aufgelaufenen Kosten nach Beiträgen aller derer, welche an der Leistung hätten Theil nehmen müssen, durch Anordnung des Präsidenten vertheilt werden. Hat der aber befunden, dass du auch die Besorgung in Stich gelassen habest, so weiss er, was die öffentliche Disciplin erfodert.

Achtunddreissigster Titel.

De his, qui ex officio quod administrarunt, conveniuntur.

(*Von denen, die wegen eines verwaltet habenden Amts belangt werden*).

1. *D. K. Antonin. an Octav.*

Von dem Capitale eines städtischen Gemeinwesens, welches, wie sich ergeben, nicht durch deine Schuld verloren gegangen ist, braucht blos der Hauptstamm und nicht die Zinsen ersetzt zu werden.

Neununddreissigster Titel.

De solutionibus et liberationibus debitorum civitatis.

(*Von den Zahlungen und Befreiungen der Schulden einer Stadt.*)

1. *D. K. Alexand. an die Viermänner u. Decurionen der Fabretaner.*

Die Quittungen öffentlicher Sclaven gewähren den Schuldnern nur dann eine feste Sicherheit, wenn sie durch Ermäch-

tigung der mitunterzeichnenden Curatoren oder derer, die ein Recht zur Eincassirung haben, unterstützt sind. Wenn aber der, welcher als gezahlt habend angegeben wird, blos die Unterschrift des in Empfang nehmenden Verwaltersclaven für sich hat, so lässt man nur die Einrede zu, wenn erwiesen wird, dass die geleistete Zahlung der städtischen Casse wirklich zu Gute gegangen sei. Wenn sich freilich ergeben, dass der Sclav betrüglich dem Curator von den Schuldnern eingezahlte Summen untergeschlagen habe, so wird euer [9]) Curator das auf diese Weise Fehlende von dessen Sondergute ersetzen.

Vierzigster Titel.

De spectaculis et scenicis et lenonibus.

(*Von Schauspielen, Schauspielern und Kupplern.*)

1. *D. K. Valens, Gratian. u. Valentin. an Hesperius, Proconsul von Africa.*

Weit entfernt, missgünstig zu sein, ermuntern Wir vielmehr zur Betreibung solcher Uebungen, die das Volk ergötzen, damit die Athletenspiele wiederhergestellt werden mögen [10]). Wenn nun hochangesehene Männer dem Volke sich durch solche Kunstvorstellungen und Vergnügungen beliebt zu machen suchen, so gestatten Wir es gern, damit das Vergnügen vollständig sei, das auf Kosten der Festgeber von diesen freiwillig gegeben wird [11]). Geg. zu Trier d. 10. März 376. u. d. C. Valens V. u. Valentin.

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Valerian., Stadtpraefecten.*

Die Kunstwettfahrer sollst du wegen [12]) der Circensischen

9) Der Stadt.

10) Ueber diese Stelle vgl. *Goth. l. l. XV. 7. 3. felix populus*, soll heissen *quae felix populus atque alta pace capessere potest. Reformentur* ist gleich *restituantur.*

11) Es möchte kaum eine so kurze Constitution gefunden werden, die so auf Schrauben gestellt und so jämmerlich stylisirt ist. Der Sinn ist der: die früher verbotenen Spiele der Athletenkämpfe werden wieder erlaubt. Wer dergleichen dem Volke geben will, mag es thun, allein aller [frühere] Zwang dazu fällt weg. Das *Veruntamen* ist keineswegs als ein Gegensatz, sondern als Uebergang zu verstehen; dem Nachsatz *ut integra voluptas sit etc.* gebricht es an allem syntaktischen Zusammenhang.

12) Ich lese hier *propter* statt *praeter*. Letzteres giebt keinen Sinn, soviel sich *Goth. l. l. Const. 7.* auch bemühet, einen solchen zu finden. *Propter* ist also dann ursächlich zu nehmen, d. h. wegen eines beim Wettkampf etwa verübten Todschlags.

Wettkämpfe mit keiner Strafe belegen dürfen. Geg. d. 8. Mai 381. und d. C. Eucher. u. Syagr.

3. *Dies. an Valerian., Stadtpraefecten.*

Wer Pferde, welche entweder Unsere Majestät oder die ordentlichen Consulen zu Lustbarkeiten hergegeben, zu einem Privatgebrauch und Vortheil genommen hat, soll mit einem Pfund Gold gestraft werden. Geg. zu Trier d. 24. April 381. u. d. C. Eucher. u. Syagr.

4. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Wenn wo in öffentlichen Säulenhallen oder in Städten an solchen Orten, wo Unsere Bilder aufgestellt zu werden pflegen, ein Gemälde einen Kunsttänzer in seinem kurzen [13]) Kleide, einen Wettfahrer in seinem ungeordnete Falten schlagenden [14]) Mantel, oder einen verächtlichen Schauspieler vorstellt, so soll es sofort heruntergerissen werden, und fortan nicht gestattet sein, an einem anständigen Orte unanständige Personen darzustellen. Im Eingang zum Circus oder in dem Proscenium des Theaters sie aufzustellen, dagegen haben Wir nichts. Geg. zu Heraclea d. 29. Juni 394. u. d. C. Arcad. III. u. Honor. II.

5. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Es soll kein Statthalter aus einer Stadt in die andere, oder aus einer Provinz in die andere, Pferde, die bei Curulischen Spielen gebraucht werden, Wagenlenker, wilde Thiere, und Schauspieler, die einer Stadt angehören [15]), zu versetzen versuchen, damit nicht, während sie der Volksgunst rücksichtslos dienen, sowohl die öffentlichen Cassen übermässig angegriffen, als auch die in allen Städten zu feiernden Lustbarkeiten gestört werden; und dafern Einer diesem Befehl zuwider zu handeln sich unterstanden, so soll ihn die Strafe treffen, welche den Gesetzesübertretern bevorsteht. Geg. zu Constant. d. 6. Aug. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

13) Des *Goth. l. l. XV.* 7. 12. Meinung, *humilis vestis* als der Beschäftigung angemessen dem *prolixiori* entgegengesetzt zu verstehen, hat viel für sich. Es bedarf der Bemerkung übrigens nicht, wie gesucht poetisch, und darum hier absurd, diese Bezeichnungen von den Kleidern sind.

14) *Rugosis sinibus*; die antiquarische Erörterung s. bei *Goth. l. l.* Bekanntlich war der Faltenwurf eine Hauptsache für einen anständig gekleideten Mann. Dieser musste natürlich beim Wettfahren verloren gehen.

15) *Cives = cujuscunque civitatis.*

6. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Florent., Praef. Pr.*

Die Hurenwirthe, welche, zugleich Väter und Herren, ihre Töchter oder Sclavinnen zur Unzucht nöthigen, sollen des Eigenthumsrechts verlustig, und wegen so abscheulichen Verbrechens nicht frei ausgehen. Sie sollen daher zur Strafe [16]) weder das Recht der Gewalt behalten, noch auf diese Weise etwas erwerben können. Den Sclavinnen und Töchtern aber soll, wenn sie wollen, so wie den ihrer Armuth wegen gemietheten Personen, welche ihr unglückliches Geschick so erniedrigt hat, freistehen, die Hülfe der Bischöfe, der Statthalter und Defensoren [der Städte], anzurufen, von ihrem elenden Zustande erlöset zu werden; und dafern sich die Hurenwirthe beifallen lassen, ihnen ferner nachzustellen, oder sie wider Willen zum Laster zwingen, sollen dieselben nicht blos alle Gewalt, die sie gehabt, verlieren, sondern auch mit der Strafe der Verbannung belegt, und in die öffentlichen Bergwerke gethan werden. Diese Strafe ist gelinder, als wenn eine Frauensperson auf Befehl eines Hurenwirthes zu niederträchtigen Umarmungen wider ihren Willen gezwungen wird. Geg. d. 21. April 428. u. d. C. Felix u. Taurus.

7. [17]).

Es soll Niemand fernerhin Hurenwirthschaft treiben dürfen, und daher dem Staatsschatze kein Einkommen zufliessen. Es soll mithin Niemand eine Sclavin oder eine Freigeborene Preis geben, sonst wird er, dafern es ein Mann niedern Standes gewesen, der es gethan, zur Strafe in ein Bergwerk geschickt, oder mit der Strafe der Verbannung belegt werden; wenn ein Mann im Amte oder höhern Würden, so wird er diese mit seinem ganzen Vermögen verlieren. Es sollen sich dessen auch die Schauspieler [18]) enthalten. Ist eine Sclavin Preis gegeben worden, so kann sie ungestraft von Jedem eigenthümlich in Anspruch genommen werden, es sei Mann oder Frau, Geistlicher oder Mönch, wer sie fodert. Es sollen hierauf alle Behörden wachen, hohe und niedere, und ihre Unterbeamte, widrigen Falls sie körperliche Strafe und eine Busse von zwanzig Pfund betreffen soll.

16) *Placet eos tali indignatione subduci*; der *Cod. Th.* liest noch sinnloser *hanc* für *eos*. Es ist klar, dass die Drohung nur gegen die *lenones* gerichtet ist. Goth. schlägt vor — *indignationi subjici*, oder *subdi*, *ut nec etc.* Der Sinn ist klar.

17) Griechisch und unglossirt.

18) *Thymelici*, s. *Glossar. Goth. ad Cod. Th.*

Einundvierzigster Titel.

De expensis ludorum publicorum.
(*Von den Kosten der öffentlichen Spiele.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maximian. an Marcell.*

Da, wie du angiebst, der Präsident der Provinz die Kosten, welche zur Feier von Wettkämpfen bestimmt waren, zur Ausbesserung der Stadtmauern verwendet hat, so wird sowohl diese nützliche Verwendung nicht widerrufen werden, als auch die Feier der Wettkämpfe nach Herstellung der Mauern in Gemässheit alten Herkommens Statt finden. Solchergestalt wird nämlich sowohl für die Sicherheit der Stadt dadurch gesorgt, dass sie mit dem Schutze der Mauer umgeben wird, als auch für die Zukunft die Lustbarkeit der Wiederherstellung der Wettkämpfe, nach Bestätigung dessen, was die Sicherheit erfodert, gefeiert werden.

Zweiundvierzigster Titel.

De aquaeductu.
(*Von Wasserleitungen.*)

1. *D. K. Constantin. an Maximilian., Consularen der Wasserleitungen* [19]).

Die Grundbesitzer, durch deren Gränzen die Wasserleitungen[20]) gehen, wollen Wir, sollen von ausserordentlichen Lasten frei sein, dagegen aber die Obliegenheit haben, die Canäle selbst von allen sie anfüllenden Unreinigkeiten zu säubern; im Uebrigen sollen aber diese Grundbesitzer zu keiner aussergewöhnlichen Last angestrengt werden, damit sie nicht, bei andern Dingen beschäftigt, die Reinigung der Leitungen vernachlässigen. Wenn sie dies gethan, so sollen sie mit dem Verlust ihrer Besitzungen bestraft werden; denn dann wird der Fiscus dessen Grundstück einnehmen, wessen Nachlässigkeit dem Canal eine Beschädigung zugefügt hat. Ausserdem mögen diejenigen, durch deren Grundstücke eine Wasserleitung geht, wissen, dass sie zur Rechten und zur Linken von den Canälen funfzehn Fuss abwärts keine Bäume haben dürfen, und wird des Statthalters Dienstpersonale darüber wachen, dass wenn von Zeit zu Zeit dergleichen ausgeschlagen, dieselben abgehauen werden, damit deren Wurzeln das Gemäuer des Canals nicht verderben. Geg. d. 18. Mai 330. u. d. C. Gallican. u. Symmach.

19) S. *Goth. l. l. XV.* 2. 1., wahrscheinlich sind die Aquaeducte von Constantinopel gemeint.
20) *Formarum meatus,* s. *Goth. l. l.*

2. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Pancrat., Stadtpraef.*

Dafern Jemand künftig in der Vermessenheit verbotenen Frevels das Wohl dieser blühenden Stadt dadurch hat beeinträchtigen wollen, dass er aus öffentlichen Wasserleitungen Wasser in sein Landgut ableitete, so soll er wissen, dass das nämliche Landgut confiscirt werden, und Unserem Privatschatz verfallen sein solle. Geg. zu Constant. den * 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

3. *Dies. an Albin., Stadtpraef. von Rom.*

Diejenigen, welche bereits früher oder jetzt die Erlaubniss [für sich aus öffentlichen Canälen] Wasser abzuleiten, durch unsere Gnade erhalten haben, befehlen Wir, sollen es entweder aus den Wasserschlössern oder den Behältern [21]) selbst ableiten, nicht aber sich an dem Laufe und der Festigkeit der Röhren, welche Hauptgraben[22]) genannt werden, vergreifen, oder von der Wasserleitung selbst ziehen. Dafern Jemand hierwider gehandelt, so soll er nicht blos das, was er früher im Wege der Gnade erhalten, verlieren, sondern auch nach Ansehen der Person mit der strengsten Strafe belegt werden. Geg. zu Rom d. 28. Aug. 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

4. *D. K. Arcad. u. Honor. an Aster., Comes vom Orient.*

Der Gebrauch von Wasser, welcher althergebracht, und durch dreijähriges Eigenthumsrecht befestigt worden, soll den Bürgern auch fernerhin verbleiben, ohne durch Neuerungen gestört zu werden, jedoch mit der Bestimmung, dass Jeder, [blos] die Quantität, welche er nach aller Befugniss in fortdauernder Sitte bis auf den heutigen Tag zieht, auch fernerhin beziehe. Wider diejenigen, welche zu Wässerungen ihrer Aecker oder Lustgärten sich verstohlener Canäle bedienen, soll die Strafe fortbestehen. Geg. den 1. Nov. 397. u. d. C. Cäsar. und Atticus.

5. *D. K. Teodos. u. Valentin. an Cyrus, Praef. Pr.*

Dafern Jemand durch Kaiserliche Gnade das Recht, Wasser zu leiten, erhalten hat, so soll er die darüber sprechenden Kaiserlichen Schreiben nicht den hochachtbaren Provincialstatthaltern, sondern deiner erhabenen Stelle präsentiren; wer aber seine Bittschrift den Statthaltern zu überreichen versucht, soll in eine Strafe von funfzig Pfund Gold verfallen, und wider alle und jede Verwaltungsbeamte, die ein erschlichenes Kai-

21) *Formis* hier so, s. *Goth. l. l. XV.* 2. 5.
22) *Matrix.*

serliches Rescript anzunehmen sich unterstehen, dieselbe Strafe verhängt werden. Auch sollen die Gerichtsdiener der erwähnten hochachtbaren Provincialpräsidenten von dir zu verfügender Ahndung unterworfen werden, und deine hohe Stelle anordnen, wieviel für die öffentlichen Bäder und die öffentlichen Hochzeithäuser je nach Anzahl der Personen angewiesen, und wieviel den Personen, denen es Unsere Majestät verwilligt, von dem überflüssigen Wasser zugetheilt werden solle.

6. *Dies. an Cyrus, Praef. Pr.*

Jede Dienstbarkeit am Wasser der Wasserleitung Hadrians, sie möge Häusern, Besitzungen, vorstädtischen Grundstücken oder Bädern, gleichviel, ob durch Kaiserlichen an irgend ein Gericht erlassenen Befehl, oder durch eigenmächtige Anmaassung erlangt sein, soll völlig hiermit aufgehoben sein; denn Wir wollen, dass vorgedachte Wasserleitung zur Bequemlichkeit für Unsern Pallast, die öffentlichen Bäder und öffentlichen Hochzeithäuser [23]) dienen solle. Und befehlen hiermit, diese Anordnung für die Zukunft in aller Weise zu befolgen, und Niemandem die Erlaubniss zu ertheilen, durch Ueberreichung von Bittschriften von dieser Wasserleitung den Gebrauch des Wassers nachzusuchen, oder gar zu wagen, eine Oeffnung darin zu machen; und wer dergleichen auf irgend eine Weise zu versuchen sich unterstanden, der soll ebensowohl wie die Unterbeamten, welche sich beigehen lassen, dergleichen Bitten behülflich zu sein, oder unbegründeten Folge zu leisten, wissen, dass sie jeder hundert Pfund Gold zur Busse an den Fiscus zu erlegen haben sollen. Ueberdies verordnen Wir, dass die Rinne einer öffentlichen [24]) Wasserleitung selbst innerhalb zehn Fuss durch Bäume nicht beengt werden, sondern von beiden Seiten ein Raum von zehn Fuss breit frei und unbesetzt erhalten werden soll. Dasselbe befehlen Wir ausserdem, soll von den bleiernen nach den sogenannten Achilleischen Bädern führenden Röhren gelten, die, wie Uns kund geworden, durch deine sorgsame Anordnung angelegt worden sind. Die erwähnten Röhren, wollen Wir nämlich, sollen blos den warmen Bädern und öffentlichen Hochzeithäusern, denen du Anweisung ertheilt, dienen; es soll auch deinen Gerichtsdienern freistehen, furchtlos die Häuser, die vorstädtischen Güter und die Bäder Behufs der Untersuchung zu durchgehen, dass nirgends ein Be-

23) *Nymphaea* sind Gebäude, die zur Feier von Hochzeiten an Leute verliehen wurden, die dazu in der eigenen Wohnung keinen Raum hatten; s. *Goth. l. l. XV.* 1. 7.

24) Ich lese *publicarum.*

trug, Unterschleif, oder Beeinträchtigungen wider das öffentliche Wohl von irgend Jemand versucht werde.

7. *Dies. an Eutychian., Praef. Pr.*

Zur Ausbesserung der Wasserleitungen dieser getreuen Stadt sollen alle Zollgelder, welche von den Seestiegen [25]) dieser Residenzstadt, und von den sogenannten Cyzicenischen Tagelöhnern [26]) einkommen [27]), verwendet werden. Es soll aber hierbei darauf geachtet werden, dass Niemand von denen, die das Recht, Wasser abzuleiten haben, irgend eine Besteuerung zu erleiden haben; denn es wäre Unserer Ansicht nach schmählich, wenn die Häuser dieser guten Stadt ihr Wasser bezahlen sollten.

8. *D. K. Zeno an Amantius, Stadtpraef.*

Wir verordnen durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wenn Einer, der das hohe Präfecturamt verwaltet, das zu den Wasserleitungen angewiesene Geld zur Aufführung oder Wiederherstellung irgend eines andern mit den Wasserleitungen oder dem öffentlichen Wasser in keiner Verbindung stehenden Werkes, verwendet hat, er dieselbe Summe aus eigenen Mitteln an die Casse der Wasserleitungen zurückzuerstatten genöthigt werden solle. Es soll aber ein besonderer Cassenverwalter das für die Wsserleitungen durch die Freigebigkeit [28]) der hochachtbaren Consuln, oder aus andern die öffentlichen Wässer angehenden Einnahmezweigen eingelaufene oder künftig einlaufende Geld vereinnehmen.

9. *Ders. an Sporatius.*

Wir befehlen, fleissig darnach zu forschen, welche Quellen ursprünglich öffentliche, oder, da sie von Anfang Privat-Quellen waren, nachdem sie zum öffentlichen Gebrauch genommen worden, wiederum von Privatleuten gebraucht worden sind, sei es in Folge Kaiserlicher durch Erschleichung erlangter schriftlichen Befehle, oder um so mehr, wenn es eigenmächtig geschehen, und befunden wird, dass ein Versuch der Art nicht einmal unter dem gesuchten Anstrich eines Kaiserlichen sothanen Befehles gemacht worden, damit der Residenzstadt ihr

25) *Scalae, sc. ad trajiciendum ad navigia,* die nicht am Ufer anlegen konnten, wofür ein Zoll gegeben ward, s. Cujac. *ad h. l.*

26) *Operarii, qui Cyziceni dicuntur,* diese Worte sind nicht zu erklären, s. Brisson. *v. Cyzicen.*

27) Hier folgen nochmals die Worte: *ad refection. ejusd. aquaed.,* sind aber sinnstörend und constructionswidrig.

28) Diese steuerten häufig (auch wohl gezwungen) zur Erhaltung derselben, s. d. Glosse u. Gothofr.

Recht wiedergegeben, und was vor diesem einmal öffentliches Gut gewesen, durchaus nicht Privatgut werde, und sollen die Kaiserlichen Specialbegnadigungen oder pragmatische Sanctionen, welche diesem oder jenem dem Vortheile der Stadt zuwider ertheilt worden, von Rechtswegen cassirt werden, und die ordentliche Verjährung zur Verkürzung der Rechte der Stadt ohne allen Nutzen sein.

10. *Ders. an Pont.*

Wir befehlen, dass von Niemand, wes Ranges er auch sei, wider die kleinen [29]) Wasserleitungen oder die öffentlichen Quellen, welche zu den Wasserleitungen hinfliessen, etwas versucht werde. Auch wenn aber Jemand heimlich oder öffentlich, auf seine Autorität vertrauend, aus diesen Canälen oder Quellen Wasser abgeleitet, oder verstohlener Weise fortgeschafft hat, soll er gezwungen werden, es den öffentlichen Wasserleitungen zu ersetzen. Auch verordnen Wir, dass künftighin Niemand solle Bäume irgend einer Art neben diesen Wasserleitungen pflanzen dürfen, damit die Seitenwände der Wasserleitungen nicht durch die Stämme beschädigt werden, was sich in den alten Constitutionen auch verboten vorfindet. Kund sei ferner Jedermann, dass fortan wegen solcher Verbrechen jedes vorstädtische Landgut, oder Grundstück, oder Bad, oder Wassermühle, oder Garten, zu dessen Bedarf öffentliches Wasser abgeleitet worden, oder wenn von diesen etwas neben der Wasserleitung gelegen, dem gehöret, der den Wasserleitungen schädliche Bäume gepflanzt hat, es möge einem Orte, oder Menschen, oder Hause gehören, wem da wolle, der Confiscation unterliegen, und für den Fiscus in Beschlag genommen werden solle, und zwar unnachsichtlich und ohne Begnadigung von dieser Strafe, selbst nicht durch Kaiserlichen Specialbefehl. Alle Wasserbeamten oder Wasserwächter, Hydrophylaken genannt, welche als Wächter über die gesammten Wasserleitungen dieser Residenzstadt gesetzt worden, befehlen Wir aber, sollen in der Hand mit dem eingebrannten Namen Unserer Majestät gezeichnet werden, damit sie durch sothane Zeichnung Jedem kennbar seien, und von den Procuratoren des Kaiserlichen Hauses oder irgend einem Andern nicht zu andern Diensten fortgeführt, oder Namens von Frohnfuhren oder Diensten festgehalten werden. Dafern aber ein Wasserbeamter verstorben, so soll der, welcher an des Verstorbenen Stelle tritt, mit dem nämlichen Merkmal bezeichnet werden, damit sie, gewissermaassen Genossen in ihrem Amte, unablässig wachsame

29) *Minuscularios,* s. Cujac. *ad h. l.*

Obhut über die Wässer führen, und nicht bei andern Diensten beschäftigt werden.

11. *D. K. Anastas. an Servus, Praef. Pr.*

Die Verordnung vom Kaiser Theodosius glorwürdigsten Angedenkens in Betreff derer, welche bitten, dass ihnen aus öffentlichen Wasserleitungen oder Quellen Wasser verwilligt werde, promulgirt, bestätigen Wir auch durch gegenwärtiges Gesetz als in seiner Gültigkeit fortdauernd, wasmaassen nämlich Niemandem weder in dieser Kaiserlichen Residenzstadt noch in den Provinzen ohne Kaiserlichen von der Canzlei der Eingaben der Beamten auszufertigenden und deiner hohen Amtsstelle, oder den übrigen betheiligten Behörden zu präsentirenden Specialbefehl Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung oder Quell zu beziehen gestattet sein soll. Wer Unserm Befehl zuwider gehandelt, oder handeln lassen, soll mit einer Busse von zehn Pfund Gold und anderweiter schwerer Ungnade bestraft werden.

Dreiundvierzigster Titel.

De gladiatoribus penitus tollendis.

(*Von der gänzlichen Aufhebung der Gladiatoren.*)

1. *D. K. Constantin. an Maxim., Praef. Pr.*

Blutige Schauspiele im bürgerlichen Frieden und innerlicher Ruhe missfallen Uns, deshalb verbieten Wir das Gladiatorenwesen ganz und gar. Geg. zu Beryt. d. 1. October 325. u. d. C. Paulin. u. Julian.

Vierundvierzigster Titel.

De venatione ferarum.

(*Von der Jagd auf wilde Thiere.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Maurian., Comes der Haustruppen und Vice-Magister Militum.*

Löwen zu tödten erlauben Wir Jedermann, und soll Niemand daher eine Beunruhigung zu besorgen haben. Die wilden Thiere aber, die an Unsern Hof von den Duces der Gränzen überschickt werden, sollen nicht länger als sieben Tage in jeder Stadt aufgehalten werden; wer dawider handelt, soll an den Fiscus fünf Pfund Gold erlegen. Geg. den 20. Mai 414. u. d. C. Constant. u. Constans.

Fünfundvierzigster Titel.

De majuma.

(*Von dem Wasserspiel* [30].)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Cäsar., Praef. Pr.*

Es hat Unserer Majestät gefallen, den Provincialbewohnern das Vergnügen des Wasserspiels zurückzugeben, jedoch dergestalt, dass dabei Anstand beobachtet, und auf Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte gesehen werde. Geg. zu Constant. d. 25. Apr. 396. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

Sechsundvierzigster Titel.

Ut armorum usus inscio principe interdictus sit.

(*Von dem ohne Vorwissen des Kaisers verbotenen Gebrauch der Waffen.*)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Bulephor., Consular von Campanien.*

Es soll ferner Niemandem, ohne Unser Vorwissen und ohne vorher bei Uns angefragt zu haben, gestattet sein, Waffen, welcher Art es sei, unterwegs [31] zu tragen. Geg. zu Altin. d. 5. Octbr. 364. u. d. C. Jovian. u. Varronian.

Siebenundvierzigster Titel.

De agricolis et censitis et colonis.

(*Von den Ackerbauern, den zinsbaren Leuten u. Hörigen* [32].)

1. *D. K. Constantin. an Aemilian., Praef. Pr.*

Hörige, die bei der Saat oder der Erndte beschäftigt sind, sollen niemals zu ausserordentlichen Lasten angestrengt wer-

30) S. *Goth. l. l. XV.* 6. 1. der eine vortreffliche Erläuterung giebt. Man darf annehmen, dass dieses Spiel aus dem Orient nach Rom kam, und seiner *Impudicitia* halber bald aufgehoben, bald wieder erlaubt ward. Eine andere Erklärung als Goth. giebt Ant. Perez im Commentar *ad h. l.*

31) *Movendorum armorum; movere* heisst *in itinere uti*, s. *Goth. XV.* 15. 1. Denn es bezeichnet überhaupt das, *quod ab iter facientibus usurpatur.*

32) Ich verweise auf die bekannte Savignysche Abhandlung über den Colonat, oder zur kürzeren Uebersicht auf Schweppe's R. Gesch. §. 366. od. Zimmern I. §. 231. Sav. selbst nennt sie: erbunterthänige Bauern. Er findet es zulässig, einen allgemeinen Ausdruck zu brauchen, um die verschiedenen Benennungen darunter alle zusammen zu fassen (Colonen), weshalb ich: Hörige, gewählt habe. Ueber die andern Namen s. v. Savigny in der Zeitschrift VI. 307: sie sind wahrscheinlich in den verschiedenen Provinzen verschiedene gewesen, ich habe

den, da es der Vorsicht angemessen ist, diese Verrichtungen zu passender Zeit vorzunehmen. Geg. zu Rom d. 9. Mai 328. u. d. C. Januar. u. Just.

2. *D. K. Constant. an Dulcit., Consular. von Aemilia.*

Wer ein Grundstück verkaufen, oder verschenken will, soll durch Privatvertrag keine Hörige behalten können, um sie wo andershin zu versetzen. Denn wer Hörige für nützlich erachtet, der muss sie entweder mit den Grundstücken behalten, oder sie als Andern nützend aufgeben, wenn er die Hoffnung aufgiebt, vom Grundstück Nutzen zu ziehen. Geg. zu Mail. d. 29. Apr. 357. u. d. C. Constant. IX. u. Jul.

3. *D. K. Valentin. u. Valens an Favent., Vic. von Italien.*

Wer von verlassenen Ländereien durch Unsere Gnade Sclaven, wie gleichsam herrenlose, erhalten hat, der soll in Ansehung der fiscalischen Abgaben für die gesammten Steuerabgaben des Bodens selbst, von dem die Sclaven als ausgehend betrachtet werden, verpflichtet gehalten werden. Dies, wollen Wir, soll auch in Betreff derer beobachtet werden, die Sclaven erlaubt haben, aus Landgütern der Art auf ihre Besitzungen überzugehen. Geg. zu Mailand d. 31. Juli 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

4. *Dies. an Modestin.*

Die Eigenthümer der Landgüter sollen für diejenigen Hörigen, welche sich allda als zinsbare Leute befinden, entweder in eigener Person, oder durch eigene dazu bestellte Verwaltersclaven, indem sie die Sorge für die Einziehung selbst übernehmen sollen, die Berichtigung der Steuerverhältnisse für sich anerkennen. Allerdings lassen Wir in Ansehung derjenigen [Hörigen] aber eine Ausnahme von diesem Befehle Statt finden, die einen noch so kleinen Besitz selbst haben, indem diese in den Steuerkatastern unter eigenem Namen, auf ihre Grundstücke eingetragen, aufgeführt sind, denn in Betreff dieser ist es angemessen, dass sie auf ihre Habe selbst angewiesen, die [alljährlichen] Getraideabgaben an den gewöhnlichen Steuererheber abführen. Geg. zu Constant. d. 1. Mai 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph.

andere angemessene Ausdrücke meist nur dann auch gebraucht, wenn mehrere neben einander vorkommen, einzelne aber in der Regel ohne Unterschied Hörige. Bei dem ganzen Verhältniss dieser Leute ist nicht ausser Acht zu lassen, welch grosses Interesse der Staat an demselben hatte.

5. *Dies. an Oricus, Praef. Pr.*

Die Eigenthümer der Grundstücke sollen nehmen, was das Land trägt, Geld sollen sie nicht verlangen, indem die Bauern dergleichen nicht haben, es müsste denn das Herkommen des Grundstücks es mit sich bringen.

6. *Dies. u. Gratian. an Germanian.*

Alle entlaufene erbunterthänige Bauern, Hörige und Dienstleute sollen ohne allen Unterschied des Geschlechts, ihres Geschäfts [33]), oder Standes von den Provincialpräsidenten genöthigt werden, zu ihrem Geburtsort, wo sie besteuert, erzogen und geboren worden, zurückzukehren.

7. *Dies. an Maxim., Praef. Pr.*

Ebensowenig Hörige ohne den Grund und Boden verkauft werden dürfen, ist es gestattet, Bauern und zinsbare Sclaven zu verkaufen. Es möge auch kein Verspötter der Gesetze betrüglicher Weise sich das unterstehen, was oftmals in Betreff Erbunterthäniger versucht worden, nämlich dadurch, dass er dem Käufer ein kleines Stück Land übergeben, die Bebauung des ganzen Landgutes zu hintertreiben, sondern wenn ein ganzes Landgut, oder ein bestimmter Theil davon an Jemand gelangt, so sollen auch soviel Sclaven und Hörige mit verkauft werden, wie die vorigen Eigenthümer und Grundbesitzer bezüglich auf das ganze Landgut oder auf den Antheil besessen haben. Und der Käufer soll des gezahlten Preises verlustig gehen, dessen ungeachtet aber dem Verkäufer zur Zurückfoderung der Sclaven mit ihrer gesammten Nachkommenschaft die Eigenthumsklage verstattet werden. Sollte aber [der Verkäufer] aus irgend einem Grunde von der Gnade dieses Gesetzes keinen Gebrauch gemacht haben, sondern im Stillschweigen verharrend mit Tode abgegangen sein, so ertheilen Wir auch seinen Erben und wider des Käufers Erben die Eigenthumsklage, ohne dass die Einrede der ordentlichen Verjährung dagegen Platz ergreift. Denn es wird hoffentlich Niemand bezweifeln, dass Der Besitzer im schlechten Glauben sei, wer etwas dem Verbote des Gesetzes zuwider erkauft.

8. *Dies. an Probus, Praef. Pr.*

Alle Entlaufene, die sich verborgen haben, sollen zurückberufen werden, wobei die Steuern für die verflossene Zeit nachzuentrichten sind [34]), jedoch mit dem Unterschiede, dass,

33) *Munus*, das sie übernommen, um aus ihrem Verhältniss zu kommen.

34) So verstehe ich: *cum tributariis emolumentis;* es ergiebt dies der Nachsatz.

wenn diejenigen Leute, bei denen sie vorgefunden werden, die Entlaufenen als Andern gehörig kannten, und sich derselben zu ihrem Nutzen bedient haben, d. h. wenn sie die Aecker der Eigenthümer mit Früchten bestellt, oder irgend etwas von denselben ihnen Auferlegtes verrichtet haben, ohne das gebührende Lohn für ihren Dienst zu erhalten, von diesen diejenigen Steuern eingefodert werden sollen, welche für den Fiscus ausgeblieben sind. Wenn sich hingegen die Entlaufenen mit Verheimlichung des Umstandes, dass sie Andern gehörig seien, wie ihre eigene Herren und Freie bei Jemand verdungen, oder Ackerbau treibend den für den Grund und Boden schuldigen Antheil den Eigenthümern entrichtet haben, während sie das Uebrige für eigene Rechnung behalten, oder für geleistete Dienste jeder Art das beliebte Lohn erlangt haben, so soll von den Entlaufenen selbst das, was sie schulden, eingezogen werden; denn hier ist klar, dass ein privatrechtlicher Contract vorliege. Wenn aber unter den Ackerbauern, wie es wohl geschieht, aus was Art von Geschäften es sei, Welche Schuldner dieser Classe von Leuten geworden sind, so wird der Richter nach Vorführung der Parteien von den Schuldnern ihre Schuld einziehen.

9. *D. K. Gratian., Valentin., Theodos. u. Arcad. an das Volk.*

Durch Specialbefehl ertheilte Befreiungen von Grund- oder Kopfsteuern, welche in die öffentlichen Bücher und Steuerrollen der Städte oder Provinzen ohne weitern Nachweis eingetragen worden sind, sollen denen, die sie geniessen, nichts helfen, und ganz das vorige Steuerverhältniss wiedereintreten [35]). Geg. zu Mailand d. 5. März 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin.

10. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Da früherhin jeder Mann für eine Person, und zwei Weiber auch für eine Person bei der Kopfsteuer gerechnet wurden, so sind jetzt bei der Kopfsteuer zwei und drei Männer, von den Weibern aber vier für eine Person gezählt worden. Derowegen wirst du Befehl ertheilen, dass eine angemessene und wohlthätige Ausgleichung dieser Besteuerung den öffentlichen Steuerregistern in den Städten der Comanenser, und

35) Dieser Satz ist, wie ihn der Text giebt, völlig sinnlos, worüber kein Bedenken obwaltet; ich folge daher dem *Goth. l. l. XIII.* 10. *ult.* der so restituirt: *Immunitates vero spec. dat. jugationis vel capitationis libris publ. et civ. vel prov. encautariis sine probatione aliqua factae, penes fruentes irritae, in function. prist. redeant: — irritae = inanes.*

Ariaratenser, Unterarmeniens, der Amasener von Helenopontum, der Diocäsarienser, und Unter-Cappadociens nachgetragen werde.

11. *D. K. Arcad. u. Honor. an das Volk.*

Die Hörigen, befehlen Wir, sollen durch kein Privilegium, durch keine Würde, durch keine Autorität der Steuerrollen [36]), entschuldigt, sondern mit Abschneidung aller Verfügungen, die irgend jemals im Wege der Gnade erschlichen worden, ihrem Herrn oder dem Landgute zurückgegeben werden.

12. *Dies. an Florentin.*

Sclaven, zinsbare Leute oder Hörige, wollen Wir, sollen bei ihren Herren bleiben. Denn wenn Jeder durch Furcht vor Schaden abgeschreckt, den, welchen er verborgen besessen, von sich wegjagt, so werden die Sclaven künftig gar nicht mehr entfliehen wollen, denn keiner verlässt seinen Herrn, da er weiss, dass er keinen Schlupfwinkel habe, um sich zu verbergen. Sondern es wird Jeder entweder nur einen ihm bekannten Freigeborenen annehmen, oder den, der sich für einen Freien [fälschlich] ausgegeben, wegjagen, aus Besorgniss, den erlassenen Verordnungen zu verfallen. Wenn nun ein Entlaufener von der vorgedachten Classe bei irgend Jemand aufgefunden worden ist, so verordnen Wir, dass er ausser dem Entlaufenen selbst dessen Herrn einen andern von gleichem Werthe zu geben haben solle.

13. *Dies. an Vincent., Praef. Pr. v. Gallien.*

Wir verordnen hiermit, dass wenn zwar zwischen den erbunterthänigen Leuten und den Hörigen [37]), Betreffs derer, so viel den rechtlichen Anspruch auf ihre Nachkommenschaft [38]), angeht, kein Unterschied und ganz dasselbe Verhältniss obwaltet, ein Unterschied im Namen derselben Statt findet, doch die erzielten Kinder, wenn beide Eltern oder keiner von beiden [39]) zu der Classe zinsbarer Leute gehören, in das Standesverhältniss ihrer Eltern treten sollen. §. 1. Es ist ferner

36) Falls sie als Freigeborene eingetragen stehen sollten, s. Cujac. (*census auctoritate.*)

37) *Inquilinos et colonos*, s. Savigny a. a. O. S. 308.

38) *Soboles*, s. Cujac. *ad h. l.*

39) *Neutro.* Diese Lesart ist sehr bestritten, s. Savigny a. a. O. S. 279. auch Dirksen a. a. O. kommt zu keinem Resultat. Am besten, sagt ersterer, ist es jedoch, die Lesart *neutro* zu behalten, und dann mit Cujac. zu erklären: wenn beide Eltern Colonen sind, so werden es die Kinder auch, die Eltern mögen nun zugleich steuerpflichtig sein oder nicht. *Paterna conditio* kann man dann von den Eltern überhaupt erklären.

darauf zu achten, dass, wenn Einer zweier Landgüter Eigenthümer ist, und von der einen mit Ackerbauern überfüllten Besitzung Hörige in die Pflanzung versetzt hat, welche daran Mangel litt, und diese Güter auf irgend eine Weise an verschiedene Eigenthümer gekommen sind, die Versetzung zwar fortbestehen soll, jedoch dergestalt, dass der Eigenthümer des Grundstückes, von dem erweislich die Hörigen hinweggeführt worden sind, die Kinder der versetzten auch noch herausgebe. Geg. d. 11. Juni 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

14. *Dies. an Vincent., Praef. Pr.*

Wenn Hörige, welche Jemand im guten Glauben besitzt, zu Andern entfliehend aus ihrem Verhältniss sich loszumachen versucht haben, so muss zuvörderst dem Besitzer im guten Glauben durch rasches Einschreiten geholfen, und dann die Frage über ihren Ursprung und das Eigenthum verhandelt werden. Geg. zu Mailand d. 11. Juli 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

15. *D. K. Honor. u. Theodos. an Prob.*

Kein Steuereinheber darf Hörige Namens fiscalischer Schuldner in Anspruch nehmen; denn Wir verordnen, dass dieselben dergestalt an der Scholle haften sollen, dass sie auch nicht einen Augenblick davon getrennt werden dürfen.

16. *Dies. an Pallad., Praef. Pr.*

Die Frau, von der erwiesen wird, dass sie eine Hörige gewesen, und in Städten oder wo es sonst sei, sich mit einem freien Mann verheirathet hat, deren gesammte Nachkommenschaft wird den alten Bestimmungen gemäss [in ihre Heimath] zurückberufen werden. Geg. zu Ravenna d. 26. Juni 419. u. d. C. Monax. u. Plinta.

17. *Dies. an Ioannes, Praef. Pr.*

Durch einen Hörigen kann dem alten Rechte und den Gesetzen zufolge, wider Willen und Wissen des Herrn einer Besitzung keine Beeinträchtigung widerfahren. Geg. zu Ravenna d. 15. Juli 422. u. d. C. Honor. XIII. u. Theodos. X.

18. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Prob., Praef. Pr.*

Hörige gestatten Wir keinen Falls zu irgend einem, noch so niedern, Staatsdienst zuzulassen. Auch die Gerichtsdiener der Magisterialstelle [40]) sollen keine steuerpflichtigen Leute sein, weil Wir in dieser Beziehung sowohl für das Recht der Herren [41]) als für das öffentliche Beste, soviel den Anstand anlangt, sorgen.

40) *Officiorum* oder *militiae*.
41) Wegen des *Peculii*.

19[42]). *D. K. Anastas.*

Von den Landbauern sind einige erbunterthänige Leute, und deren Vermögen gehört den Herren, Andere werden nach Verlauf von dreissig Jahren Hörige, und bleiben frei mit ihrem Vermögen, doch werden auch sie zum Landbau und Entrichtung des Canons genöthigt. Dies ist sowohl für den Herrn als für die Ackerbauer selbst am Besten.

20. *D. K. Justinian. an Demosthen., Praef. Pr.*

In der Absicht, die Processe rasch zu Ende zu führen, verordnen Wir, dass, wenn Hörige jedweden Standes wider ihre Grundherren rechtlichen Streit erheben, indem sie den Umstand selbst in Zweifel ziehen, ob er Grundherr sei oder nicht, oder ob sie, die Hörigen selbst, das Grundeigenthum besitzen, (Wir sprechen nämlich von denen, die durch Verlauf langjährigen und grossen Zeitraums, oder durch uralte und langhergebrachte Erhebung der Einkünfte keinen genügenden Schutz für sich haben, welchen Falls den Hörigen nicht einmal Befugniss zum Widerspruch ertheilt wird, indem die ordentliche Verjährung oder die lange ununterbrochene Beobachtung wegen der Einkünfte den Anspruch der Hörigen ausschliesst), in Betreff der Einkünfte oder der Abtragung der öffentlichen Steuern es so gehalten werden soll, dass, wenn solche Hörige, wie Wir vorhergedacht haben, einen tüchtigen Bürgen für die ganze von ihnen zu entrichtende Summe gestellt haben, die Einkünfte unverkürzt den Herren, wenn sie obsiegen sollten, zurückerstatten zu wollen, und ein solcher Bürge für drei Jahre bestellt, und nach deren Verlauf wiederum erneuert wird, die Hörigen in der Zwischenzeit von ihren Herren in Betreff der Einkünfte nicht beunruhigt werden sollen. §. 1. Haben aber die Hörigen dies nicht thun wollen oder können, dann sollen die Einkünfte alljährlich durch die Unterbeamten des Statthalters zu den gewöhnlichen Zeiten, wo sie den Herren gezahlt zu werden pflegten, erhoben, und in einer Kirche oder dem Schatzkasten der Stadt niedergelegt werden, in deren Bezirk die Besitzung gelegen ist, oder wenn eine Kirche im Orte selbst dazu nicht geeignet ist, so sollen sie in der Mutterkirche mit aller Sicherheit verbleiben, und nach völlig beendigter Entscheidung entweder den Herren gegeben, oder den Hörigen zurückgestellt werden. §. 2. Wenn aber die Einkünfte nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien abgegeben werden, ganz oder theilweise, so sollen die Früchte auch durch das Unterbeamtenpersonale der Statthalter verkauft und der Erlös daraus in vorgedachter Art niedergelegt werden

42) Griechisch und unglossirt.

§. 3. Nach Festsetzung dieser Bestimmungen über die Einkünfte gehen Wir zu den öffentlichen Steuern über. Haben die Hörigen diese auf gewöhnliche Weise gezahlt, so soll es bei der bisherigen Sitte sein Bewenden behalten, ohne dass jedoch den Herren dadurch ein Nachtheil erwachsen darf, indem diese ja auch, als die Hörigen noch Ruhe hielten und keinen Widerspruch erhoben hatten, die Steuern an die öffentlichen Cassen nicht erlegten. Fand hingegen die Sitte Statt, dass die Herren die ganze Summe [des Ertrags] erhoben, und davon einen Theil zur Berichtigung der öffentlichen Steuern verwendeten, den Ueberrest aber als ihre Einkünfte behielten, dann soll, wenn von den Hörigen ein Bürge bestellt wird, dieser den Herren, ohne dass jedoch dadurch der Entscheidung des Streites im Mindesten vorgegriffen würde, eine so grosse Summe erlegen, als die öffentlichen Steuern betragen, damit letztere von den Herren abgetragen werden, während daraus wieder für die Hörigen kein Nachtheil entstehen soll; denn in Ansehung der Einkünfte sollen die Herren sich mit der Bürgschaft begnügen. §. 4. Ist hingegen, Falls keine Bürgschaft gestellt worden, Sequestration eingetreten, und sind also die Gelder niedergelegt worden, so sollen die Statthalter von deren Betrage soviel erheben, als zu den öffentlichen Steuern nöthig sind, und der Herr diese Verfügung annehmen, indem er, wie wenn er selbst zahlte, die öffentlichen Quittungen erhalten soll; der Ueberrest, soviel an reinen Einkünften übrig bleibt, soll in Sicherheit verwahrt werden, und den Ausgang des Processes erwarten. Es versteht sich, dass den Hörigen so wenig, als den Herren aus einer Bürgschaft der Art, oder einer Sequestration, oder der Entrichtung der öffentlichen Steuern ein Nachtheil entstehen darf, sondern die ganze Sache obschwebend bleibt, bis das richterliche Erkenntniss, welches über das ganze Verhältniss sich verbreitet, Alles klar macht, und zeigt, wer Grundeigenthümer sei, und wem über die öffentlichen Steuern künftig quittirt werden, oder die Einkünfte zufallen oder verbleiben müssen. Siebenmal vorgetragen in der Geheimerathssitzung des Justinianeischen Palastes. Geg. zu Chalcedon d. 17. Septbr. 529. u. d. C. Decius.

21. *Ders. an den Senat.*

Um nicht länger Zweifeln Raum zu geben, wes Standes der, welcher von einer Hörigen und einem Freien, oder einer Hörigen und einem Sclaven, oder einem Hörigen und einer Sclavin erzeugt worden, oder wessen Lage schlechter sei, die der Hörigen, oder der Sclaven, verordnen Wir hiermit, dass Alles, was in ältern Gesetzen über solche Kinder festgesetzt worden, die von hörigen Frauen und freien Männern erzeugt

sind, seine volle Geltung behalten, und also die aus solcher Verbindung entsprossenen Kinder Hörige sein sollen. Wer aber von einem Sclaven und einer Hörigen, oder von einer Sclavin und einem Hörigen erzeugt worden, der soll dem Stande der Mutter folgen, und also in dem Verhältniss wie seine Mutter stehen, sie sei Sclavin oder Hörige, was bisher blos in Ansehung der Freien und Sclaven beobachtet wurde. Denn wozu länger ein Unterschied zwischen Sclaven und Hörigen, da beide in der Gewalt ihres Herrn stehen, und er den Sclaven mit seinem Sondergute freilassen und den Hörigen mit dem Grundbesitz aus seinem Eigenthum entlassen [43]) kann?

22. *Ders. an Julian., Praef. Pr.*

Da Unsere Rechte Niemandem in Ansehung seines Standesverhältnisses weder durch Geständniss, noch durch schriftliche Urkunden einen Nachtheil entstehen lassen, sobald nicht auch aus andern Beweisgründen eine Unterstützung hinzukommt, so verordnen Wir, dass ein Geständniss allein, oder sonst eine jede schriftliche Urkunde auch dazu nicht genügen soll, Jemanden dem Stande der Hörigen zu unterwerfen, sondern dass zu einer Schrift von dieser Art noch ein Unterstützungsgrund hinzukommen müsse, wie z. B. eine solche durch das Verzeichniss der öffentlichen Schatzung oder andere gesetzmässige Weise unterstützt wird. Denn es ist besser, dass in Schwierigkeiten der Art das Standesrecht mit mehreren Beweismitteln dargethan werde, und nicht durch Geständniss oder eine schriftliche Urkunde allein vielleicht freie Menschen in eine schlechtere Lage versetzt werden. Ist aber eine Schrift vorhanden, und ausser dieser ein Geständniss oder eine Aussage ohne Zwang und Gewalt erfolgt, (z. B. wenn Jemand eine Urkunde über sein Standesrecht oder ein anderes Papier, welches er unterschrieben, gerichtlich überreicht, und dann vor den Acten erklärt hat, er sei ein Höriger gewesen,) dann soll er durch die doppelte Art der Verpflichtung, nämlich der Schrift sowohl als des Geständnisses oder der Aussage für einen solchen gehalten werden, welcher zu sein er schriftlich und mündlich vor den Acten bekannt hat. §. 1. Auch ward scharfsinniger Weise darüber Zweifel erhoben, ob, wenn der Sohn eines Hörigen dreissig, oder vielleicht vierzig Jahre oder noch länger, oder noch bei Lebzeiten seines Vaters, und während dieser Ackerbau trieb, selbst in dem Verhältniss eines Freien lebte, und der Grundherr seine Gegenwart nicht verlangte, weil ihm der Vater Befriedigung gewährte, derselbe nach des Vaters Tode, oder nachdem derselbe vielleicht un-

43) D. h. veräusserungsweise.

fähig und zur Feldarbeit untauglich geworden, aus dem anmaasslichen langjährigen Gebrauch der Freiheit einen Entschuldigungsgrund hernehmen könne, und dass er lange Jahre keine Feldarbeit verrichtet, noch sonst den Dienst eines Hörigen ausgeübt habe, indem den Herrn doch auch der Vorwurf der Nachlässigkeit nicht trifft, da ihm durch den Vater Alles zu Theil ward, was er gewollt hatte. In allen Fällen der Art scheint es Uns daher sehr hart, dass dem Herrn durch die Abwesenheit der Hörigen ein Nachtheil entstehen solle, die auf dem Lande geboren, nachher durch ihre Väter, Brüder oder Verwandten den Ackerbau betrieben. Denn da gewissermaassen ein Theil von der Person durch die Verwandtschaft auf dem Landgute blieb, so scheint sie selbst weder abwesend zu sein, noch in der Fremde, noch in der Freiheit sich befindend. Es soll daher des Herrn Recht unerschüttert bleiben, und so lange Jenes Vorfahren, Nachkommen oder Verwandten auf dem Acker bleiben, soll er selbst dort geblieben zu sein angenommen werden. Geg. zu Constant. d. * 531. u. d. C. **Lampad.** u. **Orest.**

23. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Da es unbillig ist, die Länderei, welche von jeher Hörige hatte, gleichsam ihrer integrirenden Theile zu berauben, und dass Hörige, während sie sich auf andern Gütern aufhalten, die Grundherren in den grössten Schaden bringen, so ist es Unser Wille, dass, gleich wie Niemand durch Zeitablauf von seinem Verhältniss als Decurio befreiet wird, ebensowenig der im Verhältniss der Hörigkeit stehende durch noch so langen Zeitverlauf, oder noch so lange fortgesetzte andere Beschäftigung die Freiheit erlange, sondern er soll Höriger bleiben, und an den Boden gebunden sein. Und wenn er sich versteckt oder zu verbergen gesucht hat, so soll er nach Maassgabe eines flüchtigen Sclaven so betrachtet werden, als stehe er in dem Verhältniss einer gestohlenen Sache, ohne dass Verjährung Statt finde und mit seiner gesammten Nachkommenschaft, auch wenn er sie auf einem andern Gute erzeugt hat, in seinem persönlichen Verbande und der Kopfsteuer verhaftet bleiben, ohne dass jemals ihm Befreiung davon zu Theil würde. §. 1. Da auch das Anastasianische Gesetz von denjenigen Menschen, welche dreissig Jahr lang in dem Verhältniss von Hörigen gestanden haben, zwar will, dass sie Freie bleiben, allein nicht die Befugniss haben sollen, das Gut zu verlassen, und wo andershin auszuwandern, und hierdurch die Frage entstand, ob, wenn auch deren Kinder, gleichviel von welchem Geschlecht, obwohl nicht dreissig Jahr lang auf den Gütern oder Dörfern sich aufgehalten haben, diese vom Hörigen-Stande

seien, oder blos ihr Vater, welcher dreissig Jahr lang demselben verhaftet gewesen, so verordnen Wir hiermit, dass die Kinder der Hörigen zwar dem vorgedachten Gesetz zufolge für immer frei sein, und sie nicht die Beschwerde treffen soll, einem niedern Stande zugezählt zu werden, allein dagegen auch nicht die Befugniss haben sollen, ihr Gut zu verlassen, und wo andershin zu ziehen, sondern sollen stets an den Boden gebunden sein, den zu bewirthschaften ihre Väter einmal übernommen haben. Die Grundherren der Besitzungen, wo sich dergleichen Hörige befinden, mögen sich übrigens in Acht nehmen, in Ansehung derselben eine Neuerung zu treffen, oder ihnen eine Gewaltthätigkeit anzuthun. Wenn dies nämlich erwiesen, und vom Richter ausgesprochen worden ist, so soll der Statthalter der Provinz, worin dergleichen vorgefallen, jeden Falls dafür Sorge tragen, ihnen sowohl die etwa erfolgte Verkürzung zu ersetzen, als in Betreff ihrer dergestalt das alte Herkommen bei der Entrichtung der Einkünfte zu beobachten, ohne dass jedoch etwa die Hörigen auch in diesem Fall die Erlaubniss erhalten sollen, das Landgut, wo sie sich aufhalten, zu verlassen. Und das verordnen Wir sowohl von den Hörigen selbst, als von deren Nachkommenschaft, wes Geschlechts und Alters sie sei, so dass auch diese auf dem Landgute, einmal geboren in der Besitzung unter denselben Verhältnissen und Bedingungen bleiben soll, unter denen Wir angeordnet haben, dass ihre Eltern auf fremden Landgütern bleiben sollen. §. 2. Es soll aber Niemandem freistehen, einem fremden Erbunterthänigen oder Hörigen wissentlich und absichtlich auf seinen Ländereien aufzunehmen. Auch wenn er ihn aber im guten Glauben aufgenommen und nachher befunden hat, dass er einem Andern gehörig sei, so soll er entweder auf geschehene Auffoderung des Herrn des Hörigen oder des Grund und Bodens, er möge dies in eigener Person oder durch einen Geschäftsbesorger thun, Jenen mit seinem ganzen Sondergute und seiner Nachkommenschaft herausgeben; und wenn er dies zu thun unterlassen, so soll er für die ganze Zeit, dass derselbe bei ihm verweilt hat, die öffentlichen Abgaben, sie bestehen in Erzeugnissen des Bodens oder in Vieh, für denselben zu erlegen angehalten, und durch die Sorgfalt und Veranlassung der erhabenen Präfectur sowohl als des Provincialpräsidenten zur Herausgabe desselben in Gemässheit der ältern Constitutionen und der in ihnen begriffenen Strafen ausserdem genöthigt werden.

24. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Wenn Männer, welche im Verhältniss Höriger stehen, freie Weiber, in was immer für Absicht, oder durch welche

Ueberlistung es sei, mit oder ohne Wissen ihrer Herren zu Weibern genommen haben, oder künftig dazu nehmen werden, so sollen dieselben ebensowohl wie ihre Kinder, welche mit jenen erzeugt sich vorfinden, in ihrer Freiheit fortan verbleiben, verordnen Wir hiermit. Darauf soll Zweifelsohne geachtet werden, dass wenn ein Kind von einem freien Manne und einer hörigen Frau erzeugt worden, dasselbe mit dem Flecken der mütterlichen Abkunft behaftet bleibe, und nicht der Freiheit des Vaters folge. Damit aber die Hörigen wissen mögen, dass ihnen solch Bestreben nicht ungestraft ausgehen soll, weil nämlich sehr zu besorgen ist, dass, wenn sie stets darauf hinarbeiten, sich mit freien Weibern zu verheirathen, dieser Stand nach und nach ausgehe, so ordnen Wir hiermit, dass wenn ein Höriger dergleichen unternommen, sein Herr entweder in eigener Person, oder durch den Präsidenten der Provinz die Befugniss haben solle, einen solchen Menschen mit einer mässigen Züchtigung zu belegen und von einer solchen Frau fortzunehmen; hat er dies zu thun unterlassen, so möge er wissen, dass eine Nachlässigkeit der Art nur ihm selbst zum Schaden gereichen werde.

Achtundvierzigster Titel.

De capitatione civium censibus eximenda.

(Von der Ausnahme der städtischen Bürger von der Grundsteuer[44]*) bei der Schatzung.)*

1. *D. K. Constantin. an Euseb., Präs. von Lycien und Pamphilien.*

Das Volk in den Städten soll, wie es auch in den orientalischen Provinzen beobachtet wird, bei den Schatzungen wegen Grundsteuer nicht angegriffen, sondern laut gegenwärtigen Unsern Befehls frei davon erachtet werden. Geg. d. 1. Juni 313. u. d. C. Constant. III. u. Licin.

Neunundvierzigster Titel.

In quibus causis coloni censiti dominos accusare possint.

(In welchen Fällen die zinsbaren Hörigen ihre Herren anklagen können.)

1. *D. K. Constantin. an Maxim., Vicar vom Orient.*

Jedweder Höriger, dem sein Herr mehr abnimmt, als er vorher gewohnt gewesen und in den vorigen Zeiten ihm abverlangt worden war, mag den nächsten besten Richter an-

44) S. die Untersuchung bei *Gothofr. l. l. XIII.* 10. 2.

geben und dessen Benehmen anzeigen, damit der, welcher überführt wird, mehr gefodert zu haben, als er in der Regel empfangen hatte, daran für die Zukunft verhindert werde, nachdem er zuvor das zurückgegeben, was sich ergibt, dass er durch Zuvielfoderung erpresst habe.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Nebrid., Comes von Asien.*

Die blos steuerpflichtigen Hörigen sind eben so wie sie auf der einen Seite von denjenigen Abgaben frei sind, denen sie die Steuerverfassung nicht unterwirft, auf der andern denjenigen jährigen Abgaben und mit ihrem persönlichen Verhältniss verbundenen Verpflichtungen, welchen sie verhaftet sind, gleichsam wie durch eine Dienstbarkeit ihrer Schuld verbindlich. Um so weniger darf es daher geduldet werden, dass sie diejenigen mit Processen zu behelligen sich unterstehen, von denen, wie also ihren Herren, sie selbst zugleich mit dem Grundbesitz Zweifelsohne verkauft werden können. Wir verbieten dies daher für die Zukunft, dass Niemand seines Herrn Namen vor Gericht anzugreifen sich unterstehe, denn dem sie selbst gehören, mögen sie wissen, dass auch all das Ihrige gehöre. Da nämlich oftmals verordnet worden, dass keinem Hörigen erlaubt sei, etwas von seinem Sondergute ohne Wissen des Grundherrn zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräussern, wie sollte er da gegen dessen Person mit Gleichheit der Rechte auftreten dürfen, von dem die Gesetze gewollt, dass er nichts Eigenes haben, und, indem sie ihm nur die Fähigkeit zum Erwerben, nicht aber zum Uebertragen auf Andere verstattet, dass er Alles für seinen Herrn erwerben und besitzen solle? Gleichwie Wir ferner in Civilangelegenheiten dieser Classe von Leuten wider ihre Herren oder Freilasser jeden Zugang verschliessen, und ihnen aufzutreten versagen (ausgenommen die übermässigen Erpressungen, in Betreff derer die ältern Kaiser ihnen die Befugniss zur Anrufung der Hülfe Rechtens gewährten), so wird ihnen in Ansehung der Anklage der Verbrechen, welche öffentlich ist, wegen ihnen und den Ihrigen widerfahrenen Unrechts die Befugniss zum Klagen nicht versagt.

Funfzigster Titel.

De colonis Palaestinis.

(*Von den Hörigen in Palaestina.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos., u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Dieweil in den übrigen zu Unserm Reiche gehörigen Provinzen ein von Unsern Vorfahren erlassenes Gesetz die

Hörigen mit einem ewigen Zwangsrecht dergestalt festhält, dass ihnen aus denjenigen Orten, deren Früchte ihnen zu Gute gehen, fortzugehen und dieselben zu verlassen nicht erlaubt ist, sobald sie einmal deren Bebauung übernommen haben, den Grundbesitzern in Palästina dies aber noch nicht zugesichert worden ist, so verordnen Wir hiermit, dass auch in Palästina kein Höriger eigenmächtig, ungebunden und frei umherstreife, sondern nach Maassgabe anderer Provinzen auch hier dem Grundherrn verhaftet sei, so dass er, ohne dass den ihn Aufnehmenden Strafe trifft, nicht wagen darf, sich zu entfernen, und dem Grundherrn volle Macht zugetheilt wird, denselben zurückzufodern.

Einundfunfzigster Titel.

De colonis Thracensibus.

(*Von den Thracischen Hörigen.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Rufin., Praef. Pr.*

In der ganzen Provinz Thracien soll fortan die Schatzung der Kopfsteuer wegfallen und nur die Grundsteuer entrichtet werden. Und damit nicht etwa den Hörigen es erlaubt scheine, frei von den Banden der Personensteuer umherzuschweifen und zu gehen, wohin es ihnen beliebt, so sollen sie nach dem Rechtsverbande der Erbunterthänigkeit haften, und wenn sie auch ihrer Lage nach, als Freigeborene erscheinen, dennoch als Sclaven des Bodens, wo sie geboren sind, betrachtet werden, und keine Befugniss haben, zu gehen, wohin sie wollen, und ihren Wohnort zu vertauschen, sondern ihre Grundbesitzer rechtmässiger Weise sowohl die Aufmerksamkeit des Freilassers als die Gewalt des Herrn wider sie ausüben. Wer aber gesonnen gewesen, einen fremden Hörigen aufzunehmen oder festzuhalten, soll gezwungen werden, Dem zwei Pfund Gold zu entrichten, dessen zu bauenden Acker der Flüchtling in Stich gelassen, und denselben mit seinem ganzen Sondergute und seiner Nachkommenschaft herauszugeben.

Zweiundfunfzigster Titel.

De colonis Illyricianis.

(*Von den Illyrischen Hörigen.*)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Die Hörigen und erbunterthänigen Leute [45]) in Illyrien

45) S. Savigny a. a. O. S. 308.

und den benachbarten Provinzen, vermeinen Wir, sollen keine Erlaubniss haben, sich aus den Ländereien zu entfernen, wo sie vermöge ihrer Geburt und Abkunft hingehören. Sie sollen den Besitzungen nicht vermöge des Steuerverbandes, sondern unter dem Namen und dem Charakter von Hörigen dienen, dergestalt, dass, wenn sie sich entfernt haben und zu einem Andern gegangen sind, sie zurückberufen in Banden und Strafe verfallen sollen. Auch diejenigen soll Strafe treffen, die einen Fremden, auch wenn es ihnen nicht bekannt gewesen, aufzunehmen keinen Anstand genommen haben, und zwar sowohl in Betreff des Ersatzes der Dienste und des Schadens, der für den Ort, den sie verlassen haben, entstanden ist, als der Geldstrafe, deren Maass Wir dem Ermessen des Richters überlassen, so dass auch der Eigenthümer des Landguts, auf dem erwiesener Maassen sich ein fremder [Höriger] aufgehalten, nach Maassgabe der Schuld, die ihm zur Last fällt, einer Ahndung sich zu unterwerfen genöthigt wird, ohne dass seine Unwissenheit ihm zur Entschuldigung gereicht, indem es zum Begriff des Vergehens schon genügt, dass er einen ihm Unbekannten bei sich behalten. Auch wer in vorgedachten Provinzen einen Sclaven bei sich aufgenommen hat, soll, ohne dass die Unwissenheit zur Entschuldigung gereicht, in die Strafe des Vierfachen verfallen, und ausserdem den entgangenen Vortheil aus den Diensten und den Schaden ersetzen müssen. In Ansehung Freigelassener, die er in gleicher Anmaassung aufgenommen, soll die nämliche Bestimmung bestehen, deren Beibehaltung Wir rücksichtlich der freien Hörigen angeordnet haben. Geg. d. 15. Jul. 371. u. d. C. Gratian. II. u. Prob.

Dreiundfunfzigster Titel.

Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticanos vel vicos eorum.

(Dass Niemand Landbauern oder Dörfer in seinen besondern [immerwährenden] Schutz aufnehme.)

1. *D. K. Leo u. Anthem. an Nicostrat., Praef. Pr.*

Dafern Jemand künftighin nach Erlass gegenwärtiger Sanction Unserer Majestät zur Umgehung und zum Betruge der öffentlichen Steuern sich in den Schutz Jemandes, wes Standes dieser auch sei, begeben, so soll das, was zu diesem Ende unter dem Vorwande einer Schenkung, eines Verkaufs, Verpachts oder irgend eines andern Contracts geschieht, gar keine rechtliche Gültigkeit haben; die Notaren, welche solche Urkunden aufzunehmen sich unterstanden, sollen mit dem Verlust ihres Vermögens gestraft werden (vorausgesetzt,

dass sie wissentlich solche Urkunden aufzunehmen gewagt haben), und sollen die Dörfer oder Besitzungen der sich in den Schutz Anderer Begebenden auch confiscirt werden. Diejenigen Personen aber, welche dem allgemeinen Besten zuwider Steuerpflichtige in ihren Schutz aufgenommen zu haben entdeckt werden, sollen, Falls sie von höherm Stande sind, eine Busse von hundert Pfund Gold zu erlegen genöthigt, Leute von mittelmässigem Vermögen aber mit dem Verlust ihrer Habe gestraft werden; mit derselben Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, welche solch einem verbrecherischen Begehen in unredlichem Bestreben hülfreichen Vorschub geleistet haben. Diese Verordnung, befehlen Wir, soll von der Zeit an, welche die vom Kaiser Martianus hochseligen Andenkens erlassene Constitution in sich begreift, also in Thracien auf dreissig Jahre zurückgerechnet, d. h. vom zweiten Consulat des Aëtius und des Sigisbuldus, im Orient, Aegypten und Pontus, sowie in Asien sechsundzwanzig Jahr, d. h. vom Consulate des Cyrus an, bereits gültige Kraft haben, und zur Ausführung gebracht werden. Geg. d. 1. September 468. u. d. C. Anthem. II.

2. [46])

Es soll Niemand den Landleuten Schutz zusichern, oder Landbauer aufnehmen, in Folge dessen sich das Versprechen einer Abgabe oder eines Gewinns thun lassen. Wer dem entgegen gehandelt, wird sowohl den vorgedachten Strafen unterliegen, als auch andere strengere Ahndung erfahren. Ueberdies sollen die Landbauern, wenn sie Sclaven sind, den Herren nach geschehener körperlicher Züchtigung zurückgegeben, wenn Freie, um zwanzig Pfund Gold gestraft, und zugleich mit den zehn Ersten des Dorfes ausgeprügelt und auf immer verbannt werden, vorausgesetzt, dass sie sich mit deren Wissen entfernt haben.

D. K. Justian. [47]).

Wenn irgend Jemandes steuerpflichtiger Höriger sich mit einer Frauensperson gleichen Standes verbunden hat, oder umgekehrt, irgend Jemandes Sclavin mit einem fremden Sclaven, so sollen sowohl die Kinder des Steuerpflichtigen, als des Sclaven dem Stande der Mutter folgen und ebensowohl wie ihre Mutter den Herren unterworfen sein; das ist Unsere Meinung.

46) Griechisch und unglossirt.
47) Diese Constitution scheint unecht.

Vierundfunfzigster Titel.

Ne rusticani ad ullum obsequium devocentur.

(Dass die Landbauern zu keiner andern Dienstleistung abgerufen werden sollen.)

1. *Abschrift eines Briefes d. K. Diocletian. u. Maximian. an Caris.*

Es soll Niemand von dem Landvolke, welches ausserhalb der Städte sesshaft, seine Grundsteuer abgetragen hat, und eine angemessene Getraideabgabe entrichtet, zu irgend einer andern Dienstleistung abgerufen, und auch von Unserm Rationalis nicht zum Dienst bei den dem Fiscus gehörigen Maulthieren oder Pferden genöthigt werden. Ohne Tag und Jahreszahl.

2. *D. K. Valentin. u. Valens. an Probus, Praef. Pr. von Illyr.*

Wenn diejenigen, welche den Provincialstatthaltern im Dienst zu Gebote stehen, und in verschiedentlichen Dienstanstellungen des Principals [48]) beschäftigt sind, und unter jedem Vorwande ihres öffentlichen Amts furchtbar sein können, irgend einem Landbauer die Nothwendigkeit einer Dienstleistung auferlegen, wie wenn sie ihnen gehörige Sclaven wären, oder dessen Sclaven oder Ochsen zu eigenem Nutzen und Bedarf verwendet haben, so sollen sie mit Verlust ihres gesammten Vermögens auf immer verbannt werden, und nichtsdestoweniger den Bauer, welcher angegeben [49]), zu dessen Dienst das ihm Gehörige umsonst [50]) verwendet zu haben, gleiche Strafe treffen. Geg. zu Agrippina d. 30. Septbr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

Fünfundfunfzigster Titel.

Non licere habitatoribus metrocomiae loca sua ad extraneum transferre.

(Von dem Verbote, dass die Bewohner des Mutterdorfs ihre Plätze auf einen Fremden übertragen.)

1. *D. K. Leo u. Anthem. an Nicostrat., Praef. Pr.*

In Betreff derjenigen [Dörfer], welche mit dem gemeinen Namen des Mutterdorfs benannt werden, hat Unsere

48) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 11. 1. und *ad Lib. VIII. tit. de Cohortal. et princip. Rubr. tit.* Jedes *officium* hatte einen *princeps*, welcher zunächst der Oberaufseher war, s. d. Untersuchung bei *Goth. l. l. VIII.* 4. 10.

49) S. *Goth. l. l. respondere* steht für *allegare pro defensione sua.*

50) Denn *re vera* geschieht es doch nicht *sponte.*

Gnade für nöthig erachtet, das hinzuzufügen, dass keinem Fremden erlaubt werde, sich darin auf irgend eine Weise zu besetzen; sondern wenn ein Dorfbewohner ihm gehörige Plätze verkaufen wollen, so soll ihm nur an einen eingeschriebenen Bewohner desselben Mutterdorfes freistehen, das Eigenthum oder den Besitz seiner Ländereien, durch was immer für einen Contract es sei, zu übertragen; Fremde mögen aber wissen, dass wenn sie dem Verbote zuwider sich in ein solches Geschäft einzulassen, d. h. daselbst Besitz zu erwerben, versucht haben, es möge ein Contract eingegangen sein, welcher da wolle, derselbe ohne Wirksamkeit sein und nach geschehener Wiederauflösung des Contracts das, was gezahlt worden, zurückgegeben werden solle. Geg. d. 1. September 468. u. d. C. Anthem. II.

Sechsundfunfzigster Titel.

Ut nullus ex vicanis pro alienis vicanorum debitis teneatur.

(*Dass kein Dorfbewohner für fremde Schulden der Dorfbewohner zu haften brauche.* [51]).)

1. *D. K. Zeno,*

Es ist nicht blos nach den Gesetzen verboten, sondern auch der natürlichen Billigkeit entgegen, Andere für fremde Schulden zu belästigen. Deshalb verbieten Wir auf alle Weise, Unbilligkeiten der Art wider Landleute zu begehen.

Siebenundfunfzigster Titel.

De censibus et censitoribus [52]) *et peraequatoribus et inspectoribus.*

(*Von den Schatzungen, den Schatzungsbeamten, den Steuerausgleichern* [53]) *und den Aufsichtführenden* [54]).)

1. *D. K. Constantin. an das Volk.*

Weil die Steuerbeamten der Städte durch heimliches Ein-

51) Eine Sitte, die früher bestand, s. Cujac. *ad h. l.* wenigstens durch Missbrauch eingeschlichen sein mochte.

52) Die Censitoren schätzten, würderten und taxirten die Aecker, oder die Besitzungen und sonstigen Schatzungsgegenstände, vermassen zu dem Ende auch wohl die Aecker, weshalb sie Hesych. τὴν γὴν μετρόντας nennt; s. *Goth. l. l. XIII.* 11. 1.

53) Sind diejenigen Beamten, welche die Missverhältnisse zwischen den Steuern und dem Grundstücke auszugleichen hatten, also sowohl zwischen unfruchtbaren und fruchtbaren Ländereien, als auch Vermehrungen oder Verminderungen überhaupt.

54) Die Inspectores endlich wurden auf besondere Veranlassung für einzelne Fälle in die Provinzen geschickt. Go-

verständniss mit den Mächtigern die Lasten auf die Niederern wälzen, so befehlen Wir, dass Jeder, der nachgewiesen, dass er beschwert worden, seine vorige Besteuerung wieder erhalten soll. Geg. zu Rom d. 18. Jan. 313. u. d. C. Constantin. III. u. Licin. III.

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

Wer einen Weinstock abgeschnitten oder tragbare Baumäste abgehauen hat, um die Schatzung zu umgehen, und sich listiger Weise arm stellt [55]), soll, sobald er entdeckt worden, der gebührenden Ahndung unterworfen werden. Der natürlich entgeht der Strafe, von dem sich ergibt, dass er dabei beabsichtigt habe, den Ertrag seiner Aecker zu vermehren und zu verbessern, nicht aber Unfruchtbarkeit und Mangel zu erzielen. Geg. zu Constant. d. 4. Jun. 381. u. d. C. Eucher. u. Syagr.

3. *D. K. Valentin, Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Wenn ein Steuerausgleicher abgeschickt worden und Jemand seinen Geschäftsbesorger abberufen, oder seinen Hörigen [56]) zur Widersetzlichkeit gegen die Vornahme der Schatzung aufgereizt hat, so wird er nach Vorschrift Unserer Constitution zu demjenigen Betrage gehalten, den der Steuerausgleicher in Abwesenheit des [Grundherrn] oder seines Geschäftsbesorgers [dem Gute] auferlegt hat. Geg. zu Constant. d. 27. März 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

4. *D. K. Theodos, Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Es soll das ganze Grundgebiet geschatzt werden, so oft eine Erleichterung wegen unfruchtbarer Aecker gefodert wird, wo dann die wüsten und todten Ländereien mit den bebaueten oder fruchtbaren gegenseitig aufgerechnet werden. Geg.

thofr. *l. l. XIII.* 11. *Rubr. tit.* bezeichnet diese drei Beamtenstellen so: *Censitor erat, qui primus census modum definiebat, post quem et ad eum emendandum peraequatores et inspectores mittebantur. Peraequator erat, qui quantitatem s. modum census aequaret, ut aequabilitas inter tributarios servaretur. Inspector vero ferme, qui agrorum qualitatem inspiceret, sterilesque vel relevaret, vel opimos possidentibus adjiceret.*

55) S. *Goth. l. l. XIII.* 11. 1., denn die Anzahl bedingte die Steuer, s. *l.* 3. *D. de Cens.*

56) Tribonian hat hier durch eine Aenderung, der aller Grund abgehen möchte, einen grossen Missverstand bewirkt; *Cod. Th. XIII.* 11. 2. liest nämlich *ad contumaciam retractionis armaverit*, und ich nehme diese Lesart an, da der Justin. Codex, *per contumaciam retractationis fugaverit,* keinen vernünftigen Sinn gibt. S. *Goth. ad l. l.*

zu Constant. d. 3. Apr. 393. u. d. C. Theodos. III. und Abundant.

5. *Dies. an Rufin., Praef. Pr.*

Diejenigen, welche sich beschweren, von den Steuerausgleichern gedrückt worden zu sein, und behaupten, sie seien nicht im Stande, die ihnen widerrechtlich auferlegte Last zu tragen, sollen die Befugniss haben, dawider sich zu berufen, um zu erweisen, was aus Begünstigung [einem Andern] erlassen oder durch Betrug untergeschlagen worden sei, und dadurch Erleichterung zu erhalten, dass Andern das abgefodert wird, worüber sie sich beschweren, dass es ihnen durch nichtswürdige und verbrecherische Feilheit auferlegt worden sei. Die Beschwerde über diese ungerechte Belästigung mag er innerhalb Jahresfrist nach Vorlegung [57]) der Steuerbücher, vor welchem Gerichte [58]) er es für gut befindet, anbringen, und des Steuerausgleichers Unbilligkeit anklagen, und durch seine Berufung ihn von der geschehenen Begünstigung überführen, damit derjenige das ihm über das Maass Aufgebürdete übernehme, den hinterlistige Betrügerei von seinem gebührenden Steuerbetrage befreit hatte. Nach Verlauf der Frist wird die Klage nicht weiter ertheilt werden, ausgenommen Minderjährigen, welche ohne Vertheidigung sich befanden, sowie denen, die in Staatsgeschäften abwesend gewesen, diese sollen aber die gesetzlichen Vorschriften von der Zeit an beobachten, wo sie Befugniss zum Klagen gehabt haben. Geg. zu Constantin. d. 29. November 393. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant.

6. *D. K. Arcad. u. Honor. an Euseb., Praef. Pr.*

Die Steuerausgleicher und Steuerrevisoren sollen, wenn sie sich Nachlässigkeit oder Begünstigungen zu Schulden kommen lassen, nicht blos ihr Vermögen verlieren, sondern auch zur Strafe den vierfachen Betrag der Naturalabgaben erlegen müssen; auch das, was sie überführt werden, zum Schaden der Provincialbewohner angenommen zu haben, sollen sie vierfach zu ersetzen genöthigt werden. Geg. zu Mailand d. 29. März 396. u. d. C. Arcad. IV. und Honor. III.

7. *D. K. Honor. u. Theodos. an Sebastian., Comes erster Classe* [59]).

Es soll der Besitz [60]) demjenigen unverbrüchlich verbleiben,

57) *Ablatio*, nämlich an die Oberbehörden.
58) *Quo videbitur*, s. Cujac. *ad h. l.*
59) S. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 11. 16.
60) Wüster Ländereien, welche die *Peraequatores* mit ihrer *functio tributaria* Jedem übergaben, der sie haben wollte, s. *Goth. l. l.* u. Cujac.

dem derselbe vom Steuerausgleicher einmal übergeben worden ist. Die Steuerreste der verflossenen Zeit soll aber der Fiscus vom neuen Eigenthümer nicht fodern dürfen, damit nicht Einer durch des Andern Schuld in Schaden gerathe. Wenn aber ein Privatmann bekräftigt, dass ihm eine Besitzung verpfändet worden sei, welche bisher wüste gelegen, oder dass er aus andrem Titel ein Recht daran habe, so soll er sein Anführen unverzüglich entweder in eigener Person, oder durch eine andere in den Gesetzen dazu befähigte Person darthun müssen, so dass, wenn eine Besitzung auf den Grund der Billigkeit auf den Kläger übertragen worden, derjenige, welcher sie vom Steuerausgleicher in Empfang genommen, durch die auf Verbesserung der Sache verwendeten Kosten eine Einrede erhält [61]). Damit jedoch das einmal bestätigte Eigenthum nicht durch Processe beunruhigt werde, so vermeinen Wir, soll ein Zeitraum von sechs Monaten beobachtet werden, binnen dessen derjenige die ihm zuständigen Klagen anstellen mag, welcher glaubt, dass ihm eine Sache aus beifallswürdigen Gründen zuständig sei. Ist die vorgedachte Frist in Stillschweigen verflossen, so wollen Wir, dass fernerhin keine Rückfoderung weiter Statt finden solle. Wenn hingegen Jemand zu der Zeit, wo der Steuerausgleicher Einem ein Grundstück zuschlägt, über sein Recht weder in eigener Person noch durch seine Leute Reclamationen zu machen für gut gefunden, so soll er nach Verlauf von sechs Monaten für immer stillschweigen. Geg. zu Ravenna d. 14. März 417. u. d. C. Honor. XI. u. Constant. II.

Achtundfunfzigster Titel.

De omni agro deserto et quando steriles fertilibus imponuntur.

(*Von wüste gelassenen* [62]) *Aeckern aller Art und wann unfruchtbare Aecker auf die fruchtbaren eingerechnet werden.*)

1. *D. K. Constantin. an Campes.*

Da der verewigte Aurelianus, Unser Vater, Befehl ertheilt hat, die städtischen Senate wegen wüste gelassener Besitzungen anzugreifen, und für diejenigen Grundstücke, wozu sich keine Herren gefunden, denen Wir auf drei Jahr Be-

61) D. h. der neue Herr, so dass er vor deren Erstattung nicht aus dem Besitz zu weichen braucht.

62) *Deseritur* heisst es vom *ager*, wenn ihn der Besitzer wüste liegen lässt, *derelinquitur* aber, wenn er ihn in Stich lässt, mit der Absicht, ihn aufzugeben und nicht länger Eigenthümer zu sein. Im erstern Falle kann er ihn vor Ablauf zweier

freiung von den Abgaben wegen sothaner Besitzungen zugestanden, die üblichen Abgaben zu leisten, so befehlen Wir, unter Aufrechterhaltung dieser Bestimmung, dass, wenn die städtischen Senate erwiesener Maassen zur Uebernahme dieser Besitzungen nicht im Stande sind, die auf sothanen Aeckern ruhenden Lasten nach den Besitzungen und Gebieten [63]) vertheilt werden sollen.

2. *D. K. Constantin., Constant. u. Constans.*

Wer von dem Besitzer eines Erbmeier- oder Kaiserlichen Krongutes etwas, das zum Kaiserlichen Privatvermögen gehört, gekauft hat, dessen Ertrag den übrigen Besitzungen zur Erleichterung zu gereichen pflegte, und diese, eben nachdem ihnen gewissermaassen die Nerven mehrerer Kräfte abgeschnitten worden, dadurch verlieren, so soll er die Lasten dieser Besitzungen übernehmen, welche bei dem mittellosen Verkäufer als völlig nutzlos bleiben [64]). Geg. zu Thessalonich d. 6. December 337. u. d. C. Felician. u. Titian.

3. *D. K. Valentin. u. Valens an Mamertin., Praef. Pr.*

Jedweder, wer wüste gelassene Grundstücke unter bestimmter Steuerfreiheit erhalten hat, soll nicht eher in den Besitz der erlangten Grundstücke gelangen, als bis zuvor entweder taugliche Bürgen auf Gefahr der Curialen bestellt worden, oder er durch geeignete Sicherheitsleistung mittelst Verpfändung von ganz vorzüglich tragbaren Gütern aus seinem Privatvermögen bekräftigt hat, dass die von ihm übernommene Besitzung nicht zum öffentlichen Nachtheil aufgegeben werden solle. Geg. d. 26. Mai 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

4. *Dies. u. Gratian. an Crescent., Vicar. von Africa.*

Die eingesetzten Erben sollen die fiscalischen Lasten auch für solche Güter anerkennen, welche dieselben nicht tragen können, oder, wenn sie es vorgezogen haben, der Erbschaft zu entsagen, so sollen sie aus Allem Dem mitweichen, was sie aus diesen Gütern überhaupt unter irgend einem Ti-

Jahre reclamiren, wenn er dem, der ihn in Besitz genommen, die Culturkosten bezahlt. Es ist also nicht nothwendig, dass der *desertus* jedesmal *sterilis* sei, obwohl er es in der Regel sein mochte, oder wenigstens ward. *Desertus* ist eigentlich *a nemine possessus* und *cultus*.

63) Aller städtischen Grundbesitzer.

64) M. vgl. über dieses Gesetz *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 4. Diese Sitte, deren dies Gesetz gedenkt, genannt ἐπιβολή, d. h. *adjectio*, war ein staatsoekonomisches Manoeuvre.

tel und Rechte gewonnen haben. Geg. zu Contionacum [65]) d. 12. Juli 371. u. d. C. Gratian. II. u. Prob.

5. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos.*

Wer dem Gemeinwesen gehörige fruchtbare Ländereien besitzt, soll, da sich Eins durch das Andere ausgleicht, auch wüste gelassene Ländereien übernehmen, und wenn er durch das Hinzukommen dieser Theile beschwert wird, die er vorher vermessen in Stich gelassen, so soll er andern Curialen weichen, welche beide Grundstücke unter der Bedingung übernehmen sollen, dass sie die fruchtbaren mit den wüste gelassenen besitzen und dabei die Abgaben richtig abführen, indem sie den nicht eben zahlreichen [Besitzern] genommen werden sollen, da es unbillig ist, dass diese das Auserwählte blos behalten, weil der übrige Theil den Municipalstädtern zur Last fallen wird.

6. *Dies. u. Arcad. an Nebrid., Comes des Kaiserlichen Privatschatzes.*

Jedwedem, wer im Besitz oder Pacht eines fruchtbaren Landgutes [66]) befunden wird, das dem Gemeinwesen oder Kirchen gehört, soll auch ein unfruchtbarer Acker zugetheilt werden. Wenn er sich dem zu widersetzen für gut befunden, so soll ein anderer Besitzer unter denselben Bedingungen gesucht werden, oder wenn sich Niemand freiwillig als Pächter findet, dann sollen die vorgedachten Ländereien zusammen mit den unfruchtbaren an die alten Besitzer, d. h. die Decurionen, oder wer es sonst sei [67]), zurückkehren und geeignete Bürgen gestellt werden. Geg. zu Constantinopel d. 18. Jan. 383. u. d. C. Merobaud. u. Saturnin.

7. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Jeder Wer ein wüstes Krongut bebaut, und dasselbe fruchtbar und tragend gemacht hat, soll, obwohl der Canon vorbehalten bleibt, daran ein immerwährendes und ausschliessliches Recht erhalten, und dasselbe gleichsam wie ein Familiengut durch Erbgang von seinen Vorfahren überkommen, selbst innehaben und den Seinigen hinterlassen und ihn Niemand durch Vorzeigung eines Rescripts oder die einer Kaiserlichen Annotation gebührende Ehrfurcht von der Nutzung seiner aufgewendeten Mühe ausschliessen. Diejenigen übri-

65) Wahrscheinlich Kreuznach zwischen Mainz und Trier, an der Nahe, s. *Goth. l. l. XI.* 1. 17.

66) S. *Goth. ad Cod. Th.* X. 3. 4.

67) D. h. *Corporatos* irgend einer Classe, s. *Goth. l. l.*

gens, welche fruchtbare und tragende Ländereien besitzen, oder auch jetzt sich dergleichen auszulesen beabsichtigen, befehlen Wir, sollen auch für den wüsten Antheil den Betrag der gegenwärtigen [68]) Schuld erlegen; ferner, dass Diejenigen, welche Namens eines Erbmaiercontracts dergleichen besitzen, welche weder vollständig genügend, noch völlig ausser Stande sind, [die Abgaben abzuwerfen] auch rücksichtlich derer, welche der Erleichterung bedürfen, dergestalt eine angemessene und gebührende Quantität übernehmen müssen, dass sie einen Zeitnachlass von zwei Jahren erhalten, nach dessen Verlauf aber ihrer Zahlungspflicht des decretirten Canons eingedenk sein sollen. Niemand soll jedoch durch den Vorwand irgend eines Verdienstes oder einer Gewalt [69]) daran verhindert werden, nach Besitzrecht [70]) wüste Besitzungen, die der Krone gehörig sind, anzunehmen, in der Absicht, deren Steuer und Canon zu erlegen; das [71]) soll er aber ganz besonders sich angelegen sein lassen, zuvörderst die zunächst und in demselben Gebiete gelegenen zu wählen, hierauf, wenn er weder in der Nachbarschaft gelegene noch in denselben Gegenden befindliche gefunden, auch weiter entlegene, jedoch, soweit es möglich, nach Maassgabe des Zwischenraums zusammenhängende, nach Maass und Billigkeit zu übernehmen, damit das mit Uebereinstimmung Aller geschehe, was Allen von Nutzen ist. Geg. zu Constantinopel d. 25. October 386. u. d. C. Honor. und Evod.

8. *Dies. an Tatian., Praef. Pr. des Orients.*

Wer vom Eigenthümer wüste gelassene Aecker, sie mögen weit entlegen oder in der Nachbarschaft gelegen sein, zum öffentlichen Besten sowohl, wie zu seinem eigenen Nutzen zu bebauen sich beeilt, möge wissen, dass er hierzu Unserer Einwilligung gewiss sei, jedoch dergestalt, dass, wenn ein neuer Anbauer den wüsten und verlassenen Boden eingenommen hat, und der alte Eigenthümer innerhalb zweier Jahre denselben wiederhaben will, er nach vorgängigem Ersatz der erweislich aufgewendeten Kosten sein Eigenthum wiedererhalten; nach Verlauf zweier Jahre soll aber der, wer bis dahin in Schweigen verharrt hat, seines gesammten Besitz- und Eigenthumsrechts verlustig gehen.

68) D. h. ohne Rücksicht auf das *praeteritum tempus*.
69) Die er selbst bekleidet.
70) *Ad diacatochiae vicem*, *Dionys. Gothofr. ad h. l.* und *Cujac. ad h. l. i. e. possess. titulo et jure, ut eos retineant jure privato.*
71) Der hier folgende Satz hat noch keine genügende Erklärung gefunden.

9. *D. K.* *Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr. vom Orient.*

Wer Krongüter unter privatrechtlichen Verhältnissen und vorbehältlich eines Canons übernommen hat, der soll, ohne dass irgend eine Person davon eine Ausnahme machte, wissen, dass ihm die Wahl gelassen werde, entweder diejenigen Ländereien, welche von geringerer Fruchtbarkeit sind, mit denen, von denen sie reiche Früchte ziehen zu übernehmen und zu behalten, sich nicht zu weigern, oder, wenn er deren Unfruchtbarkeit fürchtet, auch aus den fruchtbaren weichen zu müssen. Geg. zu Tyrus d. 6. November 394. u. d. C. Arcad. III. u. Honor. II.

10. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Wer durch den Einfluss seiner Macht fruchtbare und tragende Landgüter in Besitz genommen hat, der soll mit den gewinnreichen und gesegneten die zu demselben Gute [72]) gehörigen unfruchtbaren ebenfalls nach Verhältniss übernehmen. Geg. zu Constantinopel d. 7. März 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

11. *Dies. an Hadrian., Praef. Pr.*

Die Eigenthümer aller Ländereien [73]) sollen durch öffentliche Ladungen aufgerufen, innerhalb sechs Monaten zurückkehren. Wenn sie sich gestellt haben, so sollen sie sowohl ihr Eigenthum behalten, als auch, was sie aus der vergangenen Zeit her noch schuldig sind, zu erlegen genöthigt werden. Wenn sie aber durch ihre fortdauernde Abwesenheit zu erkennen geben, dass sie ausser Stande seien, die Steuer davon zu geben, und sich nicht haben stellen wollen, so soll denen, die sich dazu bereit erklärt und einen bestimmten Steuercanon versprochen haben, das Eigenthum der Besitzung unangefochten verbleiben, und sei denselben zu wissen, dass, nachdem sie dies erlegt haben, sie gegen alle Beunruhigung geschützt werden müssen, und ihnen die in Besitz genommenen Ländereien durch Erschleichung irgend eines Kaiserlichen Befehls [74]) nicht entrissen werden dürfen. Wir haben denselben auch verstattet, dass ihnen erst von der Zeit an, da sie die Ländereien, um welche es sich handelt, in Be-

72) *Ex eadem substantia:* ist ein Zusatz Tribonians. Die Glosse versteht Vermögen überhaupt, und nimmt dann willkührlich eine *Successio fisci* an. Ich verstehe jedoch einen ganzen zusammengehörigen Complexus von Ländereien.

73) Welche davongegangen sind.

74) *Competitio*, ist eigentlich der Antrag auf Ausantwortung der *bonorum* eines *damnati* beim Kaiser im Wege der Gnade, Seiten eines Dritten.

sitz genommen haben, die Steuern abgefodert werden sollen. Geg. d. 27. Aug. 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

12. *D. K. Honor. u. Theodos. an Seleucus, Praef. Pr.*

Wir verordnen durch gegenwärtiges Gesetz, dass kein Grundbesitzer, noch ein steuerpflichtiges Grundstück für fremde Steuerrester oder für verlassene Güter zu haften brauche, noch durch deren Unfruchtbarkeit zu leiden habe, sobald erwiesen wird, dass diese nicht die von ihm besessenen Güter betreffe, damit das Einziehen derselben nicht mit Betrügereien und Ueberlistungen befleckt werde [75]). Geg. zu Ravenna d. 31. Jan. 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

13. *Dies. an Prob.*

Es sollen die Verwalter und Eigenthümer aller Grundstücke aufgerufen werden. Ergibt sich, dass durch deren Schuld Rester aufgelaufen sind, so ist es weiter keinem Zweifel unterworfen, dass das Eigenthum verändert werden müsse. Geg. zu Constantinopel d. 11. Juni 414. u. d. C. Constans u. Constant.

14. *Dies. an Aurelian., Praef. Pr.*

Aecker und Besitzungen, welche Curialen auf was immer für Weise, nach Veröffentlichung ihres Verlangens vor den Provincialacten entweder in Stich gelassen oder von Andern haben in Besitz nehmen lassen, werden fortan denen, welche dieselben bebaut haben und die öffentlichen Abgaben anerkennen, verbleiben, ohne dass die Curialen die Befugniss haben sollen, sie zurückzufodern. Geg. d. 3. November 415. u. d. C. Honor. X. u. Theodos. VI.

15. *Dies. an Sebastian., Comes erster Klasse.*

Wenn Jemand wüste gelassene Grundstücke, welche mit Schifffahrtslasten behaftet sind, und bis jetzt wüste liegen, in Folge der Ausgleichung [der Steuern] erhalten hat, so ist es angemessen, dass dieselben in jeder andern Hinsicht völlige Abgabenfreiheit erhalten, und auch das fruchtbare Landgut nicht für den wüste gebliebenen Grund und Boden in Ansehung der Schifffahrtslasten zu haften brauche, da dieser selbst von allen andern Belästigungen frei ist [76]). Geg. zu

75) *Praedium munificum* ist, *quod munus publicum s. tributa agnoscit*, s. *Gloss. Goth. ad Cod. Th.* — *alienum debitum* ist *sc. tributarium* zu verstehen. — *Destitutio* ist eine *possessio destituta.* — Das *retinentur* ist vom *possessor* oder *praedium vificum* zu verstehen; *Cod. Th.* liest *retinent.*

76) Dieses Gesetz gehört zu den sehr schweren und wir verdanken dessen Verständniss nur dem Scharfsinn und der bei-

Ravenna d. 14. Mai 417. u. d. C. Honor. XI. u. Constant. II.

16. *D. K. Theodos. u. Valentin.*

Wir befehlen, dass kein Curialis für die Steuerrester eines fremden Grund und Bodens zu haften nöthig habe, sondern der Curialis [77]) blos für die eigene Scholle in Anspruch genommen werden solle. Geg. zu Ravenna d. 27. April 429. u. d. C. Felix u. Taurus.

17. *Dies. an Hermocrates, Praef. Pr. vom Orient.*

Wenn Jemand vermöge Ermächtigung Unserer Majestät von den Kaiserlichen Krongütern dergleichen unfruchtbare gegen das Versprechen eines bestimmten Canons übernommen hat, so wollen Wir, dass er sie fest und unverbrüchlich besitzen, jedoch den Canon zahlen solle, den Unserer Majestät Befehl für jedes Jahr zu zahlen verordnet hat, ohne einer Verminderung, Vermehrung oder Neuerung für die Zukunft ausgesetzt zu sein, weil es zu widersinnig wäre, dass diejenigen, welche auf Unsere Veranlassung wüste und dürftige Güter mit grosser Mühe und Kostenaufwande, oder der Erschöpfung ihres Vermögens kaum zu verbessern im Stande gewesen, gleichsam betrogen eine Last ganz unerwartet übernehmen sollen und jenes wie durch eine geschehene Ueberlistung gefodert werde, weil, wenn sie vorhergewusst hätten, dass sie das abgeben sollten, sie vielleicht die Güter lieber gar nicht übernommen oder würden haben bebauen lassen. Geg. zu Constantinopel d. 20. Novbr. 444. u. d. C. Theodos. XVIII. u. Albin.

spiellosen Gelehrsamkeit des grossen *Jacob. Gothofr. ad Cod. Th. VI.* 2. 13. Der Sinn des Gesetzes ist der: wenn wüste Grundstücke, die mit der *functio navicularia*, d. h. den Lasten der Schiffer, wie sie oben Tit. 1. 2. 3. aufgeführt sind, andern *fertilibus peraequationis jure* zugetheilt werden, so findet keine Amalgamirung der gegenseitigen Lasten Statt, sondern das Verhältniss bleibt, wie es ursprünglich gewesen. Die Heraushebung dieses Umstandes, dass nämlich das fruchtbare Grundstück nicht blos nicht *navicularium* werde, sondern dass das *navicularium* auch von allen übrigen Lasten befreit werde, ist besonders am Schluss des Gesetzes zu berücksichtigen, wenn man diesen richtig auffassen will. *Relevare* heisst nun also völliges Freibleiben von andern Lasten. *Sors* heisst ein Grundstück, und *gravis* = *opimus*. *Resederit* ist = *reses fuerit*, d. h. *jacuerit deserta*. *Portiuncula* ist ein *praedium desertum*, welches eben dem *opimo* zugefügt ist.

77) *Municeps* = *curialis*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 186.

Neunundfunfzigster Titel.

De fundis limitrophis et terris, et paludibus, et pascuis limitamis vel castellorum.

(*Von den zur Ernährung der Grenztruppen bestimmten Grundstücken und den den Grenztruppen oder Festungstruppen gehörigen Ländereien, Brüchern und Weiden.*) [78])

1. *D. K. Valentinian., Theodos. u. Arcad. an Licin., Praef. Pr.*

Tiberianus hat mit Rücksicht darauf, was die einzelnen Orte leisten können, bestimmte Besitzungen dazu angewiesen, das Getraide nach den Grenzen zu liefern. Wir verordnen daher durch gegenwärtiges allgemeines Gesetz, dass des Tiberianus Anordnung beobachtet werden solle, indem Wir Alles und Jedes bei Seite setzen, was irgend Jemandes mächtiger Einfluss, oder heimliche Bittstellung erpresst hat, und fügen hinzu, dass nichtsdestoweniger in der Zukunft Niemandem erlaubt sein solle, wider den althergebrachten Nutzen und Unser gegenwärtiges Gesetz etwas Unzeitiges und Verwerfliches zu verlangen [79]). Geg. zu Aquileja d. 14. Septembr. 385 u. d. C. Arcad. u. Bauto.

2. *D. K. Honor. u. Theodos., an Asclepiodot., Praef. Pr.*

Wer unter irgend einem Titel zu einer Festung gehörige Ländereien besitzt, soll daraus weichen und sie verlassen, weil nur diejenigen zu Festungen gehörige Ländereien besitzen können, denen sie zugeschrieben worden, und worüber man schon vor Alters das Weitere festgesetzt hat. Wenn aber fernerhin Jemand von Privatstande oder der nicht Festungssoldat ist, an diesen Orten als Besitzer befunden wird, so soll ihn Capitalstrafe neben dem Verlust seines Vermögens treffen.

78) Bekanntlich theilte Augustus sämmtliche Provinzen mit dem Volke und nahm für sich, weil er die bewaffnete Macht in Händen hatte, die Grenzprovinzen und alle diejenigen, welche den feindlichen Anfällen am ersten ausgesetzt waren, und constituirte an den Grenzen neun *limites*, wozu einige spätere Kaiser noch mehrere hinzufügten. Auf diesen Grenzcordons lagen Legionen in Cantonirungen und Forts; diese Soldaten hiessen *limitanei*; sie hatten, wie man dies in manchen Staaten noch heute ähnlich organisirt findet, den Feldbau für sich sowohl als die Vertheidigung der Grenzen zu besorgen. Zu dem Ende erhielten sie Acker- und Grundbesitz, und zuletzt alle *agros limitaneos cum paludibus et pascuis, animalibus, servis etc.*, und zwar steuerfrei, und dergestalt, dass sie dieselben nicht veräussern konnten. S. Perez. *ad h. tit.*

79) Hier ist also von *fundis limitrophis* die Rede, welche *patrimoniales* sein mochten.

Geg. zu Constantinopel d. 3. März 423. u. d. C. Asclepiodot. und Marinian.

3. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Nomus, Magister Officior.*

Alle Grenzäcker mit den Brüchern und alle Gerechtsame, welche althergebrachter Anordnung gemäss die Grenzsoldaten frei von allen Abgaben für ihren Vortheil selbst zu bauen und zu pflügen pflegten, und gegenwärtig noch von ihnen bebaut werden; sollen von ihnen fest und ohne alle Beschwerung und Erpressung behalten, und wenn sie von Andern besessen werden, so sollen, während jedwede Verjährung völlig ausgeschlossen bleibt, dieselben von jedem Inhaber zurückgefodert werden, und wollen Wir, dass sie denselben Soldaten ohne wie es schon vor Alters festgesetzt worden, dass ferner irgend eine Abgabenlast Statt haben soll, wieder überwiesen werden sollen; auch soll in Betreff dieser wider diejenigen, welche Unsern Befehlen entgegenzuhandeln versuchen sollen, die Strafe der Verbannung Statt finden. Wenn aber Jemand, was er nicht hätte wagen dürfen, unter dem Titel des Kaufs Grundstücke von gedachter Art besitzt, so wird ihm die wider den Verkäufer zuständige Klage [80]) unverkürzt erhalten werden. Geg. zu Constantinopel d. 12. Septbr. 443. u. d. C. Maxim. II. u. Paterius.

Sechzigster Titel.

De pascuis publicis et privatis.

(Von den öffentlichen und zum Kaiserlichen Privatvermögen gehörigen Weiden [81]).)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Rufin., Praef. Pr.*

Da kein Grund vorhanden ist, die Pächte von den zum Kaiserlichen Privatvermögen gehörigen Weidetriften zu vergrössern, so dürfen auch keineswegs nach Belieben der städtischen Senate, Vermehrungen getroffen werden. Denn Wir haben vernommen, dass die schweren Pächte darum von den städtischen Senaten bestimmt [82]) worden seien, damit die zu

80) *De evictione*, s. d. Glosse, man muss also *bona fides* des Käufers annehmen.

81) *Pascua publica* sind *civitatum* und *usui incolarum deputata*; die *privata, sc. principis*, wurden gewöhnlich verpachtet, dergestalt, dass die Heerden des Kaisers die Mithutung hatten: Perez. *ad h. tit.*

82) *Graviores pensiones imponi ab ordine civitatum.* Gothofr. erörtert dies Gesetz, berührt aber das Erwähnen der *civitatum* nicht, und das ist gerade hier nur zu errathen. Denn dass die *civitates* nicht die *pascua r. priv.* verwalteten, ist ein-

Unserm Privatvermögen gehörigen Herden davon zurückgehalten würden [83]), was bereits Julianus hochseligen Angedenkens durch einen vor Alters erlassenen [84]) Befehl verboten hat. Du wirst daher, nach geschehenem Erlass an die Provincialstatthalter, nicht zugeben, dass ferner Uebergebote Statt finden, und von den Städten neuerdings geschehen, sondern dass das Verhältniss fortbestehe, welches schon vor Alters festgesetzt worden ist, verfügen. Geg. zu Luceria d. 8. Oct. 365. u. d. C. Valentinian. u. Valens.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Simplicius, Comes u. Magister Milit.*

Du sollst Befehl ertheilen, dass das Vieh der Soldaten von den Apamenischen [85]) Wiesen unter der Androhung zurückgehalten werde, dass Alle und Jede wissen, dass von ihrem Solde und dem Vermögen deiner Dienstuntergebenen zwölf Pfund Gold an den Fiscus fallen sollen, wenn Jemand fernerhin sich an den gedachten Wiesen zu vergreifen unterstanden; dieselbe Strafe soll Statt haben, wenn die Wiesen der Antiochener verwüstet worden sind; es sollen jedoch die Curialen dafür Sorge tragen, wie ohne die Provincialbewohner zu belästigen, für die Weidung des Viehs der Soldaten gesorgt werde. Geg. zu Constantinopel d. 11. März 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an die Comites u. Magistri Milit.*

Es ist von grossem Nachtheil, dass die Wiesen Unserer Provincialbewohner und besonders die zu Unserm Privatvermögen gehörigen durch Belästigungen von Seiten der Soldaten beschweret werden. Darum haben Wir Uns in einem an die erhabene Präfectur erlassenen Gesetz darüber ausgesprochen, dass dies fernerhin unterbleiben solle. Mache dies daher ohne Anstand Allen, die dabei betheiligt sind, bekannt, und gestatte

leuchtend. Ich erkläre daher, dass die *civitates* die Pächter waren. Die Uebergebote, sei es über ihre eigenen oder fremde bisherige geschehen also zu dem Ende, um durch einen höhern Pacht die Einrede zu gewinnen, dass man das Kaiserliche Vieh nicht in der Mithutung behalten könne. Darum wird es für unzulässig erklärt. — *Imponi a civitatibus* habe ich darum nur so, wie übersetzt worden, verstehen können. Vgl. noch Dirksen a. a. O. S. 520.

83) Diese hatten nämlich das Mitweiderecht, s. Goth. *l. l. VII.* 7. 2.

84) *Prorogata* = *antea promulgata*, s. Goth. *l. l.*

85) S. *Goth. l. l. VII.* 7. 3. Der Grund, dass diese und die Antiochier gerade genannt werden, mag der sein, dass diese gerade Beschwerde geführt hatten.

ferner nicht, dass die Besitzer oder Pächter von Wiesen durch irgend eine unzulässige Belästigung beunruhigt werden. Geg. d. 5. Sept. 415. u. d. C. Honor. X. u. Theodos. VI.

Einundsechzigster Titel.

De fundis patrimonialibus et saltuensibus et emphyteuticis et eorum conductoribus.

(*Von den Krongrundstücken, den Waldhutungen, und den an Erbmeier verliehenen Gütern, und deren Pächtern* [86].)

1. *D. K. Constantin. an Cupitus.*

Wenn Jemand Grundstücke, die im Verhältniss des Erbmeierrechts stehen, mit Aufrechterhaltung des Rechts des

86) Die von hieran bis zu Ende des Buches laufenden Titel betreffen die Grundstücke des Kaiserlichen Vermögens, deren Verhältnisse von mannigfacher Art waren, darnach zum Theil verschiedentlich benannt werden, zum Theil aber unter ganz gleichen Verhältnissen standen, und doch verschieden benannt werden, was die Uebersetzung dieser oft wechselnden Benennungen sehr schwierig, ja zuweilen unmöglich macht; ich werde daher hier im Allgemeinen eine kurze Abhandlung davon geben.

Alle Grundstücke, deren diese Titel gedenken, gehören *ad substantiam principis.* Da wir nun auf diese den geschichtlichen Verhältnissen zufolge die Begriffe von Stamm- oder Familiengütern so wenig anwenden können, als von Staatsdomainen, auch der Kaiser dieselben alle gerade nicht als Kaiser besass, sondern entweder zuerst requirirte, oder von seinem Vorgänger durch Erbgang überkam, oder sich derselben endlich als Kaiser geradezu anmaasste, so ist lediglich der Begriff des Privatvermögens der allein richtige und zulässige. Insofern nun aber doch der Kaiser zugleich Regent war, mithin die Einkünfte sich am Ende mit den Staatseinkünften so amalgamirten, dass der Fiscus auch des Kaisers Privatchatoulle war, mussten natürlich über diese Güter in Vergleich mit andern Privatgütern, denen sie übrigens völlig gleich standen, Modificationen eintreten. Denn von mehreren Arten dieser Güter ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass der Nachfolger sie völlig in dem Verhältniss liess, worin sie die Vorgänger verlassen, wenn er auch mit Gewalt sich des Thrones bemächtigt hatte, mithin als Eroberer des Vorgängers Privatvermögen im Uebrigen behandeln mochte, und dessen Handlungen nicht als ihn bindend anerkannte: dahin gehören namentlich die *Patrimoniales.* Diese habe ich Krongüter übersetzt. Denn sie stehen in einem festen Verhältniss, ihre jedesmaligen Besitzer anlangend, zum jedesmaligen Regenten, er mogte Erbe seines Vorgängers sein, oder nicht. Die wahren Privat- oder Chatoullegüter sind meines Dafürhaltens unter den *fundis rei privatae, divinae domus, rei dominicae, domus augustae* und *regiae* zu verstehen, und diese sind völlig synonym, und nur vielleicht insofern verschieden benannt worden, als sie zum Theil unter verschiedenen Oberaufsehern

Fiscus ohne Genehmigung des Statthalters verschenkt hat, so sollen die Schenkungen von Bestand sein, sobald er nämlich

standen, als z. B, die *rei privatae,* unter dem Comes gleiches Namens, die *divinae domus,* unter dem *Comes domorum.* So standen auch die *fundi patrimoniales* unter dem *Comes sacri patrimonii.* Ganz strenge Scheidung fand jetzt gewiss nirgends mehr Statt, da den Kaisern hiermit nicht gedient sein mochte, sondern sie den wirklichen Staatsfiscus auch als ihr Eigenthum betrachteten. Wir finden daher völlig gleichbedeutend oft nicht nur *rei divinae domus*, und *ex privata substantia principis,* sondern auch *patrimonium principis* und *res dominica* und *privata,* da doch *patrimon. sacrum* und *privatum* eigentlich so verschieden sind, als *largitiones sacrae privatae.*

Die *fundi patrimoniales,* Krongüter, die der Kaiser wirklich als Kaiser besass, sind nun dreifacher Art; die einen wurden in wirkliche Zeitpacht gegeben, und dann hiessen die Besitzer *conductores,* und sie verblieben der Krone mit vollem Rechte; oder sie wurden Privatleuten gegen einen auferlegten jährlichen Canon förmlich übereignet; oder in immerwährende Emphyteusis gegeben — Erbmeierei. — Für sich selbst behielt der Kaiser sehr wenig Aecker und Güter. Die in reine Zeitpacht gegebenen ausgenommen, waren also die *fundi patrimoniales* entweder nunmehrige wirkliche *privati*, nur dass sie eine jährliche Abgabe zahlten, oder sie wurden *emphyteuticarii.* Beide Arten werden aber, auch erstere nach dem also völlig veränderten Verhältniss in Ansehung des Eigenthumsrechts, auch noch nachher — und in den vorgedachten Titeln — *patrimoniales* genannt. Die Veräusserung geschah auf alle mögliche Weise, oft schenkungsweise von Seiten des Kaisers, und mit Aufhebung des Canons. Der Grund der fortwährenden Benennung *Patrimonialis*, war mithin zuerst in der letztgedachten Beziehung ein reinhistorischer, man müsste denn eine Art von Obereigenthum des Kaisers annehmen. Zu Ankäufen solcher Güter fand nicht selten wirklicher Zwang Statt (s. Const. 12. Tit. 61.), und wurde also der Käufer Eigenthümer mit voller rechtlicher Wirkung bis auf den Canon. Er kann daher z. B. die Sclaven, die sich auf den Landgütern befinden, freilassen; nicht so der Erbmeier oder Pächter; doch erhielt ersterer dieses Becht (s. *const.* 12.), wenn er *emphytheusin perpetuam,* oder, wie die Gesetzstelle sagt, *ut dominus* hat, denn dies ist *perpetuae alienationi* gleichstehend.

Die *Saltuenses* sind nur eine Unterart der *patrimoniales,* nämlich Waldbezirke, die zur Hutung gebraucht werden, Heiden und Steppen.

Die *fundi rei privatae* und *dominicae* stehen einander völlig gleich, und darum brauchten eigentlich Tit. 65. u. 66. gar nicht getrennt zu werden (s. *Cujac. ad hh. tt.*). Ein auch nur muthmaasslicher Grund dazu ist nicht vorhanden. Denn der des Anton Perez: *forte tamen ideo separatur, quod superior Tit. differat de fundis r. priv. qui a Principe justo aliquo Titulo dantur, hic vero de f. r. dom. qui nullo titulo dantur,* ist doch offenbar gar nichts gesagt.

genöthigt wird, zur gehörigen Zeit dasjenige, was an den Fiscus zu entrichten ist, abzutragen. Geg. zu Trier d. 15. Juni 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

2. *Ders. an Dracont.*

Die Unterlassung der Abführung der Pächte von den Krongütern, sie bestehen in baarem Gelde oder in Getraide, während der Zeit, dass die Besitzer minderjährig gewesen, befehlen Wir, soll deren Eigenthum nicht schaden, noch ihrem Rechte irgend einen Eintrag thun, sobald das, was gesetzlich verschuldet wird, etwas später abgeführt wird; wenn nun zwar den Minderjährigen das Eigenthum verbleiben soll, so soll doch der Statthalter den Vormund oder den Curator, durch den die Abführung verzögert worden, seiner Nachlässigkeit und verabsäumten Pflicht wegen in Strafe nehmen, und nöthigen, seinen eigenen Schaden zu beklagen.

3. *D. K. Valentin. u. Valens an Germanian., Comes d. Kaiserl. Staatsschatzes.*

Jedweder wer Besitzungen nach Erbmeierrecht übernommen, kann daraus keine Veranlassung abnehmen, den Canon zu verweigern, dass er versichert, sie seien ursprünglich wüste gelassene gewesen, wenn er auch durch Erschleichung ein Rescript erhalten. Doch können ihm dieselben auch nicht wiedergenommen werden, auch nicht, wenn von einem Andern mehr geboten worden, sondern es sollen dieselben für immer dem, der sie übernommen hat, und deren Nachkommen verbleiben, auch wenn ein dem entgegenlaufendes Rescript erlangt worden. Geg. zu Mailand d. 24. Septbr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

4. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Florian., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Die Kron-Grundstücke, und die vermöge Erbmeierrechts an Unser Haus auf verschiedentliche Weise zurückgefallen, werden denen, die darum nachsuchen, dergestalt zu Theil, dass keine Besorgniss vor dem früheren Vergehen gehegt zu werden braucht [83]). Denn Wir übergeben Unsere Grundstücke vielmehr nach Eigenthumsrecht, als dass Wir sie verliehen, vorausgesetzt, dass, was die im Besitz Unserer Grundstücke [früher] Gestandenen entrichtet haben, auch [die neuen Besitzer] für die Zukunft zahlen. Geg. zu Trier d. 15. März 368. u. d. C. Valentin. II. u. Valens II.

83) So verstehe ich: *ut commissi metus esse non possit*, nämlich weshalb die *fundi devoluti sunt*, also etwa *desertio*, oder rückständige Pächte. Cujac. lässt die Sache unerörtert.

5. D. K. *Valens, Gratian. u. Valentin. an Modest. Praef Pr.*

Wer ein von den früheren Pächtern oder Erbmeiern verlassenes Krongut vom Steuerausgleicher oder Schatzungsbeamten überkommen hat, soll dasselbe für immer und unangefochten besitzen, und kein Zweiter, der sich darum bewirbt, dazu gelangen. Geg. d. 2. Nov. 377. u. d. C. Gratian. IV. u. Merobaud.

6. *D. K. Valentinian., Theodos. u. Arcad. an Nebris, Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Diejenigen, denen Kronbesitzungen in der Asiatischen oder der Pontischen Diöcese von Uns, oder von Unsern Kaiserlichen Vorfahren in gnädiger Huld geschenkt worden, sollen dieselben unangefochten besitzen, und auch auf ihre Nachkommen übertragen. Und das wollen Wir, soll nicht blos in Ansehung der Erben, sondern auch rücksichtlich aller Arten von Contracten so beobachtet werden. Geg. zu Constant. d. 29. März 384. u. d. C. Richomeres u. Clearch.

7. *Dies. an Cynegius, Praef. Pr.*

Wer Krongüter, oder solche, die den Städten gehören, auf Befehl Unserer Majestät als Erbmeier überkommen hat, der soll, wenn er hinreichendes Vermögen dazu hat, das zu ersetzen, was, wenn die Besitzungen etwa wüste liegen geblieben, zu ersetzen sein würde, sein Vermögen verpfänden. Wenn sich aber ergiebt, dass er nicht soviel im Vermögen besitze, so soll er nach Stellung sicherer Bürgen zum Besitz der Erbmeierei gelangen; und sollen diejenigen, deren Sorge dergleichen Angelegenheiten obliegen, den Schaden der Nachlässigkeit, wenn eine solche Sicherstellung unterblieben, zu tragen haben. Geg. zu Constantinopel d. 26. April 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

8. *Dies. an Clearch., Praef. Pr.*

Alle Krongüter in den Provinzen Mesopotamien und Osdroëna, welche durch die Sanctionen der hochseligen ältern Kaiser zu Grenzgütern bestimmt worden sind, sollen in ihr früheres Rechtsverhältniss ohne Rücksicht auf irgend ein Anführen zurückgefodert werden, und Alles dasjenige liefern, was sie vorher zu den Bedürfnissen der Gränze zu liefern pflegten, und Niemand fernerhin gehört werden, wer durch ein Rescript oder durch eine Annotation das Eigenthum, oder das Erbmeierrecht oder den Pacht davon auf irgend eine Weise durch Unsere Gnade erhalten hat. Geg. zu Constantinopel den 30. April 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

9. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Männiglich sei zu wissen, dass die nach Privatrecht mit Vorbehalt des Canons gekauften Güter mit den [übrigen [84])] Krongütern nichts gemein haben, so dass also der Steuerausgleicher der Krongüter gar nichts damit zu thun hat, und soll denjenigen schwere Busse treffen, wer den Beschlüssen Unserer Majestät entgegenzuhandeln sich unterstanden. Geg. d. 12. Nov. 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

10. *Dies. an Eutychian., Praef. Pr.*

Nur in Ansehung derjenigen Krongüter, welche mit Vorbehalt des Canons nach Privatrecht durch Unsere Gnade verliehen [85]) worden, sollst du mit den Krongütern, die in dem ihnen eigenthümlichen Verhältniss stehen, eine Ausgleichung [der Lasten] anordnen, dergestalt, dass durch Erleichterung der den übermässig beschwerten aufgebürdeten Last und Uebertragung derselben auf diejenigen, welche in vollen Kräften stehen, eine gleichmässige Steuervertheilung getroffen werde. Geg. zu Constantinopel d. 10. April 399. u. d. C. Theodor.

11. *D. K. Honor. u. Theodos. an Prob., Comes des Staatsschatzes.*

Das Rechtsverhältniss eines Erbmeierguts, das mit Unserm Willen ohne Widerstand lange besessen worden ist, befehlen Wir, soll fernerhin unveränderlich fortdauern; den Besitz aber, der ohne besonderes Unterpfand fehlerhaft war [86]), wollen Wir, soll nicht durch Zeitverlauf unterstützt werden. Geg. zu Ravenna d. 13. April 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

12. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Taurus, Praef. Pr. u. Patricier.*

Die Grundbesitzer oder die Kaiserlichen Erbmeier, welche bisher die Güter nicht gekauft haben, sollen aus gleichem Grunde der Gnade keineswegs zu deren Ankauf genöthigt werden, sondern, wie wenn sie den Preis gezahlt hätten, dieselben vermöge der Gnade Unserer Majestät dergestalt besitzen, dass, was ein Anderer durch Erlegung des Preises an Rechten erhalten hat, der vorgedachte Erbmeier durch Unsere

84) D. h. die vormaligen Krongüter, welche wirklich verkauft werden, sollen mit denen, die noch im Verhältniss von Krongütern stehen, nichts gemein haben, wenn sie auch mit Vorbehalt des Canons verkauft worden sind.

85) Also schenkungsweise, darin liegt der Unterschied mit dem vorigen Gesetz.

86) Wegen mangelnder Einwilligung des Kaisers; der Gegensatz scheint mir ganz richtig und darum unnöthig mit Cujac. zu lesen *volumus* statt *nolumus*, obgleich ihm Glück VIII. S. 516. Anm. 72. beitritt.

Freigebigkeit erhalte. Auch möge er wissen, dass sein Recht an den Grundstücken, welche er bebauet hat, das er durch Erbgang, Privatankauf, oder die Gnade Unserer Majestät, oder auf was sonst für Weise besitzt, unbeschränkt und unverkürzt aufrecht erhalten werde; indem ihm die Freiheit zustehen soll, auch den Sclaven aus den Kron- und Erbmeiergütern die Freiheit zu ertheilen, da sie wirkliche Eigenthümer der Güter sind. Geg. zu Constantinopel, d. 18. Juni 434. u. d. C. Areobind. u. Aspares.

13. *Dies. an Florent., Praef. Pr.*

Wir verordnen hiermit, dass Niemandem für die Zukunft erlaubt sein solle, Kron-, Grenz- oder Waldhutungs-Grundstücke, so in der Diöcese des Orients gelegen, in die Hände eines Privatmannes zu bringen, es möge eine Veränderung des Rechtsverhältnisses der Grundstücke mit Vorbehalt oder Aufhebung des Canons gefodert werden; nehmen auch diejenigen, welche diesem Gesetze zuwiderhandeln, in eine Busse von funfzig Pfund Gold, und zwar sowohl den Bittsteller als das Unterbeamtenpersonale, welches seinen Antrag zulässt, selbst wenn eine von Uns erlassene Annotation oder eine Kaiserliche pragmatische Sanction wider das Verbot vorgebracht wird. Geg. zu Constantinopel d. 8. Juni 439. u. d. C. Theodos. XVII. u. Fest.

14. *D. K. Anastas. an Matronian., Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass Alle, die in irgend einer Diöcese, oder in welcher Provinz es sei, oder in einem Waldhutungsbezirk, oder in einer Stadt Krongüter, oder solche, die Tempeln früher gehörten, oder in dem Rechtsverhältniss des Kampfrichteramts [87]), oder der Steuerfreiheit, oder in was sonst für einem stehen, vierzig Jahre ununterbrochen bisher besessen haben, (wobei nicht nur der Besitz der gegenwärtigen Inhaber zu rechnen ist, sondern auch der der vorherigen,) gleichviel aus welchem Titel, oder auch ohne Titel, oder künftig den gedachten Zeitraum von vierzig Jahren über besessen haben werden, durchaus über das Eigenthum aller vorgedachten Landgüter, Orte oder Häuser, vom Fiscus keine Beschwerde oder Beunruhigung zu besorgen, sondern, wenn sie den auferlegten Canon nach Maassgabe der für das Grundstück oder den Ort

87) Diese Grundstücke sind wahrscheinlich zur Ernährung von Athleten bestimmt gewesen, vgl. Bynkershoeks *Obs. VI.* 9. Vielleicht waren sie zugleich ein Genuss für den *agonotheta*; über diesen s. Brisson *h. v.* vgl. auch *Goth. ad Const.* 109. *Cod. Th. de Decurion.* und *Const.* 2. *de expens. ludor.*

obwaltenden rechtlichen Bestimmungen, alle Jahr abtragen, für gewiss als ihr eigen haben sollen, was sie besitzen, oder nachmals besessen haben werden, so dass Allen zur Ausschliessung Aller und Jeder von Seiten des Fiscus zu erhebenden Frage die blosse Einrede des auf den Grund welchen Titels es sei, oder auch ohne Titel, vierzig Jahre über ununterbrochen gehabten körperlichen Besitzes hinreichend sein soll. Wir fügen auch noch hinzu, dass auch diejenigen, die, nachdem der Canon davon genommen worden, von Anfang herein Grundstücke der Art auf Kaiserliches Geheiss als ihnen verliehen versichern, wenn sie die Gnade der Befreiung vom Canon vierzig Jahre lang besessen haben, wegen des Canons, dessen Aufhebung der vierzigjährige Besitz, wie gesagt, beurkundet, nicht in Anspruch genommen werden können, weil nämlich Unserer Majestät in beiden Fällen d. h. sowohl bei Fortdauer des Canons als bei dessen Aufhebung, gefallen hat, die Rechte Unserer Grundbesitzer in demjenigen Zustande ohne alle Neuerung zu belassen, worin sie, wie gesagt, vierzig Jahre ununterbrochen geblieben sind. Geg. zu Constantinopel d. 30. Juli 491. u. d. C. Olybrius.

Zweiundsechzigster Titel.

De mancipiis et colonis patrimonialium et saltuensium et emphyteuticorum fundorum.

(*Von den Sclaven und Hörigen der Kron-, Waldhutungs- und Erbmeiergüter.*)

1. *D. K. Constantin.*

Die Erbmeier sind durch die Hörigen belästigt, welche sich den Acker aller Gewohnheit zuwider anmaassen, den sie durch keine Bebauung urbar gemacht haben, da doch das Herkommen ihnen nur das gestattet, sich zu Nutze zu machen, wo sie durch eigene Arbeit Olivenwälder oder Weinberge angelegt haben; so versuchen sie auch sich bewässernder Quellwasser zu bemeistern, deren Benutzung dem Erbmeiergute zuständig ist. Daher hat es Uns gefallen, dass hinfüro das Recht und die Botmässigkeit über die Wässer dem Erbmeier verbleiben solle, und davon den Hörigen soviel zugetheilt werde, als erwiesener Maassen zur Cultur deren Aecker, die sie selbst bebauen, hinreichend ist. Nach Maassgabe der überflüssigen Bewässerung, welche sie sich über den Badarf ihrer Aecker anmaassen, sollen sie den besitzenden Erbmeiern eine jährliche Rente und Entschädigung geben. Geg. zu Carthago d. 9. März 319. u. d. C. Constantin. V. u. Licin.

2. *D. K. Valentinian. u. Valens an Germanian., Comes des Kaiserlichen Staatsschatzes.*

Die Freiheitsertheilungen an Sclaven aus Krongütern von Seiten der Nichteigenthümer sollen die Rationalen Kraft gegenwärtigen Befehles cassiren. Geg. d. 19. April 367. u. d. C. Lupicin. u. Jovin.

3. *D. K. Gratian., Valentinian u. Theodos. an Posthumian., Praef. Pr.*

Wir haben vernommen, dass von Einigen, welche Krongüter erhalten haben, die alten Hörigen beunruhigt, und an deren Statt entweder eigene Sclaven oder andere Hörige gesetzt werden; verordnen daher Kraft dieses Edicts, dass diejenigen, welche fernerhin der Art etwas zu versuchen sich haben beikommen lassen, der betreffenden Besitzungen verlustig gehen sollen.

4. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Es ist schon längst zur Verbesserung der Krongüter in Unseren Gesetzen verordnet worden, dass diejenigen, welche früher den Landbau besorgt hatten, wenn sie sich wo anders hin gewendet, oder Militairdienste genommen haben, zu ihrem von ihren Voraltern überkommenen Stande und eigenthümlichen Rechten zurückgerufen werden sollen. Im Uebrigen sollen diejenigen, welche ungestört den Kriegsdienst vollendet haben, und schon Veteranen geworden sind, nicht genöthigt werden, ihr Schwert zum Pflugschaar und zur Hacke zu verwandeln.

Dreiundsechzigster Titel.

De fugitivis colonis patrimonialibus, saltuensibus et emphyteuticis.

(*Von flüchtigen Hörigen der Kron-, Waldhutungs- und Erbmeiergüter.*)

1. *D. K. Valentinian., Theodos. u. Arcad.*

Alle, die als kleine Kinder aus dem Stande der Decurionen oder Hörigen von Kron- und Waldhutungsgütern, deren Väter und Grossväter in Dienstverbindlichkeiten dieser Art gestanden haben, durch Begünstigung einer Militärstelle in Kriegsdienste oder irgend ein anderes Staatsamt getreten sind, sollen zu den städtischen Amtslasten ihrer Heimath oder dem Ackerbau zurückberufen und die Duces, Tribunen und Vorgesetzte darum angegangen werden; auch soll ihnen der verabreichte Gehalt von keinem Nutzen sein.

2. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Jedweder, wer einen Hörigen von einem Krongute entweder auf sein Ansuchen aufgenommen, oder versteckt hat, soll nicht blos genöthigt werden, ihn selbst herauszugeben, sondern auch zur Busse ein Pfund Gold zu erlegen. Geg. zu Constantinopel d. 6. Novbr. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Indem hiermit die Gültigkeit aller Annotationen und Kaiserlichen Begnadigungen, gleichviel ob schon erlangter oder künftig erst zu suchender, aufgehoben wird, sollen Alle, welche ihr Geschick einmal an die Krongüter gefesselt hat, sie mögen in einem Grade des Staatsdienstes stehen, welcher da wolle, sofort an das Gericht des Provincialstatthalters unter geeigneter Sicherheitsstellung [88]) geschickt werden.

Vierundsechzigster Titel.

De collatione fundorum patrimonialium et emphyteuticorum.

(*Von der Steuerpflicht der Kron- und Erbmeiergüter.*)

1. *D. K. Constantin. an Procul., Proconsul v. Africa.*

Die Besitzer von Erbmeiergütern, welche durch die Gnade Unserer Majestät von ausserordentlichen Dienstlasten frei sind, sollen doch wie die übrigen Provincialunterthanen zur Ausbesserung der [öffentlichen] Wege Hülfe leisten. Denn sie dürfen sich dessen durchaus nicht entwehren, was zum allgemeinen Besten gereicht. Geg. zu Carthago d. 7. Mai 319. u. d. C. Constantin. u. Licin.

2. *Ders. an Catullin., Proconsul v. Africa.*

Krongüter dürfen zu ausserordentlichen Lasten, auch nicht zur Hälfte oder zum Drittheile [89]) beizutragen angestrengt werden, da sie bekannter Maassen sowohl an baarem Gelde als an Getraide schon den höchsten Satz zahlen; und soll derjenige, wer der Verordnung entgegenzuhandeln versucht, in Strafe genommen werden. Geg. zu Carthago d. 27. Aug. 319. u. d. C. Constantin. u. Licin.

3. *D. K. Julian.*

Alle diejenigen, welche Krongüter mit Andern zusammen, oder einzeln ganz besitzen, sollen für dieselben auf Erfüllung der sie treffenden Dienstlasten entweder nach Maassgabe des

88) D. h. *sub cautione idonea de colonaria conditione sese judicium accepturos*, Cujac. *ad h. l.* u. Perez.

89) Wie sonst wohl geschehen, s. *Goth. l. l. XI.* 16. 1.

Antheils oder auf das Ganze in Anspruch genommen werden, wie jeden Privatmann die Nothwendigkeit des Beitrags zu öffentlichen Abgaben bindet. Geg. d. 28. März 362. u. d. C. Mamertin. u. Nevitta.

4. *D. K. Valentinian. u. Valens an Germanian., Comes des Staatsschatzes.*

Man hat als Regel angenommen, dass die Besitzer von Kron- und Erbmeiergütern nach Belieben zu jeder Zeit, soviel als sie eben an Pächten vorräthig haben, an die Amtsstelle des Rationalis abführen mögen, vorausgesetzt, dass es alljährlich in nicht mehr als drei Terminen geschieht, und von demselben dann an dem nämlichen Tage über das Empfangene die übliche Quittung erhalten, doch muss die ganze Summe bis zum dreizehnten Januar jedesmal an die öffentlichen Cassen abgetragen sein; es soll auch das Unterbeamtenpersonale die schwerste Strafe treffen, wenn es Jemandem, der, es sei, zu welcher Zeit im Jahre da wolle, sobald er nur nicht mit der Abtragung öfter als dreimal kommt, zahlen will, die Annahme verweigert, oder mit Ausstellung der Quittung gezögert hat. Hierüber sollen die Besitzer vor den Curatoren oder den Magistraten, oder welchen andern Beamten es sei, die sich aller Orten aufhalten, und die Befugniss zur Aufnahme von Protokollen haben, Anzeige machen dürfen, damit sowohl die Unverschämtheit des Unterbeamtenpersonales ermittelt werde, welches in Strafe zu nehmen ist, als auch für sie selbst gesorgt sein möge. Geg. zu Remi d. 19. Decbr. 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiphus.

5. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messala, Praef. Pr.*

Es soll in allen Provinzen der Canon von den Krongütern durch die Statthalter [90]) eingezogen, und was eingezogen worden, abgeliefert werden. Die gedachten Statthalter mögen aber wissen, dass sie von dem Unserer Privatcasse gebührenden Canon, oder dem, was aus diesen Einnahmezweigen einkommt, nichts zu andern Bedürfnissen verwenden dürfen, wenn sie nicht ihre Willkühr durch die schwerste Strafe büssen wollen. Geg. zu Mailand d. 26. Juni 399. u. d. C. Theodor.

90) *Ordinarii judices*, s. *Goth. l. l. XII.* 9. 3.

Fünfundsechzigster Titel.

De fundis rei privatae et saltibus divinae domus.

(Von den Kaiserlichen Chatoullegütern und den Waldhutungen des Kaiserlichen Hauses.)

1. *D. K. Constant. u. Constans.*

Kund und zu wissen sei, dass diejenigen Besitzungen, welche man von Unserm Fiscus gekauft hat, oder kauft, von Uns aus keinem Rechtsgrunde zurückgefodert, sondern dieselben als mit voller Wirkung Rechtens besessen auch auf Jedermanns Nachkommen in fortdauerndem Eigenthumsrechte übertragen werden. Geg. zu Antiochien d. 13. Febr. 341. u. d. C. Marcellin. u. Probin.

2. *D. K. Valentinian. u. Valens an Florian., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Diejenigen, welche Lust haben, Kaiserliche Chatoullegüter wegen der daher entspringenden Vortheile zu übernehmen, mögen sich an deine Amtsstelle wenden, und den Umfang dessen, was sie wünschen, durch schriftliche Eingaben anzeigen, und dann überzeugt sein, dass jedes Landgut mit den Lasten und Dienstpflichten, denen es gegenwärtig unterworfen ist, in das Eigenthumsrecht des neuen Herrn treten wird, dergestalt, dass jede Verbesserung durch aufgewendete Kosten, Mühe und Fleiss, und aller Zuwachs an Sclaven und Vieh durchaus keine Vermehrung der Grundsteuer noch des Canons bewirkt, sondern blos ein den Eigenthümern und deren Erben zu Theil werdender Glücksfall ist. Wenn aber Jemand nicht seine jährliche Schuld richtig abgetragen hat, so soll er ohne alle Fristgestattung genöthigt werden, Zahlung der Rester aus seinem Vermögen zu leisten. Wenn sich freilich ergiebt, dass Jemand erst nachher ausser Stande dazu gesetzt worden sei, und nicht so wie es sich gehört, die Pächte abtrage, so verordnen Wir, sollen die Grundstücke, welche er aus Unserm Vermögen erhalten hatte, auf einen Andern sich dazu eignenden unter Rechtsverhältnissen, wie Wir sie jedesmal anordnen werden, übertragen werden, doch soll der neue Besitzer keineswegs mit den Resten des Banquerotteurs beschwert werden.

3. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Hesper., Procons. von Africa.*

Jedweder, wer eine zu Unserer Chatoulle gehörige Besitzung, die er auf eigenen Namen empfangen, sich hat einfallen lassen, unter immerwährendem Rechtstitel oder dem der Pacht einem Andern zu übergeben, welcher nicht im Stande ist, die an Uns zu erlegenden Abgaben zu entrichten, soll

selbst für den, welchen er als Nachfolger für sich aufgestellt hat, auf immer zur Zahlung verhaftet bleiben.

4. *Dies. an Nebrid., Comes des Kais. Privatvermögens.*

Alle Güter der Tempel [91]) sollen zum Kreise der Amtspflicht der Rationalen Unseres Privatvermögens gehören, und sollen von diesen durch Einfoderung der jährlichen Pächte mit besonderem Eifer, wie es immer gewesen, geschützt werden.

5. *Dies. an Nebrid., Comes des Kaiserl. Privatvermögens.*

Der Gebrauch des Wassers, welches zum Nutzen Unserer Güter gereichte, soll durch die Anmaassung vieler Personen aufgehoben, und dies durch die sträfliche Behülflichkeit Unserer Procuratoren oder deren Nachlässigkeit geschehen sein, so dass die unbefördert gebliebene Fruchtbarkeit der Aecker den Bebauern keine Früchte gewährt. Dieweil es nun das grösste Unrecht ist, den vorher blühenden Zustand eines Grundstücks in Dürre übergehen zu lassen, so befehlen Wir, dass alle Wasserleitungen ihren vorigen Gang wieder einnehmen, auch dawider keine Verjährung Statt haben solle.

6. *D. K. Arcad. u. Honor. an Vincent., Praef. Pr. von Gallien.*

Wer in einer Zunft, einer Curie, oder Burg [92]), oder in andern Körperschaften dreissig Jahre ohne Unterbrechung gedient hat, den wird weder von Seiten Unserer Chatoulle noch eines Privatmannes eine Anfoderung beunruhigen, wenn ein Versuch geschehen, ihn in eine Frage wegen Hörigkeit oder Erbunterthänigkeit zu verwickeln, sondern er soll in seiner Curie, oder Körperschaft, wo er gedient hat, verbleiben. Geg. zu Mailand d. 29. Juni 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

7. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Eudox., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Es soll Niemand zum Ankauf einer Kaiserlichen Besitzung gelangen, ohne dass der Canon dabei bleibt. Wer künftighin einen verbotenen Contract der Art abgeschlossen hat, der, wollen Wir, soll für immer den [gegebenen] Kaufpreis verlieren, und auch nicht der Abfoderung der Früchte die Einrede der Gegenrechnung an Kosten und Verbesserungen entgegenstellen dürfen, noch sich mit einer Einrede der Verjährung (ausgenommen der vierzigjährigen [93])) schmeicheln; auch sollen die Palatinen, wenn ein Contract der Art auf irgend eine Weise

91) D. h. der alten heidnischen.
92) S. *Goth. ad Cod. Th. VII* 14. 1.
93) Cujac. *ad h. l. vetustatis auxilium.*

abgeschlossen worden, oder wenn sie einem solchen Antrag behülflich gewesen sind, zur Strafe funfzig Pfund Goldes an die Schatzkammer Unserer Majestät erlegen, und keine Gnadenertheilung noch eine Sanction von Uns wider so wesentliche Inseressen Unseres Privatvermögens gelten, wenn es auch eine Annotation oder Kaiserliche Pragmatik sein sollte, welche die Erlaubniss zum Verkauf des Canons dem Verbote zuwider ertheilt, oder den Palatinen die Strafe erlässt. Geg. zu Constantin. d. 20. Mai 440. u. d. C. Anatol.

Sechsundsechzigster Titel.

De fundis et saltibus rei dominicae.

(Von den Gütern und Waldhutungen des Kaiserlichen Privatvermögens.)

1. *D. K. Valentin, Theodos. u. Arcad. an Drepatius, Comes des Kais. Privatvermögens.*

Wenn ein Fremder Schaaf- oder Pferdeheerden in Kaiserliche Waldhutungen getrieben hat, so sollen sie dem Fiscus sofort verfallen. Wenn feile Behülflichkeit der Procuratoren Versuche dieser Art fortan geschehen lassen, so befehlen Wir, sie der härtesten Strafe zu unterwerfen.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Paulus, Comes der Kais. Chatoulle.*

Wenn Jemand verwegener Weise dem Kaiser gehörige Grundstücke in Besitz genommen hat, so sollen dieselben in ihr voriges, aus den alten Steuerbüchern sich ergebendes Rechtsverhältniss wieder eingesetzt werden, und durch Erschleichung erlangte Rescripte, Verjährung und rechtliche auf den neuern Steuerbetrag gegründete Vermuthungen keinen Platz ergreifen. Denn ein verkleidetes bittliches Ansuchen hat so wenig als langjähriger Besitz, oder eine neue Steuerkatastrirung Unseres Eigenthums Bevorrechtung aufheben können. Geg. zu Constantinopel d. 28. März 396. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

Siebenundsechzigster Titel.

De agricolis et mancipiis dominicis vel fiscalibus sive rei privatae.

(Von den Kaiserlichen, oder Fiscalischen oder zum Kaiserlichen Privatvermögen gehörigen Landbauern und Sclaven.)

1. *D. K. Constantin. an Constant., Praef. Pr.*

Kein Höriger Unseres Privatvermögens soll zu einer Ehrenstelle oder einer städtischen Amtslast berufen werden. Denn die städtischen Senate und die übrigen Bemittelten, aus deren

Mitte in der Regel die Ernennungen geschehen müssen, dürfen nicht zu diesem äussersten Mittel widerrechtlicher Ernennungen greifen.

2. *Ders. an Januar., Praef. Pr.*

Unsere Hörige, die zu Unserem Privatvermögen gehören, und entweder zur Rechnungsführung oder zum Ackerbau tauglich sind, befehlen Wir [94]) zurückzurufen, und blos zu Unsern Angelegenheiten zu gebrauchen; auch soll in der Zukunft darauf geachtet werden, dass Keiner von ihnen Jemandes Privatangelegenheiten zu besorgen, oder etwas zu verwalten übernehme.

3. *Ders. an Equitius, Magister der Reiterei u. des Fussvolks.*

Die Sclaven und die Hörigen, sowie deren Kinder und Enkel oder wer sonst von Unsern Gütern und Besitzungen heimlich zu dieser oder jener Amtsbeschäftigung übergegangen, sollen zurückgegeben werden, auch wenn sie den Kriegsdiensteid geleistet haben. Denn Wir befehlen auch diejenigen des Dienstes zu entlassen und zurückzugeben, die den Namen von Leibwächtern erhalten haben.

4. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Florus.*

Von einem Freigeborenen und Uns gehörigen Hörigen oder Sclavinnen erzeugte Kinder beiderlei Geschlechts sollen dem Stande ihrer Mütter überwiesen werden; dafür mögest du sorgen.

5. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Kaiserliche Hörige gestatten Wir so wenig zur Schatzung aufzurufen, als ausserordentliche Lasten ihnen aufzubürden, zumal wenn den gedachten Personen die Lasten der Gewohnheit entgegen aufgebürdet werden sollen.

6. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Valerius, Comes des Kaiserl. Privatvermögens.*

So oft einem Hörigen ein zu Unserm Privatvermögen gehöriges Grundstück verkauft werden soll, so soll nicht blos einer, der seinen Genossen vielleicht lästig und beschwerlich werden könnte [95]), sondern noch zwei oder drei andere glei-

94) Wenn sie sich entfernt, oder zu Andern begeben haben.

95) Dieser Grund ist nicht völlig klar; wahrscheinlich ist das Verhältniss so zu denken, dass, da die übrigen Hörigen für die *Capitatio* haften würden, nicht einer den Vortheil des Eigenthums auf Gefahr der andern erhalte, oder mit Perez *ad h. l.* anzunehmen, dass eine *molestia* im Benehmen, vielleicht Herrschsucht, gegen die übrigen Hörigen zu verstehen sei.

chen Ursprungs und Rechtens in den vorgedachten Kauf mit hineingezogen werden. Geg. zu Constant. d. * Novbr. u. d. C. Theodos. u. Valentinian.

Achtundsechzigster Titel.

De praediis tamiacis et de his, qui ex colonis dominicis aliisque liberae conditionis procreantur.

(Von den Kaiserlichen Küchengütern [96]*) und Denen, die von Kaiserlichen Hörigen und Andern freien Standes erzeugt werden.)*

1. *D. K. Zeno an Chryserotes, Kaiserl. Oberkämmerer.*

Wenn ein freier Höriger oder eine freie Hörige sich mit einem solchen beiderlei Geschlechts von einem Küchengut ehelich verbunden, so sollen die aus einer Ehe der Art erzeugten Söhne und Töchter zur Zahl der Kaiserlichen Hörigen geschlagen werden. Wenn aber ein Erbunterthäniger oder ein fremder Sclav eine Hörige oder eine Kaiserliche Sclavin zur Frau genommen hat, oder eine Sclavin einen Hörigen oder Kaiserlichen Sclaven heirathet, und aus Verbindungen der Art Kinder entsprossen sind, so soll es bei den alten Gesetzen sein Bewenden behalten [97]).

2. *Ders. an Sebastian., Praef. Pr.*

Wir haben Uns dessen erinnert, dass eine pragmatische Sanction den Verkauf der in den Provinzen gelegenen Küchengüter, so wie der Besitzungen in der Gonaticischen [98]) Waldhutung an Kauflustige unter Beobachtung bestimmter Vorschriften (nämlich unter Fortbestand des Canons und Auflage von Steuerbeiträgen auf diese Grundstücke) erlaubt habe, insofern das an den Fiscus erlegt werde, was aus dem Werthe der gedachten Güter gelöst werden könne. Obwohl nun durch diese Sanction sothanen Verkaufscontracten die vollständigste Sicherheit zu Theil geworden ist, so befehlen Wir dennoch, in Vorsorge für die immerwährende Sicherheit des Kaufes, dass Kraft dieser immerwährendgültigen Constitution dieselben Käufer [wiederholt] geschützt werden sollen.

96) *Praedia tamiaca* sind die dem *cellario imperatoris deputata*, u. *per colonos tamiacos* bebauet werden; s. Perez *ad h. l.* Diese Güter lagen hauptsächlich in Cappadocien, vergl. Cujac. *ad h. l.*

97) Dass sie der Mutter folgen.

98) So wird mit Cujac. *ad h. l.* wohl zu lesen, und dies für ein *nomen proprium* zu nehmen sein.

Neunundsechzigster Titel.

De diversis praediis urbanis et rusticis templorum et civitatum, et omni reditu civili.

(Von den verschiedenen städtischen u. ländlichen Grundstücken der Tempel, Städte und allen städtischen Einkünften.)

1. *D. K. Julian. an Atticus.*

Für die Gebäude, welche Manche auf Städten gehörigem Boden aufgeführt haben, sollen sie eine beliebte jährliche Abgabe geben.

2. *Ders. an Secundus, Praef. Pr.*

Auch die Pamphilischen Städte und alle andern sollen unverrückt das behalten, was sie erwerben.

3. *D. K. Arcad. und Honor. an Hadrian., Comes des Staatsschatzes.*

Es ist gewiss, dass zur Ausbesserung der öffentlichen Mauern der dritte Theil des Canons hinreiche, der alljährlich aus den Abgaben für der Stadt gehörige Orte und Grundstücke eingeht. Geg. d. 8. Aug. 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

4. *Dies. an Cäsar., Praef. Pr.*

Diejenigen, welche bei der ersten Versteigerung Besitzer der Kron- oder Tempelgüter geworden sind, oder künftig noch werden, befehlen Wir, sollen ein unveränderliches Eigenthum erhalten, damit fernerhin Niemandes Besitz schwanke, sondern Jeder sein durch Zahlung des Preises gesichertes oder künftig dadurch gesichert werdendes Recht behalte.

5. *D. K. Valentin. u. Martian. an Pallad., Praef. des Orients.*

Wer schenkungs- oder kaufsweise, oder durch irgend jeden andern Rechtstitel Besitzungen, oder Häuser, oder Werkstätten, die den Städten gehören, vorausgesetzt, dass der Beweis davon wirklich geführt werden kann, gleichviel welcher Stadt, ganz besonders aber dieser ewigen Stadt, der Wir vorzügliche Gnade schuldig sind, übrigens sowohl den Städten gehörige, als kampfrichterliche Besitzungen, seit dem Consulat des Ausonius und Olybrius mit Zurücknahme des städtischen Canons erhalten hat, befehlen Wir, soll den ihnen aufliegenden Canon in Gemässheit der öffentlichen Urkunden der Stadt verabreichen, der diese Gegenstände gehörig gewesen. Denn wenn Wir nicht gestatten, die Berichtigung privatrechtlicher Schulden zu verweigern, so muss um so mehr den Städten entrichtet werden, was ihnen rechtlich geschuldet wird, in Maassen es den Besitzern genügt, dass ihnen in Folge Unserer Gnade das Eigenthum für immer ver-

bleibe. Wenn jedoch städtische Besitzungen Unserer Kaiserlichen Chatoulle einen Canon gegenwärtig verabreichen, der niemals davon genommen oder erst nachher auferlegt worden ist, so werden sie in gegenwärtigem Befehl nicht mitbegriffen sein, sondern der Privatschatzkammer den Canon, welchen sie jetzt entrichten, dem Herkommen nach erlegen müssen, indem gleichermaassen ihnen [99]) und ihren Nachfolgern und Nachbesitzern das Eigenthum fest verbleibt. Geg. zu Const. d. 18. Jan. 451. u. d. C. Martian.

6. *D. K. Zeno an Aelian., Praef. Pr.*

Durch gegenwärtiges für immer gültiges Gesetz verordnen Wir, dass der Stadt der Nicenser oder deren Einwohnern, sowohl das Recht der Einfoderung von vierzig Goldgulden des jährlichen Canons der städtischen Einkünfte, die ihrer Stadt aus den Grundbesitzungen, nämlich von Callimachum und Eliburnum, sowie von Emtorium und Veratorium mit Epotium, die auf dem Gebiete der Stadt Apamena liegen, zuständig sind, aus dem neuerlich erlassenen dritten Steuerausschreiben neben dieser [100]) selbst zugestanden, als auch, wenn etwas von der Zeit an, wo Kaiser Martianus, hochseligen Angedenkens, Sanction erlassen worden, zum Nachtheil vorgedachter Stadt geschehen ist, dies widerrufen werden, und was durch diese Verordnung den Städten zugewendet und mittlerweile durch irgend eine Veranlassung vermindert worden ist, Kraft dieser Constitution Unserer Majestät diesen Städten zurückgegeben werden solle, dergestalt, dass weder richterliche Auctorität noch ein Kaiserliches Rescript, es sei mit einem Zusatz versehen, mit welchem da wolle, die Gültigkeit des oft gedachten allgemeinen Gesetzes entkräften können [1]). Wer dem entgegenhandelt, soll mit schwerer Strafe belegt werden.

99) Den Besitzern.

100) *Cum ipsa*, nämlich *Exactione*.

1) Hierzu ist Perez *l. l.* zu vergleichen, welcher die Erklärung giebt, dass die Kaiser oft von ihrem Privatvermögen den Städten Zugeständnisse gemacht haben, und namentlich habe Kaiser Martian., auf den hier Bezug genommen werde, den Nicäensern 40 (nach anderer Lesart 400) *Solidos* zugestanden, um ihre Stadt zu verschönern. Dies sei dahingestellt; allein soviel ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass hier die 40 *Solidi* nicht von kaiserlichen Einkünften kommen, sondern von dem ausdrücklich genannten *reditus civilis*, dessen ohnehin die Titelinscription ausdrücklich gedenkt, zu dem die genannten 4 Grundstücke (*cum Epotio eorum*, wofür Cujac. *equitio* oder sonst eine Aenderung vorschlägt) die auf Apamenischem Gebiet lagen, gehörten. Das *cum ipsa* ist vorher schon gedacht worden, und steht ziemlich sinnlos.

Siebenzigster Titel.

De locatione praediorum civilium vel fiscalium, sive templorum, sive rei privatae vel dominicae.

(*Von der Verpachtung der städtischen, der fiscalischen, der den Tempeln und der Kaiserlichen Chatoulle gehörigen Grundstücke.*)

1. *D. K. Gratian., Valentinian., Theodos. an Florus, Praef. Pr.*

In einem offenen Befehl Unseres hochseligen Vaters wird verordnet, Erbpächtern Grundstücke, die zu Unserm Privatvermögen gehören, dergestalt zu übergeben, dass die Uebergabe auf Gefahr der Verpachtenden [Beamten] und deren Dienstpersonale geschehe. Denn die Verwaltung wird dann im vollkommensten Zustande sein, wenn sowohl durch die Unterbeamten der Statthalter die Grundstücke nur geeigneten Personen übergeben worden sind, als wenn auch der Fiscus gegen allen Nachtheil durch tüchtige Bürgen sichergestellt ist. Ist eins von beiden, oder beides vernachlässigt worden, so soll der Betrag des Canons, der aus diesem Zweige der Verwaltung zuständig ist, aus dem Vermögen der Unterbeamten erhoben werden.

2. *Dies. an Nebrid., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Die Grundstücke des städtischen Gemeinwesens sollen denen, die sie [2]) unter dem Rechtstitel der Pacht besitzen, durch sorgsame Bewirthschaftung verbessert haben, nicht einmal durch Vorschrift Unserer Sanctionen (wenn Jemand dergleichen durch Erschleichung erlangt haben sollte,) genommen werden, indem laut dem alten Gesetze nur einmal Anordnung eines Meistgebotes nachgelassen ist.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an Hadrian., Praef. Pr.*

Alle Plätze und Grundstücke des städtischen Gemeinwesens sollen, wenn fernerhin, nach vorherigem Erlass von öffentlichen Bekanntmachungen, die Gebote der darauf Rücksicht Nehmenden bis zu einem so hohen Betrage des Canons gestiegen sind, dass er durch kein weiteres Gebot noch höher getrieben wird, den Pächtern auf ewige Zeiten zugeschlagen werden.

2) *Legendum affirmative* sagt Cujac. und darum ist *nec* herauszuwerfen.

4. *Dies. an Minervius, Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Es entspricht der Billigkeit, dass die alten Besitzer städtischer Grundstücke neuen Pächtern vorgezogen werden, wenn sie in die durch Andere gethanen Mehrgebote selbst eintreten wollen.

5. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Volusian., Praef. Pr.*

Wenn die Grundstücke Unseres Hauses auf Unsern Befehl oder durch Verfügung des hochachtbaren Comes Unserer Kaiserlichen Privatschatzkammer einmal für immer Jemandem schon lange Zeit verpachtet sind, oder sein werden, so dürfen sie nicht auf einen andern Erbpächter übertragen werden. Denn Wir bestimmen durch gegenwärtiges Edict klar und deutlich, dass einem Erbpächter die Besitzung niemals genommen und auf einen Andern übertragen werden solle, wenn sie letzterm der Kaiser auch auf geschehene Bitte, oder aus freiem Antriebe ertheilt hat, sei es durch eine Annotation oder eine pragmatische Sanction. Dafern nun der Comes des Kaiserlichen Privatvermögens wider einen Erbpächter, auf geschehenes Berufen auf eine solche, ihr Folge gegeben, so soll er sowohl aus eigenen Mitteln hundert Pfund Gold, als auch die Palatinen hundert Pfund an den Fiscus zu erlegen genöthigt werden; auch wird ein Befehl der Art nach geschehener Berufung darauf keine Gültigkeit haben. Ebensowenig wird die Besitzung einem Andern verpachtet werden, wenn auch das Gebot ganz ausserordentlich übersetzt werden sollte. Es soll also der Erbpächter in Ansehung des mit dem Fiscus geschlossenen Contracts vollkommen für immer gesichert sein, und wissen, dass die Besitzung sowenig ihm, als seinen Nachkommen, oder denen, an welche dieselbe durch Erbgang, Schenkung oder Kauf oder unter irgend einem andern Titel gelangt ist, wieder genommen werden dürfe. In Maassen aber die Kaiserliche Gnade nicht völlig ausgeschlossen werden darf, so wird der Kaiser, wenn es ihm beliebt, dem Kaiserlichen Hause gehörige Grundstücke dem, der sie besitzt, mit der Wirkung immerwährender Dauer schenken, er möge selbst sie schon längst besessen haben, oder auf den Grund irgend eines Rechtstitels nachgefolgt sein. Denn alsdann erlässt er ihm selbst seine Abgabe, und es schadet die Freigebigkeit keinem Andern, die den Besitzer als Eigenthümer betrachtet wissen will. Wenn hingegen Jemand eine Besitzung von dem Comes des Kaiserlichen Privatvermögens nicht auf Erbpacht, sondern in Zeitpacht bekommen hat, so wird er der

Kaiserlichen Gnade nicht im Wege stehen, wenn sie eine Schenkung durch Uebertragung dessen auf einen Andern hat machen wollen, was also Ersterer auf bestimmte Zeit erpachtet hat. Wenn aber für ein solches Grundstück von einem Andern ein höheres Gebot geschieht, so soll es in des frühern Pächters Ermessen beruhen, dem dasselbe auf Zeit verpachtet worden, so dass, wenn er das zu erlegen sich erboten, was der Andere geboten hat, ihm die Zeitpacht verbleibe. Hat er aber einmal die Besitzung selbst Kraft immerwährenden Rechts in Besitz bekommen, so wird er auch die schon vorgedachte Sicherheit für sich haben.

Einundsiebenzigster Titel.

De conductoribus et procuratoribus sive actoribus praediorum fiscalium et domus augustae.

(*Von den Pächtern und den Procuratoren oder Actoren der fiscalischen Grundstücke und derer des Kaiserlichen Hauses.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Bassus, Praef. Pr.*

Die Pächter und Verwalter [3]) Unseres Kaiserlichen Hauses sollen so oft über eine Angelegenheit des Kaiserlichen Hauses eine Rechtsfrage entstanden, nicht anders, als nach Ordnung der Gesetze, denen alle übrigen Menschen unterworfen sind, sich auf Klagen einlassen, oder solche erheben, sich nicht in die Geschäfte anderer Streiter mischen, noch das Erkenntniss der Richter oder die Rechte durch unerlaubte Versprechen schützenden Einflusses zu stören, noch Jemandem den Ordnung störenden Dienst ihrer Behülflichkeit zu leihen wagen; sie sollen sich nicht in Privat- oder öffentliche Angelegenheiten mischen, noch durch irgend eine Angeberei ein ruhiges Haus stören, damit sie nicht ihre unüberlegte Hartnäckigkeit zu spät gereue. Denn es ist eine schwerere Strafe wider die zu verhängen, die Unseres Rechts sind und Unsere Befehle zu bewachen haben. Geg. zu Ravenna d. 6. März 426. u. d. C. Theodos. XII. u. Valentin. II.

3) *Homines*, s. Cujac. *ad h. l.*

Zweiundsiebenzigster Titel.

Quibus ad conductionem praediorum fiscalium accedere non licet.

(Wem verboten ist, fiscalische Grundstücke in Pacht zu nehmen.)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Nestor., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Kein Palatinus, der bei der Verwaltung Unseres Privatvermögens angestellt ist, soll Namens einer Pacht in eigener Person oder durch einen Dritten Besitzungen der Art in Pacht nehmen dürfen, indem Wir auch weder einem Soldaten noch einem Decurionen dies gestatten. Geg. d. 27. Juli 401. u. d. C. Vincent. u. Fravitta.

Dreiundsiebenzigster Titel.

De collatione fundorum fiscalium vel rei privatae vel dominicae, vel civitatis vel templorum.

(Von der Steuerpflicht fiscalischer Grundstücke oder solcher des Kaiserlichen Privat- und Chatoullevermögens, oder der Städte oder Tempel.)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Firmin., Comes des Staatsschatzes.*

Wir ertheilen den Unterbeamten der ordentlichen Richter [4]) sowie den Provincialstatthaltern selbst die Befugniss, die Kaiserlichen Actoren oder Pächter [wegen ihrer Schulden] anzugreifen, jedoch dergestalt, dass sie den Rationalen Unseres Privatvermögens zur Einziehung der fiscalischen Schulden Beistand leisten müssen.

2. *Dies. an Messala, Praef. Pr.*

Die Palatinen, welche vom Comes des Kaiserlichen Privatschatzes mit öffentlichen Schreiben abgeschickt werden, die Statthalter daran zu erinnern, die Uns gebührenden Gefälle von den Grundstücken Unseres Privatvermögens schneller einzuziehen, befehlen Wir, sollen sich mit der grössten Vorsicht benehmen. Wenn sie sich tadelnswürdig aufgeführt haben, so soll über ihre Namen an dich Seiten der Statthalter Bericht erstattet werden, damit wider sie die strengste Strafe verhängt werde.

3. *Dies. u. Theodos. an Petronius, Praef. Pr.*

Alle Grundstücke, sowohl diejenigen, welche vor diesem

4) Der Präsidenten.

schon zu Unserm Privatvermögen gehörten, als diejenigen, welche aus dem Vermögen Verwiesener an den Fiscus gefallen sind, sollen von Privilegien und Entschuldigungen der Art insoweit entfernt sein, dass sie alle Naturalabgaben, auch die schuldigen Vorspanndienste [5]) und überhaupt alle und jede Abgaben leisten müssen.

Vierundsiebenzigster Titel.

De privilegiis domus augustae vel rei privatae et quarum collationum excusationem habent.

(Von den Privilegien des Kaiserlichen Hauses, oder Privatvermögens, und welche Lasten dieselben nicht zu übernehmen brauchen.)

1. *D. K. Constantius u. Constans an Italicus.*

Unsere Privatbesitzungen sollen von allen und jeden niedrigen Dienstlasten frei sein, und weder deren Pächter, noch die Hörigen zu ausserordentlichen dergleichen oder Steuerüberausschreiben angestrengt werden. Geg. zu Bologna d. 25. Jan. 343. u. d. C. Placidus u. Romulus.

2. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Claudius.*

Zur Erleichterung der Provincialbewohner wollen Wir, dass Unser Privatvermögen die Canonverpflichtung ebensogut und in derselben Art, wie alle Andern, anerkennen solle. Allein man ist hier zuweilen weiter gegangen, als der Befehl will, indem das Getraide, welches aus den verschiedenen Bezirken zusammengeschafft werden soll, nicht blos bis an den gewöhnlichen Ort geschafft ward, sondern noch weiter darüber hinaus, wohin zu führen es beschwerlich und gefährlich ist. Du wirst daher dafür sorgen, dass Jeder nicht über die Orte hinaus, wohin man sonst das Getraide lieferte, seine Obliegenheiten erfülle.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an Minerv., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Für die in Person gefoderten Rekruten befehlen Wir aus den Erbpachtsgütern Unseres Privatvermögens eine Geldsumme zu erlegen.

4. *Dies. an Asclepiodot., Praef. Pr.*

Es sei fern von Uns, den Bau öffentlicher Strassen, Brücken und gepflasterter Wege, die mit den Titeln der ältern Kaiser geschmückt sind, unter die niedrigern Dienstlasten zu rechnen. Es soll daher von Anlage und Ausbesserung der

5) *Cursitationes.*

Strassen und Brücken keine Classe von Leuten und wegen keiner Würde und Standesvorzuges frei sein. Auch weisen Wir gern die Kaiserlichen Grundstücke zu so löblicher Beitragspflicht an. Geg. zu Constantinopel d. 15. Febr. 423. u. d. C. Asclepiodot. u. Marinian.

5. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Ferrian., Pr. Pr.*

Ausgenommen Unserer Majestät Chatoullevermögen, dessen Einkünfte Wir oftmals zu öffentlichen Bedürfnissen anweisen, sollen alle Grundbesitzer die Abgaben, welche auf ausserordentlichen Ausschreiben beruhen, ohne Ausnahme irgend einer Bevorrechtung anerkennen müssen. Geg. zu Ravenna d. 29. Apr. 431. u. d. C. Bassus u. Antiochus.

Fünfundsiebenzigster Titel.

De grege dominico.

(*Von den Kaiserlichen Herden.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Cäsarius, Praef. Pr.*

Durch veröffentlichte Bekanntmachungen von deiner Seite sollen Hohe und Niedere daran erinnert werden, dass sie für jedes einzelne Pferd oder Mutterpferd, es sei ein Hermogenianisches oder Palmatisches [6]) ein Pfund Gold aus ihren Mitteln erlegen sollen, wenn sie dieselben nicht freiwillig wiedergebracht haben [7]). Für jedes Stück aber, dessen sich Einer aus andern Herden bemächtigt hat, sollen sechs Unzen Gold an den Fiscus erlegt werden. Geg. zu Constant. d. 30. Novbr. 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

Sechsundsiebenzigster Titel.

De palatiis et domibus dominicis.

(*Von den Palästen und Kaiserlichen Gebäuden.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Joannes, Comes des Kaiserl. Privatvermögens.*

Die zu Unserm Gebrauch eingerichteten Gebäude, das heisst, die Kaiserlichen Paläste, sollen von Privatleuten durchaus nicht gebraucht und nicht mitbewohnt werden.

6) Ueber diese Namen s. *Goth. l. l.* X. 6. 1. es waren die vorzüglichsten Pferderacen im Orient.

7) Ich verstehe nämlich, dass die Pferde Jemandem von der Weide zugelaufen sind, womit alle gezwungene Erklärungen Gothofr. erledigt sind.

Siebenundsiebenzigster Titel.

De cupressis ex lucu Daphnensi vel Perseis per Aegyptum non excidendis vel vendendis.

(Von dem Verbote des Fällens oder des Verkaufs der Cypressen aus dem Daphnensischen Haine [8]) *und der Platanen* [9]) *in Aegypten.)*

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Sylvan., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Wer einen Baum aus dem Daphnensischen Hain in Syrien, oder eine Platane in Aegypten gekauft hat, der soll wissen, dass er um fünf Pfund Gold gestraft werden solle; gleiche Busse soll den treffen, der gewagt, Bäume zu verkaufen, die den Käufern zu kaufen verboten ist.

2. *D. K. Theodos. u. Valentinian. an Eudox., Pr. Pr.*

Kund und zu wissen sei allen Richtern, jedweden Ranges, dass fortan ohne deine Erlaubniss verboten sei, einen Baum aus dem Daphnensischen Hain der Stadt Antiochien zu fällen, oder einen durch irgend eine Veranlassung umgeworfenen für sich hinfortzunehmen. Auch Alytarcha soll nicht eine einzige Cypresse, noch Pflanzung anderer, zu fällen als ihm erlaubt behaupten. Damit er jedoch nicht der ihm von Altersher zuständigen Erlaubniss gänzlich beraubt werde, so verordnen Wir, soll er dafür, dass ihm verweigert wird, eine Cypresse zu fällen, aus Unserer Chatoulle ein Pfund Gold erhalten; eine Busse von fünf Pfund Gold soll aber den treffen, der diesem Gesetze zuwider handelt.

8) Dieser lag vor einer Vorstadt von Antiochien und war früher dem Apollo heilig. Dass Ueberbleibsel heidnischen Gottesdienstes in diesen Constitutionen spuken, wird man wohl annehmen dürfen.

9) S. *Perez ad h. l.* und des *Caesar. Costa* merkwürdige Erklärung *Var. Ambignit. jur. I.* 6. dass dieser Baum darum solle geschont werden, weil er sich vor dem Heiland geneigt habe, als Joseph und Maria nach Aegypten entflohen seien.

Berichtigung: Seite 25. Z. 4. v. o. muss es statt: wer am wenigsten sein wolle, heissen: war am wenigsten sein Wille.

CODEX.

ZWÖLFTES BUCH.

ÜBERSETZT VON

M. *ROBERT SCHNEIDER*,
Privatdocenten der Rechte an der Universität Leipzig.

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Zwölftes Buch.

Erster Titel.

De dignitatibus.
(Von den Würden.)

1. *D. K. Alexander an Severina.*

Wenn ihr, wie ihr anführt, sowohl einen Consular zum Grossvater, als auch einen Mann von prätorischem Range zum Vater gehabt, und euch nicht mit Männern aus dem Privatstand, sondern mit Clarissimi verheirathet habt, so behaltet ihr den eurem Geschlecht zu Theil gewordenen Rang der Clarissimi. Ohne Tag und Jahrzahl.

2. *D. K. Constantinus an Volusianus, Praef. Pr.*

Weder den Infamen, noch den mit einem Schandfleck Behafteten, noch denen, welche eine Schandthat oder eine schimpfliche Lebensweise befleckt, noch denen, welche die Infamie von dem Verein mit ehrbaren Männern absondert, werden die Thore zu einer Würde offen stehen.

3. *Ders. an Rufinus, Praef. Pr.*

Die [von Jemandem erlangte] höhere Würde darf keinen nachtheiligen Einfluss rücksichtlich der Vorrechte haben, welche mit der von ihm früher bekleideten Würde oder Bedienung verknüpft sind. Geg. zu Sirmium d. 27. April 319. u. d. C. d. K. Constantinus V. u. Licinius Caesar.

4. *D. K. Constantius u. Constans an Philippus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass das Vermögen der Senatoren, welches dieselben an verschiedenen Orten und in verschiedenen Provinzen besitzen, und die Leute derselben sowohl von der Ent-

richtung der Ersatzgelder [1]), als von den übrigen Leistungen, welche die Statthalter auflegen, ingleichen auch von allen schmutzigen, ausserordentlichen und niedrigeren Diensten frei sein, und zu keiner unwürdigen Verrichtung verpflichtet werden sollen.

5. *Dies. an* Clearchus, *Praef. d. St.*

Kein Präfect der Stadt soll ohne Unsern Befehl oder Unser Wissen einen Senator zur Uebernahme irgend eines Dienstes nöthigen, Niemand soll Unsern Senat durch eine so ungemein grosse Ehrenkränkung verletzen. Denn wenn etwa den mit der senatorischen Würde Bekleideten Etwas sollte aufzutragen sein, so ist dies Unserer Bestimmung zu überlassen; denn [eine Besorgung,] welche [von einem Senator] auf Unsern Befehl übernommen wird, soll [für denselben] eine Würde sein.

6. *Dies. an* Orphitus.

Es soll keiner von den niedrigsten Handelsleuten, oder den Münzprägern, ferner keiner aus dem niedrigen Gerichtsdienerpersonale oder der gemeinen Dienerschaft, oder von den Stationarii, ingleichen keiner aus der ganzen Hefe des Dienerpersonals, und keiner von Denen, welche von verschiedenem schändlichen Gewinn leben, auf den Genuss irgend einer Würde Anspruch machen; vielmehr soll Jeder, welcher eine Würde erlangt haben wird, wieder von derselben entsetzt werden; die Entsetzten aber sollen auch den Genossenschaften, zu welchen sie eigentlich gehören, zurückgegeben werden.

7. *D. K.* Constantius *an den Senat.*

Da verschiedene Statthalter für gut finden, in gewissen Städten einige Gebäude errichten zu lassen, so soll das Vermögen der Senatoren zu einem Beitrag dazu nicht zugezogen werden. Geg. d. 28. Mai 361. u. d. C. Taurus u. Florentius.

8. *D. K.* Julianus *an* Salustius, *Praef. Pr.*

Es ist nothwendig, das Recht der Senatoren, und das Ansehn dieses Standes, zu welchem Wir auch Uns selbst rechnen, gegen jede Ehrenkränkung zu schützen. Geg. zu Con-

1) *A temonariis oneribus conferendis.* Unter den *temonaria onera* sind die Prästationen zu verstehen, welche statt der Stellung von Rekruten und Pferden zu entrichten waren. S. Cujac. *Comment. ad h. l.* (*Opp. ed. Fabrot. T. II. P. II. p.* 271.) u. Gothofr. *ad L.* 3. *Th. C. de privil. eor., q. in s. pal.* 6. 35. *T. II. p.* 235 [a]. u. *ad L.* 7. *Th. C. de tiron.* 7. 13. *ibid. p.* 382 [b].

stantinopel d. 5. Febr. 362. u. d. C. Mamertinus u. Nevitta.

9. *D. K. Valentinianus, Valens u. Gratianus an Symmachus, Praef. Pr.*

Wir verhindern es nicht, dass die Söhne von Freigelassenen die Würde der Clarissimi erlangen.

10. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Gracchus, Praef. d. St.*

Wir heben die grausame Art der Erforschung der Wahrheit mittelst des Befragens durch die Folter in Bezug auf die Clarissimi auf. Geg. zu Trier d. 4. Jan. 377. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes.

11. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Procopius.*

Die Söhne eines Senators oder sonst eines Clarissimus sollen Privatpersonen sein [2]), nämlich diejenigen, welche eher geboren sind, als er die Würde erhielt. Und dies ist bekanntlich nicht blos rücksichtlich der Söhne verordnet worden, sondern auch rücksichtlich der Töchter auf gleiche Weise zu beobachten. Da aber die väterlichen Ehrenstellen den Kindern nicht Nachtheil bringen dürfen, so muss man wissen, dass ein von einem Senator oder sonst einem Clarissimus erzeugtes Kind der Würde der Clarissimi theilhaftig bleiben soll. Geg. zu Hierapolis d. 15. (17. od. 18.) * 377. u. d. C. d. K. Gratian. IV. u. Merobaudes.

12. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Neoterius, Praef. Pr.*

Die Statthalter, welche überführt sein werden, dass sie sich durch Diebstähle und Schandthaten befleckt haben, sollen, nachdem ihnen ihre Patente genommen und sie ihrer Ehrenstelle beraubt worden sind, zu den gemeinsten Menschen und den Plebejern gerechnet werden, auch fernerhin auf einen solchen Ehrenvorzug keinen Anspruch machen, dessen sie sich selbst für unwürdig erklärt haben. Geg. zu Thessalonich d. 15. Jan. 380. u. d. C. d. K. Gratian. V. u. d. K. Theodosius I.

13. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Martianus, Comes des Orients.*

Wir erheben die Frauen durch die Ehrenstelle ihrer Ehemänner, Wir adeln sie durch das Geschlecht [derselben,] und

2) *Senator privatos habeat filios*, d. h. sie sollen rücksichtlich der mit dem Senatorenstand verbundenen Lasten nicht als Senatoren gelten, wohl aber rücksichtlich der mit diesem Stande verknüpften Rechte und Vorzüge, wie am Ende der Stelle gesagt wird. S. Cujac. *l. l. p.* 274. u. *Gothofr. ad L.* 1. *Th. C. de senatorib.* 6. 2. *T. II. p.* 8. *sqq.*

bestimmen ihren Gerichtsstand nach der Person derselben, auch ändern Wir ihren Wohnsitz [mit dem ihrer Ehemänner.] Wenn sie aber nachher einen Mann von geringerem Stande gewählt haben werden, so sollen sie, ihrer frühern Würde beraubt, dem Verhältniss ihres nachherigen Ehemanns folgen [3]). Geg. zu Constantinopel d. 29. Jan. 392. u. d. C. d. K. Arcadius II. u. Rufinus.

14. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Bassus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Statthalter nicht die Befugniss haben sollen, einem in irgend einer Provinz sich befindenden Senator Etwas, wie z. B. einen öffentlichen Dienst, aufzubürden.

15. *Dies. an Eustasius.*

Wir ertheilen allen Clarissimi und Spectabiles insgesammt die Befugniss, an ihren Geburtsort oder sonst wohin auch ohne Urlaub zu reisen, und wo sie wollen, sich aufzuhalten oder zu wohnen.

16. *Dies. an Apollonius, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass, wenn irgend ein schweres Verbrechen begangen wird, nachdem die schuldige Person gegen Bürgschaftstellung sich ausser gefänglichem Gewahrsam befindet, über dieselbe, sofern sie zu den Illustres gehört, an Uns berichtet werde, sofern sie aber zu den übrigen mit irgend einer niedrigeren Würde Gezierten gehört, an deine Hoheit Meldung geschehen soll, damit nur auf diese Weise entschieden werde, was rücksichtlich des begangenen Verbrechens bestimmt werden solle.

17. *D. K. Zeno an Arcadius, Praef. Pr.*

Wenn Illustres durch eine Privatklage irgend Jemandes, sei es eine Civil- oder Criminalklage, belangt werden, so sollen sie nicht durch Erpressung einer Bürgschaftsbestellung belästigt werden, sondern sie sollen durch ein besonderes Privilegium das Recht erlangen, dass man ihnen Glauben schenkt, indem nur eine Sicherheit durch eidliches Versprechen von ihnen zu bestellen ist. Wenn sie aber diesem Versprechen nicht nachgekommen, und sie selbst oder ihre Procuratoren gegen den in der Sicherheitsleistung enthaltenen Eid abwesend gewesen sein werden, so wird bei Civilrechtssachen der competente Richter rücksichtlich des Besitzes der denselben gehörigen Sachen anordnen, was die Vorschrift des Rechts und die Beschaffenheit der Sache mit sich bringen wird [4]). Bei Crimi-

3) Vergl. die fast gleichlautende *L.* 9. *C. de incol.* 10. 39.

4) D. h. er wird den Kläger nach Befinden in den Besitz einweisen.

nalrechtshändeln aber sollen sie auch ihrer Würde, da sie sich nämlich durch ihren Meineid als derselben unwürdig erwiesen haben, beraubt werden, so dass es den Richtern erlaubt sein soll, gegen dieselben, da sie ja durch ihr schändliches Verfahren der Würde der Illustres verlustig sind, auch ohne Befragung Unserer Gnade die Strenge der Gesetze geltend zu machen. §. 1. Diesen Vorrechten der Würde der Illustres haben Wir auch noch das hinzuzufügen für gut befunden, dass gegen dergleichen Personen weder in einer Civil-, noch in einer Criminalrechtssache eine Belangung in Folge einer nicht schriftlich geschehenen Ausfertigung irgend eines Richters geschehen solle.

18. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. offic.*

Wir befehlen, dass es, — jedoch unbeschadet der Ehre, welche durch die mittelst eines Kaiserlichen Berufungsschreibens erfolgende Auffoderung erwiesen wird, — allen, sowohl den niedern, als den höhern Illustres, welche ein Amt führen, oder blos den Titel haben, — mögen sie nun aus dieser Kaiserstadt, versteht sich nach vorgängiger Kaiserlicher Erlaubniss verreist sein, oder in den Provinzen wohnend, und, da es nämlich ihre Geschäfte fodern, an den Kaiserlichen Hof gehen wollen, — erlaubt sein soll, auch ohne ein Kaiserliches Berufungsschreiben in diese Kaiserstadt zu kommen.

Zweiter Titel.

De praetoribus, et honore praeturae, et collatione, et gleba, et folli, et septem solidorum functione sublata.

(Von den Praetoren, der Ehrenstelle derselben, und der Aufhebung der Steuer [5]*), der Grundabgabe* [6]*), des Follis* [7]*), und der Abgabe von sieben Goldstücken* [8]*).)*

1. *D. K. Valentinianus u. Martianus an Tatianus, Praef. Pr.*

Keiner von den Clarissimi und Spectabiles, welche sich

5) Unter *collatio* kann hier nur eine Abgabe der Prätoren verstanden werden. Es scheinen aber die Worte: *et collatione* nicht recht zu sein, denn bei Cujac. *Comment.* p. 276. fehlen sie.

6) *Gleba* war eine für den Grundbesitz, (daher der Name,) zu entrichtende Abgabe. S. Cujac. Comment. *ad h. l. p.* 276. *sq.* u. *Gothofr. Paratit. Th. C. de senator et de glebati etc.* S. 2. *T. II. p.* 6. *sq.*

7) Die mit dem Namen *follis*, (eigentlich ein Geldbeutel, eine Art Goldmünze, vergl. *Gothofr. Gloss. nomic. ad Th. C. s. h. v.*) bezeichnete Abgabe hält Cujac. *l. l.* mit der *gleba*

in den Provinzen aufhalten, soll künftig zur Prätur berufen werden, sondern ein Jeder soll sicher und ruhig zu Hause bleiben, und sich seiner Würde freuen. Geg. zu Constantinopel d. 18. Dec. 450. u. d. C. d. K. Valentinianus VII. u. Avienus.

2. *Dies. an den Senat.*

Wir befehlen, dass die Grundabgabe, oder der Follis, oder die Abgabe von sieben Goldstücken, oder jede Steuer der Art sowohl rücksichtlich der Personen, als der Sachen und Grundstücke, ganz und gar abgeschafft werde, so dass jede Einfoderung von dergleichen Abgaben für immer aufhören und schweigen soll.

Dritter Titel.

De consulibus, et non spargendis ab his pecuniis, et de praefectis et magistris militum, et patriciis.

(*Von den Consuln, und davon, dass von denselben kein Geld ausgeworfen werden soll, ingleichen von den Praefecten, den Magistri militum, und den Patriciern.*)

1. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an den Senat der Stadt Constantinopel.*

Es ist vor Alters festgesetzt worden, dass den Consularen die übrigen zwar ebenfalls mit dem erhabenen Consulat Gezierten [9]) aber sonst an Würde Gleichstehenden [10]) nur mit Rücksicht auf die Zeit vorgehen sollen. Denn wer hätte in einer und derselben Art der Würde einen Vorzug haben sollen, wenn nicht der, welcher die Würde zuerst erlangt hat? da der spätere, auch wenn er dieselbe Würde für sich anführen kann, doch einem Consul aus der Zeit weichen muss, in welcher er selbst es noch nicht gewesen ist. Dies soll auch

für identisch. Allerdings wird jener Ausdruck allgemein für jede Abgabe der Senatoren gebraucht, (s *Gothofr. ad L.* 2. *Th. C. tit. cit.*) allein im engern Sinne bezeichnet er eine vom Grundbesitz unabhängige Abgabe. S die *L.* 2. *Th. C. cit.* Vergl. auch noch die Not. im Geb. Spangenb. C. j. u. Hegewisch histor. Versuch üb. d. Röm. Finanzen S. 319. ff.

8) Die ärmsten Senatoren, welche den Follis nicht entrichten konnten, entrichteten sieben Solidi. Vergl. Cujac. *l. l.* u. *Gothofr. Paratitl. cit. p.* 7.

9) *Honoratos ipsius trabeae summitate i. e. ipso consulatu.* S. *Gothofred. Gloss. nomic. Th. C.* u. *Brisson. s. v. trabea.*

10) *Pares vero infulis i. e. dignitate.* S. Cujac. *Comm. ad h. l. p.* 278. *Gothofred. l. l.* u. *Brisson. s. v. infulae.* — Von dem Falle, wenn ein Consular dem andern nicht an Würde gleichsteht, ist im letzten Satze der Stelle die Rede.

beobachtet werden, wenn gleich Jemand zum zweiten Mal den hohen Posten des Consulats bestiegen haben sollte. Denn die wiederholte Erlangung der consularischen Amtszeichen bestätigen zwar die guten Eigenschaften eines Mannes, welcher sich oft verdient gemacht hat, vermehren sie aber nicht, da es nichts Höheres als die Würde selbst giebt. Wenn aber Jemand, welcher als älterer Consul einem spätern Consul, der zugleich auch Patricier ist, nachgestellt worden ist, nachher den Patriciat erlangt, so muss von ihm jener überstiegen werden, welcher den Patriciat früher erlangt hat, als er mit der Ehre der patricischen Würde geziert worden ist.

2. *D. K. Valentinianus u. Martianus an Asporatius, Comes domesticorum u. Consul.*

Wir führen die Verfassung des Consulats auf die alte Bestimmung zurück, auf dass der Volkshaufe sich um den Sessel Unserer Ehrenstelle [11]) aus Achtung gegen das Verdienst, nicht mit Raubsucht versammeln, und nach Ablegung der Begierde nach Gewinn die ehrwürdige von den Vorfahren stammende Amtstracht und den aus dem Alterthum herrührenden reichbeglückten Ehrenschmuck erblicken möge. Wir wollen also, dass auch die künftigen Consuln nach diesem Muster ihre Aufzüge halten sollen, und Wir dulden nicht, dass sie Etwas ohne Nutzen ausgeben [12]). Unter Wegfall jener niedrigen Gewohnheit des Auswerfens sollen sich also fernerhin die wohlansehnlichen Consuln, wenn sie ihre Aufzüge halten, jener Verirrung im Verschwenden enthalten, und es soll das, was bis jetzt unziemlich wegzuwerfen war, nach einer vortrefflichen Maassregel einem nothwendigen Werke zu Gute kommen. Es sollen daher zur Wiederherstellung der Wasserleitung dieser wohlansehnlichen Stadt während eines jeden Consulats, je hundert Pfund Goldes gezahlt werden, auf dass sowohl der Consul wisse, dass er dem Vaterland Etwas gegeben habe, als auch bekannt sei, dass das Gegebene für ewige Zeiten vorhanden bleiben werde. Geg. * 452. u. d. C. Asporatius u. Herculanus.

3. *D. K. Zeno.*

Niemand soll zu der erhabenen Ehrenstelle des Patriciats, welche allen übrigen vorgeht, aufsteigen dürfen, wenn er nicht vorher entweder die Ehrenstelle des Consulats erlangt, oder

11) Die *sella curulis* der Consuln.

12) Dies Alles bezieht sich auf das durch dieses Gesetz verbotene Geldauswerfen der Consuln bei ihren Aufzügen (*processiones, processus.*) Vergl. über die letzteren *L.* 41. u. 42. *D. de donatt. int. vir. et ux.* 24. 1. u. v. Glück Erl. d. Pand. XXVI. S. 21. ff.

die Verwaltung der prätorianischen Präfectur im Orient, oder in Illyrien, oder der Präfectur der Stadt, oder das Amt eines *Magister militum* oder eines *Magister officiorum*, nämlich als wirklich angestellter Beamter, geführt hat, so dass es nur solchen Personen, gleichviel, ob während sie die Verwaltung noch führen, oder nachher, erlaubt sein soll, die patricische Würde zu erlangen, wenn dies nämlich Unserer Majestät beliebt haben wird. Weil Wir aber für diese glorreiche Stadt, welche die Hauptstadt des Erdkreises ist, in jeder Hinsicht sorgen zu müssen glauben, so finden Wir für gut, dass Alle insgesammt, welche künftighin durch die Kaiserliche Gnade mit den Zeichen des Ehrenconsulats geziert werden, hundert Pfund Goldes zur Ausbesserung der öffentlichen Wasserleitung beitragen sollen, ganz so, wie Diejenigen, welche sich der wirklichen Verwaltung des consularischen Amtes während der Zeit eines Jahres rühmen können. Denn auch ihnen ist es von Nutzen, dass die reichblühende Stadt, durch ein freigebiges Geschenk von hundert Pfund Goldes unterstützt, fühle, dass ein Ehrenconsulat vorhanden sei.

4. *Ders. an Sebastianus, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass allen Consularen [13]) (*vir. excellentiss.*), welche es schon sind oder später sein werden, die gesetzliche Befugniss ertheilt werden soll, auch öffentliche [Aufzüge] zu zeigen, und wirklich ein Jahr lang das Consulat zu führen, wenn sie es nämlich [dieses Amt durch] einen Kaiserlichen Ausspruch erhalten haben, so dass sie, wenn der öffentliche Aufzug, zu welchem sie das Recht erhalten haben, gehalten worden ist, nicht etwas Neues oder Etwas, was sie noch nicht hätten, zu erlangen, sondern vielmehr das Recht des Consulats, welches ihnen ihre Würde als Consularen ein Mal ertheilt hatte, zum zweiten Mal durch die Wohlthat des öffentlichen Aufzugs erhalten zu haben scheinen sollen [14]), und

13) Unter den *consulares* sind in dieser Stelle nicht, wie sonst gewöhnlich, gewesene Consuln, sondern Ehrenconsuln (*honorarii consules*) zu verstehen, welche zwar die *consularia ornamenta s. insignia*, nicht aber das Amt selbst erhalten haben. Vergl. Cujac. *Comm. ad h. l. p.* 279. u. Heinecc. *ad* Brisson. *s. h. v.*

14) Die gewöhnliche Lesart ist: *sed sonsulatus jus, quod semel eis consularis detulerit processio, iterasse beneficio videantur.* Allein diese Lesart kann nicht richtig sein, da die Ehrenconsuln die *consularis processio* erst, nachdem sie schon vorher den *honorarius consulatus* erlangt hatten, in Folge dieser Verordnung sollen vornehmen dürfen, dieselbe ihnen also das *consulatus jus* nicht zum ersten Mal ertheilt, sondern vielmehr zum zweiten Male gegeben zu haben scheint. Es ver-

damit sie wissen mögen, dass sie bei der Unserem Purpur zu bezeigenden Ehrfurcht [15]), oder bei Erlangung aller Ehrenvorzüge und Vorrechte der Consuln einen Rang nach der früheren Zeit ihrer Beförderung in Anspruch nehmen können [16]). Auch soll Das beobachtet werden, dass ein solcher Consul auch nicht die hundert, zum Besten der Wasserleitung dieser hochberühmten Stadt nach der Vorschrift einer Kaiserlichen Constitution zu entrichtenden Pfund Goldes, welche er, als er Consular war, geleistet hatte, noch ein Mal zu leisten genöthigt werden soll, wenn er nachher zum Consul gewählt worden ist.

5. *D. K. Justinianus an Ioannes, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass die Patricier (*vir. excels.*), welche die Kaiserliche Majestät auf den Gipfel einer solchen Würde gestellt hat, sogleich von da an, wo sie das Kaiserliche Patent erhalten haben, Hausväter und von der väterlichen Gewalt befreit werden sollen, damit Diejenigen, welche von Uns wie Väter geehrt werden, nicht fremdem Rechte unterworfen zu sein scheinen mögen. Denn wer möchte es dulden, dass zwar ein Vater seinen Sohn durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt aus seinen Banden befreien könne, die Kaiserliche Hoheit aber Denjenigen, welchen sie sich zum Vater erwählt hat, der fremden Gewalt nicht zu entziehen vermöge? damit nicht, wenn das Gegentheil angenommen wird, die Kaiserliche Majestät durch irgend eine listige Missdeutung geschmälert zu werden scheinen möge. Nun ist zwar hinlänglich gewiss, dass dies selten geschehe; denn Niemand hat leicht einen Haussohn zur Ehrenstelle des Patriciats befördert gesehen, wie dies bei den Consuln eine gewöhnliche Sache ist; — damit aber nicht im Laufe der Zeit so Etwas sich ereigne, und dann [ein solcher Fall] ohne gesetzliche Bestimmungen befunden werde, darum schien Uns dies verordnet werden zu müssen.

dient daher gewiss die in der Uebersetzung befolgte Lesart, welche Cujac. *Comment. ad h. l. p.* 280. aus Handschriften mittheilt: *sed cons. jus, quod semel eis consularitas (i. e. honorarius consulatus) detulerat, processionis iterasse beneficio videantur*, den Vorzug.

15) Ueber die *adoratio purpurae* vergl. die Bem. z. *L.* 6. 5. 3. *C. de adv. div. judicum* 2. 8.

16) D. h. ihre Anciennität wird nach der Zeit, zu welcher sie Ehrenconsuln geworden sind, nicht nach der, zu welcher sie das Amt wirklich bekleidet haben, bestimmt.

Vierter Titel.

De praefectis praetorio sive urbi et magistris militum in dignitatibus exaequandis.

(*Von der Gleichstellung der Praefecti Praetorio oder der Stadtpraefecten und der Magistri militum in ihren Würden.*)

1. *D. K. Valentinianus, Valens und Gratianus an Ampelius, Praef. d. St.*

Wir wollen, dass der Stadtpräfect und der Präfectus Prätorio und die *Magistri equitum* und *peditum* dem Range nach nicht verschieden sein sollen, in soweit nämlich, dass, wenn sie ins Privatleben getreten sein werden, Derjenige dem Range nach den Vorzug haben soll, welcher den übrigen rücksichtlich der Zeit seiner Beförderung und der Erlangung seines Patents vorgehen wird. Geg. zu Nasonacum d. 5. Juli ang. d. 3. Septemb. 372. u. d. C. Modestus u. Arintheus.

2. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Restitutus, Praef. d. St.*

Wer das Amt eines *Magister equitum* und *peditum* eher erhalten und geführt haben wird, als von einem Andern die Präfectur angetreten worden ist, Der soll, wenn er wiederum eine Privatperson sein und seine Ehrenstelle niedergelegt haben wird, den Expräfecten, welche später, als er, zu ihrem Amte befördert [17]) sein werden, vorgezogen werden. Es sollen also die früher zu ihrem Amte Beförderten einen oberern Sitz, einen ausgezeichneteren Platz, und wer früher durch das erlangte Amt geglänzt hat, auch früher seine Meinung zu sagen und zu sprechen, die Befugniss haben. Geg. zu Thessalonich d. 24. Juni 380. u. d. C. d. K. Gratianus V. u. d. K. Theodosius.

Fünfter Titel.

De praepositis sacri cubiculi, et de omnibus cubiculariis et privilegiis eorum.

(*Von den Praepositi sacri cubiculi, und von allen Cubicularii und den Vorrechten derselben.*)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Florentius, Praef. d. St.*

Die *Praepositi sacri cubiculi* sollen dieselbe Würde haben, mit welcher Diejenigen ausgestattet sind, welche die

17) Im Just. Cod. heisst es zwar blos: *qui provecti fuerint.* Es ist aber ohne Zweifel aus d. *L.* 2. *Th. C. h. t.* 6. 7. *post* vor *provecti* einzuschalten. Vergl. Cujac. *Comm. ad h. l. p.* 281. u. *Gothofred. ad L.* 2. *cit. T. II. p.* 80.

(*eminentiss.*) prätorianische oder Stadtpräfectur, oder doch das Amt eines *Magister militum* erlangt haben, so dass zwischen denselben nach niedergelegter Amtsführung kein Unterschied Statt finden soll, mögen sie nun zugelassen werden, um der Macht Unserer Hoheit ihre Ehrfurcht zu bezeigen, oder mögen sie nach ihrem Ermessen bei Festlichkeiten und Zusammenkünften, oder bei Begrüssungen [18]), oder sonst andern feierlichen Verrichtungen [19]) zugegen sein, so dass ihnen rücksichtlich der Sitze und bei einer Versammlung der Rang bewahrt werden soll, welchen die Reihenfolge der Beförderung angegeben haben wird, wenn sie nämlich ihre gewöhnliche Amtskleidung tragen, da offenbar verordnet worden ist, dass Derjenige vorgehe, welcher früher zu seinem Amte gelangt sei, und Derjenige nachstehe, welchen ein neuerer Ausspruch [des Kaisers] in einem Amte bestätigt habe. Geg. d. 24. Nov. 422. u. d. C. d. K. Honor. XIII. u. d. K. Theodos. X.

2. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Proculus, Praef. Pr.*

Wir verordnen durch dieses ewig gültige Gesetz Unserer Gnade, dass alle Cubicularii, welche aus Unserem Cubiculum treten, ehe sie noch die erste Stelle in demselben einnehmen, mit Ausnahme des *Castrensis* und des *Comes domorum*, folgende Vorrechte geniessen sollen: es sollen nämlich ihre Besitzungen in Zukunft keine Fuhren auf Haupt- oder Nebenstrassen, oder von Vorspann auf Nebenstrassen [20]), auch nicht in Folge einer Verfügung deiner Hoheit oder einer Chicane irgend Jemandes zu stellen verbunden sein, damit sie nicht, zu niedrigen Diensten verpflichtet, die Zierde ihres Dienstes, welche sie durch die Bekleidung ihrer Stellen erlangt zu haben schienen, in der Zeit der Musse und Ruhe verlieren mögen. Auch erklären Wir ihre Häuser, welche entweder in dieser erhabenen Stadt, oder in irgend einer andern Stadt gelegen sind, für durchaus frei von der lästigen Verbindlichkeit, Einquartirte, welche Würde dieselben auch haben mögen, aufzunehmen [21]). Die Statthalter der Provinzen und deren Diener sollen aber mit einem Verlust von je zehn Pfund Goldes belegt werden, wenn

18) *Salutationes.* Diese *Salutatio* war eine Höflichkeit, welche man den Statthaltern bezeigte, und bei welcher die Rangordnung beobachtet wurde. Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 8. *T. II. p.* 83. *sq.* u. *Gloss. nomic. C. Th. s. h. v.*

19) *Vel quaelibet alia officia.* Cujac. *Comm. ad. h. l.* versteht: *off. funebria et nuptialia.*

20) *Angarias, sive parangarias, vel etiam paraveredos.* S. *tit. C. de cursu publico* 12. 51.

21) S. *tit. C. de metatis* 12. 41.

sie diese Bestimmungen Unserer Gnade unbeachtet zu lassen, oder auf irgend eine Weise zu verletzen versucht haben werden.

3. *D. K. Leo und Anthemius an Ioannes, Comes und Mag. offic.*

Wir befreien die Cubicularii, sowohl die in Meinem Cubiculum, als auch die in dem der verehrungswürdigen Kaiserin, rücksichtlich welcher beider Arten es gewiss ist, dass sie, da sie mit Diensten beschäftigt, und an das Innere des Hofes gefesselt sind, sich nicht vor verschiedenen Gerichten stellen können, von der Verbindlichkeit, vor anderen Tribunalen Recht zu leiden, so dass sie nur in deinem hohen Gericht sich auf die gegen sie angestellten Klagen einlassen sollen.

4. *D. K. Leo an Pusaeus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass Alle, welche entweder schon jetzt in das Kaiserliche Cubiculum durch irgend Jemandes Freigebigkeit geschenkt, oder vermöge eines andern Rechtsgrundes gegeben worden sind, oder künftig gegeben sein werden, und also das Amt, der Bedienung des Kaisers obzuliegen, entweder schon früher erlangt haben, oder später erlangt haben werden, wenn gleich keine Urkunde deshalb aufgesetzt, kein Protokoll aufgenommen worden ist, doch, sobald sie den treuergebenen Cubicularii zugesellt sein werden, in den Zustand der Freiheit und freien Geburt versetzt werden, und versetzt zu sein scheinen sollen. Auch ist es Unser Wille, dass dies nicht blos rücksichtlich der noch lebenden, sondern auch rücksichtlich der gestorbenen beobachtet werden soll. Denn da dies ein der Kaiserlichen Majestät eigenthümliches Vorrecht zu sein scheint, dass sie sich nicht der Bedienung von Sclaven, wie Leute aus dem Privatstand, sondern der anständigern Bedienung freier Menschen bedient, so würde es höchst unbillig sein, wenn nur diese (die gestorbenen) die Nachtheile eines schlimmeren Geschicks erdulden sollten. Es soll ferner jenen [Cubicularii] erlaubt sein, Testamente, ganz so wie Andere, welche mit dem Schmuck der freien Geburt geziert werden, nach ihrem Gutdünken zu errichten; wenn sie aber ohne Testamente verstorben sind, so soll Niemand Bedenken tragen, das Vermögen derselben, da sie ja ohne gesetzliche Erben verstorben sind [22]), für den Fiscus in Anspruch zu nehmen. Es ist nun Unser Wille, dass dies Alles dann mit genauer Befolgung beobachtet werden soll, wenn Jemand von selbst und aus eigenem Antrieb einen Verschnittenen gegeben haben wird,

22) Die *cubicularii* waren Eunuchen, konnten also keine Descendenten haben; aber auch andere Verwandte konnten sie nicht zu Intestaterben haben, da sie als Sclaven geboren waren.

damit derselbe den Diensten im Kaiserlichen Cubiculum obliege. Wenn aber ein Sclav mit Gewalt seinem Herrn entrissen sein, oder wider Willen oder Wissen desselben im Kaiserlichen Cubiculum zu dienen gewagt haben sollte, so soll es dem Herrn erlaubt sein, das durch ein Kaiserliches Gesetz für die Cubicularii bestimmte Gericht [23]) anzugehen; und er soll ihn, wenn er bewiesen haben wird, dass derselbe sich wider sein Wollen oder Wissen in das Kaiserliche Cubiculum begeben habe, als seinen Sclaven zugleich mit dem Sondergut desselben erlangen. Aber sowie auf der einen Seite den Verletzten die Befugniss, den richterlichen Schutz anzuflehen, nicht versagt werden darf, so dulden Wir auf der andern Seite auch nicht, dass der Weg zum Chicaniren länger geöffnet sei. Und darum setzen Wir eine Zeit von fünf Jahren fest, innerhalb welcher [die Herren] gegen einen solchen Sclaven Streit erheben sollen, so dass, wenn sie gezögert haben werden, während dieser Zeit den Streit zu erheben, ihnen die Befugniss versagt werden soll, fernerhin denselben, als ihren Sclaven, oder das Sondergut desselben, als das ihres Sclaven, oder das Vermögen desselben, als das ihres Freigelassenen, in Anspruch zu nehmen. Wir beschliessen endlich, dass dies Alles, was Wir rücksichtlich der treuergebenen Cubicularii verordnen, auch auf die Cubiculariae, welche von ihren Herren in das Kaiserliche Cubiculum gegeben sind, oder künftig gegeben sein werden, lebende und gestorbene, ausgedehnt und erstreckt werden soll [24]).

5. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. offic.*

Wir befehlen, dass es den zwei *Praepositi* (*vir. illustr.*) der beiden Kaiserlichen Cubicula, sowohl des Unserer Majestät, als des Unserer erlauchtesten Gemahlin, welche nach niedergelegter Stelle dem Senatorenverein zugesellt sein werden, erlaubt sein soll, dass sie, wenn sie zur Besichtigung ihrer Ländereien, oder wegen einer andern Ursache verreisen wollen, ein Schwert tragen [25]) dürfen, da dies zur Erreichung ihrer Absicht beizutragen, und zu Niemands Verletzung zu gereichen scheint.

23) Des *Magister officiorum* s. *L.* 3. *h. t.*

24) Da die *cubiculariae* Kinder haben konnten, so scheint diese Ausdehnung des Gesetzes rücksichtlich der Beerbung *ab intestato* nicht ganz passend zu sein. Vergl. von Löhr Uebersicht d. Constitut II. S. 64. Anm. 1.

25) *Cingulo uti, sc. militari.* Cujac. *ad h. l.*

Sechster Titel.

De quaestoribus, et magistris officiorum, et Comitibus sacrarum largitionum et rei privatae.

(*Von den Quaestores, den Magistri officiorum, und den Comites der Staatskasse und des Kaiserlichen Privatvermögens.*)

1. *D. K. Gatianus, Valentinianus u. Theodosius an Restitutus, Praef. d. St.*

Diejenigen, welche durch die Ehrenvorzüge der Exquästur, oder das geschäftsreiche Amt des Magister [26]), oder das Amt des Comes des einen oder andern Kaiserlichen Schatzes mit Staunen erregendem Glanze in Ansehn gestanden haben, sollen mit den gewöhnlichen Zurufungen empfangen, und nicht wie Unbekannte übergangen werden. Geg. zu Thessalonich d. 24. Juni 380. u. d. C. d. K. Gratianus V. u. d. K. Theodosius I.

Siebenter Titel.

De primicerio, et secundicerio et notariis.

(*Vom Primicerius, Secundicerius und von den Notarii.*)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Pr.*

Ein vorzügliches Wohlwollen hegt Unsere Majestät gegen die Notarii, und darum sollen die Männer von diesem Stande, wenn sie irgend ein Mal die Arbeit mit dem Ruhestand vertauscht, oder aus ihrem Amte getreten, oder wegen Alters dasselbe niedergelegt, oder wenn sie nach diesem Amte irgend eine andere Würde erlangt haben, das Vorrecht (*vocabulum*) ihres früheren Amtes nicht verlieren, sondern als Vortheil zu ihrer neuen Ehrenstelle hinzu nehmen sollen. Und wenn nun Einer aus dem niederen Dienerpersonale, namentlich aus dem deinigen, in Folge eines unbesonnenen Entschlusses mit Untersuchungen (Revisionen,) Vertheilungen der Abgaben [27])

26) *Aut efficaci magisterio viguerunt.* Statt *efficaci*, was sich im *Th. C.* (*L.* 2. *h. t.* 6. 9.) und in einigen Handsch. findet, (s. auch Dirksen civ. Abh. II. S. 522.), lesen Andere: *officiali*; beides soll nach *Goth. ad L.* 2. *cit. T. II. p.* 86. das *Magisterium officiorum* bezeichnen, welchem wegen seines grossen Wirkungskreises und wegen der unter demselben erfolgenden Vollstreckung der Kaiserlichen Befehle der Beiname *efficax* gegeben ist. Abweichend hiervon ist die Erklärung von *Cujac. Comm. ad h. l. p.* 285.

27) *Temerario assensu in discussiones, peraequationes etc.* Im *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 10. steht: *temerarius ad census, discuss., peraeq. etc.* und so scheint auch allerdings hier mit Cujac.

oder sonst mit irgend einer andern Sache belästigt haben sollte, so möge das Dienerpersonale, zu welchem jener gehört, wissen, dass es, wenn auch nur ein geringes Verschulden entdeckt wird, mit einer schweren Geldstrafe belegt, und der Verein der Numerarii durch Ausstossung des Urhebers jener Widerrechtlichkeit vermindert werden soll. Geg. zu Thessalonich d. 15. Juni 380. u. d. C. d. K. Gratianus V. u. d. K. Theodosius I.

2. *D. K Zeno an * Magist. offic.*

Wir finden für gut, das ansehnliche und vortreffliche Amt der Tribuni Notarii (*spectab.*), welche durch ihre glorreichen Dienste dem Staate nicht wenig Nutzen und Zierde gewähren, durch verschiedene Arten von Wohlthaten auszustatten und zu erheben. Denn Wir haben beschlossen, eine Zeit von zwei Jahren festzusetzen, während welcher der jedesmalige Primicerius (*vir. spectabil.*) die Besorgung der öffentlichen Verzeichnisse auf sich haben soll [28]). Diejenigen Tribuni aber, welche, mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt, es sich nicht haben angelegen sein lassen, in den Kaiserlichen Palast zu kommen, sollen, wenn sie nicht innerhalb Jahresfrist zurückkehren, obwohl sie vorschützen, dass sie die Befugniss dazu durch einen Urlaub erhalten haben, für die Abwesenheit während eines Jahres den Verlust eines Grades, wenn sie aber zwei Jahre lang abwesend gewesen sein werden, zweier, wenn drei, dreier, wenn vier, auf gleiche Weise den Verlust vierer Grade erleiden, so dass sie Denen, welche unter ihnen stehen, nachgesetzt werden sollen. Diejenigen aber, welche sich während ganzer fünf Jahre zu stellen unterlassen haben werden, sollen, aus der Matrikel gestrichen, nur den Namen, nicht aber den Rang von Tribuni behalten; so, dass sie jedoch trotz dieser Verfügungen eine Befreiung von der Schatzung, der Untersuchung (Revision), Vertheilung der Abgaben und jeder andern Last haben sollen. Wir haben aber eingesehen, dass vorzüglich der Umstand Unsere Fürsorge erheische, dass

Comm. ad h. l. p. 287. u. *Gothofr. ad L.* 1. *Th. C. cit. T. II. p.* 88. gelesen werden zu müssen, zumal da in der folg. L. ebenfalls *census, discussiones, peraequationes* zusammengestellt werden. Ueber die *discuss.* s. *tit. C. de discuss.* 10. 30. und über die *peraequat. tit. C. de censib.* 11. 57.

28) *Biennales metas agendis numeris duximus statuendas* d. h. Wir haben die Dauer seines Amtes auf zwei Jahre festgesetzt. Der Primicerius der Notarii scheint nämlich das Verzeichniss der Civil- und Militärbeamten, (*numerus*, sonst gewöhnlich *matricula*,) besorgt zu haben. S. den letzten Satz dieser Stelle, und vergl. Cujac. *Comm. ad h. l. p.* 288. u. *Gothofr. Glossar. nomic. Th. C. s. v. numerus.*

Niemand durch Bestechung, oder Begünstigung, oder unter dem Vorwand irgend einer Veranlassung, oder unter dem Schein von Mühe und Arbeit irgend ein Mal die Reihefolge in den öffentlichen Graden [der Beamten] in Unordnung bringen, und unter Verletzung der Zeitfolge den schon lange Dienenden vorgezogen werden, und ihnen die Vortheile, welche das auf schon lange und gute Dienste sich stützende Alter verspricht, in Folge einer durch Begünstigung herbeigeführten Voreiligkeit entziehen dürfe. Auch fügen Wir noch Das hinzu, dass der Primicerius nach niedergelegter öffentlicher Besorgung der Verzeichnisse der althergebrachten Ehrenvorzüge eines *Magister officiorum*, theilhaftig werden soll, gleich als ob er das Amt selbst, dessen Würde er erlangt, geführt hätte, so dass er über alle Ausgedienten [29]), wenngleich sie ihm der Zeit nach vorgehen, gesetzt werden soll.

Achter Titel.

Ut dignitatum ordo servetur.

(*Dass die Reihefolge der Würden beobachtet werden soll.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Praetextatus, Praef. Pr.*

Wenn Jemand einen ihm nicht gebührenden Platz erlangt haben wird, so soll er sich durch keine Unwissenheit entschuldigen können, und des Sacrilegiums [30]) schuldig sein, weil er die Kaiserlichen Befehle hintenangesetzt hat. Geg. zu Mailand d. 21. Mai 384. u. d. C. Richomeres u. Clearchus, *Virr. clariss.*

2. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Cyrus, Praef. Pr.*

Alle mögen wissen, dass rücksichtlich der Vorrechte der Würden folgende Reihefolge beobachtet werden soll: auf dem ersten Platz sollen sich Diejenigen befinden, welche wirklich dienstthuend solche Aemter, mit welchen der Rang von Illustres verknüpft ist, geführt haben werden; an zweiter Stelle sollen die Ausgedienten [31]) kommen, welche am Hofe gegenwärtig

29) *Vacantibus* s. Anm. 31.

30) S. die Bem. z. *Inscr. tit. C. de crim. sacrileg.* 6. 29.

31) *Vacantes.* Mit diesem Namen werden hier Diejenigen bezeichnet, welche, nachdem sie ein Amt treu verwaltet haben, zur Belohnung das Patent (*codicilli*) als Illustres *cum cingulo* erhalten haben. Sie sind von den *honorarii* (Ehren- oder Titularbeamten) zu unterscheiden, welche, ohne vorher ein Amt verwaltet zu haben, aus Gnade das Patent als Illustres, aber *sine cingulo*, erhalten haben. S. Cujac. *ad. h. l. p.* 288. *sqq.* *Gothofred. ad L. un. Th. C. de Comitib. vacant.*

den Gürtel der Würde der Illustres erhalten haben; den dritten Rang aber bestimmen Wir für Diejenigen, welchen als Abwesenden der Gürtel der Würde der Illustres übersandt wird; als vierten den der Ehrenbeamten, welche als Gegenwärtige von Unserer Hoheit ohne den Gürtel nur die Patente einer Ehrenwürde erlangt haben; den fünften für Diejenigen, welchen als Abwesenden auf gleiche Weise ohne den Gürtel die Ehrenzeichen der Würde der Illustres übersandt werden. Wir sind nun gemeint, dass Diejenigen, welche Aemter, [mit welchen die Würde der Illustres verknüpft ist,] geführt haben, und die Comites des Kaiserlichen Privatschatzes vor alle Ausgedienten [und] Ehrenbeamten gesetzt werden sollen. Die nach Denen, welche solche Aemter führen, kommenden Ausgedienten aber finden Wir nicht für gut, über alle Ehrenbeamte zu setzen, sondern diejenigen Ausgedienten sollen über die Ehrenbeamten gestellt werden, welche eine gleiche Würde erlangt haben, so dass ein Präfectus Prätorio, nicht aber ein Quästorius über einen Präfectorius gestellt, und auf gleiche Weise ein Quästorius einem Quästorius, nicht aber ein ausgedienter [32]) Comes des Staatsschatzes oder Comes des Kaiserlichen Privatvermögens einem Ehrenquästorius oder Magister *officiorum* vorgezogen werden soll. Auch beschliessen Wir, dass zu Denen, welche Aemter, [mit der Würde der Illustres] führen, auch Diejenigen gezählt werden sollen, welchen Wir, nachdem sie als Illustres in Unserem Kaiserlichen Consistorium umgürtet sind, die Führung irgend eines ordentlichen Amtes entweder schon übertragen haben, oder künftig übertragen werden, z. B. wenn einem ausgedienten *Magister militum* die Führung eines Krieges übertragen wird. Denn warum soll der *Magister militum* Germanus (*vir. magnif.*), da Wir ihm den Krieg gegen die Feinde übertragen haben [33]), ein Ausgedienter genannt werden? oder warum soll man nicht sagen, dass Propentadius (*excellentiss.*) die Präfectur geführt habe, da durch die Verfügungen desselben, der als Illustris umgürtet worden ist [34]), an Statt [der Verfügungen] des Präfectus Prätorio der Soldat im Felde an Proviant Ueberfluss gehabt hat.

6. 18. u. Haubold. *de Consist. Princip. Rom. c. VII.* §. 4. *Opusc T. I. p.* 293. *sqq.*

32) Es ist hier mit Cujac. zu interpungiren: *quaestorius quaestorio, non vacans Comes etc.*

33) Theodosius hatte den Germanus gegen die Vandalen geschickt. S. Cujac. *ad h. l.*

34) *Cujus illustr. cincti* Statt *cunctis* mit Cujac. S. auch d. Anm. im Geb. Spang. *C. j.* Dem Propentadius war die Besorgung des Proviants, welche sonst dem Präfectus Prätorio zukam, übertragen worden. S. Cujac. *ad h. l.*

Neunter Titel.

De magistris sacrorum scriniorum.

(*Von den Magistri der Kaiserlichen Scrinia.*)

1. *D. K. Theodosius und Valentinianus an Zoilus, Praef. Pr. im Orient.*

Den Magistri aller Kaiserlichen Scrinia (*vir. spectab.*) muss ein freigebiges Zeichen Unserer Gunst zu Theil werden, da sie gewissermaassen Unserer Majestät zur Seite zu stehen scheinen. Und darum befehlen Wir, dass sie auch nach niedergelegtem Amte von jeder Last der jährlichen Steuer, möge sie an Civil- oder an Militärbehörden entrichtet werden, durchaus frei sein sollen, so dass ihnen auch nicht ein Mal von deinem hochansehnlichen Sitze irgend eine Verbindlichkeit zur Uebernahme irgend einer Privat- oder öffentlichen Last auferlegt werden soll: Diese Wohlthat wollen Wir auch auf die Proximi der Kaiserlichen Scrinia und auf die Exproximi erstreckt wissen; und dein Dienerpersonale soll in eine Strafe von funfzig Pfund Goldes verurtheilt werden, wenn es eine Abweichung von diesen Bestimmungen Unserer Gnade zugelassen haben sollte. Geg. d. 25. April 444. u. d. C. d. K. Theodosius XVIII. u. Albinus.

Zehnter Titel.

De comitibus consistorianis.

(*Von den Comites des Consistoriums*)

1. *D. K. Arcadius u. Honorius an Severinus, Praef. d. St.*

Wir verordnen allgemein, dass Diejenigen, welche zu Comites des Consistoriums Unserer Majestät erhoben worden sind, den Proconsuln (*spectab.*) gleichgestellt werden sollen. Geg. zu Constant. d. 25. Sept. 399. u. d. C. d. Theodorus Cäsar V.

2. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. offic.*

Die Comites des Consistoriums (*vir. spect.*), ihre Gattinnen, Kinder, ja sogar ihre Sclaven und Colonen sollen dieselben Vorrechte sowohl rücksichtlich der Einlassung auf die von Anderen gegen sie angestellten Klagen, als rücksichtlich der Anstellung ihrer eigenen gegen Andere geniessen, welcher sich die *Principes* der *schola* der *Agentes in rebus* kraft der hohen pragmatischen Sanction des Zeno, hochseligen Andenkens, bedienen [35]).

35) S. *L.* 8. *C. de Princ. agent. in reb.* 12. 22.

Elfter Titel.

De comitibus et tribunis scholarum.

(*Von den Comites und Tribuni scholarum* [36].)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Priscianus, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass die *Praepositi* und *Tribuni scholarum,* welche sowohl zur Kaiserlichen Tafel gezogen werden, als auch vor Alters die Befugniss, dem Kaiser ihre Ehrfurcht zu bezeigen, erhalten haben, zu welchen auch die *Comites sacri stabuli* und die Aufseher des Palastes gerechnet werden, wenn sie neben dem Amte eines Präpositus [oder Tribunus] die Comitiva der ersten Klasse erlangt haben, und durch Zufall nicht zu höhern Aemtern gelangt sein werden, nach Ablegung eines Eides zu Denen, welche Comites von Aegypten oder der Pontischen Diöcesis gewesen sind, deren Würde gleich ist, gerechnet werden sollen. Die übrigen aber, welche ohne den Ehrenvorzug der Comitiva die Vorsteherschaft [in einer *schola*] erlangt haben werden [37], sollen zu Denen, welche Duces in den Provinzen gewesen sind, gerechnet werden. Geg. d. 21. März 413. u. d. C. Lucius, *Vir. Clariss.*

Zwölfter Titel.

De comitibus rei militaris.

(*Von den Comites rei militaris* [38].)

1. *D. K. Valentinianus, Valens und Gratianus an Ampelius, Praef. d. St.*

Diejenigen, welche aus Rücksicht auf ihre Verdienste, nachdem sie in den überseeischen Provinzen die tapferen Soldaten angeführt, die Comitiva der ersten Classe erlangt haben werden, sollen den Männern, welche mit den höchsten Würden bekleidet sind, mit solcher Ehrerbietung nachstehen, dass sie [auch] Denen an Rang weichen sollen, welche mit der Würde des Proconsulats geschmückt werden [39]. Geg. zu

36) D. h. von den *Tribuni scholarum,* welche die *Comitiva primi ordinis* erlangt haben. S. Cujac. *ad h. l.*

37) *Alios, qui honore comitivae regimen fuerint nacti.* Dass hier vor *honore* das Wort: *absque,* welches der *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 13. hat, oder *sine,* (s. d. Not. im Geb. Spang. C. j.) ist wegen des ganzen Zusammenhanges der Stelle keinem Zweifel unterworfen. S. Cujac. *ad h. l. p.* 293. u. vergl. *Gothofr. ad L. Th. C. cit.*

38) D. h. von den *Praepositi militum,* welche die *Comitiva primi ordinis* erlangt haben. S. Cujac. *ad tit. seq.*

39) *Ut his locum praestent, qui proconsulatus insignibus ad*

Nasonacum d. 5. Juli 372. u. d. C. Modest. u. Arintheus.

2. *D. K. Honorius u. Theodosius an Priscianus, Praef. d. St.*

Wir stellen Diejenigen [*Comites rei militaris*], welche mit der Würde der Comitiva der ersten Klasse namentlich zur Vertheidigung irgend einer Provinz oder mehrerer Provinzen, nachdem ihnen ein Kriegsheer anvertraut worden ist, durch die Verfügung Unserer Hoheit bestimmt werden, und diejenigen, welche die Vertretung der Stelle von *Magistri militum* (*vir. illustr.*) übernommen haben werden, den Duces, welche in anderen Provinzen, als in Aegypten und in der Pontischen ihr Amt geführt haben werden, gleich. Geg. zu Constant. d. 21. März 413. u. d. C. Lucius, *Vir. Cl.*

Dreizehnter Titel.

De comitibus et archiatris sacri palatii.

(*Von den Comites und Aerzten des Kaiserlichen Hofes* [40]).)

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Priscianus, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass die bei Hofe angestellten Aerzte, wenn der Rang der Comitiva der ersten Klasse dieselben ausgezeichnet haben wird, den Vicarii gleichgeachtet werden sollen, mögen sie ihre Stelle schon längst niedergelegt haben, oder sie später niedergelegt haben werden, so dass zwischen den Vicarii und Duces, welche dies Amt wirklich bekleidet haben werden, und Denjenigen, welche die Comitiva der ersten Klasse erlangt haben werden, sonst kein Unterschied weiter Statt finden soll, als nach der Zeit, zu welcher ein Jeder sein Amt geführt haben wird, oder die Ehrenzeichen der Comitiva erhalten hat. Geg. zu Const. d. 21. März 413. u. d. C. Lucius, *Vir. clariss.*

ornantur. Dies könnte man den Worten nach auch so verstehen, dass die Proconsuln den *Comites rei milit.* nachstehen sollen. Allein der in der Uebersetzung angenommene Sinn ist wohl vorzuziehen. S. Cujac. *ad h. l. p.* 293. u. vorzügl. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 1: *h. t.* 6. 14. *T. II. p.* 102. Unter den *altissimae dignitates* sind dann die Illustres und die Ersten unter den Spectabiles die (Proconsuln) zu verstehen.

40) D. h. von den Leibärzten, welche *Comites primi ordinis* sind. Cujac. *ad h. l.*

Vierzehnter Titel.

De comitibus, qui provincias regunt.

(*Von den Comites, welche Statthalter von Provinzen sind.*)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Priscianus, Praef. d. St.*

Diejenigen, welche durch die Civilverwaltung und durch die Regierung einer Provinz verbunden mit der Befugniss, Recht zu sprechen [neben ihrem Amte] auch [noch die Würde von] Comites der ersten Klasse erlangt haben werden, sollen, nach niedergelegter Verwaltung die Vorrechte der Würde der Vicarii geniessen. Geg. zu Constant. d. 21. März 413. u. d. C. Lucius, *Vir. clariss.*

Funfzehnter Titel.

De professoribus, qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege meruerunt Comitivam.

(*Von den Professoren, welche als Lehrer in der Stadt Constantinopel dem Gesetz gemäss die Comitiva erlangt haben.*)

1. *D. K. Theodosius und Valentinianus Caesar an Theophilus, Praef. d. St.*

Es ist Unser Wille, dass die Grammatiker, sowohl die griechischen als die lateinischen [41]), die Sophisten und die Rechtsgelehrten, welche in dieser Kaiserstadt ihren Beruf ausüben, und zu der festgesetzten Zahl gehören, — vorausgesetzt dass sie durch ihre guten Sitten gezeigt haben, dass sie eine löbliche Lebensweise führen, ferner dass sie an den Tag gelegt haben, dass sie zu lehren verstehen, Wohlredenheit, Scharfsinn im Erklären, Gewandtheit in gelehrten Erörterungen besitzen, und dass sie [sodann] nach dem Urtheil der hochansehnlichen Versammlung für würdig erachtet worden sind [42]), — denn, wenn sie der Mühe des Unterrichts sich mit beständiger und emsiger Sorgfalt zwanzig Jahre lang unterzogen haben werden, eine Ehrenbezeigung [die Comitiva der ersten Klasse] erhalten, und Denen, welche die Würde der Vicarii haben, beigezählt werden sollen. Geg. zu Constant. d. 15. März 425. u. d. C. d. K. Theodosius XI. u. Valentinianus Cäsar.

41) D. h. die öffentlich angestellten Professoren der Grammatik, welche die griechische und lateinische Sprache lehren. Vergl. d. Bem. zu *L.* 6. §. 1. *D. de excusat.* 27. 1. u. Glück a. dort a. O. — Ueber die *sophistae* s. die Bemerk. zu ders. Stelle.

42) *Et coetu amplissimo judicante digni fuerint aestimati.* Hier ist Etwas ausgefallen, was zum Verständniss der Stelle nothwendig ist. Im *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 21. heisst es nämlich

Sechzehnter Titel.

De Silentiariis et Decurionibus eorum.

(*Von den Silentiarii und den Decuriones derselben.*)

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Ursus, Praef. d. St. u. an Aurelianus, Praef. Pr. im Orient und an Strategius, Praef. Pr. in Illyrien.*

Die Decuriones in Unserem Palaste sollen, wenn sie ihren Dienst treulich bis zu Ende verrichtet und den Amtseid abgelegt haben, die Wahl haben, ob sie die Würde eines Exmagister *officiorum,* gleich als hätten sie dieses Amt wirklich verwaltet [43]), von Unserer Majestät erlangen, oder ob sie unter die *Comites domesticorum (vir. illustr.),* nämlich unter die, welche das Amt wirklich verwaltet haben, gerechnet werden wollen, so dass ihnen sowohl bei der Bezeigung der Ehrfurcht gegen Unsere Hoheit, als auch bei der Begrüssung der Statthalter, und in Bezug auf die übrigen Vorrechte der vorhin genannten Ehrenstufe, ingleichen in Unserem Consistorium der [ihnen gebührende] Rang durchaus bewahrt werden soll. Geg. zu Const. d. 31. Octob. 415. u. d. C. d. K. Honorius X. u. d. K. Theodosius VI.

2. *Dies. an Venantius.*

Ein jeder Decurio oder Silentiarius [44]) soll von der Stellung von Rekruten und Pferden frei sein, keine Steuer, wie sie gewöhnlich gefodert wird, leisten; keine Behörde soll ihnen Etwas aufbürden, kein Fall der Noth soll ihnen Etwas auflegen können. Geg. zu Ravenna d. 9. März 423. u. d. C. Asclepiodotus u. Marinianus.

weiter: *qui in memorato auditorio* (nämlich in der *L.* 1. *C. de stud. lib.* 11. 18., welche mit der vorliegenden L. ursprünglich ein Ganzes gebildet zu haben scheint, ist das *Capitolium* als der Ort, wo sich das *auditorium* befand, bezeichnet,) *Professorum fungantur officio*: Hieraus geht hervor, dass die in dieser L. den Grammatikern u. s. w. versprochene Comitiva nur denjenigen von ihnen zu Theil werden soll, welche der Senat, nachdem sie ihre Sittlichkeit und Kenntnisse bewährt haben, zu Professoren erwählt haben wird. Vergl. Cujac. *ad h. l. p.* 295. *sq.* u. *Gothofr. ad L. Th. C. cit. T. II p.* 113. *sqq.*

43) *Velut agentes.* Mit diesen Worten, und den später folgenden: *videlicet inter agentes,* soll wohl das ausgedrückt sein, was ursprünglich hier stand. In d. *L. 1. Th. C. h. t* 6. 23. heisst es nämlich: *tanquam et ipsi administraverint.* Es wurden also die Decurionen *Illustres vacantes;* aber sie sollten den *in actu positi* nicht nachstehen, sondern unter dieselben gerechnet werden. Vergl. oben Anm. 30. und Cujac. *ad h. l. Gothofr. ad l. Th. C. cit.*

44) S. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de Praep. s. cub.* 12. 5.

3. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Flavianus, Praef. Pr.*

Den Decuriones und Silentiarii, sollen, auch wenn sie durch ein glückliches Aufsteigen zu einem höheren Grad gelangen, alle Vorrechte, welche sie schon längst durch den Ausspruch der verewigten Kaiser erhalten haben, durch die Verordnung dieses Gesetzes gesichert sein, ohne dass ihnen irgend eine allgemeine pragmatische Verordnung im Wege stehen soll. Auch soll ihnen keine Verfügung eines Präfectus Prätorio [45]) die Leistung von Fuhren auf Haupt- oder Nebenstrassen, oder von Vorspann auf Nebenstrassen auflegen. Auch befreien Wir sie von schmutzigen Diensten, dem Kalkbrennen, und der Last einer erhöhten jährlichen Steuer. Ferner erklären Wir ihre Häuser, nicht nur die in dieser erhabensten Stadt, sondern auch die in irgend einer anderen Stadt gelegenen, für durchaus frei von der lästigen Verbindlichkeit, Einquartirte, welche Würde dieselben auch haben mögen, aufzunehmen. Auch soll ihnen die Befugniss gestattet sein, dass sie auch ohne ein Berufungsschreiben erhalten zu haben, sicher an den Kaiserlichen Hof kommen können. Den Statthaltern der Provinzen und ihrem Dienerpersonale ist aber eine Strafe von zehn Pfund Goldes aufzulegen, wenn sie diese Verfügungen Unserer Hoheit zu verletzen sich unterfangen haben werden. Diesen Bestimmenungen fügen Wir noch die bei, dass, wenn die [Decurionen und Silentiarii] den erwünschten Ruhestand erhalten haben, und von da an unter die Senatoren (*vir. illustr.*) gerechnet sein werden, sie sich der Ehrenvorzüge des Senats ohne irgend eine [den Senatoren aufliegende] Last erfreuen, und durch den Genuss dieser Befreiung die volle Freude über ihre Würde haben, so dass sie blos die Würde vom Senat erhalten sollen, jedoch unter dieser Beschränkung, dass nur dreissig an der Zahl jene Vorrechte erlangen sollen. Auch beschliessen Wir, dass drei Decurionen, aber diese nur dann der erwähnten Wohlthaten theilhaftig werden sollen, wenn sie dreizehn Jahre hindurch ununterbrochen die Wachen untadelhaft verrichtet [46]) haben. Geg. zu Ravenna d. 24. März 432. u. d. C. Aëtius u. Valerius.

4. *D. K. Zeno an Cosma, Praepos. s. cubic.*

Damit die treuergebenen Silentiarii nicht vor verschiedene

45) *Ulla eis amplissimae praeceptionis auctoritas.* S. Goth. *ad L.* 3. *Th. C. h. t.* 6 23. *T. II. p.* 218. *sq.* Ueber die Fuhrdienste s. *tit. C. de publ. curs.* 12. 51.

46) Dies bezieht sich auf den im Aufwarten vor dem Kaiserlichen Gemach bestehenden Dienst der Silentiarii und ihrer Decurionen.

Gerichte gezogen und so von den Kaiserlichen Diensten abgezogen werden sollen, befehlen Wir, dass Diejenigen, welche irgend Einen aus der *schola* der treuergebensten Silentiarii oder die Ehefrau eines Solchen mit einer Civil- oder auch mit einer Criminalklage angreifen wollen, denselben vor keinem andern Gericht, als vor dem Gericht des Magister *officiorum*, (*vir. excellentiss.*) belangen sollen.

5. *D. K. Anastasius an Antiochus, Praep. s. cubic.*

Wir befehlen, dass Diejenigen, welche mit der Bedienung eines Silentiarius (*clariss.*) bekleidet sind, auch wenn sie sich in der Gewalt ihrer Erzeuger befinden sollten, Alles, was sie an Besoldungen, oder Nutzungen, oder Schenkungen, oder Erbschaften durch ihre Stelle oder eine jede andere Veranlassung der Art erworben haben, oder erworben haben werden, mit dem Recht eines militärischen Sonderguts besitzen sollen, und dass so Etwas weder ihre Väter, so lange diese leben, für sich in Anspruch nehmen, oder denselben entziehen, noch auch nach dem Tode ihrer Väter ihre Brüder oder andere Erben derselben (der Väter), gleich als ob es zum Vermögen der Verstorbenen gehörte, zur Theilung bringen können; denn es dürfen ja die Anstrengungen derselben nicht Anderen Nutzen oder Gewinn bringen. Aber aus diesem Grunde und aus dieser Rücksicht dulden Wir es auch nicht, dass die Stelle selbst, oder das Eintrittsgeld, welches für dieselbe entweder von denselben treuergebensten Silentiarii selbst, oder von ihren Vätern, oder von irgend einem Anderen gegeben worden ist oder sein wird, von denselben bei der Beerbung ihrer verstorbenen Väter eingeworfen, oder dass dieselben Gelder zum Behuf der Einwerfung herbeigebracht, oder ihnen angerechnet werden sollen. Ausserdem verordnen Wir noch, dass sie gegen die Uebernahme von Vormundschaften oder Curatelen eine Entschuldigung haben sollen, damit sie nicht die Verwaltung fremder Sachen zu übernehmen gezwungen werden, da sie ja wegen Unserer Dienste nicht ein Mal auf ihre Sachen eine genaue Sorgfalt oder Beflissenheit verwenden können. Ueberdies sollen ihre Söhne, welche mit der Würde der Comites oder Tribuni (*spectabil.*) geziert sind oder sein werden, durchaus nicht wider Willen die Verwaltung einer Prätur übernehmen oder führen. Alle diese Vorrechte sollen aber nicht nur rücksichtlich der Person der gegenwärtig im Dienst stehenden, sondern auch rücksichtlich der Person der künftig demselben Verein einzuverleibenden sowohl zur Zeit des Dienstes, als nach Niederlegung desselben beobachtet werden. Geg. d. 1. Jan. 499. u. d. C. **Ioannes** u. **Asclepio.**

Siebenzehnter Titel.

De domesticis et protectoribus.

(*Von den Domestici und den Protectores.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Eusebius, Praef. Pr.*

Die Domestici und Protectores sollen die Befugniss haben, die Vicarii deiner Hoheit, nachdem sie dieselben begrüsst haben [47]), zu küssen. Denn es wird eine ähnliche Strafe wie beim Sacrilegium [48]) Statt finden, wenn Denen die gebührende Ehre nicht erwiesen wird, welche für würdig erachtet worden sind, Unseren Purpur zu berühren. Geg. zu Mailand d. 6. März 387. u. d. C. d. K. Valentinianus III. u. Eutropius.

2. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Heliodorus, Praef. d. St.*

Der Primicerius der *schola* der Domestici und der der Protectores soll, nachdem er den Tribunat erlangt, die Würde eines Spectabilis unter Denjenigen erhalten, welche den Ducat erlangt haben. Die übrigen aber, welche nach abgelaufener Dienstzeit auf Denselben, zehn an der Zahl, folgen, sollen die Würde eines Consularis, das heisst, des Clarissimats, neben ihrer Stelle als Decemprimi erhalten. Geg. d. 11. Juni 432. u. d. C. Aëtius u. Valerius, *Vir. Clariss.*

3. *Dies. an Sporatius, Comes der St.*

Wenn Einer von den Domestici, ohne dass ihn die Besorgung eines öffentlichen Geschäfts abzieht, und ohne dass ihm die Erlaubniss zur Entfernung durch einen Urlaub auf die gewöhnliche Weise ertheilt worden ist, zwei Jahre lang bei dem Dienst Unserer Hoheit gefehlt haben wird, so soll er, in eine niedrigere Stufe zurückversetzt, den fünf auf ihn folgenden nachgestellt werden. Wenn aber nachgewiesen wird, dass er seine Abwesenheit drei Jahre lang fortgesetzt habe, so soll er ohne Bedenken um zehn zurückversetzt werden. Wenn er aber vier Jahre lang abwesend gewesen sein sollte, so soll er ganz zuletzt gestellt werden. Wenn er aber fünf Jahre lang fortgegangen sein wird, so soll er sogar des Gürtels beraubt werden; denn es würde ja unwürdig sein, wenn man die, welche thätig sein müssen, wenn sie sich so lange unthätig

47) Ueber diese *Salutatio* vergl. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de Praep. s. cub.* 12. 5. u. über das *jus osculandi* s. *Gothofred ad h. l.* (*L.* 4. *Th. C. h. t.*) 6. 24.

48) S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de crimine sacrilegii.*

von ihren Dienstgeschäften entfernt haben, [ferner zu der *schola*] rechnen wollte.

4. *D. K.* ***Justinianus*** *an* ***Vigil****, Consular u. Patricier.*

Wir haben für gut befunden, durch ein pragmatisches für immer gültig bleibendes Gesetz zu bestimmen und festzusetzen, dass, wenn einer von den tapferen am Kaiserlichen Hofe dienstthuenden (*praesentalium*) Domestici in der *schola equitum* den Platz eines Secundicerius erreicht, und während dieses Amtes sein Leben beschlossen haben sollte, die Erben desselben alle Besoldungen und Nutzungen nicht nur für die übrige Zeit, während welcher er sich noch auf dieser Stufe befunden haben würde, sondern auch des folgenden Jahres, das heisst des Amtes eines Primicerius, geniessen sollen, so dass, was den Erwerb und Vortheil, und die Nutzungen der Bedienung betrifft, es eben so angesehen werden soll, als wenn er bis zur völligen Beendigung [des Dienstes], am Leben geblieben wäre.

Achtzehnter Titel.

De praepositis laborum.

(*Von den Praepositi laborum.*)

1. *D. K.* ***Honorius*** *und* ***Theodosius*** *an* ***Monaxius****, Praef. Pr.*

Diejenigen, welche durch Unseren Ausspruch zu *Praepositi laborum* befördert werden, sollen Clarissimi unter den Befreiten sein [49]), so dass sie als Exconsularen gelten sollen. Denn Diejenigen, welche die Auszeichnung geniessen, dass sie an Unserer Seite gehen können, sind der Befreiung würdig. Geg. zu Constant. d. 11. Novbr. 416. u. d. C. d. K. **Theodosius VII.** u. **Palladius.**

Neunzehnter Titel.

De proximis sacrorum scriniorum, ceterisque, qui in sacris scriniis militant.

(*Von den Proximi sacrorum scriniorum und den Uebrigen, welche in den Sacra Scrinia angestellt sind.*)

. *D. K.* ***Valentinianus, Theodosius*** *u.* ***Arcadius*** *an* ***Synegius****, Praef. Pr.*

Wir ertheilen den Proximi in dem *Scrinium memoriae, epistolarum* und *libellorum*, ingleichen *dispositionum* die Ehren-

49) *Clarissimi sint inter allectos* d. h. sie sollen Senatoren sein und zwar so, dass sie, wie Consularen, von den senatorischen Lasten und Beschwerden, namentlich der Prätur, frei sein sollen. Vergl. über die *allecti* und die *allectio* Cujac. *ad h. l.* u. vorzügl. *Gothofred. ad L.* 10. *Th. C. de Praetor.* 6. 4. *T. II. p.* 42.

vorzüge der Vicarii der Maassen, dass sie ihrer Würde nach unter Diejenigen gerechnet werden sollen, welche als Propräfecten die ihnen anvertrauten Diöcesen verwaltet haben, und zwar von der Zeit an, zu welcher der durch die Erlangung des Proximats ihnen zu Theil gewordene Glanz beginnt; indem sie über die Folgenden zu stellen sind, welche das Amt eines Vicarius später verwaltet haben werden. Auch sollen sie kein Unrecht bei der Auflegung von Abgaben zu befürchten haben. Geg. zu Const. d. 30. Mai 386. u. d. C. Honorius, *Nob. Puer* u. Evodius.

2. *Dies. an Constantius*, *Praef. Pr. in Gallien.*

Es sollen in den Provinzen die gewöhnlichen oder diejenigen Statthalter, welche zu den Spectabiles gehören [50]), die in Unseren Kaiserlichen Scrinia Angestellten nicht von der Begrüssung abhalten, und selbst wider Willen zum Beisitz zulassen; indem entweder der Princeps, oder der Cornicularius, oder die Häupter [51]) des niederen Beamtenpersonals wissen mögen, dass drei Pfund Goldes aus dem Vermögen eines jeden zu entnehmen seien, wenn Denen, welche oft in Unser Consistorium eintreten, der Zutritt in den Gerichtssaal der Statthalter nicht offen stehen, oder die gebührende Ehre [52]) bei der Begrüssung nicht erzeigt sein, oder das Recht neben dem Statthalter zu sitzen versagt sein sollte. Geg. zu Trier d. 8. Nov. 389. u. d. C. Timasius u. Promotus, *Vir. Clar.*

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an Claudius, Praef. d. St.*

Die in den Kaiserlichen Scrinia, d. h. in dem *Scrinium memoriae*, *epistolarum*, *libellorum* und *dispositionum* Angestellten sollen, wenn sie nach dem Verfluss einer zwanzigjährigen Dienstzeit aus dem Dienst zu treten, beschlossen haben werden, mit dem Rang eines Consularis bekleidet, zu den Befreiten [53]) gerechnet werden, und diejenige Ehrenstufe der Würde innehaben, welche den Exconsularen ertheilt zu wer-

50) *Ordinarii vel spectabiles judices*; unter den ersteren sind die *Rectores provinciarum*, unter den letzteren die Proconsules und Vicarii zu verstehen. Es sind aber die Worte: *vel spectabiles* ein erst im Just. Cod. beigefügter Zusatz. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 5. *eod.* 6. 26. — Ueber die Begrüssung (*salutatio*) s. d. Bem. zu *L.* 1. *C.* 12. 5.

51) *Capitibus*. So werden hier Diejenigen unter den *officiales* genannt, welche in d. *L.* 3. *C. de off. div. jud.* 1. 48. Primates heissen. S. Cujac. u. *Gothofr. l. l.*

52) Das *jus osculandi*. (*L.* 1. *C. de domest.* 12. 17.) nämlich, s. *Gothofred. l. l.*

53) *Inter allectos* s. oben Anm. 49.

den pflegt. Auch soll Niemand dieselben dadurch, dass er ihnen Etwas auflegt oder befiehlt, dem ihnen zu Theil gewordenen Ruhestand entziehen. Geg. zu Const. d. 15. Febr. 396. u. d. C. d. K. Arcadius IV. u. Honorius III.

4. *Dies. u. Theodosius an Epiphanius, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass vor allen Dingen die Besitzungen Derjenigen, welche zu Unseren Kaiserlichen Scrinia, das heisst zu dem *Scrinium memoriae, epistolarum, libellorum* und *dispositionum* gehören, gegen alle niedrigen Dienstlasten gesichert und von denselben befreit sein sollen; sie sollen keine erhöhte jährliche Steuer zu fürchten haben, es soll kein Verkaufszoll gefodert werden [54]), und sie sollen blos die Abgabe des regelmässigen Steuersatzes leisten; ihre durch Anstrengung erlangte Würde soll keine ausserordentlichen Dienste kennen, und durch Ersatzgelder keinen Nachtheil [55]) erleiden; Niemand, welcher entweder noch in den Scrinia angestellt ist, oder durch langjährige Anstrengung die Ehrenstelle eines Proximus und den Rang eines *Comes dispositionum* und zwar von der ersten Klasse erlangt hat, soll der Stellung von Pferden und Rekruten unterworfen sein. Diese Vorrechte nun haben Wir den Vermögen zu ertheilen für gut befunden. Wir dulden aber nicht, dass Das, was bekanntlich Allen ertheilt wird, durch die Hinzufügung einer neuen Würde aufhöre, so dass, auch wenn sie durch den Ausspruch eines günstigeren Geschicks die Zeichen einer Ehrenstelle erlangt haben werden, ihnen doch die früheren durch Anstrengung in den Scrinia erworbenen Vorrechte bleiben sollen. Geg. zu Ravenna d. 15. Octbr. 407. u. d. C. d. K. Honorius VII. u. Theodosius II.

5. *D. K. Honorius und Theodosius an Faustinus, Praef. Pr.*

In Folge einer besonderen Begünstigung befehlen Wir durch diese Verfügung, dass die in den *Scrinia memoriae, epistolarum,* und *libellorum* Angestellten von den Exceptoren an bis zu den Melloproximi die Würde und den Ehrenvorzug der Clarissimi haben sollen. Und so wie die Uebrigen, welche in denselben Scrinia angestellt sind, durch die Gesetze [56]) die

54) *Venalitium non petatur* (*L.* 14. *Th. C. h. t.* 6. 26. u. Cujac.: *petantur.*) Das *venalitium* wird hier gewöhnlich durch: *vectigal rerum publice venalium* erklärt (vergl. *L.* 1. *C. de veteran.* 12. 47.) S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofr. ad L. Th. C. cit;* welcher letztere aber vermuthet, dass darunter der öffentliche Aufkauf von Getraide (*publica comparatio s. syncteton,* s. *tit. C.* 10. 27.) zu verstehen sei.

55) *Temonis injuriam.* S. d. Bem. z. *L.* 4. *C. de dignit.* 12. 1.

56) *L.* 2. *h. t.*

Befugniss erhalten haben, dass sie bei den gewöhnlichen Statthaltern einen freien Zutritt in den Gerichtssaal und einen Sitz neben denselben haben, so mögen auch Diejenigen, welchen Wir diese Würde der Clarissimi zur Belohnung ihrer Verdienste ertheilen, erfahren, dass sie auch das Ehrenrecht gegen die Spectabiles haben sollen [57]) so dass sie wissen mögen, dass ihnen von Uns die Befugniss ertheilt sei, [neben denselben] zu sitzen und in den Gerichtssaal einzutreten [58]). Geg. zu Ravenna d. 6. Juni 413. u. d. C. Lucius, *Vir. Clar.*

6. *Dies. an Eustathius, (vir. illust.) Quaest. u. Helion, (vir. illustr.) Magist. offic.*

Wir beschliessen, dass Diejenigen, welche in den drei *Scrinia memoriae, epistolarum* und *libellorum* der Reihefolge nach und durch ihre Verdienste zu der Stufe der Proximi gelangt sein werden, fernerhin Statt zweier Jahre blos ein Jahr lang dieses Amt führen sollen. Geg. zu Const. d. 7. Febr. 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Palladius.

7. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Nomus, Magist. offic.*

Wir setzen fest, dass einem Jeden, welcher in den Kaiserlichen Scrinia dient, Das, was ihm nach seiner Stelle gebührt, erhalten werden solle, und beschliessen, dass Alle insgesammt, welche über die festgesetzte Zahl hinaus in denselben Scrinia angestellt sind, mit Rücksicht auf ihren Grad nach der Reihefolge, welche sie erhalten haben, in die Stellen der zu der festgesetzten Zahl Gehörigen, welche wegfallen, eintreten sollen, jedoch so, dass sie den letzten unter jenen zugesellt werden, so dass es nämlich durchaus keinem erlaubt sein soll, sich, wenn er rücksichtlich der Zeit nachsteht, um den Platz eines vorgehenden zu bewerben, und müsste dann dieser von jenem, der rücksichtlich der Zeit nachstehen muss, bei Vergleichung der Leistungen beider übertroffen werden, so

57) *Cum spectabilibus etiam habere sese reverentiam* d. h. das Recht zur *salutatio* mit dem *jus osculandi*. S. Anm. 52. u. *Gothofred. not. ad L.* 16. *Th. C. h. t.* 6. 26.

58) Früher hatten alle *Scriniarii* das Recht zur *salutatio*, den Zutritt zum *secretarium* und zum Beisitzen zwar in Bezug auf die *ordinarii judices,* nicht aber in Bezug auf die Spectabiles gehabt. Durch dieses Gesetz werden jene Rechte in der letzteren Hinsicht mehreren Scriniarii ertheilt. Da aber die Compilatoren schon der *L.* 2. *h. t.* den Zusatz: *vel spectabiles* einverleibt haben, (vergl. Anm. 50.) so enthält die vorliegende L. für den Just. Codex nur eine Beschränkung der früher allen Scriniarii ertheilten Befugnisse auf gewisse unter denselben, nicht aber nach ihrer eigentlichen Bestimmung eine neue Auszeichnung.

dass dann [der in Rücksicht auf die Zeit nachstehende] gestützt auf das eidlich bekräftigte Zeugniss der funfzehn Primates desselben Scrinium, für würdiger, als die ihm vorgehenden, erachtet werden soll. Auch ist es Unser Wille, dass diese Bestimmung überall, nur nicht bei den Söhnen der Proximi, beobachtet werden soll. Denn Wir beschliessen, dass von den Söhnen eines jeden Proximus ein einziger, welcher sich nur auf den Vorzug der Zeit stützen kann, wenn gleich sich findet, dass er seinem Dienst wenig Aufmerksamkeit gewidmet habe, doch den rücksichtlich der Zeit ihm nachstehenden, für welche ihre durch Arbeiten begründeten Verdienste sprechen, vorgezogen werden könne. Wir befehlen aber, dass Derjenige, welcher die Stelle eines zur festgesetzten Zahl Gehörigen erlangt, dem Proximus zweihundert und funfzig Goldstücke, dem Melloproximus aber oder dem Gehülfen je nach der Gewohnheit eines jeden Scrinium zwanzig oder funfzehn Goldstücke zahlen soll. Wenn aber einer von den Ueberzähligen, welcher eigentlich in die Stelle eines zu der festgesetzten Zahl Gehörigen hätte eintreten müssen, um das Geld nicht zu zahlen, sogar den Grad des zur festgesetzten Zahl Gehörigen ausgeschlagen haben sollte, so soll dem folgenden die Befugniss sowohl die vorhin angegebene Summe zu zahlen, als auch in jene Stelle einzutreten gestattet werden, so nämlich, dass, wenn der zweite, oder auch der dritte, oder einer von irgend einer andern Zahl dieselbe Entschuldigung vorgebracht haben sollte, dem folgenden alle Mal dieselbe Befugniss, welche der vorhergehende abgelehnt haben wird, ertheilt werden soll. Es ist aber sowohl Unser Wille, dass Diejenigen, welche zu dem Rang der zu der festgesetzten Zahl Gehörigen nicht haben aufrücken wollen, nicht von ihrem Grade entfernt werden sollen, als befehlen Wir auch, dass dieselben, wenn [später] der Platz eines zur festgesetzten Zahl Gehörigen offen geworden sein sollte, die Gelegenheit, welche sie vorher ausgeschlagen hatten, das heisst die freie Befugniss, sowohl das Geld zu zahlen, als auch den Platz eines zu der festgesetzten Zahl Gehörigen zu erlangen, haben sollen.

8. *Dies. an* N o m u s, *Magist. offic.*

Wir beschliessen, dass die Proximi der Kaiserlichen Scrinia, welche Berufstreue und immerwährender Fleiss bei ihrer Dienstverrichtung, ingleichen ihr wissenschaftliche Kenntnisse erfodernder Dienst [59]), dass ferner auch der *Comes dispositionum*,

59) *Literata militia.* Zur Bekleidung der Stelle eines Proximus in den drei *Scriniis: memoriae, epistolarum, libellorum* war wissenschaftliche Bildung nothwendig, nicht aber zum Amt

welchen Rechtschaffenheit und Betriebsamkeit mit Recht empfehlen, nach erfüllter Dienstzeit den Gürtel der Comitiva in Unserem Kaiserlichen Consistorium auf Lebenszeit erhalten soll; jedoch so, dass die ihnen schon längst gewährten besonderen Vorrechte ihnen ungeschmälert bleiben sollen. Denn Unsere Majestät hat beschlossen, Denen, welchen Unsere Geheimnisse mit Recht vertraut werden, das Leben durch die Würde der oben genannten Comitiva zu schmücken und zu verzieren.

9. *D. K. Leo an Patricius, Magist. officior.*

Die in Unseren Kaiserlichen Scrinia Angestellten sollen, wenn sie vermöge eines nicht für immer ertheilten Urlaubs vor der Belangung verreist sind, während der ihnen verwilligten Zeit mit ihren Ehefrauen und Kindern vor der Belangung sicher sein, ferner sollen sie gegen die Auflage öffentlicher und bürgerlicher Dienste und auch erfüllter Dienstzeit eine Entschuldigung erlangen; ingleichen sollen sie rücksichtlich der Häuser, welche sie in den Provinzen besitzen, von der Einquatierungslast befreit sein.

10. *Ders. an Hilarianus, Comes u. Magist. offic.*

Durch diese Verfügung bestimmen Wir, dass zu der festgesetzten Zahl der Memoriales in dem *scrinium memoriae* zweiundsechzig, in dem *scrinium epistolarum* aber vierunddreissig, in dem *scrinium libellorum* ebenfalls vierunddreissig gehören, die Antiquarii aber, welche sich in dem *scrinium memoriae* befinden, niemals weniger an der Zahl, als vier, sein sollen. §. 1. Die oben genannten Memoriales sollen aber auf keinen Fall ein doppeltes Amt bekleiden, und nicht eine zweifache Besorgung der Schriften erschleichen, damit es sich nicht treffe, dass sie mehrfache Vortheile sich allein zuwenden, und den Uebrigen nichts zurücklassen.

11. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. officior.*

Wenn Einer, welcher in Unseren Kaiserlichen Scrinia, das heisst im *scrinium memoriae, dispositionum, epistolarum* und *libellorum* schon zu den zu der festgesetzten Zahl Gehörigen gerechnet worden ist, von dieser Welt abgerufen sein sollte, so sollen die Erben und sonstigen Erbfolger des Verstorbenen, oder die Kinder desselben, oder die Gläubiger, welche mit dem Verstorbenen ein verzinsliches Darlehn, um mit demselben die Stelle eines zur festgesetzten Zahl Gehörigen erwerben zu können, contrahirt hatten, von Demjenigen, unter

eines *Comes dispositionum.* S. Gothofred. *ad Th. C. T. II. p.* 147 b.

den Ueberzähligen [60]), welcher, er sei wer er wolle, in den Verein der zu der festgesetzten Zahl Gehörigen, da ja eine Stelle in demselben offen war, als der Letzte aufgenommen sein wird, die in der Constitution der Kaiser Theodosius und Valentinianus [61]), höchstseligen Andenkens, festgesetzte und zur Besoldung und Nutzung des Proximus bestimmte Summe erhalten; so nämlich, dass, wenn die Erbschaft oder Verlassenschaft des Verstorbenen gar nicht angenommen oder angetreten sein wird, diese Personen, das heisst, die Gläubiger unter Bewahrung ihres Vorzugsrechts gegen die Uebrigen, die Kinder oder Agnaten oder sonstigen Verwandten aber nicht kraft des Erbrechts, sondern kraft eines Vorrechts auf gleiche Weise diese Summe bekommen sollen, und für sich fodern und in Anspruch nehmen dürfen. Diese Unsere Verfügung soll aber durch Niemands listige Unternehmung aufgehoben oder verletzt werden, zumal da nicht gezweifelt wird, dass auch die jedesmaligen Proximi derselben Scrinia (*vir. spectab.*), wenn einer von ihnen vor beendigter Führung des Proximats vom Tod übereilt sein sollte, die Besoldungen für die noch übrige Zeit des Proximats ohne alle Verminderung auf ihre Erben und Nachfolger übertragen.

12. *Ders. an Celer, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass die in den Kaiserlichen Scrinia Angestellten, ingleichen ihre Eltern und Ehefrauen, sowie auch ihre Kinder nur in Folge einer Ausfertigung deiner Hoheit auf Criminal- und Civilklagen sich einlassen sollen; ferner dass auch ihre Colonen oder Grundhörigen und Sclaven, wenn sie sich in dieser Kaiserstadt aufhalten, derselben Wohlthat theilhaftig sein sollen; indem der jedesmalige Gehülfe des Proximus (*vir. spectabil.*) oder einer von den zur festgesetzten Zahl Gehörigen für sie Bürgschaft leisten sollen [62]); so jedoch, dass,

60) *De substitutis.* Bei den niederen Aemtern und Bedienungen (*militiae*) bezeichnen *substituti,* oder *vacantes* in diesem Sinne, oder *vacantivi,* od. *adscriptitii* Diejenigen, welche gewöhnlich *supernumerarii* heissen, d. h. welche ausser den zu der festgesetzten Zahl besoldeter Diener Gehörigen (*statuti*) für den Fall, dass der Platz eines solchen vacant würde, der *schola* zugesellt waren, ohne Besoldung zu erhalten. S. *Gothofred. ad L. ult. Th. C. de Agent. in reb.* 6. 27. *T. II p.* 183. u. *ad L.* 15. *Th C. de Palat. s. larg.* 6. 30. *ib. p.* 217.

61) *L* 7. *h. t.*

62) *Fidei adjutoris committendos.* Diese und ähnliche Redensarten (z. B. *fidei tradi* am Ende dieses *pr.*) kommen öfters in dem in der Uebersetzung angegebenen Sinne vor. S. z. B. *L.* 4. §. 1. *in. C. de Castrens. et Minist.* 12. 26. u. *L.* 2. *ex. C. d. Decan.* 12. 27.

wenn irgend ein Memorialis sich in einer Provinz befinden sollte, man sich schon bei seiner eidlichen Sicherheitsleistung beruhigen soll, und, auch wenn er kein unbewegliches Vermögen besitzen sollte, er nichts destoweniger für die Sclaven und die zu einem solchen [unbeweglichen Vermögen] gehörigen Sclaven Bürgschaft leisten kann. §. 1. Wir verordnen ferner, dass die Grösse der Gebühren auf eine geringe Summe festgesetzt werden soll, und dass jeder einzelne den Exsecutoren, welche [dir] aus der *schola* der *Agentes in rebus* zuzutheilen sind, ein einziges Goldstück bis zur Beendigung des Rechtshandels, ingleichen für den auf jede beliebige Weise geschehenen Eintritt in das Gericht deiner Hoheit zwei Goldstücke, ferner für das Vorlegen der Acten den Exceptores ein halbes Goldstück, und, wenn es sich treffen sollte, dass der Rechtsstreit vor einem Schiedsrichter verhandelt wird, dem Schiedsrichter selbst ein einziges Goldstück und nicht mehr, den ihn bedienenden Exceptores aber sowohl für den Dienst selbst, welchen sie verrichten, als für das Vorlegen der Acten oder des Berichts, oder der Entscheidung ein Drittel eines Goldstücks zahlen soll; auch soll nicht gestattet werden, dass der jedesmalige Sachwalter des Fiscus (*vir. spect.*), oder die Exsecutores, welchen das Geschäft auferlegt ist, bei den Processen Dienste zu leisten, von denselben irgend Etwas fodern oder verlangen; in den Provincialgerichten soll jedoch die Hälfte der Ausgaben (Gebühren), welche nach Unserer Verfügung von den erwähnten Personen in dem Gericht deiner Hoheit bezahlt werden sollen, von ihnen entrichtet werden; wenn es sich aber treffen sollte, dass sie einen Process über die Spenden von Lebensmitteln an die Bürger [63]), oder eine Vormundschaft oder Curatel, oder

63) *De civilibus annonis.* S. *tit. C.* 11. 24. — Im Allgemeinen ist zum Verständniss dieser Stelle zu bemerken, dass die in den Kaiserlichen Canzleien Angestellten nach diesem Gesetz in der Stadt der Regel nach unter der Gerichtsbarkeit des *Magister officiorum* stehen sollen, nur in einigen Processen, nämlich über *civiles annonae, tutela* oder *curatio*, und *novi operis nunciatio* sollen sie vor dem *Praef. urbi* (dessen Gericht hier durch *majus judicium* bezeichnet wird; vergl. auch *L.* 12. *C. de Palat s. largit.* 12. 24.) Recht leiden. In den Provinzen aber sollen sie der Gerichtsbarkeit der Statthalter unterworfen sein, und dann sollen sie halb so viel Sporteln zahlen, als sie in einem Process vor dem *Mag. offic.* oder dem *Praef. urbi* entrichten müssen. Ausserdem ist noch ein besonderes Maass der Sporteln für den Fall festgesetzt, wenn der *Magist. offic.* einen vor ihn gehörigen Process einem delegirten *arbiter*, oder der *Praef. urbi* einen solchen dem *Praef. annonae*, oder dem bei der Stadtpräfectur angestellten *patronus fisci* oder einem *architectus* überwiesen hat. S. Cujac. *ad h. l. p.* 310.

über den Einspruch gegen einen Neubau führen, so sollen sie in einem höheren Gericht soviel, als ihnen in dem Gericht deiner Hoheit zu zahlen befohlen worden ist, bei dem Präfectus annonae (*vir. clariss.*) oder dem bei der erhabenen (*magnif.*) Stadtpräfectur angestellten Sachwalter des Fiscus, oder bei den Architekten [aber] die Kosten (Gebühren) nach dem Maassstab Dessen, was oben rücksichtlich der Schiedsrichter und der vor denselben zu führenden Processe verordnet worden ist, zahlen, und nichts weiter zu entrichten oder zu erlegen gezwungen werden. §. 2. Dies Alles soll nun, so befehlen Wir, beobachtet werden, gleichviel ob sie selbst, oder durch Procuratoren, oder auch durch Defensoren Processe führen. So viel über den Fall, wenn sie durch eine schriftlich erfolgte Ausfertigung vor Gericht gefodert worden sind. §. 3. Wenn aber einer von ihnen durch ein blos mündliches Anbringen, oder auf andere Weise belangt sein sollte, so soll er nicht genöthigt werden, dem Scrinium des Gehülfen (*vir. clariss.*) oder irgend einem Andern Etwas an Gebühren zu bezahlen. Es sollen aber alle jene grossen Vorrechte, mit welchen [die Memoriales] kraft früherer Verordnungen der höchstseligen Kaiser versehen sind, sowohl rücksichtlich der Person Derjenigen, welche noch dienen, oder später dieselbe Bedienung erlangt haben, als auch rücksichtlich derjenigen, welche die erwähnte Bedienung, unter Erledigung ihrer Stelle, schon niedergelegt haben, oder späterhin niedergelegt haben werden, so dass der Vortheil von diesen Vorrechten auch sie zugleich mit ihren Ehefrauen und Kindern, ferner ihren Colonen und eigenen Sclaven geniessen sollen. §. 4. Und weil es Unser Wille ist, dass in den Streitigkeiten, welche in den Gerichten erhoben werden, Gleichheit unter den Streitern aufrecht erhalten werden soll, so wollen Wir, dass auch ihren Gegnern rücksichtlich der Kosten und Ausgaben ein den vorhin angegebenen Rechtswohlthaten gleiches Vorrecht bewahrt werden solle. Aus diesem Grunde befehlen Wir nämlich auch, dass die treuergebenen Memoriales nicht blos wenn sie in irgend einem Gerichte klagen, sondern auch, wenn sie sich auf die von Anderen gegen sie anzustellenden Klagen einlassen, die von Uns verwilligten Vorrechte haben sollen. Es sollen jedoch Denen, welche die Bedienung der treuergebensten Memoriales, unter Erledigung ihrer Stelle [64]), niedergelegt haben, oder niedergelegt haben werden, wenngleich sie aus Liebe zur Ruhe ihren Wohnsitz lieber in den Provinzen haben aufschlagen wollen, nichtsdestoweniger alle Vorrechte, welche dergleichen Personen durch das neulich von Unserer

64) *Gradu soluto* (statt des gewöhnlichen *solito*) *i. e. vacante* mit Cujac.

Gnade bekannt gemachte Gesetz gewährt worden sind, geniessen, und der Vortheile und der Hülfe derselben theilhaftig werden.

13. *D. K. Justinianus an Proculus, Quaest. s. palat.*

Wir haben erfahren, dass es schon längst von den Kaisern verfügt worden sei, dass die treuergebenen Gehülfen deiner Hoheit eine bestimmte Zahl ausmachen sollen, und zu diesem Titel oder Dienst nicht mehr sollen gelangen dürfen, als in dem *scrinium sacrae memoriae* nur zwölf, je sieben aber in den zwei übrigen Scrinien, das heisst im *scrinium sacrarum epistolarum* und *sacrorum libellorum*, dass aber die Freiheit, welche man sich in der letzten Zeit genommen, indem man den Bewerbungen ohne Maass nachgab, die Einrichtung in Unordnung gebracht, und eine Menge daran habe Theil nehmen lassen, so dass zwischen der Zahl der Memoriales und der Gehülfen fast kein Unterschied sei. §. 1. Wir verordnen daher, dass bei ihnen die festgesetzte Zahl wiedereingeführt und wiederhergestellt werden soll, jedoch nicht so, dass Diejenigen, welche gegen die oben erwähnte Verfügung gegenwärtig überzählig sind, von der Zahl der Gehülfen ausgeschlossen werden sollen, sondern so, dass so lange allen Uebrigen das Nachsuchen um diesen Titel untersagt werden soll, bis dadurch, dass Einzelne aus dem Dienste treten und abgehen, die verbotene Zusammenhäufung abnimmt und nur die gesetzliche Zahl zurückbleibt; ohne dass es jedoch den treuergebenen Gehülfen, welche aus diesem Amte treten, nachdem sie entweder den Rang eines *Laterculensis* im *Scrinium sacrae memoriae*, oder den zweiten Platz in den zwei andern Scrinien erlangt haben, nach welchem sie zu Proximi erwählt werden [65]), verboten sein soll, dass sie wenngleich die frühere Zahl noch nicht wieder hergestellt ist, doch darum bitten, dass Andere, welche sie gewählt haben werden, Statt ihrer zu Gehülfen ernannt werden sollen, welche dann den übrigen nachstehen werden. §. 2. Auch haben Wir für gut befunden, Folgendes zu verfügen, — was sich ja auf einige frühere Beispiele stützt, auch der Gerechtigkeit entsprechend ist, dass nämlich von Denen, welchen es gestattet worden ist, [Andere] Statt ihrer zu der Zahl der Gehülfen hinzuzugesellen, dem zeitigen Quästor (*vir. illustr.*) ein Schreiben überreicht und dessen Unterschrift erbeten werden soll, welche die Zeit, die Person, und auch die

65) *Post quem proximi creabuntur*, so liest Cujac. Statt der gewöhnlichen Lesart: *postquam pr. cr.*; Jenes scheint besser in die Construction zu passen; darnach würde der Sinn dieses Satzes sein: wenn sie in einem der zwei anderen Scrinien Melloproximi geworden sind.

Sache selbst, das heisst, den Umstand enthalten soll, dass Demjenigen, welchen jener Statt seiner wählt, erlaubt worden ist, unter den Gehülfen eine Stelle einzunehmen. Es ist nämlich die Reihefolge unter denselben Gehülfen nach der Zeit zu bestimmen, zu welcher die Schreiben überreicht worden sind, so dass, auch wenn sich ein Solcher an einem niedrigeren Platze in der Matrikel der Memoriales befindet, welcher früher unter den Gehülfen eine Stelle erhalten hat, er zwar als Gehülfe höher, als Memorialis aber niedriger stehen soll, je nach dem verschiedenen Verhältniss der beiden Vereine; was man auch bei fast jedem anderen Unterbeamtenpersonale beobachtet findet.

14. *Ders. an Tatianus, Magist. officior.*

Durch dieses Gesetz verordnen Wir, dass, wenn irgend einmal die Gehülfen des zeitigen Quästors Unseres Kaiserlichen Palastes (*vir. magnif.*) in einen Civilprocess oder eine Criminaluntersuchung verwickelt sein werden, eine strenge dem Recht und der Gerechtigkeit entsprechende Ordnung beobachtet werden soll, so dass, wenn sie ohne schriftliche Ausfertigung zu belangen sind, es genügen soll, wenn der Name eines Solchen mündlich vom Exsecutor[66]) bezeichnet worden ist; dass aber, wenn einer von den Gehülfen oder vielleicht mehrere schriftlich belangt werden sollen, Ausfertigungsschriften, nur in Bezug auf die Person des zu belangenden Gehülfen ergehen, und so einen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechenden Anfang für den künftigen Process begründen sollen. §. 1. Und weil es sich ziemt, dass man mehr bewährten Mustern[67]), als einer unziemlichen Gewohnheit nachgeht, so finden Wir für gut, Etwas, was in dem ganzen Scrinium der treuergebensten Libellenses Gültigkeit erlangt hat, auf die Gehülfen im *scrinium sacrae memoriae* und *sacrarum epistolarum* zu übertragen, dass nämlich Diejenigen, welche durch die Gewährung eines Urlaubs die freie Befugniss zum Verreisen erhalten haben werden, sich ohne irgend einen Abzug an ihren Besoldungen oder Nutzungen in der Fremde aufhalten sollen; indem nämlich die Proximi und Melloproximi (*vir. clariss.*), oder deren Gehülfen zu zwingen sind, ihnen entweder aus eigenen Mitteln Etwas zu reichen, oder von den Naturallieferungen oder Besoldungen Etwas übrig zu lassen, ob-

66) *Ore praecipientis i. e. exsecutoris.* S. Cujac. *ad h. l.*

67) Es ist hier statt der gewöhnlichen Lesart: *probationibus et exemplis* die des Cujac: *probatioribus exemplis*, namentlich wegen des Gegensatzes: *indecorae consuetudini*, befolgt worden. Andere Lesarten s. bei Dirksen a. a. O. S. 523.

wohl die ihnen verwilligte Urlaubszeit über den ersten Januar hinausgeht, und den Festtag mit in sich begreift [68]). §. 2. Ausserdem verordnen Wir noch dies zur Nachachtung, dass weiter kein Gehülfe durch irgend eine Begünstigung zu Denen, welche es gegenwärtig sind, selbst nach deren Verminderung, wenngleich sie auf die alte Anzahl zurückgebracht sein werden, hinzugefügt werden soll.

15. *Ders. an* T a t i a n u s, *Magist. officior.*

Es sind zwar gewisse Verfügungen Unserer Hoheit vorhanden, welche Wir über die Gehülfen des jedesmaligen Quästors Unseres Palastes (*vir. illustr.*), durch deren Dienstleistung die quästorischen Geschäfte geführt werden, gegeben haben. Unter diesen Verfügungen hat die erste [69]), welche auf die demüthige Bitte eben jener Gehülfen erlassen worden ist, angeordnet, dass weder von der Zahl Derjenigen, welche zu jener Zeit vorhanden waren, als sie Uns ihr Bittschreiben überreicht haben, irgend Einer weggenommen, noch zu Denselben Jemand hinzugefügt werden sollte, ausgenommen, wenn einer von ihnen entweder zu dem Grad eines Laterculensis in dem *Scrinium sacrae memoriae*, oder zu dem zweiten Platz in den zwei andern Scrinien, das heisst im *Scrinium sacrorum epistolarum*, und *sacrorum libellorum et cognitionum* befördert sein sollte; denn diesen sollte es, wenn sie aus dem Amte eines Gehülfen treten, erlaubt sein, statt ihrer Andere, welche sie wollen, zu Gehülfen zu wählen, welche den letzten Platz unter denselben Gehülfen einnehmen sollten; wenngleich sie unter den Memoriales einen höheren innehätten. Die andere Verfügung ist aber in der Kaiserlichen pragmatischen Verordnung getroffen worden, durch welche Wir auf den Vortrag des P r o c u l u s, eines Mannes von ruhmwürdigem Andenken, befohlen haben, dass auch diejenigen Gehülfen Andere an ihre Stelle bringen dürfen, welche wegen irgend eines unerwarteten Zufalls, z. B. wegen Alters, oder Krankheit, oder aus einer anderen dringenden Ursache ihr Amt nicht mehr gehörig versehen können; was in Folge einer Bitte der Gehülfen selbst eben derselbe Proculus, glorreichen Andenkens, an Uns berichtet hat. Gegenwärtig haben Wir aber, indem Wir von anderen Memoriales, welche sowohl zu dem *Scrinium sacrae memoriae*, als zu den zwei übrigen Scrinien, nämlich zu dem *sacrarum epistolarum* und *libellorum et cognitionum* gehören, angegangen worden sind, erfahren, dass eine Verminderung eben jener Gehülfen durch die erwähnte pragmatische Verordnung

68) S. *L.* 4. §. 1. *C. de adv. div judic.* 2. 8.
69) *L.* 13. *h. t.*

verhindert werde, und überdies [durch dieselbe] gewissermaassen eine Veranlassung zum Verkauf des erwähnten Amtes herbeigeführt worden sei. Damit nun dies in Zukunft nicht weiter geschehe, senden Wir gegenwärtige Verordnung an deine Hoheit, und befehlen durch dieselbe, dass es nur Denen in Gemässheit des früheren Rescripts Unserer Majestät erlaubt sein soll, Andere an ihre Stelle zu wählen, welche entweder den Grad eines Laterculensis im *Scrinium memoriae*, oder den zweiten Platz in den zwei andern Scrinien erlangt haben werden, so dass Unsere zweite Verordnung rücksichtlich dieses Punktes in Zukunft wegfallen soll; indem keinem von denselben Gehülfen, ausgenommen, wenn Einer zu den erwähnten Graden emporgestiegen sein wird, die Erlaubniss zu ertheilen ist, einen Andern statt seiner, welcher unerwartete Zufall auch eingetreten sein möge, zu der Zahl eben derselben Gehülfen hinzuzufügen, auf dass auf diese Weise eben diese Gehülfen auf die alte Anzahl zurückkommen, und zwar zwölf im *Scrinium sacrae memoriae*, sieben aber in den zwei anderen Scrinien, das heisst in dem *Scrinium sacrarum epistolarum* und in dem *sacrorum libellorum et cognitionum* sich befinden sollen. Auch ist Das zu beobachten, dass weiter kein Gehülfe durch irgend eine Begünstigung zu Denen, welche es gegenwärtig sind, selbst nach deren Verminderung, wenngleich sie auf die alte Anzahl zurückgebracht sein werden, hinzugefügt werden soll. Denn wenn Wir verfügt haben, dass keine Vertauschung, wenngleich unerwartete Zufälle eingetreten sein sollten, Statt finden solle, so verbieten Wir um so viel mehr, dass, solange die früheren noch bleiben, keine Anderen dazu gebracht werden sollen. Die übrigen Punkte der früheren Verordnung sollen jedoch in ihrer Kraft bleiben.

Zwanzigster Titel.

De agentibus in rebus.

(*Von den Agentes in rebus.*)

1. *D. K. Arcadius, Honorius u. Theodosius an Anthemius, Magist. offic.*

Keiner aus der *schola* der *Agentes in rebus* soll in Zukunft den Platz eines verstorbenen [zu derselben *schola* Gehörigen] eigenmächtig einzunehmen wagen, sondern Derjenige, welcher der durch die Dienstzeit bestimmten Ordnung und nach seinen Leistungen auf jenen Grad des Amtes folgte, soll sogleich, wenn jenen das Geschick entrissen haben wird, in den Genuss der Vortheile desselben eintreten, so dass alle Er-

schleichung wegfallen soll [70]). Geg. zu Constant. d. 30. Juni 404. u. d. C. d. K. Honorius VI. u. Aristänetus.

2. *D. K. Honorius u. Theodosius an Helion, Magist. officior.*

Es soll künftighin Keinem ohne die Anordnung Unserer Majestät die Befugniss zustehen, einen *Agens in rebus* seiner Würde zu berauben und auszustossen; denn wer einmal in die *schola* aufgenomman worden ist, darf weder eine Bestrafung von Seiten des Richters befürchten, noch eine Beschimpfung, als gehörte er zu dem niedrigen Volke, besorgen. Geg. zu Const. d. 11. Nov. 415. u. d. C. d. K. Honorius X. u. Theodosius VI.

3. *D. K. Leo an Patricius, Magist. officior.*

Indem Wir die von dir gefertigte Matrikel der *Agentes in rebus* genehmigen, befehlen Wir, dass künftig sich nicht mehr als achtundvierzig Ducenarii im Dienste befinden, die Zahl der Centenarii aus zweihundert Männern, welche nach der Zeitordnung die ihnen gebührenden Stufen eingenommen haben werden, bestehen, auf gleiche Weise den Titel und das Amt der Biarchi nur zweihundertundfunfzig Männer führen, ferner die Stelle der Circitores dreihundert und der Reiter vierhundertundvierzig bekleiden sollen. Auch soll für ewige Zeiten die von dir getroffene Anordnung gültig sein und feststehen, dass, wenn Einer aus der Zahl der Ducenarii, welche Wir auf jährlich achtundvierzig festgesetzt haben, etwa aus der Welt gegangen sein sollte, seine Intestat- oder Testamentserben den Genuss und Gewinn seiner Anstrengungen unter sich vertheilen, und so alle Besoldungen unter den übrigen noch lebenden [Ducenarien] ebenso erhalten sollen, als wenn sie Derjenige, welcher auf dieselben lange gehofft hatte, bei seinem Leben hätte in Anspruch nehmen können. Aus diesem Grunde wird auch seine Stelle aus Rücksicht auf seine Nachfolger offen bleiben müssen. Niemand soll aber ohne Kaiserliches Genehmigungsschreiben, welches in die in Unserem Kaiserlichen *Scrinium memoriae* befindlichen Beamtenverzeichnisse [71]) eingetragen werden muss, die Dienstbesoldungen oder Vorrechte derselben treuergebenen *schola* erlangen.

4. *Ders. an Patricius, Magist. officior.*

Von der Zeit an, zu welcher die in der *schola* der *Agentes in rebus* Dienenden zuerst den Grad von Ducenarii oder Centenarii erlangt haben werden, sollen sie, wenn sie sich nämlich in dieser hocherhabenen Stadt befinden, unter keines an-

70) Vergl. *L. 2. C. de off. mag. off.* 1.
71) *Codices,* d. h. soviel als sonst *laterculum.*

deren Richters Auctorität verklagt werden, oder vor keinem anderen Gericht, als vor dem des *Magister officiorum* (*vir. magnif.*) und Desjenigen, welchem dieser selbst es vielleicht übertragen hat, auf die Klagen ihrer Gegner sich einlassen. Und Wir verordnen, dass dies noch viel mehr in Criminalsachen beobachtet werden soll; denn es würde widersinnig sein, wenn Jemand gegen das Leben oder die bürgerliche Ehre eines Solchen ein Urtheil zu sprechen vermöchte, über welchen er in keiner einzigen Civilsache entscheiden kann. Wir befehlen aber, dass das durch diese Wohlthat ertheilte Vorrecht auch den Untergehülfen, welche sich zu einzelnen Zeiten vorfinden, ertheilt werden solle, obwohl Uns bekannt geworden ist, dass dasselbe schon nach alter Sitte auch in Bezug auf ihre Person beobachtet wird, so dass es jedoch unbezweifelt sein soll, dass sie nach Niederlegung des erwähnten Amtes, wenn sie nicht zu den Centenarii gerechnet werden, nach dem gemeingültigen Recht Rede und Antwort stehen müssen. Wir verbieten es aber, dass alle vorbenannten zu den Centenarii gehörigen Personen, wenn sie sich in den Provinzen befinden, sich des ihnen so eben rücksichtlich ihres Gerichtsstandes ertheilten besonderen Vorrechts bedienen, wenn ihnen nicht etwa die Besorgung einer öffentlichen Exsecution aufgetragen ist; Wir befehlen vielmehr, dass sie [in den Provinzen] auch den Ausfertigungen der Statthalter nach der Vorschrift des alten Rechts gehorchen sollen.

Einundzwanzigster Titel.

De Praepositis agentium in rebus.

(*Von den Praepositi der Agentes in rebus.*)

1. *D. K. Leo an Patricius, Magist. offic.*

Wir beschliessen durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass von den *Agentes in rebus*, welche nach der Reihe die Ehrenzeichen des Principats zu erlangen pflegen, in einem jeden *Scrinium fabricarum et barbaricariorum* je vier dem Geschäfte eines Untergehülfen nur ein ganzes Jahr lang nach der Reihe sich unterziehen sollen, jedoch mit Ausnahme aller und jeder Handelsleute insgesammt, welche selbst oder durch Zwischenpersonen Waarenhandel treiben, da ihnen schon früher durch Kaiserliche Constitutionen verboten worden ist, Dienste zu nehmen; selbst mit Ausnahme Derjenigen, welche die Verwaltung und Besorgung fremder Besitzungen übernommen haben. Denn Wir wollen, dass diejenigen zu diesen Aemtern gelangen sollen, deren Leistungen durch das Zeugniss der *schola* der *Agentes in rebus* für gut erklärt werden.

Auch Diejenigen sind von diesem freigebigen Geschenk Unserer Majestät auszuschliessen, welche, da sie zu derselben *schola* gehören, in den Kaiserlichen Scrinia, welchen der (*vir. spectab.*) Primicerius und Tertiocerius vorsteht, als Gehülfen derselben, mit der Besorgung der öffentlichen Schriften beschäftigt sind, und nicht zwei Aemtern ihre Arbeit widmen können; denn sie müssen auch, ausser den Vortheilen, welche sie aus den vorbenannten Scrinia ziehen, mit dem Gehalt des Principats zufrieden sein. Auf den Fall aber, wenn sie [72]) durch Krankheit, oder hohes Alter geschwächt, und unerfahren in solchen Angelegenheiten, oder durch irgend ein anderes Hinderniss abgehalten, selbst die Besorgung des erwähnten Amtes nicht übernehmen können, befehlen Wir in Betracht ihrer früheren Mühwaltungen, dass sie durch einen an ihre Stelle gesetzten Chartularius aus demselben Scrinium, welchem [der Verhinderte] selbst vorstehen würde, sofern derselbe tüchtig ist, und sowohl einen vorzüglich sittlichen Lebenswandel führt, als auch Wissenschaft und Kenntniss von den Angelegenheiten besitzt, nach ihrer Wahl und auf die Gefahr ihres Vermögens den oben genannten Dienst verrichten lassen können.

2. *D. K. Anastasius an Celer, Magist. officior.*

Durch dieses sehr heilsame Gesetz beschliessen Wir, dass die *Agentes in rebus* rücksichtlich der Belangungen, und der Grösse der den Exsecutoren zu entrichtenden Gebühren, [ingleichen] rücksichtlich der Grösse der Kosten, welche bei den gegen sie von Anderen zu erhebenden, oder gegen Andere von ihnen in eigner Person oder durch von ihnen zu bestellende Procuratoren vorzustellenden Processen von ihnen getragen werden müssen, der Wohlthaten, welche den zu Unseren Kaiserlichen Bedienten Gehörigen schon lange durch Kaiserliche Verordnungen verwilligt worden sind [73]), theilhaftig werden, und einen tüchtigen Bürgen aus derselben *schola*, nicht aber einen Fremden zu bestellen genöthigt werden sollen; so jedoch, dass die Vorrechte, welche den Centenarii, oder Ducenarii, oder Chartularii, oder den Principes (*vir. clariss.*), auch nach Niederlegung ihrer Stelle, bereits durch Kaiserliche Verfügungen ertheilt worden sind, und bis jetzt beobachtet worden sind, unangetastet und unverletzt erhalten werden sollen, da es sehr widersinnig und unbesonnen sein würde, wenn man zugeben wollte, dass man diese freigebige Verleihung Unserer Majestät durch eine listige Erklärung nicht als eine Vermeh-

72) Nämlich die *Agentes in rebus*, welche *subadjuvae* werden sollen. S. Cujac. *ad h. l.*

73) S. *L.* 4. *C. de castrens. et minister.* 12. 26. u. vergl. Cujac. *Comment. ad h. l. p.* 318.

rung der früheren Vorrechte, sondern als eine Verminderung derselben betrachtete. Eine gleiche Vorschrift ist auch rücksichtlich der Mütter und Ehefrauen derselben, ingleichen auch rücksichtlich der in ihrer Gewalt stehenden Kinder, solange dieselben keine andere Stelle erlangt haben, oder erlangt haben werden, so wie auch rücksichtlich der denselben gehörigen Sclaven zu befolgen, so dass die oben genannten Personen, auch wenn sie sich in den Provinzen aufhalten, eine gleiche Wohlthat geniessen sollen, indem sie jedoch dann die Gebühren und Processkosten zu einem Drittel der oben angegebenen Summe bezahlen sollen; indem Diejenigen, wer sie auch seien, welche Unsere Befehle auf irgend eine Weise, und zu irgend einer Zeit verletzt, oder zu verletzen gestattet haben werden, eine Verurtheilung in je zehn Pfund Goldes und eine andere sehr harte Strafe treffen soll.

Zweiundzwanzigster Titel.

De principibus agentium in rebus.

(*Von den Principes der Agentes in rebus.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Cynegius, Praef. Pr.*

Wir beschenken die *Agentes in rebus* zur Belohnung nach treugeleisteter Arbeit mit der Ehrenstelle des Principats, und darum sollen die Unterbeamten sowohl in öffentlichen, als in Privatangelegenheiten nur auf den Befehl des Princeps gesendet werden, und ohne seinen Befehl Niemandem eine Auslieferung von Personen (Verbrechern) aufgetragen werden, wenngleich eine Exsecution [74]) an den Orten, wo sich ein Unterbeamter aufhält, Statt finden soll. Auch wollen Wir, dass die Sachwalter daran erinnert werden, dass sie ohne Vorwissen des Princeps keine Klage vor Gericht anhängig machen oder unter dem Namen eines einzigen Clienten [75]) betrügerischer Weise keine fremden Rechtshändel vor Gericht bringen dürfen. Wir befehlen aber, dass, wenn diese Verfügung hintenangesetzt sein sollte, Unserem Fiscus zehn Pfund Goldes von deinem Unterbeamtenpersonale entrichtet werden sollen. G. zu Constant. d. 28. Febr. 386. u. d. C. Honorius, *Nob. Puer.* u. Evodius.

74) *Intercessio i. e. executio.* S. Cujac. *ad h. l.*, *Gothofr. ad L.* 3. *Th. C. h. t.* 6. 28.

75) *Suscepti.* S. Cujac. *ad h. l. Gothofr. ad L.* 4. *Th. C. eod.* u. Schulting *ad* Paul. *Sent. V.* 15. §. 1. *p.* 487.— Es war übrigens für jede vorgebrachte Rechtssache dem Princeps Etwas zu entrichten; daher die obige Verfügung. S. *Gothofr. l. l.*

2. *D. K. Arcadius u. Honorius an Theodotus, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass alle Ladungen, nämlich in allen Rechtssachen und in Betreff aller Personen, wenngleich sie die senatorische Würde haben sollten, vorzugsweise zu dem Geschäftskreis der Principes gerechnet, die übrigen Verhandlungen aber, welche von der hocherhabenen Senatsversammlung vorgenommen zu werden pflegen, durch die Besorgung der Censuales ausgeführt werden sollen, und dass den Bittstellern durch ein erschlichenes Rescript durchaus kein Nachtheil zugefügt werden soll. Geg. zu Constant. d. 21. Mai 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

3. *D. K. Honorius und Theodosius an Palladius, Procons. von Africa.*

Wir befehlen, dass die Principes der *Agentes in rebus* durch Verleihung der hohen proconsularischen Würde geziert werden sollen. Geg. zu Ravenna d. 25. Sept. 410. u. d. C. Varanes, *Vir. Clariss.*

4. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Valerius, Magist. officior.*

Die Principes der *Agentes in rebus* sollen bei ihren Verrichtungen Diejenigen als Domestici haben dürfen, deren Treue und Beflissenheit sie für bewährt halten, wenn auch dieselben eben diesen Dienst schon oft verwaltet haben. Auch sind Wir gemeint, dass, wenn ein *Agens in rebus* nach dem Ablauf von fünfundzwanzig [Dienst]jahren wegen Krankheit das Ende seiner Dienstzeit abzuwarten nicht vermocht haben, sondern alsbald in Folge des Zeugnisses der *schola* zu der Ehrenwürde eines Exprinceps empor gestiegen sein sollte, er mit denselben Vorrechten ausgestattet werden soll, welcher Diejenigen theilhaftig werden, welche zu dem wirklichen Amt eines Princeps gelangt sind. Aber Wir befehlen, dass bei den Begrüssungen der Statthalter [76]) und bei dem Sitzen bei demselben Diejenigen früher an die Reihe kommen sollen, welche nach der Beendigung der langen Dienstzeit zu dem wirklichen Amt eines Princeps gelangt sein werden, wenn sie gleich rücksichtlich der Zeit ihrer Amtsführung nachstehen sollten. Die Censuales oder Apparitores sollen aber nichts gegen die Vorrechte derselben aussinnen, gleich als hätten sie wirklich das Amt eines Princeps bekleidet [77]), indem eine Verurtheilung in zwanzig

76) *In salutationibus judicum.* S. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de Praep. s. cub.* 12. 5.

77) *Tanquam in actu principatus fuerint versati.* Dies ist wohl auf das Vorhergehende zu beziehen, indem Niemand gegen die Vorrechte, welche sie haben, gleich als hätten sie den Principat wirklich geführt, Etwas unternehmen soll.

Pfund Goldes gegen sie festgesetzt ist. Geg. zu Constant. d. 29. Januar 435. u. d. C. d. K. Theodosius XV. und Desjenigen, welcher gewählt sein wird.

5. *Dies. an Cyrus, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass Diejenigen, welche, nachdem sie der Reihe nach die [einzelnen] Stellen durchlaufen sind, nach der Stelle eines Ducenarius zu dem erwünschten Grad eines Princeps gelangt, oder Gehülfen des *Magister officiorum* (*vir. illustr.*) geworden sind, von der Zeit an, zu welcher sie zu den Honorati zu gehören angefangen haben werden, mit den Titeln der Würde der Vicarii geziert werden sollen.

6. *Dies. an Nomus, Magist. officior.*

Wir beschliessen, dass die Principes der *Agentes in rebus*, welche oft schreckliche Gefahren und zuweilen die Verzichtleistung auf das Leben auf die erwähnte Stufe gebracht hat, nach erfüllter Dienstzeit die Würde der Comitiva der ersten Classe auf Lebenszeit erlangen sollen, indem ihnen jedoch die längst gewährten Vorrechte unversehrt verbleiben sollen.

7. *D. K. Leo an Nicosterius, Praef. Pr.*

Wenn Einer aus der Körperschaft der Cohortalen, welcher in der *schola* der *Agentes in rebus* eine Stelle bekleidet, einen Sohn erzeugt haben sollte, ehe als er zum Ziele seines Dienstes gelangt und mit der Ehrenstelle eines Princeps geziert wird, so soll, wenngleich er selbst nach beendigtem Dienst [78]), da er ja [dann von dem Cohortalenverhältniss] frei ist, mit keinem Anspruch der Art beunruhigt werden darf, doch sein Sohn dem Cohortalverhältniss unterworfen bleiben. Wenn er aber, nachdem er den Principat erlangt haben wird, einen Sohn erzeugt haben sollte, so soll dieser, auch wenn er keine Stelle in der *schola* der treuergebenen *Agentes in rebus* erlangt haben wird, doch so frei und sicher sein, dass er durch keine Verbindlichkeiten des Cohortalenpersonals verpflichtet werden soll, da er ja von einem schon freien und einem solchen Verhältniss völlig überhobenen Vater erzeugt worden ist.

8. *D. K. Zeno an Ioannes, Magist. officior.*

Durch die vielen Gesuche der treuergebenen *schola* der *Agentes in rebus* bewogen, [verordnen Wir,] dass die Principes derselben *schola* (*vir. clariss.*), welche nach beendigter Dienstzeit aus ihrem Amte treten, so oft, als sie selbst, oder ihre Ehefrauen, oder Kinder, oder Sclaven, oder Colonen durch

78) Es ist hier mit Cujac. der Handsch. gemäss *et* vor *licet* gestrichen, und nach der Conjectur desselben weiter hinauf vor *principatus* gesetzt worden.

die Ausfertigungen eines höheren Richters entweder in eigener Person, oder durch ihre Procuratoren belangt werden, den Exsecutoren nicht mehr, als ein Goldstück an Gebühren zu entrichten genöthigt, den Gerichtsdienern in einem Vicariats- oder Präsidialgericht nur ein Drittel eines Goldstücks zahlen, und dass gegen sie keine Erpressungen oder Bedrückungen rücksichtlich der Bestellung von Bürgen angewendet werden sollen, dass sie vielmehr die Bürgen stellen dürfen, welche der Defensor des Orts für tüchtig erachtet haben wird, so jedoch, dass man in Gemässheit der Vorschrift allgemeiner Edicte bei Denjenigen, welche entweder in dieser erhabensten Stadt, oder in den Provinzen unbewegliches Vermögen besitzen, einer eidlichen Sicherheitsleistung und ihrem Vermögen vertrauen soll. Auch fügen Wir noch Das hinzu, dass sie durchaus niemals anders, als durch eine schriftliche Ausfertigung belangt werden sollen. Ferner [verordnen Wir] nach der Art, wie es bei anderen Unterbeamten gehalten wird, dass, so oft Civil- oder Criminalprocesse gegen sie erhoben werden, der bei dem Rechtshandel thätige Exsecutor mit der Zahlung eines einzigen Goldstücks [vom Anfange] bis zur Beendigung des Civil- oder Criminalprocesses zufrieden sein soll, und dass für die Bekanntmachung der Schreiben Unserer Hoheit oder für das Anbringen einer einfachen Klage gegen ihre Schuldner von ihnen und ihren Ehefrauen je zwei Goldstücke entrichtet werden sollen. So oft ferner Abschriften gefodert werden, sollen Die, welche dies angeht, nach Empfang eines Goldstücks nicht zögern, das Gebotene zu leisten. Wir befehlen aber, dass für die Ausfertigung der Schriften, durch welche den Exsecutoren die Befugniss zum Belangen (zur Ladung auf eine Klage) ertheilt wird, nicht mehr als drei Goldstücke Denjenigen, welchen dies zukommt, [von ihnen] gegeben werden sollen, dass sie einem Schiedsrichter aber nicht mehr, als ein Goldstück, und den Sachwaltern des Fiscus ein halbes Goldstück, den Notarii aber ein Drittel bis zur Beendigung der Sache, so wie es angegeben worden ist, leisten, für die Vorlegung von Papieren (Acten) auch ein halbes Goldstück entrichten sollen. Wenn aber der Process nicht vor einem Schiedsrichter, sondern in den competenten höheren Gerichten geführt wird, so sollen eben dieselben (*vir. clariss.*) wegen Vorbringens des Rechtshandels nur vier Goldstücke ausgeben, für die Aufnahme von Protokollen nur zwei Goldstücke geben, und nicht durch die Einfoderung von Kosten, welche über die obenangegebenen Summen hinaus zu leisten wären, belästigt werden. Dies Alles soll Statt haben, mögen sie selbst gegen Andere einen Process erheben, oder sie von Anderen verklagt

werden. Geg. d. 1. September 484. u. d. C. Theodosius u. Venantius.

Dreiundzwanzigster Titel.

De curiosis et stationariis.

(*Von den Curiosi und Stationarii.*)

1. *D. K. Constantinus an Lollianus, Praef. Pr.*

Die Curiosi und Stationarii, oder wer sonst diesen Dienst versieht, sollen eingedenk sein, dass sie den Richtern Verbrechen anzeigen müssen, und dass ihnen die Nothwendigkeit des Beweises obliegt, jedoch nicht ohne Gefahr für sie, wenn es sich ergeben sollte, dass sie gegen Unschuldige Chicane angesponnen haben. Es soll demnach die üble Gewohnheit wegfallen, in Folge welcher sie Menschen ins Gefängniss schicken konnten. Geg. zu Mailand d. 22. Juli, angen. d. 21. Aug. 355. u. d. C. Arbetio und Lollianus.

2. *Ders. u. Julianus Cäsar an Taurus, Praef. Pr.*

Wir glauben, dass die *Agentes in rebus* bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten [79]) und [insbesondere] bei der Untersuchung der Erlaubnissscheine zum Gebrauch der öffentlichen Posten [80]), eingedenk Unserer Vorschriften, überall das Beste des Staates bezwecken, und darum haben Wir befohlen, dass blos die *Agentes in rebus* und durchaus Niemand aus einem anderen Unterbeamtenpersonale in diesem Geschäftszweig Dienste leisten sollen. Diese werden aber mit sehr wachsamer Aufmerksamkeit darauf sehen, dass Niemand ohne einen Erlaubnissschein der Post sich bediene [81]), oder mehr fodere, als ihm der Erlaubnissschein gestattet hat. Es soll daher ein Jeder, welcher so Etwas zu begehen sich unterstanden haben

79) *In curis agendis.* Die Redensart *curas agere* wird vorzugsweise von dem Geschäfte der *curiosi*, Alles, was im Staate vorgeht, zu beobachten und den Kaiser davon zu benachrichtigen, (weshalb sie auch *curagendarii* heissen,) gebraucht. Da aber zur Zeit Justinianus dieses Geschäft den Curiosi genommen war, (s. z. B. *L.* 4. *h. t.*,) so scheint das *curas agere* hier überhaupt auf ihre Amtsführung und insbesondere auf die Besorgung des *cursus publicus* zu beziehen zu sein. S. *Gothofred. ad L.* 4. *Th. C. h. t.* 6. 29. *T. II p.* 197.

80) *Evectionibus publici cursus inspiciendis.* S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de cursu publ.* 12. 51.

81) *Ne citra evectionis auctoritatem cursus moveat.* Die gewöhnliche Lesart ist *contra*; da aber bei Befolgung dieser Lesart fast dasselbe gesagt würde, was in den folgenden Worten liegt, so ist mit Cujac. u. dem *Th. C. citra* angenommen worden.

wird, des Erfolgs seines unredlichen Unternehmens verlustig sein. Es soll auch der Erlaubnissschein den Statthaltern oder den Curiosi vorgezeigt werden, selbst wenn Jemand anführen sollte, dass er auf Unseren Befehl wegen eines dringenden Dienstgeschäfts reise, und es soll dabei keine Weigerung beachtet, und keine Würde einen Vorzug haben. Wir verbieten daher [82]) auch, dass für Thiere, welche nicht bei der Post gebraucht werden, Geld gefodert werde. Wenn Jemand vielleicht dies zu thun für gut befunden haben sollte, so soll er das Vierfache von Dem, was er genommen hat, entrichten. Geg. zu Mailand d. 17. April 357. u. d. C. d. K. Constantinus IX. u. Julianus II., Cäsar.

3. *Ders. u. Cäsar an die Agentes in rebus.*

Während der Zeit, während welcher ihr das Geschäft, für die öffentliche Post zu sorgen, führt, sollen die von den *Praefecti praetorio* erkannten Geldstrafen [83]) nur rücksichtlich Derjenigen unter euch ungültig sein, welche die Ehrbarkeit beobachtet haben werden. Gegen Diejenigen aber, welche unehrbar und gegen Das, was sich nach dem Geiste Unserer Zeit geziemt, oder gegen die Ehre ihrer Bedienung gehandelt haben werden, soll nicht blos die Geldstrafe in Kraft bleiben, sondern auch eine härtere Strafe festgesetzt werden. Geg. d. 30. Nov. 359. u. d. C. Eusebius u. Hypatius.

4. *D. K. Arcadius u. Honorius an Marcellus, Magist. officior.*

Wir verordnen, dass in jede einzelne Provinz ein *Agens in rebus* gesendet werden soll, welchem nur das Geschäft der Untersuchung der Erlaubnissscheine übertragen werden darf, so dass sie weder mit den Statthaltern, noch mit den Provincialen irgend Etwas gemein haben sollen. Auch sollen sie weder die Schiffe mit unerlaubter Erpressung belästigen [84]), noch Beschwerdeschriften oder Zeugenaussagen zum Behuf eines Processes annehmen [85]), noch Jemanden ins Gefängniss

82) *Ergo nummum jam vetamus etc.* Für diese Folgerung fehlt hier der Vordersatz, welcher sich im *Th. C.* in dieser Stelle (*L.* 2. *h. t.*) allerdings findet. Es sollen nämlich die Erpressungen von Seiten Derjenigen, welche dem *Cursus publicus* vorstehen, und aus demselben Geldnutzungen ziehen, verhindert werden. Doch ist das Wesen der hier verbotenen Erpressung nicht ganz klar. S. *Gothofred. ad L. cit. Th. C. p.* 195.

83) *Condemnationes* S. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 3. *h. t.*

84) S. *L.* 1. *C. de lit. et itin. custod.* 12. 45.

85) *Nec libellos aut attestationes vel contestationes litis gratia suscipere.* Im *Th. C. L.* 8. *h. t.* stehen die letzteren Worte, von *vel* an nicht. Unter den *libelli* und *attestationes* sind

setzen dürfen, sondern sie sollen blos mit der Post zu thun haben. Geg. zu Constant. d. 1. Juni 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

Vierundzwanzigster Titel.

De Palatinis sacrarum largitionum et rerum privatarum.

(Von den bei dem Staatsschatze und dem Kaiserlichen Privatvermögen angestellten Palatinen.)

1. *D. K. Constantius u. Constans an Veronicianus, Vicar. von Asien.*

Die Palatinen sollen nur zur Zahlung der Steuer für ihre Hufen oder Morgen [86]) verpflichtet, von ausserordentlichen und niederen Diensten, und Verrichtungen, und von der Belästigung durch Ersatzgelder [87]) befreit sein. Geg. zu Constant. d. 7. Mai 346. u. d. C. d. K. Constantius IV. u. Constans III.

2. *D. K. Valens, Gratianus und Valentinianus an Titianus, Comes s. largit.*

Ein Thesaurensis, das heisst [88]) Unterbeamter des *Comes thesaurorum,* soll, wenn er einmal auf einer Unterschlagung von Geldern betroffen worden ist, durchaus weder seine Bedienung wiedererlangen, noch eine andere Würde durch Erschleichung sich verschaffen, noch zu irgend einer andern Bedienung gelangen können. Geg. zu Antiochien d. 25. Jan. 372. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes.

3. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Pancratius, Com. rer. privat.*

Es sollen, nachdem von nun an die frühere Einrichtung wieder hergestellt ist, vielmehr Männer aus der Zahl der Palatinen zur Bekleidung des Principats im Unterbeamtenpersonale des *Comes domorum per Cappadociam* abgesendet werden, welche auch der *Comes domorum,* wenn er etwas Unrechtes gethan haben wird, zu befürchten haben soll. Du wirst also jedes Jahres tüchtige Männer zu diesem Behuf aus

nach *Gothofred. ad l. cit.* Beschwerden der Provincialen über erlittenes Unrecht zu verstehen, welche die *Agentes in rebus* dem Kaiser berichten sollten.

86) *Pro capitibus seu jugis.* Durch beide Ausdrücke wird die Steuerhufe bezeichnet, von welcher die Grundsteuer zu entrichten war. S *Gothofred. ad L.* 2. *Th. C. de censu* 13. 10. *T. V. p.* 130. *sq.* u. v. Savigny in d. Zeitsch. f. geschichtl. Rechtswiss. VI. S. 323 Anm. 1.

87) S. d. Bem. z. *L.* 4. *C. de dignit.* 12. 1.

88) *Vel,* s. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L.* 14. *Th. C. de div. off.* 8. 7.

der Zahl der Mittendarii auswählen und absenden müssen. Geg. zu Scopi d. 6. Juli 379. u. d. C. Ausonius u. Olybrius.

4. *Dies. an Hesperius, Praef. Pr.*

Die Statthalter sollen mit den Palatinen Unserer Majestät, welche von den Comites [89]) abgeschickt werden, durchaus keine Gemeinschaft und Verbindung haben, sondern es soll, unbeschadet der Ehrerbietung, welche nicht blos von den Niederen, sondern auch von den Höheren auch den in der Provinz sich aufhaltenden Provincialstatthaltern gebührt und erzeigt wird, jeder seinen Dienstpflichten nachgehen. Geg. zu Sirmium d. 6. Dec. 379. u. d. C. Ausonius u. Olybrius.

5. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Nebridius, Com. rer. privat.*

Es versuchen Einige, nachdem sie in der Abtheilung, zu welcher die Palatinische Bedienung gehört, welche sie geführt hatten, ausgedient und die [erste] Ehrenstelle in derselben bekleidet haben, zu den *Scrinia Exceptorum* überzugehen. Wir verordnen daher durch gegenwärtiges Gesetz, dass künftighin durchaus Keinem die Gelegenheit, so Etwas zu wagen, gelassen werden, sondern ein Jeder die Stufenfolge in dem Scrinium, welches er zuerst, indem er in demselben Dienste nahm, erwählt hat, durchlaufen, und nicht in einem anderen Scrinium das Ende seines Dienstes suchen soll, wenn er schon den Principat in seiner eigenen Abtheilung bekleidet hat. Geg. zu Const. d. 11. Oct. 383. u. d. C. Merobaudes II. u. Saturninus.

6. *Dies. an Probus, Praef. Pr.*

Du mögest wissen, dass du dich dermaassen von den Palatinen durchaus entfernt zu halten hast, dass du künftig sowohl selbst es nicht für erlaubt halten sollst, ihnen Etwas aufzubürden, als auch ausserdem den Provincialstatthaltern es verbieten sollst, ferner dergleichen zu wagen. Geg. zu Mailand d. 26. Oct. 384. nach d. C. Merobaudes II. u. Saturninus.

7. *Dies. an Trifolius, Com. s. largit.*

Wir bestimmen für alle Scrinia der Unterbeamten des Comes der Staatskasse die unten angegebenen Würden, so dass

89) Im *Th. C.* (*L.* 4. *h. t.* 6. 30.) heisst es: *a Consistorianis Comitibus.* Es sind der *Comes s. largitionum* und der *Comes rerum privatarum* zu verstehen. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofr. ad l. Th. C. cit.*

sie wissen mögen, dass sie mit denselben zufrieden sein müssen und ihnen die Gelegenheit, [um höhere Würden] sich zu bewerben, entzogen sei, auch wenn einer von ihnen durch eine erbettelte Fürsprache eine besondere Ausnahme hiervon sollte haben erlangen wollen. Auch ist es Unser Wille, dass ihnen die Besoldungen nach der festgesetzten Höhe ihrer Würden zukommen und von ihnen nichts mehr genommen werden soll.

Das kurze Verzeichniss der Würden, welche nach Unserer Verfügung die Unterbeamten bei der Staatskasse in den einzelnen Scrinia haben sollen, ist folgendes:

In dem *Scrinium Exceptorum* ein *Perfectissimus* der zweiten Classe, das heisst ein *Primicerius* der *Exceptores;* zwei *Ducenarii*, das heisst der *Tertiocerius* und der *Quartocerius;* ein *Centenarius*, das ist, der *Primicerius instrumentorum;* zwei *Epistolares;* sechsunddreissig vom ersten Rang[90]), vier vom zweiten Rang, drei vom dritten Rang. In dem *Scrinium numerorum* ein *Perfectissimus* der dritten Classe; ein *Ducenarius;* zwei *Centenarii;* zwei *Epistolares*; drei vom ersten Rang, einer vom zweiten Rang, zwei vom dritten Rang. Im Kaiserlichen *Scrinium tabellariorum* ein *Perfectissimus* der dritten Classe; ein *Ducenarius;* ein *Centenarius;* ein *Epistolaris;* drei vom ersten Rang, fünf vom zweiten Rang. Im *Scrinium canonum* ein *Perfectissimus* der dritten Classe; ein *Ducenarius;* ein *Centenarius;* zwei *Epistolares;* vier vom ersten Rang, vier vom zweiten Rang. Im *Scrinium Mittendariorum* ein *Ducenarius*; zwei *Centenarii;* acht *Epistolares;* sieben vom ersten Rang, dreiunddreissig vom zweiten Rang. Im *Scrinium aureae massae* einer von der dritten Classe der *Perfectissimi*, das heisst ein *Primicerius sacrae massae;* ingleichen ein *Secundocerius;* zwei *Ducenarii*, das heisst der *Tertiocerius* und der *Quartocerius;* sechs *Centenarii;* vier *Epistolares.* Die *Aurifices specierum:* ein *Perfectissimus;* vier *Ducenarii;* sechs *Centenarii;* acht *Epistolares;* siebzehn vom ersten Rang, vier vom zweiten Rang. Die *Aurifices solidorum:* ein *Ducenarius;* acht *Centenarii;* sechs *Epistolares;* neun vom ersten Rang, dreissig vom zweiten Rang. Die *Sculptores* und übrigen *Aurifices:* ein *Centenarius;* fünf *Epistolares;* sechs vom ersten Rang, achtzehn vom zweiten Rang. Im *Scrinium auri ad responsum* ein *Perfectissimus* der ersten Classe;

90) *Formae primae etc.* Die *formae* sind die verschiedenen Abstufungen der übrigen Personen, welche in den einzelnen Finanzcomtoirs oder Bureaus angestellt sind. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L. 7. h. t.* 6. 30.

zwei *Perfectissimi* der zweiten Classe; ein *Ducenarius;* zwei *Centenarii;* drei *Epistolares;* vier vom ersten Rang, zwei vom zweiten Rang, einer vom dritten Rang. Im *Scrinium a miliarensibus* ein *Perfectissimus* der ersten Classe; ein *Ducenarius;* einer vom ersten Rang, zwei vom zweiten Rang, drei vom dritten Rang. Im *Scrinium vestis* ein *Perfectissimus* der dritten Classe; ein *Perfectissimus* der zweiten Classe; ein *Ducenarius;* ein *Centenarius;* zwei *Epistolares;* sieben vom ersten Rang, zehn vom zweiten Rang, vier vom dritten Rang. Die *Officiales sacrarum vestium:* drei *Ducenarii;* drei *Centenarii;* zwei *Epistolares;* zwölf vom ersten Rang, zehn vom zweiten Rang, acht vom dritten Rang. Die *Deputati sacrae vestis* zwei *Perfectissimi* der zweiten Classe; zwei *Ducenarii;* zwei *Centenarii;* zwei *Epistolares;* drei vom ersten Rang. Im *Scrinium ab argento* ein *Perfectissimus* der zweiten Classe; ein *Epistolaris;* sechs vom ersten Rang, drei vom zweiten Rang, einer vom dritten Rang. Im *Scrinium a pecuniis* ein *Perfectissimus* der ersten Classe; einer vom ersten Rang, zwei vom zweiten Rang, fünf vom dritten Rang. Die *Argentarii comitatenses* ein *Ducenarius;* zwei *Centenarii;* drei *Epistolares;* acht vom ersten Rang, fünfundzwanzig vom zweiten Rang. Die *Barbaricarii* zwei *Centenarii;* fünf *Epistolares;* acht vom ersten Rang, einer vom zweiten Rang. Geg. zu Heraclea d. 10. Juni 384. u. d. C. Richomeres u. Clearchus.

8. *Dies. an Trifolius, Comes s. largit.*

Die gerechte und für alle *Mittendarii* unter den *Palatini* nützliche Vorstellung, welche Du eingereicht hast, haben Wir gut geheissen, so dass von denselben jedes Jahr einige, nämlich von den *Ducenarii* drei, von den *Centenarii* so viel, als mit Rücksicht auf die erfoderliche Zahl derselben für thunlich erachtet wird[91]), von ihrem Dienst entlassen werden sollen. Geg. zu Const. d. 12. März 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto, *Vir. clariss.*

9. *D. K. Arcadius, Honorius und Theodosius an Nestorius, Com. rer. privat.*

Niemand soll vermeinen, dass er unter den Unterbeamten bei der Staatscasse oder dem Kaiserlichen Privatvermögen anders Dienste nehmen dürfe, als wenn er ein eigenhändiges Rescript Unserer Gnade erlangt hat. Geg. zu Ancyra d. 12. Aug. 405. u. d. C. Stilico II. u. Anthemius.

91) *Habito provisionis intuitu.* S. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 8. *h. t.* 6. 30. u. *Gloss. nom. s. v. provisio.*

10. *D. K.* ***Honorius*** *und* ***Theodosius*** *an* ***Ioannes,*** *Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Palatini, welche die Rechnung über die Kaiserlichen Zahlungen [92]) führen, wenn sie zum Ziel und Ende ihres Dienstes gelangen, ingleichen auch die Gehülfen und Primicerii unter den verschiedenen Unterbeamten die Vorrechte haben sollen, welche neulich der *schola* der *Agentes in rebus* von Unserer Gnade ertheilt worden sind [93]), dass die erwähnten nämlich von der Stellung von Rekruten frei werden sollen, und auch andere Lasten nicht zu tragen brauchen. Geg. zu Ravenna d. 7. Juni 413. nach d. C. d. K. **Honorius** IX. u. **Theodosius** V.

11. *Dies. an* ***Anysius,*** *Com. s. largit. u.* ***Taurus,*** *Com. rer. privat.*

Wir befehlen, dass nach dem Muster der Verordnung, welche Wir in Bezug auf die Proximi in den Kaiserlichen Scrinia erlassen haben [94]), auch bei den bei der Staatskasse und dem Kaiserlichen Privatvermögen angestellten Unterbeamten statt zweier [Dienst]jahre ein Jahr fortwährend genau beobachtet werden soll, so dass auch die Vorrechte, welche diesen Unterbeamten oder den Primicerii durch die Kaiserlichen Gesetze verliehen worden, in ihrem früheren Zustand und unangetastet bleiben sollen. Geg. zu Constant. d. 29. Juni 416. u. d. C. d. K. **Theodosius** VII. u. **Palladius.**

12. *D. K.* ***Theodosius*** *u.* ***Valentinianus*** *an* ***Maximus,*** *Com. s. largit.*

Es sollen die treuergebenen Palatini nicht genöthigt werden, in dieser Kaiserstadt vor dem Präfect der Stadt zu processiren, ausgenommen wenn ein Rechtsstreit über die Erbauung von Häusern, Dienstbarkeiten und Lebensmittel [95]) entstanden ist; in anderen Rechtssachen aber, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, sollen sie nur vor ihren Comites (*vir. illustr.*) Rede und Antwort stehen. Den Statthaltern der Provinzen gestatten Wir aber, dass sie innerhalb der Grenzen ihrer Verwaltung unter Palatinen, welche daselbst gegenwärtig und nicht in öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt sind, sowohl in einer Civil-, als in einer Criminalsache Recht sprechen mögen, so jedoch, dass ein Criminalurtheil nicht anders gegen dieselben gesprochen werden soll, als wenn der Comes

92) *Sacrarum remunerationum*, d. h. über die Staatskasse (*s. largitiones*) und das Kaiserliche Privatvermögen (*res privatae.*) S *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 20. *h. t.*
93) *L.* 13. *Th. C. de Agent. in reb.* 6. 27.
94) *L.* 6. *C. de Prox. sacr. scrin.* 12. 19.
95) Vergl. *L.* 12. §. 1. *C. eod.*

(*vir. illustr.*), unter welchem [der Palatinus] dient, durch einen Bericht des Provincialgerichts davon in Kenntniss gesetzt sein, und es demselben gestattet haben wird.

13. *Dies an Eudoxius, Com. s. largit.*

Unter anderen Vorrechten, welche die *scholae* der bei der Staatskasse angestellten Unterbeamten erhalten haben, sollen der Primicerius [96]) und drei Primicerii der Scrinia die militärische Würde eines prätorianischen Tribunus haben; auch soll ihnen kein öffentliches oder Privatgeschäft durch den Befehl irgend eines Statthalters auferlegt werden.

14. *Dies. an Florentius, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die treuergebenen bei dem Privatvermögen Unserer Hoheit angestellten Palatini mit denselben Vorrechten, wie die Palatini, welche bei der Staatskasse dienen, ausgestattet werden sollen. Denn da die Bedienung derselben ganz gleich ist, so scheint es gerecht und angemessen zu sein, dass beide Arten von Unterbeamten sich derselben Vorrechte rühmen können. Wir verordnen daher, dass die Primicerii des Unterbeamtenpersonales, und drei Primaten der Scrinia des Kaiserlichen Privatvermögens nach beendigter Dienstzeit unter den prätorischen Kriegstribunen, unbeschadet der ihnen durch Kaiserliche Privilegien schon gewährten Vorrechte, Unserer Majestät ihre Ehrfurcht bezeigen sollen, so jedoch, dass sie keine Bürde, keine Besorgung eines Privat- oder öffentlichen Geschäfts auf den Befehl irgend eines Statthalters zu übernehmen brauchen, sondern von jeder Verpflichtung und jeder Anstrengung befreit, des Ehrenvorzugs der von ihnen erlangten Würde theilhaftig werden sollen.

Fünfundzwanzigster Titel.

De Stratoribus.

(*Von den Stratores.*)

1. *D. K. Valentinianus u. Valens an Zosimus, Praef. von Neu-Epirus.*

Wir haben in alle Provinzen ein allgemeines Edict gesendet, dass von den Stratores nur ein einziges Goldstück für die Untersuchung [97]) gefodert werden soll, und dass Unsere

96) Nämlich des gesammten Unterbeamtenpersonales (*officium*) im Gegensatze der einzelnen Scrinia desselben. Vergl. *L.* 14. *h. t.* u Cujac. *ad h. l.*

97) *Probae* (*i. e. probationis*) *nomine.* Die Stratores hatten nämlich die von den Provincialen als Tribut gestellten Pferde zu prüfen, ob sie nämlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprächen. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L. un. h. t.* 6. 31.

Provincialen wissen sollen, dass bei den von ihnen zu stellenden Pferden eine bestimmte Gestalt, Grösse und ein gewisses Alter zu beobachten sei. Wir haben auch festgesetzt, dass dieselben dem Fiscus zu einer bestimmten Summe von Goldstücken verpflichtet sein sollen, wenn sie sich nicht scheuen sollten, den Stratores Das zu geben, was diesen zu fodern verboten worden ist. Auch werden deine Unterbeamten mit hundert Pfund Silbers bestraft werden, wenn sie, obwohl damit bekannt, dass so Etwas, wie es vorhin angegeben worden ist, geschehen sei, es doch nicht sogleich der richterlichen Strenge angezeigt haben werden. Geg. zu Apollonia d. 19. Juni 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

Sechsundzwanzigster Titel.

De Castrensianis et Ministerianis.
(*Von den Castrensiani und Ministeriani.*)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Narses, (vir. spectab.) Com. u. Castrens. s. palatii.*

Unter den Unterbeamten deiner Spectabilität sollen in Gemässheit der Vorschrift der Kaiserlichen Rescripte, wenn die Ersten, nachdem sie die gesetzlich bestimmte Zeit, das heisst zwei Jahre, ihr Amt bekleidet haben, aus demselben treten, die folgenden in ihre Stelle nach Maassgabe ihrer Leistungen und Dienste eintreten, und es soll Denen, welche ihr Amt nach erfüllter Dienstzeit niedergelegt haben, die Erlaubniss nicht ertheilt werden, von Neuem zu derselben Stelle oder demselben Geschäft zurückzutreten. Geg. zu Constant. d. 8. Febr. 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Desjenigen, welcher erwählt sein wird.

2. *Dies. an Scholasticus, (vir. spectab.) Com. u. Castrens. s. palatii.*

Wenn ein Ueberzähliger vom ersten, oder zweiten, oder dritten Rang [98]) namentlich unter den zur festgesetzen Zahl Gehörigen eine Stelle erlangt hat, so soll er in den Matrikeln als der letzte vom dritten Range stehen. Geg. zu Const. d. 12. Januar 422. u. d. C. d. K. Honor. XIII. u. Theodos. X.

98) So wie es unter den *Palatini s. largit.* drei verschiedene *formae* gab (*L. 7. C. de Pal. s. larg.* 12. 24.), so war dies auch unter den Castrensiani der Fall, und zwar gab es in jedem Grad *statuti* sowohl, als *supernumerarii*. Nach vorliegendem Gesetz sollen die *supernumerarii*, wenn sie *statuti* werden, allemal die letzten in der dritten *forma* der *statuti* werden, auch wenn sie als *supernumerarii* zur ersten oder zweiten *forma* gehört haben sollten. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L. 2. Th. C. h. t.* 6. 32.

3. *D. K. Leo u. Anthemius an Ioannes, Com. u. Magist. officior.*

Diejenigen, welche in der *schola vestis sacrae* dienen, oder die Mütter oder Ehefrauen derselben sollen sich auf einen gegen sie zu erhebenden Criminal- oder Civilprocess in keinem anderen Gericht, als in dem deiner Hoheit, einlassen.

4. *D. K. Leo u. Zeno an Marianus, Com. und Magist. officior.*

Vor allen Dingen sollen Diejenigen, welche für Unseren Kaiserlichen Dienst bestimmt sind, deren Aemter das unten angefügte Verzeichniss [99]) einzeln aufzählt, durch die Ausfertigungen durchaus keines anderen niedereren oder höheren Richters belangt werden, als durch die deiner Hoheit, so dass sie vor dem Gericht durchaus keines anderen Richters, als vor dem deiner Hoheit, den Klägern Rede und Antwort stehen sollen. Damit sie aber nicht in eben diesem Gericht durch übermässige Ausgaben belästigt, oder damit sie nicht leicht in Folge blosser Aufträge irgend eines Richters belangt werden mögen, setzen Wir auch für die Gebühren und Bürgschaften selbst ein Maass zur Nachachtung fest, indem Wir vor allen Dingen verordnen, dass sie niemals ohne eine schriftliche oder im Gericht angebrachte Klage und ohne, dass die von deiner Hoheit erlassene Ausfertigung ihnen vorgelegt worden ist, belangt werden können, dass sie aber, wenn sie belangt worden sind, keinen anderen Bürgen, als den Actuarius, oder einen von den Primates ihrer *schola* den Exsecutoren wegen ihrer Einlassung ohne schriftliche Aufzeichnung stellen sollen, mögen sie selbst in eigner Person, oder durch einen bestellten Procurator vor Gericht sich einlassen wollen, mögen sie in Civilsachen belangt, oder in Criminalsachen verklagt werden. Auch soll kein einziger von ihnen, wenn er belangt sein sollte, für die Belangung den Exsecutoren mehr an Gebühren, als ein Goldstück [vom Anfang] bis zur Beendigung des Processes entrichten. Wir befehlen ferner, dass für das Einführen [des Rechtsstreits] ins Gericht, für die Leitung des Processes und für die Stellung vor Gericht in Folge einer gegen sie angestellten einfachen Klage, möge sie durch eine eingelegte Appellation, oder auf irgend eine andere Weise im Gericht angebracht werden, Diejenigen, welche hierfür Etwas erhalten müssen, stets mit nur drei Goldstücken bis zum Schluss des Rechtshandels zufrieden sein, dass aber bei der Vorlegung der Processprotokolle nur zwei Goldstücke entrichtet werden sollen. §. 1. Wir beschliessen aber auch noch durch diese

99) Dieses Verzeichniss ist nicht mehr vorhanden.

Verordnung, dass diese Vorrechte nicht nur rücksichtlich ihrer Person, sondern auch rücksichtlich der ihrer Mütter und Ehefrauen gelten, und unverändert bleiben sollen, dass [für diese] auch ihre Söhne und Ehemänner Bürgschaft leisten sollen, wenn es eine gegen sie angestellte Klage nothwendig macht, auch keine anderen Bürgen von denselben gefodert werden sollen, und dass sie selbst, so lange sie dienen, und nachdem sie ausgedient haben, zugleich mit Denen, welche in Gemässheit der denselben früher ertheilten pragmatischen Sanction die Dienstzeit derselben Stelle schon erfüllt haben, alle Vorrechte geniessen sollen, indem nichtsdestoweniger alle Puncte in den Kaiserlichen Verfügungen des Martianus, höchstseligen Andenkens, welche sie, wie sie anführen, an sie ergangen sind, gültig bleiben sollen, mit der einzigen Ausnahme, dass damals verfügt worden ist, dass sie in verschiedenen Gerichten sich einlassen sollten. §. 2. Auch sollen sie den Advocaten des Fiscus, ingleichen den Exceptores, welche dieses Amt bei den Schiedsrichtern bekleiden, vom Anfang bis zum Ende und Schluss des Rechtshandels nur ein Drittel eines Goldstücks entrichten. Wir verordnen ferner durch gegenwärtiges Gesetz, dass sie bei der Vorlegung der Protokolle solcher Schiedsrichter nicht mehr als ein halbes Goldstück entrichten sollen, und dass, wenn einer von ihnen, während er sich in den Provinzen aufhält, belangt sein und keine Bürgen haben sollte, seiner blos eidlichen Sicherheitsleistung vertraut, und er zu jeder Zeit nur in Folge der Ausfertigung deiner Hoheit belangt werden soll, mit Ausnahme der [Rechtssachen, welche die] Leistung von Abgaben und Diensten [betreffen], und [mit Ausnahme] der Verbrechen, welche nach der Verordnung allgemeiner Gesetze an Ort und Stelle untersucht, vor Gericht gezogen und bestraft werden müssen. Es soll aber der Gehülfe (*vir. clariss.*) deiner Hoheit zum Aufseher bestellt sein, dass Nichts von Dem, was Wir verordnet haben, durch irgend eine Erschleichung verletzt werde.

Siebenundzwanzigster Titel.

De Decanis.

(Von den Decani.)

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Helion, Com. u. Mag. officior.*

Es sollen die Vier, welche aus der Körperschaft der Decani zu dem ersten Grad ihrer Stelle gelangt sein werden, zwei Jahre lang das Amt eines Primicerius bekleiden, und es soll keinem länger in demselben zu bleiben erlaubt sein, so dass, unter dem Wegfall aller Begünstigung und Parteilichkeit,

nach dem Ablauf von zwei Jahren die Folgenden in die Stelle der Ersten eintreten sollen. Geg. zu Const. d. 4. Nov. 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Palladius, *vir. clariss.*

2. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Nomus, Magist. offic.*

Es dürfen die der Bedienung Unserer Majestät obliegenden Decani nicht nach dem Verlangen der Kläger vor andere Gerichte gezogen werden, sondern sie sollen sich nur vor dem Gericht des *Magister officiorum* (*vir. ill.*) stellen. Denn auf diese Weise wird sowohl der Dienst Unserer Majestät nicht hinterzogen, als auch den gegen sie Klagenden dem Recht gemäss Antwort gegeben. Wir befehlen daher nach dem Muster, wie es bei den treuergebenen Scholares gehalten wird, dass Niemand die erwähnten vor ein anderes Gericht ziehen soll, und dass, wenn sie verklagt sind, die Ersten in der *schola* für sie Bürgen sein sollen.

Achtundzwanzigster Titel.

De mensoribus.

(*Von den Mensores.*)

1. *D. K. Arcadius, Honorius und Theodosius an Aemilianus, Magist. officior.*

Der Primicerius der Mensores soll, wenn seine zwei Dienstjahre erfüllt sind, die Stelle des letzten *Agens in rebus* erhalten. Geg. zu Ancyra d. 23. Juli 405. u. d. C. Stilico II. u. Anthemius.

Neunundzwanzigster Titel.

De privilegiis eorum, qui in sacro Palatio militant.

(*Von den Vorrechten Derjenigen, welche in dem Kaiserlichen Palast eine Stelle bekleiden.*)

1. *D. K. Constantinus den wohlverdienten Palatinen seinen Gruss.*

Wir befehlen, dass von den Palatinen, sowohl von denen, welche der Bedienung Unserer Person ohne Tadel obgelegen haben, als auch von denen, welche in Unseren Scrinia, das heisst im *Scrinium memoriae epistolarum* und *libellorum* beschäftigt gewesen sind, jede Chicane oder Vorschlag zu einem Amte weit entfernt bleiben soll, und diese Wohlthat auch ihren Söhnen und Enkeln nach der Reihefolge der Blutsverwandschaft zu Theil werden soll, ingleichen dass sie von allen niedrigen und persönlichen Diensten mit ihren gesammten beweglichen Sachen und städtischen Sclaven frei bleiben, und

dass gegen sie von Niemandem Gesetzwidrigkeiten begangen werden sollen, indem Derjenige, welcher diese Verfügung ausser Acht gelassen haben wird, ohne Unterschied der Würde die gebührenden Strafen erleiden soll. Geg. zu Trier d. 29. Oct. 314. u. d. C. Volusianus II. u. Annianus.

2. *Ders. an Rufinus, Praef. Pr.*

Es sollen Diejenigen, welche mit der Entlassung aus Unseren Cubicula, oder aus den verschiedenen Aemtern der Unserem Dienst obliegenden Palatinen begnadigt worden sind, auch die Memoriales, welche zu den *Scrinia memoriae, epistolarum, libellorum* und *sacrarum dispositionum* gehören, ingleichen auch Diejenigen, welche in beiden aus den *Palatini comitatenses*, oder denen in den einzelnen Städten bestehenden Unterbeamtenpersonalen [100]), ingleichen in dem Personale der Admissionales und dem des *Castrensis sacri palatii* eine Stelle bekleiden, das Vorrecht haben, dass weder sie selbst, noch ihre Söhne, noch auch ihre Enkel zu Ehrenstellen oder Diensten in Municipien berufen werden sollen. Auch verleihen Wir ihnen Allen das Vorrecht, dass sie das Amt von Steuereinhebern, oder Turmarii, welche man Capitularii zu nennen pflegt, oder den Dienst von Einfoderern der Ersatzgelder [1]), oder der Pentaprotia [2]), oder auch die Stellung von Rekruten nicht zu übernehmen brauchen. Denn sie sind Unserer Wohlthaten so würdig, dass sie auch von Schatzungs-, persönlichen, oder körperlichen Diensten [3]) befreit werden, und ein militärisches Sondergut haben sollen, mögen sie noch den Palastdienst versehen, oder mit dem gewünschten Ruhestand begnadigt sein. Alle diese Vorrechte ertheilen Wir auch den *Agentes in rebus*, obgleich sie mit den militärischen [Vorrechten] versehen zu sein scheinen. Geg. zu Sirmium d. 27. April 319. u. d. C. d. K. Constantinus V. u. Licinius, Cäsar.

100) *In utroque officio Palatinorum comitatensium singularumque urbium*, d. h in dem *officium* beider *Comites*, sowohl des *Com. s. largitionum*, als des *Com. rerum privatarum*, welches aus den Palatini, welche am Hofe sich aufhalten, und denen, welche in den einzelnen Städten fungiren, besteht. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 3. *h. t.* 6. 35.

1) *Obsequium temonariorum.* S. d. Bem. z. *L.* 4. *C. de dignit.* 12. 1.

2) Im *Th. C. l. cit.* heisst es: *prototypiae.*

3) *Censualibus muneribus.* Nach der ursprünglichen Gestalt dieser Const., wie sie im *Th. C. l. cit.* steht, sollen die Söhne und die zum *castrense peculium* gehörigen Sclaven der obigen Personen den Schatzungsangaben nicht unterworfen sein, wenn sie nicht schon in den Schatzungsbüchern stehen. Im Just. Cod. ist dies Alles gestrichen.

3. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Pr.*

Diejenigen Männer, welche aus einem Amte an Unserem Hofe treten, sollen für frei von allen Auflagen von Diensten gehalten werden, und nicht, unter dem Vorwand, als wären sie erfahren und tüchtig, dem Uebermuth und der gierigen Gewinnsucht der Numerarii ausgesetzt sein. Geg. zu Const. d. 3. Febr. 381. u. d. C. Eucherius. u. Syagrius.

4. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Pinianus, Praef. d. St.*

Es ist Unser Wille, dass Alle, welche im Palast eine Stelle bekleidet und verschiedenen Verrichtungen obgelegen haben, die Ehrenzeichen derjenigen Würde, welche sie bei der Entlassung von ihrer Stelle erhalten haben, dermaassen inne haben sollen, dass sie allen denen bei der Reihefolge und dem Sitzen vorgezogen werden sollen, welche später die Verwaltung von Provinzen und palatinischen Würden erhalten haben. Wenn aber Jemand diese Bestimmungen mit verwegener Anmassung zu verletzen sich unterfangen haben sollte, so soll er die Strafe des Sacrilegiums [4]) erleiden. Geg. zu Mailand d. 6. Juli, ang. d. 29. Aug. 386. u. d. C. Honorius, *Nobil. Puer* u. Evodius.

Dreissigster Titel.

De privilegiis scholarum.

(Von den Vorrechten der Scholae.)

1. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Valentinianus an Florentius, Com. u. Magist. officior.*

Wir versagen den *Comites scholarum* (*vir. spectabil.*) die Befugniss, die Senatores und Ducenarii körperlich zu züchtigen oder ihrer Stellen zu entsetzen; denn es ist Unser Wille, dass ein Vergehen, welches eine harte Bestrafung verdient, zu deiner Kenntniss gebracht werden soll. Ausserdem beschliessen Wir auch, dass ihre Domestici nicht Senatores oder Ducenarii oder Centenarii werden sollen. Jeder, welcher diesen Kaiserlichen Befehl überschritten haben wird, soll mit einer Strafe von fünf Pfund Goldes belegt werden; das *Scrinium barbaricariorum* soll aber, wenn es entweder geduldet, dass so Etwas geschah, oder, nachdem Etwas gegen die Gesetze geschehen; es nicht berichtet haben wird, mit einer Strafe von zehn Pfund Goldes belegt werden. Auch das soll nicht ohne Grund in Obacht genommen werden, dass nicht Jemand, welchem Wir die Stelle eines Domesticus während seiner Amtsführung

4) S. d. Bem. z. *tit. C. de crim. sacrileg.* 9. 29.

oder ihre Mütter, oder Eheweiber, oder Kinder, nach der oben aufgestellten Unterscheidung, oder Sclaven für die Exsecution selbst Nichts an Gebühren entrichten sollen. Wenn aber der Betrag des Rechtshandels so gering sein sollte, dass auch ohne Schriften, nämlich mit Uebereinstimmung der Parteien über denselben Untersuchung angestellt und entschieden werden kann, so sollen sie, nach Abwartung des Ausgangs der ohne Schriften, wie angegeben worden ist, zu führenden Untersuchung, wenn sie unterlegen haben werden, dem Exsecutor nur ein einziges Goldstück an Gebühren entrichten. Wenn aber die Beschaffenheit der Sache eine schriftlich zu führende Untersuchung erheischt haben wird, so ist es in einem solchen Falle nothwendig, dass, nachdem ein Zwischenurtheil schriftlich gefällt ist, Das, was oben über den Betrag der Gebühren in Bezug auf die Entscheidung der Processe verfügt worden ist, beobachtet werde.

Einunddreissigster Titel.

De castrensi omnium Palatinorum peculio.

(*Von dem militärischen Sondergut aller Palatini.*)

1. *D. K. Constantinus an Severus, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass alle Palatinen, welche ein von Uns erlassenes Edict schon längst mit gewissen Vorrechten überhäuft, Das, was sie, solange sie in Unserem Palaste sich befinden, entweder durch eigene Ersparniss erworben, oder durch Geschenke von Uns erhalten haben werden, als gleichsam militärisches Sondergut (*ut castrense pecul.*) haben sollen [7]). Denn was rührt so aus dem Kriegsdienst her [8]), als Das, was mit Unserem Wissen und beinahe unter Unseren Augen erworben wird? Aber sie sind auch nicht mit der Mühe und der Anstrengung des Kriegsdienstes unbekannt, da sie Unsere Fahnen begleiten, da sie stets bei den Verhandlungen zugegen sind, da die Länge der Wege und die Beschwerlichkeit der Feldzüge sie, die mit gelehrten Dingen beschäftigt sind, anstrengt. Und darum sollen Unsere Palatini, welche

7) Vergl. von Löhr im Archiv für civilist. Pr. X. S. 176—178.

8) *Quid enim tam ex castris est* Der Kaiser will es hierdurch rechtfertigen, warum die Palatini das Privilegium des *castrense peculium* haben sollen. Da nämlich die Palatini und andere Beamten früher, ehe Constantin die bürgerliche Verwaltung von der militärischen trennte, wirkliche Soldaten gewesen waren, so konnte auch Das, was sie durch ihre Dienstverhältnisse erworben, als *ex castris* erworben, angesehen werden. S. v. Löhr a. a. O. u. Mühlenbruch Forts. von v. Glücks Erl. d. P. XXXV. S. 200. ff.

sich der durch das Edict verliehenen Vorrechte haben bedienen können, dasjenige Sondergut im Voraus behalten, welches sie, solange sie sich in Unserem Pallast befinden, entweder durch eigene Anstrengung, wie angegeben worden ist, oder durch Unsere Schenkung erworben haben. Geg. d. 23. Mai 326. u. d. C. d. K. Constantinus VII. u. Constantius, Cäsar.

Zweiunddreissigster Titel.

De equestri dignitate.

(Von der Ritterwürde.)

1. *D. K. Valentinianus und Valens an Mamertinus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Römischen Ritter den zweiten Rang nach der Würde des Clarissimats einnehmen sollen. Geg. zu Philippopolis d. 31. Octob. 364. u. d. C. d. K. Jovianus u. Varronianus.

Dreiunddreissigster Titel.

De perfectissimatus dignitate.

(Von der Würde des Perfectissimats.)

1. *D. K. Constantinus an Paternus Valerianus.*

Diejenigen, welche die Patente als Perfectissimi erhalten haben, sollen sich dieser Würde bedienen, wenn sie dem sclavischen Verhältniss fremd, oder dem Fiscus oder einer Curie nicht verpflichtet sind, oder wenn sie nicht Bäcker gewesen sind, oder nicht irgend einen Handel getrieben haben [9]), auch weder ihren Ehrenvorzug durch eine feile Fürsprache erkauft, noch eine Sache irgend Jemands [10]) verwaltet haben.

9) *Vel non in aliquo negotio constiterint.* S. Gothofred. *ad h. l.* in *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 37.

10) Als Coloni, Actores u. dergl.

Vierunddreissigster Titel.

Qui militare possunt, vel non possunt, et de servis ad militiam vel dignitatem adspirantibus, et ut nemo duplici militia, vel dignitate et militia simul utatur[11]).

(Wer Dienste nehmen kann, oder nicht, ingleichen von den um einen Dienst oder eine Würde sich bewerbenden Sclaven, und dass Niemand einen doppelten Dienst, oder eine Würde und einen Dienst zugleich bekleiden soll.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus ihrem Antonius ihren Gruss.*

Wenn ihr Dienste nehmen wollt, so stellt euch vor Diejenigen, welche die Befugniss zur Aufnahme haben. Es ist euch aber nicht unbekannt, dass Diejenigen, welche um eines Processes willen Dienste genommen haben, auf das Verlangen ihrer Gegner von ihrem Eide entbunden zu werden pflegen.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Valerius, Soldat.*

Es soll nicht blos den Söhnen der Decurionen, sondern Allen, welche zur Umgehung städtischer Dienste Kriegsdienste nehmen, ihr Betrug nichts nützen.

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an Pulcer, Magist. utriusque militiae.*

Du wirst mit sehr wachsamer Sorgfalt darauf halten müssen, dass die Colonen oder Hörigen auf Waldhutungsbezirken weder, wenn sie sich freiwillig stellen, zum Kriegsdienst angenommen, noch wider Willen zu demselben gezwungen werden.

4. *D. K. Leo an Dioscorus.*

Es sollen Alle insgesammt, welche sich in einem Curial- oder Cohortalverhältniss befinden, in Zukunft keinen Kriegsdienst nehmen dürfen.

5. *D. K. Justinus an Licinius, Magist. officior.*

Es soll Denjenigen, welchen es bis jetzt verwilligt gewesen ist, dass sie zwei oder drei oder mehrere Aemter erlangen konnten, welche nicht nach einer alten Gewohnheit verbunden, sondern getrennt und verschieden sind, die Wahl gestattet werden, welches Amt sie lieber behalten, und wel-

11) Da *militia* in diesem u. d. folg. Tit. sowohl die *armata* als die *civilis* unter sich begreift, so schien es am passendsten diesen Ausdruck durch: Dienst oder Dienste wiederzugeben, da man auch im Deutschen von Kriegs- und Staats- oder bürgerlichen Diensten spricht.

ches sie verlassen wollen, so dass sie in dem, welches sie gewünscht haben werden, unverändert bleiben, von dem aber, welches sie abgelehnt haben werden, zurückgewiesen werden sollen. In Zukunft soll aber durchaus Keinem die Befugniss zustehen, zu einer und derselben Zeit nach mehr Titeln, als nach dem eines einzigen Amtes zu streben, indem allen insgemein, wie angegeben worden ist, die Bekleidung von zwei oder mehreren Diensten zu untersagen, und Keinem zu gestatten ist, eine Würde mit irgend einem anderen Amte zu verbinden, so dass sowohl Diejenigen, welche Uns um eine solche verbotene Sache zu bitten sich unterfangen haben werden, für ihre Verwegenheit, wenngleich dieselbe fruchtlos ist, um zehn Pfund Goldes bestraft, als auch Diejenigen, welche eine durch Erschleichung erlangte günstige Verfügung, was sich zuweilen zuträgt, angenommen haben werden, mit einer Strafe von zehn Pfund Goldes belegt werden sollen; indem auch die Scrinien, sowie auch die Unterbeamten, welche dies angeht, wenn sie sich nicht widersetzt, sondern dieses pragmatische Gesetz hinten angesetzt haben werden, mit einem Verlust von zehn Pfund Goldes zu bestrafen sind. Alle mögen aber wissen, dass, wenn Etwas hiergegen begangen sein sollte, Dies, was unerlaubter Weise zugelassen worden ist, oder verfügt, oder in die öffentlichen Verzeichnisse niedergeschrieben sein wird, eben so angesehen werden solle, als wenn es weder erlangt, noch überhaupt ausgesprochen, noch in irgend eine Matrikel eingetragen worden wäre. Auch sollen alle Diejenigen, welche, in Kriegs- oder Civilämtern stehend, entweder die Verwaltung von Provinzen, oder die Anführung von Abtheilungen des Heeres entweder schon erlangt haben, oder künftig durch Unseren Befehl erlangt haben werden, und welche zugleich als Belohnung für ihr Verdienst in Folge Kaiserlicher Verordnung das Recht bekommen, ihren Grad zu behalten, wissen, dass ihnen die gleiche Befugniss zu ertheilen sei, nach Niederlegung des Amtes (der Verwaltung oder Anführung) entweder durchaus in der früheren Stelle zu verbleiben, ohne den Titel der Würde in Anspruch zu nehmen, welche ihnen das in der Zwischenzeit geführte Amt ertheilt hat, oder den Rang zu behalten, welchen sie durch die Verwaltung erlangt haben, aber von der früheren Stelle zurückzutreten. Wir haben es jedoch, angetrieben durch die Uns angeborene Milde, für gut befunden, dass es Allen freistehen soll, dass sie, wenn der Dienst, von welchem sie zurücktreten müssen, zu denjenigen gehört, welche man, wenn man will, verkaufen kann, sie denselben sowohl auf Andere übertragen, als auch den Preis für denselben erlangen sollen, so wie es in ihren Stellen bis jetzt gewöhnlich gewesen sein wird. Es

versteht sich aber, dass Diejenigen auszunehmen, und nicht diesem ewig zu beobachtenden pragmatischen Gesetz zu unterwerfen sind, welche zwei vereinigte und durch einen Zusammenhang mit einander in Verbindung stehende Dienste erlangt haben werden, wie es bei den treuergebenen Scholares, und den Candidati gewöhnlich zu geschehen pflegt, ingleichen bei den treuergebenen Laterculenses und Pragmaticarii, oder Geheimschreibern sich zuträgt, welche das Amt von *Memoriales* oder *Agentes in rebus* ziert, und wie auch in anderen Fällen zwei Aemtern auf gleiche Weise verbunden zu sein pflegen.

6. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Pr.*

Wir verordnen rücksichtlich der Sclaven, welche künftig, entweder mit oder ohne Wissen ihrer Herren, sich um irgend einen Dienst zu bewerben gewagt haben werden, dass, wenn sie denselben ohne Wissen ihrer Herren erlangt haben werden, diese die Befugniss haben sollen, den competenten Richter anzugehen, und ihr Nichtwissen dadurch, dass das Gegentheil nicht bewiesen wird, darzuthun, und auf diese Weise die ihres Dienstes beraubten in ihre Herrschaft zurückzuziehen. Wenn aber die Sclaven mit Wissen ihrer Herren den Dienst erlangt haben werden, so sollen die letzteren nicht nur der Herrschaft über dieselben, sondern auch des ganzen Patronatrechts verlustig sein, die ersteren aber für Freigeborene erklärt werden, und, wenn sie als tauglich zu dem ihnen gegebenen Dienst befunden sein werden, in demselben bleiben, wenn sie aber nicht tüchtig zu demselben sind, desselben beraubt werden. In Bezug auf die Sclaven aber, welche schon einen Dienst bekleidet haben, und noch in denselben bleiben, ertheilen Wir den Herren derselben die Befugniss, innerhalb des Zeitraums von dreissig Tagen, welcher von der Zeit an zu rechnen ist, zu welcher gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht sein wird, entweder Unsere Majestät, oder die competenten Richter anzugehen, und ihr Nichtwissen zu erhärten, und dieselben unter ihre Herrschaft zurückzunehmen. Wenn aber diese Zeit verflossen sein wird, so sollen sie auf gleiche Weise sowohl ihrer Herrschaft, als auch des ganzen Patronatrechts verlustig sein.

7. *Ders. an Ioannes, Praef. Pr.*

Wenn Jemand zugegeben haben wird, dass sein Sclav eine Würde auf gleiche Weise wie einen Dienst erlange, so soll er sowohl der Herrschaft über den Sclaven, als des den Patronen zuständigen Rechts beraubt werden. Denn wer möchte es dulden, dass Diejenigen, welche aus Unserer Hand Geschenke erhalten, noch zu den Sclaven gehören, und vielleicht zugleich mit ihren Herren Unserem Purpur ihre Ver-

ehrung bezeigen? In solchen Fällen also, in welchen die Sclaven mit Wissen ihrer Herren nicht einen Dienst, sondern eine Würde erlangen, soll Dasselbe als Recht gelten, was früher festgesetzt worden ist [12]), damit Unsere Verordnung nicht an einer Unvollkommenheit zu leiden scheine. Es mögen aber die Herren nach dem Muster Unserer früheren Constitution, welche von dergleichen Sclaven handelt, wissen, dass sie, wenn sie dies nicht innerhalb dreissig Tagen von der Zeit an, zu welcher ihnen dies bekannt geworden sein wird, angezeigt haben, und den competenten Richter angegangen sein, auch dafür gesorgt haben werden, dass dieselben ihrer Würde beraubt wurden, die Herrschaft über dieselben und das Patronatrecht verlieren sollen, indem Wir es in Ueberlegung ziehen werden, ob die Sclaven, nachdem sie von der herrischen Gewalt befreit, und unter die Freigeborenen gerechnet sein werden, die Würde behalten, oder derselben als Unwürdige beraubt werden sollen.

8 [13]).

Diese griechische Constitution bestätigt die erste Constitution dieses Titels, welche bestimmt, dass Niemand zu gleicher Zeit zwei Dienste haben solle, indem sie hinzufügt, dass Niemand, während er zu den Tribuni Notarii gehört, sich um einen andern Dienst bewerben solle. Sie verlangt aber, dass ein Jeder unter Aufnahme eines Protokolls die Erklärung abgeben solle, welchen Dienst oder welche Würde [unter den zweien, welche er hat,] er lieber wählt, indem sie eine Zeit von drei Monaten von der Bekanntschaft mit dieser Verordnung an festsetzt, innerhalb welcher man sich in Constantinopel zu dem Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, in den Provinzen aber zu den Statthaltern derselben begeben, und seinen Willen erklären soll. Wenn aber diese Zeit verflossen sein sollte, so befiehlt sie, dass Diejenigen, welche mehrere Dienste hätten, nur einen einzigen behalten, Diejenigen aber, welche einen Dienst und die Patente als Tribuni Notarii hätten, blos Tribuni bleiben, Diejenigen endlich, welche einen Dienst und die Würde eines Comes hätten, den Dienst verlieren, und die Würde eines Comes der ersten Klasse behalten sollen, indem kein diesen Bestimmungen widersprechendes pragmatisches Gesetz gelten soll. Wenn aber Jemand, welcher einen Dienst hat, Statthalter einer Provinz werden und eine Kaiser-

12) *L.* 6. *h. t.*

13) Diese Constitution hat Cujac. aus den *Basil. LVII.* 1. 8. *T. VI. p.* 753 restituirt. S. Biener Revis. d. Just. Cod. in d. Zeitsch. für gesch. Rechtsw. VII. S. 339. u. Witte die *leg. rest.* d. J. Cod. S. 246.

liche Verfügung des Inhalts erhalten haben sollte: Dass ihm seine Stelle bewahrt werden solle, so befiehlt die Constitution, dass diese Verfügung gelten solle, so dass zwar die Dienststelle bewahrt werden, er sich aber nicht auch der durch die Statthalterschaft ihm zu Theil gewordenen Würde bedienen solle. Wenn aber Jemand beide zu behalten, und sich etwa zweier Dienste zu bedienen versuchen sollte, so soll er beider verlustig sein. Sie bestimmt aber gegen die Uebertreter eine Strafe von zwanzig Pfund, wenngleich sie eine Kaiserliche Verfügung erlangt haben, und sich [in Folge derselben] dieser Kaiserlichen Constitution widersetzen sollten, auf gleiche Weise auch gegen die Statthalter, welche eine solche Kaiserliche Verfügung angenommen haben.

Fünfunddreissigster Titel.

Negotiatores ne militent[14].

(*Dass die Handelsleute nicht Dienste nehmen sollen.*)

1. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Pr.*

Wir verbieten Denjenigen, welche entweder in dieser erhabenen Stadt, oder in den Provinzen einem Kaufmannsladen vorstehen, künftighin Dienste zu nehmen, mit Ausnahme der Geldwechsler, welche ihr Geschäft in dieser erhabenen Stadt treiben. In Bezug auf diese nämlich, die ja bei jedem Contract von Nutzen sind, verordnen Wir, dass sie sich zwar des Kriegsdienstes ganz enthalten sollen, einen anderen Dienst aber, welcher es auch sei, ohne Furcht vor gegenwärtiger Verordnung sollen erwerben können. Wenn aber etwa solche Handelsleute, welchen Wir jeden Dienst verboten haben, schon einen Dienst erlangt haben, so ertheilen Wir ihnen die Erlaubniss, ihr Handelsgeschäft aufzugeben, den Dienst aber zu behalten, indem sie wissen mögen, dass sie, wenn es sich später ergibt, dass sie noch Handel treiben, ihres Dienstes beraubt werden sollen. Und dies soll auch rücksichtlich der Geldwechsler in dieser erhabenen Stadt dann gelten, wenn sie schon einen Kriegsdienst erlangt haben, so dass es ihnen, nachdem sie ihr Handelsgeschäft aufgegeben haben, erlaubt sein soll, in demselben Dienst zu bleiben. Denn Diejenigen, welche nach dieser Verordnung noch Handel treiben, werden ihres Kriegsdienstes beraubt werden. Es soll jedoch Denjenigen, deren Gewerbe in der Verfertigung von Waffen besteht, keineswegs verboten sein, zu einem ihrem Gewerbe entsprechenden Dienst zu gelangen[15], und nichtsdestoweniger ein solches Handelsgeschäft beizubehalten.

14) S. d. Bem. z. *Inscr.* d. vor. Titels.
15) *Fabricenses* zu werden. Vergl. Cujac. *ad h. l.*

Sechsunddreissigster Titel.

D e r e m i l i t a r i.

(Vom Kriegswesen.)

1. *D. K. Antoninus an Aeneas, Soldat.*

Du foderst nicht mit Recht, dass der Sold und die Gnadengeschenke für die Zeit, während welcher du bei den Feinden gewesen zu sein angiebst, dir, nachdem du durch die Kaiserliche Gnade [16]) zurückgekehrt und [in die Rechte des Soldatenstandes] wieder eingesetzt worden bist, ausgeantwortet werden sollen.

2. *Ders. an die Soldaten der ersten Cohorte.*

Wenn ihr zwanzig Jahre lang gedient habt, so sollen euch keine niedrigen militärischen Dienstleistungen auferlegt werden.

3. *Ders. an Julianus.*

Die mit Schimpf verabschiedeten Soldaten können, da sie mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden, keine Ehrenstellen einnehmen, welche Menschen von unbefleckter bürgerlicher Ehre ertheilt zu werden pflegen; sie mögen aber die Befugniss haben, sich, wo sie wollen, aufzuhalten, ausgenommen an den Orten, an welchen es ihnen besonders verboten ist.

4. *D. K. Alexander an Atticus.*

Dass das Vermögen der während der Desertion verstorbenen Soldaten confiscirt werden solle, hat der höchstselige Marcus und Antoninus [17]), mein Vater, verordnet.

16) *Postliminio.* Da nur den Deserteurs, nicht auch den von den Feinden Gefangenen der Sold und die Gnadengeschenke entzogen werden sollen (*L.* 15. *D. h. t.* 49. 16.), so muss der Soldat, an welchen vorliegendes Rescript gerichtet ist, ein Deserteur gewesen sein, und es kann also das Wort *postliminium* hier nicht im eigentlichen Sinne für das Recht der Gefangenen, in ihre früheren Rechte durch die Heimkehr wieder einzutreten, gebraucht sein. Es bezeichnet vielmehr dieses Wort hier, wie in der *L.* 2. *Th. C. de repud.* 3. 16, im uneigentlichen Sinne: die Wohlthat, durch welche der Kaiser Jemanden wieder in seine Rechte einsetzt S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L.* 2. *Th. C. cit. T. I. p.* 256. *sq.* — Vergl. auch *L.* 5. *h. t.*

17) Unter diesem Antoninus ist nicht Heliogabalus, der Adoptivvater des Severus Alexander, des Urhebers dieser Constitution, sondern richtiger Antoninus Caracalla zu verstehen. S. Kämmerer Beitr. z. Gesch. u. Theorie d. R. R. I. S. 177. f.

5. *D. K.* *Gordianus an Valentinus und andere Soldaten.*

Da ihr anführt, dass der Ehemann eurer Schwester sieben Jahre lang in der Desertion gelebt habe, und durch Unsere Gnade [in die Rechte des Soldatenstandes] wiedereingesetzt worden sei, so verlangt ihr nicht mit Recht, dass diese Zeit so angesehen werden solle, als wenn er im Dienst gewesen wäre. Deshalb wird nach Abzug der Zeit, welche der Desertion angehört, der durch Unsere Gnade Wiedereingesetzte während der übrigen Zeit Kriegsdienste thun müssen, und darum auch nicht den Sold für die Zeit, während welcher er sich in der Desertion befunden hat, fodern können [18]).

6. *Ders. an Brutus, Soldat.*

Den Soldaten, welche einmal aus bewegenden Gründen [19]) verabschiedet worden sind, pflegt eine Wiederaufnahme unter dem Vorwand, dass sie wieder einen besseren Gesundheitszustand erlangt, nicht ertheilt zu werden, da sie ja nicht unüberlegt verabschiedet werden, sondern nur dann, wenn es durch die Aussagen der Aerzte und durch genaue Untersuchung des competenten Richters in Gewissheit gesetzt ist, dass sie an einem Gebrechen leiden.

7. *Ders. an Domnus, Veteran.*

Du fürchtest ohne Grund, dass die Beschimpfung, welche dich wegen eines militärischen Vergehens getroffen hat, deine bürgerliche Ehre jetzt, da du Veteran bist, verletzt zu haben scheine, vorzüglich da der Grundsatz angenommen worden ist, dass die Soldaten, auch wenn sie wegen eines Vergehens, welches in der Person von Nichtsoldaten Statt haben kann, eine Beschimpfung erfahren haben, nach dem Abschied nicht infam seien.

8. *D. K. Philippus an* *.

Ein Abschied aus bewegenden Gründen führt keine Befleckung der bürgerlichen Ehre mit sich.

9. *D. K. Constantinus u. d. Cäsar.* *

Wenn Jemand den Barbaren (Feinden) durch eine frevelhafte Verrätherei Gelegenheit zur Beute gegen die Römer gegeben, oder wenn Jemand die auf andere Weise [von den Feinden] gemachte Beute [mit ihnen] getheilt haben wird, so soll er lebendig verbrannt werden. Geg. d. 28. April 323. u. d. C. Severus u. Rufinus.

18) S. *L.* 10. §. 1. *D. h. t.* 49. 16.

19) *Causaria.* S. *L.* 2. §. 2. *D. de his, q. not. inf.* 3. 2. u. *L.* 13. §. 3. *D. h. t.*

10. *D. K. Constantius und Constans an Titianus, Praef. Pr.*

Wenn Soldaten durch Unsere Verfügung das Recht erhalten haben, dass ihre Familien zu ihnen kommen dürfen, so sollst du blos ihre Eheweiber, Kinder, ingleichen ihre vom militärischen Sondergut erkauften Sclaven, nicht aber auch ihre Hörigen (Colonen,) zu ihnen befördern lassen [20]. Geg. d. 30. Mai 349. u. d. C. Limonius u. Catullinus.

11. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Cynegius, Praef. Pr.*

Die Tribuni oder die gemeinen Soldaten sollen nicht die Erlaubniss haben, in den Besitzungen [der Provincialen] umher zu schweifen, sondern bei ihren Fahnen in den gewöhnlichen und öffentlichen Standquartieren bleiben. Wenn aber ein Soldat diese so nothwendige Verfügung hintenangesetzt haben sollte, so sind Wir auf der Stelle über einen solchen Soldaten und den Tribunus desselben durch Berichte der Statthalter und Defensores in Kenntniss zu setzen, damit er auf das Strengste bestraft werde. Geg. d. 10. April 384. u. d. C. Richomeres u. Clearchus.

12. *Dies. an Richomeres, Com. u. Mag. utriusque militiae.*

Wir verordnen durch diese wohlbedachte Verfügung, dass, wenn die ganze Menge der Legionen an den grünenden Ufern der Flüsse steht, durchaus kein Soldat das allgemeine Trinkbehältniss durch den Schmutz von flüssiger Jauche [21]) verunreinigen oder dadurch, dass er beim Abwaschen des Schweisses der Pferde auf eine unzüchtige Weise entblösst ist, die Augen der Menge verletzen [22]), sondern dies weit entfernt von den Blicken Aller in den weiter unten liegenden Theilen

20) Die *Praefecti Praet.* konnten nämlich die Erlaubniss zum Gebrauch des *cursus publicus*, dessen sich die Familien der Soldaten bedienen sollten, ertheilen. Vergl *tit. C. de Cursu publ.* 12. 51. Ammian. *Marcell. XX* 4. 11. und dazu Valesius u. Wagner, ingl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 3. *h. t.* 7. 1.

21) Die Kaiser sind in dieser Constitution bei so schmutzigen Gegenständen höchst poetisch. Den einfachen Gedanken, dass kein Soldat den Fluss verunreinigen solle, drücken sie so aus: *ut nullus omnino immundo fimo sordidatis fluentis commune poculum* (*i. e. flumen, quo milites in commune utuntur*; ähnlich Virgil. *Georgic. III. v* 528.) *polluat.* Vergl. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 13. *h. t.* 7. 1.

22) *Deproperans publicos oculos nudatus incestet.* Statt *deproperans* ist in der Uebersetzung die Lesart des *Th. C. deproperus,* welches Wort *Gothofred.* daselbst durch: *defoedus ac turpis* erklärt, befolgt worden.

der Flüsse thun solle. Geg. zu Vincentia d. 27. Mai 391. u. d. C. Tatianus u. Symmachus.

13. *D. K. Arcadius und Honorius an Romulianus, Praef. d. St.*

Keiner von den Soldaten, welche als Gegenwärtige in dem Kaiserlichen Dienst Unserer Majestät stehen, und welchen in dieser erhabenen Stadt, wenn Unser Hof gegenwärtig ist, zu dienen gestattet worden ist[23]), oder welche zu anderen Abtheilungen oder Legionen gehören, soll seinen Geschäften nachgehen, oder fremde Dienste ohne Kaiserliche Erlaubniss zu verrichten wagen. Diejenigen aber, welche einer solchen That überführt sein werden, sollen, aus dem Soldatenstand ausgemerzt, die gebührenden Strafen zu leiden genöthigt werden; Diejenigen aber, von welchen es erwiesen sein wird, dass sie einen Soldaten in einem Privatdienst zurückbehalten, sollen mit einer Geldstrafe von fünf Pfund Goldes belegt werden. §. 1. Wenn aber ein Soldat, von seiner Abtheilung oder von einem Tribunus abgesendet, an den Hof Unserer Majestät gekommen sein wird, — denn Wir verbieten ihnen, dies aus einem anderen Grunde zu thun, — so soll er sich beeilen, sich sogleich vor den Comites, (*vir. illustr.*) unter deren Oberbefehl er steht, zu stellen, und die Gründe seiner Reise angeben, damit er sowohl einen Kaiserlichen Bescheid erhalte, als auch schnell in den Stand gesetzt werde, zurückzukehren. §. 2. Wenn aber die Präsidenten der Provinzen in Erfahrung gebracht haben sollten, dass Soldaten ihre Abtheilungen verlassen haben und in den Provinzen hin und her schweifen, so sollen sie dieselben ergreifen und bewachen lassen, bis über dieselben den Ohren Unserer Majestät berichtet wird, und Wir beschliessen, was geschehen solle. Geg. zu Const. d. 1. Febr. 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

14. *Dies. an Stilico, Magist. militum.*

Es ist Unser Wille, dass die Soldaten nicht gegen das öffentliche Beste von einer Abtheilung zur andern versetzt werden sollen. Es mögen daher die Comites und Duces, welchen der Oberbefehl über die Soldaten übertragen worden ist, wissen, dass die Soldaten nicht blos von den Abtheilungen der Comitatenses und Palatini[24]) nicht zu anderen Abthei-

23) Es sind hier die *milites Praesentales* gemeint. Vergl. *Gothofred. ad L.* 17. *Th. C. h. t.*

24) *Comitatenses numeri* sind die im Gefolge oder am Hofe des Kaisers (*in comitatu*), *Palatini numeri* die im Kaiserlichen Palast dienstthuenden Corps. S. Cujac. *Observatt. I. c.* 25. u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 18. *h. t.* 7. 1.

lungen versetzt werden dürfen, sondern dass auch keinem von ihnen die Befugniss ertheilt sei, einen Soldaten von den Legionen der Comitatenses, oder der Riparenses, der Castrensiani [25]) und der übrigen zu versetzen, wenn dies nicht die Kaiserliche Majestät aus Rücksicht auf das allgemeine Beste befohlen haben wird, weil einem jeden eine Vermehrung seiner Ehre nicht durch Begünstigung, sondern durch seine Arbeit zu Theil werden muss. Wenn aber Jemand hiergegen gehandelt haben wird, so möge er wissen, dass man auf jeden Soldat je ein Pfund Goldes von ihm fodern werde. Geg. zu Mailand d. 19. März 400. u. d. C. **Stilico** und **Aurelianus.**

15. *D. K. Leo an Aspares, Magist. milit.*

Die Soldaten dürfen, da sie vom Staat bewaffnet und ernährt werden, blos für das öffentliche Beste beschäftigt werden, und nicht auf den Ackerbau und das Hüten von Thieren, oder auf den Erwerb durch Handel, sondern auf die Erfüllung ihrer Dienstpflichten ihre Anstrengungen verwenden. Du magst auch künftighin nicht dulden, dass ein Soldat mit den genannten Verrichtungen sich abgebe, sondern sollst befehlen, dass sie zahlreich bei ihrer Abtheilung sein sollen, damit sie sich durch tägliche Waffenübung zum Kriege vorbereiten. Wenn aber einer von den Militairstatthaltern Sol-

25) *Sed ne ipsis quidem seu de comitatensibus seu de castris riparensibus castrensianis ceterisque cuiquam eorum* (*i. e. Comitum vel ducum*) *transferendi militem copiam attributam.* Der Anfang dieser Stelle scheint corrupt zu sein, zumal da die *Comitatenses* schon vorher erwähnt waren. Desshalb hat Cujac. l. l. die höchst glückliche Conjectur aufgestellt: *sed ne ipsis quidem Pseudo-Comitatensibus etc.* Es werden nämlich in der *Notitia Dignitatt. Imp.* und in d. *L.* 10. *Th. C. de Numerariis.* 8. 1. *legiones* (im *Th. C. numeri*) *Pseudo-Comitatenses* erwähnt, deren Name daher abzuleiten ist, dass sie, ohne wirklich *in comitatu Principis* zu dienen, doch nach Art der *Comitatenses* organisirt waren. Vgl. *Panc irol. Comm. ad Not. Dig. Orient. p.* 80 *et* 86. (*Genua* 1623.), Cujac. l. l. und Gothofr. l. l. Doch hat Cujac. *in Commentar. ad h. l.* einen anderen Ausweg vorgeschlagen, indem die *numeri* weiter oben für *vexillationes* genommen werden könnten, so dass also den *vexillationes Comitatenses ac Palatinae* die *Comitatenses legiones* entgegengesetzt würden. Es ist daher in der Uebersetzung noch die gewöhnliche Lesart befolgt worden Was endlich die Worte: *seu de castris riparensibus castrensianis* anlangt, so fehlt das Wort: *castris* im *Th. C.* und auch Beck hat es weggelassen. *Riparenses* sind dann, nach Gothofr. l. l., die Soldaten, welche an den Ufern der Flüsse ihre Lager haben, *Castrensiani*, oder wie im *Th. C.* steht, *Castriciani* aber die, welche im Felde stehen.

daten gegen das Verbot Unserer Majestät zur Verwaltung sowohl Kaiserlicher als Königlicher [26]) oder Privathäuser oder Besitzungen, und zu verschiedenen anderen Verrichtungen bestimmt haben sollte, so sollen sowohl von dem, welcher gegen das Verbot gehandelt haben wird, als auch von dem, welcher den Soldaten anzunehmen gewagt haben wird, auf jeden Soldaten je ein Pfund Goldes sofort gefodert werden [27]). Geg. zu Constant. d. 6. Juli 458. u. d. C. d. K. Leo.

16. *Ders. an Dioscorus.*

Wir verbieten es, dass Kriegsmänner bürgerliche Besorgungen übernehmen, und verordnen, dass wenn sie vielleicht eine solche Verrichtung übernommen haben sollten, sie sowohl des Soldatenstandes, als auch aller Vorrechte beraubt werden sollen, indem sie, die mit Verwegenheit den heilsamsten Verfügungen entgegenzuhandeln sich unterfangen haben, den Unwillen Unserer Majestät fürchten sollen.

17. *D. K. Zeno an Marcianus, Magist. milit.*

Wir gestatten nicht, dass in Zukunft Jemand in irgend eine Abtheilung der Reiter oder des Fussvolks, oder in irgend eine Grenzwache ohne ein Kaiserliches Genehmigungsschreiben Unserer Majestät aufgenommen werde, indem die Gewohnheit, welche bis jetzt gegolten hat, aufgehoben sein soll, nach welcher dem *Magister militum* oder den Duces die Befugniss zustand, Genehmigungsschreiben für die Soldaten zu erlassen, oder Jemanden unter die Soldaten aufzunehmen, so dass nur die in den Abtheilungen oder in den Grenzwachen Dienste thun sollen, welche von Unserer Majestät Genehmigungsschreiben erhalten. Die jedesmaligen *Magistri militum* (*vir. eminentiss.*), so wie auch die Duces (*vir. spectabil.*) sollen, — wenn sie es für nöthig erachtet haben werden, die Abtheilungen statt derjenigen, welche durch den Tod abgehen werden, wiederum vollzählig zu machen, — nach Untersuchung des wahren Sachverhältnisses durch einen Bericht an Unsere Majestät erklären, welche und wie viele und in welche Abtheilung oder unter welche Grenzwache sie aufgenommen werden sollen, so dass diese dann erst, je nachdem es Unserer Majestät beliebt haben wird, durch ein Kaiserli-

26) Cujac. *Comment. ad h. l.* meint, dass mit den *regiae domus* hier wohl die des Königs der Gothen oder der Armenier gemeint seien.

27) Die gewöhnliche Lesart: *sciat, se ab eo, qui contra fecerit, et ab eo, qui.... libras auri protinus exigendas*, kann nicht richtig sein, denn das *se* passt nicht in die Construction. Es ist daher mit Anderen in der Uebersetzung die Lesart: *et ab eo, qui contra fec., et ab eo, q. etc.* befolgt worden.

ches Rescript zum Kriegsdienst gelangen sollen. Die Unterbeamten, welche dir bei deinen Verrichtungen Hülfe leisten, sollen aber mit einem Verlust von hundert Pfund Goldes bestraft werden, wenn sie in irgend einer Hinsicht das, was Unsere Majestät verfügt hat, verletzt haben werden.

18. *D. K. Anastasius an Joannes, Magist. milit. Praesental.*

Da Wir emsig dafür sorgen, dass sowohl die Steuerpflichtigen und Provincialen, als auch die tapferen Soldaten, so wie es geschehen muss, regiert werden, und nicht eine Verletzung oder einen Verlust erleiden, so haben Wir es für nothwendig erachtet, dass die treuen Soldaten von verschiedenen Abtheilungen der Präsentales, welche in den einzelnen Theilen des Orients stehen, den Befehlen der Duces (*vir. spectabil.*) gehorchen sollen, damit, wenn irgend Etwas vorkommen sollte, was aus Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit einer Heilung bedarf, dies auf der Stelle, da ja die militairische Hülfe sich in den nächsten Oertern befindet, das gehörige Heilmittel erhalten könne, so nämlich, dass die vorhingenannten Soldaten auch Denjenigen, welche Rechtsstreite, sei es Civil- oder Criminalprocesse, gegen sie führen, nicht bei dem *Magister militum* in Orient (*magnif.*], oder auf Ausfertigungen oder Befehlen desselben, sondern auf Bescheide oder Verfügungen sowohl deines erhabenen Sitzes, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen, als auch der vorhin genannten Duces Rede und Antwort stehen sollen. §. 1. Es soll nämlich das beobachtet werden, dass der *Ad responsum*, welcher bis jetzt aus deinem Unterbeamtenpersonal an den obengenannten *Magister militum* im Orient gesendet zu werden pflegte, an die Duces (*vir. spectabil.*) geschickt werde, damit er bei ihnen bleibe, und dafür sorge, dass er sowohl selbst in eigener Person, als durch seine Gehülfen den genannten Richtern behülflich sei und die Befehle derselben erfülle, ohne dass Wir jedoch die Erlaubniss versagen, dass ein *Ad responsum*, welcher aus dem Unterbeamtenpersonal eines anderen *Magister militum Praesentalium* (*vir. excels.*) nach dieser Unserer Verfügung gesendet wird, an Orten, an welchen sich gerade kein *Ad responsum* aus deiner Gerichtsdienerschaft findet, sein Amtsgeschäft namentlich bei vorkommenden Rechtsstreiten zu verwalten. Hierzu ertheilen nämlich Wir auch Demjenigen, welcher aus einem andern Unterbeamtenpersonal abzuschicken ist, die Befugniss, so dass die *Ad responsum* nicht nur indem sie durch ihre Gehülfen, sondern auch indem sie selbst gegenseitig sich unterstützen, es weder bei öffentlichen, noch bei Privatrechtsstreiten oder Exsecutionen an sich fehlen lassen mögen. Denn Wir haben es nicht für gut be-

funden, dass an jeden einzelnen *Dux* ein *Ad responsum* aus eurer Gerichtsdienerschaft gesendet werden solle, damit nicht etwa durch die Menge derselben die Nachtheile für Unsere Soldaten vermehrt werden möchten. §. 2. Damit aber in jeder Hinsicht sowohl für den öffentlichen Nutzen, als für die tapferen Soldaten gesorgt werde, haben Wir mit Recht dafürgehalten, dass die zu fodernden Gebühren zu ermässigen seien. Deshalb befehlen Wir, dass weder die *Ad responsum* selbst, noch deren Gehülfen für Criminal- oder Civilrechtssachen, auch wenn sie angeblich aus öffentlichen Rechtssachen herstammen, oder zu einer öffentlichen Rechtssache gehören, Etwas mehr als ein einziges Goldstück von jedem einzelnen Soldaten, gleichviel ob derselbe es nicht geben will, oder es freiwillig anbietet, nehmen sollen, so dass sie, wenn die ganze Abtheilung oder die Gesammtheit der Obersten der Heeresabtheilungen [28]) zu belangen sind, nur den doppelten Betrag der Gebühren nehmen sollen. Denn Wir dulden auch nicht, dass in solchen Fällen mehr, als zwei Primates, deren Namen ein für alle Mal und zuerst unter Aufnahme eines Protokolls bekannt gemacht sein werden, belangt werden, indem nämlich ein Syndicus, sowie es die Gewohnheit erfodert und es in den Gesetzen bestimmt worden ist, anzuordnen ist. §. 3. Auch fügen Wir noch dies bei, dass die processirenden Soldaten oder Syndici statt aller und jeder beim Eintritt in das Gericht des *Dux* zu machenden Ausgaben nur ein einziges Goldstück, und nichts mehr zu entrichten genöthiget werden sollen, so dass diese Einnahme dem *Ad responsum* und dessen Gehülfen und Exceptores zu Gute kommen soll; indem weder den treuergebenen Principes, welche in dem Gericht des *Dux* den Dienst versehen, noch der Gerichtsdienerschaft des *Dux* zu gestatten ist, Etwas von den vorhingenannten Processen sich anzumassen, oder in eigenem Namen zu fodern; so nämlich, dass dieselbe Vorschrift über die Processkosten auch rücksichtlich der Person Derjenigen, welche gegen die Soldaten klagen, befolgt werden soll. §. 4. Es soll aber dem Gutdünken und dem Ermessen der Duces (*vir. spectabil.*) überlassen sein, ob sie, je nach der Beschaffenheit der Rechtshändel oder nach dem Betrag, welcher gegen die treuergebenen Soldaten von den Gegnern derselben geltend gemacht wird, entweder ihre eigene Entscheidung in den Processen ertheilen, oder die Untersuchung derselben den treuen Obersten der Heeresabtheilungen oder Schiedsrichtern, welche sich an dem Orte aufhalten, übertragen wollen. §. 5. Es soll aber den Duces (*vir. spectabil.*)

28) *Principiorum.* Vgl. Brisson. *s. h. v.*, auch Vales. *ad Ammian. Marcellin. XV.* 5. 16.

und den ihnen Hülfe leistenden *Ad responsum* oder deren Gehülfen obliegen, dass nicht, wenn einmal Soldaten vor die Duces gefodert sein werden, oder denselben befohlen sein wird, von den Orten, an welchen sie sich befinden, aufzubrechen, die Curiales oder Steuerpflichtigen auf irgend eine Weise Nachtheile erleiden; so nämlich, dass sie dafür sorgen sollen, dass sie zum Behuf einer Musterung der Soldaten, wenn die Duces (*vir. spectabil.*) auch die treuergebenen Präsentales dazu ziehen wollen, nicht eine überaus grosse Menge derselben zur Zeit des Friedens zusammenrufen. §. 6. Aber auch wenn auf irgend eine andere dringende Veranlassung Soldaten an andere Orte kommen sollten, sollen sie sich nicht weniger aller Verletzungen gegen die Curiales oder Steuerpflichtigen in jeder Hinsicht enthalten. Auch sollen sie, wenn sie sowohl auf dem Hinweg, als auf dem Rückweg nur dreissig Tage zu reisen brauchen, nicht anstehen, selbst die Tragung ihrer Ausgaben zu übernehmen, ohne die Steuerpflichtigen oder Curiales zu belästigen, wenn es aber nothwendig ist, dass sie auf eine längere Zeit an anderen Orten verweilen, so sollen ihnen an den Orten, an welche sie gekommen sein werden, die Kosten für die längere Zeit, als angegeben worden ist, geleistet werden. §. 7. Weil Wir aber erfahren haben, dass Einige aus verwegener Gesinnung und feindseliger Absicht in früherer Zeit Gewisse unter den erwähnten Soldaten sowohl in deinem Gericht, als bei dem *Magister militum* im Orient (*excels.*) in den Anklagestand versetzt, und dieselben zu derselben Zeit auch vor verschiedene Gerichte gezogen haben, sowie dass über dieselben Personen und dieselben Rechtssachen und Rechtshändel verschiedene Urtheile gefällt worden seien, so soll, damit nicht auch künftig so grosse Nachstellungen gegen Unsere Soldaten Statt finden, und eine so grosse Verwirrung durch die Beschwerden, welche gegen sie erhoben werden sollten, entstehen möge, Niemand die Erlaubniss haben, einen oder mehrere Soldaten Praesentales, wenn gegen ebendenselben oder dieselben vor deinem erhabenen Sitz eine Anklage vorgebracht, und die Belangungsschrift überreicht worden ist, mit einer Criminal- oder Civilklage durch einen Befehl der (*vir. spectabil.*) Statthalter oder Duces zu beunruhigen, bevor der Process in Folge der früheren Klage und der früheren Belangung den Gesetzen gemäss seine Endschaft erreicht. §. 8. Dasselbe soll auch im umgekehrten Falle beobachtet werden, so dass, wenn ein oder mehrere Präsentales mittelst einer Ausfertigung des Dux (*vir. spectabil.*) verklagt und belangt sein werden, dem Kläger die Befugniss versagt werden soll, eine Klage oder Anklage in deinem Gericht gegen denselben Soldaten oder dieselben Sol-

daten anzubringen; und dass derselbe Kläger, wenn er behauptet haben sollte, dass derselbe oder dieselben sowohl einem Criminal- als einem Civilanspruch unterworfen seien, nicht die Befugniss haben soll, auch mit besonderen Klagen und zwar mit den Criminalklagen das Gericht deiner Hoheit, mit den Civilklagen aber den Dux (*vir. spectabil.,*) oder umgekehrt, zu beschäftigen. §. 9. Wenn aber Jemand ein so kühnes und der Billigkeit so zuwiderlaufendes Wagniss unternommen haben sollte, so soll er im Civilprocesse mit dem Verlust des Processes und mit der Bezahlung der durch sein Versehen entstandenen Schäden bestraft werden, in Criminalprocessen aber gleichwie ein überführter Chicaneur die Schärfe der Gesetze empfinden. §. 10. Wir haben aber die vorerwähnten Verfügungen nicht zur Verminderung der Amtsgewalt des *Magister militum* im Orient, sondern zum Schutz der einzelnen Ortschaften, und für die öffentliche Sicherheit getroffen, da es nicht zweifelhaft ist, dass auch die Duces selbst, welchen nach Unserem Befehl die tapferen Präsentales Gehorsam leisten sollen, unter derselben Amtsgewalt [des *Magister militum* im Orient] stehen.

Siebenunddreissigster Titel.

De castrensi peculio militum et Praefectianorum.

(*Ueber das militärische Sondergut der Soldaten und der Praefectiani.*)

1. *D. K. Alexander an Priscianus.*

Wenn sich dein Sohn zu der Zeit, als du Etwas für denselben gekauft hast, in deiner Gewalt befunden hat, so wird nicht gezweifelt, dass dasselbe dir gehöre. Zum militärischen Sondergut gehören aber die beweglichen Sachen, welche einem in den Kriegsdienst tretenden Haussohne von seinem Vater, oder von seiner Mutter oder anderen Verwandten, oder Freunden geschenkt worden sind, ingleichen was im Felde auf Veranlassung des Kriegsdienstes erworben wird, wozu auch die Erbschaften Derjenigen gehören, mit welchen er nicht anders hätte bekannt werden können, als durch Veranlassung des Kriegsdienstes, auch wenn sich unbewegliche Sachen in denselben befinden. Die Erbschaft der Mutter aber gehört, obwohl sie ihm während des Kriegsdienstes angefallen ist, nicht zum militärischen Sondergut. Es ist aber bekannt, dass ein geschenktes Grundstück nicht zum militärischen Sondergut gehöre, obwohl die vom militärischen Sondergut gekauften Grundstücke in dieses Verhältniss kommen.

2. *Ders. an Felix.*

Ein Haussohn hat ohne den Willen seines Vaters nicht das Recht zur Veräusserung irgend einer Sache, er müsste denn ein militärisches Sondergut haben.

3. *Ders. an Felicianus, Soldat.*

Der, welcher dich überredet hat, dass du in Folge des [von dir, als du Soldat wurdest, geleisteten] Eides von dem Band der väterlichen Gewalt befreit seist, irrt sich. Denn es bleiben die Soldaten nichtsdestoweniger in der Gewalt ihrer Väter, aber sie haben ein ihnen eigenthümlich zugehöriges militärisches Sondergut, und an diesem hat der Vater durchaus kein Recht.

4. *D. K. Gordianus an Gallus, Soldat.*

Da du anführst, dass du von deinem Bruder, welcher auch zugleich dein Camerad in demselben Feldlager war, zum Erben eingesetzt worden seist, so ist es der Rechtsregel gemäss, dass seine Verlassenschaft vielmehr zu deinem militärischen Sondergut, als für deinen Vater, in dessen Gewalt du dich befindest, von dir erworben zu sein scheint. Denn es ist anzunehmen, dass die gemeinschaftliche Anstrengung auf dem Marsche, die Cameradschaft mit demselben, und die Gemeinschaft in der Verrichtung der Dienste zu der brüderlichen Zuneigung noch Etwas hinzugefügt, ja sogar die Brüder sich einander gegenseitig noch theurer gemacht habe.

5. *D. K. Diocletianus und Maximianus an Philostratus.*

Du siehst ein, dass, wenn ein Sohn, welcher im Kriegsdienste gestanden hat, verstorben ist, sein Sondergut beim Vater geblieben sei, nicht aber der Vater eine Erbschaft erworben habe [29].

6. *D. K. Theodosius und Valentinianus an den Zoilus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass sowohl die Scriniarii, als die Exceptores, und die Uebrigen, welche die Befugniss haben, unter deinem Unterbeamtenpersonale eine Stelle zu bekleiden, das rücksichtlich des militärischen Sonderguts geltende Recht eben so unverletzt haben sollen, als wenn sie in der ersten Hülfslegion [30] Unseres Staats dienten.

29) Vergl. *L.* 1. 2. 9. 14. 17. *pr.* §. 1. *L.* 19 §. 3. *D. h. t.* 49. 17. u. *L.* 18. *pr. D. ad leg. Falcid.* 35. 2. S. jedoch *Nov.* 118. *c.* 2.

30) Auch bei *Tacit. II. Histor. c.* 43. kommt eine *legio prima Adjutrix* u. in d. *L.* 1. *C. de profess. et med.* 10. 52. eine *legio secunda Adjutrix* vor.

Achtunddreissigster Titel.

De erogatione militaris annonae.

(Von der Vertheilung des Proviants der Soldaten.)

1. *D. K. Constantius und Julianus Caesar an Helpidius, Praef. Pr.*

Eine wiederholte Gewohnheit hat gelehrt, dass die Soldaten zur Zeit eines Feldzuges den Zwieback [31]) und das Brod, ingleichen den Wein und den Essig, ferner auch den Speck, sowie das Schöpsenfleisch so zu erhalten pflegen: an zwei Tagen Zwieback, am dritten Tage Brod; an einem Tage Wein, an dem anderen Tage Essig; an einem Tage Speck, an zwei Tagen Schöpsenfleisch. Geg. zu Hierapolis d. 17. Mai 360. u. d. C. d. K. Constantius X. u. Julianus III. Cäsar.

2. *D. K. Jovianus an Secundus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Soldaten sich das Futter (die Fourage) nur innerhalb des zwanzigsten Meilensteins, und nicht weiter her, zusammen holen sollen. Geg. zu Aedesa d. 27. Septemb. 363. u. d. C. d. K. Julianus IV. u. Sallustius.

3. *D. K. Valentinianus u. Valens an Victor, Magist. milit.*

Die Soldaten und ihre Vorgesetzten sollen durchaus nicht wagen, Etwas unter dem Namen von Kostgeld [32]) von den Provincialen zu nehmen. Denn die Soldaten mögen wissen, dass, da sie ihre Bedürfnisse erhalten, indem sie dieselben durch die Proviantvertheilung beziehen, sie den Provincialen nicht sonst noch Schaden zufügen dürfen. Geg. zu Bonamansio d. 27. Dec. 364. u. d. C. d. höchstseligen Jovianus u. Varronianus.

4. *Dies. u. Gratianus an Auxonius, Praef. Pr.*

Du wirst anordnen, dass, — so wie Wir durch eine heilsame Verfügung befehlen, dass es an allen Grenzen geschehen soll, — die Proviantgegenstände von den den Grenzen näher wohnenden Provincialen in die Lager gebracht werden sollen. Die in den Veteranenlagern [33]) stehenden Soldaten

31) *Buccellatum.* S. *Gothofred ad h. l.* in *Th. C. L.* 6. *h. t.* 7. 4. u. Vales. u. Lindenbr. *ad Ammian. Marcell. XVII. c.* 8 §. 2.

32) *Coenaticorum nomine.* S. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 12. *h. t.* 7. 4.

33) *In veteranis castris.* Statt: *veteranis*, dessen Sinn dunkel ist, hat Cujac. *ad h. l.* u. statt: *invito oneris*, was sich im

aber mögen zwei Drittel des Unterhalts daselbst aus den Magazinvorräthen nehmen, nicht aber mehr, indem sie gezwungen werden sollen, ein Drittel selbst herbeizuschaffen. Geg. zu Martianopel d. 3. Mai 369. u. d. C. Valentinianus, *Nob. Puer* u. Victor.

5. *Dies. an Probus, Praef. Pr.*

Die Actuarii sollen, wenn sie nicht nach Ablauf der Zeit von dreissig Tagen die Originalproviantverzeichnisse [34]) auf der Stelle übergeben haben werden, die Proviantgegenstände, welche sie aus den fiscalischen Magazinen heraus zu nehmen [35]) unterlassen, oder der Abtheilung, deren Rechnung sie führen, auszutheilen versäumt haben, aus ihren eigenen Mitteln entweder den Soldaten selbst, oder in die fiscalischen Magazine zu leisten genöthigt werden. Geg. zu Sirmium d. 8. April u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

6. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Modestus, Praef. Pr.*

Die tapferen und treuergebenen Soldaten sollen den Proviant und die Fourage [36]) an jedem einzelnen Tage, oder doch zu gehöriger Zeit, das heisst, ehe das Jahr verfliesst [37]), aus den Magazinen erhalten, oder wenn sie die Annahme Dessen, was ihnen zukommt, mit Fleiss verschieben wollen, so soll Das, was sie zur gehörigen Zeit nicht angenommen haben werden, für Unseren Fiscus in Anspruch genommen werden. Geg. zu Antiochien d. 4. April 377. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes, *Vir. Clar.*

Th. C. h. l. L. 15. *h. t.* für *veteranis* findet, hat *Gothofred. ad h. l.*: *Vetorinis* oder *Betorinis* (βετωριvοῖς) vorgeschlagen, so dass sich diese Stelle auf die Lager von der Arabischen Grenze gegen die Perser beziehen würde. Jedoch hat *Gothofred. l. l.* wiederum Zweifel gegen diese Lesart erhoben.

34) *Pittacia authentica.* Unter den *pittacia* sind die Verzeichnisse des zu vertheilenden Proviants, welche die Actuarii, die Rechnungsführer der Numeri, den Susceptores übergaben, und nach welchen die letzteren die Vertheilung vornehmen mussten, zu verstehen. Vergl. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L. II. Th. C. h. t.*

35) *Excludere.* S. *Gothofred. ad. h. l.* in *Th. C. L.* 16. *h. t.* In Folge der nicht geschehenen Austheilung konnte der vorräthige Proviant im Magazin verderben. *L.* 1 *Th. C. h. t.*

36) *Capita.* S. d. Bem. z. *Inscr. tit. de off. Praef. Pr. Afr.* 1. 27., *Gothofred. ad L. 7. Th. C. h. t.* 7. 4, *Heinecc. ad Brisson. s. v. caput nro.* 12. u. v. Savigny Steuerverfass. in d. Zeitsch. für gesch. Rechtswiss. VI. S. 341.

37) Die erstere Zeitbestimmung bezieht *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 17. *h. t.* auf die gemeinen Soldaten, die letztere auf die Officiere.

7. *D. K. Theodosius, Arcadius und Honorius an Rufinus, Praef. Pr.*

Kein Soldat soll statt des Proviants, welcher in den Provinzen angewiesen wird, wenn er denselben zur gehörigen Zeit, als Vorrath vorhanden war, nicht hat annehmen wollen, und auf die Zeit, wo Mangel Statt finden würde, gelauert hat, den Werth desselben zu fodern befugt sein, so dass, wenn Einer wegen des Ueberflusses in einem Jahre den ihm angebotenen Proviant in Empfang zu nehmen unterlassen, und nachher, unter Festsetzung von Preisen in Gemässheit des Statt findenden Mangels, den früher verschmähten Proviant geschätzt haben wird, er weder Das, was er gegen dieses Gesetz verlangt, soll fodern dürfen, noch Das, was er anzunehmen unterlassen hat, erhalten soll. Geg. d. 30. Juli 393. u. d. C. d. K. Theodosius III. u. Abundantius, *Vir. Clariss.*

8. *D. K. Arcadius und Honorius an Hilarius, Praef. Pr.*

Wir müssen dem Vortheil der Provincialen zu Hülfe kommen. Du magst es also durch die Comites (*vir. illustr.*) den Tribuni der Abtheilungen oder Vexillationen [38]), oder auch der *scholae* zu wissen thun, dass sie daran denken sollen, dass das Heu den Soldaten in dem gehörigen Maasse [39]) dem Gesetz des höchstseligen Valentinianus gemäss zu reichen, jedoch nicht zur Stadt zu bringen sei. Geg. d. 16. Juni 396. u. d. C. d. K. Arcadius IV. u. Honorius III.

9. *Dies. an * Praef. Pr.*

Du magst das Mass der durch die Susceptores geschehenen Austheilung [des Proviants] mit dem in den Verzeichnissen angegebenen Betrag vergleichen lassen, so dass genauer ausgemittelt werden kann, an welchem Tage [Proviant] den Abtheilungen gereicht worden ist; und, wenn es sich ergeben haben wird, dass die Actuarii oder Proviantmeister etwas mehr erhalten haben, als die der Wahrheit gemässe Angabe in den

38) *Numerorum sive vexillationum.* Das Wort *vexillatio* ist hier nicht in der gewöhnlichen engeren Bedeutung für eine Abtheilung der Reiterei gebraucht, sondern in der weitern, in welcher es alle Centurien und Cohorten einer Legion unter sich begreift, und gleichbedeutend mit *numerus* ist, welches letztere Wort eben wegen seines allgemeinen Begriffs stets durch: „Abtheilung" wiedergegeben worden ist. Vergl. v. Glück Erl. d. Pand. XXXI. S 424. ff.

39) Dies ist wohl der Sinn der Worte: *justis capitibus* (s. *L.* 6. *h. t.*). Im *Th. C.* (*L.* 23. *h. t.*) heisst es: *hisdem capitibus*, was *Gothofred. ad h. l.* durch: *in natura*, nicht in Geld, erklärt.

Unseren Scrinien übergebenen Verzeichnissen enthält, so sollen die erwähnten genöthigt werden, es doppelt zurückzugeben, indem den Susceptores die Summe gut zu schreiben ist, welche sie einmal auf das Verlangen derselben ausgetheilt zu haben, erwiesen haben werden. Denn es sind auch an die *Magistri utriusque militiae* (*vir. illustr.*) Kaiserliche Schreiben ergangen, in welchen Wir durch eine wohlbedachte Verordnung beschlossen haben, dass vor dem Anfang des Steuerjahrs an Unsere Scrinia mit der höchsten Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit angefertigte Verzeichnisse eingesendet werden sollen, nach welchen die Austheilung von den Susceptores vorgenommen werden soll. Geg. d. 25. März 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus, *Vir. Clariss.*

10. *Dies. an Eutychianus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass in allen Provinzen den gesammten Abtheilungen und Soldaten vom Monat November an junger Wein gegeben werden soll, weil die Austheilung des alten nachtheilig zu sein scheint. Geg. zu Constant. d. 23. Mai 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus, *Vir. Clariss.*

11. *Dies. an die Provincialen in der proconsularischen Provinz* [40].

Die Opinatores, das heisst die Einfoderer des militärischen Proviants, sollen mit den Provincialen keinen Verkehr haben; vielmehr soll der ganze Betrag der schuldigen Lieferung [41]) von den Duces oder den Provincialunterbeamten gefodert, und derselbe innerhalb Jahresfrist entrichtet werden. Geg. zu Mailand d. 31. März 401. u. d. C. Vincentius u. Fravitta.

12. *Dies. u. Theodosius an Anthemius, Praef. Pr.*

Die rückständigen Proviantstücke der sieben Tage, auf welche die prätorianischen Tribuni gewöhnlich die Proviantstücke unter dem Namen von Stellatura zu ihrem Nutzen erhalten [42]), sollen nicht anders zu Geld angeschlagen werden,

40) D. h. Africa oder die Provinz Carthago. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 26. *h. t.* 7. 4.

41) *Omnis summa debiti i. e omne tributum, omnis annona.* S. *Gothofred l. l.*

42) *Septem* (*Th. C. L.* 28. *h. t.: semper*) *dierum, per quos* (*resistentes* fügen *Th. C.* u. Cujac. bei) *tribuni praetoriani emolumenti gratia stellaturae nomine species* (fehlt im *Th. C.* u. b. Cuj.) *consequuntur, species resistentes* (fehlt im *Th. C.* u. b. Cuj.) *non aliter adaerentur, etc.* Diese Stelle ist theils wegen der verschiedenen Lesarten, theils wegen des nicht ganz klaren Wortes: *stellatura* dunkel. Wahrscheinlich war *stellatura* (*Gothofred.* in *Th. C.* will *stillatura*) ein

als so, wie sie auf dem Markt unter den feilgebotenen Sachen verkauft werden. Geg. zu Constant. d. 9. April 406. u. d. C. d. K. Arcadius VI. u. Probus.

13. *D. K. Honorius und Theodosius an Anthemius, Praef. Pr.*

Wir verordnen wiederholt durch dieses Gesetz, dass, wenn ein Soldat die verbotene Einfoderung von Naturallieferungen von Neuem vorzunehmen [43]), oder die festgesetzten Geldanschläge umzuändern gewagt haben wird, sowohl der Dux (*vir. spectabil.*) um hundert Pfund Goldes, als auch sein Unterbeamtenpersonale mit einer gleichen Geldsumme bestraft werden soll, unter Hinzufügung der Strafe des Sacrilegiums [44]), welche die Verletzer der Kaiserlichen Verordnungen öffentlich trifft. Geg. zu Constant. d. 23. März 409. u. d. C. d. K. Honorius VIII. u. Theodosius III.

14. *Dies. an Constantius, Magist. milit.*

Denjenigen Scholares, welchen Wir in Betracht ihrer Leistungen den Befehl über Abtheilungen übertragen haben [45]), soll durch die Opinatores von dem zu Geld angeschlagenen Proviant jeden Tag ein Goldstück [46]), ingleichen der nach Verhältniss der Zeit ihrer Amtsführung gebührende Betrag von Fourage [47]) zu der Zeit, zu welcher [der Proviant] an die Soldaten ausgetheilt wird, geleistet, oder, wenn einer von ihnen eher, als er dies erhält, verstorben sein sollte, Das, was ihm aus beiden Gründen gebührte, den Erben desselben

den Tribuni von den Soldaten gemachtes Geschenk, (s. Cujac. *ad h. l.* *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C* *Brisson. s. h. v,*) und zwar, wie Ritter *ad h. l* in *Th. C. T. II. p.* 321. *sq* sehr wahrscheinlich gemacht hat, für den von den Tribuni verwilligten Urlaub. Ist diese Annahme gegründet, so verdient auch wohl die Lesart des *Th. C.* u. des Cujac.: *resistentes tribuni i. e. in statione manentes* den Vorzug Die Grösse dieses Geschenks bestand nun nach der Lesart des Just. Cod., welche *Gothofred.* auch in den *Th. C.* aufgenommen wissen will, in dem Proviant einer Woche, welchen die Soldaten den Tribuni überliessen.

43) *Interclusum specierum exactionem refricare.* Schon früher hatten die Kaiser verordnet, dass in ganz Palästina, (denn blos auf dieses Land bezog sich ursprünglich diese Constitution,) der Proviant nicht in Natura, sondern in Geld geleistet werden sollte. S. diese Stelle im *Th. C. L.* 30. *h. t.* 7. 4 u. *Gothofred.* dazu

44) S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de crim. sacrileg.* 6. 29.

45) D. h. welche *Tribuni militum* geworden sind.

46) *De aerariis annonis singulos solidos.* S. *Gothofr. ad h. l* in *Th. C. L.* 34. *h. t.*

47) *Caballationis* = *capitationis*, *capiti.* Vergl. d. Bem. zu *L.* 6. *h. t.* u. *Gothofred. ad L.* 34. *Th. C. h. t.*

gegeben werden. Geg. d. 19. Nov. 414. u. d. C. Constantius u. Constans, *Vir. clariss.*

15. *Dies. an Asclepiodotus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass aller Proviant, welcher den gesammten Unterbeamten [48]) und den Bedienten des Kaiserlichen Palastes [49]), auch den in den Kaiserlichen Scrinia Angestellten, und den übrigen Stützen aller Würdenträger insgesammt angewiesen zu werden pflegt, und welchen diejenigen, die zur Einfoderung desselben abgeschickt werden, nach der ihnen eigenthümlichen Habgierde und ihrem Belieben mit Härte dem Schoosse der Provincialen zu entreissen pflegten [50]), auf gleiche Weise, wie bei den Soldaten, welchen der Proviant zu Geld angeschlagen geleistet wird, zu Geld angeschlagen werden soll, so dass eine von Dir zu erlassende Verfügung befehlen soll, dass allen oben Bezeichneten die ihnen gebührenden Nutzungen in den Geldsummen, zu welchen sie geschätzt worden sind, ausgetheilt werden sollen. Geg. zu Const. d. 14. Febr. 423. u. d. C. Asclepiodotus u. Marinianus.

16. *D. K. Anastasius an Longinus, Magist. equit. et pedit.*

Wir befehlen durch diese Kaiserliche Verfügung, dass Diejenigen aus deinem Unterbeamtenpersonale, welchen die Vertheilung der militärischen Löhnung oder irgend einer anderen Leistung anvertraut wird, zuerst schwören sollen, dass sie das ihnen auferlegte Geschäft nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ausführen werden. Ferner soll der Austheiler in Gemässheit gegenwärtiger Bestimmung Unserer heilsamsten Verfügung den erwähnten öffentlichen Sold den einzelnen Soldaten ohne alle Betrügerei oder Bevortheilung eigenhändig auszahlen, so dass ein jeder Soldat, nachdem er den Sold in seine Hand erhalten hat, selbst bei einem Handelsgeschäft [51]) mit dem Actuarius, als welches den Actuarii erlaubt ist, den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäss verfahren soll. Es soll nämlich dabei dies beobachtet werden, dass der Actuarius sich für jedes einzelne Goldstück, wozu die Schuld sogleich, oder

48) *Universis officiis.* Nach *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 35. *h. t.* sind die *Palatina officia* gemeint.

49) *Sacri Palatii Ministeriis* = *Decurionibus, Silentiariis, Domesticis, Protectoribus et simil. Gothofred. l. cit.*

50) Eine Nachahmung des Lateinischen: *ex provincialium visceribus eruebant.*

51) Aus dem Folgenden scheint hervorzugehen, dass unter dieser *negotiatio* ein *mutuum*, zu verstehen ist. S. Cujac. *ad h. l.*

nach einem oder zwei oder mehr Jahren wiederbezahlt sein, zwar weniger als einen Tremissis [52]), nämlich wegen der Kürze der Zeit, soll ausbedingen dürfen, mehr aber als einen Tremissis soll durchaus keinem Actuarius für eine auch noch so lange Zeit oder Jahresfrist sich auszubedingen erlaubt sein, und es soll ein Actuarius durch kein listiges Mittel wegen der Länge der Zeit die Summe eines einzigen Tremissis überschreiten können. §. 1. Wenn jedoch zwischen einem Actuarius und einem Soldaten über einen solchen Vertrag oder ein Handelsgeschäft zur Zeit der Austheilung irgend eine Irrung entstehen sollte, so befehlen Wir, dass die diesem Soldaten gebührenden Gelder von dem Kaiserlichen Austheiler demselben gegeben [53]), und nicht nach der bisher beobachteten Gewohnheit entweder von dem Kaiserlichen Austheiler oder von dem Actuarius zurückbehalten werden sollen, damit die Sache vor den treuergebenen Obersten (*principia*), unter Auflegung der heiligen Schriften, zwischen dem Actuarius und dem Soldaten verhandelt werden, so dass der Soldat in keiner Hinsicht und bei keiner Veranlassung einen Nachtheil erleide, mit Ausnahme Dessen, was als seine Schuld in Folge des rechtmässigen und den Actuarii erlaubten Handelsgeschäfts erwiesen sein wird. §. 2. Rücksichtlich Derjenigen aber, welche etwa mit Urlaub abwesend sind, wollen Wir dies beobachtet wissen, dass die Gelder, welche an diese Soldaten — bis zu dreissig an der Zahl, — denn nur so viele sollen Inhalts einer Kaiserlichen Constitution auf Urlaub entlassen werden, — eigentlich auszutheilen sind, bei den treuergebenen Obersten sequestrirt werden sollen, nämlich nur [die Gelder] derjenigen Soldaten, welche sich unter den dreissig Beurlaubten befinden, und deren Proviantrechnungen, als welche bei dem Vertrag aufgesetzt worden sind, der Actuarius zur Zeit der Austheilung vorgelegt haben wird, damit, wenn diese Soldaten zurückgekehrt sein werden, die Sache vor den treuergebenen Obersten auf die angegebene Weise verhandelt und für die Schadlosigkeit beider Theile gleichmässig gesorgt werde; indem dem jedesmaligen Tribunus nicht die Erlaubniss zu ertheilen ist, mehr als dreissig Leute auf Urlaub zu entlassen. §. 3. Wenn aber ein Tribunus gegen die heilsamste Verordnung verstossen, und mehr als dreissig Leute auf Urlaub zu entlassen gewagt haben sollte, so soll zwar der Austheiler

52) Ein Drittel eines Goldstücks (*solidus*). S. Cujac. *ad h. l.*, Gothofred. *ad L.* 3. *Th. C. de milit. veste.* 7. 6., Brisson. *s. h. v.*

53) *Ab erogatore* (Cuj. *erogatione*) *principis dari.* Cujac. erklärt dies: *deponi apud principia.* Dann müsste aber statt *principis* gelesen werden: *principiis.*

kein Bedenken tragen, die Gelder, welche den über die Zahl der vorerwähnten dreissig Leute hinaus auf Urlaub entlassenen Soldaten auszutheilen gewesen wären, dem öffentlichen Schatze zu überliefern. §. 4. Der Tribunus aber möge wissen, dass er, ausser den rücksichtlich eines solchen Vergehens schon festgesetzten Strafen, aus seinem eigenen Vermögen den einzelnen Soldaten, für welche er dadurch, dass er sie über die Zahl von dreisig Leuten hinaus auf Urlaub entlassen hat, die Veranlassung gewesen ist, dass sie ihren öffentlichen Sold nicht erhielten, Alles, was sie durch die unrechtmässige Entlassung verloren haben werden, bezahlen soll. Auch soll ein solcher Tribunus nicht eher seine Abtheilung verlassen, als bis er alle Soldaten der Art, das heisst alle diejenigen, welche er über die erlaubte Zahl von zwanzig Leuten hinaus auf Urlaub entlassen haben wird, in dieser Hinsicht schadlos gehalten und ihnen vollständigen Ersatz geleistet haben wird. §. 5. Auch fügen Wir noch Das bei, dass sowohl zehn von den treuergebenen Obersten, nämlich die Ersten unter ihnen, als auch ein jedes Haupt einer *schola* unter Aufnahme von Protokollen eidlich aussagen sollen, dass die Sache so wie es oben verfügt worden ist, in ihrer Gegenwart vor sich gegangen, und ein jeder Soldat unter ihren Augen seinen Sold in seine Hand aus der Rechten des Austheilers erhalten habe; und diese Protokolle sollen durch einen Bericht, welcher von dem Tribunus (*vir. clariss.*) oder den treuergebensten Obersten innerhalb drei von der Zeit an, zu welcher er abgereist sein wird, zu berechnenden Monaten abzusenden ist, an Unsere Majestät gelangen. §. 6. Dafür ist jedoch vor allen Dingen zu sorgen, dass der jedesmalige Austheiler, nachdem ihm die Gelder aus dem öffentlichen Schatze gegeben sein werden, nicht anstehen soll, innerhalb zweier oder dreier oder vierer Monate, nämlich je nach der Grösse der Entfernung, das ihm übertragene Geschäft der Austheilung auszuführen; wenn aber er die öffentlichen Gelder unter Verschiebung der Austheilung länger zurückzubehalten gewagt haben sollte, so soll er wissen, dass er den Schaden, welchen der Soldat durch ein Handelsgeschäft [54]) erlitten haben wird, in jeder Hinsicht den Soldaten aus seinem eigenen Vermögen ersetzen müsse. Diejenigen aber, welche die obige Verfügung, sei es dadurch, dass sie die Austheilung über die einzeln festgesetzte Zeitfrist verschieben, oder in irgend einer anderen Hinsicht überschritten haben werden, sollen wissen, dass sie für ein so grosses Vergehen nicht blos den

54) Mit dem Actuarius; indem vielleicht der Soldat wegen des Ausbleibens des Soldes einen Vorschuss vom Actuarius zu nehmen genöthigt wurde.

Verlust ihres militärischen Ranges, sondern auch die Confiscation ihres Vermögens erleiden werden, und dass ausserdem auch das Vertheilungsgeschäft, wenn die Kaiserliche Verfügung verletzt sein wird, von deinem Unterbeamtenpersonale auf Andere übertragen werden soll. §. 7. Wenn aber dasselbe Unterbeamtenpersonale, sobald als von irgend Einem ein solches Vergehen begangen sein wird, es zur Kenntniss Unserer Majestät, oder wenigstens zur Wissenschaft des *Magister militum* (*illustriss.*) gebracht hat, so dass auf die Gefahr eben dieser Unterbeamten ein solches Vergehen den Kaiserlichen Ohren nicht verborgen bleiben kann, damit, wenn das Vergehen in jeder Hinsicht an den Tag gekommen ist, Derjenige, welcher die heilsamsten Anordnungen Unserer Majestät zu verletzen gewagt haben wird, den angedrohten Strafen nicht entgehen kann, so soll es den einzelnen Soldaten, welche dadurch, dass in ihrer Person die obige Verfügung nicht beobachtet worden ist, verletzt sind, erlaubt sein, sich etwa durch einen oder auch zwei Soldaten, welche für alle das Wort führen sollen, an Unseren Kaiserlichen Hof zu wenden und in den überreichten Bittschreiben das Unrecht zu beweisen, welches sie gegen Unsere Verfügung erlitten haben, und hierauf soll der Verletzer der Kaiserlichen Verfügung mit den festgesetzten Strafen belegt werden. §. 8. Wir befehlen ausserdem noch, dass das in jeder Hinsicht beobachtet werden soll, dass der Austheiler alle Gelder, welche verstorbenen Soldaten bis zu ihrem Todestag gebührt hatten, in Gemässheit der schon erlassenen Kaiserlichen Verfügungen ihren Ehefrauen und Kindern zu geben kein Bedenken tragen soll.

17. *D. K. Justinianus an *, Praef. Pr.*

Da es oft aus gewissen sehr wichtigen und unvermeidlichen Gründen geschieht, dass gewissen Personen zur Wache oder aus einem anderen Grund der Art Soldaten angewiesen werden, oder schon angewiesen worden sind, und da auf diese Weise der öffentliche Schatz keinen Schaden oder Nachtheil leiden darf, so befehlen Wir, dass, wenn etwa einige von den tapfersten Soldaten aus irgend einer Abtheilung gewissen Curien, oder Körperschaften, oder hochheiligen Kirchen, oder anderen Personen, wie angegeben worden ist, zur Wache oder aus einem anderen Grund der Art von Unserer Majestät angewiesen worden sind, oder sein werden, die Person oder Personen, welcher oder welchen sie angewiesen worden sind, oder sein werden, damit nicht durch die Versetzungen derselben dem öffentlichen Schatz in Betreff des jenen Soldaten zu reichenden Proviants oder der Fourage irgend ein Schaden zugefügt werde, dies durchaus aus eigenen Mitteln tragen soll,

indem nur so viel an dergleichen Proviant oder Fourage aus dem öffentlichen Schatz zu reichen und zu berechnen ist, als an den Standquartieren, von welchen die genannten Soldaten herkommen oder hergekommen sein werden, berechnet wurde, oder dass, wenn die oben genannten Personen die erwähnte Leistung verweigert haben werden, die Soldaten aus ihren Standquartieren gar nicht fortgehen, oder, wenn sie schon fortgegangen sein werden, ohne Verzug zu denselben zurückkehren sollen. Das soll aber durchgängig beobachtet werden, dass keiner von den treuergebenen Soldaten irgend einer Person oder Körperschaft ohne einen schriftlich zu erlassenden besonderen Befehl Unserer Majestät angewiesen werden soll. Deine Unterbeamten sollen aber, wenn sie eine solche Vorschrift Unserer Majestät, so oft als über die Anweisung von Soldaten Etwas verfügt sein wird, den Acten einzuverleiben, und Das, was Diejenigen, welchen die Soldaten gegeben worden sind, nach Unserem Gutdünken tragen müssen, ebenfalls bekannt zu machen unterlassen haben werden, gezwungen werden, sowohl allen Schaden, welchen der öffentliche Schatz aus diesem Grunde erlitten haben wird, demselben aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen, als auch eine Geldstrafe von dreissig Pfund Goldes wegen ihrer Trägheit, oder vielmehr Nachsicht, zu entrichten; auch sind nichtsdestoweniger die Provincialstatthalter oder deren Gerichtsdiener, wenn sie Unsere Verfügungen verletzt, oder eine Verletzung derselben zugegeben haben werden, mit der Entrichtung derselben Geldstrafe zu belegen.

18 [55]).

Die Constitution befiehlt, dass in den Landstrichen zuerst Das, was an die Soldaten auszutheilen ist, zurückbehalten, und dann erst die übrigen Angelegenheiten der Staatskasse gefördert werden sollen. Denn es dürfen nicht blos die Fortschaffungen beschleunigt, die Austheilungen an die Soldaten aber vernachlässigt werden. Wir ertheilen aber den Befehl, dass die Statthalter, die Städte und Alle, welche ausserdem die Angelegenheiten der Staatskasse besorgen, wenn sie diese Verfügung überschritten haben werden, sowohl den Soldaten die Gelder aus ihrem eigenen Vermögen gewähren, als auch eine Strafe von hundert Pfund Goldes zahlen sollen.

19 [56]).

Die Constitution befiehlt, dass wenn die Soldaten sich

55) Aus den *Basil. LVI.* 17. 18. (*T. VI. p.* 738.) von Cujac. in *Comment.* restituirt. Vergl. Biener a. a. O. S. 339. u. Witte a. a. O. S. 246.

56) Aus den *Basil. LVI.* 17. 19. (*T. VI. p.* 738.) von Cujac.

nicht in ihren Standquartieren im Dienst befinden, sondern gewissen Personen zum Beistand angewiesen, oder auf Urlaub entlassen worden sind, der Actuarius den Proviant derselben nicht in Naturalien erhalten soll, damit er nicht verderbe, sondern in Geld, nachdem eine Schätzung der Naturalien nach dem Marktpreis [57]) vorgenommen, und ein Eid von den Tribuni, den Vicarii, den Domestici, den Actuarii und den Proviantmeistern geleistet worden ist, welche nichts destoweniger auch neben dem Eide noch Rechnung ablegen, und wenn sie als Meineidige überführt sein werden, das Doppelte erlegen müssen. Aber auch wenn ein Soldat will, dass der ihm zugetheilte Proviant zu Geld angeschlagen werden solle, so soll er das Geld nach dem Marktpreis erhalten; wenn er aber die Naturalien erhält, so soll er die in dem Bezirk gelieferten nach dem Ermessen des gottgeliebten Ortsbischofs und des wohlansehnlichen Vertreters (Defensor) der Stadt erhalten. Aber auch wenn der Actuarius von einem Soldaten den Proviant desselben gekauft haben sollte, und selbst ihn, als wäre er ihm überlassen, von dem Steuerpflichtigen erhält, so soll er ihn wiederum nach dem Marktpreis erhalten, wenn nicht der Steuerpflichtige ihn lieber in Naturalien leisten will. Aber auch wenn die Steuerpflichtigen den Soldaten freiwillig Etwas verkaufen wollen, so verbieten Wir nicht, dass dies geschehe, auch wenn sie daraus einen Gewinn ziehen wollen, indem sie einen geringeren Betrag von Naturalien geben, als nach dem öffentlichen Marktpreis [geschehen sollte.] Es soll den Bürgern aber nicht erlaubt sein, einen Steuerpflichtigen so zu verletzen, dass, wenn sie selbst einen Vertrag schlecht abgeschlossen haben, sie den Steuerpflichtigen zwingen, die Naturalien so, wie sie es durch den Vertrag ausgemacht haben, zu leisten. Da aber die Constitution gefunden hat, dass einige von den Chartularii der tapferen Abtheilungen oder der Verbündeten für sich Getraide kaufen, damit ihnen der öffentliche Schatz den Preis des Getraides nach dem Marktpreis gebe, sie selbst aber, da sie die Naturalien schon vorher gekauft, einen Gewinn machen, so befiehlt die Constitution, dass kein Steuerpflichtiger wider Willen das Gekaufte ihnen zu leisten genöthigt werden soll. Wenn ihnen aber Jemand freiwillig verkaufen will, so sollen sie nicht die Marktpreise rücksichtlich der Quantität übersteigen, welche den Soldaten als Proviant geliefert werden muss. Denn wenn sie ausserdem eine andere

in *Commen.* restituirt. Vergl. Biener a. a. O. S. 340. u. Witte a. a. O.

57) So ist wohl das in dieser Constitution öfters wiederkehrende: *κατὰ τὴν τράπεζαν* zu verstehen.

Quantität kaufen wollen, so wird ihnen eben so, wie jedem Soldaten verboten, den Handel zu schliessen. Dies Alles wird aber die künftige Untersuchung (Revision) ausweisen, welche einen Jeden, welcher sich irgend einmal Etwas angemasst zu haben überführt werden wird, das Doppelte wiederzugeben zwingen wird, so dass die eine Hälfte der Kläger, die andere Hälfte die Staatskasse erhalten soll. Alle Soldaten aber, welche gewissen Personen angewiesen worden sind, sollen ihren Proviant nach dem Marktpreis zu Geld angeschlagen erhalten, eben so auch die Fourage, und sie sollen die Naturalien nicht verlangen, wenn sie nicht der Steuerpflichtige freiwillig giebt. Derjenige aber, welcher das oben Bestimmte zu übertreten wagt, setzt sich der grössten Gefahr aus, gleichviel ob er Tribunus oder Vicarius ist, oder Domesticus, oder Actuarius, oder Proviantmeister, oder der Erste der Abtheilung, oder Unterbeamter des Heerführers, wenn irgend einmal Etwas gegen die gehörige Art und Weise bekannt geworden oder unternommen worden ist, und er es nicht augenblicklich angezeigt und verhindert hat. Denn die Untersuchung (Revision) wird Alles, was gegen die Constitution geschehen sein wird, darthun.

Neununddreissigster Titel.

De excoctione et translatione militarium annonarum [58]).

(*Von dem Backen und Fortschaffen des Proviants der Soldaten.*)

1. *D. K. Arcadius und Honorius an Stilico, Com. u. Magist. utr. milit.*

Die Opinatores, welchen die Naturalien in den verschiedenen Provinzen angewiesen werden, fodern gegen alle Gewohnheit, obwohl keine Truppen daselbst stehen [59]), das Backen des Brodes. Deine erhabene (*illustr.*) Gewalt möge daher diese neue Anmassung durch eine entsprechende Ver-

58) Das Wort *annona* bezeichnet im weiteren Sinne den Proviant überhaupt, und in diesem Sinne ist hier von *translatis ann.* die Rede, im engeren Sinne bezeichnet es aber blos das Brod und den Zwieback; darauf geht *excoctio ann.*

59) *Nullis consistentibus familiis.* Wegen der Dunkelheit der Bedeutung von *familia* ist in der Uebersetzung der allgemeine Ausdruck: Truppen gebraucht worden. Denn dass die *familiae* Truppenabtheilungen, Corps u. dergl. m. gewesen seien, scheint nicht zu bezweifeln; wohl aber, ob Abtheilungen der Rekruten, wie *Gothofred. ad L. 17. Th. C. de erogat. mil. ann.* 7. 4. meint. Vergl. d. Bem. z. *L.* 9. *C. de j. fisci* 10. 1.

fügung zurückweisen, damit, wenn die Opinatores in die Provinzen gesendet werden, die alte Gewohnheit beobachtet werde. Geg. zu Mailand d. 13. Sept. 399. u. d. C. Theodorus, *Vir. Clariss.*

2. *Dies. u. Theodosius an Hadrianus, Praef. Pr.*

Rücksichtlich des Backens des Zwiebacks [60]), welcher den treuergebenen Soldaten zubereitet werden muss, ingleichen rücksichtlich des Fortschaffens des Proviants soll Niemand ausgenommen sein, so nämlich, dass nicht einmal ein Uns gehöriges Haus für befreit von diesen Lasten gelten soll. Und wenn etwa Jemand, was Wir nicht glauben, den Vorschriften nachzukommen unterlassen haben sollte, so soll es an seinem Procurator auf das Strengste geahndet werden, so dass, wenn erwiesen sein wird, dass der Eigenthümer Mitwisser eines solchen Ungehorsams sei, das Vierfache von Dem, was nach Verhältniss seiner Grundsteuer [61]) von ihm gefodert wird, ohne allen Aufschub entrichtet werden soll. Geg. zu Rom d. 24. März 404. u. d. C. d. K. Honorius VI. und Aristaenetus.

Vierzigster Titel.

De militari veste.

(*Von der Kleidung der Soldaten.*)

1. *D. K. Valentinianus und Valens an Auxonius, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die ganze Abgabe von Kleidern [62]) [in der Zeit] vom ersten September bis zum ersten April Unserem Schatz überliefert werden soll, indem für den Unterlassungsfall dem Statthalter der Provinz oder seinem Unterbeamtenpersonale eine Geldstrafe, welche dir als gerecht erscheinen wird, bestimmt sein soll. Geg. zu Martianop. d. 18. Nov. 365. u. d. C. d. K. Valentinian. u. Valens.

60) *Buccellati.* S. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de erog. mil. ann.* 12. 38.

61) *Quod pro ejus capitatione poscitur.* Die Naturallieferung war nämlich eine Last des Grundbesitzes und ein nach dem Verhältniss der Grundsteuer bestimmter Zusatz derselben. S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 7. 5. u. vorzügl. von Savigny a. a. O. S. 323. u. 324.

62) *Omnem canonem vestium.* Auch die jährliche Lieferung der Kleidungsstücke für die Soldaten war eine auf dem Grundbesitz haftende Last. Vergl. *L.* 2. *h. t.* u. *Gothof. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 7. 2. u. *Paratitl. libr.* 7. T. II. p. 256. *med. ed. Ritter.*

2. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Modestus, Praef. Pr.*

In den Provinzen von Thracien soll man auf zwanzig Morgen [63]) oder Steuerhufen eine Kleidung steuern. Scythien und Mysien sollen [eine solche] vor der Hand [nur] auf dreissig Morgen oder Steuerhufen jährlich entrichten. In Aegypten und den Landstrichen des Orients soll die jährliche Steuer einer Kleidung auf je dreiunddreissig Morgen, in der Asiatischen und Pontischen Diöcesis aber auf Steuerhufen oder Morgen von derselben Zahl entrichtet werden, so dass die Provinzen im Orient die Vergünstigung der Anschlagung zu Geld unter dem Namen des Anschaffungsgoldes, welches nach dem Verhältniss der Grundsteuer entrichtet wird, geniessen sollen [64]), mit Ausnahme von Osroëne und Isaurien; denn es ist bekannt dass nur diese das Anschaffungsgold nicht entrichten. Geg. zu Hierapolis d. 9. Aug. 377. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes, *Vir. Clariss.*

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an Martianus, Com. sacr. largit.*

Wir befehlen, dass Unseren tapferen Soldaten in Illyrien nicht zwei Termisses [65]) statt eines einzelnen Oberkleides, sondern je ein Goldstück gegeben werden soll. Geg. d. 17. Januar 396. u. d. C. Arcadius IV. u. Honorius III.

4. *D. K. Honorius u. Theodosius an Asclepiodotus, Praef. Pr.*

Es soll der Werth der zu Geld angeschlagenen Kleidung der Soldaten von den Steuerpflichtigen gefodert werden, — welche nämlich in den Kaiserlichen Schatz zu steuern ist, — so dass fünf Theile desselben an die tapferen Soldaten in Geld ausgetheilt werden sollen, der sechste Theil aber, welchen die Weber Unserer Majestät ohne irgend eine Belästigung derselben oder des öffentlichen Schatzes für das Weben erhalten,

63) *Juga seu capita.* S. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de Palat. s. L.* 12. 24. — Uebrigens sind hier zuerst nur 4 Provinzen der Diöcesis Thracien, nämlich Europa, Thracia, Hemimontis und Rhodope gemeint, indem der besondere Steuerfuss für Scythia und Mysia im Folgenden bestimmt wird. S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 3. *h. t.*

64) *Ita ut per Orientem provinciae in titulo auri comparatitii, quod per jugationem* (= *capitationem*, s. von Savigny a. a. O. S. 322.) *redditur, perfruantur.* Das Geld, welches statt der Kleidung in Natura entrichtet werden konnte, heisst deshalb *aurum comparatitium*, weil es zur Anschaffung der Kleidungsstücke für die Soldaten verwendet wurde. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C.*

65) S. d. Bem. z. *L.* 16. *pr. C. de erogat.* 12. 38.

den Rekruten [66]) in der Kleidung selbst, deren sie bekannter Maassen am meisten bedürfen werden, gereicht werden soll. Geg. d. 9. März 423. u. d. C. **Asclepiodotus** u. **Marinianus.**

Einundvierzigster Titel.

De metatis et epidemeticis.

(Von den Einquartierungen und den Quartierfreiheitsgeldern [67].)

1. *D. K. Theodosius, Arcadius und Honorius an Theodotus, Magist. officior.*

Wenn Jemand sich unterfangen haben sollte, die Handschrift Unserer Mensores, mit welcher sie die den Einzelnen angewiesenen Häuser bezeichnen, und den Namen Dessen, welcher einquartirt werden soll, an die Thüren schreiben, auszulöschen, so soll er in Folge dieser Verordnung wie ein der Fälschung Schuldiger gehalten sein. Geg. zu Const. d. 27. Octob. 393. u. d. C. d. K. **Theodosius** III. u. **Abundantius**, *Vir. Clariss.*

2. *D. K. Arcadius u. Honorius an Osius, Magist. officior.*

In einer jeden Stadt, in welcher entweder Wir selbst Uns befinden, oder Diejenigen, welche in Unseren Diensten stehen, sich aufhalten, soll, mit Beseitigung aller Beschwerde sowohl der Mensores, als auch der Einquartirten, der Eigenthümer eines Hauses zwei Theile desselben, nachdem er den dritten dem Einquartirten eingeräumt hat, insoweit furchtlos und ruhig besitzen, dass, nachdem das Haus in drei Theile getheilt ist, der Eigenthümer die Befugniss haben soll, den

66) *Junioribus gregariisque militibus.* Es ist hier die Meinung des Cujac. *ad h. l.*, welcher diese Worte für eine Umschreibung von *tirones* hält, befolgt worden; zwar widerspricht *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 5. *h. t.*, ohne jedoch einen Unterschied zwischen *juniores* und *gregarii* anzugeben. Gemeine Soldaten können unter dem letzteren Worte hier nicht verstanden werden, da dieselben schon oben unter den *fortissimi milites* begriffen sind.

67) *Epidemetica* sind die Geldprästationen, durch welche sich ein der Quartierlast eigentlich Unterworfener von derselben befreit. S. Cujac. *Comment. h. t.* u. *Gothofred. ad Inscr. h. t.* in *Th. C.* 7. 8. — Uebrigens sind unter *metata* nicht blos die Einquartierungen der Soldaten, gleichviel ob sie auf dem Marsch sind, oder aus dem Krieg zurückkehren, sondern auch die des Kaiserlichen Gefolges und der auf Reisen sich befindenden Würdenträger und Statthalter zu verstehen. Vergl. *Gothofred. Paratitl. lib. 7. Th. C. T. II. p.* 258. u. Ritter u. Schweppe Rechtsgesch. §. 219.

ersten zu wählen, sodann der Einquartirte den zweiten, welchen er gewählt haben wird, erhalten soll, der dritte aber dem Eigenthümer zu lassen ist. Denn es ist der Billigkeit und Gerechtigkeit ganz gemäss, dass Derjenige, welcher den Vortheil einer Erbfolge geniesst, oder sich des Kaufes, oder der Erbauung [des Hauses] erfreut [68]), vorzüglich den durch seinen Willen erwählten und den übrig gebliebenen Theil inne habe. Die Handelsläden aber, welche für die Waaren bestimmt sind, sollen nicht zur vorhin erwähnten Strenge in der Theilung gezogen werden, sondern ruhig und frei sein, und, gegen jede Bedrückung durch Einquartierte geschützt, sollen sie blos den Eigenthümern und Abmiethern Nutzen gewähren. Freilich wenn dem [einquartierten] Kriegsmann ein Stall, wie es der Fall zu sein pflegt, im dritten Theile des Hauses fehlen sollte, so wird derselbe in den Handelsläden [69]) nach der Zahl der Thiere und der Beschaffenheit des Hauses angewiesen werden, es müsste denn der Eigenthümer auf irgend eine [andere] Weise Vorkehrungen getroffen haben. Wir verordnen aber, dass den Illustres nicht der dritte Theil des Hauses, sondern die Hälfte zum Quartier angewiesen werden soll, indem nur insofern das [obige] Verhältniss beobachtet werden soll, dass der eine von beiden [70]), wer es auch sei, oder wer da will, die Theilung nach seinem billigen Ermessen machen, der andere die Befugniss zur Wahl haben soll. Es soll aber Das, was Wir befohlen haben, durchaus unverändert immer fortbestehen, so dass Die, welche mit der Würde der Illustres versehen sind, wissen sollen, dass sie Unserem Fiscus eine Strafe von dreissig Pfund Goldes erlegen müssen, die Uebrigen aber erfahren sollen, dass sie ihres Dienstes beraubt werden sollen, wenn sie diese allgemeine Vorschrift dadurch, dass sie sich mehr anmassen, als Wir befohlen haben, mit tadelnswerther Verwegenheit verletzt haben werden. Geg. zu Const. d. 6. Febr. 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

3. *Dies. an Vincentius, Praef. Pr.*

Es ist Unser Wille, dass alle Richter (Statthalter) insgesammt wissen sollen, dass man sich [bei der Einquartierung]

68) D. h. welcher das Eigenthum an dem Hause in Folge einer Erbfolge, oder eines Kaufes oder durch die Erbauung erlangt hat.

69) Diese *ergasteria* scheinen hiernach theils Räume zur Aufstellung der Waaren zum Verkauf, theils Niederlagen u. dergl. in sich begriffen zu haben, so dass aus den letzteren Ställe gemacht werden konnten. Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L. 5. h. t.*

70) Der Eigenthümer oder der einquartierte Illustris.

der Amtswohnungen der ordentlichen Richter, wenn selbige gegenwärtig sind, zu enthalten habe. Geg. zu Mailand d. 17. Januar 400. u. d. C. Stilico u. Aurelianus, *Virr. Clariss.*

4. *Dies. an Aemilianus, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass von den Häusern der Waffenschmiede, wo sie auch liegen mögen, jede Einquartierungslast abgewendet werden soll. Aber auch den Antiochenischen Waffenschmieden und denen der übrigen Städte soll eine gleiche Befreiung ihrer Häuser gewährt werden, solange nämlich, als das Kaiserliche Gefolge nicht anwesend ist. Geg. zu Const. d. 22. Januar 400. u. d. C. Stilico u. Aurelianus, *Virr. Clariss.*

5. *D. K. Honorius und Theodosius an Ioannes, Praef. Pr.*

Wir befreien die treuergebenen Besitzer von Landgrundstücken von jeder Beunruhigung. Vor allen Dingen soll also kein Mensor, möge er abgesendet sein, von wem er wolle, ein Landgrundstück betreten, möge es ein öffentliches oder ein Privatgrundstück sein, möge es zu Unserem Haus gehören, oder sonst irgend einem Rechte unterworfen sein. Denn Unsere Majestät hat den Eigenthümern, den Verwaltern, ja selbst den Grundhörigen [71]) die Erlaubniss ertheilt, dass sie Denjenigen, welcher, um Quartier zu machen, in die Besitzungen gekommen sein wird, herauszutreiben befugt sein, auch nicht dadurch ein Verbrechen zu begehen fürchten sollen, da sie wissen, dass ihnen das Recht zur Selbsthülfe gestattet sei, und derjenige gegen einen Gesetzübertreter [72]) mit Recht zuerst einschreitet, welcher ihn zuerst betroffen hat. Wir haben aber beschlossen, dass der Statthalter und die Ersten unter seinen Unterbeamten, deren Befehl eine solche Person wider das Verbot auf ein Landgrundstück abgesendet haben wird, eine zeitige Verbannung erleiden sollen. Ein blosses Quartier [73]) gestatten Wir freilich [auf Landgrundstücken] unter dieser Bedingung, dass man von dem Wirth Nichts, was zur Nahrung, sei es der Menschen oder der Thiere, nöthig ist, fodern, auch

71) *Ipsique plebi.* Unter der *plebs* sind hier die *coloni* zu verstehen. S. Gothofred. *ad. h. l.* in *Th. C. L.* 10. *h. t.* u. vergl. v. Savigny a. a. O. S. 330.

72) *Sacrilegum* S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de cr. sacril.* 6. 29.

73) *Solam sane hospitalitatem* d. h. einen blossen kurzen Aufenthalt oder Einspruch, ohne dass ein Mensor zum Quartiermachen vorausgeschickt ist, und ohne sonstige Bequemlichkeiten der Einquartierten. Vergl. Gothofred. *ad h. l.* in *Th. C.*

die Reise Aller eilig und ununterbrochen, sowie Keinem erlaubt sein soll, liegen zu bleiben, damit nicht eine lange Dauer des Aufenthalts für das Landgrundstück in irgend einer Hinsicht lästig werde. Auch soll jeder Statthalter, Togatus [74]), ein jeder Gerichtsdiener, oder Krieger, oder Reisende, welcher an irgend einem Orte Etwas von seinem Wirthe gefodert haben wird, mit einer Geldstrafe von zehn Pfund Goldes belegt werden. Denn Wir befehlen, dass diese schändliche Gewohnheit so sehr verboten sein soll, dass Wir es sogar Denen, welche Etwas darreichen, nicht ungestraft hingehen lassen, wenn sie überführt sein werden, dass sie Etwas freiwillig gegen Unseren Befehl gegeben haben. Geg. zu Ravenna d. 12. Juni 413. nach d. C. d. K. Honorius IX. u. Theodosius V.

6. *Dies. an Hadrianus, Praef. Pr.*

Für Africa ist dermaassen gesorgt worden, dass die heillose Darreichung von Nahrungsmitteln [75]) aufgehoben wurde, und ein [Einquartierter] auch nicht ein Bad von dem Hauseigenthümer fodern soll. Geg. zu Ravenna d. 3. März 414. u. d. C. Constantius u. Constans.

7. *Dies. an Eustathius, Praef. Pr.*

Die einzelnen Thürme der Mauer dieser Kaiserlichen Stadt sollen in ihrem Erdgeschoss die treuergebenen Soldaten, welche aus der Schlacht zurückkehren, oder in den Krieg ziehen, aufnehmen [76]). Geg. zu Const. d. 3. März 422. u. d. C. d. K. Honorius XIII. u. Theodosius X.

74) Cujac. *ad h. l.* will unter *togatus*, (welches Wort er aus dem *Th. C.* statt *rogator* aufgenommen hat,) einen *causarum patronus* verstehen. Doch ist nicht abzusehen, wie gerade ein solcher hierher in die Lehre von der Einquartierung komme. Viel wahrscheinlicher ist die Vermuthung von *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 10. *h. t.*, dass *togati Augustei* gemeint seien d. h. Landmesser, welche von den Kaisern, und namentlich auch von Theodosius II., zur Vermessung des Reichs abgeschickt wurden. Sie wurden wahrscheinlich ebenso, wie die übrigen Staatsdiener auf ihren Reisen einquartiert.

75) So sind die Worte: *infausta hospitalitatis praebitio* mit *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 12. *h. t.* zu verstehen. Es ist nämlich diese Constit. auf die vorhergehende zu beziehen und aus derselben zu erklären; denn die in der letzteren aufgestellten Vorschriften waren eigentlich für Africa gegeben, wovon freilich im Just. Codex keine Spur mehr ist.

76) Durch diese Constit. wird der Zweifel beseitigt: ob die einzelnen Bürgern von Constantinopel zum Gebrauch überlassenen Thürme in der Stadtmauer (*L.* 18. *C. de op. publ.* 8. 12.) von der Einquartierungslast frei seien oder nicht?

8. *D. K.* *Theodosius und Valentinianus an Helion, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass die in Unserem Palast so wie die in der Stadt Rom angestellten Aerzte, ingleichen die Lehrer der Wissenschaften aus Begünstigung der nothwendigen Künste und freien Disciplinen, sowie die Professoren der Malerei, vorausgesetzt dass sie freigeboren sind, von der Einquartierungslast, solange sie leben, frei bleiben sollen. Geg. d. 19. Aug. 427. u. d. C. Hierius u. Ardabures.

9. *Dies. an Nomus, Magist. officior.*

Alle Diejenigen, welche Einquartierungen in ihren Häusern leisten, gleichviel ob sie den Einquartierten [77]) Quartiere gegeben, oder dieselben auf irgend eine andere Weise befriedigt haben, sollen wegen eines Hauses weder die Last der Zinsabgabe noch die einer Untersuchung (Revision) [78]) zu tragen gezwungen werden. Sodann ist es Unser Wille, dass Niemand, von welchem Range oder Stande er auch sei, der in dieser reichblühenden Stadt rücksichtlich seines eigenen Hauses Einquartierungsfreiheit hat, ein Quartier in einem fremden Hause kraft des Vorrechts des Soldatenstandes für sich in Anspruch nehmen solle. Und dies soll auch in den Provinzen beobachtet werden. Den Uebrigen [79]) aber, welchen die Würde der Illustres mit dem Gürtel oder ohne den Gürtel blos Ehrenhalber ertheilt worden ist, versagen Wir die Be-

77) *Metatoribus* d. h. hier wohl: den Einquartierten, nicht wie gewöhnlich: den Quartiermeistern. S. *Gothofred. ad L. ult. Th. C. h. t.* 7. 8.

78) *Discussionis.* S. *tit. C.* 10. 30. — Diese Const. ist übrigens die zweite Hälfte der *Nov. Theod.* 32. 1. (5. 1.) *ed. Ritter p.* 80. *sq.*, in welcher letzteren unmittelbar vor dem Satze, mit welchem die vorliegende Const. beginnt, festgesetzt wird, dass Diejenigen, welche für mehr Häuser, als gesetzlich bestimmt sei, die Freiheit von der Einquartierungslast in Anspruch nehmen, *tertiae partis domus*, *super quem oportuit numerum excusatae*, *pensionem* an den öffentlichen Schatz entrichten sollen. Dagegen soll nun von Denen, welche die Einquartierungslast tragen, diese *tertiae partis pensio* nicht entrichtet werden; mit welcher Bestimmung die vorliegende Const. anhebt.

79) Hier ist wiederum etwas zum Verständniss Nothwendiges ausgelassen worden. Vor diesem Satze heisst es nämlich in der *Nov. Th. cit.*, dass diejenigen Illustres, welchen diese Würde das von ihnen geführte Amt ertheilt habe, die Einquartierungsfreiheit nach einem früheren Gesetz (*L.* 16. *Th. C. h. t.*) geniessen, d. h. ein und ein halbes Haus frei haben sollen. Hierauf geht der Kaiser auf die *ceteri Illustres* über, und blos die auf diese sich beziehende Bestimmung steht im Just. Codex.

fugniss, für ihre Häuser die Befreiung von der Einquartierung in Anspruch zu nehmen, ganz und gar. Wir befehlen, dass dies auch bei Denen beobachtet werden soll, welche die Beschaffenheit des von ihnen bekleideten Amtes zwar als Spectabiles hat erscheinen lassen, der von Unserer Gnade hinzugefügte Ehrenvorzug jedoch zu Illustres macht. Denn Alle mögen wissen, dass, wenn Jemand, während er sich des Gürtels erfreut, sowohl die Befreiung seines eigenen Hauses so erlangt hat, dass es auch von der Zinsabgabe für den dritten Theil befreit sein soll, als auch kraft des Soldatenstandes ein Quartier in einem fremden Hause für sich in Anspruch zu nehmen sich unterfangen haben wird, er, wenn er eine Ehrenstelle bekleidet, das Recht der Befreiung hat, die Vorrechte verlieren soll, welche ihm nach den Gesetzen zustehen, die er betrügerisch zu verletzen gewagt hat; wenn er aber zu Denen gehört, welchen keine Würde zur Seite steht, so soll er um hundert Pfund Goldes, welche in den Kaiserlichen Schatz zu zahlen sind, bestraft werden. Geg. zu Constantinopel d. 16. Jan. 439. u. d. C. Theodosius XVII.

10. *D. K. Valentinianus u. Martianus an *, Magist. officior.*

Durch dieses Gesetz verordnen Wir, dass, wenn Jemand die consularische und patricische Würde [zusammen] erlangt haben wird, er, solange er am Leben ist, drei ihm eigenthümlich zugehörige Häuser von der Einquartierungslast frei haben soll; seine Erben aber, [nämlich] seine Kinder, oder sein Vater, oder seine Mutter, seine Enkel, oder seine Brüder, oder seine Schwester, oder seine Ehefrau sollen eine Befreiung für zwei eigene Häuser erlangen. Wenn aber Jemand sich nur des Consulats rühmen kann, so soll er zwei und ein halbes ihm zugehöriges Haus frei haben; nach seinem Tode sollen aber seine erwähnten Erben ein und ein halbes ihnen zugehöriges Haus durch keine Einquartierungen belästigt haben. Ein gleiches Vorrecht soll Derjenige, sowie die erwähnten Erben desselben, geniessen, welcher blos mit den Ehrenzeichen der patricischen Würde ohne den Consulat geziert ist. Die *Praefectorii* und die *Magistri militum* aber sollen, so lange sie leben, zwei ihnen zugehörige Häuser frei haben; ihre erwähnten Erben aber sollen ein eigenes Haus mit einer gleichen Befreiung versehen haben. Die *Magistri officiorum* und Quästores aber sollen ein und ein halbes ihnen zugehöriges Haus, so lange sie leben, von der Einquartierungslast frei haben; die vorhin angegebenen Erben derselben aber sollen ein einziges dem Recht gemäss gegen Einquartierte schützen können. Die Comites der Domestici, der Protectores, des Staatsschatzes und des Kaiserlichen Privatvermögens aber, sowie

der Primicerius *notariorum* (*vir. spectabil.*) sollen sich der Befreiung je eines einzigen Hauses von der Einquartierungslast, solange sie leben, erfreuen; die erwähnten Erben derselben aber sollen wissen, dass die Hälfte eines einzigen eigenen Hauses mit einer Befreiung versehen, der dritte Theil der anderen Hälfte aber den Einquartierten anzuweisen sei. Wenn aber Jemand irgend eine Ehrenwürde, mit welcher der Rang eines Illustris verknüpft ist, ohne wirkliche Amtsführung von dem Kaiser erlangt hat, so soll er nach diesem Gesetz sein Haus gutwillig zum dritten Theil, wie es gesetzlich bestimmt ist, den Einquartierten öffnen, jedoch mit Ausnahme der Handelsläden, welche sich an den Strassen und Gässchen befinden. Und Wir befehlen, dass dies rücksichtlich aller Häuser, welche zur Aufnahme von Einquartierten geeignet sind, beobachtet werden solle, so dass sich Niemand des Schutzes einer Befreiung, weder in Folge eines Kaiserlichen Rescripts, noch in Folge einer eigenhändigen Ausfertigung (*annotatione*) des Kaisers, oder einer pragmatischen Sanction, gegen dieses Gesetz soll bedienen können. Dies Alles aber, was Wir durch dieses Gesetz festgesetzt haben, soll in dieser ewig stehenden Stadt beobachtet werden.

11. *D. K. Zeno an Illyricianus, Magist. officior.*

Wir haben befohlen, dass die zehn auf den Primicerius (*notariorum*) folgenden Tribuni rücksichtlich der Häuser, welche sie in dieser Kaiserstadt besitzen, eine Befreiung von der Einquartierung erhalten sollen.

12. *D. K. Justinianus* [80]).

Kein Statthalter soll auf der Reise durch die Provinz Geld unter dem Vorwand von Quartierfreiheitsgeldern oder unter dem Vorwand der Gestattung des Waffengebrauchs fodern. Wenn er aber so Etwas gethan haben wird, so soll er sowohl die Statthalterschaft verlieren, als auch sein Vermögen confiscirt, und er mit ewiger Verweisung bestraft werden.

80) Diese Constitution ist von Cujac. in *Comment.* aus *Basil. LVII.* 12. 12. *T. VI. p.* 762. restituirt worden. Vergl. Biener a. a. O. S. 340. Witte a. a. O. S. 247.

Zweiundvierzigster Titel.

De salgamo hospitibus non praestando.

(*Dass den Einquartierten Salgamum* [81]) *nicht zu leisten ist.*)

1. *D. K. Constantius und Constans.*

Niemand soll Namens der Comites, oder Tribuni, oder Praepositi, oder der gemeinen Soldaten zum Behuf des Salgamum Kissen, Holz, Oel von seinen Wirthen erpressen; aber auch nicht einmal mit dem Willen der Wirthe soll er ihnen Etwas von den vorhin genannten Sachen entziehen; vielmehr sollen Unsere Provincialen gegen diese Leistung gesichert sein, indem [entgegengesetzten Falls] die Comites, Tribuni, oder wenigstens die Praepositi und gemeinen Soldaten einer harten Strafe unterliegen. Geg. d. 11. Octob. *

Dreiundvierzigster Titel.

De commeatu.

(*Vom Urlaub.*)

1. *D. K. Constantinus.*

Keinem Praepositus oder Tribunus einer Cohorte, oder Vicarius und keinem Vertrauten derselben soll es erlaubt sein, zur Zeit des Feldzugs auf irgend eine Weise einem Soldaten Urlaub zu geben, dass er sich aus dem Lager, oder von den Fahnen, oder auch von den Orten, an welchen sie als Grenzwache stehen [82]), wegbegebe. Wenn aber Jemand gegen dieses Gesetz zu handeln gewagt, und einen Soldaten gegen das Verbot auf Urlaub zu einer Zeit entlassen haben sollte, zu welcher ein Einfall der Feinde Statt findet, und dann, wenn die Soldaten in dem Lager und bei den Fahnen gegenwärtig sein müssen, irgend einer abwesend sein sollte, so soll es mit dem Tode bestraft werden. Geg. d. 28. April 323. u. d. C. Severus u. Rufinus.

2. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Syagrius, Magist. officior.*

Ein jeder von den in den Scrinia Angestellten, oder den *Agentes in rebus* oder auch den palatinischen Unterbeamten, nämlich denen, welche unter den Comites der Staats- und der Privatkasse stehen, welcher sechs Monate lang über den

81) *Salgamum* ist nach *Gothofred. ad L.* 3. *Th. C. h. t.* 7. 9. der Inbegriff aller der Dinge, welche zur Zubereitung der Speisen und zur Erquickung des Körpers nothwendig sind.

82) *Praetendant.* Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 7. 12.

Endtermin seines Urlaubs oder über [die Zeit, auf welche er] den Befehl zum Verreisen [erhalten hatte,] [83]) entfernt sein wird, soll auf einen niedrigeren Platz versetzt werden, indem ihrer fünf ihm Nachstehende vorgezogen werden sollen. Derjenige aber, welcher sich eine Dienstfreiheit von einem Jahre nach eigenem Ermessen und uneingedenk des richterlichen Befehls herausgenommen haben wird, soll von zehn nach ihm Dienenden übersprungen werden, und sodann, wenn Jemand aus Trägheit sogar vier Jahre lang seiner eigentlichen Pflicht nachzukommen versäumt haben wird, so soll er vierzig von den auf ihn Folgenden nachgestellt werden; wer aber nicht einmal nach einer Zeit von vier Jahren [wiederkommt,] soll nicht mit Unrecht aus der Matrikel gestrichen werden. Geg. d. 1. Oct. 379. u. d. C. Ausonius u. Olybrius.

3. *D. K. Honorius und Theodosius an Gaiso, Comes u. Magist. milit.*

Wenn ein Soldat ohne irgend einen Urlaub ein Jahr lang in seiner eigenen Behausung oder an irgend einem anderen Orte in träger Ruhe zugebracht haben wird, so soll er den zehn Folgenden nachgesetzt werden. Derjenige aber, welcher sich so Etwas zwei Jahre lang zu Schulden kommen lässt, soll es beseufzen, dass zwanzig über ihn gestellt worden sind; das dritte Jahr wird er mit Recht zu beweinen haben, dass dreissig vorgezogen worden sind, so dass das vierte Jahr dem aus der Matrikel Gestrichenen keine Verzeihung mehr hoffen lässt. Geg. zu Ravenna d. 12. Juni 413. nach d. C. d. K. Honorius IX. u. Theodosius V.

Vierundvierzigster Titel.

De tironibus.

(*Von den Recruten.*)

1. *D. K. Valentinianus, Valens und Gratianus an Modestus, Praef. Pr.*

Kein Fremder [84]), oder Veteran, oder Colone [85]) soll als

83) *Supra jussionem evectionis*, nämlich um ein Geschäft zu führen. Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.*

84) *Nullus tiro vagus.* Nach *Gothofred. ad L.* 6 *Th. C. h. t.* 7. 13. u. *L.* 10. *Th. C. de desertor.* 7. 15. ist unter *vagus* hier nicht sowohl ein Solcher zu verstehen, welcher sich dem Kriegsdienst durch die Flucht entzogen hat, als vielmehr ein Militärpflichtiger, welcher sich nicht auf dem Grundstück, zu welchem er gehört, sondern auf einem fremden befindet, so dass *vagus* soviel als *alienigena* im Gegensatz des *indigena* sein würde.

85) *Aut censibus obnoxius.* Die Compilatoren haben sich hier

Recrut in den Kriegsdienst treten. Geg. zu Hierapolis d. 18. Sept. 370. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens III.

2. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Pr.*

Jeder, welcher einen Sclaven, der dem Recht eines Anderen unterworfen ist, in die Recrutenliste hat einschreiben lassen, soll, wenn er überführt und entdeckt sein wird, ein Pfund Goldes an Unseren Schatz zu entrichten gezwungen werden; indem der Sclav natürlich seinem Herrn, wenn dieser von der Sache Nichts gewusst haben wird, wiederzugeben ist. Geg. d. 15. Mai 382. für Tyrus, die Hauptstadt, bekannt gem. zu Berytus, u. d. C. Antonius u. Syagrius.

3. *D. K. Honorius u. Theodosius an *, Com. sacr. largit.*

Die Recruten sollen in den *scholae* immer an den letzten Platz gestellt werden. Denn Wir dulden nicht, dass Jemand anders einen höheren Grad inne habe, als Derjenige, welchem sowohl die Emsigkeit im Arbeiten, als die Länge des Dienstes zur Seite steht [86]). Geg. zu Ravenna d. 25. Nov. 408. u. d. C. Bassus u. Philippus.

Fünfundvierzigster Titel.

De litorum et itinerum custodia.

(Von der Bewachung der Ufer und Strassen.)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Eustathius, Praef. Pr.*

Wir verfügen durch diese sehr heilsame Verordnung,

ein grosses Versehen zu Schulden kommen lassen. Denn gerade die *censibus obnoxii* oder *coloni* waren es, welche als Recruten gestellt wurden. Die Recrutirung war nämlich hauptsächlich eine Last der Grundeigenthümer; indem dieselben je nach dem Werthe ihrer Grundstücke Recruten stellen mussten und dazu die Colonen nahmen. S. *Veget. I. c. 7. L. 7. 12. Th. C. h. t.* u. *Nov. Th. XLIV.* 1. Jenes Versehen der Compilatoren lässt sich nur aus der Flüchtigkeit erklären, mit welcher sie die vorliegende Const. aus der *L.* 6. *Th. C. h. t.* excerpirten, in welcher es heisst: *Nullus vero tironem vagum aut veteranum possit offerre....... circa eos enim leges (scr. legis) jubemus valere beneficium, qui indigenas, atque ipsius provinciae finibus innutritos, vel adfixos censibus obtulerint juniores.*

86) Diese Const. bezieht sich nicht, wie die übrigen, auf die *militia armata,* sondern vielmehr auf die *Palatina;* denn sie betrifft die *scholae,* welche unter dem *Com. sacr. largit.* standen. Das Wort: Recruten für *tirones* ist aber beibehalten, da jene *scholae* auf militärischen Fuss eingerichtet waren.

dass keine verbotene Waaren [87]) zu fremden Nationen ausgeführt werden, und dass alle Schiffe, welche man aus irgend einem Hafen oder von irgend einem Ufer abgehen lässt, keine Erpressung und [sonstige] Nachtheile erleiden sollen, so jedoch, dass die Schiffsherrn aussagen sollen, in welche Provinz sie schiffen wollen, so dass, wenn dies eröffnet worden ist, gegen dieselben weiter keine Verletzung oder Erpressung, von welcher Art sie auch sei, Statt finden soll. G. d. 18. Octob. 420. u. d. C. d. K. Theodosius IX. u. desjenigen, welcher erwählt sein wird.

Sechsundvierzigster Titel.

De desertoribus et occultatoribus eorum.

(*Von den Deserteurs und den Verbergern derselben.*)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Syagrius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand etwa einen Deserteur in sein Landgrundstück oder unter sein Dach aufgenommen und lange geduldet haben sollte, dass sich derselbe bei ihm versteckt halte, so soll der Verwalter oder Procurator des Grundstücks, welcher dies wissentlich und absichtlich gethan haben wird, der Todesstrafe unterworfen werden; der Eigenthümer aber, wenn er Mitwisser dieser Sache gewesen sein wird, mit dem Verlust des Grundstücks, in welchem der Deserteur sich verborgen gehalten hat, bestraft werden. Wenn aber Jemand einen Deserteur verrathen haben wird, so soll er, wenn er ein Freigeborener von geringerem Range ist, die Befreiung von Diensten und Lasten erlangen. Wir sprechen aber nicht blos von Denen, welche erst kürzlich unter die beglückten Fahnen gestellt, sich vor dem Anfang im Kriegsdienste gefürchtet haben, sondern auch von Denen, von welchen erwiesen wird, dass sie sich in einem schmachvollen Versteck vor dem Kriegsdienst gehalten haben. Als ein Deserteur wird aber Jeder angesehen werden, welcher zur Zeit des Krieges von den Fahnen entfernt sein wird. Wenn nun ein solcher sich freiwillig gestellt haben wird, so soll er die Strafe seines früheren Vergehens nicht zu fürchten haben. Wenn er aber mit schändlicher Feigheit verborgen bleibt, so soll er, wenn er durch den, in dessen Hause er sich befunden hat, während auch die öffentlichen Gerichtdiener von aussen wachen, ergriffen worden ist, der Strenge des Richters (Statthalters) übergeben werden, um einen schmachvollen Tod durch das Schwert zu erleiden. Wenn aber der Statthalter der Provinz die

87) S. *tit. C. quae res export. n. deb.* 4. 41.

angeordnete Strenge entweder aus Vergünstigung oder aus Nachlässigkeit verzögert haben wird, so soll er den Verlust seines Vermögens und seiner bürgerlichen Ehre erleiden, und an den Primates seines Unterbeamtenpersonales soll es mit der Todesstrafe geahndet werden. Geg. zu Rom d. 15. Juli 380. u. d. C. d. K. Gratianus VI. u. Theodosius I.

2. *D. K. Arcadius, Honorius und Theodosius an Hadrianus, Praef. Pr.*

Wenn die betroffenen Deserteurs Widerstand zu leisten und mit Waffen sich zu wehren, sich unterfangen sollten, so sollen sie, als Rebellen, im Augenblick ihres verwegenen Versuchs selbst überwältigt werden. Es sollen jedoch die Provincialstatthalter mit sorgsamer Vorsicht untersuchen, dass die Deserteurs nicht etwa durch falsche Abschiede[88]) die Anklage der Desertion abzuwenden suchen, und dass dieselben nicht durch untergeschobene und erlogene [Entlassungs]-schreiben zu entkommen im Stande sind. Geg. zu Ravenna d. 24. Febr. 403. u. d. C. d. K. Theodosius I. u. Rumoridus.

3. *Dies. an Longinianus, Praef. Pr.*

Diejenigen, welche, nachdem sie den Kriegsdienst verlassen, auf Plünderungen und Strassenraub ausgegangen sein werden, sollen der Strenge des Richters nicht entgehen. Geg. zu Ravenna d. 24. März 406. u. d. C. d. K. Arcadius VI. u. Probus V.

Siebenundvierzigster Titel.

De veteranis.

(*Von den Veteranen*)

1. *D. K. Constantinus*[89]).

Als [der Kaiser] in das Hauptquartier[90]) eingetreten und von den Präfecti, den Tribuni und den Eminentissimi begrüsst worden war, ertönte der Zuruf: Kaiser Constantinus! Gott erhalte dich uns, dein Wohl ist Unser Wohl, wir versichern es in Wahrheit, wir versichern es eidlich! Die Veteranen riefen vereint aus: Kaiser Constantinus! wozu sind wir Veteranen geworden, wenn wir keine Vergünstigung haben?

88) *Tractoriarum.* S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de tractor.* 12 52.

89) Diese Const. enthält ein im Hauptquartier aufgenommenes Protokoll über die Verhandlungen zwischen dem Kaiser Constantin und den Veteranen.

90) *Principia.* Vergl. d. Bem. z. *L.* 12. §. 2. *D. de re mil.* 49. 16. u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 7. 20.

Der Kaiser Constantinus sagte: Ich muss die Glückseligkeit meiner Mitveteranen immer mehr vermehren, als vermindern. Der Veteran Victorinus sagte: Es sollte nicht geduldet werden, dass wir an irgend einem Orte mit Diensten und Lasten beschwert werden. Der Kaiser Constantinus erwiederte: Gieb genauer an, welches vorzüglich die Dienste sind, welche euch hart drücken. Die gesammten Veteranen sagten: Du siehst es selbst. Der Kaiser Constantinus erwiederte: So soll es denn nun sogleich offenbar sein, dass durch meine Gnade allen Veteranen gestattet worden ist, dass sie zu keinem bürgerlichen Dienste, auch nicht zu [Beiträgen zu] den öffentlichen Bauten, sowie auch zu keiner Abgabe, auch nicht von den Magistraten [91]), ingleichen zu keinen [städtischen] Steuern [92]) gezogen werden sollen. Sie sollen, auf welchen Jahrmärkten sie auch sein werden, Nichts für das Feilbieten der Waaren entrichten [93]). Auch die Zollpächter, welche die Handeltreibenden auszuplündern pflegen [94]), sollen sich von den Veteranen entfernt halten. Diese sollen nach ihren Anstrengungen fortwährend der Ruhe geniessen. Auch Unserem Fiscus verbieten Wir durch eben dieses Schreiben, dass er durchaus keinen von ihnen beunruhigen, sondern dass es ihnen gestattet sein soll, zu kaufen und zu verkaufen, mit Geld die besten Geschäfte zu machen, und Handel zu treiben. Auch sollen nicht blos die ihnen ertheilten Wohlthaten von ihnen ungeschmälert in der Ruhe und dem Frieden unseres Jahrhunderts genossen werden, sondern Wir gestatten auch nicht,

91) Unter den *magistratus* sind hier nach *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C L. 2 h. t.* 7. 18. die *magistri pagorum* zu verstehen, welche namentlich zur Erhaltung der Strassen u. dergl. mehr Dienstleistungen foderten.

92) *Nec vectigalibus.* Unter *vectigalia* sind hier wohl die den einzelnen Städten zu entrichtenden Steuern und Abgaben, nicht aber der Zoll zu verstehen, da von diesem weiter unten die Rede ist. S. *Gothofred. l. l.*

93) Die Uebersetzung hat sich hier mehr an den *Th. C.* angeschlossen, weil nur in diesem die Stelle einen richtigen Sinn zu haben schien. Es ist daher nach *vectigalibus* ein Punct gemacht, und das Folgende so geändert worden: *In quibuscunque nundinis interfuerint, nulla ob venditionem proponenda dare debebunt.* Es sind nämlich *proponenda* nach *Gothofred. l. l.* Abgaben, welche für das Ausstellen, Auslegen, Feilbieten (*proponere*) der Waaren auf den Jahrmärkten an die Städte, in welchen dieselben gehalten wurden, zu entrichten waren.

94) Im Just. Cod. heisst es: *ut adsolent agentibus* (*i. e. negotiantibus*) *supplere;* statt dieses letzteren Wortes hat Cujac. die Lesart: *superpellere* angemerkt, im *Th. C.* steht: *superconpellere*, was Cujac. *ad h. l.* durch das Griech. ὑπερσπαρτειν, λεηλατεῖν erklärt.

dass sie durch irgend einen bürgerlichen Dienst, das heisst einen körperlichen oder persönlichen, oder durch den Waarenzoll [95]) belästigt werden. Geg. in der Stadt der Velovoci d. 1. März 320. u. d. C. d. K. Constantinus VI. u. Constantinus, Cäsar.

2. *Ders. an Maximus, Praef. Pr.*

Es ist dafür zu sorgen, dass die Veteranen, welche mit der Würde eines Protector versehen worden sind, oder wegen ihrer Verdienste verschiedene Ehrenstellen erlangt haben, nicht mit unpassenden Strafen belegt werden. Wenn nun einer auf einem solchen Verbrechen [96]) ertappt sein wird, so sollen die Provincialstatthalter, welche die That kraft ihrer Gerichtsbarkeit untersuchen, ihn je nach der Beschaffenheit derselben bestrafen. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 29. Juni 328. u. d. C. Januarinus u. Justus.

3. *D. K. Constantius an Evagrius, Praef. Pr.*

Die Veteranen, welche in Folge ihrer nachlässigen Lebensweise weder das Land bebauen, noch irgend etwas Anständiges treiben, sondern sich dem Strassenraub ergeben, sollen aller Vorrechte der Veteranen verlustig und mit den gebührenden Strafen von den Provincialstatthaltern belegt werden. Geg. d. 11. Aug. 353. u. d. C. d. K. Constantius VI. u. Constans II., Cäsar.

4. *D. K. Honorius und Theodosius an Eustathius, Praef. Pr. u. Nestorius, Praef. Pr. in Illyrien.*

Wenn ein Soldat aufgehört haben wird, an seinen Eid gebunden zu sein, so soll es ihm weder, wenn er will, erlaubt sein, unter der militärischen Gerichtsbarkeit zu stehen, noch soll er wider seinen Willen dazu gezwungen werden [97]). Urtheile, welche ohne dies zu beachten, gesprochen sein werden, sollen keine Gültigkeit haben, es müsste denn die Unter-

95) *Deportatorio onere i. e. portorio.* S Wunderlich *Addit. ad Brissou. s. h. v.*

96) *In hoc crimine.* Es scheint sich diese Const. hiernach auf ein bestimmtes Verbrechen bezogen zu haben; wenn nicht etwa statt *hoc* zu setzen ist: *quo i. e. aliquo* Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 5. *h. t.* 7. 20.

97) Die gewöhnliche Lesart ist: *vel volens permittatur, vel invitus militare cogatur seu stare judicum sententiis;* (Beck interpungirt: *stare judicum sententiis, etc.*) *quae non his observatis etc.* Allein weit vorzüglicher als diese Lesart, welche durchaus keinen richtigen Sinn giebt, erscheint die auch handschriftlichbegründete (s. d. Not. bei Geb. Spangenb) Lesart des Cujac. in *Comment. militare cogatur servare judicium. Sententiis, quae etc.,* welche auch in der Uebersetzung befolgt worden ist.

suchung daselbst (vor dem Militärgericht) zur Zeit des Soldatenstandes angefangen worden sein; denn dann befehlen Wir, dass, gleich als ob der Gürtel noch nicht abgelegt wäre, die Sache unter dem militärischen Richter geführt und beendigt werden solle, es müsste sich denn Jemand durch eine besonders verwilligte Kaiserliche Wohlthat dagegen vertheidigen.

Achtundvierzigster Titel.

De filiis officialium militarium, qui in bello moriuntur [98]).

(*Von den Söhnen der militärischen Beamten, welche im Kriege sterben.*)

1. *D. K. Constantinus an Evagrius, Praef. Pr.*

Diejenigen, welche von Unterbeamten irgend eines Unterbeamtenpersonales erzeugt worden sind, sollen, gleichviel ob die Väter derselben noch in Eid und Pflicht stehen, oder schon entlassen worden sind, an die Stelle ihrer Väter berufen werden. Geg. d. 4. Aug. 331. u. d. C. Bassus u. Ablavius.

2. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Neoterius, Praef. Pr.*

Die Söhne der Primipilarii sollen in das Verhältniss ihrer Väter treten.

3 [99]).

Wenn Jemand, welcher auf irgend eine Weise Kriegsdienste thut, im Kriege stirbt, so soll sein Sohn, wenn er der einzige ist, oder von vielen Söhnen der ältere, augenblicklich in die Stelle des Vaters eintreten, und denselben Proviant erhalten, wenn der Vater bis zum Biarchus [100]) gestiegen

98) So lautet die Ueberschrift dieses Titels gewöhnlich; sie passt jedoch dann nicht ganz zu dem Inhalte desselben, namentlich deshalb, weil nur in einer Const. desselben, der *L.* 3., von den Söhnen Solcher gehandelt wird, welche im Kriege sterben, während die *L.* 1. ausdrücklich von Solchen spricht, welche *dimissi sunt*, und die *L.* 2. ebenfalls Nichts vom Tode im Kriege erwähnt. Deshalb scheint mit Cujac. zwischen *officialium* und *militarium* ein *et* eingeschaltet werden zu müssen, indem dann die Ueberschrift dem Inhalt des Titels entspricht, welcher theils von den Söhnen der *officiales* überhaupt (*L.* 1. u. 2.), theils von den Söhnen der *militares, qui in bello moriuntur*, handelt. Vergl. d. Bem. z. *L.* 3. *h. t.*

99) Diese Const. ist von Cujac. in *Comment.* aus *Basil. LVII.* 7. 3. *T. VI. p.* 758. restituirt worden. Vergl. Biener a. a. O. S. 340. u. Witte a. a. O. S. 247.

100) *Biarchus* (βιάρχος) kommt sonst im Just. Codex der Regel

war. Wenn er aber noch mehr war, als Biarchus, so soll der Sohn blos Biarchus werden. Denn es ist augenscheinlich, dass der ältere, welcher einen solchen Sold erhält, auch für seine Brüder sorgen werde.

Neunundvierzigster Titel.

De oblatione votorum.

(Von der Darbringung der Weihegeschenke [1]*.)*

1. *D. K. Arcadius und Honorius an Basilius, Praef. d. St.*

Wenn ein glückliches Jahr unter allgemeinen Wünschen anhebt, so lassen Wir es gern geschehen, dass den Kaisern durch ein Pfund Goldes und Goldstücke von reinem Golde [2]) eine Huldigung dargebracht wird, indem Wir bestimmen, dass sodann in den folgenden Jahren ein jeder mit Eifer seinen Kaisern stets so Viel darbringen und entrichten soll. Geg. zu Mailand d. 5. März 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

nach nur zur Bezeichnung eines Grads unter den *Agentes in rebus* vor. S. Brisson. *s. h. v.* u. Heinecc. dazu. Allein hier können unmöglich *Agentes in rebus* gemeint sein, da diese nicht zur *militia armata* gehörten, also nicht wohl im Kriege fallen konnten. Ausserdem werden *Biarchi* aber auch noch als Graduirte theils unter der Reiterei (s. *Hieronymi ep.* 61. *ad Pammach.*) theils unter den Officiales der Duces (s. *L.* 2. § 19. *C. de off. P. P. Afr.* 1. 27.) erwähnt. Vgl. Pancirol. *Comment. ad Not. dign. Or. p.* 74. u. *Gothof. ad L.* 2. *Th. C. h. t.* 7. 22. Beide Bedeutungen passen sowohl zu dem Inhalte der Const., als auch zur Ueberschrift des Titels, wenn man mit Cujac.: *officialium et militarium* liest. Denn *militaris* bezeichnet sowohl einen Soldaten, als auch einen militärischen Beamten, welcher mit dem Proviant zu thun hat. Vergl. *Gothofred. ad L.* 11. u. 20. *Th. C. de erog. mil. ann.* 7. 4.

1) Beim Anfang des Jahres pflegten in Rom und den Provinzen feierliche Wünsche (*solennia vota*) für das Wohl des Kaisers ausgesprochen (s. *L.* 233. §. 1. *D. de verb. sign.* 50. 16. u. vergl. Lips. *Exc. ad Tacit. XVI. Annal. c.* 22. *lit. B.*), und demselben vom Senate Geschenke dargebracht zu werden. Diese Geschenke (*strenae*) werden hier nach *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 1. *h. t.* 7. 24. eben wegen jener *vota* ebenfalls *vota* genannt.

2) *In una libra auri et solidis obryzatis.* Im *Th. C. L.* 1. *h. t.* heisst es: *in una libra auri solidi septuaginta duo obryziaci.* Es war also wohl der Zweck dieses Gesetzes zu bestimmen, zu wie viel *solidi* die als Geschenk darzubringende *libra auri* berechnet werden sollte. Vergl. *Gothofred. ad h. l. Th. C.*

Funfzigster Titel.

De numerariis, actuariis et chartulariis, et adjutoribus, scriniariis, et exceptoribus sedis excelsae, ceterorumque judicum tam militarium, quam civilium.

(Von den Numerarii, den Actuarii, den Chartularii, den Gehülfen, den Scriniarii, den Exceptores des erhabenen Sitzes [3]*) und der übrigen sowohl Militär- als Civilstatthalter.)*

1. *D. K. Constantinus an Veronicianus, Vicar. von Asien.*

Dem gierigen und betrügerischen Verfahren der Numerarii, welche den verschiedenen Rectores dienstbar sind, ist so Einhalt zu thun, wie Wir es früher verordnet haben, und jetzt gleichfalls verordnen, dass sie nämlich auf die Foltern gelegt, auf das Pferdchen [4]) gesetzt, und den Zerfleischungen Preis gegeben werden sollen. Geg. d. 19. Mai 334. u. d. C. Optatus u. Paulinus.

2. *D. K. Valentinianus u. Valens an Clearchus.*

Diejenigen, welche bis jetzt Numerarii genannt zu werden pflegten, jedoch nur die der Consulares und Präsides, sollen von der Zeit dieser Verordnung an Tabularii genannt werden [5]), indem sie wissen mögen, dass sie auf die Folter gelegt werden sollen, wenn sie den Statthaltern, oder Denen, welche auf Unsere Anordnungen in die Provinzen gekommen sein werden, oder den Steuereinfoderern nicht häufig die Grösse der Steuern und Rückstände unter Aufnahme von Protokollen angegeben haben werden. Auch sollen sie wissen, dass sie selbst neben den Steuerpflichtigen zur Zahlung gehalten sind, wenn nicht alle Steuern nach ihrer Angabe bezahlt sein werden. Es ist jedoch angemessen, dass die ganze Dienstzeit der Tabularii auf drei Jahre beschränkt werde. Geg. zu Constantinopel d. 16. Febr. 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

3. *Dies. an Rufinus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Numerarii deines erhabensten Sitzes den Gürtel tragen, und zum Soldatenstand gehören

3) *Excelsae sedis* d. h. der *Praefecti Praetorio.*

4) *Eculeis.* Ueber dieses Marterinstrument, dessen Gestalt mit der eines kleinen Pferdes vergleichbar war, vergl. Pancirol. *Thesaur. Var. Lect. I.* 41.

5) Die Uebersetzung ist folgender Interpunction gefolgt: *Qui Numerarii appellari consueverant, Consularium atque Praesidum duntaxat, Tabularii etc.* Vergl. Gothofred. ad *h. l.* in *Th. C. L.* 9. *h. t.* 8. 1.

können. Geg. zu Paris d. 12. Dec. 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

4. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an alle Provincialstatthalter.*

In jede Provinz sollen zwei Numerarii, welche auch Tabularii heissen, gesetzt werden, so dass für den einen die Rechnung über die Privatkasse, für den anderen die [Berechnung der] Staatseinkünfte [6]) gehören sollen, indem sie wissen mögen, dass wenn von den Geschäften des einen irgend Etwas durch eine unerlaubte Anmaassung auf den anderen übertragen sein sollte, derjenige, welcher [ein solches] Versehen des Statthalters durch Stillschweigen verhehlt haben wird, der härtesten Strafe zu unterwerfen sei. Geg. d. 30. März 382. u. d. C. Antonius u. Syagrius.

5. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Principius, Praef. Pr.*

Wir verhindern es nicht, dass alle den Provincialstatthaltern dienstbare Exceptores, welche weder den Cohortalendienst auf sich haben, noch vom Fiscus irgend einen Proviant erhalten, ohne Furcht auf das Begonnene ihren Fleiss verwenden, obwohl sie Decuriones sind, wenn sie nur die Pflichten in ihrer Vaterstadt anerkennen, und, nachdem sie in der gewöhnlichen Art ihren Dienst als Exceptores beendigt haben, daran denken, dass sie zu der Curie ihrer Vaterstadt zurückkehren müssen. Geg. zu Aquileia d. 10. Dec. 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto.

6. *D. K. Arcadius und Honorius an Severus, Praef. d. St.*

Damit die Actuarii nicht länger zu Aller Verderben durch die Genossenschaft der Numerarii unterstützt werden, so wirst du (*illustr.*) befehlen, dass alle Numerarii sich der Gesellschaft der Actuarii enthalten, und von der Gemeinschaft mit denselben ablassen sollen. Wenn sie aber Dies, nachdem sie daran erinnert worden sind, zu beobachten unterlassen haben werden, so sollen sie nicht zweifeln, dass sie denselben Strafen, wie die Actuarii, unterliegen. Geg. zu Nicea d. 29. Mai 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

7. *D. K. Theodosius und Valentinianus an Hierius, Praef. Pr.*

Du magst befehlen, dass die Actuarii sowohl bei den

6) *Ad unum fiscalis arcae ratiocinium, ad alterum largitionales tituli.* Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 12. *h. t.* 8. 1. u. *ad L.* 14. *Th. C. de suscept.* 12. 6.

Wir, dass Das, was früher beobachtet worden ist, als Denen[12]), welche eine Bedienung in den Scrinia oder unter den Posten deines Unterbeamtenpersonales niederlegen, die Würde eines prätorianischen Tribunus gegeben wurde, jetzt auch rücksichtlich des Ehrenvorzugs der Würde der Comitiva ihnen zu Theil werden soll, so dass die über die Beendigung ihres Dienstes zu erlassende Ausfertigung auch dieser Würde Erwähnung thun soll. Auch soll Dies allein, auch ohne eine besondere Verordnung durch Patente oder Kaiserliche Schreiben, zur Erlangung dieser Würde und der mit ihr verknüpften Vorrechte hinreichen, so jedoch, dass folgende die Comitiva der ersten Classe durch den Ausspruch eben derselben Behörde[13]) erlangen sollen: nämlich der Cornicularius, der Chartularius, der Primiscrinius und der Numerarius im *scrinium* von Macedonien, im *scrinium* von Dacien, im *scrinium operum* und im *scrinium auri*. Eben dasselbe soll auch rücksichtlich Derjenigen gelten, welche nach der neuen Verfügung Zeno's, hochseligen Andenkens, welche von denselben Personen spricht, ihre Bedienung niedergelegt haben.

Einundfunfzigster Titel.

De cursu publico[14]), et angariis et parangariis[15]).

(Von der Staatspost, den Fuhren mit Lastvieh auf Hauptstrassen, und denen auf Nebenstrassen.)

1. *D. K. Constantinus an Titianus.*

Wir verordnen, dass die Pferde, welche für die Staats-

12) Die Uebersetzung hat sich hier an die Lesart von Cujac: *quod antea, dum Tribuni praetoriani dignitas eis etc.* angeschlossen. Jeden Falls ist der Sinn der Stelle der, dass die weiter unten genannten Unterbeamten des *Praef. Praet. Illyrici*, nach Niederlegung ihrer Stelle, nicht mehr, wie früher, *Tribuni praetoriani*, sondern *Comites primi ordinis* werden sollen.

13) Des *Praefectus praetorio.*

14) *Cursus publicus* war eine auf öffentliche Kosten und eigentlich nur zu öffentlichen Zwecken auf bestimmten Hauptstrassen Statt findende Beförderung von Personen und Sachen durch Pferde, Maulesel, Esel oder Ochsen, welche in bestimmten Entfernungen gewechselt wurden (*mutationes, mansiones, stationes.*) Vergl. Gothofred. *Paratitl. ad Th. C.* 8. 5. *T. II. p.* 522. *sqq. ed. Ritt.* u. Schweppe's Rechtsgesch. §. 228 c. Von unserer heutigen Post unterschied sich jenes Institut hauptsächlich dadurch, dass sich nicht Jedermann, sondern ausser dem Kaiser nur gewisse Staatsdiener und Solche, welchen es besonders erlaubt war, des *cursus publicus* bedienen konnten, ferner dadurch, dass der

post bestimmt sind, nicht mit Hölzern oder Stöcken, sondern nur mit Peitschen angetrieben werden sollen, indem die Strafe für Denjenigen nicht ausbleiben wird, welcher anders gehandelt haben wird. G. d. 14. Mai 316. u. d. C. Sabinus u. Rufinus.

2. *Ders. an Acyndinus, Praef. Pr.*

Den Präsides, den Rationales, und den übrigen, welchen der Staat zu diesem Behufe Proviant und Futter für ihre Thiere giebt, soll die Erlaubniss, sich der für Nebenstrassen bestimmten Pferde [16]) zu bedienen, entzogen werden. Es soll aber auch Niemand die Befugniss haben, auf einer anderen Strasse zu reisen, als auf der, auf welcher die Staatspost besteht; mit Ausnahme deines erhabensten Sitzes, welchem, wenn es die Nothwendigkeit erfodert, die Staatspost zu Gebote steht und die Erlaubniss, mittelst derselben zu reisen, zusteht. Geg. d. 15. Febr. 326. u. d. C. d. K. Constantinus VII. u. Constantius, Cäsar.

Staat ganz allein die Kosten desselben trug, also Diejenigen, welche sich desselben bedienten, durchaus Nichts zu entrichten hatten, und endlich dadurch, dass der *cursus publ.* nicht zu bestimmten Zeiten abging und ankam, sondern so oft, als es das öffentliche Interesse erheischte, in Bewegung gesetzt wurde. Nichts desto weniger lässt sich auf der anderen Seite die Aehnlichkeit des *cursus publ.* mit der heutigen Post nicht verkennen; daher lässt es sich auch wohl rechtfertigen, wenn *cursus publicus*, in Ermangelung eines anderen Wortes, durch Staatspost wiedergegeben worden ist, einen Ausdruck, welcher das besondere Interesse der Staatsregierung bei dieser Post anzeigen soll; ebenso, wie man in einigen deutschen Staaten eine besondere Hofpost hat.

15) Das Wort *angariae* hat verschiedene Bedeutungen. Hierher gehört namentlich theils die, in welcher es ein beim *cursus publ.* gebrauchtes Fuhrwerk, welches schwerere Lasten bis zu 1500 Pfund fortschaffte und von Ochsen gezogen wurde, bezeichnet, theils die, in welcher es für die auf diese Weise veranstalteten Fuhren oder die auf diese Weise zu leistenden Fuhrdienste gebraucht wird. Dasselbe sind *parangariae*, nur mit dem Unterschied, dass die *angariae* auf den Hauptstrassen, auf welchen der *cursus publ.* war, die *parangariae* aber auf Nebenstrassen Statt fanden. Uebrigens waren beide Arten von Fuhrdiensten Lasten der Grundeigenthümer. Vergl. *Gothofred. ad L.* 4. u. 15. *Th. C. h. t.* 8. 5., Schweppe a. a. O. §. 219. Mühlenbruch *Doctr. Pand.* §. 203. *ed.* 3. u. d. Bem. z. *L.* 12. *C. de excus. mun.* 10. 47.

16) *Paraveredi.* Die *paraveredi* waren Pferde zur Reisebeförderung auf Nebenstrassen, ebenso wie die *parangariae.* Vergl. *Gothofred. ad L.* 3. u. 15. *Th. C. eod.*

3. *D. K. Constantius an Taurus, Praef. Pr.*

Man soll von Allen Erlaubnissscheine[17]) für den Gebrauch der Staatspost fodern, und sowohl die Statthalter, als die Aufseher bei der Staatspost sollen Niemanden fortreisen lassen, bevor sie den Inhalt des Erlaubnissscheins eingesehen haben. Wenn aber Jemand sich widersetzt haben sollte, und es entdeckt wird, dass er ohne Erlaubnissschein reist, oder sich über die Zeit, welche in dem Erlaubnissscheine angegeben ist, hinaus, der Staatspost zu bedienen gewagt haben sollte, so befehlen Wir, dass derselbe, wo er auch gefunden sein mag, festgehalten werden solle. Wenn nun derselbe mit einer Würde versehen sein sollte, so soll sein Name an dich und an den (*vir. illustr.*) Comes und *Magister officiorum* berichtet werden; gegen Andere soll aber sofort die gebührende Strafe vollzogen werden, wenn du dafür gehalten haben wirst, dass dieselben nach der Stelle und dem Grad ihrer Bedienung daselbst bestraft werden können. Geg. zu Mailand d. 24. Juni 357. u. d. C. d. K. Constantius IX. u. Julianus II., Caesar.

4. *D. K. Julianus an Mamertinus, Praef. Pr.*

Ein Pferd scheint dann ein Beipferd[18]) zu sein und ist als ein solches anzusehen, wenn Jemand, nachdem er ein oder zwei für die Hauptstrassen bestimmte Pferde[19]), welche allein der Erlaubnissschein enthält, in Gebrauch genommen, noch ein zweites oder ein drittes wider die Gebühr in Bewegung setzt. Es darf aber keinen Unterschied machen, und

17) *Evectiones.* Dieses Wort bezeichnet theils die Jemandem ertheilte Erlaubniss, sich des *cursus publ.* bedienen zu können, theils, und zwar gewöhnlich, das Schreiben, in welchem jene Erlaubniss ausgesprochen wurde. Das Recht, einen solchen Erlaubnissschein auszustellen, hatte ausser dem Kaiser (und in dessen Namen, dem *Magister officiorum*) nur der *Praef. Praet.*; auch der *Praef. urbi* in beschränktem Umfange. Ohne einen solchen Schein konnte aber nach dieser Const. Niemand, (jedoch wohl mit Ausnahme der *Praef. Pr.*) sich des *cursus publ.* bedienen. Vergl. *Gothofred. Paratitl. Th. C. h. t.* 8. 5. u. *ad L.* 8. *eod.*

18) *Parhippum.* Im Allgemeinen ist *parhippus*, welches ausser einem oder mehreren bestimmten Pferden gebraucht wird, z. B. zum Tragen des Gepäcks. Hier ist aber der Ausdruck nur auf ein unerlaubter Weise über die in der *evectio* enthaltene Zahl gebrauchtes Pferd bezogen. S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 14 *h. t.*

19) *Veredis.* Unter dem Namen *veredi* werden diejenigen Pferde verstanden, deren man sich beim *cursus publicus* auf den Hauptstrassen zum Fortkommen bediente, im Gegensatz der *paraveredi.* S. *L.* 2. *h. t.*

nicht als ein Verbrechen angesehen werden, ob ein *Agens in rebus* ein Pferd auf der Reise für sich, oder für den Knecht [20]) gebrauche, wenn er nur nicht die in dem ihm ertheilten Erlaubnissschein ausgesprochene Vorschrift und Befugniss nicht überschreitet. Geg. d. 9. September 362. u. d. C. Mamertinus u. Nevitta.

5. *D. K. Valentinianus u. Valens an Symmachus, Corrector v. Lucania u. d. Britt.*

Wenn Jemand, welcher mittelst der Staatspost eine Reise macht, gleichviel welche Würde oder Bedienung er inne habe, vom rechten Wege abgegangen sein wird, so soll eine gebührende Strafe gegen ihn ausgesprochen werden. Geg. zu Mailand d. 25. März 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

6. *Dies. u. Gratianus an Ampelius, Praef. d. St.*

Unsere Majestät hat dem Senat für den Fall, dass die Nothwendigkeit, zu Uns zu reisen, vorhanden sein wird, die Erlaubniss zum Gebrauch der Staatspost ertheilt, jedoch nur dann, wenn er (ein Mitglied desselben) entweder von Uns berufen wird, oder, nachdem er Unserer Majestät seine Ehrfurcht bezeigt hat, zurückkehrt. Wenn also Jemand künftig gegen das Verbot sich mit unerlaubter Verwegenheit den Gebrauch der Staatspost angemaasst haben wird, so wird er den Unwillen Unserer Majestät gegen sich erregen. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 11. Dec. 371. u. d. C. d. K. Gratianus II. u. Probus.

7. *D. K. Valens, Gratianus und Valentinianus an Hesperius, Praef. Pr.*

In allen Provinzen soll der vierte Theil der für die Hauptstrassen bestimmten Pferde ergänzt werden. Dass aber die Ställe auf öffentliche Kosten erbaut werden sollen, ist gegen die Klugheit, da Wir gemeint sind, dass die Ställe auf Kosten der Provincialen, an deren Wohnorten sie sich befinden, schnel-

20) *Mulionis.* Zur Besorgung der für den *cursus publicus* bestimmten Thiere und Fuhrwerke gab es auf jeder Station gewisse Sclaven, welche gewöhnlich *muliones* heissen. S. *Gothofred. Paratitl. ad Th. C. h. t. T. II. p.* 523. In besonderer Beziehung auf die Pferde führen sie auch den Namen *hippocomi.* S. *L.* 12. *h. t.* — Uebrigens ist der letzte Satz nach der Conjectur Gothofreds *ad h. l.* in *Th. C. L.* 14. *h. t.* übersetzt worden. Er will nämlich gelesen wissen: *Nihil autem interesse debet, nec ad crimen vocari, utrum Agens in rebus suo, anne mulionis itineri subjungat (sc. veredum), dummodo* (die gewöhnliche Lesart ist: *subjugando modo*) *evectionis datae formam et* (statt: *formae*) *licentiam non excedat.*

ler in Stand gesetzt werden können, und da es sowohl für den öffentlichen Schatz, als auch für die [Provincialen] vortheilhafter ist, indem Wir denselben gestattet haben, den Mist der Thiere als Nutzung sich zuzueignen. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 27. Febr. 377. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes.

8. *Dies. an Florus, Com. d. Kaiserl. Privatvermögens.*

Damit eine regelmässige Einrichtung bei dem Reisen Statt finden könne, soll man jeden Tag zehn für die Hauptstrassen bestimmte Pferde von beiden Seiten [21]) abgehen lassen, indem eine Strafe von fünf Pfund Goldes gegen Diejenigen gewiss nicht ausbleiben wird, welche Unsere Verfügung unbeachtet gelassen haben werden.

9. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Florus, Praef. Pr.*

Wir versagen den Statthaltern die Befugniss, Erlaubnissscheine zum Gebrauch der Staatspost auszustellen, da dies nur Unserer Hoheit, und deinem Sitze, sowie dem (*vir. illustr.*) *Magister officiorum* vorbehalten werden muss, indem es weder dem Präfect der Stadt, noch den *Magistri militum*, noch den Duces, noch den Vicarii, noch sonst irgend einem Anderen ausser den zwei erwähnten Behörden von Uns gestattet worden ist. Es sollen nämlich die Statthalter nach ihrem Ermessen nur Denjenigen die Befugniss zum Gebrauch der Staatspost [22]) ertheilen dürfen, welche sie als Begleiter bei der Fortschaffung [23]) der dem Fiscus entrichteten Abgaben bestellt sehen, indem sie wissen mögen, dass, wenn sie Unsere Verfügung überschritten haben werden, sie um fünfundzwanzig Pfund Goldes, ihre Unterbeamten aber um funfzig zu bestrafen seien. Geg. zu Const. d. 23. Juli 382. u. d. C. Antonius u. Syagrius.

10. *Dies. an Philagrius, Com. des Orients.*

Unter Androhung der härtesten Strafe verbieten Wir die Contracte über Erlaubnissscheine zum Gebrauch der Staatspost, ingleichen den Handel mit den zur Staatspost gehörigen Thieren durch eine Strafe sowohl für den Käufer, als für den Verkäufer. Geg. d. 17. Sept. 382. u. d. C. Antonius u. Syagrius.

21) *Ex utraque parte* d. h. von einer Station zur anderen und umgekehrt.

22) *Ambulandi facultatem.* S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 40 *h. t.*

23) *Publicarum functionum persecutores.* Im *Th. C.* heisst es: *largitionalium titulorum prosecutores.*

11. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Cynegius, Praef. Pr.*

Keine Privatperson soll sich eines Erlaubnissscheines zum Gebrauch der Staatspost bedienen, wenngleich sie einen solchen zu erlangen vermocht hat. Geg. zu Const. d. 2. März 384. u. d. C. Richomeres u. Clearchus.

12. *Dies. an Cynegius, Praef. Pr.*

Weil auch für die für die Hauptstrassen bestimmten Pferde auf gleiche Weise Sorge zu tragen ist [24]), so soll der Sattel mit den Zäumen sechzig Pfund, der Mantelsack [25]) ebenfalls sechzig Pfund nicht übersteigen, dermaassen, dass, wenn Jemand das durch Kaiserliches Ermessen vorgeschriebene Gewicht überschritten haben sollte, sein Sattel in Stücken gehauen, der Mantelsack aber dem Fiscus überwiesen werden soll, mit Ausnahme der Goldcentenarien [26]), welche von den Pferdeknechten [27]) nothwendiger Weise in den gewöhnlichen Säckchen mitgeführt werden. Geg. zu Const. d. 17. Juni 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto.

13. *Dies. an Florus, Praef. Pr.*

Wir dulden nicht, dass die Pferdeknechte von Denen, welche sich der, für die Hauptstrassen bestimmten Pferde bedienen, auf eine unwürdige Weise beraubt werden, indem nämlich, wie man sagt, einige von Denen, welche mit den, für die Hauptstrassen bestimmten Pferden reisen, die Mäntel derselben wegnehmen und entreissen. Deshalb soll dieser erbärmlichen Widerrechtlichkeit durch alle Statthalter und Cu-

24) In der *L.* 47. *Th. C. h. t.* 8. 5., aus welcher die vorliegende Const. genommen ist, finden sich vor den Worten, mit welchen die letztere anhebt, noch Bestimmungen über die einer *reda*, einem *currus* aufzulegende Last u. dgl. m.

25) *Averta.* S. *Gothofred. ad h. l. in Th. C.*

26) *Auri centenariis* (Haloander *aurigariis*) Cujac. *ad h. l.* u. And. halten diese *Centenaria* für eine am Mantelsack befindliche Verzierung. Dagegen erklärt sie *Gothofred. l. l. not. h.* für eine Art Münze. Das Letztere ist allerdings wahrscheinlicher, da ein *auri centenarius* in der Regel eine Quantität von hundert Pfund Goldes bezeichnet. Vgl. *Gothofred. ad L.* 2. *Th. C. si quis pec. confl.* 9. 23. *Tom. III. p.* 209. *ed. Ritt.* — Zu welchem Behufe aber die *hippocomi* eine solche Summe bei sich geführt haben sollen, lässt sich kaum absehen. Uebrigens ist dieser letzte Satz erst im Just. Cod. hinzugesetzt.

27) *Ab hippocomis.* Vgl. d. Bem. z. *L.* 4. *h. t.* Sie wurden Denen, welche sich der *veredi* bedienten, beigegeben, um die Pferde theils zu warten, theils nach deren Gebrauch zu den Stationen zurückzuführen. *Gothofred. ad L.* 37. *Th. C. h. t.* nennt sie Postillons.

riosi Einhalt gethan werden, indem Alle wissen mögen, dass, wenn Unsere Verordnung nicht beobachtet sein wird, Derjenige, welcher es unterlassen haben wird, nicht blos den Schaden zu ersetzen, sondern auch eine Beschimpfung und eine Geldstrafe zu erleiden gezwungen werden wird. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 17. Juni 387. u. d. C. d. K. Valentinianus IV. u. Neoterius.

14. *D. K. Theodosius u. Arcadius an Potamius, Praef. august.*

Die Besorgung der Staatspost [28]) muss der Ortsgewohnheit gemäss, entweder den Curialen, oder den Cohortalen, oder Denjenigen übertragen werden, welche sie auf ihre Gefahr von der (*eminentiss.*) Präfectur unter gehöriger Sicherheitsleistung übernehmen. Geg. d. 30. Juli 392. u. d. C. d. K. Arcadius II. u. Rufinus.

15. *D. K. Arcadius u. Honorius an Dexter, Pr. Pr.*

Wenn sich Jemand unterfangen haben sollte, auch nur auf einem Postwechsel [29]) ein für die Hauptstrassen bestimmtes Pferd über die ihm zukommende Zahl hinaus in Gebrauch zu nehmen, so soll er den vierfachen Werth der über die gehörige Zahl hinaus abgeführten Thiere dem Fiscus erlegen. Geg. zu Mailand d. 18. Mai 395. u. d. C. Olybrius und Probinus.

16. *Dies. an Remistheus, Dux v. Armenien.*

Nur Denjenigen ist die Befugniss, sich der Staatspost zu bedienen, zugestanden worden [30]), welche als Gesandte von den verschiedenen Völkern schleunig zu Unserer Majestät eilen. Geg. zu Const. d. 25. Febr. 397. u. d. C. Corsarius u. Atticus.

17. *Dies. an Vincentius, Praef. Pr.*

Niemand soll es wagen, einen für die Postwechsel bestimmten Knecht denselben entweder durch Verführung oder

28) *Publici cursus exhibitio.* Die Aufsicht über den *cursus publ.* und die Leitung und Besorgung desselben (*mancipatus, exhibitio*) wurde theils verschiedenen Personen (*Praepositi, Mancipes, Procuratores*) übertragen, namentlich ausser den in dieser *L.* genannten noch den *Primipilares.* S. *Gothofred. Paratitl. ad Th. C. h. t. T. II. p.* 523. u. *ad L.* 15. *Th. C. h. t.*

29) *Vel pro una mutatione.* S. d. Bem. z. *Inscr. h. t.*

30) Nämlich in Armenien; die Const. ist nämlich an den *Dux Armeniae* gerichtet und verbietet in ihrer ersten Hälfte, welche die Compilatoren weggelassen haben, dem Dux von Armenien den Gebrauch des *cursus publ.* so wie die Ausstellung von *evectiones.* S. *L.* 57. *Th. C. h. t.*

durch Aufnahme zu entziehen, indem er zu befürchten hat, sonst zehn Pfund Silbers als Strafe entrichten zu müssen. Geg. zu Mailand d. 18. Februar 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

18. *Dies. an Messala, Praef. Pr.*

Die für die Staatspost bestimmten Thiere werden in Folge Dessen, dass das Futter zu einem zu hohen und sehr unbilligen Preis angeschlagen wird, offenbar durch die Staatspostaufseher [31]) und deren Diener gemisshandelt. Damit dies nicht geschehe, magst du verfügen, dass weder das Futter auf den Postwechseln fehle, noch die Provinzialen [32]) weiter beschwert werden, als es die Rücksicht auf die Gerechtigkeit zulässt. Geg. d. 17. November 400. u. d. C. Stilico und Aurelianus.

19. *Dies. u. Theodosius an Septimius, Proconsul von Africa.*

Wir haben erfahren, dass die Provinzialen sowohl Futter als Geld für die zur Staatspost gehörigen Pferde, als gewöhnliche Abgabe, entrichten, und ausserdem auch noch mit der Last, für die Nebenstrassen bestimmte Pferde zu stellen, beschwert werden. Die Statthalter der Provinzen mögen also dafür sorgen, dass die Staatspost niemals Gegenstand einer Beschwerde werde, und dass sie nicht als eine Gelegenheit zum Betrug, die Curialen oder Provinzialen nöthige [33]), Thiere zu stellen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Geg. zu Ravenna d. 26. März 403. u. d. C. d. K. Theodosius I. u. Rumoridus.

20. *Dies. an Anthemius, Praef. Pr.*

Kein Dux, weder er selbst, noch sein Unterbeamten-Personal, soll sich, nachdem er einmal seine Provinz betreten hat, fernerhin wenn er reist oder marschiren lässt, der Staatspost und der Fuhrdienste mit Lastvieh auf den Hauptstrassen bedienen, sondern sie sollen einen Marsch des Heeres mit

31) *Mancipes* (s. d. Bem. z. *L.* 14. *h. t.*) mit unseren Postmeistern vergleichbar.

32) Die Provinzialen waren zur Lieferung des Futters verpflichtet, und zwar lieferten sie es, wie aus dieser Stelle hervorzugehen scheint, nicht in Natura, sondern in Geld. S. die folg. *L.* u. vgl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 60. *h. t.*

33) *Et occasio deceptionis curiales vel provinciales compellat.* Im *Th. C. L.* 64. *h. t.* heisst es: *et occ. deceptionis curialis provinciales etc.*, was allerdings einen passenderen Sinn gibt, da die Curialen, als *mancipes*, (*L.* 14. *h. t.*) die Provinzialen bei deren Lieferungen für den *cursus publ.* leicht hintergehen konnten. S. *Gothofred. ad L. Th. C. cit.*

ihren eigenen Lastthieren ausführen. Auch rücksichtlich der cohortalinischen Unterbeamten verordnen Wir durch eben dieses Gesetz, dass keiner von ihnen in Zukunft, wenn er durch die Provinz, in welcher er angestellt ist, reist, sich eines für die Hauptstrassen bestimmten Pferdes zu bedienen wagen solle, da sie wissen, dass dies durch eine Kaiserliche Verordnung verboten worden sei. Wenn aber ein Dux, oder ein Diener [eines Dux] oder ein cohortalischer Unterbeamter mit verwegenem Sinne diese Verfügungen hintenangesetzt haben wird, so soll er durch Entrichtung je eines Pfund Goldes für jedes Thier, dessen er sich bedient haben wird, bestraft werden. Geg. d. 2. Aug. 407. u. d. C. d. K. Honorius VII. u. Theodosius II.

21. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Cyrus, Praef. Pr.*

Durchaus Niemand, von welchem Stand oder welcher Würde er auch sei, auch nicht eine hochheilige Kirche, oder ein Kaiserliches Haus soll zur Zeit eines Feldzugs eine Befreiung von den Fuhrdiensten mit Lastvieh auf Haupt- und auf Nebenstrassen haben.

22. *D. K. Leo an Pusaeus, Praef. Pr.*

Wir beschliessen, dass die Fuhrdienste durch Lastthiere [34])

34) Die gewöhnliche Lesart ist: *Cursum ambularem.* Nun wird zwar in der *L.* 9. *h. t.* der Ausdruck *ambulandi facultas* für die Erlaubniss zum Gebrauch des *cursus publ.* gebraucht, und daher würde *cursus ambularis* so viel als *cursus publicus* sein. Allein es ist nicht wahrscheinlich, dass der Kaiser den *cursus publ.* im Orient, mit Ausnahme der drei weiter unten erwähnten Fälle, ganz und gar abgeschafft habe, da namentlich der *velox cursus*, d. h. der durch Pferde, für die schnelle Bekanntmachung Kaiserlicher Anordnungen durch die *Agentes in rebus* und in ähnlichen Fällen erforderlich war. Auch würde offenbar die *L.* 23. *h. t.* entgegenstehen. Aus dieser Rücksicht hat die handschriftlich begründete (s. d. *not.* im *Geb. Spang. C. j.*) und durch die *Basil. LVI.* 17. 22. *T.* VI. *p.* 737. bestätigte Lesart, welcher auch Cujac. *ad h. l.* den Vorzug gibt, *clabularem* st. *ambularem* viel für sich. *Clabularis cursus* ist nämlich eine Art des *cursus vehicularis* (d. h. des langsameren durch Wagen, vorzüglich zum Fortschaffen von Lasten), und zwar nach der sehr wahrscheinlichen Vermuthung des Gothofredus derselbe, welcher sonst durch *angariae* (s. d. Bem. z. *Inscr. h. t.*) bezeichnet wird. Da derselbe für die Provinzialen sehr lästig war, so ist die Abschaffung desselben sehr leicht zu erklären. Auch passen die drei von Leo gemachten Ausnahmen, in welchen er noch fortbestehen sollte, sehr wohl zum *cursus clabularis*; denn auch die Gesandten bedienten sich der *angariae*. S. *L.* 9. *Th. C. de leg.* 12. 12. — Vgl. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L.* 5. u. 23. *Th. C. h. t.*

in dem ganzen orientalischen Landstrich, sowie in denjenigen Städten anderer Gegenden, welche dein Bericht erwähnt, aufgehoben und abgeschafft werden soll, so jedoch, dass bei einem Marsch der tapferen Soldaten, — wenn nämlich Unsere Majestät verfügt haben wird, dass sie von einem Ort an einen anderen versetzt werden sollen, und sie Erlaubnissscheine zum Gebrauch der zur Staatspost gehörigen Thiere von Unserer Majestät erlangt haben werden, — ingleichen sowohl bei dem Zusammenfahren als dem Fortschaffen von Waffen nach der bisherigen Gewohnheit, sowie auch bei der Reise von Gesandten, der den Eigenthümern der Thiere, welche dieselben gegen Lohn zu vermiethen pflegen, zu zahlende Miethlohn deiner Casse in Rechnung gebracht werden soll. Wir verordnen nämlich, dass keinem anderen Statthalter, welche Würde er auch inne haben möge, als nur dir die Befugniss zustehen solle, Vollmachten zum Gebrauch der Thiere [35]) in den erwähnten Fällen auszustellen.

23. *D. K. Anastasius an Armenius, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass es Niemand, zu welcher Schola, oder welchem Unterbeamtenpersonale er auch gehören, oder in welchem Dienst oder Verhältniss er auch stehen möge, wenn er aus irgend einem Grunde durch die Gegenden des ganzen orientalischen Landstrichs reist oder heimkehrt, mehr als ein für die Hauptstrassen und ein für die Nebenstrassen bestimmtes Pferd, jedoch nur mit einem Erlaubnissschein der Behörde [36]), in Bewegung setzen dürfe, es müsste ihm denn ein besonderer Erlaubnissschein Unserer Majestät, welcher die Zahl der Thiere angibt, ertheilt worden sein. Ohne allen Zweifel sind jedoch Diejenigen ausgenommen, welche öffentliche Gelder fortschaffen, da es in einem solchen Falle angemessen ist, dass auch ohne Unsere besondere Anordnung so viel Thiere in Bewegung gesetzt werden, als die Summe des fortzuschaffenden Geldes und die Sorge für dasselbe erfodert. Es sind aber Diejenigen, welche Unsere Befehle auf irgend eine Weise oder zu irgend einer Zeit verletzt oder zu verletzen gestattet haben werden, mit einer Strafe von funfzig Pfund Goldes zu belegen.

35) *Tractorias animalium.* S. d. Bem. z. *Inscr.* d. folgenden Titels.

36) *Cum evectione tamen judiciali* d. h. des *Praef. praet.* oder des *Magist. officiorum.* S. *L.* 9. *h. t.*

Zweiundfunfzigster Titel.

De tractoriis et stativis.

(*Von den Reisevollmachten* [37]) *und den Ruheorten* [38]).

1. *D. K. Thedosius u. Arcadius an Rufinus, Pr. Pr.*

Die Reisevollmachten mit den gewöhnlichen Ruheorten sollen nur eine Zeit von zwei Tagen [zum Ausruhen] enthalten. Sie sollen aber durchaus Niemandem mit den ihm nöthigen Personen ertheilt werden [39]), mit alleiniger Ausnahme Derjenigen, welche die für den Kaiserlichen Gebrauch bestimmten Thiere und besonders Pferde begleiten; so jedoch, dass bei solchen Ausfertigungen in den Reisevollmachten selbst die Zahl von fünf Tagen hinzugesetzt werden soll, so dass Keiner die Erlaubniss erlangen soll, über diese Zeitfrist hinaus, an dem Orte, welcher beliebt haben wird, liegen zu bleiben. Geg. zu Constant. d. 26. Aug. 392. u. d. C. d. K. Arcadius II. u. Rufinus.

37) Das Wort *tractoria* bezeichnet 1) soviel, wie *evectio*, also sowohl die Erlaubniss zum Gebrauch des *cursus publ.*, als auch das Schreiben, in welchem diese Erlaubniss ausgesprochen wird, namentlich dann, wenn diese Erlaubniss Denen gegeben wird, welche der Kaiser zu sich beruft, oder welche vom Kaiser heimkehren. In dieser ersten Bedeutung ist das Wort in diesem Titel gebraucht, und daher durch Reisevollmacht wiedergegeben worden. 2) Soviel wie *dimissoria epistola*, Abschied für einen Soldaten. S. *L.* 2. *C. de desertor.* 12. 45. — Vgl. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. Paratitl.* u. *ad L.* 1. *Th. C. h. t.* 8. 6.

38) *Stativa* sind die Orte, an welchen Reisende, und hier namentlich Solche, welche zum Kaiser mittelst des *cursus publ.* reisen, ausruhen und eine Zeit lang liegen bleiben können. In den *tractoriae* wurden diese Orte und die Zeit des Aufenthalts an denselben bestimmt. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L.* 2. *Th. C. eod.*

39) Im *Th. C. L.* 2. *h. t.* heisst es: *Nulli vero penitus cum necessariis praebeantur.* Im Just. Cod. ist nach *necessariis* eingeschaltet: *sibi personis*, und dadurch der Sinn ganz verändert worden. Denn im *Th. C.* werden *tractoriae cum stativis* d. h. Reisevollmachten mit Angabe der Ruheorte, und *tract. cum necessariis* d. h. Reisevollmachten mit der Anweisung auf Proviant und Lebensmittel, deren man sich unterwegs auf öffentliche Kosten bedienen solle, einander entgegengesetzt. Jene sollen Jedem, diese aber nur Ausnahmsweise ertheilt werden. Im Just. Cod. ist aber der Sinn der Stelle der, dass Reisevollmachten mit Anweisung einer Dienerschaft und Begleitung nur ausnahmsweise ertheilt werden sollen. S. Cujac. u. *Gothofred. ll. citt.*

Dreiundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Praefectorum Praetorio et privilegiis eorum.

(*Von den Dienern der Praefecti Praetorio und den Vorrechten derselben.*)

1. *D. K. Valentinianus u. Valens an Mamertinus, Praef. Pr.*

Es ist Unser Wille, dass die Cornicularii der Präfectur, welche alle Jahre aus dem Dienst treten, nach niedergelegtem Amte Unserem Purpur ihre Ehrfurcht bezeigen sollen [40]). Auch verleihen Wir Denen, welche diese Stelle bekleidet haben, wenn sie schon den Abschied erhalten haben werden, einen ungestörten Ruhestand, so dass sie nicht zu dem Amt eines Susceptor (Steuereinnehmer) oder zu irgend einem anderen öffentlichen Dienst gezogen werden sollen. Geg. zu Mailand d. 30. Jan. 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

2. *Dies. u. Gratianus an Zosimus, Praef. v. Neu-Epirus.*

Wir verbieten es, dass die Präfectiani zum Schaden der Provincialen sich in die Eintreibungen der Abgaben mischen oder vielmehr ihrem Gewinn und Vortheil nachgehen. Ferner versagen Wir es ihnen, sowohl die Aufsicht über Magazine zu führen, als sich das Amt eines Curiosus [41]) anzumaassen. Wenn nun einer von ihnen als Verletzer dieses Gesetzes auftreten sollte, so soll er mit der gebührenden Strafe belegt werden. Geg. zu Mailand d. 18. Nov. u. d. C. d. K. Valentinianus IV. u. Valens IV.

3. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Zoilus, Praef. Pr.*

Die Cornicularii und Primiscrinii, ferner auch die Numerarii, welche, nachdem sie in deinem Unterbeamten-Personal die Bedienungen der Reihe nach, bis zum Ende bekleidet haben, die erwünschte Ruhe von der Arbeit erlangen, sollen für die vielen Anstrengungen zum Besten des Staats auf immer von allen Auflagen, sowohl der Militär- als der Civilstatthalter befreit, und nur der Gerichtsbarkeit der Civilstatthalter, nicht auch der der militärischen unterworfen sein. Wir halten für gut, dieser Verordnung noch beizufügen, dass,

40) Ueber die *adoratio purpurae* s. d. Bem. z. *L.* 6. §. 3. *C. de adv. div. jud.* 2. 8.

41) *Curarum jus atque arbitrium.* Vgl. *Gothofred. ad h. l* in *Th. C. L.* 1. *ne Praefectian. exact. rel.* 12. 10. *Tom. IV. p.* 607. *ed. Ritt.* u. d. Bem. z. *L.* 2. *C. de cur. et stationar.* 12. 23.

wenn ein Präfectianus, während er dient, oder nach abgelegtem Gürtel, ohne ein Testament, welches nach den Gesetzen gelten kann und ohne Intestaterben zu hinterlassen, mit dem Tode abgegangen sein sollte, sein ganzes Vermögen durch die Fürsorge deines erhabenen Sitzes nicht für den Fiscus, sondern für deine (der prätor. Präfectur) Casse in Anspruch genommen werden solle. Den Scriniarii und Exceptores aber und den Uebrigen, welche unter deinem Unterbeamten-Personal eine Stelle bekleiden, weisen Wir, wenn sie in Unserer ersten Hülfslegion [42]) dienen, die Gerichtsbarkeit deiner Hoheit nur in den Rechtssachen an, in welchen sie der angegriffene Theil sind. Wenn sie aber in den Provinzen verweilen, so befehlen Wir, dass sie den Statthaltern derselben Rede und Antwort stehen sollen, wenn ihnen nicht etwa ein öffentliches Geschäft auferlegt ist.

Vierundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Praefecti Urbis.

(*Von den Dienern des Praefecten der Stadt.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Principius, Praef. Pr.*

Ausser Denjenigen, welche aus dem Unterbeamten-Personal der hohen (*eminent.*) Behörden [43]) und der Stadtpräfectur nach beendigter Dienstzeit alljährlich den Purpur Unserer Majestät zu berühren und demselben ihre Ehrfurcht zu bezeigen, befehligt sind [44]), soll es durchaus keinem von Denen, welche Unterbeamten in den Provinzen gewesen sind, erlaubt sein, dem Purpur Unserer Majestät ihre Ehrfurcht zu bezeigen, indem alle erschlichenen Ausnahmen wegfallen sollen. Geg. zu Aquileja d. 18. Sept. 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto, *Vir. Clar.*

2. *D. K. Honorius u. Theodosius an Palladius, Praef. Pr.*

Jeder Diener der (*illustr.*) Stadtpräfectur, welcher einen Bäcker durch heimliche Betrügerei bedrückt haben wird, soll, wenn er angeklagt und überführt worden ist, verurtheilt wer-

42) Vergl. d. Bem. z. *L.* 6. *C. de castr. pec. mil. et Praef.* 12. 37.

43) D. h. der *Praefecti Praetorio.*

44) Es sind dies nämlich die Principes, Cornicularii und Numerarii in den *officiis* der *Praef. Praet.* und *Urbi.* Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 16. *de divv. officiis* 8. 7.

den, für immer Mitglied der Bäckerinnung zu sein [45]). Geg. zu Ravenna d. 26. Dec. 417. u. d. C. d. K. Honorius IX. u. Constantinus II. *V. C.*

Fünfundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Magistrorum militum et privilegiis eorum.

(*Von den Dienern der Magistri militum und den Vorrechten derselben.*)

1. *D. K. Valentinianus u. Valens an Anthemius, Corrector.*

Wer nachgewiesen haben wird, dass er unter den Unterbeamten des *Magister equitum* und *peditum* dient, soll eine Entschuldigung gegen jeden Vorschlag [46]) haben. Geg. zu Aquileja d. 19. Sept. ang. zu Salern. d. 18. Oct. 364. u. d. C. d. höchstsel. Jovianus u. Varronianus.

2. *Dies. an Mamertinus, Praef. Pr.*

Wer eine Stelle im Unterbeamtenpersonal der *Magistri equitum* und *peditum* erlangt hat, gehört zum Soldatenstand. Geg. d. 18. Juli 365. u. d. C. d. K. Valentinianus und Valens.

3. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Ariovindus, Magist. milit.*

Es ist Unser Wille, dass weder Curiales, noch Cohortales, noch Colonen Diener der *Magistri militum* werden sollen. Geg. zu Const. d. 6. März 441. u. d. C. Cyrus, *V. Clar.*

4. *Dies. an Apollonius, Magist. milit. Praesent. und an Anatolius, Magist. milit. im Orient.*

Wir befehlen, dass die Numerarii der *Magistri militum* (*vir. illustr.*) sowohl der Präsentales, als der Orientalischen, welche durch den Stand und den Dienst der Soldaten ausgezeichnet gewesen sind, wenn sie aus ihrem Amte treten, unter die militärischen *Tribuni praetoriani* aufgenommen werden sollen, indem Wir ihnen für ihre Anstrengungen eine Wohlthat erzeigen, so nämlich, dass sie nach erfüllter Dienstzeit für immer von allen Auflagen sowohl der Militär- als der Civilstatthalter befreit sein sollen. Diejenigen aber, welche

45) *Perpetui panificii nexibus addicetur.* Vgl. Gothofred. *Paratitl. ad Th. C. de pistor.* 14. 3. u. Dirksen Civil. Abh. II. S. 82.

46) Zu dem Amt eines *Susceptor* (*tit. C.* 10. 70.). Vgl. Gothofred. *ad L.* 1. *Th. C. de privil. app. Magist. pot.* 8. 3.

den Principat [im Unterbeamtenpersonal] bekleidet haben, sollen den militärischen *Tribuni vigilum* zugesellt werden.

5. *Dies. an Ariovindus, Magist. milit.*

Wir verordnen, dass nur die unter Euren Unterbeamten Dienenden, welche der festgesetzten Zahl einverleibt sind, mit einer Einrede des Gerichtsstandes versehen sein, die übrigen aber, welche über diese Zahl hinaus dienen, gleich als ob sie nicht dienten, sowohl vor den Präfecten (*illustriss.*), als auch vor den Rectores der Provinzen (*clariss.*) wegen einer jeden Rechtssache verklagt und belangt werden, und ohne die Einrede des Soldatenstandes sich einlassen sollen. Geg. d. 6. März 441. u. d. C. Cyrus, *Vir. Clar.*

Sechsundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Proconsulis et Legati.

(Von den Dienern des Proconsuls und des Legaten.)

1. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Honorius an Flavianus, Praef. v. Africa.*

Es ist Unser Wille, dass dem Unterbeamtenpersonal, welches dir dienstbar ist, durchaus kein Curialis, sowie keiner aus anderen Corporationen zugesellt werden soll, und Wir befehlen, dass, wenn sich Solche unter den Dienern befinden werden, sie alsbald dem Beruf, zu welchem sie verpflichtet sind, zurückgegeben werden sollen. Geg. zu Constantinopel d. 7. October 393. u. d. C. d. K. Theodosius III. und Abundantius.

2. *D. K. Arcadius u. Honorius an Victor, Procons. v. Africa u. Dominator, Vicar v. Africa.*

Wir haben beschlossen, deiner Dienerschaft und der der Legaten, Vierhundert zuzuweisen, jedoch nur Solche, über deren Entziehung die Mitglieder einer Gemeinde sich nicht beschweren können [47]). Geg. zu Mailand d. 21. Mai 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

3. *Dies. an Messala, Praef. Pr. u. an *, Praef. annonae.*

Das Unterbeamtenpersonal des Proconsuls in der proconsularischen Provinz [48]) soll Das, was es bisher zu fodern pflegte, verlangen und sich nicht unverschämt in fremde Angelegenheiten mischen. Geg. zu Altinum d. 29. Sept. 399. u. d. C. Theodorus, *Vir. Clar.*

47) Also keine von den in der *L.* 1. *h. t.* Genannten.

48) S. d. Bem. z. *Inscr. L.* 11. *C. de erogat. mil. ann.* 12. 37.

Siebenundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Comitis Orientis.

(Von den Dienern des Comes des Orients.)

1. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Honorius an Rufinus, Praef. im Orient.*

In dem Unterbeamtenpersonal des Comes im Orient sollen sich nicht mehr, als sechshundert Diener befinden, da Wir wissen, dass diese für die öffentlichen Dienstverrichtungen vollkommen ausreichen. Geg. zu Heraclea d. 27. Febr. 394. u. d. C. d. K. Arcadius III. u. Honorius II.

Achtundfunfzigster Titel.

De Cohortalibus, Principibus, Cornicularis, ac Primipilaribus.

(Von den Cohortales, Principes, Cornicularii und Primipilares [49]*).*

1. *D. K. Constantinus in seinem Edict an die Africaner.*

Alle Stationarii sollen weder Etwas über die Gebühr einzutreiben wagen, noch ein Gefängniss haben, auch soll keiner eine Person, sei es auch wegen eines offenbaren Verbrechens, bei sich in Gewahrsam behalten, indem er wissen mag, dass er, wenn so Etwas begangen sein wird, mit dem Tode zu bestrafen ist. Geg. zu Carthago d. 2. Mai 315. u. d. C. d. K. Constantinus IV. u. Licinius IV.

2. *D. K. Constantius u. Julianus Caesar an Taurus, Praef. Pr.*

Kein Statthalter soll es wagen, Jemanden ohne ein Kaiserliches Bestellungsschreiben anzunehmen oder zu befördern. Wir nehmen jedoch die Unterbeamten in den Provinzen aus, welche die Besorgung der Staatspost auf sich haben [50]; denn das öffentliche Beste lässt es nicht zu, dass man einem so grossen Dienst eine Stütze versage. Geg. zu Mailand d. 24. Jan., angen. d. 8. Juli 358. u. d. C. Datianus und Cerealis.

3. *D. K. Valentinianus u. Valens an Festus, Cons. von Syrien.*

Auch Wir haben den Cohortales in Syrien die herkömmlichen Vorrechte, welche vom höchstseligen Diocletianus verwilligt und zugestanden worden sind, verwilligt, und be-

49) S. d. Bem. z. *L.* 8. §. 12. *D. de excusatt.* 27. 1.

50) S. d. Bem. z. *L.* 14. *C. de cursu publ.* 12. 51.

fehlen, dass dieselben nicht zur Leistung von Frohnfuhren [51]), nicht zur Schiffsführung [52]) gezogen, nicht wider Willen zu Curialvereinen hinzugesellt werden sollen, sondern Wir ertheilen ihnen das Vorrecht der Ablehnung, wenn sie die Arbeit ihres Dienstes vollbracht, und das Amt eines Primipilaris [53]) mit der gehörigen Emsigkeit geführt haben. Geg. d. 2. Oct. 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

4. *Dies. u. Gratianus an Probus, Praef. Pr.*

Es sollen die Unterbeamten der Provincialstatthalter durch Schreiben von dir erinnert werden, dass sie die unter ihr Personal Aufgenommenen oder in demselben Angestellten den Cohorten oder Legionen einverleiben lassen sollen [54]). Geg. d. 17. Mai 372. u. d. C. Modestus u. Arintheus.

5. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Modestus, Praef. Pr.*

Ein jeder Primipilaris in der Provinz Osdroëna, welcher sich einer grösseren Anzahl von Söhnen erfreut, soll einen an seine Stelle, gleichsam vermöge Erbrechts, setzen, einen anderen aus Liebe zur Vaterstadt den Diensten der Curie zu Aedesa [55]) übergeben, die übrigen für jede beliebige Bedie-

51) *Ad sollicitudinem bastagae.* Die *bastagarii* hatten die Sachen des Fiscus mit Lastvieh zu fahren. S. *Gothofred. ad L.* 4 u. 11 *Th. C. de muril.* 13. 20. u. *tit. C.* 11. 7.

52) *Ad functionem naviculariam.* S. *tit. C. de navicul.* 11. 1.

53) *Pastus primipili*, d. h. die Besorgung des militärischen Proviants. S. *Gothofred. Gloss. nom. Th. C. s. hh. vv.* Der *primipilus* war übrigens die letzte Stufe eines Unterbeamten. S. *L.* 7. *h. t.*

54) *Ut susceptos in officio proprio vel probatos cohortium nomine* (es ist wohl zu lesen: *nomini*) *vel legionum privilegiis aestiment inserendos.* Gewöhnlich erklärte man dies so: die Unterbeamten sollten zwar dem Namen nach *Cohortales*, den Vorrechten nach aber *legionarii* sein, und unter den *suscepti in off. pr.* verstand man Söhne von Cohortalen. Aber *Gothofred. ad h. l. in Th. C. L.* 12. *h. t.* 8. 4. hat gezeigt, dass die vorliegende Stelle mit der *L.* 78. *Th. C. de decur.* 12. 1. (welche in den Just. Cod. nicht aufgenommen ist,) ursprünglich ein Ganzes ausgemacht habe, und nur aus dieser erklärt werden könne. Hiernach würde sich die vorliegende Const. auf die Söhne der Veteranen, welche Stellen unter den *Officiales* erhalten haben, beziehen, und bestimmen, dass dieselben der *militia armata* übergeben, also wirkliche Soldaten werden sollten, während diejenigen, welche Curiales geworden sind, oder sonst einen bürgerlichen Dienst übernommen haben, nach d. *L.* 78. *cit.* in diesem Verhältniss bleiben sollten.

55) *Aedesa* oder *Edessa*, die Hauptstadt der Provinz Osdroëna in Mesopotamien.

nung bestimmen können. Wenn er aber nur zwei erzeugt haben wird, so soll er seiner Cohorte und der Curie Genüge zu leisten genöthigt werden. Wenn er aber nur einen erzeugt haben wird, so soll er denselben dem Senat seiner Vaterstadt übergeben, ohne dass gegen diese Vorschrift irgend ein Kaiserliches Rescript gelten soll. Wir ertheilen aber sowohl den Vätern als Denjenigen selbst, welche nach der Bestimmung dieses Gesetzes der Curie in den Städten zugesellt werden, die Erlaubniss, dass sie, wenn sie gefunden haben sollten, dass etwa Curiales durch Begünstigung der Principales [von der Curialverbindlichkeit] entbunden wurden, davon Anzeige machen können, auf dass auch diese, zu gleichen Diensten bestimmt, dem erwirkten Befehl gehorchen [56]. Geg. zu Antiochien d. 3. Dec. 375. u. d. C. d. K. Gratianus III. u. Equitius, *Vir. Clar.*

6. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Neoterius, Praef. Pr.*

Wenn ein verbrecherischer Diener geflohen sein wird, so soll ein Edict, durch welches er aufgerufen wird, mit beigefügter Bedingung [57] den Gesetzen gemäss erlassen werden. Wenn diesem nun nicht Folge geleistet sein wird, so wird mit Recht gegen den sich versteckt Haltenden vom Statthalter je nach der Beschaffenheit des Vergehens ein Urtheil gesprochen werden; denn Solchen ertheilen Wir keine Verzeihung, auch befördern Wir die Verbrechen nicht durch Nachsicht. Geg. zu Mailand d. 12. Juni 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto.

7. *Dies. an Tatianus, Praef. Pr.*

Die Diener der Provincialstatthalter [58], welche entweder den Grad von Speculatores, oder den von Ordinarii erlangt haben, sollen nicht wegen der Zahl ihrer Jahre, nicht aus Rücksicht auf ihre Dienstzeit entlassen werden, wenn sie nicht zuvor das Amt eines Primipilaris auf ordentliche Weise geführt haben werden. Wenn aber irgend Jemand, welcher zu diesem Dienst verpflichtet ist, vor [Bekleidung] der Stelle,

56) Die Uebersetzung ist der gewöhnlichen Lesart: *ut et ipsi similibus officiis deputati pareant impetratis* gefolgt, indem *impetrata* für einen erwirkten Befehl, eine erlangte Verfügung, genommen worden ist, *arg. L.* 13. *Th. C. de med.* 13. 3. — *Gothofr.* will aber entweder *imperatis* oder *careant.* st. *pareant* lesen. Auch eine Handschrift (s. d. *not.* b. *Geb. Spang.*), Hal. u. Russ. haben *careant.*

57) Dies ist wohl von der Androhung der Folgen des Nichterscheinens zu verstehen. S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 15. *h. t.*

58) *Ordinariorum judicum.* S. Cujac. *ad h. l. Gothofred. l. l.* v. Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalter I. S. 62.

zu welcher er verbunden ist, entweder die Krankheit seines siechen Körpers, oder sein hohes und schwächliches Alter zur Erlangung der Ruhe vorgeschützt haben wird, so soll er nicht eher mit dem Ruhestand begnadigt werden, als bis er Alles, was der Primipilarverwaltung von ihm geschuldet wird, entrichtet haben wird. §. 1. Auch wollen Wir, dass Diejenigen, welche wegen ihrer Schandthaten von ihrer Stelle entsetzt und der Infamie Preis gegeben werden, damit sie nicht durch diese Veranlassung sich eines ungeschmälerten Vermögens erfreuen mögen, der verdienten Strafe so unterworfen werden sollen, dass dem Amt, welches ihnen als das letzte in ihrem Dienst gebührt hätte [59]), Nichts durch ihr Vermögen entzogen wird. Geg. zu Mailand d. 5. Mai 389. u. d. C. Timasius u. Promotus.

8. *D. K. Arcadius u. Honorius an Euthymius, Vicar. von Africa.*

Wenn die Proviantgegenstände zu Geld angeschlagen werden, so soll dieselbe Werthschätzung befolgt werden, welche man bei den öffentlich feilgebotenen Sachen findet. Geg. d. 25. März 396. u. d. C. d. K. Arcadius IV. u. Honorius III.

9. *Dies. an Clearchus, Praef. Pr. v. Illyrien.*

In Illyrien, wo bekanntlich die meisten und grössten öffentlichen Abgaben durch die Unterbeamten der Präsides herbeigeschafft werden, sollen Hundert an der Zahl jedem einzelnen Statthalter dienstbar sein, und keiner über diese Zahl hinaus, entweder um eine Stelle sich bewerben, oder durch die Nachgiebigkeit der Statthalter in derselben verbleiben. Es sind aber zu dergleichen Stellen nicht Solche zu wählen, welche unter dem blossen Vorgeben eines Dienstes ungeheueren Gewinn suchen, sondern Solche, welche ihre Dienstpflicht mit der gebührenden Sorgfalt erfüllen.

10. *Dies u. Theodosius an Anthemius, Praef. Pr.*

Ein Jeder, welcher zu der Stelle eines Chartularius, oder Tabularius, oder zu irgend einem anderen Dienst eines Cohortalis zu gelangen wünscht, soll nicht eher dazu gelassen werden, als bis zuvor sein Name in die Matrikeln aufgenommen worden ist; indem für Diejenigen eine Strafe festgesetzt ist, welche gegen die Kaiserliche Verfügung Jemanden aufzunehmen, oder ihm irgend einen Dienst aufzulegen, sich unterfangen haben werden. Geg. zu Const. d. 17. März 407. u. d. C. d. K. Honorius VII. u. Theodosius II.

59) Vgl. d. Bem. z. *L.* 3. *h. t.*

11. *D. K. Honorius u. Theodosius an Anthemius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand aus der Schar der Cohortalini wegen eines Verbrechens ausgemerzt sein wird, so soll er entweder, nachdem er in den Ruhestand versetzt ist, sich in der Stille mit den Künsten beschäftigen, oder, wenn er lieber durch klägliche Bitten um die Rückkehr zu seinem früheren Amt nachsucht, das ihm ertheilte Rescript Unserer Majestät deinem erhabensten Sitze überreichen. Geg. zu Const. d. 17. Febr. 415. u. d. C. d. K. Honorius X. u. Theodosius VI.

12. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Isidorus, Praef. Pr.*

Wenn ein cohortalischer Diener, oder ein einer Cohorte Verpflichteter, zu irgend einer Würde gelangt sein wird, so soll er aller Ehrenzeichen der erlangten Ehrenstelle beraubt und in den früheren Stand zurückversetzt werden; indem auch seine während seines derartigen Verhältnisses erzeugten Kinder dem väterlichen Geschick zu übergeben sind. §. 1. Wenn aber einer von ihnen gewagt haben wird, irgend eine Bedienung zu erlangen, so soll er durch keine Einrede der Zeit (Verjährung) geschützt werden, ausser der, welche auf dreissig Jahre begründet wird, sondern in sein eigentliches Verhältniss zurückgezogen werden; auch soll weder er, noch sollen seine Kinder, welche nach einem solchen Stand desselben erzeugt worden sind, Dem, was sie der Cohorte schuldig sind, sich entziehen können. §. 2. Aber es soll auch kein Cohortalinus, oder Sohn eines Cohortalinus nach einem Loos zu streben wagen, welchem die Beispiele seiner Vorfahren im Wege stehen. §. 3. Aber Wir befehlen auch, dass Alle, welche sich mit dem Handel mit verschiedenen Gegenständen abgeben, nämlich die Geldwechsler, oder die Verkäufer von Edelsteinen, Silber und Kleidern, ingleichen die Krämer [60]) und die übrigen zum Handel mit anderen Waaren Bevollmächtigten, gleichviel zu welchem Handelsladen sie gehören, von Diensten unter den Unterbeamtenpersonalen in den Provinzen entfernt gehalten werden sollen, so dass durchaus keine Ehrenstelle und Bedienung in eine Berührung mit Leuten der Art kommen soll. Geg. zu Constantinopel d. 3. April 436. u. d. C. Isidorus u. Senator.

13. *Dies. an Florentius, Praef. Pr.*

Wir gestatten es nicht, dass ein Exprimipilaris, oder ein Exprinceps des Cohortalenpersonals entweder zu einer anderen

60) *Apothecarios.* S. Cujac. *Observatt. I. c.* 40. u. Heinecc. *ad* Briss. *s. h. v.*

Bedienung gelangen könne, oder sich mit der Erlangung von Diensten gegen das öffentliche Beste schmeichle, oder sonst irgend eine Würde zum Nachtheil seines früheren Standes [61]) erwerbe. Wenn aber [von einem Solchen] irgend eine Bedienung oder Würde gegen diese so heilsame Vorschrift oder die Kaiserlichen Rescripte verwegen erschlichen wird, so befehlen Wir, das diess ungültig sein soll, wenn er sie gleich durch ein besonderes eigenhändiges Schreiben Unserer Majestät erlangt haben sollte, und dass Demjenigen, welcher sich durch die erwähnten Kunstgriffe dem öffentlichen Besten zu entziehen sucht, durchaus keine Berufung [auf die erlangte Stelle] freistehen, sondern er sogleich der Curie der Stadt, aus welcher er gebürtig ist, übergeben werden soll.

14. *D. K. Leo an Constantinus, Praef. Pr.*

Wer noch zu Cohortalendiensten verpflichtet ist, soll, wenn er entweder die Verwaltung einer Provinz, oder irgend eine Bedienung oder Würde auf irgend eine Weise erlangt haben wird, vor allen Dingen des unerlaubter Weise Angemaassten oder Erlangten verlustig sein, wenn er auch sich rühmen könnte, dass ihm das Recht zur Verwaltung einer Provinz, oder zur Bekleidung einer Bedienung oder irgend einer Würde, durch Unsere Freigebigkeit aus Unserem freien Willen ertheilt worden sei; sodann soll er aller Besoldungen des Dienstverhältnisses, welches er verschmäht hatte, beraubt werden, damit er nichts von denselben in eigener Person oder durch eine Zwischenperson erwerben kann, und nur das Amt eines Primipilaris zu verwalten, gezwungen werden; hierauf soll er den Curialdiensten in der Stadt, in welcher er geboren ist, während seiner Lebenszeit obliegen, so nämlich, dass auch Diejenigen, welche nach Beendigung einer solchen Bedienung irdend eine Art von Bedienung oder Würde erlangt haben werden, der Curie ihrer Vaterstadt zurückgegeben werden sollen. Geg. zu Constant. d. 25. Decbr. 471. u. d. C. d. K. Leo u. Probianus.

Neunundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Praefecti annonae.

(Von den Dienern des Praefecten des Getraidewesens.)

1. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Rufinus, Praef. d. St.*

Die Diener der Stadtpräfectur sollen sich nicht unter das Unterbeamtenpersonale des Präfects des Getraidewesens mischen, sondern es sollen die eifersüchtigen Diener von einander ge-

61) Z. B. des Curialenverhältnisses, in welchem er früher stand Cujac. *ad h. l.*

schieden werden und es soll die Präfectur des Getraidewesens sich ihrer Dienerschaft bedienen. Geg. d. 13. Juli 376. u. d. C. d. K. Valens V. u. Valentinianus.

2. *D. K. Arcadius u. Honorius an Messala, Praef. Pr.*

Der Präfect des Getraidewesens soll die Abgabe, welche zu seinem Geschäftskreis gehört, durch seine Eintreiber (Compulsoren) einfodern, und mit seinem Unterbeamtenpersonale verbindlich bleiben, so lange als er nicht nachgewiesen haben wird, dass die Einfoderung zum Behuf der Erlangung der Abgabe geschehen sei.

Sechzigster Titel.

De diversis officiis et apparitoribus judicum et probatoriis eorum.

(*Von den verschiedenen Unterbeamten und Dienern der Statthalter uud den Bestallungsschreiben derselben.*)

1. *D. K. Valentinianus, Valens und Gratianus an Severus, Magist. milit.*

Wenn ein Präfectus Prätorio, oder ein Vicarius, oder ein Statthalter einer Provinz irgend einmal angezeigt haben wird, dass Derjenige, welcher zur Besorgung der öffentlichen Papieré und Rechnungen verpflichtet ist, zu dem Amt eines *Praepositus castri* und *militum* übergegangen sei, so soll dieser in sein früheres Verhältniss zurückgezogen und demjenigen Unterbeamtenpersonale zugetheilt werden, von welchem er zu der Pflicht der Rechnungsablegung angehalten wird. An die Stelle des Zurückgewiesenen soll aber namentlich Derjenige [als *Praepositus castri* und *militum*] gesetzt werden, welchem ausgezeichnete Verdienste zur Seite stehen. Geg. d. 23. Dec. 371. u. d. C. d. K. Gratianus II. u. Probus.

2. *D. K. Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Eusignius, Praef. Pr.*

Keiner von Denen, welche sich durch eine Bedienung hervorgethan haben, und von derselben entbunden worden sind, soll die Amtspflichten, welche er nicht mehr auf sich hat, von Neuem ohne ein Kaiserliches Rescript übernehmen. Wenn aber Einer dies etwa durch Erschleichung erlangt haben wird, so soll er mit einem Verlust von fünf Pfund Goldes bestraft werden. Geg. zu Mailand d. 14. Juli 386. u. d. C. Honorius, *Nob. Puer* u. Evodius.

3. *Dies. an Eusignius, Praef. Pr.*

Keiner von deinen Dienern oder von den palatinischen Unterbeamten soll in die Provinz, aus welcher er gebürtig ist, oder in welcher er seinen Wohnsitz genommen haben wird,

so wie Keiner, welcher schon in einem solchen Unterbeamtenpersonale gedient haben wird, unter dem Vorwand [der Einfoderung] einer öffentlichen Abgabe oder als Exsecutor in einem Privatrechtshandel gesendet werden. Denn es soll der Primiscrinius deines Unterbeamtenpersonales dem Fiscus ohne Verzug drei Pfund Goldes erlegen, wenn diese Verfügungen verletzt sein werden; der Diener aber, welcher sich zu einem solchen Geschäft hat bestimmen lassen, soll seiner Stelle beraubt werden. Diese Strafe ist aber auch den Uebrigen zugedacht, so dass, wenn ein Domesticus, oder Protector, oder Stator, oder *Agens in rebus*, oder ein Palatinus des einen oder des andern Unterbeamtenpersonales [62]) sich entweder in die Provinz, in welcher er geboren ist, oder in die, in welcher er seinen Wohnsitz genommen haben wird, mit der Anmaassung eines solchen Geschäfts begeben haben wird, er selbst, der sich hat absenden lassen, aus der Matrikel gestrichen und dem Fiscus ein Pfund Goldes zu erlegen gezwungen werden soll, die Gehülfen aber in den palatinischen Unterbeamtenpersonalen [63]) und die Numerarii oder Actuarii der Comites [64]) (*illustr.*) dem Fiscus ein Pfund Goldes entrichten sollen, wenn diese Verfügungen nicht beobachtet sein werden. Geg. zu Mailand d. 3. Dec. 386. u. d. C. Honorius, *Nob. Puer* u. Evodius.

4. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Honorius.*

Auch Denjenigen, welche nur ein geringes Vermögen haben, ist es nicht verboten, unter den Dienern eine Stelle zu bekleiden.

5. *D. K. Honorius und Theodosius an Gracchus, Praef. d. St.*

Alle Diener, welche wegen eines Versehens oder einer Nachlässigkeit durch Urtheil ihrer Stelle entsetzt sein werden, sollen nicht die Befugniss haben, sich um irgend eine Bedienung zu bewerben. Auch soll ihnen, welche der härtesten Strafe unterworfen werden müssen, kein Zutritt zu einer Stelle durch ein Rescript eröffnet werden, wenn sie sich auch unterfangen haben sollten, sich gegen die in den Kaiserlichen Constitutionen ausgesprochenen Verbote darum zu bewerben. Geg. zu Ravenna d. 25. Juli 415. u. d. C. d. K. Honorius X. u. Theodosius VI.

62) Nämlich des *Comes sacr. largit.* u. *rerum privatarum.* S. *tit. C. de Palat. etc.* 12 24.

63) D. h. der Unterbeamten des *Magister officiorum.* S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 4. *de exsecutor.* S. 8.

64) *Sacrarum largitionum* u. *rerum privatarum.* S. *Gothofred. l. l.*

6. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Hierius, Praef. Pr.*

Zu folgenden Unterbeamtenpersonalen, nämlich zu denen der Spectabiles: des Proconsuls von Asien, des Comes des Orients, des Präfectus Augustalis und der Vicarii, welche Wir auch unter Androhung einer Strafe von dreissig Pfund Goldes hieran erinnert haben, soll Niemand anders zugelassen werden, als wenn ihn ein in dem Kaiserlichen Scrinium ausgefertigtes Bestallungsschreiben zu einer Stelle geweiht haben wird. Wenn aber ein Solcher unter deiner Gerichtsbarkeit überführt sein wird, so soll Das, was er gegen das Verbot unternommen hat, ungültig sein und er auch in die gebührende Strafe verfallen. Geg. zu Nicomedia d. 22. Juni 426. u. d. C. d. K. Theodosius XII. u. Valentinianus II.

7. *Dies. an Anatolius, Magist. militum.*

Wir werden Diejenigen zu den Vorrechten einer ansehnlicheren Bedienung, nachdem sie die frühere unter ununterbrochener Arbeit beendigt haben, zulassen, welche sie mit dem Wunsche, einen Ehrenvorzug zu erlangen, erstrebt, nicht Diejenigen, welche sich um dieselbe mit der Absicht, ihre Begierde auszulassen, — um nämlich, wenn sie in eine bessere Lage versetzt wären, entweder die Schandthaten, welche sie früher begangen haben, zu verbergen, oder künftig neue ungestraft begehen zu können, — beworben haben werden.

8. *D. K. Leo und Zeno an Ioannes, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass die Duces (*vir. spectab.*) und deren Diener, sowie die Grenzsoldaten, und die *Praepositi castrorum* nur mittelst einer Ausfertigung deines erhabenen Gerichts belangt werden können, und keinen anderen Richtern unterworfen sein sollen; indem jedoch den *Magistri militum* (*illustr. ac magnif. viri*) die herkömmliche Gerichtsbarkeit, wenn eine solche bisher während langer Zeit rücksichtlich der Grenzbesetzungen im Orient, in Thracien und in Illyrien bestanden hat, vorbehalten bleibt.

9. *Dies. an Hilarius, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass die Memoriales und *Agentes in rebus*, auch die übrigen Diener der erhabenen prätorianischen Präfectur im Orient, ingleichen auch Diejenigen, welche zu den Unterbeamten der verschiedenen Statthalter gerechnet werden, ihre Stellen nach der herkömmlichen Sitte in Folge Kaiserlicher Bestallungsschreiben erlangen sollen, und zwar nicht ohne Unterschied und nach Belieben durch die blossen An-

ordnungen [65]) und Abschriften der über die Stellen erlassenen Kaiserlichen Schreiben, sondern nur in Folge der Kaiserlichen Originalbestallungsschreiben, welche von Unserer Hand unterschrieben und nach Unserem Ermessen auszustellen sind, so dass dabei keine Arglist oder Betrügerei vorkommen kann. Wir befehlen auch, dass nur Solche zugelassen werden sollen, welche dem wahren und reinen Glauben zugethan sind. Wir verordnen aber, dass Diejenigen, welche auf andere Weise eine Bedienung erlangen, — sie müssten denn zu Denen gehören, welche, wie eine alte Gewohnheit gelehrt hat, durch die blossen Anordnungen der Dienerschaft zugesellt werden können, — wenn der Betrug durch irgend Jemands Anklage entdeckt worden ist, nicht blos der erlogenen Bedienung verlustig sein, sondern auch eine Achtserklärung erleiden sollen, und Wir bestrafen sie mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens.

10. *Dies. an Erythrius, Praef. Pr.*

Durch diese Verordnung beschliessen Wir, dass in Zukunft Niemand die Erlaubniss haben soll, Denjenigen, welche in irgend eine Stelle aufzunehmen sind, welche sie ohne Kaiserliche Bestallungsschreiben nicht erlangen können, Abschriften zu geben, sondern dass auf Gefahr der Primates eines jeden Unterbeamtenpersonales Denjenigen, welche eine Stelle unter demselben bekleiden wollen, die Kaiserlichen Originale selbst, auf welchen sich die Kaiserliche Unterzeichnung Unserer Majestät befindet, mit der Unterschrift der Behörden, unter deren Gerichtsbarkeit sie stehen, gegeben werden sollen, indem nämlich die Abschriften derselben, mit der Unterschrift derselben Richter versehen, bei jedem einzelnen Unterbeamtenpersonale, wie es sich gebührt, aufbewahrt werden sollen. Wiewohl es nun aber bekannt ist, dass von der Berücksichtigung solcher Bestallungsschreiben die Unterbeamten anderer Statthalter frei sind, so haben Wir doch, damit keine Möglichkeit der Unwissenheit mehr vorhanden sei, für gut befunden, ein Verzeichniss aller Unterbeamten, welche in Folge Kaiserlicher Bestallungsschreiben in den Dienst genommen werden müssen, diesem Kaiserlichen Schreiben beizufügen. Demnach befehlen Wir, dass unter Beobachtung dieser Verfügung Alle, welche künftighin entweder in Unserem Kaiserlichen Palast, oder in irgend einem anderen Unterbeamtenpersonale zu dienen wün-

65) *Solis auctoritatibus.* Es scheint hier zwischen *auctoritates* und den *authenticae probatoriae manu Imperatoris subscriptae* ein ähnlicher Unterschied Statt zu finden, wie sonst zwischen *auctoritates* und *Senatusconsulta.* S. Cujac. *ad h. l.*

schen, welche jedoch, wie angegeben worden ist, nach der Vorschrift Kaiserlicher Constitutionen oder nach alter Gewohnheit nur in Folge Kaiserlicher Bestallungsschreiben in den Dienst aufgenommen werden, so wie es das angefügte Verzeichniss angiebt, ihre Stellen erlangen sollen; indem Diejenigen, welche die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Unserer Majestät in irgend einer Hinsicht durch irgend eine Nachsicht oder Nachlässigkeit zu hinterziehen versucht haben werden, wissen mögen, dass sie nicht nur mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens, sondern auch mit dem Tode, als des Verbrechens der Fälschung schuldig, zu bestrafen seien. Das Verzeichniss ist nun folgendes: Im *Scrinium memoriae* [werden ausgefertigt]: die Bestallungsschreiben der *Agentes in rebus*, der *Palatini* beim Staatsschatz, der *Palatini* beim Kaiserlichen Privatvermögen. Ferner im *Scrinium sacrarum epistolarum* [werden ausgefertigt: die Bestallungsschreiben] der Unterbeamten der (*vir. illustr.*) Präfecti Prätorio im Orient und in Illyrien, und der Stadtpräfecten, der Unterbeamten des Proconsuls von Asien und von Achaja, der Unterbeamten des Comes des Orients, der Unterbeamten des Präfectus Augustalis, der Unterbeamten des Comes der Kaiserlichen Häuser, der Unterbeamten der Vicarii von Thracien, Pontus, Asien, Macedonien und der Klasse der Thesaurenses. Ferner im *Scrinium sacrorum libellorum* [werden ausgefertigt: die Bestallungsschreiben] der Unterbeamten der (*vir. illustr.*) *Magistri militum utriusque militiae in praesenti*, im Orient und in Illyrien, der Invitatores, der Admissionales, der Memoriales und aller Pädagogi, der Cellarii, der Mensores, derjenigen Lampadarii, welche den Kaiserlichen Scrinien zugetheilt sind, der Kaiserlichen Decani des Kaisers, und der Kaiserlichen Cursores, der Unterbeamten der (*vir. spectabil.*) Duces von Palästina und Mesopotamien, der neuen Grenzbesatzung von Phönizien, von Osdroëne, von Syrien und Augusta Euphratensis [66]) von Arabien und Theben, von Libyen, von Pentapolis, von beiden Armenien, von beiden Pontus, von Scythien, vom ersten und zweiten Mysien, von Dacien, von Pannonien, der Unterbeamten der (*viri spectabil.*) Comites von Aegypten, Pamphylien, Isaurien, Lycaonia und Pisidia.

66) Ehemals *Comagene* in Syrien. S. Cujac. *ad h. l.*

Einundsechzigster Titel.

De executoribus et exactoribus.

(Von den Exsecutoren und Einfoderern.)

1. *D. K. Arcadius u. Honorius an die Provincialen und die Proconsuln.*

Damit nicht in die verschiedenen Gegenden der Provinzen entweder ein Palatinus als Einfoderer komme, oder ein Diener der Illustres [67]) herumschweifen, oder das Militär Furcht verbreiten möchte, haben Wir durch dieses Gesetz verordnet, dass alle erwähnten ihre Foderungen gegen den Statthalter der Provinz richten, mit ihm verhandeln, und ihre gesammten Geschäfte vollführen sollen, indem er die Sache betreibt, verfügt und die Vollziehung der Sache auf seine Gefahr übernimmt. Geg. zu Mailand d. 15. Juni 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

2. *Dies. an Andromachus, Praef. d. St.*

Ein Jeder, welcher aus Unserem Pallast in die Provinzen wegen irgend einer Abgabe als Eintreiber (Compulsor), Einfoderer, Erinnerer oder als Ueberbringer eines Befehls, *Agens in rebus,* oder Palatinus, oder Diener der illustren Behörden gekommen sein wird, soll nur so viel Gewalt erhalten, als ihm erweislich besonders aufgetragen worden ist, auch nicht Das, was einem Anderen aufgetragen worden war, kraft seines collegialischen Verhältnisses sich anmaassen, damit nicht, indem sie so Etwas in Folge der Erlaubniss wechselseitiger Dienstleistung unter einander theilen, Alle verrichten, was den Einzelnen übertragen wurde. Geg. zu Mailand d. 14. Juli 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

3. *D. K. Honorius und Theodosius an Palladius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand, sei es aus dem Unterbeamtenpersonale, oder aus dem des (*illustr.*) Comes des Staatsschatzes, sowie Unseres Kaiserlichen Privatvermögens, oder aus irgend einer Dienerschaft zur Eintreibung irgend einer Abgabe abgesendet sein wird, so möge er wissen, dass er innerhalb Jahresfrist nach Abschluss der Rechnungen zu seinem Richter zurückkehren und demselben seine Thätigkeit nachweisen, und was durch sein anhaltendes Fodern eingetrieben worden sei, was noch in Rückstand sei, und bei wem noch rückständig sei, oder durch wessen Schuld oder aus welchem Grunde es in derselben Provinz unberichtigt geblieben sei. Wenn sich aber

67) Der *Praefecti praetorio.* S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 6. *h. t.* 8. 8.

gefunden haben wird, dass er nach Ablauf der Jahresfrist in dem Innern jenes Bezirks noch als ein auflauernder Beutemacher zurückbleibt, dann soll er seines Dienstes entbunden und ausgestossen werden, indem den Ersten derselben Dienerschaft [für diesen Fall] eine Strafe von zehn Pfund Goldes angedroht ist. Wenn er aber sich weigert, zurückzukehren, dann soll er durch die Vicarii der Unterbeamten in eisernen Fesseln unter Besorgung des Unterbeamtenpersonales in der Provinz zu der Untersuchung, welcher er sich unterwerfen muss, geschafft werden, und es ihm nicht frei stehen, sich mit dem Vorrecht oder Vorwand zu schützen, dass er anführt: es sei ihm nachher noch ein anderer Rechtshandel oder die Einfoderung einer anderen Abgabe aufgetragen worden, da Wir ihnen die Erlaubniss entziehen, in derselben Provinz die Eintreibung fortzusetzen. Geg. d. 22. Sept. 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Palladius.

4. *Dies. an Ioannes, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass keine Besitzung eines Anderen für fremde öffentliche oder Privatschulden in Anspruch genommen werden könne. Geg. zu Ravenna d. 11. Juli 422. u. d. C. d. K. Honorius XIII. u. Theodosius X.

5. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Volusianus, Praef. Pr.*

Wenn irgend ein Exsecutor gegen Unsere Befehle mit einem verbotenen und verwerflichen Beginnen Etwas zu thun wagen wird, so soll es dem Statthalter der Provinz erlaubt sein, denselben ergreifen zu lassen, und an dein Gericht unter Begleitung abzuschicken, so soll es einem Provincialen erlaubt sein, auch wenn er erweislich [zur Zahlung der gefoderten Abgaben] schuldig ist, die Verwegenheit des Exsecutors, welcher gegen das Verbot sich die Eintreibung anmaasst, gesetzmässig zurückzuweisen. Geg. zu Ravenna d. 27. Febr. 429. nach d. C. Felix u. Taurus, *Vir. Clar.*

6. *D. K. Zeno an Arcadius, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass Derjenige, welchem durch eine Verfügung von Dir auf irgend eine Weise, sei es durch die Numerarii oder Tractatores, oder durch einen Befehl Derjenigen, welche zur Zeit die Verwaltung deines erhabensten Sitzes führen, eine Eintreibung öffentlicher Gelder aufgetragen wird, nicht eher die Führung eines anderen Geschäfts solle übernehmen dürfen, als bis er nach seiner Rückkehr über die ihm aufgetragene Sache Rede und Antwort gestanden haben wird. Wenn es sich jedoch getroffen haben sollte, dass in der Provinz, in welche Jemand zur Vollstreckung eines

öffentlichen Geschäfts reist, noch eine andere Sache zu vollstrecken ist, so soll ein und derselbe Exsecutor, welcher von dieser Kaiserstadt dahin abreist, nicht abgehalten werden, die gleichzeitige Vollstreckung zweier, aber nicht mehrerer Geschäfte zu übernehmen, indem man nicht befugt sein soll, ihm auch ein drittes aufzutragen, bevor er nicht über die früheren Rede und Antwort gestanden haben wird. Die Exsecutoren aber, welche noch eine zweite, oder zu gleicher Zeit zwei, oder auch eine dritte Sache zur Vollstreckung übernommen haben werden, sollen nicht blos den Verlust ihrer Stelle und ihres Vermögens, sondern auch die Strafe eines beständigen Exils erleiden. Dieselbe Strafe sollen auch der Numerarius und dessen Gehülfen, zu deren Geschäftskreis Das gehört, wobei das Gesetz verletzt worden ist, zu befürchten haben.

7 [68]).

Ein Jeder, welcher entweder einen Kaiserlichen Befehl oder eine Verfügung eines Statthalters vollstreckt, muss dieselben vorher dem Statthalter vorzeigen, damit der Statthalter untersuche, ob bei denselben kein Verdacht einer Fälschung vorhanden ist, oder ob sie durch Erschleichung erlangt, oder den Gesetzen zuwider sind. Die Vollstreckung geschieht aber sowohl schriftlich, als mündlich, natürlich unter Auflegung des heiligen Evangeliums, und indem alle gegenwärtigen Besitzer, zugleich mit dem Statthalter die Untersuchung anstellen, und, wenn er es für gut findet, Hülfe leisten [69]). Aber

68) Von **Cujac.** in *Comment.* aus den *Basil. LVI.* 17. 7. T. *VI. p.* 741. restituirt. S. **Biener** a. a. O. S. 341. u. **Witte** a. a. O. S. 247. f.

69) Diese ersten Sätze der Constit. sind mit Befolgung der gewöhnlichen Interpunction, und mit Berücksichtigung der gewöhnlichen Uebersetzung wiedergegeben worden. Allein gegen beide lassen sich sehr gegründete Bedenken erheben. Denn theils stehen die einzelnen Sätze in keinem gehörigen Zusammenhange, theils lassen sich dieselben so kaum construiren. Namentlich lässt sich nicht absehen, wovon der Infinitiv *παρέχειν βοήθειαν* abhängen soll, da, wenn sich dies noch auf die *κτήτορες* beziehen sollte, wie man gewöhnlich annimmt, es nothwendig *παρεχόντων* heissen müsste. Vielleicht ist der ganze Anfang der Stelle so zu construiren: *πᾶς ἄνδρωπος* *ὀφείλει πρότερον ἐμφανίσαι τῷ ἄρχοντι*, ... *καὶ, εἰ συνίδοι* (sc. *ὁ ἄρχων*), *παρέχειν βοήθειαν*, so dass der Infinitiv *παρέχειν* von *ὀφείλει* abhängen würde. Die Worte *Ὁ δὲ ἐκβιβασμὸς* bis *ποιουμένων* würden dann eine Parenthese bilden, in welcher aber freilich wiederum die ersten Worte von *ὁ δὲ ἐκβιβασμὸς* bis *γινέται* anstössig und vielleicht als eine Glosse herauszuwerfen sind, da hier noch gar nicht von dem *ἐκβιβασμὸς*, sondern noch von der vorgängigen *ἐξέτασις* die Rede ist, man müsste denn statt *ὁ δὲ*

wenn er etwas augenscheinlich Verfälschtes, oder dem Gesetz augenscheinlich Zuwiderlaufendes findet, so darf er es nicht vollstrecken, sondern es an den Kaiser durch einen Magistrianus (*Agens in rebus*), oder an die Statthalterschaft selbst, von welcher die Sache ausgegangen ist, berichten, der Executor aber unterdessen die ihm zu Gebote stehende Sicherheit leisten, die Belangten aber eine persönliche Sicherheit ohne allen Nachtheil. Denn der Vollstrecker muss denselben schadlos halten, wenn es sich findet, dass er ohne Grund gegen ihn verfahren ist. Denn wenn dies nicht geschehen ist, so kann Der, gegen welchen die Vollstreckung gerichtet ist, die Vollstreckung zurückweisen. Der Statthalter aber, wenn nämlich an diesen die Verordnung ergangen ist, oder auf gleiche Weise jeder Andere, an welchen sie ergangen ist, muss den Executor die zu Gebote stehende Sicherheit leisten lassen. Aber auch wenn Jemand die Vollstreckung zurückweisen kann, so muss der Statthalter, wenn er es erfahren hat, den Executor entfernen, den Beklagten eine persönliche Sicherheit leisten lassen, und Anzeige machen. Wenn dies aber entweder der Statthalter, oder sein Unterbeamtenpersonale, oder Der, an welchen das Schreiben gerichtet ist, unterlässt, so muss er sowohl während er noch im Amte ist, als auch nach Niederlegung desselben den in Anspruch Genommenen aus seinem Vermögen schadlos halten. Die Constitution nimmt aber Diejenigen aus, welche öffentliche Abgaben schuldig sind. Wenn aber die Statthalter, durch Gewinn bestochen, die Untersuchung nicht anstellen, nachdem das heilige Evangelium aufgelegt ist, so sollen sie, auch wenn sie es aus Nachlässigkeit nicht gethan haben, sowohl an ihrem Vermögen bestraft, als auch der Statthalterschaft entsetzt werden, und ihr Leben gefährdet sein. Ein jedes Gesetz muss aber vorher dem Präfectus Prätorio offen vorgezeigt werden, Derjenige aber, welcher es in die Provinz trägt, erhält sechs Goldstücke; der Statthalter muss es aber allen ihm untergebenen Städten durch besondere Verfügungen bekannt machen, ohne dass irgend Etwas an den Statthalter, oder die Vertreter (Defensoren), oder die Herumträger zu entrichten ist. Wenn aber Jemand

ἐκβιβασμὸς lesen wollen: ἡ δὲ ἐξέτασις. Noch ist zu bemerken, dass die Worte: τῶν θείων λογίων προκειμένων, eben so wie die später vorkommenden: προκ. τ. ἁγίων λ. vielleicht richtiger nicht von den heil. Evangelien, sondern von den Kaiserlichen Verordnungen zu verstehen sind. — Unter den κτήτορες sind übrigens wohl die *Possessores* zu verstehen, welche einen besonders ausgezeichneten Stand in den Provinzen bildeten. S. v. Savigny üb. d. R. Steuerverfass. in d. Zeitsch. für gesch. Rechtsw. VI. S. 327. ff.

Gewinn hieraus zieht, so muss er das Doppelte zahlen; und, wenn er der Statthalter ist, so ist er der Statthalterschaft verlustig, wenn er aber ein anderes Amt hat, so verliert er das Amt.

Zweiundsechzigster Titel.

De lucris advocatorum et concussionibus officiorum sive apparitorum.

(Von dem [unerlaubten] Gewinn der Advocaten und den Erpressungen der Unterbeamten oder Diener.)

1. *D. K. Constantinus an Aelianus, Procons. v. Africa.*

Wenn Jemand in Erfahrung bringt, dass er von den Ducenarii, oder den Centenarii, oder den Advocaten des Fiscus verletzt sei, so mag er nicht anstehen, in die Gerichte zu kommen, und die Widerrechtlichkeit zu beweisen, auf dass gegen Den, welcher überführt sein wird, mit der gebührenden Strenge verfahren werden könne. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 8. Nov., angen. d. 15. Febr. 315. u. d. C. d. K. Constantinus IV. u. Licinius IV.

2. *D. K. Constantius u. Constans an Eubolida, Vicar. v. Africa.*

Ausser den gewöhnlichen und ordentlichen Abgaben wird Vieles von den Provincialen auf die unwürdigste Weise von den Unterbeamten und Advocaten [70]) verlangt, nicht blos in den einzelnen Städten, sondern auch an den Rastorten [71]), indem sie sich und ihren Thieren Nahrungsmittel unentgeltlich reichen lassen. Es sollen daher alle Statthalter die Provincialen schützen, und nicht zugeben, dass [solche] Widerrechtlichkeiten unbestraft vorübergehen. Geg. d. 29. Juni 344. u. d. C. Leontius u. Sallustius.

3. *D. K. Arcadius und Honorius an Pompejanus, Procons. v Africa.*

Wenn ein Eintreiber (Compulsor) einer Plünderung überführt wird, so soll er auch ohne Befragung Unserer Majestät die den Gesetzen entsprechende Strafe erleiden. Geg. zu Mailand d. 31. Dec. 400. u. d. C. Stilico u. Aurelianus.

4. *D. K. Honorius u. Theodosius an Hadrianus, Praef. Pr.*

Den Curiales und Schiffsführern, und allen Corporationen wollen Wir so beigestanden wissen, dass den Dienern aller

70) *Scholasticis.* S. Cujac. *ad h. l.* u. Gothofred. *ad. h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 8. 10

71) *Mansionibus.* S. d. Bem. z. *L.* 8. *C. de ann. et trib.* 10. 16.

Statthalter Nichts erlaubt sein soll, was auf eine Plünderung der Provincialen hinauskommt.

Dreiundsechzigster Titel.

De primipilo.

(*Von dem Amt eines Primipilaris* [72].)

1. *D. K. Valentinianus u. Gallienus an Domitius.*

Die Einkünfte des Primipilats fangen nach der Führung dieses Amtes an fällig zu werden, und wenn Derjenige, welcher dieselben hätte beziehen sollen, vorher aus der Welt geht, so soll seinen Erben die Foderung derselben unbenommen sein.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Alexander.*

Civilklagen sind unter dem Vorwand einer in Folge des Primipilaramtes zustehenden Foderung nicht vor andere Richter zu bringen.

3. *Dies. an Domna.*

Das öffentliche Beste ist den Contracten von Privatpersonen vorzuziehen; und darum wirst du, wenn es erwiesen sein wird, dass der Fiscus wegen einer Foderung [gegen deinen Ehemann] aus der Verwaltung des Primipilaramtes befriedigt worden sei, die dir [von deinem Ehemanne] wegen des Heirathsguts verpfändete Besitzung fodern können, damit du wegen des Heirathsguts befriedigt werden könnest [73].

4. *Dies. an Dionysius.*

Da der höchstselige Aurelianus verordnet hat, dass blos aus dem Grund des Primipilaramtes die Kinder, auch wenn sie nicht Erben ihrer Väter würden, gehalten seien, so ist es folgerichtig, dass ihr, da ihr weder Erben eures Vaters geworden seid, noch Etwas aus seinem Vermögen inne habt, von den väterlichen Gläubigern nicht belangt werden könnt.

72) *Primipilus* bezeichnet bald den den Soldaten zu liefernden Proviant, bald und zwar gewöhnlich das in Herbeischaffung und Anweisung dieses Proviants bestehende Amt eines Primipilaris, welches in der *L.* 1 *h. t.* auch *primipilatus* heisst. S. Cujac. *ad L.* 3. *C. de cohort.* 12. 58.

73) Ueber die verschiedenen Erklärungen dieser Stelle, in welcher Manche eine besonders bevorzugte Hypothek des Fiscus wegen der Primipilarschulden erblicken, s. v. Glück XIX. S. 75. ff., Mühlenbruch *Doct. Pand. ed.* 3. *Tom. II.* §. 314. *not.* 1. u. 323. *not.* 3. u. d. von demselben cit. Schriftsteller.

Vierundsechzigster Titel.

Publicae laetitiae vel consulum nuntiatores vel insinuatores constitutionum et aliarum sacrarum vel judicialium litterarum, ex descriptione vel ab invitis ne quid accipiant immodicum.

(Dass die Verkünder eines öffentlichen freudigen Ereignisses oder der [neuen] Consuln, oder die Mittheiler von Constitutionen und anderen Schreiben der Kaiser oder der Statthalter Nichts über das Maass mittelst eines Steuersatzes [74]*, oder von Solchen, welche Nichts geben wollen, nehmen sollen.)*

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Florus, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass, wenn irgend ein Mal ein Uns betroffenes glückliches Ereigniss verkündigt wird, wenn Kriege aufhören, wenn Siege eintreten, wenn neue Consuln in die Verzeichnisse derselben aufgenommen worden sind [75]), wenn es bekannt zu machen ist, dass durch einen Friedensschluss Ruhe herbeigeführt sei, wenn Wir etwa das Kaiserliche Bild den jauchzenden Völkern zeigen lassen [76]), Dies ohne einen unmässigen Lohn verkündigt und vernommen werden soll; Wir befehlen, dass der Ueberbringer [77]) ganz enthaltsam sein solle; Wir verbieten, dass die Anzeiger geldgierig seien [78]); Wir setzen fest, dass die Statthalter besorgt sein sollen, dass man nicht durch ein schimpfliches heimliches Einverständniss

74) Diejenigen, welche freudige Ereignisse in den Provinzen verkündigten, oder Etwas in denselben bekannt machten, pflegten den Provincialen dafür Etwas abzufodern, und dies wie eine Steuer anzusetzen oder auszuschreiben. S. *Gothofred. Paratitl.* in *Th. C. h. t.* 8. 11.

75) Dies ist der Sinn der Worte: *fastis si honor datus fuerit regalium trabearum,* (wie Cujac. aus *L.* 4. *Th. C. h. t.* 8. 11. emendirt hat,) welche schwerlich wörtlich wiedergegeben werden können. Vergl. *L.* 1. *C. de Consul.* 12. 3., Cujac. *ad. h. l.* u. *Gothofred. ad L. Th. C. cit.*

76) Ueber diese Sitte vergl. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. l. cit.*

77) *Gerulum.* Früher wurde hier *actum* gelesen. In der Beckschen Ausg. ist aber diese Stelle, sowie mehrere andere dieser Constit. nach dem Vorgange des Cujac. aus der *L.* 4. *Th. C. cit.* emendirt worden. Doch scheinen die Compilatoren absichtlich *actum* gesetzt und damit den Officialen, welcher sonst gewöhnlich *ab actis* heisst, bezeichnet zu haben. S. Cramer *Suppl. ad Briss. sp.* 1. *p.* 15.

78) *Indices nummarios (i. e. lucri avidos) esse prohibemus.* So hat Cujac. aus dem *Th. C.* emendirt, statt: *indigentibus non numerariis esse praebendum.* Beck ist ihm gefolgt, jedoch mit der Ausnahme, dass er: *numerarios* liest.

von den Armen einen Preis für die freudigen Ereignisse verdiene. Wenn diese Vorschrift aber mit Verächtlichkeit gegen das Gesetz verletzt sein wird, so soll sowohl den Empfänger der Verlust der bürgerlichen Ehre und des Vermögens treffen, als auch für Denjenigen, welcher Zwang anwendet, eine gleiche Strafe eintreten, und das Unterbeamtenpersonale mit einer Strafe von dreissig Pfund Goldes belegt werden. Geg. d. 2. Febr. 383. u. d. C. Merobaudes II. und Saturninus.

2 [79]).

Die Constitution will, dass von jeder Provinz blos sechs Goldstücke für die Mittheilung Kaiserlicher Aussprüche, oder allgemeiner Verordnungen, oder öffentlicher Verordnungen oder für [das Aufstellen des Kaiserlichen] Bildes gegeben werden sollen, Derjenige aber, welcher mehr nimmt, das Vierfache zurückgeben soll, indem es der Statthalter, und der Bischof, und die Ersten der Stadt und alle städtischen und Kaiserlichen Unterbeamten verhindern sollen. Denn der Bischof zieht sich den Unwillen des Kaisers zu, der Statthalter aber verliert die Statthalterschaft, sein Vermögen wird confiscirt und er ins Exil verwiesen werden. Das Unterbeamtenpersonale hat aber dafür zu sorgen, dass weder auf jene Veranlassungen ein Steuersatz über sechs Goldstücke gemacht, noch es von Denen, welche es nicht geben wollen, genommen werde, dass vielmehr Der, welcher es nimmt, das Vierfache entrichten soll. Aber wenn die Bürger etwa für sich selbst einen Steuersatz machen wollen, entweder zum Behuf eines öffentlichen Werks, oder zur Anschaffung von Getraide, und den Kaiser bitten, dass ihnen dies gestattet werde, so darf man ihnen dabei [80]) keinen Nachtheil zufügen, damit die Priester sich den Unwillen [des Kaisers] zuziehen, die Statthalter aber sowohl die Statthalterschaft verlieren, als auch ins Exil verwiesen werden, und ihr Vermögen confiscirt, das Unterbeamtenpersonale aber körperlich gezüchtigt werde, wenn es dem Kaiser nicht Das, was gegen die Verordnung geschehen ist, gemeldet hat. Denn Diejenigen, für welche ein Steuersatz gemacht wird, können sich Denen, welche dies thun, wider-

79) Diese Constitut. ist von Cujac. in *Comment.* aus *Basil. LVI.* 17. 2. *T. VI. p.* 743. restituirt worden. Vergl. *L.* 26. §. 2. *C. de episc. aud.* 1. 4. S. Biener a. a. O. u. S. 368. u. Witte S. 248.

80) In den *Basil.* heisst es ὑπὲρ τούτου, und das hat die obige Bedeutung. In den Ausg. des *Cod.* steht dagegen: ὑπὲρ τοῦτο; das heisst aber nicht *propterea*, wie in den lateinischen Uebersetzungen steht, sondern *ultra id.*

setzen; wenn sie dies aber nicht thun können, den Statthalter zu Hülfe rufen, und es dem Kaiser melden. Es dürfen aber weder die Patres [der Städte,] noch die Sitones [81]), noch die Einnehmer der öffentlichen Steuern, Etwas von den Steuern, welche sie in den Händen haben, weggeben, sondern die Summe [82]) zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt ist, aufheben. Wenn aber der Statthalter diese Vorschrift überschreitet, so muss er diese [Steuern] aus eigenen Mitteln erlegen; denn die fiscalischen und städtischen Gelder müssen unverringert aufbewahrt werden.

81) S. d. *L.* 18. §. 5. *D. de munerib. et honor.* 50. 4.

82) Die gewöhnliche Lesart ist: *μηδὲ ποσότητα.* Das kann aber nicht heissen: *sed eorum quantitatem*, wie Faber u. Cujac. übersetzen, sondern: *ne quantitatem quidem*. wie Beck hat. Da aber eine Negation hier schwerlich in den Zusammenhang passen würde, so hat der Uebersetzer: *τὴν δὲ ποσότητα* conjicirt, und darnach übersetzt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

Enthaltend:

1) Das Titelregister der Institutionen.

2) Das Titelregister der Pandecten.

3) Das Titelregister des Codex.

4) Das Register über die in den Anmerkungen vorkommenden wichtigeren Worte und deren Erklärungen.

5) Das Register der erklärten Gesetzstellen.

I.

Register
sämmtlicher Titel der Institutionen nach alphabetischer Ordnung.

A.

De Acquisitione per arrogationem. 3. 10.
(Von der Erwerbung durch Arrogation.) I. 121.
De Actionibus. 4. 6.
(Von den Klagen.) I. 167.
De Ademtione legatorum. 2. 21.
(Von der Zurücknahme der Vermächtnisse.) I. 88.
Ad legem Aquiliam. 4. 3.
(Zum Aquilischen Gesetze.) I. 159.
Ad legem Falcidiam. 2. 22.
(Zum Falcidischen Gesetz.) I. 88.
De Adoptionibus. 1. 11.
(Von der Annahme an Kindes Statt.) I. 15.
Ad SC. Orphitian. 3. 4.
(Zum Orphit. Senatsbeschluss.) I. 109.
Ad SC. Tertullian. 3. 3.
(Zum Tertull. Senatsbeschluss.) I. 107.
De Assignatione libertorum. 3. 8.
(Von der Anweisung der Freigelassenen.) I. 117.
De Attiliano tutore. 1. 20.
(Vom Attilianischen Vormund.) I. 25.
De Auctoritate tutorum et curatorum. 1. 21.
(Von der Ermächtigung der Vormünder.) I. 26.

B.

De Bonorum possessionibus. 3. 9.
(Vom Nachlassbesitz.) I. 118.

C.

De Capitis deminutione. 1. 16.
(Von der Veränderung des persönlichen Standesrechts.) I. 23.
De Codicillis. 2. 25.
(Von Codicillen.) I. 96.
De consensu obligationibus s. *de Oblig. ex c.*
De Curatoribus. 1. 23.
(Von den Curatoren.) I. 28.

D.

De Divisione stipulationum. 3. 18.
(Von der Eintheilung der Stipulationen.) I. 130.
De Donationibus. 2. 7.
(Von den Schenkungen.) I. 52.
De Duobus reis stipulandi et promittendi. 3. 16.
(Von zweien einer Stipulation oder eines Versprechens Theilhaftigen.) I. 129.

E.

De Emtione et venditione. 3. 23.
(Vom Kauf.) I. 138.
De Eo, cui libertatis caussa bona addicuntur. 3. 11.
(Von dem, welchem ein Vermögen der Freiheit wegen zuerkannt wird.) I. 122.
De Exceptionibus. 4. 13.
(Von den Einreden.) I. 187.
De Excusationibus tutorum vel curatorum. 1. 25.

(Von den Ablehnungsgründen der Vormünder und Curatoren.) I. 30.
De Exheredatione liberorum. 2. 13.
(Von der Enterbung der Kinder.) I. 64.

F.

De Fideicommissariis hereditatibus. 2. 23.
(Von fideicommissarischen Erbschaften.) I. 90.
De Fidejussoribus. 3. 20.
(Von den Bürgen.) I. 136.
De Fiduciaria tutela. 1. 19.
(Von der fiduciarischen Vormundschaft.) I. 24.

G.

De Gradibus cognationis. 3. 6.
(Von den Abstufungen der Verwandtschaft.) I. 111.

H.

De Heredibus instituendis. 2. 14.
(Von der Erbeinsetzung.) I. 67.
De Hereditatibus quae ab intestato deferuntur. 3. 1.
(Von den Erbschaften, die testamentslos anfallen.) I. 97.
De Heredum qualitate et differentia. 2. 19.
(Von der Beschaffenheit und Verschiedenheit der Erben.) I. 76.
De His, qui sui vel alieni juris sunt. 1. 8.
(Von denen, die eigenen oder fremden Rechtens sind.) I. 10.

I.

De Iis, per quos agere possumus. 4. 10.
(Von denjenigen, durch welche man klagen kann.) I. 183.
De Ingenuis. 1. 4.
(Von den Freigeborenen.) I. 6.
De Injuriis. 4. 4.
(Von den Injurien.) I. 163.
De Inofficioso testamento. 2. 18.
(Vom lieblosen Testamente.) I. 75.
De Interdictis. 4. 15.
(Von den Interdicten.) I. 191.
De Inutilibus stipulationibus. 3. 19.
(Von ungültigen Stipulationen.) I. 131.
De Judiciis publicis. 4. 18.
(Von öffentlichen [oder peinlichen] Verfahren.) I. 197.
De Jure naturali gentium et civili. 1. 2.
(Von dem Naturrecht, Völkerrecht und bürgerlichen Rechte.) I. 2.
De Jure personarum. 1. 3.
(Vom Personenrechte.) I. 5.
De Justitia et jure. 1. 1.
(Von der Gerechtigkeit und dem Rechte.) I. 1.

L.

De Legatis. 2. 20.
(Von den Vermächtnissen.) I. 79.
De Lege Aquilia s. ad Leg. Aquil.
De Lege Falcidia. s. ad L. F.
De Lege Fusia Caninia tollenda. 1. 7.
(Von der Aufhebung des Fus. Canin. Gesetzes.) I. 10.
De Legitima agnatorum tutela. 1. 15.
(Von der gesetzmässigen Vormundschaft der Agnaten.) I. 22.
De Legitima agnatorum successione. 3. 2.
(Von der gesetzmässigen Erbfolge der Agnaten.) I. 103.
De Legitima parentum tutela. 1. 18.
(Von der gesetzmässigen Vormundschaft der Eltern.) I. 24.
De Legitima patronorum tutela. 1. 17.
(Von der gesetzmässigen Vormundschaft der Freilasser.) I. 24.
De Libertinis. 1. 5.
(Von den Freigelassenen.) I. 6.
De Literarum obligatione. 3. 21.
(Von der Verbindlichkeit aus Schriften.) I. 137.
De Locatione et conductione. 3. 24.
(Vom Pacht [oder der Miethe].) I. 141.

M.

De Mandato. 3. 26.
(Vom Auftrag.) I. 144.
De Militari testamento. 2. 11.
(Vom Testamente der Soldaten.) I. 61.

N.

De Noxalibus actionibus. 4. 8.
(Von den Noxalklagen.) I. 181.
De Nuptiis. 1. 10.
(Von der Ehe.) I. 12.

O.

De Obligationibus. 3. 13.
(Von den Verbindlichkeiten.) I. 125.
De Obligationibus ex consensu. 3. 22.
(Von den Verbindlichkeiten aus der Einwilligung.) I. 117.
De Obligationibus quae ex delicto nascuntur. 4. 1.
(Von den Verbindlichkeiten, die aus einem Verbrechen entspringen.) I. 152.
De Obligationibus, quasi ex contractu. 3. 27.
(Von den Verbindlichkeiten gleichsam aus einem Contract.) I. 147.
De Obligationibus quae quasi ex delicto nascuntur. 4. 5.
(Von den Verbindlichkeiten, die gleichsam aus einem Verbrechen entspringen.) I. 165.
De Officio judicis. 4. 17.
(Vom Richteramte.) I. 195.

P.

De Patria potestate. 1. 9.
(Von der väterlichen Gewalt.) I. 12.
De Perpetuis et temporalibus actionibus. 4. 12.
(Von den immerwährenden und zeitlichen Klagen.) I. 186.
Per quas personas nobis acquiritur. 2. 9.
(Durch welche Personen uns erworben wird.) I. 56.
Per quas personas nobis obligatio acquiritur. 3. 28.
(Durch welche Personen uns eine Verbindlichkeit erworben wird.) I. 149.
De Poena temere litigantium. 4. 16.
(Von der Strafe der muthwilligen Streiter.) I. 194.
De Publicis judiciis. 4. 18. s. *de Jud. publ.*
De Pupillari substitutione. 2. 16.
(Von der Substitution der Unmündigen.) I. 71.

Q.

Quibus alienare licet vel non. 2. 8,
(Wem zu veräussern erlaubt ist, und wem nicht.) I. 54.
Quibus modis jus potestatis solvitur. 1. 12.
(Wodurch das Recht der Gewalt erlischt.) I. 18.
Quibus modis obligatio tollitur. 3. 29.
(Auf welche Weise eine Verbindlichkeit aufgehoben wird.) I. 150.
Quibus modis re contrahitur obligatio. 3. 14.
(Auf welche Weise eine Verbindlichkeit durch eine Sache contrahirt wird.) I. 125.
Quibus modis testamenta infirmantur. 2. 17.
(Auf welche Weise Testamente entkräftet werden.) I. 73.
Quibus modis tutela finitur. 1. 22.
(Auf welche Weise die Vormundschaft erlischt.) I. 27.
Quibus non est permissum facere testamentum. 2. 12.
(Wem ein Testament zu machen nicht erlaubt ist.) I. 63.
Qui et ex quibus caussis manumittere non possunt. 1. 6.
(Wer und aus welchen Gründen man nicht freilassen kann.) I. 8.
Qui testamento tutores dari possunt. 1. 14.
(Wer in einem Testamente zum Vormunde bestellt werden kann.) I. 21.
Quod cum eo, qui in aliena potestate est negotium gestum esse dicitur. 4. 7.
(Wenn mit dem, welcher sich in fremder Gewalt befindet, ein Geschäft eingegangen worden sein soll.) I. 178.

R.

De Rebus incorporalibus. 2. 2.
(Von unkörperlichen Sachen. I. 44.
De Replicationibus. 4. 14.
(Von den Repliken.) I. 189.
De Rerum divisione et qualitate. 2. 1.
(Von der Eintheilung und Beschaffenheit der Sachen.) I. 34.

S.

De Satisdatione tutorum et curatorum. 1. 24.
(Von der Bürgenstellung der Vormünder und Curatoren.) I. 29.

De Satisdationibus. 4. 11.
(Von den Bürgschaftsbestellungen.) I. 184.
De SC. Orphitiano. 3. 4. s. *a d etc.*
De SC. Tertulliano. 3. 3. s. *a d etc.*
De Servili cognatione. 3. 7.
(Von der Verwandschaft der Sclaven.) I. 113.
De Servitutibus. 2. 3.
(Von den Dienstbarkeiten.) I. 44.
De Singulis rebus per fideicommissum relictis. 2. 24.
(Von einzelnen durch ein Fideicommiss hinterlassenen Gegenständen.) I. 95.
Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur. 4. 9.
(Wenn ein vierfüssiges Thier einen Schaden angerichtet hat.) I. 183.
De Societate. 3. 25.
(Von der Gesellschaft.) I. 142.
De Stipulatione servorum. 3. 17.
(Von der Stipulation der Sclaven.) I. 130.
De Successione cognatorum. 3. 5.
(Von der Erbfolge der Verwandten.) I. 110.
De Successione libertorum. 3. 8.
(Von der Erbfolge der Freigelassenen.) I. 115.
De Successionibus sublatis. 3. 14.
(Von der aufgehobenen Erbfolge.) I. 124.
De Suspectis tutoribus et curatoribus. 1. 26.
(Von verdächtigen Vormündern und Curatoren.) I. 32.

T.

De Testamentis ordinandis. 2. 10.
(Von Errichtung der Testamente.) I. 58.
De Tutelis. 1. 13.
(Von den Vormundschaften.) I. 20.

U.

De Usucapionibus et longi temporis possessionibus. 2. 6.
(Von den Ersitzungen und Verjährungen.) I. 48.
De Usu et habitatione. 2. 5.
(Vom Gebrauch und dem Wohnen.) I. 47.
De Usufructu. 2. 4.
(Vom Niessbrauch.) I. 45.

V.

De Verborum obligatione. 3. 15.
(Von der Verbindlichkeit aus Worten.) I. 127.
De Vi bonorum raptorum. 4. 2.
(Vom Raube.) I. 158.
De Vulgari substitutione. 2. 15.
(Von der gemeinen Substitution.) I. 70.

II.
Register
sämmtlicher Titel der Pandecten nach alphabetischer Ordnung.

A.

De Abigeis. 47. 14.
(Von den Viehdieben.) IV. 908.
De Acceptilatione. 46. 4.
(Von den Acceptilationen.) IV. 775.
De Accusationibus et inscriptionibus. 48. 2.
(Von den Anklagen und Anklageschriften.) IV. 922.
De Acquirenda vel amittenda possessione. 41. 2.
(Von der Erwerbung und dem Verlust des Besitzes.) IV. 276.
De Acquirenda vel omittenda hereditate. 29. 2.
(Von der Erwerbung oder Ausschlagung der Erbschaften.) III. 139.
De Acquirendo rerum dominio. 41. 1.
(Von der Erwerbung des Eigenthums der Sachen.) IV. 247.

De Actione rerum amotarum. 25. 2.
(Von der Klage wegen entwendeter Sachen unter Ehegatten.) II. 814.
De Actionibus emti et venditi. 19. 1.
(Von den Klagen aus dem Kaufe und dem Verkauf.) II. 401.
De Ademtione libertatis. 40. 6.
(Von der Zurücknahme der Freiheit.) IV. 183.
Ad exhibendum. 10. 4.
([Von der Klage] auf Auslieferung.) I. 857.
De Adimendis vel transferendis legatis. 34. 4.
(Von der Zurücknahme der Vermächtnisse und Uebertragung auf Andere.) III. 560.
Ad legem Aquiliam. 9. 2.
(Zum Aquilischen Gesetz.) I. 763.
Ad legem Corneliam de Sicariis. 48. 8.
(Zum Cornelischen Gesetz über die Mörder.) IV. 966.
Ad legem Falcidiam. 35. 2.
(Zum Falcidischen Gesetz.) III. 643.
Ad legem Juliam de adulteriis coërcendis. 48. 5.
(Zum Julischen Gesetz über die Bestrafung des Ehebruchs.) IV. 937.
Ad legem Juliam Majestatis. 48. 4.
(Zum Julischen Gesetz über die Majestät.) IV. 935.
Ad legem Juliam peculatus etc. 48. 13.
(Zum Julischen Gesetz von dem Cassendiebstahl etc.) IV. 989.
Ad legem Juliam de vi publica. 48. 6.
(Zum Julischen Gesetz über öffentliche Gewaltthätigkeit.) IV. 961.
Ad legem Juliam de vi privata. 48. 7.
(Zum Julischen Gesetz über Privatgewaltthätigkeit.) IV. 965.
De Administratione et periculo tutorum et curatorum. 26. 7.
(Von der Verwaltung und der Verantwortlichkeit der Vormünder und Curatoren.) II. 874.
De Administratione rerum ad civitates pertinentium. 50. 8.
(Von Verwaltung des städtischen Vermögens.) IV. 1189.
Ad municipalem et de incolis. 50. 1.
(Von städtischen Bürgern und den Einwohnern.) IV. 1143.
De Adoptionibus et emancipationibus. 1. 7.
(Von der Annahme an Kindes Statt und Entlassung aus der väterlichen Gewalt.) I. 241.
Ad SC. Macedonian. 14. 6.
(Zum Macedonianischen Senatsbeschluss.) II. 169.
Ad SC. Tertullianum. 38. 17.
(Zum Tertullianischen Senatsbeschluss.) III. 1001.
Ad SC. Trebellianum. 36. 1.
(Zum Trebellianischen Senatsbeschluss.) III. 709.
Ad SC. Turpillianum. 48. 16.
(Zum Turpillianischen Senatsbeschluss.) IV. 996.
Ad SC. Vellejanum. 16. 1.
(Zum Vellejanischen Senatsbeschluss.) II. 225.
De Aedilitio Edicto etc. 21. 1.
(Von dem ädilitischen Edict.) II. 519.
De Aestimatoria actione. 19. 3.
(Von der Trödelklage.) II. 459.
De Agnoscendis et alendis liberis. 25. 3.
(Von der Anerkennung und Ernährung der Kinder.) II. 821.
De Albo scribendo. 50. 3.
(Von Fertigung der Liste.) IV. 1162.
De Aleatoribus. 11. 5.
(Von den Hazardspielern.) I. 886.
De Alienatione judicii mutandi causa facta. 4. 7.
(Von der zur Veränderung des Gerichtsstands unternommenen Veräusserung.) I. 503.
De Alimentis vel cibariis legatis. 34. 1.
(Vom Vermächtniss der Alimente oder Nahrungsmittel.) III. 505.
De Annuis legatis et fideicommissis. 33. 1.
(Von jährlich zu leistenden Vermächtnissen und Fideicommissen.) III. 413.
An per alium caussae appellationum reddi possunt. 49. 9.
(Ob Appellations - Beschwerden durch einen Andern angeführt werden können.) IV. 1076.

De Appellationibus et relationibus. 49. 1.
(Von Appellationen und Berichten.) IV. 1055.
De Appellationibus recipiendis vel non. 49. 5.
(Von der Annahme oder Nichtannahme der Appellationen.) IV. 1072.
Apud eum a quo appelletur aliam caussam agere compellendum. 49. 12.
(Dass man bei demjenigen Richter, von welchem man appellirt, dennoch seine andern Rechtssachen führen muss.) IV. 1078.
De Aqua et aquae pluviae arcendae. 39. 3.
(Vom Wasser und der Klage auf Anhaltung des Regenwassers.) IV. 57.
De Aqua quotidiana et aestiva. 43. 20.
(Vom täglichen Wasser und dem Sommerwasser.) IV. 472.
A quibus appellare non licet. 49. 2.
(Von denjenigen Richtern, von welchen man nicht appelliren kann.) IV. 1066.
De Arboribus caedendis. 43. 27.
(Vom Baumfällen.) IV. 517.
Arborum furtim caesarum. 47. 7.
([Von der Klage] wegen verstohlen umgehauener Bäume.) IV. 863.
De Assignandis libertis. 38. 4.
(Von der Anweisung der Freigelassenen.) III. 946.
De Auctoritate et consensu tutorum et curatorum. 26. 8.
(Von der Ermächtigung und der Einwilligung der Vormünder und Curatoren.) II. 911.
De Auro, argento etc. statuis legatis. 34. 2.
(Von dem Vermächtniss an Gold, Silber u. s. w. und Statuen.) III. 519.

B.

De Bonis damnatorum. 48. 20.
(Von dem Vermögen der Verurtheilten.) IV. 1037.
De Bonis eorum, qui ante sententiam vel mortem sibi conscivenrunt etc. 48. 21.
(Von dem Vermögen derer, die sich vor dem Erkenntniss selbst entleibt haben u. s. w.) IV. 1042.
De Bonis libertorum. 38. 2.
(Von dem Nachlass der Freigelassenen.) III. 922.
De Bonorum possessione contra Tabulas. 37. 4.
(Von dem Nachlassbesitz wider den Testamentsinhalt.) III. 823.
De Bonorum possessione ex testamento militis. 37. 3.
(Von dem Nachlassbesitz aus dem Testamente eines Soldaten.) III. 897.
De Bonorum possessione furioso etc. competente. 37. 3.
(Von dem den Wahnsinnigen u. s. w. zuständigen Nachlassbesitz.) III. 822.
De Bonorum possessione secundum tabulas. 37. 11.
(Von dem Nachlassbesitz in Gemässheit des Testamentsinhalts.) III. 888.
De Bonorum possessione. 37. 1.
(Vom Nachlassbesitz.) III. 817.

C.

De Cadaveribus punitorum. 48. 24.
(Von den Leichen der Hingerichteten.) IV. 1052.
De Calumniatoribus. 3. 6.
(Von den Chicaneurs.) I. 410.
De Capite minutis. 4. 5.
(Von denen, die eine Schmälerung des bürgerlichen Zustandes erlitten haben.) I. 483.
De Captivis et de postliminio reversis. 49. 15.
(Von den Gefangenen und durch das Heimkehrrecht Zurückgekehrten.) IV. 1101.
De Carboniano Edicto. 37. 10.
(Vom Carbonianischen Edict.) III. 876.
De Castrensi peculio. 49. 17.
(Vom im Felde erworbenen Sondergute.) IV. 1127.
De Censibus. 50. 15.
(Von den Schatzungen.) IV. 1208.
De Cessione bonorum. 42. 3.
(Von der Abtretung des Vermögens.) IV. 367.

De Cloacis. 43. 23.
(Von den Cloaken.) IV. 488.
De Collatione. 37. 6.
(Von dem Einwerfen.) III. 849.
De Collegiis et corporibus. 47. 22.
(Von Genossenschaften und Körperschaften.) IV. 916.
De Collusione delegenda. 40. 16.
(Von der Entdeckung eines heimlichen Einverständnisses.) IV. 242.
Commodati vel contra. 13. 6.
(Von der Leihklage oder Gegenklage.) II. 103.
Communia praediorum tam urbanorum quam rusticorum. 8. 4.
(Gemeinschaftliche Regeln über die städtischen und ländlichen Grundstücke.) I. 735.
Communi dividundo. 10. 3.
(Von der Gemeingutstheilung.) I. 842.
De Compensationibus. 16. 2.
(Von den Aufrechnungen.) II. 242.
De Concubinis. 25. 7.
(Von den Concubinen.) II. 838.
De Concussione. 47. 13.
(Von der Erpressung.) IV. 908.
De Condictione caussa data caussa non secuta. 12. 4.
(Von der Condiction wenn eine Leistung geschehen, die Gegenleistung nicht erfolgt ist.) II. 43.
De Condictione ex lege. 13. 2.
(Von der Condiction aus einem Gesetz.) II. 86.
De Condictione furtiva. 13. 1.
(Von der Diebstahls-Condiction.) II. 81.
De Condictione indebiti. 12. 6.
(Von der Condiction einer Nichtschuld.) II. 55.
De Condictione ob turpem caussam. 12. 5.
(Von der Condiction wegen eines schändlichen Grundes.) II. 52.
De Condictione sine caussa. 12. 7.
(Von der Condiction ohne Grund.) II. 78.
De Condictione triticiaria. 13. 3.
(Von der triticiarischen Condiction.) II. 87.
De Conditionibus et demonstrationibus. 35. 1.
(Von Bedingungen und Bezeichnungen.) III. 598.
De Conditionibus institution. 28. 7.
(Von den Bedingungen bei Erbeinsetzungen u. s. w.) III. 106.
De Confessis. 42. 2.
(Von Geständigen.) IV. 365.
De Confirmando tutore sive curatore. 26. 3.
(Von der Bestätigung der Vormünder oder Curatoren.) II. 858.
De Conjungendis cum emancipato liberis ejus. 37. 8.
(Von der Verbindung des aus der Gewalt Entlassenen mit seinen Kindern.) III. 864.
De Constitutionibus principum. 1. 4.
(Von den Constitutionen der Kaiser.) I. 233.
De Contrahenda emtione et de pactis inter venditorem et emtorem. 18. 1.
(Vom Kaufcontract und den Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer.) II. 339.
De Contraria tutelae et utili actione. 27. 4.
(Von der Gegen- und der analogen Vormundschaftsklage.) II. 972.
De Curatore bonis dando. 42. 7.
(Von Bestellung eines Güterverteters.) IV. 396.
De Curatoribus furioso et aliis extra minores dandis. 27. 10.
(Von der Bestellung von Curatoren für einen Rasenden und für Andere ausser Minderjährigen.) II. 1000.
De Custodia et exhibitione reorum. 48. 3.
(Von der Bewachung und Auslieferung der Angeschuldigten.) IV. 929.

D.

De Damno infecto et de suggrundiis et protectionibus. 39. 2.
(Von drohendem Schaden, den Wetterdächern und Vorbauten.) IV. 24.
De Decretis ab ordine faciendis. 50. 9.
(Von den Beschlüssen des Raths.) IV. 1194.

De Decurionibus et filiis eorum. 50. 2.
(Von den Decurionen und deren Söhnen.) IV. 1156.
Depositi vel contra. 16. 3.
(Von der Niederlegungsklage oder Gegenklage.) II. 247.
De Distractione pignorum. 20. 5.
(Vom Verkauf der Pfänder.) II. 504.
De Diversis regulis juris antiqui. 50. 17.
(Von verschiedenen Regeln des alten Rechts.) IV. 1264.
De Diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum. 44. 3.
(Von den verschiedenen Einreden der Verjährung und der Anknüpfung des Besitzes.) IV. 546.
De Divisione rerum et qualitate. 1. 8.
(Von der Eintheilung und Beschaffenheit der Sachen.) I. 248.
De Divortiis et repudiis. 24. 2.
(Von den Scheidungen und Kündigungen.) II. 772.
De Doli mali et metus exceptione. 44. 4.
(Von der Einrede der Arglist und der Furcht.) IV. 552.
De Dolo malo. 4. 3.
(Von der Arglist [oder vom bösen Vorsatze].) I. 437.
De Donationibus. 39. 5.
(Von den Schenkungen.) IV. 83.
De Donationibus mortis caussa. 39. 6.
(Von den Schenkungen auf den Todesfall.) IV. 95.
De Donationibus inter virum et uxorem. 24. 1.
(Von den Schenkungen zwischen einem Mann und [seiner] Frau.) II. 730.
De Dote praelegata. 33. 4.
(Von dem Vorausvermächtniss der Mitgift.) III. 443.
De Dotis collatione. 37. 7.
(Vom Einwerfen der Mitgift.) III. 860.
De Duobus reis constituendis. 45. 2.
(Von mehreren Theilnehmern an einem Stipulationsverhältnisse.) IV. 699.

E.

De Edendo. 2. 13.
(Vom Anzeigen.) I. 309.
De Effractoribus et expilatoribus. 47. 18.
(Von Einbrechern und Ausplünderern.) IV. 912.
De Eo per quem factum erit, quo minus quis in judicio sistat. 2. 10.
(Von dem, welcher daran Schuld ist, dass sich Jemand nicht vor Gericht stellt.) I. 299.
De Eo qui pro tutore prove curatore negotia gessit. 27. 5.
(Von dem, welcher als Protutor oder als Procurator Geschäfte geführt hat.) II. 976.
De Eo quod certo loco dari oportet. 13. 4.
(Von dem, was an einem bestimmten Orte gegeben werden muss.) II. 89.
Eum qui appellaverit in provincia defendi. 49. 11.
(Dass derjenige, welcher appellirt hat, in der Provinz sich vertheidige.) IV. 1078.
De Evictionibus et duplae stipulatione. 21. 2.
(Von den Entwährungen und Stipulationen des Doppelten.) II. 560.
De Exceptione rei judicatae. 44. 2.
(Von der Einrede rechtskräftig entschiedener Sache.) IV. 533.
De Exceptione rei venditae et traditae. 21. 3.
(Von der Einrede der verkauften und übergebenen Sache.) II. 592.
De Exceptionibus, praescriptionibus et praejudiciis. 44. 1.
(Von den Einreden, Einwendungen und Vorgreifen in der Entscheidung.) IV. 527.
De Excusationibus. 27. 1.
(Von Entschuldigungen.) II. 929.
De Exercitoria actione. 14. 1.
(Von der Rhederklage.) II. 139.
Expilatae hereditatis. 47. 19.
(Von der Ausplünderung einer Erbschaft.) IV. 913.
Ex quibus caussis majores 25 annis restituantur. 4. 6.

(Aus welchen Gründen solche, die älter sind, als 25 Jahr, in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden.) I. 486.
De Extraordinariis cognitionibus. 50. 13.
(Von ausserordentlichen Untersuchungen.) IV. 1204.
De Extraordinariis criminibus. 47. 11.
(Von ausserordentlichen Verbrechen.) IV. 901.

F.

Familiae erciscundae. 10. 2.
(Von der Erbtheilungsklage.) I. 818.
De Feriis de dilationibus et diversis temporibus. 2. 12.
(Von Gerichtsferien und Aufschubsgestattungen und der Berechnung verschiedener Zeiten.) I. 307.
De Fideicommissaria hereditatis petitione. 5. 6.
(Von der fideicommissarischen Erbschaftsklage.) I. 612.
De Fideicommissariis libertatibus. 40. 5.
(Von fideicommissarischen Freiheitsertheilungen.) IV. 141.
De Fide instrumentorum. 22. 4.
(Von der Glaubwürdigkeit der Urkunden.) II. 631.
De Fidejussoribus et mandatoribus. 46. 1.
(Von den Bürgen und Creditauftraggebern.) IV. 691.
De Fidejussoribus et nominatoribus et heredibus tutorum et curatorum. 27. 7.
(Von den Bürgen, den Nominatoren und den Erben der Vormünder und Curatoren.) II. 982.
Finium regundorum. 10. 1.
(Von der Grenzberichtigung.) I. 814.
De Fluminibus ne quid in flumine publico ripave ejus fiat. 43. 12.
(Von Flüssen, dass etwas in einem öffentlichen Flusse oder an dessen Ufer nicht geschehe.) IV. 439.
De Fonte. 43. 22.
(Von den Quellen.) IV. 487.
De Fugitivis. 11. 4.
(Von entlaufenen Sclaven.) I. 884.
De Fundo dotali. 23. 5.
(Von dem zum Heirathsgut gehörigen Grundstück.) II. 723.
De Furibus balneariis. 47. 17.
(Von den Badedieben.) IV. 912.
Furti adversus nautas, caupones stabularios. 47. 5.
(Von der Diebstahlsklage wider Schiffer, Gast- und Stallwirthe.) IV. 860.
De Furtis. 47. 2.
(Von den Diebstählen.) IV. 815.
De Servo corrupto. 11. 3.
(Vom verführten Sclaven.) I. 878.

G.

De Glande legenda. 43. 28.
(Vom Auflesen der Früchte.) IV. 518.
De Gradibus et affinibus et nominibus eorum. 38. 10.
(Von den Abstufungen [der Verwandschaft] und den Verschwägerten und deren Namen.) III. 970.

H.

De Heredibus instituendis. 28. 5.
(Ueber die Einsetzung der Erben.) III. 44.
De Hereditate vel actione vendita. 18. 4.
(Vom Verkauf der Erbschaften und Klagen.) II. 374.
De Hereditatis petitione. 5. 1.
(Von der Erbschaftsklage.) I. 577.
De His quae in testamento delentur etc. 28. 4.
(Von dem, was in einem Testamente verwischt wird u. s. w.) III. 40.
De His quae poenae caussa relinquuntur. 34. 6.
(Von den zur Strafe ausgesetzten Vermächtnissen.) III. 585.
De His quae pro non scriptis habentur. 34. 8.
(Von dem, was für gar nicht ausgesetzt erachtet wird.) III. 586.
De His quae ut indignis auferuntur. 34. 9.
(Von den [Vermächtnissen], welche denen, [welchen sie ausgesetzt werden], als Unwürdigen entzogen werden.) III. 588.

De His qui effuderint vel dejecerint. 9. 3.
(Von denen, die etwas [aus dem Hause auf die Strasse] herausgegossen oder herabgeworfen haben.) I. 792.
De His qui notantur infamia. 3. 2.
(Von denen, welche mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden.) I. 355.
De His qui sui vel alieni juris sunt. 1. 6.
(Von denen, die eigenen oder fremden Rechtens sind.) I. 238.
De Homine libero exhibendo. 43. 29.
(Von der Auslieferung freier Menschen.) IV. 519.

I.

De Impensis in res dotales factis. 25. 1.
(Von den auf die zum Heirathsgut gehörigen Sachen gemachten Verwendungen.) II. 809.
De Incendio, ruina, naufragio etc. 47. 9.
(Von Feuersbrünsten, Einsturz, Schiffbruch u. s. w.) IV. 873.
De In diem addictione. 18. 2.
(Vom Vorbehalt des bessern Gebots.) II. 364.
De In integrum restitutionibus. 4. 1.
(Von den Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand.) I. 417.
De Injuriis et famosis libellis. 47. 10.
(Von Injurien und Schmähschriften.) IV. 878.
De Injusto, rupto, irrito facto testamento. 28. 3.
(Von einem nicht zu Recht errichteten, umgestossenen und ungültig abgefassten Testamente.) III. 30.
De In jus vocando. 2. 4.
(Von der Berufung ins Gericht.) I. 283.
In Jus vocati ut eant aut satis vel cautum dent. 2. 6.
(Dass vor Gericht Berufene dahin gehen, oder Bürgen, oder andere Sicherheit stellen.) I. 289.
De In litem jurando. 12. 3.
(Vom Würderungseide.) II. 40.
De Inofficioso testamento. 5. 2.
(Vom lieblosen Testamente.) I. 561.
In quibus caussis pignus vel hypotheca tacite contrahitur. 20. 2.
(In welchen Fällen ein Pfand oder eine Hypothek stillschweigend begründet wird.) II. 489.
De In rem verso. 15. 3.
(Ueber das, was in fremden Nutzen verwendet worden.) II. 208.
De Inspiciendo ventre custodiendoque partu. 25. 4.
(Von der Besichtigung des Mutterleibes und der Bewachung der Leibesfrucht.) II. 830.
De Institoria actione. 14. 3.
(Von der Factorklage.) II. 151.
De Instructo vel instrumento legato. 33. 7.
(Vom Vermächtniss der Einrichtung und des Beilasses.) III. 463.
De Interdictis et relegatis et deportatis. 48. 22.
(Von denen, welchen der Aufenthalt irgendwo verboten ist, den Verwiesenen und Deportirten.) IV. 1044.
De Interdictis sive extraordinariis actionibus. 43. 1.
(Von den Interdicten oder ausserordentlichen Klagen.) IV. 417.
De Interrogationibus in jure faciendis. 11. 1.
(Von den vor Gericht zu stellenden Fragen.) I. 869.
De Itinere actuque privato. 43. 19.
(Von Privatwegen.) IV. 465.
Judicatum solvi. 46. 7.
(Dass dem Urtheile Genüge geschehen solle.) IV. 791.
De Judiciis et ubi quisque agere vel conveniri debeat. 5. 1.
(Von den Gerichten und wo Jeder klagen oder verklagt werden soll.) I. 541.
De Jure aureorum annulorum. 40. 10.
(Vom Rechte der goldenen Ringe.) IV. 221.
De Jure codicillorum. 29. 7.
(Vom Rechte der Codicille.) III. 212.
De Jure deliberandi. 28. 8.
(Von dem Rechte der Ueberlegung.) III. 115.

De Jure dotium. 23. 3.
(Von dem in Ansehung des Heirathsguts geltenden Recht.) II. 669.
De Jure fisci. 49. 14.
(Vom Rechte des Fiscus.) IV. 1079.
De Jure immunitatis. 50. 6.
(Vom Rechte der Befreiungen.) IV. 1180.
De Jurejurando voluntario sive necessario sive judiciali. 12. 2.
(Vom Eide, sei er ein freiwilliger, nothwendiger oder gerichtlicher.) II. 22.
De Jure patronatus. 37. 14.
(Vom Rechte der Freilasserschaft.) III. 898.
De Jurisdictione. 2. 1.
(Von der Gerichtsbarkeit.) I. 277.
De Juris et facti ignorantia. 22. 6.
(Vom Nichtwissen eines Rechtssatzes oder einer Thatsache.) II. 639.
De Justitia et jure. 1. 1.
(Von der Gerechtigkeit und dem Rechte.) I. 213.

L.

De Legationibus. 50. 7.
(Von den Gesandschaften.) IV. 1184.
De Legatis et fideicommissis. 30—32.
(Von den Vermächtnissen und Fideicommissen.) III. 223. 284. 345.
De Legatis praestandis contra tabulas bonorum possessione petita. 37. 5.
(Von der Entrichtung der Vermächtnisse, wenn der Nachlassbesitz wider den Testamentsinhalt gefodert worden ist.) III. 839.
De Lege commissoria. 18. 3.
(Von dem Nebenvertrage des Verfalls.) II. 371.
De Lege Cornelia de falsis et de SC. Libon. 48. 10.
(Von dem Cornelischen Gesetz über die Fälschungen u. s. w.) IV. 971.
De Lege Fabia de plagiariis. 48. 15.
(Von dem Fabischen Gesetz über die Plagiarier.) IV. 994.
De Lege Julia ambitus. 48. 14.
(Von dem Julischen Gesetze über Amtserschleichung.) IV. 993.
De Lege Julia de annona. 48. 12.
(Von dem Julischen Gesetz über Getreideaufkauf.) IV. 988.
De Lege Julia repetundarum. 48. 11.
(Vom Julischen Gesetz über Beugung des Rechts aus Partheilichkeit.) IV. 986.
Le Lege Pompeja de parricidiis. 48. 9.
(Von dem Pompejischen Gesetz über die Verwandtenmörder.) IV. 971.
De Lege Rhodia de jactu. 14. 2.
(Vom Rhodischen Gesetz über den Seewurf.) II. 146.
De Legibus, Sctis, et longa consuetudine. 1. 3.
(Von den Gesetzen, den Senatsbeschlüssen und langjähriger Gewohnheit.) I. 229.
De Legitimis tutoribus. 26. 4.
(Von den gesetzlichen Vormündern.) II. 863.
De Libellis dimissoriis, qui apostoli dicuntur. 49. 6.
(Von dem Berichte, Apostel genannt.) IV. 1073.
De Liberali caussa. 40. 12.
(Von dem Rechtsstreit über die Freiheit.) IV. 223.
De Liberatione legata. 34. 3.
(Von dem Vermächtniss des Erlasses einer Verbindlichkeit.) III. 541.
De Liberis et posthumis heredibus instituendis vel exheredandis. 28. 2.
(Von der Erbeinsetzung oder Enterbung der Kinder und Nachgeborenen.) III. 14.
De Liberis exhibendis item ducendis. 43. 30.
(Von Auslieferung und Abführung der Kinder.) IV. 521.
De Libertis universitatum. 38. 3.
(Von den Freigelassenen der Gesammtheiten.) III. 945.
De Litigiosis. 44. 6.
(Von streitigen Sachen.) IV. 571.
Locati conducti. 19. 2.
(Von [der Klage] aus dem Verpacht und dem Pacht.) II. 431.

De Locis et itineribus publicis. 43. 7.
(Von öffentlichen Plätzen und Wegen.) IV. 429.
De Loco publico fruendo. 43. 9.
(Von dem Genuss von einem öffentlichen Platze.) IV. 437.

M.

De Magistratibus conveniendis. 27. 8.
(Von der Belangung der Obrigkeiten.) II. 985.
Mandati vel contra. 17. 1.
(Von den Klagen und Rückansprüchen aus dem Auftrage.) II. 272.
De Manumissionibus. 40. 1.
(Von den Freilassungen.) IV. 109.
De Manumissionibus quae servis ad universitatem pertinentibus imponuntur. 40. 3.
(Von den Freilassungen, welche Sclaven ertheilt werden, welche einer Gemeinheit angehören.) IV. 123.
De Manumissis testamento. 40. 4.
(Von den durch ein Testament freigelassenen [Sclaven.]) IV. 123.
De Manumissis vindicta. 40. 2.
(Von den Freigelassenen durch den Stab.) IV. 117.
De Migrando 43. 32.
(Vom Ausziehenlassen.) IV. 524.
De Minoribus 25 *annis.* 4. 4.
(Von solchen, die jünger sind, als 25 Jahre.) I. 451.
De Mortis caussa donationibus et capionibus. 39. 6. s. *de Donat. m. c*
De Mortuo inferendo et sepulcro aedificando. 11. 8.
(Von der Leichenbestattung und Erbauung von Begräbnissen.) I. 904.
De Muneribus et honoribus. 50. 4.
(Von bürgerlichen Diensten und Ehrenämtern.) IV. 1163.

N.

De Natalibus restituendis. 40. 11.
(Von der Zurückversetzung in den Geburtsstand.) IV. 222.
Nautae, caupones, stabularii ut recepta restituant. 4. 9.
(Dass Schiffsrheder, Gastwirthe, Stallwirthe die aufgenommenen Sachen zurückgeben sollen.) I. 531.
De Nautico foenore. 22. 2.
(Von den Seezinsen.) II. 616.
Ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur. 40. 15.
(Dass der Rechtszustand Verstorbener nach fünf Jahren nicht untersucht werden soll.) IV. 242.
De Negotiis gestis. 3. 5.
(Von der Geschäftsführung.) I. 388.
Ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat. 43. 13.
(Dass in einem öffentlichen Flusse etwas nicht geschehe, wodurch der Wasserlauf geändert wird.) IV. 443.
Ne quid in loco publico fiat. 43. 8.
(Dass an einem öffentlichen Platze Etwas nicht geschehe.) IV. 430.
Ne quid in loco sacro fiat. 43. 6.
(Dass an einem heiligen Orte Etwas nicht geschehe.) IV. 429.
Ne quis eum, qui in jus vocabitur, vi eximat. 2. 7.
(Dass Niemand den, welcher vor Gericht berufen wird, mit Gewalt entreisse.) I. 290.
Ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit. 43. 4.
(Dass dem keine Gewalt geschehe, der in den Besitz gesetzt sein wird.) IV. 423.
Nihil innovari appellatione interposita. 49. 7.
(Dass nach Einwendung der Appellation nichts verändert werde.) IV. 1074.
De Novationibus et delegationibus. 46. 2.
(Von den Neuerungen und Delegationen.) IV. 717.
De Novi operis nunciatione. 39. 1. s. *de Op. n. n.*
De Noxalibus actionibus. 9. 14.
(Von den Noxalklagen.) I. 797.
De Nundinis. 50. 11.
(Von Jahrmärkten.) IV. 1197.

O.

De Obligationibus et actionibus. 44. 7.
(Von Verbindlichkeiten und Klagen.) IV. 572.

De Obsequiis parentibus et patronis praestandis. 37. 15.
(Von dem den Eltern und Freilassern zu leistenden ehrerbietigen Gehorsam.) III. 906.
De Officio assessorum. 1. 22.
(Von der Amtspflicht der [Gerichts-]Beisitzer.) I. 274.
De Officio Consulis. 1. 10.
(Von der Amtspflicht des Consuls.) I. 254.
De Officio ejus, cui mandata est jurisdictio. I. 21.
(Von der Amtspflicht dessen, der mit der Gerichtsbarkeit beauftragt worden ist.) I. 272.
De Officio juridici. 1. 20.
(Von der Amtspflicht des Gerichtsverwalters.) I. 272.
De Officio Praefecti Augustalis. 1. 17.
(Von der Amtspflicht des kaiserl. Präfect.) I. 266.
De Officio Praefecti Praetorio. 1. 11.
(Von der Amtspflicht des Pr. Pr.) I. 255.
De Officio Praefecti Urbi. 1. 12.
(Von der Amtspflicht des Stadtpräfecten.) I. 256.
De Officio Praefecti Vigilium. 1. 15.
(Von der Amtspflicht des Wachtvorstehers.) I. 260.
De Officio Praesidis. I. 18.
(Von der Amtspflicht des Präsidenten.) I. 266.
De Officio Praetorum. I. 14.
(Von der Amtspflicht der Prätoren.) I. 259.
De Officio Proconsulis et legati. 1. 16.
(Von der Amtspflicht des Proconsuls und des Legaten.) I. 261.
De Officio Procuratoris Caesaris vel Rationalis. 1. 19.
(Von der Amtspflicht des Procurators des Kaisers oder Rentbeamten.) I. 271.
De Officio Quaestoris. 1. 13.
(Von der Amtspflicht des Quästors.) I. 258.
De Operibus publicis. 50. 10.
(Von öffentlichen Bauen.) IV. 1193.
De Operis libertorum. 38. 1.
(Vom Dienste der Freigelassenen.) III. 909.
De Operis novi nunciatione. 39. 1.
(Von dem Einspruch wegen eines Neubaus.) IV. 9.
De Operis servorum. 7. 7.
(Vom Dienste der Sclaven.) I. 693.
De Optione vel electione legata. 33. 5.
(Vom Vermächtniss der Option oder Wahl insgemein.) III. 452.
De Origine juris. 1. 2.
(Von dem Ursprung des Rechts.) I. 216.

P.

De Pactis. 2. 14.
(Von Verträgen.) I. 316.
De Pactis dotalibus. 23. 4.
(Von den Ehepacten.) II. 709.
De Peculio. 15. 1.
(Vom Sondergute.) II. 179.
De Peculio legato. 33. 8.
(Vom Vermächtniss des Sonderguts.) III. 485.
De Pecunia constituta. 13. 5.
(Vom constituirten Gelde.) II. 94.
De Penu legata. 33. 3.
(Vom Vermächtniss des Vorraths an Speisen und Getränk.) III. 493.
De Periculo et commodo rei venditae. 18. 6.
(Von der Gefahr und dem Vortheile der verkauften Sache.) II. 387.
De Pignoratitia actione vel contra. 13. 7.
(Von der Pfandklage oder Gegenklage.) II. 117.
De Pignoribus et hypothecis. 20. 1.
(Von Pfändern und Hypotheken.) II. 475.
De Poenis. 48. 19.
(Von den Strafen.) IV. 1017.
De Pollicitationibus. 50. 12.
(Von Verheissungen.) IV. 1198.
De Popularibus actionibus. 47. 23.
(Von den Volksklagen.) IV. 918.
De Possessoria hereditatis petitione. 5. 5.
(Von der Besitzerbschaftsklage.) I. 611.
De Postulando. 3. 1.
(Von gerichtlichen Anträgen.) I. 349.

De Praescriptis verbis et in factum actionibus. 19. 5.
(Von den Klagen aus bestimmten Worten und auf das Geschehene.) II. 461.
De Praevaricatione. 47. 15.
(Von der Prävarication.) IV. 910.
De Precario. 43. 26.
(Vom bittweisen Besitzverhältniss.) IV. 511.
De Privatis delictis. 47. 1.
(Von den Privatverbrechen.) IV. 813.
De Privilegiis veteranorum, s. *de Veteranis.*
De Probationibus et praesumtionibus. 22. 3.
(Von den Beweisen und Vermuthungen.) II. 620.
De Procuratoribus et defensoribus. 3. 2.
(Von den Geschäftsbesorgern und Vertheidigern.) I. 365.
Pro derelicto. 41. 7.
(Als aufgegeben.) IV. 336.
Pro donato. 41. 6.
(Als geschenkt.) IV. 335.
Pro dote. 41. 9.
(Als Mitgift.) IV. 339.
Pro emtore. 41. 4.
(Als Käufer.) IV. 326.
Pro herede vel pro possessore. 41. 5.
(Als Erbe oder Besitzer.) IV. 334.
Pro legato. 41. 8.
(Als vermacht.) IV. 338.
Pro socio. 17. 2.
(Von der Genossenschaftsklage.) II. 309.
Pro suo. 41. 10.
(Als Sein.) IV. 340.
De Proxeneticis. 50. 14.
(Von den Mäklerlöhnen.) IV. 1208.
De Publicanis et vectigalibus et commissis. 39. 4.
(Von den Staatspächtern, den Zöllen und verfallenen Sachen.) IV. 74.
De Publiciana in rem actione. 6. 2.
(Von der Publicianischen Klage auf eine Sache.) I. 635.
De Publicis judiciis. 48. 1.
(Von den öffentlichen Verfahren.) IV. 919.

Q.

Quae in fraudem creditorum facta sunt ut restituantur. 42. 8.
(Vom Ersatz dessen, worin die Gläubiger betrüglicher Weise benachtheiligt werden.) IV. 398.
Quae res pignori vel hypothecae obligari non possunt. 20. 3.
(Von den Sachen, welche zum Unterpfand oder Hypothek gegeben, nicht verpfändet werden können.) II. 492.
Quae sententiae sine appellatione rescindantur. 49. 8.
(Von den Erkenntnissen, welche ohne Appellation wieder aufgehoben werden.) IV. 1075.
De Quaestionibus. 48. 18.
(Von den peinlichen Fragen.) IV. 1006.
Quando appellandum sit et infra quae tempora. 49. 4.
(Wann appellirt werden muss, und innerhalb welcher Frist.) IV. 1067.
Quando de peculio actio annalis est. 15. 2.
(In welchen Fällen die Sondergutsklage jährig ist.) II. 206.
Quando dies legatorum vel fideicommissorum cedat. 36. 2.
(Wenn eher der Verfalltag der Vermächtnisse oder Fideicommisse eintritt.) III. 781.
Quando dies ususfructus legati cedat. 7. 3.
(Wann eher der Anfangspunct eines vermachten Niessbrauchs eintritt.) I. 676.
Quando ex facto tutoris vel curatoris minores agere vel conveniri possunt. 26. 9.
(Wann aus der Handlung des Vormundes oder Curators Minderjährige klagen oder verklagt werden können.) II. 917.
Quarum rerum actio non datur. 44. 5.
(In welchen Angelegenheiten keine Klage ertheilt wird.) IV. 568.
Quemadmodum servitutes adnectuntur. 8. 6.
(Vom Verlust der Dienstbarkeiten.) I. 752.

Quibus ad libertatem proclamare non licet. 40. 13.
(Welche nicht auf die Freiheit Anspruch machen dürfen.) IV. 238.
Quibus ex caussis in possessionem eatur. 42. 4.
(Aus welchen Gründen man in Besitz gesetzt wird.) IV. 368.
Quibus modis pignus vel hypotheca solvitur. 20. 6.
(Von der Art und Weise, wie das Pfandrecht oder die Hypothek erlöscht.) II. 508.
Quibus modis ususfructus vel usus amittitur. 7. 4.
(Auf welche Weise der Niessbrauch oder Gebrauch verloren geht.) I. 677.
Quibus non competit bonorum possessio. 38. 13.
(Wem der Nachlassbesitz nicht zusteht.) III. 990.
De Quibus rebus ad eundem judicem eatur. 11. 2.
(In Ansehung welcher Sachen derselbe Richter angegangen werden soll.) I. 877.
Qui et a quibus manumissi liberi non fiunt. 40. 9.
(Welche Sclaven durch die Freiheit wegen ihrer selbst und ihrer Freilasser nicht frei werden.) IV. 212.
Qui petant tutores vel curatores et ubi petantur. 26. 6.
(Von denen, welche um Vormünder oder Curatoren nachsuchen müssen, und wo dies geschehen soll.) II. 871.
Qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur etc. 20. 4.
(Von den Bevorzugten im Pfande und der Hypothek u. s. w.) II. 493.
Quis a quo appelletur. 49. 3.
(An wen von dem Unterrichter appellirt werden muss.) IV. 1067.
Quis ordo in possessionibus servetur. 38. 15.
(Von der zu beobachtenden Reihenfolge beim Nachlassbesitz.) III. 991.
Qui satisdare cogantur vel jurato promittant. 2. 8.
(Von Denen, welche gezwungen werden, Sicherheit zu bestellen u. s. w.) I. 292.
Qui sine manumissione ad libertatem perveniunt. 40. 8.
(Welche Sclaven ohne Freilassung zur Freiheit gelangen.) IV. 210.
Qui testamenta facere possint et quemadmodum testamenta fiant. 28 1
(Von den Personen, welche Testamente errichten dürfen, und von der Art, wie Testamente errichtet werden.) III. 5.
Quod cujuscunque universitatis nomine vel contra eam agatur. 3. 4.
(Wenn im Namen irgend einer Gemeinheit oder gegen eine solche geklagt wird.) I. 385.
Quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur. 14. 5.
(Von Geschäften, die angeblich mit Menschen, die unter fremder Gewalt stehen, verhandelt worden sind.) II. 166.
Quod falso tutore auctore gestum esse dicatur. 27. 6.
(Wenn behauptet werden sollte, dass etwas unter der Ermächtigung eines falschen Vormundes geschehen sei.) II. 978.
Quod jussu. 15. 4
(Wenn etwas auf Geheiss geschehen.) II. 220.
Quod legatorum 43 3.
(Was von Vermächtnissen.) IV. 420.
Quod metus caussa gestum erit. 4. 2.
([Ueber das] was aus Furcht gethan worden sein sollte.) I. 419.
Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur. 2. 2.
(Welche Rechtsgrundsätze Jemand gegen einen Andern aufgebracht hat, die sollen gegen ihn selbst in Anwendung gebracht werden dürfen.) I. 281.
Quod vi aut clam. 43. 24.
(Was gewaltsam oder heimlich.) IV. 491.
Quorum bonorum. 43. 2.
(Welchen Nachlasses.) IV. 419.

Quorum legatorum. 43. 3.
(Was von Vermächtnissen.) IV. 420.

R.

Rectam rem haberi et de ratihabitione. 46. 8.
(Dass die Sache genehmigt werde und von der Genehmigung.) IV. 799.
De Rebus auctoritate judicis possidendis seu vendendis. 42 5.
(Von der Besitznahme des Vermögens auf richterliche Anordnung.) IV. 377.
De Rebus creditis si certum petetur et de condictione. 12. 1.
(Von anvertrauten Sachen, wenn etwas Bestimmtes gefodert werden wird, und von der Condiction.) II. 5.
De Rebus dubiis. 34. 5.
(Von zweifelhaften Fällen) III. 572.
De Rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt etc. 27. 9.
(Von der ohne Decret nicht vorzunehmenden Veräusserung u. s. w.) II. 990
De Receptatoribus. 47. 16.
(Von den Hehlern.) IV. 911.
De Receptis, qui arbitrium receperunt etc. 4. 8.
(Von den durch Vertrag bestellten Schiedsrichtern, und [davon] dass Diejenigen, welche durch Vertrag die Entscheidung einer Streitsache übernommen haben u. s. w.) I 507.
De Regula Catoniana. 34. 7.
(Von der Catonianischen Rechtsregel.) III. 586
De Re judicata et de effectu sententiarum. 42. 1
(Von der rechtskräftig abgeurtheilten Sache und der Wirkung der Urtheile.) IV. 345.
De Rei vindicatione 6. 1.
(Von der Eigenthumsklage) I. 613.
De Religiosis et sumtibus funerum. 11. 7
(Von den Begräbnissen und den Leichenkassen.) I. 890.
De Re militari. 49. 16
(Vom Kriegswesen.) IV. 1116.
De Remissionibus. 43. 25.
(Von den Remissionen.) IV. 510.
Rem pupilli vel adolescentis salvam fore. 46. 6.
(Dass das Vermögen des Mündels oder des Minderjährigen unversehrt bleiben werde.) IV. 786.
De Requirendis vel absentibus damnandis. 48. 17.
(Von der öffentlichen Ladung der Angeschuldigten und der Verurtheilung der Abwesenden.) IV. 1005.
De Rerum permutatione. 19. 4.
(Vom Tausch.) II. 460.
De Rescindenda venditione. 18. 5.
(Von der Wiederaufhebung des Kaufs.) II. 383.
De Ripa munienda. 43. 15.
(Von der Befestigung des Ufers.) IV. 446.
De Ritu nuptiarum. 23. 2.
(Von der Form der Ehe.) II. 648.
De Rivis. 43. 21.
(Von den Canälen.) IV. 482.

S.

De Salviano interdicto. 43. 33.
(Vom Salvianischen Interdict.) IV. 528.
De Senatoribus. 1. 9.
(Von den Senatoren.) I. 252.
De SC. Macedoniano. 14. 6.
(Vom Macedonianischen Senatsbeschluss.) II. 169.
De SC. Silaniano et Claudiano. 29. 5.
(Von dem Silan. und Claud. Senatsbeschluss.) III. 194.
Ad SC. Tertullian. 38. 17.
(Zum Tertull. Senatsbeschluss.) III. 1001.
De Sententiam passis et restitutis. 48. 23.
(Von denen, die ein Erkenntniss erlitten und in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden sind.) IV. 1051.
De Separationibus. 42. 6.
(Von den Sonderungen.) IV. 390.
De Sepulcro violato. 47. 12.
(Von der Verletzung eines Begräbnisses.) IV. 904.
De Servis exportandis etc. 18. 7.
(Von [dem Nebenvertrag] der Fortschaffung [verkaufter] Sclaven u. s. w.) II. 394.

De Servitute legata. 33. 3.
(Vom Vermächtniss einer Dienstbarkeit.) III. 441.
De Servitutibus. 8. 1.
(Von den Dienstbarkeiten.) I. 707.
De Servitutibus praediorum rusticorum. 8. 3.
(Von den Dienstbarkeiten ländlicher Grundstücke.) I. 722.
De Servitutibus praediorum urbanorum. 8. 2.
(Von den Dienstbarkeiten städtischer Grundstücke.) I. 711.
De Servo corrupto. 11. 3.
(Von verführten Sclaven.) I 878.
Si ager vectigalis i. e. emphyteuticarius petatur. 6. 3.
(Wenn ein Zinsacker, d. h. ein Erbpachtsacker gefodert wird.) I. 641.
Si a parente quis manumissus sit. 37. 12.
(Wenn Jemand von seinem Vater aus der Gewalt entlassen wird.) III. 895.
Si cui plus quam per legem Falcidiam licuerit legatum esse dicetur. 35. 3.
(Wenn es heisst, dass Jemandem mehr vermacht worden sei, als nach dem Falcidischen Gesetz verstattet ist.) III. 700.
Si ex noxali causa agatur, quemadmodum caveatur. 2. 9.
(Wie Sicherheit gestellt wird, wenn eine Noxalklage erhoben wird.) I. 297.
Si familia furtum fecisse dicatur. 47. 6.
(Wenn ein Gesinde einen Diebstahl begangen haben soll.) IV. 861.
Si ingenuus esse dicetur. 40. 14.
(Wenn behauptet werden wird, dass ein Freigelassener ein Freigeborener sei) IV. 240.
Si is qui testamento liber esse jussus erit etc. 47. 4.
(Wenn angegeben werden wird, dass derjenige [Sclav], der in einem Testamente freigelassen worden ist u. s. w.) IV. 856.
Si mensor falsum modum dixerit. 11. 6.
(Wenn der Feldmesser ein falsches Maass angegeben hat.) I. 887.
Si mulier ventris nomine in possessione calumniae caussa esse dicetur. 25. 6.
(Wenn behauptet werden wird, dass eine Frau für ihre Leibesfrucht durch Chicane im Besitz sei.) II. 837.
Si pars hereditatis petatur. 5. 4.
(Wenn ein Theil der Erbschaft gefodert wird.) I. 607.
Si pendente appellatione mors intervenerit. 49. 13.
(Wenn während schwebender Berufung der Tod [des Appellanten] eingetreten) IV. 1079.
Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur. 9. 1.
(Von dem durch ein vierfüssiges Thier angerichteten Schaden.) I. 760
Si quid in fraudem patroni factum sit. 38. 5.
(Wenn etwas zum Betruge des Freilassers geschehen ist.) III. 950.
Si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit. 29 6.
(Wenn Jemand den Erblasser von der Testamentserrichtung abgehalten oder ihn dazu gezwungen haben sollte.) III. 210.
Si quis cautionibus in judicio sistendi caussa etc. 2. 11.
(Wenn Jemand dem geleisteten Versprechen, sich vor Gericht zu stellen u. s. w.) I. 301.
Si quis in jus vocatus non ierit. 2. 5.
(Wenn Jemand vor Gericht berufen worden, und nicht gegangen ist.) I 289.
Si quis jus dicenti non obtemperaverit. 2. 3.
(Wenn Jemand dem, welcher Recht spricht, nicht gehorcht haben sollte.) I. 283.
Si quis omissa caussa testamenti ab intestato etc. possidet hereditatem. 29. 4
(Wenn Jemand mit Ausschlagung der testamentarischen Erbfolge als gesetzlicher Erbe u. s. w. die Erbmasse besitzt.) III. 180.
Si servitus vindicetur vel ad alium pertinere negetur. 8. 5.
(Von der Klage auf eine Dienstbarkeit und wegen deren Verweigerung.) I. 742.

Si tabulae testamenti exstabunt. 37. 2.
(Wenn ein Testament vorhanden ist.) III. 821.
Si tabulae testamenti nullae exstabunt unde liberi. 38. 6.
(Wenn kein Testament vorhanden sein wird, wonach Kinder) III. 958.
Si tutor vel curator vel magistratus creatus appellaverit. 49. 10.
(Wenn derjenige, welcher zum Vormunde, oder zum Curator, oder zu einem obrigkeitlichen Amte erwählt worden ist, appellirt hat.) IV. 1077.
Si ususfructus petatur vel ad alium pertinere negetur. 7. 6.
(Von der Klage wegen Niessbrauchs und dessen Verweigerung.) I. 690.
Si neutris nomine muliere in possessionem missa etc. 25. 5.
(Wenn eine Frau für ihre Leibesfrucht in den Besitz eingewiesen ist u. s. w.) II. 815.
De Solutionibus et liberationibus. 46. 3.
(Von den Zahlungen und Befreiungen.) IV. 727.
Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur. 24. 3.
(Auf welche Weise nach aufgelöster Ehe das Heirathsgut gefodert werde) II. 776.
De Sponsalibus. 23. 1.
(Von dem Verlöbniss.) II. 645.
De Statu hominum. 1. 5.
(Vom Zustand der Menschen.) I. 234.
De Statu liberis. 40. 7.
(Von den Bedingtfreien.) IV. 184.
Stellionatus. 47. 20.
(Vom Stellionat.) IV. 914.
De Stipulatione servorum. 45. 3.
(Von der Stipulation der Sclaven.) IV. 674.
De Stipulationibus praetoriis. 46. 5.
(Von den prätorischen Stipulationen.) IV. 783.
De Successorio edicto. 38. 9.
(Vom Erbfolgeedict) III. 967.
De Suis et legitimis heredibus. 38. 16.
(Von den Notherben und den gesetzmässigen Erben.) III. 994.
De Suppellectile legata. 33. 10.
(Vom Vermächtniss des Hausraths) III. 497.
De Superficiebus. 43. 18.
(Von den Erbpachtungen.) IV. 463.
De Suspectis tutoribus et curatoribus. 26 10
(Von verdächtigen Vormündern und Curatoren.) II. 919.

T.

De Tabulis exhibendis. 43. 5.
(Von der Auslieferung der Urkunden.) IV. 426.
De Termino moto. 47 21.
(Von der Grenzverrückung.) IV. 915.
Testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur. 29. 3.
(Auf welche Weise Testamente eröffnet, eingesehen und abgeschrieben werden.) III. 176.
De Testamentaria tutela. 26. 2.
(Von der testamentarischen Vormundschaft.) II. 849.
De Testamento militis. 29. 1.
(Vom Soldatentestamente.) III. 119.
De Testibus. 22. 5.
(Von den Zeugen.) II. 633.
De Tigno juncto. 47. 3.
(Vom verbauten Balken.) IV. 855.
De Transactionibus. 2. 15.
(Von Vergleichen.) I. 338.
De Tributoria actione. 14. 4.
(Von der Vertheilungsklage.) II. 159.
De Tritico, vino vel oleo legato. 33. 6.
(Vom Vermächtniss des Getreides, Weins und Oels.) III. 458.
De Tutelae et rationibus distrahendis et utili curationis causa actione. 27. 3.
(Von der Vormundschaftsklage, [der Klage] zur Anfechtung der Rechnungen und der analogen [Klage] wegen der Curatel) II. 962.
De Tutelis. 26 1.
(Von den Bevormundungen.) II. 843.
De Tutoribus et curatoribus datis ab his, qui etc. 26. 5.
(Von den durch eine competente Obrigkeit bestellten Vormündern und Curatoren.) II. 866.

U.

Ubi pupillus educari vel morari debeat etc. 27. 2.
(Wo der Mündel erzogen werden oder sich aufhalten müsse u. s. w.) II. 958.
Unde cognati. 38. 8.
(Wonach Verwandten.) III. 964.
Unde legitimi. 38. 7.
(Wonach die gesetzmässigen Erben.) III. 962.
Unde vir et uxor. 38. 11.
(Wonach Mann und Frau.) III. 989.
De Usu et habitatione. 7. 8.
(Vom Gebrauch und dem Wohnen.) I. 694.
De Usu et usufructu et reditu et habitatione et operis per legatum etc. datis. 33. 2.
(Vom Gebrauch, dem Niessbrauch, Renten, Wohnung und Diensten, welche durch Vermächtniss u. s. w. ausgesetzt worden sind.) III. 425.
De Usufructu accrescendo. 7. 2.
(Vom Anwachs des Niessbrauchs.) I. 672.
Usufructuarius quemadmodum caveat. 7. 9.
(Von der Art und Weise der Sicherheitsbestellung des Niessbrauchers.) I. 702.
De Usufructu earum rerum, quae usu consumuntur vel minuuntur. 7. 5.
(Von dem Niessbrauch an solchen Sachen, die durch den Gebrauch verloren gehen oder vermindert werden.) I. 687.
De Usufructu et quemadmodum quis utatur fruatur. 7. 1.
(Vom Niessbrauch und auf welche Weise man niessbraucht.) I. 642.
De Usuris et fructibus et caussis etc. 22. 1.
(Von den Zinsen, den Früchten und dem Zubehör u. s. w.) II. 594.
De Usurpationibus et usucapionibus. 41. 3.
(Von den Unterbrechungen der Verjährung und den Ersitzungen.) IV. 300.
Ut ex legibus SC. B. P. detur. 38. 14.
(Dass aus Gesetzen und aus Senatsbeschlüssen der Nachlassbesitz ertheilt werden soll.) III. 991.
Ut in flumine publico navigare liceat. 43. 14.
(Dass die Schifffahrt auf einem öffentlichen Flusse gestattet sei.) IV. 445.
Ut in possessione legatorum seu fideicommissorum caussa esse liceat. 36. 4.
(Dass es gestattet sei, zur Erhaltung der Vermächtnisse oder Fideicommisse im Besitz zu sein.) III. 804.
Uti possidetis. 43. 17.
(Wie ihr besitzet.) IV. 459.
Ut legatorum seu fideicommissorum servandorum caussa caveatur. 36. 3.
(Dass zur Erhaltung der Vermächtnisse und Fideicommisse Sicherheit bestellt werde.) III. 795.
De Utrubi. 43. 31.
(Vom Interdicte wo immer.) IV. 524.

V.

De Vacatione et excusatione munerum. 50. 5.
(Von Befreiung und Entschuldigung von Aemtern und Leistungen.) IV. 1175.
De Ventre in possessionem mittundo et curatore ejus. 37. 9.
(Von der Setzung der Leibesfrucht in den Besitz und deren Curator.) III. 870.
De Verborum obligationibus. 45. 1.
(Von den Verbindlichkeiten aus Worten.) IV. 595.
De Verborum significatione. 50. 16.
(Von Bedeutung der Wörter.) IV. 1213.
De Veteranis. 49. 18.
(Von den Veteranen, oder *de privilegiis veteranorum* von den Privilegien der Veteranen.) IV. 1139.
De Veteranorum et militum successione. 38. 12.
(Von der Beerbung der Veteranen und Soldaten.) III. 990.
De Via publica et itinere publico reficiendo. 43. 11.

(Von der Ausbesserung öffentlicher Strassen und Wege.) IV. 438.
De Via publica et si quid in ea factum esse dicatur. 43. 10.
(Von öffentlichen Strassen und wenn etwas in denselben errichtet werden sein soll.) IV. 437.
Vi bonorum raptorum et de turba. 47. 8.
(Von der Klage wegen Raubes und vom Getümmel.) IV. 866.
De Vi et vi armata. 43. 16.
(Von der Gewalt und der Gewalt mit Waffen.) IV. 447.
De Vulgari et pupillari substitutione. 28. 6.
(Von der gemeinen und der Substitution der Unmündigen.) III. 82.

III.

Register

sämmtlicher Titel des Codex nach alphabetischer Ordnung.

A.

De Abigeis. 9. 37.
(Von den Viehdieben.) VI. 377.
De Abolitionibus. 9. 42.
(Von den Niederschlagungen.) VI. 385.
De Accept lationibus. 8. 44.
(Von der Annahme als Empfangen.) VI. 250.
De Accusationibus et inscriptionibus. 9. 2.
(Von Anklagen und Anklageschriften.) VI. 305.
De Acquirenda et retinenda possessione. 7. 32.
(Von der Erwerbung und Erhaltung des Besitzes.) VI. 61.
De Actionibus emti et venditi. 4. 49.
(Von den Klagen aus Kauf und Verkauf.) V. 648.
De Actore a tutore vel curatore dando. 5. 61.
(Von der Bestellung eines Sachführers Seitens des Vormunds oder Curators.) V. 860.
Ad exhibendum. 3. 42.
(Von der Klage auf Auslieferung.) V. 517.
Ad legem Aquiliam, s. *De L. A.*
Ad legem Corneliam de falsis. 9. 22.
(Zum Cornelischen Gesetz über Fälschung.) VI. 354.
Ad legem Corneliam de sicariis. 9. 16.
(Zum Cornelischen Gesetz über die Mörder.) VI. 343.
Ad legem Fabiam de plagiariis. 9. 20.
(Zum Fabischen Gesetz von den Plagiariern.) VI. 351.
Ad legem Falcidiam. 6. 50.
(Zum Falcidischen Gesetz.) V. 1049.
Ad legem Juliam de adulteriis. 9. 9.
(Zum Julischen Gesetz über den Ehebruch.) VI. 322.
Ad legem Juliam de ambitu. 9. 26.
(Zum Julischen Gesetz über Amtserschleichung.) VI. 364.
Ad legem Juliam majestatis. 9. 8.
(Zum Julischen Gesetz von der Majestät.) VI. 318.
Ad legem Juliam repetundarum. 9. 27.
(Zum Julischen Gesetz über die Beugung des Rechts aus Parteilichkeit.) VI. 365.

Ad legem Juliam de vi publica. 9. 12.
(Zum Julischen Gesetz über öffentliche Gewaltthätigkeit.) VI. 335.
Ad legem Juliam de vi publica vel privata. 9. 12.
(Zum Julischen Gesetz über öffentliche oder Privatgewaltthätigkeit.) VI. 335.
Ad legem Viselliam. 9. 21.
(Zum Visellischen Gesetz.) VI. 354.
De Administratione rerum publicarum. 11. 30.
(Von der Verwaltung städtischer Angelegenheiten.) VI. 561.
De Administratione tutorum vel curatorum etc. 5. 37.
(Von der Verwaltung der Vormünder oder Curatoren u. s. w.) V. 823.
De Adoptionibus. 8. 48.
(Von der Annahme an Kindes Statt.) VI. 260.
Ad SC. Macedonian. 4. 28.
(Zum Macedonianischen Senatsbeschluss.) V. 594.
Ad SC. Orphitianum. 6. 57.
(Zum Orphitianischen Senatsbeschluss.) V. 1078.
Ad SC. Tertullianum. 6. 56.
(Zum Tertullianischen Senatsbeschluss.) V. 1070.
Ad SC. Trebellianum. 6. 49.
(Zum Trebellianischen Senatsbeschluss.) V. 1044.
Ad SC. Turpillianum. 9. 45.
(Zum Turpillianischen Senatsbeschluss.) VI. 389.
Ad SC. Vellejanum. 4. 29.
(Zum Vellejanischen Senatsbeschluss.) V. 596.
De Advocatis diversorum judiciorum. 2. 7.
(Von den Advocaten bei verschiedenen Gerichten.) V. 303.
De Advocatis diversorum judicum. 2. 8.
(Von den Advocaten bei den verschiedenen Richtern.) V. 310.
De Advocatis Fisci. 2. 9.
(Von den Advocaten des Fiscus.) V. 319.
De Aedificiis privatis. 8. 10.
(Von den Privatgebäuden.) VI. 167.
De Aedilitiis actionibus. 4. 58.
(Von den Aedilitischen Klagen.) V. 663.
De Agentibus in rebus. 12. 20.
(Von den *Ag. i. r.*) VI. 670.
De Agricolis et censitis et colonis. 11. 47.
(Von den Landbauern, zinsbaren Leuten und Hörigen.) VI. 577.
De Agricolis et mancipiis dominicis. 11. 67.
(Von den Kaiserlichen Landbauern und Sclaven.) VI. 619.
De Aleatoribus. 3. 43.
(Von den Hazardspielern.) V. 519.
De Alendis liberis et parentibus. 5. 25.
(Von Ernährung der Kinder und Eltern.) V. 792.
De Alexandriae primatibus. 11. 28.
(Von den Primaten von Alexandrien.) VI. 560.
De Alienatione judicii mutandi caussa facta. 2. 55.
(Von der zur Veränderung des Processes vorgenommenen Veräusserung.) V. 385.
De Alimentis pupillo praestandis. 5. 50.
(Von den dem Mündel zu gewährenden Unterhalt.) V. 845.
De Alluvionibus et paludibus et pascuis. 7. 41.
(Von Anschwemmungen, Sümpfen und Brüchern.) VI. 88.
De Annali exceptione Italici contractus tollenda. 7. 40.
(Von der Aufhebung der einjährigen Einrede des italischen Contracts.) VI. 84.
De Annonis civilibus. 11. 24.
(Von den städtischen Spenden der Lebensmittel.) VI. 557.
De Annonis et capitatione administrantium. 1. 52.
(Von den Lebensmitteln und den Rationen der Statthalter und ihrer Räthe u. s. w.) V. 262.
De Annonis et tributis. 10. 16.
(Von den Naturalabgaben und Steuern.) VI. 430.
An servus pro suo facto post manumissionem teneatur. 4. 14.
(Ob ein Sclav für eigene Handlungen nach der Freilassung hafte.) V. 553.

De Apochis publicis etc. 10. 22.
(Von öffentlichen Quittungen u. s. w.) VI. 442.
De Apostatis. 1. 7.
(Von den Abtrünnigen.) V. 151.
De Apparitoribus Comitis Orientis. 12. 57.
(Von den Dienern des Comes des Orients.) VI. 761.
De Apparitoribus magistrorum militum. 12. 55.
(Von den Dienern der *M. m.*) VI. 759.
De Apparitoribus Praefecti annonae. 12. 59.
(Von den Dienern des Präfecten des Getraidewesens.) VI. 766.
De Apparitoribus Praefecti Urbi. 12. 54.
(Von den Dienern des Präfecten der Stadt.) VI. 758.
De Apparitoribus Praefecti Praetorio. 12. 53.
(Von den Dienern des Pr. Pr.) VI. 757.
De Apparitoribus Proconsulis et legati. 12. 56.
(Von den Dienern des Proc. und Legaten.) VI. 760.
De Appellationibus et consultationibus. 7. 62.
(Von Appellationen und Anfragen um Entscheidung.) VI. 115.
De Aquaeductu. 11. 42.
(Von den Wasserleitungen.) VI. 571.
Arbitrium tutelae. 5. 51.
(Die Vormundschaftsklage.) V. 846.
De Argenti pretio quod thesauris infertur. 10. 76.
(Von dem Werthe des Silbers, das an den Schatz abgeliefert wird.) VI. 526.
De Assertione tollenda. 7. 17.
(Von Aufhebung der Assertion.) VI. 45.
De Assessoribus et domesticis et cancellariis judicum. 1. 51.
(Von den Räthen, den Domesticis und von den Canzleibeamten der Statthalter.) V. 257.
De Athletis. 10. 53.
(Von den Klopffechtern.) VI. 506.
De Auctoritate praestanda. 5. 29.
(Von der Ertheilung der Ermächtigung.) V. 858.
De Auri publici prosecutoribus. 10. 72.
(Von den Ueberbringern des öffentlichen Goldes.) VI. 523.
De Auro coronario. 10. 74.
(Vom Kronengolde.) VI. 525.

B.

De Bonis auctoritate judicis possidendis etc. 7. 72.
(Von der Einnahme des Besitzes durch Auctorität des Richters u. s. w.) VI. 148.
De Bonis eorum qui mortem sibi consciverunt. 9. 50.
(Von dem Vermögen derer, die sich selbst entleibt haben.) VI. 404.
De Bonis libertorum et jure patronatus. 6. 4.
(Von dem Vermögen der Freigelassenen und dem Rechte der Freilasserschaft.) V. 904.
De Bonis maternis et materni generis. 6. 60.
(Von dem mütterlichen und von der Mutterseite herrührenden Vermögen.) V. 1087.
De Bonis proscriptorum seu damnatorum. 9. 49.
(Von dem Vermögen der Verbannten oder Verurtheilten.) VI. 399.
De Bonis, quae liberis in potestate constitutis etc. acquiruntur. 6. 61.
(Von dem Vermögen, welches in der Gewalt stehende Kinder u. s. w. erwerben.) V. 1091.
De Bonis vacantibus et de incorporatione. 10. 10.
(Von herrenlosen Gütern und der Einverleibung.) VI. 420.
De Bonorum possessione contra tabulas. 6. 12. 13.
(Vom Nachlassbesitz wider den Testamentsinhalt.) V. 921.
De Bonorum possessione secundum tabulas. 6. 11.
(Vom Nachlassbesitz in Gemässheit des Testamentsinhalts.) V. 920.

C.

De Caducis tollendis. 6. 51.
(Von der Aufhebung des Anfalls [der Erbschaften und Vermächtnisse] an den Fiscus.) V. 1055.

De Calumniatoribus. 9. 46.
(Von wissentlich falschen Anklägern.) VI. 390.
De Canone frumentario Urbis Romae. 11. 22.
(Von der Zufuhr der Lebensmittel der Stadt Rom.) VI. 555.
De Canone largitionalium titulorum. 10. 23.
(Vom Canon der Schatzsfeuern.) VI. 444.
De Capiendis et distrahendis pignoribus tributorum caussa. 10. 21.
(Von Auspfändung und Verkauf der Pfänder wegen Steuerrester.) VI. 442.
De Capitatione civium censibus eximenda. 11. 48.
(Von der Ausnahme der städtischen Bürger von der Grundsteuer bei der Schatzung.) VI. 588.
De Carboniano Edicto. 6. 17.
(Vom Carbonianischen Edict.) V. 924.
De Castrensianis et ministerianis. 12. 26.
(Von den C. und M.) VI. 686.
De Castrensi omnium palatinorum peculio. 12. 31.
(Von dem militärischen Sondergut aller Palatini.) VI. 694.
De Castrensi peculio militum et praefectianorum. 12. 37.
(Ueber das militärische Sondergut der Soldaten und der Präfectiani.) VI. 710.
De Censibus et censitoribus etc. 11. 57.
(Von den Schatzungen und Schatzungsbeamten u. s. w.) VI. 594.
De Classicis. 11. 12.
(Von den Seesoldaten.) VI. 549.
De Codicillis. 6. 36.
(Von den Codicillen.) V. 1006.
De Cohortalibus, principibus etc. 12. 58.
(Von den Cohortal., Princip. u. s. w.) VI. 761.
De Collatione aeris. 10. 29.
(Von den Abgaben in Erz.) VI. 454.
De Collatione donatorum vel relevatorum etc. 10. 28.
(Von den Steuerbeiträgen der geschenkten, entlasteten u. s. w. [Grundstücke].) VI. 452.
De Collatione fundorum fiscalium. 11. 73.
(Von der Steuerpflicht fiscalischer Güter.) VI. 627.
De Collatione fundorum patrimonialium. 11. 64.
(Von der Steuerpflicht der Krongüter.) VI. 615.
De Collationibus. 6. 20.
(Von der Einwerfung.) V. 926.
De Collegiatis et chartopratis. 11. 17.
(Von den Feuerlöschern und Papierhändlern.) VI. 552.
De Collusione detegenda. 7. 20.
(Von Entdeckung des heimlichen Einverständnisses.) VI. 51.
De Colonis Illyricianis. 11. 32.
(Von den Illyrischen Hörigen.) VI. 590.
De Colonis Palaestinis. 11. 50.
(Von den Hörigen in Palästina.) VI. 589.
De Colonis Thracensibus. 11. 51.
(Von den Thracischen Hörigen.) VI. 590.
De Comitibus consistorianis. 12. 10.
(Von den C. des Consistoriums.) VI. 650.
De Comitibus et archiatris sacri palatii. 12. 13.
(Von den C. und Aerzten des Kaiserlichen Hofes.) VI. 653.
De Comitibus et tribunis scholarum. 12. 11.
(Von den C. und T. Schol.) VI. 651.
De Comitibus qui provincias regunt. 12. 14.
(Von den C., welche Statthalter von Provinzen sind.) VI. 653.
De Comitibus rei militaris. 12. 12.
(Von den *C. r. m.*) VI. 651.
De Commeatu. 12. 43.
(Vom Urlaub.) VI. 733.
De Commerciis et mercatoribus. 4. 63.
(Vom Handel und von Kaufleuten.) V. 670.
Comminationes epistolas etc. auctoritatem rei jud. non habere. 7. 57.
(Dass Androhungen, Briefe, Ausschreiben u. s. w. die Auctorität der Rechtskraft nicht erhalten.) VI. 111.

De Commodato. 4. 22.
(Vom Leihcontract.) V. 584.
Communia de legatis et fideicommissis. 6. 43.
(Gemeinschaftliche Regeln von Vermächtnissen und Fideicommissen.) V. 1032.
Communia de manumissionibus. 7. 15.
(Allgemeine Regeln von den Freilassungen.) VI. 35.
Communia de successionibus. 6. 59.
(Allgemeine Regeln von der Erbfolge.) V. 1084.
Communia de usucapionibus. 7. 30.
(Allgemeine Regeln von den Ersitzungen.) VI. 59.
Communia utriusque judicii tam familiae erciscundae quam etc. 3. 38.
(Gemeinschaftliche Grundsätze von beiden Klagen, sowohl der Erbtheilungsklage als u. s. w.) V. 509.
Communi dividundo. 3. 37.
(Von der Klage auf Theilung des Gemeingutes.) V. 507.
De Communi servo manumisso. 7. 7.
(Von einem mehrern gehörigen freigelassenen Sclaven.) VI. 22.
De Communium rerum alienatione. 4. 52.
(Von Veräusserung gemeinschaftlicher Sachen.) V. 655.
De Compensationibus. 4. 31.
(Von Gegenrechnungen.) V. 609.
De Concubinis. 5. 26.
(Von den Concubinen.) V. 793.
De Condictione ex lege et sine caussa vel injusta caussa. 4. 9.
(Von der Condiction aus einem Gesetz und wegen ermangelnden oder ungerechten Grundes.) V. 544.
De Condictione furtiva. 4. 8.
(Von der Condiction wegen Diebstahls.) V. 545.
De Condictione indebiti 4. 5.
(Von der Condiction einer Nichtschuld.) V. 537.
De Condictione ob caussam datorum. 4. 6.
(Von der Condiction wegen des aus einer Ursache Gegebenen.) V. 540.
De Condictione ob turpem caussam. 4. 7.
(Von der Condiction wegen eines schändlichen Grundes.) V. 543.
De Conditionibus insertis tam in legatis quam in fidcssis etc. 6. 46.
(Von den mit Vermächtnissen, Fideicommissen und Freilassungen verknüpften Bedingungen.) V. 1039.
De Conditis in publicis horreis. 10. 26.
(Von den Vorräthen in öffentlichen Magazinen.) VI. 448.
De Conductoribus et procuratoribus s. actoribus praediorum fiscalium. 11. 71.
(Von den Pächtern und den Procuratoren oder Actoren fiscalischer Grundstücke.) VI. 626.
De Confessis. 7. 59.
(Von den Geständigen.) VI. 113.
De Confirmando tutore sive curatore. 5. 29.
(Von der Bestätigung des Vormundes.) V. 809.
De Consortibus ejusdem litis. 3. 40.
(Von den Streitgenossen.) V. 515.
De Constituta pecunia. 4. 18.
(Von constituirtem Gelde.) V. 557.
De Consulibus etc. et de praefectis et magistris militum et de patriciis. 12. 3.
(Von den Consuln u. s. w. und von den Präfecten und M. M. und den Patriciern.) VI. 638.
De Contractibus judicum vel eorum, qui sunt circa eos etc. 1. 53.
(Von den Verträgen, welche die Statthalter oder die Beamten derselben abschliessen u. s. w.) V. 263.
De Contrahenda emtione et venditione 4. 38.
(Von Schliessung der Kaufcontracte.) V. 632.
De Contrahenda et committenda stipulatione. 8. 38.
(Von der Contrahirung und dem Verfall der Stipulationen.) VI. 227.
De Contrario judicio tutelae. 5. 58.
(Von der Vormundschaftsgegenklage.) V. 857.
De Conveniendis fisci debitoribus. 10. 2.
(Von der Belangung der Schuldner des Fiscus.) VI. 413.

Creditorum evictionem pignoris non debere. 8. 46.
(Dass der Gläubiger die Entwährung des Pfandes nicht vertrete.) VI. 258.
De Crimine expilatae hereditatis. 9. 32.
(Von der Anklage der Ausplünderung einer Erbschaft.) VI. 371.
De Crimine peculatus. 9. 28.
(Vom Verbrechen des Cassendiebstahls.) VI. 367.
De Crimine sacrilegii. 9. 29.
(Vom Verbrechen des Sacrilegium.) VI. 568.
De Crimine stellionatus. 9. 34.
(Vom Verbrechen des Stellionats.) VI. 373.
De Cupressis ex luco Daphnensi non excidendis etc. 11. 77.
(Von dem Verbote des Fällens der Cypressen aus dem Daphnensischen Haine.) VI. 630.
De Curatore furiosi vel prodigi. 5. 70.
(Von dem Curator eines Wahnsinnigen oder Verschwenders.) V. 870.
De Curiosis et stationariis. 12. 23.
(Von den C. und Stat.) VI. 678.
De Cursu publico etc. 12. 51.
(Von der Staatspost u. s. w.) VI. 746.
De Custodia reorum. 9. 4.
(Von der Bewachung der Gefangenen.) VI. 311.

D.

Debitorem venditionem pignoris impedire non posse. 8. 29.
(Dass der Schuldner den Verkauf des Pfandes nicht hindern könne.) VI. 214.
De Debitoribus civitatum. 11. 32.
(Von den Schuldnern der Städte.) VI. 563.
De Decanis. 12. 27.
(Von den Decani.) VI. 688.
De Decretis Decurionum super immunitate concedenda. 10. 46.
(Von den Decreten der Decurionen über Verwilligung von Befreiung.) VI. 494.
De Decurialibus Urbis Romae. 11. 13.
(Von den Decurialen der Stadt Rom.) VI. 549.
De Decurionibus et filiis eorum. 10. 31.
(Von den Decurionen und deren Söhnen.) VI. 458.
De Dedititia libertate tollenda. 7. 5.
(Von der Aufhebung der unterthänigen Freiheit.) VI. 16.
De Defensoribus civitatum. 1. 55.
(Von den Stadtvertretern.) V. 265.
De Delatoribus. 10. 11.
(Von den Angebern.) VI. 422.
Depositi vel contra. 4. 34.
(Von Klagen und Rückansprüchen aus dem Hinterlegungsvertrage.) V. 621.
De Desertoribus et occultatoribus eorum. 12. 46.
(Von den Deserteurs und den Verbergern derselben.) VI. 736.
De Dignitatibus. 12. 1.
(Von den Würden.) VI. 633.
De Dilationibus. 3. 4.
(Von den Fristerstreckungen.) V. 423.
De Discussoribus. 10. 30.
(Von den Revisoren.) VI. 454.
De Distractione pignorum. 8. 28.
(Vom Verkauf der Pfänder.) VI. 210.
De Diversis officiis et apparitoribus judicum etc. 12. 60.
(Von den verschiedenen Unterbeamten und Dienern der Statthalter u. s. w.) VI. 767.
De Diversis praediis urbanis et rusticis civitatum et templorum. 11. 69.
(Von den verschiedenen städtischen und ländlichen Grundstücken der Städte und Tempel.) VI. 622.
De Diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus. 1. 23.
(Von den verschiedenen Rescripten und pragmatischen Sanctionen.) V. 213.
De Dividenda tutela etc. 5. 52.
(Von der Theilung der Vormundschaft u. s. w.) V. 851.
Divortio facto apud quem liberi morari et educari debeant. 5. 24.
(Bei wem nach geschehener Ehescheidung die Kinder sich aufhalten und erzogen werden müssen.) V. 791.

De Dolo malo. 2. 21.
(Von der Arglist.) V. 348.
De Domesticis et protectoribus. 12. 17.
(Von den D. und Pr.) VI. 657.
De Donationibus. 8. 54.
(Von den Schenkungen.) VI. 278.
De Donationibus ante nuptias. 5. 3.
(Von den Schenkungen vor der Hochzeit.) V. 691.
De Donationibus inter virum et uxorem etc. 5. 16.
(Von Schenkungen zwischen Mann und Frau u. s. w.) V. 769.
De Donationibus, quae sub modo vel conditione etc. conficiuntur. 8. 55.
(Von den Schenkungen, die unter einer Bestimmung oder Bedingung u. s. w. geschehen.) VI. 293.
De Dote cauta non numerata. 5. 15.
(Von dem quittirten aber nicht ausgezahlten Heirathsgute.) V. 767.
De Dotis promissione et nuda pollicitatione. 5. 11.
(Von der feierlichen Verheissung und dem einfachen Versprechen des Heirathsguts.) V. 738.
De Duobus reis stipulandi vel promittendi. 8. 40.
(Von zweien einer Stipulation oder eines Versprechens theilhaftigen.) VI. 232.

E.

De Edendo. 2. 1.
(Vom Vorlegen.) V. 273.
De Edicto Divi Hadriani tollendo. 6. 33.
(Von der Aufhebung des Edicts des verewigten Kaisers Hadrianus.) V. 999.
De Emancipationibus liberorum. 8. 49.
(Von der Entlassung der Kinder aus der väterlichen Gewalt.) VI. 267.
De Emendatione propinquorum. 9. 15.
(Von der Züchtigung der Verwandten.) VI. 342.
De Emendatione servorum. 9. 14.
(Von der Züchtigung der Sclaven.) VI. 341.
De Eo, qui pro tutore prove curatore negotia gessit. 5. 45.
(Von dem, welcher als Protutor Geschäfte geführt hat.) V. 843.
De Episcopali audientia etc. 1. 4.
(Von der bischöflichen Audienz u. s. w.) V. 109.
De Episcopis et clericis. 1. 3.
(Von den Bischöfen und Geistlichen.) V. 53.
De Equestri dignitate. 12. 32.
(Von der Ritterwürde.) VI. 695.
De Erogatione militaris annonae. 12. 38.
(Von der Vertheilung des Proviants der Soldaten.) VI. 712.
De Errore advocatorum etc. 2. 10.
(Von dem Irrthum der Advocaten.) V. 320.
De Errore calculi. 2. 5.
(Vom Rechnungsfehler.) V. 299.
Etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri posse. 8. 27.
(Dass auch wegen einer handschriftlichen Foderung ein Pfand innebehalten werden könne.) VI. 209.
Etiam per procuratorem causam in integrum restitutionis agi posse. 2. 49.
(Dass die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch durch einen Procurator geführt werden könne.) V. 376.
De Eunuchis. 4. 42.
(Von Verschnittenen.) V. 639.
De Evictionibus. 8. 45.
(Von den Entwährungen.) VI. 251.
De Exactoribus tributorum. 10. 19.
(Von den Steuereinhebern.) VI. 436.
De Exceptionibus seu praescriptionibus. 8. 36.
(Von den Einreden oder Einwendungen.) VI. 222.
De Excoctione et translatione militarium annonarum. 12. 39.
(Von dem Backen und Fortschaffen des Proviants der Soldaten.) VI. 723.
De Excusationibus artificum. 10. 64.
(Von den Ablehnungsgründen der Künstler.) VI. 513.
De Excusationibus munerum. 10. 47.
(Von den Ablehnungsgründen [öffentlicher] Amtslasten.) VI. 494.

De Excusationibus tutorum vel curatorum. 5. 62.
(Von den Entschuldigungen der Vormünder und Curatoren.) V. 861.
De Excusationibus veteranorum. 5. 65.
(Von den Entschuldigungen der Veteranen.) V. 868.
Ex delictis defunctorum in quantum heredes conveniantur. 4. 17.
(Inwieweit die Erben wegen Verbrechen Verstorbener belangt werden können.) V. 556.
De Exhibendis et transmittendis reis. 9. 3.
(Von der Auslieferung und Uebersendung der Angeschuldigten.) VI. 310.
De Expensis ludorum publicorum. 11. 41.
(Von den Kosten für öffentliche Spiele.) VI. 571.
Ex quibus caussis infamia irrogatur. 2. 12.
(Aus welchen Gründen man mit der Infamie bezeichnet wird.) V. 321.
De Executione rei judicatae. 7. 53.
(Von der Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse.) VI. 106.
De Executoribus et exactoribus. 12. 61.
(Von den Executoren und Einfoderern.) VI. 772.

F.

De Fabricensibus. 11. 9.
(Von den Waffenschmieden.) VI. 544.
De Falsa caussa adjecta legato vel fideicommisso. 6. 44.
(Von dem einem Vermächtniss oder Fideicommiss hinzugefügten falschen Grunde.) V. 1037.
De Falsa moneta. 9. 24.
(Von der Falschmünzerei.) VI. 362.
Familiae erciscundae. 3. 36.
(Von der Erbtheilungsklage.) V. 499.
De Famosis libellis. 9. 36.
(Von Schmähschriften.) VI. 376.
De Feriis. 3. 12.
(Von den Ferien.) V. 426.
De Fide et jure hastae fiscalis. 10. 3.
(Von der Glaubwürdigkeit und den rechtlichen Wirkungen fiscalischer Versteigerungen.) VI. 415.
De Fideicommissariis libertatibus. 7. 4.
(Von fideicommissarischen Freiheitsertheilungen.) VI. 11.
De Fideicommissis. 6. 42.
(Von den Fideicommissen.) V. 1023.
De Fide instrumentorum et amissione eorum et apochis etc. 4. 21.
(Von der Beweiskraft der Urkunden, von ihrem Verlorengehen und den Quittungen u. s. w.) V. 573.
De Fidejussoribus et mandatoribus. 8. 41.
(Von den Bürgen und Creditauftraggebern.) VI. 234.
De Fidejussoribus minorum. 2. 24.
(Von den Bürgen der Minderjährigen.) V. 353.
De Fidejussoribus tutorum vel curatorum. 5. 57.
(Von den Bürgen der Vormünder oder Curatoren.) V. 856.
De Filiis familias et quemadmodum pater pro his teneatur. 10. 60.
(Von den Haussöhnen und inwiefern der Vater für sie hafte.) VI. 510.
De Filio familias minore. 2. 23.
(Von minderjährigen Haussöhnen.) V. 353.
De Filiis officialium militarium, qui in bello moriuntur. 12. 48.
(Von den Söhnen militärischer Beamten, welche im Kriege sterben.) VI. 740.
Finium regundorum. 3. 39.
(Von der Klage auf Grenzberichtigung.) V. 513.
De Fiscalibus usuris. 10. 8.
(Von fiscalischen Zinsen.) VI. 419.
De Formulis et impetrationibus actionum sublatis. 2. 58.
(Von der Aufhebung der Formeln und der Auswirkung der Klagen.) V. 391.
De Fructibus et litium expensis. 7. 51.
(Von den Nutzungen und Prozesskosten.) VI. 102.

De Frumento Alexandrino. 11. 27.
(Von dem Alexandrinischen Getreide.) VI. 559.
De Frumento urbis Constantinopolitanae. 11. 23.
(Von dem Getreide für die Stadt Constantinopel.) VI. 556.
De Fugitivis colonis patrimon. 11. 63.
(Von den flüchtigen Hörigen der Krongüter u. s. w.) VI. 614.
De Fundis et saltibus rei dominicae. 11. 66.
(Von den Grundstücken und Waldhutungen des Kaiserlichen Privatvermögens.) VI. 619.
De Fundis limitrophis. 11. 59.
(Von den zur Ernährung der Grenztruppen bestimmten Grundstücken.) VI. 604.
De Fundis patrimonialibus etc. 11. 61.
(Von den Krongrundstücken u. s. w.) VI. 607.
De Fundis rei privatae et saltibus divinae domus 11. 65.
(Von den Kaiserlichen Chatoullegütern und den Waldhuthungen des Kaiserlichen Hauses.) VI. 617.
De Fundo dotali. 5. 23.
(Von dem zum Heirathsgut gehörigen Grundstück.) VI. 791.
De Furtis et servo corrupto. 6. 2.
(Vom Diebstahl und Verführung der Sclaven.) V. 892.

G.

De Generali abolitione. 9. 43.
(Von der allgemeinen Niederschlagung.) VI. 387.
De Gladiatoribus penitus tollendis. 11. 43.
(Von der gänzlichen Aufhebung der Gladiatoren.) VI. 576.
De Grege dominico. 11. 75.
(Von den Kaiserlichen Herden.) VI. 629.

H.

De Haereticis et Manichaeis et Samaritis. 1. 5.
(Von den Ketzern, Manichäern und Samaritern.) V. 134.
De Heredibus instituendis. 6. 24.
(Von der Erbeinsetzung.) V. 960.
De Heredibus tutorum vel curator. 5. 54.
(Von den Erben der Vormünder und Curatoren.) V. 853.
De Hereditariis actionibus. 4. 16.
(Von den vererbten Klagen.) V. 555.
De Hereditate vel actione vendita. 4. 39.
(Vom Verkauf einer Erbschaft oder Klage.) V. 636.
De Hereditatibus decurionum, navicularioum etc. 6. 62.
(Von den Erbschaften der Decurionen, Schiffsherrn u. s. w.) V. 1103.
De His quae ex publica collatione illata sunt, non usurpandis. 10. 73.
(Von dem Verbot der Vergreifung an eingelieferten Steuerbeiträgen.) VI. 524.
De His quae poenae nomine in testamento vel codicillis scribuntur. 6. 41.
(Von dem, was in einem Testamente oder Codicill zur Strafe verordnet, oder hinterlassen wird.) V. 1022.
De His quae sub modo legata seu Fideicommissa relinquuntur. 6. 45.
(Von den zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Vermächtnissen oder F.) V. 1038.
De His quae vi metusve caussa gesta sunt. 2. 20.
(Von dem, was in Folge von Gewalt oder aus Furcht gethan worden.) V. 345.
De His qui accusare non possunt. 9. 1.
(Von denen, die nicht Anklage erheben können.) VI. 301.
De His qui ad ecclesias confugiunt. 1. 12.
(Von denen, die in die Kirchen entfliehen.) V. 163.
De His qui ad statuas confugiunt. 1. 25.
(Von denen die zu Statuen entfliehen.) V. 217.
De His qui a non domino manumissi sunt. 7. 10.
(Von denen, die vom Nichtherrn freigelassen worden sind.) VI. 27.

De *His qui ante apertas tabulas hereditates transmittunt.* 6. 52.
(Von denen, welche vor Eröffnung des Testaments die Erbschaft übertragen.) V. 1063.

De *His qui a principe vacationem impetraverunt.* 10. 44.
(Von denen, die vom Kaiser Vacanz erhalten haben.) VI. 493.

De *His, quibus ut indignis hereditates auferuntur.* 6. 35.
(Von denen, welchen als Unwürdigen die Erbschaften entzogen werden.) V. 1001.

De *His qui ex officio quod administrarunt conveniuntur.* 11. 38.
(Von denen, die aus einem verwalteten Amt belangt werden.) VI. 567.

De *His qui ex publicis rationibus mutuam pecuniam acceperunt.* 10. 6.
(Von denen, die aus öffentlichen Cassen ein Darlehn erhalten haben.) VI. 418.

De *His qui in ecclesiis manumittuntur.* 1. 13.
(Von denen, die in den Kirchen freigelassen werden.) V. 169.

De *His qui in exilium dati vel ab ordine moti sunt.* 10. 59.
(Von denen, die verbannt oder aus dem städtischen Senate gestossen worden sind.) VI. 509.

De *His qui in priorum creditorum locum succedunt.* 8. 19.
(Von denen, die an Stelle der frühern Gläubiger nachfolgen.) VI. 202.

De *His qui latrones vel aliis criminibus reos occultaverint.* 9. 39.
(Von denen, die Strassenräuber oder anderer Verbrechen Angeschuldigte verborgen haben.) VI. 378.

De *His qui non impletis stipendiis sacramento soluti sunt.* 10. 54.
(Von denen, die vor Vollendung ihrer Dienstzeit ihres Eides entbunden worden sind.) VI. 507.

De *His qui numero liberorum vel paupertate excusationem meruerunt.* 10. 51.
(Von denen, die wegen der Anzahl ihrer Kinder oder wegen Armuth Entschuldigung erhalten.) VI. 502.

De *His qui parentes vel liberos occiderunt.* 9. 17.
(Von denen, die ihre Eltern oder Kinder getödtet haben.) VI. 344.

De *His qui per metum judicis non appellaverunt.* 7. 67.
(Von denen, die aus Furcht vor dem Richter nicht appellirt haben.) VI. 143.

De *His qui potentiorum nomine titulos praediis affigunt.* 2. 15.
(Von denen, welche Aufschriften mit dem Namen von Mächtigern an ihre Grundstücke heften.) V. 336.

De *His qui se deferunt.* 10. 13.
(Von denen, die sich selbst anzeigen.) VI. 428.

De *His qui sibi adscribunt in testamento.* 9. 23.
(Von denen, die sich in einem Testamente etwas zuschreiben.) VI. 360.

De *His qui sponte munera publica subeunt.* 10. 43.
(Von denen, die öffentliche Amtslasten freiwillig übernehmen.) VI. 491.

De *His qui veniam aetatis impetraverunt.* 2. 25.
(Von denen, welche die Jahrgebung erlangt haben.) V. 372.

De *Honoratorum vehiculis.* 11. 19.
(Von den Wagen derer, die Ehrenämter bekleiden.) VI. 554.

I.

De *Immunitate nemini concedenda.* 10. 25.
(Von der Niemandem zu bewilligenden Befreiung von öffentlichen Lasten.) VI. 447.

De *Imponenda lucrativa descriptione.* 10. 35.
(Von der Steueranlage auf Vermögensgegenstände eines Curialen, die bereichernder Weise an einen Nichtcurialen fallen.) VI. 482.

De *Impuberum et aliis substitutionibus.* 6. 26.

De Libertis et eorum liberis. 6. 7.
(Von den Freigelassenen und deren Kindern.) V. 916.
De Litigiosis. 8. 37.
(Von streitigen Rechtssachen.) VI. 224.
De Litis contestatione. 3. 9.
(Von der Litiscontestation.) V. 420.
De Litorum et itinerum custodia. 12. 45.
(Von der Bewachung der Ufer und der Strassen.) VI. 735.
De Locatione praediorum civil. etc. 11. 70.
(Von Verpachtung der Grundstücke der Städte u. s. w.) VI. 624.
De Locato et conducto. 4. 65.
(Vom Pacht- oder Miethcontract.) V. 674.
De Longi temporis praescriptione, quae pro libertate opponitur. 7. 22.
(Von der ordentlichen Verjährung, welche für die Freiheit vorgeschützt wird.) VI. 53.
De Lucris advocatorum et concussionibus officiorum etc. 12. 62.
(Von dem [unerlaubten] Gewinn der Advocaten und den Erpressungen der Unterbeamten u. s. w.) VI. 776.
De Luitione pignoris. 8. 31.
(Von Einlösung des Pfandes.) VI. 216.

M.

De Magistratibus conveniendis. 5. 75.
(Von der Belangung der Obrigkeit.) V. 884.
De Magistratibus municipalibus. 1. 56.
(Von den städtischen Obrigkeiten.) V. 269.
De Magistris Sacrorum scriniorum. 12. 9.
(Von den M. der Kaiserlichen Scrinia.) VI. 650.
De Majuma. 11. 45.
(Von dem Wasserspiel.) VI. 577.
De Maleficis et Mathematicis. 9. 18.
(Von Zauberern, Zeichendeutern u. s. w.) VI. 345.
De Mancipiis et colonis patrimonialium etc. fundorum. 11. 62.
(Von den Sclaven und Hörigen der Kron - und a. Grundstücke.) VI. 613.
De Mandatis principum. 1. 15.
(Von Kaiserlichen Mandaten.) V. 175.
Mandati vel contra. 4. 35.
(Von den Klagen und Rückansprüchen aus dem Auftragscontract.) V. 624.
De Mendicantibus validis. 11. 25.
(Von rüstigen Bettlern.) VI. 558.
De Mensoribus. 12. 28.
(Von den Mensoren.) VI. 689.
De Metallariis et metallis etc. 11. 6.
(Von den Bergleuten und Bergwerken.) VI. 535.
De Metatis et epidemicis. 12. 41.
(Von der Einquartierung und den Quartierfreiheitsgeldern.) VI. 726.
De Metropoli Beryto. 11. 21.
(Von der Mutterstadt Berytus.) VI. 555.
De Militari veste. 12. 40.
(Von der Kleidung der Soldaten.) VI. 724.
De Modo mulctarum, quae a judicibus infliguntur. 1. 54.
(Von der Art der Geldstrafen, welche von den Richtern erkannt werden.) V. 264.
De Monopoliis et conventu negotiatorum illicito. 4. 59.
(Von Monopolien und unerlaubter Versammlung der Kaufleute u. s. w.) V. 664.
De Mortis caussa donationibus et capionibus. 8. 57.
(Von den Schenkungen und Erwerbungen auf den Todesfall.) VI. 298.
De Mulieribus in quo loco munera etc. vel honores agnoscant. 10. 62.
(Von den Weibern, welcher Orten sie u. s. w. Amtslasten oder Ehrenstellen zu übernehmen haben.) VI. 511.
De Mulieribus quae se propriis servis junxerunt. 9. 11.
(Von den Weibern, die sich mit eigenen Sclaven verbunden haben.) VI. 334.

De Muneribus et honoribus non continuandis inter patrem et filium. 10. 40.
(Von der Nichtfortsetzung der Ehrenstellen und Amtslasten zwischen Vater und Sohn.) VI. 448.
De Muneribus patrimoniorum. 10. 41.
(Von den das Vermögen treffenden Amtslasten.) VI. 489.
De Municipibus et originariis. 10. 38.
(Von Municipalstädtern und Gebürtigen.) VI. 485.
De Murilegulis etc. 11. 7.
(Von Purpurfischern u. s. w.) VI. 537.
De Mutatione nominis. 9. 25.
(Von der Veränderung des Namens.) VI. 364.

N.

De Naturalibus liberis et matribus eorum etc. 5. 27.
(Von den natürlichen Kindern und deren Müttern u. s. w.) V. 793.
De Naufragiis. 11. 5.
(Von den Schiffbrüchen.) VI. 533.
De Nautico foenore. 4. 33.
(Von dem Schiffsdarlehn oder Grosaventurcontract.) V. 620.
De Nautis Tiberinis. 11. 26.
(Von den Tiberschiffern.) VI. 559.
De Navibus non excusandis. 11. 3.
(Von nicht Statt findender Entschuldigung der Schiffer.) VI. 531.
De Naviculariis etc. 11. 1.
(Von den Schiffsherrn u. s. w.) VI. 526.
De Necessariis servis heredibus instituendis vel substituendis. 6. 27.
(Von Einsetzung oder Substitution der Sclaven als Zwangserben.) V. 973.
Ne christianum mancipium haereticus vel Judaeus vel paganus habeat. 1. 10.
(Dass kein Ketzer, Jude oder Heide einen christlichen Sclaven habe.) V. 158.
Ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur. 7. 21.
(Dass über das Standesrecht Verstorbener nach fünf Jahren keine Frage erhoben werde.) VI. 52.
Ne fidejussores vel mandatores dotium dentur. 5. 20.
(Dass für das Heirathsgut keine Bürgen oder Creditauftragsgeber bestellt werden sollen.) V. 789.
Ne filius pro patre vel pater pro filio emancipato vel libertus pro patrono vel servus pro domino conveniatur. 4. 13.
(Dass nicht der Sohn für den Vater oder der Vater für den aus der Gewalt entlassenen Sohn oder der Freigelassene für den Freilasser oder der Sclav für den Herrn belangt werde.) V. 551.
Ne fiscus rem quam vendidit evincat. 10. 5.
(Dass der Fiscus eine Sache, die er verkauft hat, nicht entwähre.) VI. 417.
De fiscus vel respublica procurationem alicui patrocinii caussa in lite praestet. 2. 18.
(Dass der Fiscus oder eine Stadtgemeinde die Führung des Processes zum Behuf eines rechtlichen Beistandes nicht übernehmen solle.) V. 338.
Negotiatores ne militent. 12. 35.
(Dass die Handelsleute nicht Dienste nehmen sollen.) VI. 700.
De Negotiis gestis. 2. 19.
(Von der Geschäftsführung.) V. 339.
Ne liceat in una eademque caussa tertio provocare. 7. 40.
(Dass in einer und derselben Sache zum dritten Male zu appelliren verboten sei.) VI. 145.
Ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare. 2. 14.
(Dass es den Mächtigeren nicht erlaubt sein solle, Processirenden Rechtsbeistand zu leisten.) V. 334.
Nemini licere signum salvatoris Christi aut sculpere aut pingere 1. 8
(Dass es Niemandem erlaubt sei, das Zeichen des Erlösers Christus in Stein oder Marmor zu graben, oder darauf gemalt zu ebener Erde anzubringen.) VI. 153.

Ne operae a collatoribus exigantur. 10. 24.
(Dass von Steuerpflichtigen keine Dienste gefodert werden.) VI. 447.

Ne pro dote bona quondam mariti addicuntur. 5. 22.
(Dass für das Heirathsgut der Frau das Vermögen ihres vormaligen Ehemannes nicht zugeschlagen [d. h. an Zahlungs Statt gegeben] werden soll.) V. 791.

Ne quid oneri publico imponatur. 11. 4.
(Dass einem mit öffentlichen Gute beladenen Schiffe kein Privatgut aufgebürdet werden soll.) VI. 532.

Ne quis in sua caussa judicet. 3. 5.
(Dass Niemand in eigener Sache richte.) V. 417.

Ne quis liber invitus actum reipublicae gerere cogatur. 11. 36.
(Dass kein Freier wider seinen Willen genöthigt werde, für ein städtisches Gemeinwesen Geschäfte zu besorgen.) VI. 567.

Ne rei dominicae vel templorum vindicatio temporum praescriptione summoveatur. 7. 38.
(Dass die Rückfoderung von Gegenständen, die dem Kaiser oder den Kirchen gehören, keiner Verjährung unterliege.) VI. 75.

Ne rei militaris Comitibus vel tribunis lavacra praestentur. 1. 47.
(Dass dem Comites oder Tribunen des Kriegswesens keine Bäder errichtet werden sollen.) 252.

Ne rusticani ad ullum obsequium devocentur. 11. 54.
(Dass die Landbauern zu keiner andern Dienstleistung abgerufen werden sollen.) VI. 593.

Ne sanctum baptisma iteretur. 1. 6.
(Dass die heilige Taufe nicht wiederholt werden soll.) V. 150.

Ne sine jussu principis certis judicibus liceat confiscare. 9. 48.
(Dass bestimmten Richtern ohne des Kaisers Befehl zu confisciren nicht erlaubt sei.) VI. 398.

Ne tutor vel curator vectigalia conducat. 5. 41.
(Dass ein Vormund oder Curator keine Zölle pachten dürfe.) V. 837.

Ne uxor pro marito vel maritus pro uxore vel mater pro filio conveniatur. 4. 12.
(Dass nicht eine Ehefrau statt ihres Ehemannes oder der Ehemann statt seiner Ehefrau oder eine Mutter statt ihres Sohnes belangt werden soll.) V. 549.

De Nili aggeribus non rumpendis. 9. 38.
(Von dem Verbot der Durchstechung der Nildämme.) VI. 377.

Non licere habitatoribus metrocomiae loca sua ad extraneum transferre. 11. 55.
(Dass den Bewohnern eines Mutterdorfs nicht erlaubt sei, ihnen gehörige Plätze an einen Fremden zu veräussern.) VI. 593.

De Non numerata pecunia. 4. 30.
(Vom nicht gezahlten Gelde.) V. 604.

De Novationibus et delegationibus. 8. 42.
(Von Erneuerungen einer Verbindlichkeit und Unterstellungen.) VI. 242

De Novi operis nunciatione. 8. 11.
(Vom Einspruch wegen eines Neubaues) VI. 177.

De Noxalibus actionibus. 3. 41.
(Von den Noxalklagen.) V. 515.

De Nudo jure Quiritum tollendo. 7. 25.
(Von der Aufhebung des blossen Rechtes der Quiriten.) VI. 55.

Nulli licere in frenis etc. margaritas etc. aptare etc. 11. 11.
(Von dem Verbote, an Zäunen u. s. w. Perlen u. s. w. anzubringen u. s. w.) VI. 548.

De Numerariis, actuariis et chartulariis etc. 12. 50.
(Von den Num., den Act., den Chartul. u. s. w.) VI. 742.

De Nundinis et mercationibus. 4. 60.
(Von Messen und Märkten.) V. 666.

De Nuptiis 5. 4.
(Von der Ehe.) V. 700.

O.

De Oblatione votorum. 12. 49.
(Von der Darbringung der Weihgeschenke.) VI. 741.
De Obligationibus et actionibus. 4. 10.
(Von den Verbindlichkeiten und Klagen.) V. 545.
De Obsequiis patrono praestandis. 6. 6.
(Von dem ehrerbietigen Gehorsam, welcher den Freilassern zu erweisen ist.) V. 914.
De Officio civilium judicum. 1. 45.
(Von dem Amte der bürgerlichen Richter.) V. 251.
De Officio Comitis Orientis. 1. 36.
(Von dem Amte des Comes im Orient.) V. 244.
De Officio Comitis rerum privatar. 1. 33.
(Von dem Amte des Comes des Kaiserl. Privatschatzes.) V. 242.
De Officio Comitis sacrarum largitionum. 1. 32.
(Von dem Amte des Comes des Staatsschatzes.) V. 242.
De Officio Comitis sacri palatii. 1. 34.
(Von dem Amte des Comes des Kaiserl. Hofes.) V. 243.
De Officio Comitis sacri patrimonii. 1. 35.
(Von dem Amte des Comes des Kaiserlichen Eigenguts.) V. 243.
De Officio diversorum judicum. 1. 48.
(Von dem Amte verschiedener Richter.) V. 253.
De Officio ejus, qui vicem alicujus judicis vel praesidis obtinet. 1. 50.
(Von dem Amte dessen, der die Stelle eines Richters oder Statthalters vertritt.) V. 256.
De Officio juridici. 1. 57.
(Von dem Amte des Juridicus in Alexandrien.) V. 269.
De Officio magistri militum. 1. 29.
(Von dem Amte des M. M.) V. 237.
De Officio magistri officiorum. 1. 31.
(Von dem Amte des M. O.) V. 240.
De Officio militarium judicum. 1. 46.
(Von dem Amte der Militärrichter.) V. 251.
De Officio Praefecti annonae. 1. 44.
(Von dem Amte des über den Getreidemarkt gesetzten Präfecten.) V. 251.
De Officio Praefecti Augustalis. 1. 37.
(Von dem Amte des Statthalters in Aegypten.) V. 244.
De Officio Praef. Praetorio Africae. 1. 27.
(Von dem Amte des P. P. von Africa.) V. 218.
De Officio Praef. Praet. Orientis et Illyrici. 1. 26.
(Von dem Amte des P. P. im Orient und Illyrien.) V. 217.
De Officio Praefecti Urbi. 1. 28.
(Von dem Amte des Stadtpräfecten.) V. 235.
De Officio Praefecti vigilum. 1. 43.
(Von dem Amte des Präfecten der Stadtwache.) V. 250.
De Officio Praetorum. 1. 39.
(Von dem Amte der Prätoren.) V. 245.
De Officio Proconsulis et Legati. 1. 35.
(Von dem Amte des Proconsuls und Legaten.) V. 243.
De Officio Quaestoris. 1. 30.
(Von dem Amte des Quästors.) V. 239.
De Officio Rectoris provinciae. 1. 40.
(Von dem Amte des Statthalters in der Provinz.) V. 246.
De Officio vicarii. 1. 38.
(Von dem Amte des Stellvertreters [des Pr. Pr.] V. 245.
De Omni agro deserto. 11. 58.
(Von wüstegelassenen Aeckern überhaupt.) VI. 597.
De Operibus publicis. 8. 12.
(Von öffentlichen Bauten.) VI. 178.
De Operis libertorum. 6. 3.
(Vom Dienste der Freigelassenen.) V. 901.
De Ordine cognitionum. 7. 19.
(Von der Folge der rechtlichen Erörterungen und Entscheidungen.) VI. 49.

De Ordine judiciorum. 3. 8.
(Von der Reihefolge der Processe.) V. 419.

P.

De Pactis. 2. 3.
(Von den Verträgen.) V. 277.
De Pactis conventis tam super dote quam super donatione ante nuptias et paraphernis. 5. 14.
(Von den Verträgen, welche über das Heirathsgut, die Schenkung vor der Hochzeit und die Paraphernalgüter abgeschlossen sind.) V. 763.
De Pactis inter emtorem et venditorem compositis. 4. 54.
(Von den zwischen Käufer und Verkäufer eingegangenen Verträgen.) V. 657.
De Pactis pignorum et de lege commissoria in pignoribus rescindenda. 8. 35.
(Von den Pfandverträgen und der Aufhebung des Nebenvertrages des Verfalls bei Pfändern.) VI. 221.
De Paganis et sacrificiis et templis. 1. 11.
(Von den Heiden, Opfern und Tempeln.) V. 160.
De Palatiis et domibus dominicis. 11. 76.
(Von den Pallästen und den Kaiserlichen Gebäuden.) VI. 629.
De Palatinis sacrarum largitionum et rerum privatarum. 12. 24.
(Von den bei dem Staatsschatze und dem Kaiserlichen Privatvermögen angestellten Palatinen.) VI. 680.
De Partu pignoris et omni caussa. 8. 25.
(Von den Geborenen eines Pfandes und allem Zubehör.) VI. 207.
De Pascuis publicis et privatis. 11. 60.
(Von öffentlichen und Privatweiden.) VI. 604.
De Patria potestate. 8. 47.
(Von der väterlichen Gewalt.) VI. 259.
De Patribus qui filios suos distraxerunt. 4. 43.
(Von den Vätern, die ihre Kinder verkauft haben.) V. 639.
De Peculio ejus qui libertatem meruit. 7. 23.
(Von dem Sondergute dessen, der die Freiheit verdient hat.) VI. 54.
De Pedaneis judicibus. 3. 3.
(Von den *p. j.*) V. 415.
De Perfectissimatus dignitate. 12. 33.
(Von der Würde des Perfectissimats.) VI. 695.
De Periculo eorum, qui pro magistratibus intervenerunt. 11. 34.
(Von der Verantwortlichkeit derer, welche für städtische Beamte gebürgt haben.) VI. 565.
De Periculo et commodo rei venditae. 4. 48.
(Von der Gefahr und dem Nutzen der verkauften Sache.) V. 647.
De Periculo nominatorum. 11. 33.
(Von der Verantwortlichkeit der Präsentanten.) VI. 564.
De Periculo successorum parentis. 10. 61.
(Von der Verantwortlichkeit der Nachfolger eines Vaters.) VI. 511.
De Periculo tutorum et curatorum. 5. 38.
(Von der Verantwortlichkeit der Vormünder und Curatoren.) V. 834.
Per quas personas nobis acquiratur. 4. 27.
(Durch welche Personen uns erworben werde.) V. 592.
De Petitione hereditatis. 3. 31.
(Von der Erbschaftsklage.) V. 473.
De Petitionibus bonorum sublatis. 10. 12.
(Von der Aufhebung der Petition [um Verleihung] eines Vermögens.) VI. 426.
De Pignoratitia actione. 4. 24.
(Von der Pfandklage.) V. 584.
De Pignoribus et hypothecis. 8. 14.
(Von Pfändern und Hypotheken.) VI. 185.
De Pistoribus. 11. 15.
(Von den Bäckern.) VI. 551.
De Pluspetitionibus. 3. 10.
(Vom Zuvielfodern.) V. 421.
Plus valere quod agitur, quam quod simulate concipitur. 4. 22.

(Dass das wirklich Verhandelte vor dem zum Schein Ausgesprochenen gilt.) V. 583.
De Poena judicis qui male judicavit etc. 7. 49.
(Von der Strafe des Richters, der ungerecht entschieden hat u. s. w.) VI. 100.
De Poenis. 9. 47.
(Von den Strafen.) VI. 392.
Poenis fiscalibus creditores praeferri. 10. 7.
(Dass die Gläubiger den fiscalischen Strafen vorgehen.) VI. 418.
De Ponderatoribus et auri illatione. 10. 71.
(Von den Abwägern und der Ablieferung des Goldes.) VI. 523.
De Postliminio reversis et redemtis ab hostibus. 8. 51.
(Von den durch das Heimkehrrecht Zurückgekehrten und den vom Feinde Losgekauften.) VI. 269.
De Postulando. 2. 6.
(Vom Auftreten vor Gericht.) V. 300.
De Posthumis heredibus instituendis vel exheredandis 6. 29.
(Von der Erbeinsetzung oder Enterbung der Nachgeborenen.) V. 981.
De Potioribus ad munera nominandis. 10. 65.
(Von denen, die vorzugsweise zu Amtslasten zu berufen sind.) VI. 515.
De Praebendo salario. 10. 36.
(Von Verabreichung eines Gehalts.) VI. 484.
De Praediis decurionum sine decreto non alienandis. 10. 33.
(Von dem Verbot der Veräusserung der Grundstücke der Decurionen ohne Decret.) VI. 476.
De Praediis et aliis rebus minorum sine decreto non alienandis. 5. 71.
(Von dem Verbot der Veräusserung der Grundstücke und anderer Sachen der Minderjährigen ohne Decret.) V. 876.
De Praediis et omnibus rebus navicularioram. 11. 2.
(Von den Grundstücken und gesammten Vermögen der Schiffsherrn.) VI. 530.
De Praediis tamiacis et de his, qui ex colonis dominicis etc. procreantur. 11. 68.
(Von den Kaiserlichen Kirchengütern und denen, die von Kaiserlichen Hörigen und Andern freien Standes erzeugt worden.) VI. 621.
De Praefectis Praetorio sive urbi et magistris militum in dignitatibus exaequandis. 12. 4.
(Von der Gleichstellung der Pr. Pr. oder der Stadtpräfecten und der M. M. in ihren Würden.) VI. 642.
De Praepositis agentium in rebus. 12. 21.
(Von den Pr. der *A. i. r.*) VI. 672.
De Praepositis laborum. 12. 18.
(Von den P. L.) VI. 658.
De Praepositis sacri cubiculi. 12. 5.
(Von den *P. s. c.*) VI. 642.
De Praescriptione longi temporis 10 vel 20 annor. 7. 33.
(Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.) VI. 64.
De Praescriptione 30 vel 40 annorum. 7. 39.
(Von der dreissig- und vierzigjährigen Verjährung.) VI. 76.
De Praetoribus et honore praeturae et collatione etc. 12. 2.
(Von den Prätoren und der Ehre der Prätur u. s. w.) VI. 637.
De Praetorio pignore. 8. 22.
(Vom prätorischen Pfande.) VI. 204.
De Precario et Salviato interdicto. 8. 9.
(Von dem bittweisen Besitzverhältniss u. S. I.) VI. 166.
De Precibus imperatori offerendis etc. 1. 19.
(Von den an den Kaiser zu richtenden Bittschriften u. s. w.) V. 208.
De Primicerio et Secundicerio et notariis. 12. 7.
(Von den P. und S. und Notarien.) VI. 646.
De Primipilo. 12. 63.
(Von dem Amte eines Primipilaris.) VI. 777.

De Principibus agentium in rebus. 12. 22.
(Von den Pr. der *A. i. r.*) VI. 674.
De Privatis carceribus inhibendis. 9. 5.
(Von dem Verbot der Privatgefängnisse.) VI. 315.
De Privilegiis corporatorum Urbis Romae. 11. 14.
(Von den Privilegien der Zünftigen der Stadt Rom.) VI. 550.
De Privilegiis domus Augustae vel rei privatae. 11. 74.
(Von den Privilegien des Kaiserlichen Hauses oder Privatvermögens.) VI. 628.
De Privilegiis eorum, qui in sacro palatio militant. 12. 29.
(Von den Privilegien derer, die im Kaiserlichen Pallast angestellt sind.) VI. 689.
De Privilegiis scholarum. 12. 30.
(Von den Privilegien der Scholä.) VI. 691.
De Privilegiis urbis Constantinopolitanae. 11. 20.
(Von den Privilegien der Stadt Constantinopel.) VI. 555.
De Privilegio dotis. 7. 74.
(Von dem Privilegium der Mitgift.) VI. 154.
De Privilegio fisci. 7. 73.
(Vom Privilegium des Fiscus.) VI. 152.
De Probationibus. 4. 19.
(Von Beweisen.) V. 559.
De Procuratoribus. 2. 13.
(Von den Procuratoren.) V. 326.
De Professoribus et medicis. 10. 52.
(Von den Professoren und Aerzten.) VI. 503.
De Professoribus qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege meruerunt comitivam. 12. 15.
(Von den Professoren, welche als Lehrer in der Stadt Constantinopel dem Gesetz gemäss die Comitiva erlangt haben.) VI. 653.
De Prohibita sequestratione pecuniae. 4. 4.
(Vom Verbot der Sequestration von Geldern.) V. 537.
Pro quibus caussis servi pro praemio libertatem accipiunt. 7. 13.
(In welchen Fällen Sclaven die Freiheit als Belohnung erhalten.) VI. 31.
Pro socio. 4. 37.
(Von den Genossenschaftsklagen.) V. 631.
De Proximis sacrorum scriniorum. 12. 19.
(Von den P. s. Scr.) VI. 658.
Publicae laetitiae vel consulum nunciatores etc. ne quid accipiant immodicum. 12. 64.
(Dass die Verkünder eines öffentlichen freudigen Ereignisses u. s. w. nichts über das Maass u. s. w. nehmen sollen.) VI. 778.

Q.

De Quadriennii praescriptione. 7. 37.
(Von der vierjährigen Verjährung.) VI. 72.
De Quadrimenstruis brevibus. 1. 42. s. V. 250.
Quae res exportari non debeant. 4. 41.
(Welche Sachen nicht ausgeführt werden dürfen.) V. 638.
Quae res pignori obligari possunt. 8. 17.
(Welche Gegenstände verpfändet werden können.) VI. 194.
Quae res venire non possunt et qui vendere vel emere vetantur. 4. 40.
(Welche Sachen nicht verkauft werden können und wem zu kaufen oder verkaufen verboten ist.) V. 637.
Quae sit longa consuetudo. 8. 53.
(Was eine langjährige Gewohnheit sei.) VI. 277.
De Quaestionibus. 9. 41.
(Von den peinlichen Vernehmungen.) VI. 381.
De Quaestoribus et magistris officiorum. 12. 6.
(Von den Quästoren und den M. O.) VI. 646.
Quando appellare etc. s. *Qu. provocare etc.*
Quando civilis actio criminali praejudicet. 9. 31.

(Wenn eher die Civilklage die Criminalklage ausschliesst.) VI. 370.
Quando decreto opus non est. 5. 72.
(Wenn kein Decret [zur Veräusserung] nöthig ist.) V. 880.
Quando dies legati vel fideicommissi cedit. 6. 53.
(Wenn der Verfalltag der Vermächtnisse und Fideicommisse eintritt.) V. 1063.
Quando et quibus quarta pars debetur ex bonis decurionum. 10. 34.
(Wann und wem der vierte Theil von dem Vermögen der Decurionen gebühret.) VI. 478.
Quando ex facto tutoris vel curatoris minores agere vel conveniri possunt. 5. 39.
(Wann Minderjährige aus der Handlung ihres Vormundes oder Curators klagen oder belangt werden können.) V. 835.
Quando fiscus vel privatus debitoris sui debitores exigere possit vel debeat. 4. 15.
(Wenn der Fiscus oder ein Privatmann die Schuldner seines Schuldners belangen könne, oder nicht.) V. 554.
Quando imperator inter pupillos vel viduas vel alias miserabiles personas cognoscat. 3. 14.
(Wenn der Kaiser Rechtssachen der Mündel oder Wittwen oder anderer bemitleidenswerthen Personen untersucht und entscheidet.) V. 432.
Quando libellus principi datus litiscontestationem faciat. 1. 20.
(In welchen Fällen durch eine dem Kaiser selbst überreichte Klage ein Process anhängig werden könne.) V. 210.
Quando liceat ab emtione discedere. 4. 45.
(Wenn eher man vom Kauf zurücktreten dürfe.) V. 644.
Quando liceat unicuique sine judice se etc. vindicare. 3. 27.
(In welchen Fällen es einem Jeden erlaubt ist, ohne den Richter sich u. s. w. zu rächen.) V. 448.
Quando mulier officio tutelae fungi potest. 5. 35.
(Wenn eher eine Frau das Amt der Vormundschaft verwalten kann.) V. 819.
Quando non petentium partes petentibus accrescant. 6. 10.
(In welchen Fällen die Antheile derer, welche nicht auf Einräumung des Nachlassbesitzes antragen, denjenigen zuwachsen, welche darauf angetragen haben.) V. 920.
Quando provocari non est necesse. 7. 64.
(Wenn zu appelliren unnöthig ist.) VI. 137.
Quando tutores vel curatores esse desinant. 5. 60.
(Wann eher Vormünder oder Curatoren aufhören es zu sein.) V. 859.
Quemadmodum civilia munera indicuntur. 10. 42.
(Welchergestalt städtische Amtslasten auferlegt werden.) VI. 491.
Quemadmodum testamenta aperiantur, inspiciantur et describantur. 6. 32.
(Welchergestalt Testamente eröffnet, eingesehen, und Abschriften davon genommen werden.) V. 998.
Qui admitti ad bonorum possessionem possunt. 6. 9.
(Wer zum Nachlassbesitz genommen werden könne.) V. 918.
Qui aetate se excusant. 5. 68.
(Von denen, die sich mit ihrem Alter entschuldigen.) V. 869.
Qui aetate vel professione se excusant. 10. 49.
(Wer sich mit seinem Alter oder Beschäftigung entschuldigt.) VI. 501.
Qui bonis cedere possunt. 7. 71.
(Wer zur Güterabtretung schreiten kann.) VI. 145.
Quibus ad conductionem bonorum fiscalium accedere non licet. 11. 72.
(Wen zur Pachtung fiscalischer Güter zuzulassen verboten ist.) VI. 627.
Quibus ad libertatem proclamare non licet. 7. 18.
(Wem nicht erlaubt sei, auf die Freiheit Anspruch zu machen.) VI. 47.

Quibus ex caussis majores in integrum restituantur. 2. 54.
(Aus welchen Gründen Grossjährige in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden.) V. 384.
Quibus muneribus excusentur ii qui post impletam etc. 10. 55.
(Gegen welche Amtslasten diejenigen Entschuldigung erhalten, die nach erfüllter Dienstzeit u. s. w.) VI. 508.
De Quibus muneribus vel praestationibus nemini liceat se excusare. 10. 48.
(Welche Aemter oder Leistungen zu übernehmen sich Niemand weigern darf.) VI. 500.
Quibus non objicitur longi temporis praescriptio. 7. 35.
(Wem die ordentliche Verjährung nicht entgegengesetzt wird.) VI. 69.
Quibus res judicata non nocet. 7. 56.
(Wem die rechtskräftige Entscheidung nicht schadet.) VI. 110.
Qui dare tutores vel curatores et qui dari possunt. 5. 34.
(Wer Vormünder und Curatoren bestellen und dazu bestellt werden kann.) V. 816.
Qui et adversus quos in integrum restitui non possunt. 2. 42.
(Welche [Minderjährige], und wider wen sie in den vorigen Stand nicht wiedereingesetzt werden können.) V. 368.
Qui legitimam personam standi in judiciis habeant vel non. 3. 6.
(Wer die gesetzliche Befugniss, in den Gerichten aufzutreten, hat, und wer sie nicht hat.) V. 418.
Qui manumittere non possunt et ne in fraudem creditorum manumittatur. 7. 11.
(Wer nicht freilassen kann, und dass zum Nachtheil der Gläubiger keine Freilassung geschehe.) VI. 29.
Qui militare possunt vel non possunt etc. 12. 34.
(Wer Dienste nehmen kann und wer es nicht kann u. s. w.) VI. 696.
Qui morbo se excusant. 10. 50. 5. 67.
(Wer sich durch Krankheit entschuldigt.) VI. 502. und V. 869. (doppelt.)
Qui non possunt ad libertatem pervenire. 7. 12.
(Wer zur Freiheit nicht gelangen kann.) VI. 30.
Qui numero liberorum se excusant. 5. 66.
(Von denen, welche mit der Anzahl ihrer Kinder sich entschuldigen.) V. 868.
Qui numero tutelarum. 5. 69.
(Von denen, welche [sich] mit der Anzahl [ihrer bereits übernommenen] Vormundschaften [entschuldigen].) V. 869.
Qui petant tutores et ubi petantur. 5. 31.
(Von denen, welche um Vormünder oder Curatoren nachsuchen müssen.) V. 812.
Qui potiores in pignore habeantur. 8. 18.
(Wer im Pfande für bevorzugt erachtet werde.) VI. 197.
Qui pro sua jurisdictione judices dare darive possunt. 3. 4.
(Wer kraft seiner Gerichtsbarkeit Richter bestellen und wer dazu bestellt werden kann.) V. 417.
Qui testamenta facere possint et quemadmodum testamenta fiant. 6. 22.
(Wer ein Testament errichten könne, und wie Testamente errichtet werden.) V. 939.
Quod cum eo qui in aliena potestate est, gestum esse dicitur etc. 4. 26.
(Von Geschäften angeblich mit Menschen, die in fremder Gewalt stehen, vom Sondergut u. s. w.) V. 588.
Quomodo et quando judex sententiam proferre debeat. 7. 43.
(Wie und wann der Richter sein Urtheil fällen müsse.) VI. 90.
Quo quisque ordine conveniatur. 11. 35.
(In welcher Reihenfolge Jeder zu belangen sei.) VI. 565.
Quorum appellationes non recipiuntur. 7. 65.
(Wessen Appellation nicht angenommen wird.) VI. 139.

Quorum bonorum. 8. 2.
(Welchen Nachlasses.) VI. 158.
Quorum legatorum 8. 3.
(Welchen Vermächtnisses.) VI. 159.

R.

De Raptu virginum seu viduarum necnon sanctimonialium. 9. 13.
(Vom Raube der Jungfrauen, Wittwen und Nonnen.) VI. 338.
De Ratiociniis operum publicorum et de patribus civitatum. 8. 13.
(Von den Rechnungen über öffentliche Bauten und den Vätern der Städte.) VI. 184.
De Rebus alienis non alienandis etc. 4. 51.
(Dass fremde Sachen nicht veräussert werden sollen u. s. w.) V. 654.
De Rebus creditis et jure jurejurando. 4. 1.
(Von anvertrauten Sachen und vom Eide.) V. 527.
De Receptis arbitris. 2. 56.
(Von den durch Vertrag bestellten Schiedsrichtern.) V. 385.
De Reis postulatis. 10. 58.
(Von den zur Untersuchung gezogenen Angeklagten.) VI. 509.
De Re judicata. 7. 52.
(Von rechtskräftiger Entscheidung.) VI. 105.
De Rei uxoriae actione etc. 5. 13.
(Von der Verschmelzung der Heirathsgutsklage u. s. w.) V. 753.
De Rei vindicatione. 3. 32.
(Von der Eigenthumsklage.) V. 479.
De Relationibus. 7. 61.
(Von den Berichten.) VI. 114.
De Religiosis et sumtibus funerum. 3. 44.
(Von den Grabmälern und Begräbnisskosten.) V. 522.
Rem alienam gerentibus non interdici rerum suarum alienationem. 4. 53.
(Dass denen, die fremde Geschäfte führen, die Veräusserung ihrer eigenen Sachen nicht verboten ist.) V. 656.
De Re militari. 12. 36.
(Vom Kriegswesen.) VI. 701.
De Remissione pignoris. 8. 26.
(Vom Erlass des Pfandes.) VI. 207.
De Repudianda bonorum possessione. 6. 19.
(Von der Ausschlagung des Nachlassbesitzes.) V. 925.
De Repudianda vel abstinenda hereditate. 6. 31.
(Von Ausschlagung oder Lossagung von einer Erbschaft.) V. 996.
De Repudiis et judiciis de moribus sublato. 5. 17.
(Von Verlöbnissen und Ehetrennungen und von der Aufhebung des Rechtsverfahrens wegen schlechter Aufführung.) V. 777.
De Reputationibus quae fiunt in judicio in integrum restitutionis. 2. 48.
(Von den Abrechnungen, welche in dem Process über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt finden.) V. 376.
De Requirendis reis. 9. 40.
(Von der Nachstellung der Angeschuldigten.) VI. 380.
Rerum amotarum. 5. 21.
(Wegen entwendeter Sachen [unter Ehegatten].) V. 787.
De Rerum permutatione et praescriptis verbis. 4. 64.
(Vom Tausch und von Klagen mit vorgeschriebenen Worten.) V. 672.
De Rescindenda venditione. 4. 44.
(Von Aufhebung des Kaufs.) V. 640.
De Restitutionibus militum et eorum qui reipublicae caussa absunt. 2. 51.
(Von den Wiedereinsetzungen der Soldaten und derjenigen, welche um des Staats willen abwesend sind.) V. 377.
De Revocandis donationibus. 8. 56.
(Vom Widerruf der Schenkungen.) VI. 294.
De Revocandis his, quae in fraudem creditorum alienata sunt. 7. 75.
(Vom Widerruf dessen, was zum Schaden der Gläubiger veräussert worden.) VI. 154.

S.

De Sacrosanctis ecclesiis. 1. 2.
(Von den hochheiligen Kirchen.) V. 30.
De Salgamo hospitibus non praestando. 12. 42.
(Dass den Einquartierten Salgamum nicht zu leisten ist.) VI. 733.
De Satisdando. 2. 57.
(Von der Bürgschaftsbestellung.) V. 390.
De Secundis nuptiis. 5. 9.
(Von der anderweitigen Verheirathung.) V. 723.
De Seditiosis. 9. 30.
(Von Aufrührern.) VI. 369.
De Senatus consultis. 1. 16.
(Von den Senatsbeschlüssen.) V. 178.
De SC. Claudiano tollendo. 7. 24.
(Von Aufhebung des Cl. S.) VI. 54.
De Sententiam passis et restitutis. 9. 51.
(Von den Verurtheilten und wieder in den vorigen Stand Eingesetzten.) VI. 404.
Sententiam rescindi non posse. 7. 50.
(Dass ein Urtheil nicht wieder aufgehoben werden könne.) VI. 102.
De Sententia, quae sine certa quantitate proferatur. 7. 46.
(Von dem Erkenntniss, das ohne Bestimmung des Betrags ertheilt wird.) VI. 98.
De Sententiis adversus fiscum latis retractandis. 10. 9.
(Von Wiederaufhebung der wider den Fiscus ergangenen Erkenntnisse.) VI. 419.
De Sententiis et interlocutionibus omnium judicum. 7. 45.
(Von den Erkenntnissen und Zwischenurtheilen aller Richter.) VI. 94.
De Sententiis ex periculo recitandis. 7. 44.
(Von der Vorlesung der Erkenntnisse aus dem Protocoll.) VI. 93.
De Sententiis praefectorum praetorio. 7. 42.
(Von den Erkenntnissen der Pr. Pr.) VI. 89.
De Sententiis, quae pro eo quod interest proferuntur. 7. 47.
(Von den Erkenntnissen über das Interesse.) VI. 99.
De Sepulcro violato. 9. 19.
(Von Verletzung des Begräbnisses.) VI. 348.
De Servis fugitivis et libertis mancipiisque civitatum etc. 6. 1.
(Von flüchtigen Sclaven und Freigelassenen und den Sclaven der Städte u. s. w.) V. 889.
De Servis reipublicae manumittendis. 7. 9.
(Von der Freilassung der Sclaven der Städte.) VI. 26.
De Servitutibus et aqua. 3. 34.
(Von den [dinglichen] Dienstbarkeiten und insbesondere den Wasser-Dienstbarkeiten.) V. 494.
De Servo pignori dato manumisso. 7. 8.
(Von der Freilassung eines verpfändeten Sclaven.) VI. 25.
Si adversus creditorem. 2. 38.
(Wenn wider den Gläubiger.) V. 364.
Si adversus creditorem praescriptio opponatur. 7. 36.
(Wenn dem Gläubiger die Verjährung entgegen gesetzt wird.) VI. 71.
Si adversus delictum. 2. 35.
(Wenn wider ein Verbrechen.) V. 362.
Si adversus donationem. 2. 30.
(Wenn wider eine Schenkung.) V. 359.
Si adversus dotem. 2. 34.
(Wen wider die Mitgift.) V. 362.
Si adversus fiscum. 2. 37.
(Wenn wider den Fiscus.) V. 363.
Si adversus libertatem. 2. 31.
(Wenn wider die Freiheit.) V. 359.
Si adversus rem judicatam restitutio postuletur. 2. 27.
(Wenn wider rechtskräftige Entscheidung Wiedereinsetzung gesucht wird.) V. 356.
Si adversus solutionem a tutore vel a se factam. 2. 33.
(Wenn wider die vom Vormund oder von ihm selbst geleistete Zahlung.) V. 361.

Si adversus transactionem vel divisionem in integrum minor institui velit. 2. 32.
(Wenn ein Minderjähriger wider einen Vergleich oder Entscheidung in den vorigen Stand eingesetzt werden will.) V. 361.
Si adversus usucapionem. 2. 36.
(Wenn wider die Ersitzung.) V. 363.
Si adversus venditionem. 2. 28.
(Wenn wider den Verkauf.) V. 357.
Si adversus venditionem pignorum. 2. 29.
(Wenn wider den Verkauf der Pfänder.) V. 358.
Si aliena res pignori data sit. 8. 16.
(Wenn eine fremde Sache verpfändet worden ist.) VI. 192.
Si a non competente judice judicatum esse dicatur. 7. 48.
(Wenn angegeben wird, dass ein nicht zuständiger Richter erkannt habe.) VI. 100.
Si antiquior creditor pignus vendiderit. 8. 20.
(Wenn ein älterer Gläubiger ein Pfand verkauft hat.) VI. 203.
Si certum petatur. 4. 2.
(Wenn etwas Bestimmtes gefodert wird.) V. 532.
Si communis res pignori data sit. 8. 21.
(Wenn eine gemeinschaftliche Sache zum Pfande gegeben worden ist.) VI. 204.
Si contra jus vel utilitatem publicam etc. fuerit aliquid postulatum vel impetratum. 1. 22.
(Wenn im Widerspruch mit dem Gesetze oder dem gemeinen Besten u. s. w. Etwas verlangt oder ausgewirkt worden.) V. 212.
Si contra matris voluntatem tutor datus sit. 5. 47.
(Wenn ein Vormund wider den Willen der Mutter bestellt worden ist.) V. 844.
Si curialis relicta civitate rus habitare maluerit. 10. 37.
(Wenn ein Decurion die Stadt verlassen und lieber auf dem Lande hat wohnen wollen.) VI. 485.
Si de momentanea possessione fuerit appellatum. 7. 69.
(Wenn über den augenblicklichen Besitz appellirt worden ist.) VI. 145.
Si dos constante matrimonio soluta fuerit. 5. 19.
(Wenn die Mitgift während stehender Ehe zurückgezahlt worden ist.) V. 788.
Si ex falsis instrumentis vel testibus judicatum sit. 7. 58.
(Wenn auf den Grund falscher Urkunden oder Zeugen erkannt worden ist.) VI. 112.
Si ex pluribus tutoribus vel curatoribus omnes vel unus agere etc. possint. 5. 40.
(Wenn von mehrern Vormündern oder Curatoren alle oder einer klagen u. s. w. können.) V. 837.
Si in caussa judicati pignus captum sit. 8. 23.
(Wenn auf den Grund einer Verurtheilung ein Pfand genommen worden ist.) VI. 205.
Si in communi eademque causa in integrum restitutio postuletur. 2. 26.
(Wenn in derselben Sache, welche mit andern gemeinschaftlich ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht wird.) V. 355.
Si in fraudem patroni a libertis alienatio facta sit. 6. 5.
(Von der zur Hintergehung des Freilassers von den Freigelassenen vorgenommenen Veräusserung.) V. 914.
De Silentiariis et decurionibus eorum. 12. 16.
(Von den Sil. und den Decurionen derselben.) VI. 654.
Si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit. 10. 14.
(Wenn der Theilnehmer an einer Kaiserlichen Freigebigkeit ohne Erben verstorben.) VI. 429.
Si major factus alienationem factam sine decreto ratam habuerit. 5. 74.
(Wenn ein Grossjähriggewordener eine ohne Decret geschehene Veräusserung genehmigt hat.) V. 883.

Si major factus ratum habuerit. 2. 46.
(Wenn ein Grossjähriggewordener seine Genehmigung ertheilt hat.) V. 374.
Si mancipium ita fuerit alienatum ut manumittatur vel contra. 4. 57.
(Wenn ein Sclav dergestalt veräussert worden ist, dass er freigelassen werde, oder umgekehrt.) V. 661.
Si mancipium ita venierit ne prostituatur. 4. 56.
(Wenn ein Sclav dergestalt verkauft worden ist, dass er nicht Preis gegeben werde.) V. 660.
Si mater indemnitatem promiserit. 5. 46.
(Wenn die Mutter Schadlosstellung versprochen hat.) V. 843.
Si minor ab hereditate se abstineat. 2. 39.
(Wenn sich ein Minderjähriger einer Erbschaft enthalten hat.) V. 365.
Si minor se majorem dixerit vel etc. 2. 43.
(Wenn sich ein Minderjähriger für grossjährig ausgegeben u. s. w.) V. 369.
Sine censu vel reliquis fundum comparari non posse. 4. 47.
(Dass ein Grundstück nicht ohne Schatzung oder ohne die Rückstände verkauft werden dürfe.) V. 646.
Si nuptiae ex rescripto petantur. 5. 8.
(Wenn zur Eingehung einer Ehe um Dispensation nachgesucht wird.) V. 722.
Si omissa sit caussa Testamenti. 6. 39.
(Von dem Fall, wo die testamentarische Erbfolge ausgeschlagen worden.) V. 1019.
Si pendente appellatione mors intervenerit 7. 66.
(Wenn während Obschwebens der Appellation ein Todesfall eingetreten.) VI. 142.
Si per vim vel alio modo absentis turbata sit possessio. 8. 5.
(Wenn eines Abwesenden Besitz gewaltsam oder auf andere Weise gestört worden.) VI. 163.
Si pignoris conventionem numeratio pecuniae secuta non sit. 8. 33.
(Wenn nach geschehenem Pfandübereinkommen keine Zahlung des Geldes erfolgt ist.) VI. 217.
Si pignus pignori datum sit. 8. 24.
(Wenn ein Pfand zum Pfande gegeben worden ist.) VI. 206.
Si plures una sententia condemnati sunt. 7. 55.
(Wenn Mehrere durch ein Erkenntniss verurtheilt sind.) VI. 110.
Si post creationem quis decesserit. 10. 68.
(Wenn Einer nach der Wahl gestorben ist.) VI. 516.
Si propter inimicitias creatio facta sit. 10. 66.
(Wenn eine Wahl aus Feindschaft geschehen ist.) VI. 515.
Si propter publicas pensitationes venditio fuerit celebrata. 4. 46.
(Wenn ein Verkauf wegen öffentlicher Abgaben gemacht worden ist.) V. 645.
Si quacunque praeditus potestate etc. 5. 7.
(Wenn hohe Staatsbeamte u. s. w.) V. 721.
Si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit. 6. 34.
(Wenn Jemand einen Andern an der Errichtung des Testaments verhindert oder dazu gezwungen hat.) V. 1000.
Si quis alteri vel sibi sub alterius nomine vel aliena pecunia emerit. 4. 50.
(Wenn Jemand für einen Andern oder für sich unter einem andern Namen oder mit fremdem Gelde gekauft kat.) V. 651.
Si quis eam, cujus tutor fuerit, corruperit. 9. 10.
(Wenn Jemand Diejenige, deren Vormund er gewesen, verführt hat.) VI. 334.
Si quis ignorans rem minoris esse sine decreto comparaverit. 5. 73.
(Wenn Jemand nicht wissend, dass die Sache einem Minorennen gehöre, solche ohne [obrigkeitlich. Veräusserungs-] Decret gekauft hat.) V. 881.
Si quis imperatori maledixerit. 9. 7.

(Wenn einer den Kaiser geschmähet hat.) VI. 318.
Si rector provinciae vel ad eum pertinentes sponsalitia dederint. 5. 2.
(Wenn der Statthalter einer Provinz oder die zu ihm gehöririgen Personen einen Mahlschatz gegeben haben.) V. 690.
Si reus vel accusator mortuus fuerit. 9. 6.
(Wenn der Angeklagte oder der Ankläger gestorben ist.) VI. 316.
Si saepius in integrum restitutio postuletur. 2. 44.
(Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand öfters verlangt wird.) V. 371.
Si secundo nupserit mulier cui maritus usumfructum reliquit. 5.10.
(Wenn sich eine Ehefrau, welcher ihr Ehemann den Niessbrauch letztwillig beschieden hat, anderweitig verheirathet hat.) V. 737.
Si servus aut libertus ad decurionatum adspiraverit 10. 32.
(Wenn ein Sclav oder ein Freigelassener nach dem Decurionat gestrebt hat.) VI. 476.
Si servus exportandus veneat. 4. 35.
(Wenn ein Sclav zur Ausfuhr verkauft wird.) V. 659.
Si servus extero se vendi mandaverit. 4. 36.
(Wenn ein Sclav einem Fremden aufträgt, ihn zu kaufen.) V. 630.
Si tutor vel curator falsis allegationibus excusatus sit. 5. 63.
(Wenn ein Vormund oder Curator durch falsche Anführung sich entschuldigt hat.) V. 866.
Si tutor vel curator intervenerit. 2. 25.
(Wenn der Vormund oder der Curator dabei vorgekommen ist.) V. 354.
Si tutor vel curator non gesserit. 5. 55.
(Wenn ein Vormund oder Curator nicht verwaltet hat.) V. 854.
Si tutor vel curator reipublicae caussa absit. 5. 64.
(Wenn ein Vormund oder Curator in Staatsgeschäften abwesend ist.) V. 867.
Si unus ex pluribus appellaverit. 7. 55.
(Wenn einer von mehreren appellirt hat.) VI. 144.
Si unus ex pluribus heredibus etc. partem suam debitam solverit vel acceperit. 8. 32.
(Wenn einer von mehreren Erben eines Gläubigers oder Schuldners seinen Antheil an einer Schuld bezahlt oder erhalten hat.) VI. 217.
Si ut omissam hereditatem etc. acquirat. 2. 40.
(Wenn [ein Minderjähriger] um eine ausgeschlagene Erbschaft zu erlangen u. s. w.) V. 366.
Si vendito pignore agatur. 8. 30.
(Wenn nach Verkauf des Pfandes Klage erhoben wird.) VI. 215.
De Solutionibus et liberationibus. 8. 43.
(Von den Zahlungen und Befreiungen.) VI. 245.
De Solutionibus et liberationibus debitorum civitatis. 11. 39.
(Von den Zahlungen und Befreiungen der Schuldner einer Stadt.) VI. 567.
Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur. 5. 18.
(Auf welche Weise nach aufgelöster Ehe das Heirathsgut zurückgefodert werde.) V. 786.
De Spectaculis et scenicis et lenonibus. 11. 40.
(Von Schauspielen, Schauspielern und Kupplern.) VI. 568.
De Sponsalibus et arrhis sponsalitiis et proxeneticis. 5. 1.
(Von dem Verlöbniss, von den bei Verlöbnissen vorkommenden Mahlschätzen und dem, was an die Vermittler u. s. w.) V. 687.
De Sportulis et sumtibus etc. et executoribus litium. 3. 2.
(Von den in verschiedenen Gerichten zu zahlenden Gebühren und Kosten und den Executoren der Processe.) V. 412.
De Statuis et imaginibus. 1. 24.

(Von Statüen und Bildern.) V. 215.
De Stratoribus 12. 25.
(Von den Stratores.) VI. 685.
De Studiis liberalibus Urbis Romae et Constantinopolitanae. 11. 18.
(Von den Studien der freien Wissenschaften zu R. u. C.) VI. 553.
De Suariis et susceptoribus vini etc. 11. 16.
(Von den Schweinhändlern und Weinschenken u. s. w.) VI. 551.
De Successorio edicto. 6. 46.
(Vom Erbfolgeedict.) V. 923.
De Suffragio. 4. 3.
(Vom Stimmengeben.) V. 536.
De Suis et legitimis liberis etc. 6. 55.
(Von der Intestatfolge der Eigenkinder und der rechtmässigen Kinder.) V. 1067.
De Summa trinitate et fide catholica. 1. 1.
(Von der höchsten Dreieinigkeit und dem Catholischen Glauben.) V. 13.
Sumtus injuncti muneris ad omnes collegas pertinere. 11. 37.
(Dass die Kosten eines auferlegten Amts alle Collegen treffen.) VI. 567.
De Sumtuum recuperatione. 10. 67.
(Von der Zurückfoderung der Kosten.) VI. 515.
De Superexactionibus. 10. 20.
(Von dem Zuvielabnehmen.) VI. 442.
De Superindicto. 10. 18.
(Vom Ueberausschreiben.) VI. 436.
De Susceptoribus, praepositis et arcariis. 10. 70.
(Von den Steuereinnehmern, den Magazinverwaltern und Cassenverwaltern.) VI. 518.
De Suspectis tutoribus et curatoribus. 5. 43.
(Von verdächtigen Vormündern oder Curatoren.) V. 839.

T.

De Tabulariis, scribis etc. 10. 69.
(Von den Tabularien, Schreibern u. s. w.) VI. 576.
De Tabulis exhibendis. 8. 7.
(Von der Auslieferung der Testamentsurkunden.) VI. 165.
De Temporibus et reparationibus appellationum. 7. 63.
(Von den Fristen der Appellationen u. s. w.) VI. 130.
De Temporibus in integrum restitutionis. 2. 53.
(Von den Fristen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.) V. 379.
De Testamentria manumissione. 7. 2.
(Von der testamentarischen Freilassung.) VI. 6.
De Testamentaria tutela. 5. 28.
(Von der testamentarischen Vormundschaft.) V. 807.
De Testamentis et quemadmodum testamenta ordinentur. 6. 23.
(Von Testamenten, und wie Temente errichtet werden müssen.) V. 944.
De Testamento militis. 6. 21.
(Vom Testamente eines Soldaten.) V. 934.
De Testibus. 4. 21.
(Von Zeugen.) V. 565.
De Thesauris. 10. 15.
(Von den Schützen.) VI. 429.
De Tironibus. 12. 44.
(Von den Recruten.) VI. 734.
De Tractoribus et Stativis. 12. 52.
(Von den Reisevollmachten und den Ruheorten.) VI. 756.
De Transactionibus. 2. 4.
(Von den Vergleichen.) V. 286.
De Tutore vel curatore, qui satis non dedit. 5. 42.
(Von dem Vormund oder Curator, welcher nicht Sicherheit bestellt hat.) V. 837.
De Tutoribus vel curatoribus illustrium. 5. 33.
(Von den Vormündern oder Curatoren der mit der Würde eines *illustris* Bekleideten.) V. 815.

U.

Ubi caussae fiscalis vel divinae domus etc. agantur. 3. 26.
(Wo die Rechtssachen des Fiscus oder des Kaiserlichen Hauses u. s. w. verhandelt werden sollen.) V. 445.

Ubi caussa status agi debeat. 3. 22.
(Wo eine den Rechtszustand betreffende Rechtssache verhandelt werden muss.) V. 438.
Ubi conveniatur qui certo loco dare promisit. 3. 18.
(Wo der belangt werden muss, welcher versprochen hat, an einem bestimmten Ort zu zahlen.) V. 435.
Ubi de criminibus agi oporteat. 3. 15.
(Wo wegen Verbrechen geklagt werden muss.) V. 433.
Ubi de hereditate agatur etc. 3. 20.
(Wo wegen einer Erbschaft geklagt wird.) V. 437.
Ubi de possessione agi oporteat. 3. 16.
(Wo wegen des Besitzes geklagt werden muss.) V. 434.
Ubi de ratiociniis tam publicis quam privatis agi oporteat. 3. 21.
(Wo wegen öffentlicher, sowohl als Privatrechnungen geklagt werden muss.) V. 437.
Ubi et apud quem cognitio i. i. rest. agitanda sit. 2. 47.
(Wo und vor wem die Untersuchung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verhandeln ist.) V. 374.
Ubi fidcss. peti oporteat. 3. 17.
(Wo ein Fideicommiss gefodert werden muss.) V. 435.
Ubi in rem actio exerceri oporteat. 3. 19.
(Wo eine dingliche Klage angestellt werden muss.) V. 435.
Ubi petantur tutores vel curatores. 5. 32.
(Wo um Vormünder und Curatoren nachzusuchen sei.) V. 814.
Ubi pupilli educari debeant. 5. 49.
(Wo Mündel erzogen werden müssen.) V. 845.
Ubi quis de curiali vel cohortali aliave conditione conveniatur. 3. 23.
(Wo Jemand wegen eines Curial- oder Cohortal- oder andern Verhältnisses belangt werden muss.) V. 439.
Ubi senatores vel clarissimi civiliter vel criminaliter conveniantur. 3. 24.
(Wo Senatoren oder die Clarissimi in Civil- oder Criminalsachen belangt werden.) V. 441.
Unde legitimi. 6. 15.
(Wonach die gesetzmässigen Erben.) V. 922.
Unde liberi. 6. 14.
(Wonach Kinder.) V. 922.
Unde vi. 8. 4.
(Von wo mit Gewalt.) VI. 159.
Unde vir et uxor. 6. 18.
(Wonach Mann und Frau.) V. 925.
De Usucapione pro dote. 7. 28.
(Von der Ersitzung als Mitgift.) VI. 58.
De Usucapione pro donato. 7. 24.
(Von der Ersitzung als geschenkt.) VI. 57.
De Usucapione pro emtore. 7. 26.
(Von der Ersitzung als Käufer.) VI. 56.
De Usucapione pro herede. 7. 29.
(Von der Ersitzung als Erbe.) VI. 58.
De Usucapione transformanda etc. 7. 31.
(Von der Umgestaltung der Ersitzung.) VI. 60.
De Usufructu et habitatione et ministerio servorum. 3. 33.
(Vom Niessbrauch, dem Wohnungsrecht und dem Recht auf Sclavendienste.) V. 486.
De Usuris. 4. 32.
(Von Zinsen.) V. 612.
De Usuris et fructibus legatorum s. fideicommissorum. 6. 47.
(Von den Zinsen und Früchten der Vermächtnisse und Fideicommisse.) V. 1043.
De Usuris pupillaribus. 5. 56.
(Von den Zinsen, welche Mündeln zu entrichten sind.) V. 855.
De Usuris rei judicatae. 7. 54.
(Von den Zinsen der rechtskräftig entschiedenen Sache.) VI. 108.
Ut actiones et ab heredibus et contra heredes incipiant. 4. 11.
(Dass Klagerechte auch den Erben und gegen die Erben sollen erworben werden können.) V. 549.
Ut armorum usus inscio principe etc. 11. 46.

(Von dem ohne Vorwissen des Kaisers verbotenen Gebrauch von Waffen.) VI. 577.
Ut causae post pubertatem adsit tutor. 5. 48.
(Dass der Vormund nach erreichter Mündigkeit [seines Pflegbefohlenen ihm] bei Führung eines Processes beistehen müsse.) V. 844.
Ut dignitatum ordo servetur. 12. 8.
(Dass die Reihefolge der Würden beobachtet werden soll.) VI. 648.
Ut in possionem legatorum s. fideicssor. servandorum caussa mittatur etc. 6. 54.
(Von der Einweisung in den Besitz zur Erhaltung der Vermächtnisse oder Fideicommisse u. s. w.) V. 1065.
Ut infra certum tempus criminalis quaestio terminetur. 9. 44.
(Dass eine Criminalsache binnen einer bestimmten Zeit beendigt werde.) VI. 388.
Uti possidetis. 8. 6.
(Wie ihr besitzet.) VI. 165.
Ut lite pendente vel post provocationem aut definitivam sententiam nulli liceat imperatori supplicare. 1. 21.
(Dass es bei anhängigem Process oder nach gesprochenem Endurtheil oder nach eingewandter Appellation Niemandem erlaubt sei, bei dem Kaiser eine Bittschrift einzureichen.) V. 211.
Ut nemini liceat in emtione specierum se excusare etc. 10. 27.
(Dass Niemandem erlaubt sei, beim Aufkauf von Getreide [durch den Fiscus] dies abzulehnen u. s. w.) VI. 449.
Ut nemini liceat sine judicis auctoritate signa rebus imponere alienis. 2. 17.
(Dass Niemand ohne Ermächtigung des Richters auf fremde Sachen Siegel setzen solle.) V. 338.
Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticanos etc. 11. 53.
(Dass Niemand Landbauern oder Dörfer in seinen besondern [immerwährenden] Schutz aufnehme.) VI. 591.
Ut nemo invitus agere vel accusare cogatur. 3. 7.
(Dass Niemand wider seinen Willen zu klagen oder anzuklagen gezwungen werden soll.) V. 419.
Ut nemo privatus titulos praediis suis vel alienis imponat etc. 2. 16.
(Dass keine Privatperson an ihren oder fremden Grundstücken Aufschriften [mit des Kaisers Namen] befestigen solle u. s. w.) V. 337.
Ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissu principis permittatur. 1. 41. s. V. 250.
Ut nullus ex vicaneis pro alienis vicaneorum debito teneatur. 11. 56.
(Dass kein Dorfbewohner für fremde Schulden der Dorfbewohner zu haften brauche.) VI. 594.
Ut omnes judices tam civiles quam criminales post administrationem depositam 50 dies in civitatibus etc. permaneant. 1. 49.
(Dass alle Richter, sowohl die bürgerlichen als Kriegsrichter, nach niedergelegtem Amte sich noch 50 Tage lang in den Städten u. s. w. aufhalten sollen.) V. 254.
Ut quae desunt advocatis partium judex suppleat. 2. 11.
(Dass die Richter das, was die Advocaten der Parteien übersehen, ergänzen sollen.) V. 321.
De Uxoribus militum et eorum qui reipublicae caussa absunt. 2. 52.
(Von den Ehefrauen der Soldaten und derer, welche um des Staats willen abwesend sind.) V. 378.

V.

De Vacatione publici muneris. 10. 45.
(Von der Vacanz eines öffentlichen Amtes.) VI. 493.
Vectigalia nova institui non posse. 4. 62.

(Dass keine neuen Zölle eingeführt werden dürfen.) V. 667.
De Vectigalibus et commissis. 4. 61.
(Von Zöllen und Zollconfiscationen.) V. 666.
De Venatione ferarum. 11. 44.
(Von der Jagd auf wilde Thiere.) VI. 576.
De Vendendis rebus civitatis. 11. 31.
(Von dem Verkauf der den Städten gehörigen Gegenstände.) VI. 561.
De Venditione rerum fiscalium cum privatis communium. 10. 4.
(Von dem Verkauf von zwischen dem Fiscus und Privatpersonen gemeinschaftlichen Gegenständen.) VI. 417.
De Verborum et rerum significatione. 6. 38.
(Von der Bedeutung einzelner Wörter und Gegenstände.) V. 1016.
De Vestibus haloveris et auratis etc. 11. 8.
(Von den ganz purpurnen Kleidern u. s. w.) VI. 542.
De Veteranis. 12. 47.
(Von den Veteranen.) VI. 737.
De Vetere jure enucleando. 1. 17.
(Von den aus dem alten Rechte zu fertigenden Auszügen.) V. 178.
De Veteris numismatis potestate. 11. 10.
(Von dem Werth der alten Münzen.) VI. 547.
Vi bonorum raptorum. 9. 33.
(Vom Raube.) VI. 372.
De Vindicta libertate et apud concilium manumissione. 7. 1.
(Von der Freiheitsertheilung durch den Stab und der Freilassung vor dem Concil.) VI. 5.

IV.

Register

über die in den Anmerkungen vorkommenden und erklärten wichtigeren Worte und Redensarten.

(Die erste Zahl zeigt den Band an, die zweite die Seite, und die dritte in (-) die Zahl der Anmerkung; wenn nur eine auf der Seite, oder das betreffende Wort sonst gleich in die Augen springend ist, so ist die Anmerkung nicht genannt.)

A.

Abolitio. 4. 997.
Accessio. 2. 594. (2)
Acinaticium. 3. 460. (44)
Accrescentes. 6. 549.
Actio für *auctio.* 3. 856. (42)
Actio quanti minoris. 2. 519.
Actores. 6. 438.
Actores reipublicae. 6. 567.
Ἀγωγικά. 6. 456. (42)
Adjici für *accedere.* 4. 312.
Adimplere für *solvere.* 2. 899. (83)
Adjutor, actor, procurator. 2. 848. (9)
Administrare, herausgeben. 1. 567.
Ad posteriores leges pertinere. 1. 798. (24)
Adsertor. 6. 45. (28)
Adventitia dos. 2. 671.

Adversus, in Bezug auf u. s. w. 4. 305.
Advocatio für *advocatus*. 6. 366. (26)
Affinitas uneigentlich gebraucht. 2. 49.
Affirmatores. 2. 983.
Agere. 1. 81.
Agitatores. 6. 348.
Alienatio judicii mutandi caussa facta. 1. 503.
Alimenta. 3. 305.
Allecti. 6. 499.
Ambages. 6. 158. (3)
Ἀνάκρισις. 4. 931. (31)
Angariae. 6. 747. (15)
Angiportum. 4. 1225. (356)
Animadverti, mit dem Schwerdte gerichtet werden. 4. 1026. (190)
Annona. 4. 988. (121) 5. 221. (32)
Annona civilis. 5. 731. 5. 963. (65)
Annus utilis. 1. 428. 478.
Ἀντίχρησις. 2. 131.
Appellare für *interpellare*. 1. 550. (11)
Apud acta. 4. 1056. (5)
Arcarii. 6. 446.
Archiatri. 6. 504. (39)
Archius. 4. 1023. (185)
Arenarium. 2. 638. (103)
Argentum factum 3. 526.
Astrologus. 6. 346. (76)
Atypus. 2. 525. (8)
Auctor. 2. 561. 582.
Audientia episcopalis. 5. 109.
Auditorium principis. 2. 706. (141) 2. 19. (18)
Augur. 6. 346. (76)
Autem für *porro*. 2. 58.

B.

Barbaricarii. 6. 514. (59)
Biarchus. 6. 740. (100)
Bona. 3. 817.
Bonorum possessor. 1. 51.
Buccellarii. 6. 338.

C.

Caesariani. 6. 401.
Calautica. 3. 531.
Calculus für *damnum pecuniae*. 1. 449.
Caligatus miles. 1. 357. 4. 932.
Calumnia. 1. 411.
Camum. 3. 460.
Capitus. 5. 221. (32) 222. (34)
Carruca. 3. 524.
Carus (*filius*). 4. 1007.
Castellum. 4. 478.
Caussa pleonastisch. 2. 261.
Caussa omnis. 2. 594.
Cauta s. *Encauta*.
Cavere für *caveri postulare*. 1. 877. (9)
Cavere, sich Sicherheit bestellen lassen. 2. 312. (112)
Celeberrimus für *frequentissimus*. 6. 520. (91)
Cellula. 6. 553. (77)
Consitores. 6. 594. (52)
Censuales. 6. 576. (69)
Censura für *disciplina*. 6. 491.
Census = *tabulae cens*. 1. 817.
Centenaria. 6. 751. (26)
Cessiones in patentior. 5. 335. (77)
Ceterum für *alioqui*. 1. 505.
Chaldaeus. 6. 346. (76)
Chartiaticum. 4. 1039. (218)
Χειρέμβολον. 1. 532.
Choma. 4. 904. (96)
Χρῆσις. 1. 696.
Cingulum. 6. 313. (24)
Circa rem ipsam consistere. 2. 417.
Circumferre. 6. 553. (78)
Clara dignitas. 1. 436.
Clausula. 2. 919. (123) 4. 605. (24)
Clavus. 2. 325. (10)
Coactor argentarius. 4. 209.
Coenacularius. 2. 122. 3. 423.
Coercere. 2. 248. 2. 822. (40)
Cogere fructus. 1. 634.
Cogere für *praesumere prosequendum*. 6. 523. (5)
Cohortales. 6. 445. (17) 5. 1103.
Coire in alien. lit. 4. 965.
Colonarium jus. 5. 49.
Comes. 4. 878. (62)
Commentitium jus. 4. 1029. (199)
Compactum. 6. 107.
Competitio. 6. 601. (74)
Compromissum. 1. 507. 8.
Concilium. 6. 5.
Condemnare für *condemnari facere*. 1. 611. 360. 2. 682. (66.)
Condictio incerti. 1. 407.
Conditionales. 6. 199.
Confessio für *cautio*. 5. 313. (48)
Confessoria actio, d. h. *quae contra confitentem datur*. 1. 773.
Consangninei Geschwister. 5. 456. (74)
Consilio sine. 4. 128.

Consulares. in besond. Bedeut. 6. 640. (13)
Consultatio. 6. 96.
Contrectatio. 4. 283.
Contributio. 2. 242.
Contubernium. 4. 1123.
Copia für *annona.* 2. 246. (32)
Corbis. 2. 389.
Coronarium aurum. 5. 158. (24)
Corporaliter possidere. 2. 134.
Credere. 2. 78. (93) 2. 5. 6. (4)
Creditum (in) ire. 2. 237.
Crimen für Anklage. 1. 304.
Cubicularii. 6. 644.
Cucurmii. 6. 548.
Culpa. 2. 106. 114.
Curas agere. 6. 678. (79)
Curialis. 6. 169.
Cursus publicus. 6. 746. (14)
Custodia. 2. 106. (29)

D.

Dare vom *judex.* 6. 28. (14)
Dare für *donare.* 2. 732.
Decemprimatus. 4. 1174. (139)
Decuriae zu Rom. 6. 550. (64)
Deductio in domum. 4. 384. (152)
Defendere für *deserere.* 3. 125.
Deferat für *referat.* 2. 817. (25)
Defugere. 2. 573.
Delatores. 6. 422.
Delectum (ad) non respondere. 1. 852.
Delicatus debitor. 2. 129.
Denique. 1. 616. (4) 1. 351. 4. 1156. (53)
Denunciationes. 6. 91.
Depectus. 1. 412.
Deserere agrum und *derelinquere.* 6. 597. (62)
Devotio publica. 5. 448.
Διαιτηταὶ. 5 568.
Diastoleae. 6. 517. (74)
Diatrectarii. 6. 514. (60)
Difficile für *negandum.* 1. 594.
Dioecesis. 6. 134.
Diploma. 4. 984.
Discussores. 6. 454. (37)
Distrahere. 4. 398. (201)
Divortium und *repudium.* 2. 772. (94)
Dolus, malus, 2. 106. 146. (46) 1. 437.
Dominus, Principal. 2. 41.
Donata, praedia. 6. 452. (31)
Dromones. 5. 228.
Duploma s. *Dipl.*

E.

Elogia. 4. 930. (28)
Embamma. 2. 343. 3. 461.
Emblema. 3. 525.
Eminentissimi. 6. 383.
Ἔμποϱος. 4. 1197.
Emtus für *venditus.* 2. 414.
Encauta. 6. 552. (74)
Epidemetica. 6. 726. (67)
Eremodicium. 4. 795. (180)
Ergasteria. 6. 727. (69)
Exactores. 6. 385. (56)
Exceptio für *praescriptio.* 4. 529.
Exceptio für *replicatio.* 2. 26. 31. (32)
Excusare für *prohibere.* 1. 349.
Excusatio. 2. 929.
Exhibere. 1. 857. 865. (51)
Expensae. 6. 432. (68)
Extraordinarium crimen. 4. 901. (88)
Ex vinculis caussam dicere. 4. 929. (23)

F.

Factor, Verbrecher. 3. 197.
Facultates für *fundi.* 6. 464. (55)
Fanatici. 2. 521.
Fideicommissarius für *heres.* 1. 554.
Fideicommittere und *tradere* in bes. Bedeutung. 6. 664. (62)
Follis. 6. 637. (7)
Foricarii. 2. 604. (31)
Formae. 6. 682.
Formale pretium. 3. 680. (48)
Friguscuļum für *jurgium.* 2. 755.
Frivola. 2. 122.
Fundus für *materia ex fundo.* 2. 358.
Furca. 4. 991.

G.

Gemma, Cabinetsstück. 1. 659.
Gleba. 6. 637. (6)
Gradus dejectio. 4. 1117. (119)
Gregarii. 6. 726. (66)

H.

Habitus philosophorum. 6. 505. (42)
Hariolus. 6. 346. (76)
Haruspex. ebdas.
Hippocorni. 6. 751. (27)
His rebus recte praestari. 1. 619.
Honorati. 5. 302. 6. 554. (82)
Honores für *magistrat. curules.* 4. 1049. (233)

Hopia indica. 4. 82.
Horreum. 6. 181. (52)
Hostilis locus. 3. 898.

I.

Imago. 3. 417.
Inauditus. 4. 967.
Inauratum. 2. 344.
Incantator. 6. 346. (76)
Indicium. 4. 966.
Infamis und *Infamia.* 1. 355.
In foeminam = *instar f.* 6. 332.
In hoc genere = *in hoc modo.* 1. 876.
Insidiari, active. 4. 1032.
Inspectores. 6. 433. (73)
Instruere caussam. 2. 631. (92)
Instrumentum fundi. 1. 645. (10)
Insularii. 1. 261.
Intactus. 6. 266. (43)
Integrum negotium. 6. 158. (6)
Intentio. 5. 1093.
Intentio für *exceptio.* 6. 218.
Intercedere. 2. 225.
Interpellare nuptias. 4. 901.
Interpretatio für *limitatio.* 6. 330. (52)
Intestabilis. 4. 882.
Judices pedanei. 1. 351.
Judicio interesse = *jud. accipere.* 4. 1056.
Jure suo. 1. 576.
Jurgium. 2. 681. (62) 719. (168)
Juris studiosi. 4. 1032. (183)
Jus publicum für *j. commune.* 2. 950. (18)
Jussio für *indictio tributaria.* 6. 369. (31)

K.

Κεφαλιττιόναι. 6. 430.

L.

Lautumiae. 1. 489.
Lectigarii. 6. 514. (57)
Lege agere. 4. 1277.
Legitimum tempus. 1. 550. (13)
Lex Augusti. 4. 114.
Lex Commissoria. 1. 477.
Lex Julia Miscella. 5. 1021. (115)
Libera legatio. 4. 1187.
Limum. 3. 554.
Lis, Gegenstand des Streits. 2. 40.
Litem tempore amittere. 1. 780.
Longi temporis possessio und *praescriptio.* 6. 54. (36)
Lucrativus. 6. 482. (92)

M.

Magister. 4. 1225. (355)
Magus. 6. 346. (76)
Majestas P. R. 4. 899. (85)
Majuma. 6. 577. (30)
Mala mansio. 2. 257.
Mandator. 1. 465. 6. 109.
Mandatum für den Präses. 4. 930. (29)
Manibus accitis ventilare. 6. 346. (77)
Manichäer. 5. 134.
Mansio. 6. 432. (67)
Marocorum lana. 4. 82.
Mathematicus. 6. 346. (76)
Matrimonium vel nuptiae. 2. 649. (10)
Mediaci. 6. 513.
Mensularius. 4. 153.
Mentiri passiv gebraucht. 4. 986.
Mesonauta. 1. 532.
Metalli poena, und *opus metalli.* 4. 1021. (171)
Metrici. 6. 409. (2)
Metrocomia. 6. 441. (4)
Militantes. 5. 444. (60)
Militia. 6. 696.
Militiam mutare. 4. 933.
Mitra. 3. 532.
Momentanea possession. actio. 5. 418. (23)
Monere in besond. Bedeutung 6. 577. (31)
Monumenta, Ackerzeichen. 2. 622. (69)
Mora ex re. 2. 610.
Mora litis. 5. 485.
Moritur lis 4. 790. (171)
Motus judicis. 1. 854.
Mulio. 6. 749.
Mundum. 3. 519.
Munus. 6. 488.
Murina vasa. 3. 529. (29)
Mutui datio passiv gebraucht. 2. 226.

N.

Nam für *sed.* 1. 547. (8) 2. 341. 514. 542.
Naturales liberi. 5. 793.
Nautioum foenus. 2. 616.
Nec alioquin für *et non alio modo.* 1. 628.
Nihilominus, negativ. 3. 641.
Nomenclator. 3. 910.
Nomen deferre. 3. 901.

Nomina. 1. 137.
Nominatio und *creatio.* 6. 565.
Nominatores. 2. 982.
Non — *sed* für *non solum* — *sed etiam.* 2. 259. (49)
Notae. 3. 136. (66)
Notio. 1. 414.
Notoria. 4. 1000. (142)
Noxa. 1. 797.
Numeri comitatenses et palatini. 6. 704.
Nymphaea. 6. 573.

O.

Obligatio. 2. 376. 991. 4. 572.
Officium cohortale. 6. 126. (35)
Omne periculum. 2. 105.
Operis novi nunciatio. 4. 9.
Opinatores. 6. 439.
Oppositum für *impositum.* 3. 900.
Optimus maximus (fundus). 2. 576.
Optio. 4. 1039. (217)
Opus. 4. 11.
Oratores. 4. 962. (65) 6. 554. (83)
Originarii. 6. 485.

P.

Palatini. 6. 400. (80)
Panes civiles. 5. 752. (66)
Paragauda. 6. 542. (49)
Parangariae. 6. 497. (27)
Παραπομπικά. 6. 456. (43)
Paraveredi. 6. 497. (27)
Parhippum. 6. 748. (18)
Pariatio. 2. 78. (92)
Pariator. 3. 632.
Patres conscripti. 1. 591.
Paupertas für *bona.* 3. 778. (92)
Pedules. 3. 531.
Peraequatores. 6. 594. (53)
Perfectissimi. 6. 383.
Periculum. 6. 92. (78) 2. 253.
Περισσοχωρηγία. 6. 560. (98)
Permittere und *remittere* verwechselt. 4. 920. (3) 3. 900.
Persequi für *deducere.* 6. 523. (4)
Persona, ein Sclav. 3. 224.
Pittacia. 6. 713. (34)
Plagium. 4. 994. (131)
Plano, de, 3. 818. (4)
Plumbarii. 6. 514. (62)
Plus adjicere. 2. 367.
Pomoerium. 2. 395.
Populares actiones. 1. 377.
Potitus hostium für *captus.* 3. 122. (19)
Praedia rustica. 2. 990. (88) die natürliche Früchte tragen. 2. 490.
Praedium munificum. 6. 603. (75)
Praejudicia. 1. 373. als Einrede. 4. 529.
Praesidium. 4. 1122.
Praevaricatio. 1. 356. 359.
Pragmatici. 4. 1023. (184)
Precario und *um.* 2. 130.
Primates. 6. 378. (42)
Primipilares. 2. 938. (21)
Primipilus. 5. 544. (22) 6. 777. (72)
Principales. 6. 385. (57)
Principium, im Feldlager. 4. 1125.
Proceres. 6. 128.
Procurator und *actor.* 5. 860. (159)
Prodere für *praevaricari.* 4. 938.
Prodiga, Proviant. 6. 416. (25)
Profectitia dos. 2. 669.
Proponere für *componere.* 1. 218.
Proprietas für *plena propr.* 1. 675.
Proscennium. 4. 1201. (240)
Prosecutio. 6. 468. (72)
Protutor. 2. 976.
Pseudocomitatenses. 6. 705.
Publica poena für *solennis.* 6. 341. (64)
Publicum debitum. 6. 141. (57)
Publicum testimonium. 6. 19. (8)
Puncti solatia. 5. 313. (46)
Pupilla für *adulta minor.*

Q.

Quadrigarius. 6. 514. (58)
Quae judicata transacta, finitave sunt. 4. 1258. (442)
Quanti ea res est. 1. 445. 2. 980. 4. 49.
Quantum facere potest. 1. 405. 1 901.
Quia für *quamvis.* 1. 570. (32)
Quin nihilomagis verneinend. 2. 555.
Quod interest. 1. 557. der wahre Werth. 2. 81.

R.

Ratio disputandi. 1. 788.
Receptum. 1. 507.
Recitare. 1. 205.
Redhibitoria actio für ädilitische Klage. 2. 554.
Redimere negotia. 5. 327.
Refutatoriae preces. 6. 114. (8)

Relatio und *delatio* verwechselt gebraucht. 2. 42.
Remittere. 4. 915. (107)
Repudium s. *divortium*.
Requiri für *inquiri*. 6. 330. (49)
Resignare. 3. 12.
Restitutoria actio. 2. 229.
Retractatio. 6. 127. (37)
Reventio. 6. 748. (17)
Rheda. 3. 498. (88)
Riparenses. 6. 705.
Ruta caesa. 1. 861.

S.

Sacratissimum aerarium principis. 1. 52.
Sacrilegium. 6. 368. (27)
Sacrum patrimonium. 6. 435. (86)
Salgamum. 6. 733.
Salutatio. 6. 643. (18)
Samariter. 134.
Satisdatio für *promissio*. 2. 407.
Scena. 4. 1201. (248)
Secundae nuptiae. 5. 723. (34)
Seminarium. 2. 810. (3)
Septimum. 6. 289. (79)
Serica vestis. 2. 571. (72)
Servaculum. 1. 779.
Signare für *superscribere*. 3. 13.
Signatores. 2. 639. (104)
Siliqua. 6. 184. (65)
Solatium. 6. 429.
Solere. 1. 553.
Solitae regiones für *suburbicariae*. 1. 258.
Sollicitator. 4. 901.
Solutio. 4. 727.
Species. 2. 6.
Speculatores. 4. 1039. (216)
Stabulum. 6. 181. (52)
Stativa. 6. 756. (38)
Stipulari, versprechen. 2. 65. 92.
Stratores. 4. 1184. (184) 1. 489.
Stratura. 4. 1263. (450)
Subscribere in crimen. 4. 814. (3)
Substituti. 6. 664. (60)
Sui, die Sclaven. 2. 701. (112)
Superficies. 2. 124. 4. 463.
Superindictum. 6. 436.

T.

Tabella. 6. 478. (90)
Tabularius. 6. 516. (68)
Tamiaca praedia. 6. 621.
Temoniaria onera. 6. 634.
Tergiversari. 1. 558.
Θερμίοι. 5. 520. (149)
Terrenus für *subterraneus*. 4. 483.
Togatus (*Augusteus*). 6. 729. (74)
Tractator. 6. 446.
Tractatoria. 6. 756. (37)
Trajectitia pecunia. 2. 616. 17. (58)
Trophimati. 2. 265. (46)
Tueri passiv gebraucht. 3. 39. 2. 1001.
Tum für *quum*. 2. 630. (89)
Turpitudo. 5. 456. (75)

U.

Uniones. 3. 521.
Usurpatio. 1. 49.
Uti für *sicut*. 1. 628.
Utilis actio. 1. 502.
Utique. 1. 604.

V.

Vacantes. 6. 648. (31)
Vagus (*tiro*). 6. 734. (84)
Varus et vatius. 2. 525. (9)
Vates. 6. 346. (76)
Vectigal dinummium. 6. 560. (100)
Vel für *id est*. 5. 762.
Venalitium. 6. 660. (54)
Ventu. 2. 823. (41)
Ventilare. 6. 19. (7)
Veredi und *paraveredi*. 6. 748. (19)
Vesticula. 3. 477.
Veteris sc. Icti. 1. 351.
Vexillatio. 6. 715. (38)
Videndum ne. 2. 17. 110. 114.
Vidua. in weiterer Bedeutung. 2. 771.
Vindicta. 4. 117. (13)
Vis für *effectus*. 3. 598.
Vis major. 2. 123. (47)
Vispellio. 2. 569.
Vites. 4. 1126. (138)

X.

Xenoparochus. 4. 1172. (135)

V.

Register

über die erklärten Gesetzstellen, und einzelnen Sätze in denselben.

Anm. Diejenigen Stellen, welche **blos** nach den Meinungen und Erläuterungen Anderer und genannter Gelehrten erklärt, und zu denen blosse Verweisungen auf solche angeführt sind, sind hier nicht genannt. Dagegen diejenigen, welche durch die Uebersetzer weitläuftigere oder neue und abweichende Erklärungen gefunden haben, durch einen vorgesetzten * bezeichnet worden.

Institutionen.

Lib. I. *Tit.* X. *de adoption.* §. *ult.* . . Band. I. S. 15. Anm. 13)
— II. — IV. *de usufructu.* §. 3. . . — „ — 47. — 23)
— II. — VI. *de usucap.* §. 13. . . . — „ — 51. — 28)
— III. — II. *de legit. agnator. success.* — „ — 107. — 53)

Pandecten.

Liber I.

Tit. II. *de origine juris etc.*
l. 2. § 3. — „ — 217. — 8)
„ „ „ 10. — „ — 219. — 13)
„ „ „ 36. — „ — 223. — 16)
„ „ „ 42. — „ — 225. — 17)
„ „ „ 47. — „ — 227. — 21)
Tit. IX. *de Senatoribus. l.* 9. . . — „ — 253. — 32)
— XII. *de officio Pr. Urbi. l.* 1. *pr.* — „ — 256. — 33)
— XIV. *de officio Praet. l.* 3 *pr.* — „ — 259. — 36)
— XVI. *de officio Proc. etc. l.* 13. — „ — 265. — 39)
— XVIII. *de officio Praef. l.* 14. — „ — 269. — 41)

Liber II.

Vacat.

Liber III.

Tit. III. *de procurator. l.* 27. *pr.* — „ — 370. — 27)
l. 27. §. 1. — „ — 370. — 28)
„ 35. „ 2. — „ — 373. — 34)
— V. *de negot. gest.*
l. 8. §. 1. — „ — 394. — 42)
* „ 35. *pr.* — „ — 405. — 43)
* „ 38. *pr.* — „ — 407. — 46)

Liber IV.

Tit. II. *Quod metus caussa etc.*
l. 8. §. 2. — „ — 421. — 14)
„ 9. *in f.* — „ — 425. — 20)
„ 14. 1—14. — „ — 428ff. —24) *u. f.*

Tit. IV. *De minorib.* 25 *ann.*
l. 40. *pr.* . . . Band I. S. 479. Anm. 112)
— VIII. *De recept. qui arb. etc.*
l. 13. §. 1. . . . — „ — 512. — 148)
„ 32. „ 16. . . . — „ — 526. — 154)
— IX. *Nautae caupones etc.* — „ — 533. — 158)

Liber V.

Tit. I. *De judiciis etc.*
l. 19. §. 2. . . . — „ — 547. — 6)
„ 57. . . . — „ — 556. — 18)
— II. *De inoff. testamento.*
* *l.* 11. . . . — „ — 567. — 29)
* „ 16. *pr.* . . . — „ — 570. — 31)
* „ 17. *pr.* . . . — „ — 570. — 32)
„ 31. §. 2. . . . — „ — 576. — 38)
— III. *De hereditat. petit.*
* *l.* 7. §. 1. . . . — „ — 579. — 40)
„ 25. *pr.* . . . — „ — 592. — 51)
* „ „ § 15. . . . — „ — 595. — 53)
* „ 32. . . . — „ — 598. — 58)
„ 40. §. 2. . . . — „ — 602. — 63)
„ 51. *pr.* . . . — „ — 605. — 67)
„ 9. . . . — „ — 610. — 73)

Liber VI.

Vacat.

Liber VII.

Tit. I. *De usufructu etc.*
* *l.* 12. *in f.* . . . — „ — 648. — 12) u. f.
* „ 13. §. 4. . . . — „ — 649. — 15)
„ 33. „ 1. . . . — „ — 660. — 28)
„ 42. „ 1. . . . — „ — 663. — 29)
* „ 62. *pr.* . . . — „ — 668. — 33)
— IV. *Quibus modis ususfr. etc.*
* *l.* 3. § 2. . . . — „ — 680. — 42)
— V. *De usufructu ear. rer. etc.*
l. 5. §. 1. . . . — „ — 688. — 46)
— VIII. *De usu et habitat.*
* *l.* 10. §. 1. . . . — „ — 696. — 51)

Liber VIII.

Tit. I. *De Servitut.* . . . — „ — 711. — 3)
— III. *De servitut. praed. rust.*
l. 33. *in f.* . . . — „ — 731. — 28)
* „ 48 . . . — „ — 732 ff. — 30)
(mit erläuternder Kupfertafel.)
— VI. *Quemadmod. servitut. amittuntur.*
l. 6. §. 1. . . . — „ — 753. — 53)
. und 54)
* „ 11. §. 1. . . . — „ — 757. — 55)

Liber IX.

Tit. II. *Ad legem Aquil.*
* *l.* 12. . . . — „ — 769. — 6)
— III. *De his qui effuderint etc.*
l. 5. §. 1. . . . — „ — 794. — 19)
„ 5. „ 12. . . . — „ — 796. — 20)

Liber X.

Tit. I. *Finium regundor.*
* *l.* 4. §. 1. . . . — „ — 815. — 1)

Tit.	II.	*Familiae erciscundae.*						
		l. 8. *pr.*	Band I.	S.	821.	Anm.	8)	
		„ 20. §. 4.	—	„	—	825.	—	10)
		„ 33. *pr.*	—	„	—	832.	—	23)
		„ 37.	—	„	—	834.	—	26)
Tit.	III.	*Communi dividundo.*						
		l. 20. *pr.*	—	„	—	852.	—	34)
—	IV.	*Ad exhibend. l.* 5. *pr.*	—	„	—	861.	—	42)
		* *l.* 9. §. 5.	—	„	—	864.	—	49)
		Liber XI.						
Tit.	I.	*De interrogat. in jure faciend.*						
		l. 11. §. 9.	—	„	—	873.	—	5)
		* „ 12. *pr.*	—	„	—	873.	—	6)
—	III.	*De Servo corrupto.*						
		l. 9. *pr.*	—	„	—	880.	—	13)
—	VII.	*De religios. etc. l.* 8. §. 1.	—	„	—	893.	—	25)
		Liber XII.						
Tit.	I.	*De reb. cr. etc. rubr. tit.*	Band II.	S.	5.	Anm.	1)	
		l. 2. §. 1.	—	„	—	6.	—	5)
		„ 9. „ 9.	—	„	—	10	—	10)
		„ 10.	—	„	—	11.	—	11)
		„ 32.	—	„	—	17.	—	15)
		„ 38.	—	„	—	19.	—	17)
—	II.	* *De jurej. etc. rubr. tit.*	—	„	—	22.	—	21)
		l. 9. §. 1.	—	„	—	25.	—	23)
		„ 9. „ 4.	—	„	—	26.	—	24)
		„ 13. „ 2.	—	„	—	28.	—	26)
		„ 17. „ 2.	—	„	—	30.	—	30)
		„ 18.	—	„	—	31.	—	32)
		„ 30. *pr.*	—	„	—	34.	—	34)
		„ 35. *pr.*	—	„	—	37.	—	41)
—	IV.	* *De condictione caussa data etc. rubr. tituli*	—	„	—	43.	—	51)
—	V.	*De condictione ob turpem causs.*						
		l. 2 §. *ult.*	—	„	—	53.	—	58)
—	VI.	*De condict. indebiti.*						
		l. 10.	—	„	—	57.	—	64)
		„ 26. §. 12. *pr.* . .	—	„	—	64.	—	72)
		„ 38. *pr. ff.* §. . . .	—	„	—	68.	—	78) ff.
		* „ 56.	—	„	—	73.	—	87)
		* „ 66.	—	„	—	77.	—	91)
		Liber XIII.						
Tit.	I.	*De condict. furtiva.*						
		l. 5.	—	„	—	82.	—	2)
		„ 11.	—	„	—	84.	—	3)
		„ 14.	—	„	—	84.	—	4)
—	III.	*De condictione triticiaria.*						
		Rubr. tit.	—	„	—	87.	—	7)
—	IV.	*De eo quod certo loco etc.*						
		l. 2.	—	„	—	89.	—	11)
—	VI.	*Commodati vel contra.*						
		l. 5. §. *ult.*	—	„	—	109.	—	34)
		„ 7. *in f.*	—	„	—	110.	—	36)
—	VII.	*De pignorat. actione.*						
		l 11. §. 6.	—	„	—	122.	—	45)
		„ 22. *pr.*	—	„	—	125.	—	50)
		„ 23.	—	„	—	127.	—	51)

* *l.* 40. §. 1. Band II. S. 133. Anm. 61) f.
„ 41. *i. f.* — „ — 135. — 63)

Liber XIV.

Tit. I. *De exercitoria actione.*
l. 1. §. 5. — „ — 140. — 4)
— II. *De lege Rhodia de jactu.*
l. 1. §. 7. — „ — 147. — 15)

Liber XV.

Vacat.

Liber XVI.

Tit. I. *Ad SC. Vellejan.*
* *l.* 19. *in f.* — „ — 237. — 15)
„ 30. — „ — 240. — 19)
„ 31. — „ — 241. — 20)
— II. *De compensation.*
l. 18. — „ — 246. — 30)
— III. *Depositi vel contra.*
l. 1. §. 4. — „ — 248. — 35)
„ „ „ 41. — „ — 255. — 37)
„ 17. — „ — 261. — 42)
„ 26. §. 2. — „ — 264. — 46)
* „ 27. — „ — 265. — 47)

Liber XVII.

Tit. I. *Mandati vel contra.*
l. 6. § 7. — „ — 274. — 4-6)
„ 8. „ 4. — „ — 276. — 7)
„ 19. — „ — 284. — 31)
„ 36. „ 8. — „ — 295. — 52)
„ 38. *in f.* — „ — 296. — 59)
* „ 45. §. 7. — „ — 298. — 66)
„ 48. *in f.* — „ — 300. — 73)
„ 49. *in f.* — „ — 300. — 76)
„ 50. §. 1. — „ — 301. — 78)
„ 52. *in f.* — „ — 301. — 81)
* „ 57. — „ — 303. — 85)
„ 59. §. 4. — „ — 305. — 92-94)
„ 60. „ 3. — „ — 307. — 98)
— II. *Pro socio. l.* 9. . . — „ — 310. — 109)
* „ 36. — „ — 316. — 124)
* „ 52. §. 5. — „ — 319. — 131)
* „ 63. „ 8. — „ — 327. — 150)

Liber XVIII.

Tit. I. *De contrahenda emtione etc.*
l. 6. *in f.* — „ — 341. — 8)
* „ 39. *in f.* — „ — 351. — 14)
— II. *De in diem addict.*
l. 11. *pr.* — „ — 368. — 31)

Liber XIX.

Tit. I. *De action. emti etc.*
* *l.* 13. §. 17. — „ — 413. — 9)
* „ 50. — „ — 428. — 18)
* „ 51. §. 1. — „ — 428. — 19)
— II. *Locati conducti.*
* „ 35. „ 1. — „ — 450. — 25)
* „ 60. „ 6. — „ — 458. — 27)
— IV. *De rerum permutatione.*
l. 1. *pr.* — „ — 460. — 28)

Liber XX.
Tit. I. De pignore et hypoth.
— * l. 9. Band II. S. 478. Anm. 8)
Liber XXI.
Tit. I. De aedil. Edicto etc.
— l. 25. §. 9. — „ — 538. — 22)
— „ 30. „ 1. — „ — 540. — 25)
— „ 43. „ 8. — „ — 551. — 32)
— * „ „ „ 9. — „ — 552. — 33)
— „ 48. „ 3. — „ — 554. — 36)
— „ 59. pr. — „ — 558. — 46)
— „ ult. in f. — „ — 560. — 50)
— II. De evictionibus etc.
— l. 1. in f. — „ — 560. — 51)
— „ 21. §. 3. . . . — „ — 566. — 60)
— „ 26. — „ — 567. — 61)
„ 27. — „ — ebd. — 62)
— „ 29. §. 1. — „ — 568. — 64) f.
— „ 43. in f. — „ — 575. — 79)
„ 57. pr. — „ — 581. — 88)
— „ 66. §. 1. — „ — 585. — 99)
— „ 70. — „ — 589. — 105)
— „ 71. pr. — „ — ebd. — 107)
Liber XXII.
Tit. I. De usuris etc.
l. 3. pr. — „ — 595. — 5)
— „ „ §. 2. — „ — 596. — 6)
— „ 4. pr. — „ — 597. — 8) ff.
— „ „ §. 1. — „ — 598. — 11) ff.
— „ 6. in f. — „ — 599. — 16)
— „ 11. — „ — 600. — 19)
— „ 12. — „ — 601. — 20)
— „ 13. — „ — ebd. — 21) f.
— „ 15. — „ — 602. — 24)
— * „ 17. — „ — 603. — 27)
— „ „ §. 2. — „ — 604. — 28)
— „ 18. pr. — „ — 605. — 36)
„ „ §. 1. — „ — ebd. — 37)
— „ 19. pr. — „ — 606. — 38) f.
— „ 24. §. 1. — „ — 607. — 41)
— „ 25. „ 1. pr. . . . — „ — 608. — 42)
„ 27. — „ — 609. — 43)
„ 28. — „ — ebd. — 44)
— II. De nautico foenore.
l. 4. §. 1. — „ — 617. — 57)
— III. De Probation. etc.
l. 28. — „ — 630. — 88)
„ 30. — „ — 631. — 91)
— V. De testibus. . .
l. 4. — „ — 635. — 98)
— VI. De juris et facti ignor.
l. 1. pr. — „ — 639. — 106)
„ 4. — „ — 641. — 107)
Liber XXIII.
Tit. II. De ritu nuptiar.
l. 12. §. 4. — „ — 650. — 12)
„ 43. „ 13. — „ — 658. — 24)

l. 60. *pr.* Band II. S. 663. Anm. 31)
* „ 67. §. 3. — „ — 667. — 35)
* „ „ „ 6. — „ — 668. — 37)
Tit. III. *De jure dotium.*
l. 7. §. 3. *pr.* — „ — 673. — 44)
„ 38. — „ — 684. — 70)
„ 39. — „ — ebd. — 71) f.
„ 43. §. 1. — „ — 686. — 75)
„ 58. *in f.* — „ — 694. — 90)
„ 59. *in f.* — „ — 695. — 93)
„ 69. §. 3. — „ — 699. — 104)
„ 75. *pr.* — „ — 702. — 116)
„ 76. *pr.* — „ — 702. — 119) f.
„ 78. *pr.* — „ — 703. — 123)
* „ „ *in f.* — „ — 706. — 141)
„ *ult. in f.* — „ — 709. — 149)
— IV. *De pactis dotalibus.*
l. 4. *pr.* — „ — 710. — 152)
„ 30. *pr.* — „ — 721. — 172) f.
— V. *De fundo dotali.*
* *l.* 10. — „ — 725. — 181)
„ 14. *in f.* — „ — 727. — 185)
„ 15. — „ — 727. — 186)
„ 18. *pr.* — „ — 728. — 190)

Liber XXIV.

Tit. I. *De donation i. v. et ux.*
* *l.* 1. — „ — 730. — 1)
„ 2. — „ — ebd. — 2)
„ 3. §. 2. — „ — 731. — 4)
„ „ „ 9. — „ — 732. — 5)
„ 5. „ 5 ff. — „ — 735. — 9) ff.
„ 7. „ 8. — „ — 740. — 24)
„ 11. „ 2. — „ — 742. — 29)
„ 13. „ 1. — „ — 744. — 36)
„ 24. *in f.* — „ — 748. — 40) ff.
„ 32. „ 9. — „ — 754. — 49)
„ „ „ 17 ff. — „ — 757. — 56) ff.
— III. *Soluto matrimon. dos etc.*
l. 15. §. 1. — „ — 783. — 119)
„ 42. „ 1. — „ — 797. — 139)
„ „ „ 3. — „ — ebd. — 141)

Liber XXV.

Tit. II. *De act. rerum amotar.*
l. 17. — „ — 818. — 28) ff.
— III. *De agnosc. et alend. lib.*
l. 3. §. 4. — „ — 825. — 46)

Liber XXVI.

Tit. I. *De tutelis.*
l. 1. *pr.* — „ — 843. — 1) f.
— II. *De testar. tut.*
l. 26. §. 2. — „ — 856. — 20)
— IV. *De legitim. tutor.*
l. 3 §. 3. — „ — 863. — 36)
— VII. *De administr. et periculo tutor.*
l. 5. §. 6 ff. — „ — 879. — 49) ff.
„ 10. — „ — 885. — 58)
„ 11. — „ — 885. — 59)

l. 16. Band II. S. 887. Anm. 60)
„ 23. — „ — 888. — 61)
„ 26. — „ — 889. — 63)
„ 36. — „ — 892. — 66)
Tit. VIII. *De auctoritate et cons. etc.*
l. 4. — „ — 912. — 110)
„ 5. §. 2. — „ — 913. — 111)
— IV. *Quando ex facto tutor.*
l. 3. *in f.* — „ — 918. — 117)

Liber XXVII.

Tit. I. *De excusation.*
* *l.* 8. §. 12. — „ — 938. — 21)
„ 13. „ 6. — „ — 942. — 27)
— III. *De tutelae et ration.*
l. 10. — „ — 969. — 63)
— IX. *De rebus eorum etc.*
* *l.* 3. §. 4. — „ — 992. — 95)
* „ 5. „ 2. — „ — 993. — 96)

Liber XXVIII.

Tit. II. *De liberis et posthumis.*
l. 28. *pr.* Band III. S. 24. Anm. 44)
„ 29. §. 8. — „ — 27. — 57)
„ „ „ 15. — „ — 29. — 63)
— V. *De heredibus instituendis.*
l. 47. §. 1. — „ — 66. — 125)
„ 78. *pr.* — „ — 76. — 145)f.
„ 86 §. 1. — „ — 80. — 151)
„ 87 — „ — 81. — 152)
— VI. *De vulg. et pupill. subst.*
l. 2. §. 3. — „ — 84. — 158)
„ 3. — „ — 85. — 160)
„ 41. *in f.* — „ — 100. — 194)
„ 42. — „ — 101. — 195)
„ 44. §. 3. — „ — 103. — 196)

Liber XXIX.

Tit. I. *De testamento militis.*
l. 15 §. 3. — „ — 124. — 30)
„ 34. „ 1. — „ — 133. — 56)
— II. *De acquirenda vel omitt. hered.*
l 34. §. 1. — „ — 153. — 113)
„ 35. *pr.* — „ — 154. — 117)
„ 40. *in f.* — „ — 156. — 126)
„ 55. *pr.* — „ — 160. — 140)
„ 62. *pr.* — „ — 163. — 145)
„ 70. §. 1. — „ — 165. — 151)
„ 71. *pr.* — „ — 165. — 152)ff.
„ 91. — „ — 174. — 191)
— IV. *Si quis omissa caussa.*
l. 3 — „ — 182. — 214)
„ 6. §. 6. — „ — 185. — 219)
„ 10. *pr.* — „ — 187. — 222)
— V. *De Senatuscons. Silan. etc.*
l. 21. §. 1. — „ — 208. — 279)
— VI. *Si quis aliquem testari prohib. etc.*
l. 2. *in f.* — „ — 211. — 287)
— VII. *De jure Codicillor.*
l. 11. — „ — 216. — 305)ff.

l. 14. §. 1. ff. . . . Band III. S. 218. Anm. 312) ff.
„ 16. — „ — 219. — 316)

Liber XXX.

De legatis et fideic. I.
l. 38. *in f.* . . . — „ — 236. — 29)
„ 114. §. 7. — „ — 277. — 113)
„ 116. §. 1. — „ — 279. — 117) ff.

Liber XXXI.

De legat. et fidecs. II.
l. 5. . . . — „ — 285. — 4)
„ 32. §. 2. . . . — „ — 292. — 26)
„ 34. §. 1. — „ — 294. — 33)
* „ „ „ 2. — „ — 295. — 35)
* „ 39. . . . — „ — 298. — 41)
„ 52. . . . — „ — 303. — 56)
„ 53 *pr. ff.* . . . — „ — ebd. — 57) ff.
„ 67. ff. . . . — „ — 311. — 86) ff.
„ 69. §. 2. . . . — „ — 313. — 96)
„ „ „ 3. . . . — „ — 314. — 99)
„ 75. . . . — „ — 316. — 104)
„ 76 *pr. ff.* — „ — 317. — 108) ff.
„ 77. §. 32. . . . — „ — 326. — 140)
„ 88. „ 7. . . . — „ — 335. — 168)
* „ „ „ 5. . . . — „ — ebd. — 167)

Liber XXXII.

De Legat. et fidecs. III.
l. 38. §. 4. . . . — „ — 371. — 16)
„ 40. *pr.* — „ — 374. — 20)
* „ „ *in f.* . . . — „ — 374. — 21)
* „ 55. *pr.* . . . — „ — 387. — 30)

Liber XXXIII.

Tit. VII. *De instructo vel instrum. legato.*
l. 3. *in f.* . . . — „ — 465. — 50)
* „ 18. §. 1. — „ — 475. — 57)
* „ 7. §. 2. *in med.* . — „ — 500. — 90)

Liber XXXIV.

Tit. I. *De alimentis vel cibar. legatis.*
* *l.* 9. *pr.* . . . — „ — 509. — 5)
— II. *De auro, argento, mundo etc.*
* *l.* 8. — „ — 522. — 14)
* „ 32. . . . — „ — 534. — 53)
— V. *De rebus dubiis.*
* *l.* 1. — „ — 572. — 91)
* „ 13. §. 3. — „ — 579. — 93)
„ 29. . . . — „ — 585. — 94)
— IX. *De his quae ut indignis etc.*
* *l.* 5. §. 1. — „ — 589. — 96)

Liber XXXV.

Tit. I. *De condition. et demonstrat.*
l. 4. *pr.* — „ — 599. — 3)
* „ 10. . . . — „ — 601. — 7)
* „ 24. . . . — „ — 606. — 13)
„ 43. *pr.* . . . — „ — 614. — 21)
„ 54. *pr.* . . . — „ — 619. — 30)
* „ 80. . . . — „ — 631. — 46)
„ 86. *in med.* . . . — „ — 635. — 50)

Tit. II. *Ad legem Falcid.*
l. 11. §. 5. Band III. S. 651. Anm. 85)
„ „ „ 6. — „ — 653. — 93)
„ „ „ 7. — „ — 655. — 95) f.
„ 14. „ 1. — „ — 656. — 99) f.
„ „ „ *in f.* — „ — 657. — 2)
* „ 22. *pr.* — „ — 663. — 12)
* „ 23. *in f.* . . . — „ — 664. — 15)
* „ 30. §. 2. — „ — 667. — 20)
* „ 32. „ 2. — „ — 670. — 25)
„ 54. *in f.* . . . — „ — 677. — 36)
* „ 87. *in f.* . . . — „ — 694. — 64)
„ 93. — „ — 698. — 70)
— III. *Si cui plus quam per legem Falcid. etc.*
l. 1. §. 3. — „ — 701. — 72)
„ „ „ 9. f. — „ — 703. — 73) f.

Liber XXXVI.

Tit. I. *Ad SC. Trebellian.*
* *l.* 3. *pr.* . . . — „ — 713. — 5)
„ 17. §. 6. — „ — 728. — 27)
* „ 27. „ 16. — „ — 739. — 40)
* „ 30. „ 4. — „ — 741. — 41)
* „ 58. „ 3. — „ — 757. — 69)
* „ 63. „ 2. — „ — 761. — 76)
* „ „ „ 11. — „ — 763. — 77)
* „ 67. „ 2. — „ — 768. — 81)
„ 78. „ 1. — „ — 774. — 88)
„ 80. *in f.* — „ — 780. — 95)
— II. *Quando dies legat. vel fidess. cedat.*
l. 1. — „ — 781. — 97)
* „ 19. §. 1. — „ — 788. — 4)
— IV. *Ut in possess. leg. vel fidess. etc.*
* *l.* §. 3. — „ — 805. — 23)
„ „ 19. — „ — 809. — 26)

Liber XXXVII.

Tit. I. *De bonor. possess.*
l. 5. — „ — 819. — 5)
— III. *De B. P. furioso etc.*
l. 1. — „ — 822. — 13)
— IV. *De B. P. contra Tabul.*
l. 20. §. 1. — „ — 837. — 33)
— VIII. *De conjungendis c. emanc. etc.*
l. 1. §. 16. — „ — 867. — 49)
— XIV. *De jure patronat.*
l. 17. *pr.* — „ — 903. — 79)

Liber XXXVIII.

Tit. V. *Si quid in fraud. patroni etc.*
l. 1. §. 6. — „ — 951. — 29)
„ 3. „ 1. — „ — 955. — 31)

Liber XXXIX.

Tit. I. *De Operis novi nunciatione.*
l. 13. §. 1. . . . Band IV. S. 18. Anm. 15)
* „ 20. „ 13. — „ — 21. — 17)
* „ 9. *pr.* — „ — 28. — 23)
„ 10. — „ — 31. — 24)
„ 18. §. 1. . . . — „ — 41. — 36)
„ 1. „ 20. — „ — 59. — 45)

Liber XL.

Tit. I. *De Manumission.*
l. 20. §. 2. Band IV. S. 116. Anm. 11)
— IV. *De Manumiss. testo.*
l. 50. §. 1. — „ — 136. — 27)
* „ 55. *in f.* — „ — 138. — 29)
— V. *De fideссar. libertat.*
* *l.* 4. §. 17. — „ — 144. — 36)
* „ 10. *in f.* — „ — 148. — 41)
* „ 42. — „ — 150. — 42) ff.
— IX. *Qui et a quibus manumitti etc.*
l. 8. *pr.* — „ — 213. — 92)
— XIV. *Si ingenuus esse dicetur.*
l. 3. *pr.* — „ — 240. — 116)

Liber XLI.

Tit. I. *De acquirendo rerum dominio.*
l. 16. *in f.* . . . — „ — 256. — 2)
* „ 23. *in f.* . . . — „ — 258. — 3)
* „ 27. *pr.* — „ — 261. — 4)
* „ 65. *in f.* — „ — 276. — 14)
— III. *De Usurpation. et usucap.*
* *l.* 4. §. 7. — „ — 301. — 52)
* „ 15. *pr.* — „ — 308. — 68)
* „ 33. §. 2. — „ — 318. — 77)
* „ 35. *in f.* — „ — 324. — 86)

Liber XLII.

Tit. I. *De re judicata.*
l. 4. *pr.* — „ — 346. — 6)
„ „ §. 6. — „ — 347. — 11)
„ 12. — „ — 349. — 25)
* „ 63. *pr.* — „ — 362. — 73)
— II. *De confessis.*
l. 4. — „ — 364. — 77)
— IV. *Quibus ex caussis.*
l. 2. . . . — „ — 369. — 96) f.
„ 3. . . . — „ — ebd. — 98) ff.
„ 8. §. 3. — „ — 379. — 129)
„ 9. . . . — „ — ebd. — 130)
— VI. *De Separation.*
l. 1. §. 17. . . . — „ — 392. — 183)
— VIII. *Quae in fraudem creditor. etc.*
l. 10. §. 15. . . . — „ — 405. — 222)
„ 24. *in f.* — „ — 411. — 253)
„ 25. §. 6. — „ — 418. — 275)

Liber XLIII.

Tit. XIII. *Ne quid in flumine publico fiat etc.*
l. ult. §. 12 . . . — „ — 445. — 30)
— XVIII. *De superficiebus.*
l. 1. §. 5. — „ — 464. — 55)
— XX. *De aqua quotid.*
* *l.* 1. §. 17. . . . — „ — 475. — 68)
* „ „ „ 22. — „ — 476. — 69)
„ „ „ 26. — „ — 477. — 71)
* „ 3. „ 2. — „ — 480. Kpfrtafel.
* „ 7. *pr.* — „ — 481. — 80)
— XXI *De rivis.*
* *l.* 3. *pr.* — „ — 484. — 86)

Tit. XXIV. *Quod vi aut clam.*
l. 7. §. 2. . . . Band IV. S. 496. Anm. 96)
„ 11. „ 4. — „ — 499. — 101)
* „ 11. „ 12. — „ — 501. — 104)
* „ 15. „ 2. — „ — 505. — 108)
— XXXII. *De migrando.*
l. 1. §. 2. — „ — 525. — 116)

Liber XLIV.

Tit. I. *De exception. praescript. etc.*
* *l.* 13. — „ — 531. — 10)
* „ 17. — „ — 532. — 12)
— IV. *De doli mali et metus except.*
l. 4. §. 3. . . . — „ — 555. — 44)
* „ „ „ 6. . . . — „ — 556. — 46)
— VII. *De obligat. et action.*
* *l.* 23 *pr.* . . . — „ 581. — 82)

Liber XLV.

Tit. I. *De verborum obligation.*
l. 38. §. 19. . . . — „ — 612. — 40)
„ 83. „ 6. . . . — „ — 630. — 71)
„ 97. „ 1. . . . — „ — 636. — 86)
* „ 115. „ 2. . . . — „ — 643. — 94)
* „ 122. „ 1. . . . — „ — 648. — 105)
„ 126. „ 2. . . . — „ — 653. — 115)f.
„ 130. . . . — „ — 656. — 119)
* „ 132. *pr.* . . . — „ — 658. — 125)
— III. *De stipulati servor.*
* *l.* 18. §. 2. . . . — „ — 679. — 162)
* „ 20. *pr.* . . . — „ — 681. — 164)

Liber XLVI.

Tit. VII. *Judicatum solvi.*
* *l.* 10. . . . — „ — 795. — 178)
— VIII. *Ratam rem haberi etc.*
l. 3. . . . — „ — 800. — 188)ff.
„ 22. §. 4. . . . — „ — 807. — 202)

Liber XLVII.

Tit. II. *De furtis.*
„ 23. . . . — „ — 826. — 15)

Liber XLVIII.

Tit. V. *Ad legem Jul. de adulter.*
l. 13. §. 8. . . . — „ — 945. — 49)
— VII. *Ad legem Juliam de vi priv.*
* *l.* 1. §. 1. . . . — „ — 964. — 69)
— VIII. *Ad legem Cornel. de sicar.*
* *l.* 3. §. 4. . . . — „ — 968. — 83)
— XVI. *Ad SC. Turpillian.*
l. 1. §. 13. . . . — „ — 999. — 137)
„ „ „ 26. . . . — „ — 1010. — 161)
— XIX. *De poenis.*
* *l.* 4. . . . — „ — 1018. — 171)

Liber XLIX.

Tit. VII. *Nihil innovari appellatione interposita.*
l. 1. §. 3. . . . — „ — 1074. — 34)
* „ 3. „ 8. . . . — „ — 1084. — 54)
— XIV. *De jure fisci.*
l. ult. in f. . . . — „ — 1101. — 84)f.

Tit. XV. *De captivis etc.*
l. 12. *in f.* . . . Band IV. S. 1110. Anm. 103) f
— XVII. *De castrensi peculio.*
l. 14. *in f.* . . . — „ — 1131. — 145)
* „ 18. . . . — „ — 1133. — 148)
* „ 19. *in f.* . . . — „ — 1136. — 153)

Liber L.

Tit. I. *Ad municipalem etc.*
l. 1. §. 2. — „ — 1143. — 4)
— IV. *De muneribus etc.*
l. 2. — „ — 1164. — 92)

Codex.

Liber I.

Tit. II. *De sacros. ecclesiis etc.*
Auth. de alien. et emph. §. *Si vero*
Band V. S. 41. Anm. 2)

Liber II.

Tit. III. *De pactis.*
const. 1. . . . — „ — 277. — 6)
— IV. *De transaction.*
c. 13. . . . — „ — 290. — 22)
— VIII. *De advocat. diversor. jud.*
c. 3. *in f.* . . . — „ — 312. — 45)
* „ 5. *pr.* . . . — „ — 314. — 50)
— XXXIII. *Si adversus solution.*
c. un. in f. . . . — „ — 362. — 105)
— XXXIV. *Si adversus dotem.*
c. un. . . . — „ — ebd. — 106)
— XXXVII. *Si adversus fiscum.*
c. ult. . . . — „ — 364. — 109)
— LIII. *De temporib. i. i. rest.*
c. 5. — „ — 381. — 127) ff.
„ 6. — „ — 382. — 131)
— LVII. *De satisdando.*
c. un. — „ — 391. — 144) ff.

Liber III.

Tit. XXIII. *Ubi quis de curiali etc.*
c. 2. . . . — „ — 440. — 56)
— XXV. *In quibus caussis militantes etc.*
c. un. — „ — 444. — 60) ff.
— XXVIII. *De inofficios. testamento.*
c. 34. — „ — 463. — 86)
— XXXI. *De petit. hered.*
c. 1. §. 1. . . . — „ — 474. — 105)
„ *ult.* „ 2. . . . — „ — 479. — 111)
— XXXII. *De rei vindicat.*
c. 26. *in f.* . . . — „ — 486. — 116)
— XXXVI. *Familiae erciscundae.*
c. 24. . . . — „ — 505. — 133)

Liber IV.

Tit. XIX. *De probation.*
Auth. de jurejur. a mor. praest. §. *ult.*
— „ — 560. — 50)
— XXI. *De fide instrumentor.*
Auth. de testibus §. *Et quon.*
— „ — 678. — 70)

Tit. XLV. *De locato et conducto.*
c. 23. Band V. S. 678. Anm. 153)

Liber V.

Tit. III. *De donation. ante nuptias.*
c. 17. — „ — 695. — 10)
— IV. *De nuptiis.*
* *c.* 22. — „ — 705. — 16)
„ 24. — „ — 710. — 19)
— V. *De incestis et inutil. nupt.*
c. 5. — „ — 716. — 24)
— IX. *De secundis nuptiis.*
c. 6. *pr.* — „ — 730. — 42)
„ 9. *Auth. de nupt.* — „ — 735. — 46)
— XI. *De dotis promissione etc.*
rubr. tit. — „ — 738. — 48)
c. 6. — „ — 739. — 50)
„ 7. — „ — 740. — 51)
— XII. *De jure dotium.*
* *c.* 6. — „ — 743. — 56)
„ 19. — „ — 747. — 61)
„ *ult.* §. 1. — „ — 752. — 65)
— XIII. *De rei uxoriae actione etc.*
c. 1. §. 10. — „ — 759. — 80)
— XVI. *De donation. i. vir. et uxor.*
c. 7. — „ — 770. — 88)
— XVII. *De repudiis etc.*
c. 25. — „ — 776. — 93)
— XXVIII. *De testamentaria tutela.*
c. 4. — „ — 808. — 122)f.
— XXXI. *Qui petant tutores etc.*
c. 8. — „ — 814. — 131)
— XXXVI. *In quibus caussis tutorem etc.*
c. 5. — „ — 823. — 137)
— XXXVII. *De administrat. tutor.*
c. 21. — „ — 828. — 140)
— XLIV. *De in litem dando tutore.*
c. 2. — „ — 841. — 142)
— XLVII. *Si contra matris voluntat.*
c. un. — „ — 844 — 144)
— XLVIII. *Ut causae post pubertat.*
c. un. — „ — 845. — 145)
— LI. *Arbitrium tutelae.*
c. 6. — „ — 848. — 148)
— LXII. *De excusat. tutor.*
c. 12. — „ — 863. — 162)
„ 14. — „ — 864. — 163)
„ 17. — „ — 864. — 164)f.
— LXXI. *De praediis et al. reb.*
c. 14. — „ — 879. — 177)
„ 16. — „ — ebd. — 178)
— LXXIII. *Si quis ignorans etc.*
c. 4. — „ — 882. — 185)
— LXXV. *De magistrat. conven.*
c. 1. — „ — 885. — 190)

Liber VI.

Tit. I. *De servis fugit.*
* *c.* 5. — „ — 891. — 4)

Tit. **III.** *De operis libertor.*
c. 4. Band V. S. 902. Anm. 8)
— **XXI.** *De testamento mil.*
* *c.* 6. — „ — 936. — 25)
* „ 13. — „ — 937. — 26)
— **XXIII.** *De testamentis et quemadmod.*
c. 18. — „ — 948. — 38)
„ 20. — „ — 950. — 46)
— **XXXVI.** *De codicillis.*
c. 4. — „ — 1007. — 97)
„ 8. — „ — 1008. — 99) ff.
— **XL.** *Ad SC. Trebell.*
Auth. De sanctiss. — „ — 1047. — 127)
— **LIX.** *Communia de success.*
* *c.* 5. — „ — 1085 — 149)

Liber **VII.**

Tit. **VI.** *De latina libertate tollenda.*
* *c.* 1. §. 5. Band VI. S. 18. Anm. 7)
— **XIX.** *De usucap. pro herede.*
* *c.* 1. — „ — 58. — 39)
— **XXXIII.** *De praescr. longi temp.*
* *c.* 9. — „ — 66. — 48)
— **XXXIX.** *De praescr.* 30 *annor.*
c. 7. §. 5. . . . — „ — 81. — 57)
— **LXII.** *De appellation.*
c. 3. — „ — 115. — 10)
* „ 37. — „ — 128. — 40)
„ 38. — „ — 129. — 41)
— **LXIII.** *De temporibus etc.*
c. ult. — „ — 137. — 4)
— **LXV.** *Quando appellare non est necesse.*
* *c. ult. in f.* — „ — 139. — 53)

Liber **VIII.**

Tit. **V.** *Si per vim vel alio modo etc.*
c. 1. *in f.* — „ — 164. — 21)
— **X.** *De aedificiis privatis.*
* *c.* 10. *pr.* — „ — 170. — 33)
„ „ §. 2. — „ — 172. — 36)
— **XII.** *De oper. publ.*
c. 2. — „ — 178. — 44)
— **XVIII.** *Qui potiores in pignore etc.*
c. 7. *Auth. De triente etc.* — „ — 198. — 83)
— **XXVII.** *Etiam ob chirographar. pecun. etc.*
c. un. in med. . — „ — 210. — 94)
— **XLII.** *De novation. etc.*
* *c. ult.* — „ — 244. — 21)
— **XLIII.** *De solution.*
* *c.* 8. — „ — 246. — 23)
* „ 20. — „ — 249. — 25)
— **LII.** *De infant. expos.*
c. 3. *pr.* — „ — 276. — 57)

Liber **IX.**

Tit. **IV.** *De custodia reor.*
* *c.* 2. — „ — 312. — 21)
— **XXII.** *Ad legem Cornel. de fals.*
c. 8. — „ — 356. — 93)
„ 22. — „ — 359. — 100)

Tit. XXIV. *De falsa moneta. c.* 2. Band VI. S. 363. Anm. 9)
— XXVII. *Ad legem Jul. repetund.*
c. 5. — „ — 366. — 25)
— XXIX. * *De crim. sacrilegii. rubr.* — „ — 368. — 29)
— XXX. *De seditios. etc. rubr.* — „ — 369. — 30)
— XXXI. *Quando civil. actio etc.*
rubr. — „ — 370. — 34)
Tit. LI. *De sententiam passis etc.*
c. 13. §. 3. — „ — 407. — 88)f.

Liber X.

Tit. I. *De jure fisci.*
* *c.* 9. — „ — 412. — 13)
— XVI. *De annonis et tribut.*
c. 5. — „ — 431. — 63)
— XXVIII. *De collatione donator. etc.*
* *c.* 1. *in f.* — „ — 453. — 35)
— XXXV. *De impon. lucrat. descript.*
* *c. ult. in f.* — „ — 484. — 96)
— LXXII. *De auri publ. persecutor.*
* *c. un.* — „ — 524. — 6)

Liber XI.

Tit. VII. *De murilegul.*
* *c.* 2. — „ — 537. — 35)
„ 7. — „ — 539. — 38)
— VIII. *De vestibus holoveris etc.*
c. 4. — „ — 544. — 53)
— X. *De veteris numismat. potestate.*
c. 2. — „ — 547. — 61)
— XVII. *De collegiatis et chartopratis.*
c. 1. §. 1. — „ — 552. — 75)
— XXXVI. *Ne quis liber invitus actum reipublicae gerere cogatur.*
Rubr. tit. — „ — 566. — 8)
— XL. *De spectaculis etc.*
c. 1. — „ — 568. — 11)
— LIX. *De fundis limitrophis etc.*
Rubr. tit. . . . — „ — 604. — 78)
— LXI. *De fundis patrimonial. etc.*
Rubr. tit. . . . — „ — 607. — 86)
c. 4. — „ — 609. — 83)
„ 9. — „ — 611. — 84)
„ 10. — „ — 611. — 85)
„ 11. — „ — 611. — 86)
— LXVII. *De agricolis et mancip.*
c. 6. — „ — 620. — 95)
— LXIX. *De divers. praed. urb.*
c. 6. — „ — 623. — 1)
— LXXV. *De grege dominico.*
c. un. — „ — 629. — 7)
— LXXVII. *De cupressis etc. rubr.* — „ — 630. — 8)

Liber XII.

Tit. I. *De dignitatibus.*
c. 11. — „ — 635. — 2)
— II. *De praetoribus etc. rubr.* — „ — 637. — 5) ff.
— III. *De consulibus etc.*
c. 2. — „ — 639. — 12)
„ 4. — „ — 640. — 14)
— VII. *De Quaestoribus etc. c.* 1. — „ — 646. — 26)

Tit. VII. *De Primicerio etc.*
c. 1. Band VI. S. 646. Anm. 27)
„ 2. — „ — 647. — 28)
— VIII. *Ut dignitatum ordo servetur.*
c. 2. — „ — 649. — 32) ff.
— XI. *De comitibus et tribunis.*
c. un. — „ — 651. — 37)
— XII. *De comit. r. mil.*
c. 1. — „ — 651. — 39)
— XV. *De professor. etc.*
c. 1. — „ — 653. — 42)
— XVIII. *De praepos. labor.*
c. un. — „ — 658. — 49)
— XIX. *De proximis sacr. Scrin.*
c. 5. — „ — 661. — 58)
„ 12. — „ — 665. — 63)
„ 13. — „ — 667. — 65)
„ 14. — „ — 668. — 67)
— XXII. *De principus agent. i. r.*
c. 4. — „ — 675. — 77)
— XXXVI. *De re militari.*
* c. 14. — „ — 705. — 25)
— XLI. *De mutatis etc.*
c. 7. — „ — 729. — 76)
* „ 9. — „ — 730. — 78) f.
— XLIV. *De tironibus.*
* c. 1. — „ — 734. — 85)
„ 3. — „ — 735. — 86)
— XLVIII. *De fil. official. rubr.* — „ — 740. — 98)
— LI. *De cursu publ.*
* c. 22. — „ — 754. — 34)
— LVIII. *De cohortalibus etc.*
* c. 4. — „ — 762. — 54)
— LXI. *De executor. etc.*
* c. 7. — „ — 774. — 69)

Ende des sechsten Bandes.

Berichtigung.

Im fünften Bande S. 561. Z. 2. (von unten, in der Note) ist statt: Schulden zu lesen: Schuldner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Otto, Karl Eduard, 1795-1869 [Herausgeber] / Otto, Karl Eduard, /
Schilling, Bruno,

Das Corpus juris civilis

Bd.: Sechster Band

Leipzig 1832

J.rom.f. 22 t-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566242-4